This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Forschungen zur deutschen Geschichte

Digitized by Google

Gen 6.1

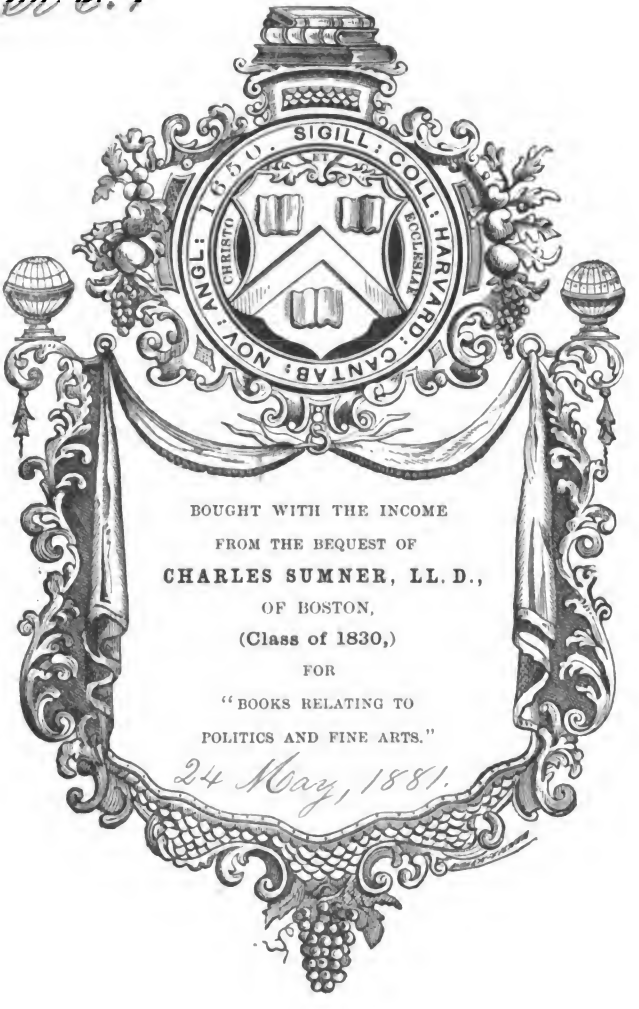

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
24 May, 1881.

Digitized by Google

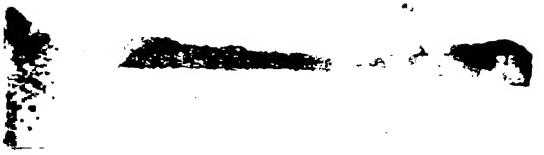

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Zwanzigster Band.

AUF VERANLASSUNG
SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON BAYERN
HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1880.

Digitized by Google

~~13546.3~~
Ger 6.1

MAY 24 1881
Sumner Fund.

Digitized by Google

Inhalt.

Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811. Von Prof. A. Stern in Bern . . . . . S. 1

Die Punktirbücher des Kurfürsten August von Sachsen. Von Stadtarchivar Dr. O. Richter in Dresden . . . . . — 13

Mainzer Chronisten: Wolfgang Trefler, Hebelin von Heymbach, Benedikt Gebhart, Jacob von Mainz. Von Dr. D. König in Bremen — 37

Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus d. J. 1495. Mitgetheilt von Prof. H. Ulmann in Greifswald — 67

Die Eroberung 'Akkas durch die Muslimen. Dargestellt von Dr. R. Röhricht in Berlin . . . . . — 93

Die Schenkung Kaiser Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. Von Oberlehrer F. Hirsch in Berlin. . . . . — 127

Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung. Von Dr. C. Platner in Göttingen . . . . . — 165

Kleinere Mittheilungen.

Zur Frage nach der Entstehung der sog. Annales Laurissenses majores. Von Prof. B. Simson in Freiburg . . . . — 205

Burggrafen von Mainz. Nachtrag zu Band XIX. Von Prof. C. Hegel in Erlangen . . . . . — 215

Die Schlacht auf dem Marchfelde. Nachtrag zu Band XIX. Von Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau . . . . — 216

Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern-Ingolstadt. Von Staatsarchivar Dr. Chr. Meyer in Posen. . . . . — 218

Zwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1879. Bericht des Secretariats. . . . . — 227

Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256—1343. Mitgetheilt von Archivrath S. Riezler in Donaueschingen. . . . . — 233

Die Chronographie Konrads von Halberstadt und verwandte Quellen. Von Dr. K. Wenck in Halle. . . . . — 277

Ueber die Deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert. Von Prof. L. Weiland in Gießen. . . . . — 303

Beitrag zur Diplomatik König Lothars III. Von Prof. W. Schum in Halle. . . . . — 339

Digitized by Google

Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen. Von Dr. E. Bernheim in Göttingen.
I. Electio publica im 12. Jahrhundert. . . . . S. 361
II. Königliches und päpstliches Devolutionsrecht bei den kirchlichen Wahlen im 11. und 12. Jahrhundert. . . . . — 365

Kleinere Mittheilungen.
Ueber das Verhältnis der Annales Mettenses zu anderen Annalen. Von Geh. Reg.-R. G. Waitz in Berlin. . . . . — 385
Ueber die verlorene Quelle der Annales Mettenses. Von Prof. B. Simson in Freiburg. . . . . — 395
Der Bericht des David über den Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111. Von Dr. H. Guleke in Riga. . . . . — 406
Zum Frieden von Venedig 1177. Von Dr. H. Simonsfeld in München. . . . . — 424
Ein Brief K. Friedrich (III). Mitgetheilt von Geh. Reg.-R. G. Waitz in Berlin. . . . . — 434
Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium. Von Prof. C. Hegel in Erlangen. . . . . — 435
Die Wahl Kaiser Friedrichs I. von Dr. C. Peters in Berlin. . — 451
Der Architrenius des Johann von Anville. Von Dr. K. Francke in Flensburg. . . . . — 473
Zur Geschichte Innerösterreichs im Jahre 1600. Von Dr. F. M. Mayer in Graz. . . . . — 503

Kleinere Mittheilungen.
Die Continuatio Bedae, ihre vermuthlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa. Von Oberlehrer Dr. H. Hahn in Berlin . . . . . — 553
Ein Aktenstück zur Geschichte der römischen Kirche unter Kaiser Heinrich III. Von K. Beyer in Halle. . . . . — 572
Zur Lebensbeschreibung des Erzbischofs Norbert von Magdeburg. Von Dr. G. Hertel in Magdeburg. . . . . — 587
Zur Translatio S. Annonis. Von Prof. B. Simson in Freiburg. . . . . — 600
Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. Von Geh. Reg.-R. G. Waitz in Berlin. . . . . — 605
Zu den Verträgen von Blois vom 22. September 1504. Von Dr. H. Heidenheimer in Darmstadt. . . . . — 617
Uebersicht des Inhalts von Band XI—XX nach den Verfassern. . — 625

Digitized by Google

Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811.

Von

Alfred Stern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine der merkwürdigsten Episoden in dem bewegten Leben Scharnhorsts ist jene geheime Mission, die ihn Ende des Jahres 1811 in einem höchst kritischen Augenblicke der Geschichte Preußens nach Wien führte. Die Lebensbeschreibung Scharnhorsts von G. H. Klippel, welche einem späteren Biographen überhaupt noch genug zur Ergänzung und Berichtigung übrig gelassen hat, geht über das Ereigniß ziemlich flüchtig hinweg.

Die schätzbarsten Nachrichten über diese Angelegenheit finden sich in den Aktenstücken, welche aus dem Nachlasse Ludwigs von Ompteda veröffentlicht worden sind[1]. Max Duncker hat sie außerdem in seiner grundlegenden Abhandlung „Preußen während der französischen Okkupation" neuerdings beleuchtet, indem er die im k. geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Depeschen Scharnhorsts herbeigezogen hat[2]. Es sei mir erlaubt, im Folgenden einige ergänzende Notizen mitzutheilen, die ich den Akten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien entnehme[3].

Sie werden vielleicht deshalb nicht für werthlos gelten, weil sich einige eigenhändige Aufzeichnungen Scharnhorsts selbst darunter befinden, welche, wenn ich nicht irre, der Forschung bis jetzt entgangen sind. Und doch verdient alles, was diese Feder geschrieben hat, bekannt gemacht und mit Ehrfurcht betrachtet zu werden. —

Friedrich Wilhelm III. erkannte im November 1811 aufs klarste, daß ihm keine Wahl bleibe als mit Frankreich abzuschließen, falls er nicht auf den bestimmten und positiven Beistand Oestreichs zählen könne. Daß von Petersburg nichts zu erwarten sei, stand fest. Es frug sich, ob man in Wien bereit sein würde, verläßliche Zusicherungen

[1] Politischer Nachlaß des hannoverschen Staats- und Cabinets-Ministers Ludwig von Ompteda aus den Jahren 1804—1813. Veröffentlicht durch F. v. Ompteda 1869, II, S. 15. 117 ff. Klippel hat das Werk benutzt.

[2] Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelm III. Abhandlungen zur preußischen Geschichte von Max Duncker, Leipzig 1876.

[3] Ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Hrn. Direktor Hofrath von Arneth und ebenso denjenigen Beamten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, die mich bei meinen Forschungen in Wien unterstützt haben, Hrn. Staatsarchivar von Klinkowström, Hrn. Hofrath Fiedler, Hrn. Dr. Winter und den Herren Klemm, Archivadjunkt, Schrauf und Felgel, Archivconcipisten, meinen besten Dank auszusprechen.

Digitized by Google

zu machen. Der Freiherr von Jacobi, der eben erst von seiner Wiener Mission nach Berlin zurückgekehrt war, erschien nicht als der geeignete Mann einen neuen dorthin gerichteten Auftrag zu übernehmen, theils weil man fürchten mußte dadurch ein unliebsames Aufsehen zu erregen, theils weil sein Alter und seine Gesundheitsverhältnisse ihm hinderlich waren. Die Wahl fiel auf Scharnhorst, den kurze Zeit vorher eine geheime Sendung an den Hof des Czaren geführt hatte, und welcher wie kein anderer in die militärischen und politischen Verhältnisse Preußens eingeweiht war. Er sollte unter dem Namen eines Geheimrathes Ackermann durch Schlesien nach Wien reisen, und dort eine Erklärung darüber fordern, welche Partei zu ergreifen man Preußen rathe, und inwieferne es auf Hilfe zu rechnen habe, falls es beim Ausbruche des Krieges von Frankreich bedroht werde. Nicht einmal der preußische Gesandte in Wien, Wilhelm von Humboldt, auf welchen der Staatskanzler schlecht zu sprechen war, und den die Leiter der östreichischen Politik mißtrauisch betrachteten, sollte etwas von Scharnhorsts Sendung erfahren[1]. Seine Papiere giengen durch die Hände der Zwischenträger, der Agenten Englands in Wien und Berlin, des Grafen Hardenberg und Ludwigs von Ompteda. Hatte der König anfangs die Persönlichkeit Scharnhorsts für zu 'marquant' gehalten, so wurden von östreichischer Seite andere Bedenken gegen die Absendung dieses Geheimboten geltend gemacht. Man weiß, mit welcher Aengstlichkeit die „Faktion" des Tugendbundes von den östreichischen Politikern betrachtet wurde, und durch wie viel falsche Vorstellungen vom Wesen und der Bedeutung dieses sittlich-patriotischen Vereins sie sich beherrschen ließen. Erst neuerdings wieder ist eine Reihe von Zeugnissen darüber ans Licht gebracht worden, und es würde nicht schwer halten ihre Zahl zu vermehren[2]. Scharnhorst galt nun fälschlich als eines der Häupter dieser gefürchteten „Faktion". Am 19. Nov. 1811 unmittelbar vor seiner Abreise schlug der östreichische Gesandte in Berlin Graf Zichy Lärm, indem er Metternich von der bevorstehenden Ankunft des Generals benachrichtigte. Wie er von Jacobi erfahren haben wollte, hatte man einen Augenblick daran gedacht Gneisenau mit der Mission zu betrauen. Sans connaître l'individu personnellement — fährt er fort — qui d'ailleurs s'est fait une réputation militaire distinguée par la défense de Colberg, je sais néanmoins de bonne source qu'il est un des principaux du Tugendbund ce qui ne m'inspirera jamais une confiance

[1] Ompteda II, S. 204.

[2] S. W. Oncken, Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege 1876 I, S. 296—302. Es ist, beiläufig bemerkt, ein kleines Versehen, wenn Oncken S. 301 Anm. mittheilt, am Schlusse des merkwürdigen Aktenstückes „Einige Notizen über den Tugendverein" stehe 'signé par Mr. Gneisenau'. Es steht gar keine Unterschrift unter dem Aktenstück, das Zichy in Abschrift übersendet, sondern es findet sich in seiner Depesche nur die Bemerkung, daß es von Gneisenau unterzeichnet sei. Ein weiteres interessantes 'Mémoire' über den Tugendbund aus dem Jahre 1811, das sich im Wiener Archive befindet, denke ich an anderer Stelle mitzutheilen.

Digitized by Google

en affaires... Aujourd'hui j'apprends que le roi s'est déterminé pour M. de Scharnhorst. Je suis obligé de prévénir Votre Excellence que le premier aurait sous bien de rapports encore été préférable au second par la raison que celui-ci, quoiqu'il soit un homme très instruit et capable, mais obstiné dans ses opinions, minutieux et par là même hai de l'armée entière, lent, indécis, les affaires n'avancent guère avec lui. Il est indépendemment un des chefs de cette secte dangereuse que je viens de nommer et qui environne le trône. Cette circonstance m'a fait soupçonner que puisque successivement deux individus aussi marquans de cette association ont pu se mettre en avant, il n'est aucunement invraisemblable que le chancelier voyant la situation bien délicate dans laquelle certaines dénuées mesures l'ont plongées s'est ouvert à l'un ou à l'autre de ces messieurs et que les résultats en ont été de conseiller cette démarche[1] . . .

Dieſes in jeder Weiſe ſchiefe Urtheil hatte jedenfalls die Wirkung, das äußerſte Mißtrauen des Kaiſers Franz und Metternichs gegen den preußiſchen Sendling zu erregen. In einer oſtenſiblen Weiſung an Zichy, welche dieſer dem Staatskanzler vorlegen ſollte, ſprach ſich Metternich darüber in ſtarken Worten aus. In einer vertraulichen Beilage äußerte er ſich noch deutlicher: Vous ne sauriez . . assez insister sur ce que l'envoi de M. de Scharnhorst n'ait pas lieu et qu'il soit remplacé par quelqu'un de moins marquant et surtout d'étranger à la secte dont il est un des chefs. Le choix de cet individu prouve indubitablement, ainsi que vous le remarquez, que le chancelier appelle dans ce moment la secte à son secours. Nous trouvous dans ce fait une raison de plus de ne pas traiter avec M. de Scharnhorst, nous ne pouvons parler à coeur ouvert qu'à un Prussien pénétré de la situation critique de sa patrie, fait pour apprécier celle de l'Autriche et étranger aux vues excentriques d'une clique qui déjà a causé des malheurs sans nombre à la monarchie Prussienne[2]. Es bedurfte erſt eines Briefes des Staatskanzlers an Metternich, einer ausführlichen Berichtigung jener irrigen Vorſtellungen über Weſen und Anhängerſchaft des Tugendbundes, endlich der Bemühungen des Grafen Hardenberg in Wien, um Scharnhorſt überhaupt nur die Erfüllung ſeiner nächſten Aufgabe zu ermöglichen. Immerhin blieb Metternich die Möglichkeit gewahrt, die Zurückhaltung, die er für wünſchenswerth halten mochte gegenüber dem preußiſchen Abgeſandten feſtzuhalten, durch die Bedenken zu entſchuldigen, welche ſeine Perſönlichkeit rege gemacht habe[3].

[1] Zichy an Metternich 19. Nov. 1811.

[2] Metternich an Zichy 25. Nov. 1811.

[3] Mit gutem Grunde ſchreibt daher Zichy an Metternich nach einer Unterredung, die er mit dem Staatskanzler gehabt hat 2. Jan. 1812: Je lui ai rappelé conformément aux ordres de Votre Excellence du 25. Novem-

Digitized by Google

In der That aber fand sich die östreichische Regierung, wenn man alle Umstände erwägt, gar nicht in der Lage eine befriedigende Antwort auf die Fragen zu geben, die ihr gestellt wurden. Das Heer war desorganisirt, die Finanzen waren im Zustande völliger Verwirrung, die Verhandlungen mit den Ungarn boten Schwierigkeiten, und die gegen die Türkei gerichteten Eroberungspläne Rußlands erweckten bei dem bedrohten Nachbarn ein nur allzu berechtigtes Mißtrauen. Konnte man unter solchen Umständen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, Preußen einen bestimmten Rückhalt zu geben, konnte man sich vollends auf das Versprechen einer Allianz, einer bewaffneten Intervention einlassen? Genug wenn man Zeit gewann, wenn Friedrich Wilhelm III. bewogen werden konnte die Ausführung des verzweifelten Entschlusses noch zu verschieben, dem er in dem eigenhändigen Zusatze zu Scharnhorsts Instruktion Ausdruck gegeben hatte: „sollte der Wiener Hof in keinen der von mir gemachten Vorschläge eingehen, so bleibt für Preußen kein anderer Ausweg übrig als die französische Partei zu ergreifen". In dieser Richtung bewegten sich die geheimen Verhandlungen Metternichs mit Scharnhorst. Bei seiner ersten Zusammenkunft mit dem Minister mußte der General schon bemerken, daß von Oestreich nichts zu hoffen sei. Er bemühte sich nichtsdestominder seinen Aufträgen gerecht zu werden. Der mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzung vom 3. Dec. (Duncker S. 418) ließ er am 6. December eine Denkschrift folgen, welche seine Ideen nochmals entwickelte. Sie befindet sich nebst einem Begleitbriefe im Original unter den Akten des Wiener Archives, und beide Dokumente verdienen mitgetheilt zu werden[1]:

„Euer Excellenz darf ich nicht unangezeigt lassen, daß die Lage Preußens so dringend ist, daß man in Berlin sehnlich nach Nachricht von hier aussiehet. Zugleich lege ich Hochdenenselben hier ein Promemoria ganz gehorsamst vor, in welchen ich die Ansichten meines gnädigsten Königs über seine Lage zusammenfasse, und die militärischen Verhältnisse, welche bei der Parteinehmung Preußens von Frankreich für die übrigen Staaten entstehen, darzustellen suche, wobei ich mir jedoch noch einige Eröfnungen mündlich zu thun vorbehalte.

Ich weiß wol, daß ich Ew. Excellenz in diesen Promemoria in

bre qu'il ne fallait attribuer qu'aux motifs énoncés contre la personne chargée des négociations la réserve dont on serait peut-être dans le cas de s'appercevoir, mais que certainement les intentions et l'intérêt de l'Autriche ne se démentiraient pas dans l'occasion.

[1] Papiers concernant la mission de Mr. Ackermann-Scharnhorst à Vienne en 1811. Ein Konvolut im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vermuthlich hat die zweite Konferenz Scharnhorsts mit Metternich nach dem 9. Dec. stattgefunden, s. u. den Brief Scharnhorsts an Metternich vom 9. Dec. In seinen Depeschen hat er sie, wie H. Geh. Staatsarchivar Max Lehmann die Güte hat mir mitzutheilen, nicht datirt. Ich habe absichtlich die genaue Schreibung Scharnhorsts beibehalten. Man möge daher an der eigenthümlichen Orthographie, Casus-Verwechselung u. s. w. keinen Anstoß nehmen.

Digitized by Google

so fern es aufs Allgemeine Bezug hat, nichts vorlege, was von Hochdenenselben nicht schon bemerkt wäre, ich habe nur in demselben ganz besonders die militärischen Ansichten in eine Art von Uebersicht zu bringen mich bemühet.

Indem ich mich Ew. Excellenz gnädiger Nachsicht empfehle bin ich mit tiefster Verehrung

Ew. Excellenz
gehorsamster Diener
v. Scharnhorst.

Wien, den 6. Dezember 1811.

Promemoria.

Se. Majestät der König hält sich überzeugt, daß die beiden Kaiserthümer Oesterreich und Rußland, gegen Frankreich einen unglücklichen Krieg führen werden, wenn sie einzeln mit Preußen verbunden sind, und daß ein solcher Krieg nicht allein die Vernichtung Preußens, sondern auch die gänzliche Schwächung und unbedingte Abhängigkeit der Kaiserstaaten herbeiführen werde.

Diese Ueberzeugung leiteten die Schritte Sr. Majestät im Jahre 1809, und jetzt sind Dieselben mehr als jemals der Meinung, daß die Erhaltung der drei erwähnten Staaten von einer festen Vertheidigungsverbindung abhänge, bei der Preußen sich dennoch in Allem fügen müsse, was Frankreich verlange, so lange diese Forderungen nicht zur unmittelbaren Desarmirung führten. Zufolge dieser Ansichten glaubt der König, daß Er, wenn Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich nicht eine Verbindung mit Preußen in defensiver Hinsicht eingehen könnte, und also nicht der zwischen Preußen und Rußland angeknüpften Allianz beizutreten geneigt wäre, es sich seiner Familie, und dem Staate schuldig sey, die französische Partei zu ergreifen, so schwer ihn dieser Schritt auch in anderer Hinsicht würde.

Daß dieser Schritt des Königs die politische Lage der übrigen Europäischen Staaten sehr verändern würde, glaube ich hier noch als einen zur Sache gehörenden Gegenstand darlegen zu dürfen.

Ohne Preußens Allianz haben die französischen Armeen, wenn sie beim Ausbruch des Krieges gegen den Nimen vorrücken wolln, drei kleine Armeen auf ihren Flanken. Die eine von Colberg, die andere von Pillau, und die dritte von Schlesien aus. Jede hat ein verschanztes Lager und völlig dottirte Festungen in Rücken, ohne Preußens Allianz haben die französischen Armeen, wenn sie bis zur russischen Grenze vorrücken, höchst wahrscheinlich einen Volksaufstand von der Oder bis an den Rhein zu bekämpfen, der sich an die Preußischen Festungen und Insurgenten-Detaschements anschließen würde. Ohne Preußens Allianz würde endlich England kein großes Interesse an den Krieg auf dem festen Lande haben, und nicht durch Landungen, materielle Streitmittel und Geld sehr wirksam seyn können, diese und andere Hindernisse erschweren den Kaiser Napoleon, ohne die Hülfe Preußens, den Krieg über die Grenzen Rußlands zu spielen, bevor er

Digitized by Google

nicht große und entscheidende Siege erfochten und Reserve-Armeen aufgestellt hat.

Mit Preußen gewint aber die Lage des Kaiser Napoleons eine ganz andere Gestalt.

1) Kann er nun seine Armeen ohne von Preußischen Truppen und Festungen aufgehalten zu werden, von den preußischen Behörden aus den Provinzen Preußens verpflegt, schnell nach dem Nimen marschiren lassen.

2) Hat er durch die großen Vorräthe von Lebensmitteln und Kleidungsbedürfnisse in Colberg, Elbing, Königsberg u. s. w. alles für seine Armeen, was in diesen Puncten fehlen möchte.

3) Erhält er die Kriegesbedürfnisse Pulver, Blei, Bomben, Kanonkugeln, Fuhrwerke und Pferde (grade das was ihn in der großen Entfernung Frankreichs fehlen möchte) von Preußen nach den proponirten Verbindungsbedingungen. Unsere dreihundert und einige zwanzig Feldkanonen mit allen Zubehör ausgerüstet, unsere 100,000 sehr guten Gewehre, werden wir ihn auch nicht versagen dürfen, wenn er sie verlangt.

4) Neben diesen Krieges- und Lebensbedürfnissen, welche die preußische Monarchie Napoleon liefern wird (wenn er durch die Allianz derselben in Stand gesetzt wird, den russischen Armeen zuvorzukommen) wird die auch nun zum großen Theil völlig freie polnische Nation ganz in seine Gewalt kommen, oder wo dies nicht der Fall ist, in einer Art von Aufstande sich befinden. Hier wird Kaiser Napoleon, nachdem die Lage es mit sich bringt, die in Preußen erhaltenen todten Streitmittel brauchen können.

Schon aus diesen ergiebt sich, daß der Kaiser Napoleon in der obigen Lage den Krieg gegen Rußland auf eine sehr vortheilhafte Art mit fremden Mitteln führen, und höchst wahrscheinlich tief ins Innere von Rußland vordringen kann. Hierdurch wird er seinen Waffen einen neuen Glanz geben, der nicht allein für seine persönlichen Verhältnisse wichtig ist, sondern auch ihn in den Entschlüssen zur Ausführung großer Pläne befestigen, und von der andern Seite allen Völkern des festen Landes Europas den Gedanken an der Möglichkeit irgend eines Widerstandes benehmen wird.

Es ist also hier, wenn man auf die Zukunft siehet nicht von dem Kriege Frankreichs gegen ein oder zwei Mächte die Rede, sondern von dem gegen alle noch bestehenden. Diese Wahrheit ist zwar schon lange unzählige mal gesagt und anerkannt, aber bisher noch nicht so lebhaft empfunden und aufgenomen worden, daß sie unbedingt wirksam und mit Kraft ins Leben und Handeln übergegangen wäre. Möchte man doch jetzt in der verzweifelten Lage des Ganzen, alle gegenseitige Verletzungen vergessen, wo gefehlt vergeben, in der Anstrengung zur Erhaltung des noch allgemein Bestehenden das eigene Einzelne aus dem Auge verliehren. Möchte doch endlich eine innige allgemeine Verbindung in Geist und der Wahrheit zu Stande kommen, ehe es auf ewig zu spät ist! Wie ist es einer Macht möglich, nach-

Digitized by Google

her noch allein zu stehen, wenn die Erhaltung vereint schon zweifelhaft wird!

Wien den 6. Dezember 1811. v. Scharnhorst".

So beredt diese Vorstellungen auch waren, die gewünschte Wirkung konnten sie doch nicht hervorbringen. Aus einem Briefchen Scharnhorsts vom 9. Dec., das sich unter den Wiener Aktenstücken vorfindet, darf man sogar schließen, daß er bis zu diesem Datum den Minister gar nicht wieder zu sehen bekommen hat. Er schrieb ihm:

„Ew. Excellenz

darf ich nicht verschweigen, daß ich sehnlich einer gnädigen Eröfnung auf den gehorsamst vorgelegten Antrag entgegensehe. Meine Instruction und noch mehr mündliche Befehle verpflichten mich um diese wiederholt zu bitten.

In tiefsten Respect

Ew. Excellenz

gehorsamster Diener

Wien den 9. Dec. 1811. Ackermann".

Es erfolgte eine zweite Konferenz, in der Metternich sich allerdings gegen den Gedanken des Abschlusses einer förmlichen Allianz verwahrte, indessen hinzufügte, daß man den König zufriedenstellen wolle, „soweit dies die Lage Oestreichs erlaube". Mit Entschiedenheit aber widerrieth er die Allianz Preußens mit Frankreich. So wenig diese Allgemeinheiten auch sagten: Scharnhorst schöpfte doch einige Hoffnung und gab derselben durch einen Brief an Boyen vom 16. Dec. in jenem geheimnisvollen Jargon Ausdruck, dessen sich die Patrioten von damals Vorsichts halber bedienen mußten[1]. Auch Graf Hardenberg und Ompteda erschöpften sich in Bemühungen die Schwierigkeiten, welche Scharnhorsts Mission fand, wegzuschaffen. Aber alles war umsonst. Die Erläuterung, welche der Staatskanzler den Instruktionen Scharnhorsts gab, konnte nicht verdecken, daß nach dem Willen des Königs eine Zurückweisung seitens Oestreichs Preußen in die Arme Napoleons treiben müsse. Die Versicherung Metternichs, daß Oestreich neutral bleiben, in Paris Preußens Interesse befürworten und ein Observations-Corps aufstellen würde, war nicht mehr, als was ein Strohhalm einem Ertrinkenden ist. Scharnhorst sah sich von Tag zu Tage hingehalten und drang auf seine Entlassung. Am 22. Dec. schrieb er folgendermaßen an Metternich:

„Wie dringend die Lage in Berlin ist, habe ich Ew. Excellenz schon mehrere Male die Gnade gehabt zu schildern. Vorgestern habe

[1] Ompteda II, S. 155: Depuis mon arrivée il fit ici mauvais temps, et j'ai été terriblement enrhumé; mais à présent cela va déjà un peu mieux — le temps commence à s'éclaircir — Mon ami m'a prié de prolonger mon séjour chez lui encore quelques jours. Il est un peu dérangé, j'espère cependant que je recevrai en partie ce que j'ai demandé . . . Ich verstehe den ganzen Brief bildlich.

Digitized by Google

ich abermals den Befehl von Berlin erhalten, angelegentlichst um die Entschließung Sr. Majestät des Kaisers über die überbrachten Anträge zu bitten. Die längere Verzögerung einer Antwort, wird, wie ich befürchte, halbe Maßregeln erzeugen oder der Meinung, daß von hier nichts zu erwarten sey, den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit geben, beide Fälle können Euer Excellenz nicht angenehm seyn.

Der Herr Graf von Hardenberg sagte mir gestern, daß Ew. Excellenz die Gnade haben wollten, mich diesen Abend gegen 8 Uhr zu sprechen, ich dachte bei dieser Gelegenheit ein von den Herrn Staatskanzler von Hardenberg erhaltenes Schreiben vom 14. dieses, in welchen einige Punkte des überbrachten Antrags näher bestimmt werden, Euer Excellenz mündlich vorzutragen, da ich aber dieselben verfehlte, so lege ich das Schreiben mit einigen Erläuterungen hier gehorsamst bey[1].

Meine längere Abwesenheit von Berlin muß sehr auffallen, und meine Rückreise wird dringend nöthig. Von der andern Seite wird mein Abgang von hier ohne irgend eine Erklärung auf Se. Majestät den König einen höchst nachtheiligen Eindruck machen. Ich schlage daher gehorsamst vor, die Erklärung, welche Ew. Excellenz beabsichtigen nach Berlin mit einem Courier schriftlich abgehen zu lassen, mir zur Einsicht bei Ihnen gütigst mitzutheilen, damit ich sie in Berlin mündlich geben kann, wenn etwa der Courier später als ich ankäme, oder ihn sonst ein Zufall begegnete.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung bin ich

Ew. Excellenz

gehorsamster Diener

Wien den 22. Dezember 1811. Ackermann".

Ich lasse hierauf die erwähnten „Erläuterungen" Scharnhorsts folgen, die sich unmittelbar an den obigen Brief anschließen:

„In der mir erlaubten Vertraulichkeit glaube ich Ew. Excellenz eröfnen zu dürfen, daß die Lage des Königs sehr traurig seyn würde, wenn die offizielle Versprechung einer Hülfsleistung, auf den angenommenen Fall, nicht statt finden könnte. Hierdurch würden Se. Majestät der König in der Meinung, daß kein vereinter Widerstand mit Erfolg gegen den Kaiser Napoleon mehr möglich sey, sich aufs höchste bestärkt sehen. Nur die in Rußland geschlossene Convention, und die vorgeschlagene Verbindung des Kaisers mit Preußen, hat die Hofnung, daß jetzt eine Periode der Vereinigung, in der man die gemeinschaftliche Sache wie die eigene ansehen würde, eintreten könnte, bei Sr. Majestät dem Könige belebt. Siehet er sich nun in dieser, ohnehin sehr schwachen Hofnung betrogen: so bleibt ihn, da bei den geringen eigenen Widerstandsmitteln, der Entfernung der russischen Hülfe und

[1] Scharnhorst kopirte nur ein Stück dieses Briefes, der sich übrigens auch vollständig in dem bezeichneten Konvolut vorfindet, s. einen Auszug bei Duncker S. 421.

Digitized by Google

andern Verhältnissen er nicht ohne Oesterreichs Beistand auf seine Erhaltung bei einem mit Frankreich entstehenden Kriege rechnen kann, nichts übrig, als zur französischen Partei überzugehen, und er darf wegen dieses Schritts, nachdem er alles versucht hat, sowol von seinem Zeitgenossen als der Nachwelt sich der Zustimmung versichert halten, welches Schicksal ihn auch in der Folge treffen möge.

Nie verkannte der König die große Redlichkeit und immer gleiche Wolwolnheit Sr. Majestät des Kaisers, allein er fürchtete schon bei meiner Abreise, daß durch einen Zusammenfluß von äußern und innern Verhältnissen der kaiserliche Monarch abgehalten werden könnte, jetzt die vorgeschlagene Verbindung einzugehen, für ihn und die allgemeine Erhaltung in Fall der Noth mit aufzutreten. Er äußerte sich hierbei, daß er es als Verhängniß der Vorsehung ansehen müsse, wenn bei so vielen aufrichtigen Gesinnungen des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, bei einer so großen Menge von geübten und tapfern Kriegern, Waffen, Kriegsbedürfnissen und allen andern Hülfsmitteln des Krieges, dennoch keine Mitwirkung zur gemeinschaftlichen Erhaltung stattfinden könne, und daß er sonach in seiner unglücklichen Lage den unsicherm Geschick sich hinzugeben beschlossen habe.

Ich muß hierbei noch als zur Sache gehörend anführen, daß der König sich selbst von einem gemeinschaftlichen Kriege keine große Resultate für Preußen verspricht.

Wegen des Besitzes der Seeküste, der geographischen Lage seiner Länder und als schwächerer Theil, glaubt er in demselben, bei einem nicht leicht zu erwartenden glücklichen Ausgange das Opfer zu werden. Er hält daher die Verbindung mit den beiden Kaiserstaaten in jedem Fall eben so wichtig für diese und die gute Sache überhaupt als für sich selbst.

Ew. Excellenz werden sich aus dieser Darstellung überzeugen, daß der König nach der richtigen Ansicht, die er von seiner Lage hat, die französische Partei zuverlässig ergreifen wird, wenn er nicht das Versprechen bekömmt, im Fall eines Angrifs von Frankreich, von hier Beistand zu erhalten, wie er diese bestimmte Erklärung auch mit eigener Hand in meiner Instruktion gegeben hat.

Um von der andern Seite zu zeigen, wie ungern Se. Majestät der König diesen Schritt thun wird, darf ich noch zu diesen traurigen Gemählde hinzufügen, daß kein gekröntes Haupt jemals eifriger an der Herstellung seiner Unglücksfälle kann gearbeitet haben. Er hat sein ganzes Privat-Vermögen, die Pretiosen seiner Familie, selbst sein Gold- und Silberzeug aufgeopfert und sich in seinen häußlichen Verhältnißen so sehr eingeschränkt, als es nur die Würde und der Anstand erlaubte, um einerseits Frankreich die auferlegten Contributionen zu entrichten, und anderseits auf den Fall der verzweifelten Nothwehr, alle Mittel des Widerstands aufzustelln. Alle diese großen Anstrengungen sind nun, wenn der König veranlaßt wird, die französische Partei zu ergreifen nicht allein ohne Nutzen, sondern sie können sogar dazu dienen, den Untergang der übrigen Staaten zu beschleunigen.

Wien den 22. Dec. 1811. v. Scharnhorst".

Digitized by Google

Auch diese Darlegung konnte keinen besseren Erfolg haben als die frühere. Eine neue Unterredung, die Scharnhorst mit Metternich hatte [1], belehrte ihn, daß er die Hoffnung, die er „einige Zeit gehegt“ hatte, aufgeben müsse. Einige Tage später nahm er seinen Abschied von dem östreichischen Minister, ohne von diesem eine bindende Zusage haben erlangen zu können. Oestreich spielte 1811, und aus nicht weniger gewichtigen Gründen, gegenüber Preußen dieselbe Rolle wie dieses 1809 gegenüber Oestreich. Friedrich Wilhelm III. hatte ganz recht gehabt, wenn er bei der Absendung Scharnhorsts sagte: „Sie werden sehen, er wird nichts mitbringen“. Der Bote selbst aber, dem die schwierige Mission anvertraut gewesen war, hatte seine Pflicht mit gewohnter Treue erfüllt und auch in Wien den besten Eindruck hinterlassen. Gefiel es auch Metternich noch immer ihn für den Sendling einer „Partei“ zu halten, so erklärte er doch, daß er mit dem Verhalten dieses Sendlings sehr zufrieden gewesen sei [2]. Und jedenfalls hatte er sich von der Richtigkeit des Urtheils Ludwigs von Ompteda [3] überzeugen können, daß er es „weder mit einem Hitzkopf noch mit einem revolutionären Brandstifter“ zu thun habe.

[1] Sie fand laut Scharnhorsts Depeschen am 23. Dec. statt. Der 22. Dec. bei Duncker S. 421 ist wohl ein Druckfehler.

[2] Metternich an Zichy 29. Dec. 1811: . . . Nous avons tout lieu d'être content de la manière dont s'est conduit ici le Général Scharnhorst. Je me suis appliqué à gagner sa confiance et je crois pouvoir vous assurer quil nous a quitté peiné de ne pas avoir réussi à nous faire entrer dans les vues de coalition que nourrit le parti qui l'a envoyé à Vienne; aber er habe sich auch überzeugt, daß der Kaiser, ohne die theuersten Interessen seiner Völker zu kompromittiren, die Wünsche seines Herrn nicht erfüllen könne.

[3] Ompteda II, S. 141.

Digitized by Google

Die Punktirbücher des Kurfürsten August von Sachsen.

Von

Otto Richter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Je gefliſſentlicher die ſächſiſche Geſchichtſchreibung Jahrhunderte lang von dem Andenken des Kurfürſten Auguſt alles ferngehalten, was ihm den Ruhm eines „Vaters“ ſeines Volkes hätte verkümmern können, um ſo mehr hat ſich eine neuere, der hiſtoriſchen Wahrheit ſtreng auf den Grund gehende Forſchung veranlaßt geſehen, die Schattenſeiten an der Perſon und der weitverzweigten Thätigkeit dieſes Fürſten ſcharf hervorzuheben, und dies in einem Grade, daß dadurch ſelbſt die unleugbaren großen Verdienſte deſſelben als Staatswirth ſowol wie als Politiker vielleicht über Gebühr verdunkelt worden ſind. Eine dieſe Gegenſätze verſöhnende, abſchließende Beurtheilung Auguſts wird nicht möglich ſein, ſo lange nicht das Weſentlichſte des ungemein umfänglichen Materials zur Geſchichte ſeiner Regierung wiſſenſchaftlich geſichtet der Oeffentlichkeit vorliegt. Ehe aber in dieſer Weiſe der Hauptſtrom des aufgeſtauten Materials geöffnet ſein wird, dürfte es lohnen, zerſtreute kleinere Quellen aufzudecken, die nicht ſelten den klarſten und unverfälſchteſten Stoff entſenden. Als eine ſolche Quelle betrachten wir die Punktirbücher des Kurfürſten Auguſt.

Es iſt bekannt, in welch' ausgedehntem Maße dieſer ſonſt ſo praktiſche und kühl berechnende Regent ſich mit allerlei magiſchen und cabbaliſtiſchen Künſten, mit Alchemie, Aſtrologie, Chiromantie und Geomantie, beſchäftigt hat[1]. Von allen dieſen dunkeln Künſten hat namentlich die Geomantie den tiefgehendſten Einfluß auf das Denken und Handeln Auguſts ausgeübt. Welche wichtige Rolle ſie in ſeinem Leben geſpielt, zeigt allein die Maſſe der darauf bezüglichen, in der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden aufbewahrten Handſchriften. Dieſelben beſtehen noch jetzt, nachdem unzweifelhaft ein großer Theil davon verloren gegangen, aus einigen 30 Foliobänden[2], welche die Regeln der Punktirkunſt und den zu ihrer Ausübung nöthigen Apparat enthalten, und aus 10 Bänden[3], darunter 3 von des Fürſten eigner Hand, mit Anwendungen der Kunſt auf alle möglichen Fragen des privaten wie des öffentlichen Lebens.

[1] K. v. Weber, Anna, Churfürſtin zu Sachſen, S. 273 ff.

[2] Mscr. Dresd. N. 5 bis 18, 22 bis 24, 37 bis 42, 45, 47, 51, 57 bis 62, 90.

[3] Mscr. Dresd. K. 19 bis 21, 56 bis 60, 87, 338. Die Nummern 19, 20 und 338 enthalten eigenhändige Aufzeichnungen Auguſts; aus ihnen ſind faſt ſämmtliche ſpäter mitgetheilten Stücke entlehnt.

Digitized by Google

Punktiren ist die Kunst, aus Punkten, die ungezählt entworfen und in gewisse Figuren gebracht sind, zukünftige Dinge zu erforschen. Die Punktirkunst wurde besonders von den Arabern getrieben, welche die Punkte mit einem Stabe in den Sand zeichneten; daher stammt die Bezeichnung Geomantie. Das Verfahren ist folgendes: Zuerst wird die Frage, deren Beantwortung man wünscht, auf ein Blatt geschrieben. Dann entwirft man, ohne dabei zu zählen, vier Reihen Punkte von der Rechten zur Linken; dies wird noch dreimal wiederholt, so daß man in vier Gruppen sechzehn Reihen Punkte bekommt. Nun untersucht man, ob die Zahl der Punkte in jeder Reihe eine gerade oder eine ungerade ist; ist sie eine gerade Zahl, so bemerkt man dies mit zwei Punkten, ist sie eine ungerade, mit einem. Diese unter einander gesetzt bilden vier Grundfiguren, Mütter genannt; daraus werden durch eine veränderte Zusammenstellung der einzelnen Theile vier Tochterfiguren und aus diesen vier Enkel abgeleitet. Zuletzt bildet man auf dieselbe Weise zwei Zeugen und zwei Richter. Nun wird, wie für das Nativitätstellen [1], ein Quadrat, der geomantische Spiegel, gezeichnet und in 12 Häuser abgetheilt. In die letzteren werden die 12 Figuren eingeschrieben; die Zeugen und Richter kommen in ein kleineres Quadrat in der Mitte zu stehen. Jede Figur hat ihren eignen Planeten; auch die 12 Zeichen des Thierkreises gesellt man ihnen bei. Jedem Hause kommen besondere Bedeutungen zu: Aus dem ersten urtheilt man über des Menschen Leben, Gesundheit, Schönheit, Stärke, Sitten u. s. w. Zur Fällung eines Urtheils muß man wissen, in welches Haus die Frage gehört, und zusehen, was für Figuren, für Planeten, für Zeichen in dasselbe fallen, auch auf die Zeugen und Richter achten. Dies alles geschieht nach bestimmten Regeln, wie sie in den noch heute im niedern Volke vielfach verbreiteten Punktirbüchern zu finden sind.

Die unendliche Anzahl möglicher Fragen bedingt natürlich, daß jede Figur und jedes Haus sehr viele ganz verschiedenartige Bedeutungen hat, und eine willkürliche Auswahl unter denselben wird daher immer mit Leichtigkeit zu der erwünschtesten Antwort auf die gestellte Frage führen. Die eben beschriebene Art des Punktirens ist die gebräuchlichste, aber nicht die einzige, welche Kurfürst August zur Anwendung gebracht hat; seine Methoden waren zahlreich und zum Theil recht complicirt, und er liebte es, bei wichtigen Fragen oder bei zweifelhaftem Resultat mehrere nacheinander zu probiren.

Ein eignes Compendium der Geomantie besaß er in dem „närrischen Buch“, von dem jetzt nur noch ein Register vorhanden. Darnach handelte das erste Kapitel von der Qualifikation der fragenden Person, das zweite von den für das Punktiren verbotenen Zeiten u. s. w. Für alle möglichen Fragen hatte er Schemata und Tabellen als Hilfsmittel zusammengestellt. Dahin gehört ein starker Foliobaud „der sieben Kurfürsten Buch“ genannt. Dasselbe enthält den Apparat

[1] S. Adolph Drechsler, Astrologische Vorträge, Dresden 1855, S. 26 ff.

Digitized by Google

zur Beantwortung von Fragen über das Verhältniß der Kurfürsten zu einander und zu fremden Mächten, außerdem aber auch zoologische und medicinische Tabellen und eine „Tafel von der Menschen Alter“ zur Ergründung des Alters beliebiger Personen. Jeder Tabelle sind eine Anzahl Beispielfragen beigegeben, die zum Theil frei erfunden, größtentheils aber, der speciellen Beziehungen entkleidet, den praktischen Punktirungen Augusts entnommen und daher nicht immer ganz harmlos sind, so bei der Alterstafel die Frage: „Ist die zeuberin, die man morgen verbrennen wird, neher 80 oder 85 jahr?“ — Sehr umfangreich ist das Buch „Nein“, das auf ca. 2300 Seiten Tabellen zur Beantwortung von Fragen aus allen Gebieten des Lebens enthält. Den Anfang machen die Rubriken Nein oder Ja? Krieg oder Friede? Flucht oder Sieg? Bei der Rubrik Unrecht oder Recht? wird als Beispiel angeführt: „Ist der admiral mit seiner gesellschaft mit recht oder mit unrecht erwürget worden?“ Ferner: Von Gott oder vom Teufel? z. B. „Seint die gespenster von gott oder vom teufel?“ Daß dieser Punktirapparat zu einer bis in die geringsten Kleinigkeiten herabreichenden Vollständigkeit ausgebildet war, zeigen die Beispiele: „Glatt oder runtzelet? Seint die glatten oder runtzelten Borschdorffer am besten?“ oder: „Wein oder bier? Soll mann ihme in seinem dorst ehe wein oder bier zu trinckenn geben?“[1] Die in dem Tabellenwerk aufgestellten reichhaltigen Verzeichnisse von Thier- und Pflanzenarten, von Mineralien, Krankheiten, Medicamenten und dergleichen entbehren vielleicht nicht des wissenschaftlichen Interesses. Bemerkenswerth ist ferner eine Liste von Beamten und andern dem Kurfürsten nahestehenden Personen, für welche insgesammt die ihnen zukommenden magischen Zahlen berechnet sind[2].

Zu den geomantischen Hilfsmitteln Augusts gehört auch die bekannte Sprichwörtersammlung, deren einziges 1577 zu Annaburg gedrucktes Exemplar sich auf der Dresdner Bibliothek befindet. Die Veranstaltung dieser Arbeit darf keineswegs einer sprachwissenschaftlichen Neigung des Kurfürsten zugeschrieben werden: das Buch ist weiter nichts als das alphabetische Repertorium einer nicht erhaltenen handschriftlichen Sammlung von Sprichwörtern mit hinzugefügten Auslegungen in drei Büchern[3], welche dazu benutzt wurden, um für beliebige Fragen eine Antwort in der Form einer allgemeinen Sentenz zu ermitteln. Dieser Zweck der Sprichwörtersammlung geht daraus

[1] Diese scheinbar recht gleichgültige Frage ist wahrscheinlich auch vor ihrer Aufnahme unter die Musterbeispiele vom Kurfürsten wirklich gestellt und beantwortet worden und dürfte ihre traurige Bedeutung haben. Der Dürstende wird der unglückliche Dr. Craco sein, der während seiner entsetzlichen Qualen im Kerker oft, aber vergebens, um einen Trunk Wein bat. Noch kurz vor seinem Ende ließ der Fürst dem Verschmachtenden nur Bier reichen. Siehe Kluckhohn, Der Sturz der Kryptocalviniſten in Sachsen, in Sybels histor. Zeitschrift Bd. XVIII, S. 127.

[2] Msc. Dresd. N. 37.

[3] Msc. Dresd. N. 11 ist eine unvollständige Abschrift des Buches B dieser Sammlung.

Digitized by Google

hervor, daß sich einzelne Vorarbeiten für dieselbe mitten in dem Punktirapparat vorfinden [1], und daß insbesondere das erwähnte Buch der sieben Kurfürsten eine alphabetische Tabelle enthält, die sich ausdrücklich als Hilfsmittel für den geomantischen Gebrauch der Sprichwörter bezeichnet.

Es wird anzunehmen sein, daß August seinen umfassenden Punktirapparat nicht allein zusammengestellt hat; daß dies aber unter seiner speciellen Leitung und Theilnahme geschehen ist, unterliegt keinem Zweifel. Noch sind zahlreiche Schriftstücke über die Methode des Punktirens von seiner eignen Hand erhalten, darunter das Concept einer Sammlung von 3098 sogenannten Responsiones, das sind Antworten auf geomantische Fragen meist in allgemeiner, spruchartiger Form. Sicherlich steht mit der Anfertigung der besprochenen Tabellenwerke auch ein Schreiben in Zusammenhang, worin er einen seiner Räthe anweist, für jeden Tag des Jahres 12 Briefe auszusuchen und ihm diese, gut geordnet und verzeichnet, zu übersenden, denn, schreibt er, „ich habe eine seltsame wunderliche Phantasie vor, dazu ich allerlei Briefe, darinnen viel Res, bedürftig“ [2].

Die Herstellung dieser umfänglichen Hilfsmittel fällt in der Hauptsache in dieselbe Zeit, aus welcher auch die noch erhaltenen praktischen Anwendungen der Punktirkunst stammen, in die Jahre 1576 bis 1580. Nicht als ob der Kurfürst seine Kunst erst seit dieser Zeit ausgeübt hätte! Schon in einem Briefe aus dem Jahre 1556 [3] erwähnt er bei Gelegenheit einer Untersuchung gegen meuterische Knechte seine „Fragstücke“, die ihm die Schuld der Verhafteten dargethan haben sollen. Aber in ein weitläufiges System hat er das Punktiren erst damals gebracht; seitdem hat er auch die Fragstücke entweder selbst in dazu eingerichtete Bücher eingetragen oder wenigstens die auf einzelne Blätter flüchtig hingeworfenen Punktirungen nachträglich zu Hunderten auf einmal sauber abschreiben lassen, wobei freilich die chronologische Folge ihrer Entstehung vielfach nicht eingehalten worden. Wenn man annehmen kann, daß August vor 1576 und nach 1580 auch nur annähernd so fleißig dem Punktiren obgelegen hat, wie in dem zwischen beiden Jahren liegendem Zeitraume, so muß die Zahl der von ihm aufgestellten Fragen eine ungeheure gewesen sein, denn aus vier Jahren allein sind deren weit über 1000 erhalten, ganz abgesehen von der Masse derer, die als Musterfragen den geomantischen Tabellen beigefügt sind, und derer, von welchen es zweifelhaft bleiben muß, ob er selbst sie aufgestellt und beantwortet habe. Hierher gehört ein Band mit 477 Fragen und Antworten rein theologischen Inhalts [4] und ein anderer, der sich ausschließlich auf die äußere Politik bezieht [5]. In dem letzteren sind eine große Anzahl Gesandtschaftsberichte und Zei-

[1] In Msc. Dresd. N. 12 und 42.
[2] K. v. Weber, Anna, Churfürstin zu Sachsen, S. 296.
[3] Ebendas. S. 84.
[4] Msc. Dresd. N. 58.
[5] Msc. Dresd. K. 21.

Digitized by Google

tungen aus den Monaten Februar bis Mai 1577 im Wortlaut eingetragen und über jedes Stück eine Anzahl Fragen aufgestellt, aber diese sind nicht einzeln beantwortet, sondern über den Inhalt eines jeden Schreibens wird ein zusammenfassendes Urtheil abgegeben. Diese Urtheile lassen meist die kräftige Ausdrucksweise des Kurfürsten vermissen und scheinen nur auf Grund seiner Antworten auf die einzelnen Fragen von einem Andern abgefaßt zu sein.

Sämmtliche Punktirungen sind in der Weise eingerichtet, daß an der Spitze, nicht selten mit Angabe des Datums, die Frage steht, über welche die Geomantie zu Rathe gezogen werden soll, sodann die Aufstellung der Punkte und Figuren, meist freilich nur in ihren Endresultaten [1], folgt und den Schluß das aus diesen Figuren gelesene Urtheil bildet, dem sich bisweilen eine nachträgliche Bemerkung über den Ausfall der Sache anschließt. Die hieran sehr oft geknüpften Betrachtungen lassen, da sie durchaus privater Natur sind, in einzelnen Fällen einen tiefen Blick in das wahre Innere des Kurfürsten thun, ein Umstand, der diesen Aufzeichnungen einen seltenen Werth verleiht.

Wie sehr den lebhaften Geist des Kurfürsten August alles, was in seiner Zeit vorging, vom weltgeschichtlichen Ereigniß bis herab zur unbedeutendsten Curiosität, beschäftigte, das läßt recht klar der Inhalt seiner Punktirbücher erkennen. Fragen von der größten politischen Wichtigkeit wechseln in bunter Reihe ab mit den ergötzlichsten Kleinigkeiten, wie: „Hatt die furstliche witwe zu Weimar das zipperlein bekommen?“ oder: „Ists wahr, das ein knabe in der grafffschafft Holach allerley giefftige thier ohne verfehrung esse?“ Ueber die geringsten Vorgänge in seinem Privatleben zieht er seine Kunst zu Rathe, besonders sind die Fragen über den Erfolg beabsichtigter Jagden häufig. So schreibt er am grünen Donnerstage, den 19. April 1576, nach der Predigt: „Werde ich heutte dyßenn tagk gutt gelück habenn federwilpartt czu schissenn?“ Die Antwort ist jedenfalls schlecht, desto besser aber die Sache selbst ausgefallen; um seine falsche Prophezeiung zu rechtfertigen, will er sie daraus erklären, daß das Punktiren zu der angegebenen Zeit verboten gewesen, und macht nachträglich folgende „Nota. Dyse frage ist an eynem vorbottenenn tage angestaltt wordenn, dorumb ist durchaus denn ganzenn tack das wyderspill erfolgett, und habe 30 stuck antfogell geschossenn und keynen schus gefelt, do es doch nach artt der fygur alles vorgebens und umbsunst hette seynn mussenn“. — Auffällig selten erwähnt er die Glieder seiner eignen Familie; ja seine Gemahlin Anna wird in den vorhandenen Büchern niemals genannt, vielleicht aus dem Grunde, weil sie an dieser Beschäftigung Augusts selbst großen Antheil nahm. Bei einer Krankheit seiner Tochter Anna heißt es Ende März 1576: „Wellichen tagk

[1] Nur in zwei Fällen, in Msc. Dresd. K. 19, Bl. 44 und 117, sind die ursprünglichen Punktreihen mit aufbewahrt, sonst blos die aus ihnen abgeleiteten Figuren in der oben dargestellten Weise, oder bei den Methoden, welche keine Punkte, sondern Zahlen und Buchstaben verwenden, nur die Resultate der Rechnung.

Digitized by Google

wyrtt meyne tochtter Anne der paraxissmus vorlassenn? . . . Doraus judycire ich, das sye durch Gottes genade und hulff auff eynen freytack ihres febers wyrtt erledygett werden, Gott der almechtige helffe, das es der allernechste freyttack sey, ammen. — Dorauff ist erfolgett, das Gott lob das feber auff den andern freytack, das ist vom ersten uber achtt tage, aussen blyben, unser lyeber hergott habe ewick lob, ehr und danck und helffe, das es nummer mer wyder kumme, ammenn". Bezüglich seiner Tocher Elisabeth, der Gemahlin des Pfalzgrafen Johann Casimir, fragt er Anfang April: „Gehett meyne tochter dye pfalczgreffynn schwangers leybes?" und urtheilt, „das sye mitt eynem sonne schwanger sey, und das sye eyne schnelle geluckselyge geburtt czu seynner czeytt durch Gottes hulffe habenn wyrtt, und eynenn jungenn soun gebernenn, Gott vorley seyne genade dorczu und sterckе mutter und kynt, ammenn". Er wird daher wol etwas enttäuscht gewesen sein, als sie am 26. Juli ein Mädchen gebar.

Nicht wenige Fragen beziehen sich auf kurfürstliche Beamte, unter ihnen Burkhard von Barby, Heinrich von Einsiedel, Wolf von Schönberg. Wie sehr der letztere bei August in Ansehen stand, zeigt ein bei Gelegenheit einer Erkrankung über ihn gefälltes Urtheil: „Darauff habe ich sorge, er sey totlich kranck, unser hergott sterckе und erhalte inn dysen landen czum besten lange, den er eynmall eyn frumb redlich man ist, der eynem herren woll dynnen kann" (29. Okt. 1576). Nicht ganz so günstig lautet die Meinung über Wolfs Sohn Kaspar von Schönberg, der aus tiefen Schulden durch die Goldmacherkunst sich zu retten und den Kurfürsten als Theilnehmer an seinen Proben zu gewinnen suchte; von ihm heißt es, „das weder ahm kerll noch ahn der kunst guttes sey" (Juli 1579). Auf den kurfürstlichen geheimen Rath und Oberhofrichter zu Leipzig, Erich Volkmar von Berlepsch, scheint sich folgende Frage zu beziehen: „Ist mir Erich Folckmar zuwyder und feynt? . . . Aus dyser radyx czall judicire ich, . . er sey mir von deswegenn, das er nichtt alles, was er gerne hette, von mir bekummen kan, im herczen und spinne; es wyrtt mir aber durch Gottes genade solliche feyntschafft wenick schadenn, und ist besser unvorschulteun neytt czutragenn, den klegers stelle czuvortrettenn" (Ende April 1576). Einen seltsamen, durch andere Nachrichten nicht bestätigten Verdacht äußert er bei dem Tode seines Jägermeisters Oswald von Carlowitz: „Ist Oswaldt von Karlwitz von giefft oder aus sonderlichen zufellen gestorbenn? . . . So wird geurteilet, das der gutte Oßwaldt durch giefft umb sein leib und leben erbermlich kommen" (Juli 1579). Sogleich beschäftigt den praktischen Fürsten die Wiederbesetzung der erledigten Stelle, und er fragt: „Soll ich Paul Grobel zum jegermeister machen?" worauf er die Antwort gibt, „das Paul Grobel wohl mag zu einem jegermeister gemacht werden, unangesehen ob er gleich viel heimlicher neider seines ampts halben haben wirdt". Dieser Forstmeister Gröbel war drei Jahre vorher in höchst unliebsame Vorgänge verwickelt gewesen. In Folge eines heftigen Streites mit dem Oberjägermeister Cornelius von

Digitized by Google

Rüxleben hatte er dem Kurfürsten August Anzeige von schweren Beleidigungen gemacht, mit denen sich Rüxleben gegen das kurfürstliche Haus sollte vergangen haben. Auf diese Denunciation bezieht sich eine Frage vom 29. Okt. 1576: „Ist das war von Cornelius von Ruxleben, was mir heut P. Gro. von im gesagett hatt", mit der Antwort: „Ist alczu war". Während des hierauf gegen den Oberjägermeister angestrengten peinlichen Processes zieht der Kurfürst wiederholt seine geomantischen Figuren zu Rathe: „Wyrtt Ruxlebenn auff dysmall auff dye artickel, so im werden vorgehalten, richtik antwortteun und sych dorczu bekennen? . . . Dorauff ist erfolgett, das als balde der schosser czu mir kummen und seynn bekentnus pure und lautter uberantwortt, dorinen er der fornemsten hauptpunckten seyner beschuldygunck fast auff dye mas, wye sye vonn Grobeln und Kurwicz auff in ausgesagett, gestendyck, doch hatt er eczliche, so im czuwyder gewessen, gerne verblummen wollenn" (2. Dec. 1576). — „Wyrtt Ruxleben in der torttur vorhalten? . . . Dorauff ist erfolgett, das er sych gar nicht hatt angreyffen lassen, sondern stracks bekent" (4. Dec.). Aber der Angeklagte nahm, als die Gefahr der Tortur vorüber war, seine Aussagen zurück, und wir stoßen daher auf die weitere unheimliche Frage: „Wirtt meyster Cunczе heutte dyssen morgenn Ruxlebenn wyder czu rechte bryngenn?" (7. Dec.). Wie die Sache gemeint ist, ersehen wir aus den Proceßakten: August beauftragt Tags zuvor den Schösser, daß er ihm, wenn er nicht mehr bekenne, „durch kegenwertigen meister Cunczen ein guth riedenfell abziehen lassen solte".

Wie man überhaupt in früherer Zeit Verbrechern vielfach durch Zauberei und Wahrsagen auf die Spur zu kommen suchte, so hat auch Kurfürst August gerade für diesen Zweck die Geomantie gern verwendet. Als im Mai 1576 an das Haus des Schössers zu Schweinitz Brandzeichen angehängt worden, urtheilt er aus seinen trügerischen Punkten über den der That verdächtigen Hans Lehmann von Naundorf folgendermaßen: „Aus dysser fygur oder czall judycire und urteylle ich, ob solliche woll eyn wenick, doch unbestendyck geluck bedeutt, so ist doch von wegen des glucks, so dyse fygur mitt sych bringett, nichtt genczlich auff dyse perschon als eynen gewissen thetter czuschlissen, es befyndett sych aber doch, das dyse perschon eyn unleydlicher, wunderlycher, czorniger und eygensynniger mensch ist, in wellichem eyne threffliche grosse hoffartt steckt. Unangesehen ob er woll dysses dynges mack unschuldyck seynn, so ist doch sunsten wenick guttes an im, wyrtt schwerlich dem dyebhencker entlauffen". Nicht besser lautet das Urtheil über den ebenfalls verdächtigen Peter Pluntzsch. Es ist offenbar, wie die Anwendung eines solchen Mittels, Verbrecher ausfindig zu machen, in den Händen des Richters zu schlimmen Ungerechtigkeiten führen mußte. Hätten im vorliegenden Falle die Figuren bestimmt im Sinne der Schuld der Verdächtigen gesprochen, so wären sie ohne Zweifel der Folter nicht entgangen.

Für schwere Verbrecher galten dem Kurfürsten August bekanntlich alle, welche sich seinen und seiner unduldsamen Gemahlin religiösen

Digitized by Google

Anschauungen nicht unbedingt anbequemten. An den dem Calvinismus geneigten Staatsmännern und Theologen seines Landes ließ er ein gutes Stück protestantischer Inquisition vollziehen. Die zahlreichen diese kirchlichen Angelegenheiten berührenden Fragstücke zeichnen sich durch einen besonders gereizten Ton aus.

Dazu gehören insbesondere einige auf den Professor der Theologie Dr. Andreas Freyhub in Leipzig bezügliche Aufzeichnungen. Dieser hatte trotz des geleisteten Widerrufs von neuem calvinistische Lehren vorgetragen und wurde deshalb als ein Sacramentirer am 26. Mai 1576 Abends um 10 Uhr auf die Pleißenburg gebracht und bis zum 7. Juni gefangen gehalten, sodann aber des Landes verwiesen[1].

An jenem 26. Mai stellt August einige geomantische Fragen, bei deren Beantwortung er seinen Entschluß, Freyhub gefangen zu setzen, schon zu erkennen gibt: „Ist dockter Andreas Freyhuff von ander leutteun vorheczt und abgehaltenn, seiner czusage und vorpflichtunck nicht nachezukummen?“ . . . Aus dysser radyx czall judycire ich, weyll es eyne czall des czancks und haders, das er D. Freyhuff von wegen seynes eygensynnigenn storrischenn kopffes sych durch hohe vortrostunck, so ihnme von der Calveniſtenn abgott czu Heydelberck[2] und seynem anhange geschen seynn mack, sych als eyne leychtfertige unbestendyge perschonn, alleynn seyner rachgir halben, so er kegenn D. Selnecker[3] gefast, auszuuben und an im czurechnen vormeynt, bewegen lassenn, und weyll dan seyne antreyber im solliche prillenn gerissenn, so hatt er sych als eyn fylweschcr und haderkacze czu disputirenn, czancken und hadern, wye alle der selbigen boswichtter artt, desto kecker czuthun erbottenn, und weyl aus dyser czall klerlich czusehen, das er auff eynem fluchtigen fusse stehett, und gedenckett seynen stab in eyn ander lant vortczuseczen und eynen stanck als eynn vorlauffener apostata hinter sych czulassenn, wofer im nichtt eyn quer reys uber den wegk gelegett, doran er stuczen mus“.

„Thutt er dysenn abfall for sych selbest? . . . Aus dyser radyx czall judycire ich, . . . ehr der dockter habe sollichs vor sych selbest nichtt gar alleyn gethann, sundernn von andern, dye denn effell wegen seyner schonen ohrenn haben kuczlen kunnen, angetriben wordenn, dorczu im dan seyn storrischer unsynniger kopff nichtt wenick, alleynn rach und ergeycz wegenn, geholffenn und bewegett, dorumb er auch das gewartten mack, so er verdynt und dornach ehr gerungen“.

„Hatt D. Freyhuff auch mitt D. Peucer[4] in seyner pestrickunck correspondencz gehalttenn? . . Aus dysser radyx czall judycire ich, das dye beydenn vorczweyffelten boswichtes bubenn fyll schreybens und

[1] Vogel, Leipzigische Annales I, 236.

[2] Kurfürst Friedrich der Fromme von der Pfalz.

[3] D. Nicolaus Selnecker, Professor und Pfarrer in Leipzig, einer der vornehmsten strenglutherischen Theologen.

[4] D. Caspar Peucer, der frühere Leibarzt des Kurfürsten, wurde damals zu Rochlitz gefangen gehalten, aber bald nachher, am 31. Juli 1576, in strengeren Gewahrsam nach der Pleißenburg gebracht.

Digitized by Google

schickens czusammen gehaptt, und sollyches schlysse ich aus dyser ursachenn, den dysse czall sagett ausdrucklich ja und ist der bestendychstenn und aller bestenn figurenn eyne, dorumb ist gar keynn czweyffell, sye habenn mitt eynander syl heymlicher schellmerey getribenn und hatt albereytt lange gewertt".

„Ist sollyches durch vorthrauttе bottenn geschenn? . . . Aus dyser radyx czall judycire ich, das dye lossenn leutte durch bottenn kegen eynander nichtes oder gar wenik ausrichten kunnenn, sondern es mus durch ihres gleychen leutte, als magistri, docktores oder lanczknechte, durch muntlich czuentpitten oder andere heymliche karacteres geschenn seynn".

Es geschah gewiß nicht zufällig, daß die Gefangenschaft Freyhubs genau so lange währte wie der vom Kurfürsten zur Ausarbeitung einer neuen lutherischen Einigungsformel nach Torgau berufene Convent (28. Mai—7. Juni). Wie viel ihm an dem Zustandekommen dieses Werkes gelegen war, geht aus einer an die vorigen sich unmittelbar anschließenden Frage hervor, die er in einem bei ihm nicht gerade gewöhnlichen innigen Tone beantwortet: „Wirtt dye czusammenkunft der teologenn czu Torgau sych auch frydlich und mitt gutter eynikeytt endenn? . . . Aus dyser radyx czall judycire ich, ob woll dye teologenn . . . im anfange, ehe sye sych mitt eynander brichenn[1] und kuntschaft machenn, etwas czanckenn, keyffenn und eynander dye warheytt sagenn werdenn, so wyll ich mich doch genczlich vorsehenn, wann sye eynander horenn werdenn, es wyrtt das thrube wetter, so kummen mochtte, mit Gottes genedyger hulffe balde voruber gehenn und sych czurteyllen und als balde dorauff dye lyebe helle sunne scheynen und allen czanck und wyderwillenn wye eynen schweren uebel nider druckenn und czu bestendyger klarheytt der eynikeytt leuchttenn, das sych solliches nichtt alleyn dysse lande, sondern alle derselbygenn religion verwanten, so nichtt Calvinisch seynt, czuerfreuenn habenn werdenn, und solliches helffe dye heylige dreyfaltikeytt, ammenn".

Mitten durch diese kirchlichen Angelegenheiten laufen in den Punktirbüchern Augusts seine weltlichen Geschäfte. Sehr lebhaft nahmen ihn gerade damals die Verhandlungen in Anspruch, die er mit dem Administrator von Magdeburg, Joachim Friedrich, über einen Ausgleich wegen der beiderseitigen Hoheitsansprüche auf die Stadt Magdeburg schon seit 1567 führte und die erst am 10. Juni 1579 durch den bekannten Eislebener Permutationsreceß ihren Abschluß erhielten[2]. In einer Reihe geomantischer Aufzeichnungen vom Anfang April 1576, zu welcher Zeit lebhafte Verhandlungen zu Leipzig stattfanden, gibt er seinen Vermuthungen und Hoffnungen bezüglich des Verlaufs dieser Sache Ausdruck:

„Hyndertt mich in der Magdenburgischenn sache Andres vonn Traxtorff[3] beym administrator? . . . Doraus mus ich judycirenn,

[1] berichten.
[2] Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte Bd. XI, S. 56 ff.
[3] Andreas von Drachsdorff.

Digitized by Google

es gesche im Traxtorff inn dysser sachenn unrechtt, und thun es fyleychtt leutte, so sollyches nicht wollenn wortt haben, und mus deßfals den hinckenden und totgelbenn her Latroff[1] vor meynen hochstenn wyderpartt achttenn und halttenn".

„Solte denn auch her Latroff durch geschenck und gutte wortt auff eyne bessere ban mir czum besten czuvormugen seynn? . . . Doraus mus ich schlyssenn, . . . es sey dys vorsuchen an im auch vorlorn und vorgebens und von wegen seyner unbestendykeytt und bosheytt nichttes auff in dysfals czuwagenn, denn er dorfte woll fyl czusagenn und wenick haltenn".

„Wirtt der administrator auch denn tagk, so sych dye rette mit eynander vorglichenn, besuchen lassenn? . . . Aus dysser czall schlysse ich, . . . es werde der gutte armme her sych von dennen leutten, so in gancz und gar gefangenn und an dero wyllen er nichtes thun darff oder furnemmen, dohinn bereden, das ehr den tack enczwer wyrtt abschreyben oder sunsten nicht besuchen lassenn". Nachschrift: „Hatt gancz und gar nichttes darauff geantworttett".

„Wirtt dye hauptsach czwuschen dem administrator und mir vorglichen und vortragenn werden? . . . Aus dyser czall mus ich schlyssenn, . . . es werde dysse grosse sache durch eynen geluckselygen vortrack aufgehoben und hingelegett werdenn, wen es gleych dem teuffel und allen meynen feyndenn soltt eyn leyden und vordrislich seynn, und werde durch sollichen vortragk das, so ich lange gerne gesehen, wyderumb erlangenn und bekummenn".

Trotz dieser festen Zuversicht hält er es vorsichtigerweise doch für angemessen, sich seine Rechte auf Magdeburg neu bestätigen zu lassen; es heißt deshalb weiter: „Solte es iczo czeytt seyn, bey der K. M. umb eyne neue confirmation der statt Madeburck halber anczusuchen, wye solliche convirmation dye K. M. keysser Karll meynem brudernn im Madeburgischen krige gegeben? . . . Doraus schlysse ich, . . . dye R. K. M. werden, unangesehen was im der administrator vor dynst gethan und geltt vorgestreck, meyne nuczliche und threue dynste auch allergenedygst beherzigen und bewegenn und mir auf meynem teyll eyn ausschlack gebenn; in betrachtunck weyll solliche confirmation nichtes neues bryngett, sondern alleyn dye alte von keysser Karlln her vorneuertt, es werde J. K. M. keynes weges czuwyder seynn und sych ihrem fylfeltigen genedygen erbytten nach allergenedychst erczeygen, wye dan meyn unczweyflich vortrauen czu J. K. M. stehett, und sey gleych iczo dye rechtte czeytt dorumb anczusuchenn". Nachschrift: „Sollyche ist, wye gebetten, erhaltten wordenn".

Zur Anbringung dieses Gesuchs beim Kaiser bot sich gerade damals die Gelegenheit. Der Kaiser hatte, um vom deutschen Reiche Hülfe gegen die in Ungarn eingedrungenen Türken zu erlangen, einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben, dessen Eröffnung vom 1.

[1] Wahrscheinlich Joachim von Lattorf, Domherr von Magdeburg. S. Lentzens Diplomat. Stifts- und Landes-Historie, 1756, S. 504.

Digitized by Google

April auf den 1. Mai verschoben wurde, thatsächlich aber erst am 25. Juni erfolgte. Um des ihm lästigen persönlichen Besuchs dieses Reichstags entbunden zu werden, ordnete Kurfürst August seinen Rath Tamm von Sebottendorf als Gesandten an den Kaiser ab. Wie sehr ihn diese Angelegenheit beschäftigte, davon legen die vielen dem Punktirbuch anvertrauten Fragen Zeugniß ab:

„Wyrtt der reychstack weytter erstreckt werdenn? den 2. Aprilis . . . Doraus schlysse ich, . . . es werde dyser reychstack nichtt weytter prorogirett werdenn, sondern auff den vorbestimten tagk seynenn anfanck habenn, Gott gebe seyn genade dorczu, das er sych auch frolich muge dem heylligen reych czum bestenn endenn". Nachschrift: „Solliches ist also erfolgett".

„Soll ich auff der K. M. iczo allergenedyches erfordern und ansuchen, mich kegenn Regenspurck czubegeben, auff dys mall erkleren? . . . Aus dem radyr dysser czall . . . judycire ich, ob ich J. K. M. in allen muglichenn dyngenn untertenick, wyllick und mitt allen freudenn gerne dynen wollte, es sey mir aus syllerley bedencklichen ursachen dismall mich runtt czu erklerenn nichtt ratsam, und weyl dye czall etwas czweyffelhaftick, so achte ich auch, das Ihre K. M. auff dysmall nicht catajorice zu beantworttenn, sundern dye entliche schlus antwortt dys mals eynczustellenn und forderlichst imandes czu J. K. M. abczufertigen und durch dyselbyge perschon czuvorsuchen, ob ich dysmall des ganczen reychstags kont entnummen und dormitt verschont werdenn mochte". Nachschrift: 'Factum est'.

„Sol ich J. K. M. mitt eynem schreybenn mitt eygner hant beantworten, das ich denn reychstack nichtt besuchenn wyll? . . . Aus dysser radyr czall . . . judycire ich, es sey nichtt gutt, das ich mitt meynem schreybenn J. K. M. offendiren solte, sundir achtete es vor bequemmer und besser, das solliches nach bleybett und der abschlack durch Sibottendorff geschehe, wye dan im auch sollichs auszurichtenn befollen und dorauff abgefertigett, Gott helffe, das ers woll ausrichtte".

„Soll ich Tammen von Sibottendorff in dyser und der Madeburgischenn sachenn czu J. K. M. abfertigenn? . . . So judycire ich, das Tam von Sibottendorff dyse sachenn balde gelucklich und mitt nucze bey der K. M. wyrtt erhalttenn und ausrichttenn, dorczu gebe der almechtige seyne genade und segenn, ammen". Nachschrift: „Solliches ist also erfolgett und hatt Tam von Sibottendorff denn neuen consens uber dye statt Magdeburck mitt brachtt".

„Denn 11. Aprilis anno 1576. Wirtt dye K. M. mitt dyser antwortt, so ihr Tam von Sibottendorff von meynent wegenn iczo bringett, ersetigett seynn? . . . Aus dem radyr dysser czall . . . mus ich judycirenn, das ich auff dysmall mitt meyner gegebenen antwortt noch dorauff erfolchte erklerunck wenick und gar keynenn danck vordynen werde, und sunderlich weyl dyse czall dem hinderlich, so iczt czu J. K. M. geschickt, dorumb schlysse ich, J. K. M. werdenn uber dyser antwortt hart czu czornn bewegett und dorumb mytt meyner entschuldygunck und erbyttenn gar nichtt czufridenn und ersetigett seynn

Digitized by Google

wollenn. Do ich nun nicht ungenade will von J. K. M. gewertick seynn, so mack ich mich algemach czum reychstage schickenn und rusten, so woll ich kann, den do wyrtt es nichtt besser und ist keyner gutten antwortt czuvorhoffenn".

„Wyrtt er Sibbottenndorff abwendenn kunnenn, das ich dysser reychstack nicht besuchenn darff? . . . Aus dysser czall, weyl es eyne czall des czankes und haders, neydes und hasses, urteylle ich, das Sibottendorff dorfte durch fleyssigk anhaltenn eyne gutte sawe oder eczliche bekummenn und doch wenick oder gar nichtes ausrichtenn, und er thette fyll besser, er lysse sych mitt der ersten antwortt abweysenn, als das er weytter solicitirte und anhilte. Ihe doch wyll ich im nitt nichtenn seyn gelnck und was er in dyser sachen vorrichten kann, hirmitt abschneydenn . . ."

„Mus ich den auff denn reychstack? . . . Aus dysem radyx czall mus ich schlissenn, weyll es eyne czall der thraurikeytt und harmmes ist, es werde mir vonn Jh. K. M. eyne antwortt wyderfarenn, wellycher ich mich wenick czuerfreuenn, und wyrtt mir solliche antwortt nichtt wenick schadenn an meynem leybe und vormugenn czufugenn, nemlich am leybe wegenn grosser muhe und gutter gesellschafft und unordentlicher dyett, am gutte, das ich fyll unnuczes geldes vorczerenn, wenick danck vordynenn und in alle meynen sachenn schadenn, neben eyner schwerenn und lanckweylligen reysse, werde leydenn mussenn. Gott wende alles bosses czum bestenn, ammen".

Nach diesem Stoßseufzer über die Unvermeidlichkeit des Reichstagsbesuchs stellt er genaue Untersuchung darüber an, ob auch die übrigen Fürsten persönlich erscheinen werden, und widmet jedem von ihnen eine besondere Frage. Bezüglich des Herzogs von Baiern urtheilt er, „es werde herczock Albricht auff dysmall nichtt auff denn reychstagk kummen, aus sunderlicher bewegunck des gemuttes und wyderwillens, so er czu eczlichen perschonen, so unter im gesessen und sych unter dem scheyn der religion wyder seynenn willen vom haus Beyernn ans reych wenden wollen und auff dem reychstage durch klagen und berichtt fyll leutt wyder inn vorbyttertt machen wurdenn". Nachschrift: „Ist von im gancz und gar abgeschlagenn wordenn". Ueber den Kurfürsten von der Pfalz erfolgt ein für Augusts Gesinnung gegen ihn recht charakteristisches Urtheil: „Es werde er der churfurst dysen reychstack vor sych oder seyne perschon gancz und gar nichtt besuchenn, Gott gebe, was vor anhaltunck und suchunck bey im geschenn mack, und weyll er doch seynenn altenn brauch nach nichtt unterlassenn wurde, allerley hundeshar eynczuhackenn, so ist im desto besser czuerleubenn, den er stiftett doch nichtes guttes und machett allen theuffel ihrre".

Auch über die Verhandlungen des Reichstags selbst findet sich eine Bemerkung. Die Stände hatten im Laufe derselben die Gewährung der geforderten Türkenhülfe von Zugeständnissen des Kaisers in den Religionsangelegenheiten abhängig gemacht, während August durch seine Gesandten für eine unbedingte Bewilligung der kaiserlichen For-

Digitized by Google

derungen eingetreten war. Mit Beziehung darauf fragt er am 7. October 1576: „Werden dye chur und furſten mitt meyner entſchuldygunck und ausfurlichem ſchreyben, an dye ſolliches gelangett, czufriden ſeyn in causa abſunderunck der comination kegen der K. M. czu Regenſpurck geſchen? . . . Doraus ſchliſſe ich, ſye werden mitt mir czufriden ſeynn, den ſye haben eyne boſſe ſache, wye dan ihr beſchlus ſelbeſt ausweyſſet, den ſye dem keyſer leczlich alles ſyne condicion gewilligett und das groſte, wye dye hulffe woll und nuczlich anczulegen, czuberatſchlagen gancz und gar vorgeſſen. Ey wye feyn konnens dye geſanten".

Ueberhaupt tritt das gute Verhältniß, das Kurfürſt Auguſt zu dem ihm perſönlich befreundeten Kaiſer Maximilian II. unterhielt, hier mehrfach hervor. Natürlich hinderte ihn dieſes nicht, auch ihm gegenüber ſeine materiellen Intereſſen wahrzunehmen, die ja immer den hauptſächlichſten Gegenſtand ſeiner Fürſorge gebildet haben. So tauchen wiederholt Bedenken wegen der Geldforderungen an den Kaiſer auf, die wol noch von der im Jahre 1567 gegen Johann Friedrich den Mittleren ins Werk geſetzten Reichsexekution ſich herſchrieben. Bezeichnend iſt es, daß Auguſt in dieſen wie in allen andern ſeinen Geldbeutel berührenden Fragen immer ein möglichſt günſtiges Orakel herauszubekommen ſucht. Auf die am 14. Auguſt 1576 geſtellte Frage: „Werde ich auch meyner ſchuldenn vom keyſſer auff dye termin, wye mir czugeſagett, beczaltt werdenn?" reden offenbar die Punkte wie die Thatſachen eine wenig erfreuliche Sprache, und er urtheilt daher, daß es ſehr zweifelhaft ſei, fügt aber zu ſeinem eignen Troſt hinzu: „aber jhe doch iſt mer hofnunck zur beczallunck als czur nichtbeczallunck". Auch als er kurz nach dem Tode Maximilians dieſe Angelegenheit aufs neue in Erwägung zieht, findet er, daß ſein Geſandter Tamm von Sebottendorf ihm des Geldes wegen vom Kaiſer guten Beſcheid bringen werde, macht aber nachträglich die Anmerkung: „Dorauff iſt erfolgett, das er ſofyll berichtt, das man gerne beczalte, wan mans hette, und iſt inen doch keyn forſchlack angenem, ſo man ihnen thutt, wollenn ummer ihrer alten geygen nach, und ihre vorſchlege ſollen dye beſten ſeyn; Gott gebe, was man ſych vorſchreybett und czuſagett". . . . Zum Schluß bricht jedoch die Hoffnung wieder durch: „Doch iſt, wen er ſelber kummet, eyne richtigere antwortt czuhoffen".

Einen erfreulichen Gegenſatz zu der gewöhnlichen Schroffheit Auguſts bilden die über den Kaiſer Maximilian kurz vor deſſen am 12. Oktober 1576 erfolgtem Tode niedergeſchriebenen Aeußerungen. Vielfach zieht er über ſein Befinden die Geomantie zu Rathe. „Wirtt der keyſſer dyſes lagers oder kranckeytt ſterbenn?" fragt er am 25. September und ſchreibt ſtatt der wahrſcheinlich ungünſtig ausfallenden Antwort die Bemerkung: „hergott behutt vor allenn boſſen czufellen und behutt unſern frommen keyſſer". Am 6. Oktober heißt es: „Lebett meyn frommer her der keyſſer noch? . . . Ja, aber ſer matt und kummerlich, Gott ſterke und erhaltte Ihre K. M. dem ganczen

Digitized by Google

reych czum beſten noch fyll langer jar, ammen"; am 8. Oktober: „er lebett noch, Gott gebe lange hye auff erden und dortte ewick, ammen", und am 11. Oktober Abends 8 Uhr erfolgt auf dieſelbe Frage die Antwort: „Ja, aber grauſam kummerlich, Gott helffe J. K. M., amen". An ſolchen auffällig treffenden Vorherſagungen läßt ſich erkennen, wie ſehr der Kurfürſt bei der Deutung der Figuren, die der Willkür ſtets einen großen Spielraum gewährte, unter dem Einfluſſe der ihm zugekommenen Nachrichten ſtand.

Daß Auguſt dem neuen Kaiſer Rudolf nicht daſſelbe Vertrauen entgegenbrachte, welches er zu ſeinem Vater gehegt, geht aus der vorſichtigen Beantwortung einer Frage hervor, zu der ihm die mit der Anzeige von ſeiner Thronbeſteigung beauftragte Geſandtſchaft des Kaiſers die Veranlaſſung gab: „Hatt der Proskofsky[1] auch mer befellich von J. K. M., den derſelbigen hern vatters leydygen unfall czu verkundygen? . . . Was uber das vor ſachen im befollen ſeyn, begere ich aus dem richtter dyſer nachfolgenden fygur czuerkennen und wyſſen . . . Doraus gibett der richtter czuerkenen, das er der geſante eyne gethreue und gutte botſchafft ſey, der ſych von wegen ſeynes herren gutter und ſtetter freundſchaff mit nir czu haltten czum hochſten erbytten wyrtt, mitt groſſer traurikeytt und andernn hoflichen erbyttenn. Weyll aber ſolliches keyne beſtendige, ſundernn eyne czweyffelhaftige fygur iſt, ſo iſt auch ſo gar gros vortrauen nichtt dorauff czu ſeczen, ſundernn gleychwoll dorbey dye ſachen in gutter achtt czuhaben vonnotten, quia homines sund mirabilis, wye woll dye fygur ſchlechtt und rechtt eyn dynck, wye es an im ſelbeſt iſt, czuvorkundygen pflegett und keyne umbſchweyff machett, jhe doch bleybe ich bey meyner forigen meynunck" (26. Oktober 1576).

Wir ſtellen noch eine Reihe von Punktirungen zuſammen, die ſich mit deutſchen und fremden fürſtlichen Perſönlichkeiten beſchäftigen und die zum Theil für Auguſts Verhältniß zu denſelben, zum Theil auch für ſeinen eignen Charakter bezeichnend ſind.

Als der Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg ſeine Gemahlin durch den Tod verloren, wünſcht er zu wiſſen, ob derſelbe ſich wieder verheiraten werde, und gelangt zu einem Schluß, der auf ſeine eigne Auffaſſung der Ehe ein eigenthümliches Licht wirft[2]: „Doraus mus ich ſchlyſſenn, weyll dyſſe czall eyne weyberczall, doch unbeſtendyck und czweyffelhaftick, das es gleychwoll ſorglich, ob der churfurſt umb eynnes baummes wyllen ſych des ganczen waldes wyrtt vorczeyhen wollen. Aber doch weyll dyſe czall wanckelmuttick und doch czum guttenn mehr als czum boſſen geneygett, ſo halte ich dorfor, er der chur-

[1] Caspar Freiherr von Proskau oder Proskowsky.

[2] Drei Monate nach dem Tode Annas, die ihm 37 Jahre lang eine treue Lebensgefährtin geweſen, feierte Auguſt am 3. Januar 1586 ſeine Vermählung mit der 14jährigen Agnes Hedwig, einer Tochter des Fürſten Joachim Ernſt von Anhalt, doch ſchon am 11. Februar ereilte ihn der Tod.

Digitized by Google

furst werde wyder freyhenn, im czur freudenn und seynenn landen czu throst" (April 1576)[1].

Große Erbitterung gibt August gegen den Landgrafen Wilhelm von Hessen und den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt kund, weil diese sich seinen Bestrebungen, die von seinen Theologen aufgestellte Concordienformel zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, energisch widersetzten[2]. „Was helt doch landtgraff Wilhelm ab, das er sich in concordien wergk nicht mit uns vergleichenn will?" fragt er Ende Oktober 1579 und urtheilt, „das landtgraff Wilhelm nimandes anders in concordien wergk von uns abhelt als bose falsche ungetreue leutte und sein alczu verwirreter kopff, do doch wenig leutte sich nach demselben richten, und uber das ficht ihn ahn der hoffertige teuffel mit dem ehrgeicz, das er sich nach ander leutte richtenn muste. Dises seint also kurczlich die ursachenn, die ihn landtgraffen Wilhelm von disem heilsamen concordien wergk abhaltten", und bezüglich des Anhaltiners heißt es, „das furst Jochim Ernst einen bosen falschen giftigen gefer ahn stadt des eiffers hatt, das er sich ahn Hessen und andere henget, und geschieht alles mir und andern meines teils zu verdrus und widerwillenn".

Auch von Seiten des gefangenen Herzogs Johann Friedrich des Mittleren fürchtet er für sein Concordienwerk; eine Reihe von Fragen vom 20. März 1579, zu denen leider die Antworten fehlen, geben seinen Besorgnissen nach dieser Richtung hin Ausdruck: ob Herzog Johann Friedrich bei Zeit seines Lebens aus der Custodia los werden[3], ob er wieder zu Lande kommen werde, ob die fürstlichen Gesandten ihn vertrösten, daß er in kurzem werde los werden. „Seint die Calviniſten uber die masse frölich uber der verhofften erledigung hertzog Johanns Friderichenn?" „Wurde der gefangene hertzog Johann Friderich auff den fall, do er ledig, sich wider das wergk der concordia setzenn?" „Wurden die heimlichen Calviniſten, wenn sie ein haubt hettenn, sich unterfangenn, das wergk der concordia mit gewalt zu hindernn und unterdruckenn?"

Eine wohlwollende Beurtheilung findet dagegen der katholische Herzog Albrecht V. von Baiern. Als August die Nachricht von seinem am 24. Oktober 1579 erfolgten Tode erhält, untersucht er deren Richtigkeit und meint, „das leider der fromme furst die schuldt der natur bezahlet und seinen leczten tag in dieser vergenglichen welt beschlossenn, dessen sehle der ewige Gott wolle gnedig und barmhertzig sein, amen".

[1] In der That verheiratete sich der Kurfürst von Brandenburg am 16. Oktober 1577 mit Elisabeth, ebenfalls einer Tochter Joachim Ernsts von Anhalt.

[2] Beide Fürsten hatten bereits im März 1579 zu Kassel eine Coalition zu einmüthiger Vertretung ihres Bekenntnisses gegenüber der Concordie geschlossen. Nach den darauf im Oktober mit sächsischen und brandenburgischen Gesandten geführten wiederholten Verhandlungen lehnten sie den Beitritt zu derselben endgültig ab. S. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581, Bd. IV, S. 111 ff.

[3] Die Gefangenschaft Johann Friedrichs endete erst mit seinem Tode 1595.

Digitized by Google

Einen solchen Wunsch hatte er für den calvinistischen Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz nicht gehabt, als dieser am 26. Oktober 1576 das Zeitliche gesegnet. Zu einer über sein Befinden am 2. November gestellten Frage hatte August die Bemerkung gemacht: „Dorauff ist erfolgett, das ehr der pfalczgraff den 26. octobris gestorben, und also der keysserlichen M. inn 12 tagen nachgefolgett, Gott helff dem frommen keysser“ [1]. Zu verwundern ist es freilich nicht, daß Kurfürst August vom Tode des trefflichen Friedrich nicht schmerzlich berührt wurde, denn sein Verhältniß zu diesem war gerade in der letzten Zeit das denkbar ungünstigste gewesen. Dies war zunächst durch die religiösen Gegensätze, außerdem aber durch Friedrichs Verhalten in der Oranischen Heiratsangelegenheit herbeigeführt worden.

Nachdem nämlich Prinz Wilhelm von Oranien seine Gemahlin Anna, die Nichte des Kurfürsten August, verstoßen, hatte er sich am 12. Juni 1575 aufs neue mit Charlotte von Bourbon, Tochter des Herzogs von Montpensier, vermählt. Diese war in früher Jugend dem geistlichen Beruf übergeben und wider ihren Willen zur Nonne und Aebtissin von Jouarre gemacht worden, im Jahre 1572 aber an den Hof Friedrichs III. von der Pfalz geflüchtet und in Heidelberg zur reformirten Kirche übergetreten. Kurfürst August fühlte sich durch diese in seinen Augen verbrecherische Verbindung Oraniens mit der ehemaligen Nonne aufs tiefste beleidigt und glaubte deren Veranstaltung dem ohnehin verhaßten Pfalzgrafen Friedrich zuschreiben zu müssen [2]. Einige darauf bezügliche Punktirungen vom 12. Mai 1576 athmen den bittersten Groll sowol gegen ihn wie gegen Oranien und seine unbescholtene Gemahlin, die August mit der häßlichsten Verleumdung verfolgt: „Ist des princzenn vonn Uranien weyb, so er iczo hatt, eyne hure geweßenn, ehe er sye genummenn? . . . Aus der radyx czall dysser fygur urteylle ich, das dysse fraw aus ursachenn, das sye sych bey ihrenn eltternn von jugent auff lygens und stellens befliſſenn und sych dorinn weydlich gebrauchtt, aller ihrer hab und gutter vorlustick gemachtt und von ihrenn eltternn inn eyn kloster gestossen wordenn, in wellychem sye grosse hurerey getriben und doraus wyder ihrer elternn wyssenn und wyllenn entlauffenn und auff das heylyge haus Heydelberck kummen, aldo sye wegen ihrer christlichenn relygion und ihres keuschenn wandels und lebens halbenn herlych auffgenummen und von do aus sych mitt dem hauptt aller schelmenn und aufrurer, wellicher dann keynes besseren weybes wertt, sych vormeltt und in eyne conjunction der huren und bubenn sych begeben“. — „Ist sye schwangers leybes czue im kummen? . . . Aus dysser radyx czall judycire ich, das dye hur ihrem threuloſſen mann eyne junge hure mitt der altenn uberczogenn in mutterleybe czubrachtt, und hatt unter

[1] Vgl. die Aeußerung Augusts in einem Briefe an Landgraf Wilhelm von Hessen bei Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, II. Band, 2. Hälfte, S. 1014.

[2] S. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, II. Band, 2. Hälfte, S. 914 ff.

Digitized by Google

dem ſcheyn eyner czwo bekummen, do er ſych doch nur eyner vorſehenn, welliches ihm denn ſehr woll czugunnenn“ [1]. — „Seynt ſye ihrer hurerey halbenn vonn eynander? . . . Aus dyſer radyx czall judycire ich, es ſeynt dye erlichenn leutte nach czur czeytt beyeynander, unſer hergott helffe, das ſollichs nichtt lange were, ſondernn vonn wegenn ihres loſſenn lebens dye woll vordyente ſtraffe czum forderlychſtenn bekummenn, amen“. — „Was iſt das kynt geweſſenn? . . . Aus dyſer fygur judycire ich, das dye edle fruchtt oder kynt eyn medgenn geweſſen; gerett nun das kalb nach der küe, ſo werdens groſſer hurenn czwo“ [2].

In einem ruhigeren Tone iſt eine frühere Frage gehalten, die ſich mit der verlangten Rückgabe der Mitgift Annas von Oranien befaßt: „Bekome ich von den graffenn vonn Naſſau wyder, was dye princeſſin ihrem herrn ann ehegelde czubrachtt? . . . Doraus mus ich ſchliſſenn, das dye czall, ob ſye woll czweyffelhaftick, jhedoch ſtarck czum gutten geneygett, czeygett und andeutett, ob es woll eyne weylle ſych anſehenn laſſenn mochtte, es ſtundenn dye dynge im czweyffel und auff loſſem grunde, ſo halte ich doch bey mir dorfor, das dye graffen von Naſſau uber ihre briffe und ſigel nichtt leychtt werden czu rechtt erkennen laſſenn, und ob es ſich gleych eyne weyll vorczihen mochte, ſo wyrtt es doch czuleczt czu eynem gewunſten ende und gelückſeligen ausgange gereychenn“ (Ende März 1576).

Weiter ſind einige auf Auguſts Schwager, König Friedrich II. von Dänemark, bezügliche Fragen zu erwähnen. In Betreff einer beabſichtigten, aber nicht zur Ausführung gekommenen Reiſe deſſelben nach Sachſen heißt es: „Wirtt der kunnick czu Dennenmarck dys jar czu mir in meynn lant kummen? . . . Aus dyſer radyx czall judycire ich, das der kunnick dyſe reyſſe auß dem reych Dennenmarck inn Deuczſchlant czuvorbringenn ſych gewislich entſchloſſenn, und das dyſelbyge eynen forttganck habenn werde. Gott behutte J. K. M. ſamptt alle den ihrenn czu waſſer und lande vor wyderwertikeytt, unfall und allem ubell, ammen. Den es iſt nott, das J. K. wyrde czu mir kummen und meyn kes und brott vorſuchen werden, das hoffe ich, Gott gebe ſolliches mitt genadenn“ . . . (15. Mai 1576). Auf die Verhandlungen wegen der evangeliſchen Concordie hat Folgendes Bezug: „Wyrtt ſych der kunnick czu Dennenmarck auff meyn ſchreyben in der religion ſachen catajoice erklerren? . . . Doraus judycire ich, er werde ſich nicht rundt erkleren, was ſeyn gemutte ſey und worbey er gedencke czubleybenn. Gott gebe, das er nichtt ſelbeſt Calviniſch ſey, ammen . . . . er wirtt ſych lanckſam erkleren, doch geſchit es“ (17. Sept. 1576). Die hier ausgeſprochene Befürchtung wegen des Cal-

[1] Ihr erſtes Kind, Luiſe Juliane, die ſpätere Gemahlin des Kurfürſten Friedrich IV. von der Pfalz, wurde am 31. März 1576, alſo 9 Monate und 18 Tage nach der Hochzeit, geboren!

[2] Dieſe Stücke ſind, freilich ſehr fehlerhaft, bereits veröffentlicht bei Böttiger, Wilhelms von Oranien Ehe mit Anna von Sachſen, in Raumers hiſtor. Taſchenbuch, 7. Jahrgang 1836, S. 172.

Digitized by Google

vinismus war nicht ganz unberechtigt, denn Friedrich II. hat nachmals die ihm von August übersendete zwietrachtstiftende Concordienformel eigenhändig verbrannt.

Von Interesse ist vielleicht eine Prophezeiung Augusts über Friedrichs Sohn, den späteren König Christian IV., einen der hervorragendsten dänischen Fürsten, der auch in die Geschicke Deutschlands tief einzugreifen berufen war. Nachdem er festgestellt, daß das Kind, mit welchem die Königin von Dänemark schwanger gehe, ein Knabe sei, gibt er auf die Frage, welchen Monat sie niederkommen werde, folgende Antwort: „Czwuschen hye und demm september[1] wirtt sye nider kummen, und ist sych czubefarenn, das kynt wyrtt nichtt lange lebenn oder altt werden, sundern junck sterbenn. Gant im aber Gott das lebenn, so wyrtt es eynn gelucksseliger herre werden, wellicher dye warheytt von natur ser lyben und doruber haltten wyrtt. Vonn perschon wyrtt er eyn starcker grosser her werden, ser gethreu, scherczhaftick, reych, gesunt und eynes threfflichenn redlichen gemuttes, gottfurchtick und freudyck, keusch und treflich schonn gebertt, wyrtt seyner hendel meresteyls gewinn haben, wyrtt ann land und leuttenn czunemen, doch alles in seynem erstenn altter, wyrtt das seyne czusammen und ratt haltten, iderman gleycheytt wyderfaren lassen, in seynenn keuffen wyrtt er den leutten nichtt czu wenick, sundern czuffyl geben und wyrtt ein rechtter protector der isticien geachtt und geheyssen werden. Gott gebe im langes lebenn, amenn" (15. Jan. 1577). So hochgespannten Erwartungen hat nun freilich Christian IV. trotz aller seiner Vorzüge nicht durchgängig Genüge leisten können.

Ein hartes, aber ausnahmsweise berechtigtes Urtheil fällt August über König Heinrich III. von Frankreich auf ein falsches Gerücht von dessen Tode im Juli 1579: „Ob wol der kron Franckreich nicht besser geschehen konte, denn das sie ihres bosen weibischen konigs los weren, idoch kahn die bosheit, die ihn zu allen untugenten bißhero gebraucht, ihm nach zur zeit nicht erleuben, und ist noch ahm leben und nicht todt" . . .

Ueber den Plan einer Heirat der Königin Elisabeth von England mit Heinrichs III. Bruder, dem Herzog von Alençon, spricht er um dieselbe Zeit seine Meinung dahin aus, „weill die sache ahn sich selbest bose, und solche heyrat auch aus keiner liebe, sondern umb anderer boser practica willen geschehen, das ahn der gantzen heirat nichts anders als gemeine reden und falsch geschrey seinn, und wirdt solche liebe einen bosen und schadtlichen ausgang erlangen und bekommen"[2].

Ganz entsprechend dem guten Verhältniß, das Kurfürst August zu Spanien unterhielt, findet König Philipp II. eine recht günstige Beurtheilung. Eine im Mai 1576 fälschlich seinen Tod meldende Zeitung veranlaßt ihm zu der dem vornehmsten protestantischen Fürsten

[1] Die Geburt erfolgte am 12. April 1577.

[2] Die Unterhandlungen über eine solche Heirat waren damals sehr lebhaft und zerschlugen sich erst im Jahre 1581.

Digitized by Google

Deutschlands gar übel anstehenden Bemerkung: „es sey der kunnick von Hispanien noch bey gutter gesuntheytt und froligem leben. Gott erhalte J. K. M. ihrenn landen und frummen undertanen czu throst und ihren feynden czu eyner rutten vyll langer jar".

Schließlich theilen wir mehrere Fragen mit, welche die Stellung Augusts zu der polnischen Königswahl von 1576 sehr treffend bezeichnen. Um den durch die Abdankung Heinrichs erledigten polnischen Thron bewarben sich gleichzeitig der Vaida von Siebenbürgen, Stephan Bathory, und der deutsche Kaiser Maximilian II. Aber während der letztere mit den Abgeordneten seiner Partei über die ihm vorgelegten Bedingungen lange unterhandelte und erst am 23. März für sich die Krone und für seinen Sohn Ernst die Hand Annas, der Schwester des verstorbenen Königs Sigmund August, annahm, hatte sich Bathory schnell mit seinen Wählern geeinigt, und seine Wahl war bereits am 18. Januar 1576 von einem allgemeinen Reichstage bestätigt worden. Am 1. Mai feierte er zu Krakau seine Krönung und zugleich seine Vermählung mit der Prinzessin Anna Jagello[1], ein Ausgang der Sache, welcher dem Kurfürsten August natürlich durchaus unerwünscht war. Im März 1576 schreibt er: „Werdenn dye Pollenn eyn andern kunnick auserhalb der K. M. und des weyden in Sibenburgen Steffan Watori wellenn? . . . Doraus schlisse ich, . . . sie werdenn, wye sye sych deuchten lassenn in czum bestenn, den drittenn kunnick auch erwellen, doch wyrtt solliches nicht ane grosse mue und arbeytt und ane grosse vorhinderunck geschenn und czugehenn. Was aber der Musschkawitte dorczu sagen wyrtt, wyrtt dye czeytt ausweyssenn". — „Werdenn dye Pollenn eynen auslender wellenn? . . . Daraus schlisse ich, sie werdenn eynn auslender wellen. Jhedoch weyll dye Pollenn so flucke, das sye vor grosser leychtfertigkeytt nichtt wyssen, was sye beginnen wollenn, so dorften sye unter sych selbest auffs neue uneyns werden und eynen Bhastum wollenn, welliches inen dan, do sye anders unter sych selbest gehorsam erhalten konten, das allersycherste were". — „Wirt dye invantin ertzherczock Ernest freyhenn? . . . Doraus judycire ich, ob woll ihr syll unter den Pollenn umb gemeynes besten wyllenn gerne segenn, das solliche heyratt vor sych ginge, jhedoch wegen der czweyffelhaftigen fygur furchte ich, es werde schwerlich geschenn". — Anfang April heißt es weiter: „Seynt dye czeyttunck war, das dye K. M. wyderumb auffs neue czum kunnige in Pollenn erweltt und angenummen? . . . Doraus schlysse ich, weyll dysse radyr czall eyne czal der voreynigunck und czusammenfugunck ist, der Muscawitter und pabest, auch dye andern Wellischen furstenn dysfals J. K. M. woll gewogenn und mitt derselbygenn in gutter gesellschaft stehenn, und die Deuscheuczen (sic!) fursten sunder czweyffel das ihre dorbey auch threulich thunn werdenn, es habe denn Polackenn das hertz genummenn und J. K. M., das sye sych dysser schweren muhe unterfangenn, freudyck und beherczt

[1] Fessler, Geschichte von Ungarn, 2. Aufl., III. Bd., S. 616.

Digitized by Google

gemachtt, dorczu dan Gott ihrer keyſſerlichen M. geluck und ſyck wyder alle ihre feynde reychlich vorleyen wolle, ammen". Nachſchrift: „Iſt erfolgett und hatt J. K. M. dem Pollenn czu Wyenn geſchworrenn". — Von beſonderem Intereſſe iſt endlich folgende Frage von Anfang Mai: „Iſt der Steffann Watori mitt der infantin czu Cracau denn 1 dyſes monacz Mai elich beygelegenn[1]? . . . Aus dyſer radyz czall judycire ich, ob woll fyll von der ungleyches ſtandes hochczeytt ubel gerett, auch wen ſolliche geſchen ſoll, namhaftige tage benent, ſo achte ich doch von wegen der gutten und gelucklichen czallen dorfur, es ſey ſolliche hundehochczeytt den beſtimten tagk nemlich den 1. Maij gewis geſchenn. Do es auch hernach jhe geſchen muſte, ſo halte ich doch bey mir vor gewis, das der weydor oder unechtige kunnick ſych bey dyſer lybe wenick threue noch freuntſchafft czuvormuttenn, und wyrtt ſunder czweyffell der revel gar ſtarck ſych bey im eynforireun[2] und bys inn ſeyne grube mitt allem ungeluck threulich beywonnen". Nachträglich iſt die Bemerkung hinzugefügt: „Mitt der hochczeytt iſt es erfolgett, das ander hatt er noch czugewarttenn". An den drei durch geſperrten Druck hervorgehobenen Stellen, von denen der Sinn des Satzes hauptſächlich abhängt, iſt radirt und mit der in der Nachſchrift angewendeten dunkleren Tinte übergeſchrieben worden. Die Beſchaffenheit der mit geſchickter Hand ausgeführten Raſuren und die ganze Faſſung des Satzes machen es unzweifelhaft, daß es dort vorher geheißen: „wegen der boſen und ungelucklichen czallen" und „nichtt geſchenn", und daß Kurfürſt Auguſt das gerade Gegentheil erſt dann hineincorrigirt hat, als er ſeine Prophezeiung durch den Gang der Ereigniſſe hinfällig geworden ſah. Dieſe harmloſe Fälſchung deutet darauf hin, daß Auguſt ſeine Punktirungen keineswegs geheim hielt, ſondern der Untrüglichkeit ſeines Orakels ſich rühmte und deshalb jede Spur eines ſtarken Mißerfolgs eifrig zu vertilgen beſtrebt war. Dabei kann es nicht zweifelhaft ſein, daß er der Geomantie großen Werth beilegte und ihren Reſultaten im allgemeinen Glauben ſchenkte. Iſt ſchon nicht anzunehmen, daß er, der vielbeſchäftigte Regent, für ein bloßes Spiel ſo zeitraubenden und mühſamen Vorarbeiten ſich unterzogen, wie ſie oben beſchrieben worden, und daß er ein ſolches mit größter Conſequenz lange Jahre hindurch betrieben haben würde, ſo läßt beſonders der zuverſichtliche Ton faſt aller ſeiner Aufzeichnungen in dieſer Beziehung kaum einen Zweifel übrig. Freilich war ſein Glaube an die Ergebniſſe der Punktirkunſt nur dann ein unbedingter, wenn dieſe mit ſeinen in der fraglichen An-

[1] In einem Berichte des ſächſiſchen Geſandten in Wien vom 24. April 1576 kommt folgende Stelle vor, die jedenfalls zu der obigen Frage die Veranlaſſung gegeben: 'Decretum est autem, ut inauguretur die solis proxima, et biduo post celebret nuptias cum sorore regis Sigismundi Augusti, hoc est Calendis Maii, quo mense veteres crediderunt plerumque infoeliciter celebrari nuptias'. Huberti Langueti Epistolae secretae ed. Ludovicus, 1699, Pars II, S. 180.

[2] Franzöſ. s'enfourrer, ſich einniſten.

Digitized by Google

gelegenheit ohnehin schon gehegten Ansichten und Wünschen übereinstimmten. Natürlich fühlte er sich dann durch das Orakel in seinen Absichten nur bestärkt, und darin wird überhaupt in den meisten Fällen die praktische Wirkung desselben zu suchen sein. War der Ausfall der Figuren unklar, so formulirte er das Urtheil immer in dem seiner Auffassung günstigen Sinne, sprachen sich diese aber in bestimmter, willkürlichen Deutungen nicht mehr unterworfener Weise gegen ihn aus, so glaubte er von Gottes Fügung einen besseren Verlauf der Sache, als er selbst prophezeit, erwarten zu dürfen[1].

Erfreulich ist es wahrlich nicht, den einflußreichsten Fürsten des damaligen Deutschlands von derartigen Träumereien abhängig zu sehen, verwundern darf dies aber nicht in einer Zeit, wo selbst den größten Geistern der Glaube an die Möglichkeit, durch Astrologie und ähnliche Künste die Zukunft zu erforschen, nicht fremd war[2]. So hoch Kurfürst August auf dem Gebiete der Staatswirthschaft über seiner Zeit stand, im Punkte des Aberglaubens hat er gezeigt, daß er ihr vollständig angehörte.

[1] Eine ähnliche Auffassung solcher Dinge bekundet Landgraf Philipp von Hessen in einem Schreiben vom 11. Mai 1557, mit welchem er dem Kurfürsten August eine Prophezeiung des Astronomen Ambrosius Magirus zu Deventer übersendet: „ . . . Es wollen E. L. sollich original irgents durch einen irer vertrauten diener noch einmahl in rechte deutsche sprach vertiren lassen, auch Philippum Melanthonem dartzu ziehen und sein judicium daruber horen, dan derselbig sich auf solche dinge wol verstehet. Wiewol nun auf solche prognostica nit zuglauben, dan die dinge, so darin gemeldt werden, ungewiß sein, jedoch so man sehe, das sich die leuffte dartzu neigetten, so were soviel desto mehr aufsehens daruf zuhaben. Doch stehet eß alles bey Got dem herrn, der kan die dinge endern und wenden . . .“ K. S. Haupt-Staatsarchiv, Acta: Etzliche astrologische Weissagungen, Loc. 10026.

[2] S. Joh. Friedrich, Astrologie und Reformation, München 1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mainzer Chroniſten:
Wolfgang Treſler, Hebelin von Heymbach, Benedikt Gebhart, Jacob von Mainz.

Von

D. König.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wenn je Bibliotheken durch die Unbill der Zeiten, durch feindliche Einfälle, Brände oder leichtsinnige Verwaltung gelitten haben, sind es die Mainzer Klosterbibliotheken. Ueber ihnen scheint ein Unstern gewaltet zu haben, denn das Wenige, welches der Vernichtung entronnen, noch in diesem Jahrhundert im Besitze einiger Gelehrten sich befand, ist in alle Winde zerstreut oder liegt noch im Staube der Archive begraben. Aus den Notizen und gelegentlichen Bemerkungen humanistischer Schriftsteller erfahren wir allmählich, wie groß die Anzahl der verloren gegangenen Schriften ist, welch' reges Leben um die Wende des 16. Jahrhunderts im Rheingau gerade auf dem Gebiet der Geschichte gewaltet haben muß! Hier sammelte man alte Handschriften, ordnete und katalogisierte sie; dort citierte man die Denkmäler und Münzen als Zeugen längst dem Gedächtnisse entfallener Ereignisse! Der um die Mainzer Localgeschichte hochverdiente Dr. Falk hat nicht weniger als elf mittelrheinische Chronisten namhaft gemacht[1], die alle noch der Auferstehung harren.

Aus ihrer Mitte hebe ich den dem Benediktinerkloster St. Jacob bei Mainz angehörigen Wolfgang Trefler (auch Treffler geschrieben) hervor, welcher schon wegen der Rettung von Erzbischofs Christian Mainzer Chronik einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Historiographie verdient[2]. Das Wenige, was wir von den Lebensumständen dieses Mannes wissen, ist, daß er aus Augsburg stammte und im St. Jacobskloster unter dem Abte Johannes Manger (1510—51) bis zu seinem am 26. Juli 1521 erfolgten Tode das Amt eines Bibliothekars versah. Dürfen wir schon aus diesem Umstande auf die geistige Bedeutung desselben schließen, so werden wir diese noch höher schätzen, wenn wir hören, daß er zu den Freunden des wegen

[1] Im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. Folge, Bd. V, S. 361—374. Ueber Wolfgang Trefler siehe S. 372. — Nachträge zu den „Mittelrhein. Chronisten am Ende des Mittelalters" lieferten Crecelius in den Mittheilungen zum Frankf. Archiv. Bd. IV, S. 566, und Falk im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst. Bd. VI, S. 424.

[2] Vergl. über ihn einen trefflichen Aufsatz in den Historisch-polit. Blättern von Jörg und Binder Bd. LXXVII, S. 923 u. f.: „Aus dem gelehrten Freundeskreise des Abts Trithemius". Da hier die Litteratur über Trefler gut zusammengestellt ist, füge ich nur bei abweichender Ansicht und zur Vervollständigung des kritischen Apparates Notizen hinzu.

Digitized by Google

seiner Gelehrsamkeit seiner Zeit hochgepriesenen Abtes Trithemius zählte. Als dieser öffentlich der Zauberei angeklagt wurde, nahm Trefler ihn in einem an den Mainzer Domherrn, Wolfgang von Solms, gerichteten, offenen Briefe vom 21. Juli 1508 in Schutz. Derselbe ist unter dem Namen Apologia pro Johanne Trithemio abbate bekannt geworden und befindet sich gegenwärtig handschriftlich in England. Nach der Versicherung des gelehrten Jesuiten Serarius in seinen 1604 erschienenen 5 Bücher Mainzer Geschichten zog Trefler eine Stelle über Rhabanus in Thrithems Catalogus de script. eccl. heran[1]. Von dem Briefwechsel zwischen beiden Freunden, wie er zu jener Zeit selbst für wissenschaftliche Streitfragen beliebt war, ist dem jüngsten Biographen Treflers nur ein Stück aus dem Jahre 1514 bekannt geworden, dessen Inhalt, an Trefler gerichtet, ohne Bedeutung ist. Von einem anderen Briefwechsel Treflers mit dem im St. Johanniskloster im Rheingau lebenden Gelehrten Peter Schlarpf oder lateinisirt Sorbillo, welcher durch einen litterarischen Streit mit Hermann Engler (Piscatoris), einem Ordens- und Klostergenossen Treflers, berühmt geworden ist[2], haben wir nur durch den 1755 zu St. Maximin gestorbenen Benediktiner Legipontius Kunde. Nach dem Urtheile seines Freundes Butzbach war Trefler ein alle Zeit schlagfertiger, beredter, in der heiligen Schrift sowohl wie in der klassischen Litteratur wohl bewanderter Gelehrter; Legipontius hebt ferner seine Kenntnisse in den orientalischen Sprachen hervor.

Genauer sind wir schon über die bibliothekarische Thätigkeit unseres Benediktiners unterrichtet durch zwei an seinen Abt geschriebene Briefe[3]. Aus dem ersten derselben, vom 29. Februar 1512[4], entnehmen wir, daß Trefler in seiner Eigenschaft als Klosterbibliothekar von seinem Abte Johannes[5] mit der Abfassung eines Bücherkataloges beauftragt worden ist und nun diesem über seine Wirksamkeit Näheres mittheilt, wobei er zugleich einen skizzenhaften Rückblick auf die bibliographischen Bestrebungen der Alten bis auf Karl den Großen wirft. Dieses in den Floskeln humanistischer Gelehrsamkeit sich bewegende Schriftstück ist nicht nur darum bemerkenswerth, weil in ihm bereits die Grundlinien der modernen Bibliothekswissenschaft vorgezeichnet sind, sondern weil es zugleich wegen seiner Bemerkungen über die Unwissenheit und Geistesträgheit der Klostergeistlichkeit ein culturgeschichtliches Interesse gewährt. „Wie sieht es jetzt", ruft Trefler aus, indem er den Bienenfleiß der Mönche früherer Zeiten in Parallele stellt, „mit den Geistlichen aus, die sich fälschlich den Namen Mönche

[1] Joannes, SS. rer. Mogunt. I, 401: Trithemium sequitur in ms. epistola pro Trithemio magiae accusato apologetica ad Wolfgangum de Solmis, Moguntinum Canonicum, Frater Wolfgangus Trefler monachus S. Jacobi.

[2] Falk: a. a. O. S. 372.

[3] Würdtwein, Bibliotheca Moguntina. Augsburg 1877. 4. S. 14—32.

[4] Ebenda S. 21.

[5] Ebenda S. 15: qui et inventarium conscribere jam pridem bibliothecae nostrae mandaras.

Digitized by Google

beilegen, denen die Harfe der heiligen Wissenschaften vergebens ertönt, deren Gott der Bauch ist, die sich nicht darum kümmern, Kenntnisse zu erwerben. Diesen macht es mehr Vergnügen durch die Werkstätten des Klosters zu eilen, als am Schreibpulte zu sitzen und sich der niemals alternden Wissenschaft zu befleißigen. Manche haben freilich an vielen Büchern Freude, aber lesen sie nie. Man lobt den Einband, hebt gebührend das fein gearbeitete Gefüge der Eisenklammern hervor, aber beim Anblick der Schriftzüge machen sie das Buch wieder zu. Alsdann wird der Verfasser des Werkes geschmacklos genannt, und die ganze Arbeit, sagen sie, ist keinen Heller werth. Das letzte Urtheil muß man solchen Leuten vielleicht zugestehen, denn sie haben ja nicht gelernt, Honig aus dem Felsen und Oel aus dem harten Kiesel zu saugen“ [1].

An den ersten Brief schließt sich bei Würdtwein S. 21 sogleich ein zweiter an, welcher, ohne von der im Briefstil üblichen Formel eingeleitet zu werden, einen ausführlichen Bericht über die Schicksale der Klosterbibliothek enthält. Sie hatte schwere Stürme über sich ergehen sehen; im Jahre 1160 bei dem tragischen Ausgang Erzbischofs Arnold ging das Kloster in Flammen auf, und nur wenige Bücher wurden gerettet. Der zweite Schlag traf sie am 10. Aug. des Jahres 1328, wo in dem Kampfe der Mainzer Bürger gegen den Clerus das Kloster völlig zerstört wurde. Aus diesem Verfall erhob es sich erst, als Erzbischof Dietrich im Jahre 1441 die Bursfelder Reform einführte. Obschon das letzte Schriftstück vom 26. Juni 1513 (Würdtwein S. 32) datirt ist, so ist dasselbe, wie aus einer Bemerkung hervorgeht [2], doch schon im Laufe des Jahres 1512 entstanden. Statt der oben erwähnten Klagen hören wir im zweiten Briefe nur von dem wissenschaftlichen Eifer der Vorgänger Treflers und den Bemühungen der Prioren um Vervollständigung der Bibliothek; die aus den früheren Bränden des Klosters geretteten Bücher werden einzeln genannt und die in dem ersten Schreiben nur angedeuteten Principien für die Ordnung und Katalogisirung des Weiteren ausgeführt und begründet, so daß wir durchaus den Eindruck gewinnen, als ob Abt Johann, mit dem ersten Bericht seines Bibliothekars unzufrieden, einen zweiten gefordert habe [3]. Da derselbe mit den

[1] Ebenda S. 17.

[2] Ebenda S. 30: anno, quo haec scribimus 1512.

[3] Ob folgende Redewendungen, Würdtwein S. 21: Nec inficior, doctissimos quosque fuisse etiam ea tempestate in hoc coenobio monachos, ut alibi in catalogo Abbatum jam dixisse memini . . . ., ferner S. 30: Omisi tamen, fateor, complures libellos devotarios et eos, quibus fratres quotidie utuntur, quorum etiam numerus ac mihi quoque tituli fuere incogniti, ebenso S. 30: Nec inficior, multorum ex his voluminum exemplaria inferius connumerandorum bis terque frequentius in diversis codicibus haberi, illa ipsa tamen in hoc opere nonnisi semel annotari, nicht eine leise Entgegnung Treflers auf die ihm vom Abte nach seinem ersten Briefe gemachten Vorwürfe enthalten, mag der Leser entscheiden.

Digitized by Google

Worten: At nunc opus ipsum aggrediamur, schließt, ist er wohl als Vorrede zu dem Kataloge selbst anzusehen.

Aus der schriftstellerischen Wirksamkeit Treflers gedenken wir zunächst der von ihm besorgten Abschriften werthvoller Chroniken. In seiner Apologie des Trithem erzählt er selber, wie er durch den Fortgang seines gelehrten Freundes aus Sponheim gezwungen war, einige Zeit daselbst behufs Verwaltung des Klostervermögens zuzubringen, obgleich der Nachfolger Trithems, Nicolaus von Kemich, bereits erwählt war[1]. Am Tage seinen Geschäften obliegend, verbrachte Trefler die Nächte bei der Studirlampe, denn „für ihn gab es nichts Angenehmeres unter der Sonne" als wissenschaftliche Arbeit. Da gerieth ihm ein bestäubter Sammelcodex[2] in die Hände, und zu seinem großen Erstaunen entdeckte er in einer Quaterne Christians Mainzer Chronik (Christiani Chr. Mogunt.). Er ruhte nicht eher als bis er, obschon es tiefe Nacht war, das Manuscript zu Ende gelesen und eine Abschrift desselben genommen hatte. Nach obigen Angaben ist die Entdeckung jener berühmten Chronik in den Monat December des Jahres 1506 oder doch um die Wende des Jahres 1507 zu setzen, denn Nicolaus war am 9. December 1506 zu der Abtswürde erhoben worden[3]. Die Abschrift Treflers, welche der Kirchenrath Konrad Dahl in Darmstadt 1820 noch besaß und aus ihr für die Ausgabe der Chronik in den Monum. Germ. Varianten lieferte, ist bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen. Jene enthielt ferner von Treflers Hand aus dem Jahre 1509 die für die Geschichte des Erzbisthums Trier wichtigen Gesta Trevirorum sowie die Gesta Henrici Trevirorum archiepiscopi et Theodorici abbatis s. Matthiae Trev. Ferner publicirte Trefler eine verbesserte Ausgabe des Kirchenvaters Origenes, welche handschriftlich sich unter den von dem Engländer Thomas Philipps aus Dahls Nachlaß gekauften Manuscripten zu Cheltenham befindet.

Von Treflers *selbständigen historischen* Arbeiten — ein nur dem Titel nach durch Dahl bekannt gewordener Liber memorialis sive asceticus wird wohl der theologischen Litteratur zuzu-

[1] Die Apologie ist benutzt von Legipontius in dem Syllabus viror. illustrium monasterii s. Jacobi apud Moguntiam im 2. Bande seiner handschriftlich in der Darmstädter Hofbibliothek aufbewahrten Papiere. Vergl. Hist.-polit. Bl. a. a. O. S. 927.

[2] Eine Randbemerkung in der Chronik des Jacob von Mainz, handschriftlich in Wien, Cod. chart. Nr. 3381 fol. S. 50b (s. unten), erwähnt das Vorhandensein von Christians Mainzer Chronik nach Treflers Zeugniß: Christianus archiepiscopus Moguntinus edidit tractatum circiter annum domini 1251. post suam de episcopatu eiectionem, in quo tractatur primo de thesauro ecclesie Moguntine ac ejus miserabili delapidacione. Dein de venerabilis Henrici archiepiscopi Moguntini deposicione et Arnoldi substitucione nec non ejus regimine ac interfectione facta per cives Moguntinos et de vastacione ac interitu monasterii sancti Jacobi, postremo autem de nonnullis aliis ante et sub eo gestis: Tractatus iste habetur in Sponheym, *ut dicit Wolfgangus Trefler.*

[3] Trithemii Chr. Sponheim. ad a. 1506, S. 429. Frankfurt 1601.

Digitized by Google

weisen sein — ist leider noch weniger der Nachwelt erhalten, obschon er zahlreiche Werke geschrieben hat. Der interessanten Vertheidigungsschrift für seinen Freund Trithem wurde bereits oben gedacht; hier reihen wir noch die von Trefler bei der Beerdigung des am 25. Okt. 1510 gestorbenen Abtes Hermann Preus gehaltene Rede an, soweit solche durch ihren Inhalt die Beachtung des Geschichtschreibers verdienen. Bei Dahl ist sie nur mit den Worten bezeichnet: Oratio in exequiis Hermanni abbatis s. Jacobi. Legipontius besaß im vorigen Jahrhundert vier derartige Reden, welche er einst einem Freunde übersandte mit der Versicherung, daß er dieselben ihm so wenig als irgend jemand zuvor mitgetheilt haben würde, wenn er (der Freund) ihm nicht besonders theuer wäre.

Auf Treflers Bücherkatalog und seinen Briefwechsel macht uns außer den oben angeführten Zeugnissen sein Freund und Zeitgenosse Butzbach aufmerksam, welcher in dem 1513 geschriebenen Auctarium eine kurze Biographie Treflers giebt und folgende Werke aufzählt:

1) De illustribus viris monasterii liber I.
2) Repertorium bibliothecae sue ingeniosissimum liber I.
3) Epistolas multas ad diversos ornatissimas edidit et quedam alia.

Legipontius kennt das erst genannte Werk nur dem Namen nach (quem tamen videre non potui), schreibt ihm ferner noch eine Chronik seines Klosters zu nach Treflers eigenem Zeugnis (Scripsisse quoque sui monasterii chronicon, non semel ipse testatur), und ein drittes Werk: De scriptoribus ecclesiasticis libri duo. Dies letztere soll nach Legipontius von Trithem in seinem gleichnamigen Werke benutzt worden sein, und Treflers Biograph in den hist.-polit. Blättern hat diese Nachricht auf Treu und Glauben aufgenommen. Mir scheint dieselbe mindestens zweifelhaft; Legipontius blüht in dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts, Butzbach ist Zeitgenosse unseres Historikers, weiß aber von einem solchen Werke nichts zu melden, während Trithem seine große litterar-historische Arbeit gleichen Namens im Jahre 1492 abgeschlossen hatte. Selbst wenn wir Trefler die zu einem solchen Unternehmen erforderliche Fähigkeit und Belesenheit zugestehen wollen, die Mittheilung des Legipontius kann dadurch nicht an Glaubwürdigkeit gewinnen; sollte jedoch die Angabe sich bestätigen, daß Trefler der Verf. eines Werkes mit obigem Titel ist, so wird das umgekehrte Verhältnis, die Annahme einer Benutzung des Trithemius durch Trefler, größere Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Wie aus seinem zweiten Bericht an den Abt Johann[1] hervorgeht, hat Trefler auch einen Catalogus abbatum monasterii S. Jacobi geschrieben. Ob derselbe, was wahrscheinlich, mit seinem Chronicon monasterii S. Jacobi identisch ist, und in welchem Ver-

[1] Würdtwein, Bibl. Mog. S. 21.

Digitized by Google

hältniſſe dieſes wiederum zu der Schrift De illustribus viris geſtanden hat, läßt ſich nicht einmal muthmaßen[1].

Als eine beſondere Arbeit Treflers[2] wurde bisher eine Mittheilung in der Wiener Handſchrift Nr. 3381 auf Bl. 144b angeſehen, indes bin ich durch Einſicht[3] derſelben zu einem anderen Ergebniß gelangt. Es iſt eine Papierhandſchrift in Folioformat, von 159 Seiten, aus dem XVI. Jahrhundert und iſt zum größten Theil von dem Hiſtoriographen Jacob von Mainz geſchrieben, deſſen Geſchichte der Mainzer Biſchöfe und Erzbiſchöfe ihren wichtigſten Beſtandtheil bildet. Bei der Bedeutung Treflers ſchien es mir angezeigt, im Folgenden ſeine Arbeit mitzutheilen, obſchon, wie eine nähere Unterſuchung ergab, wir es weſentlich mit einem umgearbeiteten und paraphraſirten Stück aus der von ihm der Vergeſſenheit entzogenen Chronik des Erzbiſchofs Chriſtian zu thun haben. Daß daſſelbe aber, wie es ſich uns ohne weitere Legitimation vorſtellt, nur das Bruchſtück eines größern Werkes iſt, dünkt mich ſehr wahrſcheinlich, und dies zugegeben mögen wir es als einen Beſtandtheil der verloren gegangenen Kloſterchronik betrachten, den durch Zufall Treflers Zeitgenoſſe, Jacob von Mainz[4], erhalten hat.

Henricus archiepiscopus Mognutinus cepit 1173, prefuit annis decem, mensibus octo. Huic familiarissimus et veluti primus inter consiliarios fuit Godefridus abbas septimus cenobii sancti Jacobi ex Moguncia. Tandem accidit, quod Henricus archiepiscopus summo pontifici accusaretur, veluti minus, quam par esset, in rebus agendis vigil foret et circumspectus, non dico lubricus et rei publice inimicus. Cujus delacionis tam insperate rumor dum ad Henrici archiepiscopi aures devenisset, obstupuit et quid facto opus esset cogitavit. Diliberat postremo ob sui excusacionem legatos summo pontifici transmittere et[5] Arnoldum clericum quendam delegit, secretorum omnium suorum cognitorem, cui paulo ante preposituram sancti Petri contulerat Moguncie camerariumque constituerat civitatis quasi eum, qui non posset esse immemor benefactoris sui. Arnoldus, qui Ro-

[1] Ein Brocken aus dieſer Schrift oder aus Treflers Chronik iſt bei Joannis, SS. rer. Mog. III, 823 erhalten: Anselmus de Bickelnheim, cognatus s. Hildegardis . . . . obiit 1179, vel ut Trefflerus noster vult, anno 1177.

[2] Siehe Falk a. a. O. S. 372 und Hiſt.-polit. Blätt. a. a. O. S. 929. Die hier gefällten Urtheile ſind nur auf Grund briefflicher Mittheilungen ausgeſprochen. Letzteren folgt auch C. Will, Regesta Archiepiscop. Mogntin. S. 399.

[3] Dieſelbe war mir durch die Güte eines hohen Senates der freien Hanſeeſtadt Bremen möglich, welcher durch diplomatiſche Intervention die Benutzung der Handſchrift an hieſigem Orte vermittelte.

[4] Im Cod. Vienn. Nr. 3381 S. 47b verweiſt Jacob am Rande auf die Arbeit Treflers.

[5] Der kleine Druck zeigt die wörtliche Uebereinſtimmung Treflers mit ſeiner Vorlage, dem Christiani Chronicon Moguntinum an. Vergl. daſſelbe S. 684 bei Jaffé, Mon. Mogunt. (SS. XXV, S. 241 ff.).

Digitized by Google

nam veniens, cum summe esset[1] eloquencie vir ac diviciarum thesauris refertus, ilico amicos invenit, inventos pecunia sibi conciliat, sicque incepit paulatim episcopatus ambire fastigia[2]. Ceterum ne proditoris plus vices quam excusatoris defensorisque agere videretur, quamquam suspicione non careret, cepit pape supplicare, ut[3] legatos, qui hoc negocium discuterent, Moguntiam transmittat. Summus pontifex, nesciens dulci sub melle dilitescere venena pestifera, peticionem admittit et ut eligat quos voluerit ipse Arnoldus assensit. Quibus Germanie partibus ingressis, apud Wormaciam resident, Henricus citatus comparet, causa proponitur legacionis, discutitur negocium, crimina augentur. Astat venerabilis Henricus ovis instar coram lupis, excusaciones pretendit. Tandem justicia e re confusa, iniquo Henricus ex episcopatu deicitur, eiectus appellat, non tamen ad papam, quia nichil proficere se posse credebat, nec ad imperatorem, cum tam injuste deposicionis seminarium fuisse suspicaretur, sed ad eum judicem, qui nec fallitur, nec fallere potest. Appello[4], inquit, ad dominum Jesum Christum et vos cito ad ejus tribunal, ibi mihi coram summo judice responsuros. Non enim juste nec secundum deum, sed mercede corrupti sicut placuit judicastis. Ad quem cardinales: Cum tu processeris, nos sequemur. Acta sunt hec anno Domini 1151. in loco qui Nuhusen[5] vocatur. Henricus ergo ad Erbacense monasterium concedens, ibidem in suo habitu reliquo tempore vixit. Cui Arnoldus successit in archiepiscopatu, qui, susceptis ut moris est ab imperatore regalibus, ipsa denique confirmacione apostolice sedis et consecracione sibi debita episcopatum ecclesie Moguntine ut poterat administrabat. Post annum vero et menses sex venerabilis Henricus post deposicionem suam obiit in Eberbaco[6]. Cuius dum obitus ad aures devenisset[7] cardinalium, qui deposicionis illius auctores fuerant, ludentes ad alterutrum dixerunt: Ecce precessit, ipse nos sequemur eum. Et paulo post unus eorum sedens ut purgaret alvum[8] stercora incolumis licet in cloacam una cum intestinis, animam vero ultricibus flammis destinavit; alter manuum suarum digitos articulatim submordens et de ore expuens expiravit. Sicque factum est, ut ambo morerentur die una, reddituri rationem cause propter quam appellatum fuerat. Nec tum illorum interitu placatus est Deus: orta enim fuit magna sedicio inter civis Moguntinos; nam una pars dolebat

[1] Hs.: esse.
[2] Paraphrasirt aus Christians Chronik S. 684.
[3] ut fehlt in der Hs.
[4] Jaffé a. a. O. S. 685.
[5] Neuhausen bei Worms. Trefler verlegt getreu seiner Quelle das Ereigniß in das Jahr 1151, statt in das Jahr 1153.
[6] Am 1. Sept. 1153.
[7] Jaffé a. a. O. S. 686.
[8] Jaffé a. a. O. S. 687.

Digitized by Google

Henricum ejectum, reliqua vero applaudebat sibi eo, quod de ipsorum parte electus esset episcopus Arnoldus quam ipsi incolebant, que Selhoven dicebatur. Crescebatque in dies magis magisque civium invidia ita, ut tribus diebus in septima invicem sese mactarent, dum unam partem Arnoldus, alteram Godefridus abbas Sancti Jacobi et prepositus Sancti Petri nec non nobiliores quique et primarii civitatis fovebant ab injusti Henrici deposicione. Duravit hec sedicio annis multis[1], nec tamen Arnoldus, ut par erat, se interponere curabat. Medio tamen tempore imperatoris curiam adivit, et ibi aliquamdiu moratus, graciam ejus obtinuit, quem Godefridus licet multo tempore uti vir prudentissimus sequeretur interque primos consiliarios haberetur, non tamen conceptum dolorem erga Arnoldum ex toto occultare potuit. Quod advertens Arnoldus, abbatem dure alloquitur. Arnoldus dein ex Lombardia de curia imperatoris reversus est[2], qui pacem suam querere cepit. Statuitur dies de consensu parcium, in quo pacis federa renovari deberent. Arnoldus igitur de opido Burga[3] Mogunciam adveniens civitatemque ipsam ingredi non ausus, ad monasterium Sancti Jacobi cum suis se collocat, et quamvis abbatem Godefridum non pari animo erga se esse jam olim intellegerit, putavit eundem tamen non posse in hospitem suum quid mali aliqua (?) machinari. Erat vero dies illa vigilia beatissimi Johannis baptiste, et ecce ad civium aures defertur Arnoldi presencia. Cui statim veluti rabidi canes constituunt diem sequentem[4], qui erat nativitatis Johannis baptiste. Hujus autem conjuracionis etsi abbas Godefridus non fuerit nescius, maluit tamen prius monasterium suum everti quam episcopum, quem semel perfecte odire ceperat, mortis evadere periculum, et sunt qui scribunt eum hujus conjuracionis fuisse incitatorem. Et en circiter horam diei[5] nonam campana sonat, motaque est civitas omnis. Ad quorum tumultum — dederat[6] enim sese paulatim quieti — excitatus Arnoldus, ultra quam credi potuit, obstupuit, convocatisque cicius, qui aderant amicorum, claustri portas obstrui jubet. Et ecce adest populus, scalisque appositis conscendunt, supponunt ignem undique; quod videns Arnoldus, ilico turres ascendit basilice, satisfacere cupiens, populo satisfactionem spondet, petit miseriam; populus autem Arnoldo conspecto confusis clamoribus aerem implet, ut episcopi verba nequaquam intellegi poterant, qui in se ipso turbatus discurrit hinc inde veluti amens, non nisi mortis tristem imaginem pre

[1] Nach Christians Chronik dauert der Streit viele Tage.
[2] est fehlt in Hs.
[3] Richtiger Binga. Er kam am 23. Juni 1160 an.
[4] Juni 24. [5] Hs. dei.
[6] Jaffé a. a. O. S. 688.

Digitized by Google

oculis cernens. Interea monachi, abeundi licencia impetrata et obtenta[1], claustra monasterii jam patefacta exire temptant. Quod cernens autem Arnoldus, tentat et ipse cum eis evadere flammas et mortem. Nec mora, cuculla indutus more ceterorum una cum fratribus abeundi viam captans fere abscesserat. Et ecce quidam infelix episcopum a monachis discernens, primo gladium vibrans collo episcopi immersit, alter in fronte ejus percuciens mucrone ab aure usque ad aurem superiorem partem capitis ab inferiori divisit. Sicque actum est, ut fustibus, gladiis et lapidibus alii eum[2] interficerent. Sic ergo omnibus edificiis monasterii cum ipsa ecclesia incineratis, alia predonibus patuere anno Domini 1160. Arnoldi cadaver tandem a[3] canonicis Sancti Marie ad Gradum furtim sublatum in sua ecclesia lacrimosis suspiriis sepulture tradiderunt.[4]

Venit phama hujus facti ad aures Friderici imperatoris, qui sceleris auctores ad se citans satisfactionem fieri jubet. Cui quid responderunt non habentes, ab[5] imperatore proscripti perpetuo exilio damnati sunt. Ipsa eciam civitas omnibus juribus privata est; murus et fossatum et turrium municiones eversa sunt[6]. Abbas vero Godefridus ab imperatore citatus et victus tamquam sceleris auctor, pellitur de abbacia et patria anno 1163, cum prefuisset monasterio annis 12. Ferebantur autem per ministeriales jubente imperatore in unam domum conclusi esse[7], mala bonave intencione nescitur. Ipsorum tamen nonnulli timentes preparatumque malum anguriantes, ut poterant aufugere, post quorum fugam reliqui[8] uti insontes absque ulteriori molestia dimissi ad suos confugerunt. Nam de monasterio preter lapides remanserat nichil. Eligitur[9] exin aut pocius intruditur in episcopatem cathedram ab ipsis civibus quidam nomine Rudolfus cognomento Clocbelauch, frater ducis Zeringie[10] ipsiusque imperatoris consanguineus. Qui pro impetracione palii Romam versus pergens, in via mortis debitum solvit. Cui successit[11] Conradus de Bavaria, qui et per (?) imperatorem consanguineus erat. Sed quid inimiciciarum inter episcopum et imperatorem suscitatum est, Conradus ergo ad summum pontificem confugit[12]. Quod cum imperator intellexissit et[13] durum sibi videretur contra papam

[1] Jaffé a. a. O. S. 689.
[2] fehlt in der Hs.
[3] Jaffé a. a. O. S. 690.
[4] Juni 26.
[5] Jaffé a. a. O. S. 692.
[6] Anno 1163.
[7] Hs. Terebant autem monasterii — conclusi sunt ... Nach Trithemii Ann. Hirsaug. ad. ann. 1163, S. 449 verbessert.
[8] Hs. reli.
[9] Jaffé a. a. O. S. 690.
[10] Hs. Thuringie.
[11] Jaffé a. a. O. S. 692. — Anno 1161.
[12] Anno 1165.
[13] Jaffé a. a. O. S. 693.

Digitized by Google

et archiepiscopum pugnare, jam enim exsicatus[1] fuerat et dominum[2] Christianum quendam, virum admodum venerabilem, in archiepiscopum loco Conradi instituit[3], qui prius curie imperialis cancellarius fuerat. Eratque idem Christianus excellenti ingenio preditus, sapiens, gravis moribus; pariter quoque honestissimus, qui cuncta in melius reformare festinabat, qui et papam et imperatorem ad concordiam revocabat[4] et ex tunc per(?) archiepiscopatum iam dudum adeptum pacifice administravit et Conradus Saltzburgensem. Ipse Christianus monasterium Sancti Jacobi reedificare instituit. Dein Christianus mortis debitum solvit[5], et Fridericus venerabilem Conradum Saltzburgensem episcopum jam pridem gracie sue reformatum et reconciliatum in archiepiscopum ecclesie Moguntine postulavit, quod eciam sine mora ad finem usque utrisque partibus annuentibus perductum est. Veniensque non longe post Mogunciam, ab omnibus honorifice velut angelus Domini suscipitur.

Hec Wolffgangus Trefler Augustensis professus in cenobio Montis Speciosi prope Mogunciam.

Ein Vergleich von Treflers Arbeit mit seiner Vorlage weist nichts Besonderes auf, nur daß er umgekehrt wie in dieser zuerst das Schicksal der Cardinäle erzählt, welche Erzbischof Heinrich verspottet hatten, dann den Aufstand der Mainzer folgen läßt.

Mit der Freude über die Rettung wenigstens eines Stückes von Treflers Chronik muß ich zugleich die Hoffnung derjenigen[6] zunichte machen, welche in den, wie man wußte[7], im Schlosse Miltenberg am Main ruhenden Annales monasterii S. Jacobi[8] die verloren gegangene Arbeit unseres Geschichtsschreibers suchten. Da indessen doch ein gewisser Zusammenhang nachgewiesen werden kann, ist es nothwendig, meine Behauptung ausführlich zu begründen.

Zunächst muß ich nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Conrady einen Irrthum Götze's berichtigen, welcher in seinem von der Miltenberger Sammlung aufgestellten Verzeichnis[9] zweimal Annalen des St. Jacobsklosters aufführt, während die beiden Ma-

[1] Hs. exhicatus.
[2] Hs. deo.
[3] Im Sept.
[4] Anno 1177.
[5] Anno 1183, Aug. 25. Jaffé a. a. O. S. 694.
[6] Unter andern des anonymen Biographen Treflers in den Histor.-polit. Blättern a. a. O. S. 938, Nr. 2.
[7] Falk a. a. O. S. 371, Nr. 13.
[8] Dieselben hat mir der gegenwärtige Besitzer, Herr Kreisrichter a. D. Conrady, mit nicht genug anzuerkennender Liebenswürdigkeit zur Verfügung gestellt. Die Handschrift ist neueren Datums und stammt wohl aus Bodmanns Feder.
[9] Götze, Die archivalischen Sammlungen auf Schloß Miltenberg in Bayern. In v. Löher's Archival. Ztschr. Bd. II, S. 179, Nr. 41 und 51. Diese entstammen dem Nachlasse des Nassauischen Archivars, Friedrich Habel († 1867), welcher sie zum größten Theil von dem vormals kurmainzischen Universitätsprofessor, Bibliothekar und Tribunalspräsidenten, Dr. jur. Franz Joseph Bodmann († 1820) käuflich erworben hatte. Der letztere hatte einige wenige Bruch-

Digitized by Google

nuscripte identisch sind. Der Verfasser dieser Annales monasterii S. Jacobi ist Pater Benedict Gebhart; geboren im Jahre 1670 zu Ursel bei Königsstein im Rheingau, trat er nach vollendeten Studien im Jahre 1694 als Novize ins Benediktinerkloster auf dem St. Jacobsberge ein, vertauschte im folgenden Jahre nach abgelegtem Ordensgelübde seinen Taufnamen Andreas mit Benedict, wurde im Jahre 1703 Professor der Philosophie, 1705 der Theologie und leitete von 1710 die Gemeinden zu Planius und Biebelsheim, wobei er zugleich die Einkünfte seines Klosters verwaltete[1]. Gebhart führt sich des öfteren in seinem Geschichtswerke als Augen- und Ohrenzeugen an: so hat er mit Leuten gesprochen, welche den Platz, auf welchem der 1618 untergegangene Ort Plurs[2] gestanden hatte, selber gesehen, deren Eltern noch Bewohner desselben gekannt hatten. Diese Notiz schreibt Gebhart in den Jahren 1711 und 12; er hat also sein Werk, wie weiter unten gezeigt wird, nach und nach zusammengetragen. Im Jahre 1697 war er mit dem Schutz der Kirchengeräthe seines Klosters betraut, welche man zum Theil aus Furcht vor den Franzosen nach Schornsheim geflüchtet hatte. Der französische Reitercommandeur benahm sich sehr artig gegen ihn[3].

Gebharts Annalenwerk zerfällt in zwei Theile, von welchen ein jeder mit einer Vorrede versehen ist. Das Ganze umfaßt 32 gut geschriebene Octavbogen[4]; der Titel des ersten Theiles lautet vollständig: Annales Monasterii Sancti Jacobi montis Speciosi prope Moguntiam extra muros civitatis, ordinis sanctissimi Patris et legislatoris Benedicti quoad fundationem variamque temporum et universorum saeculorum vicissitudinem. In der Vorrede wird die Gründungsgeschichte des Klosters erzählt nach der von ihm stark benutzten Chronik des Priors Joannes Antoni, welcher sie bis zu den Lebzeiten seines Abtes Wilhelmus Pampesius (Pamper, gewählt am 12. Juni 1628) hinabführte[5]. Mit dem Jahre 1055,

stücke aus den Ann. monast. S. Jacobi in den rheingauischen Alterthümern S. 210 veröffentlicht.

[1] Nach der Vorrede des 2. Theiles seiner Annalen. Das Manuscript ist nicht paginirt.

Planius, jetzt Planig. Bibelsheim ist Filiale dieser Pfarrei, auf dem rechten Nahenfer zwischen Kreuznach und Bingen gelegen. Ueber das Verhältniß Planigs zum St. Jacobskloster giebt Aufschluß Schaab, Gesch. der Stadt Mainz Bd. IV, S. 5 u. 18 bis 20.

[2] prope Helvetiam versus Italiam 'situs'.

[3] Jenem den erbetenen Paß einhändigend, klopfte er ihm lächelnd auf die Schulter mit den Worten: Monsieur, Curé, foenum, avena, fourage thut (soll wohl das französische 'tout' sein, das Gebhart dann übersetzt) all verlohren, de caetero omnia salva; hae sunt ultimae vices, quibus venimus huc. Enim vero pax in paucis diebus concludetur. „Gott sei Dank", schließt der lamige Pater sein Erlebniß, „daß ich so davon gekommen bin, indes möchte ich doch nicht den Franzosen trauen"!

[4] Götze a. a. O. giebt 36 Bogen an; indes fehlt Heft 7 leider.

[5] Joann. Antoni Chronicon monasterii S. Jacobi, bei Joannis a. a. O. II, 819.

Digitized by Google

dem Regierungsantritt des ersten Abtes, beginnt Gebharts Werk, das in annalistischer Weise bis zum Jahre 1459 reicht, wo die zweite Abtheilung seiner Annalen anhebt unter dem Titel: Annales familiares a me P. Benedicto Gebhart professo Jacobaeo Benedictino Moguntiae in Monte Specioso compilati ordine et serie ut sequitur in sequentibus de anno in annum, in quos sit praefatio.

In diesem Theile bringt der Verf. ein nach dem Range der Ordensgeistlichen geordnetes Verzeichniß der Conventualen, welches aber nur bis zu den Jahren 1475 und 1476 geführt ist, worauf die Nachrichten in der annalistischen Weise des ersten Theiles erzählt werden, nur daß die mit dem Jahre 1740 abschließende Arbeit gegen das Ende hin an Breite zunimmt. Annales familiares wird er sie genannt haben, weil er sie nach der Vorrede 'pro mea notitia' geschrieben habe; in einem späteren Passus freilich vergißt er nicht auf den Nutzen und die Belehrung hinzuweisen, welche die Nachwelt aus ihnen ziehen könne[1]. Seine Ann. famil., welche er in dem Jahre seines Noviziates 1694 zu schreiben begann, heben mit dem Jahre 1438 an, d. h. dem Regierungsantritt des Abtes Johannes Specht von Bubenheim, des letzten Abtes aus adlichem Geschlechte. Gebhart bemerkt in der Vorrede, daß er in der Darstellung einer Geschichte seines Ordens bereits mehrere Vorgänger gehabt habe, unter andern Treffler, „doch wisse er nicht, wie weit dessen Annalen gereicht hätten[2]“. Weiter zählte er auf: P. Matthias Keller, auch Dieffenbach genannt, welcher von 1589 bis 1635 Annalen schrieb; ferner das Werk des obengenannten Joannes Antoni; besonders aber gedenkt er auch der Verdienste des Trithemius, dessen Sponheimer und Hirsauer Chronik er neben den beiden letztgenannten Werken benutzt hat. Für die ältere Zeit ist Antonis Chronik seine Hauptquelle; er zieht des öfteren das große Sammelwerk des Serarius-Joannis heran, auch den Naucler und die Mainzer Geschichtsschreiber Merfäus und Bruschius. Sodann hat Gebhart auch Briefe und Aktenstücke für seine Darstellung verwerthen können[3]. Da diese Schriftsteller alle erhalten sind, könnte Gebhart gar nicht die Aufmerksamkeit, welche wir ihm widmen, verdienen, wenn er nicht des öfteren alte Annalen seines Klosters citirte, die zu einer genaueren Betrachtung Anlaß geben. Solche sind in der historischen Litteratur bislang nicht bekannt, und theile ich die von Gebhart angezogenen Bruchstücke am Schluß dieses Aufsatzes mit. In ihnen die Ueberbleibsel der Trefflerschen Chronik zu suchen, was nahe läge, wird nach Gebharts ein-

[1] Annales proinde hosce conscripsi, notitiam antecessorum meorum inquisivi, acta antecessorum et confratrum meorum pro usu et instructione mea et posterorum aliqualiter compilavi . . .

[2] . . . et reperi varios professos (Hs. possessos?) ante me aliquales annales enucleasse, prout fecit noster Wolfgangus Treffler, professus S. Jacobi, qui † 1521 et annales quosdam confecit, quo usque vero illos continuaverit, necdum reperi.

[3] So zu den Jahre 1596 u. 98: prout legi in documentis und öfters.

Digitized by Google

geräumter Unkenntniß schwerlich gehen; ein anderes Argument macht eine derartige Annahme vollends unmöglich: er hält nämlich nicht Treffler, sondern seinen Ordensbruder Hermann Engler für den Reformator der Bibliothek in den Jahren 1511 und 1512[1]. Und doch weisen diese Annalen für die Jahre 1159 und 1160 bei der Erzählung von Erzbischofs Arnold gewaltthätigem Tode eine Uebereinstimmung auf mit Trithems Hirsauer Chronik und dem oben mitgetheilten Fragment aus Treflers Chronik oder Abtscatalog, welche letztere beide aus Christians Mainzer Chronik geschöpft haben. Gebhart pflegt gewissenhaft seine Autoren zu citiren; die Annalen sind, da jener sie für das Jahr 1438 zum letzten Male auszieht, unzweifelhaft älter als Trithems und Treflers Werk, zumal sie auch den Zusatz 'antiqui' tragen. Wir neigen uns daher der Annahme zu, daß die alten St. Jacobsberger Klosterannalen aus Christians Mainzer Chronik entlehnt haben. Hier zunächst die betreffenden Parallelstellen:

Trithemii Ann. Hirsaug. z. J. 1159. St. Gallen 1690. S. 440:

Eodem anno Moguntinensium Archiepiscopus Arnoldus in eadem civitate post festum S. Remigii Episcopi, synodum ex more cum suis clericis celebravit. — Qua de causa ipse Arnoldus Archiepiscopus circa festum omnium Sanctorum Lombardiam petit, Imperatori querimoniam facturus . . . . .

Trefleri chronici p. 149b: frag. Cod. Vienn. Crescebatque .... invidia, dum unam partem Arnoldus, alteram Godefridus abbas Sancti Jacobi et prepositus Sancti Petri nec non nobiliores quique et primarii civitatis fovebant ab injusta Henrici deposicione.

Arnoldus dein ex Lombardia reversus .... ad monasterium Sancti Jacobi cum suis se collocat . . . Erat vero dies illa vigilia beatissimi Johannis Baptiste . . . .

Abbas vero Godefridus ab imperatore citatus et victus tamquam sceleris auctor, pellitur de abbacia et patria anno 1163 . . . .

. . . . monachi jubente Imperatore in unam domum conclusi sunt . . . . .

Gebharti Ann. monast. S. Jacobi:

In scriptis annalibus S. Jacobi haec habentur: 1159. post festum Remigii Arnoldus Archiepiscopus Moguntinus Imperatori querimoniam contra Moguntinenses facturus Lombardiam vel Italiam petiit, quem illico subsequuntur cives Moguntini responsuri, qui una cum praeposito S. Petri et Abbate Godefrido simul quasi omnes urbani Archiepiscopum Arnoldum ob venerabilis Henrici praedecessoris Archiepiscopi Moguntini depositionem tam injustam exosum habere ceperant, anno autem

1160. post Archiepiscopi reversionem in die S. Joannis Baptistae idem Archiepiscopus Arnoldus, qui ad monasterium S. Jacobi se collocaverat, interimitur et cetera, vide Trithemium . . . .

Post haec Abbas Godefridus mansit adhuc Moguncie usque 1163, quo anno res examinatur. Abbas ob infidelitatem, quam in suum Archiepiscopum admiserat, ab Imperatore Friderico I. citatus et convictus, Abbatia pellitur et patria, Monachi in unam domum reclusi ipso jubente Imperatore usque ad unum.

[1] Annis 1511. et 1512. Bibliotheca nostra S. Jacobi Mogunciae reformata, aucta est variis libris et codicibus in meliorem redacta for-

Digitized by Google

Bei der Nachricht zum Jahre 1160 steht die Randnotiz: 'Macellarii S. Jacobi monasterium accedunt. Metzger'. Es wird dieselbe wohl aus den alten Klosterannalen entnommen sein; weder Christians Chronik noch Trefler und Trithemius[1] kennen die direkten Urheber der Brandstiftung. Für den letzten Absatz 'Post haec — ad unum' gilt nur die Randbemerkung: Annales scripti S. Jacobi, da die dann folgenden Ereignisse des Jahres 1168 aus Trithemii Chr. Sponheim. S. 255 entnommen sind.

Außer den eben mitgetheilten Nachrichten aus den Jahren 1159 bis 1163 hat Gebhart folgende dem verloren gegangenen Annalenwerk aus St. Jacob uns überliefert; zunächst heißt es nach der kurzen Vita über den Abt Wiricus Schönberg de Lorch (1345—1362):

In annalibus antiquis S. Jacobi de electione hujus abbatis haec habentur, ut sequitur:

1345. 3. Febr. feria 6. fuit conventio de electione. Nos fratres, Joannes prior, Wiricus cellerarius, Henricus a Schof camerarius, Joannes de Heidenheim infirmarius, Joannes custos, Voltro censuarius, Wilhelm de Alheim, Joannes de Underheim et Joannes dictus Müller capitulares jurant ad S. Evangelium et computum faciunt: pueris in scholis cuilibet dentur annue 8 metretae tritici et 7 siliginis, nullus recipiatur ad scholas sine consensu conventus, magistro scholarum detur sicut capitulari in pane et vino; munitur littera sigillo conventus; Abbas eligendus dabit cuilibet capitulatori et aliis praebendatis monachis 13 maltera tritici annuatim et 7 omas vini communis crescenlice (?) et dabit ad coquinam nostram 13 maltera pisorum.

Ante electionem supradicti abbatis nobilis Joannis Specht de Bubenheim (1438—1452) convenerunt conventuales S. Jacobi pro electione prout, in annalibus scriptis inveni ego, Hartmannus de Albius prior, Emmericus de Lorch cellerarius, Helfrich de Saulnheim camerarius, Henricus de Scharpenstein cantor, Henricus de Bubenheim custos, Joannes de Bubenheim, et varia ante electionem inierunt statuta a novo Abbate eligendo et electo servanda[2], prout sunt:

Fiat executio a sede Petri, Sancta Sede Pontificia et impetretur, ne a reliquis patribus ordinis quovis modo molestent sumptibus monasterii quoad medietatem et sumptibus abbatis quoad medietatem et

2do ne abbas electus aliquem ex nobilibus (von denen

mam et libris suo ordine repositi sunt novo scripto librorum catalogo per professum quendam S. Jacobi, qui absque dubio fuit reverendus Pater Hermannus Piscatoris vel Engler dictus, deinde mutans nomen Engler in nomen Piscatoris.

[1] Nach den Ann. Hirsaug. ad. a. 1158, S. 439 haben die Metzger sogar auf Seiten des Erzbischofes Arnold gestanden.

[2] Hs. servando.

Digitized by Google

Junckern) ponat ad dormitorium vel carcerem sine prioris et 2 vel 3 patrum scitu.

3tio ne ponat Beginas moniales ad S. Nicomedem sine prioris et capituli scitu et consensu, et

4to varia statuerunt de praebendis praesentiae in vino et pecunia et abbas solvet pro futuro plebano in planius annue 15 fl., quos antea conventus solvit.

5to Assumentur meri nobiles et jurent in sanctos, quod sint nati nobiles, et cetera sicut etiam ab antiquo servatum est.

6to Capellano dentur sicut capitulari et

7mo Testamentarii abbatis in posterum rationem reddant capitulo de executione testamenti per eos facta etc.

Diese Wahlcapitulationen haben sich unter den erhaltenen Urkunden des Klosters nicht vorgefunden.

Hebelin von Heymbach.

In einem Aufsatze „zur Quellenkritik des Naucler[1]“ hatte ich S. 73—78 Gelegenheit genommen, auf zwei in dem Darmstädter Codex Nr. 820 enthaltene Mainzer Chroniken hinzuweisen, deren erstere von Nauclerus in seiner Geschichtscompilation benutzt worden sei. Nun macht mich Herr Prof. Weiland in Gießen gütigst darauf aufmerksam[2], daß der in der Darmstädter Handschrift S. 80—142 stehende Cathalogus episcoporum et archiepiscoporum ecclesie Moguntinensis nicht dem Christian Gheverdes, sondern dem Johann Hebelin von Heymbach angehört[3]. Die Arbeit dieses Gelehrten ist in der wegen ihrer wechselvollen Schicksale[4] und der in ihr überlieferten Vita Arnoldi archiep. Mog. berühmt gewordenen Würzburger Handschrift Nr. 187 fol. erhalten. Die Aufschrift zu Hebelins Werk ist mit einem dunklen Farbstoff überstrichen; daneben findet sich ein Zettel eingeklebt mit folgender Erläuterung[5]: „Die Ueberschrift ist

[1] Forsch. z. Deutsch. Gesch. Bd. XVIII. Die daselbst S. 77 u. f. versuchte Fixirung eines Zeitpunktes für die Abfassung der Chronik des Naucler wird durch diese Untersuchung hinfällig. — In dem Cod. Wirceb. Nr. 187, S. 181—193 wird die deposicio Henrici mitgetheilt. Der Schlußsatz stimmt mit Nauclers Chr. 1006 in gleicher Weise wie mit dem Cod. Darmstad.

[2] Herr Prof. Weiland war ebenfalls so gütig, mir seine früher für eine Ausgabe in den Monum. Germ. gemachten Excerpte aus der Darmstädter Handschr. zur Benutzung zu überlassen.

[3] Es ist dies bereits bemerkt von Wattenbach in der Vorrede zur Vita Bardonis, MG. SS. XI, S. 317 und 318, ferner von Jaffé in den Monum. Mogunt. S. 520 und 714. Der Ort Heimbach findet sich am Rhein häufig; das Dorf Heimbach südwestlich von Langenschwalbach wird wohl der Geburtsort unseres Chronisten sein.

[4] Siehe darüber Böhmer, Font. rer. germ. Bd. III, XLIV u. f.

[5] Ich verdanke diese Nachrichten meinem verehrten Freunde Herrn Dr. Henner in Würzburg.

Digitized by Google

von dem Verfaſſer abſichtlich durch Schwärze unleſerlich gemacht, wie ſich aus deſſen Randbemerkung ergiebt: hic auctor delevit nomen suum motu proprio ut non arguatur de ignorancia, quia in XXII. sue etatis anno (und zwar, wie die darüber geſetzte Zahl zeigt, im Jahre 1500) sequentia collegit, post hec alia vidit et errorem suum fatetur. Bei aufmerkſamer Betrachtung und hellem Lichte gelang es, Folgendes mit Wahrſcheinlichkeit zu leſen[1]:

Jacobo Merstetir Epigino . . . . . philosopho excellentissimo . . . . . qu . . . . . accutissimo, preceptori suo collendissimo (?), Johannes Hebelinus de Heymbach ejusdem professionis . . . . ejusdem . . . . canonicus divi Mauritii Maguntinensis, S. P. D.

Dieſer offenbar aus ganz neuer Zeit herrührende Zettel iſt von einem ſehr geſchickten Paläographen eingelegt worden, der bei der großen Unleſerlichkeit der Aufſchrift vielleicht nicht ohne Anwendung irgend eines chemiſchen Mittels dieſe entziffert hat. Im Eingang der Handſchrift befindet ſich ein vom 1. März 1500 datirter und von humaniſtiſcher Gelehrſamkeit erfüllter Widmungsbrief des Autors an ſeinen Lehrer Jacob, der, wie aus obiger Aufſchrift hervorgeht, gleich ſeinem Schüler dem St. Morizſtift angehörte. Hebelin ſelber iſt im Jahre 1478 geboren und ſtarb im Januar 1515 als Dekan zu St. Moriz[2]; wenn er bei der Vita Erzbiſchofs Konrad III. (1419) ausruft[3]: proh dolor nostris temporibus! ſo werden wir darin nur einen jener anachroniſtiſchen Irrthümer erblicken, welche mit ihm ſeinen humaniſtiſchen Zeitgenoſſen oft genug unterliefen. Hebelin hat nach Weilands Unterſuchung über Gheverdes ohne Auswahl folgende Werke in ſeinem Katalog der Mainzer Biſchöfe und Erzbiſchöfe benutzt: des Euſebius Chronik, Martin von Troppau, Sebaſtian Brant, Blondus, Vincenz von Beauvais, Otto von Freiſing, die Vita S. Godehardi, Antonin von Florenz. Ferner ſind der Catalogus Mog., die Successio[4] episc. Mogunt. und Chronici Mog. miscelli fragmenta[5], aber in ziemlich freier Weiſe von ihm herangezogen worden. S. 199 der Würzburger Handſchrift iſt zum Schluſſe noch des Albert von Sachſen als Adminiſtrators gedacht; ſeiner Arbeit hängte Hebelin ein Verzeichniß der von ihm benutzten Autoren an, das ich indes bei der Bläße der Schrift nicht mehr habe leſen können bis auf wenige Namen, die meiſt oben genannt ſind[6].

Als Chriſtian Gheverdes im Jahre 1507 zu Köln das Werk

[1] Böhmer a. a. O. konnte von dem Namen nur Jacobus M. entziffern.

[2] Nach dem Elenchus Praelatorum Ecclesiae S. Mauritii, bei Gudenus, Cod. diplomatic. Anecdotor. Francof. 1751 T. III, S. 944: Joannes Hebelin de Heimbach. Decessori succedens, supremum vitae diem explevit m. Jan. 1515.

[3] Jaffé, SS. rer. Mogunt. S. 3 u. f.

[4] Böhmer, Font. rer. Germ. IV, 355 u. f.

[5] Ebenda S. 367 u. f.

[6] Ich füge noch hinzu: Lupold von Bebenburg, Petrus de Vineis und Jacob Wympheling.

Digitized by Google

Hebelins abschrieb [1], fügte er zahlreiche Randnotizen, Bemerkungen auf eingeklebten Blättern hinzu; da ihm aber seine Arbeit in dieser Gestalt zu formlos erscheinen mochte, er sich am Ende nicht mehr Herr seines Stoffes fühlte, unternahm er die Herausgabe einer Mainzer Chronik mit Zugrundelegung der Arbeit Hebelins unter dem Titel: Supplementum cronice succinctum [2]. In diesem Theile hat Gheverdes nach Weiland die Annalen von Fulda und die erwähnte Successio benutzt, welche wörtlich von ihm ausgeschrieben wird. Die Chronik des Gheverdes zeigt in einzelnen Nachrichten Uebereinstimmung mit der etwas späteren Geschichte der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe des Jacob von Mainz, welcher auf einem eingehefteten Blatte die auch von Latomus [3] verkürzt wiedergegebene Erzählung von einem Selbstmord einer Frau mit ihren beiden Kindern in dem Theuerungsjahre 1368 mittheilt.

Jacob von Mainz.

Wiederholt ist vorher auf ein handschriftliches Werk unter dem Namen eines Jacob von Mainz Rücksicht genommen. Da es möglich schien, daß dasselbe Aufschluß gewähre über die Persönlichkeit eines älteren Chronisten, der durch die Chronik des Nauclerus und durch neuere Untersuchungen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und verschiedenartiger Vermuthungen geworden, galt es dieselbe einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

Schon im vorigen Jahrhundert gab von Bibra (oder Gökingk?) in dem von ihnen herausgegebenen „Journal von und für Deutschland" 1784, Bd. II (Ellrich) von einem Manuscript des Jacob von Mainz Kunde [4]. Sie wurde dann von Pertz als auf der Wiener

[1] Forsch. z. Deutschen Gesch. a. a. O. S. 73.

[2] Hebelins oder Gheverdes' Bischofskatalog kannte Jacob von Mainz, welcher ihn abzuschreiben sich vornahm, die Arbeit aber bald liegen ließ. Cod. Vienn. beginnt er S. 92b 2te Columne: Aurea Maguncia tocius Germanie metropolis post Trevericam urbem (que omnium cismarinarum civitatum dicitur antiquissima) sumpsit exordium . . . ., bricht indes S. 93, 1. Col. ab mit den Worten: hodieque monstrantur (die Ruinen des röm. Theaters).

[3] Mencken, SS. rer. Germ. III, 537.

[4] Ich wurde von H. Prof. Weiland in Gießen zuerst auf diese Zeitschrift aufmerksam gemacht, welcher außerdem die Güte hatte, mich mit einigen für diese Arbeit förderlichen Literaturangaben zu versehen. Da die Zeitschrift in Deutschland selten geworden zu sein scheint, sei eine Wiederholung der bezüglichen Angaben gestattet; es heißt dort S. 358: „Ich glaube ein Original-Manuscript zu besitzen, ohne zu wissen, ob es schon abgedruckt wurde oder nicht. Ich halte es deshalb für ein Original, weil das ganze Werk in Folio geschrieben ist, aber sehr oft Beysätze in 4to von der nämlichen Hand beigegeben sind. Daß es ungedruckt seyn dürfte, vermuthe ich, weil das Werk selbst dem berühmten Häberlin unbekannt zu seyn scheint. Dieser führet im 2ten Bde S. 717 Naucleri Chr.

Digitized by Google

Hofbibliothek befindlich aufgeführt[1], und gebe ich hier eine eingehende Beschreibung derselben[2].

Die Handschrift, jetzt Nr. 3381, eine Papierhandschrift, zum größten Theil dem XVI. Jahrhundert angehörig, hat 159 mit Bleifeder paginirte Seiten. Die Rückseite des Vorderdeckels enthält die Abschrift einer Merovingerurkunde von späterer Hand. Dieselbe Hand dagegen, welche den weitaus größten Theil der Chronik geschrieben hat, merkt eben da die wichtige Notiz[3] an: Georgius Heylman alias Pfeffer ecclesie sancti Bartholomei Franckfordie canonicus, commissarius et sigillifer Moguntinensis ex veterum chronicis necnon sanctorum legendis et historiis ac annalibus in unum collegit de origine episcoporum et archiepiscoporum Moguntinensium anno Domini 1497.

Durchblättern wir darauf die Handschrift, so springt der fragmentarische Charakter ihres Inhalts sogleich in die Augen; hie und da sind ganze Seiten leer geblieben, obschon sie allen Anzeichen nach hätten ausgefüllt werden sollen; zahlreiche Bemerkungen bedecken die Ränder, und öfters sind größere und kleinere Blättchen eingeklebt, welche die unausgesetzte Nacharbeit des Schreibers beweisen. Die Schrift selber ist häßlich, klein und stellenweise sehr in einandergekritzelt; sie gehört jedenfalls dem Jacob von Mainz selber an. Von anderer älterer

S. 982 mit dem Ausdruck an: qui (Nauclerus) provocat ad quendam Jacobum Moguntinum, veterem Annalistam sive Chronographum.

Der Verfasser der Handschrift sagt von sich selbst beym Jahre 1514: At ubi ad presentia tempora ventum est, stilum temperavi, propter quorundam offensam, qui adhuc sunt superstites, hec posteris exequenda relinquens etc. Jacobus de Moguntia Historiographus. Hierauf ist zwar Platz offen, bis auf das Jahr 1527. Es kommt aber nur im Jahre 1519 der Tod des Kaisers Max und nachfolgende Stelle zum Schluß vor: 1522. Dieta Nurenbergensis cepit, et anno sequenti finem habuit, in qua orator apostolicus breve apostolicum obtulit principibus etc. — In summa gravamina 80 allegata fuerunt, a quibus petierunt principes et regni optimates a sede apostolica relevamen. Der Anfang der Vorrede lautet: Christianus amator historiarum chare posteritati Deum timere et a veritatis tramite nunquam recedere originem, fundationem et progressum civitatis Moguntine simul et successiones episcoporum et archiepiscoporum ejusdem scribere sepius melum statui, sed variis occupationibus impeditus desiderio satisfacere meo hactenus non potui etc.

Ende der Vorrede: ostendunt etiam legentibus preteritorum exemplis, quid nobis appetendum sit, quidve fugiendum. Das Werk fängt an: (Bonifacius) Bonifacius Anglicus vel ut alii volunt Scotus, nomine proprio Vinfridus, professione Monachus, dignitate legatus Apostolicus, dein Episcopus, demum Archiepiscopus primus moguntinus etc.'

[1] Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. II, S. 472, Nr. 139 Chronicon Jacobi de Moguntia universale ad a. 1519. C. ch. s. XVI. F. Vgl. Wattenbach, ebend. Bd. X, S. 544: Sal. 17 B. Schw. V, 139.

[2] Nachdem Herr Prof. Lorenz in Wien bereits die große Güte hatte, mir einige Stellen aus der Handschrift zu collationiren, habe ich Dank der diplomatischen Vermittelung eines hohen Senates der Freien und Hansestadt Bremen jene in den Räumen der hiesigen Stadtbibliothek benutzen können.

[3] Vergl. Falk a. a. O. S. 365.

Digitized by Google

Hand[1], welche zierlich und gut leserlich schreibt, ist hingegen ein längerer Abschnitt in der Handschrift, der eine Kölner Chronik mittheilt. Der Kern des ganzen Bandes aber bildet die Chronik des „Historiographen" Jacob von Mainz; um sie herum gruppieren sich genealogische Tabellen, Fragmente aus andern Chroniken, historische Notizen mancherlei Art. Namentlich an ersteren, welche mit großer Sorgfalt ausgeführt worden sind, scheint der Autor Freude gehabt zu haben. Die Namen der herrschenden Kaiser, Päpste, Bischöfe und anderer Dynasten werden von rothen Kreisen eingeschlossen, welche bei synchronistischen Reihen je nach der Bedeutung des Stammhauses oder ihrer gegenseitigen Ueber- und Unterordnung zu mehreren concentrischen Kreisen sich erweitern; bei den nicht regierenden Descendenten und Ascendenten wird die verwandtschaftliche Zugehörigkeit durch rothe Halbkreise dargestellt. Die bedeutende Zahl der angefangenen, bald liegengelassenen Arbeiten des Jacob von Mainz, dessen launenhafter, unruhiger Geist ihn von einem schriftstellerischen Entwurf zum andern trieb, hier aufzuzählen, würde bei der geschichtlichen Bedeutungslosigkeit des Meisten überflüssig sein. Wir fassen daher den Gesammtinhalt zu acht Gruppen zusammen.

I. S. 1 genealogische Stammtafel des welfischen Hauses. Zwischen S. 1b und 2 ist ein Blatt eingeschaltet: Helmoldus historicus sub Friderico primo floruit. Es folgt eine kurze Beschreibung der slavischen Lande an der Ostgrenze des Reiches. S. 2 Notiz über die Kaiser Diocletian und Maximilian, welche mit den Worten abbricht: In historia Treverorum legitur anno Domini 291. — Notizen zu den Jahren 1387 und zum J. 73. S. 2b leer.

II. S. 3 bis 32 Genealogien aus dem alten Testament von Adam an bis auf Christus S. 16 mit sorgfältiger chronologischer Berechnung. S. 17b beginnt die Reihe der Päpste, unter dieser die Stammtafel der Frankenkönige und der Herzöge in Ostfranken; mit S. 24b tritt die Reihe der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe hinzu. S. 25 begegnet Karl der Große mit zwei rothen Kreisen, während sein Nachfolger in Deutschland sich mit einem begnügen muß. Die synchronistischen Reihen sind über die Seite hin so vertheilt, daß oben die Kaisernamen meist in einfachen, rothen Kreisen gelesen werden; die Mitte nehmen die Päpste mit zwei concentrischen Kreisen ein; unter diesen folgen die Namen der französischen Könige, mit Franz I. abschließend, in einfachen und endlich in einiger Entfernung die Reihen der Mainzer Erzbischöfe mit doppelten Kreisen. Als letzter ist Albert von Brandenburg genannt.

III. S. 33 beginnt die Vorrede zur Chronik des Jacob von Mainz, S. 33b diese selbst mit den Worten: Sanctus Servatius revelationem habuit ab angelo deum velle punire ecclesiam occidentalem per bella propter pecata hominum etc. Der heilige Bonifatius eröffnet den Reigen der Erzbischöfe. Den Quellen

[1] Nach Wattenbachs Urtheil. S. Archiv X, 544.

Digitized by Google

entsprechend hat der Verf. die Viten der frühesten Erzbischöfe nur kurz behandelt. Die von ihm mitgetheilten Grabschriften werden bei Latomus, Joannis und Jaffé in den Monum. Mogunt. gelesen. Auch Denkverse sind häufig angemerkt. S. 45 ist das Leben der heil. Hildegund von Schönau beschrieben und scheint dasselbe ein Auszug der Vita S. Hildegundis [1] zu sein.

Vom J. 1200 ungefähr fließen die Nachrichten reichlicher; die leeren Zeilen mit bloßer Angabe der Jahreszahl werden seltener; ferner wird die Beziehung der Metropole zum Reiche in der Mittheilung bedeutsamer Ereignisse merkbarer, ohne daß der annalistische Rahmen durchbrochen würde. Außer Mainz werden besonders die Verhältnisse der benachbarten Diöcesen Köln, Trier, Worms und Würzburg berücksichtigt. Die besondere Aufmerksamkeit, welche der Verf. den Grafen von Sponheim schenkt, rührt von der wörtlichen Benutzung der Sponheimer Chronik des Trithemius her.

Der zuletzt S. 79b genannte Mainzer Erzbischof ist Albert von Brandenburg, gewählt im J. 1514. Mitten im Satze endet die Chronik folgendermaßen: Anno enim Domini 1417. in octava pasche tempore consilii Constanciensis Fridericus burgravius Norinbergensis creatus est marchio Brandenburgensis et paulo post Adolphus comes de Cleve dux factus est . . . Unten am Rande der Columne ist zu lesen: At ubi ad presencia tempora ventum est, stilum temperavi propter quorundam offensam, qui adhuc sunt superstites; lacius hec posteris exequenda relinquens, maxime qui ex principum annalibus certitudinem et facinora eorum didicerunt et sine mala affectione sequencia tempora descripserunt. Jacobus de Moguncia Historiographus.

Ne videar oleum vendere [2].

S. 80 und 80b sind leer, doch die Jahreszahlen von 1515 bis 1518 für diese Blätter mit rother Dinte notirt. S. 81. 1519 obiit Maximilianus Caesar pridie Idus Januarii . . . . . illustrissimum Carolum ejus nominis Quintum . . . in Romanorum imperatorem designaverunt. Der Text reicht bis zur Mitte der ersten Spalte. Für die zweite ist das Jahr 1520, für die erste S. 81b das J. 1521 bestimmt gewesen. Die zweite Columne S. 81b beginnt: 1522. dieta Nurenbergensis cepit . . . a sede apostolica relevamen, im Ganzen zehn Reihen. Auf den leer gebliebenen Seiten 82 und 83 Columne 1 sollten Nachrichten einschließlich bis zu den Jahren 1527 Platz finden. Die Arbeit Jacobs ist also nicht

[1] Acta SS. m. Apr. II, 782 u. f.

[2] So lautet, wenn ich die Siglen richtig aufgelöst habe, der letzte, undeutlich geschriebene Satz. Seine Deutung würde sein: „Möge ich nicht als Schmeichler erscheinen". Das 'oleum vendere' in diesem Sinne kann ich belegen mit einer Stelle aus dem ersten Briefe des Petrus Blesensis an König Heinrich II. von England, wo es heißt: Nihil equidem vobis adulatorium scripsisse me recolo nec sum olei venditor (Bibliotheca Patr. XXIV, S. 931).

Digitized by Google

in der vom Autor beabsichtigten, vollendeten Gestalt auf uns gekommen.

IV. Mit S. 83 beginnt eine kurze Erzählung von der Gründung Oldenburgs und eine Bischofsreihe bis auf Albert Krummendyck (1466—1489). S. 84 De fundacione ecclesie sancti Petri vallis Wimpinensis. S. 84b De sancto Albano, qui nunc dicitur Albinus. S. 85 De sancto Valentino episcopo et martire; alles lückenhaft und unvollständig. S. 85b folgt eine Reihe der Bischöfe von Jerusalem bis auf Macarius, an welche sich die Geschichte der Könige von Jerusalem (1099—1222) anschließt. S. 88 und 89b eine Genealogie des pfälzischen Hauses von König Ruprecht an von einer anderen Hand und mit anderer Dinte geschrieben. Jacob fügte ihr einige Randbemerkungen bei.

V. S. 90 fährt die frühere Hand fort: Inicium monasterii Spanhemensis. Klostergeschichte bis zum Abt Nicolaus von Remich, dem Nachfolger Trithems. Dessen Tod wird S. 90b erwähnt. S. 92b und 93 fängt Jacob eine Geschichte von Mainz an, hört aber bald wieder auf [1].

S. 95—97b Genealogien slavischer Dynasten, aus den Werken des Albert Krantz herausgearbeitet. S. 98b Geschlechtstafel des welfischen Hauses. S. 100 die österreichischen Herzöge immer unter Anwendung der oben gekennzeichneten rothen Kreise und unter Hinzufügung zahlreicher, historischer Notizen.

VI. S. 105 in etwas größerer Schrift, welche mir indes noch dem Jacob anzugehören scheint, wird Reichsgeschichte bis z. J. 1163 S. 107 gegeben. S. 107b einige Notizen über angelsächsische Könige. S. 108 will Jacob die Legende der h. Hildegard beginnen, kommt aber nicht weiter als bis zur Anrufung des h. Geistes. Bis S. 118 hin Anfänge verschiedener, bald abgebrochener Arbeiten. Mit S. 118 beginnt von anderer, späterer Hand, welche sich durch Sauberkeit und feste Züge vortheilhaft von derjenigen Jacobs abhebt, eine Geschichte der Kölner Bischöfe und Erzbischöfe bis auf Friedrich III. von Sarweden. Die Chronik ist identisch mit derjenigen der Brüsseler Handschrift Nr. 674 [2].

VII. Darnach von S. 127 historische Tuttifrutti, welche Jacob auftischt. Aus der Fülle des Gebotenen erwähne ich auf S. 128b bis 131 ein Fragment gebliebenes Verzeichniß der deutschen Diöcesanbezirke; S. 131b—133b ein lückenhaft ausgefülltes Schema für die Weltgeschichte von Julius Cäsar an; von S. 135b an Reihen der Bischöfe von Speier, Würzburg, Worms, Utrecht, Metz, der Erzbischöfe Köln und Trier in den bekannten rothen Kreisen mit Angabe des Jahres der Wahl, der Abdankung, des Todes ꝛc.

VIII. S. 149b lesen wir das oben S. 44 von uns mitge-

[1] Die Uebereinstimmung mit der Chronik des Gheverdes und Hebelinus von Heymbach wurde bereits oben S. 55 hervorgehoben.

[2] S. Archiv VII, 629. X, 544.

Digitized by Google

theilte Fragment aus Wolfgang Treflers Chronik. Dann folgen Genealogien bairischer und fränkischer Herzöge, der deutschen Kaiser, des welfischen Hauses. S. 158b ein Abriß von der Legende des h. Willibald und aus derjenigen des Bischofs Philipp von Eichstädt, welcher sich ein Passus über den h. Wipertus anschließt. Randbemerkungen begleiten die Handschrift bis zur letzten Seite.

Ein Vergleich zwischen der Wiener Handschrift und der von v. Bibra beschriebenen gestattet uns den Schluß, beide für identisch zu erklären.

Wir nehmen den Wiener Codex nochmals zur Hand, durchblättern ihn neugierig und plötzlich haftet unser Blick voller Freude auf S. 54, wo wir unten am Rande die von Nauclerus aus Jacob von Mainz geschöpfte Erzählung von dem mannhaften Auftreten der Templer in Mainz auf der Synode des J. 1311(?) lesen. Nun gilt es die übrigen Stellen auffuchen, wo Naucler Nachrichten aus Jacob von Mainz mittheilt; aber keine einzige ist zu finden. Die Geschichte Kaiser Heinrichs VII. wird aus der Sponheimer Chronik Trithems wörtlich, wenn auch verkürzt wiedergegeben; keine Spur der originalen Nachrichten des Jacobus bei Naucler ist zu sehen! Woher hat der Jacob der Wiener Handschrift obige Nachricht erhalten? Hat er etwa den Nauclerus benutzt?! Wir suchen im Text der Chronik nach seinem Namen, nach ähnlich lautenden Nachrichten, da heißt es S. 58 zum J. 1359: Carolus imperator cum tribus archiepiscopis habuit colloquium Moguncie. Vide in Neuclero R. ult. (rubricam ultimam?). Aengstlich ist dieser Satz in die schmale Lücke hineingepreßt; ein Beweis für seine spätere Einfügung. Daß der genannte Neuclerus derselbe ist wie der Humanist Nauclerus trotz der bislang unbekannten Schreibweise dieses Namens geht aus einer Confrontation jener Stelle mit der Nachricht der Weltchronik zu demselben Jahre deutlich hervor. Bei genauerer Einsicht in das Werk des Jacob von Mainz nach der Wiener Handschrift bemerken wir häufig und zwar gewöhnlich unten am Rande der Seiten, indessen für die Zeiten der ersten Erzbischöfe, wo die Columnen manchmal kaum zur Hälfte beschrieben sind, ganz einzeln auch im Text der Chronik, dann aber immer als spätere Einfügung erkennbar, historische Notizen, welche sich mit entsprechenden Nachrichten aus der Weltchronik des Naucler decken und meistens mit einem kleinen 'n' oder 'neu' als Abkürzung von Neuclerus versehen sind. Im Ganzen ist Nauclers Chronik, soweit ich sehe, mehr als 20 Mal benutzt worden[1], zuerst zum J. 783, zuletzt

[1] S. 33b z. J. 783. — S. 37 z. J. 886. — S. 87b z. J. 1222. — S. 52 z. J. 1287. — S. 54 z. J. 1311. — S. 54b z. J. 1314. — S. 56b z. J. 1339. — S. 57 z. J. 1346. — S. 58 z. J. 1352 und 1359. 1360. — S. 58b z. J. 1361. — S. 59 z. J. 1366. — Auf eingeklebtem Zettel zwischen den Seiten 67b und 68 z. J. 1377. — S. 61 z. J. 1400. — S. 64 z. J. 1438. — S. 67b z. J. 1460. — S. 67 z. J. 1461 u. s. w. bis S. 73 z. J. 1498.

Digitized by Google

z. J. 1498, vorzugsweise aber für das XIV. Jahrh. d. h. in Jacobs Geschichte der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe, da er in seinem Codex den Naucler noch mehrfach anführt. Aus dem Gesagten geht hervor, daß Jacob seine Mainzer Chronik fast völlig beendet hatte, als er die Weltchronik des Naucler kennen lernte, denn während diese im Texte, von den späteren Einschiebseln abgesehen, keine Verwendung finden konnte, wird in demselben vom J. 1510 ab die Fortsetzung der Nauclerschen Chronik (1500—1514) von Nicolaus Baselii bis zur Vita des letzten Mainzer Erzbischofes hin eifrig benutzt[1]. S. 78 giebt Jacob diese Quelle mit dem Namenszuge in roth klar zu erkennen.

Unsere bisherigen Ausführungen hat der Leser bereits mit der Ueberzeugung begleitet, daß Jacob von Mainz, der Verfasser der in der Wiener Handschrift enthaltenen Mainzer Bischofschronik mit dem durch Naucler und die Vita Heinrichs VII. in einer Dresdener Handschrift bekannt gewordenen Jacob von Mainz nicht mehr Gemeinsames hat als den Namen.

Versuchen wir nunmehr[2], der Persönlichkeit dieses späteren Jacob von Mainz näher zu treten und seine Bedeutung als Geschichtsschreiber zu bestimmen.

Das Osterfest des J. 1500[3] verlebte unser Jacob im oberbairischen Kloster Etal; hier ließ er sich die Gründungsgeschichte des

[1] Hier die Parallelstellen. Naucleri Chr. cum continuatione Fr. Nicol. Baselii. Tubing. 1516, f. 311b z. J. 1510. Cod. Vienn. S. 78. — f. 312 und 312b z. J. 1511. Cod. V. S. 78. — f. 315 und 315b z. J. 1513 und Cod. V. S. 79. — f. 313b z. J. 1512. Cod. V. 78b und öfter.

[2] Ich glaube hier bemerken zu sollen, daß ich die Wiener Handschrift nur kurze Zeit benutzen konnte, es daher nicht ausgeschlossen ist, in ihr noch eine oder andere Nachricht über den Lebensgang des Autors oder der von ihm angezogenen Geschichtsquellen zu finden.

[3] Cod. Vienn. S. 55b: Dum Ludowicus Rome ageret, deficientibus sumptibus desideravit reverti in Germaniam cum gloria. Cui quondam ipso dormiente in noctis silencio apparuit [monachus] in vestimento grisei coloris dicens ei: Si vis reverti cum gloria, fac votum deo, ut in loco, qui dicitur Amffrack in territorio edifices monasterium et imaginem apud te repertam fundatricem repone (S. 56 am Rande). Venientque Romani mane postulantes feodum a te, qui et copiosam pecuniam dabunt. Evigilans imperator luminaribusque accensis non depictam nec ex terra (?) a materia artificatum factam, sed ex lapide precioso sculptam vidit imaginem, que et mentes aspiencium habebat vim mutare (Hs. immutare), sicut et ego expertus sum anno Domini 1500. in ebdomada penosa. Narrans igitur imperator suis visionem, et recepta pecunia a Romanis, versus patriam iter arripuit. Noluitque incedere ducatum Bavarie, nisi prius locus predictus ei per venatorem notificaretur, quo facto edificavit monasterium ordinis sancti Benedicti nomine Etalin loco clauso intra montes altissimos imaginemque predictam posuit ibidem tamquam fundatricem, quam ego vidi et locum religiosissimum et predicta, prout a narrantibus audivi, descripsi. In der Handschrift stehen die Worte 'per venatorem' unrichtig hinter 'quo facto'.

Digitized by Google

Klosters erzählen, welche er uns S. 55b unten am Rande mittheilt. Sie erscheint bei ihm in einer andern Fassung, als wir sie aus den Quellen kennen, und veranlaßt uns somit, genauer auf sie einzugehen. Als Kaiser Ludwig der Bayer auf seiner Romfahrt in der heiligen Stadt weilt und aus Mangel an Geld die Rückkehr nach Deutschland beschlossen hat, erscheint ihm des Nachts ein Grauer Mönch. Dieser befiehlt dem Kaiser die Gründung eines Klosters in Etal und Aufstellung eines bei ihm sich findenden Bildnisses; dann würden am andern Morgen die Römer mit zahlreichen Geldspenden erscheinen. Der Kaiser erwacht; es werden Lichter gebracht, und man entdeckt im Zimmer eine Statue aus kostbarem Stein, welche eine mächtige Anziehungskraft auf den Beschauer ausübte, wie Jacob selber an sich erfuhr. Die Verheißung des Traumgesichtes ging in Erfüllung, und der Kaiser kam seinem Gelübde durch Errichtung des Klosters Etal nach.

Diese Erzählung, deren Tradition sich bis auf Jacobs Zeiten erhalten hatte, findet sich übereinstimmend, aber in größerer Ausführlichkeit in der Chronik des Andreas von Regensburg[1] wieder. Dieser entnahm sie zweien Quellen, einem in deutscher Sprache abgefaßten Bericht[2] und der mündlichen Ueberlieferung, welche er wie Jacob wohl von den Klostermönchen hörten. Bei Andreas entspinnt sich zwischen dem Mönche, von welchem freilich nicht gesagt wird, daß er in der Nacht erschienen sei, und dem Kaiser ein längeres Gespräch; schließlich giebt ihm der Mönch die Alabasterstatue und verschwindet. Die Voraussagung wird erfüllt; ein edler Römer versorgt den Kaiser mit Geld, giebt seiner Gemahlin obendrein die Summe von 50000 Gulden und der kaiserlichen Kanzlei 2000 Gulden zum Geschenk.

Nach der mündlichen Erzählung[3] hatte der Kaiser die Erscheinung, während er allein in St. Peter weilte. Auf den Rath seiner Großen forderte er darauf von dem Römer, welcher von ihm zu Lehen erhielt, die Summe von 100000 Gulden. Daher stammt, bemerkt Andreas, das Sprichwort: hunderttausend Gulden ist die größte Summe, welche ein Baier oder Deutscher zu fordern versteht. Kaiser Ludwig kehrt nach Deutschland zurück; der in einem dichten Walde gelegene Ort Amphering wird ihm von einem Jäger bezeichnet, und am 28. April 1330 legt der Kaiser den Grundstein zur Benediktinerabtei Etal[4].

[1] Andreae Ratisbonensis Chr., bei Eccard, Corp. hist. T. I, S. 2099. 2100. Dieser Text nach einer Hdschr. des Hamburger Johanneums ist dem der Freherschen Ausgabe Amberg 1602 vorzuziehen, da in ihr die Quellenangabe für diese Stelle fehlt, und der Text auseinandergerissen wurde; denn die Einrichtung des Klosters Etal wird nicht aus der Chronik des Andreas mitgetheilt, sondern abgesondert in einer Compilation über Gründungen verschiedener bairischer Klöster. Vergl. Historia fundationum monasteriorum Bavarie nonnullorum, a. a. O. S. 210.

[2] A. a. O. S. 2100: Hanc historiam sic scriptam de vulgari in latinum transtuli, de qua etiam ex antiquorum relatione hoc quod sequitur, devenit, audivi.

[3] A. a. O. S. 2100: Haec sicut ab illis audivi.

[4] Der Landshuter Prediger Veit Arnpeck hat beide Erzählungen von der

Digitized by Google

Nach dieser Abschweifung, welche uns mit Spuren historiographischer Thätigkeit der Benediktiner in Etal bekannt machte, suchen wir Jacob von Mainz auf seinem Lebensgange weiter zu begleiten. S. 98b wo er sich mit der Genealogie des welfischen Hauses beschäftigt, bemerkt er am seitlichen Rande, daß er im J. 1509 sich im Benediktinerkloster Weingarten aufhielt und dort in einem Buche über die Abstammungssage der Welfen las[1]. Er hatte, wie aus einer Vergleichung der betreffenden Stellen hervorgeht, die Historia Welforum Weing. vor sich[2]. Wenn es anfänglich auffällt, daß Jacob in der Geschichte der Mainzer Erzbischöfe den Gründungen der Benediktiner hervorragende Beachtung schenkt, so rührt dieselbe lediglich von der freien Benutzung der Werke des Trithemius her. Auf jene zwei Notizen beschränken sich die Angaben über den Lebensgang unseres Autors. Vielleicht gelingt es noch annähernd sein Todesjahr zu bestimmen. Da Jacob für seine Chronik die Columnen bis zum J. 1527 einschließlich mit Jahreszahlen bezeichnet hat, er ferner in der Reihe der Trierer Erzbischöfe zuletzt Richard von Greiffenklau († 1531) aufführt, Nachrichten aus späteren Jahren dagegen fehlen, so werden wir das Jahr seines Todes zwischen 1527 und 1530 ansetzen dürfen. Damit ist die Angabe Schunks, daß Jacob um d. J. 1410 geblüht habe, nicht in Einklang zu bringen; vielleicht hat er 1510 schreiben wollen. Ordensgeistlicher ist Jacob wohl schwerlich gewesen, denn als solcher würde er sich ausdrücklich bezeichnet haben. Der Titel 'Historiographus', den er sich beilegt, ist zu allgemeiner Natur, um aus ihm einen Schluß auf seine sociale Stellung machen zu können.

Was nun Jacobs Leistung als Geschichtschreiber anlangt, so werden wir dieselbe nach dem Gesagten nicht allzu hoch anschlagen: *für den wichtigsten Theil seines Werkes hat er den Trithemius einfach ausgeschrieben.* Dagegen stand ihm für die ältere Mainzer Geschichte manches Material zu Gebote, das in originaler Gestalt zu besitzen wir uns glücklich schätzen würden. Im Allgemeinen citirt Jacob seine Quellen gewissenhaft; wir haben von diesen folgende angemerkt: Marianus Scotus[3], Sigebert von Gem-

Gründung Etals dem Andreas von Regensburg entlehnt (Arnpekhii Chr. Bajoariorum, bei Pez, Thesaur. Anecd. III, 331). Von andern Chronisten, welche die Gründung Etals erwähnen, nenne ich Johann von Victring (Böhmer Fontes I, 410), welcher jene in Folge der himmlischen Erscheinung geschehen läßt, ferner Heinrich von Rebdorf (a. a. O. IV, 520), welcher in Etal selber den kostbaren Kirchenschmuck mit den Reliquien sah. Ungenau ist bei ihm der Ausdruck, daß der Kaiser das Kloster gegründet habe pro laicis militibus antiquis, ulterius laborare non valentibus, recipiendis in ipso cum suis axoribus. Dieses Invalidenhaus, auf zwölf Soldaten mit ihren Frauen berechnet, außerdem im Zusammenhang mit einer für sechs Wittwen bestimmte Wohnung, war nur ein Annexum der Abtei, welche selber 22 Personen fassen sollte.

[1] S. 98b: In monasterio ad Vineas ego fui anno Domini 1509. et legi in quodam libro etc.

[2] M. G. SS. XXI, 458.

[3] Cod. Vienn. S. 33b.

Digitized by Google

bloux[1], Johannes de Beka[2], die Hist. Welf. Weing.[3], die Historia de S. Albano[4], die Viten der h. Hildegund von Schönau[5], des Bischofs Philipp von Eichstädt[6], des h. Valentin[7], des h. Gothardus[8], das Leben des Erzbischofs Arnold von Mainz[9], des Christiani Chr. Moguntinum[10], die Ursperger Chronik[11], die historischen Werke des Albert Krantz[12], die Chronik des Andreas von Regensburg[13], verschiedene Bischofskataloge, darunter einen Catalogus episcop. Argent.[14], die Weltchronik des Nauclerus und seines Fortsetzers Nicolaus Baselii, die Briefe des Petrarca[15], der Mainzer Bischofskatalog des Hebelin von Heymbach oder des Gheverdes[16], ferner die historische Arbeit eines ungenannten Eltwillers[17] (ex Altavilla, gewöhnlich in abgekürzter Form) für die Jahre 859 bis 1310, dessen Nachrichten dem Inhalte und der Chronologie der Mainzer Erzbischöfe nach sich mehrfach mit den durch Serarius-Joannis erhaltenen Chronik-Fragmenten des Georg Heylmann decken und eine besondere Untersuchung nöthig machen, vor allem aber die Werke des Trithem[18], von denen er neben der Hirsauer Chronik die Annales Hirsaug., die Libri de scriptor. ecclesiast., besonders das Chr. Sponheimense[19] in einer Weise ausgebeutet hat, daß selbst alle persönlichen und zeitlichen Bestimmungen aus den Verlage mit herüber genommen wurden. Statt vieler Beispiele dieses eine: zum J. 1302 S. 53b erzählt Jacob von einem im St. Ruprechtskloster zu Bingen während des Aufenthaltes König Albrechts vorgekommenen Wunders; ein Dieb löste aus einem Marienbilde einen Edelstein und aus der Lücke floß Blut. Dann fährt er fort: Hunc vero sanguinem cum lacte in vitreo vase conservatum usque in presentem diem in dicto cenobio vidimus. Diese Worte sind aus dem Chr. Sponheim des Trithem S. 301 genommen, welcher noch hinzufügt, daß er auf Bitten der Aebtissin das Blut aus dem alten, zerbrochenen Gefäß in ein neues übergeleitet habe[20]. Und darauf vergleiche man diese literarische Raub-

[1] Ebenda S. 34b. 47b. 48. 144b. 153b. 155b.
[2] Auf einem zwischen S. 54b und 55 eingehefteten Blatt.
[3] S. 98b. [4] S. 33b. [5] S. 45.
[6] S. 158b. [7] S. 85. 85b.
[8] Auf einem zwischen S. 39b und 40 eingehefteten Blatte.
[9] S. 47b.
[10] Auf zweien zwischen S. 47b und 48 und zwischen S. 49b und 50 eingehefteten Blättern.
[11] S. 40. 40b. 41. 48b.
[12] S. 47. 48. 62. 95–97b. 114. 127. 148b.
[13] S. 134b. 135. [14] S. 136b.
[15] S. 94b. [16] S. 92b. 93.
[17] S. 39. 39b. 40. 43. 38. Auf den zwischen den S. 49b und 50 und zwischen 50b und 51 eingehefteten Blättern.
[18] S. 33b. 34b. 35b. 36. 58. 127. Auf den zwischen den S. 47b und 48, S. 57b und 58 eingeschalteten Blättern.
[19] S. 53 u. f. bis 57b.
[20] Andere persönliche und temporelle Bezüge, welche Jacob seiner Quelle entlehnte, sind: Cod. Vienn. S. 64b z. J. 1438 aus Chr. Sponh. S. 360. —

Digitized by Google

arbeit mit der Vorrede zu dem Werke: an Fleiß und Sorgfalt, meint der Autor, habe er es nicht fehlen lassen, fast fünf Jahre habe er an seiner Darstellung gearbeitet und sie heute, d. h. zur Zeit als die Vorrede geschrieben wurde, noch nicht vollendet. Besonders hinderlich war ihm die Nachlässigkeit der Vorfahren, welche so wenig für geschichtliche Aufzeichnungen gethan hätten. Er hebe seine Arbeit mit dem h. Bonifaz an und führe sie bis zur Regierung Erzbischofs Albert von Brandenburg; überall habe er nach Wahrheit gestrebt und wissentlich keine falsche Nachricht überliefert. So bittet er denn den Leser nicht ohne sorgfältige Prüfung seiner Arbeit ihn zu beurtheilen, „denn verabscheuenswerth ist die Sorte von Menschen, welche Arbeiten von Männern, die sie weder nachahmen noch besser machen können, in hämischer Weise bekritteln. Einen wohlwollenden Leser hingegen, welcher einen gefundenen Fehler verbessere, begrüße er mit aufrichtiger Zuneigung, für welche die Menschen den Schriftstellern zu Dank verpflichtet seien, da sie durch ihre Arbeit dem Leben der Sterblichen gar viel genützt hätten und auch den Lesern an den Beispielen der Vergangenheit zeigten, was wir erstreben, was wir fliehen müssen". Bemerkenswerth ist ferner das Geständniß des Autors am Schluß seines Werkes, daß er, da er seine Arbeit bis auf die Gegenwart hinab führe, seinen Stil gemäßigt habe, um die Zeitgenossen nicht zu verletzen, indem er die Fortsetzung seiner Geschichte denen überlasse, welche ohne Parteilichkeit die folgenden Zeiten beschrieben hätten. Diese Worte geben zugleich eine Antwort auf die Frage, warum Jacob seine Arbeit nicht vollständig ausgeführt hat nach dem von ihm vorgezeichneten Plane.

Nachdem constatirt ist, daß der Historiograph Jacob von Mainz im 16. Jahrh. die Weltchronik des Naucler für seine historische Arbeit verwerthet hat, bleibt noch die Frage übrig, ob nicht etwa derselbe Jacob auch jene uns aus Naucler bekannten, originalen Nachrichten überliefert hat, welche dieser etwa aus einem bereits publicirten Werke seines Zeitgenossen schöpfte, mit einem Worte ob nicht beide Geschichtsschreiber gegenseitig aus ihren Werken entliehen haben, wie es bei Naucler und Trithem [1], der Chronik des Salimbene und der von Reggio der Fall ist. Die Möglichkeit zugegeben, Jacob habe ein älteres Geschichtswerk verfaßt, Naucler dasselbe benutzt, würde jener in seiner Chronik der Mainzer Erzbischöfe nicht wenigstens einige der werthvollen Nachrichten wiederholt haben, anstatt den Trithem zu plündern und aus Naucler gerade jene bedeutsame Nachricht z. J. 1311 über die Templer in Mainz zu entnehmen?! Wer bedenkt, in welcher schematischen Weise die Humanisten — ich erinnere nur an ihren Haupt-

S. 78b z. J. 1513 aus den Ann. Hirsaug. II, 683. — S. 65 z. J. 1446 aus Chr. Sponh. S. 365. — S. 65b z. J. 1450 aus Chr. Sponh. S. 366. — S. 74 z. J. 1500 aus den Ann. Hirsaug. II, 580 und 581. — S. 60 z. J. 1378 aus Chr. Sponh. S. 334 und andere.

[1] S. meinen Aufsatz: Zur Quellenkritik des Nauclerus in den Forschungen XVIII, S. 58 u. f.

Digitized by Google

vertreter auf dem Gebiete der Geschichtschreibung Trithemius — in ihren Werken sich selber ausschreiben, wird zugeben, daß der Jacob von Mainz des 16. Jahrh.[1] nicht die Quelle ist für die unter dem gleichen Namen überlieferten Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert.

Nachtrag.

Nach einer gütigen Mittheilung von Herrn Dr. C. Wenck in Halle hat unser Jacob fast die ganze Vorrede des Trithemius zu seinem Chr. Sponheim. sich für die Einleitung seines Werkes angeeignet, und zwar der Art, daß er das auf Sponheim Bezügliche mit den nothwendigen Aenderungen auf die Mainzer Erzbischöfe anwandte.

Während des Druckes dieses Aufsatzes ist es Herrn Dr. F. Liebermann gelungen, auf meinen Hinweis die oben bezeichnete Handschrift des Wolfgang Trefler in der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps zu Cheltenham wiederaufzufinden. Seinen Mittheilungen entnehme ich darüber Folgendes. Die Originalhandschrift in Kleinfolio steht im Katalog unter Nr. 705: Apologetica pro Johanne Trithemio und hat 248 S. Der Band gehört zu einer großen Serie, die der Katalog überschreibt: ex bibliotheca Leandri van Ess, Prof. Marburg. ex monast. Germaniae, S. Barbarae Colon; S. Jacob Montis Speciosi Mogunt. etc. — Es liegt ein loses Papier darin, addressirt: D. Dahl Cons. Ecc. 13/4 1820. — Es ist eine sehr schön geschriebene Papierhandschrift des 16. Jahrh. Auf der Innenseite des Deckels giebt eine Hand des 17. Jahrh. als Inhalt an: 1) Defensio pro Trithemio anno 1508. 2) Chr. Christiani arch. Moguntini. 3) Orationes funebres. 4) De SS. ecclesiasticis, ex quo tractatu hausit Trithemius. 5) Liber moralis. 6) Petri Sorbillonis monast. S. Johannis in Ringovia etc. 1534. 7) Gesta Trevirorum per Trefler 1509. 8) Gesta Henrici Trevirensis archiep. 9) Gesta Theodorici abb. S. Maximini Treverens. scripta per eundem. Auf der letzten Seite des Bandes ist bemerkt: Liber monasterii sancti Jacobi Mog. 1594. — Nur die ersten 4 Stücke bis f. 110 sind von einer Hand, und zwar von derselben, die zu Anfang des 7. Stückes mitten auf die Seite schreibt: Wolfgangus Trefler Augustensis. Die Defensio Nr. 1 ist aber weiter nichts als eine im humanistischen Stil gehaltene Dedication des Christiani Chron. an den Canonicus der Mainzer Kirche, Grafen Wolfgang von Solms, datirt vom 21. Juli 1508. Das Chron. Christiani geht bis f. 24, dann mehrere leere Blätter und darauf ein Brief Treflers an den Abt Johann von St. Jacob, vom 28. Febr. 1512. Der folgende Bibliothekskatalog des 1511 gestorbenen Abtes Hermann reicht bis fol. 110; von anderer Hand geschrieben ein ungefähr 30 S. langer, theolog.-moral. Tractat; dann wieder 2 S. von Treflers Hand: ein Gedicht des Petrus Sorbillo an Trefler, während Nr. 7 und 8 die Gesta Treviror. und Gesta Henrici etc. der Feder eines Andern entstammen. — Nr. 706 des Katalogs lautet: Trefler, Origines emendatus, folio.

[1] Ich zweifle nicht, daß dieser dem Christoph Brower vorlag, welcher ihn anführt in einer Notiz über den Bischof Siegfried von Hildesheim, früher Abt in Fulda. Die Stelle ward mir zu spät bekannt, um sie noch mit der Wiener Hs. vergleichen zu können.

Digitized by Google

Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus d. J. 1495.

Mitgetheilt von

Heinrich Ulmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die reichspatriotische Phantasie, welche auf den nachfolgenden Blättern zum ersten Mal veröffentlicht werden soll, gewährt in mannichfacher Beziehung eine erfreuliche Erweiterung unserer Anschauungen über die erste Zeit der selbständigen Regierung Maximilians I. Sie ist eine werthvolle Stimme aus jenen Tagen ernster Prüfung, welcher am Eingang einer neuen Zeit Gesundheit und Haltbarkeit der überlieferten Reichsverhältnisse unterworfen wurde durch die aggressive Politik Karls VIII. von Frankreich. Unmittelbar vor dem Zusammentritt des großen Wormser Reichstags ist sie niedergeschrieben, um das nach des Verfassers Meinung schlummernde Deutschland unsanft aufzurütteln und aufzuklären über die drohende Gefahr. Nicht blos die kaiserliche Krone, nein auch die Unabhängigkeit des Vaterlands selbst scheint ihm auf dem Spiel zu stehen Zur Ermannung und Gegenwehr, wenn es sein muß zum rühmlichen Untergang feuert er in eindringlicher Rede die Fürsten Deutschlands an. Denn es ist nicht die zum Mindesten merkwürdige Seite unserer Schrift, daß ihr humanistischer Verfasser gegen den König Maximilian, mit welchem (ihm selbst unbewußt) manches Gemeinsame ihn verbindet, die ausgesuchteste Verachtung zur Schau trägt. Als einen trägen Weiberknecht, statt dessen man, wenn er nicht bald sich aufraffe, einen Reichsverweser küren müsse, stellt er den ruheloseſten Monarchen hin, der vielleicht über Deutschland geherrscht. Nachweisbar ungerecht ist dieser, wie andere Vorwürfe, aber er lehrt verstehen, wie ungünstig auf die öffentliche Meinung die Behandlung gewirkt, die Maximilian durch seine niederländischen Unterthanen erfahren; wie es seine Autorität, noch ehe er zum Thron gelangte, erschüttert hat, daß er kraftlos den doppelten Schimpf auf sich sitzen ließ, den ihm Karl VIII. schon 1491 zugefügt. Es ist um so wichtiger das festzuhalten, als bei der Mehrzahl der humanistischen Dichter und Schriftsteller jener Tage, wie bei Bebel, Wimpheling, Trithem, Celtes u. A. Maximilian als der einzige Mann erscheint, der zu seiner Zeit für die Ehre und Macht des Vaterlands eingetreten ist. Nicht minder interessant sind die Winke des Verfassers über die zur Abwehr des französischen Uebergewichts nöthige diplomatische und militärische Action nach Osten und Süden hin.

Der Verfasser nennt sich in seiner Schrift **Joannes ex lupis Hermansgrün**, auch in gleichzeitigen Briefen **Joannes ex Lupis de**

Digitized by Google

Hermansgrün[1]. Das Geschlecht der Hermansgrün ist ein voigtländisches; als Stammsitz wird Unterhermsgrün bei Oelsnitz angegeben[2].

Eine Linie der Wölfe von Hermansgrün giebt es meines Wissens nicht: die Bezeichnung ex Lupis entspricht daher sicher einem Vornamen. Ich meine unsern Verfasser vermuthen zu müssen unter den Brüdern des Fabian von Hermansgrün, mit Namen Hans, Conz, Thymo, Luppold, welchen i. J. 1493 Herzog Johann von Sachsen im Fall des kinderlosen Absterbens Fabians eine Anwartschaft ertheilte auf die gleichzeitig jenem verliehenen Güter und Gerechtsame zu Topfelde, Gospersgrün, Gansgrün u. s. w.[3]. Herzog Johann vertrat bei dieser Belehnung seinen im heiligen Land abwesenden kurfürstlichen Bruder: aus einer undatirten Klagschrift beider gegen Albrecht von Sachsen ergiebt sich, daß die Hermansgrün in dem den Klägern zustehenden Amt Plauen ansässig waren. Daselbst ist 1478—1485 Thymo von H. Amtmann[4]. Die oben bezeichneten Verleihungen des Jahres 1493 liegen fast sämmtlich im Gebiete der heutigen Kreisdirection Zwickau. In der Nähe dieser Stadt wird 1487 eines Hans von Hermansgrün als Mitbesitzers des Edelhofs Alt-Schönfeld gedacht[5]. Dieser ist unzweifelhaft identisch mit unserem Schriftsteller. Denn der Zwickauer Zeitgenosse Stella gedenkt desselben unter dem Namen Joannes Lupus ex Hermansgrün, ja er producirt von diesem ihm bekannten Mann ein Schreiben: Ex arce Schönfeldensi. Die Echtheit desselben kann zunächst außer Betracht bleiben, da Stella, dem es an dieser Stelle darum zu thun ist einen für die Zwickauer Urgeschichte wichtigen, mysterieusen Fund durch die anerkannte Autorität seines Correspondenten zu stützen, sicher sich gehütet hat, dem Verdacht seiner Compatrioten durch unrichtiges Formular eines schlimmsten Falles erfundenen Briefs neue Nahrung zu geben.

Wenn, wie ich nicht zweifle, unser Joannes ex Lupis unter den fünf oben genannten Brüdern zu suchen ist, so muß einer derselben einen Doppelnamen geführt haben. Das Fehlen desselben in der Urkunde kann nicht auffallen. Da Hans der in nichtgelehrten

[1] Unter letzter Adresse schreibt ihm auch Reuchlin. Spielend verändert diesen Namen in Joanni de Lupis et Hermansgrun oder Joanni H. ex Lupis sein gelehrter Freund Bohuslaus von Hassenstein (s. S. 75 Anm. 1). Nur bei dem als Fälscher verdächtigen Zwickauer Arzt und Geschichtsschreiber E. Stella, und aus ihm bei Lange, Chronic. Citiz. (Pistor.-Struve I, 1165), findet sich die Form Joannes Lupus ex H. Vergl. unten.

[2] Herzog im Archiv für sächs. Geschichte IV, 28. Erloschen um Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

[3] 1493 Torgau, Dienstag nach vocem jocund. (Copialbuch: Meißnische und Voidtlend. Lehen 1492—1504 im Ernest. Gesammtarchiv zu Weimar). Freundliche Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Wülcker.

[4] Briefe der Herzoge von Sachsen 1489—1511 im Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Direction der k. Staatsarchive hat mir die Benutzung dieser und einiger anderer Aktenstücke an meinem Wohnort gütigst gestattet. Ueber Thymo s. Langenn, Albrecht der Beherzte 566.

[5] S. E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau (1839) I, 10 nach einem Zwickauer Stadtbuch.

Digitized by Google

Kreisen gebräuchliche Name für unsern Publicisten ist, nehme ich an, daß Hans von Hermansgrün daneben noch den Namen Luppold, den als Hauptnamen der letzte Bruder trug, führte. Dieser Hans Luppold[1] nun hat in Rom studirt, und zwar als Schüler des berühmten Humanisten Pomponius Lätus[2]. Die Zeit seines Aufenthalts ist unbekannt, es läßt sich auch nicht sagen, ob er etwa schon in Italien die Bekanntschaft des böhmischen Humanisten Bohuslaus von Lobkowitz, genannt von Hassenstein, gemacht hat, der gleich ihm äußerst geringschätzig dachte über den König Maximilian[3]. In dieser humanistischen Atmosphäre hat der junge Deutsche wohl jene Latinisirung seines Namens vorgenommen, die in jenen Kreisen damals für unerläßlich galt. Reuchlin drückt sich in dem bereits angeführten Schreiben gleich schmeichelhaft aus über die Gelehrsamkeit wie über die Welterfahrung des Mannes. Aus derselben Quelle erfahren wir, daß Hermansgrün nach Vollendung seiner Studien zu Lande und zu Wasser weit herumgekommen, ja nach Palästina gelangt sei. Obwohl unter den Fürstlichkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts die Pilgerschaft nach Jerusalem ein ebenso nothwendiges Erforderniß des guten Tons gewesen zu sein scheint, wie ein längerer Aufenthalt in Italien im vorigen Jahrhundert, ist für Privatleute ein selbständiger Aufbruch nach dem heiligen Land doch nur unter besonders günstigen Umständen möglich. Das war der Fall mit jenem Abkömmling des alten Hauses der Lobkowitz, der nach seinem stillen Gelehrtensitz sich von Hassenstein nannte.

Wie gesagt wissen wir nicht, ob letzterer schon damals im Mai 1490 mit Hermansgrün bekannt war: die Andeutungen, die er über seine Reise, seine Begleitung u. s. w. macht geben durchaus keinen Anhaltspunkt für eine etwaige Theilnahme Hermansgrüns. Dagegen glaube ich vermuthen zu dürfen, daß drei Jahre später im Gefolge Friedrichs des Weisen von Sachsen unser Ritter das heilige Grab kennen lernte. Derselbe ist Unterthan dieses Fürsten, steht bald darnach im Rathsdienst seines Bruders, und prätendirt gerade in der unten zu veröffentlichenden Schrift eine so intime Kenntniß der politischen Denkungsart Friedrichs in einem an diesen selbst gerichteten Schreiben, daß die Annahme eines näheren Verhältnisses ganz unumgänglich ist. Ich vermuthe daher, daß in dem von einem Mitwaller verfaßten Reisebericht des Kurfürsten, der unter den Begleitern aufgezählte voigtländische Ritter Luppold von Hermansgrün kein Anderer ist

[1] So und nicht Hans Wolf hat er geheißen, wenn anders eine unten zu erwähnende Vermuthung gebilligt wird.

[2] J. Reuchlin Joanni ex Lupis de Hermansgrün am 15. Juli 1495. Clarorum virorum epistolae (Züricher Ausg. v. 1558. Blatt 22). Daraus bei Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I, 551 und chronologisch geordnet bei L. Geiger, J. Reuchlins Briefwechsel. 1875 (Stuttg. liter. Verein Public. 126) S. 43 ff. Ueber Pomponius s. Burckhardt, Die Cultur der Renaissance, 3. Aufl. I, 319, und Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VII, 585.

[3] Ueber Hassenstein vergl. Erhard, Gesch. des Wiederaufblühens III, 202. 216. Für das Folgende s. 208.

Digitized by Google

als unser Joannes ex Lupis[1]. Die Reise ward über Venedig zur See, und zwar bis zum Verlassen des heiligen Landes incognito, gemacht. Ohne besondere Fährlichkeiten war man auf dem Heimweg bis Rhodus gekommen, als von den Theilnehmern Herzog Christoph von Baiern schwer erkrankte. Zu seiner Pflege blieb auch Hermansgrün zurück, der wohl erst nach des Herzogs im August 1493 erfolgtem Tod die Heimath wiedergesehen hat. Seitens Reuchlins trägt diese Meerfahrt unserem Ritter den Vergleich mit Odysseus ein. Ob desselben emphatisches Lob über das im Krieg und Frieden ruhmvolle Vorleben (vor 1495) des als tam strenuus armis quam literis doctus bezeichneten Hermansgrün den Schluß erlaubt, daß derselbe sich auch kriegerisch hervorgethan habe, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht handelt es sich auch um Fehden gewöhnlichen Schlags. Zuerst im Jahre 1495 ist Hermansgrün nachweisbar als Rath im Dienst des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, bekanntlich eines Bruders Friedrichs von Sachsen. Daß er ein Amt innegehabt, zu dessen Obliegenheiten auch geistliche gehörten, könnte man dem Schluß seiner Denkschrift entnehmen, wenn diese Wendung nicht auch zur Staffage seines „Traums" gehört. Seine amtliche Stellung machte ihn neben anderen Räthen seines Herrn und Herzogs Georg von Sachsen am 10. März 1495 zum Vermittler zwischen dem Bischof Thilo von Merseburg und einigen Edelleuten[2]. Die Begabung, die sich an ihm offenbarte — in demselben Monat verfaßte er seine Denkschrift —, rief ihn auf einen anderen Schauplatz, längst ehe jene ärgerlichen Händel, die Tagfahrt auf Tagfahrt nöthig machten, ausgeglichen waren. Sein Gebieter schickte den weitgereisten Mann mit anderen Räthen als Gesandten auf den Reichstag, der als erster des neuen Königs nach Worms berufen war[3]. Daß seine Schrift daselbst verbreitet war und gelesen wurde, erfahren wir durch Jacob Wimphelings Zeugniß[4]. Leider wissen wir viel zu wenig von seiner Theilnahme an der Arbeit des Reichstags, um uns ein Urtheil über seine politisch-praktische Befähigung bilden zu können. Er war mit Anderen beauftragt

[1] Auf diese Annahme stützt sich mein Glaube, daß Hans Luppold, und nicht Hans Wolf, der Name unseres Verfassers gewesen. Vergl. auch unten S. 77 Anm. 2. Sollte ich mich darin irren, so wird dadurch in meinen sonstigen Feststellungen nichts geändert. Es wird mir schwer zu glauben, daß Hans und Luppold beide, bei verschiedenen Gelegenheiten, das seltene Glück gehabt hätten, das heilige Land zu besuchen. Die Umwandlung des Luppold in ex Lupis hat in den damaligen humanistischen Kreisen nichts Auffallendes.

[2] Dienstag nach Invocavit. Acten des magdeb. Staatsarchivs, Erzstift Magdeburg I; Merseburg I, 6.

[3] S. das Verzeichniß des Reichstags von 1495 in: Senckenbergische Sammlung von ungedruckten und raren Schriften I, 125 (Frankfurt 1751). Reuchlin adressirt seine Briefe an ihn als orator Maidburgensis. Also nicht Gesandter der Stadt Magdeburg, wie Hagen meint, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse I, 160.

[4] S. meinen Aufsatz: Studie über Maximilians I. Plan einer deutschen Kirchenreform i. J. 1510 in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte, III. Band (1879), S. 199 ff.

Digitized by Google

Unterhandlungen über Verlegung des Kammergerichts nach Frankfurt am Main mit den städtischen Behörden zu führen[1]. Wichtiger ist der Einblick in seine politischen Anschauungen, in seine Auffassung der Wormser Vorgänge, welchen die erhaltenen Briefe an Reuchlin gestatten[2]. Letzterer, der mit seinem Herrn am Anfang des Tags nach Worms gekommen war[3], muß die Stadt zeitig wieder verlassen haben, ohne die persönliche Bekanntschaft Hermansgrüns gemacht zu haben.

Als am 21. Juli die Erhebung des würtembergischen Grafenhauses in den herzoglichen Stand erfolgte, war Reuchlin nicht zugegen. Die Mahnung des Freundes zu Ehren des Ereignisses seine Leyer zu stimmen, lehnte er in einer Reihe lateinischer Distichen ab und forderte ihn, unter dessen Augen Alles vorgegangen, auf, selbst zu besingen, was er gesehen und erlebt. Hermansgrün scheint das nicht gethan zu haben: wohl aber muß er das Vertrauen des Herzogs, den er nicht nur für den größten Fürsten seiner Zeit, sondern nur antikem Heldenthum vergleichbar erklärt, in hohem Grad besessen haben. Ebenso nahe stand er dem gleichfalls von ihm hochbelobten Bischof von Worms, dem gelehrten Bücherfreund Johann von Dalberg. Seiner Vermittlung bediente er sich, um zu Gunsten eines Bruders Reuchlins auf den neuen Herzog von Würtemberg einzuwirken. Letzterer läßt durch ihn Botschaften an Reuchlin ausrichten, er theilt ihm die Uebersetzung der beiden ersten philippischen Reden des Demosthenes mit, die Reuchlin in deutscher Sprache seinem Fürsten zugesandt. Leicht zu entflammen zeigt sich so gerade in seiner Beurtheilung Eberhards der Sinn unseres Humanisten, der unmittelbar vor dem Beginn des Wormser Tags (in der Widmung seiner Denkschrift) Friedrich dem Weisen, wenigstens unter den Kurfürsten, die erste Stelle hatte einräumen wollen. Jene Philippiken des großen athenienſischen Redners hätte er im Anfang des Reichstags in den Händen jedes Fürsten gewünscht, die sich darin zum Besten der Sache hätten spiegeln sollen. Freilich ist das Pathos, welches den Grundton seiner Schrift bildete, einige Monate später schon fast gänzlich herabgestimmt. Der patriotische Mann hat in Worms sehr trübe Erfahrungen machen müssen über Händelsucht und Parteiwuth, Hochmuth und Habgier der deutschen Großen. Trotz Reuchlins Drängen hat er bis Ende August nichts geschrieben über den Gang der Geschäfte, weil selbst die

[1] Datt de pace publica 888b als Hans von Hermelsgrün, und nach ihm Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts II, S. 48.

[2] Diese in Clarorum virorum epistolae. Geiger hat in seinen Reuchlin-Briefen (s. auch desselben Verfassers: Ueber Melanthons oratio continens historiam Capnionis (Frankf. 1868) S. 44 ff.) sich auch Verdienste erworben um die Chronologie der Hermansgrünschen Briefe. Die von ihm gegebenen Regesten sind jedoch ungenügend.

[3] Das muß man auf Grund des schon citirten Reichstagsverzeichnisses mit Stälin, Wirtemb. Geschichte III, 640, festhalten. Geigers Einwendungen in der in voriger Anmerkung zuletzt citirten Schrift S. 47 kommen dagegen nicht auf. Nicht klar spricht er sich über diese Frage in seinem „Reuchlin“ S. 38 f. aus.

Digitized by Google

Erinnerung ihn ekelte, wie wenig in so langer Zeit geschafft worden war, und wie knapp man lange an der Klippe gänzlicher Resultatlosigkeit hingesteuert war. Erst der aufopfernden, andauernden Arbeit einiger hervorragender Männer gelang es, mit Vermeidung des drohenden Bürgerkriegs, das Schiff in den Hafen zu leiten. Es bestätigt so der längst bekannte Brief des magdeburgischen Orators durchaus diese frappante Beobachtung, welche sich aus noch unbekannten archivalischen Quellen ergiebt.

An dieser Stelle muß ich es bei dieser Andeutung bewenden lassen. Hermansgrün muß zu den eifrig arbeitenden Mitgliedern der Versammlung gehört haben; er klagt wiederholt über die Ueberfülle der Geschäfte: selbst seinen Brief an Reuchlin schrieb er einmal in der Reichsversammlung während der Verhandlungen. Ob durch die Einsicht in die selbstsüchtige Politik der Stände sein Urtheil über den König vielleicht milder geworden ist, muß unentschieden bleiben, da er in den beiden allein erhaltenen Briefen aus Worms nicht einmal seinen Namen nennt. Dagegen zeigt er sich durch die schließliche Einigung der Reichsstände, sowie durch die militärischen und diplomatischen Vorgänge der letzten Zeit in Italien, völlig kurirt von der Franzosenfurcht seiner Denkschrift.

Leider verlieren wir nach dem September 1495, in den mit Recht Geiger diesen letzten Brief Hermansgrüns gesetzt hat, diesen für längere Zeit ganz aus den Augen. Erst im Januar 1497 wird er als noch im magdeburgischen Dienst stehend erwähnt[1]. Wohl im Auftrag des Erzbischofs tritt er uns im März desselben Jahres in diplomatischer Eigenschaft bei König Wladislaus von Böhmen und Ungarn in Prag aufs Neue entgegen. Sein deutsches Herz ist dasselbe geblieben: hoch erfreut ihn unter den Barbaren, deren Sprache er nicht versteht, die Ankunft des (pfälzischen) Gesandten Gottfried von Adelsheim, auch eines humanistisch gebildeten Mannes, durch den er Grüße und Aufträge an Reuchlin gelangen läßt[2]. Mit dem Nachdruck, der ihm eignet, betont er die Nothwendigkeit des Türkenkriegs, soll anders das Reich und der Christenglaube bestehen. Reuchlin soll ihm helfen, Deutschlands Fürsten über die furchtbare Gefahr die Augen zu öffnen, ehe es zu spät sei. Für seine Person erklärt unser

[1] Schreiben Ernsts von Magdeburg an Graf Burchard von Barby, der 1495 Chef der magdeburgischen Reichstagsgesandtschaft gewesen, bei Kreysig, Beiträge zur Historie der Sächsischen Lande III, 317 f.

[2] Hermansgrün an Reuchlin, Prag 26. März 1497 (nicht 1496, wie durch Druckfehler das Regest bei Geiger 52). Er beklagt sich, daß er inter Scythicam prolem propter linguae durioris imperitiam schnöde Langeweile gelitten habe. Gottfried von Adelsheim ist wohl identisch mit Götz von Adelsheim, der 1478 als pfalzgräflicher Unterlandvogt im Elsaß vorkommt (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, S. 492) und auch im pfalzgräflichen Dienst 1495 auf dem Reichstag in Worms erscheint, wo er die Bekanntschaft Hermansgrün gemacht haben kann. Im J. 1504 begegnet Gottfried von Adelsheim als Propst zum Neuenmarkt (Würdinger, Urkundenauszüge zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs, in Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern VIII, 314); s. auch Dacheux, Jean Geiler 352.

Digitized by Google

Humaniſt: Ego vel forti pulchraeque defensioni vel honestae morti locum inveniam. Ob derſelbe Gelegenheit gefunden, ſeine tapfern Worte kämpfend zu bewahrheiten? Eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit hat es ſodann für ſich, daß damals während der Anweſenheit Hermansgrüns in Prag und Böhmen überhaupt die Beziehungen zu Bohuslaus von Haſſenſtein angeknüpft worden ſind, auf die ſchon mehrfach hingedeutet wurde. Zwei Briefe des böhmiſchen Gelehrten an ſeinen oberſächſiſchen Nachbar ſind aus dem Jahr 1501 glücklicherweiſe erhalten geblieben, die Zeugniß geben, daß es neben den gelehrten, politiſche Intereſſen waren, welche beide verbanden[1]. Die drohende Türkengefahr und die Frage nach der ſtarken Hand, welche die Chriſtenheit zu ſchützen vermöge, bilden das Hauptthema der Unterhaltung. Außerdem erfährt man aus einem der Briefe, daß Hermansgrün um dieſe Zeit einen Verwandten verlor und daß er ſchwere Sorge um das Leben einer geliebten Gattin auszuſtehen hatte. Nur daraus lernen wir die Thatſache der Vermählung Hermansgrüns kennen. Denn die Annahme, daß er mit der Wittwe des bekannten Martin Römer, Begründer des ſchneebergſchen Bergbaues, verehelicht geweſen, beruht auf einer Verwechſelung mit ſeinem Bruder Kunz[2]. Uebrigens hat auch perſönlicher Verkehr zwiſchen Haſſenſtein und Hermansgrün fortbeſtanden. Am 28. Mai (1501) verſchiebt jener die Fortſetzung ſeiner Erörterungen auf dieſes Ankunft.

Welches damals ſeine Lebensſtellung war, ob er noch im magdeburgiſchen Dienſt ſtand, iſt nicht zu ſagen. Wenn nicht Alles trügt, müſſen wir ihn um dieſe Zeit, auch noch 1502, in dem ſchon genannten Edelhof Schönfeld bei Zwickau ſuchen. Daran darf man kaum zweifeln, daß er da literariſche Verbindungen unterhielt mit dem Arzt und Hiſtoriographen Erasmus Stella in Zwickau, der es daſelbſt zum Rathsherrn und ſpäter auch zum Bürgermeiſter gebracht hat. Letzterer beſchäftigte ſich mit ethnographiſchen Studien über die oberſächſiſchen Lande und mit beſonderer Vorliebe die Urgeſchichte Zwickaus. Leider kann es nicht bezweifelt werden, daß Stella es nur zu gut verſtand, ſeine mehr wie gewagten Etymologien und ſachlichen Angaben durch freche Fälſchungen zu ſtützen. Seine Schrift de rebus Saxonicis, die er dem Bologneſer Garzo unterſchob, dient zum Beweis[3].

[1] Hassensteynii Lucubrationes oratoriae. Pragae 1563, S. 72 und 86. Beide Briefe ſind in der lange nach dem Tod Haſſenſteins veranſtalteten Sammlung (ſ. Erhard a. a. O. 228) unter den Schreiben aus d. J. 1501 eingereiht. Der Inhalt beweiſt, daß das richtig iſt. Wenn es im zweiten Brief heißt, daß anno superiore an die Türken verloren gegangen ſei, quidquid religionis nostrae in Peloponneso Epiroque fuit, nuper Dyrrachium, ... a barbaris occupata est, ſo konnte das nur 1501 ſo geſagt werden. Vergl. P. Bembi Venetae historiae l. XII (Argent. 1611), S. 209; Zinkeiſen, Geſchichte des osman. Reichs II, 539.

[2] Herzog, Mittheilungen des königl. ſächſiſchen Vereins für vaterländ. Geſchichte, Heft 14, S. 62. Nach einer Notiz im Archiv für ſächſ. Geſchichte, Neue Folge I, 260 von ihm ſelbſt berichtigt in dem mir unzugänglichen Zwickauer Wochenblatt.

[3] S. das Leben Joh. Garzonis, als erſten vermeinten Sächſiſchen Hiſtorio-

Digitized by Google

Das Mißgeschick Hermansgrüns wollte es nun, daß, wohl nach seinem Tod, sein guter wissenschaftlicher Name Opfer frecher Fälschungen eben jenes Stella wurde. Stella behauptet, daß die unzweifelhaft erdichtete Grabschrift der Suanhildis, Tochter des Cygnus, welche als Ahnherrin Zwickaus gelten soll, gefunden worden sei durch Johann Lupus von Hermansgrün, virum tum eruditum, tum antiquitatis diligentissimum indagatorem hujus patriae, auf dem Gebiet des Dorfs Stein bei Zwickau unter einem vom Wind umgestürzten mächtigen Baum[1]. Achtzehn Jahre rückwärts verlegt er den Fund: diese Zeitbestimmung führt, da anscheinend die genannte Arbeit Stellas 1520 erschienen[2] ist, auf 1502. Damals ist Hermansgrün noch am Leben gewesen. Aber weiter. Zum besseren Beweis der unverdächtigen Herkunft seiner Grabschrift, giebt Stella den Wortlaut des Briefs, mittelst dessen Hermansgrün von dem Fund ihm Kunde gegeben[3]. Wunderbar, daß von den Vielen, die sich über diese Inschrift die Köpfe zerbrochen haben, noch Niemand die einfache Beobachtung gemacht hat, daß, abgesehen von gewissen nicht unerheblichen Abweichungen des Fundberichts von der vorhergehenden Schilderung Stellas, in dem Brief Hermansgrüns mit keinem Wort der mysteriensen Grabschrift der Suanhildis gedacht wird. Dies verstärkt in meinen Augen sehr die Präsumption für Aechtheit des Schreibens[4]: denn was hätte Stella abhalten sollen, sich ein Schriftstück zu schmieden, welches sich auch hinsichtlich des Hauptpunkts mit seiner Aussage gedeckt hätte, hätte er nicht, wie es ja glücklicherweise gewandten Fälschern zuweilen

graphen, Schöttgen und Kreysig, Diplomatische und curieuse Nachlese II, 329 ff., und Leben Erasmi Stellä, ebendas. III, 500 ff.

[1] De rebus ac populis orae inter Albim et Salam aus einer wolfenbüttler Hs. zuerst vollständig herausgegeben von Lessing in den wolfenbüttler Beiträgen II (1773); jetzt Sämmtl. Schriften, her. von Lachmann. Neue Aufl. IX, 302 ff. Früher nur Bruchstücke bei Mencke, SS. rer. Germ. III. Zur Sache vergl. Herzog, Chronik von Zwickau I, 6 ff. Eine Uebersetzung und Erläuterung der Grabschrift mit Aufklärung der zeitgenössischen Vorfälle, welche Stella „hineingeheimnißt" hat, s. bei Schöttgen und Kreysig a. a. O. 516 ff.

[2] So die subscriptio unter dem 2. Buch, vor dem corollarium (Lessing 327). Ich weiß nicht, weshalb Lessing 343 diese Unterschrift dem Althammer beimißt, der in diesem Jahr von dem ihm von Stella zugesandten Buch eine Abschrift genommen.

[3] 'Haec fuerunt nuper in agro pagi Petrosi in lamina plumbea literis capitalibus (ut ajunt) conscripta, in monticulo sub arbore, quae ex flatu ventorum prociderat, reperta, dum a rustico arbor e terra velleretur, a quo mihi tabula praesentata est. Eam ad te ceu vetustatis amatorem misi. Cum ad nos redieris, archetypum videbis. Vale. Ex arce Schönfeldensi. Johannes Lupus ex Hermansgrün'. (Lessing S. 337).

[4] An der Form des Billets ist höchstens die Unterschrift Johannes Lupus ex Hermansgrün auffällig, aus der man schließen könnte, daß Stella den Familiennamen für einen bloßen Ortsnamen gehalten. Das spräche allerdings nicht für die nach dem Inhalt des Schreibens vorauszusetzende persönliche Bekanntschaft. Aber darf man bei einem Scribenten von dem Schlage Stellas Genauigkeiten in solchen Aeußerlichkeiten voraussetzen? An Hermansgrün schreibend verändert ja auch Hassenstein dessen Namen, s. oben.

Digitized by Google

geht, es für besser gehalten, sich auf ein vorhandenes Schreiben zu berufen, das freilich nicht geeignet ist das schon wankende Zutrauen zu seiner Wahrhaftigkeit zu befestigen. Ich thue Stella wohl fast zu viel Ehre an, wenn ich noch erwähne, daß er, einmal im Fälschen begriffen, auch noch eine Steininschrift mit griechischen Buchstaben, welche beweisend sein soll für den früheren Aufenthalt von Druiden auf Zwickaus Grund und Boden, dem Spüreifer unseres Hermansgrün zuschreibt (S. 338). So wenig nun unter obwaltenden Umständen auch nur der Schatten des Gedankens aufkommen kann, daß Hermansgrün der Fälscher gewesen, würde ich es doch für zu weitgehend halten, an dem wissenschaftlichen Verkehr des Rathsherrn mit dem benachbarten Gutsbesitzer ohne Weiteres zu zweifeln. Mit den oben angeführten Zeilen, die ich für authentisch ansehe, konnte sehr wohl Hermansgrün einen beliebigen Inschriftenfund dem gelehrten Städter abschriftlich einsenden, ohne freilich ahnen zu können, welcher Mißbrauch dereinst mit seinem Vertrauen würde getrieben werden. Hält man das für richtig, so kommen wir, wie oben vorweg bemerkt, zu dem Resultat, daß um 1502 Hermansgrün regelmäßiger in der Nähe Zwickaus seine Tage verbracht haben muß. Hermansgrün müßte unter den Humanisten seiner Zeit, jenen Virtuosen der Mittheilungskunst, eine sonderbare Ausnahme bilden, wollte man sich ihn vorstellen, als beschränkt auf die schon namhaft gemachten Persönlichkeiten und ausgeschlossen von der großen geistigen Brüderschaft bedeutender Leute, die damals in unserem Vaterland der Wissenschaft oblagen. Es ist mir aber mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht gelungen, sonstigem brieflichen Gedankenaustausch oder persönlichem Verkehr auf die Spur zu kommen. Die Muthmaßung [1], daß Paul Lange, der zeitgenössische Verfasser einer Naumburgischen und einer Zeitzer Chronik, unseren Publicisten gekannt habe, ist ohne Grund. Nach einem an Spalatin gerichteten Brief des Erasmus Stella hätte Hermansgrün 1518 noch gelebt [2].

Soviel über den Verfasser der Schrift, welche auf den folgenden Blättern zum ersten Mal herausgegeben ist. Uebrigens ist auch bisher von sonstigen Arbeiten Hermansgrüns nichts bekannt geworden. Ich wurde auf die Arbeit aufmerksam durch die Bemerkung L. Geigers, daß sich eine politische Schrift Hermansgrüns in München befinde [3]. Dank der Zuvorkommenheit der Verwaltung der dortigen Hofbibliothek durfte ich die Handschrift an meinem Wohnort benutzen. Der Codex

[1] Von Herzog, Chronik von Zwickau I, 10, wo übrigens zum Theil falsch zwei Stellen, darunter ein auf E. Stella bezüglicher Passus, auf Hermansgrün bezogen ist. Indessen gedenkt Lange allerdings in seinem Chronicon Citiz. (Pistor.-Struve, SS. rer. Germ. I, 1165 Hermansgrüns mit den Worten Joanni Lupo, viro sapienti et mirabilium rerum cupido. Es handelt sich jedoch an dieser Stelle um die Grabschrift der Suanhildis und ist das Ganze nur eine Paraphrase Stellas. Nichts deutet auf persönliche Bekanntschaft.

[2] Geiger, Reuchlins Briefwechsel, Nachträge (S. 361), citirt, wie ich nachträglich sehe, denselben aus einer Hs. der Basler Bibliothek. Leupoldus ex Hermansgrün wird darin als muthmaßlicher Besitzer eines Exemplar des Ragewin bezeichnet.

[3] Reuchlins Briefwechsel S. 43, Anmerkung 1.

Digitized by Google

ist im lateinischen Katalog aufgeführt als codex latin. 924, 8vo; er ist von gleichmäßiger Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben. Als drittes Stück enthält der Band von S. 144b—160 (Schluß) unsere Denkschrift. Der Katalog führt dieselbe unter der Jahreszahl 1497 auf; der Augenschein lehrte aber sofort, daß die Verfertiger desselben getäuscht worden sind durch die querliegende Fünf, die in Archivalien dieser Zeit häufig begegnet. Der Inhalt erlaubt schlechterdings keinen Zweifel, daß die Widmung an Friedrich von Sachsen vom 23. März 1495 ist. Ich habe in den wenigen Erläuterungen, deren Hinzufügung erforderlich schien, solche Stellen chronologisch bemerkbar gemacht.

Bei Herstellung des Textes bin ich selbstverständlich der Handschrift streng gefolgt. In den wenigen Fällen, wo ich ganz offenbare Fehler corrigirt habe, ist das ausnahmslos unter dem Text verzeichnet. Nur die Interpunction habe ich, aber auch nur sehr schonend, verbessert.

Illustrissimo magnanimoque Principi et domino domino Federico Sacri Rom. Imperii Electori, Duci Saxonie, Lantgravio Thuringie et Marchioni Misnie, observantissimo et gratiosissimo domino suo, Joannes ex lupis Hermansgrün, plurimam salutem, felicitatem et victoriam optat. Apud veteres Romane militie peritos, illustrissime et sapientissime princeps, tria hominum genera reperio. Primum sunt hi, qui et sibi et aliis bene consulere norunt. Secundum, qui neque sibi neque aliis recte consulere possunt, sed tamen bene consulentibus libenter obsequuntur. Tertium genus, et hoc extremum quidem et nullius precii homines hii sunt, qui dum neque sibi neque aliis consulere valeant, tamen eciam recte monentibus et bene consulentibus neque auscultare neque obedire volunt. Quamquam autem celsitudinem tuam inter summos viros et sic in primo genere hominum recte posuerim, ita ut nullius prudentiam desiderare possis, si illa excellenti tua industria, qua te deus donavit, recte uti velis: tamen facio quod hi, qui oleum igni adiciunt aut in mare aquam fundunt. Non quod tuo divino et uberrimo ingenio aliquid ex tenuitate mei ingenioli accedere possit, neque ut aliquid novi aut tibi incogniti afferre sperem; sed ut aliqua ex his, quae pro sacro imperio Romano tuendo, conservando, augendo tecum ipse excogitasti, ego latinis hominibus omnibusque similiter gentibus et nacionibus pro amplificanda tui nominis gloria legenda traderem. Comportavi autem omnia illa tua sapientissima et gravissima consilia, quibus Romanam Rempublicam pro integritate fidei tue salvam cupis, in orationem unam Federici secundi imperatoris, volens non tam alludere quam auspicari de nomine tuo, existimans eciam viro clarissimo fortissimoque fortem et acerrimam sententiam seu orationem convenire. Tue autem celsitudini nominique tuo victorioso has meas lucubraciones potissimum dedicare et tanquam omen future victorie

Digitized by Google

transmittere volui, quia praeter ceteros principes electores (pace aliorum dixerim) videris tu michi idoneor, agibilior, sapientior et potencior, qui imperium Romanum tueri, conservare, augere et velis et possis. Ita omnino michi presagit animus, talem ac tantum te futurum, ut, sicut Illustrissimus Albertus patruus tuus apud exteras nationes clypeus Romanus appellari solet (quippe qui nostro tempore ad omnes ictus et impetus hostium pro imperio oppositus sit), ita tu non modo ensifer imperii, sed eciam ensis Romanus ad emulacionem M. Marcelli clarissimi et illustrissimi viri apud omnes gentes vocaberis. Neque me dehortatur, quod in Federici Imperatoris sententia aliqui loci acerbi forte et mordaces aliquibus videri possunt, praesertim ubi in mores et vitia principum invehit, ob quod indignacionem principum forte aliquis timeret. Sed ab hoc metu recreat et liberat me clementia virtusque et sapiencia tua, qui procul dubio ea, que pro conservanda et augenda dignitate tua et omnium Germanorum principum proque honore nationis nostre et imperio tuendo qualitercunque dicta aut scripta sunt, non contra quemquam, sed pro communi omnium salute dicta existimabis. Ceterum poterit forte hic meus labor multis hominibus aut supervacaneus, aut stultus, addo si quibusdam placet, etiam temerarius videri; sed tamen ut amorem et pietatem, quam patrie nationique Germanorum et imperio Rom. debeo, ostendam et nimium sollicitus et stultus vel etiam, si emulis meis placet, temerarius vocari parvi facio, dummodo tibi et optimo cuique incolumitatem Romani imperii amanti placuero.

Tue autem celsitudinis et humanitatis erit, parvum munusculum a bono fidelique animo perfectum non aspernari, instar deorum, qui nullum sacrificium, etiam si quando penuria vini lacte litatum fuit, sprevisse leguntur, et scrutari, si quid in hoc opusculo te dignum quod imiteris vel fedum quod vites reperias; quibus omnibus rebus tuam celsitudinem ad decus, ad gloriam, ad praeclaram famam, ad immortalitatem nominis consequendam non tanquam dormientem excitasse sed tanquam currentem incitasse volui. Denique subicio rem omnem sapientissimo similiter et gravissimo judicio tuo: si meretur opusculum hoc tuo nomini dicatum conservari, conservato; sin autem inscitia mea (vacat enim voluntate nocendi) perire commeruerit, proice in ignem. Erit ei hoc extremum beneficii loco forti illustrique perire manu. Invenisse autem in oculis tuis gratiam, laborum summus fructus mihi erit. I felix fortunatusque cum victoria et triumpho reversurus. Optime vale, illustrissime Princeps, et me servulum tuum commendatum habe. Ex Magdeburga vigesimo tertio Martii post natum Christum 1495.

Digitized by Google

Somnium.

Cum ex patria mea nuper in Saxoniam reverterer et precibus nobilis, nobilis atque optimi viri Heinrici de Amendorff victus, apud se in Castrorubeo pernoctarer[1], post lautissimam cenam multos sermones quam familiariter invicem contulimus. De variis rebus ego illum, sic eciam ille me perconctatus est. Incidimus preterea in curam et sollicitudinem Romani Imperii; reputavimus animo, quantis fluctibus quantisque periculis et procellis illud jam jactatur; ponderavimus eciam, qui qualesve gubernatores ad publice navis gubernacula sedeant; summarie (ut ajunt) loquendo plus timoris de imperio nostro amittendo quam spei de retinendo comperimus. In hunc modum, cum ab ore optimi senis penderem et alter alteri perjucundus esset, sermonem in multum noctis protraximus. Deinde cum cubitum ivissem, forte mundicia lectuli et eciam dulci murmure Sale fluminis, quod castrum alluit, ad quietem invitatus, altior somnus solito me occupavit. Videbar nescio quomodo in divi Mauricii Basilicam Magdeburgensem translatus omnes Principes Electores, Archiepiscopos, Archiduces, Episcopos, Duces, Marchiones, Rerum publicarum et Civitatum legatos, et quidquid Rom. imperii roboris et dicionis est, illic congregatos videre. Pre se ferebat illa congregatio, ut mihi videbatur, omnino speciem magni conventus aut imperialis diete, qualem tempestate nostra in imperio sepe vidimus; tantum abfuit qui presideret; non enim aut imperatorem aut regem aliquem videre videbar. Sed tamen turba illa intenta velut aliquem concionantem auditura in corone modum consedit. In tali rerum expectacione tres viri grandevi, augustioris quam humane forme, omnes dyademate imperiali coronati, templum ingressi sese ostenderunt, ad quorum presentiam tota congregacio assurrexit, et genu et capite flexo pro se quisque advenientes venerabantur. Illi autem in locum altiorem tanquam in suggestum progressi parumper consedere. Deinde major natu sinistra ei assedentem manu pre-

[1] Heinrich von Amendorff, der etwas weiter unten als Greis bezeichnet wird, ist wohl derselbe, der bereits 1455 im Gefolge des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg in Halle erscheint (J. Ch. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, 146). Zusammen mit Jürgen von A. wird er sodann 1480 und 1484 erwähnt (Dreyhaupt II, Documente S. 161 und I, 178). In letzterem Falle handelt es sich um eine Belehnung durch Erzbischof Ernst von Magdeburg mit etlichen Dörfern, die nach dem Abgang derer von Amendorff aus dem Hause Rothenburg wieder an das Erzstift zurückfallen sollen. Ersteres (das castrum rubeum unseres Textes, am Ufer Sale fluminis, quod castrum alluit) ist Rothenburg an der Saale (s. Dreyhaupt I, 601 und II, 160) im Regierungsbezirk Merseburg. Die Amendorff sind also stiftische Lehensleute. Das Geschlecht starb 1550 aus nach Zedlitz-Neukirch, Neues preußisches Adelslexicon I, 109.

Digitized by Google

hendit atque: 'Euge amice, inquit, dicito his principibus et rectoribus imperii nostri, que tibi mandata sunt. Ille vero petita impetrataque venia dicendi surrexit, manuque silencio facto significans se velle loqui, omnium oculos simul et aures in se convertit. Stetit aliquantisper tacitus, oculos nunc in terram nunc ad proceres versans; tandem ita orsus est:

Ignorare mihi videmini, principes et milites mei, a quibus verba audituri sitis; nec mirum. Tantum enim a patriis et virtutibus et moribus in ritum exterarum gencium degenerastis, ut et nobis ipsi prope ignoti sitis. Voces tantum et linguas vestras intelligimus; ceterum mores, arma, ingenia et corporis habitum ignoramus. Sed quo quisque nostrum notior vobis sit; intueamini hos duos grandevos et sanctos viros. Hic est Carolus ille magnus Romanorum imperator, qui rebus clarissime gestis mundum illustravit, imperium Romanum Grecis eripuit, Germanis firmavit, auxit. Alter, qui ei a dextris sedet, Otto est ille major Romanorum imperator, Germanorum decus et gloria, orthodoxe fidei christiane unicus zelator. Ego quoque sum Federicus secundus Romanorum imperator Barbarossa cognominatus[1], qui labentem rempublicam Germanorum restitui, contemptores simul et hostes imperii Romani fugavi, fudi, vici et victrices aquilas terra marique per mundi circulum[a] tuli'.

Ingens admiratio contionem cepit; deinde admurmuratio subsecuta dicentis verba interrupit. Ille ut erat vultu feroci oculisque minantibus, qualem in acie hostes sepe viderunt, manu silencium innuens: 'Recte, inquit, miramini, quod nos vita defuncti (ut vestra jam simplicitas est) vos viventes in contionem et summarum rerum consultaciones trahimus, ad quod nos nulla vestra neque virtus neque merita trahunt; sed amor Romani imperii, quod sanguine nostro Germanis comparavimus, nos, nos inquam, tria propugnacula imperii excitavit, ut priusquam periretis saltem causas, cur periatis, vobis aperiamus, et si aliquando tandem resipiscere poteritis, vivi vel a mortuis imperatoribus vestris aliquam viam salutis discatis.

Duo bella ingentia et periculosissima vobis et imperio

a Die Hs. hat: circum.

[1] Wenn ich mich nicht irre, so ist in dieser Bezeichnung die Spur einer sonst unbekannten Gestaltung der deutschen Kaisersage enthalten, die von der mittelalterlichen Erinnerung an Friedrich II. hinüberführt auf die zuerst durch das Volksbuch von 1519 wiederbelebte Gestalt Friedrichs I. Vergl. Georg Voigt, Die deutsche Kaisersage, in Sybels histor. Zeitschrift XXVI, S. 163 ff. u. 168, und J. Schmidt, Die Kaiser Friedrichs- und Kiffhäusersage in: Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländ. Alterthums XIII, 346.

Digitized by Google

vestro imminent. Unum ab oriente et quasi a meridie, et hoc a Thurcis perpetuis et fidei et imperii Romani hostibus. Aliud ab occidente et a meridie, ab rege scilicet Gallorum. Uter illorum non querat imperium simul et libertatem vestram vi et armis evertere, docete, et ego fatebor bellum periculosum non esse. Negate, si potestis, aut Thurcum aut regem Gallorum armis, viris, equis, classibus, pecunia, rei militaris peritia et omni bellico[a] apparatu instructum, et ego concedam vobis bellum non ingens imminere. Sin autem tales sunt ac tanti, ut cuivis eciam potentissimo regi quivis illorum neque spernendus neque forte ferendus hostis esset, et ambo uno eodemque iniquissimo tempore imperium oppugnatum veniunt, pro certo habetote, et maximum et periculosissimum bellum vobis futurum. De Thurcis hoc loco nichil; paulo post brevem sentenciam dicam. Karolum regem Gallorum dico sive suo sive principum et ducum suorum consilio tempus oppugnandi imperium Romanum tam sibi conveniens, tam aptum tamque idoneum elegisse, ut melius ne optare quidem possit. Quecunque enim antea patrum vestrorum memoria vobis saluti hostibusque vestris formidini erant, ea omnia sublata, hostibus in spem victorie, vobis vero in perniciem versa sunt. Errat, qui existimat, rem militarem magis vi corporis et virium quam virtute animi et consiliis recte procedere. In consiliis autem majores vestri reipublicae amorem privatis comodis praetulerunt. Fuit illis concordia ordinum, peritia simul et disciplina rei militaris, animus in consulendo liber, neque odio neque amicitia corruptus; divicias honestas, sed gloriam ingentem cupiebant; esse quam videri boni malebant; laborem, sudorem et pericula viris, munditias, voluptates et molliciem mulieribus convenire putabant; maximam gloriam in eo, in quo virtus maxime enitesceret, posuerunt; in bello audaces, in hostes terribiles, in socios et amicos fideles, at in victos clementes fuere. Ubi pax evenerat, justicia et equitate seque et rempublicam gubernavere. Deo autem semper supplices et perceptorum beneficiorum ac victoriarum usque adeo memores et grati, ut magnificentissimas basilicas, qualem hanc archiepiscopalem Magdeburgensem cernitis, maxima templa, ingentia monasteria et innumeras sacras edes usquequaque per totam Germaniam sparsas incredibili sumptu fundaverunt, edificaverunt et perpetuis stipendiis liberalissime locupletaverunt. Preterea erga imperium ea fidei constantia, ea obediencia et amore se gesserunt, ut nemo in privata magis quam in reipublice potencia confideret, satis se tutos, satis fortunatos arbitrantes, si amplum, magnificum et floridum imperium esset; illud se fortunasque suas pro majestate tanti nominis facile et tueri et conservare posse.

[a] Die Hſ. bello.

Digitized by Google

Hec majorum vestrorum ingenia, hi mores et artes fuere. Adde quales quantique his temporibus imperatores vestri, viri mehercle ad prospitienda cavendaque pericula parati, nec minus in secundis adversa quam adversis secunda cogitantes, ut recte quis dixerit, virtute eos imperium orbis meruisse. Vos autem per immortalem deum queso reputate cum animis vestris, num aliquid patrum vestrorum simile habetis? Ubi est concordia ordinum, qua sine nulla unquam respublica conservari potuit? Ubi recta et a libero animo profecta consilia? Ubi fons ille et origo omnium victoriarum, illa prisca disciplina et obediencia militaris, qua sepe acerbius in milites quam in hostes ab imperatoribus sevitum est? Ubi fundamentum imperii vera justicia, ubi verus amor reipublice, ubi timor dei altissimi? Pro his habetis avaritiam, luxuriam atque incredibilem superbiam, que vos in tot viciorum genera immersit, ut jam neque vitia ipsa neque remedia vitiorum pati potestis! Ne mirum quod languet imperium, si pro se quisque vestrum opibus privatis studet et ex visceribus imperii, quantum potest, ducit, trahit, rapit; misera respublica in medio manet dilacerata; ita fit, ut privatim potenciam et opulenciam, publice egestatem habetis. Exanguis respublica, si in quemvis belli metum incidat, pro viris, equis, armis, pecunia ad vos mendicatum veniat necesse est; ita voluistis, forte putantes, sic demum potentia vestra et divitiis congestis pro libidine animi uti ymmo abuti posse, cum infirmatus esset, qui jure vobis imperaret. Addo, quod multi principes eo temeritatis progressi estis, ut ventri et voluptatibus dediti videmini mihi hoc bellum despicere, confisi privatis opibus et facultatibus provincias vestras ab hoc vel alio hoste defendere ac tueri posse. Nonnulli vero vana spe promittere sibi audent, etiam everso imperio sub alienigeno imperatore eundem dignitatis statum obtinere posse. Utrumque vero rationi dissonum est. Semper major spes majorque animus est inferentis bellum quam arcentis; periculosum est singulis tollerare quod universi sustinere non poterant. Sepe sub onere conciderunt, qui majora viribus suis nisi sunt. Omnis autem mutacio imperii redundat in perniciem magnorum capitum. Nolite putare, imperium orbis vos amittere posse salvo[a] rerum et fortunarum vestrarum statu. Ab clementissimis et mitissimis (nolo dicere de crudelibus) victoribus quotiens imperia vi et armis capta, quamvis venia petentibus populis et civitatibus sepe data est, principes tamen semper loco moti sunt. Maxime odiunt victores eos, a quibus periculum rebellionis eis imminet; ideo nocentes juxta ac innocentes, illustri aut magna familia ortos usque adeo deprimunt atque extinguunt, ut devicte genti nulla neque imago neque memoria pristini

a Die Hſ. salus.

Digitized by Google

imperii ante oculos obversari valeat, que aliquando animum eorum ad defectionem sollicitare possit. Vestros enim principatus, dignitates et dominia (michi credite) Galli et Germani qui sub signis regiis militant jam spe complexi sunt. In longum et pene in immensum cresceret oratio, si omnia vitia, omnia indecora vestra prosequi vellem. Quid de animi mollitie, quid de gula, quid de cultu corporum vestrorum? quid de privatis odiis, simultatibus et inimicitiis? quid de ambitione, que vos ita falsos fieri cogit, ut aliud promptum in ore, aliud clausum in pectore fere omnes habetis[a]? quid de voluptatibus, in quibus summum bonum ponitis, dicam? Judicium michi fuit, quando primum vos intuerer, sed nunquam credidissem, peregrinam vestem tantam efficaciam habere, ut cum patriis moribus eciam innatam animis ferotiam vobis exuere posset; usque adeo et tanto luxu mollitieque plerique vestrum videntur michi corpora curare, ut eciam feminis corruptiores videri possitis. Quin etiam abjectis vestris (si diis placet) exterarum gentium arma sumitis[a. 1]. Videte ne una cum armis patriis patrum quoque vestrorum propitiam fortunam abitiatis. Veterum vatum ac Chaldeorum praesagio imperium casurum ex levi admodum re portendebatur, scilicet si reges aut rectores mores et arma patrie abjecissent. Rursus praedixerunt: Persarum imperium in hanc gentem transferri oportere, quorum vestitum, mores et arma rex Persarum imitatus foret; et factum sic fuit. Et profecto rerum eventus docuit imperium ab ignavis et non idoneis ad strennuos et maxime idoneos semper transferri. Utinam, principes et mi-

a So die Hs.

1 Der Vorwurf kann sich, obwohl zunächst an Fürsten gerichtet, nicht beziehen auf die Bewaffnung des Ritterstandes, bei dem durchgreifende Veränderungen damals überhaupt nicht und am wenigsten aus dem Auslande entlehnte stattgehabt hatten. Die spielende Anwendung neuer Kampfformen im Turnier (vergl. z. B. Ludwig von Eybs Denkwürdigkeiten brandenburgischer Fürsten herausgegeben von Höfler S. 124) gehört nicht hierher. Ebenso verbietet es sich an die Entwicklung der Feuerwaffen zu denken, welche damals noch ganz auf nationalem Boden stehen geblieben war. Meines Erachtens kann nur die Bewaffnung der deutschen Landsknechte mit den langen Spießen gemeint sein, welche auf Maximilian zurückgeführt wird und zur Verdrängung der beim deutschen Fußvolk bis dahin vorgezogenen Hellebarden sammt dem nunmehr unmöglich gewordenen Schilde führte. Pirkheimer (De bello Helvetico lib I in fine, Freher-Struve III, S. 65) berichtet das ausdrücklich und fügt hinzu, daß die Schweizer wie für Taktik so auch für die neue Bewaffnung das Vorbild abgegeben hätten, das sind die exterarum gentium arma Hermansgrüns. Noch im J. 1503 bei der großen Musterung der pfälzischen Wehrkraft werden in den Tabellen der in den verschiedenen Aemtern vorgefundenen Waffen den Hellebarden regelmäßig die langen Spieße, und zwar als schweizer Spieße gegenübergestellt (Das Reißbuch von 1504 herausgeg. von F. von Wrech S. 7. 17. 32. 41). Daß die Einführung auf Maximilians Anordnung geschah, berichtet nach dem späten Pontus Heuterus Birken, Ehrenspiegel S. 1372. Vergl. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken ꝛc. II, 375.

Digitized by Google

lites mei, aliquis seniorum principum, quos novistis, in humanis esset; ille vos ad decus et gloriam, ad conservandum summum imperium et libertatem vestram tuendam me tacente excitaret. Cum autem omnes debitum nature persolverint et imperium tanquam parentibus et custodibus suis orbatum a rege potentissimo vi, armis dolisque petatur, placuit vos alloqui, ut non desperetis adhuc vos superis cure esse, modo deum, quem peccando irritastis, penitendo ante omnia placate. Et quoniam vitia saltem aliqua, quibus imperium ruit, audistis, convenit, ut de ratione universi belli diligenter me attendatis.

Agite celeres, ut conventus totius imperii in Bormaco aut alio fiat; regem vestrum, si venire tardaverit[1], a somno voluptatum excitate; si ultra distulerit et magnitudo periculi exegerit, gubernatorem imperii create, utentes potestate vestra. Existimo autem et vobis et regi relinquenda esse impedimenta consiliorum. Ita ille reginam, vos arma ad ludum haste pertinentia post tergum dimittatis; superbiam vestram saltem in communi periculo moderate et hac vice pro dignitate loci et status nolite altercari, ut inanibus deliramentis tempus amittatis et hostes vos vestri, sive Thurci sive Galli, inopinantes imparatosque opprimant. Censeo autem primo Croatiam, quantulacunque adhuc in potestate vestra est, Istriam et Carniolam valido militum presidio, et loca montana, quibus Thurcis in Germaniam via est, opere muniri, ducesque illius belli peritos illic locare, quorum jussioni Stiria, Carinthia[a], Bavarie et Austrie pars, comitatus Guritie et omnes adjacentes provincie pareant; nichilque amplius moliantur, nisi ut viam hostibus intercludant, quousque deus noster ampliorem comoditatem facultatemque ad id bellum nobis dederit. Periculosum enim foret totis viribus in id bellum incumbere, et tantum hostem, qui fere omnem Italiam occupavit, a tergo dimittere. Plura de hoc bello dicere omitto. Ceterum quemadmodum Italici et Gallici belli peritiam non dissimulabo viamque, qua maxime id gerendum erit, vobis ostendam, ita ab hoc divo Karolo imperatore, illius belli perito et experto (quippe qui cum Thurcis et infidelibus vincendo pugnare didicit) sententiam Thurcensis belli gerendi audietis; ego per ea, que breviter dixi, non vincere, sed morari victoriam Thurcorum vos docuisse volui. Sed de bello[b] Gallico, abruptis omnibus inter spem metumque viis, ante omnia legatos ad regem Hispanie mittendos censeo, Venetos etiam quacunque ratione in belli

a Die Hſ. Corinthia. b Die Hſ. bellico.

[1] Die Würdigung dieſer und anderer Anklagen gegen Maximilian I. behalte ich mir für eine längſt in Vorbereitung begriffene Darſtellung der Regierung dieſes Königs vor.

Digitized by Google

societatem deducendos esse. Quod si regis vestri nomen ob desidiam animi (aut quid aliud) Hispano aut Veneto suspectum erit, detur fides publica, ut omnes principes civitatesque et totum imperium promissam fidem, fedus et societatem initam fideliter et constanter custodiat et observet. His vobis adjunctis (absit verbo invidia) quid opus erit, de eventu belli dubitare? cum uterque eas vires afferat, qui[a] non accessio et auxilium tantum ad Gallicum bellum esse, sed illud etiam suis viribus sustinere possit. Prebet autem michi fiduciam, conjungi vobis Venetos et Hispanos posse, perpetuum odium, quod Hispanis cum Gallis est, perpetuaque altercatio pro regni finibus; preterea communis sollicitudo et periculum ex Gallica felicitate reipublicae Venetorum imminens. Nichil enim formidabilius est utrisque populis, quam si Francorum regnum in immensum crescat. Hispania enim contermina est Gallie; Venetis autem Galli maximo cum exercitu propinqui sunt, et nisi Padus et Ticinus ab uno, et mare Adriaticum ab altero latere Venetos hucusque tutati forent, depopulati essent jam Galli agrum Venetorum. Censeo etiam duos validos exercitus quantotius scribendos et per provincias pro commoditate locorum distribuendos esse, non minus intentos paratosque, quam si in acie starent signum pugne expectantes; edictoque publico omnibus, qui sub imperio sunt, mandandum, ut, si cui fedus aut amicitia cum rege Gallorum sit, rescindat dissolvatque; si quis principum de hujusmodi federe imperio suspectus sit, purget se suspitione. Neque tamen dolo damnove sit, quicquid in ea re antea peccatum sit, si modo errati peniteat; posset enim talis esse, cujus vires pro qualitate temporis magis leniunde quam exasperande essent. Si quis autem suspectus imperium non solum periculo, sed etiam metu federis nocituri infra certum tempus non liberaverit ac liberatum docuerit, pro hoste Romani imperii habeatur, et his duobus exercitibus ad obedienciam compellatur: simul ad illum opprimendum tanquam ad commune incendium restinguendum totis viribus accurrere debetis et festinanter, ne incendium hoc initio neglectum vires augeat ac latius serpat; non enim pro hoste modo, verum etiam pro desertore ac proditore Romani imperii habendus et insectandus est, quisquis se hostibus junxerit, etiam quisquis rempublicam in summo discrimine totis viribus non juverit. Eo provenimus, principes et milites mei, ut auxilium ab omnibus petendum nulliusque societas et amicitia nobis spernenda est. Quin regis Anglie animum per legatos experiamur, qui si aliqua ratione in societatem belli deducendus erit, nichil omittamus, quin nobis eum assotiemus. Jungatur huic classis Cymbrica et maxime Holandinorum, et

a Die Hſ. q̄.

Digitized by Google

videbitis brevi omnem Galliam maritimam bello ardere. Sollicitentur et Britanni, quibus pro peculiari et ingenito in Gallos odio nichil tristius, nichil acerbius luctuosiusque jugo Gallico contingere potuit; michi credite, quam primum exercitus nostros in Gallia viderint, jugo servitutis sese liberabunt; ipsi enim propriis viribus multis annis Gallicum bellum pertinaciter sustinuerunt[1]. Ostendite vos modo favere libertati eorum, et videbitis iram Britannicam diu coercitam in communem hostem erupturam. Helvetiorum quoque, qui vestri sunt, animos vobis astringite et cavete, ne regia munera plus apud eos valeant quam imperii majestas. Si non assequi poteritis, ut vobiscum in acie stent, at saltem ne hostibus jungantur, precavete. Et quoniam pene infinite sunt sollicitudines et cure, que ad hoc aut aliud tale bellum occurrere possunt, de possibilibus et verisimilibus saltem ulterius parumper dicendum erit.

Contingere posset (ut sunt multe suspitiones), papam vel metu vel benefitio devinctum Gallorum partem fovere, imperialem coronam quocunque pacto, titulo vel collusione ei dare et aliquando coronationem auctoritate sua corroborare. Si hoc clare perspitietis, videte, ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum pape patriarcha vobis constituendus erit. Sed hoc casu omnis status ecclesiasticus per totum imperium summopere coercendus erit, ne aut plus quam tempus et utilitas imperii exigat papam venerentur, aut sub vana spetie obedientie et venerationis querant et moliantur ab oneribus belli immunes fore. Cavendum etiam, ne predicatores legis aut quicunque rabuli et declamatores ecclesiarum plebem et populum rudem ad res novandas incitent. Et ob eam rem et in eo casu ad reges Ungarie, Bohemie, Polonie et Datie legatos censeo mittendos, questum de injuriis sive a Gallis sive a papa sive ab utrisque vobis nationique Germanorum et imperio vestro illatis, pro quibus coram magno generali concilio brevi sitis satisfactionem petituri, subinde pacem, fedus et amicitiam auxiliaque primo Thurcensis, deinde Gallici belli in triennium aut ultra, sicut oportunum visum fuerit, petentes roborari, in eum finem, ne, si papa excommunicacionibus multa in vos intentare presumeret, simplicitatem barbarorum in vos irritare et commovere posset.

Sed posset hoc loco emergi questio, cur ad incertos morbos certa afferam remedia? cur priusquam tuba signum datur ad arma conclamo? Gallorum enim regem neque adhuc sumpsisse coronam imperialem, neque imperium aperta via

[1] Ist wohl auf die Kämpfe nach dem Tod des Herzogs Franz II. i. J. 1488 zu beziehen.

Digitized by Google

oppugnasse, ymmo creditur subjugato regno Neapolitano in Thurcum proficisci atque exercitum victorem navibus in Gretiam traicere velle. Unicuique liberum est, quid velit credere aut sperare; ego autem, quid de hac re sentiam, argumentis docebo. Gallorum rex, superatis Alpibus per viam, quam Annibal aperuit, Italiam ingressus, fere omnem Italie statum pro suo arbitrio disposuit. Num a civitatibus imperii abstinuit? Scitis enim, quid in ducatu Mediolani variatum sit; Florentiam, Lucam, Pisas et magnificam Senarum urbem, cameras imperii Romani, numquid pro velle suo habuit? Ymmo coegit suas partes sequi, coegit servire; coegit idem, quod ipse, velle atque nolle: quomodo? Jurejurando eos adegit, ut eosdem amicos et eosdem hostes, quos Galli ipsi, quoque haberent. Hec sicut audivistis acta sunt; he condiciones pacis non ut a socio rege sociis civitatibus, sed ut a victore victis imposite et dicte sunt; in quibus tamen condicionibus reperietis de juribus imperii salvis verbum nullum. Quid postea? Stipendium imperavit, pecuniam extorsit, nobiliores et potentiores quosque ex omnibus civitatibus in militiam vocavit et secum duxit; pulchra fraude, ut et militum suorum numerum augeret et in remedium Italice fidei omnium civitatum obsides in castris penes se haberet. Si hoc est abstinere ab injuriis imperii, fateor egregie eum abstinuisse. His jactis fundamentis, progressus in patrimonium Sancti Petri (ita nominant) aliqua oppida, castella et civitates oppugnavit, cepit, diripuit; palam dictitans, quocunque tenderet, ferro sibi viam aperiendam esse. Cum metu omnia ad se deficerent, Romam venit, vidit, vicit; ne tamen omnino prius omnia vicisse quam aliqua obsedisse videretur, pontificem maximum in arce Sancti Angeli obsedit atque ad condiciones pacis forte plus necessarias quam honestas vel vere vel ficte compulit[1]. Quales autem he[a] sint condiciones, occultissimum habetur; credite tamen, qualescunque sint, vobis non profecturas. Nec quisquam vestrum Gallorum regem tam insanum et dementem existimaverit, ut prius quam regno Neapolitano potiatur, et sic in suis incertis rebus imperialem coronam palam petat, certissimum ex hoc bellum regno suo conflaturus. Sed cum Neapolitanum et Siciliense bellum confecerit, castra et aciem in occidentem verterit, tum denique videbitis, quorsum illa fucata et simulata devotio et illa ficta in Thurcos expeditio sit

a Die Hſ. hec.

[1] Der Vertrag zwiſchen beiden iſt von Karl VIII. am 15. Januar 1495 ratificirt. Cherrier, Histoire de Charles VIII. (2. Aufl.) II, 86. Am 28. erſt verließ Karl Rom, ebendaſ. 107. Hermansgrün, dem die Abmachungen des Vertrags unbekannt geblieben waren, meint, dieſelben hätten die Kaiſerkrone betroffen, vergl. unten S. 90: hoc illa colluvies, quae ante et post calendas februarias urbi Rome presedebat, machinata etc.

Digitized by Google

eruptura, tum palam faciet, quod facere ob certas causas distulit. Sed quid nitor argumentis vobis eum suspectum facere, quem opera ipsius et nunc et antea regi vestro, vobis et imperio cum ignominia irrogata non solum suspectum, sed etiam inimicissimum jam pridem fecerunt usque adeo, ut neque ipse ob magnitudinem sceleris commissi veniam a vobis sperare neque vos amodo fidem illi habere potestis. Sed esto; non sit periculum, non sit metus neque suspicio quidem Gallici belli; condonate etiam, si potestis, ei omnem injuriam illatam, ut tanto magis vos ipsos regemque vestrum omnibus nacionibus et gentibus despectos et contemptos reddatis; tamen omnia, que in sentenciam adduxi, scilicet concordiam[a], consilia, auxilia, federa, societates, delectum[a] militum, reformacio[a] discipline et obedientie militaris, duces, exercitum[a]; omnia hec inquam vobis ad bellum Thurcense, quod haut dubie in vestibulo habetis, salubria et necessaria erunt; non enim longe ut superioribus annis hodie sunt a vobis, sed, ex quo Croatiam in potestatem eorum proxima estate redegerunt[1], vestra ignavia atque negligencia in suam potestatem redegerunt, unis aut alteris castris certissime eos in Germania hac futura estate habebitis; nisi vos vigilantes et paratos invenient, oppriment. Sed de hoc Karolum estis audituri. Redeo ergo unde digressus, ob certi belli suspitionem legatos ad reges quos nominavi esse mittendos. In fine omnes principes populique jurejurando adigantur, ne hoc bello durante ipsi aut inter se aut cum aliis bellum aut vim armatam quovis modo intentant; adjungatur juramento pena amissionis omnium feudorum et quod imperium lese parti communibus viribus et expensis damna ab offensore resartiat et restituat. Addatur

a So die Hs.

[1] Im J. 1494 hatten die Türken (bereits am 9. September 1493 hatten sie dem ungarisch-kroatischen Heer eine schlimme Niederlage bereitet) aufs Neue einen Einfall nach Kroatien gemacht. Damit muß man damals in Deutschland die Unterwerfung des Landes für vollendet angesehen haben; denn selbst die Reichstagspropoſition von 1495 spricht von „Vertrag und Satzung", zu welcher durch den letzten Einfall die Croaten von den Türken gezwungen worden wären. Auch ist daselbst nicht, wie man irrthümlich annehmen könnte, von einer erst drohenden Unterwerfung durch den 1495 erwarteten Angriff die Rede. Das Folgende besagt nur, daß die Türken die Absicht hätten, im Sommer „durch das gemelt land Crabaten" einen gewaltigen Zug gegen des Königs Erblande vorzunehmen (Datt, De pace publ. 825). Der Einfall von 1494 in Croatien wird auch erwähnt in einer königl. Instruction an die Eidgenossen (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, III. Band, 1. Abth, S. 485). Bei J. von Hammer, Geschichte des osman. Reichs II, 307, und Zinkeisen, Geschichte des osman. Reichs II, 504, tritt derselbe nicht deutlich genug hervor. Ueber die militärische Bedeutung Croatiens s. auch die Bittschrift der kroatischen Stände bei Chmel, Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte Maximilians I. (Bibl. des literar. Vereins X), S. 459 ff.

Digitized by Google

et decernatur justitium per omne imperium, et quod contra bello occupatos nulla temporis currat prescriptio. Rebus in Germania et undecunque sic dispositis, decerno exercitum unum in Gallias, alium in Italiam deducendos, multo melius ratus Galliam atque Italiam quam Germaniam exercitus nostros alere et sedem belli fore. Et quemadmodum in Gallia Hispani, ita in Italia Veneti locorum scientes nobis socii erunt. Et sicut Veneti exercitum nostrum suumque, si ex commodo visum fuerit, per mare Adriaticum traicere atque in agrum Picenum non longe ab urbe Roma exponere possunt, ita, deo favente, vel auxilio Hispanorum vel propriis viribus, Parisium, belli caput, nichil magni obstante brevi vincentes videre poteritis. Per vos et ingentes spiritus[a] vestros, per majorum vestrorum gloriam, per majestatem imperii, quod vestre fidei vestreque virtuti mandatum et creditum est, oro, obsecro atque obtestor: expergiscimini aliquando a somno voluptatum, mittite civilia odia, simultates atque inimicitias privatas; intueamini, quanto in periculo sitis. Non agitur res Nussie aut unius alterius civitatis vestre, pro qua tamen aliquando adversum Karolum Burgondie ducem justa arma induistis; neque de finibus imperii, neque quam magnum aut magnificum, sed ne omnino habeatis imperium; hoc agitur, hoc queritur; hoc illa colluvies, que ante et post kalendas februarias urbi Rome presedebat, machinata est. Nolite putare Italie amissionem nichil ad vos pertinere; fallitur quisquis ita putaverit. Sed pro certo habetote, imperium orbis aliter vos retinere non posse, nisi Italiam ex hostium manibus eripiatis aut ipsum hostem ex Italia retrahatis. Non insanivit hostis callidissimus, credite, non insanivit Italiam, omnium provinciarum, omnium regionum[b] atque regnorum longe opulentissimam et ipsam Romam, caput mundi, priusquam Germaniam invadere atque occupare, ut a tanta urbe spetiem justi tituli imperatoris atque ex tanta provincia immensam pecuniam, qua videlicet multos exercitus alere posset, sumeret. Est enim Italia locupletissimum erarium et horreum fertilissimum belli, sive terra sive mari ob loci situm toti orbi terrarum maxime metuenda. Sed oportune cadit, quod terram tantis divitiis et ubertate affluentem naturaque munitissimam gens incolit effeminatissima, quos certum habeo, quam primum signa Romana viderint, eodem metu, quo ad Gallos defecerunt, ab illis ad imperium vestrum sese convertent. Ceterum vos moneo atque hortor, cogitate, quanto sanguine majores vestri imperium Romanum mercati sunt. Estote memores, qua stirpe sitis procreati: si non amor reipublice, si non majestas imperii, si non cupido glorie vos incitarent, at

a spus die Hf. b Die Hf. hat regum.

Digitized by Google

saltem fides vestra, qua jurejurando imperio astricti estis, vos excitare debet, ut in tanto omnium periculo non modo pro imperio sed etiam pro patria, pro libertate, pro parentibus, pro uxoribus et liberis, carissimis pignoribus, pro fortunis omnibus, pro istis etiam voluptatibus, quibus tantopere inhiatis, pro vita denique atque anima arma summatis[a]; et quantumcunque privatim publiceque opes et potencia vestre se extendant, in id bellum incumbite, et eo vehementius, quo turpius est, imperium pulchre paratum amittere, quam omnino non paravisse. Non parum vereor nimis vos in rege vestro confidere, forte sperantes, ab illo etiam tacentibus vobis imperium et gubernari et tueri posse, illoque ad gubernacula reipublicae sedente nichil vobis de tempestate neque curandum neque timendum esse. Videte, per immortalem deum vos queso, videte, ne cum letabundo et omnia sibi vana spe promittente cunctantes imperium amittatis. Ipse enim ab eodem rege Gallorum gravissimis et supra quam dici possit intollerabilibus, ymmo etiam pudendis, injuriis paulo ante acerrime irritatus, periculum sui dedit, quid in vestris dubiis rebus ex eo sperare debeatis. Quem enim Burgondia, Piccardia, pars Cymbrie, quam Bestflandriam dicimus, tota Britannia Mediolanique ducatus, omnes nobilissime similiter et ditissime provincie, que annuo vectigali supra quindeties centena milia aureorum pendere possunt, quem, inquam, he[b] provincie omnes ab hoc hoste sibi erepte ad vindictam non excitant, quid aliud eum unquam excitabit? Nisi forte quis credat, domesticam aliquam injuriam, ubi in genus, ubi in familiam et sanguinem sevitum erit, plus momenti habere. Sed et hanc quoque insignem injuriam ad eodem hoste expertus neglexit. Feras bestias si ad cubilia, si ad cattulos earum ire contendas, ad opem illis ferendam a quacunque re avertas: filia per vim erepta, uxor ab eodem hoste in Britannia obsidione clausa, circumvallata, oppugnata, deum et hominum fidem frustra implorans, postremo capta, nichil eum a voluptate et mollitie animi corporisque retrahere potuerunt. Existimate nunc, quid illi committere, quidve ex eo in vestris periculis sperare debeatis? Ergo omnis reliqua spes imperii retinendi in vobis reposita est, quod et conservare et perdere potestis, si memineritis, quod oblivisci non debetis, concordia parvas res crescere, discordia maximas everti et perire. Quapropter, quoniam res in discrimen adducta est, utrum contra injuriam armati eatis, an regi superbissimo serviatis, aliquando per immortalem deum vos principes ego appello, patrum avorumque vestrorum virtutem induite, aut libertatem et imperium a majoribus vestris vobis traditum retinete et defendite, aut mortem

a So die Hs. b Die Hs. hec.

Digitized by Google

servituti anteponite. Eo enim perventum est, ut non solum licet, sed eciam necesse est, nisi mulierum more inermes perire vultis, animis armisque decernere. Quod si jam (quod omen deus avertat) fatum extremum vestri imperii vestreque reipublice venit, quod pugiles et gladiatores nobiles in theatris fatiunt, ut sanguinem suum maxime ulti honeste decumbant, relinquentes victori victoriam cruentam, hoc quoque vos orbis terrarum gentiumque omnium vere principes facitote, ut cum dignitate potius cadatis, quam cum ignominia omnia acerba et crudelia a victore passuri serviatis. Nichil est fedius servitute; ad decus, ad libertatem, ad imperandum omnibus gentibus nati estis: aut hec retinete aut cum dignitate et honore moriamini!

Postquam iste dicendi finem fecit, illi autem et pudore et metu attoniti in terram oculos oraque defigerent, visus est is, qui in medio sedebat, surgere et etiam velle verba facere. Interea elucescebat dies, et servulus meus veniens excitabat me ad rem divinam; continuo visio evanuit; ego somno solutus sum.

Finis.

Testor autem Deum, quem nequaquam fallere possum, me ad nullius omnino hominum injuriam neque quo aliquo modo lederem hec qualiacunque scripsisse, sed plane pro bono publico et tuenda republica Romana, in eum finem, ut illustres animos ad decus nationis Germanorum tuendum excitarem.

Digitized by Google

Die Eroberung 'Akkâs durch die Muslimen (1291).

Dargestellt von

Reinhold Röhricht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem[1] der gewaltige Sultan Bîbars, welcher das Kurdenschloß, Caesarea, Jaffa, Safed und Antiochien den Christen entrissen hatte, am 19. Juni 1277 gestorben war[2], glaubten diese den mit ihm abgeschlossenen zehnjährigen Waffenstillstand ungestraft brechen zu können. Während also die Mongolen das nördliche Syrien mit Feuer und Schwert verwüsteten, unternahmen die Hospitaliter von ihrer Burg Markab aus Streifzüge in das umliegende Gebiet, verwüsteten die Bukâa[3] und führten viele Gefangene mit sich fort (Ende Oktober 1280). Ihr Kampfesmuth stieg noch, als es ihnen im Februar 1281 gelang, den Emir Saif ad-dîn Belban, welcher vom Kurdenschlosse gegen die Christen auszog, zu überfallen und gründlich zu schlagen[4]. Da jedoch die Mongolen von dem Sultan Kelaûn inzwischen besiegt worden waren, schickten die Hospitaliter und Templer, sowie Graf Bohemund von Tripolis, welche einen Rachezug des Sultans fürchteten, an dessen Hof, und es gelang denselben, einen Waffenstillstand auf 10 Jahre, 10 Monate, 10 Tage und 10 Stunden zu erwirken[5]. Die Templer von Tortosa[6] sowie die Einwohner von ʿAkkâ[7] schlossen

[1] Ueber die Belagerung vgl. Wilken VII, 719—774; De Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre I, 484—494. Eine Uebersicht über die wichtigsten Quellen giebt Wilken VII, 719 f., Note 1 und Comte Riant in der Vorrede zu seiner ausgezeichneten Ausgabe des Magist. Thaddaeus Neapolitanus Genevae 1873 (S. V ff.); einen Plan der Stadt Marin. Sanutus (Bongars, Gesta II) hinter S. 281, 5. Karte.

[2] Makrizi, Histoire des Sultans Mam. ed. Quatremère I B, S. 148; Abulfeda ed. Paris., 155; Reinaud, Extr. 533—539. Andere Daten bei Wilken VII, 618 Anmerkung 95.

[3] Bei Marin. Sanut. 228 Coible genannt (Cele bei Burchard. 21); nach derselben Quelle ward auch das Land um Safita (Castelblanc) von den Christen schwer heimgesucht.

[4] Abulfaradsch (Barhebraeus), Chron. Syriacum ed. Bruns et Kirsch 627; Reinaud 540.

[5] Dieser Frieden, den sonst nur Dandolo (Chronic. ad 1298) und die Steiermärk. Reimchronik Ottokars 390 erwähnen, wurde in Ruha dicht bei Cairo abgeschlossen, und zwar für die Hospitaliter und Templer anfangend mit Sonnabend dem 22. Muharram 680 (13. Mai 1281), für Bohemund mit dem 27. Rabi I (16. Juli 1281); vgl. Quatremère II A, 28.

[6] Der Frieden begann mit dem 15. April 1282 und galt auf 10 Jahre; das Instrument siehe bei Reinaud 543—545; Quatremère II A, 221—223.

[7] Dieser Vertrag, im Mai 1283 unterhandelt und vom 3. Juni an geltend, war von christlicher Seite ratificiert durch den Templermeister Guillaume

Digitized by Google

ebenfalls Verträge auf zehn Jahre ab, was ihnen um so leichter wurde, da der Sultan sich zu einem Kriege gegen die früheren Bundesgenossen der Mongolen, die Armenier, rüstete und die Politik, die Interessen der Christen stets zu theilen, und besonders die Seestädte des Abendlandes durch Gewährung von Handelsvortheilen für den Augenblick zu blenden, ihm die meisten Vortheile versprach[1]. An den Hof der abendländischen Könige und Fürsten gingen Gesandte des Sultans, welche durch Geschenke und Verträge die Freundschaft christlicher Herrscher dem ägyptischen Sultan gewannen und von allem, was dort etwa auf den Wunsch und Hülferuf der Päpste geplant wurde, mit ächt orientalischer Findigkeit sich unterrichteten. Mochten daher Mongolenfürsten mit den Christen sich verbünden und ihre Hülferufe im Abendlande durch die Stimme des Papstes verstärken lassen; die Fürsten und Städte, deren Flotten einem Kreuzheere unentbehrlich sein mußten, hatte der Sultan längst an sich gekirrt, und eine Gelegenheit, den eben mit den syrischen Souveränitäten geschlossenen Waffenstillstand zu brechen — einen Frieden kann ja der Muslim mit den Christen nach der Lehre des Islâm niemals schließen —, sollte sich bald finden.

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß die Christen des Orients im Bewußtsein ihrer Schwäche sich einer pünktlichen Erfüllung der mit dem Sultan abgeschlossenen Verträge befleißigt haben werden, dennoch wird von den arabischen Berichterstattern einstimmig erzählt, daß die Hospitaliter von Markab schon 1285, also zwei Jahre nach dem ih-

de Beaujeu, den Hospitalitermeister Nicolaus Lorgne und den Deutschherrenmarschall Konrad (wahrscheinlich Konrad von Solms), der aber wohl bald darauf starb (vgl. Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge II, 386; der Necrolog der deutschen Ordensballey Altenbiesen, SS. rerum Pruss. V, 33, berichtet: frater Henricus de Bolant, qui gessit vices magistri domus Theutonicorum, et multi fratres ejusdem domus cum eo et alii christiani in conflictu christianorum contra paganos, dum Akon destructa fuit; demnach war nicht Burchard von Schwanden 1290—1291 Ordensmeister, sondern erst jener Konrad und darauf H. von Bolanden stellvertretender Ordensmeister), ferner durch den Seneschall Udo (offenbar Otto von Granson, obgleich noch niemand diese nahe liegende Identificirung gefunden hat). In diesen Vertrag wurden alle Einwohner der Stadt und alle sonst etwa landenden Christen, ferner die zur Stadt unmittelbar gehörigen Gebiete, im Ganzen 73, ferner Chaifa, Marmia, die Klöster Saïadj und Mar Elias, die Karmelstädte außer Afa und Mansura mit 13 Cantonen, Athlith zur Hälfte mit 8 Cantonen, ebenso zur Hälfte Iskanderuna, Karn, Maron, ferner Sidon, Caesarea und die Kirche von Nazareth mit eingeschlossen; hingegen blieb die Burg Haramis bei Athlith dem Sultan. Wie im Frieden 1229 mußten die Christen ausdrücklich darauf verzichten, neue Befestigungen, außer in ihren Hauptwaffenplätzen, anzulegen (Quatremère II A, 224—228).

[1] Ueber die von König Alfonso III. von Aragonien und den Genuesen mit dem Sultan abgeschlossenen Verträge siehe Amari, La Guerra I, 417; II, 330—335; Notices et Extraits XI, 33—53; Lib. jur. II, 243—248; Heyd, Levantehandel im Mittelalter I, 448. 457. 466—469; II, 41 f.; über die Besitzungen der Genuesen in Akkâ vgl. Lib. jurium II, S. 116d. 117. 135d. Auch Gesandte des deutschen Königs Rudolf (Heyd, Levantehandel II, 725) und der Venetianer antichambrirten in Cairo 1285 und 1291 (von Aumers Katalog der arab. Handschr. in München S. 160).

Digitized by Google

nen bewilligten Waffenstillstande, durch Räubereien und Gewaltthätigkeiten ihn verwirkt hätten; die christlichen Quellen geben uns keine Auskunft. Der Sultan erschien daher am 18. April, und es gelang ihm, bereits am 25. Mai in die Mauern der Burg einzuziehen, deren Einnahme selbst Saladin und Bîbars als unmöglich erschienen war [1]. Wenige Tage darauf capitulirte auch Marakia, und nun beeilten sich König Leo von Armenien [2] und Margarethe, Fürstin von Tyrus [3], freilich unter schweren Opfern und Tributen, einen zehnjährigen Waffenstillstand zu erkaufen. Zwei Jahre später erhob der Sultan gegen den Fürsten Bohemund von Antiochien und Tripolis die Klage, daß er den Waffenstillstand durch Schädigung muslimischer Kaufleute verletzt habe [4] und belagerte Laodicaea; am 13. April 1287 capitulirte die Stadt [5]. Hierauf rückte er gegen Tripolis, um dessen Herrschaft nach dem Tode des kinderlosen Fürsten Bohemund (19. Octob. 1287) die Verwandten sich stritten, und eroberte es nach einer Belagerung von 34 Tagen am 27. April 1289 [6]; bald darauf fiel auch Nefin.

Kurz vorher hatten auf Bitten des Bartholomäus von Djabala, welcher als Erbe Bohemunds Ansprüche auf Tripolis erhob und den dritten Theil der Stadt als Preis für die erwünschte Hülfe bot, die Genuesen auf sechs Monate zwei Galeen unter Benedict Zacharias nach dem Orient geschickt; dieser verstärkte seine Flottille auf fünf Schiffe und zwang Luciana, die Schwester des Erblassers, auf deren Seite die Venetianer, Pisaner, die Meister des Tempels und Hospitals sowie Johannes von Grailly standen, nach Akkâ zu flüchten. Er schloß hierauf mit Bartholomäus den verabredeten Vertrag in Tripolis ab, bald darauf jedoch auch in Nefin mit der Luciana, da er nicht glaubte, daß Bartholomäus seinen Verpflichtungen vollständig nachkommen werde. Da brach über Tripolis und Nefin die Katastrophe herein;

[1] Quatremère II A, 80 (die Christen zogen nach Tripolis ab. Als der Sultan am 6. Nov. 1285 in Cairo angekommen war, S. 81, trafen ihn Gesandte des „Kaisers" [Rudolf?], der Genuesen und Lascaris); Reinaud 549 (wo nach Marin. Sanut. 229 fälschlich der 27. Mai angegeben wird; der von dem letzteren erwähnte Name einer Bastion Josperon ist wohl: Espéron). Im Jahre 1286 prophezeite ein Mönch in Tripolis den baldigen Fall der Stadt Tripolis und ʿAkkâ, aber in 15 Jahren später werde auch der Islam untergehen (vgl. Beiträge II, 292 Note 58).

[2] Der Vertrag steht bei Quatremère II A, 203—212; Reinaud 552—558.

[3] Quatremère II A, 213-221; Reinaud 558—560; diese Urkunde ist für die Topographie des Tyrischen Stadtgebietes von der größten Wichtigkeit.

[4] Reinaud 561; Quatremère II A, 101. Die christlichen Quellen schweigen über die eigentliche Veranlassung zum Angriffe auf Laodicea.

[5] Abulfeda ed. Paris. 162; Marin. Sanut. 229.

[6] Quatremère II A, 102; Abulfeda 162; Reinaud 561 ff.; Marin. Sanut. 230; Jacob. Auriae (Mon. SS. XVIII), 322 f.; Anonym. de excidio 759; Potthast, Regg. Nr. 23633; vgl. Beiträge II, 291 f. Note 258. Die Annal. Waverl. 408 wissen zu erzählen, der Sultan hätte Tripolis erobert: in ultionem Nicolai IV, qui nuntios dicti soldani ad curiam Romanam destinatos pro treuga pacis quindecim annorum inter christianos et paganos obtinenda capitalem jussit subire sententiam!

Digitized by Google

Benedict konnte jedoch den Christen noch gute Dienste leisten, indem er die Flüchtigen nach Cypern, Tyrus und 'Akkâ rettete, dann begab er sich nach Armenien, um mit dem König Leo III. einen Handelsvertrag abzuschließen [1].

Als die Nachricht von dem Fall von Tripolis in Caffa bekannt wurde, schickte der genuesische Consul Polinus Auriae drei Schiffe nach Syrien ab; sie landeten in Cypern, hörten hier Genaueres über den Fall der Stadt und segelten dem Benedict nach. Bei Candelos überfielen sie ein muslimisches Schiff, worauf der Sultan alle Genuesen in Aegypten verhaften ließ. In Folge dessen eilte im December 1289 Albert Spinola nach Alexandrien und versöhnte im Auftrage Genuas durch reichlichen Schadenersatz den Sultan wieder; am 13. Mai 1290 ward ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen.

Da jedoch trotz des bestehenden Vertrages zu der Vertheidigung der Stadt Tripolis nicht nur die Ordensmeister, sondern auch König Heinrich von 'Akkâ und Cypern her Hülfe gesandt hatten, so beschwerte sich der Sultan darüber bei dem Letzteren, dieser aber erklärte, er habe den Frieden innerhalb der ausgemachten Grenzen, in die Tripolis mit seinem Gebiete nicht falle, treulich gehalten. Um jedoch ganz sicher zu gehen, beeilte sich Heinrich, trotzdem die Genuesen ihm ihre Unterstützung für alle Fälle anboten, mit dem Sultan für sich zu unterhandeln und schloß mit ihm auf 10 Jahre, 10 Monate, 10 Wochen und 10 Tage einen Frieden ab (August 1289), dann segelte er, nachdem er seinen Bruder Amalrich, den Fürsten von Tyrus und Connetable des Königreichs Jerusalem, in 'Akkâ zurückgelassen hatte, am 26. September nach Nicosia heim [2].

Zu gleicher Zeit war Johannes von Grailly, welcher den Befehl über die vom französischen König nach Syrien gesandten Hülfstruppen führte, mit den beiden Dominikanern Hugo und Johannes, dem Hospitaliter Peter und dem Templer Gertaud an den päpstlichen Hof geeilt [3], um die Hülfe des Papstes und der abendländischen Christenheit anzuflehen. Sofort gab daher Nicolaus IV. dem Bischof Peter von Tripolis den Befehl, in Slavonien und in der Mark Treviso, in Venedig und Ferrara, das Kreuz zu predigen [4] und benachrichtigte den Patriarchen Nicolaus von Jerusalem, daß er vorläufig 20 Galeen unter der Führung des Bischofs Peter auf ein Jahr dem

[1] Inzwischen war unter Franceschi Suppa ein neues Geschwader von 3 Galeen aus Genua abgegangen, um den neuen Podesta Cacinimicus de Volta nach Tripolis zu bringen, allein auf die Nachricht vom Falle der Stadt wurden diese Schiffe als Kreuzer gegen die Piraten verwandt (Jacob. Aur. 326; sonst vgl. Heyd I, 390 ff. 457 und zur Geschichte der Kreuzpredigten im Abendland besonders Barthol. de Neocastro 1156. 1158 ff. Heyd II, 24—68; für später vgl. II, 259 ff. 319. 363).

[2] Amadi ad 1288; Marin. Sanut. 280. Nach dem Anonym. de excidio 759 hätte der Sultan schon damals den Behörden von 'Akkâ eröffnet, er werde in einem Jahre die Stadt belagern; derselbe Gewährsmann giebt als Dauer des Friedens nur 2 Jahre, 2 Monate, 2 Wochen und 2 Tage an.

[3] Potth. Nr. 23040; Marin. Sanut. 230.

[4] Potth. Nr. 23064.

Digitized by Google

heiligen Lande zu Hülfe absenden werde[1]. Zu gleicher Zeit schickte er an König Eduard von England, welcher das frühere Kreuzgelübde von neuem abgelegt hatte[2], den Genuesen Biscarallus de Gisulfo, um ein Hülfegesuch des Mongolenchans Argon für das heilige Land zu überbringen, bewilligte die vom König schon immer verlangte Ueberlassung des Zehnten ihm für seine Ausrüstung[3] und ermahnte ihn, den Eifer für das heilige Land nicht erkalten zu lassen[4]; endlich rich-

[1] Potth. 23078; vgl. 23365. An Peters Stelle wurden sieben Minoriten 1290 mit der Kreuzpredigt in der Mark Treviso beauftragt (Potth. 23151). Der Patriarch Nicolaus war zugleich apostolischer Legat (Potth. 23188. 23423. 23431); die Steiermärkische Reimchronik und die ihr verwandten Quellen unterscheiden fälschlich vom Patriarchen einen Cardinallegaten.

[2] Potth. 21086. 21373. 21392. 21967. 22047. 22114. 22142. 22252; vgl. Chron. Wyk. 268; Barthol. Cotton. 223 ff. Die Mongolen sollen schon 1238 (Albericus ad ann.) mit christlichen Herrschern Freundschaft gesucht haben, dann unterhandeln sie mit Louis IX. seit 1247 (M. Paris ed. Wats 632. 654. 665. 667; vgl. Guil. Nang. 358—362. 556; Muragea d'Ohsson II, 187—244); 1259 erscheinen mongolische Gesandte an dem ungarischen und böhmischen Hofe (Dudik, Mähr. Geschichte V, 488; Langlois, Trésor des chartes 214), 1269 in Italien (Annal. Januens., in Mon. SS. XVIII, 264), 1271 beim König von Castilien (Annal. Placent. Gibell. 553; vgl. 536), 1274 auf dem Concil von Lyon (Guil. Nang. 564), 1276 bei König Louis IX. (Guil. Nang. 564; Otto Frising. Cont. Sanbl., in Mon. SS. XX, 337) und bieten Hülfe an (Chron. Sampetr. ad 1274), 1286 in Norwegen (Annal. Island. 160 f.) und Ungarn (Chron. Salimb. 338), 1289 in England (Chron. Wigorn. 499); 1293 unterhandeln sie mit Aragonien (Heyd II, 15 Note 7). — Im Jahre 1299 wird ein Mongolenchan getauft (Annal. Wigorn. 540; ibid. 546 über die Schlacht bei Hims, 23. Dec. 1299, worüber auch Contin. Herman. Altah., in Böhmer Fontes III, 558; SS. XXIV, 56; Guil. Nang. 581; Annal. Neresh. in SS. X, 25; Gesta Boem. in SS. XXIV, 481; Ann. Frisac., ebenda S. 67; Rec. arménien 659 und Wattenbach, im Neuen Arch. f. ält. d. Gesch. 1878, 207 f.), 1302 kommen wieder Gesandte nach dem päpstlichen Hofe (Annal. Eberh., in Mon. SS. XVII, 599; vgl. Guil. Nang. Cont. 588). Das Bündniß mit den Mongolen fand mit Bezug auf Jesaias 40, 1—6 viel Anklang (Chron. Sicul., in H. Bréholles, Hist. diplom. I, 902 f.). Rubruik ed. Paris 386 notirt eine Prophezeiung aus seiner Zeit, daß die Franken des heiligen Landes mit Armeniern und Tataren zusammen die Türken schlagen, und ein Frankenkönig 'apud Taurinum in Perside' seine Residenz wählen würde. Ueber ihre Sitten vgl. außer Haithon unter andern auch Annal. Burton. 271—275; Matth. Paris 1237; Ricoldus ed. Laurent 114—123; Le manuscrit de Rothelin 561 ff; einen interessanten Vergleich zwischen der Art, wie Christen und Mongolen ihre Herrschaft im Orient führten, siehe bei Ibn Ferat in Reinaud 412. Ueber die Unterhandlungen der Mongolenchans mit christlichen Fürsten überhaupt vgl. besonders Recueil de voyages, Paris 1840, IV, 457 ff., Abel Remusat, in den Mémoires de l'Académie des inscriptions VII u. VIII; Drumann, Bonifaz VIII., Bd. I, 231—252; Gieseler Kirchengesch II, 660—663; Zarncke, Der Presbyter Johannes 67 ff.; Dudik, Mährische Geschichte V, 448; Heyd, Gesch des Levantehand. 1879, II, S. 68 ff. 111, und über die ächten und fingirten Briefe der Päpste an die muslimischen und mongolischen Fürsten des Orients Steinschneider, Polemische Literatur der Juden, in den Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes, Leipzig 1877, S. 236 ff.

[3] Potth. 23099; vgl. 23102 23157 f. 23274. 23280. 23404.

[4] Potth. 23110.

Digitized by Google

tete er am 5. Januar 1291 an alle Christen die Aufforderung, dem heiligen Lande zu Hülfe zu eilen[1].

Inzwischen waren noch vor Ablauf des Jahres 1289 unter Nicolo Tiepolo, dem Sohne des Dogen Jacob Tiepolo und einer Tochter des Bans von Serbien, Johannes de Grailly und Rubeus de Sully, von denen jeder 1000 Unzen Gold bei sich führte, die von Nicolaus IV. verheißenen 20 Galeen nach Syrien abgesegelt. Johannes landete in Sicilien und erhielt vom König Jacob einige Fahrzeuge; allein, als er nach 'Akkâ gekommen war, stellte es sich heraus, daß die Ausrüstung der ganzen Flottille eine so schlechte war, und es namentlich so sehr an Waffen, besonders aber an Armbrüsten, mangelte, daß kaum 13 Schiffe armirt werden konnten[2]. Robert segelte hierauf mit vielen Pilgerschaaren bald wieder heim, ebenso Nicolaus mit zwei Galeen, dieser aber mit einer bedeutenden Geldunterstützung, welche ihm der Papst für die Zwecke des heiligen Landes überwiesen hatte, wieder nach 'Akkâ zurück. Inzwischen hatte sich das Gerücht verbreitet, der Sultan sei im Anmarsche gegen die Stadt, und der Patriarch bat ihn daher inständigst zu bleiben, allein er ließ sich nicht halten und verließ alsbald wieder die Stadt[3].

Während dessen ergingen die Hülferufe des Papstes an die Könige von Frankreich[4], Ungarn[5] und England[6]; der Patriarch Nicolaus empfing Befehl, die in 'Akkâ weilenden Fürsten und Ordensmänner zur Wachsamkeit und Tapferkeit zu ermahnen[7] und die ganze Christenheit wurde am 1. August 1291 aufgerufen, an der neuen 1293 zu Johannis von König Eduard zu unternehmenden Kreuzfahrt sich mit Eifer zu betheiligen, aber — inzwischen war über 'Akkâ und das ganze christliche Litoral Syriens die längst gefürchtete Katastrophe hereingebrochen.

„Jene berühmte Stadt Akkon", berichtet Ludolf von Su-

[1] Potth. 23153.

[2] Potth. 23439. Nach Amadi betrug die Anzahl der Söldner, welche Nicolaus nach dem heil. Lande schickte, 3540, nach Bustron: 3500, nach dem Anonymus de excidio 760: 1600, nach Guil. Nang. 574: 1500, Ludolf und Corner: 12000, Walt. Hemm.: 15000, Villani: 18000. Nach Annal. Colmar. major., in SS. XVII, 217, wären 1290 60000 Pilger nach Brindisi gekommen und hätten dort Geld und Lebensmittel auf ein Jahr empfangen; nach den Annal. Parm. maj., in Mon. Germ. SS. XVIII, 708, gingen am 30. Juli 1290 von der Commune mit 1000 Pfund Silber beschenkt, unter Raymund Baratus Rubeus 500 Mann nach dem heiligen Lande, denen einige Tage später 100 nachfolgten; vgl. Chron. abb. Parm., in Mon. Parm. 336.

[3] Marin. Sanut. 230.

[4] Potth. 23246. 23484. 23489. 23500.

[5] Potth. 23283—23287. 23329 ff. 23384 ff.

[6] Eduards alte Forderungen in Bezug auf den Zehnten (Potth. 20616. 21086. 21373 ff. 21392. 22047) wurden von neuem ihm gewährt (Potth. 23274. 23604. 23606. 23610. 23612 f. 23615. 23631. 23635); zugleich trafen bei ihm abermals mongolische Gesandten ein (Potth. 23481. 23511); vgl. Purchas II, 1272 ff.

[7] Potth. 23431.

[8] Potth. 23608 f. 23633. 23756 f. 23760 f.; vgl. Riant, Expéditions des Scandin. 371 f.

Digitized by Google

chem[1], „liegt am Meere und ist aus außerordentlich mächtigen Steinquadern erbaut und mit hohen und sehr starken Thürmen, welche kaum auf Steinwurfsweite von einander entfernt sind, umgeben; ein jedes Stadtthor lag zwischen zwei Thürmen, und die Mauern waren, wie auch jetzt noch, so breit, daß ein Wagen einem anderen, der ihm auf der Mauer begegnete, bequem ausweichen konnte. Und nach der anderen Seite, landeinwärts, war die Stadt wieder durch besondere Mauern und sehr tiefe Gräben befestigt, mit mannigfaltigen Bastionen und Vertheidigungswerken auf verschiedene Weise ausgerüstet. Die freien Plätze aber innerhalb der Stadt waren sehr sauber, und alle Wände der Häuser waren an Höhe einander gleich und ohne Unterschied aus behauenen Steinen erbaut, mit Glasfenstern und Malereien wunderbar geziert, und alle Paläste und Häuser der Stadt, nicht für irgend welche nothwendigen Bedürfnisse erbaut, sondern für den menschlichen Luxus und zum Genuß, waren durch Glas, Gemälde, Zelte und anderes Zierwerk, wie ein Jeder es konnte, sorgfältig und ausgezeichnet im Innern eingerichtet und von außen geschmückt. Die freien Plätze der Stadt waren mit seidenen Tüchern oder anderen prächtigen Stoffen zur Beschattung überdeckt; in jeder einzelnen Ecke eines Platzes stand ein sehr starker Thurm, mit einer eisernen Thür und eisernen Ketten befestigt. Alle Vornehmen wohnten im Umkreise der Stadt in sehr starken Burgen und Palästen. Im Mittelpunkte der Stadt wohnten die Handwerker und Kaufleute, ein jeder nach seinem Gewerbe an einem bestimmten Platze, und alle Einwohner der Stadt hielten sich wie einst die Römer, und trugen sich als Vornehme und Herren, wie sie es ja auch waren. Zuerst also wohnten in ihr: der König von Jerusalem und seine Brüder und noch viele andere Vornehme seines Geschlechts, die Fürsten von Galiläa, Antiochien sowie der Feldhauptmann des Königs von Frankreich, der Herzog von Caesarea, der Herr von Tyrus, von Tiberias und Sidon, die Grafen von Tripolis und Jaffa, der Herr von Beirut, von Ibelin, der Herr von Physan, von Arsuf und von Baus, sowie die Edlen von Blanchegarde. Diese Fürsten, Herzöge, Grafen, Edlen und Barone gingen mit ihren goldenen Kronen auf dem Haupte nach königlicher Weise auf den Plätzen einher (!), und jeder Einzelne schmückte sich wie ein König mit Mannen, Schutzbefohlenen, Söldnern und Trabanten, durch Kleidung und Streitrosse, welche mit Gold und Silber wunderbar geschmückt waren, vor

[1] Ludolf de Suchem ed. Deycks 39—42. Ueber die Lage der Stadt siehe Röhricht, in den Forschungen zur deutschen Gesch. XVI, S. 489, und deren Handel Launoy, in Archaeologia, London 1827, S. 419—427, oder Ghillebert de Launoy Oeuvres ed. Potvin, Louvain 1877, S. 144—147, und die Auszüge aus Ibn Djubair bei Görgens-Röhricht, Arabische Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, 1879, I, S. 276 f. Die moralischen Zustände schildert Jacobus de Vitriaco in seinen Briefen (vgl. Forschungen XVI, 140) sowie Fridank, Z'Akers; nach Walter Hemmingb. II, 24 befanden sich allein 14000 Huren in der Stadt. Daß überhaupt das heilige Land die sentina der ganzen Christenheit beherbergte, beklagt Jacobus de Vitriaco Histor. orient. 7 in den deutlichsten Ausdrücken.

Digitized by Google

dem Anderen ganz besonders und schön, mit einem nur erdenklichen Eifer und hielt an jedem Tage Spiele, Turniere, Waffenkünste, und mannigfaltige Schaustellungen, Jagden und allerlei Arten von Aufführungen, welche sich auf den Kriegsdienst beziehen, ab, und jeder hatte für sich außer seinem Palaste oder Schlosse noch vollständige Freiheit oder vielmehr Steuerfreiheit. Ebenso wohnten in ihr gegen die Saracenen für den katholischen Glauben: der Meister und die Brüder des Templerordens, die streitbaren, der Meister und die Brüder des Ordens vom heil. Johannes von Jerusalem, die streitbaren, ebenso der Meister und die Brüder des deutschen Hauses, die streitbaren, ebenso der Meister und die Brüder von St. Thomas[1], die streitbaren, und der Meister und die Brüder von St. Lazarus, die streitbaren. Diese alle lebten in Akkon und hatten ihren Ordenssitz dort und kämpften Tag und Nacht mit ihren Cameraden gegen die Saracenen. Auch wohnten in Akkon die reicheren Kaufleute unter dem Himmel, die aus allen Nationen dort zusammengekommen waren, dort wohnten die Pisaner, Genuesen, Lombarden, wegen deren verfluchter Zwietracht die Stadt zerstört wurde; denn sie gebehrdeten sich ebenfalls wie die Herren. Auch wohnten in ihr die reichsten Kaufleute und verschiedene Nationen; denn vom Aufgange bis zum Niedergange der Sonne schaffte man alle Waaren dorthin; denn alles Wunderbare und Seltene, was auf der Welt sich finden ließ, wurde wegen der Vornehmen und Fürsten, welche daselbst wohnten, hingebracht".

Während so die Stadt nach Außen durch ihren Reichthum und ihre Volksmenge den Schein erweckte, daß sie eine außerordentliche Widerstandsfähigkeit besitze, waren im Innern alle zusammenhaltenden Kräfte durch die fortdauernden oft blutigen Zwistigkeiten, welche die Ordensmänner und italienischen Krämer von einander trennten, besonders aber durch die moralische Fäulniß, welche das bürgerliche und Familien-Leben zersetzte, erschlafft und gelähmt; alle christlichen Berichte sind voll von schweren Klagen darüber. Dazu kam noch, daß seit den unmenschlichen Opfern, welche das Abendland an Gut und Blut fortwährend dem heiligen Lande oder dem Papste für Heiden- und Ketzerbekehrungen, für Kämpfe gegen Friedrich II., Konrad IV. und Konradin hergegeben hatte, eine schwere physische Ermattung in ganz Europa eintrat, und nach den fortwährenden Mißerfolgen, mit welchen die durch biblische Weissagungsworte belebten Hoffnungen und Wünsche kirchlicher Politik geendigt, hatten sich Stimmen berechtigter

[1] Die Herausgeber der jüngeren Hochmeisterchronik (SS. rerum Pruss. V, 33 f.), bestreiten mit Unrecht die Existenz des St. Thomasordens; vgl. Annal. Dunstapl. 126 (Röhricht, Beiträge I, 82 Note 266; De Mas Latrie, Histoire de l'ile de Chypre II, 81—83, wo dessen Ritter durch Eduard der Huld des Königs Hugo v. Lusignan besonders empfohlen werden, circa 1273, und 1279 und 1281 Eduard um Unterstützung anflehen); übrigens erzählt von den Rittern St. Thomas und St. Lazarus auch noch der Anonymus de excidio (siehe unten S. 105. 111); Ludolf v. Suchem 32 trifft Ritter dieses Ordens in Nicosia; vgl. Stubbs, The medieval kingdoms of Cyprus and Armenia, Oxford 1878, S. 28 ff.

Digitized by Google

und frivoler Kritik[1] genug erhoben, welche überhaupt gegen die Kreuzfahrten und Päpste sich richteten. Die einzigen Staaten, von denen nach dem schmählichen Falle der Staufer und dem Niedergange der Macht Deutschlands, der Papst Hülfe erbitten konnte, waren England und Frankreich, aber hier (von Deutschland ist in den Kreuzbullen kaum die Rede) fand er nur schöne Versprechungen, und jeder folgende Papst verlängerte und verschob jedem der Könige bereitwillig den Termin, ohne gegen den Säumigen und Vertragsbrüchigen Himmel und Hölle zu bewegen, wie man einst gegen Friedrich II. mit beispielloser Härte gethan hatte. So mußten sich die Geschicke der letzten christlichen Besitzungen im Orient unaufhaltsam vollziehen, und die christlichen Geschichtsschreiber gestehen mit seltener Einstimmigkeit zu, daß jenes furchtbare Strafgericht, welches über die lateinischen Christen des Orients erging, wohl verdient und gerecht gewesen ist.

Als Veranlassung für den Beginn der Feindseligkeiten durch den Sultan berichten die wichtigsten arabischen Quellen[2] folgenden Fall.

„Mehrere in 'Akkâ ansässige Muselmänner waren von den Christen der Stadt getödtet worden; die Behörden schrieben darüber erschreckt an den Sultan, indem sie ihm mittheilten, daß diese Muselmänner mit Christen, welche eben erst aus dem Abendlande angekommen wären, eine Schmauserei gehabt hätten, daß mitten in den Freuden der Tafel ein Streit sich erhoben hätte und daß die Muselmänner, da sie zu Gewaltthätigkeiten übergegangen wären, niedergemacht worden wären. Aber diese Entschuldigungen waren ohne Grund; ich erfahre von einer Person, welche damals in der Stadt sich befand, daß die Sache sich folgendermaßen zugetragen hat.

Ein Muselmann hatte die Frau eines reichen Bürgers von 'Akkâ verführt und mit ihr eine Lustpartie in einen Garten außerhalb der Stadt unternommen. Plötzlich war der Gatte erschienen und hatte sie mit einander überrascht, beide erdolcht und dann in seiner Wuth, den Dolch in der Hand, sich auf alle Muselmänner gestürzt, welche er auf seinem Wege angetroffen, und mehrere von ihnen getödtet".

„Der Sultan", fährt unser Berichterstatter fort, „versammelte seinen Rath, um über diese Sache sich zu entscheiden. Er war von Anfang an entschlossen, den geringsten Vorwand zu benutzen, um die Waffen wieder aufzunehmen und den Untergang der christlichen Colonien zu vollenden, aber seine Emire fingen an, sich nach Ruhe zu sehnen und verlangten, der Reichthümer zu genießen, welche sie in zahlreichen Siegen erlangt hatten. Man brachte eine Abschrift des früher zwischen dem Sultan und der Signoria von 'Akkâ geschlossenen Vertrages herbei; die Artikel desselben wurden sorgsam geprüft. Nach einer reiflichen Ueberlegung waren die Meisten der Meinung, daß es nicht angehe, die Feindseligkeiten wieder zu beginnen; dies war die Meinung des Fath ad-dîn selbst, welcher den Vertrag aufgesetzt hatte.

[1] Beiträge II, 286 Note 48. Die Gründe für die Erschlaffung des Eifers für die Kreuzfahrten erörtert besonders De Mas Latrie I, 502 ff.

[2] Der Biograph des Kelaun bei Reinaud 567 f.

Digitized by Google

Ich selbst, fährt Muhi ad-dîn fort, hatte bis dahin nichts gesagt; Fath ad-dîn wandte sich zu mir und bat mich um meine Ansicht. Ich antwortete: „Ich für meine Person bin stets der Meinung des Sultans: wenn er den Vertrag aufheben will, so wird er aufgehoben sein, wenn er ihn aufrecht erhalten will, so wird er gelten". — „Darum handelt es sich nicht", entgegnete Fath ad-dîn; „wir wissen, daß der Sultan den Krieg will". Ich erwiderte: „Ich wiederhole es: „ich bin der Meinung des Sultans". Dafür citirte ich einen Artikel des Vertrages des Inhaltes, daß, wenn nach 'Akkâ Christen aus dem Abendlande kämen, welche schlimme Pläne gegen die Muselmänner schmiedeten, die Obrigkeit und der Befehlshaber der Stadt diese zu verhindern hätten. Ich fügte hinzu, daß in dem gegenwärtigen Falle, die Behörden diesem Morde hätten vorbeugen oder ihn wenigstens bestrafen müssen, daß, wenn sie sich, dieses zu thun, nicht stark genug gefühlt hätten, sie selbst ihn hätten wenigstens anzeigen müssen, um dafür Abhülfe zu schaffen. — Nach diesen Worten konnte der Sultan seine Freude nicht zurückhalten und begann seine Zurüstungen".

Die Söldnerschaaren nämlich, welche Nicolaus IV. von Venedig aus mit dem Bischofe von Tripolis nach 'Akkâ abgesandt hatte, führten dort ein wüstes, liederliches Leben; sie trieben sich nicht nur in Bordellen und Wirthshäusern umher, sondern verübten, da sie nicht wußten, was sie machen sollten, oder wie man erzählt, weil ihnen nicht der versprochene Sold gezahlt wurde, gegen die Einwohner der Stadt allerlei Gewaltthätigkeiten und Frevel. Die vor den Thoren der Stadt liegenden, den Muselmännern zum Theil gehörigen Ortschaften, Plantagen und Ländereien wurden geplündert und verwüstet, jeder Widerstand mit blutiger Gewalt niedergeschlagen[1], mehrere Muselmänner unter den Augen der Behörde in der Stadt selbst getödtet[2]. Einige Ordensritter, welche leider zu spät auf dem Schauplatze jener Gewaltthat erschienen, retteten die übrigen Muselmänner vor der Wuth des Pöbels und der Söldner mit Selbstaufopferung und geleiteten die Geretteten nach der Burg (Sept. 1290). Der Sultan, dem diese Brutalität äußerst gelegen kam, verlangte natürlich Genugthuung, aber man entschuldigte sich dem Vertrage zuwider damit, daß die Schuldigen nicht Bürger der Stadt seien[3]. Hierauf erklärte der Sultan, dessen

[1] Anonym. 759 f.; Bartholom. Cott. 432; Walt. Hemm. II, 23; Joh. Vitoduran. 35; Chron. Sampetrin. 126; Villani 337; Arsenius (in Bartholom. de Neoc.) 1182. Nach Makrizi (Quatremère II A, 109) hätten die Einwohner Reitergeschwader (natürlich können nur die Söldner gemeint sein) ausgeschickt, so daß der Emir Schems ad-din Sonkor, der mit dem Bau von Maschinen beschäftigt gewesen, hätte zurück weichen müssen.

[2] Nach Amadi: 30 Landleute, nach Marin. San. 230: 19 Kaufleute und zwar in: fondaco justa cambium. Der Biograph des Kelaun 568 meldet auch noch, daß die Christen nach diesem Ueberfall sich den Schein der Gerechtigkeit hätten dadurch geben wollen, daß sie als Sklaven verkleidete Muselmänner aufhängten — offenbar eine tendenziöse Fiction!

[3] Amadi.

Digitized by Google

heimliche Zurüstungen zur Belagerung der Stadt ein muslimischer Emir dem ihm befreundeten Templermeister längst verrathen hatte, freilich ohne Glauben zu finden [1], in einem Schreiben an den Templermeister, er werde für diesen Friedensbruch durch Eroberung der Stadt Rache nehmen; die Einwohner möchten nicht erst versuchen, durch eine Gesandtschaft das Schicksal der Stadt abzuwenden. Trotzdem schickte man Gesandte an ihn ab; sie wurden ins Gefängniß geworfen [2].

Die Templer nämlich und die übrigen Ordensritter hatten, die verlangte Genugthuung jetzt, als die Gefahr einer Belagerung wirklich nahe trat, zu gewähren gerathen, aber ihre Versuche, bei dem Volk und den vielen Parteien, die Auslieferung der Friedensbrecher durchzusetzen, scheiterten an fast allgemeinem Widerspruche [3]. Als jetzt die Kriegserklärung eingelaufen war, und ihre Gesandten nicht mehr zurückkehrten, versammelten sich die Angesehensten der Stadt unter dem Vorsitz des Patriarchen, der Ordensmeister, des Johann von Grailly und Otto von Granson und beriethen mit Bangen über die Maßregeln, die zu nehmen seien; der Patriarch stärkte durch eine kräftige Rede die zagenden Gemüther und lobte ihre christliche Eintracht: „denn Ihr seid, wie es scheint, Ein Herz und Eine Seele; denn Ihr habt Euch wohlgefällig gemacht bei Gott und den Menschen [4]“! —

Nach dem Rathe des Patriarchen gingen Gesandte nach dem Abendlande, nach Rom und Cypern; bald erschienen Hülfstruppen aus den christlichen Städten und Burgen Syriens, während die ganze Bevölkerung sich mit Eifer verproviantirte, Gräben und Mauern ausbesserte; im Ganzen waren außer den Einwohnern, deren Zahl 20—25000 Köpfe betragen haben mag, ungefähr 2—3000 Ritter und 18000 Mann zu Fuß in ʿAkkâ versammelt [5]. Diese Mannschaften theilte man in vier Abtheilungen, von denen die erste unter dem Befehl des Johannes von Grailly und Otto von Granson, die zweite unter dem Hauptmann der cyprischen Ritterschaft und des Deutschherrenmarschall Heinrich von Bolanden stand; die dritte befehligten die Meister des Hospitals und St. Thomasordens, die vierte endlich

[1] Amadi; daß Emire mit den Christen um diese Zeit heimliche Verbindungen unterhielten, berichtet Makrizi (Quatremère S. 29).

[2] Amadi. Nach dem Anonymus 761 f. hätte der Sultan zugleich den Termin des Beginns der Belagerung (März 1291) den Einwohnern angezeigt, nach Bartholom. 432 die Belagerung erst 40 Tage vorher; daß sie überhaupt feierlich angekündigt wurde, sagt auch Joh. Vitoduran. 36. Nach dem Briefe Haithons (Barth. Cott. 221) hätte der Sultan geschworen, keinen Christen am Leben zu lassen.

[3] Amadi. Makrizi 120 berichtet, die Gesandten seien erst im Januar 1291 zum Sultan (Malik al-Aschraf) gekommen.

[4] Anonym. 764 f.

[5] Vgl. De Mas Latrie 488. Nach Amadi hatten die Christen 700 Ritter, 800 Mann Fußvolk und 13000 Pilger unter den Waffen; abgesehen von den ganz fabelhaften Ziffern, notirt Jacob. Aur. 337: 40000 Weiber und Kinder, 30000 Pilger, 1200 boni milites.

Digitized by Google

der Meister der Templer und des Lazarusordens. Von diesen vier Schaaren, deren Befehlshaber sich abwechselten, sollte immer die Hälfte von 6 Uhr Morgens an acht Stunden auf der Mauer Wache haben, während an den Thoren wieder andere Aufstellung nahmen[1].

Inzwischen hatte es auch der Sultan Kelaun nicht an Zurüstungen fehlen lassen; an alle Emire und Fürsten ergingen Befehle, die erforderlichen Mannschaften zu stellen, und im Libanon zimmerte man Wurfmaschinen. Am 4. Novemb. 1290 brach er von Cairo auf, wurde aber plötzlich krank und starb bei Masdjid at-Tin, 7 Kilometer von Cairo[2], wie man allgemein glaubte, an Gift[3]. Sein Sohn und Nachfolger Malik al-Aschraf setzte die Rüstungen fort. Nach Syrien begab sich der Emir Izz ad-din Aibek Afram, um Maschinen zu bauen (Febr. 1291); am 4. März ging die erste Sendung fertiger Theile ab, die am 15. März dann zusammengesetzt waren unter dem Befehl des Emirs Alam ad-din Sandjar. Am 23. März verließ der Naib von Syrien Hussam ad-din Ladjin Damaskus mit seiner Armee, während Saif ad-din Tugril von Cairo abreiste, um die übrigen syrischen Contingente zu sammeln. Am 26. traf der Emir von Hamah, der Vater des Geschichtsschreibers und Geographen Abulfeda, in Damaskus ein, am 27. Saif ad-din Belban, der Emir des Kurdenschlosses[4]. Während dessen hatte der Sultan am 24. Februar 1291 am Grabe seines Vaters in der Kubbet mansurija alle Angesehenen, Gelehrten, Kadis und Vorleser Cairos um sich zu einem großen Feste versammelt, unter die er kostbare Gewänder und Geld reichlich vertheilte; am 6. März ging er nach Damaskus ab[5], von wo aus er am 5. April vor 'Akkâ eintraf[6]. Zwei Tage später waren alle

[1] Anonym. 765.

[2] Makrizi 109; Abulfeda 163 sagt nur allgemein: gegen Ende des Monats Schawal; Marin. Sanut. 230 giebt den October an. Bartholom. Cott. 432 nennt als Ort: in planis de Dokke; Amadi: Sacachia. Ueber M. at-Tîn siehe Rec. arabe 769.

[3] Abulf. 163; Haithon in L. de Backer, L'extrême orient 229; Jacob. Auriae 331; vgl. besonders Chron. Sampetr. 126. Nach Amadi und Barth. 431 hätte der sterbende Sultan seinen Sohn schwören lassen, die Belagerung 'Akkâs um jeden Preis in Angriff zu nehmen.

[4] Abulfeda (S. 163) hatte elbst 10 Mann unter sich und leitete den Transport einer riesigen Katapulta (al-mansurija), deren einzelne Theil zum Transport 100 Ochsenkarren erforderten; die Truppen von Hamah nahmen auf dem rechten Flügel Stellung.

[5] Makrizi 121—124. Ehe der Sultan nach Akkâ aufbrach, erzählt Makrizi 127, sah der Scheich Scheref ad-din Busiri im Traume einen Unbekannten, der folgende Verse citirte: „Schon haben die Muslimen 'Akkâ genommen und den Ungläubigen die Köpfe heruntergehauen! Unser Sultan hat gegen die Feinde Rosse geführt, welche ganze Berge zu Staub zerstampfen werden. Die Türken haben, seitdem sie auf dem Marsche sind, geschworen, den Franken keinen Besitz zu lassen". Als der Sultan dann aufbrach, sang ihm der Kadi Muhi ad-din Abd ad-dahir zu: „O ihr Söhne des Blonden (Christen), bald wird die Rache Gottes sich über Euch ausgießen (S. 128), deren Ausführung nichts aufhalten wird; schon ist Aschraf an Euren Gestaden abgestiegen; macht Euch bereit, aus seiner Hand unaufhörliche Hiebe zu empfangen!"

[6] Als der Termin der Belagerung wird von Arsenius der 25. März an-

Digitized by Google

Maschinen, im Ganzen 92[1], aufgestellt, und in vier Tagen nachher begannen sie gegen die Mauern zu spielen.

Kurz vor der Ankunft des Sultans waren jedoch schon einige Schaaren seines Heeres vor der Stadt eingetroffen und hatten, nachdem sie die Umgebung entsetzlich verwüstet, mit den Christen mehrere Zusammenstöße gehabt; man schätzte ihre Gesammtzahl auf 4000 Reiter und 20000 Mann Fußvolk. Die Bestürmung der Mauern, gegen welche die Feinde wie ein schreitender Lanzenwald vorrückten, dauerte sechs Stunden bei Tag und bei Nacht; sie unterstützten die Kraft ihres Angriffes durch ein bestialisches Geschrei und tobende Musik[2]. Der Kampf endigte nicht selten mit dem Siege der Belagerten, und dies mochte der Grund sein, weßhalb die Kriegsleute derselben, wie ein Augenzeuge klagt[3], trotz der sie umdrohenden Gefahr in Schenken und Bordellen sich ausgelassenen Lustbarkeiten ergaben; denn man ahnte nicht, daß die eigentlichen Tage der Noth und des Unglückes noch furchtbar hereinbrechen sollten, als das ganze ungeheure Heer des Sultans[4] seit dem Anfang April zusammengekommen war.

Abulfeda, welcher im Heere seines Vaters[5], des Fürsten von Hamah, sich befand, erzählt folgendes: „Die Franken ließen die meisten Thore der Stadt offen und stellten sich dort auf, um den Eingang zu vertheidigen, aber dies hinderte die Eroberung des Platzes nicht. Die Schaaren von Hamah waren auf dem äußersten rechten Flügel, wie gewöhnlich, aufgestellt; wir befanden uns dort am Gestade und hatten das Meer zu unserer Rechten, während wir das Gesicht nach der Stadt hin wandten. Kleine Fahrzeuge mit Bohlen und Büffelhäuten verkleidet näherten sich uns, und die Schießzeuge schleuderten

gegeben (14 Tage vor Ankunft des Sultans, nach Bartholom. de Neocast. 1182, sonst gewöhnlich der 5. April, Amadi und Bustron; Marin. Sanut. 230; Joh. de Villers 94); das Chron. Sampetr. 126 nennt den 4. April, Magist. Thaddaeus 5: 5 Mai.

[1] Makrizi 125. Der Anonymus de excidio 769 nennt 666 (offenbar als Signatur des Antichrist!); Abulpharadsch, Chron. Syriac. 627 (außer 1000 Minengräbern) wie Joh. Victoriensis I, 327: 300; Ludolf 43: 60; Jacob. Auriae 337: 44; Epitome bellorum sacrorum 247: 14.

[2] Anonym. 767 f.; Steier. Reimchron. S. 421.

[3] Arsenius 1183, der wohl, wie schon De Mas Latrie richtig bemerkt hat, etwas sehr übertrieben haben mag. Nach dem Chron. Syriac. 627 fielen bei einem Ausfalle allein 20000 Saracenen (vgl. Anonym. 775; Steier. Reimchron. c. 406 u. 441 f.: Bonincontrius 64, wo dieselbe Zahl angegeben wird, ohne daß man erfährt, ob sie auf die Zeit der beginnenden Belagerung sich bezieht). Bei einem Ausfalle vom Thore St. Nicolaus fielen 3000 Feinde, während die Christen nur 8 Mann verloren (Amadi).

[4] Ludolf 43 giebt dem Sultan: 600000 Mann; Bonincontrius 64: 300000; Anonym. 769: 10 Emire, deren jeder 4000 Reiter und 20000 Mann Fußvolk befehligt; Amadi: 70000 Reiter und 160000 Mann Fußvolk; Marin. Sanut. 230: 60000 Reiter und 150000 Mann Fußvolk; Bartholom. Cott. 341: 130000 equites und unzähliges Fußvolk; Chron. Sampetr. 127: 200000; Epitome 278: 140000 Mann.

[5] S. 64.

Digitized by Google

uns Pfeile und Bolzen zu. So hatte unsere Front die Angriffe von der Stadt her zu bestehen und unser rechter Flügel von der Seeseite. Der Feind ließ ein Fahrzeug sich uns nähern, auf welchem sich eine Wurfmaschine befand, welche Steine auf uns und unsere Zelte schleuderte. Dieses Fahrzeug war uns recht unbequem, aber eines Nachts erhob sich ein sehr starker Wind, und das Schiff ward von den Wellen so hin und her geworfen, daß die Maschine in Unordnung gerieth und untauglich wurde. Eines Nachts während der Belagerung machten die Franken einen Ausfall und überraschten unser Heer. Unsere Vorposten vor sich her treibend griffen sie das Lager an, wo sie sich aber in den Stricken, welche die Zelte hielten, verfingen. Einer von ihren Rittern fiel in die Abtrittgrube einer Emirabtheilung und wurde dort getödtet. Da sie sahen, daß die muslimischen Streiter ihnen an Zahl überlegen waren, so flohen sie in die Stadt, und die Schaaren von Hamah tödteten von ihnen mehrere. Als der Tag anbrach, ließ Malik al-Muzaffar, Fürst von Hamah, mehrere Führer der Franken am Halse der Pferde, welche man ihnen weggenommen hatte, aufknüpfen und schickte das Ganze an den Sultan ab".

Diese Unglücksfälle, die furchtbaren Verluste, welche die Belagerten in den Kämpfen mit dem gewaltigen Heere des Sultans erlitten, ohne selbst Nachschub zu erhalten, die entsetzlichen Strapazen des Tag und Nacht dauernden Wachtdienstes und der unter den Minen und riesigen Wurfsteinen der Feinde bereits beginnende Verfall einzelner Thürme und Mauerstrecken ließen die Spannkraft der Besatzung bald erlahmen, besonders aber seit dem 5. Mai, wo furchtbare Salven griechischen Feuers und ein entsetzlicher Steinhagel stündlich und täglich sich über die Stadt ergoß [1].

Allerdings war am Tage zuvor (4. Mai) König Heinrich von Cypern mit einem kleinen Heere [2] angekommen, und die Belagerer hatten durch Freudenfeuer seine Ankunft begrüßt, aber er gewann auf die Verhältnisse ebensowenig Einfluß wie sein in 'Akkâ zurückgebliebener Bruder Amalrich. Es gelang ihm weder, die immer und immer wieder auftauchenden Zwistigkeiten der Ordensmänner unter einander und zwischen den italienischen Kaufleuten zu beseitigen, noch die heimliche Flucht vieler Angesehenen zu hindern. Er sandte sofort an den Sultan eine Gesandtschaft, um sich wegen des Angriffes gegen die Stadt Erklärungen auszubitten, aber dieser sprach sich abweisend aus, und während der ganzen Verhandlung flog von einer Maschine, welche auf dem Thurm des Legaten eben probirt wurde, unglücklicherweise ein Stein so dicht an das Zelt des Sultans heran, daß die Gesandten

[1] Anonym. 770; Magist. Thadd. 5.

[2] Nach Marin. Sanut. 231 hatte er 200 Ritter (Amadi: 100; Bustron: 600) und 500 Mann Fußvolk (Amadi: 200; Bustron: 2000) sowie 40 (Amadi) oder 42 (Bustron) Schiffe; in seiner Begleitung befand sich auch der Erzbischof Johannes v. Nicosia (Amadi). Daß der König bei der Vertheidigung sich muthvoll zeigte, wird fast allgemein bestätigt (Arsenius 1183; Mar. Sanut. 230; Rein. 570).

Digitized by Google

sich glücklich schätzten, der alsbald überschäumenden Wuth des Sultans durch raschen Aufbruch sich entziehen zu können [1].

Indessen machten die Belagerer immer mehr Fortschritte; gegen den verfluchten Thurm bei der Barbacane des Königs Hugo, gegen die Thürme der Gräfin von Blois [2] sowie die ganze Strecke vom Thore St. Nicolaus bis an die Barbacane des Königs Eduard rückten sie in Minen vor und untergruben die Mauer; am 8. Mai fiel die Barbacane Hugos in Trümmer, ebenso die Brücke, die nach der inneren Mauer führte [3], am 15. der Thurm des Königs Eduard, dessen Ruinen sofort besetzt wurden. Da segelte König Heinrich noch vor Anbruch des 16., grade als er die Wachtmannschaften auf der Mauer hätte ablösen sollen, mit 3000 angesehenen Einwohnern heimlich ab und überließ die Stadt ihrem Schicksale, deren Einwohner ihm nur ohnmächtige Verwünschungen nachschleudern konnten.

Am Morgen des 16. Mai rückte das ganze feindliche Heer, denen die Christen nur noch 7000 Mann im Ganzen entgegenstellen konnten, zum Sturme heran; der Graben am St. Antoniusthor ward auf eine Länge von 100 Klaftern durch allerlei Material ausgefüllt, welches gegen 30000 Lastthiere herangeschleppt hatten [4], und die Vormauer ward erstiegen, in welche die Nachrückenden eine Bresche von 60 Klaftern legten [5]. Die ermatteten Vertheidiger wichen vor den eindringenden feindlichen Haufen bis auf Armbrustweite in die Stadt zurück, bis die Templer herbeieilten. Der Marschall der Hospitaliter Matthäus von Clermont setzte sich an Spitze der Weichenden, durchbohrte einen feindlichen Emir, hieb rechts und links mit furchtbarem Erfolge um sich; durch sein Beispiel ermuntert, nahmen die Christen den Angriff wieder auf, und es gelang ihnen, nach gewaltigen Anstrengungen die Feinde wieder durch die Bresche hinauszutreiben, wo der Sultan durch Trompetensignale sein Heer vom Sturm wieder sammelte. Die Christen, welche ihren Verlust auf 2000 Mann, den der Feinde aber auf 20000 Mann schätzten, beeilten sich, durch 20 große und 50 kleine Maschinen die Bresche zu decken, und Schießbedarf heranzutragen, dann aber überließen sie sich bis zum Sonnenaufgang einigen Stunden der Ruhe, während die Obersten der Stadt im Hospitaliterhause zur Berathung zusammentraten.

Der Vorschlag, welcher hier von der einen Seite gemacht wurde,

[1] Amadi. Ludolf v. Suchem 42 und Walter Hemmingb. II, 24 berichten ebenfalls von Unterhandlungen der Christen gleich nach dem Beginn der Belagerung.

[2] Sie war am 2. August 1287 in Akkâ gestorben (Marin. San. 229); aus diesem Jahre mochte wohl auch jener Bau stammen.

[3] Anonym. 770; nach Amadi und Marin. Sanut. 231 ging er erst am 18. Mai ab, nach Abu'l Mehasin 570 schon 3 Tage nach seiner Ankunft.

[4] Steier. Reimchron. S. 423; Chron. Sampetr. 128; dem erstern zufolge ward der Graben 5 Wochen nach dem letzteren 14 Tage nach Beginn der Belagerung ausgefüllt.

[5] Anonym. 770.

[6] Anonym. 771—774.

Digitized by Google

das arme Volk, die Weiber und Kinder zur See zu retten, war nicht ausführbar, da die zwei kleinen genuesischen Schiffe, welche im Hafen lagen, kaum 200 Menschen zu fassen vermochten, aber die Versammlung gewann durch eine Rede des Patriarchen, welcher zum Gottvertrauen mahnte und Sieg verhieß, neuen Muth; nachdem man die Messe celebrirt, wurde die Beichte und das Abendmahl gehalten, worauf die Versammelten sich gegenseitig den Bruderkuß gaben und unter Thränen gelobten, bis zum Tode auszuharren und zu kämpfen. Dann eilten sie alle wieder auf die Mauer mit neugestählter Kraft und rüsteten sich, die Feinde bei einem neuen Sturm heiß zu empfangen [1].

Kaum war der trübe und neblige Morgen [2] des 18. Mai angebrochen, als das feindliche Heer unter furchtbarem Getöse zum Sturm heranrückte; 300 Kameele trugen Trommelschläger und Trompetenbläser, welche einen betäubenden Lärm machten [3], während an der Spitze der Sturmcolonnen Renegaten, Fakire und Derwische voll fanatischen Eifers vorauseilten [4]. Das ganze feindliche Heer war in 150 Abtheilungen getheilt, jede zu 200 Mann, welche wieder durch eine Reserve von 160 anderen Schaaren gedeckt auf die mühsam verbarrikadirte Bresche und die in Trümmern liegenden Bastionen losstürzten [5]; ein Augenzeuge erzählt, die ersten Schaaren hätten große Holzschilde geführt, die folgenden vier Feuerkessel mit Oel und brennenden Pechfackeln, drei Abtheilungen seien mit Bogen, die letzten endlich mit Ledertartschen und kurzen Säbeln ausgerüstet gewesen [6].

Die Christen wehrten sich, so lange ihr Schießbedarf ausreichte mit Heldenmuth und setzten dann mit Knitteln, Steinen, Sicheln und anderen zufälligen Waffen, als dieser ausgegangen war, den Kampf noch fort, bis der Marschall der Hospitaliter Matthäus von Clermont erschien und die bereits durch das St. Antoniusthor eingedrungenen Feinde mit den wieder ermuthigten Christen hinauswarf [7]. Trotzdem sammelten sich die zurückgedrängten Feinde durch Versprechungen und Drohungen getrieben, und wieder von den Fakiren und Derwischen geführt und durch die Verheißung himmlischer Belohnungen aufgestachelt abermals und drangen an vielen Punkten in die Stadt. Zuerst fiel der Thurm des Königs Hugo [8]; nachdem man ihn sofort besetzt, ging

[1] Anon. 774—777. Amadi erzählt, die See sei damals auch viel zu unruhig gewesen, als daß man die Weiber und Kinder hätte retten können.

[2] Ludolf 44.

[3] Makrizi 126.

[4] Anon. 779; Arsenius 1184; Joh. Vitod. 36 f.; Steier. Reimchron. S. 429.

[5] Anon. 777; nach dem Magist. Thadd. 29 hätte der Sultan für jede eroberte Christenlanze 1000 Drachmen versprochen.

[6] Amadi, welcher auch erzählt, daß die Feinde so den „runden Thurm" (Thurm Hugos) angegriffen hätten, der durch Amalrich, die Templer und Hospitaliten vertheidigt wurde.

[7] Anon. 777—778.

[8] Anon. 779—781; Amadi; Epist. Joh. de Villers 94; Ludolf 44; Steier. Reimchron. 438 c. 443 (durch 3 Breschen); Barthol. Cotton. 432:

Digitized by Google

der übrige Theil gegen die Thore St. Antonius und St. Romanus vor. Hier beim St. Antoniusthor ſtand größtentheils die cypriſche Ritterſchaft; ſie mußte vor dem Feinde weichen, bis die Meiſter des Tempels und Spitals ihr zu Hülfe kamen. Lange ſtand das Gefecht, aber die Feinde drängten ſchließlich durch ihre Feuerſalven und Pfeilſchauer die Chriſten allmählich zurück. Der Templermeiſter ward am Achſelgelenk von einem Pfeile getroffen und mit Mühe aus dem Kampfe geſchleppt; die meiſten glaubten, er fliehe und folgten ihm, bis er den Pfeil aus der Wunde riß, ihn zeigte und dann zuſammenbrach[1]. Ebenſo ward der Meiſter der Hoſpitaliter Johann von Villers ſchwer verwundet[2], und Matthäus von Clermont, welcher den ganzen Strom der eindringenden Feinde bis zum St. Antoniusthor und von da wieder zurück unter Wundern von Tapferkeit durchraunt war, fiel[3].

Inzwiſchen waren andere Heerhaufen am St. Romanusthor mit den Piſanern zuſammengeſtoßen, nach kurzem ſiegreichen Gefecht die Straße der Deutſchen hinuntergeſtürmt, und bewältigten bei St. Raynald die Ritter des St. Thomas[4], während wieder andere am verfluchten Thurme, am St. Nicolaus Thor, und am Thurme des Legaten durchgebrochen waren. Der letztere, auf dem Johann von Grailly und Otto von Granſon die Vertheidigung bisher mit Geſchick geleitet hatten, fiel auch[5]; Johannes[6] und Otto[7] eilten nach dem Hafen und retteten ſich zu Schiffe.

Jetzt war natürlich alles verloren; die 1000 Chriſten, welche im Ganzen noch Widerſtand leiſteten, wurden ohne Anſtrengung bewältigt. Wer konnte, rettete ſich, aber der ehrwürdige Patriarch konnte nur mit Gewalt von den Seinen nach dem Hafen fortgeriſſen werden, da er es für unwürdig hielt, ſeine unglückliche zerſtreute Heerde im Stich zu laſſen. Endlich fand er ein Schiffchen, aber da er allen den Unglücklichen, welche es Hülfe ſuchend umſchwammen, ſeine ret-

sub terra in gardino amygdalorum; die Zahl der Stürmenden betrug hier 31000 Mann.

[1] Amadi; Villani 338; Magist. Thadd. 18 f. Von den Templern entkamen im Ganzen nur 10, von den Hoſpitalitern 7.

[2] Epist. Johannis de Villers S. 94; er ward aufs Schiff gebracht.'

[3] Anon. 781 f.; Mag. Thadd. 22 f. (ibid. 23 f. werden auch die Deutſchherren wegen ihrer Tapferkeit gelobt); Epist. Joh. 94.

[4] Amadi.

[5] Amadi; vgl. Marin. Sanut. 231; Abu'l Mehasin 571.

[6] Auf ihn beſonders häuft der Anonymus 781 Vorwürfe (er behauptet auch, er ſei unverwundet geflohen, aber Amadi erzählt, er ſei verwundet geweſen), ebenſo Magist. Thaddaeus 25 f. (solo nomine miles et professione solummodo christianus!), während er den König von Cypern (S. 26) wegen ſeiner Jugend entſchuldigt und den Piſanern (27) Ehre zu Theil werden läßt, obgleich das ganze Unglück hauptſächlich durch die Kaufleute über die Chriſten gekommen ſei (37—39, 50—51).

[7] Walter Hemmingb. II, 23: mutato cognomine in congressu militum parvum fecit sonum; über ihn ſiehe auch Mém. de la Franche Comté IV, 361–363; Anzeiger für ſchweiz. Geſch. 1878, Heft 1.

Digitized by Google

tende Hand bot, schlug es um und begrub alle im Meere; nur der Diener, welcher ihm gewöhnlich das Kreuz vortrug, rettete sich[1].

Während so der eine Theil der Belagerer mit Mühe nach Cypern und Armenien[2] entkam, ein anderer, namentlich Weiber und Kinder, Mönche und Nonnen[3], den Tod oder brutale Gewalt erlitten, oder in die Gefangenschaft[4] abgeführt wurde, hatte sich eine große Menge Flüchtiger[5] in die feste Templerburg, nahe an der Küste des Meeres, geworfen, andere in den Palast des Meisters und in die Ordenshäuser der Deutschherren und Hospitaliter[6]. Alle diese festen Plätze wurden von den Christen stark armirt, und als am 19. Mai Sonnabend die Saracenen gegen die Templerburg anrückten, fanden sie einen verzweifelten Widerstand. Der Kampf dauerte über 10 Tage[7], bis der Sultan den Vertheidigern freien Abzug mit Einem Kleide anbieten ließ. Die Christen gingen darauf ein, und der Sultan schickte, nachdem er eine weiße Fahne zum Zeichen seines Schutzes den Christen gegeben hatte, einige hundert Mann[8] unter einem Emir zu ihnen, um die gewissenhafte Ausführung der Capitulationsbedingungen zu überwachen. Diese aber verübten an den im Templerhause befindlichen Knaben und Weibern brutale Gewalt, schändeten und verunreinigten die Capelle, worauf dann die Christen, nachdem der neuerwählte Meister Gaudin und der Marschall Bourgognon ihre Ohnmacht, diese Gräuel zu hindern, eingestanden, aus freien Stücken auf die Muselmänner sich stürzten und, da Niemand durch die verschlossenen Pforten entrinnen konnte, bis auf den letzten Mann abwürgten; die weiße Fahne ward vor das Thor niedergeworfen[9].

[1] Anon. 781 f.; Marin. 231; Thadd. 16 f. Nach den Annal. Parm. 709 retteten sich viele Parmesanen.

[2] Epist. Haithonis bei Barthol. Cotton. 221.

[3] Joh. Vitoduranus 37; Makrizi 125.

[4] Nach Makrizi 126: 10000; nach Henr. Stero: 30000; nach Villani 378 fielen und wurden gefangen: 60000; Joh. Vitodur. 37: 70000; Steier. Reimchron. S. 458: 80000; Ludolf 47: 106000.

[5] Nach Mag. Thadd. 13 und Marin. San. 231 nur wenige; nach Amadi: 400; nach dem Anonym. 780: circiter 1000; nach Amadi: 3000; nach Abu'l Mehasin 571: über 4000; nach Chron. Sampetr. 127: 7000; nach Bartholom. Cotton. 432: 15000.

[6] Abu'l Mehasin 571; Marin. Sanut. 231. Amadi beschreibt die Templerburg als eine starke Feste (die Mauern waren 28 Fuß breit 'et sopra ogni canton de la torre haveva toretta e sopra quelle haveva un leon passante per cadauna grande come un bove de laton indorato'). Nach der Seite der Pisanerstraße lag ein anderes Fort der Templer, dann nach der St. Annenstraße das Palais des Meisters ('turris magistri', bei Marin. San. 231), oberhalb des Mönchsklosters St. Anna ein anderes mit einer schönen Templerkirche, ferner eins dicht an der Meeresküste; das letztere ist in unserer Erzählung gemeint.

[7] Amadi; Bartholom. 432: 11 Tage; Chron. Sampetr, 127: 12 Tage; Ludolf 45: 2 Monate.

[8] Nach Marin. Sanut. 231: 300; nach Barthol. 432: 700; nach Amadi: 1200.

[9] Anon. 782; Amadi; Marin. Sanut. 231; Abulphar. 628. Nach

Digitized by Google

Bourgognon begab sich jetzt zum Sultan und bat ihn, nachdem er die Brutalität der zur Strafe getödteten Muselmänner geschildert hatte, anfangs nicht ohne Hoffnung auf Erfüllung, den abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten; dieser aber besann sich und ließ ihn mit seinen Begleitern enthaupten. Die Christen in der Templerburg zogen in der folgenden Nacht nach dem Palais des Meisters, während Gaudin mit den Reliquien und Schätzen des Ordens glücklich nach Cypern entfloh. Die Feinde versuchten jetzt einen Angriff gegen die Christen, wurden aber zurückgeschlagen; sie begannen darauf Minen zu graben und stürmten, als die Mauern sich nicht mehr vertheidigen ließen, hinein, aber in demselben Augenblicke stürzte das ganze mächtige Gebäude zusammen und begrub Muselmänner[1] und Christen[2] unter seinen Trümmern.

Ebenso fielen allmählich alle übrigen festen Punkte der Stadt in die Hände der Feinde, so die Burg der Deutschherren und der Hospitaliter[3], die starken Häuser der Communen von Pisa und Venedig. Der Sultan ließ als Gegenrecht für den einst durch König Richard 1192 an den Capitulanten von ʿAkkâ verübten Massenmord den größten Theil der Gefangenen hinrichten[4], die Stadt an allen vier Ecken anzünden und vollständig verwüsten[5].

Auf die Nachricht von dem Falle ʿAkkâs verließen noch an demselben Tage (18. Mai) die Einwohner von Tyrus ihre Stadt, welche

Abu'l Mehasin 571 wären die Christen durch das Versprechen freien Abzuges getäuscht ausgezogen und alle niedergehauen worden (vgl. Abulf. 164); dieselben hätten nämlich nicht nur die zu ihnen abgesandten Muselmänner getödtet, sondern auch, um die Lastthiere, welche sie nach der Capitulation zurücklassen sollten, dadurch unbrauchbar gemacht, daß sie ihnen die Sehnen zerschnitten.

[1] Nach Amadi: 3000, nach Walt. Hemmingb. II, 25: 5000, nach Bustron: 7000.

[2] Nach Amadi waren nur 113 Christen noch übrig.

[3] Amadi schildert besonders diese Burg als fest und glänzend; der zum letzten Male bei der Krönung Heinrichs benutzte Hauptsaal hatte eine Länge von 300 Ellen. Der Johanniterpalast ward später von Fachr ad-din wieder aufgebaut (Pococke, Travels II A S. 52 f.; Lannoy 424 f.).

[4] Abu'l Mehasin 571; Abulf. 164; Marin. Sanut. 231; Barthol. 432.

[5] Anonym. 782 f.; Abulpharag. 628; Makrizi 126. Nach dem Letztern übernahm die Demolirung der Emir Schenas ad-din Bena. Nach der Zerstörung von ʿAkkâ sang der Kanzleisecretär des Sultans Schehab ad-din Mahmudi aus Haleb die Verse: „Ich ging an der Stadt ʿAkkâ vorüber nach der Zerstörung seiner Mauern, als eine feindliche Hand das Feuer in der Mitte seiner Einfassungsmauer angezündet hatte. Ich sah, daß dieser Platz, nachdem er christlich gewesen, der Magierreligion zugefallen war, da die Thürme vor dem Feuer sich neigten". Ibn Damen Aldaba sang: „O ihr Bilder, die Ihr die Kirchen schmücktet, wenn die Hand der Zeit mit Euch gespielt hat, wenn Euer Loos sich geändert hat (Makrizi 129); lange Zeit hindurch hat man vor Euch ehrgeizige Ritter, muthvolle Heerführer sich neigen sehen. Dies muß über jenen Contrast trösten; in der That, ein Tag folgt auf den andern, und der Krieg hat seine Wechselfälle! Der Eine macht Platz dem Andern, und unsere Zeit hat die Natur nicht geändert; denn jede Epoche hat verschiedene Abschnitte, verschiedene Menschen!"

Digitized by Google

am folgenden Tage die Muſelmänner ohne Widerſtand beſetzten[1]. In Sidon, wohin ſich die aus ʿAkkâ geflüchteten Templer zurückgezogen hatten, rüſtete man ſich anfangs zum Widerſtande, beſonders wurde die auf der Inſel liegende Burg[2] ſtark befeſtigt, als jedoch der Emir Sadjaï Vorkehrungen traf, um die Stadt zu Waſſer und zu Lande zu belagern, flohen die Templer nach Tortoſa und von da nach Cypern; die Stadt ward eingenommen und geſchleift[3]. Bald darauf erſchien Alam ad-din Schudjaï vor Bairut und verſprach den Einwohnern, welche im Vertrauen auf den früher abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand zu ihm kamen, Schutz und Sicherheit, ließ ſie aber dann theils niederhauen, theils nach Damaskus und Aegypten in die Sklaverei abführen. Auf die Kunde von allen dieſen Unglücksfällen der Chriſten flohen die Einwohner von Athlith (30. Juli) und Tortoſa (3. Aug.) und überließen dieſe Städte der Verwüſtung[4].

Der Sultan hielt inzwiſchen (24. Juni) in Damascus einen glänzenden Einzug; die chriſtlichen Banner wurden mit der Spitze nach unten, die Köpfe getödteter Chriſten hoch auf Lanzen ihm vorangetragen, während die Gefangenen gefeſſelt auf Pferden vorgeführt wurden[5]. Nachdem er einen großen Theil der Beute für fromme Stiftungen und zum Bau koſtbarer Grabdenkmäler angewieſen, kehrte er nach Cairo zurück, wo er einen pomphaften Einzug hielt (Mitte Juli)[6].

Als die Nachricht von dem Fall des letzten Bollwerks der Chriſtenheit in Syrien im Abendlande ſich durch Flüchtlinge, Briefe und Bullen allmählich verbreitete[7], war nur Eine Stimme, daß die Chriſten

[1] Unter Ezz ad-din Bena, wie es von den Chriſten einem Emir Schenas ad-din Bena einſt abgenommen worden ſei (Makrizi 127); vgl. den Brief des Malik al-Aſchraf in Bartholom. Cotton. 217.

[2] Vgl. E. Rey, L'architecture militaire en Syrie 153—159, planche XVI.

[3] Amadi; Marin. Sanutus 232; Abulfeda 164. Das Datum ſchwankt (nach Makrizi 126: ſchon Ende Mai, nach Nuwairi bei Makrizi 130: am 13. Juli).

[4] Abulf. 165; Makrizi 126; Amadi; Marin. San. 232.

[5] Abu'l Mehasin 575; Makrizi 129.

[6] Makrizi 126 erzählt: „Man fand in einer Kirche von ʿAkkâ einen Kaſten von rothem Marmor, in deſſen Mitte eine breite Tafel aus Blei ſich befand, welche eine Inſchrift in lateiniſchen Buchſtaben enthielt, beſtehend aus mehreren Zeilen. Der Emir Alam ad-din Sandjar der Dawadari, welcher dieſes Denkmal erobert hatte, gab ſich Mühe und fand auch wirklich einen Mann, welcher im Stande war, dieſe Schriftzüge zu entziffern; man las folgende Worte: „Dieſe Gegend wird einſt überſchwemmt werden von Leuten, welche der Nation eines arabiſchen Propheten angehören, des Urhebers einer Religion, und der alle ſeine Feinde bezwingen wird. Seine Religion wird die wichtigſte von allen Religionen der Welt ſein; ſein Volk wird alle Provinzen erobern, die das Reich Perſien bilden, alle Nationen, die den Römern einſt gehörten. Gegen 700 wird dieſe Nation alle von den Franken bewohnten Länder unterwerfen und die Kirchen zerſtören". Zuletzt kamen 5 Zeilen, welche ausgekratzt waren. Dieſe Erklärung ward in Damaskus in Gegenwart des Sultans vorgeleſen".

[7] Um dieſelbe Zeit (Juni 1291) ſollte König Alfonſo von Caſtilien einen Kreuzzug nach dem heiligen Lande unternehmen (Bartholom. Neoc. 1168—1178; über Jacobs von Sicilien Pläne ſiehe Amari, Un periodo 186; über die

Digitized by Google

jener Stadt durch ihre Lasterhaftigkeit jenes göttliche Strafgericht wohl verdient hätten, und Einzelne erhoben besonders ihre Anklage gegen den Clerus und die Curie, welche statt des Wortes Christi zu gedenken: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", nur politische Zwecke und weltliche Vortheile im Auge hätten und verfolgten [1].

Nicolaus IV. meldete am 13. August 1291 die Trauerbotschaft den Genuesen und Venetianern, dann der ganzen Christenheit [2]. Da man besonders der Uneinigkeit der beiden französischen Ritterorden sowie dem Krämergeist der italienischen Handelsstädte den Fall 'Akkâs zuschrieb, so befahl er, Provinzialsynoden abzuhalten und Vorschläge in Bezug auf die bereits seit 1274 geplante Union der beiden Orden zu machen [3], verbot den schon seit Alexander III. mit dem Bann bedrohten Handelsverkehr der Christen und Muselmänner von Neuem, während die Unterhandlungen mit den Mongolen [4], mit Venedig [5], Frankreich [6] und England [7] fortgeführt, und die Privilegien der Kreuzfahrer der Christenheit wieder ins Gedächtniß zurückgerufen wurden [8]; aber die von König Eduard für Johannis 1293 verheißene Kreuzfahrt

Kämpfe der Catalanen gegen die Muselmänner: Comte de Champfeau, Histoire des guerres des Catalans contre les Turcs 1828). Nach dem Verlust der Stadt 'Akkâ, wo der Johanniterorden sein ganzes Archiv verlor (Potth. Regg. 24938), während die Deutschherren es schon 20 Jahre vorher gerettet hatten (Comte Riant, im Bulletin de la société nat. des antiq. de France 1877), ward die Insel Cypern das Ziel der Wallfahrten (Revue nobiliaire 1870, 54 f.), während gewissermaßen als Ersatz für das verlorene Pilgerziel an vielen Stellen Geißlerzüge (Annal. Forojul., in Mon. SS. XIX, 205), später (1298) Passionsspiele auftauchten (ibid. 208; vgl. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur 300). Ueber die Unterhandlungen der Päpste mit den Sultanen wegen der Sicherung der Cultusstätten in Jerusalem siehe F. Faber, Evagator. II, 318 f.

[1] Anonym. 783 f.; Arsenius 1183; vgl. auch die Worte des Templermeisters Guido bei Barthol. Neocastr. 1152.

[2] Potth. Regg. 23772; vgl. Barthol. Cott. 183.

[3] Potth. 23781. 23783 f. 23786. 23793. 23803; Barthol. Cotton. 199—210. 213 ff.; Annal. Wigorn. 507; Annal. Dunst. 366 f.; Annal. Blandin., in Mon. SS. III, 33; Annal. Eberh., in Mon. SS. XVII, 594 (ibid. 600 f. das Rundschreiben von Nicolaus IV. über die Eroberung 'Akkâs); Dulham, Concil. Salisb. 136—142; Hartzheim IV, 2 f.

[4] Potth. 23774. 23777. 23780. 23790 f. 23798; Abel Remusat, Second mém. 381 ff.

[5] Potth. 24022.

[6] Potth. 23794; vgl. 23900 (über den scandinavischen Norden siehe Comte Riant, Expéditions et pèlerinages des Scandinaves en Terre Sainte 371 f.).

[7] Potth. 23921 f.; vgl. 23606. 23602. 23615. 23631. 23635. 23934 f. 24005. 24995. 25027; über die Erhebung der Kreuzzugssteuern in England vgl. James Raine, Historical papers and letters from the northern registre, London 1873; besonders die Taxatio ecclesiastica Angliae et Walliae auctore Nicolao IV. anno 1292, Lond. 1802; Annal. Waverl. 367; Annal. Wigorn. 509; Annal. Wyk. 332; Barthol. Cotton. Append. D. 433; Guil. Nang. 574; in jene Zeit gehören auch die Briefe des Königs Haithon an Eduard (Barthol. 215—223).

[8] Potth. 23899.

Digitized by Google

kam nicht zu Stande, und die von Nicolaus ausgerüstete Flotte von 20 Schiffen, die König Heinrich auf 35 verstärkte, richtete an der Küste Candelor und gegen Alexandrien nichts aus[1]. Cöleſtin V. traf 1294 Anſtalten zur Erbauung einer Flotte[2]; Bonifaz VIII. machte am 26. Oktober 1298 dem Könige von Armenien die Mittheilung, daß die Könige von Frankreich und England bald ihre Kreuzfahrt antreten würden[3], und an Eduard ſchrieb er (1300), daß die Mongolen, Georgier und Armenier nur die Ankunft des Kreuzheeres erwarteten, um auf die Feinde des Kreuzes ſich zu ſtürzen[4]. Karl von Sicilien[5], Herzog Johannes von der Bretagne[6] erklärten ſich zur Kreuzfahrt bereit, ebenſo in Genua (1301) viele vornehme Frauen[7], die mit einer Flotte unter Benedict Zacharias, Lanfrank Tartarus, Jacob Pomellinus nnd Johannes Blancus abſegeln wollten, aber alle dieſe Hoffnungen erfüllten ſich nicht, und eine Expedition der Templer von der Tortoſa gegenüber liegenden Inſel Aradus aus gegen die Küſte (1302) führte ihren Untergang herbei[8]. Neue Hoffnungen wurden zu Schanden[9]: im Jahre 1309 ſchaarten ſich gegen 40000 Männer und Weiber ohne Kreuzpredigt zuſammen in Schleſien, Belgien, Holland, in der Picardie, in England, und zogen, nachdem ſie überall die Juden abgeſchlachtet hatten, nach Avignon, wo der Papſt ihnen jedoch befahl, umzukehren und ſich zu zerſtreuen[10].

[1] Amadi; Marin. Sanut. 232; Jacob. Aur., in Mon. SS. XVIII, 342.

[2] Potth. 23997; er wies wenigſtens den Hoſpitaliterpräceptor an, für dieſen Zweck ihm die geſammelten 15000 Goldfloren zu überſenden.

[3] Potth. 24745; vgl. Annal. Wigorn. 518 f.; Walter Hemmingb. II, 217; ſiehe oben S. 98 Note 1.

[4] Potth. 24937; die untauglichen Kreuzfahrer ſollten gegen Geld abſolvirt werden (Nr. 24976 f.). Zugleich ward König Philipp von Neuem zur Kreuzfahrt aufgefordert (Potth. 24469. 25097; vgl. Guil. Nang. Contin. 605), der Handel mit Saracenen abermals verboten (Potth. 24814. 24922. 25233; ſiehe auch Comte Riant, Le changement 48 Note 3).

[5] Potth. 24992.

[6] Potth. 24975.

[7] Potth. 25057—63.

[8] Amadi; Marin. Sanut. 242; Abulf. 165; Makrizi II B, 190. 195 f.

[9] Im Jahre 1301 (Contin. Weich., in Mon. SS. IX, 811; Menco, ibid. XXIII, 568) und 1305 hatte man auf den Untergang des Islams (v. Raumer, Hiſtor. Taſchenbuch 1871, S. 344) gehofft; über die Erhebung der Kreuzzugsſteuern in der Diöceſe Mainz, Trier, Cöln, Bremen, Magdeburg nach 1300 (Potth. 24933) ſiehe beſonders Sudendorf Reg. II, 175 f. Im Jahre 1306 hielt Clemens V. ein Concil zu Poitiers wegen des heiligen Landes (Rayn. Annal. 1306, §. 3. 11) eröffnete neue Unterhandlungen mit Eduard (Chron. Triveti) 409 und den Tataren (Rayn. Annal. 1307, §. 3—4; vgl. Ernoul 561); im Jahre 1308 (wo Herzog Rudolf I. von Baiern gelobte, 4 Ritter auf einen Kreuzzug zu ſenden; vgl. Böhmer, Wittelsbacher Regg. 59 f.), ging Raymundus Lullus nach dem heiligen Lande (Neander, Kirchengeſchichte V B, 366 ff. IX, 121 ff.; Journal des savants 1831, S. 641 ff.; vgl. Rayn. Annal. 1308, §. 30 ff.; 1309, §. 22 f.).

[10] Contin. Florian., in Mon. SS. IX, 752; Chron. Elwac. und Gesta abb. Trudon. cont. III, ibid. X, 39 und 412; Annal. Lubec. und Gand.

Digitized by Google

Concilien[1] beschäftigten sich mit dem Project einer Kreuzfahrt, und König Heinrich VII. von Deutschland, der bereits 1309 das Kreuz genommen hatte, erklärte sich 1312 zur Fahrt bereit[2], ebenso 1313 die Könige von England, Frankreich und Navarra[3], und 1316 predigte Patriarch Peter von Jerusalem in Frankreich das Kreuz[4], wo Karl der Schöne zum Kreuzzuge sich rüstete[5]. In den folgenden Jahren hören wir fortwährend wieder von Zurüstungen und Plänen zu Kreuzzügen[6]. Vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts an seufzt

ibid. XVI, 421 und 590; Aegidius li Muisis ed. de Smet 175; Stenzel, Breve chron. Silesiae (in dessen SS. rerum Siles. I), 35; Chron. Guilelmi Monachi (in Matthaeus Analect. II), 577 ad 1308; Bernard. Guid. ad 1309; Martin. Polon. contin. ad 1311. Nach St. Genois, Inventaire de chartes de Flandre S. 338 Nr. 1186, waren 1308 3000 Menschen aus der Umgegend von Brügge zu einer Pilgerfahrt verurtheilt worden; vgl. sonst auch Vinchant, Les annales de Hainaut III, 79 f. Im Jahre 1320 wiederholten sich derartige Pilgerzüge (Chron. Cadom., in Bouquet XXII, 26).

[1] z. B. 1310 in Salzburg (Germania sacra II, 444), 1311 in Vienne (Guil. Nang. cont. 604).

[2] Pöhlmann, Der Römerzug Heinrich VII. 7 f.; in demselben Jahre (ein Johanniter vergiebt das Geld aus dem Opferstocke der Osnabrücker Diöcese; vgl. Ennen und Eckertz, Quellen IV, 13) erfolgten Zehntenerhebungen durch den Erzbischof von Mainz und Franciscus de Monte in Deutschland (Sudendorf, Regiſtr. I, 126—132; III, 67) ferner in Norwegen (Annal. Islandici 198. 202); im folgenden 1313 in den Diöcesen Mainz und Straßburg (Urkundenbuch der Abtei Eberbach III B, 612).

[3] Raynaldi Annal. 1312, §. 22 ff.; 1313, §. 2; Baluze, Hist. paparum Aven. II, 79. 176. 186; Guil. Nang. cont. 1313.

[4] d'Achery, Spicileg. VIII, 276; er war in Lyon von Bonifaz 1305 vom Bischofsstuhl zu Durham zum Patriarchen erhoben worden (Guil. Nang. 593; vgl. 615).

[5] Vgl. Biblioth. de l'école des chartres 1859, 503 ff.; 1875, 588—600; Bulletin de la société de l'hist. de France 1871, S. 230 ff.; Bulletin de l'acad. de Bruxelles 1861, B, S. 123 ff.; Boilisle, Projet de croisade du premier duc de Bourbon, Paris 1873.

[6] Im Jahre 1321 überreichte Marino Sanuto dem Papst Johann XXII. seine Secreta fidelium crucis (bei Bongars); über ihn vgl. Kunstmann, Ueber M. S., in den Abhandl. d. Münch. Akad. 1855, S. 695—818); sonst vgl. Raynaldi Annal. 1321, §. 44 (Les archives de Rheims II, 272); 1323, §. 1; 1326, §. 27; 1328, §. 85; 1331, §. 30; 1332, §. 1 ff.; 1332, §. 25 ff. (Aegidius li Muisis ad 1335; Acta concilii Rothomag. in Mansi XXV, §. 7), zum Jahre 1338 vgl. Chron. Melsa II, 383; Louis de Backer, L'extrême orient 347 ff.; auch Ughelli, Italia sacra III, 451 ff.; Pez, Codex epistol. III, 21 ff. Im Jahre 1330 war durch Johannes XXII. Jordanus de Severaco (dessen Mirabilia Scripta im Recueil de voyages, Paris 1839, IV, 37—68, commentirt von Yule in Hakluyt society 1873 erschienen sind; ob verwandt mit: De rebus in Oriente mirabilibus ed. Cokayne aus dem achten Jahrhunderte?) und 1334 durch Benedict XII. Johannes de Marignola (Dobner, Monum. Bohem. II, 79—138) nach dem Orient gegangen, um das durch Marco Polo, Plano Carpini und Ruysbroek begonnene Werk einer Erforschung des Orients zu Missionszwecken fortzusetzen (ähnlich ist auch der Bericht des Joh. von Hese, der 1389 nach dem heil. Lande pilgerte (ed. Antwerpen 1565, S. 6—77) und ein mit Johannes von Hildesheim sehr nahe verwandter altdeutscher Bericht in: Orient von Benfey 1862, I, S. 449—480. 627—646). Im Jahre 1340 will König

Digitized by Google

Eduard absegeln (Walt. Hemmingb. II, 339); in den folgenden Jahren 1344. 1348. 1351. 1355. 1356. 1359. 1361. 1362 (vgl. Raynaldi Annales und Chron. Danduli ad ann.; Heinrich von Diessenhofen S. 18. 46. 103; Victor Langlois, Documents pour servir à l'histoire des Lusignans de la petite Arménie, Paris 1859; Ibn Khaldoun, Hist. der Berbères III, 52; Amari, I diplomi arabi S. VII) geschehen Zurüstungen, 1365 unternimmt Peter von Cypern einen Zug gegen Alexandrien (G. de Machaut ed. de Mas Latrie, in der Société pour l'histoire de l'orient latin, Série historique I, Genève 1877; Heyd II, 54 ff.; eine arabische Handschrift, welche diesen Kreuzzug schildert, enthält die Biblioth. Berolin. Wetzstein II, Nr. 359 und 360 (270 Blätter)). Im Jahre 1366 ging Amadeo VI. von Savoyen nach dem Orient (Pietro Datta, Spedizione in Oriente di Amadeo VI. di Savoia, Torino 1826), und bald darauf forderte Katharina von Siena Gregor XI. zu einem Kreuzzuge auf (Acta Sanctt. April. III, 924), der Otto von Braunschweig mit der Königin Maria von Armenien zu vermählen gedachte (Rec. armén. 718). Kreuzzugspläne tauchten noch 1386 (Mém. de la Franche Comté IV, 386), besonders 1390 und 1409 (Döllinger in v. Raumers Taschenbuche 1871, 350 f.), dann 1443 auf (Zireček, Gesch. der Bulgaren 364; vgl. Sybels Histor. Zeitschr. XI, Heft 2, 257 ff.) und nach der Eroberung Constantinopels 1453 (vgl. Bulletin de l'acad. de Bruxelles 1852, I, 122—132; die bisher noch unbekannten Berichte darüber in Münchener Sitzungsber. 1868, II, 1—42, und Atti ligure 1874, S. 323 ff.); über die Ereignisse des Jahres 1452 handelt ausführlich der Brief des Franziskaner Guardians Bartholomaeus von Genua (Marcellino da Civizza, Geogr. Francesc. Nr. 306 S. 247). Herzog Philipp der Gute von Burgund, bereits 1452 zur Kreuzfahrt aufgefordert (Vinchant, Les annales de Hainaut VI, 206), rüstet sich zur Abfahrt 1454—1456 (Mém. de la Franche Comté IV, 386; Paul Fredericq, Essai sur la rôle politique et social des ducs de Bourgogne en Pays-Bas, Gand 1875, 42 f. 57; Chronique de l'abbaye de Floreffe (Mon. de Namur VIII) 168 f., Vers 3015 ff.; Chron. relat. à l'hist. de la Belgique 1876, S. 79—94; vgl. Vinchant VI, 206; Bibl. de l'école des chartes 1876, 502 und Voigt, Pius II., Bd. II, 89 ff. III, 17 ff. 105 ff. 685—724). Philipp hatte, wie König Heinrich V. von England 1422 den Gilbert de Lannoy (über ihn vgl. St. Genois, Les voyageurs Belges I, 127—153 und Nouv. annal. de voy. ed. Vivien de St. Martin 1853, I, S. 43—51; sein Bericht ist gedruckt in: Archaeologia, London 1827, Bd. XXI, 281—444) und Eugen IV. 1420 den Emmanuel Piloti (Reiffenberg, Le chevalier au cygne Bd. I, 312—319), im Jahre 1432 (eine Uebersetzung des Pilgerbuches von Brocardus hatte er durch den Lütticher Canonicus Mielot anfertigen lassen; vgl. Le chevalier au cygne I, S. 227—312) den Bertrandon de la Brocquière nach dem heiligen Lande geschickt, um durch ihn Bericht über die politischen und militärischen Verhältnisse Syriens zu empfangen (Mém. de l'Institut de France, sciences moral. et politiq., Paris 1804, S. 422—617), vielleicht auch 1458 den Martin Vilain (St. Genois, Les voyageurs belges I, 23; vgl. 30—32) und stiftete sich durch reiche Geschenke an Kirchen und Klöster im heil. Lande ein dankbares Andenken (Tobler, Jerusal. II, 120. 816; Bethl. 112; Golg. 136. 152). Vorschläge umfangreicher Art zu einer Kreuzfahrt denen des Marinus Sanutus ähnlich siehe zum Jahre 1477 in Mones Anzeiger VII, 290. 302. 460. Maximilian I., Christoph Columbus, Karl V., Ignatius von Loyola waren um die Ausführung eines Kreuzzuges bemüht (Leibnitius, De expeditione Aegyptiaca ed. O. Klopp, praef. VII ff.); unter Philipp II. von Spanien erinnerte nur noch der Name einer bereits von Eduard I. mit Nutzen und ohne Hindernisse des Papstes erhobenen Steuer (cruzada) an den Betrieb jener begeisterten Fahrten (Sybels Histor. Zeit-

Digitized by Google

Die Quellen.

A. Von den orientalischen Quellen nehmen natürlich a) die arabischen den ersten Rang ein und unter ihnen wieder: 1) Abu'l mehasin (bei Reinaud, Extr. 568—571; vgl. Recueil arabe S. XLIV), welcher am ausführlichsten und genauesten berichtet, 2) der Biograph des Kelaun (Reinaud S. 567—569; vgl. Rec. arabe S. LVI), welcher namentlich über die Veranlassung des Krieges näheres mittheilt, für den Verlauf der Belagerung jedoch weniger von Werth ist, ferner 3) Abulfeda (im Rec. arabe S. 163—165; vgl. S. 166 und 745; auch Reinaud, Géographie I, S. I—XXX), welcher als Theilnehmer an der Belagerung manches Neue erzählt, aber in Bezug auf den Anfang (2—12. Mai) und den Schluß der Belagerung (17. Juni!) offenbar falsche Angaben macht, von denen die letzte (S. 164) eine Geschichtsconstruction aus theologischer Rücksicht ist (der Islam verlor 'Akkâ am 17. Djumada II, 587 = 12. Juli 1191, und gewann es wieder am 17. Djumada 689 = 17. Juni 1291), endlich 4) Makrizi (ed. Quatremère II A, Hist. des Sultans maml. en Egypte), S. 112—140), dem wir viel schätzenswerthe Détails, namentlich Urkunden für die Zeit kurz vor der Belagerung, verdanken; doch ist seine Angabe, daß die Stadt am 12. Mai (S. 125) gefallen sei, falsch. Aus Makrizi hat Ibn Ferat (Rec. arabe S. LI) geschöpft; Mudjir ad-din (ed. Sauvaire, Paris 1876, S. 241: Geschichte von Jerusalem und Hebron) enthält ganz werthlose Angaben.

b) Die armenischen Chronisten (Hethum im Rec. armén. 488 und die Chron. du royaume de la petite Arménie ibid. 653) bieten nichts. Hingegen hat uns Bartholom. Cotton. S. 219—223 einen Brief Haithons von Armenien an König Eduard von England erhalten, in dem er kurz über den Fall der Stadt Nachricht giebt und den König um schleunige Hülfeleistung bittet; als Ueberbringer dieses Schreibens werden genannt (S. 222): die Minoriten Angelus und Marcus, die armenischen Ritter Isaak und Gottfried Countisse. Derselbe Autor giebt auch in lateinischer Uebersetzung (S. 215—217) zwei Briefe des Sultans Malik al-Aschraf an König Haithon, in deren erstem er von dem Fall von 'Akkâ, der reichen Beute (tanta dominarum fuit multitudo, quod una vendebatur pro drachma, S. 216—217) und den furchtbaren Verlusten der Christen spricht, zuletzt den König auffordert, sich ihm zu unterwerfen. Im zweiten Briefe (217—219) meldet der Sultan die Eroberung von Tyrus, welches an dem Tage der Einnahme 'Akkâs auch fiel (S. 217: nec eis valuit custodia Satechadyn, quando civitatem cepit Achon); er wiederholt die im ersten Schreiben ausgesprochene Aufforderung. Ich halte beide Briefe für ächt; die Stelle (S. 216): et templarii proditores fuerunt super civitatem Accon et super suos Francos ex eo, quod dubitabant de sua terra, welche in den ersten Worten demselben später erhobenen Vorwurf (Michelet, Procès des templiers I, 187) eine Stütze zu bieten und die Ansicht zu bestätigen scheint, als ob die Briefe Fictionen von Feinden der Templer seien, bietet schon wegen des folgenden Nebensatzes keine Handhabe für eine verwerfende Kritik.

c) Von syrischen Quellen ist bis jetzt nur die Chron. syriacum des Barhebraeus (edd. Bruns et Kirsch 1789, I, S. 627 f.) bekannt; der Bericht ist von Werth, doch ist die Angabe, daß der Sultan erst durch den im März 1291 erfolgten Tod des Mongolenchan Argon, der mit dem Papste wegen eines Angriffes gegen die Muselmänner Syriens und Aegyptens unterhandelt, bewogen worden sei, 'Akkâ zu belagern, nur eine wohlgemeinte Combination, die unhaltbar ist (Wilken VII, 682).

d) Als Anhang darf man hier wohl die cyprischen Chroniken des Fran-

schrift 1878, Bd. XXXIX, Heft 2, 281 ff.). — Es bedarf wohl nur einer einfachen Versicherung, daß der Verfasser mit dieser kleinen Zusammenstellung von Kreuzzugsprojecten nicht im Mindesten es auf erschöpfende Vollständigkeit abgesehen haben konnte, sondern daß er nur sein bescheidenes Scherflein auch für diese große und mächtige Aufgabe beitragen wollte.

Digitized by Google

cesco Amadi (Bibl. Paris. nation. Ital. Nr. 387) und Florio Bustron (ibid. Nr. 832) erwähnen, welche allerdings erst in der Mitte des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts abgefaßt, aber von großer Bedeutung sind, weil sie zum Theil uns verlorene Quellen benutzten. Herr Graf Paul Riant bewies eine dankenswerthe Liberalität dem Verfasser, indem er aus dem reichen Schatze seiner handschriftlichen Materialien die Copien beider Chroniken für diese Arbeit zur Benutzung überließ.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Bustron den Amadi ausgeschrieben hat; die meisten Abweichungen sind nur Abkürzungen, wenn auch an 2–3 Stellen andere Zahlen sich finden, wie wir an den betreffenden Stellen unserer Darstellung notirt haben. Der große Werth der Amadischen Chronik ruht weniger in einer sorgfältigen Chronologie und erschöpfenden Entwickelung der Ereignisse (der Patriarch wird gar nicht, Joh. von Grailly nur einmal erwähnt) als vielmehr in der Mittheilung sonst unerwähnter interessanter Détails, welche durch innere Wahrscheinlichkeit und topographische Genauigkeit ausgezeichnet entschieden nur aus Berichten von Augenzeugen stammen können. Da, wie bereits erwähnt, die Person des Patriarchen, ebenso die Anführer der französischen und englischen Miliz fast ganz zurücktreten, hingegen König Heinrich von Cypern und Jerusalem im Vordergrunde steht, so ist wohl der Schluß erlaubt, jenen Augenzeugen im Kreise seiner Ritter zu suchen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß der ganze Bericht des Amadi eine auffallende Aehnlichkeit mit dem des Marino Sanudo darbietet; sie treffen oft sogar wörtlich zusammen. Trotzdem bieten Amadi und Marino Sanudo abwechselnd wieder manches Neue; die Abweichungen in den Zahlen sind weniger bedeutend. Es ist daher wohl nicht zu leugnen, daß beide aus Einer gemeinschaftlichen Quelle schöpften, deren Bericht jeder Einzelne wieder auf seine Art durch anderweitige Quellen vermehrte. Vielleicht giebt eine Untersuchung des Anonym. Venetus (Paris Biblioth. nation. Latin. Nr. 4939), welchen Marino Sanudo benutzt zu haben scheint, darüber Klarheit.

B. Von den occidentalischen Quellen sind am zahlreichsten a) die deutschen, von ihnen aber wieder historisch die werthvollsten: das Chronicon Sampetrinum (ed. Stübel S. 126–127) und die Chronik des Johannes von Winterthur (ed. de Wyss S. 35–37). 1) Der erstere Bericht erwähnt den Tod des Sultans Kelaun durch Gift wie auch andere Quellen, fügt aber noch hinzu: (emirus) venenum sub sella virulento serpenti subsiliter propinavit (S. 126), was sonst nirgends erwähnt wird, ebenso hat er allein die Notiz, daß bis auf 7 alle 'praedicatores de conventu Aquensi' (entweder ist Akkensi oder aquensi zu lesen; das Kloster lag zwischen St. Michael und dem templum am Meere) und bis auf 5 alle Minoriten und anderen Mönche nach der Eroberung getödtet worden seien (S. 127). Mit der Steier. Reimchronik Ottokars (Cap. 437, S. 423) hat er die Nachricht gemein, daß der Sultan 30000 Lastthiere Material zur Ausfüllung der Gräben herantragen ließ (S. 128), hingegen ist die Zahl der gefallenen Saracenen (200000) offenbar übertrieben. Aus der Notiz: Soldanus totam terram ultramarinam, quam christiani habuerant, occupavit, exceptis insula Cypri et duobus castris, scilicet castro Peregrinorum et castro Sidonis, quae adhuc retinent christiani (S. 128), ist wohl zu schließen, daß wir hier das Stück, vielleicht eines Deutschherrenberichtes, vor uns haben, aus der Zeit vom 18. Mai bis Ende Juli 1291. Daß hingegen Ottokar (Cap. 453, S. 454) beide Plätze schon als zerstört erwähnt, hat Wilken (VII, 773 Note 123) bereits bemerkt. 2) Johannes von Winterthur erklärt, er erzähle, 'prout fama frequenti et adhuc recenti mihi innotuit' (S. 35), schildert die Gewaltthätigkeit der Einwohner von 'Akkâ gegen die Muselmänner (S. 35), irrt aber, indem er berichtet, der Sultan habe erst ein volles Jahr nachher die Belagerung angefangen und 6 Monate fortgesetzt (S. 36). Werthvoll sind aber seine Mittheilungen über die an der Spitze der Feinde marschirenden Fakire und Derwische, über ihre begeisternden Predigten (S. 36. 37); anekdotenhaft ist die Notiz,

Digitized by Google

ein Christ habe von der Mauer herab mit einem Emir sich unterhalten, welcher ihm die baldige Eroberung der Stadt angekündigt habe (S. 37). Interessant ist die Gesammtzahl der gefallenen und gefangenen Christen (70000) und die Geschichte von der Aebtissin der Clarissinnen, welche mit ihren Nonnen (post hymnum et canticum domino persolutum, S. 37) sich habe massacriren lassen. Eine ähnliche Geschichte wird aber von Felix Faber, Evagator. II, 132, von den Clarissinnen von Jerusalem zum Jahre 1187 (vgl. Thietmar S. 30) und von Antoninus Florentinus (III, tit. 14, c. 9, §. 11; vgl. Raynald, Annal. 1291, §. 13) bei der Eroberung Antiochiens 1268 erzählt (Quétif et Echard, SS. praed. I, 423; Bzovius 1268, Nr. 12; 1289, Nr. 2; vgl. Annal. Minorum II, 585 f. und Geisheim, Die Hohenzollern am heil. Grabe S. 87). Unser Bericht ist also wohl, wie der Verfasser selbst andeutet, aus allerlei mündlichen Nachrichten zusammengewoben.

Unter den sonst noch in Betracht kommenden Quellen ist keine einzige, welche streng historisch ist; Wahrheit und Dichtung sind außerordentlich stark in ihnen gemischt und zwar überwiegt die letztere. Um dies zu zeigen, dürfen wir uns einer eingehenderen Analyse nicht entschlagen.

3) Ludolf von Suchem (De itinere Terrae Sanctae ed. Deycks, Stuttg. 1851, S. 42—47; vgl. Tit. Tobler, Bibliogr. geogr. Palaest. S. 39—41) beruft sich auf mündliche und schriftliche Berichte, doch können wir keinen genauer nachweisen; daß er mit Marino Sanudo das falsche Datum 12. Mai (1292!) für die Eroberung der Stadt giebt (S. 44), ist wohl nur zufällig, da beide sonst nicht das Mindeste mit einander gemein haben. Der Autor schiebt die Schuld des Verlustes der Stadt auf die italienischen Kaufleute (S. 42), dann erzählt er, daß der Papst Urban (!) 12000 (!) Söldner nach Akka gesandt hätte, die durch ihr wüstes Treiben allgemeines Aergerniß bereiten und den Friedensbruch herbeiführen. Der Templermeister schickt nun zum Sultan ('qui amicus erat valde specialis') und unterhandelt mit ihm wegen der Wiederherstellung des Friedens, den der Sultan (S. 43) auch wirklich unter der Bedingung gewähren will, wenn jeder Einwohner eine venetianische Zechine bezahle. Der Meister beruft nun das Volk in die heilige Kreuzkirche und theilt ihm diese Forderung mit; er wird als Verräther beschimpft und entgeht mit Mühe thätlicher Beleidigung. In Folge dessen erscheint der Sultan vor der Stadt mit einem ungeheuren Heere von 600000 Mann; 60 Maschinen schleudern 40 Tage lang Steine gegen die Stadt, und die Pfeile fliegen so dicht, daß nach der Erzählung eines Augenzeugen eine von der Mauer geschleuderte Lanze von den Pfeilen sofort zersplittert wurde. Die Feinde verlieren 100000 Mann, aber die Belagerten (S. 44) erlahmen in ihrem Widerstande besonders in Folge ihrer Uneinigkeit; nur die Deutschherren halten furchtlos und treu bis zum Tode aus. Endlich fällt die Stadt 1292 am 12. Mai, und zwar brechen die ersten Schaaren der Feinde neben dem castrum regis Jerusalem (barbacana Hugonis in den übrigen Quellen) in die Stadt ein, deren Bewohner zugleich durch den Kampf mit den vier Elementen (der Autor beruft sich hier auf schriftliche Berichte) bewältigt, meist nach Cypern entkommen (100000!). Ueber 500 vornehme Frauen und Jungfrauen eilten, wie der Verfasser von einem Augenzeugen gehört haben will (S. 45), am Strande umher und boten ihre Kostbarkeiten, ja ihre Hand, dem Schiffer, der sie retten würde, dar, bis plötzlich ein unbekannter Fährmann erschien, sie rettete, aber auf Cypern nach der Landung spurlos verschwand. Ein anderer Theil der Bevölkerung hatte sich in die Templerburg eingeschlossen und vertheidigte sich 2 Monate gegen die Feinde. Diese schließen endlich mit den Templern und Flüchtlingen einen Vertrag auf 2 Jahre (?), tödten aber die im Vertrauen darauf Herausziehenden (S. 46). Von den Einwohnern sollen 106000 getödtet und gefangen, über 200000 (auf S. 43 werden 100000 genannt) nach Cypern entflohen sein; von den Feinden fielen über 300000. Im Ganzen wurde die Stadt belagert 40 Tage; die Einnahme der in der Stadt liegenden Befestigungen dauerte noch 50 Tage, die der Templerburg 2 Monate. Der Verfasser schließt (S. 47) mit der interessanten Notiz, daß zu seiner Zeit,

Digitized by Google

als er die Stadt besuchte (1335) und wahrscheinlich hier mündliche Nachrichten über die Katastrophe der Stadt empfing, 600 Mann als Garnison lagen und fährt fort: Iidem stipendiarii Saraceni specialem ad Alamannos habent delectationem, quos statim in eorum visu et gressu bene cognoscunt, et cum eis secrete bene bibunt vinum, quod tamen eis prohibitum est ex lege.

4) Ebenso wenig ist die Steier. Reimchronik (Pez, SS. rerum Austr. III, 388—465; vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 200—209) als eine eigentlich historische Quelle anzusehen; sie ist voll von Fabulositäten und Irrthümern, enthält jedoch einige historische Züge.

Der Verfasser berichtet zunächst, daß die Könige von Frankreich, England und Spanien je 500 Ritter, ebenso der König von Cypern und Armenien Hülfstruppen nach Syrien gesandt habe (S. 389, c. 406), daß aber die Zahl der Feinde so groß gewesen sei, daß immer zehn auf Einen Christen kamen. Trotzdem siegen die Christen; sie hatten nur 200 Mann, die Feinde hingegen 20000 verloren. Der Sultan glaubt, die Christen würden das wegen seiner schlechten Luft übel berüchtigte 'Akkâ verlassen, aber diese befestigen sich vielmehr und erschrecken ihn durch die Verbreitung der Nachricht, daß König Rudolf nächstens erscheinen werde (S. 390). Auf Betreiben des Patriarchen wird nun ein Friede von 10 Jahren 10 Monaten, 10 Wochen und 10 Tagen mit dem Sultan abgeschlossen (siehe oben S. 95) und von den Königen Cyperns und Armeniens, dem Stadtobersten 'Akkâs, den drei Ordensmeistern, dem Podesta der Venetianer und Genuesen unterzeichnet, und die Pilger kehren heim (c. 407); dieser Frieden, der vom Sultan aufrichtig und streng gehalten wird, dauert jedoch nur 5 Jahre. Der Papst Nicolaus (S. 408 c. 426 fälschlich Honorius genannt) schickt nämlich einen Cardinal mit 100 Söldnern, Serjeanten und Wälschen nach 'Akkâ, welcher durch sie dort anwesende muslimische Kaufleute überfallen und ausplündern läßt (S. 392). Die Venetianer, Genuesen und Bürger bitten den Cardinal, Schadenersatz zu leisten, aber vergeblich. Eine Botschaft der Bürger geht nun zum Sultan, welcher den Friedensbruch lebhaft bedauert, aber keinerlei Repressalien nimmt, dafür aber werden seine Gesandten, welche er nach der Stadt schickt, von den Söldnern des Cardinals überfallen und 7 getödtet. Eine furchtbare Wuth über diesen neuen Gewaltact und über die Lauheit des Sultans erfüllt alle Muselmänner; dieser rüstet sich jetzt zu einem Rachezuge gegen die Stadt (S. 393. 394. 395 wird sein Lob unter Berufung auf Wolfram von Eschenbach gesungen). Der Sultan schickt jedoch noch vor Eröffnung der Feindseligkeiten zwölf seiner ersten Emire an die Ordensmeister ab, verlangt Schadenersatz für das geraubte Gut und Auslieferung von 10 Christen für die erschlagenen 10 (oben 393 werden nur 7 genannt); die Gesandten erklären, zur Sicherheit für das Leben der Letzteren in der Stadt bleiben zu wollen. Die Könige von Cypern und Armenien theilen dies dem Cardinal mit (S. 396), und erklären mit den Ordensmeistern, mit dem Podesta und Stadtobersten es für durchaus nöthig, die geforderte Genugthuung zu gewähren; die Letzteren wollen sogar 30 Männer dem Sultan ausliefern, und der Meister des Hospitals wünscht selbst als einer der zehn Geiseln dem Sultan übergeben zu werden (S. 397—401, c. 413—419). Der Cardinal verweigert seine Zustimmung, verhängt über die drei Ordensmeister den Bann, verläßt heimlich die Stadt (S. 402 f. c. 420 f.) und dringt in den Papst, seine Beschimpfung in 'Akkâ durch Weigerung jeder Hülfe zu rächen, aber seine Gegner verabsäumen, den Gesandten des Sultans eine befriedigende Erklärung zu geben (S. 404 c. 424), und nun erscheint der Sultan mit einem riesigen Heere, dessen einzelne Heerführer fabelhafte Namen wie: Tandernas, Gricolan, Salaterre ꝛc. (S. 410—415, c. 427—430) führen (ähnliche wunderbare Namen siehe in Gest. 504; Fulch. Carnot. 347; Itinerar. 13; Rad. de Diceto ad 1190, §. 81—82), während der Papst auf die Bitte der Bürger 'Akkâs an alle Könige Europas sich um Hülfe wendet, die auch in Folge dessen die Deutschherren (700 Mann), Hospitaliter (2000 Mann), Venetianer und Genuesen gewähren (S. 418, c. 433), so daß schließlich 100000

Digitized by Google

Mann in 'Akka zusammenkommen. Der Kampf beginnt; die Bürger schlagen sich mit den Feinden „auf dem Plan leicht 5 Meilen heran", aber nur die Deutschherren betheiligen sich von den drei Orden am Kampfe, während die Templer und Hospitaliter sich zurückziehen, weil man dem Sultan jede Genugthuung verweigert habe (S. 421—423, c. 435 f.). Inzwischen sind nach 5 Wochen alle Hülfstruppen beim Sultan eingetroffen, der durch 30000 Lastthiere Material zur Ausfüllung der Gräben heranschleppen läßt, so daß diese in 14 Tagen ausgefüllt sind (S. 423 f., c. 437). Eine Bresche von 50 Klaftern Länge ist gelegt (S. 424), den Christen bleibt nur noch Ein Graben und zwei Mauern (das Verfahren, durch Minen die Mauer zu stürzen wird (S. 424) genau beschrieben). Bei einem Ausfalle verlieren die Christen 400, die Feinde 18000 Mann (S. 445, c. 440); der unter den Gefallenen als todt zurückgelassene Templerbruder Pechtrand nimmt einen König der Feinde gefangen, bringt ihn nach der Stadt und wird Ordensmeister an Stelle des im Kampfe eben gefallenen Meisters (S. 437); der Sultan läßt nach einem neuen Kampfe, in dem 21000 Saracenen gefallen sind, den erschlagenen Christen die Köpfe abhauen. Endlich brechen die Feinde an 3 Stellen in die Stadt, zuerst bei dem Thurm des Königs von Cypern (S. 438, c. 443; vgl. oben S. 110); sie werden durch die an der Spitze der Sturmcolonnen marschirenden fanatischen Derwische und Mönche zu einer unwiderstehlichen Tapferkeit fortgerissen (S. 429, c. 438; vgl. oben a. a. O.). Bruder Hermann von Sachsen, welcher zu den Heiden übergegangen war, kehrt jetzt zu den Christen zurück (S. 441, c. 444), kämpft auf ihrer Seite und fällt (S. 443. 447, c. 446 f.); von den Christen kommen 80000 um (S. 455, c. 452). Ebenso wie 'Akka werden Athlith und Sidon erobert (S. 454, c. 453); ein König von Aethiopien will die Niederlage der Christen rächen (c. 456). Diese letztere Notiz bezieht sich offenbar auf die vor Damiette 1220 verbreitete Sage von dem rex Nubianorum, welcher den Christen zu Hülfe kommen werde (Oliv. Hist. Damiat. 1416), ebenso sind die S. 411 und 839 enthaltenen Notizen über die Heldenthaten des Herzogs Leopold gegen die Heiden nur Reminiscenzen an den Kreuzzug gegen Damiette.

5) Petrus de Dusburg (SS. rerum Pruss. I, 206—208) giebt nach einem kurzen Abriß der Geschichte des heil. Landes (S. 208) als Grund für den Fall der Stadt die Vielheit der Herren in 'Akka und die Treulosigkeit der Bevölkerung an.

6) Nicolaus von Jeroschin (ibid. S. 513 f.) erzählt, der Hochmeister Burchard von Schwanden sei mit 40 Brüdern der Stadt zu Hülfe geeilt, habe aber am 3. Tage nach seiner Ankunft seine Würde niedergelegt und sei in den Orden der Hospitaliter eingetreten.

7) Henricus Stero (Freher I, 397) giebt als Gesammtverlust der Christen bei der Einnahme 'Akkas 30000 an und findet das Unglück derselben begründet durch die multitudo dominorum et diversitas nationum.

Außer diesen mehr oder minder selbständigen Quellen sind noch folgende zu erwähnen, welche offenbar nur Entlehnungen sind: 1) Joh. Victoriensis (bei Böhmer, Fontes I, 327—329; Anonym. Leob. bei Pez I, 865—866) ist aus der Steiermärk. Reimchronik gekürzt; er giebt nur noch einige Notizen mehr ('Akka wird 1289 erobert; der Sultan hat 33 Emire und 300 Maschinen; der zu den Christen zurückkehrende Renegat heißt hier Bertholdt), die uns werthlos sind. 2) Thomas Ebendorffer de Hasselbach (in Pez, SS. Austr. II, 778—781) ist ebenfalls ein Auszug aus der Reimchronik, jedoch ohne die geringste neue Zuthat. 3) Die jüngere Hochmeisterchronik (SS. rerum Pruss. V, 102—109) ruht ja, wie die Herausgeber bereits (S. 33 f.) hervorgehoben haben, zum größten Theil auf Ludolf von Suchem; alles Uebrige ist Entstellung und Fabel. Da er jedoch von den Fürsten von Baus, die ja auch im Ludolf erwähnt sind, sagt, sie seien vom Geschlechte Melchiors abstammend, so glaube ich auch auf eine Benutzung des Johann von Hildesheim (ed. Köpke im Brandenburger Programm 1878, S. 10 f.; vgl. Zarncke, Der Presbyter Johannes S. 159) schließen zu dürfen, wo dieselbe Notiz sich findet (die erste

Digitized by Google

Erwähnung der 3 Könige: Caſpar, Melchior, Balthaſar finde ich im Chronic. Salimbene 338 ad 1285). Daß der Autor ferner die Templer und Bürger 'Akkas kurz vor der Belagerung der Stadt beim Sultan um Frieden nachſuchen läßt (S. 104) und neben dem Patriarchen noch einen Cardinal erwähnt (S. 107), ſcheint auf eine mit der Steierm. Reimchronik gemeinſchaftliche, wohl ſehr ſpäte, mündliche Quelle hinzudeuten. 4) Korner (Eccard. Corp. hist. medii aevi II, 941—946) erzählt vielfach mit den Worten Ludolfs von Suchem und hat nur wenig Eigenes (er nennt aber allein den Templermeiſter mit Namen Polycarpus, und läßt den Sultan mit 40 Maſchinen — Ludolf hat 60 — die Stadt angreifen), ſcheint aber nicht Ludolf ſelbſt gekannt zu haben, da er (S. 941) erklärt, er berichte: secundum Egghardum. Es iſt das aber gewiß nichts als die bekannte Art, wie Korner falſche Namen als Quelle citirt, namentlich den Namen des Egghardus an den verſchiedenſten Stellen braucht; ſ. Lappenberg, Archiv der Geſellſchaft VI, S. 615; Waitz, ebenda S. 791 ff. 5) Joh. Iperius (Martène, Thesaurus III, 769—772) kürzt einfach den Marinus Sanutus, 6) Felix Faber (Evagatorium ed. Hassler II, 316—317) ruht faſt ganz auf Villani; neu iſt die Notiz über den Schiffbruch des Dominikaners Jordanus. — Unbedeutende Notizen über die Eroberung der Stadt finden ſich noch bei Aegidius li Muisis ed. de Smet 151 (die Stadt wird 1290 vom 7. April an (offenbar für IV verſchrieben!) belagert), in: Annal. Mogunt. (M. SS. XVII, 3: die Stadt wird vom 3. April (III für IIII verſchrieben!) bis zum 15. Mai belagert), Annal. Eberh. (ibid. XVII, 594: die Belagerung dauerte 40 Tage, nach Contin. Florian. ibid. IX, 749: 45 Tage); Contin. Vindob. (ibid. IX, 717), Annal. Colmar. maj. (ibid. XVII, 217), Sigfr. presb. chron. (Pistorius I, 1050), Gesta Trevir. (ed. Wyttenbach II, 147—149; in Mon. SS. XXIV, 475), Annal. Tielens. (ibid. 25); Mart. cont. angl. (ibid.) 258 und Contin. Brab. (ibid.) 261 erwähnen wir nur der Vollſtändigkeit wegen. Ein Klagelied auf den Fall der Stadt ſiehe bei v. Soltau Volkslieder 35.

b) Von engliſchen Quellen ſind zwei ſelbſtſtändige Berichte hervorzuheben: 1) Bartholom. Cotton. App. D. 431 f. und 2) Walter Hemmingb. II, 23—25. Der erſtere giebt zwar für die Eroberung der Stadt das falſche Jahr 1292 und als den falſchen Namen des Sultan Bondokedare (Bibars!), enthält aber höchſt ſchätzenswerthe Nachrichten, die vielleicht durch heimkehrende engliſche Ritter nach England gebracht wurden; Walter (23) giebt eine zu hohe Zahl (15000 stipendiarii, offenbar für 1500 verſchrieben) und als Datum der Einnahme (S. 24) fälſchlich den 7. Juni an, doch ſind auch ſeine Angaben werthvoll. 3) Die Berichte des Chron. Triveti ed. Hog 315. 318, 4) Thomas Walsingham ed. Rishanger I, 33 ſind Verkürzungen des Excidium; nur iſt in beiden an zwei Punkten die Chronologie etwas genauer als da; was die Annal. Dunstapl. 366, Annal. Waverl. 400 (ganz daſſelbe ſteht bei Matth. Westmonast. ed. Francof. 1601, S. 414), Annal. Osen. 331, Joh. de Oxened. 283 zu erzählen wiſſen, iſt werthlos.

c) Unter den franzöſiſchen Quellen iſt, wenn auch nicht die erſchöpfendſte, ſo doch als ein Originalbericht die wichtigſte: 1) der Brief des Hospitalitermeiſters Joh. de Villers an ſeinen Bruder Wilhelm de Villers, Prior von St. Gilles in Languedoc (herausgegeb. von Leclerc in Hist. litt. de France XX, 93—94). Auf dieſem Brief ruht (2) der Bericht des Anonymus de excidio urbis Acconis, libri duo (vollſtändig bei Martène et Durand, Ampl. Collectio V, 757—784, zu dem Leclerc (Hist. litt. XX, 79—92; vgl. Riant, Magist. Thaddaeus, Introd. VIII) kritiſche Bemerkungen gab. Offenbar hat der Verfaſſer auch noch andere Quellen benutzt, doch können wir ſie nicht mehr nachweiſen. Die Darſtellung leidet an vielen Unrichtigkeiten; die Zahl der Einwohner 'Akkas wird (767 und 769) auf 400000 angegeben, der König von Cypern, der erſt am 4. Mai landete, ſoll von Anfang an der Belagerung beigewohnt haben (765), der Sultan ſoll erſt beim Beginn derſelben geſtorben ſein und ſterbend ſeinem Sohne haben huldigen laſſen (768 f.), während er 1290 im Octob.

Digitized by Google

schon starb, und sein Sohn bereits zum Thronfolger ernannt war, endlich soll der letzte Sturm nicht am 18., sondern am 17. Mai erfolgt sein (776). Trotzdem ist der Bericht eine der wichtigsten Quellen. Aus ihm hat (3) Guil. de Nangiaco (Bouquet XX, 573) hauptsächlich geschöpft, doch ist er ebenso wie Nicol. Triveti chron. etwas chronologisch genauer als seine Vorlage. 4) Die Epitome bellorum sacrorum (Canisius VI, 278) scheint einen selbständigen Bericht zu enthalten, doch ist er nur kurz; die Notiz von dem Vertragsbruch der Feinde gegen die Einwohner von Bairut scheint auf Marinus Sanutus zu führen, doch sind die andern Nachrichten dort nicht zu finden. Endlich handelt auch Gaufridus de Cottone, Chronica abbat. S. Petri Senon. ed. Fulliot S. 568 (Bouq. XXII, 9), kurz und ohne Bedeutung von der Eroberung ʿAkkâs.

d) Von den italienischen Berichten nennen wir: 1) die Erzählung des Mönchs Arsenius (Bartholom. de Neocastro, in Muratori XIII, 1182—1184), worin über das Treiben der päpstlichen Söldnerschaaren in ʿAkkâ und die dem feindlichen Heere vorausmarschirenden Fakire und Derwische Détails gegeben werden, während eine eigentliche Darstellung des Verlaufs der Belagerung ganz fehlt (vgl. De Mas Latrie, Hist. I, 490 f.), ferner 2) Jacob. Auria (Mon. SS. XVII, 337), welcher viel Neues und Werthvolles mittheilt, sowie 3) die Annal. Parm. maj. (Mon. SS. XVIII, 709), welche von dem Antheil der Italiener an der Belagerung hauptsächlich handeln, besonders aber 4) Magister Thaddaeus Neapolitanus (ed. Riant, Genevae 1874), welche viele werthvolle Angaben allerdings in sehr breiter, mit Citaten aus alttestamentlichen Propheten und aus der Apocalypse stark versetzter Ausführung bietet (im Dezember 1291 abgefaßt). 5) Boncontrius (Histor. Sicula III, S. 60—64, in Lami, Deliciae VIII ed. 1740) giebt dem Sultan 300000 Mann (S. 62), läßt 2000 Christen und 7000 Feinde bei einem Ausfall umkommen, so daß nur 12000 Vertheidiger zurückbleiben und (S. 64) den Templermeister sowie den Patriarchen heimlich nach Cypern entfliehen (!) und am 3. Tage glücklich landen. 6) Villani (Muratori XII, 337—338), der aus Berichten Florentiner Kaufleute schöpfte (Leclerc 56), giebt manches Brauchbare (Tod des Templermeister, den er Pietro di Belgui nennt, S. 338, die Zahl des Gesammtverlustes der Christen: 60000), doch scheinen andere Angaben, z. B. daß 18000 Pilger 1291 in ʿAkkâ angekommen seien, und daß es in ʿAkkâ 17 Signorien gab, übertrieben. 7) Marin. Sanutus (bei Bongars, Gesta Dei 230—232) schöpfte aus einer mit Amadi gemeinschaftlichen Quelle, der er jedoch manches Neue hinzufügte. 8) Ptolomaeus Lucensis (Muratori XI, 1196, §. 23) bietet wenig (er nennt 6 oder 7 verschiedene domini der Stadt, giebt 1196—1197 einen Katalog von eroberten Plätzen in arg verstümmelten Namen). 9) Pseudo-Jordanus (Muratori Antiquitt. IV, 1016 f.) hat den Marinus ausgeschrieben, 10) Antoninus Florentinus (Chronicon III C. titul. XX, cap. 6, §. 9, fol. 77) den Villani, 11) die Annal. Mediolan. (Muratori XVI, 682) den Anonymus de excidio. 12) Unbedeutend ist die Vita Nicolai IV (in Murat. III, 433).

e) Unter den scandinavischen Quellen bringen die Annal. Islandici (in Antiquités russes II, 382) das falsche Datum 1292, bemerken aber richtig, daß ʿAkkâ nach 44tägiger Belagerung fiel; der Patriarch soll mit dem heiligen Kreuze nach Creta entflohen sein!

f) Endlich mögen noch als Anhang einige Notizen über jüdische Quellen hier Platz finden, welche ich der bekannten Liberalität des Herrn Dr. Steinschneider verdanke. Eine jüdische Colonie von ungefähr 200 Seelen in ʿAkkâ erwähnt aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts Benjamin von Tudela (ed. Asher, engl. Ausgabe, I, 64; vgl. II, 75); von der Belagerung der Stadt sprechen nur zwei Quellen: Samuel Petit (Kimhi) aus Frankreich, welcher um 1250 dahin kam (Steinschneider, Catalog. bibl. Bodlej. 2525 und Hebr. Bibl. X, 98) und auch Isaak ben Akko genannt wird (Steinschn. Catalog. Lugd. hebr. 1858, S. 307) und Emmanuel ben Salomo aus Rom, ein Zeitgenosse und vielleicht auch Freund Dantes (Steinschn. Letterat. Italiane dei Giudei, in der Zeitschrift Buonarotti 1876, S. 113; vgl. Burckhardt, Cultur

Digitized by Google

der Renaissance herausgegeb. von Geiger 1878, I, 336). Isaak erzählt im Liber Juchasin von Rabbi Abrah. Zacuti (ed. H. Filipowski, Lond. 1857, S. 88 col. 2): „Im Monat Adar: es schreibt R. Isaak aus Akko, daß Akko im Jahre 5050 verwüstet wurde, und daß die Frommen Israels daselbst erschlagen wurden nach den vier Arten der Tödtung (Steinigung, Verbrennung, Köpfung und Erdrosselung), und im Jahre 5065 (1305) war dieser R. Isaak aus Akko in Navarra (Novara?) in Italien und war gerettet aus Akko, und in demselben Jahre kam er nach Toledo. Ich fand aber im Buch der Chronik desselben, d. h. des Isaak aus Akko, desjenigen, der ein Buch der Kabbalah geschrieben hat im Jahre Hamalach (5096 = 1336), daß zu seiner Zeit Akko zerstört war, und alle waren gefangen worden, zur Zeit des Enkels des Nachmanides und zur Zeit des David, Sohnes des Abraham, Sohnes des Maimonides". — Emmanuel erwähnt der Eroberung 'Akkas in der sechsten Makame (ed. Berlin S. 59) in den Fragen: „Wann ist Akko vernichtet worden?" — Antwort: „Denn alles Fleisch hat seinen Weg verderbt" (Gen. 6, 12; Zunz, Gesammelte Schriften 358 meint, daß im Worte kol = alles das Jahr [50]50 angedeutet sei). — „Und was spricht Akko?" — „Siehe, o Herr, und betrachte, wem hast du solches gethan?" (Thren. 2, 20).

Digitized by Google

Die Schenkung Kaiser Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma.

Von

Ferdinand Hirsch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 12. Auguſt 875 war Ludwig II., der letzte der Söhne Kaiſer Lothars, welcher mit dem italiſchen Königreiche auch die römiſche Kaiſerwürde beſeſſen hatte, geſtorben. Er hinterließ keine männlichen Erben, auch ſeine Brüder waren ſchon vor ihm ohne legitime Nachkommen geſtorben, mit ihm erloſch der ältere Zweig des karolingiſchen Hauſes, welchem ſeit der Theilung der Monarchie die Träger des kaiſerlichen Namens angehört hatten. Die Frage, wem ſein Erbe zufallen ſollte, hatte ſchon bei ſeinen Lebzeiten die verſchiedenen dabei intereſſirten Parteien auf das lebhafteſte beſchäftigt. Zuerſt haben die beiden nächſten Verwandten des Kaiſers, ſein Oheim Karl der Kahle und Ludwig der Deutſche, unter ſich Verabredungen darüber getroffen. Schon im Jahre 867, als noch Lothar II., der Bruder Ludwigs, der aber auch keine rechtmäßigen Erben beſaß, lebte, hatten beide Könige in dem Vertrage zu Metz ſich verpflichtet[1], einſt die Reiche beider Neffen gleichmäßig unter ſich zu theilen, und nach dem Tode Lothars iſt für deſſen Reich wirklich durch den Meerſener Vertrag 870 dieſes Princip zur Ausführung gekommen. Freilich hatte Karl der Kahle damals zunächſt jenem Abkommen entgegen den Verſuch gemacht, ſich des ganzen Reiches zu bemächtigen, nur durch die drohende Haltung Ludwigs des Deutſchen geſchreckt, hatte er ſich gefügt[2], und nach dieſem Vorgange ſowie ſeinem Verhalten im Jahre 871, wo er auf die falſche Kunde von dem Tode Ludwigs II. ſich ſofort, ohne vorher mit ſeinem Bruder eine Verſtändigung zu verſuchen, nach Italien aufgemacht hatte[3], ließ ſich erwarten, daß der ländergierige Fürſt einſt, wenn die italiſche Erbſchaft frei ſein würde, ſich ebenſowenig durch jenen Vertrag werde binden laſſen. Dann hatte Kaiſer Ludwig ſelbſt in ſeinen letzten Jahren die Sache in die Hand genommen. Nach der Rückkehr von ſeinem langwierigen Feldzuge in Unteritalien hatte er im Jahre 872 Unterhandlungen mit ſeinen

[1] Hludowici et Karoli conventus Mettis (Mon. Germ. LL. I, S. 508): Et si deus nobis amplius adhuc de regnis nepotum nostrorum donaverit, et in acquirendo ac in dividendo, sicuti plus aequaliter aut nos aut nostri communes fideles invenerint . . . . illi sincerus auxiliator et cooperator ero. Vgl. Dümmler, Geſch. des oſtfränkiſchen Reichs I, S. 601 f.

[2] S. Dümmler a. a. O. S. 719 ff.

[3] Dümmler S. 772 ff.

Digitized by Google

beiden Oheimen angeknüpft, welche zwar zunächst den Zweck hatten, dieselben zur Herausgabe des ihm von jenen entrissenen Erbes seines Bruders Lothar zu bewegen, bei denen aber gerade als Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, Zusagen in Betreff seines eigenen Reiches dienen sollten. Karl der Kahle ist auf diese Unterhandlungen gar nicht eingegangen, dagegen hielt Ludwig der Deutsche in diesem Jahre zu Trident mit der einflußreichen Gemahlin des Kaisers Engelberga eine Zusammenkunft, und es kam dort zwischen ihnen zu einer Einigung: Ludwig der Deutsche versprach dem Kaiser den von ihm in Besitz genommenen Theil des lotharischen Reiches herauszugeben, dafür aber hat ihm dieser Zusicherungen in Betreff seines einstigen Erbes gemacht, von denen wir freilich nur wissen, daß Karl der Kahle behauptet hat, sie ständen mit dem früher zwischen ihm und seinem Bruder abgeschlossenen Vertrage im Widerspruch[1]. Daß aber der Kaiser dem deutschen Könige einfach sein ganzes Erbe zugesagt habe, ist wenig wahrscheinlich, da er auch nachher noch, freilich ebenfalls ohne Erfolg, Verhandlungen mit Karl dem Kahlen versucht hat. Im Jahre 874 hat dann der Kaiser selbst mit Ludwig dem Deutschen eine Zusammenkunft zu Verona gehalten, freilich kennen wir nur diese nackte Thatsache[2], Ludwigs des D. Sohn Karlmann hat später behauptet[3], Kaiser Ludwig habe ihm sein Reich vermacht, vielleicht daß Verabredungen darüber auf dieser Zusammenkunft getroffen sind.

Noch eine andere Macht aber gab es, welche nicht weniger als die nächsten Verwandten Ludwigs bei der Frage, wer dessen Nachfolger werden solle, interessirt war, nämlich das Papstthum. Wenn bisher die Kaiserwürde nach Erbrecht und Verfügung des jedesmaligen Inhabers regelmäßig von dem Vater auf den Sohn übergegangen war, der Papst nur das Recht der Kaiserkrönung ausgeübt hatte, so haben die hochstrebenden Päpste, welche seit Nicolaus I. den römischen Stuhl

[1] Karoli conventus apud Gundulfi-villam (M. G. LL. I, S. 518): cum Hludowicus sacramenta superius scripta disrupisset et aequivoco suo itidem Hludowico imperatori se conjunxisset et sacramenta, quae superius scripta sunt (sie fehlen!), fieri jussisset, Ingelberga regina et legatis sedis apostolicae Formoso scilicet et Gaderico praesentibus. Hincmari ann. 872 (SS. I, S. 494): unde utrimque sacramenta prioribus sacramentis, quae cum fratre suo pepigerat, diversa et adversa inter eos sunt facta. S. Dümmler I, S. 778 f.

[2] Annales Fuldenses 874 (SS. I, S. 388): Rex Hludowicus .... in Italiam per Alpes Noricas transiens cum Hludowico nepote suo et Johanne romano pontifice haut procul ab urbe Verona colloquium habuit. S. auch Johannis VIII. epist. 262 u. 263 (Mansi XVII, S. 194. 208); Dümmler I, S. 812.

[3] Urk. Karlmanns für das Kloster Casauria 16. Oct. 877 (Muratori SS. II, 2, S. 817): pro remedio animarum nostrarum, id est Ludovici praefati imperatoris ac consobrini, qui nobis regnum istud disposuerat. Dümmler a. a. O. S. 824 zieht auch die beiden Schenkungsurkunden Ludwigs des Deutschen für die Gemahlin Kaiser Ludwigs und für seine Tochter vom Juli 876 und Februar 875 (Muratori, Antiqq. VI, S. 29. II, S. 215) heran, über die bestätigende Nachricht des Libellus de imperatoria potestate s. unten.

Digitized by Google

einnahmen, den jetzt eintretenden Fall, wo ein direkter Erbe nicht vorhanden war, zu benutzen gesucht, um ihren Anspruch, frei über die Kaiserwürde verfügen zu dürfen, durchzuführen. Nicht das nähere Erbrecht oder eine Verfügung des letzten Kaisers, sondern die Entscheidung des Papstes sollte den Ausschlag geben, und zwar zu Gunsten desjenigen unter den Bewerbern, von welchem das Papstthum für sich die meisten Vortheile zu erlangen hoffen durfte. Als solchen aber haben die Päpste schon lange vorher gerade den jüngeren unter den Oheimen Ludwigs, den westfränkischen König Karl den Kahlen ins Auge gefaßt, Papst Johann VIII. hat behauptet[1], daß schon sein zweiter Vorgänger Nicolaus I. diesem die Kaiserwürde zugedacht habe, von dessen Nachfolger Hadrian II. wissen wir aus seinen Briefen[2], daß er ebendemselben schon Zusagen in diesem Sinne gemacht hat, und auch von Johann VIII., der jetzt, seit dem December 872, auf dem päpstlichen Stuhle saß, kann nicht bezweifelt werden, daß er von vorn herein dieselbe Absicht gehabt hat. Freilich haben die Päpste diese ihre Pläne sorglich geheim zu halten und zu verhüllen gesucht, im tiefsten Geheimniß hat Hadrian Karl dem Kahlen jene Eröffnungen gemacht, dem äußeren Anscheine nach hat er sich den Plänen des Kaisers günstig gezeigt, päpstliche Abgesandte waren bei jener Tridentiner Zusammenkunft zugegen, ebenso hat sich Johann VIII. 874 zu Verona persönlich eingefunden, und wenn wir auch keine Nachrichten über ihr Verhalten bei diesen Gelegenheiten besitzen, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sie wenigstens keine directe Opposition dort erhoben haben[3]. Sogleich aber nach dem Tode Kaiser Ludwigs trat Johann offen mit seinen Absichten hervor. Er schickte sofort eine Gesandtschaft an Karl den Kahlen nach Frankreich, um diesen einzuladen nach Italien zu kommen und die Kaiserkrone zu empfangen. Karl war dieser Aufforderung schon zuvorgekommen, sofort auf die Nachricht von dem Ableben des Kaisers hatte er sich nur mit geringer Streitmacht nach Italien aufgemacht, schon Anfang September überschritt er die Alpen und erschien in der Lombardei. Damals erst, im September, versammelten sich in Pavia um die Wittwe des verstorbenen Kaisers die Großen des italischen Reiches, um ihrerseits über die Thronfrage zu entscheiden, doch kam es hier zu keiner Einigung, der größere Theil entschied sich auch für Karl und sandte

[1] Johanns Rede auf der Synode zu Ravenna 877 (Mansi XVII, 2, S. 172): quia pridem apostolicae memoriae decessori nostro papae Nicolao id ipsum jam inspiratione caelesti revelatum fuisse comperimus. S. Dümmler I, S. 788.

[2] Hadrian an Karl d. K. (Mansi XVI, S. 857): Ut sermo sit secretior et literae clandestinae nullique nisi fidissimis publicandae, vobis confitemur .... quia, si superstes ei fuerit vestra nobilitas .... nunquam acquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium romanum nisi te ipsum. S. Dümmler I, S. 787.

[3] Auf das scheinbare Einvernehmen des Papstes mit Kaiser Ludwig und Ludwig dem D. deutet hin, daß beide Fürsten dort in Verona die Kaiserin Engelberga feierlichst seinem Schutze anempfohlen haben; s. Johannis VIII. epist. 282 (Mansi XVII, S. 208), auch ep. 263 (S. 194).

Digitized by Google

Boten an denselben, während andere sich der Kaiserin anschlossen und Ludwig den Deutschen herbeiriefen. Dieser sandte zuerst seinen jüngsten Sohn Karl über die Alpen, doch wurde derselbe bald zurückgetrieben. Darauf erschien dessen älterer Bruder Karlmann mit einem ansehnlichen bairischen Heere, er umging die von Karl dem Kahlen besetzte Etschklause und drang bis zur Brenta vor. Doch nun nahm Karl zur List seine Zuflucht, durch trügerische Unterhandlungen, durch das Versprechen, auch seinerseits wieder Italien räumen zu wollen, bewog er Karlmann zur Rückkehr, er blieb dann aber eidbrüchig dort und zog unbekümmert um einen verheerenden Einfall, welchen jetzt Ludwig der Deutsche in sein westfränkisches Reich unternahm, nach Rom. Auch die Fürsten Mittelitaliens schlossen sich ihm an; von dem Papste auf das feierlichste empfangen, hielt er am 17. December in Rom seinen Einzug, acht Tage später am Weihnachtsfeste, 25. December, wurde er von Johann in der Peterskirche zum Kaiser gekrönt [1].

Es kann keinem Zweifel unterliegen, wenn wir auch keine Nachrichten darüber besitzen, daß die Päpste bei ihren früheren Verhandlungen mit Karl über die Verleihung der Kaiserwürde demselben Bedingungen gestellt, von ihm Gegenleistungen gefordert haben, jedenfalls werden die jetzt ihm von Johann entgegengesandten Cardinäle Ueberbringer solcher Forderungen gewesen sein, es muß uns daher befremden, wenn bei den zeitgenössischen Chronisten, von denen doch manche, wie Hincmar von Reims, sehr wohl unterrichtet sind, sich gar keine Nachrichten darüber finden, daß Karl jetzt nach der Kaiserkrönung solche Leistungen gewährt habe; nur von reichen Geschenken an Geld und Kostbarkeiten, welche der neue Kaiser dem heiligen Petrus, dem Papste und den Römern gespendet, ist bei ihnen die Rede [2]. Nur in einer späteren, erst zwei Menschenalter nachher abgefaßten Schrift, dem sogenannten Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma findet sich eine Nachricht von einer großen Schenkung an Ländern und an Rechten, welche Karl bei dieser Gelegenheit den Römern, d. h. der römischen Kirche, dem Papste gemacht habe. Die Stelle, welche den Ausgangspunkt unserer Untersuchungen bildet, lautet folgendermaßen [3]:

[1] S. Dümmler I, S. 824 ff.

[2] S. die Stellen bei Dümmler I, S. 835 N. 49.

[3] Libellus de imp. potestate (Mon. SS. III, S. 722, Watterich, Pontificum roman. vitae I, S. 630 f.): Qui veniens Romam renovavit pactum cum Romanis, perdonans illis jura regni et consuetudines illius, tribuens illis sumptus de tribus supradictis monasteriis, id est Domini Salvatoris et beatae Mariae semper virginis in Sabinis atque sancti Andreae juxta montem Soractis, et de caeteris quamplurimis monasteriis fiscalia patrimonia. Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit, insuper ad decorem (dedecorem?) regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Thusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium, quatenus ut is, qui praeerat regia vice ante, Romanis videretur post esse subjectus. Removit etiam ab eis regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis. Quid plura?

Digitized by Google

„Dieser (Karl der Kahle), als er nach Rom kam, erneuerte den Vertrag mit den Römern, indem er jenen die Rechte des Königthums schenkte und die herkömmlichen Gerechtsame desselben und indem er ihnen die Einkünfte von den drei obengenannten Klöstern, S. Salvator, S. Maria im Sabinerlande (Farfa) und S. Andreas am Berge Soracte, sowie die dem Fiscus zugehörigen Besitzungen von zahlreichen anderen Klöstern zutheilte. Er übertrug ihnen ferner aber die Landschaften Samnium und Calabrien zugleich mit allen Städten von Benevent, dazu zur Schmach des Reiches das ganze Herzogthum Spoleto mit zwei Städten von Tuscien, Arezzo und Chiusi, welche früher gewöhnlich der Herzog (von Spoleto) besessen hatte, so daß dieser, der früher an Statt des Königs über sie geherrscht hatte, jetzt den Römern unterthan zu sein schien. Er entfernte ferner von ihnen die königlichen Gesandtschaften, sowohl die ständigen als auch diejenigen, welche früher bei der Papstwahl zugegen gewesen waren. Kurz er gewährte ihnen alles, was sie wollten, wie man ja Dinge verschenkt, die man nicht rechtmäßig erwirbt und von denen man nicht hofft, daß man sie wirklich besitzen werde".

Ueber die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit dieser Nachricht ist seit langer Zeit viel geschrieben und gestritten worden. Zuerst hat Pagi, der gelehrte Kritiker des Baronius, dieselbe angefochten[1], und zwar hauptsächlich aus drei Gründen, erstens wegen des Stillschweigens der zeitgenössischen Autoren, welche ein so wichtiges Ereigniß unmöglich hätten ganz übergehen können, zweitens weil Karl garnicht im Besitz derjenigen Landschaften gewesen sei, welche er nach dem Libellus verschenkt haben solle, drittens behauptet er, lasse sich aus den Briefen Johanns VIII. selbst beweisen, daß Karl demselben nicht die kaiserlichen Rechte über Rom übertragen habe, da in diesen ausdrücklich die Oberherrlichkeit desselben über die Stadt anerkannt werde. Dieser Beweisführung hat sich auch Muratori[2] angeschlossen, der indessen doch erklärt, er glaube wohl, daß der Papst damals von Karl bedeutende Vortheile erlangt habe, wie sich denn aus einem Briefe Johanns ergebe, daß der Kaiser ihm Capua überlassen habe. Auch Meo[3] erklärt die ganze Nachricht des Libellus einfach für falsch, und zwar ebenfalls deßwegen, weil der Kaiser nicht über Gebiete hätte verfügen können, welche ihm garnicht gehört hätten, auch was Capua anbetrifft, behauptet er, sei Muratori im Irrthume, denn[4] nicht durch eine Schenkung des Kaisers, sondern durch einen Vertrag mit dem Herrn der Stadt, dem Bischof Landulf, habe der Papst dort die

cuncta illis contulit, quae voluerunt, quemadmodum dantur illa, quae nec recte acquiruntur nec possessura sperantur.

[1] Baronii annales ecclesiastici cum critica A. Pagii (ed. Luccensis 1744) XV, S. 278 ff.

[2] Annali d'Italia ad a. 875 (VII, S. 206 f.). Ganz ähnlich Leibniz, Ann. imperii I, 738.

[3] Annali del regno di Napoli ad a. 875 (IV, S. 301).

[4] A. a. O. S. 310.

Digitized by Google

Herrschaft erhalten. Ebenso spricht Wilmans[1], auf Pagi gestützt, der Nachricht des Libellus jegliche Glaubwürdigkeit ab, auch Ficker[2] erklärt dieselbe für unzuverlässig und läßt dieselbe daher bei seiner Untersuchung über die von den Kaisern den Päpsten ertheilten Privilegien unberücksichtigt. Nicht so absolut verneinend, aber doch auch sehr vorsichtig und voll Zweifel äußern sich Pertz[3] und Dümmler[4], der letztere erklärt ähnlich wie Muratori, es sei allerdings an sich sehr wahrscheinlich, daß Karl bei dieser Gelegenheit den römischen Stuhl durch viele Besitzungen bereichert habe, unter denen sich Capua nachweisen lasse, daß aber jene Angabe des Libellus, die kein Zeitgenosse bestätige, sicherlich außerordentlich übertrieben sei. Auch Gregorovius[5] meint, dieselbe doch „mit einiger Vorsicht" aufnehmen zu müssen.

Dagegen sind andere Gelehrte mit großer Entschiedenheit für die Richtigkeit derselben in die Schranken getreten, namentlich Borgia, Gfrörer und neuerdings Jung. Der erstere[6] giebt allerdings zu, daß der Bericht des Libellus etwas verwirrt sei, aber in der Hauptsache erklärt er ihn für durchaus richtig. Er führt Schreiben des Papstes an, aus welchen ersichtlich sei, daß derselbe von Karl vor seiner Kaiserkrönung die Bestätigung der Privilegien seiner Vorfahren gefordert habe, er hält das Zeugniß des Libellus für um so gewichtiger, als der Verfasser desselben der päpstlichen Herrschaft feindlich gesinnt sei und jene Schenkung Karls auf das heftigste verurtheile, er behauptet ferner, daß dieses Zeugniß desselben durch Briefe des Papstes bestätigt werde, namentlich durch das Schreiben an Landulf von Capua, in welchem er demselben den Abschluß des Vertrages mit dem Kaiser und die durch diesen erfolgte Bestätigung der Privilegien Pippins und Karls des Großen anzeige, derselbe Brief zeige ferner, daß Landulf von Capua die Oberhoheit des Papstes anerkannt habe, und auch von seinem Nachfolger Pandenulf sie das Gleiche bekannt. Gfrörer[7] glaubt aus der späteren Politik Papst Johanns VIII. in Unteritalien beweisen zu können, daß derselbe durch einen Akt des Kaisers zum Landesherrn des ganzen alten Beneventaner Gebietes er-

[1] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III. S. 239.

[2] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien I, 2, S. 357 N. 7; nachher S. 367 spricht er sich günstiger aus: „hat Karl der Kahle, wie es scheint, dem Papste größere Bewilligungen gemacht, so ist das ohne nachhaltige Bedeutung gewesen".

[3] Mon. Germ. hist. LL. II, 2, S. 161.

[4] Geschichte des ostfränkischen Reiches I, S. 835; ähnlich zweifelnd äußert sich auch Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. II, S. 44 f.

[5] Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III, S. 191; ähnlich auch Amari, Storia dei musulmani di Sicilia I, S. 443 N. 3; vorsichtig auch v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom II, S. 209.

[6] Borgia, Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie S. 41 ff.

[7] Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter I, S. 58. 77 ff.

Digitized by Google

hoben worden sei, auch Jung[1] versichert, daß die Angaben des Libellus völlig zu dem stimmen, was die Briefe und Reden Johanns VIII. uns über die Politik desselben kund thun, und glaubt das Schweigen der zeitgenössischen Chronisten aus dem in ihnen vorwiegenden localen Interesse erklären zu können. Ihm hat sich auch Waitz[2] angeschlossen, auch Giesebrecht[3] erklärt, freilich nur beiläufig, die Nachrichten des Libellus über das Aufgeben der kaiserlichen Rechte durch Karl den Kahlen für glaubhaft.

Ich muß gestehen, daß weder die von der einen, noch die von der anderen Seite angeführten Gründe mich befriedigt und überzeugt haben. Was diejenigen Pagis anbetrifft, so halte ich eine Schlußfolgerung ex silentio für jene Zeiten bei der Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit, welche das vorliegende Quellenmaterial dort überall zeigt, für höchst bedenklich, ich weise darauf hin, daß, wenn wir nur die fränkischen Annalen und Chroniken hätten, wir auch von den Schenkungen Pippins und Karls des Großen nichts wissen würden. Ebensowenig überzeugend ist der Hinweis darauf, Karl der Kahle hätte jene unteritalischen Landschaften, die er verschenkt haben soll, garnicht in seinem Besitz gehabt, denn nachdem es jetzt, Dank namentlich den glänzenden Untersuchungen Fickers, als feststehend angesehen werden darf, daß die Schenkungen Pippins und Karls des Großen, so wie uns das Papstbuch von ihnen berichtet, echt sind, wissen wir, daß auch jene früheren fränkischen Fürsten über weite Landschaften verfügt haben, ohne daß und ehe sie wirklich Herren derselben waren; Ficker[4] bemerkt sehr richtig, sie würden vielleicht weniger freigebig gewesen sein, hätten sie dieselben thatsächlich besessen. Und am wenigsten könnte uns bei Karl dem Kahlen in Anbetracht der Verhältnisse, unter denen er die Kaiserkroue erlangte, eine solche Schenkung von ihm nicht gehörigen Landschaften Wunder nehmen, weist ja der Verfasser des Libellus selbst in den Schlußworten auf den grenzenlosen Leichtsinn hin, von dem diese Schenkung zeuge. Auch der dritte von Pagi angeführte Grund kann nicht als beweisend anerkannt werden, denn der Libellus sagt nicht, daß Karl auf jegliche Oberhoheit über Rom verzichtet, sondern nur, daß er die thatsächlichen Hoheitsrechte, welche seine Vorgänger dort ausgeübt, aufgegeben habe.

Ebensowenig aber ist, wie mir scheint, die Richtigkeit jener Nachricht durch dasjenige bewiesen worden, was ihre Vertheidiger vorgebracht haben. Wenn Borgia sich auf Schreiben des Papstes an Karl den Kahlen beruft, aus denen hervorgehe, daß er demselben im voraus die Bestätigung der Privilegien seiner Vorfahren zur Bedingung gemacht habe, so ist inzwischen schon längst erkannt worden, daß diese

[1] Ueber den sogenannten Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Forschungen zur D. Gesch. XIV) S. 411 ff. besonders S. 444 ff.
[2] Deutsche Verfassungsgeschichte V, S. 84 N. 1.
[3] Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, S. 850.
[4] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II, S. 344.

Digitized by Google

Briefe[1] garnicht an Karl den Kahlen, sondern vielmehr an Karl den III. gerichtet sind und einer späteren Zeit (879 und 880) angehören. Wenn ferner Gfrörer und Jung die folgenden Ereignisse, die spätere Politik Papst Johanns VIII. heranziehen, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob die von ihnen gegebene Darstellung derselben wirklich den vorliegenden Zeugnissen der Quellen entspricht. Ferner scheinen mir die Verfechter beider Ansichten einen Punkt nicht genügend beachtet zu haben, auf den es bei der Entscheidung dieser Frage doch sehr wesentlich ankommen muß. Um die Glaubwürdigkeit einer Nachricht einer Geschichtsquelle, zumal einer alleinstehenden, zu beurtheilen, darf man doch nicht nur diese eine Stelle, sondern man muß die ganze Quelle ins Auge fassen, man muß den Charakter und die Glaubwürdigkeit derselben im Allgemeinen zu erkennen versuchen und wird dann eine feste Basis haben, von der aus man jene einzelne Stelle kritisiren wird. Das wird, um ein objectives Urtheil zu erlangen, auch hier durchaus nothwendig sein. Ich werde also im Folgenden versuchen, auf einem doppelten Wege der Entscheidung der vorliegenden Frage näher zu kommen, durch eine genauere Untersuchung der Glaubwürdigkeit des Libellus und durch eine Erörterung der Ereignisse, welche auf die Kaiserkrönung Karls des Kahlen gefolgt sind, insoweit daraus Schlüsse auf die Richtigkeit jener Nachricht über die Schenkung desselben gezogen werden können.

Was den genannten Libellus de imperatoria potestate anbetrifft, so hebe ich zunächst mit Dank die Hülfe hervor, welche mir bei dieser Untersuchung die schon erwähnte Abhandlung von Jung[2] über diese Schrift geleistet hat. Manche der kritischen Fragen, namentlich die nach der Abfassungszeit und nach der Tendenz derselben, sind dort mit großem Scharfsinn und in überzeugender Weise gelöst worden, und ich kann dafür hier einfach auf dieselbe verweisen[3]. Der

[1] Registr. ep. 119 und 216 (Mansi XVII, S. 92. 162. Jaffé Nr. 2412. 2507), über das letztere vgl. Dümmler II, S. 112 N. 81.

[2] Forsch. z. D. Gesch. XIV, S. 411 ff.

[3] Was den Ort der Abfassung anbetrifft, so scheint mir doch die ganz besondere Berücksichtigung der drei Klöster Farfa, S. Andreas am Soracte und S. Salvator, ferner der Umstand, daß allein der Chronist jenes Klosters S. Andreas, Benedict den Libellus benutzt hat (s. Wilmans, Jahrb. Ottos III., S. 235 ff. und Jung S. 412 f.), wonach es scheint, daß ein Exemplar der Schrift sich in jenem Kloster befand, darauf hinzudeuten, daß der Verfasser in einem jener Klöster und zwar in S. Andreas gelebt hat. Dieselbe Ansicht hat schon Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom II, S. 544, geäußert (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 311, vermuthet in Rom oder in einem der kaiserlichen Klöster), und die Einwendungen, welche Jung dagegen erhoben hat, scheinen mir wenig gewichtig. Er weist (S. 426) darauf hin, daß in jenem Kloster S. Andreas unter der Aegide Alberichs die von Cluni ausgehende Reform festen Fuß gefaßt habe, daß gerade der Chronist dieses Klosters Benedict für die weltliche Herrschaft der Päpste sehr eingenommen sei. Das beweist aber keineswegs, daß einzelne Mönche dieses Klosters nicht doch ganz anderer Meinung gewesen sein können. Ich verweise auf die späteren, ganz ähnlichen Verhältnisse in S. Gallen, wo durch Konrad II. auch ein cluniacensischer Neuerer

Digitized by Google

Libellus ist um das Jahr 940, vor der Aufrichtung des deutschen Kaiserthums durch Otto den Großen verfaßt, er ist eine Parteischrift, gerichtet gegen die Bildung eines selbständigen römischen Gebietes unter päpstlicher Herrschaft, er verficht dagegen die Ansprüche nicht sowohl des Kaiserthums als vielmehr des italienischen Königthums, er sucht nachzuweisen, daß bis auf Karl den Kahlen Rom und das römische Gebiet zu dem italienischen Königreiche gehört, daß der König dort eine Fülle von Hoheitsrechten besessen und ausgeübt habe, und er schließt mit der Klage darüber, daß Karl der Kahle eben diese Rechte des Königthums preisgegeben habe, und daß dieselben seitdem in Folge der fortgesetzten Kriege und inneren Wirren verloren geblieben seien. Freilich was den für unsere Frage entscheidenden Punkt, nämlich die Glaubwürdigkeit der Schrift anbetrifft, stimme ich mit Jung nicht überein. So scharf derselbe nämlich auch den tendenziösen Charakter des Libellus hervorhebt, so behauptet er doch[1], daß der Haupttheil desselben, nämlich die Darstellung der römischen Verhältnisse unter den Karolingern, zuverlässige Nachrichten enthalte, daß, wo wir anderweitige Zeugnisse zu ihrer Controllirung haben, diese mit ihnen übereinstimmen, daß sogar die Benutzung urkundlichen Materiales sich nachweisen lasse. Ich glaube nicht, daß diese Behauptungen richtig sind, und versuche hier das Gegentheil zu beweisen. Auch ich beschränke mich auf die Untersuchung dieses Haupttheiles der Schrift, der Schilderung der karolingischen Zeit, und lasse den Anfang, die ganz confusen und fabelhaften Angaben über die früheren Zeiten, über welche der Verfasser so schlecht unterrichtet ist, daß er während der langobardischen Herrschaft Rom dieser unterworfen sein und den Herzog von Spoleto dort als Statthalter des Königs walten läßt, außer Acht, weil aus der Unwissenheit[2], welche der Verfasser hier zeigt, keine

Norpert zum Abt eingesetzt war, der Chronist des Klosters aber Ekkehard, der unter eben jenem Abte schrieb, sich als einen heftigen Gegner dieser cluniacensischen Richtung zeigt, s. Meyer von Knonau, Ekkehardi IV Casus S. Galli (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lief. 54) S. XIV. Jung führt ferner an, daß in keiner der drei Abteien das nöthige Material vorhanden war, um die Schrift, wie sie vorliegt, abzufassen, ich glaube aber im Folgenden nachweisen zu können, daß sich keine Spuren einer Benutzung schriftlicher Quellen in derselben finden. Orosius, den der Vers. beiläufig nennt (s. unten S. 138), war, wie Jung selbst anführt (S. 428) in der Bibliothek von Farfa vorhanden, das Papstbuch, an welches sich einmal eine verschwommene Reminiscenz findet, sowohl hier als auch in S. Andreas selbst (S. 430). Der dritte Einwand endlich, jene drei Abteien hätten keineswegs auf so gutem Fuße zu einander gestanden, daß das Mitglied einer derselben auch für die Wohlfart der anderen geschrieben hätte (S. 431), ist wohl kaum ernstlich gemeint.

[1] Auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, S. 847 f., legt die Nachrichten des Libellus unbedenklich seiner Darstellung der städtischen Verhältnisse Roms in der karolingischen Zeit zu Grunde, ebenso Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III, S. 9 f., und A. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, S. 188 f. Dagegen hat Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter herausg. von C. Höfler, den Libellus ganz unberücksichtigt gelassen, s. S. 135 ff. und 168.

[2] Jung S. 416 nimmt hier sogar absichtliche Verdrehung der von dem

Digitized by Google

Schlüsse auf den Werth seiner späteren Angaben gezogen werden können.

Die Darstellung der karolingischen Zeit zerfällt in zwei Theile, nämlich in die Schilderung der Verhältnisse unter Karl dem Großen und der unter Ludwig II., innerhalb des ersten scheint es mir gerathen noch eine Sonderung vorzunehmen, nämlich die Erzählung einiger, so zu sagen äußerer Ereignisse von der Schilderung der inneren Zustände zu scheiden. Von ersteren werden zwei erzählt, die Erwerbung der Herrschaft in Italien durch Karl und der Aufstand der Römer gegen Papst Leo III. und die sich daran anschließenden Vorgänge. Ueber den ersten Punkt erzählt der Libellus Folgendes: Papst Zacharias sei arglistig zu Karl dem Großen gezogen, habe diesen gegen König Desiderius aufgereizt, ihn aufgefordert nach Italien zu kommen und ihm die Kaiserwürde zugesagt. Nachdem beide sich dann eidliche Versicherungen gegeben, sei er nach Italien zurückgekehrt und habe unterwegs durch Geschenke und Versprechungen dem Könige Desiderius einen Theil seiner Unterthanen abwendig gemacht, darauf sei Karl in Italien erschienen, habe das Reich an sich gebracht und sei nach Rom gekommen. Wie falsch diese Nachrichten sind, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden, aber daß dieselben so falsch sind, glaube ich doch im Gegensatz gegen Jung, der darauf kein Gewicht legt, betonen zu müssen. Ueber die Ereignisse von 799 und 800 erzählt der Libellus, die Römer in ihrem Uebermuthe hätten sich die kaiserliche Gewalt aneignen wollen, und da Papst Leo ihnen Widerstand leistete, hätten sie ihn gefangen genommen und hätten ihm die Augen ausreißen wollen. Durch die göttliche Gnade habe er nur ein Auge eingebüßt, in der Meinung aber, daß er beide verloren, hätten sie ihn aus der Stadt herausgejagt. Er sei darauf nach Francien zu Karl gezogen, dann sei dieser, um ihn zu rächen, nach Rom gekommen und hätte 300 vornehme Römer an einem Tage enthaupten lassen. Dieser Bericht ist zwar erheblich besser als jener erste, aber er enthält doch auch Fehler. Der mißhandelte Papst ist nicht von den Römern aus der Stadt getrieben worden, sondern[1] er ist aus dem Kloster S. Erasmi, in welches ihn seine Feinde gebracht hatten, entkommen, hat sich erst nach der Peterskirche geflüchtet und ist dann, von Herzog Winigis geleitet, nach Spoleto gezogen. Ferner ist es nicht richtig, daß die Gegner des Papstes nachher ent-

Autor benutzten Quellen, Orosius und der Gesta pontificum, an, ich kann aber nicht zugestehen, daß der Verfasser diese Quellen wirklich benutzt hat. Die Bemerkung: Unde magna et non pauca contra eum surrexerunt bella teste Orosio, beweist nur, daß der Verfasser Orosius kennt, entnommen hat er aus ihm nichts, die folgende Erzählung von dem Papste Sylverius verräth allerdings eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Bericht in der Lebensbeschreibung dieses Papstes, aber zugleich auch so viele Abweichungen (Jung S. 416 f.), daß nur eine dunkle Reminiscenz, nicht wirkliche Benutzung jener Quelle hervortritt.

[1] Annales Laurissenses und Einhardi a. 799 (Mon. SS. I, S. 184 f.). Vita Leonis III (Muratori SS. III, 1, S. 198), s. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom II, S. 525 f.

Digitized by Google

hauptet worden sind, sie waren allerdings zum Tode verurtheilt worden, wurden aber auf Leos Fürbitte begnadigt und nur in die Verbannung geschickt[1]. Auch die Nachricht, daß die Feinde des Papstes sich gegen diesen erhoben hätten, um sich die kaiserliche Gewalt zuzueignen, d. h. die fränkische Herrschaft abzuschütteln, scheint unrichtig zu sein, zwar besitzen wir über die Motive jenes Aufstandes keine sicheren Nachrichten, erfahren sonst nichts über die Pläne, welche die Nepoten Hadrians I., die an der Spitze desselben standen, verfolgt haben, daß diese aber nicht gegen Karl gerichtet waren, scheint doch daraus hervorzugehen, daß sie gegen diesen keinen Widerstand versucht, sich vor seinem Gericht gestellt haben, sie haben gegen den Papst Beschuldigungen[2] erhoben, welche wahrscheinlich auch auf sein politisches Verhalten sich bezogen, seine Treue gegen Karl verdächtigt haben.

Was die inneren Zustände Roms anbetrifft, so unterscheidet der Libellus Einrichtungen, welche Karl dort bei seinem ersten Erscheinen (774) und solche, welche er nach jenem Aufstande (800) getroffen habe, freilich nicht so, daß er die letzteren mit dessen Erhebung zum Kaiser in Verbindung brächte, im Gegentheil von dieser spricht er dort garnicht, er ist offenbar[3] der Meinung, daß Karl schon gleich das erste Mal die Kaiserwürde erhalten habe. Bei dieser ersten Anwesenheit, berichtet er, hätte Karl dort große Geschenke an Land, von den Grenzlanden des Reiches, gemacht, welche noch heute zur römischen Herrschaft gehörten. Das ist richtig, wir wissen[4], daß Karl 774 dem Papste Hadrian I. die große Schenkung seines Vaters bestätigt, und, daß er zwar nicht damals gleich, aber doch später allmählich einen Theil der in derselben zugesagten Gebiete, nämlich die Sabina, einen Theil des langobardischen Tusciens und, allerdings nur zum Scheine, Capua und einige andere beneventanische Städte demselben überlassen hat. Der Libellus erzählt ferner[5], Karl habe damals mit den Römern und dem Papste einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem bei der Einsetzung eines neuen Papstes ein kaiserlicher

[1] Einhardi ann. 801 (S. 189). Vita Leonis III. a. a. O.; s. Gregorovius S. 542.

[2] Leider ist in der Vita Leonis III nur ganz allgemein von falsa crimina die Rede, auch Leo selbst spricht in seinem Reinigungseide (Mon. LL. II, 2, S. 15) nur von gravia crimina und istas criminosas et sceleratas res.

[3] Schon von Zacharias bei seinem Besuche in Francien heißt es (Watterich I, S. 827, nach welchem Abdrucke ich der Bequemlichkeit halber citire): laudans et professus illi imperialia sceptra, dann bei den ersten Einrichtungen Karls: et quando imperator adveniebat Romam vel suus legatus, dann: in praesentia imperialium judicum und (S. 628): ad usum imperialem.

[4] S. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II, S. 329 ff. 347 f. Hirsch, Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent (Forsch. z. D. Gesch. XIII) S. 36 ff.

[5] S. 627: fecitque pactum cum Romanis eorumque pontifice et de ordinatione pontificis, ut interesset quis legatus et ut contentiosas lites ipse deliberaret.

Digitized by Google

Gesandter zugegen sein und dabei vorkommende Streitigkeiten durch diesen entschieden werden sollten. Ferner seien bestimmte Geschenke ausgemacht worden, welche jährlich an den Palast in Pavia hätten abgeliefert werden müssen. Auch seien jährlich kaiserliche Gesandte zur Controlle der Rechtspflege ausgesandt worden, in deren Gegenwart die Richter Recht gesprochen hätten, Einwohner anderer Nationalität[1] seien in dem königlichen Gericht gerichtet worden. Endlich hätten die drei Klöster S. Salvator, S. Maria im Sabinerlande und S. Andreas am Berge Soracte sowie andere fiskalische Patrimonien dem Nutzen des Königs gedient, die Mönche seien nicht nur im italischen Reiche, sondern auch nach Francien zu ihm gezogen[2] und hätten Geldabgaben, Wein und andere Geschenke je nach ihren Kräften dargebracht.

Wenigstens einen Theil dieser Nachrichten sind wir im Stande zu controlliren, zunächst diejenigen über den angeblich in Betreff der Papstwahl abgeschlossenen Vertrag. Diese erweisen sich als falsch. Am 25. December 795 starb Papst Hadrian I., gleich am folgenden Tage wurde von der Geistlichkeit, dem Adel und dem Volke Roms Leo III. zu seinem Nachfolger gewählt und am nächsten Tage (27. December) geweiht. Daß ein Missus Karls dabei nicht zugegen gewesen ist, erhellt daraus, daß der neue Papst eine Gesandtschaft mit Geschenken an den König schickte und denselben bat, einen von seinen Großen nach Rom zu senden und durch diesen dem römischen Volke den Treueid gegen ihn abnehmen zu lassen, worauf Karl Angilbert, den er ursprünglich schon zu einer Gesandtschaft an Hadrian bestimmt hatte, abschickte[3]. Wir besitzen noch den Brief, welchen

[1] Et si alterius gentis invenirentur habitatores, regali judicio judicabantur.

[2] So verstehe ich die Worte (S. 628): Non solum autem in Italico regno verum etiam in Francia proficiscebantur monachi, ferentes veotigalia, vina et alia donaria juxta virium posse; und verweise auf die Urkunde von 821 (Muratori SS. II, 2, S. 373), wo der Abt Ingoald von Farfa erklärt: Praeterito anno, quando fui in servitio d. imperatoris Franciae, suggessi ejus excellentiae etc. Die Erklärung Jungs (S. 438), der meint, der Verfasser bemerke hier beiläufig, auch die großen Abteien des übrigen Frankenreiches leisteten ähnliche Abgaben, und daraus Benutzung der Urkunde Karls des Großen für Farfa von 774 (Muratori SS. II, 2, S. 350), nach der das Kloster sub tali privilegio esse deberet sicut cetera monasteria Lirinensium, Agaunensium et Luxoviensium, nachweisen will, erscheint mir sehr künstlich und geschraubt.

[3] Einhardi ann. 796 (S. 183): Roma Hadriano papa defuncto Leo pontificatum suscepit et mox per legatos suos claves confessionis S. Petri ac vexillum romanae urbis cum aliis muneribus regi misit rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret. Missus est ad hoc Angilbertus. Schon Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, S. 166 N. 3, und Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, S. 774, erklären die Nachricht des Libellus für sagenhaft. Ficker, Forsch. II, S. 352, meint, dieselbe beruhe auf einer Verwechselung mit den Bestimmungen des Pactum von 824, welchen sie wesentlich ent-

Digitized by Google

der König an den neuen Papst nach seiner Erhebung gesandt hat[1], und ersehen aus demselben, daß er diese als durchaus ordnungsmäßig anerkannt hat. Eine streitige Papstwahl ist unter Karl nicht vorgekommen, Leo III. ist ja erst nach ihm (816) gestorben, wenn eine solche erfolgt wäre, so würde er ohne Zweifel die Entscheidung für sich beansprucht und Missi zur Untersuchung hingeschickt haben, wie bei ähnlicher Gelegenheit nach der streitigen Wahl Eugens III. 824 Ludwig seinen Sohn Lothar nach Rom sandte[2]. Daß festbestimmte jährliche Abgaben von Rom aus an den Palast nach Pavia geliefert seien, darüber haben wir sonst keine Kunde[3]. Was die Nachrichten über die jurisdictionellen Verhältnisse anbetrifft, so zeigen allerdings mehrere Urkunden, daß Missi des Königs auch im römischen Gebiete Gericht gehalten haben, ferner entspricht das was der Libellus über die von diesen über die gewöhnlichen Gerichte ausgeübte Controlle angiebt durchaus dem was wir sonst über die Thätigkeit und die Befugnisse dieser Beamten wissen[4]. Sehr wenig glaublich dagegen ist, was derselbe von dem Gericht über die Angehörigen anderer Nationalitäten angiebt; in der späteren Constitution Lothars von 824 wird bestimmt[5], daß jedermann in Rom erklären solle, nach welchem Rechte er leben wolle, und daß er hinfort nach diesem gerichtet werden solle, von einem besonderen Gerichtsstande der Fremden dagegen ist hier nicht die Rede, man sieht, daß damals überhaupt erst das Princip des persönlichen Rechts in Rom eingeführt worden ist. Von jenen drei Klöstern im Sabinerlande endlich ersehen wir aus den ihnen von Karl und dessen Nachfolgern ertheilten Privilegien[6], daß sie Immunität besessen haben, von höherer geistlicher Gewalt eximirt und auch von Leistungen, welche einzelne Päpste von ihnen beansprucht

spreche, doch ist das nicht ganz richtig, dort in dem Sacramentum Romanorum (Watterich I, S. 625) heißt es: ille, qui electus fuerit me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam sacramentum faciat in praesentia missi d. imperatoris et populi, dieser Eid ist doch hier jedenfalls die Hauptsache, und von dem weiß der Libellus nichts. Genauer würde diesem das angebliche Decret Papst Stephans V. von 816 (Jaffé, Regesta pontif. rom. S. 221) entsprechen: et sic ab omnibus electus praesentibus legatis imperialibus consecretur, doch erklärt jetzt Hinschius, Kirchenrecht I, S. 231, dem Simson, Jahrb. des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen I, S. 66 f., beistimmt, dasselbe für gefälscht.

[1] Jaffé, Monumenta carolina S. 354 f.

[2] S. Simson, Jahrb. I, S. 214 f.

[3] Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 95, VIII, S. 375 nimmt die Nachricht mit Vorsicht an.

[4] S. Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 350 f.

[5] Mon. LL. I, S. 239 c. 5 (Watterich I, S. 625): Volumus ut cunctus populus romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali, qua se professi fuerint vivere velle, vivant.

[6] S. die Urkunden Karls für Farfa vom Jahre 775 (Muratori SS. II, 2, S. 350) und 803 (S. 358). Für S. Andreas am Soracte erwähnt ein ähnliches Privileg Benedicti chron. c. 22 (Mon. SS. III, S. 707). S. auch Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 247.

Digitized by Google

haben[1], befreit worden sind, von an den König zu entrichtenden Leistungen ist in diesen Urkunden nicht die Rede, doch wissen wir[2], daß andere Klöster im fränkischen Reiche solche, theils Geld, theils Rosse, Waffen u. s. w. entrichtet haben, und ist daher anzunehmen, daß diese Nachricht richtig ist[3].

Als Einrichtungen, welche später, nach und in Folge der Ereignisse der Jahre 799 und 800 von Karl getroffen seien, nennt der Libellus zunächst[4], alle Vornehmen in Rom, sowohl Bischöfe als auch Weltliche, seien Mannen, Vassallen des Kaisers geworden, ferner hätte das ganze Volk zusammen mit denselben dem Kaiser einen Treueid geleistet. Das letztere ist richtig, wir wissen[5], daß Karl nach seiner Kaiserkrönung von allen Bewohnern seines Reiches sich einen neuen Treueid hat schwören lassen und daß sich diese darin zu derselben Treue und Ergebenheit wie die Vassallen desselben verpflichtet haben, diesen Eid haben ohne Zweifel auch die Römer geleistet, dagegen ist es durchaus nicht glaublich, daß von den Vornehmen in Rom ein besonderer, noch weiter gehender Eid, durch welchen sie sich wirklich als Vassallen des Kaisers bekannt hätten, gefordert worden sei, auch später 816 und 824 hat dort das ganze Volk denselben Eid geleistet[6]. Der Libellus berichtet weiter, es sei bestimmt worden, daß ein Missus des Kaisers zu jeder Zeit in Rom weile, um die streitigen Processe zu entscheiden, und es wird darauf im Einzelnen angegeben, wo er gewohnt, woher er seine Einkünfte bezogen, und daß derselbe wirklich für gerechte und strenge Handhabung des Rechts, auch gegen Verwandte des Papstes gesorgt habe. Auch diese Nachricht halte ich nicht für glaublich. Die Einsetzung eines solchen ständigen, mit der höchsten Gerichtsbarkeit betrauten Missus würde eine ganz exceptionelle Maßregel gewesen sein, wir wissen[7], daß sonst unter Karl nur außerordentliche, um die Fickersche Bezeichnung anzuwenden, wan-

[1] S. die Urkunden Ludwigs des Frommen und Lothars für Farfa von 824 (S. 386) und 840 (S. 387 ff.).

[2] S. Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 92 f.

[3] Vgl. auch die schon oben S. 140 N. 2 citirte Stelle der Urkunde von 821, wo der Abt von Farfa von dem dem Kaiser geleisteten servitium spricht.

[4] S. 628: Propterea inventum est, ut omnes majores Romae essent imperiales homines, tam episcopi quam laici, et omne vulgus pariter cum his faceret fidelitatem imperatori.

[5] Capit. Aquisgr. von 802 c. 2. (Mon. LL. I, S. 91): Praecepitque, ut omnis homo in toto regno suo, sive aecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitate sibi regio nomine promisisset, nunc ipsum promissum hominis caesaris faciat, und in dem Eide selbst heißt es (S. 98): fidelis sum sicut homo per drictum debet esse domino suo, s. Waitz D. Verfassungsgesch. III, S. 189 ff. 255 ff.; schon dieser erklärt (S. 178 N. 3) die Angabe des Libellus für sagenhaft.

[6] Thegani Vita Hludovici c. 16 (Mon. SS. II, S. 594): jubet omnem populum romanum fidelitatem cum juramento promittere Hludovico. Sacramentum Romanorum von 824 (LL. I, S. 239).

[7] S. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, S. 386 ff. Ficker, Forsch. II, S. 119 ff.

Digitized by Google

dernde Königsboten alljährlich in die verschiedenen Provinzen des Reichs geschickt worden sind, und zwar meist mehrere, erst in der späteren Karolingischen Zeit [1] sind an Stelle derselben in Italien für einzelne Bezirke ständige Königsboten, und zwar zunächst nur Bischöfe für ihren Sprengel bestellt worden, weltliche ständige Königsboten finden sich erst im 10ten Jahrhundert, und auch da noch sehr vereinzelt. Ferner erscheinen in den uns bekannten Urkunden der karolingischen Zeit aus dem römischen Gebiete, in denen kaiserliche Missi genannt werden, nur solche gewöhnliche, wandernde Königsboten [2]. Wenn endlich drittens versucht worden ist [3], diese Nachricht des Libellus aus der Constitutio romana Lothars von 824, welche der Verfasser desselben benutzt hätte, abzuleiten, so ist dieses einfach falsch. Jene Constitutio enthält keine den Nachrichten desselben entsprechende Bestimmung, auch sie spricht [4] nur von mehreren vom Papste und vom Kaiser zu bestellenden Missi, weche die Rechtspflege im römischen Gebiete zu controlliren und alljährlich dem Kaiser darüber Bericht zu erstatten haben. Wenn von den folgenden einzelnen Nachrichten des Libellus einige betreffend die Oertlichkeiten, wo Recht gesprochen wurde, ferner die Formeln, welche dabei gebraucht wurden, anderweitige Bestätigung finden [5], so gilt dieses doch nur von den gewöhnlicheu Königsboten und kann durchaus keinen Beweis für die wirkliche Existenz des ständigen Missus darbieten, welchen der Libellus im Auge hat, von dem sich aber sonst keine Spur entdecken läßt.

Die folgenden Angaben des Libellus, von den gewöhnlichen

[1] Ficker a. a. O. S. 12 ff. Wenn Jung, der die Nachricht des Libellus vertheidigt, S. 437 N. 1, sich auf diesen beruft so hat er die zeitlichen Unterschiede ganz übersehen.

[2] Dies bemerkt schon Simson, Jahrb. I, S. 226 f. Solche Urkunden sind die von 821, wo Aledrannus comes et Adalardus seu Leo, vassi et missi ipsius augusti, zu Nursia Gericht halten (Muratori SS. II, 2, S. 373) und die von 829, wo Joseph episcopus et Leo comes, missi ipsius augusti, zu Rom in Gegenwart Papst Gregors IV. zu Gericht sitzen (Mabillon Ann. o. s. Benedict. II, S. 655, auch bei Galletti Del primicerio della s. sede S. 183; Muratori II, 2, S. 376); s. auch Einhardi ann. 823 (S. 210): ad quod explorandum ac diligenter investigandum missi sunt Adalungus, abbas monasterii S. Vedasti, et Hunfridus comes Curiensis.

[3] Jung S. 436 f. Ficker II, S. 352, auf den er sich (S. 438) beruft, bemerkt dieses nur in Bezug auf die Nachricht des Libellus über die Papstwahl, s. darüber oben S. 140 f.

[4] c. 4 (S. 239): Volumus, ut missi constituantur de parte d. apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter singuli duces et judices justitiam populo faciant; s. Simson, Jahrb. I, S. 226 f.

[5] S. Jung S. 437. In der Gerichtsurkunde von 829 (Muratori SS. II, 2 S. 376) heißt es von den Missi Kaiser Ludwigs, Bischof Joseph und Graf Leo: residentibus nobis ibidem (Romae) in judicio in palatio Lateranensi in praesentia d. Gregorii papae, während der Libellus sagt: Multotiens vero non ante apostolicum sed in judiciali loco ad Lateranis, ubi quidam locus dicitur ad Lupam..... ibi judiciariam legem finiebant.

Digitized by Google

gerichtlichen Bußen hätten der Kaiser und der Papst je die Hälfte genommen, confiscirte Güter aber seien nur in Folge besonderer Schenkung des letzteren an die Kirche übergegangen, sind wir nicht im Stande anderweitig zu controlliren. Es wird darauf berichtet, wenn ein Bischof oder ein weltlicher Beamter den Zorn des Kaisers auf sich gezogen hätte, so sei, wenn nicht dieser selbst nach Rom gekommen wäre, der Herzog von Spoleto dorthin geschickt worden und durch diesen sei der Uebelthäter verhaftet und ins Exil geschickt worden[1], das Haus und die Habe desselben sei vorläufig bis zur Entscheidung des Kaisers versiegelt, wenn dieser ihn aber nicht wieder begnadigt hätte, an die Bürger[2] vertheilt worden. Auch diese Nachrichten sind sehr bedenklich. Von einem Eingreifen des Herzogs von Spoleto, gleichsam als Statthalter des Kaisers, in die römischen Angelegenheiten haben wir allerdings einige Male Kunde[3]. Im Jahre 799 kommt Herzog Winigis nach Rom, um dem von seinen Feinden bedrängten Papste Beistand zu leisten, ebenderselbe erhält 815 von König Bernhard den Auftrag, gegen Unruhestifter im römischen Gebiete einzuschreiten, und er bewältigt auch wirklich den Aufstand derselben; 846, als die Araber Rom angriffen und die Peterskirche plünderten, soll[4] Papst Sergius II. den Herzog Wido herbeigerufen und dieser die Feinde zurückgeschlagen haben. Also nur als Beschützer in Zeiten der Bedrängniß greift der Herzog hier ein. Unter Kaiser Ludwig II. ist unmittelbar nach der Wahl Hadrians II., 867, Herzog Lambert nach Rom gekommen und hat dort allerhand Gewaltthaten verübt, aber allem Anschein nach[5] eigenmächtig, ohne Befehl des damals in Unteritalien mit dem Kampfe gegen die Araber beschäftigten Kaisers. Ueberhaupt entspricht die Vorstellung von einem so gewaltthätigen Regiment des Kaisers in Rom, daß dort Bischöfe

[1] S. 628: Si enim aliquis iram incurrebat imperatoris episcopus aut judex romanus, et licitum esset caesari venire Romam, veniebat, sin autem, mittebatur dux Spoletinus, comprehendebatur offensor et ducebatur in exilium, das heißt aber nicht, wie Simson, Jahrb. I, S. 203, übersetzt: „Bischöfe und öffentliche Beamte durften daselbst sogar nur vor dem Kaiser belangt und nur von diesem, oder in seiner Vertretung durch den Herzog von Spoleto gerichtet werden".

[2] sin alias per imperialia praecepta distribuebatur militibus, unter den milites verstehe ich die in der militia dienenden Bürger der Stadt (s. Gregorovius II, 463 ff.), nicht wie die anderen Erklärer fränkische Krieger; wären solche gemeint, so würde das, meine ich, genauer hervorgehoben sein.

[3] S. die Quellenstellen schon zusammengestellt bei Jung S. 420.

[4] Einziger Gewährsmann hierfür ist der sehr wenig zuverlässige Chronist von S. Andreas am Soracte, Benedict c. 23 (S. 713).

[5] Vita Hadriani II (Muratori SS. III, 1, S. 429) heißt es am Schluß: Propter quae apud augustos piissimos Romanorum quaerimoniis praegravatus ducatum perdidit. Dies geschah allerdings erst bedeutend später 871, in Folge der Theilnahme Lamberts an der Verschwörung des Fürsten Adelchis von Benevent gegen den Kaiser (s. Dümmler I, S. 713 f. 750), diese Stelle zeigt aber wenigstens, daß der Verfasser nicht ein Einverständniß zwischen dem Kaiser und Lambert annimmt, wie dies Gfrörer Gregor VII. V, S. 57 willkürlich thut, s. Dümmler S. 663.

Digitized by Google

und vornehme Beamte, wenn sie sich die Ungnade des Kaisers zugezogen haben, einfach, ohne gerichtliches Verfahren verhaftet und in die Verbannung geschickt seien, durchaus nicht dem, was wir über den Rechtszustand unter Karl dem Großen wissen, später allerdings scheinen solche Dinge wohl vorgekommen zu sein. Wir hören [1] von zwei Bischöfen des römischen Gebietes und einem anderen Römer, welche in Folge falscher Anklagen von Kaiser Ludwig II. verbannt, nachher aber auf die Verwendung des neuen Papstes Hadrian II. freigelassen worden seien, und hören, daß der Kaiser zugleich auch alle anderen Gefangenen, welche er aus Privatfeindschaft als Majestätsverbrecher im Kerker gehalten, begnadigt habe, doch geht aus diesen Nachrichten nicht hervor, daß diese Verbannungen und Einkerkerungen nicht auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt seien. Der Libellus erzählt endlich, wenn jemand, der von dem Richter zurückgewiesen sei, sich an die Gnade des Kaisers gewandt habe, so sei von diesem ein Gesandter zur Untersuchung der Sache geschickt worden. Die Nachricht ist ohne Zweifel richtig [2], steht aber in wunderlichem Gegensatz zu dem, was früher über die Wirksamkeit des ständigen kaiserlichen Missus berichtet worden ist.

Der Libellus behauptet, die von ihm vorher aufgeführten Einrichtungen seien bis zu dem großen Kaiser Ludwig, dem Sohne Lothars in Geltung geblieben, und er knüpft daran nun einen Bericht über die Regierung dieses Fürsten an. Er hebt zunächst hervor, daß derselbe in Italien gelebt habe und so Rom näher gewesen sei, er habe daher dort auch eine größere Macht ausgeübt, doch habe er aus Ehrfurcht vor den Aposteln die Rathschläge, welche ihm einige gesetzeskundige Römer gegeben, er sollte die alte Kaiserherrschaft in Rom wiederherstellen, nicht befolgt. Dann erzählt er von einem Feldzuge Ludwigs nach Unteritalien. Seine Angaben über die beiden Ziele,

[1] Vita Hadriani II (Muratori III, 1, S. 263): continuo exules gaudere, cum videlicet Veltriensem et Stephanum Nepesinum episcopos et Joannem cognomento Hymmonidem, quos procacissima falsitas serenissimo augusto incusans domo patriaque proscripserat, ab augusta mansuetudine multis epistolarum documentis requirere studuit ..... Qua religiosa suggestione laetificatus augustus una cum christianissima conjuge non solum eos, propter quos summus pontifex miserat, honorifice ad urbem remisit, verum etiam quoscumque privata simultate tanquam reos imperatoriae majestatis et in ergastulis quilibet truserat, ut reverterentur praecepit absolvi.

[2] Ludwig der Fromme in der Urk. für Papst Paschalis 817 erklärt (Mon. LL. II, 2, S. 10): nullo modo eum (römische Flüchtlinge) recipiemus .... exceptis his, qui violenciam vel oppressionem potenciorum passi, ideo ad nos venerint, ut per nostram intercessionem justiciam accipere mereantur, und in Lothars Constitution von 824 wird bestimmt c. 4 (LL. I, S. 239): Qui missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per neglegenciam ducum aut judicum fuerint inventi, ad notitiam d. apostolici deferant et ipse unum e duobus eligat, ut aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur.

Digitized by Google

welche der Kaiser dort verfolgt habe, Vertreibung der Araber aus Bari und Ausdehnung seiner Herrschaft auch über die unteritalischen Staaten, welche er als Provinzen seines Reiches betrachtet habe, sind durchaus richtig, wir wissen, daß Ludwig in der That auf den verschiedenen Zügen, welche er 848, 852 und dann 866—871 dorthin unternommen hat, diese beiden Ziele verfolgt und auf dem letzteren auch anscheinend wirklich erreicht hat, bis ihn dann die plötzliche Erhebung des Fürsten Adelchis von Benevent, welcher durch ebendiese Bestrebungen des Kaisers nicht nur seine Unabhängigkeit, sondern selbst seine Person bedroht sah, um alle erreichten Früchte gebracht hat. Wenn der Libellus dann weiter erzählt, daß der Kaiser, um die von den Arabern ausgeplünderten Bewohner Unteritaliens nicht allzusehr zu bedrücken, Hülfe von Ravenna und auch, um sich die Mitwirkung einer Flotte zu verschaffen, von Venedig gefordert habe, so findet diese letztere Angabe eine gewisse Bestätigung einmal in der Bestimmung einer Constitution Kaiser Lothars von 846[1], wonach zu einer schon damals beabsichtigten Expedition gegen die Araber sowohl Venedig als auch der Papst, als Herr der Pentapolis, Schiffe stellen sollte, andererseits in der Nachricht[2] von einem Seesiege, welchen die Venetianer c. 867 über eine bei Tarent ankernde arabische Flotte davongetragen haben. Im Uebrigen aber ist dieser Bericht so ungenau (von weiteren Ereignissen wird garnichts erzählt), daß wir nicht einmal erkennen können, welchen von jenen drei Feldzügen der Verfasser im Auge hat, oder vielmehr einsehen, daß derselbe nur eine oberflächliche und dunkle Kunde von diesen Vorgängen besitzt.

Es folgt eine ziemlich ausführliche Schilderung der zwischen dem Papst Nicolaus und dem Erzbischof Johann von Ravenna ausgebrochenen Händel, in welche auch Kaiser Ludwig hineingezogen wurde. Ueber dieselben Vorgänge besitzen wir einen zweiten, sehr eingehenden Bericht in der Lebensbeschreibung jenes Papstes[3], welcher zwar nicht frei von Parteilichkeit zu sein scheint, in der Hauptsache aber als officielle zeitgenössische Aufzeichnung als glaubwürdig gelten muß und auch durch einige uns erhaltene urkundliche Zeugnisse Bestätigung erhält. Eine Vergleichung mit diesem Berichte zeigt uns, daß auch hier der Libellus sehr mangelhaft unterrichtet ist. Er bezeichnet[4] als

[1] ed. Bluhme in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI (1873), c. 12 (S. 262): similiter apostolico et Petro Veneciarum duci, ut adjutorium ex Pentapolim et Venecia navali expedicione faciant ad opprimendos in Benevento Sarracenos. S. über diese Constitution auch v. Reumont im Archivio stor. italiano, Serie III, Vol. XXI, S. 347 ff.

[2] Joannis chron. Venetum (SS. VII, S. 19): Is diebus Ursoni Veneticorum duci nuntiatum est, quod exercitus Sarracenorum juxta Tarentum maneret. Tunc navibus bellicosis eosdem dimicaturos adivit. Cumque diu inter sese decertantes Sarraceni superati cecidissent, Venetici victores reversi sunt.

[3] Vita Nicolai I. (Muratori III, 1, S. 254 ff.).

[4] S. 629: Praesidebat namque tunc Ravennati ecclesiae Johan-

Digitized by Google

Veranlassung des Streites den Neid des Papstes über das vertraute Freundschaftsverhältniß des Erzbischofs zum Kaiser, daher habe er denselben arglistig nach Rom gerufen, um ihn durch ein geistliches Gericht zu verurtheilen und einen anderen an seine Stelle zu setzen. Aus der Vita Nicolai ersehen wir, daß es vielmehr Streitigkeiten über die Rechte, welche der Erzbischof nicht nur in seinem eigenen Sprengel, sondern auch in der Aemilia und der Pentapolis in Anspruch nahm, ferner Klagen seiner eigenen Untergebenen über sein gewaltthätiges und habsüchtiges Regiment waren, welche dem Papst zum Einschreiten gegen denselben Anlaß gaben. Daß der Erzbischof sich, und zwar zweimal um Hülfe an den kaiserlichen Hof gewandt, und daß Ludwig sich für ihn bei dem Papste verwandt hat, erweist sich als richtig, dagegen ist die Darstellung des Ausganges der Sache in dem Libellus ganz falsch. Nach demselben bricht, weil der Papst ohne die Verwendung des Kaisers zu berücksichtigen den Erzbischof excommunicirt hat, auch zwischen ihm und Ludwig heftiger Streit aus, der Kaiser erklärt, der Papst dürfe einen Bischof nicht ohne Befragung einer Synode excommuniciren, eine solche aber dürfe nicht von dem Papste, sondern von dem Kaiser berufen werden. Ludwig wendet dann Zwangsmittel an, vertheilt Lehen in der Pentapolis an seine Leute, verbietet von dort die päpstlichen Einkünfte nach Rom abzuliefern, besetzt auch in Campanien päpstliche Patrimonien zu seinem und seiner Getreuen Nutzen. Von allem dem finden wir in der Lebensbeschreibung des Papstes nichts, im Gegentheil wird dort berichtet, der Kaiser habe dem Erzbischof, als er sich zum zweiten Male an ihn gewandt, den Rath ertheilen lassen, sich dem Papst zu unterwerfen, er habe ihm dann Gesandte nach Rom mitgegeben, dort habe Johannes vor versammelter Synode alle Forderungen des Papstes erfüllt, sei darauf wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden, doch habe dann die Synode auf Antrag des Papstes eine Anzahl von Beschlüssen gefaßt, durch welche der Machtstellung des Erzbischofs enge Schranken gezogen seien. Daß dieses wirklich der Ausgang der Sache gewesen ist, beweisen die oben erwähnten urkundlichen Zeugnisse, nämlich die Acten dieser römischen Synode von 862[1] und ein Brief des Papstes an den Erzbischof Ado von Vienne[2]; der Libellus, der davon garnichts erzählt, ist also auch hier ganz ungenügend unterrichtet, und es ist mir daher sehr fraglich, ob jene

nes archiepiscopus, qui serviens imperatori familiarior erat. Unde invidia ductus Romanus pontifex nomine Nicolaus excessit in iram contra illam etc.

[1] Mansi XV, S. 598 ff. Vgl. Hefele Conciliengeschichte IV, S. 239; Dümmler I, S. 496.

[2] Mansi XV, S. 344: Joannem archiepiscopum Ravennatem sciatis paterne ab apostolica sede receptum et de errore, quo accusabatur, sacramento purgatum, ac ut Romanae sedi dignam reverentiam exhibeat, tam ipse quam successores ejus super corpora sanctorum nobis juratum fore.

Digitized by Google

sonst nicht zu controllirenden[1] Nachrichten über von dem Kaiser gegen den Papst angewandte feindselige Maßregeln Glauben verdienen.

Nachdem der Libellus dann erzählt hat, daß auch von jenen drei Klöstern täglich Lieferungen für die kaiserliche Tafel gefordert seien, berichtet er weiter, der Kaiser hätte auf den Rath der römischen Großen in Rom den Bischof Arsenius, einen durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichneten Mann, Apocrisiarius des römischen Stuhles, eingesetzt und hätte ihm den Diaconus und Erzkanzler Johann, den späteren Bischof von Rieti, zum Gehülfen gegeben. Die Stelle[2] ist nicht ganz klar, man hört nicht, wozu Arsenius eingesetzt worden ist, vielleicht hat der Verfasser hier wieder die Stellung eines ständigen Missus im Auge. Dieser Arsenius ist uns wohl bekannt. Er war Bischof von Orta und Apocrisiarius der römischen Kirche, zu Ende 864[3] schickte ihn Papst Nicolaus zu Kaiser Ludwig und erbat durch ihn die Erlaubniß, eine Gesandtschaft in kirchlichen Angelegenheiten an König Karl den Kahlen zu schicken, doch wurde diese Erlaubniß verweigert. Im folgenden Jahre 865[4] zog derselbe Arsenius, nachdem eine Verständigung zwischen dem Papst und dem Kaiser erfolgt war, als päpstlicher Legat über die Alpen, um den Ehehandel König Lothars zu schlichten, die Eintracht zwischen diesem und seinen Oheimen herzustellen und zugleich den auf Anstiften des Erzbischofs Hincmar von Reims abgesetzten Bischof Rothad von Soissons, welcher an den Papst appellirt hatte, wiedereinzusetzen, und er hat diese Legation mit glänzendem Erfolge ausgeführt[5]. Im nächsten Jahre 866[6] hören wir von ihm, daß er dem damals in Benevent weilenden Kaiser im Auftrage des Papstes einen Theil der

[1] Jung S. 441 behauptet, die Nachricht über die Confiscation päpstlicher Güter in der Pentapolis und Campanien stimme zu dem, was wir aus der Constitution Lothars von 846 erfahren, der Libellus sage: Nam Pentapoli beneficiales ordines suis distribuit, praecipiens nullam administrationem impendere Romae exceptis suffragiis navali deportatione, und dort (S. 262; s. oben S. 146 N. 1) heißt es: mandamus .... apostolico et Petro Veneciarum duci, ut adjutorium ex Pentapolim et Venecia navali expeditione faciant. Aber was haben diese beiden Stellen wohl mit einander gemein? doch nur das eine, daß in der Pentapolis Schifffahrt getrieben worden ist; kommt es darauf wohl hier an?

[2] S. 629: Constituit denique consultu Romanorum principum in urbe Roma Arsenium quendam episcopum sanctitate et scientia adornatum et apocrisiarium sedis Romanae.

[3] Hincmari ann. 864 (S. 462).

[4] Hincmari ann. 865 (S. 468). Vita Nicolai I, S. 259. S. die Schreiben des Papstes an Karl den Kahlen und dessen Bischöfe (Mansi XV, S. 287 ff. 379). In dem an den König schreibt er (S. 288): Cetera .... Arsenio reverentissimo et sanctissimo episcopo, apocrisiario et misso apostolicae sedis et consiliario nostro, defaecatissime prosequenda non indecenter, credimus, scriptis et dictis injunximus; an die Bischöfe fügt er hinzu (S. 290): cujus apud nos approbata est fides et comperta devotio.

[5] S. Dümmler I, S. 568 ff.

[6] Hincmari ann. 866 (S. 474).

Digitized by Google

demſelben von dem Bulgarenfürſten geſandten Geſchenke überbracht hat. Noch helleres Licht über ihn verbreitet ein intereſſanter Brief, welchen unmittelbar nach Nicolaus' Tode, noch vor der Wahl ſeines Nachfolgers Hadrian II. (November 867), der päpſtliche Bibliothekar Anaſtaſius an den Erzbiſchof Ado von Vienne gerichtet hat; darin ſchreibt er[1] von Arſenius, ſeinem Oheime, derſelbe ſei mit Hadrian, welcher wahrſcheinlich Nicolaus' Nachfolger werden werde, ſehr befreundet, er habe aber von Seiten des verſtorbenen Papſtes viele Anfeindungen erfahren, habe ſich deshalb auf die Seite des Kaiſers gewandt und ſei in ſeinem Eifer für die Reform der Kirche erkaltet. Der Briefſteller bittet jenen darum, durch ſeine Ermahnungen denſelben wieder in eine andere Bahn zu bringen, damit nicht in ſeinen Tagen, ſo lange er beim Kaiſer und beim Papſt etwas vermöge, die Kirche Schaden erleide. Aus allen dieſen Nachrichten erſehen wir, daß jener Arſenius unter Nicolaus I. eine eigenthümliche Mittelſtellung zwiſchen dem Papſt und dem Kaiſer eingenommen hat, er ſteht anfangs bei beiden in hohem Anſehen, wird von dem Papſte zu wichtigen Geſchäften, namentlich zu Aufträgen an Ludwig verwendet, er iſt aber ſpäter mit Nicolaus, jedenfalls in Folge der weiteren Entwickelung des lotharischen Ehehandels, zerfallen und hat ſich dem Kaiſer, der zu Gunſten ſeines Bruders auf den Papſt zu wirken verſucht hat, angeſchloſſen. Hier alſo finden wir den Libellus in der That im Allgemeinen wohl unterrichtet, daß nun aber jene alleinſtehende, ſonſt nicht beglaubigte Angabe, daß der Kaiſer jenem Arſenius eine beſondere, wie es ſcheint, officielle Stellung in Rom verliehen habe, richtig ſei, läßt ſich daraus doch nicht mit Sicherheit folgern.

Der Libellus enthält dann einen wieder ziemlich ausführlichen Bericht über den Zug Kaiſer Ludwigs nach Rom im Jahre 864 und über die dortigen Vorgänge[2]. Daß damals das Verhältniß des Kaiſers zum Papſte ein geradezu feindſeliges geweſen, iſt durchaus richtig, auch über manche Einzelnheiten erweiſt ſich hier der Libellus als wohl unterrichtet. Daß Ludwig in dem Palaſt bei der Peterskirche ſeine Wohnung genommen, der Papſt dagegen ſich im Lateran gehalten[3], daß der letztere demonſtrative Proceſſionen veranſtaltet hat

[1] Mansi XV, S. 454: Pendet autem anima ejus (Hadriani) ex anima avunculi mei, vestri vero Arsenii, quamvis idem eo, quod inimicitias multas obeuntis praesulis pertulerit ac per hoc imperatori faveat, a studio ecclesiasticae correctionis paullulum refriguisset. Quem cito quaeso vestris sacris monitis rursus inflectite, ne diebus suis, dum valet apud suum imperatorem et summum pontificem, ecclesia Christi . . . (der Schluß iſt verderbt).

[2] S. darüber Gregorovius III, S. 147 ff.; Dümmler I, S. 510 ff.

[3] Im Libellus heißt es (S. 630): Erat quippe imperator in palatio s. Petri apostoli et papa ad Sanctos Apostolos, unter letzteren iſt wohl die Kirche S. Andreae und Bartholomaei beim Lateran (Gregorovius III, S. 88) gemeint. Hincmari ann. 864 (S. 463): imperatore secus ecclesiam s. Petri degente . . . . apostolicus Romam ad Lateranense palatium rediit.

Digitized by Google

und daß eine derselben von Soldaten des Kaisers gestört und dabei allerhand Gewaltthaten von denselben verübt worden sind[1], auch daß schließlich der Papst sich zu dem Kaiser begeben hat und es zu einer Art von Aussöhnung zwischen beiden gekommen ist[2], wissen wir auch aus anderen Quellen. Dagegen erweist sich der Libellus über den ganzen politischen Zusammenhang dieser Ereignisse, sowohl über die Veranlassung als auch über den Ausgang des Conflictes zwischen Papst und Kaiser in Unkenntniß. Er setzt die ganze Sache in Verbindung mit dem Verfahren des Papstes gegen den Erzbischof Johann von Ravenna, er erzählt[3], dieser sei ohne Furcht vor Nicolaus' Drohungen mit dem Kaiser nach Rom gekommen, und daher sei ein noch größerer Zwist zwischen Ludwig und dem Papste ausgebrochen. Wir wissen aber[4], daß nicht die Händel mit dem Erzbischof von Ravenna, sondern das Verfahren des Papstes gegen die beiden Erzbischöfe Gunther von Cöln und Thietgaud von Trier in Folge ihres Verhaltens in dem lotharischen Ehehandel die Veranlassung zu dem feindlichen Vorgehen des Kaisers gegeben hat. Von diesen beiden, welche als Abgesandte der zu Gunsten Lothars gehaltenen Synode zu Metz nach Rom gekommen, hier aber von dem Papste eigenmächtig und mit Verletzung der rechtlichen Formen abgesetzt waren und sich an den Kaiser gewandt hatten, aufgereizt, zog derselbe nach Rom, um im Nothfalle mit Gewalt von dem Papste die Wiedereinsetzung derselben zu erzwingen. Von dem Erzbischof von Ravenna wissen wir[5] nur, daß er mit jenen beiden deutschen Erzbischöfen in enger Verbindung gestanden und an ihren feindlichen Anschlägen gegen den Papst Theil genommen hat, daß auch er damals nach Rom gekommen sei,

[1] Hincmari ann. a. a. O. Erchempert c. 37 (S. 246).

[2] Hincmari ann. a. a. O.: apostolicus ad imperatorem venit et habita mutua sermocinatione, sicut inter eos convenit, apostolicus Romam ad Lateranense palatium rediit.

[3] S. 630: veniebatque cum eo jam dictus archiepiscopus Ravennae, nil metuens minas pontificis. Unde evenit major discordia inter papam et imperatorem.

[4] Hincmari ann. 864 (S. 462): Hludowicus imperator .... incentore Gunthario ad suam injuriam referens, quoniam legatos sui fratris Lotharii per ipsius fiduciam et interventionem Romam directos apostolicus ... degradavit .... comitantibus secum eisdem legatis Theutgaudo atque Gunthario, cum conjuge Romam ea intentione pergit, quatenus aut papa Romanus eosdem restitueret episcopos aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum mitteret. Auch der Papst in seinem Schreiben an die deutschen Bischöfe über Gunther und Thietgaud (Mansi XV, S. 338; Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen Urk. S. 48) schreibt diesen beiden die Schuld an den in Rom verübten Gewaltthaten zu. Auch der unteritalische Chronist Erchempert (c. 37, S. 246) kennt diese Veranlassung: ut duos episcopos condempnatos ad pristinam duceret dignitatem.

[5] Vita Nicolai I, (S. 258): cum eisdem (Theutgaud und Gunther) Haganone scilicet et Joanne Ravennate episcopo atque Gregorio fratre ejus contra sedem romanam .... multa nefanda, multa contraria .... fraudulenter atque procaciter operari coeperunt.

Digitized by Google

wird sonst nicht berichtet. Nach der, freilich sehr unklaren Darstellung des Libellus[1] scheint es ferner, als ob schließlich der Papst der nachgebende Theil gewesen sei; in Wirklichkeit aber wissen wir, daß der Kaiser, erschreckt durch ein angebliches Wunder und durch eigene Erkrankung auf die Durchführung seiner Absichten verzichtet hat, er gab jene beiden Erzbischöfe auf[2] und zog selbst, freilich nachdem noch manche Gewaltthätigkeiten von den Seinigen in Rom verübt worden waren, von dort ab.

Der Libellus erzählt dann weiter, trotz der Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst habe bis zum Ende Ludwigs die königliche Autorität in Rom und dem römischen Gebiet fortbestanden. Als der Kaiser dann erkrankt sei und sein Ende herannahen gefühlt, habe er, da er selbst keinen Sohn besessen, bestimmt, daß Karlmann ihm in der kaiserlichen Würde folge, die Päpste aber hätten schon immer mit Karl dem Kahlen geheime Unterhandlungen gepflogen und diesen nach Rom zur Befreiung der angeblich unterdrückten römischen Kirche eingeladen. Diese Nachrichten sind richtig, schon oben[3] ist der Unterhandlungen gedacht worden, welche schon Hadrian II. mit Karl geführt hat, und ebendort ist auch bemerkt worden, daß Karlmann später behauptet hat, Ludwig habe ihm das italische Reich vermacht. Es wird dann erzählt, nach Ludwigs Tode habe Papst Johann einen Boten an Karl den Kahlen geschickt, und dieser sei unverzüglich nach Italien gekommen, ein anderer Bote sei von der Kaiserin Engelberga an Karlmann entsandt worden, dieser aber habe, da er entfernter gewesen sei, nicht so schnell kommen wollen, so sei Karl ohne Aufenthalt nach Rom gezogen und hätte mit den Römern jenen für das Königthum so nachtheiligen Vertrag abgeschlossen. Dieser Bericht enthält wieder mehrere Irrthümer, wir wissen von anderer Seite[4] her, daß die Botschaft der Kaiserin und der auf ihrer Seite stehenden Großen nicht an Karlmann, sondern an dessen Vater Ludwig gerichtet gewesen ist, daß dieser sofort seinen jüngeren Sohn Karl nach Italien geschickt hat, daß bald darauf auch Karlmann dort erschienen ist, daß Karl der Kahle aber beide, den ersten mit Gewalt,

[1] S. 630: Unde et imperator graviter est permotus in iram, et pro qua causa apostolicus mitior effectus est. Profectus est denique idem pontifex ad S. Petrum, rogans imperatorem pro suis talia patrantibus; et vix obtinere valuit. Jam itaque inter se familiares effecti sunt.

[2] Hincmari ann. (S. 463): Tunc imperator Guntharium et Theutgaudum degradatos, ut secum venerant, Franciam redire praecepit.

[3] S. 131 f. Wenn aber Jung S. 443 behauptet, die Absicht der Päpste sei gewesen, „nur gegen Erfüllung der Verheißungen Pippins und Karls von 754 und 774 sollte der König von Westfrancien sein Ziel erreichen", und wenn er weiter sagt, es müsse zwischen Hadrian II. und Karl darüber schon zu einem befriedigenden Abschluß gekommen sein, so hat er Beweise dafür nicht vorbringen können.

[4] Andreas Bergomas c. 19 (S. 229 f.) Ann. Fuldenses a. 875 (S. 389), vergl. Dümmler I, S. 824 ff. und oben S. 132 f.

Digitized by Google

den anderen durch trügerische Unterhandlungen entfernt hat und daß er dann erst nach Rom gezogen ist.

Auf Grund dieser Prüfung der einzelnen Angaben des Libellus glaube ich mich berechtigt, über die Zuverlässigkeit dieser Schrift ein wenig günstiges Urtheil zu fällen. Von den Nachrichten, welche sich controlliren ließen, hat sich nur ein kleiner Theil als wirklich richtig erwiesen, die anderen sind entweder geradezu falsch oder doch mehr oder weniger ungenau, und zwar ist dieses auch noch in dem letzten Theile, also bei Ereignissen, denen der Verfasser der Zeit nach schon näher steht, der Fall. Für die Annahme einer Benutzung schriftlicher Quellen, gar urkundlicher Documente, hat sich nirgend ein Anhalt gefunden, nur aus mündlicher Tradition hat der Verfasser geschöpft, diese hat ihm unter vielem Schlamm auch einige Goldkörner geliefert, ob er noch selbst in seinem offenkundigen tendenziösen Eifer diese Ueberlieferung entstellt hat, kann zweifelhaft sein, jedenfalls aber ist seine Kenntniß der Ereignisse und Zustände der früheren Zeiten nicht von der Art, daß man Nachrichten, die sich bei ihm allein finden, ohne Mißtrauen aufnehmen dürfte.

Einen Punkt können wir gleich hier noch erörtern. Sollen wir annehmen, daß der Verfasser des Libellus zuletzt für seine Angaben über die Schenkung Karls des Kahlen eine Urkunde, mag diese echt oder gefälscht gewesen sein, benutzt habe? Ich glaube dieses nicht, dagegen spricht die große Unbestimmtheit einiger Angaben. Was soll man sich denn eigentlich darunter denken, wenn er sagt, Karl hätte den Römern, d. h. dem Papste geschenkt: die Landschaften Samnium, Calabrien und alle Städte von Benevent? Samnium ist doch nichts anderes als eben Benevent. In einer Urkunde, auch in einer gefälschten, würden jedenfalls ebenso wie das in den uns bekannten, ja theilweise gefälschten, aber auf echten Vorlagen beruhenden Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos I. der Fall ist, die einzelnen geschenkten Landschaften und Gebiete bestimmt bezeichnet sein. Auch hier also giebt er nur ihm zugekommene Nachrichten wieder, und es mag immer als ein Beweis für seine bona fides gelten, daß er diese, obwohl sie für ihn schmerzlich lauteten und seine Entrüstung erregen, doch aufgenommen hat.

Wir wenden uns jetzt dem zweiten Wege zu, auf welchem wir die Lösung der vorliegenden Frage suchen wollten, der Betrachtung der späteren Ereignisse, welche ja nach der Meinung Gfrörers und Jungs den sicheren Beweis dafür liefern sollen, daß Karl der Kahle in der That eine so umfassende Schenkung, wie der Libellus angiebt, der römischen Kirche gemacht hat.

Karl der Kahle hat nach seiner Kaiserkrönung sich nur kurze Zeit in Rom aufgehalten, schon am 5. Januar 876 verließ er die Stadt, im Februar hielt er zu Pavia eine Reichsversammlung, in welcher die anwesenden geistlichen und weltlichen Großen des italischen Königreichs seine Erhebung zum Kaiser durch den Papst bestätigten und ihm nochmals huldigten, im März kehrte er nach Frankreich zu-

Digitized by Google

rück. Aus der Zeit seines Aufenthalts in Rom und Mittelitalien sind uns zwei Ereignisse bekannt, welche für die uns beschäftigende Frage von Bedeutung sind. Am 26. December 875, also am Tage nach seiner Kaiserkrönung, stellte er für das Kloster Farfa eine Urkunde aus[1], in welcher er demselben alle von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Privilegien bestätigte, die Immunität des Klosters anerkannte und zu Gunsten desselben auf die Einkünfte, welche der Fiscus aus seinen Besitzungen ziehen könnte, verzichtete. Ferner nahm er[2] damals dem bisherigen, von Kaiser Ludwig 871 eingesetzten Herzoge Suppo von Spoleto, einem Verwandten der Kaiserin Engelberga, sein Herzogthum und theilte dasselbe in zwei Theile. Das eigentliche Spoleto verlieh er wieder an Lambert, den früheren Herzog, welcher 871 durch Kaiser Ludwig entsetzt worden war, den östlichen Theil, die später sogenannte Mark von Camerino, gab er an dessen Bruder Guido. Vom Juni 876 besitzen wir eine Urkunde aus der in diesem letzteren Gebiete gelegenen Stadt Pinna, durch welche der Bischof dieser Stadt, wie er angiebt[3] „auf Befehl Kaiser Karls und auf Befehl der Grafen Lambert und Wido" den Abt des in der Nähe gelegenen Klosters Casauria mit schon früher seinem Kloster geschenkten Gütern investirt, sie ist datirt im ersten Jahre des Kaiserthums Karls in Italien und im ersten Jahre der Grafschaft Widos. Auch aus dem folgenden Jahre 877 besitzen wir eine Gerichtsurkunde aus Teate[4], in welcher ebenso das 2te Jahr Karls und das 2te Jahr Widos gezählt wird. Beide Thatsachen widersprechen den Angaben des Libellus, nach welchem ja Karl Farfa und die anderen bisher reichsunmittelbaren Klöster im römischen Gebiete[5] und ebenso das Herzogthum Spoleto dem Papste geschenkt haben soll.

Johann VIII. hat in der nächsten Zeit seine Aufmerksamkeit vorzugsweise den unteritalischen Angelegenheiten gewidmet. Dort[6] hat-

[1] Muratori SS. II, 2, S. 405 (Böhmer. Reg. Karol. Nr. 1788), darin heißt es: liceat memorato abbati et successoribus ejus . . . . res et possessiones praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere. . . . . Quidquid vero de praedicti monasterii possessione fiscus noster acquirere poterit, totum nos pro aeterna remuneratione memorato monasterio concedimus.

[2] S. Fatteschi, Memorie del ducato di Spoleto S. 74; Muratori, Annali VII, S. 213; Meo Annali IV, S. 313; Wüstenfeld, in Forsch. z. D. Gesch. III, S. 406; Dümmler II, S. 21.

[3] Muratori SS. II, 2, S. 947: per jussionem d. Karoli imperatoris augusti et per jussionem Lamberti et Widonis comitum; die Datirung lautet: anno d. Karoli piissimi imperatoris augusti anno imperii in dei nomine in Italia primo seu et temporibus Widonis comitis anno comitatus eius primo, mense Iunio per ind. IX.

[4] Muratori SS. II, 2, S. 948.

[5] Freilich ist auf diese Urkunde für Farfa wohl kein besonderes Gewicht zu legen, da die Tragweite solcher Immunitätsprivilegien für Klöster ja keineswegs so groß ist, als man aus dem Wortlaut schließen müßte, und es oft genug vorgekommen ist, daß Kaiser solche Klöster an andere vergeben haben.

[6] Erchemperti hist. Langobardorum Beneventanorum c. 38. 39.

Digitized by Google

ten nach dem Abzuge Kaiser Ludwigs die von diesem nach der Eroberung von Bari mit völliger Vertreibung bedrohten Araber wieder kühn ihr Haupt erhoben, von Tarent aus machten sie verheerende Einfälle in das Gebiet von Benevent, und vergeblich versuchte Fürst Adelchis sie abzuwehren; in gleicher Weise litten unter den räuberischen Angriffen ihrer Corsarenschiffe die Staaten an der Westküste, Salerno, Amalfi, Gaeta und auch die Küsten des römischen Gebietes; das Schlimmste für letztere war, daß, um sich selbst zu sichern, jene anderen Staaten, dem Beispiele Neapels folgend, welches schon zur Zeit Ludwigs II. in offenem Bunde mit den Arabern gestanden hatte, mit denselben Verträge eingingen, ihnen ihre Häfen öffneten und selbst sich an den feindlichen Unternehmungen gegen das päpstliche Gebiet betheiligten [1]. Mit allem Eifer hatte schon früher Papst Johann sich den Schutz seines Gebietes angelegen sein lassen, er hatte Vertheidigungsanstalten zu Lande und zu Wasser getroffen, war persönlich zu Schiffe gegen die Feinde ausgezogen, hatte auch den um die Paulskirche gelegenen Theil von Rom mit Befestigungswerken versehen, er hatte Hülfe von Kaiser Ludwig, selbst von dem fernen Könige von Castilien erbeten, aber Alles ohne genügenden Erfolg. Auch Karl der Kahle hatte während seines kurzen Aufenthaltes in Rom nichts Wirksames zu seinem Schutze gethan, er hatte die neuen Herren von Spoleto, Lambert und Wido, beauftragt [2], ihn zu unterstützen, und hatte ferner versprochen, ihm sobald als möglich Hülfe aus Frankreich zu senden. Das Hauptstreben des Papstes ist nun in der nächsten Zeit darauf gerichtet, jenes Bündniß der Neapolitaner, Amalfitaner, Gaetaner und Salernitaner mit den Ungläubigen zu lösen und womöglich jene christlichen Staaten zu einem Bunde unter seiner Leitung gegen dieselben zu vereinigen. Nachdem er zunächst durch Briefe und Gesandtschaften vorgearbeitet hatte, suchte er durch sein persönliches Erscheinen dort das gewünschte Ziel zu erreichen. Er nahm dazu die Unterstützung der beiden spoletinischen Fürsten in Anspruch, und von ihnen geleitet zog er etwa im März 876 nach Unteritalien [3]. Er begab sich zunächst nach Capua. Hier führte auch das weltliche Regiment der Bischof Landulf, ein Mitglied der capuanischen Für-

(ed. Waitz S. 249); vgl. Gregorovius III, S. 197 ff.; Amari I, S. 435 ff.; Dümmler II, S. 24.

[1] Erchempert c. 39: Tunc Salernum, Neapolim, Gaietam et Amalfim pacem habentes cum Saracenis, navalibus Romam graviter angustiabant depopulatio. Die Behauptung Amaris (I, S. 445), daß diese Staaten durch die Furcht vor den sie bedrohenden Absichten des Papstes und des griechischen Kaisers zu diesem Bündniß getrieben seien, ist ganz willkürlich.

[2] Erchempert a. a. O.: set cum Carolus, filius Judittae, sceptrum insigne Romam suscepisset, Lambertum ducem et Guidonem germanum illi Johannis papae in adiutorium dedit.

[3] Erchempert c. 39; vgl. die Aeußerungen des Papstes über diese Reise in seinen Briefen vom October 876 (Mansi XVII, S. 5. 10), Februar 877 (S. 31), 9. April 877 (S. 36 f.).

Digitized by Google

stenfamilie, ein ehrgeiziger und ränkevoller Mann, welchem es gelungen war, seine Neffen zu verdrängen und sich selbst zum Herrn der Stadt und wenigstens eines Theiles des zugehörigen Gebietes zu machen. In diesem Bischof Landulf hat der Papst einen Bundesgenossen gefunden, welcher durch sein eigenes Interesse sich darauf hingewiesen sah, sich ihm anzuschließen. Offenbar hat Landulf gesucht, seine usurpirte Gewalt mit Hülfe des Papstes zu sichern, und hat sich dafür bereit gezeigt, die Pläne des Papstes zu fördern: so ist es zwischen beiden zu einer engen Verbindung gekommen, und Landulf hat sich fortgesetzt der besonderen Gunst und des Vertrauens des Papstes zu erfreuen gehabt. Aus einem späteren Briefe des Papstes an den Bischof[1] sehen wir, daß damals ein förmlicher Vertrag zwischen ihnen verabredet worden ist, dessen Inhalt wir weiter unten, wo von diesem Briefe, dem Haupthülfsmittel für die Lösung der uns beschäftigenden Frage näher gehandelt werden soll, zu ermitteln versuchen werden. Wahrscheinlich dort in Capua erschienen auch Fürst Waifer von Salerno und dessen Schwiegersohn, der Präfect Pulcari von Amalfi bei dem Papste, und auch diese wurden von ihm gewonnen, Waifer brach das mit den Arabern geschlossene Bündniß, versprach sich an dem Kampfe gegen dieselben zu betheiligen und ließ sogleich eine Anzahl Araber, welche sich in seinem Gebiete aufhielten, gefangen nehmen und tödten; auch mit ihm wurde ein Vertrag verabredet, dessen Inhalt gleich nachher besprochen werden soll. Der Papst zog darauf weiter nach Neapel, seine Verhandlungen hier hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, trotz aller seiner Bemühungen hielt Herzog Sergius an dem Bunde mit den Arabern fest, von wohl unterrichteter Seite her hören wir[2], daß er dazu durch die Rathschläge des Fürsten Adelchis von Benevent sowie auch Lamberts von Spoleto, des vorgeblichen Beschützers des Papstes, bestimmt worden ist. Johann that ihn darauf in den Bann und veranlaßte seinen neuen Bundesgenossen, den Fürsten von Salerno dazu, die Feindseligkeiten gegen ihn zu beginnen, er selbst kehrte nach Rom zurück.

Schon vor seiner Abreise nach Unteritalien, zu Anfang des Jahres, hatte Johann eine Gesandtschaft an Kaiser Karl nach Frankreich abgeschickt, hauptsächlich um den Zwist desselben mit seinem Bruder Ludwig dem Deutschen zu beendigen, ihm so von dieser Seite her Ruhe zu verschaffen und es ihm so zu ermöglichen, ihm selbst gegen seine verschiedenen Feinde (zu den Arabern kam noch eine feindliche Partei in Rom selbst hinzu, die dann bald mit Lambert von Spoleto in enge Verbindung getreten ist) Hülfe zu leisten. Um diese Legaten und den Kaiser versammelte sich im Juni 876 eine Synode zu Ponthion[3], auf welcher auch die westfränkischen Bischöfe die Beschlüsse der Versammlung zu Pavia bestätigten und Karl als Kai-

[1] Johann an Landulf c. Oct. 876 (Reg. ep. 9, Mansi XVII, S. 10).
[2] Erchempert a. a. O.: Sergius vero magister militum, consilio Adelgisi et Lamberti deceptus, noluit se ab illis alienare.
[3] S. Dümmler I, S. 844 ff.

Digitized by Google

ſer einen neuen Treueid leiſteten. Auch Abgeſandte Ludwigs des Deutſchen waren dort erſchienen, doch kam es bei der ſchroffen Haltung, welche Karl und auch die Legaten gegen denſelben annahmen, mit ihm zu keiner Verſtändigung. Bald nach ſeiner Rückkehr von ſeiner Reiſe nach Capua und Neapel entſandte der Papſt dann noch eine zweite Geſandtſchaft, beſtehend aus den Biſchöfen Leo von Sabina, ſeinem Neffen, und Petrus von Foſſombrone an den Kaiſer. Obwohl unterwegs aufgehalten kamen dieſelben doch in Ponthion an, als Karl und die Synode daſelbſt noch tagten. Wie es ſcheint haben ſie in Betreff des Streites mit dem deutſchen Könige zu verſöhnlicheren Schritten gerathen, denn nach Beendigung der Synode brachen die beiden zuerſt geſchickten Legaten, von Bevollmächtigten Karls begleitet, zu Verhandlungen mit Ludwig nach Deutſchland auf. Die zweite Geſandtſchaft kehrte ſofort wieder nach Italien zurück, ſie wurde unterwegs wieder aufgehalten und kam erſt im October in Rom bei dem Papſte an. Ueber die Verhandlungen, welche ſie mit dem Kaiſer geführt, und über die Reſultate derſelben finden wir Nachrichten in drei Briefen des Papſtes, und mit dieſen müſſen wir uns hier näher beſchäftigen.

Der eine derſelben, angeblich vom 14. November[1] 876, iſt an den Kaiſer gerichtet[2]: der Papſt bedankt ſich darin für die ehrenvolle Aufnahme, welche derſelbe ſeinen Legaten gewährt habe, und für die Ausführung der Vorſchläge, welche ihm dieſelben behufs Erhöhung der Kirche gemacht hätten, ferner dafür, daß Karl auf ſeine Bitte Bevollmächtigte mit den Legaten zuſammen nach Rom geſchickt habe, doch klagt er, daß dieſe nicht ſo, wie er und ſie ſelbſt es gewünſcht hätten, gegen ſeine Feinde hätten einſchreiten können. Dieſer Brief läßt uns alſo im Allgemeinen erkennen, daß Johann mit dem Erfolge dieſer Geſandtſchaft zufrieden iſt, er hat durch dieſelbe dem Kaiſer Vorſchläge zur Erhöhung der Kirche, d. h. im Intereſſe des Papſtthums machen laſſen, und Karl iſt auf dieſelben eingegangen. Näheres darüber erfahren wir aus einem zweiten Schreiben, dem ſchon erwähnten Briefe des Papſtes an Biſchof Landulf von Capua[3]. Er erklärt

[1] Die Richtigkeit dieſes Datums iſt mir ſehr zweifelhaft, vom folgenden Tage 15. November iſt ein zweites Schreiben des Papſtes an Karl (ep. 21, S. 19) datirt, in welchem derſelbe voll Verzweiflung Karls Hülfe anfleht, ein ſo plötzlicher Wechſel der Stimmung im Laufe eines Tages erſcheint doch ſehr auffallend.

[2] Joh. an Kaiſer Karl (Reg. ep. 23) S. 21: Innumeras omnipotenti deo grates et laudes referimus, qui cor pietatis vestrae . . . . tanta spiritus sancti gratia replere dignatus est, quanto solicitius vos sacras aures ad profectum ecclesiae nobis commissae divinitus inclinantes et apostolicae sedis legatos Leonem . . . . seu Petrum venerabiles episcopos nostrosque dilectos ea benignitate, qua soliti estis, et eo amplius suscepistis et illa, quae vobis pro statu ac exaltatione s. dei ecclesiae suggesserunt, ad efficacem finem provenire jussistis.

[3] Joh. an Biſchof Landulf von Capua (Reg. ep. 9) S. 10: Siquidem nosse volumus tuae religionis intentionem: quoniam, domino cooperante, Leone ven. episcopo, nepote nostro ac s. ecclesiae romanae

Digitized by Google

darin, die römiſche Kirche werde ihm und ihren anderen Getreuen jetzt in nächſter Zeit ihre Gunſt beweiſen, und er theilt ihm, als ſeinem vertrauten Rathgeber darauf mit, ſein Neffe Biſchof Leo und die anderen Geſandten, welche er neulich an Kaiſer Karl geſchickt, ſeien von demſelben zurückgekehrt, und er wolle ihm jetzt eröffnen, was für Abſichten der Kaiſer für die Erhöhung der Kirchen, insbeſondere der römiſchen, welche das Haupt aller ſei, hege. Er habe alle der römiſchen Kirche von Alters her zuertheilten Rechte und Beſitzungen auf einer Verſammlung von Biſchöfen und weltlichen Großen erneuert und beſtätigt. Unter anderem habe er ihm, dem Papſte, das Recht und die Gewalt verliehen in Betreff des Vertrages über Landulfs Land nach ſeinem Ermeſſen zu entſcheiden, ſo daß er, der Papſt, das, was er früher mündlich, durch einfache Worte, erklärt habe, jetzt thatſächlich ausführen könne. Er fügt hinzu, er wolle ſelbſt wieder mit einer neuen Schaar von Gäſten nach jenen Gegenden hinkommen, und fordert den Biſchof auf, ihm Quartier zu bereiten.

Aus dieſem Briefe ergiebt ſich Folgendes: der Papſt hat durch ſeine Legaten Karl um Erneuerung der Privilegien ſeiner Vorfahren für die römiſche Kirche bitten laſſen und Karl hat dieſe Bitte erfüllt; auf der Verſammlung zu Ponthion hat er feierlich, in Gegenwart ſeiner geiſtlichen und weltlichen Großen, der römiſchen Kirche die ihr früher zuertheilten Beſitzungen und Rechte beſtätigt. Unter dieſen war auch Capua aufgeführt und dem Papſte freie Verfügung über dieſes Gebiet zugeſtanden. Daher will der Papſt jetzt den Vertrag mit Landulf, welchen er vorher nur mündlich verabredet hatte, thatſächlich vollziehen. Ferner hat der Kaiſer dem Papſte Hülfstruppen zugeſagt, und mit dieſen gedenkt derſelbe aufs neue nach Unteritalien zu kommen.

Wir erſehen hieraus, daß die Nachricht des Libellus von der Ertheilung eines Privilegiums an den Papſt durch Karl den Kahlen bei Gelegenheit ſeiner Kaiſerkrönung in Rom im Jahre 875 unrichtig iſt, denn, wenn der Papſt ein ſolches, zumal von dem Inhalte, wie ihn der Libellus angiebt, damals ſchon erhalten hätte, ſo iſt garkein Grund abzuſehen, warum er ſich im nächſten Jahre noch einmal eines ausgebeten haben ſollte. Erſt im folgenden Jahre 876 auf der Verſammlung zu Ponthion hat der Kaiſer dem Papſt ein ſolches Privilegium ausgeſtellt. Was den Inhalt deſſelben anbetrifft, ſo macht

eximio apocrisiario aliisque nostris legatis, quos nuper direxeramus, a carissimo filio nostro Carolo imperatore augusto reversis, vobis, utpote a secreto consiliariis nostris, ratum ducimus animi ejus, deo inspirante, circa ecclesiarum, praesertim romanae, quae caput est omnium, exaltationem affectum patefacere; omne sane jus potestatis antiquitus attributum capitulariter renovans (ſo iſt ſtatt des ſinnloſen renovamus zu leſen), in conventu episcoporum ac optimatum inviolabiliter concessit habendum. Inter quae de terrae vestrae pacto (ſtatt pacta), prout Christo duce voluissemus, statuere nostro juri potestatique commisit, quatenus id, quod pontificali ore nudis verbis diximus, operum ostendamus patratione, et ut pro animae vestrae exhilaratione patrum (?) notarice (?) stylus scribentis (?) loquatur.

Digitized by Google

der Papst in diesem Briefe nur Andeutungen in Betreff territorialer Bestimmungen, er sagt, durch jenes Privileg seien der Kirche alle ihr von Alters her zuertheilten Besitzungen und Rechte, speciell auch freies Verfügungsrecht über Capua zugesprochen worden. Nur von einer Bestätigung alter Verleihungen, nicht von neuen Verleihungen spricht der Papst, doch fragt es sich, welche älteren Verleihungen er meint, ob jene ungemessenen Schenkungsversprechungen Pippins und Karls des Großen von 754 und 774, in welchen dem Papste ganz Italien südlich von der Magra, speciell auch die Herzogthümer Spoleto und Benevent zugesprochen waren, oder die Schenkungsurkunde beschränkten Inhalts, welche Ludwig der Fromme, auf Grund der jenes frühere Schenkungsversprechen wesentlich einschränkenden späteren Verträge Karls des Großen mit Hadrian I., dem Papste Paschalis I. 817 ertheilt hat, wonach dem Papste außer dem eigentlichen römischen Gebiete nur der Exarchat, die Pentapolis, ein Theil der Sabina, einige Städte im langobardischen Tuscien, dann in Campanien Sora, Arce, Aquino, Arpino, Teano und Capua, und außerdem nur die der römischen Kirche zugehörigen Patrimonien von Benevent, Salerno, der beiden Calabrien und Neapel, von den Herzogthümern Tuscien und Spoleto dagegen nur gewisse Einkünfte zuerkannt worden sind. Die Antwort auf diese Frage werden wir zu geben vermögen, wenn es uns gelingt zu ermitteln, welche Ansprüche der Papst später erhoben hat, ob auf jene weiten Ländermassen oder nur auf die im Privileg Ludwigs des Frommen genannten Gebiete. Der Brief an Landulf giebt darüber keine Auskunft, denn Capua ist ja sowohl in dem letzteren genannt, als auch würde es in den Schenkungen Pippins und Karls als Theil des alten Herzogthums Benevent enthalten sein. Indessen besitzen wir noch einige andere für diesen Zweck zu benutzende Zeugnisse, und zwar zunächst einige, die das Fürstenthum Salerno betreffen. Dieselben sind von dem größten Werthe, denn wenn wir nachweisen können, daß der Papst auf Grund des Privilegs Karls des Kahlen auf dieses Fürstenthum oder auf die Oberhoheit über dasselbe Ansprüche gemacht hat, müssen wir schließen, daß jenes Privileg weiter gegangen ist als die Urkunde Ludwigs des Frommen, während im entgegengesetzten Falle dieses sehr wenig wahrscheinlich sein wird.

Aus derselben Zeit wie der Brief an Landulf ist ein Schreiben des Papstes an den Fürsten Waifer von Salerno[1]. Darin belobt er denselben wegen seiner Ergebenheit, von der er, der Papst, bei seiner persönlichen Anwesenheit sich selbst überzeugt habe, und er erklärt darauf, er sei jetzt bereit den Vertrag, um welchen Waifer gebeten habe und von welchem er, der Papst, ihm früher versprochen habe, daß

[1] Johann an Fürst Waifer (Reg. ep. 3) S. 5: ideoque pactum, quod petisti, ut promiseramus pontificali vera assertione, a dilecto filio nostro Carolo imperatore augusto jure vobis firmandum, potestate per revertentes venerabiles legatos ecclesiae nostrae accepta, juste ac legaliter ad futurum statuere sumus parati.

Digitized by Google

Kaiser Karl ihn bestätigen werde, nachdem er durch seine zurückkehrenden Legaten die Vollmacht dazu erhalten habe, zu bestätigen. Leider sind die Ausdrücke hier wenig bestimmt, man könnte aus denselben schließen, daß der Kaiser ebenso wie Capua auch Salerno dem Papste überlassen habe, aber ebensogut lassen sich jene Worte auch so deuten, daß der Kaiser dem Papste Vollmacht ertheilt hat, in seinem Namen und für ihn einen Vertrag mit dem Fürsten abzuschließen, ohne daß dabei von einer Anerkennung der päpstlichen Hoheit über Salerno die Rede wäre, und ich glaube, daß andere Umstände darauf hindeuten, daß diese Erklärung die richtige ist. Der Papst ist mit jenem Fürsten Waifer auch später in gutem Einvernehmen geblieben, wir besitzen verschiedene andere Briefe von ihm an denselben, aber in diesen läßt sich keine Spur, welche auf ein Verhältniß wirklicher Abhängigkeit desselben von ihm gedeutet werden könnte, entdecken. Der Papst belobt ihn wiederholt wegen seiner Treue, ermahnt ihn zum Ausharren, giebt ihm Rathschläge, fordert ihn auf[1], seinen Rath einzuholen, spricht von Verpflichtungen[2], welche der Fürst gegen ihn eingegangen sei, aber doch nirgends so, daß es nöthig wäre, mehr als ein Bundesverhältniß zwischen beiden, und zwar ein Bundesverhältniß eines kleinen Fürsten zu dem Papst, der sich als das Oberhaupt der Christenheit betrachtet, anzunehmen[3]. Noch etwas anderes kommt hinzu. Die reichen Urkundenschätze des Klosters La Cava bei Salerno gewähren uns die Möglichkeit, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Salerno und die Chronologie seiner Fürsten mit ziemlicher Genauigkeit zu erkennen, jeder Wechsel der Herrschaft spiegelt sich in der Datirung der aus dieser Zeit schon ziemlich reichlich vorhandenen Urkunden wieder. Das zeigt sich auf das glänzendste in der Zeit Kaiser Ludwigs II. Während zwei Urkunden von 865 und 866[4] das vierte und fünfte Regierungsjahr Waifers zählen, werden

[1] Joh. an Fürst Waifer 18. Dec. 876 (Reg. ep. 28) S. 26: Quidquid sane consilii vobis vel accreverit vel salutiferum visum fuerit, nobis innotescere ne pigritemini, ut a libramine nostro vel tanquam salubre approbetur, vel si aliter coelitus relevatum fuerit, aliter et dispensetur. Etenim nos vestra damna nostra credimus, sicut e contrario lucra vestra nostra procul dubio deputamus.

[2] Joh. in demselben Brief: Gloriosae nobilitati vestrae condignas gratias agimus, quoniam in fidei petra statuens constantiae pedes nec fluminibus nec ventis diversorum eventuum impetu potuit a stabilitate sua demergi vel a nobis praestitis sponsionibus aliquatenus amoveri.

[3] Vgl. namentlich Johanns Brief an Waifer vom August 879 (ep. 206) S. 156: quia vestro sagaci consilio communique consensu quae pro pace fraterna et pro terrae nostrae ac vestrae defensione sive Saracenorum perditione consideranda et perficienda sunt, peragere cupimus, und (ep. 214) S. 160: Nos idcirco, more paterno, vos quasi dilectum filium admonemus et ex dei omnipotentis auctoritate beatorumque apostolorum Petri et Pauli potestate prohibemus, ut non habeatis licentiam super praefatos Capuanos ire.

[4] Codex diplomaticus Cavensis I, Nr. LXI. LXII, S. 76 f.

Digitized by Google

in denen vom 868, 869, 870 und noch in einer vom Juli 871[1], während welcher Zeit Ludwig in Unteritalien weilt und auch Salerno sich seiner Oberhoheit unterwerfen muß, die Jahre des Kaisers gezählt, als dann aber 871 durch die Erhebung des Fürsten Adelchis von Benevent die Machtstellung Ludwigs in Unteritalien zertrümmert ist, verschwindet auch sofort wieder sein Name aus den Urkunden, in drei Urkunden von 872[2] wird nur das elfte Jahr Waifers gerechnet. Als dann aber Ludwig im nächsten Jahre dem von den Arabern bedrängten Salerno zu Hülfe gezogen ist, dort seine Oberhoheit wieder zur Anerkennung gebracht hat, erscheint wieder (December 873 und Juni 874)[3] sein Name in den Urkunden, die folgende Urkunde vom April 875[4], wieder nach Waifers 15. Regierungsjahre datirt, zeigt, daß damals, nachdem auch die letzten Truppen des Kaisers, die er mit seiner Tochter in Capua gelassen, abgezogen waren, auch in Salerno das Abhängigkeitsverhältniß zu ihm wieder gelöst worden ist. Wenn nun auch in den erhaltenen salernitanischen Urkunden aus der folgenden Zeit (September 875, November 877, October 879, Februar 880)[5] nur nach den Regierungsjahren Waifers, seit 877 auch nach denen seines von ihm zum Mitregenten angenommenen Sohnes Waimars gezählt wird, von einer päpstlichen Oberhoheit keine Spur sich zeigt, so beweist das, daß eine solche auch nicht bestanden, und, so glaube ich weiter schließen zu dürfen, auch nicht vom Papste beansprucht worden ist.

Selbst was Capua anbetrifft, zweifle ich, ob hier der Papst Bischof Landulf gegenüber wirklich ein solches Oberhoheitsrecht durchzuführen versucht hat. In jenem Schreiben an denselben sagt er nur, daß der Kaiser die päpstlichen Rechte auf Capua anerkannt, ihm freie Verfügung über dieses Land zugestanden hat, allein daraus folgt nicht, daß der Papst nun dort wirklich die Herrschaft beansprucht habe. Der Papst spricht von einem mit Landulf vereinbarten Vertrage, den er jetzt ausführen wolle, und man hat behauptet[6], in diesem Vertrage habe Landulf die päpstliche Oberhoheit anerkannt. Allein zu dieser Folgerung sehe ich keinen zwingenden Grund, der Papst sagt dieses keineswegs, jener Vertrag kann auch den Inhalt gehabt haben, daß der Papst kraft der ihm auf Capua zustehenden und jetzt durch den Kaiser bestätigten Rechte dort dem Bischofe die Herrschaft überlassen hat. Auch hier möchte ich mich für diese Deutung entscheiden. Die Briefe des Papstes an Landulf lassen ebensowenig wie die an Waifer ein Abhängigkeitsverhältniß erkennen. Capuanische Urkunden aus dieser Zeit, deren Datirung uns einen sichereren Anhalt geben könnte, sind nicht bekannt. Später 879 während der Wirren nach

[1] Codex dipl. Cavensis I, Nr. LXIV—LXX, S. 79 ff.
[2] Cod. dipl. Cavensis I, Nr. LXXI. LXXV. LXXVI, S. 93. 98 f.
[3] Cod. dipl. Cavensis I, Nr. LXXVII. LXXVIII, S. 100 f.
[4] Nr. LXXIX, S. 102.
[5] Nr. LXXX. LXXXI. LXXXIII, S. 103 ff.
[6] S. Borgia a. a. O. S. 59; Meo IV, S. 310.

Digitized by Google

Bischof Landulfs Tode, als die verschiedenen Neffen desselben sich dort die Herrschaft streitig machten, zugleich eine zwiespältige Bischofswahl erfolgte und Fürst Waifer von Salerno, zu dessen Fürstenthum früher Capua gehört hatte, sich einmischte, hat der Papst denselben allerdings getadelt, daß er dieses eigenmächtig, ohne vorher sich mit ihm zu verständigen, gethan habe, aber er hat ausdrücklich ein Oberhoheitsrecht desselben über Capua anerkannt[1]. Bald darauf freilich hat er es sich wohl gefallen lassen, daß der eine der capuanischen Prätendenten Pandenulf, um sich und seinem von ihm zum Bischof erhobenen Bruder Landenulf die Anerkennung und Unterstützung des Papstes zu gewinnen, feierlich seine Oberhoheit anerkannt hat. Der zeitgenössische, wohl unterrichtete Chronist Erchempert bemerkt ausdrücklich[2], Pandenulf habe auf den Urkunden und Münzen den Namen des Papstes schreiben lassen, ohne Zweifel deutet er darauf hin, daß das etwas neues, früher nicht vorgekommenes gewesen ist.

Daß in der That Johann, nachdem ihm Karl jenes Privileg ertheilt, keine weitergehenden territorialen Ansprüche erhoben hat, dafür läßt sich noch ein weiterer Beweis anführen. Im August 877 hielt Johann VIII., als er dem zum zweiten Male nach Italien ziehenden Karl dem Kahlen entgegenreiste, eine Synode zu Ravenna. In dem einen der dort festgestellten Canones[3] wird bei Strafe des Bannes verboten, daß Jemand sich Patrimonien der römischen Kirche aneigne, und es werden als solche namentlich aufgeführt: die Patrimonien der Appia, von Labicanum oder Campanien, von Tibur, Teate, in den beiden sabinischen Landschaften und Tuscien, ferner der Porticus S. Petri (die Leosstadt), die Münze in Rom, die öffentlichen Abgaben, die Ufergefälle und die Hafenstädte Portus und Ostia. Dann folgt ein ähnliches Verbot dagegen, daß jemand als Lehen in

[1] Joh. an Waifer August 879 (ep. 214) S. 161: Nam pro vestro cum venerimus amore, ipsum quem vultis Capuanae plebi, domino favente, antistitem ordinabimus, ut vester principalis honor indiminutus permaneat.

[2] Erchempert c. 47 (S. 254): Hoc ideo factum est, quia Pandonolfus prius se subdiderat dicto papae, in cujus vocamine et cartae exaratae et nummi figurati sunt. Johann selbst bezeichnet in dem Briefe an Bischof Landulf von Alt-Capua vom 18. Juli 880 (ep. 248, S. 183) ihn als Pandenulfum fidelem nostrum.

[3] Synodus Ravennae c. 15. (Mansi XVII, S. 339): interdicimus, ut amodo et deinceps nullus quilibet homo petat patrimonia s. nostrae ecclesiae: Appiae videlicet et Lavicanense vel Campaninum, Tiburtinum, Theatinum, utrumque Sabinense et Tusciae, porticum s. Petri, monetam romanam, ordinaria et actionaria publica, ripam, portus et Ostiam. C. 17: nullus cujuslibet gentis vel ordinis homo monasteria, cortes, massas et salas tam per Ravennam et Pentapolim et Aemiliam quam et per Tusciam Romanorum atque Langobardorum et omne territorium s. Petri apostoli constitutas praesumat beneficiali more aut scripto aut aliquolibet modo petere, recipere vel conferre. Schon Gregorovius III, S. 210 und Dümmler II, S. 51 haben auf die Bedeutung dieser Stelle für die vorliegende Frage hingewiesen.

Digitized by Google

Besitz nehme Klöster, Höfe und Güter in Ravenna, der Pentapolis, der Aemilia, dem römischen und langobardischen Tuscien und in dem ganzen Territorium des h. Petrus, d. h. in dem eigentlichen römischen Gebiete; von Spoleto, Benevent, Salerno, nicht einmal von Capua, ist hier keine Rede; diese Landschaften werden also nicht als dem päpstlichen Territorium zugehörig betrachtet, folglich, glaube ich schließen zu dürfen, sind sie auch nicht in der die päpstlichen Besitzungen und Rechte bestätigenden Urkunde Karls des Kahlen genannt worden.

Noch auf eine Thatsache mache ich aufmerksam: Papst Johann hat später, wenn er sich auf die Privilegien der römischen Kirche berief, dasjenige Karls des Kahlen nicht namhaft gemacht. Wenn er es den deutschen Karolingern gegenüber, Karlmann und Karl dem III., als er mit diesen wegen der Kaiserkrönung verhandelte und von ihnen eine vorgängige Bestätigung der päpstlichen Rechte verlangte[1], nicht gethan hat, so kann das nicht weiter auffallen, denn jene deutschen Karolinger haben Karl den Kahlen als einen Usurpator betrachtet und würden das Privileg desselben nicht anerkannt haben. Höchlichst verwundern aber muß uns, daß er es auch bei einer anderen Gelegenheit unterlassen hat. Nach dem Tode Karls des Kahlen 877 gerieth Johann durch seine Nachbarn Lambert von Spoleto und den Markgrafen Adalbert von Tuscien in Rom in schlimme Bedrängniß[2] und begab sich daher im folgenden Jahre 878 nach Frankreich, um bei dem Sohne Karls, Ludwig dem Stammler, und dessen deutschen Vettern, den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen, Hülfe und, wie er selbst es ausdrückt[3], Erfüllung der von ihren Vorfahren mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Verträge zu suchen. Die deutschen Fürsten kümmerten sich um ihn gar nicht, mit Ludwig dem Stammler und den westfränkischen Bischöfen aber hielt er zu Troyes eine Versammlung ab, freilich ohne daß seine Bemühungen, von denselben wirksame Unterstützung zu erhalten, von Erfolg gekrönt wurden. Auf dieser Versammlung ließ Johann die Privilegien der früheren Könige verlesen, aber nur diejenigen Pippins und Karls, d. h. in diesem Zu-

[1] Von Karlmann verlangte Johann 877 (Reg. ep. 63) S. 53: legatos ex latere nostro ad vos solemniter dirigemus, cumque pagina capitulariter continente ea, quae vos matri vestrae Romanae ecclesiae vestroque protectori b. Petro apostolo perpetualiter debetis concedere; von Karl dem Kahlen 880 (ep. 216) S. 162: quatenus deo auxiliante, vobis venientibus Romam unum de pactis et privilegia s. romanae ecclesiae more parentum vestrorum renovare et confirmare studeatis.

[2] S. Dümmler II, S. 74 ff.

[3] Joh. an Karl III. (ep. 119) S. 92: omnes vos legatorum tam viva voce quam epistolis studui convocare, ut pactum, quod avi et patres vestri s. romanae ecclesiae jurejurando promiserunt, adimplere contenderetis; dessen Bruder Ludwig dem Jüngeren schreibt er (ep. 88) S. 77: quatenus una vobiscum positi de communi salvatione s. romanae ecclesiae et reipublicae statu tractaremus.

Digitized by Google

sammenhange Karls des Großen, werden genannt[1], von demjenigen Karls des Kahlen ist nicht die Rede, obwohl er doch, sollte man denken, hier, dem Sohne und den früheren Unterthanen desselben gegenüber, von diesem sich die meiste Wirkung hätte versprechen müssen. Daraus muß man doch jedenfalls schließen, daß er auf dieses geringeres Gewicht gelegt hat, als auf jene früheren Verheißungen, also doch wieder, daß dasselbe weniger enthalten hat als jene.

In späterer Zeit ist einmal von der Schenkung Karls des Kahlen die Rede, nämlich in der Urkunde Kaiser Ottos III. von 1001[2], in welcher derselbe dem Papste Sylvester II. acht Grafschaften in der Pentapolis schenkt, einer Urkunde, welche trotz ihrer Wunderlichkeit doch jetzt von den competentesten Forschern als echt anerkannt worden ist[3]. In der Einleitung derselben klagt der Kaiser die Päpste an, daß sie, nachdem sie die der römischen Kirche rechtmäßig gehörigen Besitzungen verschleudert, große Theile des Reichsgutes sich anzueignen versucht hätten. Zu diesem Zwecke[4] hätten sie lügenhaft ein falsches Privileg Kaiser Constantins erfunden, und ebenso lügenhaft sei die Behauptung, daß ein gewisser Karl dem heiligen Petrus das Reichsgut zuertheilt habe. Otto erwidert darauf, jener Karl hätte eine solche Schenkung garnicht machen können, da er schon von einem anderen, besser berechtigten Karl (Karlmann) verjagt, der Kaiserherrschaft beraubt, vernichtet worden sei, er hätte also gegeben, was er nicht gehabt, so gegeben, wie er hätte geben können, da er ja das, was er gegeben, unrechtmäßig erworben und davon nicht gehofft habe, daß er es lange besitzen werde. Otto erklärt, daß er zwar diese erdichteten Privilegien und phantastischen Schriften verachte, daß er aber doch aus freien Stücken seinem Lehrer, dem Papste, jene Schenkung machen wolle. Offenbar hat Otto hier den Libellus de imperatoria potestate vor Augen[5], die Schenkung Karls des Kahlen hat er nicht wie die Constantins aus

[1] Concilium Tricassinum. Actio IV (Mansi XVII, S. 347): Summus pontifex sanctam synodum alloquens, ne ultra quilibet cum excommunicatis vel abjectis communicare praesumat, statuit. Deinde promissio regum lecta est et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro apostolo, lecta sunt.

[2] Mon. LL. II, 2, S. 162. Watterich I, S. 695 f.

[3] S. Gfrörer, Gregor VII. Bd. V, S. 894 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit I, S. 841 f. Ficker, Forsch. II, S. 319.

[4] Haec sunt enim commenta ab illis ipsis inventa, quibus Johannes diaconus, cognomento Digitorum-mutius, praeceptum aureis litteris scripsit, sub titulo magni Constantini longa mendacii tempora finxit. Haec sunt etiam commenta, quibus dicunt quendam Carolum s. Petro nostra publica tribuisse. Sed ad haec respondemus, ipsum Carolum nihil dare jure potuisse, utpote jam a Carolo meliore fugatum, jam imperio privatum, jam destitutum et annullatum. Ergo quod non habuit dedit: sic dedit, sicut nimirum dare potuit, utpote qui male adquisivit et diu se possessurum non speravit. Spretis ergo commenticiis praeceptis et imaginariis scriptis, ex nostra liberalitate s. Petro donamus etc.

[5] S. schon Wilmans, Jahrb. Ottos III., S. 238 f.

Digitized by Google

einer gefälschten Urkunde, sondern aus dieser Schrift kennen gelernt, und er wiederholt fast wörtlich die Bemerkungen ihres Verfassers über die Unrechtmäßigkeit jener Schenkung. Aber der Kaiser geht noch weiter, er bezeichnet jene Schenkung nicht nur auch als unrechtmäßig, sondern als unecht, die Nachrichten darüber als Lügen, Schriften, welche dieselben enthalten, also den Libellus, als phantastische Machwerke, ein Urtheil, welches nach dem, was wir über die Glaubwürdigkeit des Libellus kennen gelernt haben, nicht als ganz unberechtigt gelten darf.

Ich kann hier schließen, denn ich habe weder in den sonstigen uns überlieferten Thatsachen noch in den Aeußerungen des Papstes Johann VIII. selbst etwas gefunden, was auf die uns hier beschäftigende Frage weiteres Licht werfen könnte. Als Resultat dieser Untersuchungen glaube ich hinstellen zu können: allerdings hat Karl der Kahle dem Papst Johann VIII. ein Privileg verliehen, aber nicht gleich bei seiner Kaiserkrönung, sondern erst nachträglich im Jahre 876; was wir über den Inhalt desselben ermitteln können, zeigt, daß die territorialen Bestimmungen nicht über die Zusagen, welche Ludwig der Fromme in seiner Schenkungsurkunde von 817 gemacht hatte, hinausgegangen sind. Daß dasselbe auch Abmachungen in Betreff der kaiserlichen Rechte im römischen Gebiete enthalten habe, ist an und für sich wohl wahrscheinlich, doch besitzen wir darüber gar keine zuverlässige Kunde, die Angaben des Libellus de imperatoria potestate darüber verdienen keinen Glauben.

Digitized by Google

Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung.

Von

C. Platner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nur der dritte Theil der in Scadinavien ansässigen deutschen Völker, durch das Loos erkoren, verließ Heerd und Heimat und zog in die Ferne: — so hat uns der Langobarde Paulus Diaconus (I, 2. 3) die Ueberlieferung seines Volks von dessen Auszuge aus den ursprünglichen Wohnsitzen aufbewahrt.

Hervorgegangen aus dem geistigen Besitzthum einer Völkerschaft, welche die Erinnerungen an ihre Vergangenheit mit größter Sorgfalt hegte, kann dieser Bericht des langobardischen Geschichtschreibers uns eine Andeutung geben, in welcher Weise wir uns die Züge der deutschen Völker während ihrer großen Wanderungszeit zu denken haben. Nicht die ganzen ungetheilten Stämme in ihrer vollen Volkszahl sind damals aus der Heimat abgezogen; nicht auf Einmal, in eng und fest geschlossenen Massen vorrückend, vertauschten sie die Wohnsitze ihrer Väter mit anderen weit entlegenen; nicht ein völlig unbewohntes und menschenleeres Land pflegten sie demnach ihren Nachfolgern zu hinterlassen. Wohl konnte andererseits auch nicht der Einzelne als einzelner Mann zurückbleiben, denn dafür waren meist schon die Gauverbände, und namentlich die Hundertschaften, allzufest; aber der einzelne Gau, oder eine Mehrheit von Gauen eines und desselben Stammes konnte es, und hat es sehr oft gethan: bisweilen, wie es scheint, sogar auf Beschluß des ganzen Stammes, dessen übrige Gaue die Heimat verließen. Die einzelnen deutschen Völkerschaften waren auch darauf bedacht, ihren fortdauernden Anspruch an den Boden ihrer Väter aufrecht zu erhalten. Das aber erreichten sie am einfachsten, indem sie größere oder geringere Reste ihres Volks in der Heimat zurückließen, denen dann die Vertheidigung des altererbten Bodens oblag.

So waren nach Prokops Erzählung (b. Vand. I, 22) Theile der Vandalen, und zwar wahrscheinlich vom silingischen Volkszweige, in den ursprünglichen Wohnsitzen des ganzen Volks (in Schlesien) zurückgeblieben. Aber ihre ausgewanderten Volksgenossen hatten noch Eigenthumsrechte an den Ländereien der Heimat, und weigerten sich diese Rechte aufzugeben, obgleich die daheimgebliebenen durch eine Gesandtschaft nach Afrika bei König Geiserich darum ansuchten. Die letzteren blieben vielmehr nach wie vor zur Vertheidigung des Erbes der ausgewanderten verpflichtet. Hier zeigt sich so recht die auch an andern Beispielen wahrnehmbare Zähigkeit, mit

Digitized by Google

welcher die Söhne eines deutschen Stammes, selbst aus weiter Ferne, den Anspruch an ihren väterlichen Grund und Boden festhielten. Unumwunden wird dieser Anspruch von den daheimgebliebenen anerkannt. Zur Tilgung desselben halten sie eine ausdrückliche Zustimmung der Ausgewanderten für erforderlich; ja, es scheint, sie sind eben um ihn gegen äußere Feinde zu behaupten, in der Heimat zurückgelassen worden. Wie entspricht dies doch so durchaus dem altgermanischen Charakter, der, trotz allen Wandertriebes und aller Abenteuerlust, einen — um mich so auszudrücken — äußerst conservativen Grundzug hatte.

An mehreren Beispielen werden wir nachweisen können, wie lose das Band war, welches die einzelnen Abtheilungen einer deutschen Völkerschaft umschlang, und wie leicht es sich über weite Zwischenräume hinwegdehnte. Die „Gaue", oder, wie Dahn sagt, die „Bezirke" hielten keineswegs untrennbar fest unter sich zusammen[1]. Ein einzelner Gau konnte sich sehr wohl von den andern desselben Stammes lostrennen[2], trotz der für sämmtliche Gaue bestehenden Volksversammlungen; er konnte aus den gemeinsamen Sitzen hinwegziehen und anderswo als ein eigner Stamm mit besonderem Namen auftreten, während die übrigen Gaue daheimblieben. In diesem Verhältniß standen zum Beispiel sowohl die Bataver, als auch ihre Nachbarn, die Canninefaten, zu dem gemeinsamen Muttervolke, den Chatten[3]. Sogar der Entschluß zum Kriege oder zum Frieden ist keineswegs immer dem ganzen noch beisammen wohnenden Stamme gemein, und kann deshalb auch nicht für den ganzen Stamm als bindend gelten. „Jeder Bezirk beschließt für sich Krieg und Frieden".

Ammianus Marcellinus hat uns die inneren Zustände der Alamannen geschildert, und über die Unternehmungen ihrer einzelnen Gaue um die Mitte und in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts genauen Bericht erstattet[4]. Man erkennt da recht deutlich, daß diese

[1] F. Dahn, Könige der Germ. I, 5 ff. Hierzu neuerdings auch die Erörterung von W. Sickel, Gesch. der d. Staatsverf. I, 95 ff.

[2] Was Dahn als einen „Stamm" bezeichnet, was aber vielleicht besser eine „Völkerschaft" genannt wird, heißt bei Tacitus in der Regel civitas. Vgl. hierüber die Kritik von Waitz, in den Forschungen II, 401.

[3] Tac. Hist. IV, 12. 15; Germ. c. 29. Bataver und Canninefaten waren aus den binnenländischen Stammsitzen hinweg an den Niederrhein gewandert 'seditione domestica pulsi'.

[4] Amm. Marc. XIV, 10. XV, 4. XVI, 12. XVII, 10. XVIII, 2. XXIX, 4. XXXI, 10. Vgl. Joh. Merkel, De republ. Alamannor. comment. S. 4; Ed. v. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung III, 379; W. Scherer in der Zeitschr. f. deutsches Alterth. XXII, Anzeiger IV, 98; Sickel a. a. O. 195 Anm. 4. — Etwa folgende Alamannengaue lassen sich gleichzeitig neben einander unterscheiden. Auf dem Norduser des Bodensees der Gau der Lentienser (der Linzgau) und, wie es scheint, westlich von ihm ein anderer, dessen Name im Texte des Ammian (XV, 4 §. 1 der Ausg. v. Gardthausen) wegen einer Lücke von neun Buchstaben unkenntlich ist: vielleicht der Breisgau, dessen Mannen später in der Notitia dignitatum vorkommen. Diesen zwei Gauen wird man als ihre Könige wohl die beiden Brüder Gundomad und Vadomar zuschreiben dürfen, die im Süden des Alamannenlandes erwähnt werden; Va-

Digitized by Google

Volkstheile und ihre Oberhäupter (ihre „Könige“) in Bezug auf Krieg und Frieden durchaus nicht an einen Beschluß des Gesammtvolks gebunden waren. Keine Rede, daß etwa die übrigen an dem Kampfe theilgenommen hätten, den die Männer des Linzgaues und noch eines andern südlichen Gaues i. J. 354 gegen Rom ausfechten mußten, obgleich sich das Glück zuletzt gegen sie wandte. Keine Rede, daß die nämlichen lentiensischen Alamannen im Winter von 377 auf 378 einen Auftrag des gesammten Alamannenvolks ausgeführt hätten, als sie in die benachbarten Theile des Römerreichs einbrachen. Erst nachdem sie hier zurückgetrieben waren, vereinigte sich mit ihnen die Mannschaft der übrigen Gaue zu einem gemeinschaftlichen stärkeren Einbruch ins Elsaß, der dann zu ihrer Niederlage bei Argentaria führte. Ebensowenig konnte ein für den ganzen Alamannenstamm gültiger Friedensvertrag zu Stande kommen; vielmehr mußte z. B. der Cäsar Julian nach der Schlacht von Straßburg in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren den Rhein überschreiten und fast jeden einzelnen Gaukönig besonders bekriegen, mit fast jedem einzelnen besonders verhandeln. Die, mit denen er einmal Frieden geschlossen hatte, hielten dann an ihrem Vertrage fest, auch wenn jener die übrigen Gaukönige von Neuem angriff. Man sieht, wie selbständig jeder von ihnen handelte. Immer mußte der eine mit dem andern besonders übereinkommen, um ein gemeinsames Auftreten des ganzen Stammes herbeizuführen [1].

domar herrschte im Breisgau (contra Rauracos). Dann mehr im Innern des Landes die Gaue der in der Schlacht bei Straßburg (357) vorkämpfenden Könige Chnodomar und seines Neffen Serapion, sowie die der auch später noch erwähnten Ur, Ursicin und Vestralp. Ferner, Mainz gegenüber am linken Mainufer der Gau des Suomar, und weiter nach Süden der des Hortar; am rechten Mainufer, nordwärts bis zur Lahn und ostwärts zur fränkischen Saale, die Gaue des Macrian und seines Bruders Hariobaud. Diese nördlichen Alamannen treten auch unter dem besonderen Namen „Bucinobanten“ auf. (Ueber ihr Gebiet vgl. Derichsweiler, Gesch. der Burgunden S. 13. 156 Anm. 32; W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 87 ff.). Außerdem gedenkt Ammian (XVII, 1 §. 13) ausdrücklich noch dreier anderer alamannischer Gaukönige „aus der Zahl derer, die nur ihre Mannschaften an der Schlacht von Straßburg theilnehmen ließen“, die also mit den als persönliche Mitkämpfer namentlich von ihm aufgeführten nicht zu verwechseln sind. Man sieht, mit Hinzurechnung dieser ungenannten Gaukönige stellt sich ihrer eine ganz beträchtliche Menge heraus, und das Gebiet jedes einzelnen kann in den meisten Fällen nur von beschränktem Umfange gewesen sein. Trotzdem stehen sie so selbständig neben einander, daß die Gesammtheit ihrer Gaue nicht mehr als eine „Völkerschaft“ bezeichnet werden darf, sondern eher als Völkergruppe, oder als „Stamm“ im weiteren Sinne. Andererseits unterscheidet sich dieser Stamm doch auch wieder aufs deutlichste von seinen Nachbarn und bildet eine schon durch ursprüngliche nähere Verwandtschaft ihrer Glieder verbundene Volksmasse; er pflegt z. B. seinen Ansiedelungen durchweg Namen eines ganz bestimmten eigenartigen Gepräges zu geben, und er muß deshalb stets in seiner Gesammtheit aufgefaßt und betrachtet werden. F. L. Baumann, in den Forschungen XVI, 222 ff. identificirt ihn einfach mit den alten Semnonen.

[1] Ammian erzählt von dem Einflusse, den einzelne alamannische Gaukönige, wie Chnodomar, Vithikab Vadomars Sohn, und Macrian, sich durch ihre

Digitized by Google

Wenngleich bei andern deutschen Völkern die einzelnen Gaue vielleicht nicht in einer eben so lockeren Verbindung unter einander gestanden haben sollten, wie bei den Alamannen, so war doch diese Verbindung keineswegs so fest und unlösbar, daß nicht ein Theil der Gaue hätte zu Hause bleiben, ein anderer in die Ferne ziehen können.

Schon wegen der nothwendigen Ernährung der Menschen sowohl wie der von ihnen mitgeführten Viehheerden, mußten sich die wandernden Völker in eine Anzahl einzelner Schaaren auflösen, welche meist nicht unmittelbar, nicht allzu dicht neben einander herzogen, sondern oft verschiedene Wege einschlugen, wenn auch in derselben Richtung; die Deutschen konnten nur truppweise auf Einmal vorwärts rücken. Eben deshalb konnte auch nicht ein gesammtes Volk zu gleicher Zeit ausziehen; sondern den vorausgegangenen Schaaren folgten andere erst später nach: noch andere blieben ganz daheim. Von dem Gefolge des Anführers abgesehen, werden die wandernden Volkshaufen innerhalb der höheren Einheit des Gauverbandes immer nach ihren alten Hundertschaften, die unter allen Wechselfällen gewiß am festesten zusammenhielten, geordnet gewesen sein[1]. In der Regel suchten sie zwar mit dem Schwert sich Nahrung zu schaffen, sobald ihre eigenen Heerden etwa nicht ausreichten, und suchten den Durchzug zu er-

Persönlichkeit zu verschaffen wußten; aber von Hause aus hatten sie diesen Einfluß nicht. — Sollten die Alamannen wirklich, wie Baumann a. a. O. mit recht beachtenswerthen Gründen behauptet, mit den Semnonen zusammenfallen, so wird die von Ammian so deutlich bezeugte politische Selbständigkeit ihrer Gaue auch für die frühere Zeit gelten müssen, und es liegt dann gewiß nicht der leiseste Grund vor, weshalb nicht bei ihrer Auswanderung aus den früheren Wohnsitzen zwischen Elbe und Oder einer oder der andere dieser Gaue dort hätte zurückbleiben sollen.

[1] Wir denken hierbei auch an die φυλαὶ ἄπειροι, die von Eunapius (ed. Bonn. S. 82) bei Schilderung des Donau-Uebergangs der Westgothen — oder richtiger nur eines Theiles derselben — i. J. 376 als die natürlichen Grundbestandtheile dieses von den Hunen gedrängten Volks erwähnt werden, wenngleich R. Köpke (Anfänge des Königthums b. d. Gothen S. 35) Hundertschaft und Phyle einander nicht gleichstellen will. Nach dem Vorgange von Dahn (Könige I, 9 ff.) wird sogar das Vorhandensein der Hundertschaften als feststehender Einheiten in der Gliederung von Volk und Heer für die ältere Zeit vielfach geleugnet: so namentlich von L. Erhardt (Aelteste german. Staatenbildung S. 35 ff.) und W. Sickel (Staatsverf. I, 90 ff.). Wir wollen nun gern absehen von den beiden für die Hundertschaften gemeiniglich angeführten Stellen der Germania (Kap. VI: centeni ex singulis pagis sunt, und Kap. 12: centeni singulis ex plebe comites), deren Auslegung uns keineswegs über alle Zweifel erhaben scheint. Aber schon Ulfilas muß doch des allgemeinen Verständnisses bei seinen Gothen sicher gewesen sein, als er für ἑκατόνταρχος oder centurio den Ausdruck hundafaths (Hundertführer) wählte, und es muß demnach in diesem Volke genossenschaftliche Verbände, Körperschaften, gegeben haben, welche zwar nicht mit den größeren Gauen selbst zusammenfielen, aber wohl als Abtheilungen derselben dem Begriff und Namen von Hundertschaften entsprachen, und deren Vorsteher mit jenem gothischen Ausdruck bezeichnet wurden. Auch den keltischen Kanton und die römische Centurie, in denen ebenfalls der ursprüngliche Zahlbegriff sich aus der arischen Urzeit her erhalten hat, mag man zur Vergleichung herbeiziehen. Siehe die übersichtliche Erörterung von W. Arnold, Deutsche Urzeit S. 288. 315 ff.

Digitized by Google

zwingen, wo er ihnen nicht gutwillig gestattet wurde; allein oft genug auch erkannten sie es nicht für rathsam, befreundete Völker, oder solche, die ihnen zu mächtig waren, sehr zu belästigen oder zu bekriegen[1]. Galt es aber einen wichtigen Angriff, so zogen sie von dem daheimgebliebenen eigenen Volke, wie auch von befreundeten und benachbarten Völkern, andere Gaue zu ihrer Verstärkung an sich heran. Es konnten dann Theile verschiedener Stämme sich allmählich zu einer äußerst ansehnlichen Masse zusammenballen und die römische Welt in Schrecken setzen, während andere Theile derselben Stämme in der Heimat blieben.

Hierfür finden wir zahlreiche Beispiele in jenem großartigen Auf- und Abwogen der deutschen Völker, als ein ansehnlicher Theil von ihnen, immer neue Völkergebilde erzeugend, in immer neue Himmelsstriche vorwärts drängte.

Von keiner andern deutschen Völkerschaft sind die angestammten Erinnerungen über ihre Herkunft und ihre ältesten Schicksale mit gleicher Treue und Vollständigkeit überliefert worden, wie von den Langobarden. Es ist bekannt, daß diese Ueberlieferung, soweit sie für uns noch erhalten ist, hauptsächlich in drei unter dem Langobardenvolke selbst entstandenen Schriften aufgezeichnet wurde: in der unter König Grimoald verfaßten Origo gentis Langobardorum, die mit dem von Paulus Diaconus so genannten Prolog des Edicts des Königs Rothari zusammenfällt[2]; in einer zwischen 807 und 810 ge-

[1] Es sei gestattet, an einen Vorgang aus der Zeit der ausgehenden Völkerwanderung kurz zu erinnern. Beim Zuge nach Italien hatten sich den Langobarden auch ostsächsische Gaue angeschlossen. Diese wollten bald darauf nach der Heimat zurückkehren und deshalb das fränkische Gebiet durchziehen; aber bei dem ersten Versuch hierzu wurden sie mit blutigen Köpfen zurückgewiesen. Da schlossen sie einen Vertrag mit dem Bevollmächtigten der Frankenkönige: sie würden sich ihnen unterwerfen und den Franken Beistand leisten. Als sie hierauf mit ihren Weibern und Kindern wiederkommen, um nun im Einverständniß mit den fränkischen Königen nach ihrer Heimat zu ziehen, finden sie gerade die Ernte reif auf dem Felde; sie bemächtigen sich ihrer, mähen und dreschen sie, und leben den Winter über davon. Im nächsten Frühjahr aber wurden sie nicht eher aus dem Lande weiter gelassen, als bis sie sich für ihren Raub mit vielen tausend Goldstücken ausgelöst hatten. So erzählt Gregor von Tours (H. Fr. IV, 42 [43]). Aehnliche Verhältnisse werden damals öfter zu ähnlichen Ereignissen geführt haben.

[2] Bethmann, im Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk. X, 353. 360. Man sehe auch die Vorrede von Baudi di Besme zu seiner Ausgabe der Edicta regum Langobardorum, S. LXXI sq. und die Dissertation von Reinh. Jacobi über die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, Halle 1876, vollständiger gedruckt ebenda 1877. — Bethmann hatte a. a. O. zuerst behauptet, die Origo sei gleich nach Grimoalds Tode, unter König Berthari, abgefaßt worden; in einem Nachtrag, S. 414, nahm er dann, auf Grund der Modeneser Handschrift und in Uebereinstimmung mit Merkel, das siebente Jahr Grimoalds (669) dafür an. In der neuen Ausgabe der Origo in den SS. rer. Langobard., S. 1 Anm. 3, hat jetzt Waitz die Nothwendigkeit solcher bestimmten Jahresannahme bezweifelt, und nur im Allgemeinen die Regierungszeit Grimoalds festgehalten; denn diese wird im Texte der Origo, wie die beiden andern Handschriften ihn bieten, nur mit allgemeinen Worten, nicht nach

Digitized by Google

schriebenen Ueberarbeitung derselben, dem Chronicon Gothanum, das aber namentlich über die Urgeschichte und die Wanderung des Volks von vorn herein viel Selbständiges enthält[1]; und endlich in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, als der wichtigsten und reichhaltigsten Aufzeichnung langobardischer Volkserinnerungen. Unter den schriftlichen Quellen, die dem Paulus für die älteste Zeit zu Gebote standen, behauptet aber, neben einem verlorenen Werke des Secundus von Trient und vielleicht noch einer andern Niederschrift jener Volkserinnerungen, wiederum die zuerst erwähnte Origo in ihrer vollständigen und ursprünglichen Fassung bei weitem den ersten Platz[2].

einer bestimmten Zahl von Jahren angegeben; erst in einem Nachtrag haben diese beiden Handschriften eine Jahresangabe und den Regierungsantritt Bertharis hinzugefügt. Die Modeneser Handschrift ermangelt dessen; sie hatte vorher dem Grimoald sieben Jahre beigelegt.

[1] Mit der Origo gedruckt M. G. LL. IV, 641 sq. und neu herausgegeben von Waitz in den SS. rer. Langobard. et Ital. S. 7 sq. Vgl. Bethmann, im Archiv X, 364. — Es ist zu bemerken, daß der Verfasser des Chronicon Gothanum, nach seinem fast völlig selbständigen Bericht über die langobardische Wanderung, dann von den Zeiten des Odovakar an nur bis zu Agilulfs Regierung die Origo abschreibt, und zwar ziemlich wörtlich, nicht ohne jedoch seine Vorlage durch manche Zusätze zu vermehren. (Jacobi, a. a. O. S. 6 u. 7, dehnt die Uebereinstimmung des Chronisten mit der Origo ohne Grund bis auf König Ariovald aus). Nachher aber, bei den späteren Königen, ist der Chronist unabhängig von der Origo. So hört er jetzt auf, fast jeden seiner Sätze mit et zu beginnen, was sich auch schon bei seinen vorhergehenden selbständigen Zusätzen zu jenem Schriftchen bemerken läßt. Ueberdies wird er nur bei König Rothari noch ein wenig ausführlich; er erwähnt seine Gesetzgebung und den von ihm beförderten Uebertritt der Langobarden zum Katholicismus, wogegen die Origo ganz andere Dinge von Rothari berichtet; bei allen übrigen Königen gibt er nichts als die Namen und Regierungsjahre. Erst am Schlusse bei Karl dem Großen und seinem Sohne Pippin zeigt sich wieder größere Ausführlichkeit, wie sie einem Zeitgenossen geziemte. Sollte sich hieraus nicht die Folgerung rechtfertigen lassen, daß das ursprüngliche Werk, welches dem Chronicon Gothanum und der uns erhaltenen Origo zu Grunde gelegen haben muß, und welches man als die ursprüngliche Origo bezeichnen mag, bereits mit der Regierung Agilulfs abschloß? So würde sich auch die unrichtige, erst im Chronicon Gothanum verbesserte Angabe der Origo über die Dauer von Agilulfs Regierung leicht erklären; das Werkchen könnte ursprünglich im sechsten Jahre dieses Königs verfaßt worden sein. Es wäre dann zuvörderst unter Grimoald weitergeführt und an einigen Stellen gekürzt — dies die heutige Origo —, später aber (nach 807, und wie sich zeigt, unter Benutzung Isidors) von einem andern Verfasser interpolirt und bis auf dessen Lebzeiten fortgesetzt worden: das Chronicon Gothanum. Hat doch schon Baudi di Vesme, a. a. O. S. LXXVI, für den Hauptbestandtheil der Origo ein höheres Alter in Anspruch genommen, als für ihren Schluß (worin ihm auch Waitz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen des Jahres 1856, II S. 1586, beizustimmen geneigt ist), und verrathen doch einige Stellen des Paulus eine gewisse Verwandtschaft mit dem Chronicon Gothanum, am deutlichsten wohl sein Bericht über die Namensänderung der Langobarden. (Vgl. Jacobi S. 7. 12. 14. 22). Paulus muß also jene vollständigere Origo benutzt haben, da er das spätere Chronicon Gothanum natürlich nicht benutzen konnte.

[2] Wegen der für die spätere Zeit von Paulus benutzten Quellen verweise ich auf Jacobis Dissertation.

Digitized by Google

Alle drei uns erhaltenen Quellenschriften stehen also von Hause aus unter sich im engsten Zusammenhang. Die Origo beruft sich überdies mehrmals auf mündliche Ueberlieferung; dasselbe thut der Verfasser des Chronicon Gothanum; ebendasselbe auch Paulus; ja bei diesem glaubt man bisweilen der Rhythmus alter Heldenlieder aus seinen lateinischen Worten noch hervorklingen zu hören.

Sehen wir nun, was sich aus der so sorgfältig bewahrten Ueberlieferung der Langobarden für unsere Kunde von den ältesten Wohnsitzen dieses weitgewanderten Volks, für die Geschicke seiner abgezweigten Theile, und für seine Verbindungen mit andern Völkern an Ergebnissen gewinnen läßt. Es wird sich dies öfters durch Vergleichung mit den streng historischen schriftlichen Quellen der Römer oder der Griechen in überraschender Weise bestätigen und ergänzen.

Die ersten sicher erkennbaren und sogleich ganz unzweifelhaften Wohnsitze der Langobarden befanden sich am linken Ufer der unteren Elbe, da wo später noch der Name des Bardengaues haftet; vermuthlich haben sie sich jedoch außerdem über den östlich an den Bardengau anstoßenden, später von Wenden bevölkerten Gau Drawän erstreckt, sowie über den südwestlich angrenzenden Loingo[1]. In diesen Sitzen werden die Langobarden von Strabo, Vellejus und Tacitus, von dem letztgenannten mehrmals auch in den Annalen, als eine suevische Völkerschaft erwähnt[2]. Auf denselben Landstrich weist in der langobardischen Ueberlieferung vor allem der Name Scoringa, der von Paulus (I, 7) für die unmittelbar nach dem vermeinten Auszuge der Langobarden aus Scadinavien von ihnen bewohnte Gegend gebraucht wird; er ist entweder mit Müllenhoff (Nordalb. Stud. I, 141) als das Uferland der Elbe zu erklären, oder mit Hammerstein (Bardengau S. 56) in Sciringa zu ändern und auf das ehemalige Vorwerk Schieringen bei „Bleckede" zu deuten[3]. Ebenhier wird auch der im Chronicon Gothanum unter dem Namen Scatenauge Albiae fluvii ripa erwähnte Landstrich gesucht werden

[1] Freiherr v. Hammerstein-Loxten (Der Bardengau S. 49. 70. 73) weist darauf hin, daß der Loingo mit dem westlichen Theile des Bardengaues vieles Uebereinstimmende zeigt, namentlich in dem Institut der sogenannten Schillingshöfe. Die schon von Anderen ausgesprochene Ansicht, daß der Name „Langobarden" sich eben in Folge der Vereinigung der Loingoer mit den Bardengauern bildete, hat deshalb viel Wahrscheinlichkeit.

[2] Vgl. Zeuß, Die Deutschen S. 110. 111; J. Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 474 (682). Strabo scheint wenigstens für einen Theil der Langobarden auch auf dem rechten Elbufer noch Wohnsitze anzunehmen; doch wird dies nicht anderweitig bestätigt. Zudem ist nicht einmal ganz deutlich, ob in der betreffenden Stelle (VII, S. 290) das zweite εἰς τὴν περαίαν von derselben Seite des Flusses zu verstehen ist, wie das erste πέραν τοῦ Ἄλβιος, oder ob der Standpunkt des Berichterstatters wechselt. Jac. Grimm a. a. O. denkt nur an die linke Seite des Stroms.

[3] Hierfür spricht, daß Saxo Grammaticus (ed. Müller et Velschow lib. VIII, S. 418. 419) die Langobarden nach ihrem Auszuge aus Dänemark sofort nach „Blekingen" gelangen läßt.

Digitized by Google

müssen[1]. Wohl für wenige Völker der Urzeit läßt sich das Stammland in der Hauptsache noch so bestimmt nachweisen, wie für die Langobarden.

Paulus und die Origo wissen zwar von einem früheren Auszuge des Volks aus „Scadinavien“[2] zu berichten; allein diese Erzählung erscheint in ihren Einzelheiten allzu sagenhaft, als daß man in Bezug auf frühere Sitze der Auswanderer irgend welche sicheren historischen Ergebnisse aus ihr gewinnen könnte[3]. Nur das Eine ist unter allen Umständen festzuhalten, daß die ausziehenden Langobarden von der dem Paulus zugekommenen Ueberlieferung ausdrücklich als der dritte Theil der ursprünglichen Bevölkerung des Stammlandes bezeichnet werden. Ein solcher Umstand war von vorn herein unabhängig von dem Namen irgend welches Landes; er konnte leicht an noch nicht ganz erloschene ältere Erinnerungen geknüpft werden; aber er war zu wichtig für die Geschichte der gesammten Wanderung, als daß er hätte dem Gedächtniß des Volks entschwinden, zu charakteristisch,

[1] Heinr. Leo (Beowulf S. 49) hält dieses Scatenauge, in Anlehnung an Scédeland und Scédenigge (oder Scædenîge) im Beowulf, für die kimbrische Halbinsel, die somit als das Land zwischen den zwei Seen, der Ost- und Nordsee, bezeichnet werde.

[2] So der Name bei Paulus. In der Origo lautet er „Scadanan“ (oder „Scadan“), woraus Paulus mit Hülfe classischer Reminiscenzen sein Scadinavien gemacht hat. — Der Vindilicus amnis des Gothaner Chronisten ist vielleicht auf die Elbe zu beziehen. Oder darf man etwa an die Weichsel denken? Die Elbe wird von dem Chronisten nachher noch besonders genannt.

[3] F. Bluhme (Die gens Langobardorum und ihre Herkunft, S. 10) denkt an ehemalige Sitze des Volks auf der nördlichsten Halbinsel Jütlands, dem sogenannten Wendsyssel. Die Langobarden sollen allerdings nach ihrer eigenen Ueberlieferung ursprünglich „Winiler“ geheißen haben. Aber dieser Name ist doch wohl nicht mit dem der Nordspitze Jütlands zu verknüpfen. Die Sage von ihrer Herkunft aus Scadinavien enthält bloß im Allgemeinen eine dunkle Erinnerung an Wanderzüge, auf welchen sie ehedem in ihre dann lange Zeit behauptete Heimat an der unteren Elbe gekommen waren. Das in dieser Erinnerung hervortretende oder irgendwie in sie hineinverwebte Scadinavien dürfte sich deshalb auch nicht ohne Weiteres für das Elbland selbst erklären lassen, wie v. Hammerstein will (S. 51. 57). Beides wird in der langobardischen Wandersage deutlich unterschieden. Die dänische Ueberlieferung, nicht bloß bei Saxo, sondern auch in zwei Volksliedern aufbewahrt, weiß ebenfalls von einer Ausfahrt der Langobarden unter Ebbo und Aggo (oder Ebbe und Aaghe); und das eine dieser beiden Volkslieder, ein Gothländisches, kennt noch bestimmter Skaanen als den Ort, von welchem die beiden erwähnten Führer ausgezogen sein sollen (vgl. Bethmanns Aufsatz im Archiv X, 336). Auf eine ganz andere Gegend hat neuerdings Förstemann (Gesch. des deutschen Sprachstammes II, 205) hingewiesen, nämlich auf die ostpreußische Landschaft „Barten“, welche die deutschen Ritter im dreizehnten Jahrhundert neben der Landschaft „Sassen“ vorfanden. Förstemann gesteht zwar selber, daß diese Spur wenig Sicheres hat; aber jene andere auf die Nordspitze Jütlands oder im Allgemeinen nach Scadinavien zurückleitende ist durchaus nicht sicherer. Die von Förstemann aufgewiesene fügt sich wenigstens in jenen ältesten Weg, den die Germanen einst bei ihrer Einwanderung aus Asien über Osteuropa an die Küsten der Ostsee eingeschlagen haben müssen, und den die vergleichende Sprachforschung kennen lehrt.

Digitized by Google

als daß er hätte erdichtet werden können[1]. Er muß unstreitig auf die spätere Auswanderung des Volks aus dessen niederelbischer Heimat bezogen werden.

In den Sitzen an der unteren Elbe, wo die Langobarden zuerst mit Sicherheit historisch faßbar erscheinen, haben sie in nahen Beziehungen zu ihren südlichen Nachbarn, den Cheruskern, gestanden. Tacitus (Annal. II, 45. 46. XI, 17) erzählt uns, wie sie im Verein mit den Semnonen von Marobod abfielen und sich auf die Seite des Armin schlugen, und wie sie auch später noch treu zu den Cheruskern hielten. Dieses Waffenbündniß hat dann lange Zeit vorgehalten, da bei der gesammten Sinnesweise der Deutschen einmal bestehende Freundschaften und Feindschaften zwischen verschiedenen Völkern sich überhaupt durch lange Zeiträume fortzuspinnen, gleichsam erblich zu werden pflegten. Wir werden daher wohl nicht irre gehen, wenn wir eine freundschaftliche Beziehung, welche nach Jahrhunderten noch zwischen Langobarden und Sachsen hervortritt, auf den ehemaligen Waffenbund jener mit den Cheruskern zurückleiten.

Die Origo ferner setzt die Langobarden von Anfang an in ein feindliches Verhältniß zu den Vandalen. Diese Nachricht mit den Angaben einer andern Quelle verbindend, verlegt Paulus (I, 7. 10) den siegreichen Kampf seines Volks mit dessen vandalischen Feinden ausdrücklich noch in die Zeit, als es an der Elbe in Scoringa wohnte.

Paulus nennt nun Mauringa als das nächste Ziel der Langobarden nach ihrem Auszuge aus Scoringa[2]. Dieses Mauringa ist von Einigen für das Land zwischen Elbe und Eider, also Holstein, von Anderen besser für die weiten Länderstrecken im Osten der Elbe gehalten worden[3]. Schon Müllenhoff (in Haupts Zeitschrift XI, 280) erinnert daneben auch an Morungen bei Sangerhausen, sowie an Moringen bei Northeim; und Bluhme (gens Langobardor. S. 23) erkennt in dem letztgenannten Moringen mit dem zugehörigen Moringau das Mauringa der von Paulus überlieferten Langobardensage: eine Annahme, die denn auch durch das Chronicon Gothanum insofern einigermaßen unterstützt wird, als es von einem längeren Aufenthalt der Langobarden in der dem Moringau ziemlich nah benachbarten Gegend von Paderborn berichtet. Aber diese Nachricht des Gothaner Chronisten erscheint an sich selbst sehr wichtig; denn zu ihr fügt sich, daß der Geograph Ptolemäus die Wohnsitze der Lan-

[1] S. die Bemerkungen bei Hammerstein a. a. O. S. 58.

[2] Die auf dem Wege nach Mauringa erwähnten „Assipitter" wagen wir nicht auf eine bestimmte Oertlichkeit zu beziehen oder sonstwie zu deuten.

[3] Erstere Ansicht vertreten z. B. Leo, Beowulf S. 50; Ettmüller, Scôpes vîdsîdh S. 11; Müllenhoff, in den Nordalbingischen Studien I, 140. Später erklärte sich Müllenhoff, in Haupts Zeitschr. XI, 279, für die letztere Ansicht, im Anschluß an Zeuß, Die Deutschen S. 472. In beiden Fällen beruft man sich auf den Geographen von Ravenna (I, 11 und IV, 18), der das Elbland südlich von Dänemark in unklarer Ausdehnung nach Osten und gegen Dacien hin Maurungania nennt. Dieses Zeugniß scheint in der That mehr für die Ansicht von Zeuß als für die entgegengesetzte zu sprechen.

Digitized by Google

gobarden-Sueven geradezu in die Nähe der Sugambern verlegt, was mit der Gegend von Paderborn sehr wohl vereinbar ist. Fast möchte man sogar auf den Gedanken kommen, ob sich hieraus vielleicht ein Anhaltpunkt entnehmen ließe, um die Zeit des Auszugs der Langobarden aus ihrer Elbheimat zu bestimmen. Tacitus nämlich hatte die Langobarden nur erst an der Elbe gekannt. Nachdem also Tacitus seine Nachrichten eingesammelt hatte, und bevor Ptolemäus dies that, muß der Auszug der Langobarden aus der Elbgegend in die Nachbarschaft der Sugambern, in die Gegend von Paderborn stattgefunden haben, d. h. zu Anfang des zweiten Jahrhunderts. Allein es kann nur ein Bruchtheil des Volks gewesen sein, der sich auf die Wanderschaft begeben hatte; denn selbst Ptolemäus kennt einen andern und gewiß den hauptsächlicheren Theil unter dem Namen „Lakkobarden" noch hinter den Angrivariern, somit noch in der alten Heimat, den Elblandschaften. Für den Auszug dieses hauptsächlicheren Volkstheiles läßt sich demnach aus Ptolemäus und dem Gothaner Chronisten gar nichts schließen.

Auch aus der Gegend von Paderborn — wenn man hierbei dem Chronicon Gothanum noch weiter folgen wollte — könnte wiederum nur ein Theil des Volkes fortgezogen sein. Bluhme (S. 24) macht darauf aufmerksam, daß die Bevölkerung des mittleren Westfalens (bei Paderborn und Soest) in vielen Dingen, wie in den Familien-Namen, den bäuerlichen Einrichtungen und den späteren Rechts-Entwickelungen, mit der Bevölkerung der Lüneburger Elbgegend übereinstimmt, und daß das alte Soest-Lübische Recht in manchen Punkten an das Langobardische Edict erinnert. Dies läßt auf eine von Alters her bestehende Verwandtschaft jener beiden Bevölkerungen schließen; es ist aber nur erklärbar, wenn an beiden Orten ein langobardischer Volkstheil zurückgeblieben war.

Darf man aber überhaupt wohl annehmen, daß die Langobarden von der Paderbornischen Gegend aus weitergezogen seien? Der Gothanische Chronist sagt dies zwar, und ebenso knüpft Paulus die dann folgenden Wanderzüge an den Aufenthalt des Volks in dem nahen Mauringa — falls man dies wirklich in dem Moringau wiedererkennen will. Der Auszug der Langobarden nach Westfalen muß aber schon zu Anfang des zweiten Jahrhunderts geschehen sein. Dennoch setzt Paulus, wie oben bemerkt, noch in die Zeit ihres Aufenthalts an der unteren Elbe ihre Kämpfe mit den Vandalen. Wenn man nun jenes aus Ptolemäus gefolgerte Datum für die Besiedelung der Paderbornischen Gegend als feststehend annehmen kann, so müssen die Vandalenkämpfe von dem mit ihnen in Verbindung gebrachten Auszuge nach jener westfälischen Gegend völlig getrennt gehalten werden; sie sind beträchtlich später noch in dem alten niederelbischen Stammlande der Langobarden vorgefallen: und diese ganze Betrachtung, wie sie wiederum zu dem Schlusse führt, daß nur ein Bruchtheil des Volks nach Westfalen abzog, so läßt sie die Heerfahrt dieses Bruchtheils überdies als eine mit den übrigen Wanderungen des Volks in

Digitized by Google

keinem Zusammenhang stehende Episode erkennen [1]. Der Auszug nach den erst weiterhin in der Origo und von Paulus erwähnten andern Ländern ist nicht von Paderborn, sondern von dem früheren Stammlande ausgegangen.

Ein oder der andere Name der von den Langobarden auf ihren weiteren Zügen berührten oder zeitweilig besetzten Länder, schon in der langobardischen Sage selbst in entstellter Gestalt überliefert, entzieht sich wohl immer noch einer völlig widerspruchslosen Deutung. Schon Paulus verstand diese Namen nicht mehr, und wußte nicht, wo er die mit ihnen bezeichneten Länder oder Orte suchen sollte. Seine Quelle, die Origo, gibt: Golaida [2], Anthaib, Bainaib, Burgundaib. Von diesen Namen kann, außer Burgundaib, dem Lande der Burgunden [3], wohl nur noch Anthaib mit voller Sicherheit gedeutet werden als das Land des slavischen Stammes der Anten. Mit der Kunde von einem zeitweiligen Wohnsitz unter nichtdeutschen Völkern, die auch aus dem Namen Bainaib wenigstens noch durch-

[1] Wir wissen noch von einer andern derartigen Episode in den Wanderungen unseres Volks. In demselben Jahrhundert, in welchem langobardische Schaaren jene westfälische Gegend von Paderborn besetzt haben müssen, nur etwas später, wurde der langobardische Name auch an der Grenze Pannoniens vernommen. Eine Schaar von 6000 Langobarden und Obiern (wohl Avionen) hatte kurz vor dem eigentlichen Markomannenkriege die Donau überschritten und war in das römische Gebiet eingefallen. So berichtet ein Bruchstück des Petrus Patricius (in Excerpta de legationibus, ed. Bonn. p. 124, auch angeführt bei Zeuß S. 471). Augenscheinlich ist diese Nachricht nur auf eine vereinzelte langobardische Wanderschaar, etwa eine abenteuernde Gefolgschaft, zu beziehen. Der Hauptstock des Volks wird an diesem Kriegszuge keinen Theil genommen haben. Oder sollte er schon damals, trotz einer in die Chronik des Prosper von Aquitanien allerdings erst interpolirten späteren Zeitangabe, die auf das Jahr 379 weist, sich nach Südosten in Bewegung gesetzt haben und in die Nähe der Römergrenzen vorgedrungen sein? Man müßte sich dann nur wundern, daß sein Name daselbst Jahrhunderte lang von gleichzeitigen Geschichtschreibern nicht wieder genannt wird. Am leichtesten vereinbar mit allem, was wir über die Völkerbewegungen im innern Deutschland sonst noch wissen, bleibt immer die Annahme, daß die Langobarden um 379 aus ihrer Elbheimat aufgebrochen sind (vgl. Bluhme S. 28; H. Dettmer, in den Forschungen XII, 182).

[2] Paulus (I, 13) setzt für Golaida das verständlichere Golanda, und der älteste Sanct-Galler Codex dieses Schriftstellers verbessert Golanda noch weiter in Rugolanda. Doch war wenigstens die letzte Aenderung überflüssig; denn Golanda ist nicht absolut unerklärbar. Zeuß (S. 472) hatte zuerst Gotlanda — Gothenland — vermuthet, dann sich allerdings mehr der Sanct-Galler Lesart zugeneigt. Neuerdings aber deutet Förstemann (Gesch. d. d. Sprachstammes II, 211) Golanda aus einem älteren Gaviland und hält es für eine passende Bezeichnung einer ausgedehnten Ebene von Ackerland: eine solche sei entweder in der goldenen Aue bei Nordhausen, oder in der Magdeburger Börde vom Zuge der Langobarden berührt worden: gewiß eine sehr zu beachtende Deutung, wenn auch nicht übersehen werden mag, daß die übrigen der oben zusammengestellten Namen lauter Völkernamen zu enthalten scheinen. Wegen der Endung aib oder aiba in diesen Namen vgl. J. Grimm, G. d. d. Spr. 477 (686).

[3] Hat man an die Sitze der Burgunden in den Mainlanden im Osten des römischen „Pfahls" zu denken?

Digitized by Google

scheint[1], wird es zusammenhängen, daß der Gothaner Chronist die Langobarden von Paderborn in das Land der Beowiniden ziehen läßt und hierher noch die Residenz ihres Königs Wacho, des achten in der Reihe, verlegt.

Lange vor Wacho, schon zur Zeit des fünften Königs Gudehoc (Godehoc) waren die Langobarden wieder in den Bereich sicher beglaubigter Geschichte eingetreten. Die langobardische Ueberlieferung, sowohl in der Origo und dem Chronicon Gothanum, als auch bei Paulus (I, 19) erzählt einstimmig von einer Uebersiedelung der Langobarden in die auf dem Norduser der Donau nach Böhmen und Mähren hin von den Rugiern bisher eingenommenen Sitze in „Rugiland“[2], welche nach der Niederlage, die dieses Volk durch König Odovakar erlitten hatte, leer geworden waren. Hierher müssen also die Langobarden i. J. 488, oder kurz darauf, übergesiedelt sein. Die nächste mit Sicherheit anzunehmende Thatsache ist dann ums Jahr 495, nachdem sie aus Rugiland in weite „das Feld“ genannte Ebenen fortgezogen waren, ihr großer Sieg über den östlichen Zweig der Heruler, wenn auch bei Paulus die Veranlassung des Kampfes sagenhaft ausgeschmückt und ganz anders erzählt wird, als bei dem zeitlich näher stehenden Byzantiner Prokop von Cäsarea (bell. Goth. II, 14). Bei diesem lassen sich bereits Ansätze zu einer heruliſchen Sagenbildung wahrnehmen.

Der damalige Langobardenkönig Tato wurde bald nach seinem Siege gestürzt von seinem Neffen, dem schon erwähnten Wacho, dessen Regierung sonach in die spätere Zeit des oströmischen Kaisers Anastasius, in die des Justinus, und wie wir sehen werden, auch noch in Justinians erste Jahre zu setzen ist. Unter ihm saßen die Langobarden noch in den Ebenen, welche kurzweg als „das Feld“ bezeichnet wurden, und in denen wir entweder das unmittelbar an Rugiland greuzeude Marchfeld, oder (weniger wahrscheinlich) die nördlichen Theiß-Ebenen zu erkennen haben. Der Gothaner Chronist aber bezeugt ausdrücklich, daß man zu seiner Zeit (um 807) die Trümmer von Wachos Königspalast noch bei den „Beowiniden“ erblickte[3]. Sollte nun erst Wacho in Böhmen Eroberungen gemacht

[1] Das Bainaib der Origo (Banthaib bei Paulus) wird von Müllenhoff in Haupts Zeitschr. IX, 243 als zusammengezogen aus Bajina aib und demnach für Bojorum regio (Böhmen) erklärt, was mit der Angabe des Chronicon Gothanum genau übereinstimmt. Zu der im Allgemeinen erkennbaren südöstlichen Richtung des Langobardenzuges und dem endlichen Auftreten dieses Volks in Böhmen fügt sich nun sehr gut die Annahme, daß man in Burgundaib die burgundischen Wohnsitze in den Mainlanden zu erkennen hat; nur müssen diese natürlich von den wandernden Langobarden früher berührt worden sein, als die östlicheren Länder irgend welcher slavischen Völker, oder als das alte „Bojenland.“ Der von Förstemann (Gesch. des d. Sprachstammes II, 209) behauptete „Bogen über Osten“ erscheint hiernach überflüssig; und auf die von Paulus (I, 16. 17) mit den Langobarden in feindliche Berührung gebrachten „Bulgaren“, von denen die Origo nichts weiß, ist wohl wenig zu geben.

[2] Ueber die Lage von „Rugiland“ vgl. Pallmann, G. d. Völkerwanderung II, 110. 393.

[3] Es heißt im Chron. Goth. cap. 2: Unde (nämlich von der Lango-

Digitized by Google

haben? Wohl schwerlich. Die Origo weiß zwar von einer durch ihn begründeten Herrschaft der Langobarden über suevische Völker; Paulus setzt diese Thatsache bestimmter mit einem feindlichen Ueberfall Wachos in Verbindung[1]; und Zeuß (Die Deutschen S. 473. 474) denkt deshalb gewiß mit Recht an einen Sieg über die benachbarten Quaden-Sueven in Mähren. Aber die Langobarden hatten doch, soviel man mit Sicherheit erkennen kann, bei ihrer Wanderung von ihrem Stammlande her im Großen und Ganzen eine südöstliche Richtung eingehalten[2]; der entsprechend war ihr Zug im Chronicon Gothanum unmittelbar aus der Gegend von Paderborn nach Böhmen geführt worden. Es erscheint uns deshalb viel glaublicher, daß sie in Böhmen saßen, oder über dies Land eine Herrschaft übten, schon bevor sie nach Rugiland kamen. Wacho hätte alsdann durch seinen Sieg über die dortigen Sueven (die Quaden) nur eine schon früher begründete Herrschaft seines Volks erneuert und durch Erbauung seines Palastes in Böhmen besiegelt.

Dieser Langobardenkönig Wacho hat überhaupt eine Rolle gespielt sehr bemerkenswerth für die mannigfachen Beziehungen, welche zwischen verschiedenen und oft weit auseinanderwohnenden deutschen Völkerschaften zur Wanderungszeit bestanden. Die langobardische Ueberlieferung legt ihm nach einander drei Gemahlinnen bei: die erste eine Tochter des Thüringerkönigs, die zweite eine Tochter des Gepidenkönigs. Seine beiden Töchter aus dieser Ehe wurden in das fränkische Königshaus verheirathet[3]. Seine dritte Gemahlin war dann eine Tochter des Herulerkönigs. Man sieht, wie weit seine Verbindungen mit andern deutschen Völkern reichten; diese Beziehungen zu ihren Königshäusern lassen es durchblicken. Er wird aber nicht bloß in langobardischer Ueberlieferung genannt: auch Prokop von Cäsarea (b. Goth. II, 22. III, 35) kennt ihn unter dem Namen Wakes (Οὐάκης)[4], rühmt seine Treue im Bündniß mit Kaiser Justinian, trotz verlockender Anerbietungen der Ostgothen (i. J. 539), und erzählt von Zerwürfnissen, in die er mit seinem Neffen Risiulf wegen des lan-

bardischen Ansiedelung bei Paderborn aus) in Beovinidis aciem et clauses [corr. classes] seu tuba clangencium ad suam proprietatem perduxerunt, unde usque hodie [in] praesentem diem Wachoni regi eorum domus et habitatio[nis] appare[n]t signa.

[1] Origo cap. 4: Eo tempore inclinavit Wacho Suavos sub regno Langobardorum. — Paulus (I, 21): Eodemque tempore Waccho super Suavos inruit eosque suo dominio subjugavit.

[2] Vgl. die Bemerkungen bei Förstemann, Gesch. d. d. Sprachstammes II, 209 ff.

[3] Auch Gregor von Tours (H. Franc. III, 20. 27. IV, 9) kennt diese fränkischen Königinnen, in den Namen mit der Origo übereinstimmend (denn die Abweichung „Vuldetrada" von Walderada ist nicht von Belang); aber er weiß nicht, daß sie die Töchter eines Langobardenkönigs sind; die ältere, Wisigarda, ist ihm nur cujusdam regis filia.

[4] Der Name seines Sohnes stimmt gleichfalls überein: bei Prokop Οὐάλδαρος, in der langobardischen Ueberlieferung Waltari.

Digitized by Google

gobardischen Thrones gerieth [1]. Risiulf wird von ihm verbannt, und flüchtet zurück weit hinauf nach Norddeutschland zu den Warnen, die im heutigen Mecklenburg saßen. Wacho aber übt auch aus der Ferne noch soviel Einfluß auf die Nachbarn des langobardischen Stammlandes, daß er die Warnen zur Ermordung des Risiulf zu dingen vermag. Man erkennt schon hieraus, in wie lebhaftem Verkehr die einzelnen früher benachbarten deutschen Völkerschaften unter einander blieben, auch wenn sie auf ihrer Wanderung allmählich durch große Länderstrecken getrennt wurden.

Die weitere langobardische Geschichte gewährt hierfür noch ein anderes beachtenswerthes Beispiel in jener Verbindung der Langobarden mit dem in Norddeutschland ihnen benachbart gewesenen Sachsenvolke, deren Fortdauer sich bei Gelegenheit des Zuges nach Italien zeigte.

Der Langobardenkönig Audoin, der in unrechtmäßiger Weise auf Wachos Sohn Waltari folgte und eine neue Dynastie begründete [2], hatte sein Volk über die Donau nach Pannonien und in die Nachbarschaft der Gepiden geführt [3]; denn deren Land reichte auf dem

[1] Die langobardische Ueberlieferung weiß nichts von Risiulf, wohl aber von Ildiges, den der Byzantiner jenem als jüngeren Sohn beilegt, und an dessen Stelle sie einen Hildechis als den Sohn von Wachos Oheim und Vorgänger Tato kennt. Dieser Hildechis (Ildiges, Ildisgus, Ildigisal) flüchtet dann, nach Prokop sowohl wie nach der Origo und Paulus, zu den Gepiden; aber Prokop erzählt seine mannigfachen Irrfahrten, die er an der Spitze eines langobardischen Gefolges noch durch verschiedene andere Länder und Völker unternahm, viel ausführlicher (b. Goth. III, 35. IV, 27).

[2] Die bisherigen langobardischen Könige hatten dem Geschlecht der Lethinge, das nach dem dritten Könige Lethuc (oder Leth) benannt war, angehört. Von diesem Geschlechte war der erwähnte Hildechis als rechtmäßiger Erbe des Thrones noch übrig, wurde aber bald auf Audoins Betreiben bei den Gepiden ermordet.

[3] Eine auf Paulus Diaconus gestützte chronologische Aufstellung bei Zeuß (S. 474, Anm.), der auch Bluhme beipflichtet (Gens Langobard. S. 31), möge hier nebenbei berichtigt werden. Weil nämlich Paulus (II, 7) den Aufenthalt der Langobarden in Pannonien auf 42 Jahre angiebt — wobei er nur der Origo folgt —, so nimmt Zeuß das Jahr 526 für den Zeitpunkt, in welchem sie über die Donau nach Pannonien übertraten. Aber die Angabe des Paulus kann unmöglich richtig sein. Er sagt selbst (I, 22) in Uebereinstimmung mit der Origo und dem Chronicon Gothanum, daß erst König Audoin, der wegen der Zwischenregierung Waltaris sieben Jahre nach Wachos Tode zur Herrschaft gelangte, die Langobarden nach Pannonien geführt hat. Prokop (b. Goth. III, 33) berichtet ebenfalls diese Uebersiedelung der Langobarden; er behauptet, sie sei durch eine ausdrückliche Schenkung des Kaisers Justinian veranlaßt worden, nennt jedoch nicht den Namen des damaligen Langobardenkönigs. Nun haben wir für die Lebenszeit des Königs Wacho eine bestimmte Angabe; es ist die bereits erwähnte, daß die Ostgothen ihn zur Waffenhülfe zu bewegen suchten. Das geschah durch König Vitigis, als er in Ravenna von Belisar bedrängt wurde, „im vierten Jahre des von Prokop geschilderten Gothenkrieges“ (II, 22), sonach i. J. 539. Damals also lebte Wacho noch. Sein Tod wird von Prokop (III, 35) kurze Zeit nach der Ermordung seines Neffen Risiulf und der Flucht des Hildechis angesetzt, ohne genauere Zeitangabe. Nehmen wir nun auch an, er sei noch i. J. 539 gestorben, so ergiebt sich, bei siebenjähriger Regierung seines Sohnes Waltari — dessen Tod indeß von Prokop

Digitized by Google

rechten Donau-Ufer noch in die Gegend von Sirmium und Singidunum. Darauf waren lange und wechselvolle, meist mit oströmischer Hülfe unternommene Kämpfe mit den Gepiden gefolgt, und schließlich dieses Volk in einer äußerst mörderischen Schlacht von Audoins Sohne Alboin i. J. 566 oder 567 vollständig besiegt und vernichtet worden[1]. Alboin hatte sich hierzu mit den Avaren verbündet. Mit demselben asiatischen Räubervolke schloß er dann vor seinem Zuge nach Italien i. J. 568 einen neuen Bund, und dieser enthielt eine merkwürdige Bedingung, die wir nicht unbeachtet lassen wollen. Wie das Chronicon Gothanum (cap. 5) erzählt, verpflichteten sich nämlich die Avaren, die langobardischen Wohnsitze in Pannonien, die ihnen überlassen wurden, noch innerhalb eines Zeitraums von 200 Jahren den Langobarden wieder einzuräumen, wenn diese es verlangen sollten[2]; auch mußten sie sich auf die gleiche Zeitdauer zur Unterstützung der Langobarden in Italien anheischig machen. Man sieht an diesem Beispiele, selbst wenn die angegebene Zahl der Jahre nicht allzu genau zu nehmen wäre, doch gewiß das Eine, wie sehr die deutschen Völkerschaften bei ihren Wanderungen bedacht waren, sich auf eine möglichst lange Zeit die Rückkehr in frühere Wohnsitze vorzubehalten. Den Anspruch an solche ehemaligen Sitze — und in

nur mit einem unbestimmten „nicht lange darauf" berichtet wird —, das Jahr 546 als der früheste Zeitpunkt von Audoins Regierungsantritt. Auch wenn also Audoin gleich im ersten Jahre die Langobarden über die Donau nach Pannonien geführt haben sollte, so ist dies immer erst volle zwanzig Jahre später geschehen, als eine bloß nach der Origo und Paulus angestellte Berechnung schließen läßt. Oder sollte etwa nicht erst Audoin, sondern vielleicht schon Wacho mit seinem Volk nach Pannonien übergesetzt sein, wie Karl Türk (Forschungen auf dem Gebiet der Gesch. IV, 30) anzunehmen geneigt scheint? Aber es ist eher zu glauben, daß die langobardische Ueberlieferung sich in einer Zeitangabe geirrt habe, als in den Thaten eines doch schon geschichtlich so sicher stehenden Königs wie Audoin. Das Chronicon Gothanum (cap. 2 in fine) bestimmt denn auch die Dauer des pannonischen Aufenthalts der Langobarden auf nur 22 Jahre; freilich verbindet es an dieser Stelle seine selbständigen Nachrichten mit denen der Origo in ungeschickter Weise, und scheint deshalb einen doppelten Aufenthalt der Langobarden in Pannonien zu behaupten (vgl. cap. 3 u. cap. 5).

[1] Diese Zeitbestimmung nach Türk, Forschungen IV, 42. Sie gründet sich vornehmlich auf den Umstand, daß Korippus in seinem Lobgedicht auf Kaiser Justinus II. kurz nach Justinians Tode i. J. 565 die Macht der Gepiden noch als ungebrochen darstellt, und daß nach Menanders Fragmenten Gepiden sowohl wie Langobarden sich vor der Entscheidungsschlacht um den Beistand eben des Justinus beworben haben sollen. Der nämliche Menander bezeugt auch das Bündniß Alboins mit den Avaren (in Excerpta de legationibus, cap. 11. 12, ed. Bonn. pag. 303. 304; der Hauptsache nach auch bei Zeuß S. 475). Wegen der früheren mehrmals von Vertragsschlüssen unterbrochenen Kämpfe zwischen Langobarden und Gepiden s. Procop, b. Goth. III, 34. IV, 18. 25; Paulus I, 23. 24. 27. Vgl. F. Dahn, Könige II, 19 ff. Bei Paulus sind viele ganz sagenhafte Bestandtheile eingemischt.

[2] Paulus (II, 7) spricht ganz allgemein von irgend einem Zeitpunkte, in welchem die Langobarden sich zur Rückkehr nach Pannonien genöthigt sehen könnten.

Digitized by Google

noch höherem Grade an die ursprüngliche Heimat selbst — pflegten sie auf Generationen hinaus festzuhalten und zu behaupten.

Eben deshalb blieben sie stets auch mit ihrer Heimat, aus der sie zuerst ausgezogen waren, trotz weitester Ausdehnung ihrer Fahrten, gern in reger Verbindung. Seit zwei Jahrhunderten etwa, wenn nicht schon früher, hatten die Langobarden ihr Stammland an der Elbe verlassen. Jetzt verbünden sie sich zu ihrer erfolgreichen Unternehmung nach Italien nicht bloß mit abenteuerlustigen Schaaren aus Völkern, welche damals in der Nachbarschaft Pannoniens wohnten (Paulus II, 26); sondern sie ziehen auch aus weiter Ferne, aus den ihrer norddeutschen Heimat benachbarten Gegenden an der mittleren Elbe und unteren Saale, einen starken Haufen sächsischen Volks zu sich heran. Ausdrücklich bezeugt Paulus (II, 6), König Alboin habe „von seinen alten Freunden", den Sachsen, Waffenhülfe erbeten[1]. Die Langobarden wußten also noch recht gut, daß sie im fernen Norden von Alters her Freunde besaßen. Eine solche Erinnerung würde ihnen nicht geblieben sein, wenn sie auf ihren Jahrhunderte langen Wanderzügen allen Verkehr mit diesen Freunden, den Nachbarn ihrer Heimat, den Nachkommen ihrer ehemaligen Verbündeten, der Cherusker, abgebrochen hätten[2]. Sie würden sich aber um Aufrechthaltung eines solchen Verkehrs gewiß nicht bemüht haben, wenn sie keine Angehörigen ihres eigenen Volks mehr in der Heimat gewußt hätten; — und so führt auch diese Wahrnehmung wieder zu dem Schlusse, daß sie vormals nicht in ihrer Gesammtheit die alten Sitze in Norddeutschland verlassen haben können.

Der Auszug jenes sächsischen Volkshaufens, der sich den Langobarden zur Heerfahrt nach Italien anschloß, liefert uns einen recht

[1] Bei dieser Angabe ist Paulus unabhängig von Gregor von Tours, während er ihm sonst seine Erzählung von der sächsischen Hülfsmannschaft zum größten Theile nachgeschrieben hat. Man sehe Greg. Tur. H. Francor. IV, 43. V, 15; vgl. R. Jacobi a. a. O. S. 33. (Gewiß nur willkürlicher Zusatz des Paulus. G. W.).

[2] In derselben Richtung läuft noch ein anderer Faden, den wir kurz anschlagen wollen. Paulus sagt (I, 27), noch zu seiner Zeit sei der Name des Königs Alboin nicht bloß von den benachbarten Baiern, sondern auch von den entfernter wohnenden Sachsen in Liedern gefeiert worden. Ein günstiges Geschick hat uns eine Spur hiervon aufbewahrt in jenem merkwürdigen angelsächsischen Wandererliede, in welchem die Erinnerungen der Angeln und Sachsen Britanniens an ihre festländische Heimat, ihre dortigen Kämpfe und Wanderungen, ihre dortigen Nachbarvölker, Freunde und Feinde, noch sehr frisch und lebendig hervorklingen. Der Sänger dieses Heldenliedes, ein „Myrging", feiert nun von Vers 70 bis 74 in begeisterten Worten den Schwager seines Landherrn Eádgils, den Langobardenkönig Alboin (Álfwin), den er bereits in Italien weiß und dort besucht haben will. Dieses Lob des myrgingischen Sängers beweist uns die volle Richtigkeit obiger Aeußerung des Paulus, zugleich aber wiederum den engen Zusammenhang, in welchem damals die Langobarden mit den Nachbarn ihrer norddeutschen Heimat standen. Denn Langobarden und Myrginge (Maurungani beim Geographen von Ravenna) sind der historische Kreis, dem der Sänger wirklich angehörte. Vgl. Müllenhoff, in den Nordalbingischen Studien I, 150, und in Haupts Zeitschr. XI, 279.

Digitized by Google

deutlichen Beleg dafür, daß oft nur einzelne Gaue die Heimat ihres Volks verließen. Wir können in diesem Falle sogar mit großer Sicherheit die Wohnsitze der ausgewanderten Sachsen und wenigstens annähernd auch die Zahl ihrer streitbaren Männer angeben. Denn nicht bloß Krieger waren es, die in geschlossener Schaar aufbrachen, sondern auch Weiber und Kinder mit ihnen[1]: in Wahrheit wandernde Abtheilungen eines Volks. Gregor von Tours nun, der uns von diesem Ereigniß überhaupt die älteste Kunde gegeben hat, fügt später hinzu (V, 15): die Frankenkönige Chlothar und Sigibert überwiesen die Wohnsitze der ausgewanderten Sachsen an andere Völkerschaften, insbesondere an Schwaben[2]. Es waren dies die sogenannten Nordschwaben, deren neue Sitze, fortan mit dem Namen „Schwabengau" bezeichnet, uns genau die Heimat des früher daselbst ansässigen sächsischen Volkstheiles erkennen lassen: sie lag nordöstlich des Harzes in dem Winkel zwischen Saale und Bode, hat aber außerdem jedenfalls den einen oder andern der umliegenden Gaue mit umfaßt, weil neben den Schwaben noch von andern Völkerschaften die Rede ist, welche hier angesiedelt wurden. Aus diesem Gebiete, das doch nur einen verhältnißmäßig unbedeutenden Bruchtheil des gesammten Sachsenlandes bildete, hatten sich also die Bewohner auf den Ruf des fernen Langobardenkönigs aufgemacht, um im Süden ihr Glück zu suchen und womöglich eine neue Heimat zu finden[3]. Paulus gibt ihre Zahl zuerst (II, 6) im Allgemeinen auf mehr denn 20,000 streitbare Männer an. Später (III, 6. 7) erzählt er, wie sie sich in Italien nicht mehr mit den Langobarden vertrugen, deshalb nach ihrer Heimat zurückkehrten und dort mit den Nordschwaben in Kampf geriethen. An dieser Stelle weiß er genauer von 20,000 in der ersten Schlacht gefallenen und 6000 dann noch überlebenden Sachsen zu berichten, und er stimmt hierbei mit Gregor von Tours (V, 15) überein, dem er diesen Theil seiner Erzählung überhaupt entlehnt hat. Aber die hier angegebenen Zahlen erregen manches Bedenken. Schon Gregors ganze Erzählung vom Kampfe der heimkehrenden Sachsen mit den nordschwäbischen Ansiedlern erscheint sehr sagenhaft gefärbt, und kann gewiß nicht in allen ihren Einzelheiten auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen[4]. Auch waren nach seinem Zeugniß (IV, 43) von

[1] Gregor v. T. IV, 43; Paulus II, 6. III, 6.

[2] Paulus berichtet diesen Umstand nur nach Gregor.

[3] Diese Absicht der auswandernden Sachsen wird von Paulus (III, 6) ausdrücklich hervorgehaben.

[4] So sollen die Sachsen schon im voraus über die Vertheilung der schwäbischen Frauen unter sich verhandelt haben, obgleich sie doch, wie Gregor ausdrücklich bemerkt hatte, bereits Frauen besaßen, in deren Begleitung sie vordem ausgezogen waren. Das ist ein rein sagenhafter Zug, der, vielleicht in einem Heldenliede bewahrt, dem fränkischen Geschichtschreiber zu Ohren gekommen war. Mit Sicherheit ist als historischer Kern wohl nur zu behaupten, daß die Sachsen bei ihrer Heimkehr ihr früheres Gebiet wieder beanspruchten, und daß sie darüber mit den Nordschwaben in einen Kampf geriethen, in welchem die letzteren, ihren neuen Besitz vertheidigend, einen glänzenden Sieg errangen. We-

Digitized by Google

den Sachsen bereits mehrere tausend umgekommen, als sie auf ihrem Heimwege durch Gallien durchzubrechen suchten. Die ursprünglich aus dem Norden ausgewanderten Sachsen müßten also hiernach viel zahlreicher gewesen sein, was mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung ihres Gebiets und den sagenhaften Charakter des Gregorischen Berichts keineswegs wahrscheinlich ist.

Zwei Jahrhunderte bestand das langobardische Reich in Italien, bis es durch Karl den Großen unterworfen und dem Frankenreiche einverleibt wurde. Nur wenige Jahre waren seit seinem Untergange verflossen: da werden wir wieder an die alte Heimat der Langobarden in Norddeutschland erinnert; wir gewahren zugleich die Nachkommen eines daselbst zurückgebliebenen Theiles ihres Volks. Die Annales Laurissenses (bei Pertz, MG. SS. I, 160) erzählen beim Jahre 780, wie Karl der Große in das Innere des Sachsenlandes vordrang, und wie außer vielen Sachsen vom Norden der Elbe auch die Bewohner des Bardengaues (Bardongauenses) zu ihm kamen und sich taufen ließen[1]. Hier im Bardengau also müssen noch Theile des Bardenvolks gesessen haben. Schon oben bemerkten wir: die langobardische Wandersage selbst hatte den Umstand treu bewahrt, daß nur ein Theil des Volks einstens aus den Stammsitzen aufgebrochen war, wenn sie ihn gleich auf den noch älteren, aber völlig fabelhaften Auszug aus Scadinavien bezog. Jetzt wird diese Erinnerung der Langobarden bewahrheitet. Der Bardengau selbst hatte den Namen des Volks beibehalten, — und nicht bloß den Namen, der ja vielleicht auf andere Bewohner hätte übergehen können, so unwahrscheinlich dies wäre; es war wirklich auch ein Theil der alten Langobarden hier zurückgeblieben. Eine sehr genaue Uebereinstimmung in den Gesetzen, den Sitten und der Verfassung, den Personennamen, den Ackermaßen und noch in manchen andern Eigenthümlichkeiten, tritt zwischen den italienischen Langobarden und den sächsischen Ostfalen, insbesondere den Bewohnern des Bardengaues, an zahlreichen Spuren hervor[2], und läßt mit Sicherheit auf die allernächste Verwandtschaft im Blute zwischen jenen nach Italien übergesiedelten norddeutschen Recken und den in der Heimat mit größerer, echtbäuerlicher Zähigkeit seßhaft gebliebenen „Barden" schließen. Die letzteren bewahrten hier ihren alten einfachen Volksnamen; sie sollten in den nächsten Jahrhunderten noch genug Gelegenheit finden, ihn bei ihren Kämpfen gegen die benachbarten Slaven am Elbstrome nicht weniger

gen der mehrmals nach einander in immer gesteigertem Verhältniß Seitens der Schwaben vorher angebotenen Theilung des Landes vgl. E. Th. Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landtheilungen S. 56. 562.

[1] Die weiteren Zeugnisse über den Bardengau und seine Bewohner finden sich zusammengestellt bei v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau S. 4 ff.

[2] Vgl. die sorgfältigen Nachweise bei v. Hammerstein-Loxten S. 59 ff. Schon E. Th. Gaupp hat mehrfach auf die nahe Verwandtschaft ostsächsischer und langobardischer Einrichtungen hingewiesen, z. B. in seinem „Recht und Verfassung der alten Sachsen" S. 23. 62. 185.

Digitized by Google

zu Ehren zu bringen, als dies ihren ausgewanderten Stammesbrüdern unter der Sonne Pannoniens und Italiens gelungen war.

Auch andere deutsche Völkerschaften gewähren uns Belege für eine stattgehabte Theilung ihrer Volksmasse bei den Wanderungen, und für ein Daheimbleiben einzelner Gaue in größerer oder geringerer Anzahl, wie wir es bei den Langobarden mit so großer Deutlichkeit beobachten konnten.

Jener verheerende Völkerschwarm, der im Winter von 406 auf 407 den Rhein überschritt und sich über die gallischen Gefilde ergoß, bestand bekanntlich der Hauptsache nach aus Vandalen, Alanen und Sueven. Aber diese drei Völker blieben nicht allein; auch von anderen schloß sich ihnen manche Abtheilung an. Wenngleich einige der zahlreichen Völkernamen, die Hieronymus in seinem Briefe an Ageruchia aufführt [1], vielleicht als rhetorische Phrase zu fassen sein sollten [2], so ist doch ohne Weiteres klar, daß dieser Zeitgenosse so viele Völker nicht hätte aufzählen können, wenn er etwa an ganze ungetheilte Stämme und nicht vielmehr nur an einzelne Schaaren derselben gedacht hätte. Auch Orosius (Hist. VII, 38) bezeugt ausdrücklich, daß durch die Bewegung jener drei hauptsächlich hervortretenden Völker auch Burgunden mit fortgerissen wurden — unstreitig ebenfalls nicht sogleich dieses ganze zahlreiche Volk, sondern fürs Erste nur einzelne Gaue oder einzelne Kriegerschaaren —; und an einer späteren Stelle (VII, 40) dehnt er selbst seine Angabe noch weiter aus, und spricht von „vielen andern Völkern", welche damals außer jenen den Rhein überschritten. Zosimus (VI, 3) ergänzt dieses Bild sodann mit dem anderweitigen Umstand, daß die in Gallien eingedrungenen Deutschen auch später noch, nach einer durch den Usurpator Constantin erlittenen schweren Niederlage, bald wieder eine große Volksmenge aufbrachten. Sie verstärkten sich also durch den Zuzug zahlreicher neuer Schaaren aus dem inneren Deutschland [3].

Man sieht: nicht auf Einmal traten nur wenige festgeschlossene Völker in Gallien auf; der ganze Haufe zog vielmehr allmählich immer neue Schaaren aus den verschiedensten Völkern an sich heran und riß sie in seinem Strudel mit fort.

Wenn wir andererseits jene wenigen Völker, aus denen der Grundstock des Schwarms ursprünglich bestand, ins Auge fassen, so bemerken wir bald, daß auch sie nicht in ihrer vollen Masse aus den früheren Sitzen abgezogen waren, sondern daß ein guter Theil von ih-

[1] Er nennt folgende Völker: Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgunden, Alamannen und schließlich noch Pannonier. Die Stelle auch bei Zeuß, Die Deutschen S. 450.

[2] So Vallmann, G. d. Völkerw. I, 253; dagegen vgl. A. Jahn, Gesch. der Burgundionen I, 275 ff., insbes. 283.

[3] Ueber diese Stelle des Zosimus und ihr Verhältniß zu Olympiodors Berichten vergleiche man die Kritik von Rosenstein in den Forschungen I, 183. 184. Die Thatsache, daß nach jener Niederlage neue deutsche Schaaren den vorausgegangenen nach Gallien zugezogen sind, kann keinesfalls bestritten werden.

Digitized by Google

nen zurückblieb. Die Alanen wollen wir bei Seite lassen, obgleich es von ihnen schon aus den von Zeuß über sie beigebrachten Zeugnissen sehr leicht zu beweisen wäre; aber ihre Deutschheit wird trotz mancher entgegenstehenden Spuren meistens bestritten und erscheint immerhin zweifelhaft. Von den Vandalen dagegen haben wir oben gesehen, daß noch weit später, zur Zeit, als König Geiserich in Afrika über die ausgewanderten herrschte, eine Anzahl daheimgebliebener Gaue den Verkehr mit jenen selbst in eine so weite Ferne fortsetzte. Und was die Sueven betrifft, so ist fürs Erste sehr streitig, welche von den verschiedenen unter diesem Namen begriffenen Völkerschaften wir hier zu erkennen haben. Zeuß z. B. (S. 457) sieht Semnonen in den nach Gallien und weiter nach Spanien ausgewanderten Sueven; J. Grimm (Gesch. der d. Spr. S. 305 [501]) bezweifelt dies, erklärt sich aber nicht ausdrücklich für eine andere suevische Völkerschaft; H. Leo (Vorlesungen I, 277) meint, es seien Reste fast aller germanischen Völker gewesen, „die zwischen der Donau und den Karpathen den Hunen erlegen waren, und die man unter dem Gesammtnamen Sueven zusammenfaßte"; Ed. v. Wietersheim (G. d. Völkerw. IV, 241) möchte hauptsächlich die Lugier verstehen, verweist aber auch auf die von Zeuß angenommenen Semnonen; andere hagen an die Quaden gedacht, weil diese von Hieronymus an Stelle der Sueven unter den vielen Völkern seiner Liste genannt werden. Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten, die sich herausstellen mußte, da kein gleichzeitiger Schriftsteller über die Herkunft dieses suevischen Wandervolks Nachricht gibt [1], wollen wir lieber kurz anführen, welche Völker oder Völkersplitter fortan in Deutschland den früher weit umfassenderen Namen der Sueven vorzugsweise für sich in Anspruch nahmen. Denn dieser Name haftet nicht bloß bis heute an den süddeutschen Schwaben, die einst als Juthungen zu den Alamannen gehörten oder überhaupt mit diesen zusammenfielen [2]; er galt noch in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts auch von den Resten der mährischen Quaden, die gewiß unter den von dem Langobardenkönig Wacho unterjochten Sueven zu verstehen sind [3]; er galt ferner noch im neunten Jahrhundert von einem Völkchen in Flandern, welches mit seinen Nachbarn einst vom heiligen Eligius bekehrt worden war und dann unter den Einbrüchen der Normannen schwer zu leiden hatte [4]; er galt endlich bis tief ins Mittelalter hinein von den neuen

[1] Demzufolge gesteht F. Dahn (Könige VI, 559 Anm. 2) offen ein, daß wir über die Vorgeschichte der nach Spanien gezogenen Sueven nichts wissen.

[2] Für letztere Annahme besonders F. L. Baumann, in den Forschungen XVI, 242 ff.

[3] Paulus I, 21 (nach der Origo gentis Langob.) Vgl. Zeuß S. 464, und unsere obige Ausführung.

[4] Vita S. Eligii II, 3. 8 (bei d'Achery, Spicilegium [1723] II, 91. 93); Annales Vedastini ad a. 880 (Pertz, M. G. SS. I, 519). Wann und woher dieser suevische Volkssplitter in die Niederlande gekommen ist, weiß Niemand. Seine Spur hat sich aber bis heute in den Dörfern Sweveghem und Sueveſal östlich von Kortryk erhalten.

Digitized by Google

Bewohnern des Schwabenganes zwischen Bode, Saale und Harz; und zwar hatte dieses nordschwäbische Gauvolk, höchst wahrscheinlich vor den andringenden Slaven über die Elbe flüchtend, die angegebenen Striche erst eingenommen, nachdem sie, wie wir oben sahen, um die Zeit des Langobardenkönigs Alboin von ihren früheren Bewohnern sächsischen Stammes verlassen worden [1]. Wie war die früher über so weite Strecken ausgebreitete suevische Völkergruppe allmählich nach allen Himmelsrichtungen auseinandergestoben! Und doch war wenigstens einer ihrer Theile — oder nur ein Theil einer ihr zugehörigen Völkerschaft — unfern der Heimat ihres vornehmsten Gliedes, der Semnonen, dort an den Nordostabhängen des Harzes in alter Freiheit und Unabhängigkeit sitzen geblieben. Gerade dieses Gauvolk der Nordschwaben sollte sich noch oft hervorthun durch seine Führerschaft im Kampfe gegen die Slaven, als diese über die Reste daheimgebliebener Deutschen hinweg westwärts vorzubringen und die deutsche Reichsgrenze an Elbe und Saale zu überschreiten suchten.

Knüpfen wir wieder an die i. J. 406 eingeleitete große Bewegung unter den Völkern des südlichen und westlichen Deutschland an.

Von ihr empfingen unstreitig auch die Alamannen den Anstoß, als sie westwärts über den Rhein vorrückten und zuvörderst das Elsaß einnahmen [2]. Hierbei blieben aber die ausgewanderten Volks-

[1] Vgl. auch Forschungen XVII, 419 ff.

[2] In die nächsten Jahre nach 406 den Anfang der dauernden alamannischen Besitznahme des Elsasses zu verlegen — wie doch fast allgemein geschieht — ist neuerdings von Alb. Jahn (Gesch. der Burgundionen I, 292 ff. u. besonders 503 ff.) für eine irrige Ansicht erklärt worden. Jahn stützt sich hierbei vornehmlich auf die Stelle des Gregor von Tours, H. Fr. II, 9. Da wird nämlich das Gebiet bezeichnet, welches die Römer zu der Zeit, als die Burgunden schon in Sabaudien wohnten, mithin nach 443, in Gallien noch behaupteten: dasselbe erstreckte sich von dem in Toxandrien seßhaften thüringischen Volkstheile südwärts bis zur Loire. Diese Angabe nun soll einer früheren alamannischen Occupation der Länder am linken Ufer des Oberrheins deutlich widersprechen. Aber der Rhein ist von Gregor hier nicht einmal erwähnt, eine Ausdehnung des römischen Gebiets bis an seine Ufer also gar nicht behauptet worden: wie kann deshalb das Wenige, was Gregor über den Umfang dieses Gebiets angibt, der Annahme wehren, daß die Alamannen sich schon bald nach dem Beginn des fünften Jahrhunderts im Elsaß bleibend festgesetzt haben? Ein größeres Gewicht hiergegen könnte in der Erzählung des Sozomenus (Hist. eccl. IX, 13) liegen, daß der Usurpator Constantin i. J. 411 seinen Feldherrn Edovich aus Gallien „über den Rhein" sandte, um Franken und Alamannen zur Waffenhülfe aufzufordern (vgl. Jahn S. 296 Anm. 3). Aber man braucht sich ja nicht auf das Jahr 406 zu steifen, sondern nur den inneren Zusammenhang des Rhein-Uebergangs der Alamannen mit der in diesem Jahre begonnenen Völkerbewegung festzuhalten. Denn natürlich zuckte ein so gewaltiger Aufruhr unter den Völkern der Rheingrenze längere Zeit hindurch nach; er bewirkte unter anderem auch die Festsetzung der Burgunden am Mittelrhein; jedes einzelne von ihm ausgehende Ereigniß aber einem bestimmten Jahre zuzuweisen, wird bei der argen Lückenhaftigkeit der uns überlieferten Nachrichten niemals gelingen. Die Alamannen mögen sich des Elsasses in der That erst einige Jahre nach 406 mit nachhaltiger Kraft bemächtigt haben, wenngleich ihr Vorrücken dahin immer noch als eine Folge jener allgemeinen Bewegung unter den

Digitized by Google

theile fürs Erste noch in der Nähe der daheim verharrenden; ihr unmittelbarer Verkehr mit diesen wurde nicht unterbrochen; es trennte sich deshalb auch, soviel wir erkennen können, nicht ein ganzer Alamannengau völlig von den andern Gauen, sondern die Ausbreitung des Stammes vollzog sich auf andere Art und mehr allmählich. Kleinere Abtheilungen des Volks drangen in die nächstgelegenen Gebiete vor und suchten diese zu besiedeln. Die alten Gaue erweiterten sich. Sie wurden aber gerade dadurch auch allmählich auseinandergesprengt; ihre Volksmasse wurde getheilt; nur ein Theil blieb daheim in dem alten Verbande, ein anderer löste sich los: sie treten fortan, insbesondere in den neuen Sitzen des Stammes, nicht mehr selbständig hervor [1]. Als die Alamannen am Schluß dieser ganzen lange dauernden Bewegung i. J. 496 den Franken gegenübertraten, da erscheinen sie nicht mehr unter einer Mehrheit von Gaukönigen, sondern in ihrer Gesammtheit unter nur Einem König [2].

Mit der Einnahme des Elsasses am Anfang des fünften Jahrhunderts war nämlich das Vordringen der Alamannen nach Westen hin noch lange nicht abgeschlossen. Weit über die neuen Sitze hinaus zogen fortan, im ferneren Verlaufe fast jenes ganzen Jahrhunderts, alamannische Volkshaufen. In großer Zahl nordwestwärts wandernd und überall neue Niederlassungen gründend, gelangten sie

deutschen Völkern erkannt werden muß. Die ganze weitere Ausbreitung ihres Stammes wäre bei der Annahme eines beträchtlich späteren Zeitpunkts geradezu unbegreiflich. (Vgl. G. Meyer v. Knonau in den Mittheilungen der Antiquar. Gesellsch. in Zürich XVIII, 96; F. L. Baumann in den Forschungen XVI, 233). Jahn hat denn auch seine Behauptung, die Alamannen hätten erst um 472 das Elsaß sowohl wie die Ostschweiz auf die Dauer in Besitz genommen, nur mit einem „vielleicht" aufstellen, aber nicht beweisen können (S. 514).

[1] Von diesen alten, politisch selbständigen Gauen sind die späteren administrativen Gaue der Karolingerzeit natürlich zu unterscheiden, wenn auch diese wohl meistens in Uebereinstimmung mit jener älteren Volkseintheilung, soweit sie noch vorhanden oder erkennbar war, eingerichtet wurden.

[2] Die mageren Worte Gregors von Tours (H. Fr. II, 30) lassen nicht genau erkennen, ob der in der Schlacht gefallene Alamannenkönig, dessen Name nicht einmal genannt wird, wirklich als König des gesammten Volks zu denken ist. Aber der Ostgothe Theoderich benimmt diesen Zweifel in seinem Schreiben an König Chlodovech (bei Cassiodor, Var. II, 41); er sagt: gratulamur, quod Alamannicos populos ... victrici dextera subdidistis; und dann: sufficiat illum regem cum gentis suae superbia cecidisse. Auch Ennodius in seiner Lobrede auf Theoderich (bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs S. 477/78) ist füglich nicht in anderem Sinne zu verstehen, wenn er die Aufnahme des südlichen Theils des Alamannenlandes unter den ostgothischen Grenzschutz mit den Worten erwähnt: quid quod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos .... inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. Der König, den die Alamannen in der Schlacht verloren hatten, wird ihrem neuen Könige Theoderich gleichgestellt: der des einen Gesammtvolks dem eines andern. Daß möglichenfalls dennoch ein oder der andere alte Alamannengau aus den rechtsrheinischen Gebieten jenem namenlosen Könige zum Kampfe gegen die Franken nicht mitgefolgt war, wollen wir nicht bestreiten. (Man vergleiche übrigens Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 150 Anm. 3. 4, und Zeuß S. 322).

Digitized by Google

in das Maas- und Moselgebiet bis hinab gen Maſtricht, Aachen und Jülich. Wilhelm Arnold (Anſiedelungen und Wanderungen deutſcher Stämme S. 163 ff.) hat nachgewieſen, daß die für die Alamannen beſonders charakteriſtiſchen Formen der Ortsnamen über dieſes ganze weite Gebiet hinweg verbreitet ſind, und daß ſie ſich dabei meiſt in größerer Anzahl gruppenweiſe beiſammen finden: man muß deshalb immer auf gleichzeitige ſtärkere Niederlaſſungen in einer und derſelben Gegend ſchließen. In der That erſcheint dies völlig naturgemäß. Die alten Hundertſchaften des Volks werden in der neuen Heimat immer zuſammengehalten und benachbarte Ortſchaften gegründet haben; oder es thaten ſich zu demſelben Zweck wohl auch eine Anzahl jüngerer Söhne zuſammen, denen daheim ihr Erbtheil zu klein wurde, zogen hinaus in die Ferne, und bildeten hier in altgewohnter Form eine neue Hundertſchaft [1]. Solche Verbände, ſeien es die alten und urſprünglichen, ſeien es neu entſtandene, müſſen bei ihrem Vorrücken den von Eunapius geſchilderten weſtgothiſchen Phylen geglichen haben, nur daß ſie nicht wie dieſe an Einem Ort und in Einem Moment in großer Menge neben einander auftraten, ſondern ſich nach und nach über ein großes Ländergebiet ausbreiteten. So ließen Alamannen ſich nieder in den Thälern des Rheins, der Nahe, Saar, Moſel, Elz, Kyll, Erft und Roer bis hinab zur Maas; doch wurden ihre Siedelungen gegen Norden, über Köln und Jülich hinaus, allmählich immer ſpärlicher [2].

Bald ſahen ſich dieſe alamanniſchen Wanderzüge durch die nicht weniger zahlreichen Schaaren eines andern deutſchen Volkes gekreuzt, die in ganz ähnlicher Weiſe vorwärts rückten.

Auch die Chatten entſandten, etwa ſeit der Mitte des fünften

[1] Vgl. im Allgemeinen W. Arnold, Deutſche Urzeit S. 317 ff. 364. — Bei der Niederlaſſung übertrugen ſich die Abtheilungen des Volks auf das in Beſitz genommene Land; die Hundertſchaften ſtellten ſich fortan als Markgenoſſenſchaften dar. Dieſes Zuſammenfallen von Mark und Cent als regelmäßige Erſcheinung iſt von Thudichum, Gau- und Markverf. S. 33. 57. 127 ff., mit großer Sicherheit nachgewieſen worden. Es ſtimmt vortrefflich zu dem von Arnold beobachteten Umſtande, daß Ortſchaften, welche ſchon ihres Namens und Urſprungs wegen einem beſtimmten Volksſtamme, dem alamanniſchen oder fränkiſchen, zuzuſprechen ſind, faſt immer gruppenweiſe beiſammenliegen; jede Gruppe wird urſprünglich immer eine Markgenoſſenſchaft gebildet haben. Siehe auch Sohm, Altd. Reichs- u. Gerichtsverf. I, 209 ff. Aehnlich zum Theil ſchon G. L. v. Maurer, Einl. z. Geſch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. S. 59 ff., indem er zwar ebenfalls den urſprünglichen Zuſammenhang der „Hundſchaften“ oder Centbezirke mit alten Marken erkennt, bisweilen aber auch mehrere Hundſchaften zuſammen als eine Mark oder größere Hundſchaft betrachtet. Für die Art und Weiſe der Anſiedelung trägt dieſer Unterſchied offenbar wenig aus.

[2] Die ſchon älteren Anſiedelungen in Naſſau und der Wetterau hinzurechnend, zählt Arnold in Lothringen und zu beiden Seiten des Rheins von Rheinheſſen abwärts im Ganzen gegen tauſend Orte entſchieden alamanniſcher Namensform; die beſonders charakteriſtiſchen Namen mit dem Grundwort „weiler“ betragen allein über 300. Aus dieſen Zahlen im Verhältniß zum Umfang des ganzen Gebiets mag man ermeſſen, in welcher Stärke ungefähr die alamanniſchen Wanderſchaaren ſich über dieſe Länder ausgebreitet haben.

Digitized by Google

Jahrhunderts, ansehnliche Haufen in die Länder zwischen Rhein und Mosel. Chattische Volkstheile sind vorzugsweise die Mosel und deren Seitenthäler und des Nahethal aufwärts nach Süden und Westen vorgedrungen. Bis nach Lothringen hinein zeigen sich neben den alamannischen Ortsnamen, und überall mit diesen untermischt, sehr viele andere, welche oft mit einer fast komischen Uebereinstimmung geradeso in Hessen wiederkehren [1]. Man sieht, es muß derselbe Stamm gewesen sein, der hier wie dort die Orte benannt hat [2]. Und nicht bloß über den Mittelrhein hinüber sind diese Chatten gewandert; auch rechts des Rheins ließen sie schon auf ihrem Hinwege, die Thäler der Lahn, Sieg und Wied entlang, andere Haufen ihres Volks an vielen Orten zurück. Ebenso haben sie dann nach entgegengesetzter Seite, nach Süden über den Main und Neckar hinaus, ihre Siedelungen in beträchtlicher Anzahl ausgedehnt [3]. Der Strom chattischer Ankömmlinge konnte sich hier über ein Gebiet ergießen, welches sammt der gegenüberliegenden Wormser Gegend etwa ein Menschenalter hindurch von den Burgunden besetzt [4], aber i. J. 443 größtentheils wieder verlassen worden war [5]. Vornehmlich im Odenwald und südlich vom Neckar wiederholen sich die altheſſischen Ortsnamen in größerer Menge [6]. Dagegen behaupteten die Alamannen eine Zeit lang noch die nördlichen Striche ihres alten Stammlandes, die Wetterau und das angrenzende Nassau [7]. Erst nach der Entscheidungsschlacht unter Chlodovech mischten

[1] Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 177 ff. 195 ff.

[2] Wie um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, begegnet sogar der chattische Stammname selbst in dem Dorfe „Hessen“ und dem „Hessenwalde“ südlich von Saarburg (ad Chassus schon in Urkunden des Jahres 699). Man vergleiche auch: Rich. Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, Forschungen XIX, 144 Anm. 4, wo noch auf mehrere andere Ortschaften mit dem Namen der Hessen in jenen Gegenden aufmerksam gemacht wird.

[3] Arnold S. 209 ff.

[4] Im Jahre 411 wirkte in Mainz der burgundische Hendine Gunthar bei der Erhebung des Galliers Jovinus zum weströmischen Kaiser mit (Olympiodor in Excerpta de legationibus ed. Bonn. S. 454). Uebrigens scheint es sogar, daß die Burgunden — oder doch ansehnliche Theile von ihnen — schon einige Jahre vorher, bei jenem großen Völkereinbruch im Winter 406, an und über den Rhein vorgedrungen waren. Orosius wenigstens (Hist. VII, 38) nennt sie dabei ganz ausdrücklich, und sein Zeugniß muß der Ausführung von A. Jahn, Gesch. der Burgundionen I, 291. 297, entgegengehalten werden.

[5] Nach Tiro Prospers Chronik wurde in dem oben genannten Jahre den Burgunden die Sabaudia eingeräumt.

[6] Arnold S. 210 ff. 215. 217.

[7] Die Alamannen müssen durch die um 411 von Osten her an den Rhein keilartig vordringenden Burgunden, ihre alten Feinde, in zwei Theile gespalten worden sein. Der nördliche Theil, rechts vom Main in dem vormaligen Gebiet jenes von Valentinian I. gefürchteten alamannischen Gaukönigs Macrian, bewahrte hier seine Selbständigkeit bis zur Niederlage durch Chlodovech; der südliche wurde weiter nach Süden, besonders aber westwärts über den Rhein und in das Elsaß geschoben. Damit hätten wir für die alamannische Besitznahme des Elsasses ein Datum, welches mit unserer obigen Ausführung (S. 187, Anm. 2) übereinstimmte und zugleich die unmittelbare Veranlassung erkennen ließe: sie lag in dem Vordringen der Burgunden. Bald nach dem Abzuge

Digitized by Google

sich hier die beiderseitigen Volksstämme, und die Chatten drangen nun mit noch nachhaltigerer Kraft weiter gen Süden über den Neckar hinaus bis zur Murg, Enz, Rems, Altmühl und Rednitz.

Alle diese Bewegungen chattischer, wie vorher alamannischer Wanderschaaren sind in ihrer Ausdehnung vorzugsweise mit Hülfe der Ortsnamen erkennbar[1]. Sie haben natürlich mehrere Menschenalter hindurch fortgedauert. Trotzdem wird Niemand behaupten wollen, daß nun etwa die Hauptmasse des Chattenstammes aus der alten Heimat gewichen sei, oder mit den ausgewanderten Volkshaufen auch fernerhin eine einzige Volksgemeinde gebildet und über Krieg und Frieden, über Wanderung und Ansiedelung, gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt habe. Die Auswanderer entwickelten sich vielmehr allmählich in ihrer neuen Heimat zu einem neuen Volke.

In anderen Fällen rückten deutsche Völker in größerer Masse auf Einmal vorwärts. Aber selbst bei den ausgedehntesten Wanderungen auch von ostgermanischen Völkern pflegten doch meist einzelne Gaue zurückzubleiben und den Anspruch des Volks auf die früheren Sitze nicht aufzugeben. Hierfür gewährt uns die Geschichte der Burgunden, dieser vielgefeierten Stammverwandten der Vandalen, ein bemerkenswerthes Beispiel.

Wir haben die Burgunden schon in ihren von der Heldensage verherrlichten Wohnsitzen zu beiden Ufern des Mittelrheins gesehen. Vorher waren sie weit über ein Jahrhundert lang in den oberen und mittleren Mainlanden jenseit des alten römischen „Pfahls" östliche und nordöstliche Grenznachbarn der Alamannen gewesen[2] und hatten häufig mit ihnen in Fehde gelebt. Um dann in jene mittelrheinischen Gebiete zu gelangen, mußten sie die Alamannengaue quer durchbrechen

dieses Volks, nach 443, sind dann chattische Volkshaufen in die leer gewordenen Gebiete eingewandert, haben aber den nördlichen Alamannentheil fürs Erste ungestört gelassen; derselbe wurde erst in Folge der Niederlage am Ende des Jahrhunderts unterjocht. Wären dagegen aus den südlicheren Landstrichen um den Odenwald die Alamannen nicht schon früher abgezogen gewesen, so ließe sich nicht einsehen, weshalb der auf die fränkische Eroberung zurückzuführende königliche Grundbesitz gerade nur in der Wetterau sehr bedeutend war — ein Umstand, welchen Arnold S. 210 hervorhebt, und auf den schon der Name des dortigen Gaues Kuningesfundera hindeutet —; man würde doch etwas Aehnliches auch weiter nach Süden, mindestens bis zum Neckar hin, vermuthen müssen. Aber hier wohnten bereits vor dem Entscheidungsjahr 496 an den meisten Orten chattische Franken.

[1] R. Schröder hebt indeß in erfolgreicher Weise, a. a. O. S. 151 ff., auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse hervor, namentlich die salfränkische Feldgemeinschaft der Hessen und ihrer Colonien.

[2] Kurz vor 277 müssen sie in diese Gegenden eingerückt sein; denn damals erschienen burgundische und vandalische Schaaren am Rhein und erlitten durch Kaiser Probus eine Niederlage (Zosimus I, 67. 68). Die Grenzen der Burgunden gegen die Alamannen sind zur Genüge ersichtlich aus der bekannten Stelle Ammians (XVIII, 2 §. 15), in welcher die regio cui Capellatii vel Palas nomen est erwähnt wird, sowie aus einer andern (XXVIII, 5 §. 11) über die zwischen beiden Völkern um den Besitz von Salzquellen geführten Grenzfehden. (Vgl. H. Derichsweiler, Gesch. der Burgunden S. 10; A. Jahn, Gesch. der Burgundionen und Burgundiens I, 42. 46 ff.).

Digitized by Google

und theilweise, namentlich nach Süden und Südwesten hin, zur Seite schieben. So sehr nun das mittelrheinische Burgundenreich und sein Mittelpunkt Worms in der Heldensage gefeiert ist, so wenig Sicheres wissen wir über seine Grenzen. Die Chronisten Prosper von Aquitanien und Cassiodor sagen b. J. 413 nur: Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt (oder: partem Galliae Rheno tenuere conjunctam). Damit kann aber einer gleichzeitigen Ausdehnung des burgundischen Gebiets über den Rhein nach Osten, nach den früheren Sitzen im Mainlande hin, gewiß nicht widersprochen werden. Schon nach der Vorstellung des Nibelungenliedes gehören mindestens auch die Jagdreviere des Odenwalds zu diesem Gebiete. Hier lag noch i. J. 795 ein „Burgunthart“ [1]. Und wir haben überdies ein ganz bestimmtes Zeugniß, daß eine Anzahl burgundischer Gaugenossenschaften in östlicheren Gegenden zurückgeblieben war und die alte Heimat jenseit des „Pfahls“ nach längeren Jahren noch nicht verließ. Wir meinen nicht sowohl die Angabe Prokops von Cäsarea (b. Goth. I, 12), der noch Burgunden südlich von den Thüringern kennt; denn diese Angabe bietet schließlich doch keinen ganz streitfreien Grund, um etwas Unanfechtbares darauf zu bauen, weil die Zeit, auf welche sie bezogen werden darf, durch das ὤχουν des Prokopischen Textes nicht deutlich genug bestimmt wird [2]. Weit mehr denken wir an eine Erzählung des Kirchengeschichtschreibers Sokrates aus dem Jahre 430 (Hist. eccl. VII, 30, ed. R. Hussey II, 801). Als nämlich damals die Hunen unter Uptar (Octar, einem Oheim Attilas) ihre Herrschaft von Osten her über die Völker des inneren, besonders des südlichen Deutschland auszudehnen strebten, belästigten sie durch häufige Ueberfälle die Burgunden, welche „jenseit des Rheinstroms“ — vom römischen Gebiete aus gedacht — „ihren Wohnsitz hatten“. Aber nachdem die Burgunden Christen geworden, siegten ihrer 3000 über 10,000 Hunen. Das geschah mithin östlich vom Rhein im inneren Deutschland. Von einer Theilnahme der in der Gegend von Worms ansässigen Burgunden ist bei diesem Ereigniß nicht die Rede; dasselbe muß vielmehr von der erst 437 durch die Hunen dem Volke zugefügten großen Niederlage, die dann zum Mittelpunkt der Heldensage erhoben wurde, streng gesondert bleiben; es war eine den östlichen Volkszweig allein betreffende Thatsache [3].

Später wurden bekanntlich die Burgunden, so viele ihrer aus jener großen Niederlage noch übrig waren, im Jahre 443 nach Sabaudien verpflanzt. Aber auch da zog nicht gleich das ganze Volk in seiner Gesammtheit nach den neuen Wohnsitzen; es blieben immer

[1] Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim, in einer Urk. Karls des Gr. aus seinem 27. Regierungsjahre (795). Cod. Lauresh. I, 16. 17.

[2] Prokop kommt auf die Wohnsitze dieser und anderer Völker zu reden, als er die Ursachen des Zusammenstoßes der Franken mit den Westgothen in Gallien im Laufe des 5. Jahrhunderts auseinandersetzt.

[3] Ueber jenen anderen Kampf der Burgunden und Hunen siehe Waitz, in den Forschungen I, 1 ff.

Digitized by Google

an den früher von ihm bewohnten Orten, zum Theil auf lange Zeit, einzelne Gaue zurück, wenn sie gleich wenig zahlreich mehr gewesen sein mögen. Selbst das Burgundische Gesetzbuch, die lex Gundobada, nimmt in einer aus dem Jahre 501 herrührenden Bestimmung besondere Rücksicht auf Burgunden, welche erst allmählich von außen her, aus früheren Wohnsitzen des Volks, in das neue Burgundenreich herangezogen kamen. Titel 107 §. 11 (= Addit. II §. 11, Pertz, M. G. LL. III, 577) lautet: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Borgundionibus, qui infra venerunt[1], requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit: medietas terrae. Der Ausdruck infra venire, in spätlateinischer Art für intra venire gesetzt, bedeutet soviel wie „ins Land kommen“[2], also aus der Fremde als Nachzügler, aber immer noch als Angehöriger des Volks, herbeikommen. Räumliche Entfernung, selbst wenn sie viele Jahre und Jahrzehnte lang andauerte, hob demnach die Zugehörigkeit des Einzelnen zu seinem Volke keineswegs auf; der Stammverband war nicht durch das Beisammenwohnen der Stammgenossen bedingt; er war überhaupt kein räumlicher Verband, so daß etwa ein außerhalb stehender Genosse rechtlos geworden wäre. Wir sehen vielmehr: eines der wichtigsten deutschen Völker berücksichtigt in seiner Gesetzgebung ausdrücklich diejenigen seiner Mitglieder, die sich noch außerhalb des von ihm eingenommenen Gebiets befanden, und wahrt ihnen ihr Volksrecht. Nicht alle Burgunden waren eben sofort mit der Hauptmasse ihrer Volksgenossen nach Sabaudien gezogen; es waren ihrer noch viele, es waren noch manche Gaue in den früheren Sitzen zurückgeblieben[3].

Sehr merkwürdig ferner erscheinen die verschiedenen von den Angeln und deren Abtheilungen eingeschlagenen Wege, bevor dieses Volk in England bleibende Sitze erlangte. Wohl sind nur leise Spuren erkennbar, die es auf seinen Wanderungen hinterlassen hat; aber sie wollen beachtet sein.

Zuerst werden die Angeln bekanntlich von Tacitus (Germ.

[1] in fara venerunt ist Conjectur des Herausgebers. Ueber diese schon viel besprochene und viel umstrittene Stelle sehe man besonders die Erörterung von Bluhme in Bekkers und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts V, 217. 230 ff. und die meist zustimmende Kritik von Boretius in v. Sybels Historischer Zeitschrift XXI, 24 (1869). Wegen der Abfassungszeit des ganzen Titels schließen wir uns den Ausführungen Bluhmes an, der ihn, namentlich mit Rücksicht auf das Lob, welches Gregor von Tours der milden Gesetzgebung König Gundobads spendet, dem Jahre 501 zuweist: damals wurde der Reichstag zu Amberieux gehalten und beschloß die milden Bestimmungen dieses Titels. Binding (Das burgundisch-romanische Königreich I, 260 Anm. 898) verlegt ihn dagegen ins Jahr 523 oder 524, und hält die Urheberschaft König Godomars für evident nachweisbar, hat jedoch diesen Nachweis bisher noch nicht geführt.

[2] Jahn, G. d. Burgundionen I, 330 Anm. 6, hat die verschiedenen, oft recht gezwungenen Ansichten anderer Forscher zusammengestellt.

[3] So schon E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen S. 342, Nr. 3 Anm.

Digitized by Google

cap. 40) unter den sieben Völkern erwähnt, welche durch gemeinsame Verehrung der Göttin Nerthus zu einem engeren Bunde vereinigt waren. Sie müssen demnach mit den andern Völkern dieses Bundes am südwestlichen Winkel der Ostsee gewohnt haben. Hier ist im Herzogthum Schleswig ihr Name bis auf den heutigen Tag durch die Landschaft Angeln bewahrt worden. Aber der Geograph Ptolemäus bietet eine völlig abweichende Angabe; er versetzt die Angeln mehr in das Innere von Deutschland an die Ostseite der Langobarden, so daß sie sich „nach Norden hin bis an die Mitte der Elbe ausdehnten". Diese Bestimmung ihrer Wohnsitze ist indeß nicht ganz deutlich; man sollte vom Osten der Langobarden aus vielmehr an eine südliche Ausdehnung denken, wenn sie bis an die Mitte der Elbe reichten[1]; und in der That findet sich eine Spur, daß einst in südlicherer Gegend Angeln gewohnt haben: der mittelalterliche Gau Engilin (im Südosten von Sondershausen)[2] mit den auf engem Raume beisammen liegenden Dörfern Feldengel, Waldengel, Kirchengel und Westerengel, sowie noch südlicher die seit dem zehnten Jahrhundert erwähnten Orte Anglenhus und Anglenrod (Angelhausen und Angelrode) bei Arnstadt[3] deuten mit Sicherheit auf ehemalige Sitze der Angeln in diesen thüringischen Strichen. Man hat wohl angenommen, die schleswigschen Angeln seien von hier aus nach Norden gezogen; allein das widerspricht allem, was wir von der ursprünglichen Ausbreitung der deutschen Völker wissen, und was noch die zusammengehörigen und auf diese Ausbreitung zurückzuführenden Gruppen der Ortsnamen erkennen lassen[4]; denn die Deutschen haben sich seit dem Anfang unserer historischen Kenntniß vorzugsweise in westlicher und südlicher Richtung vorwärts bewegt, nicht in nördlicher[5]. Demgemäß wird man mit Recht

[1] Paul Wislicenus (Die Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung, S. 22), der überhaupt auf Ptolemäus das Hauptgewicht legt, versteht denn auch die Worte ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ ganz anders; ihm zufolge sollen sie heißen, daß die Angeln gen Norden bis zur Mitte der Elbe reichen, daß sie also südlich von dieser Mitte wohnen. Abgesehen von einer, wie es scheint, übertriebenen Ausdehnung, in der bei Ptolemäus die thüringischen Angeln erscheinen — er zählt sie zu den größten Völkern des deutschen Binnenlandes —, kommt die von Wislicenus empfohlene Auslegung seiner Worte thatsächlich allerdings auf das Richtige hinaus, wenn sie auch vielleicht vor einer ungesuchten Auffassung des sprachlichen Ausdrucks nicht bestehen sollte.

[2] A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue ꝛc. S. 67; J. Leitzmann, in der Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch. u. Alterthumsk. VIII, 179; H. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 360.

[3] Förstemann, Altd. Namenbuch II², 85. 88.

[4] Vgl. die Andeutungen bei Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 269 ff., insbes. S. 284.

[5] Ueber die älteste Ausdehnung der Kelten nach Nordosten und ihre allmähliche Verdrängung durch die westwärts vorrückenden Germanenvölker handelt Ufinger, Anf. der d. Gesch. S. 192 ff.; er sucht hauptsächlich die westdeutschen Völkernamen zu deuten. Da er indeß hierbei die Regeln strenger Sprachforschung oft gar zu sehr außer Acht läßt, so überzeugt er leider nicht immer. Zu einem besser begründeten Ergebniß gelangt E. Förstemann (Gesch. des d. Sprach-

Digitized by Google

annehmen dürfen, wie auch meistens geschieht, daß die thüringischen Angeln von Norden her, aus der cimbrischen Halbinsel, gekommen sind[1]. Aber es kann nur ein Theil des Volkes gewesen sein, der nach Süden zog; denn nicht vom Binnenlande aus haben nachher die Angeln die Eroberung und allmähliche Besetzung Britanniens unternommen; alle Erinnerungen dieses über die See hinweggezogenen Volkes, wie sie in seinen Königsgenealogien, im Beowulf und namentlich auch im Liede des angelsächsischen Wanderers vorliegen, weisen vielmehr zurück auf die cimbrische Halbinsel[2].

stammes I, 318. II, 321), indem er sich nur an die Ortsnamen hält und für die älteste nordöstliche Keltengrenze eine Linie annimmt von Carrhodunum am obern Dniestr über ein zweites Carrhodunum unfern der Weichselquelle, weiter über Meliodunum in Mähren (oder Böhmen), Lugidunum in Schlesien, Birunum zwischen Berlin und Mecklenburg bis hinauf nach dem rügenschen Arcona; dieses vergleicht er dem alten keltischen Namen der mitteldeutschen Gebirge Ἀρκύνια, Hercynia. Außerdem hat Pierson in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. XI, 755 ff. sogar in dem altpreußischen Sprachschatze zahlreiche Spuren des Keltischen aufgefunden. — Vgl. im Allgem. Arnold, Urzeit S. 26 ff.

[1] Oder man könnte auch die Theilung des Angelnvolks in noch frühere Zeit verlegen und dann eine gleichzeitige Einnahme der Sitze auf der cimbrischen Halbinsel und derjenigen in Thüringen annehmen. Aber bei der ursprünglichen Einwanderung aus älterer, sei es osteuropäischer, sei es scadinavischer Heimat werden die einzelnen deutschen Völkerschaften, wenn sie überhaupt als getrennte Einheiten schon bestanden, doch wohl meistens zusammengehalten haben. — Um für die im Texte ausgesprochene Ansicht einen ausländischen Forscher anzuführen, bei dem man eine gewisse Unabhängigkeit von den in Deutschland herrschenden Ansichten voraussetzen kann, verweisen wir unter Anderen auf P. A. Munch, Die nordisch-germanischen Völker ꝛc. (Det norske Folks Historie, übers. v. G. F. Clausen) I, 75. 76. Die Einwände, die Wislicenus (a. a. O. S. 21) gegen Munch erhebt, erscheinen im Grunde recht überflüssig, da er selbst S. 24 mit Recht vermuthet, daß die thüringischen Angeln von Norden her mit Gewalt in dieses Land eingedrungen sind. Man sehe auch die Darstellung von W. Arnold, Deutsche Urzeit S. 168 ff.

[2] Der Angelnkönig Offa, von dem das Wandererslied V. 35 ff. zu singen weiß, mag in Wahrheit eine halb mythische Person sein; aber es hieße die ganze Natur altdeutschen Heldengesanges verkennen, wenn man leugnen wollte, daß in den Thaten, die ihm als dem Repräsentanten des Angelnvolkes zugeschrieben wurden, die Schicksale dieses Volkes sich abspiegeln. Offa nun wird als ein siegreicher Held einerseits gegen die Dänen, andererseits gegen die „Myrginge", einen Theil der noch in ihren Ursitzen in Maurungania befindlichen Sueven, gefeiert. Das ist nur verständlich, wenn man sich den Schauplatz seiner Thaten, und somit auch den Wohnsitz der Angeln, auf der cimbrischen Halbinsel denkt. Uebrigens war Offa gewiß ursprünglich eine historische Person, obgleich er erst in der Sage zu voller Berühmtheit gelangte (vgl. H. Leo, Beowulf S. 12. 52). — Die Uebereinstimmung der Stammbäume der späteren anglischen Könige von Mercia mit denen der dänischen Könige ferner ist schon von Lappenberg (Gesch. v. Engl. I, 116) bemerkt und als Beweis für die Abstammung der Angeln aus einer den Dänen benachbarten Gegend, aus den Ländern nördlich von der Eider, hervorgehoben worden. Pearson (Hist. of Engl. d. the early a. middle ages I, 104) macht überdies nach Kembles Vorgang aufmerksam auf die Aehnlichkeit zwischen dem Dialect der von Jüten besiedelten Grafschaft Kent und dem des anglischen Northumberland. — Einzelne kleinere Abtheilungen der thüringischen Angeln mögen sich aber immerhin den Zügen ihrer schleswigschen Volksgenossen beigesellt haben.

Digitized by Google

Auch nach Britannien ist nicht der ganze Stamm der Angeln hinübergefahren, ohne in seiner cimbrischen Heimat bedeutende Reste zurückzulassen. Beda sagt zwar an einer bekannten Stelle (hist. eccl. I, c. 15 §. 36): de Anglis, hoc est, de illa patria, quae Angulus dicitur et ab eo tempore usque hodie manere desertus inter provincias Jutarum et Saxonum perhibetur, . . . Anglorum populi sunt orti. Aber diese Nachricht über die festländische Landschaft Angeln wird nicht bloß durch das beigefügte 'perhibetur' als eine auf ziemlich unsicherer Kunde beruhende hingestellt; das Wort 'desertus' selbst auch ist offenbar nicht für „völlig menschenleer" zu nehmen, sondern nur für „verlassen" vom größten Theil der Bewohner, für „dünn bevölkert". Schon Other beschreibt in seinem Reisebericht an König Alfred den Hafen at Hædhum (Heithaby, Schleswig) mit den Worten, derselbe liege „zwischen den Wenden, den Sachsen und Angeln" [1]. Other kannte also noch Angeln in dieser Gegend. Außerdem wußte er, daß dieses Volk vor der Auswanderung nach Britannien einen weit größeren Raum, insbesondere „viele Inseln" bewohnt hatte. Um so sicherer darf man schließen, daß die Landschaft, die nachher den anglischen Namen auf engerem Raume beibehielt, auch die der Heimat treu gebliebenen Reste des anglischen Volkes in sich faßte. Heute noch lassen sich die Nachkommen dieser daheimgebliebenen Angeln von ihren Nachbarn in Süd und Nord deutlich unterscheiden. Schon das Wohnhaus des anglischen Bauern weicht in ganz wesentlichen Stücken ab von dem seines südlichen Nachbarn, des Sachsen. Ebenso sind auf entgegengesetzter Seite die Landbewohner im Osten von Flensburg (die Angeln) und im Westen auffällig von einander verschieden, und dies „nicht nur in äußerlichen Dingen, sondern selbst nach ihrem Volkscharakter", obgleich wenigstens die frühere Mundart der Angeln (das „Anglerdänisch", das noch vor hundert Jahren fast allein bei ihnen herrschte,) derjenigen der Südjüten nahe verwandt war [2]. In Tracht und Sitte dieses eigenartigen anglischen Völkchens aber haben englische Reisende vieles mit ihren eigenen Landsleuten Gemeinsame gefunden; ja, dem Engländer Clarke ist es geradezu aufgefallen, wie vielen „englischen Gesichtern" er in Angeln begegnete [3]. Man kann nicht zweifeln, die Bewohner dieser schleswigschen Landschaft, von ihren beiderseitigen Nachbarn deutlich unterscheidbar, sind Nachkommen desselben Volksstammes, dessen größere Menge sich einst von der cimbri-

[1] Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiet der Gesch. I, 427. Dazu die Erläuterung über die zwiefache Ausdehnung des Landes Angeln (S. 431).

[2] Näheres bei H. N. A. Jensen, Angeln S. 55 ff. Man sehe auch zwei Aufsätze in den Grenzboten v. J. 1864, 1. Sem. Bd. II, S. 39. 403; und neuerdings Hanssen, in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissensch. XXXIV, 150. 155. 166.

[3] E. D. Clarke, Travels (1819) III, 1, 51. 52. — Eine andere, jedoch nicht völlig durchschlagende Wahrnehmung, die sich nur auf die äußere Aehnlichkeit des von beiden Ländern mit ihren lebendigen Hecken dargebotenen landschaftlichen Bildes bezieht, ist schon von W. Coxe (Reisen, übers. v. Pezzl III, 6) hervorgehoben worden. Man vergleiche Lappenberg, G. v. Engl. I, 89.

Digitized by Google

chen Halbinsel aufgemacht hat, um jenseits der Nordsee ein neues „Angeln" zu gründen, während diesseits sein Name und seine zurückgelassenen Söhne auf kleineren Umkreis beschränkt wurden.

Nicht bloß nach England hat sich der Stamm der Angeln von seiner nordischen Heimat gewendet; es finden sich auch Spuren, daß er an die Ufer des Niederrheins einen Theil seiner Volksmasse abgab.

In der Veluwe und den unmittelbar angrenzenden Landschaften — darauf hat besonders P. C. Molhuysen aufmerksam gemacht[1] — gibt es nämlich eine ganze Anzahl von Orten, welche den Namen der Angeln bewahrt haben: so auf der Veluwe selbst zwei Engelenburg (oder Engelenberg) beide in der Nähe von Appeldoorn; ebenda zwei Engeland (das eine bei Beekbergen schon i. J. 801 unter dem Namen villa Englandi urkundlich erwähnt[2], das andere bei Barneveld); ferner in der Provinz Overyssel (im Sallande bei Ommen und bei Zwolle) wieder zwei Engeland; in dem anstoßenden Hameland ein Engelveld (bei Zevenaar); auf der Betuwe bei Thiel ein Engelenburg, ein Engelrode und noch ein Engeland; im Süden der Maas (zwischen Herzogenbusch und Heusden) ein Engelen; endlich im Land van Putten noch Alt- und Neu-Engeland. Das Hauptgewicht aber wird von Molhuysen dem Umstande beigelegt, daß sich bei Beekbergen und dem dortigen Weiler Engeland, in einem verhältnißmäßig hochliegenden Gehölze, dem sogenannten Engelander holt, nachweislich noch i. J. 1227 eine alte Malstätte befand, auf welcher nach alter Sitte auch den Landesherren der Veluwe gehuldigt zu werden pflegte[3]. An die schon 801 erwähnte villa Englandi anknüpfend, leitet Molhuysen den Ursprung dieser Malstätte, auf Grund des Namens der sie umgebenden Oertlichkeit, in die Zeit der Völkerwanderung hinauf zu den Angeln, welche sich hier niedergelassen hatten und in dem Engelander holt ihre Volksversammlungen abhielten.

Molhuysen hat sich ferner große Mühe gegeben, um viele niederländische Ortsnamen, insbesondere solche der Veluwe und der benachbarten Gaue, aus dem Angelsächsischen zu erklären (bei Nijhoff III, 115. IV, 199. VI, 251 ff.). Dies jedoch nicht mit sonderlichem Glücke. Denn er unterläßt meistens, die ältesten überlieferten Formen der Namen zu erforschen; daher findet sich ab und zu, daß die ursprüngliche Form uns eine ganz andere sprachliche Wurzel erkennen läßt, als Molhuysen annimmt. Oder diese Wurzel ist nicht bloß dem Angelsächsischen eigenthümlich, sondern gebührt ebensogut den andern germanischen Dialecten. Trotzdem stimmen sehr häufig die Ortsnamen

[1] In Nijhoffs Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde III, 57 ff. 115. 222. IV, 199. VI, 251.

[2] Lacomblet, Niederrh. U.-B. I, 13 Nr. 22.

[3] Von alter hoher Bedeutung der ganzen dortigen Oertlichkeit zeugt ferner der Ortsname Urthunsula, der wohl noch von einem Heiligthume der Nornen aus heidnischer Zeit herrühren mag. Vgl. L. Ph. C. van den Bergh, Handboek der middel-nederlandsche geographie, 2. dr. pag. 189.

Digitized by Google

Englands mit denen der Niederlande in auffälliger Weise überein. Molhuysen hat deswegen (bei Nijhoff III, 222 ff.) „eine lange Liste“ beiderseitiger Namen aufgestellt. Man wird aber bei dieser Untersuchung in erster Linie die charakteristischen Bestandtheile der Ortsnamen, die Grundwörter, beachten müssen. Mit Hülfe der von Heinr. Leo (in seinen Rectitudines) aus den angelsächsischen Ortsnamen des Kemble'schen Urkundenwerks gewonnenen Ergebnisse habe ich versucht, auch die ältesten niederländischen Ortsnamen bei van den Bergh, Handboek der middel-nederlandsche geographie (und bei Wilh. Crecelius, Collectae ad augendam nominum propriorum Saxonicor. et Frisior. scientiam spectantes I) auf ihre Grundwörter zu prüfen. Da hat sich gezeigt, daß allerdings ein sehr deutliches Bindeglied von den angelsächsischen Namen gerade zu denen der Veluwe herüber führt. Die Veluwe muß in alten Zeiten äußerst waldreich gewesen sein (vgl. van den Bergh S. 97. 98. 190 ff.). Wir finden hier unter 61 alten Ortsnamen, außer dem Engelander holt, ein Forste, drei Namen auf wald, einen auf hursti (horst), insbesondere aber 16 auf lo oder loh: in den Niederlanden überhaupt 35 alte Namen mit diesem Grundwort; es kommt also auf die Veluwe fast die Hälfte von allen. Ebenhier stehen mehrere der mit lo zusammengesetzten Namen nicht nur bewohnten Orten zu, sondern zum Theil auch den Waldstrecken selbst. Lo ist also ganz unzweifelhaft das ahd. lôh, das agf. leáh, und bedeutet eine bewaldete Gegend [1]. Andere Ausdrücke für denselben Begriff kommen aber, wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, unverhältnißmäßig seltener auf der Veluwe vor; der Ausdruck lôh für Wald ist so recht charakteristisch gerade für die Veluwe. Eben derselbe findet sich nun auch in den agf. Namen bei weitem am häufigsten von allen seinen Synonymen: Leo (S. 87) hat unter 1200 Namen allein 70 mit leáh gebildete gezählt. In dieser auffälligen Uebereinstimmung angelsächsischer Ortsnamen mit denen der Veluwe liegt gewiß ein deutliches Merkmal für den gemeinsamen Ursprung beider Namensgruppen von einem und demselben Volksstamme, der diesseits wie jenseits der Nordsee seine Wälder und Walddörfer mit Vorliebe mit demselben Ausdruck benannte [2]. Bei Berücksichtigung der bereits hervorgehobenen andern

[1] Hiernach erledigt sich das Bedenken von Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 58, und Altd. Namenbuch II², 1016.

[2] Sehr augenfällig ist außerdem eine nahe Verwandtschaft zwischen den angelsächsischen Namen und denen der friesischen Gaue der Niederlande. Sie zeigt sich z. B. bei dem Grundworte mund, das in agf. Namen múð (Leo S. 75), in fries. meist muthon, seltener muda lautet, in jedem Fall also das n vor dem Dental auswirft; unter 6 alten fries. Namen dieser Gattung sind 4 auf muthon, einer auf muda, einer dann noch auf munde (Haecmunde, dessen Form gewiß auf Rechnung der nichtfriesischen Gründer dieser Abtei zu setzen ist). Ueberhaupt gehören in den Niederlanden mit Sicherheit nur 9 alte Namen hierher, und die 3 nichtfriesischen endigen gleichmäßig auf munde. Die Form muthon ist deshalb für die rein friesische zu halten; sie aber stimmt zu der angelsächsischen. Aehnlich ist es bei dem Worte vurð, vyrð oder veor-

Digitized by Google

Spuren wird man in diesem Volksstamme unstreitig den der Angeln wiedererkennen müssen.

Mit den Angeln eng verbunden, wie schon in der Ueberschrift des diesen beiden Völkern gemeinsamen Volksrechts, erscheinen stets die Warnen (oder Weriner).

Auch sie gehörten zum Bunde der sieben die Nerthus verehrenden Völker. Ihre ursprünglichen Wohnsitze müssen im heutigen Mecklenburg gewesen sein, woselbst noch mehrere Orte durch ihren Namen an sie erinnern: so die Städte Waren und Warin, die Dörfer Warnitz, Warnow und Warnikow, vor allem der Fluß Warnow mit dem Ort Warnemünde[1]. Auf dieselbe Gegend leitet schon die Angabe des Geographen Ptolemäus, der seine *Οὐϱοννοι*, in denen man unschwer die Weriner erkennt, sammt den Teutonoariern zwischen die Sachsen, die er in Holstein aufführt, und die Sueven der heutigen Provinz Brandenburg in die Mitte setzt.

Wie wir nun Angeln in den Niederlanden gesehen haben, so traten in nächster Nachbarschaft ihres dortigen Gebiets nördlich der Rheinmündungen auch Warnen auf. Prokop von Cäsarea (B. Goth. IV, 20) weiß von dieser Abtheilung der Warnen zu berichten: ihr König Hermegisclus, der in zweiter Ehe mit einer Schwester des Frankenkönigs Theudebert vermählt war, rieth sterbend seinem Sohne Radiger zur Auflösung der von ihm eingegangenen Verlobung mit der Schwester eines Königs der Angeln, dessen Reich auf der brittischen Insel lag; der Sohn befolgte diesen Rath; darauf kam die verschmähte anglische Prinzessin an der Spitze eines Heeres von 100,000 Mann auf 400 Schiffen von der brittischen Insel herübergefahren, besiegte an den Rheinmündungen ihren abtrünnigen Bräutigam und zwang ihn zur Erfüllung seines Eheversprechens. So sagenhaft diese Erzählung mit ihren offenbar übertriebenen Zahlangaben zum Theil auch klingt — Prokop hat sie, wie es scheint, aus dem Munde von Angeln vernommen, welche mit einer fränkischen Gesandtschaft nach Byzanz kamen, — so ist doch die Thatsache aus ihr zu folgern, daß in damaliger Zeit ein warnisches Reich, oder richtiger ein warnischer Gau, an den Rheinmündungen bestand, unfern der Gegend, in welcher vorher Angeln auf ihrem Durchzuge nach Britannien deutliche Spuren

big (Leo S. 51. 52), das ebenso wie in angelsächsischen auch in sehr vielen altfries. Ortsnamen (bei van den Bergh S. 129 mehrmals wrdh, bei Crecelius S. 13 uurð geschrieben) vorkommt, und zur Bezeichnung für eine in Friesland besonders häufige Eigenheit des Anbaues, die „Wurthen", gebraucht wird. Derartige nahe Beziehungen zwischen den agf. und den altfries. Ortsnamen schimmern noch manche durch und lassen uns die Angabe Prokops von Cäsarea (b. Goth. IV, 20), daß zu den Einwohnern Britanniens neben Angeln und Briten auch Friesen gehörten, nicht als unbegründet verwerfen. Es findet sich denn auch z. B. zweimal in der Grafschaft Lancashire der Ortsname „Frieseland", neben andern friesischen Spuren, wie sie John Davies in seiner Untersuchung über Dialect und Abstammung der Bewohner von Lancashire anführt (Transactions of the philological society 1855, S. 251).

[1] Vgl. Maack, Die Insel der Nerthus, in Pfeiffers Germania IV, 393.

Digitized by Google

und vielleicht auch einzelne Reste ihres Volks zurückgelassen hatten[1]. Bis zum Jahre 595 erhielt sich dieser warnische Volkstheil. Auf ihn unstreitig muß die Nachricht Fredegars (Kap. 15) von einem gewaltigen Siege des Königs Childebert von Burgund, den er in dem angegebenen Jahre über Warnen erfocht, bezogen werden. Der warnische Name hat sich vielleicht nicht sowohl in dem Dorfe Warmond, nördlich von Leyden, als vielmehr in Warnsveld östlich von Zutphen und in Warnsborn an der Südgrenze der Veluwe heute noch erhalten[2].

Andere Warnen zogen um die Mitte des sechsten Jahrhunderts nach Italien, wo sie sich kriegslustig an den oströmischen Feldherrn Narses wandten, um in die Dienste des Kaisers zu treten. Dies war jedoch nur die Gefolgschaft eines warnischen Recken Namens Wackar und seines Sohnes Theudibald; wenigstens lassen die Worte des Agathias (I, 21) *Θευδίβαλδος ἅμα τοῖς ἑπομένοις Οὐάρνοις* kaum eine andere Auslegung zu.

[1] Vgl. H. Müller, Der Lex Salica ꝛc. Alter und Heimat S. 119 ff., und Müllenhoff, in den Nordalbingischen Studien I, 130 ff. — Kasp. Zeuß (Die Deutschen S. 362) will dagegen in der angezogenen Stelle Prokops anstatt der Warnen Sachsen verstehen, weil dieser Schriftsteller nicht zwischen östlichen und westlichen Warnen unterscheide, und weil die Ausdehnung, die er hier den Warnen gebe, nicht auf eine kleine Abtheilung des Elbvolks passe. Wie nahe war da Zeuß dem Richtigen, ohne seine eigenen Einwände! Ja, wenn unsere Gewährsmänner aus der Zeit der Völkerwanderung so genau, wie er es von Prokop verlangt, in jedem einzelnen Falle zwischen getrennten Volkstheilen unterschieden hätten, dann könnten wir heutzutage mit Leichtigkeit forschen, und tausend Räthsel aus jener Zeit wären sofort gelöst! Aber was sagt denn Prokop? Seine Worte sind: *Οὔαρνοι μὲν ὑπὲρ Ἴστρον ποταμὸν ἵδρυνται, διήκουσι δὲ ἄχρι τε ἐς Ὠκεανὸν τὸν ἀρκτῷον καὶ ποταμὸν Ῥῆνον, ὅσπερ αὐτούς τε διορίζει καὶ Φράγγους.* Eine Ausdehnung der Warnen in ungetheilter Volksmasse zwischen dem nördlichen Ocean (der Ostsee) und dem Rheinstrom kann hier freilich nicht verstanden werden; aber das liegt auch gar nicht nothwendigerweise in Prokops Worten. Diese lassen sich vielmehr ohne Zwang so auslegen, daß man übersetzt: die Warnen erstrecken sich einerseits bis an die Ostsee (nämlich in ihren Stammsitzen), andererseits bis an den Rhein (wo einer ihrer ausgewanderten Gauverbände wohnte). Hat Prokop wirklich seine Nachricht über die Warnen, über ihre Sitze, wie über ihre Händel mit den Angeln, aus mündlichen Angaben von Angehörigen des letztgenannten Volks geschöpft, so können wir in seinen geographischen Daten nur einen Beweis erblicken, daß unter diesen in vielfacher Berührung mit einander stehenden Völkern die Kunde von ihrer ursprünglichen Heimat auch in den neu eingenommenen Sitzen nicht erloschen und der Verkehr mit jener daselbst nicht abgebrochen war. Nur wurde bei einer hierauf bezüglichen Mittheilung an fremdländische Leute, wie an Prokop, die räumliche Trennung zwischen den beiden Volkstheilen nicht genug von ihnen hervorgehoben. Die hierdurch bedingte Ungenauigkeit des Ausdrucks bei Prokop bietet gewiß eine geringfügige Schwierigkeit. Aber Zeuß ist überhaupt sehr geneigt, solche Angaben der Quellen, welche mit seinen Vorstellungen von den Wohnsitzen und Wanderungen der Völker nicht ganz übereinstimmen, willkürlich hinwegzudeuteln.

[2] Ebenso dürfte wohl der Name der Stadt „Warendorf" in Westfalen auf eine Niederlassung von Warnen zurückzuleiten sein, um so mehr, da sich in unmittelbarer Nähe als deutlicher Gegensatz ein Ort „Saffenberg" befindet.

Digitized by Google

Eine dritte Abtheilung dieses Volks, allerdings nur aus einem einzigen Ortsnamen kenntlich, erscheint später (in den Jahren 805 und 806) ultra Salam, im Osten der thüringischen Saale, unter der Oberherrschaft der Sorben, die indeß den Gaunamen Werinofeld und mit ihm die Erinnerung an einen hier zurückgebliebenen werinischen Gauverband nicht völlig verdrängt hatten[1].

Trotz aller dieser Abzweigungen blieb aber die Hauptmasse des Warnenvolks immer noch in ihrer alten Heimat rechts der unteren Elbe gegen die Ostsee hin sitzen. Hier traf eine nach Norden wandernde Herulerschaar die Warnen noch am Anfang des sechsten Jahrhunderts[2]. Die Warnen müssen in damaliger Zeit unter den deutschen Völkern eine bedeutende Stellung eingenommen haben; denn an ihren König, sowie an den der Heruler und den der Thüringer in Gemeinschaft, die man sich sämmtlich als benachbarte Herrscher zu denken hat, sandte im Jahre 507, oder kurz vorher, der Ostgothe Theoderich ein Schreiben in wichtiger politischer Angelegenheit[3].

Während des nächsten Zeitraums ist nun über die Geschicke derjenigen norddeutschen Länderstrecken, die wir früher von Warnen und den ihnen benachbarten deutschen Völkerschaften, wie den Semnonen, den Rugiern und anderen, bewohnt fanden, ein dichter Schleier gebreitet. Nachher tauchen daselbst bekanntlich slavische Völkerschaften auf; sie führen mehrere Jahrhunderte lang die erbittertsten Kriege mit den westlich der Elbe seßhaft und selbständig gebliebenen Deutschen, vornehmlich den Sachsen. Wo waren aber die Warnen geblieben? Man hat meist angenommen, sie seien sämmtlich bis auf den letzten Mann ausgewandert gewesen, als die Slaven von Osten her ihnen nachrückten; aber man hat dabei nicht bedacht, daß diese Annahme nicht bloß den allgemeinen Gesetzen fast aller Völkerbewegung, sondern insbesondere auch dem altgermanischen Charakter widerspricht, in welchem der größten Wanderlust eine mindestens eben so große Beharrlichkeit bei dem Hergebrachten und ein ausgeprägter Heimatssinn entgegenstehen. Zogen gleich die meisten Gaue davon: andere blieben gewiß daheim. In vielen Fällen geschah dies auch geradezu auf Beschluß des ganzen Stammes. Es bietet sich deshalb die andere Annahme dar: es seien Reste der ostdeutschen Völker in ihrer Heimat zurückgeblieben; diese daheimgebliebenen Gauverbände seien dann von den Slaven unterjocht und mit slavischen Ansiedlern stark durchsetzt, aber nicht völlig verdrängt worden; sie hätten vielmehr in manchen Strichen allerdings wohl mit ihrer Selbständigkeit zugleich ihre Eigenthümlich-

[1] Forschungen XVII, 442. 446.

[2] Procop, B. Goth. II, 15. — Nach der Chronik des Marcellinus war es i. J. 512, daß die übrigen Heruler, nach ihrer durch die Langobarden erlittenen Niederlage, die Donau überschritten, um sich in Illyrien aufnehmen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit trennten sich von ihnen diejenigen, die dann gen Norden zogen und unter anderem das Gebiet der Warnen berührten. Ueber die Geschichte der Heruler vgl. Forschungen XVII, 456 ff.

[3] Cassiodor, Var. III, 3.

Digitized by Google

keit als Deutsche verloren', in andern dagegen, wo sie zahlreicher waren, diese Eigenthümlichkeit unter dem slavischen Joche bewahrt. So habe ich denn im siebzehnten Bande der Forschungen, S. 470 ff., unter anderem darauf aufmerksam gemacht, daß gerade im vormaligen Gebiete der Warnen, auf Gütern, welche dem erst noch zu gründenden Kloster Broda zugetheilt werden sollten, laut der beiden ältesten Urkunden dieses Klosters[1] „Slaven und Deutsche" neben einander erwähnt werden. Man kann aber zu damaliger Zeit, i. J. 1170, gerade in diesem Theile der Havelberger Diöcese noch an keine neu herangezogenen deutschen Colonisten denken, und man wird deshalb jene Deutschen unbedenklich für Nachkommen der ehedem hier zurückgebliebenen Warnen ansehen dürfen: dieselben hatten ihr Volksthum unter dem slavischen Joche und in slavischer Umgebung aufrecht zu erhalten vermocht[2].

[1] Wegen der Beweiskraft der Stiftungsurkunde möge mein kurzer Nachtrag (Bd. XVIII, S. 629) berücksichtigt werden.

[2] In meinem oben berührten Aufsatze hatte ich, S. 485 ff., auch eine Nachricht des Ordericus Vitalis über Lintizische Hülfsmannschaften des Königs Svend Estrithson von Dänemark hervorgehoben. Es zeigte sich, daß man dabei, im Anschluß an Berichte Adams von Bremen und Helmolds, vornehmlich an Circipaner, die zum größten Theile im heutigen Neuvorpommern saßen, denken muß. Ordericus berichtet von ihnen, sie hätten Gottheiten des deutschen Heidenthums verehrt. Mit L. Giesebrecht übereinstimmend, erkannte ich deshalb Deutsche in ihnen, welche sich gerade auch in diesem von König Svend kurz vorher unterworfenen Theile des Lintizerlandes — ehedem Heimat der Rugier — aus der Vorzeit her erhalten hatten. In der Gegenschrift von G. Wendt (Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisirung, S. 16) wird nun meine weitere Ausführung dieser Sache so dargestellt, als hätte ich zur Bekräftigung der Nachricht des Ordericus bloß einen Ausspruch des Engländers Freeman herangezogen. Dagegen muß ich mich verwahren. Die eigentliche Begründung für die Richtigkeit jener Nachricht suche ich vielmehr in dem bemerkenswerthen Umstande, daß in denselben Landstrichen, denen die von Ordericus erwähnten lintizischen Krieger entstammten, nämlich gerade in Neuvorpommern, der Name des deutschen Gottes Wuotan heute noch beim Landvolk in zahlreichen Localsagen fortlebt (vgl. Adalb. Kuhn, Sagen ꝛc. aus Westfalen I, 359, Nr. 460, Nachträge). Ich hätte dieses Zusammentreffen vielleicht, S. 499 meiner Arbeit, stärker betonen sollen, glaube aber doch vorher schon, S. 487, deutlich genug auf dasselbe hingewiesen zu haben, und so ist es wohl für jeden erkennbar, der, unbeirrt durch althergebrachte Ansichten, seine Augen nach allen Seiten hin offen hält. Den inneren Zusammenhang zwischen jenem Zeugniß des Ordericus und den heute noch in vielen Sagen des alten Circipaner-, wie überhaupt des ganzen Lintizerlandes, erkennbaren Spuren deutsch-heidnischen Götterglaubens, diesen Zusammenhang möchte ich mir keinesfalls geradezu todtschweigen lassen.

Digitized by Google

Zur Frage nach der Entstehung der sog. Annales Laurissenses majores.

Von B. Simson.

Heinrich von Sybel hat jüngst in der Historischen Zeitschrift (N. F. Bd. VI, S. 260—288) einen Aufsatz „über die karolingischen Annalen" veröffentlicht, der nicht verfehlen wird, in den Kreisen, welche sich dafür interessiren, lebhafte Aufmerksamkeit, ja, man wird annehmen dürfen, Aufsehen zu erregen. Die Tendenz dieses Aufsatzes geht dahin, die ziemlich festgewurzelte Annahme zu beseitigen, daß uns aus der Zeit Karls des Großen officielle Hofannalen überliefert seien, deren Abfassung der große Herrscher veranlaßt habe. Mit der Wucht und zugleich mit der Eleganz, wie man sie an ihm kennt, werden von Sybel die kritischen Schläge geführt, welche diese nach seiner Meinung haltlose Ansicht zertrümmern sollen. Man wird es vielleicht kühn finden, daß ich den Versuch unternehme, dieselben abzuwehren. Man wird fragen, was mir den Muth und den Beruf dazu gibt, und in der That schöpfe ich beide nur aus dem Umstande, daß ich mich seit vielen Jahren mit jenen karolingischen Annalen beschäftigt habe und noch beschäftige. Auch ist es keineswegs meine Absicht, jedem einzelnen Punkt der Sybelschen Abhandlung zu widersprechen; ich bekenne vielmehr im voraus, daß ich ihr manche Berichtigung meiner Auffassungen verdanke und mich mancher darin geäußerten Ansicht anschließe. Wenn die allzu kühnen Aufstellungen Dümmlers über die karolingischen Annalen hier eine Abweisung von so beachtenswerther Seite erfahren, so kann ich nur meine Befriedigung darüber aussprechen; denn dieselben haben leider begonnen manche Verwirrung auf diesem Gebiete anzustiften, und ich glaube kaum, daß ihnen auch nur die Vorzüge nachzurühmen sind, die Sybel ihnen so bereitwillig einräumt. Auch die besonnenere und werthvollere Arbeit R. Arnolds bewegt sich zu sehr auf dem schwankenden Grunde der Vermuthungen, als daß man Sybels Unglauben an ihre hauptsächlichsten Resultate nicht theilen sollte. Daß die scharfsinnige Vermuthung Giesebrechts, Erzbischof Arn von Salzburg sei der Verfasser des ersten Theils der Annales Laurissenses sehr problematisch bleibt, bin auch ich mit vielen anderen überzeugt. Nicht überflüssig scheint es mir ferner,

Digitized by Google

wenn Sybel übertriebene Vorstellungen von der Bedeutung der in den Ann. Lauriss. mit Stillschweigen übergangenen Schlappen, welche die Franken 778 durch die Basken in den Pyrenäen, 782 durch die Sachsen am Süntel erlitten, auf ein richtigeres Maaß zurückzuführen sucht. Endlich prätendire ich auch nicht, die Prüfung der Rankeschen Argumente für einen höfischen Ursprung des ersten Theils der Annales Laurissenses meinerseits etwa abermals einer Prüfung zu unterwerfen. Gegen einiges, was Sybel hier sagt, wird sich zwar nach meiner Ansicht nicht unbegründeter Einspruch erheben lassen. Wie viel oder wie wenig die Niederlage am Süntel zu bedeuten hatte, es bleibt bestehen, daß die Annales Laurissenses, welche von diesem Kampfe berichten: victores extiterunt Franci, sie vertuschen. Wer das nicht einräumen will, müßte wenigstens den ganzen betreffenden Bericht der Annales Einhardi für unglaubwürdig erklären, welchen Sybel doch nicht verwirft und mit dem auch andere Angaben, wie namentlich die in den Ann. Laurissenses ebenfalls bezeugte Thatsache, daß die Führer der Franken, der Kämmerer Adalgis und der Stallgraf Geilo, fielen, sehr wohl im Einklange stehen. Sybel legt Gewicht darauf, daß nach Ann. Einh. der Verlust der Franken mehr durch den Werth als durch die Zahl der Gefallenen empfindlich gewesen sei (Sed major Francis quam pro numero jactura fuit, quia etc.). Er schließt daraus, vielleicht mit Recht [1], daß die Zahl nicht groß gewesen sei. Immerhin sagt unser Bericht aber, daß die, welche überhaupt hier gegen die Sachsen kämpften, fast sämmtlich getödtet worden seien (paene omnes interfecti sunt), darunter, außer den beiden Missi, 4 Grafen und etwa 20 andere hervorragende Männer. Also doch jedenfalls eine schwere Schlappe, sollte ihr auch der Sieg des Grafen Theoderich gefolgt sein, den Sybel ohne ausdrückliches Zeugniß aus dem Zusammenhange folgert, den jedoch die Ann. Einhardi vielleicht um so weniger mit Schweigen übergangen haben würden, als ihr Bericht gerade für Theoderich sympathisch ist und alle Schuld des Unglücks auf die Hofbeamten wälzt, welche aus engherziger Mißgunst gegen denselben seinem Rath nicht folgten und die mit ihm getroffene Abrede verletzten. Außerdem ist bereits an einem andern Orte [2] darauf hingewiesen, daß jene in Bezug auf den Ausdruck wohl nicht ganz gewöhnliche Wendung der Ann. Einhardi genau einer Wendung des Livius (XXI, 59: Sed major Romanis quam pro numero jactura fuit, quia etc.) entspricht, welche bei diesem in passenderem Zusammenhange steht. Wenn Sybel es ferner undenkbar findet, daß ein am Hofe Karls schreibender Annalist die Thronbesteigung seines Vorgängers Pippin in ein falsches Jahr gesetzt haben sollte [3], so geht er

[1] In einigen Annalen heißt es 782: et quosdam de Francis occisi, in den Ann. S. Amandi dagegen: Saxones rebellantes plurimos Francos interfecerunt (M. G. SS. I, 40, 12).

[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, 137.

[3] Zwar nicht 749, wie Sybel (S. 280) sagt, aber 750, statt Ende 751.

Digitized by Google

vielleicht auch hierin etwas zu weit. Begeht Einhard nicht gleich im Anfange der Vita Caroli einen ähnlich groben Verstoß, indem er den letzten Merovingischen König auf Geheiß des Papstes Stephan abgesetzt werden läßt, den er mit dem Papst Zacharias verwechselt? An einer andern Stelle heißt es, Giesebrecht habe in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ (XIII, S. 627 ff.) nachgewiesen, daß wir „Spuren von mehrfacher Benutzung unserer Annalen in andern süddeutschen Klöstern gleich am Anfang des 9. Jahrhunderts, also sehr bald nach ihrer Entstehung finden“. Jene Untersuchung Giesebrechts beschäftigt sich aber vielmehr mit den Fragmenten einer verlorenen Quellenschrift, welche auf einer Combination der Fortsetzungen des Fredegar mit den Annales Laurissenses beruhte und den Annales Mettenses zu Grunde liegt. Wie man sich leicht überzeugen kann, bemerkt Giesebrecht nicht ohne Grund[1], daß auch die eigenthümlichen Nachrichten dieses Werks auf Ursprung am Hofe deuten. — Allein ich breche hiervon ab, um zu demjenigen Theil meiner Einwendungen zu kommen, auf welchen ich den eigentlichen Nachdruck legen möchte. Derselbe betrifft die in die Augen springende Incongruenz zwischen dem, was Sybel näher zu begründen überhaupt unternimmt, und dem, was er schließlich bewiesen haben will. Sybel meint bewiesen zu haben, daß alle Argumente, aus denen man schließen wollte, daß die s. g. Annales Laurissenses am Hofe und auf Veranlassung Karls des Großen entstanden seien und daß wir überhaupt Hofannalen aus jener Zeit besitzen, hinfällig seien. Die Laurissenses, glaubt er gezeigt zu haben, „stellen sich auf jeder Seite als gutes Lorscher Klostergewächs heraus“; von einer Hofannalistik aus den Tagen Karls des Großen könne bis auf Weiteres, bis etwa neue und bessere Beweise dafür beigebracht würden als bisher, nicht mehr im Ernste die Rede sein. Sieht man jedoch seine Untersuchung durch, so zeigt sich, daß in ihr nur der erste Theil der Annales Laurissenses (bis 788) einer näheren Prüfung unter diesem Gesichtspunkte unterzogen ist. Man hätte erwarten dürfen, Sybel werde dieselbe, wenn nicht auf die ganzen Annales Laurissenses bis zu ihrem Schlusse (829), wenigstens bis zum Tode Karls des Großen oder doch bis zum Ende des Jahres 813 in gleicher Weise ausdehnen. Aber hierin sieht man sich getäuscht. Weder der allgemeine Charakter dieses Theils der Annales Laurissenses (789—813) noch irgend eine einzelne Stelle aus demselben gelangt zur Besprechung. Wir müssen uns in Bezug auf diese Fortsetzung im Wesentlichen mit der Bemerkung begnügen, daß Einhard diese Annalen offenbar nicht gekannt habe, als er nach dem Tode Kaiser Karls dessen Leben schrieb, daß sie folglich damals auch nicht am Hofe existirt haben könnten. Im Uebrigen wird nur noch ausgeführt, daß die bekannte Stelle aus dem Vorwort zur Vita des Benedikt von Aniane: Perantiquam siquidem fore consuetudinem

[1] A. a. O. S. 632. Was G. hinzufügt, ist berichtigt Forschungen XIV, 135—136.

Digitized by Google

hactenus regibus usitatam, quaequae geruntur acciduntve annalibus tradi posteris cognoscenda, nemo, ut reor, ambigit doctus, als keine wirkliche Belegstelle für die Sitte der karolingischen Könige, Annalen ihrer Regierung anlegen zu lassen, gelten könne[1].

Den Grund dieser beinahe ausschließlichen Berücksichtigung des ersten Abschnitts der Annales Laurissenses glaube ich darin zu erkennen, daß auch die Abhandlung Rankes „Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten" im Wesentlichen nur den bis 788 reichenden Theil derselben und dessen Verhältniß zu den Annales Einhardi zum Gegenstande ihrer Untersuchung macht. An Rankes Abhandlung knüpfen alle späteren Arbeiten über diese Frage an. Wenn er Rankes Argumente widerlegt hätte, meinte deshalb wohl Sybel, der Auffassung, die er bekämpfen und beseitigen will, den Boden entzogen zu haben. Dem ist jedoch nicht so, und hierin liegt vielmehr, was mir als eine Verwechselung erscheint, ich möchte sagen, als eine Identificirung der Begriffe: Annales Laurissenses bis 788 und: Reichsannalen aus der Zeit Karls des Großen. Ich denke, es wird nicht schwer sein, darzuthun, daß Rankes Vermuthung viel entschiedener widerlegt sein könnte, als sie es durch Sybel ist, und wir darum doch nicht die Berechtigung verloren haben würden, von Hofannalen aus der Zeit Karls zu reden. Wenn Ranke seine Untersuchung auf den ersten Abschnitt der Annales Laurissenses und Einhardi beschränkte, so war das vollkommen begründet; denn auf diesen Abschnitt bezog sich die von Pertz abweichende Auffassung, welche er sich gebildet hatte und zur Sprache bringen wollte. Mit Pertz nahm nämlich auch Ranke an, daß die Fortsetzung der Annales Laurissenses sowie die spätere Umarbeitung derselben von Einhard herrühre; nur über den Charakter und Ursprung des ersten Theils der Laurissenses sowie namentlich über den Werth desselben im Verhältniß zu dem entsprechenden Theile der Annales Einhardi hegte er eine abweichende Ansicht. Sybel hätte sich dagegen meines Erachtens der Pflicht nicht entziehen sollen, auch auf die Fortsetzung näher einzugehen, um so mehr als gerade diesen späteren Partien bisher am übereinstimmendsten ßösischer Ursprung vindicirt worden ist. Daß der erste Theil der Annales Laurissenses einen solchen nicht habe, ist nicht nur die Meinung von Pertz, auf dessen Seite jetzt Sybel tritt, sondern selbst die von Giesebrecht und Abel[2]. Dagegen gehört die Fortsetzung selbst nach Pertz insoweit in die Kategorie von Hofannalen, als dieselbe

[1] Auch hier fällt, beiläufig bemerkt, einzelnes auf. So übersetzt Sybel (S. 269) die Eingangsworte der Vita Caroli: Vitam et conversationem „das Leben und den Verkehr . ." statt „das Leben und den Wandel . ." Diese Bedeutung hat conversatio im mittelalterlichen Latein ganz gewöhnlich, so auch V. Caroli c. 2: amore conversationis contemplativae succensus — religiose conversando. c. 18.

[2] Nach Giesebrechts Meinung tragen die Ann. Laurissenses sogar bis 796 incl. noch keinen eigentlich officiellen Charakter (Münchner histor. Jahrbuch für 1865, S. 207). Vgl. Abel, Karl d. Gr. I, 2—3.

Digitized by Google

auch nach seiner Meinung von einem in die Reichs- und Hofangelegenheiten eingeweihten Manne und wahrscheinlich am Hofe selbst niedergeschrieben wurde. Annorum vero 789—829 — sagt er von Einhard, den er für den Verfasser hält — quibus ipse regni negotiis a Karolo et Hludowico adhibitus et in summo fere fastigio versatus est, historiam propriis auspiciis[1] absolvit. Quod num inter ipsa reipublicae administrandae negotia an per otium Seligenstadense fecerit, non satis in aprico est; magis tamen in eam partem inclino, ut per singulos annos, dum ipse rebus gerendis magna ex parte praeesset, scripsisse existimem ... Secundam igitur operis partem per singulos annos, dum ipse aulae imperatoriae adhaereret, et Aquisgrani praecipue, ab Einhardo compositam esse propono. Es ist wahr, hier ist darum immerhin nicht von einer officiellen Historiographie im Auftrage des Herrschers die Rede — aber jedenfalls sah doch auch Pertz einen großen Theil der in Rede stehenden Annalen für das Werk eines Hofmannes, nicht für dasjenige eines Mönchs in irgend einem Kloster an. Ich übergehe die Ansichten älterer Forscher und erinnere nur an die Thatsache, daß schon Joh. Geo. Eckhart, als er in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seine Commentarii de rebus Franciae orientalis schrieb, von dem amtlichen Charakter dieser Aufzeichnungen durchdrungen war. Er wollte sogar den Kanzler Ercanbaldus zum Verfasser eines Theils der Annales Laurissenses machen[2], und ebenso wollte er freilich auch in anderen Jahrbüchern[3], darunter auch solchen, die wir nicht zu den Hofannalen rechnen, das Werk königlicher Kanzler oder Notare erkennen. Dies sind haltlose Hypothesen, welche Eckhart zwar mit großer Sicherheit vorträgt, auf die jedoch auch nur näher einzugehen verschwendete Mühe wäre[4]. Aber man sieht, Ranke war keineswegs der Erste, welcher den Eindruck empfing, daß ein Theil der uns überlieferten Jahrbücher jener Periode am Hofe entstanden sei. In wie hohem Grade anregend Rankes Bemerkungen auch gewirkt haben, es wäre ein Irrthum, wenn ein Leser aus dem Sybelschen Aufsatze die Ansicht schöpfte, aus ihnen allein habe sich die ganze Sage von karolingischen Reichs- oder Hofannalen entwickelt; was der Meister beiläufig und gleichsam nur fragend angedeutet, hätten dann we-

[1] Mit 'propriis auspiciis' will Pertz nach dem Zusammenhange nicht sowohl betonen, daß Einhard diese Arbeit auf eigene Hand unternahm, als daß er die Annales Laurissenses von hier (789) ab selbständig fortgesetzt habe, während er die vorhergehenden Jahrberichte nur umarbeitete. Den officiellen Charakter hat er allerdings auch später bestritten.

[2] L. c. T. II, S. 10. 49. 76. 82.

[3] Den Notar Durandus aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen macht er zum Verfasser der 'Annales Laureshamenses', unter denen aber offenbar die Annales Einhardi zu verstehen sind, l. c. S. 210—213. 245. Ja, er zieht überhaupt (S. 152) den Schluß: Ex tot vero annalium a notariis vel cancellariis exaratorum exemplis concludas, muneris horum fuisse res gestas pro notitia regum posterorumque annotare.

[4] Vgl. Sickel I, 83 N. 4. Wattenbach I, 159 N. 1.

Digitized by Google

niger kundige und behutsame Hände voreilig zu einer Thatsache gestempelt.

Prüfen wir unsrerseits noch einmal den hier in Betracht kommenden, folgenden Theil der Annales Laurissenses (789–813) in Bezug auf seinen Ursprung, so liegt allerdings kein ausdrückliches Zeugniß dafür vor, daß derselbe am Hofe entstanden sei. Wer absolut nicht daran zu glauben vermag, kann nicht durch unbedingt zwingende Gründe davon überzeugt werden. Dennoch vermag meiner Meinung nach der Inhalt dieser Annalen das fehlende Zeugniß bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen; denn derselbe weist (wenigstens von 797 an) in jeder Beziehung auf Ursprung am Hofe hin, und schlechterdings nichts spricht für Entstehung in einem Kloster. Man beachte z. B. die genauen Angaben über die Zusammensetzung der Gesandtschaften, welche von Karl ausgingen oder an ihn gelangten, über die Geschenke, welche die letzteren überbrachten. Es ist bekannt, daß der Khalif Harun Arraschid Karl dem Großen einen Elephanten zum Geschenk machte. Die Ankunft und die Schicksale dieses Thieres werden in unsern Jahrbüchern ganz genau verfolgt, so genau, daß es für unser Gefühl hart an das Komische streift. Wir erfahren den Tag (20. Juli 802), an welchem der Jude Isaak mit diesem Elephanten und anderen Geschenken des Khalifen in Achen eintraf. Es wird uns mitgetheilt, mit welchem Namen man das Thier rief, auch sein plötzliches Verenden im Jahre 810 wird eingetragen. Nicht minder genau finden wir die Geschenke angegeben, welche der Kaiser später im Jahre 807 von dem Khalifen empfing. Insbesondere wird hier der Mechanismus einer Wasseruhr, welche sich darunter befand, mit einer solchen Ausführlichkeit und Anschaulichkeit beschrieben, daß man durchaus den Eindruck empfängt, der Verfasser habe dies Kunstwerk selbst gesehen. Bei einem Friedensvertrage, der 811 an der Eider geschlossen wurde, weiß derselbe die Namen der zahlreichen dabei betheiligten fränkischen und dänischen Großen anzugeben. An einer andern Stelle (813) scheint er auch eine gewisse Bekanntschaft mit dem Reichsarchive zu verrathen, indem er hinsichtlich der Akten der damals in fünf Städten des Reichs gehaltenen Provinzialconcilien bemerkt: quas qui nosse voluerit, in supradictis quinque civitatibus invenire poterit, quamquam et in archivo palatii exemplaria illarum habeantur. Sybel glaubt mit voller Deutlichkeit zu erkennen, woher der Verfasser der Annales Laurissenses gerade über die Angelegenheit des Tassilo von Baiern (787) so genaue Kunde haben konnte. Dieser Lorscher Mönch habe sich nämlich ohne Zweifel unter denjenigen befunden, welche jene Dinge auf dem damaligen Reichstage zu Worms, „zwei Meilen von Lorsch", aus dem Munde des Königs selber vernahmen. Denn nach den Annalen meldete der König dort alles dies seinen Priestern und andern Herren, setzte ihnen Alles über Tassilo auseinander, wie es eben geschehen war [1]. Man darf einräumen, daß diese

[1] sacerdotibus suis et aliis obtimatibus nuntiavit, qualiter omnia in itinere suo peragebantur, et cum venisset ad hunc locum, quod

Digitized by Google

Erklärung wenigstens etwas Bestechendes hat. Wenn jedoch hinzugefügt wird: „Schwerlich möchte es denkbar sein, mit größerer Sicherheit als in diesem Falle die Provenienz eines annalistischen Berichtes nachzuweisen", so kann ich mich diesem Ausspruch nicht anschließen[1]. Unsere Annalen selber bieten einen Fall dar, in welchem es mit größerer Sicherheit geschehen kann und der in den bisherigen Erörterungen über diese Fragen auch nicht unbeachtet geblieben ist[2]. Ich meine die Stelle über die Schlacht zwischen Nordalbingern und Abodriten im Jahr 798, wo die Annales Laurissenses berichten: Nordliudi contra Thrasuconem, ducem Abodritorum, et Eburisum legatum nostrum commisso proelio, acie victi sunt. Caesa sunt ex eis in loco proelii quattuor milia etc., die Ann. Einhardi aber: Nam in prima congressione quattuor milia eorum cecidisse, narravit legatus regis, Eburis nomine, qui in eodem proelio fuit et in Abodritorum acie dextrum cornu tenuit. Hier deckt die jüngere Bearbeitung die Quelle auf, aus welcher die auch in der älteren Redaction enthaltene Angabe über die Zahl der gefallenen Nordalbinger geflossen ist. Es war der Bericht des fränkischen Königsboten, welcher an der Leitung jener Schlacht auf Seite der Abodriten theilgenommen hatte. Mag seine Angabe auch vielleicht übertrieben gewesen sein[3], eine solche Quelle stand schwerlich jemandem zu Gebote, der auf eigene Hand, in einem Kloster Annalen der Zeitgeschichte aufzuzeichnen unternahm[4].

Der Umstand, daß Einhard in seinem Vorwort zur Vita Caroli von diesen Annalen nichts weiß, überhaupt so spricht, als kenne er keine andere Zusammenstellung der Thaten des Kaisers, hat etwas Befremdendes. Das kann nicht geleugnet werden. Aber nimmermehr wird dadurch die Thatsache aus der Welt geschafft, daß diese Annalen einmal da sind und sich durch ihren Inhalt als am Hofe entstanden manifestiren, „augenscheinlich" manifestiren, wie Giesebrecht mit dem vollsten Rechte sagt[5]. Vor ein ähnliches Räthsel stellt uns, wie oft bemerkt worden ist, einer der Biographen Ludwigs des Frommen.

omnia explanasset de parte Tassilonis, sicut enim erat... (Ann. Lauriss. S. 170).

[1] Es leuchtet ein, daß Karls Bericht auch dann die Quelle des Verfassers sein konnte, wenn dieser kein Lorscher Mönch, sondern ein Mann aus der Umgebung des Königs war.

[2] Vgl. die Dissertation des Verf. über die Ann. Einhardi (Königsberg 1860) S. 17 N. S. 32 N. 1.

[3] Anderwärts wird diese Zahl geringer, auf 2901 oder 2801 oder 2800, angegeben, s. Ann. Laureshamenses (Chron. Moissiacense).

[4] Ausdrücklich auf Berichte von Gesandten beziehen sich übrigens auch Einh. Ann. 815. 828.

[5] S. 207 („den Mittelpunkt der Darstellung bildet der königliche Hof, an dem sich augenscheinlich der Verfasser selbst aufhielt"). Auch Eckhart l. c. II, 211 von dem späteren Theile der 'Annales Laureshamenses', d. h. der Annales Einhardi, welcher mit den Laurissenses großentheils identisch ist, mit Recht: Continuationem vero ab homine in aula et extra Laureshamense monasterium vivente confectam esse, qui sollicite opus inspexerit negabit nemo.

Digitized by Google

Dieser, der sogenannte Astronomus, sagt in der Vorrede seiner Vita Hludowici, daß er seine Kunde von der Geschichte Ludwigs usque ad tempora imperii (das scheint zu heißen, bis zum Antritt seiner Regierung als Kaiser) der Mittheilung des Mönchs Adhemar verdanke, das Spätere dagegen aufgezeichnet habe wie er es selbst am Hofe gesehen und erfahren (posteriora autem, quia ego rebus interfui palatinis, quae vidi et comperire potui, stilo contradidi). Also auch er gedenkt der Reichsannalen mit keinem Worte. Trotzdem schließt sich seine Darstellung der Kaiserregierung Ludwigs bis 829, bis wohin die Annales Laurissenses und Einhardi reichen, eng an die Reichsannalen an — zugleich ein Anzeichen, daß man diese am Hofe kannte. Man wird Präfationen mittelalterlicher Autoren überhaupt nicht so strenge beim Wort nehmen dürfen. Nirgends huldigen dieselben der Phrase mehr als hier, und Einhard macht davon keine Ausnahme. Im Grunde will er wohl nichts weiter sagen, als, es gebe noch kein solches literarisches Denkmal der Persönlichkeit und der Thaten des großen Kaisers, wie er es aus dankbarer Pietät sich gedrungen fühle ihm aufzurichten.

Mit etwas größerer Berechtigung als der Zusammenhang dieser Annalen mit dem Hofe ließe sich die Gleichzeitigkeit ihrer Abfassung anzweifeln, nicht sowohl deshalb weil Einhard an jenem Orte ihrer nicht gedenkt als auf Grund einer Stelle (808), wo es von dem erst 816 gestorbenen Papste Leo III. heißt: Praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius. Diese Stelle mit Giesebrecht[1] als späteren Zusatz auszusondern, bleibt ein bedenklicher Nothbehelf. Im Allgemeinen macht aber der betreffende Abschnitt der Laurissenses allerdings durchaus den Eindruck der Gleichzeitigkeit.

Sybel verlangt von Annalen, welche als eine so zu sagen amtliche Reichsgeschichte gelten sollen, „Mittheilungen von so tiefgreifender Bedeutung, daß nur ein Organ der Regierung oder ein dem Könige unmittelbar nahe stehender Mann in den Besitz solcher Kunde hätte gelangen können“[2]. Er findet aber, daß die Annales Laurissenses (wenigstens bis 788, bis wohin er sie allein untersucht) nichts der Art enthalten, selbst wo sie am eingehendsten berichten nichts, was ein Kabinetsgeheimniß gewesen wäre[3]. Die Antwort liegt nahe: Kabinetsgeheimnisse sollten in diesen Jahrbüchern wohl am wenigsten publizirt werden. Glaubte doch Ranke im Gegentheil, außer in ihrer guten Kunde, auch in ihrer „großen Zurückhaltung“ ein Anzeichen officiellen Ursprungs zu erkennen. Sucht man aus dem Inhalt dieser Annalen ihren Zweck zu erschließen, so findet man, daß es auf eine zugleich möglichst umfassende und gedrängte, jedes Raisonnement beinahe gänzlich ausschließende Uebersicht der für das fränkische Reich wichtigsten Begebenheiten jedes Jahres abgesehen war. Im Mittelpunkte der Darstellung steht der Herrscher. Es wird berichtet, wo

[1] S. 208 N. 28.
[2] S. 275.
[3] Vgl. S. 286 (unten).

Digitized by Google

derselbe sich aufhielt und namentlich wo er die hohen kirchlichen Feste verbrachte und die Reichstage versammelte, ferner von den Feldzügen, die von ihm oder in seinem Auftrage unternommen wurden, von den Gesandtschaften, welche er abschickte oder empfing. Diese Nachrichten bilden den Grundstock, zu dem dann gelegentlich noch andere über Todesfälle von Mitgliedern der königlichen Familie, Himmelserscheinungen u. s. w. hinzukommen. Diese Aufgabe erscheint für Annalen richtig gestellt, und man wird auch gewiß nicht behaupten können, daß sie im vorliegenden Falle schlecht gelöst worden sei. Die Correctheit der fränkischen Reichsannalen ist bekannt, in sehr zahlreichen Fällen lassen sich ihre Daten durch Urkunden oder andere Documente controliren, und sie bestehen diese Prüfung beinahe ausnahmslos. Aber auch die Kunst, mit der sie ihre nicht leichte Aufgabe bewältigt haben, ist keineswegs, und namentlich in dem Abschnitte, auf den wir hier besonders eingehen mußten, nicht ganz gering anzuschlagen. Ein Mann, dem jedenfalls ein hoher Grad von Geist und Bildung nicht abzusprechen ist, Johann Friedrich Böhmer, hat derselben sogar geradezu Bewunderung gezollt. Er preist die Annales Einhardi als ein in seiner Art großartiges Werk[1], und von 801 ab sind diese mit den Laurissenses fast wörtlich identisch. Ohne Frage entsprechen diese Annalen trotzdem in mancher Beziehung nicht unsern Wünschen und Anforderungen. Sicherlich enthalten sie manches, was unserer gereiften Zeit kindlich naiv erscheint, wie jene eingehende Aufmerksamkeit, welche sie einem Elephanten oder einem Uhrwerk widmen. Wir würden dem Verfasser dankbarer sein, wenn er, statt uns die Namen der Commissarien jenes Friedensschlusses an der Eider mitzutheilen, uns andere, wichtigere Dinge überliefert hätte. Alles dies kommt in Betracht für den Standpunkt jener Zeit und ihrer Historiographie, aber nicht für die Frage, ob die in Rede stehenden Annalen am Hofe verfaßt sind oder nicht. Nicht die Ansprüche, die wir an sie stellen zu dürfen glauben, sondern ein Vergleich mit den andern literarischen Erzeugnissen jener Periode giebt den Maaßstab für ihre Beurtheilung.

Ich schweige von den weiteren Fortsetzungen sowie von den Ueberarbeitungen dieser Annalen, weil es hier zunächst nur auf denjenigen Theil der Ann. Laur. ankam, der die Zeit Karls des Großen enthält und, wie es scheint, auch während seiner Regierung aufgezeichnet ist. Ich glaube, wir dürfen trotz Sybel an dem Rechte festhalten, mindestens einen Theil der Annales Laurissenses als Hofannalen zu betrachten und von Hofannalen der Regierung Karls zu reden. Wir dürfen sie auch als Reichsannalen bezeichnen, insofern sie die Reichsgeschichte zum Gegenstande haben. Wir können sie endlich auch mit

[1] Böhmer an Pertz, 21. März 1845 (Briefe hrsg. durch Janssen I, 410): „Möchtest Du doch auch der Vita des Einhard dessen Annalen beifügen, diese großartige Federzeichnung, dieser Fries mit dem fortschreitenden Karls des Großen (wie dort Alexanders) Zug", d. h. Thorwaldsens Alexanderzug.

Digitized by Google

Gieſebrecht ganz paſſend „Fränkiſche Königsannalen“ nennen, da ſchon Hinkmar und Flodoard ſolche Jahrbücher, die von der Geſchichte der fränkiſchen Könige handelten, darunter auch diejenigen des Prudentius, welche zu den Fortſetzungen der unſrigen gehören, und von denen wir wiſſen, daß ſie in den Händen Karls des Kahlen waren, als Annale gestorum nostrorum regum, Annale regum oder Annales regum bezeichneten.

Digitized by Google

Burggrafen von Mainz.

Nachtrag zu Band XIX S. 571 ff.

Von E. Hegel.

Der für die Zeit von 1107—1135 S. 574 f. nachgewiesene Arnold Burggraf von Mainz findet sich auch als Zeuge in Urk. des Erzb. Adelbert I., 20. Juni 1118, Bodmann, Rheingau. Alterth. I, 121 (Böhmer-Will Reg. S. 256) unter laici an zweiter Stelle: Arnoldus urbis comes, nach Ludowicus de Turingia und vor vier anderen Grafen

Arnulf oder Arnold, Graf von Los oder Lon, S. 576 nachgewiesen in Urkk. von 1092—1138, erscheint bereits in Urk. K. Heinrichs IV. für St. Jakob zu Lüttich, 23. April 1088, als Vogt dieser Kirche, advocato ejusdem ecclesie Arnulfo comite de Los, Stumpf, Acta Imperii S. 454, wie in gleicher Eigenschaft in Urk. desselben vom 1. Juni 1101, ebend. S. 90 (wonach das Datum 1. Juli in Stumpf Reg. 2953 zu berichtigen ist). Auch kommt Arnulf von Los noch vor als Zeuge in Urk. Heinrichs V., Mai 1122, für die Kirche zu Maastricht, ebend. S. 102, und in einer verdächtigen Urk. Lothars III., Lüttich 29. März 1131, als comes Arnoldus de Luon, ebend. S. 110. Die Annahme von zwei aufeinander folgenden Grafen desselben Namens, nach Mantels Historia Lossensis Arnulf IV. und V., gewinnt durch den längeren Zeitraum von 50 Jahren (1088—1138) an Wahrscheinlichkeit.

Das S. 583 „um 1172" angegebene Todesjahr des Grafen Hugo von Leos soll um 1174 heißen, da derselbe noch in Urk. K. Friedrichs I., 24. März 1174, als Zeuge erscheint (S. 581). Die cit. Stelle der Gesta Trudon. besagt nur: adhuc fere intra pubertatis annos agens vita decessit.

In der S. 586 oben aus Wenck Urk.-Buch S. 135 cit. Stelle ist: (l. habuit) zu streichen und statt habitum — habitam zu lesen und am Schluß: resignavit, hinzuzufügen.

Digitized by Google

Die Schlacht auf dem Marchfelde.

Nachtrag zu Band XIX, S. 307.

Von G. Köhler.

Ein Artikel „zur Schlacht von Dürnkrut“ von O. Lorenz im 2. Heft des 6. Bandes (N. F.) der Historischen Zeitschrift giebt dem Verfasser der Darstellung in den Forschungen XIX, S. 309 ff. nur zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Zu S. 329 Anm. 5. über die Schlachtordnung König Ottokars. Die angezogenen Stellen aus dem Chron. Colm. und den Ann. S. R. Salisb., in Verein mit der Darstellung der Schlacht in diesen beiden Quellenschriften lassen über die Dreitreffenaufstellung K. Ottokars keinen Zweifel, und schließen jede ausgedehnte Schlachtlinie aus. Herr Lorenz ist im Irrthum wenn er sagt, daß die Annales Otokariani die halbkreisförmige Schlachtlinie K. Ottokars als Thatsache berichten. Sie sagen im Gegentheil, daß K. Rudolf in halbkreisförmiger Ordnung angegriffen habe, wie das von den Ann. S. R. Salisb. (Anm. 5 S. 334 meiner Darstellung) und Simon de Keza (Anm. 1 S. 339. 340), wonach die Ungarn diesen Angriff unternommen haben, auch bestätigt wird. Es war bisher unbekannt, woher Herr Lorenz seine Annahme dieser Aufstellung K. Ottokars, auf der seine ganze Darstellung beruht — denn in Folge dessen läßt er auch Rudolf seine Truppen in weiter Linie, die Ungarn im Centrum, sich ausdehnen — genommen hat: wie aus seiner neuesten Aeußerung hervorgeht, sind es also die Annales Otokariani, und die Darstellung der Schlacht in seiner deutschen Geschichte beruht auf einem Uebersetzungsfehler.

2. S. 330 Anm. 5. 6. 7 meiner Darstellung geben Aufschluß über die Oertlichkeit des Schlachtfeldes. Nach Anm. 1 S. 330. 331 berichten drei gleichzeitige Schriftsteller unabhängig von einander, daß die beiden Heere bei Jedenspeigen in der Nähe der March, also zwischen Jedenspeigen und der March, zusammengetroffen sind, und die Hist. Annorum steht damit nicht im Widerspruch, da das Chruterfeld nach der Karte von Vischer sich bis Jedenspeigen erstreckte. Auch die Cont. Floriacensis deutet auf Jedenspeigen, da sie ‘inter Durrenchrut et Dresing’ sagt, also keinenfalls bei Dürrenkrut selbst;

Digitized by Google

ebenso die Ann. Hermanni Altah. 'in campo qui dicitur Marichvelt prope Cistesdorf' (Anm. 3 S. 317 meiner Darstellung). Dem gegenüber muß die Aussage des Bauers von Dürrenkrut wohl zurücktreten.

3. Nach dem Briefe König Rudolfs an den Dogen von Venedig fiel die Entscheidung der Schlacht auf die Mittagsstunde (S. 338 Anm. 3 meiner Darstellung), womit auch andre Zeitangaben übereinstimmen (S. 338 Anm. 3 und S. 340 Anm. 1). Herr Lorenz hat in seiner Beschreibung der Schlacht jegliche Zeitangabe unterlassen. In seiner neuesten Aeußerung über dieselbe verlegt er jedoch die Erscheinung, welche die frommen deutschen Mönche hinsichtlich der eigenthümlichen Wolkenbildung hatten, wodurch die Böhmen von der Sonne belästigt wurden, auf den Nachmittag, wo sich kein Böhme mehr auf dem Schlachtfelde befand. Hätte er sie allerdings auf den Mittag verlegt, so hätte er nicht daraus folgern können, daß die Böhmen ihr Antlitz gegen Westen hatten.

Da die Anmerkungen in meiner Darstellung der Schlacht in den Forschungen völlig erschöpfend auch in Bezug auf andere etwa noch streitige Punkte sind, so glaube ich mich jeder weitern Auseinandersetzung enthalten zu können.

Digitized by Google

Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern-Ingolstadt.

Von Chr. Meyer.

Zur Geschichte des Krieges zwischen dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und Herzog Ludwig dem Bärtigen von Baiern-Ingolstadt geben zwei unten ihrem ganzen Wortlaut nach folgende Schriftstücke des kön. bair. Archivs zu Nürnberg eine Reihe interessanter Aufschlüsse. Das eine ist eine Klagschrift des Magister Conrad Wolf, die dieser Namens seines Herrn, des Herzogs Ludwig, den im September 1446 zu Frankfurt versammelten Reichsständen vortrug; das andere ist die Entgegnung Markgraf Albrechts vor derselben Versammlung.

Zur Erläuterung diene Folgendes:

Am 4. September 1443 war Neuburg an der Donau, wohin sich Herzog Ludwig der Bärtige vor seinem ihn bekriegenden Sohne Ludwig dem Höckerigen zurückgezogen hatte, von diesem letzteren im Bunde mit seinem Schwager Albrecht von Brandenburg erstürmt worden. Der alte Herzog fiel in die Hände seines Sohnes und blieb in dessen Gewahrsam bis zu seinem am 7. April 1445 erfolgten Tode. Jetzt bemächtigte sich seine Wittwe, Margaretha von Brandenburg, des Greises, um ihn später (November 1445) ihrem Bruder Albrecht auszuliefern, der Ansprüche an den Gefangenen zu haben behauptete: theils um sich die Kriegskosten ersetzen zu lassen, theils um der Schwester das gebührende Wittwengut zu sichern. Aber der Gefangene setzte der Zumuthung, sich mit einer Geldsumme aus Albrechts Hand zu lösen, ein trotziges Nein entgegen. Da jedoch die Befürchtung nahe lag, daß der um sich greifende Markgraf auf das Ingolstädter Land Anspruch machen werde — wenn auch nur unter dem Vorwande, sich für die Kriegskosten bezahlt zu machen und die Existenz seiner Schwester zu sichern —, so wurden Albrecht und die junge Herzogin-Wittwe mit großen Summen abgefunden und der alte Ludwig nach Landshut und dann nach Burghausen abgeführt, wo er in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1447 starb.

Das Nähere bei Lang, Ludwig der Bärtige.

Digitized by Google

Clag und furbringen Conrat Wolff von wegen des hochgeborn betrübten und gefangen furſten herzog Ludwigs des eltern, pfaltzgraven etc., auch ſiner armen betrübten gemainer lantſchaft etc. 1446.

Hochwirdigſt in got, durchluchtigiſt des Romiſchen richs kurfurſten, aufhalter der gerechtigkait und aller unrechter wege temmer und verfliſſer! Ich klag E. Durchl. und Gn. als von wegen marggrave Albrechten marggraven zu Brandburg ꝛc., wie derſelbig unrechtlichen ſich einen helfer des jungen herzog Ludwigs, myns alten herren ungehorſamen ſun, gemacht hat, biß das ſie in unrechtlichs kriegens, auch wider unſers herren des konigs geſchäft nach mutwillen überwunden. Yedoch an den letzten zyten und dann herzog Ludwig der jungſte . . . . . do ward in gröſlichen in ſiner gewiſſen bekummern und beſwern ſolh . . . . . er dann ſinem vater getan hett, und ſchuf und beſtellt mit . . . . . ern das ſlos Newnburg mitſambt ſinem vater in . . . . . des marggraven hant nicht zu antwurten noch zu komen geſtaten, ſun . . . . . ntſchaft ſcherm und huet das ſlos Newnburg und ſinen vater zu antwurten ꝛc.; das auch alſo dem jungen herren von ſolhen ſinen geheymern verlobt zu halten by truwen verſprochen ward. Und uf ſolchs wurden geſchaftbrief von dem jungen herren an dero von Newnburg gegeben die und den inzulaſſen. Nochdann ſo wolten die von Newnburg ſich ſolch des jungen geſchäft nicht bemügen laſſen, der und die muſten uf newem den von Newnburg verſprechen die truwen an eides ſtat, ſie wolten meinem alten herren und der ſtat ane ſchaden ſin und inrieten. Deſglichen ward mynem alten herren von denſelben an ſie ſelbs hand ſo vil und obingemelt wirt vertrewt und verſprochen in den alten truwen von dem und den myn herre herzog Ludwig der elter betrogen ward, wann des margraven diener wurden die nacht ingelaſſen bis uf zukunft des margraven, der auch von ſtund ingelaſſen ward und ſich myns herren herzog Ludwigs libes und guts in koniglichem criſtenlichem fride wider got und recht zu fahen und zu nemen unrechtlichen und törſtiglich . . . . . Und vermeynt der marggrave ye gelt von mynem herren . . . . . haben, das er ym ye in keynem wege geben wollt, ſunder ym . . . . . ſchuldig, als er dann des noch ſines vater ſigil und truwe . . . . . 23000 Ungriſch gulden und von ym uber vil vorderung und rechtpieten nye erlangen noch inbringen hett mögen. Er wölt auch noch wiſt ſich nicht umb ſolch unrechtlich venknüſs in koniglichem kriſtenlichem fride ym ſelbs zu ſchanden und dem huſe von Bayrn zu unern umb keynerley gelt noch gut zu bringen noch zu ſchatzen laſſen, ſunder der marggraf ſolt yn in unſers herren des konigs hof zu recht ſetzen alle ſine vorderung und ſprüch, ue er dann zu ym vermeynt zu haben, und was er ym dann mit iecht anbehueb, das wölt herzog Ludwig als von ſtund ym usrichten und umb ſolchs ein bemügen tun. Das alles von dem marggreven

Digitized by Google

mutwilliglichen veracht und verſlagen ward; ſunder mynen herren herzogen Ludwigen mit etwievil kleynat und habe uß ſinem ſloß Newnburg gewaltiglichen erhueb und hertiglichen gein Anſpach gefangen furt und do in nach ſeinem mutwillen mißhandelt, bis das unſer herre der konig herrn Caſparn Slick, her Hanſen Ungnade und etlich ander dohin gein Anſpach ſchickte, als zwiſchen myns herrn herzog Ludwigs und des marggraven zu teidingen ꝛc. Und alſo wurden dieſelben unſers herrn des konigs räte die ſachen anfahen und die beſlieſſung der teiding ſetzen uf ein ſumme gelts, die myn herre herzog Ludwig dem marggraven usrichten und bezalen ſolt, mit namen etlich 30000 gulden mitſambt andern punkten und artikeln des marggraven ſweſter herzog Ludwigs des jungen ſeligen witiben, auch des jungen frawlens berürend; und wann ſolch gelt dem marggraven bezalt und ander punkt und artikel an ſiner ſweſter und dem kintlichen frawlin von mynem herren herzog Ludwigen volfürt und volbracht wurden, ſo ſollt alsdann myn herre herzog Ludwig ganz ledig ſin. In ſo . . . . . ſchriben punkten und artikeln herzog Ludwigs des jungen ſeligen . . . . . das kind und frawlein berürend und dann von unſ . . . . . geteidingt und furgenomen ward die beide zu verſorgen . . . . . wer myn herre herzog Ludwig ganz willig und ber . . . . . , aber dem margraven von ſolcher unrechtlicher venknuß in koniglichem fride 36000 gld. zu geben, das wolt er ye nicht tun und ſunſt in dhein ſatzung teidingen laſſen; ee wolt er ſterben. Und ruft uf ſolchs an herrn Caſparn Slick, herrn Hans Ungnad und ander unſers herrn des konigs räte, das ſie unſern herrn den konig an ſiner ſtat anrufen und bitten ſolten durch got, ere, gerechtikeit und der warheit willen, domit er in gegen dem marggraven gepunden und gefangen oder uf purgſchaft, geyſel oder umb gelt zu recht komen ließ und gefordert wurde, in welchem ym dann marggraf Albrecht mit recht oblege und gegen ym behueb, es were antreff und ſprüch, lieb, gut oder ere, wie ſich das machen möcht, dem wollt myn herre herzog Ludwig willig und gehorſam ſin, desglichen ſin arme lantſchaft. Und alſo ſchieden unſers herren des konigs räte ane ende von Anſpach. Es hat auch myn herre herzog Ludwig uf obgeſchribne meynung die ſinen, geiſtlich, edel und unedel, menigermale zu unſerm herren dem konig geſchickt, ſin ko . . . . . ſucht und ermant, ſin trübſal, kummer und unrechtliche venk . . . . . und uf ſolchs ym rechtes gegen dem marggraven zu helfen . . . . . des kleglichen iſt, gentzlichen bißher von ſ. gn. unpillichen . . . . . Sunder in ſolchem ſo hat der marggrave mynem herren herzog Ludwigen herzog Heinrichen von Beyrn umb gelt, das noch kleglicher und zu erparen iſt, übergeben, und ſo myn herre herzog Ludwig vermeint, er ſoll von unſerm herren dem konig hilf und troſtung des rechtens erlangen, ſo wirt er von ſ. gn. unrechtlichs geſchäft und commiſſion herzog Heinrichen getan noch mer und hoher bekummert und beſwert; wenn ſ. gn. ſchriebt und empfilicht herzog Heinrichen, er ſolle mynen herren herzog Ludwigen us des margraven hant in ſin gewalt bringen

Digitized by Google

und solle under andern sin selbs lantschaft und des myns herren fur sich vordern, mynen herren herzog Ludwigen zu künftigen zieten zu versehen in wesen zu setzen, damit ir beider lantschaft zufride und in eynikeit gesetzt wurden, mit war worten ꝛc. Hochwirdigst ꝛc.! Nu versteet Ue. A. Gn. ye wol, das ein solche empfehlnüß und commission von unserm herrn dem konig in person herzog Heinrichs von wegen myns herren herzog Ludwigs künftigen statum und fürstlich wesen zu versehen nicht allein unpillichen, sunder unrechtlichen und unnatürlichen ist, mynen herren zu setzen in eines hand und gewalt, der sin abgesagter offner viend ist und sich vormals myns herren herzog Ludwigs lieb und leben understanden hat, hernachmals sin land und lute etwe oft verheret und sine geslos abgewunnen hat und noch gegen ym in offner vehede ist, dann alsvil sie vor jar zu jar mit zietlichen . . . . . estallet und erstrecket sin. Zu dem andernmale so ist solch empfe- l . . . . . commission unrechtlichen und unbillichen, wann herzog Heinrich . . . . . ursachen, und sucht mynen herren herzog Ludwigen an . . . . . gegen ym geistlichen und wernltlichen, heymlicheu und offenlichen . . . . . zu suchen und durch mitzusagen siner lantschaft verzihen. Er sucht auch myns herren lantschaft sich zu der sinen zu verpinden in andern vil stücken, die er mynen herren herzog Ludwigen noch ansuchen und anmuten ist, dadurch die arm betrübt lantschaft mynes herren von iren eyden, gelobden und sie dann allein mynem herren gebunden und verpflicht ist als iren natürlichen herren gedrungen wurden, das sie ye nicht tun wil noch solche unrechtliche des konigs commission ufnemen noch halten wil. Und meynt die arm lantschaft, myn herre herzog Heinrich wer wol pillicher des konigs empfehlnüß, do s. gn. ym des richspaner empfohlen hett, den jungen herzog Ludwigen seligen und den marggraven us dem velde vor Newnburg und unrechtlichem beseß zu slahen, uf myns herren herzog Ludwigs erledigung, dann uf solche unrechtliche empfehlnüß mynen herren in sinem frien willen und furstlichem statu mer und großlicher zu irren und unpillichen zu verfangen, und wann . . . . . bebstliche und keiserliche eigentlichen uswisen, das alles . . . . . twangsal, das man zu latin nennet per vim et metum, das solh . . . . . und ab ist und dhein kraft noch macht haben sal, und myn herre . . . . . geschriben stet, von unserm herren dem konig rechtlos verlassen ist. Also ruft an myn herre herzog Ludewig und die arm betrübt lantschaft Ue. A. Durchl., mynem herren so tröstlichen und der armen landschaft so gnedig zu sien, unsern herren den könig handlichen durch üwer brief und botschaft uf myns herren kost und zerung doran zu wisen, domit er mynen herren zu recht als einen fürsten des richs komen lasse und ledig schaffe.

Beschädigte Abschrift.

Digitized by Google

Erwiderung Markgraf Albrechts. 1446.

Allen und iglichen, konigen, kurfürsten, furſten, geyſtlichen und werntlichen, grafen, freyen herren, rittern, knechten, ſteten und ſunſt allermeniglich, in welchen ſteten, wirden oder weſen die ſind, embieten wir Albrecht ꝛc. unſer willig ꝛc. Allerdurchleuchtigiſten ꝛc.! Uns zweifelt nit, ir möget wol gehort und vernomen haben von ſolchem unwillen, der ſich dann vor etlicher zeit zwiſchen dem hochgebornen furſten unſerm lieben herrn und vater ſeligen herrn Friderichen ꝛc., auch ſeinen helfern an einem und herzog Ludwigen den alten grafen zu Mortain ꝛc. am andern tayl begeben hat, ſulcher maß, das derſelb herzog Ludwig dem genanten unſern herrn und vater ſeligen durch mancherley zuſchub das ſein bey nacht und auch ſunſt unbewart, unverclagt und unerfollt alles rechten, auch in den dingen, das derſelb unſer herr und vater ſeliger nicht bey land was, verbrannt und nemen hot laſſen und im erſt darnach ein mutwillige vehde unverſchulter ſach zugeſchriben, mit dem allen er denſelben unſern lieben herrn und vater ſeligen gedrungen und dorzu bracht hot, das er ine mit recht hot müſſen furnemen und in ſolchem uf in erfollt und erclagt. Das alles wir zuſampt dem ort lands, doran ſolch abgemelt beſchedigung geſchehen iſt, nach abgang unſers vaters ererbet haben. Derſelb herzog Ludwig hat ſich auch in den dingen vor und nach alſo gehalten, das er dadurch mer dann an einem end zu pann und acht kumen und bracht iſt, als das alles clerlich und wol furzubringen ſtet, das euch aber alles hiemit zu lang zu ſchreiben were. Sunder kurz ein meldung uch zu einer innerung hirinnen zu ton: durch ſolch ſein obgemelt bedraugung und unwillichs furnemen ward der genant unſer her und vater ſeliger bewegt und dorzu gedrungen, das er in widerumb ein rechtlich vehde ſagt und zuſchreib, ſich dadurch ſeiner mutwilligen feintſchaft aufzuhalten, als er das dann billich tet nach lawt ſeiner erclagten recht und als ein kurfurſt des reichs, dem das ſwert zugeordent und bevohlen iſt, ſich und die ſein bey gleich und recht zu behalten. Sulch ſachen dann darnach etlich zeit in friden geſtanden und ſo lang, bis der genant unſer her und vater ſeliger mit tod abgangen iſt. Fugte ſich, das der hochgeborn furſt unſer lieber ſwager herzog Ludwig der junge, graf zu Graiſpach, in dem unwillen, darinnen er mit herzog Ludwig dem alten, ſeinem vater, ſtünd von manicherley hertickeit und unwillich furnemens, dorzu er von im gedrungen ward, uf das letzſt fur das ſloß Newburg mit heresCraft ziehen müſt; darinn er uns umb hilf und beyſtand im zu ton bate, des wir im als unſerm ſwager ſowol willich was willig waren. Doch ſo wolten wir das dannoch on bewarung unſer eren gen dem genanten herzog Ludwigen dem alten nicht thun und ſchreiben im vor ein vehde umb unſer ſpruch und vordrung, die wir zu im hetten und noch haben. Sulch vehde wir auch alleyn von unſern und ſunſt von nymantz anders wegen denſelben herzog Ludwigen zuſchriben und uns auch in nyemands frid oder unfrid zugen und doch auch dorumb das wir dem

Digitized by Google

genanten nuserm swager zu seinen sachen deſter baß eren halben gehelfen und geraten mochten, das wir dann wol furbringen und mit der abschrift des feintzbriefs, auch mit unsern reten, die dobey gewesen sein, und mit dern schreibern, der das geschrieben, und darnach durch den erhalt von dem solcher feindsbrief zu rechter zeyt, er dann wir zu dem guanten unserm swager in das feld kumen sein, geantwort worden ist, bezeugen mugen. Alles nach dem allen hat sich begeben, das unser swager herzog Ludwig der jung, dem got genedig und barmherzig sein wolle, mit tod abgieng und doch dovor bey seinem gewonlichem gesunt der hochgeboren furstin seiner gemahel, unser lieben swester, zu anderm irem verwidmen das sloß und stat Newburg mit seiner zugehör verweiset hett, als wir auch warhaftiglich wol furbringen mügen. Unterwant sich dieselbe unser liebe swester solchs irs verwidmen mitsampt herzog Ludwigen dem alten, und doch nicht in dermoß, das sie in weder umb seinen leib oder gut zu dringen vermeynt, sunder allayn doumb, das sie bey irem verwidmen nach lawt irer vermechnuß und gabung ire heyrats unverhindert bleyben möcht, und das auch das frewlin ir dochter, dem got gnad, versorgt und versichert werden solt, das sie als ein erbdochter nach gewonheit und loblichem herkumen des hawß zu Beyeren wurd ausgericht, als sich dann wol geburt; das auch alle schuldiger, den unser swager herzog Ludwig seliger schuldig bliben ist, ausgerichtet und land und lewt mitsampt allen den, die mit herzog Ludwigen dem alten verwant und verdacht gewest sein, versorget und versichert wurden. Darunter dan etwa manig tag, nemlich zu Lantzhut, Newburg, Abensperg und Onolspach, gelaistet; der auch eins teils durch unsers guedigisten herren des Romischen konigs reten uf den gewalt, den derselb unser gnediger herr der Romisch konig von herzog Ludwigen dem alten schriftlich mit seinem hantzeichen gehabt höt, gemacht wurden. Uf solchen tegen allen nicht mer begeret oder furgehalten ward dann die obgeschriben meynung — das aber albeg zu dheinem ende kome. In solchem unterstund sich Oswald Otlinger mit andern seinen helfern Newburg sloß und stat mitsampt herzog Ludwig dem alten unser swester zu entwenden. Dadurch und auch uf ander warnung, dieselben unser swester teglich komen, fand sie in rat, das sie herzog Ludwigen yetzgnanten in getrewes hand zu uns geen Onolspach furenemen solt, als sie auch tet, uf das sie deſter minner von solchem irem willichen furnemen, wie obgeschriben stet, gebrenget wurde. Do auch derselb herzog Ludwig von uns in irem namen furstlichen gehalten worden ist, als sich nach gelegenheit der sach wol gebürt hot. Indes begab sich, das wir uns selbst in eygener person von ander sach wegen, dorumb uns unser gnedigister herr der Ro. konig durch sein rete zu seinen gnaden vordert, hinab gen Osterreich komen und funden unsers oheims herzog Albrechts von Beyeren ꝛc. rete mitsampt etlichen aus herzog Ludwig des alten lantschaft danyden bey s. ko. gn., die in anruften und von herzog Ludwigs des alten wegen etlich begerung uber uns an sein gnad taten. Dorauf wir uns dann widerumb in gegenwertickeyt unsers herrn des Ro. konigs

Digitized by Google

und ir verantworten und volkomens rechten gegen in erboten, in massen wir uns hernach in disen unsern schriften auch erbieten; das aber alles durch sie verachtet und nicht ausgenomen ward. Darnach zu stunden fugte sich, das der hochgeborn furst unser lieber oheim herzog Heinrich von Beyeren ꝛc. in solchem auch hinab zu unserm allergnedisten herren dem Ro. konig kame, der dann des gnanten herzog Ludwigs nechstgesippter frund ist und den auch vormals derselb unser gnedigister herr durch anrufung desselben herzog Ludwigs in zu eynem haubtman wider unsern swager herzog Ludwigen, seinen sun seligen, als er vor Newburg im feld lag, gegeben hett. Sahe sein ko. gnad an solch vollige und rechtliche gebot, die von uns vor im erlawtet hetten und nicht ausgenomen wurden, und auch dabey das denselben s. gn. nicht gevellig was, herzog Ludwigen den alten obgenant in solcher widerwertickeit lang zu bleiben, und bevahl herzog Heinrichen obgenant, als desselben herzog Ludwigs nechstgesippten frund, auf den gewalt, den s. gn. in obgerurter maß hot, mit der gnanten unsern lieben swester und uns als einen schuldiger an andern umb dy obgemelten stuck zu uberkumen. Nachdem s. ko. gn. daselbs zu ton seiner unmuß halb nicht gewarten kond, domit herzog Ludwig da dann und von staten bracht wurde, dorauf, und also hot der genant unser oheim herzog Heinrich mit unser swester und uns von unser schuld und pflicht wegen einen tag uf suntag nach Kiliani nechstvergangen zu Regenspurk gelaistet und uf demselben tag uf solchen koniglichen bevehlen, im in der sach beschehen, mit uns den anfang umb unser schuld und pflicht des tages gemachet. Also haben wir den genant unserm allergnedigisten herrn dem Ro. konig zu eren, auch herzog Heinrich und dem loblichen haws zu Beyeren, als unsern gesippten freunden, zu lieb, fruntschaft und wolgevallen, unser ervolte, erlangte und erclagte recht, dke unser herr und vater seliger uf uns geerbet hot, hindan gesatzt und uf das möl ruen lassen, sunder allein umb unser schuldausrichtigung begerten, der in einer summ sibenundfunzig tawsent Reinischs gulden waren, darumb wir dann von unserm swager herzog Ludwig dem jungen seligen einen redlichen schuldbrief mit seinen und etlicher seiner rete insigeln versigelt hetten. So was uns auch derselb unser swager dreytawsent Reinisch gulden fur pulver schuldig, das alles in einer summ sechzigtawsent gulden vorgeschriben werung traf, zusampt dem das wir mit der genanten unser swester von der sach wegen zu Newburg und anderswo uf tagen fur kostung zu unserm teyl ob funfzehentausent gulden dargelegt haben, dawider sich aber der genant unser oheym herzog Heinrich uf den anfang, so am ersten durch in und herzog Ludwigs des alten lantschaft uf dem tag zu Newburg und darnach durch unsers herrn des Ro. konigs rete und auch die ytzgemelten lantschaft zu Onolspach furgenomen was worden, legte und begerte an der obgemelten summ, so man uns schuldig was, nachzulassen. Hirinn wir abermals ansahen solichen emsigen und grossen fleiß, auch getrewen willen, den unser guedigister herr der Ro. konig durch sich selbs und die seinen mit grosser kost, müe und arbeit zu

Digitized by Google

mussigung herzog Ludwigs des alten und richtigung der sachen geton und gehabt hot, und haben seinen ko. gnaden als unserm rechten herrn zu eren und unserm oheym herzog Heinrichen als unserm nechsten frund eynen, auch dem loblichen haus zu Beyeren zu lieb, fruntschaft und gefallen, an solcher unser vorberurter haubtsumm 60000 13000 gulden und darzu alle die darlegung, so wir in der sach, wie vorgemelt ist, geton haben, nachgelassen. Und haben auch darauf den gemelten unsern schuldbrief dem obgnanten unserm oheim herzog Heinrich geantwort und umb die übrigen summ geldes ein benügen von im genomen. Und dornoch uf solchs alles haben wir der genanten unser lieben swester nach iren erfordern und begeren herzog Ludwigen den alten durch die iren gen Newburg furen lassen und helfen sicher glaiten und darbrengen. Es hat auch der gemelt unser oheym herzog Heinrich uf dem obgenanten tag zu Regenspurg mit der gnanten unser swester auch beteydingt und umb die farenden hab uberkumen, si auch umb ir heymstewr, widerlegung und morgengab nach lawt irs heyratsbriefs und begabung uf die widemen, die ir durch herzog Ludwigen den jungen, iren gemahel, verschriben und ausgezeygt, was auch mit versorgung des kindes und der lande und lewt benugig gemacht und sich fur solchs alles, wie obgeschriben ist, zu gewer und furstand gegeben und verschriben. Und derselb unser oheym herzog Heinrich hot auch dorauf herzog Ludwigen den alten von unser swester bracht. Nu vernemen und kumpt uns an, als wir das dann zu guter moß durch meyster Cunrat Wolf zu Frankfort unter augen, in gegenwertickeyt unserer herren und freunde der kurfursten gehort haben, mit meldung grober und unworhaftiger wort unser ere berurend, wie wir uns fast unredlichen in disen sachen gehalten sullen haben, doran er und meniglich, die das sagen und schreiben, uns ganz ungütlich thun und solchs auch mit unwarhaftigen worten durch irs eygens nutzs und beschonung willen uf uns ertrachten und ausgeben, wann wir in der sach am anfang, mittel und ende nichtes geton haben, wann das uns von zimlicher willickeit gepuret hot und mit eren und recht wol wissen zu verantworten, als wir auch solchs zu Frankfort in vor und nachgeschribner maß in gegenwertickeyt unserer herren und freund der kurfursten verantwort haben. Und ob des noch ymands zu zweifel were, so erbieten wir uns abermols fur den ꝛc. Romischen konig, der des vorgenanten herzog Ludwigs und unser rechter naturlicher herr ist, demselben herzog Ludwigen oder seinen freunden oder lantschaft an seiner stat zu eren und recht uf denselben unsern allergn. herrn furzukumen, zu geben und zu nemen, zu nemen und zu geben, wie recht ist, also das ein recht mit dem andern zugee und eins das ander nicht pfende, es treffe an leib, ere oder gut, nichts hindan gesatzt. Und ob solchs volkumenlichs rechtlichen erbietens nicht genug sein solt — das doch, als wir getrawen, nymand bedunken solle —, wo wir dann rechtlich unterwisen wurden, das wir von eren oder rechtswegen mer zu bieten pflichtig weren, wolten wir auch ton. Und dorauf so bitten wir alle und igliche vorgeschriben unser herren, frund

Digitized by Google

und meniglich, anzusehen, das wir ein furst des heyligen reichs sind, dem solche unware und erdachte poßheit, die uns in disen sachen unverschulter ding zugemessen werden, nicht angeborn sein, dann wir unserm leib und gut durch eren willen zu we dorzu gethon haben, das wir unser freunden und uns halbs zu schanden ein solchs oder fast ein mynners, das uns uneret, thun oder begeren solten, und solchs nit zu glauben, sunder als liebhaber der gerechtikeyt, dorzu ir geordent und gewidemt sind, und darinn uf solch unser obgemelt rechtlich erbietung entschuldigt und verantwort haben und uns auch dorauf gegen meniglich entschuldigen, verantworten und unser dorzu ganz mechtig sein wollet. Und ob doruber solch unser volkumen und rechtlich erbietung von unsern widersacher und iren beylegern verachtet wurden, das sie denn irer untat und unreblikeit halben nit nachkumen dorften, sunder uns über furder beclagten und wir mit hilf unserer herrn und frund unser notdorf halben als ein cleger verter da entgegen gedechten, das ir als das unser genedig und gunstig herren, gut frund und gunner dorob sein wollet. Das wollen wir mitsampt allen unsern herren und guten frunden und allen den, die wir des erbitten mugen, zusampt dem das ir uns eins solchen der gerechtikeit halben wol schuldig seyt, mit williger gehorsam fruntlichen verdienen, mit fleis beschulden und gnedicklich erkennen.

Abschrift.

Digitized by Google

Zwanzigste Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1879.

Bericht des Secretariats.

Digitized by Google

Digitized by Google

München, im October 1879. In den Tagen vom 2. bis 4. October hielt die historische Commission ihre diesjährige Plenar-Versammlung. An den Sitzungen betheiligten sich von den auswärtigen Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrath Ritter von Arneth, der Geheime Regierungsrath Waitz aus Berlin, der Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach aus Berlin, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Göttingen; von den einheimischen Mitgliedern nahmen Antheil der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften Stiftspropst und Reichsrath von Döllinger, der Director der hiesigen polytechnischen Hochschule Professor Kluckhohn, der Geheime Haus- und Staatsarchivar Professor Rockinger und der Geheimrath Professor von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes Geheimen Regierungsrathes von Ranke als ständiger Secretär der Commission die Verhandlungen leitete.

Wie der Geschäftsbericht über das verflossene Jahr ergab, sind alle Arbeiten der Commission in ununterbrochenem Fortgang gewesen. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind erschienen:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XV. Die Chroniken der baierischen Städte.
2) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. — Lothar von Supplinburg. Von Wilhelm Bernhardi.
3) Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. Von Harry Breßlau.
4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XIX.
5) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung XXXVII—XLVI.

Ueberdies sind mehrere andere Werke weit im Drucke vorgeschritten, so daß sie alsbald dem Publicum übergeben werden können. Eine außerordentliche Förderung erwächst allen Arbeiten der Commission aus der überaus bereitwilligen Unterstützung durch die Vorstände der Archive und Bibliotheken, für welche man sich zu immer neuem Danke verpflichtet fühlt.

Das große Unternehmen: „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit" geht bekanntlich seiner Vollendung entgegen. Voraussichtlich werden zwei oder drei Bände im nächsten Jahre gedruckt

Digitized by Google

werden und die wenigen dann noch ausstehenden Bände in kurzen Zwischenräumen folgen. Nur die Geschichte der Kriegswissenschaften, für die es bisher nach dem Tode des Generals Freiherrn von Troschke keinen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen gelang, wird erst später erscheinen können; man hofft, daß Verhandlungen, die demnächst angeknüpft werden sollen, um die Lücke zu füllen, glücklichen Erfolg haben werden. — Zur Ergänzung dieses Unternehmens sollen mehrere Werke über die wissenschaftlichen Zustände Deutschlands im Mittelalter dienen. Zunächst schien eine Geschichte des Deutschen Unterrichtswesens bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Bedürfniß und wurde zum Gegenstand einer Preisaufgabe gemacht. Die Commission hat nach erfolgter allerhöchster Genehmigung bereits im April das Preisausschreiben erlassen, und es wird allem Anscheine nach eine lebhafte Bewerbung um den Preis stattfinden.

Von der durch Professor C. Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 15. Band schon im Spätherbst vorigen Jahrs erschienen; er enthält die Chroniken der bayerischen Städte mit dem von Dr. Albr. Wagner in Erlangen bearbeiteten Glossar und einem vom Kreisarchivar Dr. Aug. Schäffler in Würzburg angefertigten Register. Der 16. Band ist im Druck nahezu vollendet; er bildet den zweiten Band der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Stadtarchivars Hänselmann. Für das kommende Jahr ist der Druck der Mainzer Chronik aus dem 15. Jahrhundert beabsichtigt; diese Chronik wird vom Herausgeber selbst in Verbindung mit Dr. Rob. Pöhlmann in Erlangen und unter philologischer Beihülfe von Dr. Albr. Wagner bearbeitet. Die längst verheißene, schon von dem verstorbenen Lappenberg eingeleitete neue Ausgabe der Lübecker Chroniken war von Professor W. Mantels in Lübeck übernommen und seit Jahren vorbereitet worden. Leider wurde dieser verdiente Geschichtsforscher am 8. Juni d. J. durch den Tod abgerufen, ehe er noch den ersten Band für den Druck vollendet hatte. Dr. K. Koppmann, dem man bereits die treffliche Edition der Hanserecesse verdankt, hat jetzt die Vollendung des ersten Bandes der Lübecker Chroniken mit Benützung der von Mantels hinterlassenen Vorarbeiten übernommen.

Die Arbeiten für das von Professor J. Weizsäcker geleitete Unternehmen der Deutschen Reichstagsacten haben sich im verflossenen Jahre besonders auf die Perioden König Ruprechts und Kaiser Sigmunds concentrirt. Für die erstere handelt es sich noch um die letzte Ergänzung des archivalischen Stoffs, doch sind die meisten Archive bereits benützt. Eine längere Reise von Dr. E. Bernheim nach Straßburg hat erwünschte Ausbeute gegeben; in London hat Dr. F. Liebermann Nachforschungen versprochen. Die Hauptarbeiten für diese Abtheilung sind in Göttingen unter Leitung des Herausgebers durch Dr. Bernheim unter Beihülfe des Dr. Friedensburg in erwünschter Weise gefördert worden; zur Zeit sind die beiden Letzteren mit Nachforschungen in Wien beschäftigt. Was die Periode Sigmunds be-

Digitized by Google

trifft, so ist für die Vollendung des zweiten Bandes derselben, Bd. 8 der ganzen Sammlung, Oberbibliothekar Professor Kerler in Würzburg, unterstützt vom Kreisarchivar Schäffler, unablässig bemüht gewesen. Für diesen Band waren noch aus einer Reihe Deutscher Archive ergänzende Stücke beizubringen, und diese Aufgabe ist zum weitaus größten Theile gelöst worden. Oberbibliothekar Kerler hat persönlich die Archive von Basel, Freiburg i. Br., Kolmar, Mühlhausen i. E. und Straßburg besucht; auch sonst haben sich unerwartete Funde ergeben. So sind die Sammlungen für diesen Band fast vollendet, und es steht der Schlußredaction nichts mehr im Wege. Man hofft im nächsten Jahre ein oder zwei Bände der Reichstagsacten der Druckerei übergeben zu können.

Die Sammlung der Hanserecesse ist auch im verflossenen Jahre von Dr. K. Koppmann wesentlich gefördert worden. Der Druck des fünften Bandes ist weit vorgeschritten und wird voraussichtlich im nächsten Frühjahr vollendet werden.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reichs sind vor Kurzem zwei neue Bände veröffentlicht worden; an mehreren andern wird eifrig gearbeitet. Zunächst hofft man den zweiten, abschließenden Band der Jahrbücher Kaiser Heinrichs III. in der Bearbeitung von Professor Ernst Steindorff in Göttingen zu veröffentlichen. Die Bearbeitung der Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V. hat Professor G. Meyer von Knonau in Zürich übernommen.

Für das sehr umfassende Unternehmen der Wittelsbach'schen Correspondenz sind die Arbeiten nach verschiedenen Richtungen mit dem besten Erfolge fortgeführt worden. Die für die europäische Politik am Ende des 16. Jahrhunderts so wichtige Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir ist durch Dr. Friedr. von Bezold so weit bearbeitet worden, daß der Druck derselben demnächst beginnen kann; mit dieser Correspondenz wird die ältere pfälzische Abtheilung zum Abschluß kommen. Für die unter Leitung des Geheimraths von Löher stehende ältere bayerische Abtheilung ist Dr. Aug. von Druffel in gewohnter Weise thätig gewesen. Der zweite Band der von ihm bearbeiteten „Briefe und Acten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts" ist weit im Drucke vorgeschritten und wird voraussichtlich im Anfange des nächsten Jahres fertig werden. Obwohl die größeren Actenstücke für die zweite Abtheilung des dritten Bandes reservirt sind, ist das wichtige Material für das Jahr 1552 doch so groß, daß es allein den zweiten Band des Werkes füllen wird und ein vierter Band nöthig erscheint, um die Briefe und Acten für die Jahre 1553—1555 zum Abdruck zu bringen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung, geleitet von Professor Cornelius, waren besonders darauf gerichtet, die im vierten Bande begonnene Darlegung der bayerischen Politik in den Jahren 1591 bis 1607 zu Ende zu führen. Dr. Felix Stieve, der sich zur Zeit in den Wiener Archiven besonders mit der Benützung der venetianischen Depeschen beschäftigt, ist unausgesetzt in dieser Richtung thätig gewesen.

Digitized by Google

Die Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte", welche sich einer immer wachsenden Theilnahme erfreut, ist in der hergebrachten Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler fortgeführt worden und wird ferner so fortgeführt werden.

Auch die Allgemeine Deutsche Biographie hat unter der Redaction des Freiherrn von Liliencron und des Professors Wegele ihren regelmäßigen Fortgang gehabt. Wegen verspäteter Einlieferung einiger unentbehrlicher Artikel trat eine kurze Unterbrechung in der Ausgabe einiger Lieferungen ein, doch ist bereits Abhilfe geschafft und zugleich Fürsorge getroffen, daß ähnliche Störungen in der Folge nicht wieder begegnen. Es sind im Laufe des letzten Jahres die in Aussicht genommenen Lieferungen vollständig erschienen, so daß nicht nur Bd. 8 und 9 vollendet ist, sondern auch schon ein Theil des zehnten Bandes vorliegt. Für alle, die an der vaterländischen Geschichte und an dem Leben unserer Vorfahren Interesse nehmen, erweist sich das Werk als eine Quelle der mannichfaltigsten Belehrung und als unentbehrliches Hülfsbuch.

Seit zwei Decennien arbeitet die historische Commission mit ungeminderter Kraft und stets neuer Freude an den großen, weitumfassenden Aufgaben, welche ihr die Könige Bayerns im hochherzigsten Interesse für die vaterländische Geschichte gestellt und ihr dazu die erforderlichen Geldmittel mit unvergleichlicher Liberalität zu Gebot gestellt haben. Nicht ohne Befriedigung blickt die Commission auf das Erreichte zurück, aber sie verbirgt sich auch nicht, wie viel noch zu thun bleibt, und daß die Entwickelung der Wissenschaft stets neue Forderungen stellt, denen sie nach Kräften gerecht zu werden bemüht sein muß.

Digitized by Google

Urkunden
zur bairischen und deutschen Geschichte
aus den Jahren 1256—1343.

Mitgetheilt von

Sigmund Riezler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die] folgenden Urkunden durchweg politischen Inhaltes waren bisher zum Theil gar nicht, zum Theil nur aus Regesten oder kurzen Inhaltsangaben in Arrodens Repertorium oder anderwärts bekannt[1]. Ihre Originale liegen in den Münchener Staatsarchiven: im kgl. allg. Reichsarchive, im kgl. Hausarchive und im kgl. geheimen Staatsarchive. Ich copirte sie zunächst zu dem Zwecke, sie für den zweiten Band meiner bairischen Geschichte zu benutzen, glaube aber, da ich in dem engen Rahmen dieser Darstellung ihren historischen Gehalt nicht erschöpfen kann, sie auch veröffentlichen zu sollen. Die große Unvollständigkeit der Monumenta Wittelsbacensia, welche im 5. und 6. Bande der Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte gedruckt sind[2] und zu denen diese Urkunden als Nachträge sich darstellen, ist eine für die Bearbeiter bairischer Geschichte sehr unbequeme Thatsache und überschreitet weit das Maß der Lücken, die man jeder Urkundensammlung billig nachsehen wird. Fehlen doch selbst nicht wenige Stücke, auf deren Vorhandensein in den bairischen Archiven Böhmer in seinen Regesten des Hauses Wittelsbach und des Kaisers Ludwig bereits hingewiesen und deren Veröffentlichung er mit Recht als nothwendig bezeichnet hatte. Daß ich aber mit dem hier Gebotenen, auch innerhalb des bezeichneten Zeitraumes, nicht beanspruche, alle Lücken der Quellen und Erörterungen zu ergänzen und den reichen Stoff der Münchener Archive in dieser Richtung zu erschöpfen, bedarf kaum der Erwähnung. Dem Vorstande des kgl. Haus- und geheimen Staatsarchives, Herrn Professor Dr. Rockinger, ebensowie dem Vorstande und den Beamten

[1] Nur Nr. 4 ist schon von Scheidt veröffentlicht. Ich glaubte das Stück dennoch aufnehmen zu sollen, weil ich eine kritische Bemerkung daran knüpfe und weil Scheidts Werk, wenigstens in Süddeutschland, wenig verbreitet ist, so daß selbst Böhmer die Urkunde übersehen konnte.

[2] Wie man aus den Vorworten zum 5. und 6. Bande der Quellen und Erörterungen erfährt, starb der Herausgeber Wittmann während des Druckes des 5. Bandes. Vornehmlich erst im 6. Bande aber, den er nicht mehr druckreif stellen konnte, erweist sich die Sammlung als unvollständig. An ungenauen oder ganz irreführenden Ueberschriften ist freilich auch der 5. Band schon voll. Dagegen machen die Texte in beiden Bänden den Eindruck der Zuverlässigkeit.

Digitized by Google

des kgl. Reichsarchives spreche ich für die gütige Unterstützung meiner Arbeiten wärmsten Dank aus.

---

1. Johann von Avesnes verspricht dem Pfalzgrafen und Baiernherzoge Ludwig II., daß Graf Richard von Cornwallis nach seiner Wahl zum deutschen Könige keine Ansprüche auf Sizilien erheben, den Staufer Konradin in diesem Reiche nicht stören und im Herzogthume Schwaben und allen seinen Besitzungen schützen werde. Fürstenberg[1] 1256, Nov. 26.

Johannes de Avennis, primogenitus filius comitisse Flandrie et Hannonie illustris, omnibus hec visuris salutem in domino. Noveritis, quod nos illustri viro Lodewico, dei gratia comiti palatino ac duci Bawarie, repromittimus et ad hec per presentes litteras obligamus, quod, postquam dominus Richardus comes Cornubie in regem Alemannie fuerit electus, idem R. omnibus condicionibus, pactionibus quibuscunque super regno Sicilie et ejus pertinenciis habitis renunciabit, nec filium domini Chonradi vel ejus heredes super dicto regno de cetero molestabit, et ipsum in jure suo, tam in ducatu Swevie quam in aliis terris et allodiis, que debet habere, fovebit et conservabit[2]. In cujus rei testimonium presentem litteram sigillo nostro fecimus communiri. Datum Furstenberch, anno domini 1256, 6. kalendas Decembris, 15 indictione.

Perg. Or. mit Siegelband (das Siegel fehlt). Kgl. Hausarchiv in München. Bisher ungedruckt gleich der folgenden Nr. Vier andere auf die Verhandlungen zwischen Richard und Ludwig bezügliche, wenigstens zum Theil ebenfalls in Fürstenberg ausgestellte Urkunden v. 25. und 26. Nov. 1256 s. in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, V, 157—161.

---

2. Bischof Nicolaus von Cambrai und Johann von Avesnes erklären, daß Herzog Ludwig von Baiern seines Versprechens, Richard von Cornwallis zum deutschen Könige zu wählen, entbunden sein solle, falls dieser bis zum kommenden 24. Juni nicht persönlich erschienen wäre oder sonst durch eigenes Verschulden seine Wahl vereitelt hätte. Bacharach 1256, Nov. 26.

N., dei gratia Cameracensis episcopus, et Johannes de

[1] Selbstverständlich die pfälzische Burg dieses Namens bei Bacharach, nicht die badische bei Hüfingen, wie in Quellen u. E. V, 160 erklärt wird.

[2] Diese Urkunde zeigt, daß Böhmers Vermuthung (Wittelsbachische Regesten, S. 27) begründet war, wonach die von Richards Bevollmächtigten am 25. Juni 1257 bezüglich Konradins beurkundeten Versprechungen nur eine bereits vor der Wahl gegebene Zusage erneuerten.

Digitized by Google

Avennis, primogenitus illustris domine M. comitisse Flandrie et Hannonie, universis presentes litteras inspecturis salutem. Universitati vestre notum esse volumus, quod, cum vir illustris Lodewicus, comes palatinus Reni, dux Bawarie, juramento corporaliter prestito ad eligendum magnificum principem R., comitem Cornubie, fratrem regis Anglie, ad diem a principibus condictam in regem Alemannie et Romanorum imperatorem, nobis repromiserit et ad hoc se obligaverit, si dictus R. comes infra festum sancti Johannis babtiste proximo venturum presentiam suam non exhibuerit [1], vel per eum steterit, quo minus in regem Alemannie, prout dictum est, eligatur, nos ipsum comitem palatinum predictum a predicta conventione sive promissione dimittimus liberum et solutum. Si vero per ipsum comitem palatinum sepedictum vel per alios coelectores steterit, quominus eligatur predictus R. comes, ad ipsum eligendum remanebit idem comes palatinus, sicut in litteris suis plenius elucescit, obligatus. In cujus rei testimonium presentes litteras duximus sigillorum nostrorum munimine roborandas. Datum apud Bacheracum anno domini 1256, mense Novembri, in crastino Katerine.

Perg. Or. mit einem Bruchstück des zweiten Siegels. Kgl. Hausarchiv in München.

---

3. Reinhard von Hoheneck verspricht dem Herzoge Ludwig von Baiern gegen Anweisung von 1000 Mark Silber die Reichskleinodien auszuantworten, wie sie ihm von König Richard anvertraut worden. Heidelberg 1273, Oct. 11.

Ego Reynhardus de Hoheneke notum facio presentem litteram inspecturis, quod domino meo Ludowico, illustri comiti palatino Rheny, duci Bauwarie, recepta ab eodem cautione de mille marcis argenti, quas michi in festo nativitatis domini et ante persolvet, sicut in privilegio super hoc confecto plenius continetur, promisi fide data, quandocunque super hoc litteras domini mei regis recepero, sine mora et captione qualibet insignia imperialia assignare sic integre et conplete, sicut michi sunt a domino Ritschardo rege recolende memorie assignata. Si autem dominum meum regem, antequam sibi predicta insignia fuerint assignata [2], contingat, quod absit, decedere, si quit (sic) de predicta recepi peccunia, do-

[1] Richard kam bekanntlich im Mai 1257 nach Deutschland, nachdem seine Wahl schon vorher, am 13. Januar 1257 erfolgt war.

[2] Rudolf von Habsburg erhielt die Reichskleinodien noch im October in Mainz. S. Böhmer, Reg. Rudolfs, S. 58, dessen Vermuthung bezüglich des Auszuliefernden durch diese Urkunde berichtigt wird.

Digitized by Google

mino meo duci restituere teneor et promisi, et fidejussores michi dati ab eodem a sua fidejussione sunt liberi et soluti. Si vero peccuniam michi datam reservare nolo, prefatus dominus meus michi remanebit ad solutionem partis residue obligatus, et ex tunc sepedicto domino meo duci predicta insignya et totam procurationem meam, videlicet castrum et opidum Lutern, castrum Trivels cum omnibus attinentiis eorundem, necnon omnia, que ex procuratione michi commissa possideo, teneor sine impedimento et contradictione qualibet assignare. Et quod hec omnia sine dolo et captione qualibet perducam ad effectum, dominos meos, Heinricum Geminipontis et Symonem filium suum de Obersteyn comites, Johannem de Methis, Wilhalmum, Reynoldum et Heinricum patruum meum de Hoheneke fidejussores in solidum constitui, qui, si predicta contra fidem meam veniens neglexero adimplere, moniti a predicto domino meo duce vel ejus nunciis, in Wormatia more fidejussorio se recipient, ab inde nullatenus recessuri, donec quicquit pretactum est per me et heredes meos fideliter conpleatur. In cujus rei testimonium et majoris roboris firmitatem presentem litteram sigillis dominorum meorum predictorum, videlicet de Zweynbruken et de Obersteyn comitum, et sigillo meo, dicto domino meo duci tradidi sigillatam. Actum et datum Haidelberch, anno domini millesimo 273, 5. ydus Octobris.

Perg. Or. mit den anhängenden 3 Siegeln der genannten Siegler (beschädigt; von drei nur ein Bruchstück erhalten). Kgl. Hausarchiv in München.

---

4. Landgraf Friedrich von Thüringen verbündet sich mit dem Rheinpfalzgrafen und Baiernherzoge Rudolf und beredet eine Heirath zwischen seiner Tochter Elisabeth und einem der Söhne Rudolfs. Eger 1311, April 2.

Wir Fridreich, von gotes genaden lantgraf ze Dûringen, markgraf ze Missen und in dem Osterlande, bekennen offenbar: wan wir lange begert haben ewige und veste vriuntschaft ze haben und ze machen mit unserm liben swager, hern Rudolfen dem edeln pfallentzgraven bei dem Rin und hertzogen in Beiern, haben wir ein gantze und, ob got wil, ein ewig vriuntschaft gemachet zwischen uns beiden, und haben beide dez unser triwe an einander gegeben in eines eides weis, daz wir, markgraf Fridreich, des egenanten hertzogen Rudolfs sûn einem, den wir chiesen wellen[1], geben

[1] In Betracht kommen hier die drei jüngeren Söhne Rudolfs: Adolf,

Digitized by Google

ze einer elichen haussevrawen unser tohter Elizabeten, und sullen auch diu selben unser beider chint ze sammen legen und eleich an einander geben won (sic) sant Waltpurgen tag, der schierst chumet, in fümf jaren, diu ze næhst nach einander choment[1], und sůllen wir dem selben hertzog Rudolfs sun, den wir gechoren haben, geben mit unser vorgenanten tohter Elizabeten ze heimstewer und ze leipgedinge sehse tausent markch silbers Erdfürter gewihtes, und dez sullen wir im geben und leisten uber ein jar dar nach, und si bei einander gelegen habent, zwei tausent march, und von der selben zeit ůber ein jar aber zwei tausent march, und darnach uber ein jar diu lesten zwei tausent march. So sol der egenant hertzog Rudolf geben unser tohter Elizabeten mit seinen sun ze heimstewer und ze leipgedinge Lengenvelt diu burch und Nappurch diu stat und zwelf hundert march geldes dar zů, und sol si der beweisen an dem tag, so si bei einander geslaffent habent. Wær auch, daz unser vorgenanter tohter Elizabet, dar nach si bei einander geslaffent, ab gienge oder stůrbe ane chint, so sol ir wirt dez vorgenanten hertzog Rudolfs sun di vorgenanten burch und stat und gulde und di sehse tausent march silbers haben, besitzen und niessen biz an seinen tot, und nach seinem tode sůllen diu burch und stat und die zwelf hundert march gulde gevallen wider an sein næhste erben, und sol man unserr tohter Elizzabeten næhsten erben wider cheren di sehse tausent march silbers, di wir ir hatten ze leipgedinge gegeben. Und daz wir an der vorgenanten e und vriuntschaft vol varen und auch di sehse tausent march silbers geben und leisten ze den zilen, als vor geschriben ist, haben wir dem vorgenanten hertzog Rudolf von Beiern ze bůrgen gesatzet unsern herren, hern Ůlreichen den bischolf ze Niwenburch, graf Heinreichen von Ůrlamunde, graf Gůntheren und graf Heinreichen von Swartzburch, graf Heinreichen von Geleichen, graf Heinreichen von

Rudolf und Ruprecht. Der älteste, Ludwig, war bereits mit Marie, Tochter K. Heinrichs VII., verlobt. Nach dem Fürstenfelder Mönche (Böhmer, Font. I, 43) erfolgte dessen Tod erst, während Rudolf in Rom verweilte, 1312, um den Maj. Freilich erwähnt eine am Montag nach dem Palmtag (5. April) 1311 aus München datirte Urkunde Rudolfs für Fürstenfeld (Mon. Boic. IX, 121, vergl. auch 122. 125) den Prinzen Ludwig bereits als verstorben (dem gott gnade piville). Die Edition ist bezüglich des Datums richtig, wie ich mich durch Einsicht der drei von diesem Tage datirten Or. Urkunden für Fürstenfeld im Münchener Reichsarchive überzeugte. Da aber Rudolf in den ersten drei Tagen des April 1311 noch in Eger weilte, muß der Schreiber dieser Urkunden einen Irrthum in der Datirung begangen oder Rudolfs Ausfertigung absichtlich zurückdatirt haben. Daß das Datum beiläufig acht Tage später zu denken, wie Böhmer, Witt. Regesten S. 63, meinte, läßt sich nicht erweisen.

[1] Die Vermählung kam nicht zu Stande. Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 319.

Digitized by Google

Stalberch, graf Waltheren von Barbey, Otten von Bergawe, Albrechten den burchgraven von Aldenburch und burchgraf Dyetrichen von dem Aldenberg, die zehen herren sint. Dar zu haben wir in gesatzet zehen dyenstman, di hernach geschriben stent: Heinreichen den Rayzzen den vogt von Plawe, Albrehten Chnôt, Gunther von Saltza, Albreht von Herverslæuben, Hermannen von Spangenberch, Heinreichen von Vanre, Eberharten von Voytzsperch, Dammen von Haldeke, Heinreichen den Chôkkeritze und Hermanne[a] von Goldakcher, unseren marschalche. Wær aber, daz wir dise vorgenante taidinch an ihten bræchen, swanne danne unser egeschriben bûrgen gemant werdent von hertzog Rudolf, so sol ie der herre zwen ritter senden ze geisel hintz Erdfûrte, und di dyestherren (sic) sullen selbe mit ir leiben ein varen ze Erdfûrtte zû den ritteren und da leisten in rehter geisels weis, und swanne der herren ritter sehse manot gelaiste habent, so sullen di herren mit ir selber leiben ein varen ze Erdfûrte zû iren ritteren und zû den dyenstmannen, und sullen danne di selben herren mit sampt iren ritteren und den dyenstmannen leisten ze Erdfûrte und niht aus dem leisten chomen, biz daz wir volfûren und leisten diu sache, irer sei einer oder mer, dar umb si der hertzog gemant hat. Wir nemen auch aus unsern herren, den bischolf von Niwnburch, daz der niht selbe sol leisten, ez sullen doch sein zwen ritter aus und aus an seiner stat leisten. Wær auch, daz der burgen einer oder mer ab giengen, so sûllen wir im an igeleiches stat, der ab gegangen ist, einandern setzen in zweien manoden dar nach, und wir ez gemant werden, oder tet (sic) wir dez niht, so mag er der herren zwen und der dyenstman vier manen, und sullen die leisten ze Erdfûrte und niht aus dem leisten chomen, biz daz in der burge oder di burger gesetzet werdent. Wir sein auch beide uber ein chomen und gelopte (sic) in eides weiz: ob wir, markgraf Friderich, ab giengen, da uns got vor behûte, ê daz unser lesteu chint ze ir jaren choment, so sol der egenant hertzog Rudolf in Beiern, den wir dar zû gechorn haben und auch chiesen mit disem unserem brief unser lesten chinde, di ze iren iaren niht sint chomen, vormunt und pfleger sein ir leibe, ir læut und ir landes und gûtes, daz wir in lassen als lange, biz si choment ze iren jaren. Wir und unser bûrgen haben auch gelopte mit sampt dem egenanten hertzog Rudolf hern Heinrich dem abte von Fulde, graf Bertholden von Hennenberch, graf Gerlachen von Nassau, Friderich dem burchgrafen von Nûrenberch, Albrecht von Hohenloch und graf Heinrich von Weilnawe, ob hertzog Rudolf ab gienge,

a Dr. Hermame.

Digitized by Google

dez got niht enwelle, daz wir den selben sehse herren laisten, volfüren sond stæt haben allez, daz vor geschriben ist, in allem rehte sam dem hertzogen, ob er lepte. Dar uber ze urchunde geben wir den brief gefestent mit unserem insigel, der gegeben ist ze Eger dez næhsten freitagez vor dem palmtag, da man zalt von Christes geburtte dreutzehenhundert jar darnach in dem einleften jar.

Das Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Hausarchiv. Gedruckt nach ungenannter Quelle bei Scheidt, Histor. und Diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 468.

---

5. Graf Gerlach von Nassau schließt Frieden und einen Dienstvertrag mit König Ludwig dem Baiern. Frankfurt a. M. 1320, März 8.

Wir Gerlach grafe von Nazzawe veriehen offenbar an disem briefe, daz wir mit unserm genædigen herren konich Ludwigen von Rome ûmb alle kriege, sachen und brûche, die zwischen im und uns bis her gewesen seint, gûtlich und lieplich verrichtet seint, als her nach geschriben stet. Des ersten, daz wir im dienen sûln gein aller mængelich innewendich landes mit aller unser macht an gewerde und auzwendich landes mit dreizzich helmen, die weile der kriech zwischen im und herezogen Friderichen von Osterreich wert. Doch hat uns unser herre der chunich Ludowich erlazzen, daz wir wider unser swester und ir chint, unser ôheim, nicht dienen sûln, ez were danne, daz si sotan geste in ir vestn liezzen, die unserm herren, dem konige, und seinen helfern schædelich weren. Und swann auch si das tûn, so mach uns unser herre der chunich manen und sûln wir im danne verpunden sein ze dienen wider die selben geste und unser swester und ir chinder helfer und sûln den tûn, swas wir mögn an geverde auz wendich unser swester lant, aner (sic) fûr unser swester vestn ze reiten oder si ze besitzen, des sein wir nicht gepûnden. Uns hat auch unser herre der chunich erlazzen, daz wir im nicht beholfen sûln sein wider herren Otten lantgraven von Hessen, wider alle Nazzower, alle Spanheime, alle von Chatzenellebogen, Gotfriden dem grafen von Stein, Hermannen und Johans grafen von Sûlmes, Heinrichen den jûngen Rûchgrefen, Johan den Wildengrefen, Gerlachen von Lympûrch, Lutherren von Isembûrch, Hartman[a] den herren von Newenberg, Reinharden und Johan

a Oder Hartwig? Der Name ist abgekürzt: Hart.

Digitized by Google

herren von Westerbûrch, es were danne, daz si dem von Osterreich ze dem bischof von Cöln oder iren helfern riten, so sûln wir mit unserm herren dem chunige oder seinen amptleuten und dienern reiten und gein in beholfen sein, als vorgeschriben stet, die wile das reiten wert und als dicke si das reiten tûn, als dicke sûln wir auch mit unserm herren dem konige, seinen amptleuten und dienern reiten. Und swenne auch das reiten vergeet, so sûln wir unserm herren dem konige fürbaz nicht gepûnden sein auf si ze helfen, ez were danne, daz si sotan geste in ir vestn liezzen, die unserm herren dem konige und seinen helfern schædelich weren, so sûln wir unsern herren den konich oder sein amptleute und diener in unser vestn lazzen, und sûln in wider si beholfen sein als lang, als si die geste habent und haltent. Und wer auch, daz die vorgenanten unser vreint einer oder mer von unserm herren dem konige oder seinen amptleuten und dienern angegriffen wûrden und si hin wider tæten oder tûn wolten, dacz (sic) sûln wir in nichtes geholfen sein wider unsern herren den kônich, sein amptleute oder diener. Wer auch, daz dehain kriech oder missehellûng zwischen unsers herren des kuniges, unsers herren des bischofes von Mæntze, und unsers herren des bischofes von Trier mag, vreunt, diener und helfer von einem taile, und uns und unser selbes mag, vreunt, diener und helfer von dem anderen taile auf stûnde oder biz her auf gestanden were, darûmb sûln si baidersit gein ein ander ein recht næmen und tûn, und swelher das verslûg, dem sol man ichweder halb nicht beholfen sein noch in nicht beschermen. Wir haben uns auch versprochen ûmb den kriech, den der bischof von Trier mit den von Westerbûrg und grafe Wilhalm von Katzenellebogen, mit unsern vreunden habent, daz wir dar inne gefaren sûln nach unsers herren des koniges rat und heizze. Umb disen vorgeschriben dienst, den wir unserm herren dem konige mit willen und triwen tûn sûln, hat er uns, daz wir in dester baz erzûgen mögen, gegeben sechs tausent phunt haller an seinem zolle ze Chûbe, und sûln do selbest zwene turnoys ein næmen und inne haben, als lang untz das wir die sechs tausent phunt an alle irresal gar und gæntzlich da von auf geheben und enphahen. Wir sûln auch von den sechs tausent phunden fûmf hûndert phunt vieren den besten unsern rittern, die wir genennen, geben; die selbn sûln unsers herren des koniges und des riches man darûmb werden. Wer auch, daz uns das uberfarn wûrd oder daran gehindert wûrden von dem konige oder von anders ieman, so sûln wir unsern herren den konich darûmb manen, daz er uns das auf richte. Tût er des nicht, so sol uns der bischof von Mæntze, der bischof von Trier und grafe Schofrit von Lyningen beholfen

Digitized by Google

sein und in ir vestn lazzen pfenden, als die briefe sagen, die wir von in dar ůber haben, und sol das sein ane unsers herren des koniges und seiner amptleute zorn, und sůln im doch die weile dester minre nicht dienen. Wer auch, daz wir in unsers herren des chuniges dienst kainen schaden næmen, den sol er uns abtůn als andern herren seinen dienern an geverde, doch sůln wir in mit unserm dienst darůmb nicht phenden. Wer auch, daz wir unserm herren dem konige an den vorgenanten teidingen icht uberfůren und nicht hielten, als vorgeschriben stet, so haben für uns gelobt důrch unser bete Philipps der jůnge von Valkenstein, Gotfrit von Eppenstein und Ulrich von Haynowe, daz si unserm herren dem konige mit gantzen triwen und an alles geverde, mit aller ir macht wider uns beholfen sůln sein als lang, bis daz wir wider tůn, swas von uns uberfaren ist. Daz wir die vorgenanten teiding, als si von worte ze worte geschriben seint, stæt und unzerbrochen halten und gein unserm herren dem oftgenanten konige gar und gæntzlich volfůren an alles geverde, das haben wir mit unsern triwen gelobt und offenlich einen eyt ze den heiligen gesworn und dar ůber ze einem urchund haben wir unser insigel an disen gegenwertigen brief gehenchet. Und wir Philippes der jůnge von Valkenstein, Gotfrit von Eppenstein, die der vorgeschriben teidung zwischen unserm herren dem konige und dem grafen von Nazzawe teidinger gewesen sein, und Ulrich von Haynowe geheizzen und geloben mit guten triwen nach des grafen bete, ob die selben teiding von im nicht also volfůrt werden unserm herren dem chunige, als si geschriben seint, daz wir danne unserm herren dem konige gein dem grafen von Nazzawe beholfen sůln sein mit aller unser macht an geverde als lang, untz er volfůrt unserm herren dem chunige die vorgeschriben teiding; an gebresten. Dar uber ze urchůnd henchen wir unser insigel ze des grafen insigel von Nazzawe an disen brief, der geben ist ze Franchenfůrt, do man zalt von Crists gebůrt dreutzehenhůndert jar darnach in dem zweintzigisten jare, an dem samtztag vor der mittervasten [1].

Die angezeigten Siegel ohne das letzte (vierte), das abgefallen ist. Perg. Or. Hausarchiv.

[1] Die Urkunde zeigt, daß Graf Gerlach von Naſſau, walramiſcher Linie, der Bruder von Herzog Rudolfs von Baiern Wittwe Mechtild, weit früher, als man bisher annahm (vergl. Böhmer-Ficker, Regeſten Ludwig d. B., Addit. tertium, S. 353) den Widerſtand gegen Ludwig aufgab und auf deſſen Seite herübertrat.

Digitized by Google

6. König Johann von Böhmen giebt dem römischen Könige Ludwig Vollmacht, eine Heirath zu beschließen zwischen seiner (Johanns) Tochter Margarete und Herzog Heinrich d. J. von Niederbaiern.
Eger 1321, April 12.

Nos Johannes, dei gratia Boemie et Polonie rex, Lucemburg . . . . . [a] chieque Budisinensis dominus, confitemur, nos serenissimo domino nostro, domino Ludovico Romanorum . . . . . [b] augusto dedisse et concessisse plenam et liberam potestatem ac mandatum speciale, carissimam . . . . . [c] nostram Margaretam magnifico Heinrico, quondam domini Ottonis regis Ungarie ac ducis Bav . . . . [cc] filio, desponsandi et copulandi ac desponsationem et copulam hujusmodi firmandi et vallandi ac plenam matrimonii consumationem perficiendum interpositione juramenti prestandi in animam nostram . . . . [d] omni alio modo, sicut melius firmari possunt. Dotem preterea sex milium marcarum arg . . . . [e] paciscendi, statuendi et promittendi, quas sibi designabimus et demonstrabimus . . . . . [f] et ordinationem predicti domini nostri regis juxta ordinationem quoque et dispositionem pref . . . [g] regis Romanorum ipse dux Henricus predicte filie nostre duodecim milia marcarum arge . . . [h] donationis propter nuptias designare tenebitur et demonstrare in certis et bonis . . . . . s [f] dicteque filie nostre ante consumationem dicti matrimonii assignare nichilominus cum effectu . . . . . [f] et gratum habituri, quicquid per ipsum in premissis et circa premissa aut ea contingentia usque ad plenam explicationem et consumationem actum firmatum seu quomodolibet fuerit procuratum. In cujus rei testimonium presentes literas fieri et sigillo majestatis nostre jussimus conmuniri. Datum Egre 11. idus Aprilis, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, regnorum vero nostrorum anno undecimo.

Das Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Hausarchiv. Bisher nur bekannt durch die Notiz Arrodens[1] bei Oefele, SS. rer. Boic. II, 137; hienach verzeichnet in Böhmers Regesten König Johanns, Nr. 48.

a Loch in der Urkunde; ergänze: ensis comes mar.
b Ebenso; ergänze: regi, semper. c Ebenso; ergänze: filiam.
cc Ebenso; ergänze: arie. d Ebenso; zu ergänzen wohl: sive.
e Ebenso; ergänze: enti. f Loch in der Urk.
g Ebenso; ergänze: ati. h Ebenso; ergänze: nti.

[1] Konnte man nach dieser Quelle noch zweifeln, ob die Vollmacht wirklich auf eine Ehe mit Heinrich, dem Sohne des Königs Otto von Ungarn, also Heinrich dem jüngeren von Niederbaiern, gelautet habe — denn bekanntlich vermählte sich Margarete (12. August 1322, zu Prag) nicht mit diesem, sondern mit Heinrich dem älteren, dem Sohne Herzog Stephans von

Digitized by Google

7. Neunundzwanzig nordgauiſche Ritter verbünden ſich mit König Ludwig in dem Kriege gegen die Habsburger und gegen die Söhne des Pfalzgrafen Rudolf. Amberg 1321, Mai 22.

Ich Heinrich von Dachshôlre (sic), Rûdger von Wartperch, Ludwich der Aerbe, Rûdger von Maenschendorf, Chunrat Zenger, Chunrat von Nuwenburch, Ulrich mein bruder, Heinrich der Chol von Swarzenekk, Ruppreht von Dachshôlre, Albrecht von Murach an dem Tanstain, Rûdger von Amestorf sein ôhaim, Heinrich der Zenger von Swarzenekk, Otte mein brûder, Heinrich von Maenschendorf, Heinrich von dem Niwenmarcht, Ulrich der Marschalch, Heinrich von Chramdorf, Chunrat von Hûlsteten, Dietpolt von Wartperch, Pablich von Wartperch, Rûdger mein brûder, Aerbe von Guntzheim und Heinrich mein bruder, Ulrich von Pettendorf, der alt von Chaetzestorf, Friderich Alber, Friderich von Eglofsreut, Albreht der Probst und Ruppreht der Dachshôlraer von Pôntingen veriehen und tun chunt allen den, die disen brief sehent, hôrent oder lesent, daz wir mit guten triwen an alles gevaerde und an alle bôse liste dem durchlaeuhtigen unserm gnaedigen herren hern Lud. dem rômischen chûnig geheizzen und gelobt haben und geloben und geheizzen, daz wir bei im, unsrer frowen, frowen Beatrix, der rômischen chûniginne und bei iren erben mit leib und mit gût bleiben sûln und wellen und nimmer von in chomen in dem chrieg gen dem wolgeborn herren, hern Friderichen dem hertzogen von Ôsterreich, seinen brûdern und allen iren helfern und gen unsers herren hertzog Rudolf, dem got gnade, chindern und allen iren helfern, die si iezunt habent oder noch gewinnent. Und daz daz also staet beleib und unzerbrochen von uns an alle arg liste, dar ûber ze urchûnde geben wir disen brief, mit unsern insigeln versigelten, und die niht aigener insigel habent, die habent sich under unsern insigeln verpunden mit iren triwen staet ze halten alles, daz vorgeschriben stet. Der brief ist geben ze Amberg an dem freytag vor sant Urbans tag, do man zalt von Christs geburt dreuzehenhundert jar dar nach in dem ainen und zweintzigsten jar[1].

Niederbaiern — ſo zeigt nun der Wortlaut der Urkunde Arrobens Angabe als richtig. Da ſich kaum annehmen läßt, daß in der Urkunde die Bezeichnung Heinrichs als Sohnes des Ungarnkönigs Otto nur auf einem Irrthume der böhmiſchen Kanzlei beruhe, ſo ſcheint eine Aenderung des Heirathsplanes erfolgt zu ſein.

[1] Dieſer und die folgenden von nordgauiſchen Herren geſchloſſenen Dienſtverträge haben die beſondere Bedeutung, daß nun erſt die große Maſſe der Ritterſchaft des Nordgaues, der während der Landestheilung zwiſchen Rudolf und Ludwig zum Theil dem erſteren gehört hatte, von der älteren oberbaieriſchen Linie entſchieden auf die Seite der jüngeren herübertritt.

Digitized by Google

Von den 11 Siegeln, die hingen, sind 10 erhalten.
Perg. Or. Hausarchiv.
Gleichlautende Dienstbriefe stellten dem Könige Ludwig aus:

8. Heinrich der Paulstorffer von Tænisperg, geben zu Amberg an dem samcztag in der Osterwochen (April 25) 1321; Siegel des Ausstellers;

9. Jordan von Gůtenek, unter gleichem Datum; Siegel des Ausstellers;

10. Chůnrat der alt Schenkche von Richenekk, unter gleichem Datum; Siegel des Ausstellers;

11. Chůnrat der Mayr der Schenkche von Richenekk, unter gleichem Datum; Siegel des Ausstellers;

12. Chunrat der Paulestorfer von Tænisperg, unter gleichem Datum; Siegel des Ausstellers;

13. Graf Bertolt von Marsteten, genannt von Nyffen, geben zu Regenspůrch an st. Walpůrg tag (Mai 1) 1321; Siegel des Ausstellers;

14. Dytrich von der Churne, geben unter gleichem Datum; Siegel des Ausstellers;

15. Ulrich lantgrafe von dem Lwkemberg, geben zu Lantshůt an dem montag nach dem sůntag Jubilate (Mai 11) 1321; Siegel des Ausstellers;

16. Albert von Hohenrechberg, ohne Nennung der Gegner und 'mit der beschaidenhait: wer, daz mich der kong kriegen hieze und mir der krieg ze swer wurde, so sol mir der kong darumbe tun, daz in haizet und ratet der lantkometure von Gondelfingen und der kanzeler von Lietthenberg'; geben zu Nőrenberg 1322 an st. Peters und st. Paules abent (Juni 28); Siegel des Ausstellers;

17. Johan und Ulrich, Brüder, Grafen von Helfenstein .... 'wider aller mængelich, der wider in und das riche ist, und besunderlich, die des riches vestn und gůt inne haben, swa er sein bedarf; doch næmen wir auz hertzogen Lupolden von hinnen untz auf sande Georg tag', den sie bis zu dieser Frist nur soweit angreifen wollen, als derselbe des Reichs Gut inne hat. Ebenso wollen sie die edlen Mannen, die von Würtemberg und Rudolf von Hohemberg, Grafen, nur soweit angreifen, als dieselben Reichsgut inne haben. Geben zu München 1322, an dem eritag nach sand Briccii tag (Nov. 16). Die Siegel der beiden Aussteller. In Böhmers Reg., S. 309, Nr. 348 aus Priv. Ms. in München erwähnt.

18. Graf Hug von Monfort, wider alle Ludwigs und des Reiches Feinde, doch ausgenommen den Bischof Rudolf zu Chostentz und seinen (des Ausstellers) Vetter, den Grafen Hug von Praegencz. 'Wir sůln auch mit deheinem unsers vorgeschriben herren (des Königs L.) veinden noch widertail deheinen sacz noch vride haben noch nemen an mit sinem willen und gunst'.

Digitized by Google

Geben zu Auspurch 1322 an st. Niklaus tag (Dez. 6). Das Siegel des Ausstellers.

19. Graf Heinrich von Werdenberch, wider alle seine und des Reiches Feinde, mit seinen Festen 'ze Ayslingen, ze Albek und mit Smalek, ob wir es zů bringen mögen, an geverde. Wir soln auch mit unsers vorgenanten herren veinden noch widertail deheinerlay sacz noch vride haben an mit sinem willen und gunst. Doch nemen wir aus unsern sweher, graf Eberharden von Wirtemberg, und unsern vetern, graf Hugen von Prægencz; wider die sůln wir niht beholfen sein, es wær danne, ob si des riches gůt icht inne hieten, so sŏln wir wider si beholfen sein. Wær auch, daz wir unsern vater mit sinem dienst an unsern vorgeschriben herren bringen möhten, so sŏln wir danne beide dem selben unserm herren mit allen unsern vesten und mit elliu diu (sic), und wir haben, warten und dienen wider alle sein veinde, so wir beste chönnen und mögen, an alles geverde, an wider die, di wir vor aus genomen haben'. Geben unter dem gleichen Datum. Das Siegel des Ausstellers. In Böhmers Reg., S. 309, Nr. 349 aus Priv. Ms. in München erwähnt.

20. Rudolf Hakk von Welstein, wider alle seine und des Reiches Feinde, ausgenommen 'die edeln herren, die grafen von Wirtenberg und hern Ludwigen den grafen von Ötingen den alten, daz wir im wider die niht dienen sůllen, dann als uns her Herman von Lichtenberg der cantzler und her Berhtolt der graf von Nyffen heizzent'. Geben zu Auspurch 1322, an dem donerstag nach Nyclaus tag (Dez. 9). Das Siegel des Ausstellers.

Nr. 8—20. Perg. Originale. Hausarchiv. Bisher nur zum Theil kurz erwähnt bei Buchner, Geschichte von Bayern, V, 316.

---

21. Der Erwählte Wolfram von Würzburg verbündet sich auf seine Lebenszeit mit König Ludwig und gelobt ihm insbesondere für den nächsten Sommer oder, wenn Ludwig es vorzieht, für einen der folgenden Kriegshilfe. Regensburg 1323, Jan. 21.

Nos Wolframus, dei gratia electus et confirmatus ecclesie Herbipolensis, recognoscimus et tenore presentium confitemur, quod, quia serenissimus dominus noster, dominus Ludowicus, Romanorum rex, semper augustus, in collatione feodorum nostrorum, que jure ecclesie nostre predicte ab eodem recepimus, nobis fecit adeo gratiose, quod nos sibi reputamus ex debito ad omnem gratitudinem obligatos, illius pretextu ac quod alias tamquam princeps suus et imperii eidem astringimur ad omnem fidem et obsequia exhibenda, promittimus

Digitized by Google

ipsi, nos in hiis scriptis nichilhominus obligando, quod sibi astabimus et adherebimus ipsumque juvabimus contra omnem hominem suosque et imperii adversarios et rebelles quoslibet ad tempora vite nostre[1]. Et specialiter promittimus et spondemus in estate ventura proxime aut inmediate sequenti vel alia quam maluerit subsequenti eidem obsequi et servire, prout sibi et imperio utile et nobis decens perspeximus, in persona propria cum armatis. In cujus rei testimonium hoc scriptum prefato domino nostro regi sigilli nostri patrocinio diligentius consignatum. Datum Ratispone anno domini millesimo trecentesimo 23, 12. kalendas Februarii.

Das Siegel des Ausstellers. Perg. Or. Hausarchiv.

---

22. König Ludwig verpfändet dem Erzbischofe Mathias von Mainz für 30000 Pfund Haller, die er ihm schuldet, Oppenheim und andere Reichsgüter, und einen Theil der Zolleinkünfte zu Oppenheim, und behält sich vor, ihm statt dieser Güter Heidelberg zu versetzen. Nürnberg 1323, Juli 20.

Wir Ludowich, von gotes gnaden romischer chůnig, ze allen zeiten merer des riches, veriehen offenlich an disem brief, daz wir dem erbern Mathis, erwelt und gewihte ze ertzbischof ze Mentz und ertzcantzlær des heiligen riches in tůschen landen, unserm lieben fůrsten, und seiner stift schuldich sein dreizzich tusent pfunt haller guter und geber; da fůr sol er inne haben die stat ze Oppenheim, Odernheim, Swobsperch, Nerstein, diu dorffer ze Ingelnheim und alliu gut und pfant, die dar zu gehörent, diu er von des riches wegen iezunt inne hat. Er sol auch von dem zolle ze Oppenheim fůnf schilling haller vor auz nemen; daz ůberig sůllen wir geleich teilen und den halben teil, den er nimet, sol er uns an den dreizzich tusent pfunden abslahen. Und ob der zol ze Oppenheim abgieng, swa er dann gelegt würde, da sol er den teil und diu reht haben, als vorgeschriben steet, untz im und der stift diu dreizzich tusent pfunt vergolten werden. Es ist auch also geredet: ob wir dem egenanten bischof oder der stift unser veste ze Heidelberg, die bůrge bede und diu stat, mit bůrchmannen, leuten und gůten und allen dörfferen, nůtzen, rehten und gerihten, besuht und unbesuht, wie si genant sint, die dar zu gehörent, setzen und einantwurten

[1] Wolfram hielt an diesem Bündnisse nicht lange fest. Vergl. über sein Verhältniß zum Könige Ludwig Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie, I, 145 ff.

Digitized by Google

wellen, des haben wir gewalt ze tun zwischen Pfingsten und Sůnnewenden, die nů schierst choment, oder von dann zwischen den selben hochzeiten ůber ein jar und fůrbaz niht. Swenn auch in die veste geantwurt werdent, als vorgeschriben ist, so sol uns diu stat ze Oppenheim mit dem zoll und mit allen vorgeschriben pfanden loz und ledig sein, und sůllen si die vorgenanten veste ze Heidelberg inne ze pfande haben fůr diu dreizzich tusent pfunt ane alles verre, als si nach rehter rechenung ůber die fůnf schilling an dem zoll gewert sint. Ist auch, ob der oftgenant bischof oder diu stift der gut, diu von den vesten versetzet sint, iht lôset, diu selben losung sůllen si slahen auf diu pfantung und sůllen die haben umb alle pfantung als lang, untz wir oder unser erben si lôsen umb die vorgenanten pfenning und als vorgeschriben ist. Ist auch, daz wir in Heidelberg setzen wellen, diu satzung sůllen wir in vertigen mit unsers bruder chinder willen und gůnst. Wer, daz diu pfantung umb Heidelberg fůr sich gieng, so sůllen si von den gůlten und nůtzen die burge und die veste und diu gerihte haben und niht an den dreizzich tusent pfunten abslahen. Dar ůber ze urchůnde geben wir in disen brief mit unserm chůniglichem insigel versigelten, der geben ist ze Nůrenberg an der mitwochen vor sant Jacobs tag, de man zalt von Cristes gebůrt dreuzehenhundert jar dar nach in dem drei und zweintzigsten jar, in dem neunden jare unsers riches[1].

An grüner Seidenschnur das Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Reichsarchiv.

---

23. König Ludwig gibt dem Erwählten Mathias von Mainz 8000 Mark Silber, angewiesen auf einen Zoll zu Ehrenfels. Nürnberg. 1323, Juli 20.

Wir Ludwich, von gotes gnaden romischer chunich, ze allen zeiten merer des reiches, veriehen offenlich an disem brief, daz wir durch gemainen nůtz und frůmen des reiches

[1] Nach einer Mittheilung Häutles über diese und die folgenden Urkunden kennt bereits Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie, I, 137, die wichtige Thatsache, daß der von der habsburgischen Partei erhobene Mathias von Mainz nach der Mühldorfer Schlacht mit Ludwig sich vertrug. Daß aber Ludwig, wie Müller berichtet, die bedeutenden Geldsummen, die in dieser und der folgenden Urkunde genannt werden, von Mathias erhalten habe, ist wohl nicht richtig. Diese Summen dürften vielmehr der Preis sein, um den Ludwig den Uebertritt des Erzbischofs erkaufte, sowie in den den mainzischen Räthen angewiesenen 1000 Pfund (s. unten Nr. 24) die Belohnung für ihre Dienste bei den darauf bezüglichen Unterhandlungen zu suchen ist.

Digitized by Google

und des landes dem erbern | Mathis, erweltem und geweihtem ze ertzpischof ze Meinnzz und ertzcanzzlern des heilgen reiches in teuschen landen, unserm lieben fürsten, und seiner stift geben und haben geben aht tausent march lötiges silbers und erlauben und geben in dar umb einen zol ze nemen ze Erenvels, vier grozz Tûrnais von dem fûder, als lange, untz si der aht tausent march gar und gentzlich gewert werden. Der zol sol an gen an sand Martins tach, der nu schierst chûmt, und sol ab gen, swenn in die aht tausent march gevallent, und die weil sûlle wir in und diu stift schirmen an dem vor genanten zoll. Dar uber ze einem urchund geb (sic) wir in disen brief versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Nurenberch an der mitwochen vor Jacobi, do man zalt von Christes geburt driuzehenhundert jar und in dem drei und zwainzigstem jar, in dem nûnten jar unsers reiches.

An grüner Seidenschnur das Siegel des Ausstellers.
Perg. Or. Reichsarchiv.

---

24. König Ludwig belohnt die Räthe des Erwählten Mathias von Mainz für ihre Dienste mit 1000 Pfund Haller, die er auf den Zoll in Oppenheim anweist. Nürnberg 1323, Juli 20.

Nos Ludowicus, dei gratia Romanorum rex, semper augustus, recognoscimus in hiis scriptis, quod propter eorum merita | et fidelia servicia consiliariis venerabilis Mathie electi et consecrati Moguntinensis, principis nostri karissimi, damus et | donamus gratiose et liberaliter mille libras Hallensium legalium et bonorum, et predictam peccuniam deputamus eis recipiendam et Hartmodo de Chronberg militi, purgravio in Starchenberch, eorum nomine presentandam, de ea parte, quam nos percipimus in theolonio in Oppenhaim, ita videlicet quod quatuor solidos Hallensium de eodem theolonio tam diu percipiant continue, quousque dicte mille libre ipsis integraliter persolvantur. Mandamus quoque collectoribus nostris, qui jam sunt vel erunt pro tempore in theolonio predicto, quatenus ex nunc et continue predicto Hartmodo nomine quo supra predictos quatuor solidos Hallensium de memorato theolonio usque ad plenam solucionem dictarum mille librarum tradant, solvant, ut premittitur, et assignent, non obstantibus quibuscumque litteris nostris in contrarium datis sive dandis. Si vero predictum theolonium alibi poni continget, ex tunc, ubi transponetur, ibi similiter solvi debet consiliariis predictis modo quo supra peccunia antedicta. In

Digitized by Google

cujus rei testimonium ipsis presentes dedimus sigilli nostri robore conmunitas. Datum apud Nurenberch feria quarta ante festum beati Jacobi, anno domini millesimo trecentisimo vicesimotertio, regni vero nostri anno nono [1].

Das kaiserliche Siegel.

Perg. Or. Reichsarchiv.

---

25. Bundesvertrag zwischen König Ludwig von Rom und König Friedrich von Sicilien. Messina 1325, März 17.

In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Uniantur capiti membra sua, ut corpus unionis soliditate suffultum conprimat turbinis inpe|tus fluctuosos et dextera adjutrice orbis gubernator et rector exarata potentia veniat, calumpniancium iniquitates expellat, | conterat reprobos, bonos et justos protegat et conservet. Consurgant igitur et opitulentur mundi principes singulares, velut membra nobilia debitum officium adimplentes, magnificam operam adhibeant efficacem, ut omnis anima subesse debeat tamquam preexcellenti principi Romanorum. Ex hiis ergo motis serenissimis et magnificis principibus domino Lodovico Romanorum rege illustri semper augusto et domino Friderico Sicilie rege inclito, dictus illustris rex Romanorum per generosum et venerabilem virum, fratrem Albertum de Nigro-castro, ordinis sancti Johannis Jerosolomitani per Alamaniam preceptorem, nuncium, ambassiatorem et procuratorem suum ad hoc per eum specialiter constitutum, ut apparet per quoddam scriptum ipsius serenissimi domini principis Romanorum suo sigillo pendenti munitum, dictum inclitum dominum regem Fridericum requisivit, ut idem dominus rex Fridericus cum eodem illustri domino rege Romanorum ad confusionem et stragem hostium fidei christiane et aliorum adversantium et rebellium sacri Romani imperii, unionem, amicitiam, confederationem et ligam inire deberet, ut sic virtus unita existat validior et dupplex funiculus difficilius disrumpatur. Predictus autem inclitus dominus rex Fridericus imitando justiciam eamque totis viribus amplectendo et pro ea personam et regnum ac omnem substantiam omnibus eventibus disponendo, per nobiles et egregios dominum Petrum de Antiochia, regni Sicilie cancellarium ac serenissime domine regine Sicilie majoremdomus consanguineum, et dominum Simonem de Valguarner, capitaneum insolarum Gerbarum et Lerbenarum, milites, ad infrascripta procuratores et nuncios suos, ut apparet per quoddam scrip-

[1] Vergl. oben die Anmerkung zu Nr. 22.

Digitized by Google

tum inde confectum sigillo pendenti dicti domini regis Friderici munitum, unionem, amicitiam, confederationem et ligam cum eodem domino fratre Alberto, procuratorio nomine et vice dicti serenissimi domini principis Romanorum, inivit et fecit, ut inferius denotatur. Videlicet quia dicti procuratores et nuncii dictorum dominorum regum nomine dominorum eorum, vicissim eosdem dominos principaliter et effectualiter obligantes, contraxerunt personaliter firmam unionem, confederationem et ligam indissolubilem perpetuo duraturam in partibus tantum Ytalie observandam, scilicet citra montes, et specialiter in toto regno Sicilie et usque in insola Sicilie inclusive, quamdiu videlicet in eisdem partibus Ytalie dictus dominus illustris Romanorum rex fuerit vel in ipsarum aliqua commoratus personaliter, ita quod dicti principes sint et esse debeant amici amicorum et inimici inimicorum eorum, et unus alterum et alter alterum invicem teneatur et debeat adjuvare bona fide juxta posse consilio, auxilio et favore contra quascunque personas, cujuscunque gradus, status et condicionis existant, inimicantes cuicunque eorum imperio atque regnis, exceptis serenissimo domino rege Aragonum, reverendo et karissimo fratre dicti domini regis Friderici, et successoribus ejus. Si tamen dictus illustris Romanorum rex per totum mensem Julii primo venturum presentis none indictionis ad partes Ytalie venerit personalis, presens unio, liga et confederacio inviolabilis perseveret. Si autem infra idem tempus dictus serenissimus dominus Romanorum rex in Ytaliam non venerit personalis, quod eo ipso dicta unio, liga, confederacio et sacramenta prestita nullam optineant roboris firmitatem, sed uterque princeps ab eadem unione, liga et confederacione et sacramentis prestitis in animabus eorum liber absolutusque remaneat ipso jure, vera tamen semper amicicia remanente. Promiserunt etiam dicti procuratores vicissim nominibus, quibus supra, quod dicti eorum domini predictam unionem, confederacionem et ligam secundum modum superius limitatum perpetuo bona fide servabunt et inviolabiliter optinebunt. Et pro abundantiori cautela et firmitate omnium predictorum predictus dominus frater Albertus ex potestate sibi concessa a dicto domino Romanorum rege, quod idem dominus rex Romanorum premissa et quodlibet premissorum firmiter observabit, prestitit dictis dominis Petro et Symoni nunciis et procuratoribus dicti domini regis Friderici in animam ipsius domini regis Romanorum ad sancta dei euangelia juramentum corporaliter tacto libro, et versa vice dicti domini Petrus et Symon nomine dicti domini regis Friderici in animam ipsius ex potestate eis concessa ab eodem domino rege Friderico prestiterunt eidem domino fratri Alberto nuncio et procuratori dicti illustris domini regis Romanorum simili modo et

Digitized by Google

forma corporale et debitum ad sancta dei euangelia juramentum, ac tam dictus dominus frater Albertus quam predicti domini Petrus et Symon in presenti pup'ico instrumento et altero huic consimili ad majorem certitudinem premissorum de cera eorum sigilla pendentia posuerunt, unde ad futuram memoriam et ut de premissis fieri valeat ubilibet in posterum plena fides et utriusque partis cautelam facta sunt inde duo puplica consimilia instrumenta per manus mei Bartholomei de Adam de Messana, regii puplici in tota Sicilia notarii, presens videlicet ad cautelam dicti serenissimi domini Romanorum regis et alterum huic consimile ad cautelam dicti illustris domini regis Friderici, circumspecti judicis Gualterii de Manna de Messana, judicis civitatis Messane anno presenti mei, predicti notarii, et subscriptorum testium subscripcionibus et testimonio roborata. Acta sunt hec in civitate Messane in hospitali sancti Johannis Ierosolomitani in presentia predictorum: judicis Gualterii et mei, notarii, ac nobilium et circumspectorum domini Mathei de Palicio, domini Perroni de Guerciis militum et domini Falconi de Falconibus, civium civitatis ipsius, ac domini Francisci de Acollis Panormitani canonici, fratris Johannis de Spyra, commendatoris Ratispone, Friderici dicti Ebenerii, Werenher de Sulcz, testium[a] ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, anno dominice incarnacionis millesimo trecentesimo vicesimo quinto, mense Marcii decimo septimo ejusdem, none indictionis, regnantibus serenissimis dominis regibus Sicilie illustri domino rege Friderico, regni ejus anno tricesimo et inclito domino rege Petro secundo, suo primogenito, in dicti regni administratione suum generaliter locum tenente, regni ejus anno quinto, feliciter amen. Amen.

† Ego[1] Gualterius de Manna, judex Messan.

† Ego Matheus de Palicio de Messana miles domini regis consiliarius premissis interfui et testor.

† Ego Perronus de Guerciis de Messana miles premissis interfui et testor.

† Ego Falconus de Falconibus de Messana premissis interfui et testor.

† Ego Franciscus de Colle Panormitanus canonicus premissis interfui et testor.

† Ego[2] Fridericus Ebener premissis interfui et testor.

† Ego frater Johannes de Spyra, comendator Ratispone[3],

a testium zweimal.

1 Die folgenden Unterschriften eigenhändig.

2 Die folgenden drei Unterschriften von einer Hand.

3 Die beiden letzten Worte von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

Digitized by Google

nesciens scribere[1] per manus Friderici Ebenerii me subscribi feci.

† Ego Werenher Wisso de Sulcz nesciens scribere[1] per manus Friderici Ebenerii me subscribi feci.

(Notariatszeichen). Ego Bartholomeus de Adam de Messana, qui supra, regius puplicus in tota Sicilia notarius, predictis interfui, et ea scripsi et testor.

Von den drei an roth-gelben Seidenbändern befestigten Siegeln ist nur ein Bruchstück des zweiten in Holzkapsel erhalten.

Perg. Or. Hausarchiv. Bisher nur aus einem Eintrage in Arrodens Repertorium bekannt; vergl. Böhmer-Ficker, Reg. Ludwigs, Additamentum tertium, Nr. 3230[2].

---

26. König Ludwig erläßt dem Kloster Ebersberg auf vier Jahre die Leistung des Vogthabers und der Vogtlämmer zum Ersatze für die Verpflegung, die es dem Herzoge Friedrich von Oesterreich auf dessen Reise nach und von München gewährt hat. München 1325, August 15.

Wir Ludwich, von gotes gnaden romischer chunich, ze allen ziten merer des reiches, veriehen an disem | brief offenlich und tuen chunt allen den, die in sehent oder horent lesen, besunderlich unsern viztům, rihtter und | andern amptleuten, daz wir den gaistlichen leuten . .[a] dem abbte und dem convente ze Ebersperch, unsern angetæhttigen, ze ergetzůng und widelegůng der chost, di si unserm lieben oheim, hertzogen Fridrich von Osterreich und seinem gesinde auf und abe[3] nach unserm haizze, bet und bot gegeben habent, abelazzen und gegeben haben von nu Weinnahtten vier gan-

a Punkte im Or.

[1] Daß unter den drei Gesandten, welche mit Albert von Schwarzburg zum Abschlusse eines so wichtigen Vertrages an den sizilischen Hof gingen, zwei des Schreibens unkundig waren, wirft auf die Bildung der Kreise, auf deren Dienste Ludwig der Baier angewiesen war, ein bedenkliches Licht. Den Mangel an einheimischen geistigen Kräften hat Döllinger in seiner akademischen Rede über Ludwig d. Baiern (Allgem. Zeitung, 1875 Nr. 212. 213, Beilage) mit Recht als eine der größten Schwierigkeiten dieser Regierung bezeichnet.

[2] Ludwigs Empfehlungsschreiben für Albert von Schwarzburg v. 6. Sept. 1325 (Böhmer Nr. 840) bezieht sich auf eine zweite Gesandtschaft desselben an Friedrich von Sizilien.

[3] Diese Worte machen, wie Friedensburg (Ludwig der Baier und Friedrich v. Oesterreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck, 1325—1326, S. 37 ff.) richtig bemerkt, sehr wahrscheinlich, daß Friedrich kurz vorher über Ebersberg nach und von München gereist ist. Hierdurch erhält die Urkunde eine Wichtigkeit, welche ihre Veröffentlichung in extenso empfahl.

Digitized by Google

tziu jar allen den vogtmůtthabern und vogtlemper, die si uns und ir leute in den selben vier jaren alle jar geben solten, und sagen si der selben vogthabern und vogtlemper ledich alle die vorgescriben zeite mit disem brief, und gebieten unsern vorgenanten viztům, rihtteren und amptleuten, daz si die vorgenanten habern und lemper in der zeit weder von in vodern noch nemen noch in dar umb chainen ungemach tuen. Dar uber ze urchunde geben wir in disen brief, versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Munichen an unser frawen tach, als si ze hymel empfangen ist, de man zalt von Christes geburt driuzehenhundert jar dar nach in dem fumf und zwainzigstem jar, in dem ainliftem jar unsers reiches.

Perg. Or. mit dem Siegel des Königs. Reichsarchiv. Reg. in Reg. Boic. VI, 170.

---

27. Herzog Leopold von Oesterreich gelobt dem Pfalzgrafen Adolf bei Rhein, daß er sich ohne ihn nicht mit Ludwig von Baiern versöhnen und daß er ihm zu seinem Erbtheile verhelfen wolle. Beggingen[1] 1325, Sept. 20.

Wir Lupolt, von gotes genaden hertzog ze Österich und ze Stir, veriehen und | tuen kunt offenlich an disem briefe, daz wir uns unserm lieben oheim Adolfen, | phallentzgraven bi dem Rin und hertzogen in Beyren, mit guten triwen an eides stat verbunden haben, daz wir uns an in mit hertzogen Ludwigen von Beyren und sinen helferen niht rihten sullen und im an geverde zůlegen und helfen sůllen, daz im sin erbteil wider werde. Und des ze einem gezůge und urkunde haben wir unser insigel gehenket an disen briefe, der wart geben ze Bekingen an sand Matheus obent, da man zalt von Kristes gebůrt drútzehenhundert jar dar noch in dem fumf und zweintzigisten jar.

Das Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Hausarchiv.

---

28. König Friedrich beurkundet, daß ihm und seinem Bruder Leopold von König Ludwig und dem Rheinpfalzgrafen Adolf und dessen Brüdern Vollmacht ertheilt worden sei, deren Krieg durch Theilung der Pfalz und Baierns zu schlichten. Zels 1326, Febr. 10.

Wir Friderich, von gotes gnaden rômischer kúnig, alle zit ein merer des riches, veriehent und tůnt kůnt offenlich

[1] Dorf am Fuße des Randens, bei Schaffhausen.

Digitized by Google

an disem briefe, | daz wir mit sampt unserm lieben brůder und fürsten, herzoge Lupolte von Österich und von Styre, von dem gwalte, den uns beiden unser lieber brůder kúnig Ludewig einsit und unser lieber fúrste und óheim, herzoge Adolf von Baiern und phaltzgrafe bi dem Rine, fúr sich und fúr sin brůder zu der andern siten gegeben habent úber den crieg, den si mit einander umb ir erbe gehabet habent, sprechen, des ersten also, daz man die phallentz und daz herzogentům zu Bâyern gegen einander tailen sol, in aller wise, als ob niht dar uz versetzet were, und súllent baidenthalben dar zu nemen erber und gemeine lúte, die in den landen oder dar ûz gesezzen sint, die wol betrahten und geschetzen kúnnen, weder teil bezzer si und welher bôser si, und súllent die selben von dem bezzern tẽile so vil dem bôsern geben, swo daz ungeverlich bi dem nehesten gesin mag, also daz die tâil beide gelich werden, ane alle geverde. Ez súllent och die selben lúte beidú tâil mit namen, ez si an lúten oder an gûte, als si geteilet habent, an uns und unsern brůder, herzogen Lúpolt, bringen geschriben mit allen phanden, die uz bẽiden tẽilen versetzet sint, und wem si versetzet sint, wand wir uns den gwalt behabt haben fúrbaz und behaben in gentzlich mit disem briefe umb alle sache, swie si genant sint, die den vorgenanten crieg an rûrent, also daz wir bẽide tẽile an sehen und erkennen wôllen und die selben offen und benennen wôllen und ôch allez daz dar zu tûn wellen, daz wir wizzen, daz zu bẽider sit nútz und gût gesin mag. Und darúber zu ẽiner sicherheit haben wir mit unserm kúniglichem ingesigel und der vorgenante herzoge Lúpolt mit sinem ingesigel disen brief besigelt. Und wir, der vorgenant herzoge Lúpolt, von gotes gnaden herzoge in Osterich und in Styr, tûn kûnt offenlich, daz wir mit sampt unserm vorgenanten herren und brůder, dem hohen kúnig Friderich von Rom, umb den tẽil gesprochen haben, als da vor geschriben stat, und haben uns och den gwalt mit sampt im behabt, als do vor geschriben ist. Und dar úber haben wir och unser ingesigel gehenket an disen brief zu einem urkúnde der vorgeschribenn dinge. Diz ist geschehen, und ist der brief gegeben zu Sels an dem mentage nach Invocavit, do man zalte Cristes (sic) gebúrte drúzehenhundert jar und darnach in dem sehs und zweintzigestem jare und in dem zwelften jar unsers riches.

Die beiden angezeigten Siegel.

Perg. Or. Hausarchiv. Bisher ungedruckt; vergl. Böhmer-Ficker, Addit. tertium, Reg. Friedrichs, Nr. 382.

Digitized by Google

29. König Friedrich ermächtigt den König Ludwig, zwischen seiner (Friedrichs) Tochter und Herzog Heinrich d. j. von Niederbaiern eine Heirath abzuschließen. Schaffhausen 1326, Juli 4.

Lieber brúder[1], wir geben eu mit disem gegenburtigen brief vollen gewalt ze stifften und | ze machen einen heirat zwischen dem edeln fursten hertzog Heinrichen dem jungen in Beyern | und unserr lieben tochter und dem vorgenanten hertzog Heinrichen an unserr stat ze loben und ze geben unser vorgenante tochter . .[a] ze einer ewirtinne und ze benennen, ze besetzen und auch ze vergewizzen brútschatz und margengabe (sic) und auch des selben her wider gewizzheit ze nêmen an unserr und unserr tochter . .[a] stat und allez daz ze schaffen und ze tún, daz gewônlichen ze tún ist an sôttan sachen und daz eu gút dar an dunchet. Dar uber ze einer stetigûnge geben wir disen brief versigelten mit unserm kunichlichen insigel. Der ist geben ze Schafhusen an sant Ulriches tag, do man zalt von Christes geburde drutzehenhundert jar und darnach in dem segs und zwaintzigisten jar, in dem zwelften jar unsers richs.

Das Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Hausarchiv. Extract bei Oefele II, 137; Böhmer, Reg. Friedrichs Nr. 219.

---

30. Erneuerter Bundesvertrag zwischen König Ludwig und König Friedrich von Sicilien. Mailand 1327, Juli 25.

In Christi nomine amen. Ad laudem, reverentiam et honorem omnipotentis dei et beate Marie semper virginis matris sue et totius curie paradisi, et ad honorem, exaltationem et gloriam serenissimi principis domini Ludovici, dei gratia Romanorum regis semper augusti et sacri Romani imperii ac illustris principis domini Frederici regis Sicilie et ipsius regni statum prosperum et felicem. Noverint universi presens instrumentum publicum inspecturi, quod, habitis per dictos serenissimum principem dominum Ludovicum regem Romanorum et illustrem dominum Fredericum regem Sicilie con-

a Punkte im Or.

[1] Böhmer fragt, welcher Bruder Friedrichs zu verstehen sei. Ich denke, keiner der leiblichen Brüder, sondern König Ludwig. Dafür spricht sowohl die politische Constellation dieser Zeit als die Aufbewahrung des Briefes in München. Die Vermählung Heinrichs d. j. von Niederbaiern mit Anna, Tochter Friedrichs des Schönen, ward jedenfalls vor dem 21. Sept. 1328 vollzogen; vergl. Böhmer, Wittelsbach. Regesten, S. 127.

Digitized by Google

sideratione et deliberatione solempnibus super honore, exaltatione et gloria ipsorum principum sive regum et sacri Romani imperii ac regni Sicilie necnon ipsorum principum fidelium et subjectorum statu prospero et tranquillo et etiam super defensione et exaltatione fidei christiane, deliberaverunt et concordaverunt inter eos facere unionem, confederationem et ligam easque firmare perpetuo duraturas contra quoscunque inimicantes nunc vel in futurum ipsis regibus seu alteri ipsorum seu Romano imperio aut regno Sicilie, quomodocunque, qualitercunque et in quacunque parte tam per mare quam per terram, quibuscunque tales inimicantes nominibus censerentur. Et ideo prefatus serenissimus princeps dominus Ludovicus Romanorum rex ex parte una et nobiles et sapientes viri domini Berardus de Passaneto et Asnanus Lopis de Caparosa milites, magister Franciscus de Colle, Panormitanus[a] canonicus, decretorum doctor, et dominus Ansalonus de Castilliono de Messana judex, consiliarii, familiares et fideles prefati illustris domini Frederici Sicilie regis, et ipsius procuratores et numptii simul et in solidum cum magnifico viro domino Johanne de Claromonte comite Moae, ejusdem domini regis Sicilie genero, nunc absente, ad infrascripta omnia et singula, ut dictum est, simul et insolidum constituti solempniter et legitime, ut de ipsorum procuratione et mandato constat per scriptum seu privilegium ejusdem illustris domini Frederici regis Sicilie, munitum suo noto et consueto sigillo cere rubre pendente, a me Verio notario et aliis infrascriptis notariis visum et lectum, per ordinem procuratorio nomine dicti domini regis Sicilie, ipsi quatuor procuratores excepto domino comite Moae ex parte altera unanimiter et concorditer iniherunt, fecerunt et firmaverunt inter se unionem, confederationem et ligam perpetuas et perpetuo duraturas de prestando sibi invicem toto eorum et cujuslibet ipsorum posse auxilium et juvamen, consilium et favorem tam per mare quam per terram contra quascunque terras, civitates, universitates et loca, personas ecclesiasticas vel seculares, cujuscunque status et conditionis existant, etiam si regali aut pontificali dignitate prefulgeant, inimicantes nunc vel in futurum dicto serenissimo principi domino Ludovico Romanorum regi ejusque imperio sive regno ac prefato illustri domino Frederico regi Sicilie vel regno suo, et maxime contra processus et actus inicos (sic) et dolosos Jacobi de Caturco, qui se dicit et falso nominat Johannem papam vigesimum secundum, redundantes quocunque tempore contra quodcunque jus publicum et libertatem sacri Romani im-

a Wegen übergegossener Flüssigkeit nicht mit Sicherheit lesbar.

Digitized by Google

perii ac personam ipsius serenissimi principis domini Ludovici Romanorum regis nec non contra prefatum illustrem dominum Fredericum Sicilie regem et regnum suum, excipiendo dumtaxat dictus dominus Romanorum rex dominos . .[a] principes electores imperii et predicti procuratores procuratorio nomine quo supra illustrem principem dominum Jacobum regem Aragonum, dicti domini regis Sicilie reverendum fratrem ipsiusque regis Aragonum in eodem regno posteros successuros. Quas quidem unionem, confederationem et ligam et omnia et singula suprascripta prefatus dominus Romanorum rex et prefati procuratores procuratorio nomine, quo supra, promiserunt solempniter ac legitime firmas et firma, ratas et rata habere perpetuo et tenere et contra non facere vel venire, sed eas et ea inviolabiliter observare. Et ad amplioris ac majoris roboris firmitatem omnium premissorum dictus dominus Romanorum rex promisit et verbo regio firmavit, ponendo et tenendo dexteram manum suam ad pectus, quod loco juramenti et pro juramento habetur per omnes Alamannos secundum consuetudinem Alamannorum regum Romanorum[1], predicta omnia et singula attendere et inviolabiliter observare, et predicti procuratores[b] dicti illustris domini Frederici regis Sicilie procuratorio nomine pro eo, ut dictum est, in animam ipsius constituentis juraverunt ad sancta dei euangelia, corporaliter tactis sacris, omnia et singula supradicta similiter attendere et inviolabiliter observare. Et voluerunt et mandaverunt predicti contrahentes, quod presens instrumentum duplicaretur per me notarium, quorum unum in cancellaria dicti domini Romanorum regis remaneat et aliud per dictos procuratores ad dictum dominum regem Sicilie destinetur.

Acta et celebrata sunt hec in civitate Mediolanensi in palatio habitationis dicti domini Romanorum regis et publice publicata sub annis Domini ab ejusdem nativitate millesimo trecentesimo vigesimo septimo, indictione decima, regni dicti domini Romanorum regis anno tertiodecimo, die festivitatis beatorum Jacobi et Christophori, vigesimo quinto Julii, presentibus venerabili patre domino Guidone miseratione divina episcopo et domino Aretino, venerabili patre domino Ghebeardo eadem miseratione episcopo Estitensi, magnifico et excellenti viro domino Henrico duce Brusviacensi, nobili et

a Punkte im Or.

b Nach procuratores folgen die Worte: procuratorio nomine, darunter aber Punkte zum Zeichen, daß sie hier zu tilgen sind.

[1] Eine urkundliche Bestätigung der Angabe der Annales Altahenses majores z. J. 1043, wonach es bei den deutschen Königen nicht üblich war, politische Verträge zu beschwören. Vgl. Waitz, D. VG. VI, S. 378 ff.

Digitized by Google

sapienti viro domino Hermanno de Litimberghe, cancellario ipsius domini Romanorum regis, nobili et egregio viro domino Guillelmo comite de Monteforte, ejusdem domini regis in Mediolano speciali vicario et generali in tota provincia Lombardie, nobili et egregio viro domino Alberto Humolo, ipsius domini regis mariscalco, reverendo et sapienti viro magistro Ulrico preposito Bamberiensi, ejusdem domini regis protonotario, viris nobilibus et discretis, domino Franchino de Rusconibus de Cumis, ipsius civitatis capitaneo, dominis Marco et Oderisio de Vicecomitibus de Mediolano, reverendo viro domino Gregorio preposito Sancti Georgei de Luca ac nobili viro Ettore comite de Panico et domino Bavoso de Eugubio, ambaxiatoribus magnifici Kastrucii domini Lucanorum, prudentibus viris, dominis Nerio Tempanella judice et serr[1] Artico Patterio notario de Pisis, ambaxiatoribus comunis Pisarum, Tadeo de Ubertis et domino Bartolomeo de Cecchiis de Florentia, plebano plebis de Gropana, et aliis pluribus testibus ad hec habitis et notatis.

(Handzeichen). Ego Verius olim Mini Borestauri de Aretio, imperiali auctoritate judex ordinarius atque notarius publicus et nunc regie camere predicti domini Romanorum regis notarius atque scriba, predictis omnibus interfui eaque rogatus de ipsius domini regis mandato scripsi et publicavi.

(Handzeichen). Ego Juncta olim Mencii de Montelucci Aretinus civis, imperiali auctoritate judex ordinarius et notarius, mandatum ipsius illustris domini Frederici regis Sicilie de verbo ad verbum vidi et legi, cum supra et infrascriptis notariis ordinationi confederationis et lige ac omnium predictorum interfui et de hiis rogatus et mandato ipsius domini Romanorum regis et ambaxiatorum dicti regis Sicilie et procuratorum ejusdem, me in testem subscripsi et ad majorem roboris firmitatem et certitudinem premissorum signum meum apposui consuetum.

(Handzeichen). Ego Lanfranchus Corbi de Luca, imperialis aule judex ordinarius et notarius, mandatum ipsius illustris domini Frederigi regis Sicilie de verbo ad verbum vidi et legi cum suprascriptis notariis[a], ordinationi confederationis et lige ac omnium predictorum interfui et de hiis rogatus et mandato ipsius domini Romanorum regis et ambaxiatorum dicti regis Sicilie et procuratorum ejusdem me in testem subscripsi et ad majorem roboris firmitatem et certitudinem premissorum singnum meum apposui consuetum.

Perg. Or. Hausarchiv. Bisher nur aus dem Repertorium

a Die beiden letzten Worte durch übergegossene Flüssigkeit schwer lesbar.

1 Wohl Kürzung für signor.

Digitized by Google

Arrodens bekannt; vergl. Böhmer-Ficker, Addit. tertium, Nr. 3240[1].

---

31. Burkhard der junge von Ellerbach verabredet als Bevollmächtigter des Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein bei Herzog Heinrich d. ä. von Niederbaiern die Ehe des ersteren mit Heinrichs Schwester Beatrix, verwitweten Gräfin von Görz. Landshut 1329, März 23.

Ich Purchart der jung von Elerbach[2] vergih offenbar an dem brief und tůn chunt allen den, die in sehent oder hörent lesen, daz | mein genädiger lieber herr, her Růpprecht, der hochgeborn pfallentzgraf ze Reyn und hertzog in Obernbaiern[3] von seinen wegen und in | seinem namen mich mit vollen gewalt gevertigt und gesentt hat zu meinem besondern genädigen herren, hern Heinreich dem eltern, hochgeborn pfallentzgraven ze Reyn und hertzogen in Nidernbaiern, ze taydingen und ze enden über di sach, di hernach geschriben stent, als ich des seinen offen brief eingeantwurtt und gegeben han meinem oben genanten herren hertzog Heinrich in Nidernbaiern. Han ich des ersten getaidingt, gelobt und gehaizzen an meines oben genanten herren hertzog Rüpprechtz in Obernbaiern stat in seinem namen und von seinen wegen, daz derselb mein herr hertzog Růpprecht némen sol ze einer rechten êchonen mein vrawen, vrawn Beatrixen di edeln grâvinn ze Górtz, meins oben genanten herren hertzog Heinreichs swester, und sol auch mein herr, hertzog Rùpprecht, daz der heyrat mit got und mit der rechticheit můg desterbas gesein, daz urlaub und di genad ab dem pabst erwerben und zůbringen an meins herren hertzog Heinreichs mů und arbait an alain, swelh botschaft oder brief er dar umb sente von seinem gůten willen, daz stet dacz im; und sunderlich

[1] Hier sei auch das Regest einer noch nicht veröffentlichten Urkunde Kaiser Ludwigs vom folgenden Jahre angereiht. 1328, Mittwochen vor dem Palmtag (März 23) Rom, verleiht Kaiser Ludwig wegen der getreuen Dienste, welche ihm Heinrich der Preisinger von Woltsach, sein lieber getreuer, zu der Zeit, da er Herzog war und seit er zum Reiche gekommen ist, gethan hat und täglich thut, dessen Sohne Rudolf, seiner Hausfrau Beatricen, Konrads von Pairprunn Enkel, und ihren Erben das Küchenmeisteramt des Herzogthumes Baiern und alle Lehen, die Konrad von Pairprunn von ihm und dem Herzogthume hat, für die Zeit, wann der genannte Pairprunner nicht mehr sein wird. Perg. Or. Hausarchiv.

Ferner sei bemerkt, daß in der Urkunde Ludwigs vom 26. April 1328 (Böhmer-Ficker, Addit. tertium, Nr. 3250) der Name der mit der Stadt Weilheim verpfändeten Burg nach dem Perg Or. im Hausarchive nicht 'Prül', sondern 'Paeul' lautet. Es ist die Hochburg Pähl südlich vom Ammersee.

[2] Jetzt Erbach, Burg bei Ulm.

[3] Ruprecht I. von der Pfalz, der Sohn Rudolfs.

Digitized by Google

han ich getaidingt, gelobt und gehaizzen von meins herren hertzog Růpprechtz wegen: swie sich fůrbas gemainlich alle sach ergen, daz der oben genant heyrat von dezselben meins herren hertzog Růpprechtz wegen nicht sol noch enmag abgen noch abgenomen werden von dehainerlay sach noch underbruh. Auch han ich gelobt und gehaizzen von meins offt genanten herren hertzog Růpprechtz wegen: swann der oben genant heyrat zů gebraht wirt, daz dann fůrbas derselb mein herr hertzog Růpprecht mit landen und lâuten und gemainlich mit aller seiner maht und helff, swo er di ictzů hat oder fůrbas gewinnet, leben und tůn sol mit tailen, mit richtigung, mit chriegen und gemainlich mit allen sachen gen seinem vettern, gen seinem brůder hertzog Růdolffen und gemainlich gen allen lâuten, edeln und unedeln, gaistlichen und werltlichen, swi di genant sint oder werdent nach meins oben genanten herren hertzog Heinreichs in Nidernbaiern alain haizzen, willen und geschâfft, und sol dem alain durnâhtichlich und triwlich gehorsam, gevoligig und undertânig sein an allen sachen als ein chint seinem vater an alles geværde. Und daz di oben genanten sach alle von meinem oben genanten herren hertzog Růpprechten werden stat gehabt und volfůrt, dar ůber ze einem urchůnd gib ich nach dezselben meins herren willen, haizzen und geschâfft den brief versigelten mit meinem insigel. Daz ist geschehen ze Lantshůt, da von Christes geportt waren dreutzehen hundert jar und dar nach in dem nâun und zwaintzigisten jar, an dem nâchsten pfintztag vor dem suntag Oculi mei semper in der Vasten[1].

Das Siegel fehlt.
Perg. Or. Hausarchiv.

---

32. Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein gibt seine Zustimmung zu der von Burkhard d. j. von Ellerbach vermittelten Eheberedung zwischen ihm und Beatrix von Görz. Flügelsberg 1329, Mai 15.

Wir Růprecht, von gotes genaden pfallentzgraf ze Reyn und hertzog in Bayern, veriehen offenbar an dem brief, daz wir dî taydinch, die Purchart der jung von Elerbach von unsern wegen und in unserm namen geworben hat | und verschriben an seinem brief ůnder seinem insigel gen unserm lieben vettern hern Heinrich, dem hochgeboren pfallentzgrafen ze Reyn und hertzogen in Bayern, umb den heyrat zwischen uns und seiner swester, frawn Beatrixen, der edeln

[1] Vergl. die folgende Nr. und die Anmerkung hiezu.

Digitized by Google

græfinn ze Gôrtze[1], stæten und chreftigen mit gûtem willen und verdachtem mût und nach wizzen, rat und haizzen unsrer besundern lieben freund und unsers rates rat also, daz wir bei unsern triwen gelobt und gehaizzen haben, dîselben taydinch, di an des oben genanten Purchart brief sint verschriben gen dem pabst und anderswo, gæntzlich ze enden, ze volfûren und ze zûpringen umb den oben genanten heyrat zwischen hinn und sand Johannes baptisten tag, der nu schirst chumt, triwlich an alles geværde. Wir haben auch unserm oben genanten vettern bei unsern triwen gehaizzen: swen wir werben oder gewinnen mûgen zû den freunden und zû der hilff, di wir ietzû haben, di uns mit sampt im unsers erbtails helffen, daz wir dî werben und gewinnen, als verr wir chûnnen und mûgen triwlich an alles geværde. Und daz daz also stæt und unzerbrochen beleib, darûber ze urchûnd geben wir in den brief versigelten mit unserm insigel. Der ist gegeben ze Flûgelsperch, do man zalt von Christes geburtt dreutzehen hundert jar dar nach in dem nâwnundzwaintzigisten jar, des montags nach dem sunntag Jubilate.

Bruchstück vom Siegel des Ausstellers.

Perg. Or. Hausarchiv.

---

33. König Johann von Böhmen bevollmächtigt seinen Eidam, Herzog Heinrich d. ä. von Niederbaiern, zu taidigen zwischen Erzbischof Friedrich von Salzburg, Herzog Heinrich von Kärnten, den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich und ihnen beiden. Trient 1330, Nov. 20.

Wir Johans, von gotes genaden chunig ze Behem und ze Polan und graf ze Lucemburch, veriehen offenlich mit | disem brif und tûn chunt allen den, die in sehent und horent lesen, daz wir dem hochwirdign fursten, hern Heinrichen, | pfaltzgrafn bei Reyn und hertzogen in Beyern, unserm liebn aydem, zwischen den erwern und mechtign fursten, hern Fridrichen erzzbischof von Saltzpurch, hern Heinrichen hertzogn ze Chernden, hern Albrechten und Otten, gebrûdern, hertzogn von Osterich, im selber und uns ze taydung von unser wegen gantz gewalt gebn und gelubn und wellen bei allen den sachen, punden und artikeln, die er taydingt und machet, an allen bruch und widerred gern beliben und mit unsern brîfn bestetign. Und des ze einem ûrchunde geben wir im disem

[1] Vergl. die vorhergehende Nr. Nach Arroden wäre die Ehe zu Stande gekommen. Daß dieß aber nicht geschah, ergibt sich mit Sicherheit aus den genealogischen Daten bei Haeutle, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach, S. 19. 104. Nach Haeutle war Beatrix seit 14. April 1323 Wittwe.

Digitized by Google

(sic) brif, mit unserm insigel versigelt. Der ist gegebn ze Tryent, do man zalt von Cristes gepürt dreuzehnhundert jar darnach in dem dreizzgisten jar, des nehsten erytags vor sand Kathrein tag.

Das Siegel fehlt.

Perg. Or. Reichsarchiv. Regest (ungenau) in Reg. Boic. VI, 348.

---

34. Propst Johann von Wissegrad, Kanzler von Böhmen, stellt dem Herzoge Heinrich d. ä. von Niederbaiern, der ihn als Pfleger in Tauß eingesetzt, hierüber einen Revers aus. Landshut 1331, März 21.

Wir Johans, von gotes gnaden probst ze Wissehrad und canczler des chonikreichs ze Behaim, veriehin | offenlich an disem prief, das unsir gnediger herr, der hochgeporn fürst her Hainrich hertzog in Pairn und | pfallenczgraf ze Rein, uns hat behauset ze Taust und pfleger da gemachet[1], und haben dar auf nichtis nicht ze sprechin, weder pfantschaft noch sust chainerlei sache, do mit uns di pürch und di stat und das haus, daz darzu gehoret, sei behaft; sunder wenn er di behausung an uns fodert oder iz uns enpeutet mit seinen erbern poten und mit einem offen prîf, so sulle wir der pfleg an geverde ze hant an fürzock ab treten und, wem er si haizzet, in antworten; aber di pürch mug wir inne haben dar nach acht tag, das wir dar ab pringen mügen, waz wir dar auf haben. Wir geloben unde gehaizzen auch in guten triwen, das wir chain purchraven dar seczen noch enczeczin, er hab denne unserm vorgenanten herren dem herczogen ee gelobt und gesworn, oder, ob er nicht enwere, des got nicht gebe, seiner hausfrowen und Margareten und iren erben oder iren pflegern, also, ob wir tot wern, das er an den selben sachen sei gepunden zu volfuren alle di sache, der wir gepunden wern unserm herren dem vorgenanten herczogin (sic), seiner hausfrowen und iren erben. Und ubir dise sache hab wir gegeben zu urchunde und zu einer steticheit disen prîf, virsigilt mit unserm insigil. Der prif ist gegebn ze Lanczhût, do man zalt von Cristes gebürt dreutzehinhundert jar darnach in dem ainen und dreisigistem jar, an dem pfincztag vor dem Palmentag.

Das Siegel fehlt.

Perg. Or. Geh. Staatsarchiv.

[1] Es war bisher nicht bekannt, daß Heinrich d. ä. von Niederbaiern das böhmische Tauß besaß. Die Stadt mag ihm von seinem Schwiegervater, König Johann, für das Heirathsgut seiner Gemahlin Margarete verpfändet gewesen sein.

Digitized by Google

35. Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen vereinigen sich, ihre Zwistigkeiten durch den Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten, genannt von Neiffen, Hartmann von Kronberg und Lutz von Hohenlohe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Frankfurt 1331, Dez. 19.

Wir Ludowig, von gotes genaden romischer cheiser, ze allen ziten merer des richs, und wir Johan, von gotes genaden chunig ze Beheim und ze Polan und graf ze Lu | cemburch, veriehen und tun chunt allen den, di disen brif sehent oder horent lesen, daz wir umb alle auflauf, bruche, chrieg und missehellung, die zwischen uns ouf erstan | den wern oder noch ouf erstunden, ez wer umb brif oder umb welherley sache daz were, dar uber haben wir einmuticlich und eintrachticlich erchorn Bertholt grafn von Greispach und Marsteten, genant von Nyffen, Hartman von Chromberg und Luczen von Hohenloch ze einem gemein dritman, uns zescheiden und zerichten mit unser wizzen mit der minne oder mit dem rechten an unser wizzen mit beheltnůzz und mit stetichcheit aller unser brief, di wir undereinander geben haben untz ouf disen heutigen tag, und wenn si gemant werdent mit unsern oder mit unsers eines offen brifen, so sullen si und ir itslich sunderlich nach dem tag, als si die brif emphahent, ze Franchenfort ein varn, in vier wochen, die dar nach aller nechst choment, und dar inn ligen, als gewonlich ist, und nimmer dann chomen, si haben uns bericht mit der minne oder mit dem rechten, als vorgeschriben ist. Wer auch, daz der vorgenant Hartman abgieng, so sullen und mugen wir, der vorgenant cheiser, einen andern an sein stat, der sein macht haben sol, als er het, dar nach, und er abgangen ist, in vier wochen chiesen auz des vorgenanten hochgeborn fursten Johan chunig ze Beheim rat, welhen wir wellen. Und mugen und sullen wir, der vorgenant chunig von Beheim, daz selb geleich weis hinwider tůn ouz unsers vorgenanten herren des cheisers rat, ob der vorgenant graf Bertholt von Greispach und Marsteten, genant von Nyffen, abeget. Geschech auch, daz Lutz von Hohenloch abgieng, so sullen und mugen die obgenanten Bertholt von Nyffen und Hartman von Chromberg in den nechsten vier wochen dar nach, und er abgangen ist, einen andern an sein stat chiesen, der auch sein macht haben sol. Teten si des niht, wann si denn von uns beiden oder von unser einem mit unsern offen brifen gemant werdent, so sullen si in den nechsten vier wochen dar nach, und si gemant werdent, in die stat ze Franchenfort varen und dar inn ligen, als gewonlich ist, und nimmer dar ouz chomen, si haben einen andern an sein stat erchorn, der si aller beste dunchet ouf irn eit; und ouch sol

Digitized by Google

der selbe di macht haben, die der egenant von Hohenloch het an allen sachen. Wer ouch, daz der vorgenant von Nyffen oder Hartman von Chromberg einer bei dem lande niht enwere, swenn si zwischen unser die minne oder daz recht sprechen sullen, als vorgeschriben stat, swelher ir danne da niht enwere, den sol man besenden und in dem nechsten monade, als geredet ist, darzu bringen. Wer aber, daz er darzu niht chomen mocht, ist ez Hartman von Chromberg, so hat unser vorgenanter herr cheiser Ludowig von Rom ouz unserm Johannen chunig ze Beheim rat vollen gewalt einen ze nemen, swelhen er wil, und der selb soll dann an den sachen alle die macht und chraft haben, die der vorgenant Hartman von Chromberg het. Wer aber, daz der vorgenant von Nyffen da niht enwere noch chomen mochte in der vrist, als vorgeschriben ist, so hat der egenant hochgeborn furst Johan chunig ze Beheim ouz unsers vorgenanten cheiser Ludowig von Rom rat vollen gewalt ze nemen swen er[a], der die macht haben sol, die der vorgenant von Nyffen gehabt hat. Wer ouch, daz der vorgenant Lutz von Hohenloch der gemain man bey dem lande niht enwere oder in einem monade darzu chomen niht enmochte, so sullen die egenanten zwen unser rat, der von Nyffen und Hartman von Chromberg, ouf irn eyde einen andern chiesen, und der sol ouch alle macht und chraft an den sachen haben, die der vorgenant von Hohenloch gehabt hat. Ez ist ouch geredet: swenn die drey eintrachtig und uberein werdent, daz sullen wir gentzlich halden und volbringen; wurden si aber niht aintrachtig, wo hin dann ir zwen vallent, daz sol macht und chraft haben, und sullen ez gar und gentzlich halden. Und wann wir, der vorgenant chunig von Beheim, unsrer tochter man, hertzog Heinrich von Nidern Bayern, in alle unser teiding genomen haben und er darinn begriffen und beslozzen sol sein, so sullent unser vorgenanter herre der cheiser und der selb hertzog drey gemain man chiesen und tag und ein stat benennen in irn landen, und sullent die drey oder ir zwen under in macht haben si zerichten und zescheiden ze glicher weis, als die vorgeschriben drey under uns habent, umb alle sache, ouflauf, bruche und missehelung, die zwischen in wurden und ouf stunden, nach der minne, mit ir beider wizzen oder nach dem rechten an ir wizzen, als von uns beiden auch, als da vorgeschriben ist, mit behaltnůzz doch und ouz genomen aller der bunde, die der vorgenant unser herre der cheiser gegen sinen friunden vor getan hat ouf recht. Wer auch, daz der selb unser herre der cheiser und der hertzog des dritten niht uberein chomen mochten, so sullent die vorgenanten von

[a] wil ist zu ergänzen.

Digitized by Google

Nyffen und Hohenloch und Hartman von Chromberg gewalt haben, einen drittenman zwischen in ze nemen und ze chiesen, der gewalt habe, als da vorgeschriben ist, und swaz aber di drey oder ir zwene eintrachtig werdent, daz sullen si gegen einander halten und gentzlich volfuren. Und dar uber ze urchunde geben wir disen brif, mit unser beider insigel versigelten, der geben ist ze Franchenfort an dem donerstag vor sant Thomas tag, do man zalt von Cristes geburt dreuzehenhundert jar dar nach in dem ein und dreizigisten jare in dem achtzehenden jar unsers richs und in dem vierden des cheisertumes.

An grün-rothen Seidenschnüren die Siegel der beiden Aussteller. Perg. Or. Geh. Staatsarchiv. Bisher nur aus Arrodens Repertorium und der Erwähnung Buchners V, 441 bekannt; vergl. Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 1389.

---

36. Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen kommen überein, daß Johann ohne des Kaisers Willen kein Reichsgut, das der Kaiser inne hat, an sich ziehen, anderes Reichsgut aber, das er gewinnt, zur Entschädigung der ihm hiebei erlaufenden Kosten nur als Pfand, bis es vom Reiche ausgelöst werde, besitzen solle.
Frankfurt 1331, Dez. 19.

Wir Ludowig von gotes genaden romischer cheiser, ze allen ziten merer des richs, und wir Johan, von gotes genaden chunig ze Beheim | und ze Polan und graf ze Lucemburch, veriehen offenlich allen den, die disen brif an sehent oder horent lesen, daz wir einmutlich | und eintrachticlichen des mit einander uberein chomen sein, daz der selb chunich von Beheim sich kein des gůtes, daz daz romisch rich angehoret, und daz wir, cheiser Ludowig von Rom, in unsern handen haben und hieten(?)[a], niht underwinden noch in nemen sol in kein weis, ez geschehe danne mit unserm guten willen und wizzen. Wer aber, daz er des richs gůtes, des wir niht inn haben oder enhieten, icht ein gewunne legt er dar ouf deheine choste oder nimet er des cheinen schaden, für die chost und schaden sol er und sein erben daz selbe gut inne haben als ein pfant und niht als ein erberlich gůt, biz wir oder unser nachchomen an dem riche ez von in erlosen für die chost und schaden, wi denn der erwirdig Baldwin ertzbyschof von Trîr, unser lieber fürst, und graf Wilhelm von Holland, unser liber sweher, sprechent, daz redlich und zeitlich sei. Wer aber, daz der vorgenant graf

a Die zwei Buchstaben zwischen h und t undeutlich auf Rasur.

Digitized by Google

Wilhelm bey unserm leben abgienge, so sullen wir einen andern an sein stat chiesen, an dem ez von unsern wegen stan sol. Daz selbe mag ouch der vorgenante chunich von Beheim tůn, ob der obengenant Baldwein ertzbyschof von Trier abgieng. Wer aber, daz wir, der egenante cheiser Ludowig e abgieng, des got niht enwelle, so sol ez dar nach gen unsern nachchomen stan an den byschofen ze Meintze und ze Trire, die danne byschof sint, wie unser nachchomen daz gut von in losen sullen. Und dar uber ze einem ůrchunde geben wir disen brif, versigelt mit unsern insigeln, der gegeben ist ze Franchenfurt an dem donerstag vor sant Thomas tag, do man zalt von Cristes geburt dreuzehenhundert jar, dar nach in dem ain und dreizigisten jare, in dem achtzehenden jar unsers richs und in dem vierden des cheisertumes.

Die Siegel der beiden Ausſteller an roth-grünen Seidenſchnüren. Perg. Or. Geh. Staatsarchiv[1].

---

37. Kaiſer Ludwig verordnet, daß in der Richtung zwiſchen den Rheinpfalzgrafen Rudolf und Ruprecht und Graf Ulrich von Wirtemberg der von dieſen als Schiedsrichter angerufene Kraft von Hohenlohe über kein Gut, das er ihnen mit der Theilung einantwortete, und überhaupt niemand außer in ſeiner Gegenwart Recht ſpreche. Frankfurt 1331, Dez. 23.

Wir Ludowig, von gotes gnaden romischer cheyser, ze allen ziten merer | des richs, veriehen offenlichen an disem brief, daz wir wellen in der richtunge, | die wir getan haben zwischend unser vettern Rudolf und Ruprecht phallentzgrafn bi Ryn und hertzogen in Beyrn und graf Ulrich von Wirtenberg und dez si ze beden sitten gegangen sint hinder den edeln man Chraften von Hohenloch, daz umbe kein gut der selbe Kraft oder iemand anders hintz den vorgenanten unsern vettern kein reht spreche noch tů, die wir in mit der teilung in antwurten und in gaben, wan wir diu selben gut versprechen sullen, und dar umbe wellen wir niht, daz iemand uber diu gut riht wan vor úns und da wir selber ze gagen sin. Ze urchúnde ditz briefs, der geben ist ze Franchenfurt an montag vor Wihnachten, da man zalt von Christes geburt driuzehenhundert jar dar nah in dem aym und

[1] In Böhmers Regeſten Ludwigs Nr. 1390 wird der Inhalt dieſer Urkunde unter Berufung auf Arroden und Buchner, V, 441, nicht ganz genau angegeben. Das Reichsgut, von dem die Urkunde handelt, iſt vornehmlich in Italien zu ſuchen.

Digitized by Google

dreizzigestim jar, in dem ahzehendem jar unsers richs und in dem vierden dez cheysertumes.

Das Siegel des Kaisers.

Perg. Or. Hausarchiv. Bisher ungedruckt; vgl. Böhmer-Ficker, Addit. tertium, Nr. 3328.

---

38. Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen schwören sich Eintracht und bestimmen eine Zahl ihrer Räthe und den Erzbischof Balduin von Trier zu Wächtern ihrer Vertragstreue. Nürnberg 1332, August 24.

Wir Ludowig, von góts genaden romischer keyser, ze allen ziten ein merer des richs, und wir Johan, von gots genaden kunig ze | Beheim und ze Polan, graf zů Lucemburg, veriehen und tun chunt allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, daz wir | uns lieplich und friwentlich mit einander vereinet haben durch fride und nůtz aller kristenheit, und daz dest minner archwons und zwifels zwischen uns sei, so haben wir beide zů den heiligen gesworn, daz unser ytweder dem andern getriwe und gewâr sei unde unsern kinden, noch nicht gere noch trachte, daz dem andern weder an leibe, eren noch gůt schade sei, noch nieman dar uf sterchke noch anweis mit dheinen sachen an alle geverde. Wâr auch, daz ieman unser eintweders schaden werben wolt oder wůrbe mit worten oder mit werchen, daz sol der ander furchomen und wenden, als verre er mach; und sullen uns furbaz triwelich und gântzlich an einander lazzen leibes, eren und gůts. Und zů einer merern sicherheit so haben wir, keyser Ludowig, uz unserm rat erchorn die edlen mann Bertholt grafen ze Henneberg, unsern lieben swager und heimlicher, unsern swager, graf Gerlahen von Nazzowe, graf Ludowigen von Otingen den eltern, Herman von Liechtenberg, unsern kantzler, graf Friderich von Otingen, Johansen burgrafen ze Nůrenberg, Ludowigen von Hohenloch, bruder Henrich von Zipplingen, lantchomentwr ze Franchenfurt, Henrich den Breysinger von Wollentzsach. So haben wir Johan kunig ze Beheim uz unserm rat erchorn unsern eyden, hertzog Henrich von Beyern, Ulrich von Hanowe, Dyemen von Kolditz, Wilhalm von Lannstein, Henrich von der Leippen, Otten von Bergowe, Chunrat von Luchsenich, Hartman von Krompberg, Ulrich den Phlůchk. Und die selben habent alle zů den heiligen gesworen, ob unser dheiner des vergâzze und ândern wolt, des got nicht gebe, daz si daz wenden sullen mit irm rat, als verre si mugent. Und wolt man in des nicht volgen, so sullen si den dar vor warnen, an dem man nicht halten wolt. Und habent si daz beidenthalbe geheizzen, und sůllen

Digitized by Google

wir in dar umb nimmer dester fremter sein noch werden. Dar uber haben wir beide gebeten den hochwirdigen Baldewin ertzbyschof ze Trier, daz er gelobt hat bei guten triwen und bei sinem ampt, daz selbe ze tůn, daz unser beider rat gesworen hat[1]. Wir wellen auch, daz alle bůnde ståt beleiben, die unser ietweder gen sinen friwenden getan hat, als wir si an unsern briefen uz genomen haben, und wellen doch darume tůn daz best, daz wir mugen, mit worten und mit werchen, daz zů friwentschaft und eineng gehoret und zuihet und daz krieg furchomen mach, mit guten triwen, an allen argen list. Und daz die vorgenant rede alle gantz ståt und unzerbrochen beleibe, so haben wir beide des zů den heiligen gesworen und henchen unser beider insigel an disen brief zů einem ewigen urchunde, der geben ist ze Nurnberg an sand Bartholomeus tag, da man zalt von Kristus geburt driutzehenhundert jar darnach in dem zwei und dreizzigstem jar, in dem achtzehenden jar unser, des keysers, riche und in dem funften des keysertums.

Ludwigs Siegel an rother, Johanns an roth-grüner Seidenschnur. Perg. Or. Geh. Staatsarchiv.

---

39. Die Bevollmächtigten König Eduards von England, Wilhelm von Montague und Wilhelm von Clinton, beurkunden den mit Kaiser Ludwig abgeschlossenen Subsidienvertrag. Frankfurt 1337, Juli 23.

Nos Wilhelmus de Monte-acuto Salisberiensis et Wilhelmus de Clinchon Honchintdonensis comites, excellentis | et preclari principis domini Edwardi regis Anglie procuratores et nuntii speciales, notum facimus presentium inspec | toribus universis, quod nos auctoritate et virtute mandati seu procuratorii per dictum dominum nostrum regem nobis traditi et concessi cum serenissimo principe et domino, domino Ludowico Romanorum imperatore convenimus et vigore dicti mandati ei presentati et relicti sibi presentibus promisimus, spondemus et nos presentibus obligamus, quod nomine subsidii, quod domino nostro regi prefato cum duobus milibus armatorum ad duorum mensium spatium tenebitur exhibere, prout in litteris dictorum dominorum imperatoris et regis super eo editis et confectis colligitur evidenter, super terminum festi

[1] Dominicus, Baldewin von Lützelburg, S. 303, (Böhmer-Ficker, Addit. tertium, Nr. 3337) erwähnt einer Urkunde vom gleichen Tage im Bald. Kesselst., wobei sich nicht entscheiden läßt, ob dieselbe mit der obigen identisch oder eine für Balduin allein bestimmte, die Räthe Ludwigs und Johanns nicht nennende Ausfertigung ist. Der Vertrag zwischen Ludwig und Johann vom vorhergehenden Tage, 23. August, ist gedruckt bei v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, S. 115—118.

Digitized by Google

Michaelis proxime instantis debemus omnimode et tenemur predicto domino imperatori ac suis in hac parte commissariis ab ista parte maris, videlicet in Dotracho, sine dolo tribus vicibus centum milia florenorum auri de Florentia, dicti domini nostri regis periculis, laboribus et expensis, certitudinaliter presentare seu per securos nostros commissarios efficere presentari. Juramus insuper ad sancta dei ewangelia per nos corporaliter tacta, quod procurabimus bona fide toto nostro posse absque qualibet fraude et dolo, quod predictus dominus noster rex omnia premissa et singula, prout superius sunt conscripta, faciet, perficiet et totaliter adimplebit. In cujus rei testimonium presentes conscribi et nostris sigillis jussimus communiri. Datum in oppido Franchenfurt vicesimatertia die mensis Julii anno domini millesimo trecentesimo tricesimoseptimo.

Perg. Or. mit den zwei Siegeln der Aussteller. Hausarchiv. Vergl. über diese bisher nur von Buchner V, 477 erwähnte Urkunde Böhmers Regesten, nach Nr. 1845.

---

40. Herzog Heinrich d. ä. von Niederbaiern schließt Frieden und Freundschaft mit Kaiser Ludwig und verabredet die Vermählung seines Sohnes Johann mit des Kaisers Tochter Anna. Ingolstadt 1339, Febr. 16.

Wir Heinrich, von gotes genaden pfallentzgraf ze Reyn und hertzog in Bayern, veriehen und tün chunt offenleichen an disem brief, daz unser lieber herr und sweher, her Ludweich, | der hochgeborn römischer chayser und ze allen zeiten merer des reyches, mit uns und auch wir mit im umb alle stözz, chrieg und aufläuff, di zwischen sein und unser geschehen sint | und sich untz auf disen heutigen tag ergangen habent, freuntleichen und liebleichen verainet und bericht sein also, daz unser vorgenanter lieber herr und sweher, her Ludweich, der hochwirdig römisch chayser, alle sein sün und alle sein erben, und auch wir und unser son und alle unser erben ze beder seitt an einander geholffen süllen sein, also oft uns des baidenthalben not geschicht, wider aller männichleich, wie di genant sint, nieman aus genomen. Wir sein auch mit gemainem rat und mit güter freuntschaft des ze beider seitt überain chomen, daz unser vorgenanter lieber herr und sweher, der chayser, sein tochter Annen unserm sun Johansen ze einer eleichen frawen gelobt, gesworn und gegeben hat[1], und hat auch seiner vorgenanten tochter zů unserm

[1] Daß die Vermählung schon zwei Tage später, am 18. Februar 1339, zu München vollzogen ward, wie Haeutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, S. 10, ohne Quellenangabe berichtet, ist an sich kaum glaublich und wird widerlegt durch Heinrich von Diessenhofen, der als Hochzeitstag den 18. April 1339

Digitized by Google

sun gelobt und gehaizzen ze haimstewer ze geben zehen tausent markch silbers, der er uns und si beweisen und richten sol auf des reyches gůlten und gůten. So gehaizzen wir auch unsers egenanten lieben herren und swehers tochter Annen von unsers sunes wegen ir morgengab und widerlegung beweisen und aus ze richten nach unsers landes ze Bayern gewonhait und in der weis, als es von alter und gewonhait her ist chomen, und sol auch unser lieber herr und sweher, der chayser, und auch wir di selben unserer chint ze samen geben und auch legen hie zwischen und sand Jörgen tag, der nu schirst chůmt. Dar über ist unser vorgenanter lieber herr und sweher, der chayser, und wir mit im überain chomen: ob das geschåch, das wir in über lebten und seineu chint, di zů iren jaren chomen sint, daz er uns enphilhet alleu seineu chint, die nicht zů iren jaren chomen sint, und der selben chint chind mit ir land, laůt und gůt also, daz wir der getriwer pfleger sein sůllen an geværd, bis di selben chint zů iren jaren choment. Geschåch auch, das unser vorgenanter lieber herr und sweher, der chayser, unserer lieben hausfrawen Margreten, der hochgeborn pfallentzgråfinn ze Rein und hertzoginn in Bayern, ze allen iren rechten nůtzen und gůten in der weis, und wir ir di vermachen oder verschreiben, getriwer pfleger sein und si dar an nicht hindern noch irren mit dheinen sachen: ze geleicher weis sůllen wir unserer lieben frawen und swiger, der hochwirdigen rômischen chayserinn, aller der hab, nůtz und gůt, di ir unser oft genanter lieber herr und sweher, der chayser, verschreibt oder vermachet, getriwer pfleger sein und si dar an mit nichten hindern noch irren mit dheinen sachen. Und dise vorgeschriben sache und stukch alle, als si hie begriffen sind, hat unser vorgenanter lieber herr und sweher, der chayser, und auch wir bei unsern triwen gelobt und auch mit unsern ayden gesworn ståt ze behalten und auch da wider nimmer mer ze chomen in dhein weis. Und dar über ze urchůnd geben wir im disen brief mit unserm insigel versigelten. Der ist gegeben ze Ingoltstat, da man zalt von Christes gepůrtt dreutzehen hundert jar dar nach in dem neun und dreizzigistem jar des nåchsten eritages vor dem suntag Reminiscere in der vasten.

An roth-gelber Seidenſchnur das Siegel des Ausſtellers. Perg. Or. Hausarchiv. Von Böhmer, Wittelsbach. Regeſten, S. 125, unter Klage, daß ſo wichtige Actenſtücke ungedruckt bleiben, nach einer Erwähnung Buchners V, 497 unter dem irrigen Datum: 18. Febr. verzeichnet.

nennt; Böhmer, Fontes, IV, 31. Die oben bedungene Friſt bis Georgi wurde demnach eingehalten.

Digitized by Google

41. Herzog Albrecht von Oesterreich bevollmächtigt den Kaiser Ludwig, ihn und seine Neffen Friedrich und Leopold mit König Johann von Böhmen, Markgraf Karl von Mähren, Graf Johann von Tirol und deren Helfern und Dienern auszusöhnen. Feste Plain bei Salzburg 1339, Mai 11.

Wir Albrecht, von gotes gnaden hertzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kernden, thun chunt offenlich mit disem | brief, daz wir mit gůter betrachtung nach unsers rates rat für uns, unser erben und unser lieb vettern, hertzog Friderich und hertzog Leupold, umb alle sache, stezze und auflouffe, die zwischen uns, unsern helfern und dienern an ainem tayl, und unserm lieben ohem, chunig Johansen von Pehem, seinen sunen, margraf Carolen von Merchern und graf Johansen von Tyrol, irn helfern und dienern an dem andern tayl untzher gewesen sint oder noch sint, unserm gnedigen herren, chayser Ludwigen von Rôm, vollen gewalt gegeben haben und geben ouch mit disem brief, dieselben sache, stőzze und auflouffe gentzlich ze berichten noch minne oder noch recht und nach den briefen, die wir bedenthalben gen einander haben, also, swaz derselb unser herr chayser Ludwig in denselben sachen, stőzzen und auflouffen auzrichttet und auztrait noch minne oder noch recht und noch denselben briefen, als vorgeschriben ist, daz wir daz stet halten, an allez geverde. Des geben wir dem vorgenanten unserm herren chayser Ludwigen disen brief zu einem offenn úrchund, besigelten mit unserm grozzen anhangundem insigel. Der geben ist ze Playn auf der vest bei Saltzbůrch an eritag vôr Phingsten, do man zalt von Christes gebůrd tausent dreuhundert jar darnach in dem neun und dreizzgistem jar[1].

Das Siegel des Ausstellers. Perg. Or. Geh. Staatsarchiv.

---

42. Herzog Albrecht von Oesterreich gelobt den von Kaiser Ludwig zwischen ihm und Herzog Heinrich von Niederbaiern vermittelten Frieden zu halten, in den auch der Bischof Albrecht von Passau eingeschlossen sein soll. Wien 1339, Mai 31.

Wir Albrecht von gots gnaden hertzog ze Osterreich, ze Steyr und ze Kernden, veriehen und | tun chunt mit disem brif, daz wir den vrid und satz, den unser genediger herre,

[1] Das Bündniß, das Kaiser Ludwig Tags vorher zu Reichenhall mit Herzog Albrecht geschlossen hatte, ist gedruckt bei Kurz, Oesterreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen, S. 347. Die obige und die folgende Urkunde kannten weder Kurz noch Lichnowsky.

Digitized by Google

kayser Ludwig von Rôm, umb di stozze, di zwischen uns, unser land, helfer und diener ze ainer seitten, und zwischen unserm ohem, hertzog Heinrich von Bayern, seiner land helfer und diener ze der andern seitten auferstanden sind, den er gemacht hat zwischen uns alzlang, untz wir im oder er uns widersagen oder widerbieten, und darnach vier gantz wochen, also daz unser lieber ohem, bischof Albrecht von Pazzôw, sein land, helfer und diener mit sampt uns in demselben vrid und satz sein sol an geverde, daz wir diselben vrid und setze geluben, fur uns, unser helfer und diener und fur unsern ohem, bischof Albrecht von Pazzôw und sein helfer und diener stet gehalten und auch stet halten wellen, also daz uns auch derselb vrid und satz von unserm vorgenanten ohem hertzog Hainrich von Bayern und von seinen helfern und dienern ze gleiher weiz stet behalten werde an geverde. Und dar uber zu einem urchûnd geben wir disen brîf versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Wienn an sand Petrolle tag, do man zalt nach Christes gepurde dreutzehenhundert jar darnach in dem neun und dreizzigistem jar.

Das Siegel des Ausstellers. Perg. Or. Hausarchiv.

---

43. Markgraf Karl von Mähren schließt mit Kaiser Ludwig, Markgraf Ludwig von Brandenburg und deren Helfern, Bischof Friedrich von Regensburg und der Stadt Regensburg Waffenstillstand mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist. Prag 1343, Sept. 13.

Wir Karl, erstgeborner sûn unsers herren Johans, chuniges zu Behem, marcgrafe zu Merhern, tûn kunt offenlichen | und bekennen an disem prife, daz wir genomen haben und nemen mit allen unsern landen und lewten einen satz | und fride mit dem durchlewchtigen fürsten, hern Ludweig, der sich keyser nennet, seinem sune, dem marcgrafen zu Brandenburg, und allen iren helfern, iren landen und iren lewten, und haben auch in den selben unsern satz und fride genumen und getzogen den erwirdigen vater in gôte, hern Friderichen, bischofen zu Regenspurch, di stat zu Regenspurch und alle ir helfere und ire lant und lewte. Den selben satz und fride globen wir pei unsern trewen stete und gantz untzubrôchenlichen halden an alle arge list, also bescheidenlichen: wann wir des satzes und frides nicht lenger halden wellen noch dar inne sten, so sullen wir in auf sagen und enpieten hern Ludweigen dem vorgenanten. Und nach dem tag, als wir den vorgenanten fride unde satz auf haben gesaget, so sullen und wellen wir dem sel-

Digitized by Google

ben satz und fride sechs wochen gantzer auch stete und gantz halden, also vor geschriben stet, an alle argelist. Auch sullen wir den vorgenanten satz und fride von unserr wegen aus lassen sagen unser lieben getrewen Prothiwtzen von Newmetel und Hůgen den Donerstayner oder, ob di abe giengen, mit andern erbern rittern aus unserm hofe mit unsern offenvaren briefen. Mit urkůnde dises prifes, der gegeben ist zu Prage des nehsten samstages nach unserr Vrowen gebůrt tag, nach Christes gepůrt dreytzehenhundert jar an dem dreyundfirtzigisten jare.

Das Siegel des Ausstellers. Perg. Or. Geh. Staatsarchiv. Extract in den Denkschriften der Münchener Akademie, XIV, 55. Huber, Regesten Karls IV., Nr. 182.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Chronographie Konrads von Halberstadt und verwandte Quellen.

Von

Karl Wenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Konrad von Halberstadt als historischer und theologischer Schriftsteller.

Konrad von Halberstadt, dessen Name vormals in der Gelehrtengeschichte eine große Rolle spielte, hat neuerdings wenig Beachtung gefunden. Sind die dürftigen, mechanisch zusammengeschriebenen Weltchroniken des späteren Mittelalters an sich wenig anziehend, so mochte bei ihm die Masse der theologischen Schriften, der Umfang seiner Weltchronik, vielleicht auch die chronologischen Schwierigkeiten, welche sich an seine Person knüpften, noch besonders abschreckend wirken. Den Anlaß, mich mit ihm zu beschäftigen, gab mir die Benutzung des Hannoverschen Codex XIII, Nr. 753, welcher, vor der Magdeburg-Reinhardsbrunner Chronik, die einzige bisher bekannte Handschrift der Weltchronik Konrads enthält.

Abgesehen von einer gelegentlichen Notiz Jacob Wilhelm Imhofs, der aus einer damals Nürnberger Handschrift zum Beweis der Vergiftung Heinrichs VII. die angeblich nicht viel spätere Chronik Konrads citirte[1], hat zuerst Scheidt (Orig. Guelf. III, 13 und 21 und Bibl. hist. Goetting. XXXVIII) aus dem hannoverschen Codex Mittheilung von dieser Weltchronik gemacht. Konrad habe die Geschichte der Päpste und Kaiser bis auf Karl IV. (nicht bis 1362, sondern nur bis 1353) geführt und zwar in der Weise, daß die Erzählung von jedem Kaiser und Papst per memorabilia abgetheilt sei. Weil Heinrich von Hervord in seinem damals verlorenem Liber de rebus memorabilioribus dieselbe Methode befolgt haben sollte,

[1] Siehe darüber meine Schrift „Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher" Beilage 2 „über eine verlorene Handschrift der Magdeb.-Reinhardsbr. Chronik und des Conradus Halberstadensis". Ich nahm damals an, daß ein neckischer Zufall die Aufmerksamkeit auch noch eines anderen Gelehrten auf diese Stelle gelenkt habe, weil ich nicht glauben mochte, daß das NB-Zeichen in dem Hannoverschen Codex von der Hand Imhofs sei. Nun finde ich, daß Barthold, Römerzug Heinrichs VII. Bd. II, Beil. S. 24, ebenfalls Konrad als Gewährsmann über die Frage der Vergiftung heranzieht, aber nicht nach jenem Citat Imhofs, sondern auf Grund des von G. Ludw. Böhmer, einem Göttinger Gelehrten, 1766 in seinen Observationes juris canonici S. 32—41 mitgetheilten Fragmentes. Dasselbe entstammt natürlich der Hannoverschen Handschrift und jenes NB-Zeichen ist von Böhmers Hand!

Digitized by Google

vermuthete Scheidt irrthümlich Identität beider Werke. Glücklicher Weise steht Heinrichs Buch als historiographische Leistung doch eine Stufe höher. Konrad verräth wenig Beruf zum Geschichtschreiber: von Anfang bis zu Ende läßt er die Erzählung stoßweise fortschreiten, dem primum memorabile reiht er das secundum, tercium, quartum mem. an und ist zufrieden die fremden Werken wörtlich entlehnte Darstellung in dieses Schema einzufügen. Scheidts Absicht, die Chronik zu veröffentlichen, kam nicht zur Ausführung. Dagegen hat schon 1766 ein anderer Göttinger Gelehrter, G. Ludw. Böhmer ein größeres Stück, die Jahre 1305—1318 umfassend, abdrucken lassen, ohne daß diese Publication weitere Beachtung gefunden hätte. Dann hat Wedekind zu wiederholten Malen über Konrads Werk gehandelt[1]. Er meinte anfangs irrthümlich, daß das deutsche Chronicon Luneburgicum ein übersetzter Auszug aus diesem Conradus sei, stellte aber nachmals die richtige Ansicht auf, daß vielmehr Konrad von Halberstadt die deutsche Chronik benutzt und in schlechter lateinischer Uebersetzung theilweise seinem Werke einverleibt habe. Danach ist Lorenz[2] zu berichtigen, welcher der früheren Angabe Wedekinds folgte.

Endlich bemerkte Weiland bei Herausgabe der sächsischen Weltchronik[3], daß „1353 der Predigermönch Konrad von Halberstadt die Recension C nebst der sächsischen Fortsetzung in lateinischer Uebersetzung zur Grundlage seiner Chronik gemacht habe".

Nach Veröffentlichung der Vorrede Konrads[4] ergab sich, daß der Compilator sich ein eigenthümliches weltgeschichtliches System construirte, welches ihm in Rocholls Philosophie der Geschichte[5] einen Platz verschafft hat.

Häufiger ist Konrads theologische Schriftstellerei und die Frage nach seiner Lebenszeit erörtert worden[6]. Der immer wiederholten, wenn auch nicht bewiesenen Angabe, daß Konrad um 1295 gelebt habe, standen andere Thatsachen entgegen: Unter den Theilnehmern am Generalcapitel des Dominicanerordens zu Florenz im Jahre 1321 erscheint urkundlich Conradus de Halberstadt diffinitor Saxoniae (Quétif et Echard I, 534b), in den Acten des Generalcapitels zu Carcassone vom Jahre 1342 heißt es: Item assignamus lectorem

[1] Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II, 251 und in den Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters II, 272. Das richtige Verhältniß hat auch Lappenberg im Archiv VI, 385 angegeben.

[2] Deutschlands Geschichtsquellen II, 127.

[3] Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 61.

[4] Pertz' Archiv XI, 381.

[5] S. 31. Erhalten und wohl allein ausgeführt ist der erste und zweite Theil des Werkes, die Darstellung der Schöpfung und die Geschichte der sechs Weltalter.

[6] Am ausführlichsten ist Fabricius, Bibl. lat. T. I, S. 412. Vorher besonders Quétif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum I, 466b. 610. 632b; Vossius, de Histor. Latinis (1651) Lib. III, 799 und Trithemius, Annal. Hirsaug. II, 65. Die bei Fabricius angeführte Schrift Schmidius, Dissertatio de triumviris Halberstad. 1715, war mir nicht zugänglich.

Digitized by Google

in conventu Magdeburgensi F. Colradum de Alverstat juniorem, in einem Verzeichniß von Magistern der Theologie, welche von Clemens VI. nach 1345 promovirt worden waren, steht F. Corraldus Saxo in Montepessulano per papam, in den Acten des Generalcapitels von Montpellier vom J. 1351: ponimus vicarium in provincia Saxoniae F. Conradum de Alverstat magistrum in theologia, donec prior provincialis electus fuerit et confirmatus et praesens extiterit in eadem. Dazu kommt in einem Catalogus praedicatorum provincialium provinciae Saxoniae (Martene, Coll. ampl. t. VI, 344) die Nachricht: Octavus fuit frater Corardus de Alberstat magister in theologia electus in capitulo Gotingensi a. d. 1350, ultima die mensis Octobris. Hic absolutus fuit in capitulo generali Narbonensi a. d. 1354.

Fabricius wollte die Angabe von Trithemius zum Jahre 1295 als ungenau bei Seite werfen und meinte, daß der Conradus von 1321 und derjenige, welcher Karl IV. seine glossemata in Josuam widmete, recht wohl dieselbe Person sein könne. Allein das zu 1342 beigefügte 'junior' scheint das Gegentheil zu erweisen, auch ist nicht anzunehmen, daß der erst nach 1345 promovirte Magister der Theologie schon 1321 in das wichtige Amt eines definitor berufen worden sein sollte. Da erhält Trithemius' Angabe von anderer Seite eine Bestätigung.

Bei meinem Aufenthalt in Bologna war es mir verstattet die schöne Bologneser Matrikel der deutschen Nation zu Bologna, welche bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, einzusehen. Glücklicher Weise wird diese wichtige Quelle für unsere Gelehrtengeschichte von dem dortigen Archivar Carlo Malagola bald veröffentlicht werden. In selbigen Annales clarissimae nationis Germanorum fand ich zufällig Bd. I Bl. 26a einen Konrad von Halberstadt zum Jahre 1293. Ich theile das ganze von mir abgeschriebene Stück mit, das ein Bild von der Beschaffenheit der Matrikel giebt.

Racio dominorum Henrici Bernir socii domini Syfridi comitis de Anhalt et Volperti dicti de Frankenberc.

Anno domini MCCXCIII. IIII. ydus Febr.

Ego Henricus Bernir socius domini Syfridi comitis de Anhalt constitutus procurator nacionis Theotonice recepi pecuniam infrascriptam infra. Recepta

Magister Th. canonicus Sancti Pauli in Halberstat	X sol.
Item dns. B. de Hamele	XIIII sol.
It. d. Hermanus de Haberstat	X sol.
It. d. Ludovicus de Hocuuouer	VIII sol.
It. d. Cunradus Halberstat	VIII sol.

u. s. w.

Danach dürfte ein älterer Konrad von Halberstadt zu 1293 bezw. 1295 und 1321 zu scheiden sein von dem jüngeren Namensvetter, der erst in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts hervortritt und die schriftstellerische Thätigkeit wohl allein auf sich nehmen muß. Fraglich ist es übrigens noch, ob sich beide nach ihrem Geburtsort

Digitized by Google

nannten oder einem Geschlecht „von Halberstadt“ angehört haben. Auf letztere Möglichkeit macht mich Herr Director G. Schmidt, der Herausgeber des Halberstädter Urkundenbuches, aufmerksam, und fügte hinzu: „dann wäre er (Konrad) sicher nicht von hier. In meinem Urkundenbuch kommt nur ein Ritter Conr. de Halberstadt saec. XIII vor, sonst keiner dieses Namens“. Ohne Zweifel aber lebte der Schriftsteller Konrad zur Zeit Karls IV. in Niedersachsen, das denn wohl auch seine Heimat gewesen ist. „Professor der heiligen Theologie des Predigerordens in der Provinz Sachsen“ nennt sich Konrad als Verfasser der Chronographie, denselben Titel finden wir in mehreren seiner theologischen Tractate, welche Kaiser Karl IV. gewidmet sind[1]. Da ich auch eins seiner theologischen Sammelwerke kenne, nämlich ein sogenanntes Trilogium continens theologiam et historias sive cronicas diversas (Handschrift der Prager Dombibl. H. 24. Octav. membr. saec. 14) kann ich versichern, daß Konrad als Theologe nicht minder erstaunliche Gelehrsamkeit, nicht weniger Neigung zu geistloser Schematisirung entfaltet, wie als Historiker. In der Mitte zwischen den theologisch-philosophischen Schriften und dem großen Geschichtswerk steht dem Titel nach ein publicistischer Tractat de origine regnorum et de regno Romanorum[2]. Am meisten Lob haben wohl seine Bibelconcordanzen verdient: an Konrads Namen knüpft sich die Bereicherung derselben um die Partikeln[3]. Ich könnte noch ein sogenanntes Tripartitum, ein Responsorium Curiosorum, welches 1476 in Lübeck gedruckt wurde[4], ein Trivium[5] anführen, aber am besten wird, wer sich die ungeheuere Thätigkeit dieses Mannes veranschaulichen will, das lange Verzeichniß seiner Schriften bei Fabricius einsehen. — Ich beschränke mich darauf im Folgenden die Zusammensetzung seiner Weltchronik darzustellen.

II. Analyse der Chronik. Textverbesserungen zum Chronicon Sampetrinum.

Die Geschichte der ersten fünf Weltalter bis zur Geburt Christi reicht in großer Ausführlichkeit bis fol. 96. Eine unglaubliche Menge

[1] So in dem Tractat de trinitate Handschrift der Gymnasialbibl. zu Halberstadt (s Osterprogr. 1878 von G. Schmidt), ferner in der Münchener Handschrift cod. lat. 8093: figurae historiae Christi, quas collegit Conradus provinciae Saxon. professor theologiae ad instantiam Caroli regis Romanorum.

[2] Angeführt von Fabricius. Warum die Kurfürsten Karl IV. gewählt haben, poterit alibi inveniri, heißt es in der Chronik Man könnte an die obengenannte Schrift denken, vielleicht ist aber die oft gebrauchte Quelle Heinrich von Hervord gemeint.

[3] Vergl. Herzog, Realencyclopädie 1. Aufl. III, 58 ff. Eine Hs. der Concordantiae bibliorum findet sich in der Wiener Hofbibliothek Nr. 1376. Näheres siehe Denis, Theologici SS. II, 412.

[4] Denis I, 2740.

[5] Handschriften in Wien Nr. 1613. 1625.

Digitized by Google

von Schriftstellern des Alterthums[1] und des Mittelalters sind citirt, oft genau nach Buch und Capitel. Dieser Theil ist mosaikartig von Konrad aus den verschiedensten Quellen zusammengefügt, seine Ausarbeitung hat jedenfalls am meisten Zeit gekostet, da der Compilator für die Darstellung des 6. Weltalters zwar auch mehrere Quellen neben einander benutzte, aber in der glücklichen Lage war umfangreiche Entlehnungen an einander reihen zu können.

Gleich mit Beginn des 6. Weltalters tritt Martin von Troppau für lange Zeit als Quelle ein, doch so, daß Päpste und Kaiser abwechselnd behandelt werden. Auf fol. 144a wird unter Papst Zacharias die Translation der Gebeine des heiligen Georg berichtet; diese Erzählung findet sich nur in der Recension C des Martinus (S. 426, 10—12). Gleich darauf wird vom oströmischen Kaiser Konstantin VI. gehandelt, qui cepit secundum alios anno domini 742. Die angedeutete andere Quelle ist die Sächsische Weltchronik (S. 145 ff.), welche indessen Martin nicht verdrängt. Beide sind umschichtig ausgeschrieben, beziehungsweise übersetzt, daneben auch Turpin für den Zug Karls des Großen nach Spanien. Auf fol. 146 ist, wie ich schon an anderem Orte erwähnt habe, die Genealogie der Reinhardsbrunner Annales breves eingefügt (a. a. O. S. 70 N. 1). Zuerst, wie mir scheint, auf fol. 188b tritt eine dritte Compilation als im weiteren Verlauf reichlich benutzte Quelle hinzu: die Chronica minor auctore Minorita Erphordiensi, welche im 24. Band der Mon. Germ. in gereinigter Gestalt erschienen ist. Ihr sind zunächst besonders Nachrichten über geistliche Orden, der Templer zu 1130, der Deutschherren zu 1200, der Franciscaner an mehreren Stellen, entnommen; letztere Entlehnungen zeigen, daß Konrad die Chron. minor nicht, wie man doch von ihm als Predigermönch erwarten sollte, in der Dominikanerbearbeitung benutzte. Außerdem lieferte sie natürlich auch andere Nachrichten, wie die der Canonisation Heinrichs II., der Ermordung Gertruds von Ungarn u. s. w.; daneben ist die Benutzung Martins und der Sächsischen Weltchronik so wenig aufgegeben, daß Konrad es z. B. vorgezogen hat den bekannten Bericht über die Aussage Friedrichs II. von den drei Weltverführern aus der Sächsischen Weltchronik zu übersetzen, statt ihn direct aus der Chron. minor zu entnehmen. Nur zwei von den 24 bekannten Handschriften der S. W. enthalten dieses Stück, Nr. 21 und 22, dieselben auch neben andern die kleine Fortsetzung, cap. 399 bei Weiland, welche ebenfalls von Konrad aufgenommen ist; danach läßt sich genau bestimmen, in welcher Gestalt dem Compilator die Sächsische Weltchronik vorlag.

[1] Z. B. Josephus, Augustinus, Pompejus Trogus, den er doch wohl nur im Auszug des ebenfalls citirten Justinus benutzte, Orosius, Vergil, Ovid, Cicero, Valerius, Boethius, Macrobius, Eusebius in der Uebersetzung des Hieronymus u. a. — Von mittelalterlichen Autoren nenne ich nur Beda, Comestor, Vincentius, Thomas von Aquino.

Digitized by Google

Dann wechseln wieder Chron. minor und Martin ab, dazwischen sind auf fol. 215b—216b aus mir unbekannter Quelle die Irrthümer Joachims aufgezählt. Martin ist bis zum Schluß, dem Tode Ludwigs des Heiligen, ausgebeutet, von der Chron. minor konnte Konrad auch die erste Fortsetzung bis 1272 benutzen.

Schon vorher tritt ein neuer vielgebrauchter Autor in die Lücke ein, welche mit dem Ende jener Compilationen sich aufzuthun drohte: Bernardus Guidonis mit seinen Flores Chronicorum. Der Text Konrads stimmt bald mehr mit der einen, bald mehr mit der andern Handschrift des Bernardus, welche Muratori hat abdrucken lassen[1]. Doch auch über deutsche Quellen hatte Konrad noch zu verfügen: für Rudolf von Habsburg ist zunächst die sächsische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik benutzt, und zwar nachweislich wieder in der Gestalt der Handschriften 21 und 22.

Hatte die Aufführung aller bisher genannten Entlehnungen nur litterarhistorisches Interesse, so stellt sich die Sache anders, wenn wir eine Chronik benutzt finden, deren handschriftliche Ueberlieferung eine sehr mangelhafte ist, während der Werth ihrer Nachrichten eine Besserung des Textes erwünscht erscheinen läßt. An das Ende der Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik schließt sich fol. 221a col. 2 folgende Darstellung an:

Et tandem ad peticionem domini apostolici Rodolphus rex crucem accepit transmarinam, benedictionem tamen ac coronam imperialem non habuit. Hic rex fuit probus in armis et prudens et post multa bella obiit et in Spira sepelitur, unde, ut jam dictum est, de discordia inter prefatum regem Romanorum, scilicet Rodolfum illustrem, et Odackarum regem Bohemorum, qui pre potencia et fortitudine secundum quosdam ferreus dicebatur, qui temere et violenter jam dudum possedit terras et municiones spectantes ad imperium Romanum et multociens vocatus est ad curiam regis Romanorum et nusquam comparuit, sed eundem notabiliter contempnens tanquam insane mentis, nec[2] eum nec regem Romanorum nec dominum sed comitem solummodo verbis et litteris subsanatorie nominavit.

Für die ersten Sätze kann ich die Quelle nicht nennen und nur eine merkliche Verwandtschaft mit Bernardus Guidonis und dessen Ableitungen ermitteln; der Uebergang in eine andere Quelle hat die Periode völlig aus dem Gelenk gebracht. Man vergleiche nun Chron. Sampetrinum s. a. 1276 ed. Stübel S. 112:

In eodem anno inter Rudolfum illustrem regem Romanorum et Odoackarum regem Boemorum orta est discordia magna pro quibusdam terris et municionibus pertinentibus imperio Romano, quas rex Boemie temere et violenter jam

[1] Rer. Ital. SS. III, 592 ff.
[2] Ist zu streichen.

Digitized by Google

dudum possedit. Insuper ipsum regem Romanorum notabiliter contemnens tanquam insane mentis, eum nec regem Romanorum nec dominum sed comitem solummodo verbis et litteris subsanatorie nominavit.

Es ist klar, daß Konrad von temere an und schon vorher die Peterschronik ausschreibt; übrigens ist dasselbe Verhältniß von C. Müller kürzlich für die späteren Partien von Konrads Chronik, welche ihm allein zur Benutzung vorlagen, nachgewiesen worden [1]. Die gesperrt gedruckten Worte sind in der handschriftlichen Ueberlieferung des Chron. Samp. ausgefallen. Aus dem Folgenden, wo die Uebereinstimmung beider Texte noch wörtlicher ist, notire ich nur diejenigen Stellen, welche wesentliche Verbesserungen für die Peterschronik ergeben:

Conrad.	Chron. Samp. S. 112.
(Rodolphus) pacem . . . ordinavit, ita quod a vicinis regionibus alimenta et pecorum gregos[2] et venderentur omnia necessaria usibus humanis, que exercitibus competerent ac sufficerent copiose.	. . pacem . . ordinavit, ita quod a vicinis regionibus alimenta et pecorum greges et omnia necessaria usibus humanis quod (?) exercitibus sufficiunt copiose.

Bei der Ratification des Friedens am 26. Nov. 1276 sind nach dem gedruckten Text außer dem Bischof von Würzburg 9, nach Konrad 8 Bischöfe anwesend, als Schiedsrichter werden zuerst genannt

bei Conrad.	im Chron. Samp.
archiepiscopus Moguntinensis, episcopus Herbipolensis.	Herbipolensis episcopus, Olmucensis episcopus.

Stübel hat auf Grund der Friedensurkunde momuncensis der Handschriften in Olmucensis corrigirt. Es scheint, daß auch Konrad die Namensform ähnlich verderbt vorfand, sie nach Gutdünken in Moguntinensis, zugleich aber sachgemäß die Aufeinanderfolge der beiden Bischöfe änderte. — Es schließt sich, ebenfalls aus Chron. Samp., in welchem hier nach Stübels wahrscheinlicher Annahme ein neuer Verfasser eintrit, eine zweite Relation über den Krieg des Jahres 1276 an. Da ergiebt sich nun gleich eine stattliche Textverbesserung. Der Abschreiber der Peterschronik ist durch das Wiederkehren desselben Wortes munire zu einer Auslassung verführt worden:

Conrad.	Chron. Samp.
(Odackarus) proponit se contra eum munire. Unde missis nunciis ad terras suas petivit a baronibus et civitatibus obsides per certitudinem sibi dari, quibus receptis[3], nec hiis contentus cepit munire tutissima castella . .	. . proponit se contra eum munire tutissima castella . . .

[1] Forschungen zur Deutsch. Gesch. XIX, 515 ff.
[2] Auch hier scheint noch ein Wort wie venirent zu fehlen.
[3] Hs. receptus.

Digitized by Google

Ein weiterer Satz wird erst nach unserem Gewährsmann verständlich:

Conrad.	Chron. Samp.
Rex igitur Bohemie audiens talia, et ipse collecto exercitu prope quandam civitatem que dicitur Linza resedit, et cum rex Rodolphus ex alia parte Danubii pergeret, ipse cum suis in isto littore ejusdem aque eque pergebat usque ad civitatem Wynensem.	Rex igitur Bohemie audiens, regem Rudolfum ad Austriam cum suo comitatu pergere, et ipse suo collecto exercitu prope quandam civitatem que dicitur Linzha, cum rex Rudolfus ex alia parte Danubii pergeret, ipse cum suis in isto littore ejusdem aque eque pergebat ad civitatem Winensem.

Willkommen ist auch die Correctur puppes, cymbe et naves Danubii statt p. ambe et n. D. — Chron. Samp. S. 114, 7 ist unter den Bischöfen in der Umgebung Rudolfs ep. Prixensis genannt, bei Konrad dafür Spirensis, viele andere Edle sind da, nach Chr. Samp. und A. aus Alsacia, nach Konrad aus Hollandia. Mag hier der Irrthum auf Seiten Konrads sein, so hat er dagegen mit lobenswerther Aufmerksamkeit, wie die Worte ut jam pretaxatum est zeigen, die Zeilen 18—22 Seite 114 unserer Ausgabe, welche die schon früher aufgezählten Friedensbedingungen enthalten, ausgelassen. Chron. Samp. 115, 10 ist verbis weggefallen, es muß heißen quibus verbis credulus, Chron. Samp. 115, 3 v. u. ist divina dispensacione in d. disposicione, 116, 7 abilitate der Hs. in agilitate zu verbessern u. a. m. — Aus der Peterschronik und den Flores Chronicorum abwechselnd hat der Compilator auch im Folgenden geschöpft, Bernardus Guidonis giebt das Material für die Papstgeschichte und die sehr kurze Erwähnung der Kaiser, aus Chron. Samp. sind Einzelheiten zur deutschen und thüringischen Geschichte eingefügt, so zu 1281 der Krieg zwischen Albrecht dem Entarteten und seinen Söhnen[1], zu 1283 das große Sterben in Thüringen, zu 1284 und 1285 mainzische Nachrichten, zu 1286 eine sehr hübsche Erzählung über den falschen Friedrich Tile Kolup, die nicht mit dem Wortlaut unserer Peterschronik übereinstimmt, aber, da sie zum Theil auch in den Schedelschen Excerpten der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher und ähnlich in der deutschen Uebersetzung der

[1] Die Stelle lautet einigermaßen abweichend von unserem Chron. Samp. (S. 117) und nähert sich mehr dem Wortlaut anderer Ableitungen, z. B. der Schedelschen Excerpte aus Hist. Reinhardsbr. (s. Entstehung der Reinh. Geschichtsbücher S. 105) und der Landgrafengeschichten: . . 1281 orta est magna gwerra et discordia inter Albertum seniorem lantgravium et filios suos, scilicet Hinricum, Theodericum et Fredericum, propter dejeccionem matris eorum, comitibus et civibus Erfordensibus astantibus lantgravio seniori, quibusdam vero ministerialibus juvantibus partem filiorum, sed anno dom. 1282. facta est pax inter eos et concordia. Unter den 1283 verstorbenen thüringischen Großen heißt der letztgenannte bei Konrad nicht Albertus de Glichenstein sondern de Glichen.

Digitized by Google

Peterschronik, am vollständigsten bei Johann Rothe sich findet, doch derselben ursprünglich angehört hat[1].

Quartum memorabile est, quod eodem anno, scilicet 1286, quidam apud Coloniam in civitatem Nusaam (venit), asserens se esse Fredericum imperatorem, quem Innocentius papa IV. deposuerat et qui plus quam ante 30 annos mortuus fuerat, et verbum istud longe lateque dispersum est, ita ut multi crederent esse Fredericum et adhuc vivere. Sed extunc iste homo venit in civitatem Wesflariam[2], ubi captus a Rudolpho rege Romanorum igne crematus est, et cum ad mortem ducebatur, fatebatur se fuisse virum pauperem et nominatum Theodericum Calops et fuisse in curia Frederici regis et imperatoris, et plures nobiles et clerici ac laici de familia sua sunt effecti, et misit litteras suas duci Brunswicensi, quem dicebat habere filiam filie sue et vocavit eum ad se. Eciam vocavit Fredericum et Theodericum filios lantgravii Thuringie, quos dicebat esse filios filie sue; a quibus nuncii sui honorifice fuerunt recepti et muneribus honorati, et in civitate Nusaa duo milia marcarum et quingentas marcas intra annum, sicud sui creditores fatebantur, (consumebat oder dergleichen), et in uno quadrante non fuerunt defraudati.

Aus der Peterschronik stammen auch die Nachrichten von der Ermordung des Juden Werner und dem Einfall der Tartaren zu 1287. Einmal ist fol. 230a auf dem unteren Rande eine Notiz nachgetragen, welche auf dieselbe Quelle zurückgeht[3].

Ihre Benutzung setzt sich noch lange fort und wird uns weiterhin beschäftigen. Dagegen hörten mit Papst Johann XXII. die Flores Chronicorum des Bernardus, die bis zuletzt den Stoff für die Papstgeschichte gegeben haben, auf.

Für die Folgezeit sollte nach einer früheren Annahme von C. Müller[4] ein anderer Compilator des 14. Jahrhunderts Peter von Herentals aus Heinrichs von Hervord Liber de rebus memorabilioribus geschöpft haben. Gleichzeitig fanden wir dann beide, daß an den bezeichneten Stellen vielmehr Konrads Chronographie Peters Quelle sei. Danach mußten auch Beziehungen zwischen Heinrich von Hervord und Konrad von Halberstadt stattfinden, nun hat Müller be-

[1] Vergl. Entstehung der R. G. S. 106 und besonders Joh. Rothe hera. v. Liliencron S. 466. Liliencron bemerkte schon, daß die Rothe vorliegende Redaction des Berichts offenbar ausführlicher war, als der gedruckte Text des Samp.

[2] Eine Wiener Handschrift von Konrads Chronik, von welcher später berichtet werden soll, liest Westfaliam und vorher Sed anno dom. 1287. idem homo . . .

[3] Vergl. K. Müller, Forschungen zur D. Gesch. XIX, 514 ff. Dieses Marginal steht vereinzelt da. Daß Konrad die beiden Stellen des Chron. Samp. S. 151 und 159 zusammengezogen hat, ist mir nach der Reihenfolge der aufgezählten Städte ganz zweifellos.

[4] Forschungen XVIII, 169.

Digitized by Google

wiesen, daß Konrad Heinrichs Werk ausbeutete. Die Entlehnungen reichen bis hart an den Schluß beider Chroniken (Heinrich geht bis 1355, Konrad bis 1353).

Man vergleiche:

Heinr. Hervord.	Conradus Halberst.
Quinto anno Karoli Innocentius VI. a beato Clemente inclusive papa 189. consecratur. Iste prius dictus est Stephanus, et fuerat primo episcopus Claremontensis, post cardinalis et summus penitencrarius, post Hostiensis episcopus et Velletrensis tandemque papa Innocentius VI. consecratus, sedet adhuc.	Innocentius VI., qui prius dicebatur Stephanus, et primo fuit episcopus Claremontensis, deinde cardinalis et summus penitenciarius, post Hostiensis episcopus et Velletrensis, nunc autem papa Innocentius. Cepit anno domini 1352.

Ich habe schon früher (Entstehung der Reinh. Geschb. S. 70 N. 1) bemerkt, daß die Chronographie vor 1362, vor Innocenz VI. Tode geschrieben sein muß. Dabei bleibt es, trotzdem diese Stelle abgeleitet ist, da die freiere Behandlung der Vorlage, deren sedet adhuc in nunc umgeändert wurde, in späterer Zeit nicht denkbar wäre[1].

Die Benutzung des Chron. Samp. erstreckt sich bis zum Jahre 1338. Es kann nicht zufällig sein, daß um dieselbe Zeit die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, die sich zuletzt nur aus dieser Quelle genährt haben, abbrechen[2]. Ich halte es daher jetzt doch für nothwendig anzunehmen, daß zwischen 1340 und 1349 die Peterschronik bis zum Jahre 1338 fortgesetzt wurde, und zwar mit Benutzung der von Müller entdeckten, noch in anderen Quellen nachweisbaren Vita Benedicti XII.

Im Laufe derselben neun Jahre hat dann der letzte Reinhardsbrunner Compilator auf Grund des Chron. Samp. die Historien seines Klosters bis zum Jahre 1337 weitergeführt.

Recht gering ist nach alle diesem die Ausbeute aus dem umfänglichen Werke Konrads; erfreulich ist nur, daß ihm neben den vielen nur allzu bekannten Compilationen, welche er zusammenschweißte, doch eine Quelle von selbständiger Bedeutung zu Händen kam: eben die Erfurter Peterschronik. Wenn ich die letzten Partien der Chrono-

[1] Peter von Herental schob statt der Worte et Velletrensis, nunc ein 'postremo' ein. Müller S. 518 N. 1 nahm aus anderem Grunde das Jahr 1370 als letzten Termin für die Abfassung der Chronographie an.

[2] Die letzten Nachrichten, welche aus der Peterschronik in die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher übergegangen sind, stehen in der Peterschronik unter dem Jahre 1337. Dieses Jahr und nicht 1335, wie früher irrthümlich angegeben wurde, aber auch nicht 1338, obgleich die Hannoversche Handschrift und die Wegelesche Ausgabe diese Jahreszahl geben (das erzählte Ereigniß fällt übrigens schon in das Jahr 1336) ist als Endtermin der Hist. Reinh. anzusetzen, wenn auch die letzten Nachrichten derselben, welche sich in den Schedelschen Excerpten unter 1337 finden, schon Ereignisse der Jahre 1339 und 1340 umfassen. Vergl. Entstehung der R. G. S. 49 N. 1, Müller S. 501 und 505. In meiner Ausgabe der Schedelschen Excerpte ist S. 115 durch Versehen bei den letzten 20 Zeilen nicht cursiver Druck angewendet worden.

Digitized by Google

graphie von 1342—1353 mittheile, in denen der Autor meist unabhängig ist, so geschieht auch dies nicht sowohl ihres Quellenwerthes als ihres charakteristischen Inhalts wegen. Müller vermuthet eine böhmische Quelle als Vorlage Konrads, doch ist die Geschichte von Karls IV. Strenge gegen die schönen Damen von Prag so anekdotenhaft, daß sie nur in weiter Entfernung vom Schauplatz so bald nachher hat aufgezeichnet werden können.

III. Eine Wiener Handschrift der Chronographie Konrads.

Ueber die ehemals Imhoffsche Handschrift der Chronographie Konrads habe ich nichts weiter erfahren. Dagegen bestätigte sich meine Vermuthung, daß ich in Nr. 3175 der Wiener Hofbibliothek (Paphs. des 15. saec.) eine wenigstens theilweise Abschrift von Konrads Werk entdecken würde. Wattenbach[1] erkannte in dem Stück bis 1100 die Chronik Bernolds, erst daran schließt sich von fol. 278b—338a ein Auszug von Konrads Chronographie, beginnend mit Paschalis II.

Es ist wohl begreiflich, daß eine Abschrift des Ganzen dem Schreiber zu langwierig schien; so hat er, ohne radical zu verfahren, einzelne memorabilia unterdrückt, z. B. von denen Benedicts XII. das 3–5., das 6. erscheint dann als tercium m., bei dem 7. aber passirte ihm das entschuldbare Versehen, daß er seiner Vorlage septimum nachschrieb und erst nachher am Rande quartum verbesserte. Nach seinem 5., dem 8. mem. der Vorlage, fand ich eine anscheinend selbständige Notiz:

Sextum memorabile est, quod anno Domini 1337. quidam rusticus concremavit se sponte cum domo sua in vigilia sancti Petri martiris gloriosi de ordine fratrum Predicatorum.

Die Uebereinstimmung mit Konrads Chronographie in der Hannoverschen Handschrift reicht bis auf Clemens VI. zum Jahre 1342. Die Vergangenheit dieses Papstes ist auf fol. 333a der Wiener Handschrift mit denselben Worten erzählt, wie dort[2]. Aber gleich das erste memorabile der Wiener Handschrift ist ein anderes, es entspricht dem dritten der Hannoverschen, da beide die Wahl Karls IV. melden, beide Berichte sind aber völlig unabhängig, ebenso alles Uebrige bis zum plötzlichen Schluß inmitten des Satzes.

Diese selbständige Fortsetzung ist, wie das 13. und die folgenden mem. zeigen, bei Lebzeiten Karls und, wie sich mir aus dem 14—16. mem. zu ergeben scheint, in Prag geschrieben. Als Ausdruck streng loyaler Gesinnung wird das Stück nicht ohne Interesse sein. — Nun erinnern wir uns, daß um die Vollendung der Chronographie Konrads, wie sie in der Hannoverschen Hs. vorliegt, noch ein gewisser Johannes Sprenenberch sich verdient gemacht zu haben behauptet

[1] Pertz Archiv X, 454.

[2] Ebenso Petrus de Herentals bei Baluze, Vitae papar. Aven. I, 309.

Digitized by Google

(completa per me Johannem Sprenenberch). Ich meine, daß da die Vermuthung sehr nahe liege, Konrad habe seine Chronographie selbst nur gerade soweit geführt, als sie in der Wiener Hs. excerpirt ist, also bis 1342, das Uebrige sei von der Hand Sprenenberchs hinzugefügt. Konrad braucht deshalb nicht schon in den vierziger Jahren geschrieben zu haben, das wäre sogar unmöglich, denn wir müssen dabei bleiben, daß schon von ihm selbst das Buch Heinrichs von Hervord, welches nach der oben angeführten Stelle zwischen 1355 und 1362 abgeschlossen ist, benutzt sei. Daß dann auch der Fortsetzer Konrads Johann Sprenenberch Heinrichs Buch benutzt haben muß, erschwert meine Vermuthung, aber es ließe sich der Ausweg denken, daß Konrad schon einzelne Sätze für künftige Verwerthung ausgehoben hatte, die der Redactor als willkommene Notizen einreihte. Dann würden sich die persönlichen Bemerkungen, welche in den letzten Partien vorkommen, auf Johann Sprenenberch und nicht auf Konrad beziehen.

Auch Muratori kannte Konrads Chronik und wahrscheinlich nicht nach den uns vorliegenden Handschriften. Er sagt Antiqu. Ital. III, 948 A: Auctor vero est Conradus Halberstadensis in Chronico, erupisse versus 1250. prophetias Joachimi.

IV. Peter von Herentals und Werner von Lüttich[1].

Nur wenige Bemerkungen! Gelegentlich schrieb ich mir in Nürnberg aus der Handschrift des Germanischen Museums, welche Peters von Herentals Kaisergeschichte enthält, die Biographien der Könige Rudolf von Habsburg bis Karl IV. ab. Danach kann ich nur bestätigen, was inzwischen Weiland auf Grund einer Gießener Handschrift angab[2], daß nämlich die Kaiserbiographien von Rudolf bis Ludwig auf Bernardus Guidonis Kaiserchronik beruhen müssen, wie auch schon Lindner[3] vermuthet hatte. Vorher ist Martinus Polonus Quelle.

Unter Ludwig dem Baier tritt, da Bernardus zu Ende geht, Konrad von Halberstadt in die Lücke ein, zuerst zum Jahre 1338. Die Benutzung geht stark fort unter Karl IV., dessen Geschichte sehr mager ausgefallen ist. Daneben finden sich mancherlei Nachrichten zur niederländischen Geschichte, welche einen Abdruck dieser letzten Partien auch ohne Heranziehung der vielen bekannten Handschriften wünschenswerth machen. Die Nürnberger Handschrift ist sehr fehlerhaft. Ueber Wenzel findet sich entgegen Lindners Vermuthung nichts, die Kaisergeschichte schließt mit dem Satze:

Karolus autem imperator predictus postquam regnaverat

[1] Siehe im Allgemeinen und über die neuere Litteratur Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, 36 ff.

[2] Neues Archiv IV, 61—63.

[3] Forschungen XII, 658.

Digitized by Google

prospere per 34 annos, mortuus anno domini in senectute bona, qui anno precedenti, priusquam moreretur, resignavit in manus electorum imperii coronam regiam Alamanie, et sic cum eisdem electoribus convenit, quod filium suum primogenitum elegerunt in regem Alamanie, et sollempniter fecit eum coronari Aquisgrani, qui post mortem patris imperator effectus est, nondum tamen pervenit ad coronam.

Zum Schluß erwähne ich, daß ich in Rom eine Handschrift, Vatic. 3765, eingesehen habe, welche für die von Lindner[1] untersuchte Chronik Werners von Lüttich Interesse hat. Der Codex ist von Raynald häufig angeführt, so zu 1322 §. 52, zu 1355 §. 3 u. s. w. Fol. 57b unter Innocenz III. heißt es:

Anno domini 1199. Richardus in obsidione castri vicecomitis Lemovicensis, quod Carlutum dicitur, sagitta transfixus paulo post moritur et in cenobio Fontis Ebrandi sepelitur, vir animosus militibus, a summo pontifice cleroque et populo honoratus, cujus gesta in libro regum Anglie sunt descripta. Cui Johannes frater ejus successit, juvenis remissioris animi amansque quietem ac per hoc regi Francie pacem studuit reformare. Hucusque cronica Richardi monaci Cluniacensis protenditur et terminatur. Danach ist die Handschrift benannt. Die längste der bisher bekannten Recensionen von Richards Chronik reicht nur bis 1174[2].

Am Schlusse der Biographie Clemens IV. († 1268) liest man fol. 68a:

In cronica vero magistri Girardi scribitur, quod in crastino Assumpcionis Philippus, sancti Ludovici regis filius, Remis per episcopum Suessionensem in regem Francie coronatur de castris Tunisi transmarinis in Franciam tunc reversus.

Auf Blatt 69a begegnet man zu 1277 den Worten: Hucusque Cronica fratris Martini Poloni. Nachher fand ich unter Nicolaus III. und Martin IV. besonders viel Nachrichten über Neapel und Sicilien. Da ich die Handschrift nicht mit dem Drucke von Werners Chronik[3] verglich, kann ich nach meinen Notizen erst bei Bonifaz VIII. wörtliche Uebereinstimmung mit jenem feststellen, wenn auch die Abweichungen später viel unbedeutender sind. Kurz vor dem Ende (Bl. 85a) findet sich die persönliche Bemerkung des Verfassers über die grimmige Kälte, welche er im Jahre 1363 zu Lüttich erduldet[4], ebenso wörtlich übereinstimmend mit dem Druck (S. 1513)

[1] Forschungen XII, 235 und 656.
[2] Siehe Weiland in Pertz Archiv XII, 43 ff.
[3] Eccard, Corp. hist. med. aevi I, 1461 ff.
[4] Dazu ist von neuerer Hand am Rande bemerkt: ecce compositor libri, qui fuit hospitalis alumnorum Rome Theodericus Nyem famosissimus abbreviator — eine von Lindner hinlänglich widerlegte Meinung. Irrthümlich ist Bethmanns Angabe der Handschrift nach dem Katalog: 3765 mb. Ricardi Cluniac. vitae pontiff. bis Martin V. Archiv XII, 237.

Digitized by Google

wie die Schlußworte 'coronatus fuit in regem Karolus primogenitus domini Johannis regis Francie supradicti defuncti'.

Mit der Chronik Werners von Lüttich hat eine Stelle über Heinrich VII. in den Annal. Reinhardsbr. ed. Wegele S. 298, 30—35, welche mitten zwischen aus der Peterschronik entlehnten Stücken sich findet und daher einer vollständigeren Fassung derselben zugeschrieben wurde, wörtliche Uebereinstimmung[1]. Lindner nahm wohl mit Recht an, daß der Satz res enim nova etc. selbständiges Eigenthum von Bernardus Guidonis in der Kaisergeschichte sei. Die in A. R. vorausgehenden Worte requirit civitates — faciendo liest man in der Papstgeschichte des Bernardus (Baluze I, 73 oben). Es ist eine einmalige Interpolation aus der vielverbreiteten Chronik des französischen Dominikaners anzunehmen.

V. Aus der Hannoverschen Handschrift der Chronographie Konrads von Halberstadt.

Fol. 235a col. 2: Nonum memorabile, quod anno domini 1342. papa Benedictus moritur et in Avinione sepelitur. De quo tale metrum scribitur, versus:

Iste fuit Nero, laicis mors, vipera clero
Devius a vero, cupa repleta mero[2].

Item hic Benedictus habentibus non contulit beneficia, sed magis secundum statum eorum sufficienter retinentibus alia dimittere compellebat cepitque juramentum a familiaribus curie, quod non reciperent munera et xenia. Idem compulit religiosos existentes in curia ad sua claustra redire et litteratos promovit ad magnas decimas et primos fructus non extorsit a prelatis et multa bona fecit. Cum requireretur, ut plures cardinales crearet, ait: Si plures fieri debent cardinales, necesse est novum mundum fieri, quia pro cardinalibus jam existentibus vix sufficit mundus jam creatus[3].

Item eodem anno Lodewicus dictus marchio Brandenburgensis abstulit filio regis Bohemie uxorem suam legitimam, cum qua manserat[a] in matrimonio circa 14 annos, et idem Lodewicus duxit eam in uxorem et cum ipsa totam Carinthiam[b] occupavit.

Ducentesimo 14. dicendum est de papa[4] Clemente sexto, qui prius Petrus Rogerii est nuncupatus, existens primo niger monachus, deinde magister est[5] factus in theoloya, postea[5] episcopus Rothoma-

a Hs. manserit. b Hs. Corinthiam.

[1] S. Eccard, Corpus I, 1486.
[2] Quelle ist Heinrich von Hervord S. 265.
[3] Das Stück von Item — creatus fehlt in der Wiener Handschrift.
[4] Ducentesimo — papa fehlt in der Wiener Hs. Sie beginnt Clemens papa sextus . . .
[5] deinde est mag. W. Hs.; ebenda nachher et postea.

Digitized by Google

gensis, post cardinalis, ultimo factus est papa. Et cepit anno domini 1342[1].

Ubi quantum ad memorabilia primum est, quod anno domini 1345. comes Hollandie obsedit Trajectum inferius, habens in expedicione 85000 armatorum, per sex continuas septimanas, obsidio autem solvebatur in festo sancte Marie Magdalene. Eodem eciam anno in vigilia Cosme et Damiani comes Hollandie Wilhelmus nomine cum septingentis, quorum tricenti[a] erant milites, in Frisia interierunt omnes. Comes enim, priusquam exercitus ejus de navibus exiret, Frisonibus occurrit in campo cum paucis et diu viriliter pugnavit, tandem periit et capud perdidit[2].

Ipse etiam comes melioribus interfectis ad tumbas positus est per Frisones, et reliqua corpora cremare volebant. Item eodem anno dominus Johannes tutor terre Hollandie subito misit pro filiis imperatoris, qui jure hereditario comiti debere succedere putabantur.

Secundum memorabile est, quod a. d. 1347. Lodewicus, qui se dixit imperatorem, moritur. Quidam tamen dicunt, quod veneno, alii, quod in venacione ceciderit de equo et verba penitencie multa protulit 12. die Octobris.

Tercium memorabile est, quod a. d. 1348. dominus Karolus rex Bohemie, filius regis Johannis filii Henrici imperatoris, comitis de Lucelnborg, electus est in regem Romanorum, et existens a Julio Cesare 98us, cepit a. d. 1348, promotus per papam Clementem, sic tamen quod iste Karolus ad 14 menses ante mortem Lodewici est electus contra eum[3].

Quare autem electores hoc fecerunt poterit alibi inveniri.

Item eodem anno maxima pestilencia est quasi per totum orbem generaliter perorta, de cujus pestilencie causa fuerunt varie opiniones. Nam quidam dixerunt, quod de intoxicacione foncium puteorum et quarumlibet aliarum aquarum imposita per Judeos, quidam eciam dixerunt, quod esset ex parte astrorum venena de diversis visceribus terrarum extrahencium, que[b] aëri permiscebantur, et homines[c] aërem venenosum attrahentes inficiebantur. Quidam autem dixerunt, quod ex parte voluntatis divine esset, ut mundus maleficiatus purgaretur a[d] contagiis peccatorum viciorum. Ego autem, quod nulla istarum causarum sufficiat sola, sed omnes simul sumpte reddunt causam totalem et completam.

Quod autem sit ex parte voluntatis divine, videtur ex hoc, quod quidam frater[4] nobilis ordinis predicatorum sancte vite

a Hs. tricente. b Hs. qui. c Hs. hominem.
d Hs. et.

[1] 1341 W. Hs. — Quelle iſt Heinrich von Herford S. 266.
[2] So nach Heinrich von Herford S. 269; das Folgende fehlt dort merkwürdiger Weiſe.
[3] Quelle: Heinrich von Herford S. 274.
[4] Quelle iſt Heinrich von Herford S. 233. Daran dürfen die perſön-

Digitized by Google

nomine Ropertus choruscans in vita pariter et in morte multis miraculis, antea per 30 annos de predicta pestilencia prophetavit, dicens substancialiter: In me locutus est spiritus domini dicens: váde ad illum, qui regit columbam meam, vade ad cardines terre et dic eis sic: 'Nisi dimittant pompam suam, avariciam suam, sequetur tanta mortalitas, quod rivi sangwinum fluent de sepulchris'; quod me existente in Avinione dicebatur hoc ibidem adimpletum, nam extra villam fuit factum novum cimiterium, in quo uno die, scilicet Letare, in medio 40e fuerunt posita multa milia corporum humanorum, et superveniens pluvia conquassavit corpora sic, quod sangwis ad agros fluxit ad modum ryvolorum. Vidi et ibi librum plenum de propheciis ejusdem fratris Roperti sancti predicatoris.

Quod etiam sit ex parte astrorum, videtur sic, quia per astrologos fuit inventum, quod illo tempore astra super venena virtutem habencia fuerunt simul in signo consimilis virtutis, ergo potuerunt astra[a] habere venena[b], que aeri permixta fuerunt ad hominum mortalitatem et interfectionem. Quod eciam tercio aliqualiter sit ex parte Judeorum intoxicancium fontes puteos et alias quaslibet aquas, videtur; namque multi ex eis capti in diversis locis sunt hoc confessi. Ex hiis igitur tribus casibus videtur una aggregari causa pestilencie completa et totalis.

Item eisdem temporibus surrexit quidam rusticus, qui dixit, quod esset marchio Woldemarus, dum tamen verus Woldemarus marchio ad plures annos antea fuerit mortuus et in Corin, claustro ordinis Cisterciensis, presentibus multis nobilibus utriusque sexus, sit sepultus.

Item eodem tempore electus fuit per quosdam principes Guntherus de Swartzborg in regem Romanorum, et habuimus duos reges, sed altero, ut dicitur, intoxicato et mortuo, dominus Karolus rex remansit solus.

Eodem tempore Judei per universam terram per ferrum et ignem et aliis modis diversis propter intoxicacionem eis impositam crudeliter occiduntur.

Hiis eciam temporibus flagellatores discurrunt per diversas terras diversorum statuum et condicionum; flagellabant enim se magni episcopi et alii clerici et laici usque ad Romane ecclesie prohibicionem.

Item Judei, de quibus dictum est, per universas provincias cum mulieribus et parvulis inhumaniter interempti fuerunt aut propter invenenaciones aquarum per eos, ut asserunt quam plurimi, factas et ubique terrarum nequiter et maliciose, cui fidem prebebat pestilencia, que tunc in mundo sevissime tulit homines de medio, quandoque[c] in uno loco, quandoque[c] in alio loco, ad alium locum pretermisso medio subvolando[d] (pertransiens) ad modum ludi scacorum, nec ad loca, ad

a Hs. attra. b Hs. venenena. c Hs. quanquam.
d Hs. subvolandi.

lichen Bemerkungen des Compilators nicht irre machen. Er wollte bei dieser Gelegenheit anbringen, daß er zur Zeit der Pest in Avignon gewesen sei. Davon erzählt er auch zum Jahre 1353.

Digitized by Google

que Judei pervenire non poterant, pestilencia transiebat, aut forte fuerunt perempti propter divicias eorum copiosissimas, quas plerique pauperes et indigentes sibi secundum quosdam usurpare querebant. Ipsi tamen Judei in tali persecucione non fuerunt multum territi, sed ad mortem leti[a] choream usque ad ignem vel ferrum duxerunt, nolentes aufugere, sed primo parvulos, post feminas, post semet ipsos in domibus propriis vel communibus aliis locis incenderunt[1].

Quartum memorabile est, quod circa predicta in festo conversionis sancti Pauli fuit sevissimus terre motus in Carinthia[b] in tantum quod quilibet desperabat de vita. Fuit autem terre motus durans 24 diebus et noctibus, et precipue una noctium tantus extitit, quod 16 ville cum inhabitantibus sunt subverse, una eciam civitas cum conventu minorum fuit concussa, sic quod paucissimi vivi evaserunt. Similiter 36 castra in rupibus cum domibus perierunt et cum 20000 hominum absorbebantur. Duo insuper montes altissimi, inter quos sunt straga (!) regia, sic sunt conjuncti, quod (secundum) opinionem quorundam nunquam amplius erit via. Item ignis de celo descendens consumpsit terram Turcorum ad 16 dietas. Similiter aliquibus diebus per modum pluvie bufones et serpentes de nubibus descendentes multos homines interemerunt. Super omnia mirabile est, quod in mortalitate superius dicta vix decimus homo evasit in Marsilia. Ubi eciam juniores homines perierunt. Item ultra Romam quedam civitas magna sic per mortalitatem fuit deserta, quod miles transiens per eam dixit, se ubicumque homines viventes in ea non invenisse. Hec puncta ultima habentur ex littera scripta provinciali Theutonie ordinis Predicatorum per fratres Frisacenses[2].

Quintum memorabile est, quod anno domini 1350. fuit annus jubileus, in quo turmatim in Roma iverunt de statu omni mirabiliter.

Sextum memorabile est, quod eodem anno dux Swidenicensis Bulco nomine potentissimus in provincia Polonie Karolo[c] regi Romanorum rebellavit manifeste. Sed dominus Karolus congregato exercitu magno contra istum in Poloniam processit ac eidem tanta dampna intulit, quod tandem victus tedio graciam regine humiliter requisivit, quam tali pactu invenit, quod ammodo uxorem non duceret nec heredes procrearet, sed post mortem prefati ducis civitas Swidenicensis cum omnibus attinenciis suis ad dictum Karolum cum omni jure pertineret.

Eodem eciam anno lancea latus Christi perforans, brachium dex-

a Hs. lete. b Hs. Corinthia. c Hs. Karoli.

[1] Quelle: Heinr. v. Herv. S. 280.
[2] Friesach — Stadt in Kärnthen bei Klagenfurt.

Digitized by Google

trum sancte crucis cum clavo, mensale Christi, quod habuit in cena, gladius Karoli Magni, quem receperat ab angelo, et ossa ejusdem Karoli Magni cum multis reliquiis de Nurenberg in Pragam sunt deducta[1].

Septimum memorabile est, quod anno domini 1352. primogenitus Karoli viam universe carnis est ingressus.

Eodem eciam anno nobiles et quamplurimi barones et alii domini Bohemie, scilicet dominus de Michilsberg, de Landesberg, de Rosenberg, de Nova domo aliique domini multi potentissimi ejusdem regni aperte se opposuerunt Karolo regi, sed ipse omnibus sic se defendit, quod quilibet eorum graciam regis humiliando requisivit et adinvenit. Prius tamen dominum de Michilsberg ultra modum humiliavit, castra sua expugnando, terram suam devastando et tandem ipsum personaliter prosternendo, quod videntes alii domini ad graciam regis omnes generaliter se tradiderunt. Fuerunt enim per totum regnum antea tanta latrocinia, tot gwerre inter dominos et discordie, tot committebantur spolia, quod magis terra illa dicebatur latronum spelunca quam regnum Bohemorum.

Hoc similiter anno cives Pragenses mirabiliter multum subdidit sibi ipsi et tanquam servos proprios[a] reddidit et super modum humiliavit. Hoc similiter anno regina consors sua mortua est et sepulta.

Hiis eciam temporibus contigit quendam nobilem per suos captivari, quem propter sua innumerabilia scelera rex jussit decollari. Sed cum multi nobiles pro eo intercessissent et minime processissent, tandem congregatis mulieribus civitatis[b] Pragensis ornatis indumentis preciosis, regem adierunt, ut rex allectus per mulieres propter earum preces parceret condempnato, quibus visis rex furiis infectus, tum quia querebant animum regium facere femineum, tum quia volebant impedire justum judicium, ipsas mulieres indignanter ammovit, et hoc modo penitenciavit, quod tota illa die deberent sedere in ponte, qui mediat inter civitatem novam et antiquam, solutis criuibus, depositis pepulis et cunctis preciosis indumentis, sedere in solis camisiis coram transeuntibus cunctis, sed animus regis a nobilibus et potencioribus civibus vix placatus ipsis mulieribus aliqualiter pepercit et illam verecundam penitenciam non permisit exequi, sic tamen eas penitenciavit, quod a domorum suarum egressu per quindenam integram suspendat.

Ducentesimo XV dicendum est de papa Innocentio VI. Innocentius VI., qui prius dicebatur Stephanus et primo fuit epi-

a Hs. servis proprius.

b So Petrus de Herentals (Archiv f. K. österr. Geschichtsqu. XLII, 516). Hs. civissis Pragensibus.

[1] Quelle Heinr. v. Herv. S. 284.

Digitized by Google

scopus Claremontensis, deinde cardinalis et summus penitenciarius, post Hostiensis episcopus et Velletrensis[a], nunc autem papa Innocentius. Cepit anno domini 1352[1].

Ubi quantum ad memorabilia primum est, quod primo anno istius pape quidam pseudopropheta, Johannes de Ropecissa vocatus, in carcere Avin. est inventus, quia despectus vel de suspectis habebatur et a nonnullis viris litteratis reputatur. Hic incepit prophetizare . . . .[2].

Secundum memorabile est, quod eodem anno dominus Otto, filius Magni ducis de Brunswig, recedit ab ordine domus Theutonie, quem ad preceptum patris invitus, ut asserit, intraverat, pervenit ad regnum Francie; ad quem dominus Johannes, rex Francorum, tantam propter ipsius strenuitatem concepit graciam, quod post breve tempus contulit ei in pensionibus annuis quatuor milia scutatorum. Tradiditque sibi matrimonialiter dominam quondam reginam Majoricarum in uxorem, et in tantum ibidem infra anni spacium profecit, quod michi per se ore ad os retulit, quod 15000 scutatorum tollere poterit annuatim, et sic patrem et suos fratres alios redditibus plurimum excedit. Hic pro quibusdam verbis a duce Lantascalie sibi improperatis cum eodem Parisius ad expurgandum[b] se voluisset[c] duellasse; sed cum jam ambo armati in dextrariis pervenissent ad locum duelli, tam viriliter ad expugnandum se disposuerunt, quod rex Francie compaciens utrique inter eos composuit et duellum jam dictum intercepit.

Tercium memorabile est, quod a. d. 1353, anno autem domini Innocentii primo, intellexi a viris autenticis in Avinione quoddam factum virtuosum et commendabile. Audivi namque, quod Innocentius papa dictus, dum adhuc esset summus penitenciarius, habuit unum capellanum pre ceteris dilectum et in 7 ecclesiis beneficiatum, et, cum idem dominus in summum pontificem esset creatus, capellanus predictus adduxit sibi suum nepotulum ad aliquod beneficium pro eo impetrandum. Tunc dominus papa tanquam vir justissimus respondit: 'Tu habes 7 bona beneficia, melius inter ea isti puero resigna', et quando vidit istum de hoc consternatum, ait: 'Adhuc habes sex alia et tibi sufficerent pro expensis pauciora, eligas ergo de hiis tria meliora et alia sine con-

a Hs. Velletinensis. b Hs. expugnandum.
c Hs. voluissent.

[1] Quelle Heinr. v. Herv. S. 286. Vergl. oben S. 288.

[2] Folgen f. 237a col. 2 — 239b col. 1 die Prophezeihungen. Johannes de Rupecissa hat bei Jöcher III, 2315 seinen Artikel, dort ist verwiesen auf Wadding, Ann. und Bibl. Minorum. S. auch z. B. Magn. Chron. Belg. bei Pistorius-Struve, SS. III, 336. — Prophezeiht ist u. A. ein kirchliches Schisma. Johann wurde 1362 verbrannt.

Digitized by Google

tradictione resigna, que dabo tribus clericis pauperibus propter deum, celi et terre conditorem et omnium beneficiorum largitorem.

Quartum memorabile est, quod omnia predicta memorabilia autentica et notabilia pro diversis etatibus completa habent suam efficaciam principaliter a Christo pontifice summo et primo papa, qui erat verbum in principio, per quem de plenitudine potestatis omnia facta sunt ex nichilo et omnia bona naturalia gratuita sunt nobis collata ab ipso. Dicat ergo homo gratus de tanto beneficio: Quid retribuam domino pro omnibus etc. Et potest responderi, quod debemus reddere laudes et graciarum actiones, sed eciam in hoc defectum notabile invenimus. Nam ipse est creator, homo creatura, ipse est inmensus, homo pauper est modicus . . . .[1].

Fol. 240b col. 1: Sic ergo terminatur pro nunc hujus operis secunda pars principalis collacionis, et innuitur ejusdem operis tercia pars principalis ac tercium membrum principalis collacionis. Cum dicit Johannes ewangelista in responsione sua graciosa: Quod factum est in ipso, vita erat. Ubi agitur principaliter de vita animarum separatarum, quam habent ante suorum corporum resumpcionem.

Et sic terminatur in hoc secunda pars hujus operis principalis in die sancti Eustachii martiris et sociorum ejus, completa per me Johannem Sprenenberch.

VI. Fortsetzung der Chronographie Konrads von Halberstadt in der Wiener Handschrift Nr. 3175.

Bl. 333a. Clemens papa sextus, qui prius Petrus Rogerii est nuncupatus, existens primo niger monachus, deinde est magister factus in theoloya et postea episcopus Rothomagensis, post cardinalis, ultimo factus est papa. Et cepit anno domini 1341 (!).

Ubi quantum ad memorabilia primum est, quod a. d. 1344. vel citra inclitus dominus Karolus, rex Boemie, filius domini Johannis regis, qui filius domini Henrici imperatoris incliti, favente domino per electores imperii, domino papa Clemente VI. electionem suam approbante ac Ludowico Bavaro adhuc vivente et imperium tirannice contra ecclesiam circa 30 annos tenente, in regem Romanorum rite et canonice est electus.

Secundum memorabile est, quod idem Karolus rex Ro-

[1] Diese Betrachtungen gehen fort von f. 240a col. 1 — 240b col. 1.

Digitized by Google

manorum illustrissimus non longe post suam electionem exercitu congregato potenter simul et prudenter Bavariam intravit, ubi adhuc vivente Lodowico Bavaro omnes illius territorii prius existentes adversarii cum principalibus civitatibus Ratisponensi, Norenbürgensi et cum burggravio ibidem ad predictum dominum Karolum mirabiliter ac obedienter sunt conversi.

Tercium memorabile est, quod postmodum jamdictus Karolus rex Romanorum magnificus audiens, quod quidam comes nomine Guntherus de Swarzeburg, mortuo Lodowico cadendo de equo, ad procuracionem Bavarorum in Frankenfort electus sit in regem Romanorum: ipse dominus Karolus civitatem memoratam obsedit, et statim ille de Swarczeburg telo influente et domino cooperante gravi infirmitate tactus viam universe carnis est ingressus. Et statim post omnis prius adversarius sepedicti domini Karoli prompte et integraliter se sibi nullo cogente submiserunt.

Quartum memorabile est, quod memoratus dominus Karolus, habito triumpho tam glorioso, de Frankenfort in Aquisgrani transiit et ibidem legatos autenticos a sede apostolica sibi destinatos solenniter recepit ac alias solennitates ibidem fieri consuetas regaliter peregit. Receptaque ibidem prima corona, sancta gloria et honore insignita, versus Mediolanum cum suis perrexit, ubi secunda corona mirifice decoratus, a Mediolanis magnifice est receptus et gloriose ac honorifice pertractatus.

Quintum memorabile est, quod Clemens papa sextus in diversis facultatibus litterarum supradictum dominum Karolum plurimum dilexit et ad regendum rempublicam aptissimum reputavit, sicut patet in quodam sermone autentico simul et scientifico, in quo idem eundem ingeniose, discrete et graciose presentibus cardinalibus et aliis ecclesiarum prelatis commendavit. Cujus sermonis thema fuit 'Salomon sedit super solium meum et ipse regnabit pro me' . . .[1].

Sextum memorabile est, quod hec fuerunt verba approbacionis, electionis et confirmacionis per Clementem papam sextum de predicto domino Karolo proposita. Nos . . . nominamus, denunciamus . . . regem Romanorum . . . . .

Septimum memorabile est, quod memoratus dominus Karolus, pacificatis terris pluribus et aliis consuetis solennitatibus regalibus inibi completis, Romam est profectus, ubi dominum Hostiensem cardinalem et Velletrensem episcopum sedis apostolice pro coronacione legatum habuit obvium, a quo in crastino tercia corona honorabiliter est coronatus et sanctam il-

[1] Diese Rede reicht von fol. 334b—335b.

Digitized by Google

lam coronacionem ultimam impetravit (?) [a] et benedicta eadem die, sicut prius Romam potenter intravit, ita cum prefato domino legato potenter exivit et post paucos dies Pisam perrexit, ubi per ignem et aquam ac multiplicem tribulacionem aliam transiit. Nam ignis contra eum tradiciose impositus fuit, quem cum multis aliis gladiis et fustibus pluribusque validis clamoribus contra eum excitatis domino auxiliante illesos sedavit et contra omnes adversarios suos penitus triumphavit traditoresque suos ibidem omnes capite plecti precepit, quod sine condictione adimpletum fuit.

Octavum memorabile est, quod dominus Innocentius papa sextus, sicut Clemens prius ante coronacionem terciam sepedicti domini Karoli, cordialiter apetiit, quod per se cum cetu dominorum cardinalium antedictum legatum ad hoc per eum transmissum propria in persona conduxit et diem coronacionis predicte in toto orbe terrarum solenniter festivari precepit.

Nonum memorabile est, quod supradictus Karolus imperator serenissimus quandam terram, que propter multimoda spolia quondam dicebatur latronum spelunca, in tantum purgavit et pacificavit, quod in eadem quilibet in publico campo potest pronunc portare simul aurum et argentum.

Decimum memorabile est, quod benignus dominus Karolus deo deditus varias ecclesias collegiatas fundavit, erexit et dotavit, primo collegium omnium sanctorum imperiali domui [b] in castro Pragensi vicinum et annexum, secundo collegium mansionariorum, quod in principali ecclesia Pragensi est situatum, tercio in Praga quendam conventum Slavorum secundum ordinem Benedictinorum, qui in Slavico missas suas celebrant et alia ad cultum divinum pertinencia cantant, legunt et in eadem ligwa solennisant, quarto quoddam sancti Karoli monasterium quorundam regularium canonicorum, quinto quoddam collegium beati Ambrosii, in quo sunt monachi ordinis sancti Benedicti, sexto beate Marie virginis monasterium, in quo est collegium monialium ordinis Heremitarum, septimo in Norenberg fundavit monasterium unum, in Maguncia unum et circa Lucam unum, octavo fundavit in Karlesten collegium unum clericorum.

Undecimum memorabile est, quod prefatus dominus Karolus imperator invictissimus de ecclesia Pragensi, que prius episcopalis fuit, archiepiscopalem seu metropolitanam fieri aput summum pontificem Clementem sextum procuravit.

Duodecimum memorabile, quod ecclesia Luthomislensis, que quondam fuit abbacia ipso procurante in kathedralem ecclesiam est erecta; melius per eum dotata, plurimum est ampliata.

a Hs. imperiali. b Hs. domini.

Digitized by Google

Tercium dècimum memorabile est, quod predictus dominus Karolus imperator clementissimus circa cultum divinum ampliandum multum est intentus, quod jam multipliciter patet per effectum. Nam ipse in ecclesia kathedrali Pragensi novum opus solenniter incepit, actualiter construit, notabiles expensas circa hoc opus facit et plene perficere fideliter intendit. Tumbam eciam beati Wenceslai cum multo auro purissimo et plurimis gemmis preciosis honorabiliter decoravit ac in capella ejusdem sancti Wenceslai duo altaria de novo fundavit, consecrari fecit magnificeque dotavit.

Insuper multos clericos pauperes et deo devotos secreto propter cultum divinum jam multis annis pavit et vestivit. Chorum eciam contra aquam in ecclesia Wissegradensi, quem inclita domina Elizabeth mater sua quondam inchoando fundavit, ipse compleri jussit et quod de suis bonis perficiatur ordinavit et de necessariis ad predictum chorum requisitis fideliter providit, super omnia, quod festum lancee, clavorum ceterorumque Christi armorum solenniter celebretur omni animo cum addicione verarum indulgenciarum aput papam Innocentium sextum cum magna devocione hominum utriusque sexus procuravit.

Quartum decimum memorabile est, quod idem dominus Karolus imperator generosissimus est amator clericorum, studiosorum, virtuosorum, litteratorum maximus. In tantum enim studium Pragense generale jam ampliavit, quod ipsum multa studia alia quondam magna et generalia nunc excellit in multis exerciciis et trascendit. Est enim ibi multiplex studium, scilicet studium sacre theologie, juris et philosophie ac multarum aliarum scienciarum et facultatum.

Novi eciam magistri in artibus, scienciis et moribus approbati plene examinati auctoritate summi pontificis ibidem licenciantur.

Quintum decimum memorabile est, quod antedictus dominus Karolus imperator gloriosissimus rempublicam salubriter regit et gubernat. Nam civitates amplificat, castra fortaliciis terrarum amplificat et claustra diruta reedificat et reformat.

Civitatem enim Pragensem in tanto ampliavit, quod ab antiqua civitate usque ad Wissengrad inclusive muro forti et pulcro cinxit firmiter et munivit. Castrum eciam quoddam pulcerrimum, quod dicitur Karlsten, proxime(?) virginis Marie aliorumque sanctorum reliquiis conservandis solenniter construxit funditus et firmavit.

Sextum decimum memorabile est, quod a. d. 1354. serenissimus dominus Karolus Romanorum et Boemie rex semper Augustus in octava sancti Stephani prothomartiris cum magna devocione ad ecclesiam kathedralem Pragensem attulit reli-

Digitized by Google

quias armorum et insignium domini nostri Jhesu Christi ac plurimorum aliorum sanctorum, quam diem venerabilis pater dominus Arnestus Pragensis episcopus primus per totam suam provinciam a clero et populo statuit in perpetuum celebrari ob memoriam et reverenciam memoratarum reliquiarum. Attulit enim de sagwine Christi, de cruce Christi sancta a Karolo Magno de Jerosolimis apportata, de tunica domini inconsutili, de purpurea veste, videlicet qua fuit indutus per milites Pilati, de alba veste, qua Christus illusus fuit ab Herode, de pannis domini, quibus in presepio positus a Maria matre sua fuit involutus, de alio panno, quo idem dominus ab eadem matre in eodem presepio fuit coopertus, de ejusdem domini nostri presepio, de sudario, de Marie virginis cingulo, de ejusdem beate virginis cingulo alio, de lacte ejusdem virginis gloriose, crucem magnam, gemmis multis et preciosis ornatam, lanceam, de spongia, de spinio, de ligno domini et de clavis, duplex pepulum beate virginis et pannum, videlicet mensalem, de quo comedit cum apostolis suis et amicis.

Decimum septimum memorabile est, quod sepedictus dominus Karolus imperator serenissimus cum magna sollicitudine ac multa devocione collegit de diversis kathedralibus ecclesiis et aliis partibus constitutis valde multas . . .

Digitized by Google

Ueber die Deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert.

Von

L. Weiland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist nicht die Absicht, hier die in den letzten Jahrzehnten so vielfach ventilirte Frage nach der Entstehung des Kurkollegiums in ihrem ganzen Umfange nochmals einer Erörterung zu unterziehen, noch auch eine Kritik der neuesten auf diesem Gebiete aufgestellten Hypothesen zu geben. Es gilt nur ein Versäumniß der seitherigen Forschung nachzuholen. Man hat bisher die einzelnen Zeugnisse für diese oder jene Seite der Frage meist systematisch oder chronologisch gruppirt, viel zu wenig Rücksicht darauf genommen, welchen besonderen historischen Verhältnissen dieses oder jenes Zeugniß seine Entstehung verdankt[1]. Ergibt sich uns unter steter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ein Bild der Entwickelung, in welchem manche Züge von Anderen erborgt erscheinen, so hoffen wir doch, daß dasselbe nicht in dem Grade verzeichnet sein wird, wie dasjenige, welches die neuesten Bearbeiter dieser Frage entworfen haben.

1. Wie kommt in den Jahren 1227—1235 der Sächsische Schöffe Eike von Repgow[2] dazu, dem König von Böhmen den kore, das Vorwahlrecht abzusprechen? An der Erhebung Friedrichs II. 1211 und 1212 hatte Otakar I. hervorragenden Antheil[3]; bei der Wahl Konrads IV. erscheint Wenzel I. als zweiter weltlicher Wähler hinter dem Pfalzgrafen[4]. Waitz[5] hat ganz mit Recht bemerkt, daß Eike seine Ansicht nicht so ganz willkürlich ersonnen haben könne, daß wirklich eine Zeit lang Zweifel über das Recht des Böhmen geherrscht haben müsse. Es fragt sich nur, bei wem? Eike motivirt bekanntlich seinen Satz damit, daß der Böhmenkönig kein Deutscher sei. Die Zugehörigkeit Böhmens zum Deutschen Reich, des Königs Deutschen

[1] Eine bedeutende Ausnahme macht die Untersuchung Fickers über die einschlagenden Stellen des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsberichte 1874, LXXVII, 828 ff.

[2] Sächs. Landrecht III, 57, 2.

[3] Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben II, 271 Anm. 4. Friedrich II. sagt selbst in der Urk. vom 26. Sept. 1212 (Reg. Frid. Nr. 41): quod illustris rex eorum Ottacharus a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegit.

[4] Wahldecret LL. II, 323.

[5] Forschungen XIII, 209.

Digitized by Google

Reichsfürstenstand wollte damit Eike sicher nicht anfechten[1], aus diesem Grunde konnte er ihn nicht ausschließen wollen, wie etwa die Fürsten des italischen Königreiches. Den Grund der Ausschließung fand Eike also in der Abstammung des Böhmenkönigs. Hielt er die Nationalität des Vaters für maßgebend für die der Kinder, so hätte er damit keinen Böhmischen Herrscher aus dem Geschlechte der Premysliden das Vorwahlrecht zugestanden. Das ist aber unwahrscheinlich. Er stellt III, 73, 2 das Princip auf, dessen Urheber der Erzbischof Wichmann von Magdeburg gewesen sein soll: „Söhne und Töchter folgen der Deutschen Mutter, der Vater sei ein Deutscher oder ein Wende". Freilich handelt es sich hier um Eigenleute, auch zunächst nur darum, welchem Herrn die Kinder der eigenhörigen deutschen Mutter zufallen[2]. Folgen sie aber in der Hörigkeit der Mutter, so auch im Rechte. Die bessere Geburt der Mutter begründete also einen Vorzug für die Kinder, welchen die bessere Geburt des Vaters nicht nach sich zog: die Kinder, deren Vater ein Deutscher, deren Mutter eine Wendin ist, folgen der Mutter[3], gehören deren Herrn, sind dem Rechte nach Wenden. Jene Milderung des alten strengen Rechtsgrundsatzes, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen, zeigt sich im Sachsenspiegel auch bei einer anderen Bestimmung, welche gleichfalls auf Wichmann zurückgeführt wird: die Töchter einer Freien und eines Dienstmannes folgen der Mutter, sind also frei[4].

Besondere Umstände waren es dann, welche Eike bestimmten jenen für die Eigenleute geltenden Satz auf den freien Herrscher Böhmens anzuwenden, ihm die Deutsche Nationalität und damit das Vorwahlrecht abzusprechen. Die Sächsischen Fürsten bestritten dem König Wenzel I. (1230—1253) das Recht der Thronfolge, vertraten das Recht eines anderen Sohnes Otakars I. Dieser hatte 1199 nach 18jähriger Ehe seine erste Frau, Adela, die Tochter des Markgrafen Otto von Meißen und der Hedwig, einer Tochter Albrechts des Bären, verstoßen und Constanze von Ungarn geheirathet. Der Ehe mit Adela waren drei Töchter und ein Sohn Wratislav entsprossen[5]. Es ist bekannt, wie dieser Ehehandel einen tiefen Gegensatz zwischen

[1] So faßt Phillips die Sache, Wiener SB. 1858, Bd. XXVI, 96. 152. 153.

[2] Sint des biscop Wichmannes tiden hevet aver dat recht gestan (hat gedauert; Variante: bestan: ist bestehen geblieben), dat beide sone unde dochtere horet na der Dudischen muder deme, den sie bestat (demjenigen Herren, dem die Mutter gehört), die vader si Dudisch oder Wendisch. Die Stelle ist für die vorliegende Frage schon von Lorenz (Wiener SB. 1855, Bd. XVII, 195) herangezogen, aber nicht verwerthet worden.

[3] Anschließend: unde der Wendinne kinder horet na dem vadere, of he en Went is; is he aver Dudisch, so horet sie na der muder.

[4] Gleich vorher. Vgl. dazu Sächs. Weltchronik c. 336 und meine Anmerkung in D. Chr. II, 53 Anm. 3. Zu bemerken ist, daß bei Eike die schöffenbare Geburt der Mutter einen solchen Vorzug weder für die Söhne noch für die Töchter eines Biergelden oder Landsassen begründet; vgl. III, 73, 1.

[5] Vgl. im allgemeinen Genealogia Wettinensis, SS. XXIII, 229.

Digitized by Google

Otakar und den Sächsischen Fürsten aus den Häusern Wettin und Anhalt begründete, wie derselbe auf die politische Stellung der beiden Parteien in den Thronkämpfen Philipps, Ottos IV. und Friedrichs II. einwirkte [1]. Dieser Gegensatz, dann besonders die Dänischen Verhältnisse waren es, welche die Sächsischen Fürsten nach dem Jahre 1211 auf der Seite Ottos IV. hielten [2]. Denn Otakar I., der 1207 seinen Sohn von der Constanze mit einer Tochter König Philipps verlobt hatte [3], war einer der ersten, die sich Friedrich II. zuwandten. Gleich bei seinem Eintritte in Deutschland am 26. Sept. 1212 bestätigt ihm der Staufer die Königswürde, ebenso seinen Nachfolgern, welche durch die Wahl der Böhmen auf den Herzogsstuhl erhoben würden [4]. Die Wettiner dagegen, welche schon 1203 zugleich mit dem Herzoge von Sachsen den Versuch gemacht hatten, mit Hülfe König Philipps Otakar einen Gegenherzog entgegenzustellen [5], verbinden sich jetzt enge mit Kaiser Otto. Otto verspricht am 20. März 1212 dem Markgrafen Dietrich von Meißen, dem Bruder Adelens, seinem Neffen Wratislav das Königreich Böhmen zu leihen [6]. Des unglücklichen Prinzen hatte sich Otto schon einmal angenommen, als Otakar nach der Ermordung Philipps sich noch in Reserve hielt, die Wettiner dagegen ihn schon als König anerkannt hatten [7]. Zu Pfingsten 1212 wurde das Fürstenthum Böhmen dem König Otakar durch das Fürstengericht abgesprochen und von Otto dem Wratislav geliehen [8]. Aber Otakar und Friedrich II. haben sich behauptet. Die Sächsischen Fürsten hielten es bald für vortheilhaft, ihren Frieden mit dem Staufer zu machen, Dietrich von Meißen schon 1213 [9], ein Theil der Anhaltiner 1217 [10]. Erst 1216 nahm Friedrich II. in der Böhmischen Erbfolgefrage Stellung. Nachdem die Böhmischen Magnaten den Sohn der Constanze, Wenzel, zum Nachfolger des Vaters gewählt hatten, bestätigt am 26. Juli Friedrich diese Wahl und ertheilt dem Wenzel die Eventualbelehnung mit dem Königreiche [11]. Winkelmann [12] macht wahrscheinlich, daß mit in Folge dieses Entscheides damals eine Spannung zwischen Friedrich und dem Markgrafen Dietrich eingetreten sei. Aber das Interesse des Markgrafen an seinem Neffen

[1] Winkelmann hat alle einschlagenden Momente trefflich unter diesem Gesichtspunkte klargelegt.

[2] Nicht, wie Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums, S. 27, meint, der Umstand, daß Otto IV. an Sachsen und Brandenburg 1209 das Kurrecht verliehen.

[3] Winkelmann I, 435.

[4] Reg. Frid. Nr. 41 (N. A. V. Nr. 671). Winkelmann II, 327.

[5] Den Prinzen Diepold III, s. Winkelmann I, 285.

[6] Reg. Ott. Nr. 164. LL. II, 219. Winkelmann II, 300.

[7] Wratislav ist Zeuge in Urk. Ottos vom 20. Nov. 1208 in Mainz, s. Winkelmann II, 119 Anm. 4.

[8] Ann. Col. max., SS. XVII, 826. Winkelmann II, 302.

[9] Winkelmann II, 348.

[10] Ebenda II, 462.

[11] Reg. Frid. Nr. 180 (N. A. V. Nr. 874). Winkelmann II, 446.

[12] II, 445. 446.

Digitized by Google

war doch nicht so stark, ihn dauernd von Friedrich abzuwenden[1]. Ein Verzicht auf die Ansprüche Wratislavs kam aber vermuthlich nicht zu Stande; er lebte am Meißnischen Hofe[2], er mochte den Sächsischen Fürsten als der berechtigte Thronerbe Böhmens gelten. Aber das Recht Wenzels stand seit 1216 und besonders seit seiner Krönung durch den Erzbischof von Mainz 1228[3] zu sicher, als daß man mit solchen Prätensionen hätte durchdringen können. So setzte man die Ansprüche herunter: als bevorrechtigter Wähler wenigstens sollte Wenzel nicht gelten. Das, was früher seiner Erbberechtigung entgegengehalten worden war, seine Geburt von der Ungarin Constanze, mußte auch jetzt zur Motivirung herhalten: man erklärte ihn für undeutsch.

Solchen specifisch Sächsischen Anschauungen, Wünschen und Bestrebungen gab Eike von Repgow Ausdruck. Er konnte sich ihrem Einflusse nicht entziehen; er stand in nahen Beziehungen zu den Häusern Wettin und Anhalt, im Jahre 1224 ist er mit dem Böhmischen Prätendenten selbst zusammengetroffen[4]. Als er den König von Böhmen für undeutsch erklärte, wird ihm der seit Wichmanns Zeiten gültige Grundsatz vorgeschwebt haben, daß nur der von einer deutschen Mutter geborene Sohn eines Wenden deutsch sei[5].

Ist die Spitze der Ausschließung des Böhmenkönigs von der Vorwahl im Sachsenspiegel, wie ich glaube, gegen Wenzel I. gerichtet, dann könnte das Werk erst nach dem am 15. December 1230 erfolgten Tode Otakars I., also frühestens im Jahre 1231 abgefaßt sein. Dieser Zeitbestimmung scheint entgegen zu stehen der Auctor vetus de beneficiis, der I, 12 nur sex principes, qui primi sunt in ejus (regis) electione, nennt[6], als welche bekanntlich Eike

[1] Er erscheint 1216 und 1217 öfter in der Umgebung des Königs, s. Reg. Frid. Nr. 183. 185. 209. 210. 286.

[2] Palacky, Böhm. Gesch. II, 60 Anm. 95, weiß, daß er bis 1224 oft in Urkunden der Wettiner vorkomme. Nach Dietrichs Tode (1220) nahm sich seiner Ludwig von Thüringen, der Verweser der Mark Meißen an. Zuletzt finde ich ihn 1225 als dominus Wrezlaus filius regis Boemie als Zeuge einer von Ludwig ausgestellten Urkunde bei Wyß, UB. der Deutschordensballei Hessen I, Nr. 13.

[3] Contin. Cosmae, SS. IX, 171.

[4] Beide sind Zeugen einer Urkunde Ludwigs von Thüringen, die derselbe als Verweser der Mark Meißen in Delitzsch ausstellt, bei v. Posern-Klett, Zur Gesch. der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrh. (Mittheilungen der deutschen Gesellschaft zu Leipzig 1863), S. 29.

[5] Dem stand nicht entgegen, daß Otakar I., der Sohn der Juta von Thüringen nach der Theorie selbst ein Deutscher sein mußte, denn nach der oben S. 306 Anm. 3 citirten weiteren Theorie, folgen ja auch die Kinder eines deutschen Vaters und einer Wendin der Mutter. Und als Wendin wurde Constanze wohl betrachtet. Die Consequenzen dieser Theorien legte man sich wohl nicht klar. Danach wäre auch der Pfalzgraf und Baiernherzog Otto II., der Sohn der Böhmischen Ludmilla, kein Deutscher gewesen. Oder betrachtete man Otakar I. noch als Wenden, da der Rechtsgrundsatz ja erst seit Erzb. Wichmanns Zeiten gelten sollte?

[6] Diese sechs Fürsten sollen verpflichtet sein, mit dem König die Romfahrt

Digitized by Google

im Lehnrecht 4, 2 die späteren Kurfürsten mit Ausschluß des Böhmenkönigs namhaft macht. Der gleichfalls Sächsische Auctor schreibt anerkannter Maßen vor Eike, also wohl sicher noch zu Lebzeiten Otakars I. Aber er verleiht gewiß auch nur der Auffassung seiner Sächsischen Zeitgenossen Ausdruck, welche früher eine schroffere war. Sie mochten nach der Sentenz Ottos IV. im Jahre 1212 eine Zeitlang (etwa bis 1216) Otakar nicht als König anerkennen, ihm also auch kein Vorwahlrecht zugestehen.

Denn eine allmäliche Abschwächung der Sächsischen Auffassung ist nicht zu verkennen. Schon Waitz [1] weist darauf hin, daß man die eine Zeitlang herrschenden Zweifel über das Recht des Böhmen durch eine andere Ansicht zu lösen suchte, welche der Cardinalbischof von Ostia, Heinrich de Segusio anführt. Er zählt in der c. 1262—1272 verfaßten Summa Decreti die sieben Wahlfürsten auf, als siebenten den König von Böhmen; secundum quosdam soll aber der Böhme nur hinzutreten, wenn die anderen sechs sich nicht einigen können, und auch dieses Recht habe er nicht von Alters, sondern erst neuerdings [2]. Es ist Schirrmachers Verdienst nachgewiesen zu haben, daß der Cardinal mit den deutschen Verhältnissen wohl vertraut war; er war 1252 zu Braunschweig, als K. Wilhelm hier seine Hochzeit feierte, als hier der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg nachträglich der Wahl dieses Königs beitraten, als der König Wenzel diesen regalibus donis in signum electionis ehrte [3]. Wer anders als diese Sachsen können nun die quidam sein, deren Ansicht der Cardinal als eine von der allgemeinen und seiner abweichende anführt? Es wäre thöricht von ihnen gewesen, jetzt noch das Wahlrecht Wenzels unbedingt zu bestreiten, dadurch ihre Partei und die ihres Königs der durch den Accessus des Böhmen erfolgten Kräftigung zu berauben. Sie ließen ihn also bei einer Zwiekur zu. Solche lag aber gewissermaßen damals vor, da einer der sechs, der Pfalzgraf, noch an Konrad IV. festhielt [4]. Das Recht bei der Zwiekur beizutreten [5], hat der Böhme nicht von Alters — natürlich, die Sachsen gestanden es ihm ja jetzt erst zu.

anzutreten. Hier scheint mir die Auffassung nicht erlaubt, welche Waitz (Forschungen XIII, 207) andeutet, der Auctor schließe hier den Siebenten d. h. den Böhmen aus, weil dieser nach der Urk. Friedrichs II. von 1212 nicht persönlich zur Romfahrt verpflichtet war. Der Auctor glaubt vielmehr sicher, daß nur sechs Fürsten die ersten an deme kore seien, d. h. er schließt den Böhmen von dem Vorwahlrecht aus.

[1] Forschungen XIII, 209.

[2] S. den Wortlaut der Stelle Forsch. XIII, 208. Wie man den letzteren Satz als Aussage Heinrichs, nur den ersteren als die der quidam hinstellen kann, wie dies Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 95, thut, ist mir unerfindlich. Des Cardinals Ansicht war sicher die, daß der Böhme vollberechtigter siebenter Wähler sei.

[3] Ann. Erford. 1252, SS. XVI, 38.

[4] Darauf machen ausdrücklich die Ann. Erford. aufmerksam.

[5] Ich drücke mich ausdrücklich so unbestimmt aus, denn daß der Böhme

Digitized by Google

Es ist also eine specifisch Sächsische Ansicht, welche dem Böhmenkönig Wenzel I. das Wahlrecht absprach. Der Kaiser Friedrich II. war weit entfernt, diese Ansicht zu der seinigen zu machen, als er seinen Sohn Konrad 1237 zum König wählen ließ. Es wäre aber möglich, daß die frühere schroffere Ansicht der Sachsen eine Stütze erhielt durch den Umstand, daß der König Otakar an der Wahl Heinrichs VII. im April des Jahres 1220, soweit ich sehe, nicht Theil nahm [1]. Die Auffassung war dann in den fünfziger Jahren bei den Sachsen selbst wesentlich überwunden; bei dem Sohne Wenzels I. Otakar II. trafen auch die Voraussetzungen derselben nicht mehr zu. Als im Jahre 1257 die sieben Vorwähler zum ersten Male einen maßgebenden Einfluß auf die Königswahl geltend machten, da wurde dem Böhmenkönig von keiner Seite sein Vorrecht bestritten [2]. Sowohl 1262 wie 1268 wurde Otakar II. als bevorrechtigter Wähler, das eine Mal von dem Erzbischof Wernher von Mainz, das andere Mal von mehreren Wahlfürsten auf die geplanten Wahltage geladen [3].

2. Ist dann 1273 bei der Wahl Rudolfs Otakar II. wirklich ausgeschlossen, statt der Böhmischen Stimme die Baierns zugelassen worden, so ist nicht genug zu betonen, daß keinerlei Zusammenhang besteht zwischen dieser Ausschließung und der Auffassung, welche die Sachsen, das Sächsische Rechtsbuch in den dreißiger bis fünfziger Jahren vertreten. Es waren grundverschiedene politische Constellationen, welche in diesen Jahren auf die Sachsen, im Jahre 1273 auf die Wahlfürsten einwirkten; nur das Resultat war beide Male das gleiche: man schloß den Böhmenkönig von dem Vorwahlrecht aus, früher nur theoretisch, jetzt factisch. Eine Concurrenz der Bairischen Stimme mit der Böhmischen vor dem Jahre 1273 etwa bei der Wahl Richards oder in den sechziger Jahren, ist in der That nicht ersichtlich [4]; Wernher von Mainz handelte in den sechziger Jahren in engstem Einvernehmen mit dem Pfalzgrafen und Baiernherzog Ludwig, als er Otakar II. zu den Wahltagen einlud. Am allerwenigsten wurde eine

im Falle der Zwiekur Obmann, arbitrator, sein soll, haben erst spätere Quellen (Johann von Victring, die Magdeburger Schöffenchronik u. a.), welche, wie Waitz S. 209 sehr richtig vermuthet, von Heinrich de Segusio beeinflußt sind, seine wenig präcisen Worte ungeschickt zu erläutern suchen. Denn Obmann, Schiedsrichter soll wenigstens nach der Auffassung der Partei Richards 1257 nicht der Böhme, sondern der Pfalzgraf sein, s. Bulle Urbans IV. von 1263 bei Raynald §. 53.

[1] Falls aus den Zeugenreihen der Urkunden Friedrichs II. ein solcher Schluß erlaubt ist, in welchen Otakar damals nicht zu finden ist.

[2] Vgl. die Bulle Urbans IV. Hier klingt nicht einmal im Entferntesten an, daß der Böhme nur deßhalb zugelassen worden sei, weil die Anderen sich nicht einigen konnten.

[3] Raynald 1262 §. 5 nnd 1268 §. 43. Vgl. von der Ropp, Wernher von Mainz 79 Anm. Bezüglich der 1265—1266 geplanten Wahl Konradins findet sich ein gleiches Zeugniß nicht.

[4] Das hat zum ersten Male scharf hervorgehoben Ficker in seiner lichtvollen, an überzeugenden Resultaten reichen Schrift Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener SB. 1874, Bd. LXXVII, 839.

Digitized by Google

solche Concurrenz begründet auf den Satz des Sächsischen Rechtsbuches. Es besteht nur ein indirecter literarischer Zusammenhang zwischen dem juristischen Vertreter der Sächsischen Auffassung und dem der Bairischen Ansprüche, dem Verfasser des Schwabenspiegels in den Jahren 1275 und 1276[1].

Daß die Bairische Stimme 1257 bei der Wahl Richards nicht als eine der bevorrechtigten zugelassen wurde, haben Busson[2] und Schirrmacher[3] überzeugend dargethan. Die Bairischen Quellen, welche den Herzog Heinrich als anwesend bei der Wahl und als Wähler nennen, die Salzburger Annalen[4] und Hermann von Altaich[5], unterscheiden, wie der ganze Zusammenhang ergibt, gar nicht zwischen Vorwählern und anderen Wählern. Und auch der Pfalzgraf Ludwig, als er 1275 zu Augsburg vor König und Reich über die Theilnahme seines Bruders an der Wahl des Jahres 1257 aussagte[6], hat nicht behauptet, daß er und sein Bruder damals zusammen eine der sieben Vorwahlstimmen vertreten hätten[7]. Er kann nur behaupten, Heinrich sei mit ihm und den andern principes coelectores persönlich anwesend gewesen, und beide hätten ihre Stimme in gesetzmäßiger Weise dem Richard gegeben, denselben unacum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus gewählt. Daß die Aussage Ludwigs hier absichtlich unklar gehalten ist, unterliegt keinem Zweifel[8]. Hätte er mehr behaupten können, so hätte er es sicher gethan, denn es kam ja darauf an, womöglich von dem Könige eine Erklärung zu Gunsten einer Bairischen Kurstimme zu erlangen. Auch die schriftliche Fixirung dieser berechnenden Aussage in einer königlichen Urkunde war vielleicht nur möglich, weil keiner der Vorwähler des Jahres 1257 (außer Ludwig selbst und Otakar) mehr am Leben, weil zu Augsburg außer dem Pfalzgrafen überhaupt kein Wahlfürst anwesend war[9].

Anders aber und keine Unklarheit zulassend lautet der Bericht der Urkunde Rudolfs über die Hergänge bei seiner eigenen Wahl. Ueber diese berichtet der König selbst[10]; es ist also eine so zu sagen officielle Darstellung, welche hier vorliegt. Ihre Richtigkeit scheint mir dadurch nicht geringe Unterstützung zu erhalten, daß die Urkunde von dem Manne mitbezeugt wird, der am tiefsten in die Verhandlungen vor und bei der Wahl eingereiht war, vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Ich kann mich daher nicht der Ansicht Fickers anschließen,

[1] Ich schließe mich hier ganz den Resultaten Fickers an.
[2] Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 120.
[3] S. 89. 129 Anm.
[4] SS. IX, 794.
[5] SS. XVII, 397.
[6] In der Urk. Rudolfs von 1275, Reg. Rud. Nr. 173, Quellen und Erörterungen zur Bayr. Gesch. V, 278.
[7] Vgl. auch Bärwald, Wiener SB. 1856, Bd. XXI, 35.
[8] So auch schon Schirrmacher S. 129 Anm.
[9] Ann. S. Rudberti S. 801.
[10] Ich betone das im Gegensatz zu der mehrfach verbreiteten Auffassung, welche auch hierüber den Pfalzgrafen aussagen läßt; so besonders Bärwald.

Digitized by Google

welcher meint, daß „in der Beurkundung von 1275 die Thatsachen nicht gerade entstellt, wohl aber in ein anderes Licht gerückt seien", daß „zu bezweifeln sei, daß beim Wahlvorgange selbst die Ersetzung Böhmens durch Baiern schon so bestimmt zum Ausdrucke kam" [1].

Es ist ja an und für sich unwahrscheinlich, daß man eine so wichtige Präliminarentscheidung, wer denn eigentlich am Wahltage mitwählen solle, bis zu diesem selbst aufgeschoben haben. Wernher von Mainz und der Pfalzgraf, welche hauptsächlich die Wahl zu Stande brachten, hatten doch wohl sicher vorher sich darüber geeinigt, wem die siebente Wahlstimme zustehen solle. Daß der Pfalzgraf dabei das Interesse seines Bruders, die Ansprüche Baierns, vertrat, scheint natürlich [2], und daß Wernher der Sachlage nach nachgab, ebenso. Was man von Otakar zu gewärtigen hatte, wußte man; und eine einhellige Wahl wollte man zu Stande bringen. Es scheint undenkbar, daß man die nach so langen und schwierigen Verhandlungen erzielte Einigung über die Person des zu Wählenden am Wahltage selbst durch Verhandlungen über den modus procedendi wieder hätte in Frage stellen sollen. Ja ich möchte die Vermuthung wagen: die Zulassung der Stimme Baierns als siebente war vielleicht der Preis, um den der Pfalzgraf auf seine eigene Candidatur verzichtete. Hatte man sich aber vorher darüber geeinigt, so war es consequent, daß man den Herzog Heinrich als Mittheilhaber der siebenten Stimme zu dem Wahltage durch besonderes Ausschreiben einlud. Der Beweis dafür, daß dieß wirklich geschehen, liegt aber darin, daß der Herzog seine Abwesenheit am Wahltage durch Fürsprechen entschuldigen ließ [3]. Nur wer geladen ist, hat das nöthig. Nach dem Schwabenspiegel [4] sollen zwar der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf zu dem Wahltage nicht nur die Wahlfürsten laden, sondern auch die anderen Fürsten, als vil sie der gehaben mugen; ob aber 1273, wo das ausschließliche Wahlrecht der Sieben feststand, alle oder auch nur ein hervorragender Theil der Reichsfürsten persönlich geladen wurde, ist doch sehr zu bezweifeln. Eine gleichzeitige gerade über diese Vorgänge vorzüglich unterrichtete Quelle, die Sächsische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik sagt: Der bischof von Menze — der leite den fursten, die di ersten kore habin an dem riche, einen hof zu Frankenforte —; dar quamen die fursten alle und ander fursten gnug. Das wird wohl das Richtige treffen: die eigentlichen Wähler werden einzeln, persönlich geladen, die anderen Fürsten sind zu er-

[1] S. 841. 840.

[2] Um so mehr, wenn es sich bei den Ansprüchen Heinrichs, wie Ficker S. 840 meint, „in erster Reihe wohl nur um die Bestreitung des ausschließlichen Rechtes seines Bruders handelte".

[3] Urk. Rudolfs S. 279: procuratores — ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes. Daß mit Heinrich vorher schon Abmachungen getroffen waren, zeigt auch der Umstand, daß seine Fürsprechen schon den Auftrag hatten, auf den Pfalzgrafen zu compromittiren.

[4] ed. Laßberg §. 139; ed. Wackernagel §. 110.

Digitized by Google

ſcheinen berechtigt[1]. Jedenfalls brauchte ſich keiner dieſer zu entſchuldigen, wenn er nicht perſönlich erſchien.

War aber Herzog Heinrich als Mittheilhaber der Bairiſchen Stimme geladen worden, dann ſicher Okakar nicht; er machte nur von dem ihm wie allen Reichsfürſten zuſtehenden Rechte Gebrauch, wenn er Geſandte nach Frankfurt ſchickte.

Die Ausſchließung der Böhmiſchen Stimme im Jahre 1273 war ein rein politiſcher Gewaltakt: man wollte Einſtimmigkeit der Wahl, welche durch Zulaſſung Otakars nicht zu erlangen war. Ob die Wahlfürſten damals ihren Entſcheid nach Recht oder Herkommen zu begründen ſuchten, erſcheint fraglich. Sie waren einig und brauchten keine Gründe. Am wenigſten iſt daran zu denken, daß ſie Baiern ein Erzamt zuerkannt hätten, welches nach der kaum mehr beſtrittenen Auffaſſung der Zeit die Grundlage des Wahlrechtes bildete. Erſt der Verfaſſer des Schwabenſpiegels legt nach dem Augsburger Reichstage des Jahres 1275 dem Herzog von Baiern auch das Schenkenamt zu[2], um dem Bairiſchen Anſpruch auf das Wahlrecht die gleiche theoretiſche Begründung zu verleihen, wie den Stimmen der übrigen Laienfürſten[3]. Noch zu Augsburg ſtritten die Geſandten Herzog Heinrichs und König Otakars nicht über das Recht des Beſitzes des Schenkenamtes, ſondern nur über das des Beſitzes der Wahlſtimme. Hätten die Bairiſchen Brüder die Schenkenwürde angeſprochen, ſo würde das im Eingange der Urkunde König Rudolfs ſicher bemerkt worden ſein[4]. Sagt die Urkunde, die Stimmen der Brüder ſeien ratione ducatus als eine der ſieben gerechnet worden, behaupten dieſe, ratione ducatus ſtehe ihnen das Recht zu, den König zu wählen, ſo liegt hierin zunächſt weder ein Gegenſatz zu dem pincernatus noch zu dem palatinatus, und der Streit, welcher der beiden Gegenſätze gemeint ſei[5], erſcheint mir gegenſtandslos. Der Gegenſatz war vielmehr der, auf welchem Fürſtenthume die Wahlſtimme beruhe, ob auf dem Herzogthume Baiern oder auf dem Königreiche Böhmen. Es iſt

[1] In dem Wahldecrete Albrechts (LL. II, 467) heißt es: Qua die vocatis omnibus qui voluerunt, debuerunt et potuerunt comode interesse, convenientes ibidem — in dominum Albertum — oculos nostros injecimus (die Kurfürſten). Die vocati ſind aber nach dem Wahldecrete Heinrichs VII. (LL. II, 490) eben auch nur die Kurfürſten: Qua die in oppido Frankenvord — nobis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt electioni celebrande comode interesse, iterum convenientibus.

[2] Vgl. Ficker a. a. O. S. 843.

[3] Vgl. Ficker S. 844.

[4] Hier heißt es vielmehr nur: subortaque inter eos questione super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem. Auch in dem Briefe an Gregor X., der dem Herzog Heinrich zugeſchrieben wird (Fontes rer. Austr. II, VI, 68), iſt nicht von dem Schenkenamte die Rede, ebenſowenig in der Vergleichsurkunde der Brüder von 1276 in Quellen und Erört. V, 304 §. 24. Alſo in keiner offiziellen Bairiſchen Aeußerung. Man kann alſo nicht mit Waitz, VG. VI, 267, ſagen: „daß Baiern und Böhmen um die Uebung des Rechtes (des Schenkenamtes) geſtritten".

[5] Ficker S. 844; Waitz in Forſchungen XIII.

Digitized by Google

bekannt, daß König Rudolf 1289 und 1290 dem Könige von Böhmen Wahlstimme und Schenkenamt bestätigte, und wenn in den betreffenden Urkunden[1], „das Schenkenamt, nicht die Kur in den Vordergrund tritt, gar nicht bezweifelt werden kann, daß in der Zwischenzeit (1275—1289) Böhmen auch das Schenkenamt bestritten wurde“[2], so liegt darin noch nicht, daß dies von Seiten der Herzoge von Baiern geschah. Die Worte der Urkunde von 1290: jus et officium pincernatus in imperio sibi (dem König Wenzel II.) et heredibus ejus et non aliis competere, besagen freilich sicher, daß irgendwo die Ansicht bestand, das Amt gehöre nicht dem Könige von Böhmen. Die Verbreitung und Autorität des süddeutschen Rechtsbuches erklärt aber diese Worte zur Genüge[3].

Es war also durchaus nicht die Meinung der Wahlfürsten 1273, noch die König Rudolfs 1275, noch auch die der Bairischen Herzoge, daß Baiern auch das Schenkenamt zustehe[4]. Der Entscheid der Wahlfürsten 1273 schlug aber der allgemeinen Rechtsanschauung ins Gesicht, nach welcher das Wahlvorrecht der Laienfürsten auf dem Erzamte beruhen sollte. Ebendeßhalb hatte er auch keinen Bestand; König Rudolf hütete sich wohl 1275 eine Entscheidung zu treffen, er ließ nur die factischen Hergänge bei Richards und seiner Wahl constatiren[5], traf erst 1289 und 1290 die Entscheidung in dem Streite um die siebente Wahlstimme zu Gunsten des Böhmenkönigs, desjenigen der von Alters her im Besitze des Schenkenamtes war.

3. Daß man im 13. Jahrhundert in Deutschland das Vorwahlrecht der weltlichen Fürsten auf den Besitz eines Erzamtes begründete, darüber kann Niemand im Zweifel sein, der die Stelle des Sachsenspiegels mit unbefangenen Augen ansieht. Die Frage ist nur die, wann diese Anschauung zuerst aufkam, aufkommen konnte. Hieraus ergeben sich weiter die zwei Fragen: seit wann erscheinen weltliche Vorwähler und wer waren sie, und zweitens, welche weltlichen Fürsten erscheinen im Besitze eines Erzamtes.

Bei der Wahl Konrads II. stimmten alle geistlichen Fürsten vor den weltlichen, diese nach Stämmen, zuerst der Vornehmste aus dem fränkischen Stamme, Konrad der Jüngere[6]. Auch bei der Wahl

[1] Reg. Rud. Nr. 980 und 1076.

[2] Worte Fickers S. 842.

[3] Die Möglichkeit bleibt natürlich immer, daß die Herzoge, nachdem sie 1275 eine ihrem Wahlrechte günstige königliche Urkunde erlangt, nun zur weiteren theoretischen Begründung desselben auch das Schenkenamt als selbstverständlich in Anspruch nahmen. Möglicher Weise schrieb der Verfasser des Lohengrin unter diesem Einflusse seine Stelle, angeführt Forsch. XIII, 214.

[4] Das zeigt auch der Bericht der Sächs. Fortsetzung c. 4 über die Krönung Rudolfs: Der konig von Behemen, des riches schenke, der ne was dar nicht, in siner stath was der grave von Assowe, des bischofes schenke von Colne.

[5] Das haben Schirrmacher und Wilmanns bewiesen.

[6] Wipo c. 2. Ich muß hier Dinge wiederholen, die schon oft gesagt sind; vgl. besonders Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle,

Digitized by Google

Rudolfs von Schwaben wählen noch die Bischöfe vor den Weltlichen[1]. Wann das anders wurde, seit wann einzelne bedeutendere weltliche Fürsten vor kleineren geistlichen ihre Stimme abgaben, läßt sich nur vermuthen. Seitdem die Erblichkeit der Reichsämter sich durchgesetzt hatte, also seit dem Ende des 11. Jahrhunderts etwa, konnten unzweifelhaft insbesondere die Herzoge mehr Geltung beanspruchen gegenüber Reichsäbten und vielen Bischöfen als früher. Den Herzogen, als Vertretern der Stämme, fiel naturgemäß ein besonderes Gewicht bei den Königswahlen zu[2], gewiß auch schon früher; an den Vorverhandlungen, die jeder Wahl vorausgingen, hatten sie neben den Erzbischöfen sicher den hervorragendsten Antheil. Erklären die Bairischen Bischöfe bei der Wahl Lothars 1125, sich ohne den Herzog nicht entscheiden zu können, so scheint das doch auch schon anzudeuten, daß dieser berufen war, auch formell seine Stimme vor den Bischöfen seines Stammes, unter den Ersten abzugeben. Ob aber allen Herzogen ein solcher Vorzug zustand, erscheint mindestens fraglich. Von einer Vertretung der Stämme durch die Herzoge konnte nach dem Eingehen des fränkischen Herzogthums, nach der Theilung Lothringens, nach der Errichtung des Herzogthumes Kärnten keine Rede mehr sein. Auch das Sächsische Herzogthum war unter den Billungern keine Repräsentation des ganzen Stammes. Immerhin aber mochten die drei Herzoge, an deren Titel die Namen der alten Stämme hafteten, noch am ersten ein Uebergewicht behaupten: die der Schwaben, Baiern und Sachsen. Zu ihnen gesellte sich, als vornehmster Fürst des Fränkischen Stammes der Rheinische Pfalzgraf[3].

Daß dagegen der Besitz eines Erzamtes in dieser frühen Zeit, im Anfange des 12. Jahrhunderts schon, das Vorwahlrecht begründet, daß, da die Ausübung der Erzämter wohl noch wechselte, auch ein Wechsel in der Reihenfolge der Abstimmung anzunehmen sei[4], halte ich für sehr unwahrscheinlich. Wäre es möglich gewesen, daß der undeutsche Herzog von Böhmen, der 1114 das Schenkenamt inne hatte[5], bei der Wahl des Jahres 1125 dem mächtigem Herzoge von Baiern oder dem von Schwaben vorangegangen wäre?[6].

Die Uebung der Erzämter stand ursprünglich den Herzogen zu[7]. Die einzelnen Aemter waren zunächst nicht fest mit den einzelnen Fürstenämtern verbunden, vermuthlich berief der König im einzelnen Falle die anwesenden Herzoge zur Dienstleistung. Es ist nur ein

Wiener S. B. 1857, Bd. XXIV und 1858, Bd. XXVI, dann Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1859, S. 658 ff.

[1] Berthold zu 1077, SS. V, 292.

[2] Dieß leugnet auch Waitz a. a. O. S. 663 nicht.

[3] Die Verbindung Ezzos mit der Tochter Ottos II. war sicher von Einfluß auf diese Erhebung des Pfalzgrafen.

[4] So die Vermuthung von Waitz, a. a. O. S. 663.

[5] Ekkehard C 1114, SS. VI, 248.

[6] Ich sehe davon ab, daß an der Wahl 1125 gar kein Böhmischer Herzog betheiligt war.

[7] S. Waitz, VG. VI, 266.

Digitized by Google

Zufall, wenn schon 986 der Herzog von Sachsen als Marschalk functionirt[1]. Neben ihm steht Heinrich von Baiern als Truchseß, Konrad von Schwaben als Kämmerer, Hezil von Kärnten als Schenke[2]. Man kann also nicht sagen, daß die hier entgegentretende Ordnung die Grundlage für die spätere Zeit geblieben sei[3]. Die dauernde Verbindung der Erzämter mit einzelnen Fürstenämtern mag sich etwa festgesetzt haben, als diese erblich wurden, also zu Ende des 11. Jahrhunderts[4]. Im 12. Jahrhunderte mögen demnach die Erzämter wesentlich in festen Händen gewesen sein. Bei *einem* Amte läßt sich das bis zu einem hohen Grade von Gewißheit nachweisen: bei dem Schenkenamte, das der Böhmenherzog zuerst 1114 versah. Freilich das Zeugniß Arnolds von Lübeck über das Mainzer Fest des Jahres 1184[5] ist recht unsicher; denn es gab 1184 gar keinen König von Böhmen, sondern nur einen Herzog[6]. Arnold hat aber wohl gar keine bestimmten Begriffe mit seinen Ausdrücken verbunden, nur im allgemeinen gehört und weiter erzählen wollen, daß die Erzämter 1184 nur von ganz hervorragenden Fürsten versehen wurden[7]. Ein positives Zeugniß dagegen für den König von Böhmen als Schenken findet sich in dem noch im 12. Jahrhundert und vor Heinrich von

[1] Thietmar IV, 7. Waitz VG. VI, 266 Anm. 1.

[2] Waitz freilich hält Heinrich für den Kärntner, Hezil für den Baier, da der Baier auch bei Richer und Otto von Freising Hezil genannt werde. Aber es kommt auf den Sprachgebrauch Thietmars an, und der nennt den Zänker stets Heinrich, noch drei Zeilen vorher im cap. 6. Verwirrung hat wieder der neueste Uebersetzer Thietmars hier angerichtet.

[3] So Waitz.

[4] Wenn Ficker (Wiener SB. 1862, Bd. XL) nachgewiesen hat, daß die Erblichkeit der niederen Reichshofämter erst im 13. Jahrhundert zum Siege kam, so ist diese Zeitbestimmung nicht ohne weiteres auf die Erzämter zu übertragen. Die Reichshofbeamten standen in persönlicher Beziehung zu dem jeweiligen Herrscher, bildeten seine tägliche Umgebung. Es ist natürlich, daß die Könige die Erblichkeit dieser Aemter am allerletzten concedirt haben werden. Die Erzbeamten dagegen traten nur sehr selten, bei ganz feierlichen Anlässen, in Function.

[5] III, 9, SS. XXI, 152: Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci nonnisi reges vel duces aut marchiones amministrabant. Warum nicht auch palatinos, wenn der Verfasser genau unterrichtet war? Vgl. Waitz, Forsch. XIII, 216.

[6] König Wladislav II. starb 1174, nachdem er 1173 abgedankt hatte; erst 1198 wieder wurde Otakar I. von König Philipp zum König erhoben. Schon Ficker, Entstehungszeit des Sfp. S. 127, hat diese Einwände erhoben; ich wiederhole sie, da auch nach Ficker Arnold immer angeführt wurde. (Arnold brauchte den Titel vom Standpunkt der Zeit aus in der er schrieb. G. W.).

[7] Anwesend war allerdings der Herzog Friedrich von Böhmen zu Mainz nach dem Zeugnisse Giselberts (SS. XXI, 119), das aber nicht völlig ausreicht, da er auch den Herzog Otto von Baiern als anwesend nennt, der schon 1183 gestorben war (sein Sohn Ludwig war 1184 noch minderjährig). Die Anwesenheit Friedrichs ist aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu folgern aus dem Berichte des Gerlac. Milov. 1184, SS. XVII, 705.

Digitized by Google

Veldecke verfaßten Deutschen Gedichte „Graf Rudolf“ [1]. Der König von Jerusalem spricht zu diesem:

Rûdolf, dir ist wole kunt
umme den keiser von Rôme:
svenne er trage die crône,
so hât er hôgezîte;
sîn pavilûne daz ist wîte
an dem velde ûf geslagen.
die ime daz svert vur tragen,
daz sîn edele vursten.
man saget joch, svene in durste,
so schenke ime ein rîche kunic,
der is kreftic unde vrumic,
der trage von ime die crône.

Das kann nur auf Wladislav II. sich beziehen, der von 1158—1173 die Krone trug.

Die Urkunde, durch welche K. Rudolf 1290 dem König Wenzel II. das Schenkenamt und die Kurwürde bestätigte [2], scheint dann zu beweisen, daß das erstere den Herrschern Böhmens während des ganzen 12. Jahrhunderts in ununterbrochener Folge angehörte. Hier heißt es, Schenkenamt und Kurwürde habe schon Wenzels progenitoribus, abavis, atavis, proavis et avis zugestanden. Sind die letzten vier Ausdrücke keine läppische Anhäufung von Synonymen des vorausgehenden progenitores, so soll damit gesagt sein, daß das Amt den Vorfahren Wenzels durch fünf Generationen zustand [3]. Den Stammbaum Wenzels zurückverfolgend gelangt man genau zu jenem Wladislav I., der 1114 zuerst das Amt versah [4]. Der auffallende Pluralis in abavis u. s. w. erklärt sich dann wohl daraus, daß die directen Vorfahren Wenzels II. nicht in ununterbrochener Reihenfolge das Herzogsamt verwalteten, daß nach der in Böhmen früher gültigen Senioraterbfolge auch andere Seitenverwandte das Amt begleiteten. Ich sehe nicht ein, warum man 1290 nicht am Böhmischen oder am königlichen Hofe [5] Kunde dieser Dinge gehabt haben könne.

Hat die Uebertragung der Schenkenwürde an den Herzog von

[1] ed. W. Grimm 2. Aufl. 1844, S. 16. Die genauere Zeitbestimmung des Gedichtes hat Grimm, Vorrede S. 44, eben dieser Stelle entnommen und Scherer, in Quellen und Forschungen XII, 129, dem zugestimmt. Der hier gegebenen Analyse des Inhaltes verdanke ich überhaupt das Zeugniß.

[2] Reg. Rud. Nr. 1076.

[3] parentibus ist natürlich dabei zu ergänzen.

[4] Wladislav I. † 1125 — Wladislav II. † 1174 — Otakar I. † 1230 — Wenzel I. † 1253 — Otakar II. † 1278 — Wenzel II. Schon der Verfasser einer älteren Schrift De archipincernatu (angeführt von Lorenz, Wiener SB. 1855, Bd. XVII, 192 Anm. 1) hat die Worte der Urkunde so ausgelegt, nur nicht ganz richtig erläutert.

[5] didicimus sagt Rudolf, also: „ich bin belehrt worden“. Daß man auch das Kurrecht den fünf Generationen irrig zuschrieb, ist erklärlich.

Digitized by Google

Böhmen zuerst durch Heinrich V. oder vielleicht schon durch Heinrich IV.[1] stattgefunden, so geschah das gerade in der Zeit, wo die Anschauung sich festzusetzen anfing, daß die Erzämter den Inhabern bestimmter Fürstenthümer erblich zuständen. Die Uebertragung auf den undeutschen Herzog von Böhmen wurde erleichtert, da diese Anschauung noch nicht ganz durchgedrungen sein mochte. Denn sie geschah eben immer auf Kosten eines der alten berechtigten Deutschen Herzoge, an welche fortan nur drei Aemter zur Vertheilung gelangten. Waitz meint nun, Böhmen habe damals die Würde erlangt auf Unkosten des Bairischen Herzogs[2]. Das kann aber nicht bewiesen werden durch den Schwabenspiegel, der am Ende des 13. Jahrhunderts dem Böhmen zu Gunsten Baierns die Schenkenwürde abspricht. Die Frage kann nur die sein, welcher der größeren Deutschen Herzoge entbehrte, da sich gerade um diese Zeit auch die Erblichkeit der Erzämter festsetzte, im 12. Jahrhundert eines dieser Aemter, der Schenkenwürde. Ich glaube, es ist da viel eher an Schwaben zu denken, als an Baiern. Heinrich V. oder Heinrich IV. werden bei den befreundeten und verschwägerten Staufischen Herzogen kaum Anstoß erregt haben, wenn sie nicht diese, sondern den Böhmen zur Dienstleistung des Schenken beriefen. Unter Lothar III. konnte bis 1135 gar nicht dran gedacht werden, den Herzog von Schwaben zu einem Ehrenamte heranzuziehen, während das Verhältniß des Königs zu dem Herzoge Sobieslav von Böhmen nach kurzer Feindschaft das allerintimste war. Als dann die Staufer zur Herrschaft gelangten, konnten sie kaum ein Interesse daran haben, einem der ihrigen das Amt zu übertragen, sich Böhmen durch Entziehung des Amtes zu entfremden[3]. So behauptete Böhmen das Erzamt.

An den Königswahlen hat aber ein Herzog von Böhmen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, soweit sich erkennen läßt, überhaupt nicht Theil genommen. Für die Wahlen Lothars III. und Friedrichs I. wissen wir das bestimmt. Im August 1125 war Wladislav I. schon seit einigen Monaten gestorben, sein Nachfolger Sobieslav kam im Gegensatze zu Deutschland auf den Thron, Lothar bekämpfte ihn sogleich nach seinem Regierungsantritt[4]. Wladislav II. wollte Friedrich I. zuerst gar nicht als König anerkennen[5]. Die

[1] So vermuthet Waitz, VG. VI, 266.

[2] Beiläufig: Welf II. von Baiern fehlte 1114 zu Mainz nicht, wie Waitz vermuthet. Seine und der Herzoge von Sachsen, Schwaben, Kärnten, sowie des Pfalzgrafen Gotfrid Anwesenheit ergeben die Urk. Stumpf 3097 und 3098. Das stimmt zu Ekkehard, der fünf Herzoge als anwesend nennt, de quibus dux Boemie summus pincerna fuit.

[3] Ueber das gute Verhältniß Sobieslavs († 1140) und Wladislavs II. zu Konrad III. vgl. kurz Palacky, Gesch. v. Böhmen I, 411. 416. 420. Das Verhältniß Wladislavs zu Friedrich I. war bis 1155 ein gespanntes, S. 432. 433.

[4] Vgl. im Allgemeinen Cosmas Prag. III, 57 ff., SS. IX, 129 ff.

[5] Vincent. Prag. zu 1154, SS. XVII, 665: Fridericus — in regem eligitur, qui eodem anno plurimis suis principibus et duci Boemie

Digitized by Google

Wahl Konrads III. war eine so tumultuarische und beeilte, daß man schwerlich den fernen Böhmenherzog berufen haben wird[1]. Unter den Zeugen der zahlreichen von Konrad III. 1147 bei der Wahl und Krönung seines Sohnes Heinrich ausgestellten Urkunden findet sich der Herzog von Böhmen nicht[2]. War also in dieser Zeit das Vorwahlrecht der weltlichen Wähler in Bildung begriffen, so mußte diese Nichtbetheiligung des Böhmen ein schwer wiegendes Hinderniß für die Erlangung dieses Rechtes sein. Es ist ja bekannt, welch eminenten Einfluß die Gewalt der Thatsachen, die Präcedenzfälle auf die Entwickelung des deutschen Staatsrechtes ausgeübt haben. Der Herzog von Böhmen kam also überhaupt bis nach 1152 nie in die Lage, den Deutschen Herzogen ihren berechtigteren Anspruch auf die Vorwahl streitig zu machen.

Unwahrscheinlich ist auch die Theilnahme des Bischof-Herzogs Heinrich an der Wahl Friedrichs II., welche vermuthlich im October oder November 1196 stattfand[3].

Ob Otakar I. an der Wahl Philipps im Jahre 1198 Theil nahm, läßt sich nicht erkennen. Bewiesen wird es nicht dadurch, daß er mit den anderen Fürsten in der bekannten Erklärung zu Speier, 1199 Mai 28[4], sagt, er habe Philipp gewählt. Denn das sagen in dieser Erklärung auch Fürsten von sich aus, welche notorisch nicht an der Wahl Theil nahmen, der Erzbischof von Trier, der Herzog von Oesterreich. Bewiesen wird es ferner nicht durch den Ursperger Chronisten[5], der Philipp a Suevis, Saxonibus, Bavaris ac Bohemis et principibus pluribus Rheni gewählt werden läßt. Die einzige genaue Liste von Fürsten, die des Chron. Sampetrinum[6], nennt Otakar nicht; auch der Böhmische Chronist berichtet nichts über seine Theilnahme an der Wahl, obwohl er weiß, daß Philipp, vermuthlich schon vor derselben, mit Otakar ein Bündniß abschloß[7]. Alles in allem ist Otakars Betheiligung sehr unwahrscheinlich.

Mersburk curiam indicit, ad quam domnus dux Wladizlaus, tamquam novelle creature obaudire nolens, ire renuit.

[1] Nach Baldrici Gest. Alber. c. 15 (SS. VIII, 252) wird Konrad von Trier, Köln, Worms und dem Herzog von Schwaben gewählt. Die bei seiner Krönung ausgestellten Urkunden (Stumpf 3369–3373) ergeben ferner noch, außer Bischöfen, den Rheinischen Pfalzgrafen Wilhelm und den Herzog Walram von Niederlothringen.

[2] Stumpf 3538–3546.

[3] Ich weiß zwar nicht, woher Palacky I, 490 die Nachricht hat, daß während der Krankheit des Bischofs, am Schlusse des Jahres 1196, Otakar mit Hülfe des Grafen von Bogen einen Einfall versuchte u. a. Gerlac. Milov., SS. XVII, 708, berichtet einen solchen erst zu 1197, aber mit anderen Details. Jedenfalls aber war Heinrich nach Gerlach am 12. März 1197 schon krank.

[4] LL. II, 201. Palacky II, 1, 58, läßt, wohl gestützt auf dieses Zeugniß, Otakar mitwählen.

[5] SS. XXIII, 366. Die Angaben dieser Quelle sind hier nichts weniger als präcise.

[6] ed. Stübel S. 45.

[7] Gerlac. Milov., SS. XVII, 709. 710: Sane imperator Heinricus,

Digitized by Google

Bestimmt zu erweisen ist nur die Theilnahme König Wladislavs an der Wahl Heinrichs VI. im Jahre 1169. Er war nach glaubwürdigem Zeugnisse zu Bamberg anwesend, suchte hier seinem Sohne Adalbert von Salzburg die Gnade des Kaisers zu gewinnen[1]. Da nach demselben Zeugnisse alle anwesenden Fürsten des Kaisers Sohn wählten, so wird auch Wladislav mitgestimmt haben. Es entsprach das auch ganz der Stellung, welche der Böhmenherzog nach seiner Aussöhnung mit Friedrich I. unter den deutschen Fürsten einnahm. Schon 1156 verkündet er als Obmann des Fürstengerichtes den Spruch, der die Errichtung des Herzogthums Oesterreich ermöglichte[2]. Die im Jahre 1158 erlangte Königskrone stellte ihn den anderen Herzogen mindestens gleich. Ich möchte behaupten, erst durch Friedrich I. hat der Böhmenherzog eine Stellung gewonnen, welche seine Theilnahme an den inneren Reichsangelegenheiten, somit auch an den Königswahlen, als gleichberechtigter Reichsfürst möglich machte. Seine königliche Würde konnte ihn 1169 zum Range eines Vorwählers erheben, gewiß eher als der Besitz des Schenkenamtes. Sein Eintreten wurde in diesem Jahre noch erleichtert dadurch, daß der Inhaber des Herzogthums Schwaben ein Kind, die Stimmen der Herzogthümer Baiern und Sachsen in einer Person vereinigt, nur eine waren.

Sehen wir, welche Fürsten sonst noch bei den Wahlen des 12. Jahrhunderts ein Vorwahlrecht ausgeübt haben könnten, so ist von vorne herein einzugestehen, daß die Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials nur sehr unsichere Schlüsse erlaubt. Von den Wahlen Lothars III., Konrads III. kann man absehen. Bei der Wahl Heinrichs im Jahre 1147, deren Theilnehmer die hier gerade verhältnißmäßig zahlreichen Urkunden enthüllen, finden wir von bedeutenderen Fürsten die Herzoge Friedrich von Schwaben und Heinrich von Sachsen, den Rheinischen Pfalzgrafen Hermann, den Herzog Konrad von Zähringen, die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Konrad von

frater Philippi, moriens reliquerat filiolum nomine Fridericum, heredem imperii, quod Philippus patruus ejus non ei servare, sed sibi usurpare intendens, mox in ipso exordio discidii pepigit fedus amicitie cum rege nostro Premizl, tunc duce, et cum Boemis suis. Die Königskrone war natürlich der Preis, den Philipp für das Bündniß zahlte.

[1] Magnus Reichersberg., SS. XVII, 489. 490: Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus pentecostes, cui interfuerunt legati u. s. w. Ubi ex consensu et collaudatione omnium principum qui aderant imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. Archiepiscopus Salzburgensis antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc cum patre suo rege Boemorum et presentiam imperatoris et audientiam curie expostulasset, admissus non est. Wladislav selbst hatte kurz vorher, im Februar zu Walhausen die Gnade des Kaisers wieder erlangt, Appendix Ragewini irrig zu 1170. Alles hier unter diesem Jahre erzählte gehört zu 1169, somit ist auch die hier erwähnte curia Norinberch circa purif. s. Mariae die zu Walhausen. Vgl. Ann. Palid., SS. XVI, 94, und Stumpf 4100. 4101.

[2] Privilegium minus, SS. XVII, 383. Stumpf 3753.

Digitized by Google

Meißen [1]. Ebenso wie der Herzog von Böhmen fehlte hier der Herzog von Baiern. Von den genannten werden den Herzogen von Schwaben und Sachsen und dem Pfalzgrafen [2] die ersten Stimmen zugekommen sein. Der Bedeutung nach der erste nach ihnen war sicher Albrecht der Bär.

Zu bedauern ist, daß wir aus den Wahltagen des Jahres 1152 gar keine Urkunden besitzen; die Zeugen solcher würden vielleicht für mancherlei Vorgänge Licht bringen. Bei der Krönung Friedrichs I. waren anwesend die Herzoge Heinrich von Sachsen und Mathäus von Oberlothringen, des Königs Schwager, Gotfrid von Niederlothringen und Albrecht von Brandenburg [3]. Da Otto von Freising ausdrücklich sagt, daß der König mit wenigen dazu Auserwählten sich von Frankfurt nach Aachen begeben [4], so werden die Genannten, mit Ausnahme des Herzogs Gotfrid [5], auch bei der Wahl betheiligt gewesen sein. Als anwesend zu Frankfurt möchte man dann noch den Pfalzgrafen Hermann, der dem Staufischen Hause verschwägert war, vermuthen. Der Herzog von Böhmen fehlte; ebenso vielleicht seiner Frau Bruder, der Herzog Heinrich von Baiern. Friedrichs Erhebung beruhte auf der vollen Versöhnung der Welfen; es ist mehr als wahrscheinlich, das Versprechen der Rückgabe des Herzogthums Baiern war der Preis, für den er Heinrich den Löwen gewann [6]. Palacky [7] hat gewiß ganz mit Recht die Opposition Wladislavs in Zusammenhang gebracht mit der seinem Schwager drohenden Gefahr. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß auch der Babenberger sich fern hielt. Denn daß am Wahltage irgend eine andere Candidatur als die Friedrichs in Frage gekommen sei, glaube ich mit Giesebrecht [8] verneinen zu sollen. Steckt in dem bekannten, merkwürdigen Berichte

[1] Sie alle sind nebst den drei rheinischen Erzbischöfen z. B. Zeugen in Stumpf 3539.

[2] Pfalzgraf Hermann hatte nach Urkunden von 1138 (Wirtemberg. Jahrbücher 1862, S. 119 ff.) Gertrud eine Schwester Konrads III. zur Frau. Das mußte seine Bedeutung erhöhen. Er war aber später nochmals verheirathet mit Gertrud, einer Tochter des Markgrafen Konrad von Meißen, s. Geneal. Wettin., SS. XXIII, 228, und Chron. Mont. Sereni 1156, ibid. 151.

[3] Stumpf 3615 mit der vollständigsten Zeugenreihe. In Stumpf 3617 allein erscheint Gotfrid von Niederlothringen. Zu Ostern in Köln erscheinen auch noch Welf VI. und Heinrich von Limburg beim König, Stumpf 3621, waren also vielleicht auch bei der Krönung und Wahl.

[4] Gest. Frid. II, 3.

[5] Er war 1142 beim Tode seines Vaters erst ein Jahr alt, s. Cohn, Stammtafeln 224.

[6] Schon am 9. Mai 1152 nennt Friedrich I. Heinrich den Löwen mit dem vollen Titel dux Saxoniae atque Bavariae, Stumpf 3625, am 18. unterzeichnet er eine Urkunde, die dieser unter jenem Titel ausstellt, Stumpf 3627.

[7] I, 432. Er urtheilt nur zu sicher, wo nur Vermuthungen am Platze sind.

[8] IV, 381. 497. Die Opposition Heinrichs von Mainz bezog sich auf ein früheres Stadium, und auch das tandem Ottos von Freising, Gest. Frid. II, 1, schließt die Uebereinstimmung der Fürsten zu Frankfurt nicht aus.

Digitized by Google

Giselberts[1] über die Wahl Friedrichs ein historischer Kern, so möchte es am ersten der sein, daß man 1152 auf vier Laienfürsten, unter denen sich Friedrich selbst befand, compromittirt hat. Unwahrscheinlich ist aber, daß nur vier Laienfürsten den Ausschuß bildeten; die geistlichen werden darin auch vertreten gewesen sein, vermuthlich durch die Erzbischöfe von Mainz und Köln und den Erwählten von Trier[2]. Außer dem Herzoge von Schwaben mögen dann wohl Heinrich von Sachsen und der Pfalzgraf im Ausschusse gewesen sein, als siebenter vielleicht Albrecht der Bär[3].

Bei der Wahl Heinrichs VI. im Juni 1169 werden in der einzigen Urkunde[4] zu Bamberg anwesend genannt, außer den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Magdeburg[5], von weltlichen Fürsten: Heinrich von Sachsen und Baiern, der Pfalzgraf Konrad, Albrecht der Bär, die Markgrafen Otto von Meißen und Dietrich von der Ostmark, der Landgraf von Thüringen. Daß die drei ersten hier das Vorwahlrecht behaupteten, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen; zu ihnen trat der König von Böhmen.

Diese Vermuthungen, als etwas anderes geben sie sich nicht aus, sind vielleicht doch geeignet einiges Licht auf die spätere Entwickelung zu werfen. Die Siebenzahl der Vorwähler wäre danach vielleicht schon 1169. 1152. 1147 hervorgetreten. Die Vermuthung, daß Heinrich der Löwe 1169 als Inhaber zweier Herzogthümer zwei Stimmen in Anspruch genommen, würde der Sachlage schlecht entsprechen, denn es handelte sich um keine Abstimmung, sondern um eine persönliche Stimmabgabe, vielleicht vorherige Berathung in einem Ausschusse[6].

Der Anspruch des Markgrafen von Brandenburg erhielte einen historischen Untergrund, wenn Albrecht der Bär zwei- oder dreimal unter den Ersten seine Stimme abgegeben hätte.

[1] SS. XXI, 516. Wenn der Herausgeber hier Anm. 31 die Frage aufwirft, ob der Bericht nicht auf Reminiscenz der Wahl Lothars beruhe und Andere dies nachgebetet haben, so ist mir dies unverständlich. Giselbert konnte doch noch eher etwas über die Wahl des Jahres 1152 als über die des Jahres 1125 wissen. 1125 wurde auch gar nicht auf vier Fürsten compromittirt, sondern es wurden (auch nur anfänglich) drei Candidaten denominirt.

[2] Ich kann hier die Frage nicht unterdrücken, ob der electus, der also noch nicht investirt war, zu solchem Rechte zugelassen wurde?

[3] Doch könnte man auch an den Herzog von Oberlothringen denken. Hatte aber Albrecht schon 1147, wie oben wahrscheinlich gemacht, die Vorwahl, so wird er sich 1152 dieses Recht nicht haben nehmen lassen.

[4] Stumpf 4102.

[5] Die Abwesenheit des von Trier kann natürlich diese einzige Urkunde nicht beweisen. Möglich wäre, daß er schon damals krank war. Er starb am 23. Oct. 1169 und war nach den Gesta Trever. (SS. XXIV, 381) circa finem vite sue in maxima debilitate corporis. Wenn seine Krankheit schon vor dem 1. Sept. in der Datirung einer Urkunde (Beyer, Mittelrh. UB. I, Nr. 658: Hillino archiepiscopo Trev. tunc temporis infirmitate pregravato) erwähnt wird, so wird sie vermuthlich schon lange gedauert haben.

[6] Unter total veränderten Verhältnissen mochte der Pfalzgraf und Baiernherzog Otto im Jahre 1240 wohl von seinen zwei Stimmen reden, wie Albert der Böhme berichtet, Bibl. des lit. Ver. XVI, 16.

Digitized by Google

Eigenthümlich wäre das Schicksal Baierns, wenn 1147 und 1152 der Herzog gar nicht an der Wahl Theil nahm, 1169 seine Stimme mit der des Herzogs von Sachsen zusammenfiel.

Die Vertheidiger des ursprünglichen Zusammenhanges von Erzamt und Vorwahlrecht gründen allerdings den Besitz des letzteren, in welchem sich Brandenburg zur Zeit Eikes befindet, auf die frühere Uebertragung des ersteren. Waitz[1] vermuthet, daß dieses, und zwar von Schwaben, im Jahre 1142 an Brandenburg gekommen sei, als Albrecht der Bär auf das Herzogthum Sachsen verzichtete. Ich glaube aber an der Hand der Personalverhältnisse bei den einzelnen Wahlen gezeigt zu haben, daß das Vorwahlrecht des Brandenburgers auch ohne das begreiflich ist. Allerdings muß ja Brandenburg das ständige Kämmereramt von einem der ersten Staufer erhalten haben; erst unter Albrecht dem Bären trat das Fürstenthum bedeutender hervor. Anlaß dazu konnte wohl 1142 sein; ein besserer vielleicht noch im Jahre 1180 bei der Neuordnung der Verhältnisse der Herzogthümer Sachsen und Baiern nach dem Sturze Heinrichs des Löwen. Noch mehr Wahrscheinlichkeit möchte aber vielleicht das Jahr 1156 für sich haben, wo Heinrich der Löwe das Herzogthum Baiern zurückerhielt. Der Inhaber zweier Herzogthümer konnte den Ehrendienst des Marschalks und des Kämmerers nicht zugleich leisten; es mußte Ersatz geschafft werden. Auch war es billig, daß für den alten Rivalen des Welfen in Sachsen zur Beschwichtigung bei der Gelegenheit etwas abfiel. So mochte 1156 das Kämmereramt Baiern entzogen und auf Brandenburg übertragen werden. Denken wir uns den Rheinischen Pfalzgrafen von Alters her im Besitze des Truchsessenamtes, so waren im Jahre 1169 die vier weltlichen Vorwähler identisch mit den vier Erzbeamten.

Schreibt Gervasius von Tilbury im Jahre 1212, Heinrich VI. habe die pristina palatinorum electio abschaffen wollen[2], so muß doch vor nicht allzu langer Zeit einmal eine Wahl stattgefunden haben, bei der gerade die Erzbeamten die Vorwähler waren. Das scheint aber bei den Wahlen, die zwischen 1169 und 1212 fallen, kaum der Fall gewesen zu sein. Ueber die des Jahres 1196 wissen wir wenig. Es ist aber eben wahrscheinlich gemacht, daß damals der Schenke, der Böhmenherzog fehlte. Sachsen und Brandenburg nahmen vermuthlich Theil, da sie vorher dem Erbfolgeplan Heinrichs VI. zugestimmt hatten[3], wohl auch der Pfalzgraf Heinrich, der bevorzugte Freund des Kaisers. Sicherlich aber auch des Kaisers Bruder, Philipp von Schwaben[4], der in der Stimmabgabe sich wohl schwerlich hinter

[1] Gött. Gel. Anz. 1859, S. 666. So auch schon Raumer, Reg. hist. Brandenb. I, Nr. 1008.

[2] Otia imperialia, bei Leibniz, SS. rer. Brunsvic. I, 943. In der Auffassung des Begriffs palatini stimme ich ganz überein mit Waitz, Gött. Gel. Anz. 1859, S. 663. Vgl. auch Forschungen XIII, 216.

[3] Toeche, Heinrich VI. S. 414.

[4] Welcher speciell vom Kaiser zur Betreibung dieser Wahl nach Deutsch-

Digitized by Google

den Brandenburger zurückdrängen ließ. Dasselbe mag von dem Herzog Ludwig von Baiern gelten, wenn er zugegen war[1]. Von der Wahl Ottos IV. 1198 kann natürlich keine Rede sein; an ihr war keiner der Erzbeamten betheiligt. Auch bei der Philipps mußte dem sicher anwesenden Herzoge von Baiern[2] größeres Gewicht zufallen als dem Markgrafen von Brandenburg. Des letzteren Anwesenheit ist zudem mehr als zweifelhaft[3]. Von den übrigen Erzbeamten war der Herzog von Sachsen sicher anwesend, schwerlich auch der von Böhmen. Eine electio palatinorum konnte man aber diese Wahl gewiß nicht nennen. Ebensowenig ist dies der Fall mit der Wahl Ottos IV. zu Frankfurt am 11. November 1208[4]. Von den Erzbeamten war der Böhme gar nicht erschienen[5], er konnte sich noch nicht entschließen, Otto anzuerkennen. Die Sächsischen Fürsten hatten schon vorher zu Halberstadt am 25. Juli Otto zu ihrem Könige gewählt[6]; der Herzog und der Markgraf von Brandenburg werden also ebenso wie die Mehrzahl der Sächsischen Fürsten nicht nach Frankfurt gegangen sein. Otto hatte, um die Anerkennung der Sachsen zu gewinnen, versprechen müssen seine dänenfreundliche Po-

land geschickt war, s. Toeche 440—445. Die Theilnahme Philipps besonders hervorgehoben in den Ann. Marbac., SS. XVII, 167, welche auch angeben, daß omnes fere principes gewählt hätten. Aehnlich Ann. Colon. max., ibid. 319.

[1] Auch er scheint früher dem Erbfolgeplan zugestimmt zu haben, s. Toeche S. 414.

[2] Winkelmann I, 68.

[3] Er konnte im März 1198 sein Land kaum verlassen, da die Dänen mit einem Rachezuge drohten, vgl. Arnold. Lubec. VI, 9; Usinger, Deutsch-dänische Gesch. S. 87. Das Chron. Sampetrin. (ed. Stübel S. 45), welches allein bestimmte Fürsten mit Namen aufzählt, nennt von weltlichen nur Baiern, Sachsen, Dietrich von Meißen, Orlamünde. Winkelmann I, 60 glaubt, gestützt auf die Narratio de ord. Teuton. (SS. rer. Pruss. I, 223), Dietrich von Meißen damals noch im hl. Lande anwesend. Die Angabe ist aber irrig, wie schon der Herausgeber nachwies. Dietrich wird auch von dem Chron. Ursperg. S. 366 und der Contin. Weingart. S. 480 als Wähler Philipps genannt. Die Liste des Sampetr. dürfte also Anspruch auf hohe Glaubwürdigkeit haben. Nennen die Ann. Colon. max. S. 806 unter den Wählern Philipps die orientales marchiones (wohl dasselbe bezeichnet die Contin. I der Chron. regia, SS. XXIV, 5, mit principes Austrie, die Osterherren), so müßte man darunter wohl den Brandenburger mit verstehen; aber die Quelle ist über die Vorgänge in Thüringen nicht genau unterrichtet.

[4] Ich stimme hier ganz der Auffassung von Winkelmann II, 480 bei, nach welcher eine neue allgemeine Wahl stattfand. Zu den von ihm angeführten Gründen kommt noch, daß man auch in der Form der Einberufung des Reichstages an der Fiction einer Vacanz festhielt; nicht Otto beruft ihn, sondern der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf.

[5] Winkelmann II, 119.

[6] Winkelmann II, 111. Auffallend ist, daß Arnold VII, 13 zu Halberstadt der Reihe nach wählen läßt: Magdeburg, Sachsen Meißen, Thüringen und den Brandenburger gar nicht nennt. War er auch hier nicht zugegen? Etwa wegen der Eroberung der Grafschaft Schwerin durch die Dänen? Arnold VII, 11; Usinger S. 144. 145.

Digitized by Google

litik aufzugeben[1]. Das Vorgehen Waldemars II. war aber in Folge des Hamburgischen Kirchenstreites in der zweiten Hälfte des Jahres drohender als je[2]; eine Entfernung des Herzogs und des Markgrafen aus der Heimath ist daher nicht wahrscheinlich. Nur der Pfalzgraf Heinrich war sicher zu Frankfurt anwesend. Neben ihm muß dem Herzoge von Baiern die erste Stimme zugefallen sein, durch dessen Erscheinen ein Dissens Süddeutschlands beseitigt war[3].

Bedenkt man ferner, daß Gervasius, der Anhänger Ottos IV., schwerlich seine Bestimmung der Wähler von der Wahl des Jahres 1208, noch weniger von der Philipps oder Friedrichs II. 1196 abstrahirt haben wird, so bleibt gar nichts übrig als an die Wahl des Jahres 1169 zu denken. Die Erinnerung daran mochte sich erhalten haben, damit die Anschauung sich verbinden, daß die wahrhaft richtige Wahlform die 1169 angewandte sei, die dazwischen liegenden Wahlen, besonders auch die Ottos IV. selbst im Jahre 1198, konnten als durch die besonderen Umstände gerechtfertigte Irregularität gelten. Auch die Erinnerung an die Siebenzahl der Vorwähler wird die Stürme der Jahre 1198—1218 überdauert haben.

4. Unsere ganze Ausführung hat wohl dargethan, daß das Recht der Vorwahl im 12. Jahrhundert schwerlich schon bestimmten Fürsten auf Grundlage eines Fürstenthumes oder gar eines Erzamtes zustand. Die Wahl des Jahres 1169 wäre vielleicht geeignet gewesen, ein bestimmtes Princip zur Geltung zu bringen, aber die staatsrechtlichen Veränderungen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, das Wiederauftauchen selbständiger Herzoge von Baiern und von Schwaben, die Doppelwahl des Jahres 1198 mußte wieder Verwirrung erzeugen. Die Stimme Baierns, 1169, vielleicht schon 1147 und 1152 zurückgedrängt, erlangte wieder Bedeutung.

Es herrschte also vollständige Unsicherheit darüber, wem eigentlich das Vorwahlrecht zustehe, als der wichtige Moment eintrat, wo zuerst von einer Seite entscheidendes Gewicht auf das Recht der Vorwahl gelegt wurde. Es geschah dies während des Thronstreites zwischen Philipp und Otto durch den Papst Innocenz III. In verschiedenen seiner, diesen Streit betreffenden, Aktenstücke[4] ist die Rede von principes, ad quos principaliter oder specialiter inter reliquos

[1] Winkelmann II, 105.

[2] Vgl. im allgemeinen Arnold VII, 11 und Usinger S. 140. 141. Am 3. August 1208 wird Stade von Erzbischof Waldemar eingenommen (Ann. Stad.), darauf von Burkard wiedererobert; dann schlägt König Waldemar eine Brücke über die Elbe, besetzt das Erzstift Bremen und befestigt Harburg. Man sieht, diese Ereignisse reichen nahe an die Zeit des Frankfurter Tages, Nov. 11, heran. Bei Winkelmann II, 115 ist die chronologische Folge der Ereignisse verschoben.

[3] Winkelmann II, 121.

[4] Zuerst und erschöpfend zusammengestellt von Phillips, Wiener SB. XXVI, 89 ff. Vgl. Wilmanns S. 113 ff., der ganz treffende Bemerkungen daran knüpft.

Digitized by Google

principes electio regis spectat. In der Deliberatio[1] sagt der Papst, Otto sei zwar von der Minderzahl der Fürsten gewählt, aber er sei doch der rechtmäßige König, da tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse videantur, quot in alterum consenserunt. Ich glaube nicht, daß Innocenz solche Behauptungen aufstellte, weil er um Gründe zur Verwerfung Philipps, zur Bestätigung Ottos verlegen war. Der Papst ging vielmehr mit Bewußtsein darauf aus, der deutschen Königswahl einen mehr aristokratischen Charakter zu geben. Es waren, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, ballons d'essai, die er steigen ließ; blieben diese Behauptungen unwidersprochen, so konnte man darauf weiterbauen[2]. Die Beweggründe zu diesem Vorgehen liegen auf der Hand. Auf einen kleineren beschränkten Kreis von Wählern ließ sich leichter und erfolgreicher einwirken, als auf eine größere Masse von Berechtigten; einzelne widerspänstige Stimmen ließen sich allenfalls durch das Mittel der Excommunication brach legen. Dazu kam gewiß das Vorbild des kanonischen Rechtes bezüglich der Papstwahl. Durch die Decretale Licet de vitanda des Jahres 1179[3] war endgültig die Betheiligung größerer Massen (der Cleriker, des Volkes) an der Papstwahl ausgeschlossen, dieselbe auf die Cardinäle gesetzlich beschränkt; auch das Majoritätsprincip war hier zum ersten Male festgesetzt; ferner soll der Acceß, der nachträgliche Hinzutritt von Wählern die Majorität mitbestimmen.

Dem Papste Innocenz III. wurden seine Behauptungen erleichtert, dadurch daß auch Otto und seine Anhänger ihm mehrfach berichteten, die Wahl sei erfolgt durch die Fürsten, ad quos de jure spectat electio[4]. Er aber war es, der der Sache die entscheidende Wendung gab. Er versuchte es, das rein formale Recht der Vorwähler in ein materielles umzugestalten. Es war dabei wohl nicht die unmittelbare Absicht Innocenz', das Wahlrecht der anderen Fürsten ganz zu beseitigen; das wäre auf zu großen Widerstand gestoßen. Konnte er aber der Anschauung Eingang verschaffen, daß die Stimmen der Vorwähler

[1] Reg. de neg. imp. ep. 29.

[2] Daß gerade Innocenz III. der Schöpfer neuer, den Ansprüchen des Papstthumes günstiger Theorien war, muß man sich gegenwärtig halten. Man denke z. B. an die Translationstheorie. Neuerdings hat Ritter, in der Hist. Zeitschr. XLII, 299, ihn auch als Erfinder der Theorie nachgewiesen, nach welcher vacante imperio dem Papste das Reichsvicariat zusteht. Ritter spricht hierzu sehr treffend von der Curie, „wo man die überraschendsten Ansprüche von fern her anzubahnen pflegte".

[3] Mansi (ed. Venet. 1778) XXII, 217. Vgl. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 106.

[4] S. die Zusammenstellung bei Phillips S. 89. 90. Es ist unverständlich, wie die Briefschreiber mit ihren Ausdrücken irgend ein Princip verstehen konnten, dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht aller Wahrheit ins Gesicht schlug. Ich glaube daher mit Phillips, daß die Schreiber von der Anschauung ausgingen, da die Philipp wählenden Fürsten überhaupt einen unrechtmäßigen Akt vorgenommen haben, so bleiben nur diejenigen, die sich nicht daran betheiligten, als die rechtmäßigen Wähler übrig.

Digitized by Google

schwerer wögen, als die der anderen, so mußten sich die Dinge naturgemäß in dieser Richtung entwickeln. Das Recht der Vorwähler trug ja gewissermaßen den Keim der Ausschließlichkeit in sich. Waren die Vorwähler unter sich einig, so wagte sicher kein anderer Fürst zu widersprechen, hatten sie einen Namen genannt, dann fiel die übrige Masse mit Acclamation ein. Eine Wahl, bei der die von Alters her legitimirten Vorwähler oder ein Theil derselben fehlte, also die mächtigsten und angesehensten Fürsten, mochte wohl als ungültig gelten.

Solche Anschauungen, welche ja ganz natürlich sind, treten in dieser Zeit auch wirklich in Deutschland selbst zuerst zu Tage. Die Wahlen des Jahres 1198 hatten ja auch unter Umständen stattgefunden, welche bisher unerhört waren: eine große Anzahl von Fürsten war fern von der Heimath, darunter die beiden, von denen jedem unbestritten innerhalb seines Standes die erste Stimme zustand: der Erzbischof von Mainz und der Rheinische Pfalzgraf[1]. Vor allem der Kölnischen Partei mußte es gelegen kommen, ihre Schwäche gegenüber der numerischen Stärke der Gegner mit dem Hinweis auf die Abwesenheit dieser ersten Fürsten verdecken zu können.

So heißt es[2] von Adolf von Köln, er habe die Wahl Philipps gescholten, cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aule interfuerint. Von dem Kölner und dem Trierer wird gesagt[3], sie hätten einen Wahltag nach Köln ausgeschrieben, electionem regis sui juris esse firmantes. Eine andere Quelle[4] hebt bei dem Kölner hervor, daß ihm das Recht zustehe den König zu salben, bei dem Trierer, ihn auf den Thron zu Aachen zu setzen[5].

Man hat mit Recht die Frage aufgeworfen, welchen bestimmten Fürsten Innocenz III. ein besonderes Recht an der Wahl zuschrieb. Er hat nur einen namhaft gemacht, den Kölner[6]. Blickt man auf die Thatsachen, so wurde Otto gewählt von Köln und Trier, der Pfalzgraf erklärte gleich nach seiner Rückkehr seinen Acceß zu der Wahl;

[1] Von Mainz wissen wir das schon aus früher Zeit; für den Pfalzgraf kommt der sog. Staatskalender in der Baseler Weltchronik um das Jahr 1200 in Betracht, s. Archiv VII, 627.

[2] Contin. Weingart. Honorii, SS. XXI, 480.

[3] Ann. Colon. max., SS. XVII, 806; weiter auch: indignati eo quod nunquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset.

[4] Ann. Marbac., SS. XVII, 168.

[5] Wenn der Engländer Roger von Hoveden (ed. Stubbs IV, 38) bei Gelegenheit der Wahl Ottos IV. sagt, daß die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei der Königswahl einen Ausschuß bilden, welcher aus zwölfen von den anderen Fürsten gewählten Candidaten die eigentliche Wahl trifft, so weiß ich nicht, welche factischen Hergänge dieser Behauptung des gleichzeitigen Autors zu Grunde liegen. Der Wahl Ottos entspricht sie am allerwenigsten. Gewicht kommt ihr nur insofern zu, als sie zeigt, daß auch das Ausland eine allgemeine Kenntniß der Institution der Vorwähler besaß.

[6] Ep. 80: in tuae personae contemptum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat.

Digitized by Google

dieser wog im Sinne des Papstes soviel als eine Stimme. Drei Fürsten also, welchen wohl damals allgemein und unbestritten das Vorwahlrecht zuerkannt wurde, konnte Innocenz für seinen Candidaten in Anspruch nehmen. Vielleicht rechnete er auch noch den Mainzer hinzu. Nicht so einfach lagen die Dinge bezüglich der Wähler Philipps. Von denselben konnten die Herzoge von Sachsen, Baiern und Böhmen, dann der Markgraf von Brandenburg nach Ausweis der letzten Wahlen zu den Vorwählern gerechnet werden. Nur stand ihr Recht nicht so unbedingt fest als das von Köln, Trier und Pfalz. Höchstens von Sachsen ließ sich das behaupten[1]. Nahm man die Wahl des Jahres 1169 zur Norm, legte man Gewicht auf die Theilnahme der Erzbeamten, von welcher Anschauung Gervasius von Tilbury ein Symptom zeigt, dann standen die Chancen Philipps ebenso günstig als die Ottos: drei gegen drei. Sprach man allen Fürsten, welche nach den letzten Wahlen etwa Anspruch auf das Vorwählerrecht erheben konnten, dasselbe zu, so überwog sogar Philipp mit einer Stimme. Immerhin aber mochte Innocenz das Recht einzelner von diesen nicht als feststehend ansehen[2]; und er hatte Recht darin. Die letzten Wahlen hatten zu keiner allgemein durchschlagenden Norm geführt; in Deutschland selbst mußte Unsicherheit darüber herrschen, wer, abgesehen von den Erzbischöfen, dem Pfalzgrafen und etwa dem Sachsen, Vorwähler sei; man hatte seither kaum daran gedacht, diesem Rechte besonderen Werth beizulegen. Werth hatte dasselbe ja auch wirklich nur, wenn frei gewählt wurde. 1196 aber sowohl als 1169 war der Sohn bei Lebzeiten des Vaters unter Uebereinstimmung aller Anwesenden gewählt worden, und da mochte es den Betheiligten selbst als gleichgültig gelten, wer früher seine Stimme abgab, Baiern oder Brandenburg. Innocenz handelte sicher mit Bewußtsein, wenn er die nach seiner Ansicht bevorzugten Wähler nicht namhaft machte; durch Nennung von Namen konnte die Eifersucht anderer Fürsten nur gereizt, ihre Gewinnung für Otto verhindert werden[3]. Ihm genügte es, daß er drei oder vier Stimmen unbestrittener Vorwähler Otto anrechnen konnte.

Es konnte aber nicht fehlen, daß man in Deutschland, nachdem von einer Seite her dem Vorwahlrechte eine besondere Bedeutung zuerkannt war, die Frage zu erörtern anfing, wem eigentlich dieses Recht zustehe, weiter worin dasselbe begründet sei. Begegnet 1212 schon die Anschauung, daß das Erzamt die Grundlage sei, so bedurfte es immer noch einiger Jahrzehnte bis dieselbe zum Siege kam. Ich stimme ganz der Meinung von Phillips[4] bei: „man griff in Deutschland im 13. Jahrhundert nach den Reichsämtern als einem theoretischen Nothbehelf". Die Vergangenheit gab unsichere Antwort auf die

[1] Das ist wohl auch aus dem Berichte Hovedens zu entnehmen.
[2] Z. B. das des Böhmen, der 1196 nicht an der Wahl Theil genommen.
[3] Auch war es nicht sein Beruf, der in Deutschland herrschenden Unsicherheit ein Ende zu machen.
[4] XXVI, 114. 115.

Digitized by Google

Frage, wer Vorwähler sei; die staatsrechtlichen Veränderungen in der letzten Zeit Friedrichs I., die Auflösung der großen Herzogthümer hatte Schwanken im Rechtsbewußtsein erzeugt. Fürsten, die sich früher den Herzogen nicht gleich stellen konnten, waren zu factischer Bedeutung gelangt, hatten thatsächlich das Vorwahlrecht ausgeübt, wie Böhmen und Brandenburg. Man suchte nach einem Anhaltspunkte und fand denselben endlich in etwas Aeußerlichem, dem Besitze eines Erzamtes. Die Anschauung bildete sich vielleicht zuerst in den Kreisen der betheiligten Fürsten selbst, besonders Brandenburgs und Böhmens. Der Pfalzgraf und der Herzog von Sachsen bedurften kaum einer Begründung. Es ist interessant zu verfolgen, wie die thatsächlichen Vorgänge bei den nächsten Wahlen es gar nicht zuließen, daß sich Streit um das Vorwahlrecht zwischen Baiern und Brandenburg erhob. An der Erhebung Friedrichs II. 1211 hatte der Herzog von Baiern hervorragenden Antheil [1], er erscheint auch auf dem Wahltage zu Frankfurt 1212 [2]. Albrecht II. von Brandenburg dagegen hielt noch bis 1217 an Otto IV. fest [3]. Bei der Wahl Heinrichs VII. Ende April 1220 war der Herzog von Baiern, der jetzt zugleich Pfalzgraf war, anwesend; Albrecht von Brandenburg war am 24. Februar gestorben, seine Söhne waren unmündig, wurden auch vorerst nicht mit dem Fürstenthume belehnt [4]. An der Wahl Konrads IV. 1237 nahm gleichfalls der Pfalzgraf-Herzog Theil, die Markgrafen von Brandenburg fehlten [5]. An den Wahlen der Pfaffenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland waren weder Baiern noch Brandenburg betheiligt. Es war also, seitdem die neue Theorie aufkam, niemals Gelegenheit zu einer Rivalität der beiden Fürsten um das Vorwahlrecht. Ehe aber Brandenburg in die Lage kam, praktisch die Stichhaltigkeit seines auf das Erzamt gegründeten Anspruches zu erproben, hatte derselbe die kräftigste theoretische Stütze gewonnen in der Aufzeichnung des Sächsischen Rechtsbuches. Es ist nicht daran zu denken, daß Eike die Erzämtertheorie ersonnen habe; der beste Beweis dafür, daß die Anschauung sich unabhängig vom Sachsenspiegel gebildet hatte, liegt darin, daß der eine Erzbeamte, dem Eike das Vorwahlrecht absprach, dasselbe trotzdem behauptete. Wie Eike es auch anderwärts verstand, Wünschen und Bestrebungen der Zeitgenossen, bestrittenen Schulmeinungen die Form eines Gesetzesparagraphen zu geben, so auch hier. „Die schnelle und allgemeine Verbreitung des Sachsenspiegel mußte dann viel dazu beitragen, daß die Aemtertheorie in nicht gar langer Zeit siegreich zum Durchbruch kam“ [6]. Im Jahre 1257 hatte sich der Anspruch Brandenburgs, auf Grund des Erz-

[1] Winkelmann II, 279.
[2] Ebend. 333.
[3] Ebend. 462.
[4] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 1, Nr. 15.
[5] LL. II, 218.
[6] Das sind mutatis mutandis Worte von Phillips XXVI, 121, die ich vollkommen unterschreibe.

Digitized by Google

amtes das Vorwahlrecht auszuüben auf die Autorität des Sachsenspiegels und vielleicht auch des Deutschenspiegels hin schon derart im Rechtsbewußtsein festgesetzt, daß er von Niemand bestritten wurde, auch von dem Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern nicht, der damals auf der Gegenseite stand[1]. Schon zwischen 1247—1252 weigerten sich Sächsische Städte Wilhelm als König anzuerkennen, da der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, qui vocem habent in electione predicta, der Wahl nicht beigestimmt hätten[2].

Thatsächlich günstiger noch als für Brandenburg lagen die Verhältnisse für Böhmen, obgleich diesem die theoretische Begründung des Sachsenspiegels mangelte. Otakar I. überragte alle anderen Fürsten durch die Königswürde; Friedrich II. verdankte ihm vor allen seine Berufung. War er auch auf dem feierlichen Wahltage zu Frankfurt am 2. December 1212 nicht anwesend[3], so bezeugt ihm doch Friedrich selbst, daß er vor allen anderen Fürsten zuerst ihn zum Kaiser erwählt habe[4]. Bei der Wahl des Jahres 1220 war er allerdings wohl kaum anwesend[5]; aber bei der des Jahres 1237 gab sein Sohn Wenzel seine Stimme als zweiter weltlicher Wähler ab[6]. Die Pfaffenkönige wurden von Böhmen ebensowenig gewählt wie von Baiern und Brandenburg. Im Jahre 1257 stand dem Könige von Böhmen unbestritten das Vorwahlrecht zu trotz des Einspruches des Sachsenspiegels.

Es liegt auf der Hand, daß durch die in Deutschland allmälich zum Siege gelangende Aemtertheorie, durch welche sich das Vorwahlrecht endgültig auf bestimmte Fürsten fixirte, der von Innocenz III. angebahnten päpstlichen Anschauung von dem besseren Rechte der Vorwähler bedeutender Vorschub geleistet wurde. Schon von der Wahl des Jahres 1237 berichtet ein gleichzeitiger deutscher Autor, der Marbacher Annalist[7], Konrad sei *gewählt* worden von den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König von Böhmen und dem Pfalzgrafen-Herzog, die anderen Fürsten, die zu Wien gegenwärtig waren, hätten *zugestimmt*.

[1] In den Ausführungen der Gesandten Richards in der Bulle Urbans IV. kommt nichts derart vor.

[2] UB. der Stadt Lübeck I, Nr. 182.

[3] Vgl. Winkelmann II, 327 Anm. und S. 333 Anm. 1. Ich sehe durchaus keinen Grund, das bestimmte Zeugniß des gut unterrichteten Sicard von Cremona (Muratori, SS. VII, 623 cod. Mutinensis) anzuzweifeln, wonach Otakar erst zu Regensburg (1213 Febr. 2) dem König Huldе schwor, demgemäß also auch nicht früher mit ihm zusammengetroffen war.

[4] Siehe oben S. 305 Anm. 3.

[5] Die ziemlich zahlreichen Urkunden Friedrichs II. weisen ihn nicht als Zeugen auf.

[6] Vgl. auch über diese Wahl und über die Rangordnung der Fürsten im Decrete die treffenden Bemerkungen von Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs des Zweiten II, 139.

[7] SS. XVII, 178. Vgl. dazu Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 106. 107.

Digitized by Google

Es kann nun kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Curie davon unterrichtet war, daß in Deutschland von gewisser Seite den Erzbeamten das Vorwahlrecht zugeschrieben wurde. Trotzdem hütete sie sich, ohne weiteres dieses Princip zu adoptiren. Es war keineswegs in Deutschland unbedingt anerkannt[1]. Der Mangel an entschiedenen Anhängern unter den deutschen Fürsten mahnte selbst in den dreißiger und vierziger Jahren die Curie noch immer zur Vorsicht, diejenigen bestimmt zu bezeichnen, denen ihrer Ansicht nach das Recht den König zu wählen specialiter zukomme. Man wartete hier augenscheinlich, bis die Meinungen in Deutschland selbst sich geklärt hätten; inzwischen genoß man den Vortheil, im einzelnen Falle, je nach Gutdünken, diesem oder jenem Fürsten, den man gewinnen wollte, das Recht zuzusprechen. Im Jahre 1239, wo die geistlichen Fürsten nicht zu haben waren, ließ man sich die Stimmen des Königs von Böhmen, des Pfalzgrafen-Herzogs, wahrscheinlich auch die des Herzogs von Oesterreich und der Markgrafen von Brandenburg gefallen[2], erkannte auch wahrscheinlich dem Herzoge Otto zwei Stimmen zu, eine für die Pfalz und eine für Baiern[3].

Nach der Absetzung Friedrichs II. 1245 war auf diese Fürsten nicht sicher zu zählen, jetzt traten andere weltliche Fürsten, dazu die Rheinischen Erzbischöfe für die päpstlichen Interessen ein. Immer ging man aber noch behutsam vor; vielleicht ließ sich noch einer oder der andere Fürst herüberziehen, der augenblicklich zu den Staufern neigte. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Adresse eines von Innocenz IV. am 21. April 1246 erlassenen Circulars. In der Absetzungsbulle vom 17. Juli 1245[4] heißt es ganz allgemein: Illi autem, ad quos in eodem imperio spectat electio, eligant libere alium in ejus locum successorem. Das Circular[5], welches jedenfalls bestimmt war von dem Legaten Philipp von Ferrara den betreffenden Fürsten vorgewiesen zu werden, ist gerichtet an archiepiscopis et nobilibus viris aliis, principibus Teutonie habentibus potestatem eligendi Romanorum regem. Sie werden aufgefordert unverzüglich und einstimmig den Landgrafen zum König zu

[1] Ueber die Unsicherheit in Deutschland bezüglich dieser Frage in den dreißiger und vierziger Jahren hat sich treffend geäußert Ficker, Entstehungszeit 122. 123.

[2] Vgl. Albert von Beham S. 5 über den beabsichtigten Wahltag zu Lebus am 29. Juni 1239. Daß die Brandenburger sich hatten gewinnen lassen, zeigt der Bericht selbst, dann die Wahl des Ortes. Lebus gehörte allerdings damals noch nicht zu Brandenburg, sondern war im Besitz der Herzoge von Schlesien (Ficker, Reichsfürstenstand I, 280), lag aber im Brandenburgischen Machtbereich. Schirrmacher, Kaiser Friderich der Zweite III, 110, wendet die Darstellung zu Gunsten der Brandenburger. Vgl. auch Ann. Erford., SS. XVI, 33.

[3] Das scheint sich daraus zu ergeben, daß Otto später dem päpstlichen Agitator gegenüber (Albert v. Beham S. 16) von seinen zwei Stimmen spricht. Vgl. über diese Stelle besonders auch Ficker, Entstehungszeit S. 116.

[4] Huillard-Bréholles VI, 1, 326. 327.

[5] LL. II, 361.

Digitized by Google

wählen[1]. Zum ersten Male wird also hier und zwar von päpstlicher Seite eine kleinere Anzahl von Fürsten, bestehend nur aus Erzbischöfen und Laien, herausgehoben und als solche bezeichnet, denen allein das Recht zustehe, den König zu wählen. Die Adressaten werden am Schlusse des Schreibens von den anderen Fürsten scharf geschieden: Nos enim ejusdem imperii ac vestra et aliorum principum Theutonie negotia curabimus — promovere. Wer mit der Ueberreichung dieses Circulars beehrt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls zunächst die drei Erzbischöfe, deren der Papst sicher war[2]. Wer aber von den Laienfürsten? Wahrscheinlich war es der Discretion des Legaten überlassen, wem er das Schreiben vorlesen wollte. Man möchte vor allem an die Herzoge von Sachsen und Brabant denken, die ja nachher den Landgrafen wirklich mitgewählt haben[3]. Dem scheint nur ein Umstand entgegenzustehen. Es folgt nämlich in dem päpstlichen Registrum, dem Pertz das Circular entnahm, unter gleichem Datum ein Mahnschreiben an den König von Böhmen[4] ganz anderen Inhalts. Er wird nicht aufgefordert den Landgrafen zu wählen, sondern nur sich zu bemühen, ut electio de Romano rege — unanimiter absque dilationis dispendio celebretur. Nach diesem Schreiben folgt die Bemerkung: in eundem modum (sei geschrieben worden) dem Bischofe von Würzburg, dem Herzoge von Baiern, dem von Brabant, dem von Sachsen, dem von Braunschweig, dem Markgrafen von Meißen und den Markgrafen von Brandenburg. Der Inhalt der Schreiben an Sachsen und Brabant wäre demnach, wenn man keine Flüchtigkeit des Registrators annehmen will, derselbe gewesen wie desjenigen an Böhmen[5]. Doch das schließt nicht aus, daß

[1] unanimiter absque dilationis dispendio eligatis.

[2] Thomas Wikes (Böhmer, Fontes II, 450) sagt ausdrücklich: Precepitque (papa) Coloniensi, Treverensi et Moguntinensi archiepiscopis, ut Henricum — eligerent in regem.

[3] Sie sind zusammen mit den drei Rheinischen Erzbischöfen Zeugen der am 4. Tage der Wahl noch am Wahlorte ausgestellten Urkunde Heinrichs, Reg. Nr. 3, Falke, Cod. trad. Corbej. S. 403.

[4] LL. II, 362.

[5] Durch Potthast, Reg. pont. Nr. 12072, verleitet glaubte ich annehmen zu sollen, daß das Specialschreiben an Brandenburg bei Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 1, Nr. 39, und das an Baiern, bei Deutinger, Beiträge zur Gesch., Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing II, 153, erhalten sei. Riedel druckt allerdings ein Schreiben in extenso ab, dessen Inhalt conform ist mit dem an Böhmen gerichteten, und zwar „nach einer Abschrift des Vaticanischen Archivs". Es ist mir aber kein Zweifel, daß er dasselbe nach dem an Böhmen gerichteten fabricirt habe. In diesem ist der Eingangssatz, der identisch war mit dem des Circulars nur angedeutet mit entsprechender Veränderung des Pluralis in den Singular (Quia inter ceteros orbis principes *etc. ut supra in proxima, usque* credimus pariturum). Da das Schreiben an zwei Adressaten gerichtet war, mußte Riedel den Singular in den Plural umsetzen, hat das auch in dem ganzen Schreiben richtig durchgeführt, nur beim Schlußworte des Eingangssatzes vergessen, schreibt also hier: vos credimus pariturum. Auch das Schlußwort des ganzen Schreibens hätte nach Analogie des an Böhmen, nicht mereatis sondern mereamini lauten müssen. In

Digitized by Google

das Circular den Herzogen von Sachsen und Brabant, vielleicht auch anderen der genannten Fürsten vorgewiesen wurde. Wir erkennen hier die feine Politik der Curie: erst Specialschreiben an Fürsten, die noch zu gewinnen waren, worin keinem ein besonderes Recht, ein besonderer Vorzug vor anderen eingeräumt wird, dann zugleich ein Schreiben mit Blancoadresse, worin dieß geschieht, abzugeben an die sicher oder vermeintlich gewonnenen treuen Anhänger, wodurch diese dann für diejenigen erklärt werden, denen die potestas eligendi zukommt.

Es wäre nicht undenkbar, daß uns Matthäus Paris die Namen der Fürsten aufbewahrt hätte, an welche das Circular wirklich gelangte; auf diese Weise erklärt sich vielleicht seine wunderliche Aufzählung der electores imperatorum zum Jahre 1245[1]. Er nennt als solche geistlichen Standes die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg[2]; als Laien die Herzoge von Oesterreich, Baiern, Sachsen und Brabant; Matthäus berichtet ausdrücklich, daß der Papst an diese Fürsten geschrieben und sie aufgefordert habe, einen König zu wählen[3]. Die Intriguen des Kaisers, der den Herzog von Oesterreich zu gewinnen gewußt, hätten den Plan zu nichte gemacht. Es bezieht sich das auf das Project der Vermählung des Kaisers mit der Nichte

dem Vaticanischen Archiv konnte überhaupt keine Abschrift dieses Schreibens vorhanden sein, hier bewahrte man die Erinnerung an dasselbe eben durch die Notiz im Registrum. Bei Deutinger sind nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Holder-Egger nur Argumenta litterarum apostolicarum pro ducibus Bavarie ex regestis existentibus in archivo secreto Vaticano gedruckt, welche Graf Garampi ehedem an Oefele mitgetheilt hatte. Das Regest des betr. Briefes lautet: Innocentius IV. 11. Kal. Maii anno 3. hortatur Bavariae ducem aliosque principes Allemaniae, ut eligant novum regem Romanorum; Epist. 32. Das Regest ist also ungenau, da die Quelle dieselbe ist, die Pertz benutzte.

[1] ed. Wats 1684, S. 592. 593. Zuerst zählt er auf magnates Alemanniae, non tamen electores imperii, darunter den König von Böhmen.

[2] Salburgensis. Daß der Papst diesen zu den bevorzugten Wählern gerechnet und den Trierer nicht, ist durchaus unwahrscheinlich. Es liegt also wohl sicher eine Verwechselung vor. Der Salzburger Erzbischof Eberhard II. war bis zuletzt Anhänger der Staufer; er war seit 1240 im päpstlichen Bann und entging nur durch seinen Tod am 1. Dec. 1246 der Absetzung. Vgl. v. Meiller, Reg. archiep. Salisb., speciell Albert von Beham S. 113. Daß ein päpstliches Mandat an den Trierer ging, den Landgrafen zu wählen, sagen außer Wikes auch die Gesta Arnoldi (allerdings in der interpolirten Fassung), SS. XXIV, 409.

[3] Nach der abenteuerlichen Darstellung des modus procedendi bei der Königswahl heißt es weiter: His a domno papa directa est diligentissima admonitio cum supplicatione, ut sibi alium imperatorem eligant, promisitque eis sui et tocius ecclesie consilium et auxilium. Et in principio sub spe potioris successus 1500 librarum argenti. Provenit autem et invaluit Friderici dissuasio, qui eis et maxime duci Austrie vinculo affinitatis est confederatus. Unde monitis aut precibus papalibus electores minime paruerunt. Der erste Satz sieht so aus, als ob er aus einem päbstlichen Schreiben geschöpft sei.

Digitized by Google

Friedrichs des Streitbaren[1], und das päpstliche Schreiben, das Mathäus im Auge hat, gehört in das Jahr 1245. Später wird gleichfalls noch zu 1245 erzählt[2], daß einige Fürsten, besonders der Erzbischof von Köln, auf des Papstes Pläne eingegangen seien, da habe der Landgraf Bedenken getragen. Endlich zum Jahre 1246 wird eines weiteren päpstlichen Schreibens an den Kölner und andere Fürsten gedacht, welches augenscheinlich mit dem Circular vom 21. April identisch ist[3]. Es ist dann wohl zweifellos, daß die vom Papste 1246 bevorzugten Wähler dieselben waren, wie die des Jahres 1245. Von Sachsen und Brabant ist es an und für sich wahrscheinlich, daß sie der Pabst dazu rechnete. Dem Herzoge von Baiern, der zugleich Pfalzgraf war, ließ sich das Vorwahlrecht füglich nicht verweigern; daß Innocenz sich in dieser Zeit Hoffnung machte ihn zu gewinnen, zeigen zwei an den Herzog gerichtete Schreiben vom 2. April[4]. Auf den Herzog von Oesterreich endlich, der ohnedieß stets wankelmüthig war, schien man nach dem Scheitern des Heirathsprojectes[5] und der Erhebung zum Könige, rechnen zu können[6].

Noch ungünstiger für die Entscheidung in der Personenfrage lagen die Verhältnisse bei der Erhebung Wilhelms von Holland, an welcher von Laienfürsten nur der Herzog von Brabant Theil nahm[7].

[1] Vgl. Schirrmacher, Friedrich II. IV, 143 ff.

[2] S. 602: Temporibus quoque sub eisdem cum persuasisset domnus papa, ut ipsi nobiles Alemannie, ad quos spectat jus electionis, novum sibi eligerent imperatorem, et aliqui consensissent, maxime archiepiscopus Coloniensis Conradus, in landegravium Duringie, idem landegravius malens pacem cum securitate u. s. w.

[3] S. 616: Domnus igitur papa — causam suam cupiens promovere — procuravit, ut landegravius Duringie in imperatorem eligeretur. Promisit igitur eidem pecuniare et militare subsidium copiosum. Scripsit igitur archiepiscopo Coloniensi et aliis Germanie prelatis et nobilibus, ut hoc negocium festino effectui manciparent. In quo multi, precipue archiepiscopi consenserunt.

[4] Quellen und Erörterungen V, Nr. 37. 38.

[5] Daß der Kaiser sich mit dem Herzoge darüber verfeindete, berichtet Matthäus noch zum Jahre 1245 (S. 595) und es erscheint das durchaus glaubwürdig, wenn auch die Details vielleicht nicht der Wahrheit entsprechen. Matthäus erzählt nämlich, daß des Herzogs Nichte (die er irrig als Tochter bezeichnet) der Heirath ihre Zustimmung versagt, bis der Kaiser vom Bann gelöst sei. Hoc autem cum pater puelle approbasset et dicto Frederico nunciasset, erubuit spretus ab utroque.

[6] Daß der König von Böhmen unter den bevorzugten Wählern fehlt, findet vielleicht seine Erklärung darin, daß zwischen ihm und dem Papste in den Jahren 1245 und 1246 eine Spannung bestand. Wenzel wollte den am 20. Sept. 1245 vom Papste providirten Bischof Bruno von Olmütz nicht anerkennen, was 1246 zum Interdicte über Böhmen führte; Palacky II, 124 ohne Quellenangabe. Daß aber die Vorgänge im Anfange des Jahres 1246 spielten, zeigt das Schreiben Innocenz an Bruno vom 16. April, Potthast Nr. 12057.

[7] Ihn und die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Bremen nennen ausdrücklich die Ann. S. Pantal., SS. XXII, 542. Danach sind die Bemerkungen von Waitz zu der neuen Ausgabe der Gesta Trever. (SS. XXIV, 370 Anm. 13 und 411 Anm. 1) zu berichtigen. Vgl. auch das Dankschreiben Innocenz IV. LL. II, 364.

Digitized by Google

Innocenz IV. entblödet sich aber auch hier nicht zu schreiben, Wilhelm sei gewählt communi voto principum, qui in electione cesaris jus habere noscuntur, ceteris principibus applaudentibus[1]. Hier ist wieder scharfe Unterscheidung getroffen zwischen Wahlfürsten und anderen Fürsten. Und allmälich drang bei der wachsenden Gleichgültigkeit der Fürsten gegenüber den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches die Anschauung der Curie, die ja auch schon ihre Anhänger in Deutschland gehabt hatte, bei jenen selbst durch. Es war das zu der Zeit, als die Anschauung, das Vorwahlrecht stehe den Erzbeamten zu, in Deutschland zum Siege gelangt war. Als 1252 zu Braunschweig Sachsen und Brandenburg den von den drei Rheinischen Erzbischöfen gewählten König Wilhelm anerkannten, als sie auch den Schenken des Reiches zur nachträglichen Wahl zuließen, da war entschieden, wer die Vorwähler seien, aber auch das Ziel Innocenz III. erreicht, daß diesen Vorwählern der maßgebende Einfluß auf die Königswahl zustehe[2]. Nach dem Tode Wilhelms traf der Rheinische Bund Maßregeln für den Fall, quod si domni principes, ad quos spectat regis electio, mehr als Einen erwählen würden[3]. Als im folgenden Jahre die drei Rheinischen Erzbischöfe und die vier Erzbeamten zur Wahl geschritten waren, da zögerte auch die Curie nicht mehr diese sieben als diejenigen zu bezeichnen, ad quos potestas eligendi Romanorum regem specialiter pertinet.

Im Gegensatze nun zu dem Streben der Römischen Curie, einen engeren Kreis bevorzugter Wähler auszuscheiden, hielt Friedrich II. an dem alten Rechte fest, wonach die Wahl des Deutschen Königs allen Fürsten zustand. In dem Wahldecrete Konrads IV. treten die elf Wähler völlig gleichberechtigt auf, nur in gewisser vermuthlich hergebrachter Rangordnung. Berührt Friedrich II. in seinen Erlassen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Wahl, so geschieht das immer in Worten, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß er einen Vorzug gewisser Fürsten nicht kannte oder doch nicht anerkannte. Im Pri-

[1] Reg. Wilh. S. 3. Potthast Nr. 12734. Böhmer bezweifelt S. 315 zu Nr. 28 die Aechtheit des Briefes, wozu mir aber kein genügender Grund vorhanden zu sein scheint. Er steht auch im Baumgartenberger Formelbuch S. 430. Erwähnt sei hier die eigenthümliche Nachricht des Catalog. archiep. Colon. III aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrh. (SS. XXIV, 356) und daraus bei Levold (Fontes II, 292): Conradus de Hohstaden — qui ab ecclesia Romana privilegium obtinuit, quod quicunque ab archiepiscopo Coloniensi in regem Romanorum eligitur et ab eodem inungitur et consecratur Aquisgrani, talis esse debet in possessione, donec ipse per justam sententiam deponatur. Iste Conradus, Friderico imperatore et Conrado rege — depositis, elegit landgravium Turingie. — Quo defuncto elegit — Wilhelmum. — Quo — interfecto, idem presul elegit tertium, Richardum.

[2] In diesem Sinne stimme ich vollkommen Böhmer, Reg. Wilh. S. 19, und Ficker, Entstehungszeit 110, bei, daß der Vorgang zu Braunschweig entscheidend auf die Ausbildung des Kurcollegiums wirkte.

[3] LL. II, 376.

Digitized by Google

vileg für die geiſtlichen Fürſten vom 26. April 1220[1] heißt es: recolentes — quanta efficacia et fide dilecti fideles nostri principes ecclesiastici nobis hactenus astiterunt, ad culmen imperii nos promovendo, promotos in ipso firmando, et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benivole atque concorditer eligendo. In dem Schreiben Friedrichs an P. Honorius über die Wahl ſeines Sohnes Heinrich vom 13. Juli 1220[2]: ex insperato presentes principes et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarent, nobis insciis et absentibus, elegerunt eundem. Im Jahre 1232 ſchreibt der Kaiſer an den Erzbiſchof von Trier[3]: Etsi nos caput imperii censeamur, tu et alii dilecti principes nostri honorabilia membra estis — vos, qui vobis regem eligitis, qui sublimatis principem, per quem regitis principatum. 1245 an die Engländer[4]: quam (sententiam depositionis) nulli nostrorum Germanie principum, a quibus assumptio nostri status ac depressio nostra dependet, presentia vel consilio firmaverunt. Im Februar 1246 an den König von Frankreich[5]: in imperio, cujus principes nos in regem elegerant et nos in vita patris nostri assumere in imperatorem juraverunt; weiter ſagt er, Gregor IX. habe 1235 occulte nuntium ad principes destinavit, per quem mandavit eisdem, ut nullum de filiis nostris vel de genere nostro in regem sibi assumerent. Noch deutlicher, und wie es ſcheint im bewußten Gegenſatze gegen die päpſtliche Ausdrucksweiſe heißt es im Sept. 1245 in dem Schreiben an die italieniſchen Städte[6]: universorum imperii principum, ad quos imperii de jure spectat electio.

Nicht einmal die Vorwähler werden in Friedrichs II. Erlaſſen erwähnt. Das geſchieht aber in einem von der nächſten Umgebung des Reichsoberhauptes ausgehenden Aktenſtücke. In dem Berichte des kaiſerlichen Kanzlers Konrad von Metz an den Pabſt Honorius III. über die Wahl des Jahres 1220 heißt es[7]: Instante enim — tempore regie expeditionis eamque controversia antedicta inter principes prenominatos (dem Erzbiſchofe von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen) valde impediente, me quoque expedito ad procedendum, ne timor prefatus supervenire posset, casualiter et improvisum in filium domini mei — regis Friderici, vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt. Aber auch hier wird allen

[1] LL. II, 236.
[2] Reg. Frid. Nr. 359, endlich vollſtändig gedruckt bei Winkelmann, Acta imperii S. 156, deren Kenntniß ich der Güte des Verf. verdanke.
[3] Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 300.
[4] Huillard VI, 1, 336. [5] Ebend. 389. 390.
[6] LL. II, 354. 355. Huillard VI, 1, 357—359. Dem entſpricht, wenn Friedrich ſchreibt, Innocenz habe lantgravium Thuringie — per quosdam ecclesiasticos principes — erexit in regem; Huillard VI, 1, 514—518.
[7] Theiner, Cod. dipl. dominii temp. s. sedis I, 55.

Digitized by Google

Fürsten, ja sogar den Magnaten, Stimme bei der Königswahl zuerkannt, die Vorwähler nur besonders hervorgehoben, vielleicht um den päpstlichen Anschauungen Rechnung zu tragen[1]. Man kann wohl fragen, welche Fürsten der Kanzler mit dem Ausdrucke electores im Auge hatte. Unmöglich wäre es nicht, daß er außer den drei Erzbischöfen die Erzbeamten meinte, daß die Aemtertheorie damals auch schon bei der Reichsregierung durchgeschlagen hatte. Merkwürdig ist nur, daß 1220 zu Frankfurt von den Erzbeamten nur der Pfalzgraf anwesend gewesen zu sein scheint, daß Brandenburg sicher nicht 1212, wahrscheinlich auch nicht 1208 und 1198 mitgewählt hatte, daß endlich Böhmen bei der Wahl des Jahres 1212 vermuthlich nicht, bei der 1208 sicher nicht betheiligt war[2].

Die alte Anschauung, daß den Vorwählern kein ausschließliches Recht zukomme, hat sich noch lange, sogar über das Interregnum hinaus erhalten. Die Wähler Richards wählen noch ex praetaxatione principum, wie das Albert von Stade und Eike von Repgow als ihre Pflicht angeben[3]. Bairische Quellen, der Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1275 behaupten demgemäß, der Herzog Heinrich von Niederbaiern habe Richard mitgewählt. Noch 1275 berichtet der Sächsische Chronist[4], mit den Worten des Sachsenspiegels, der Erzbischof von Mainz habe die Fürsten, die di ersten kore habin an dem riche, 1273 zu dem Wahltage nach Frankfurt geladen.

Nach unseren Ausführungen wird man auf die Frage nach der Ausbildung des Kurcollegiums keine so einfache, präcise Antwort mehr geben können, als das seither zum Theil geschehen ist. Ueber die behauptete gesetzliche Einführung desselben durch Kaiser oder Papst, oder beide zusammen, mag ich kein Wort verlieren. Aber man wird auch nicht sagen können, daß das Vorwahlrecht von Anfang an bei den weltlichen Wählern auf den Erzämtern beruhte, daß nach diesem Modus etwa die Wahlen des 12. Jahrhunderts stattgefunden hätten. Wie bei so manchem im Deutschen Staatsrechte zeigen sich auch hier im 12. Jahrhundert noch keine bestimmten allgemein anerkannten Normen, die Veränderungen des Rechtes vollziehen sich unmerklich, meist durch das Gewicht einzelner bestimmter Thatsachen. Die Vielgestaltigkeit dieser, dann die große Verschiebung der Machtverhältnisse in den letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrich I. tragen aber vorerst nur dazu bei, die Unsicherheit des Rechtsbewußtseins zu vermehren.

[1] Ich brauche nicht hervorzuheben, daß dieß das früheste sichere Zeugniß für die Existenz der Vorwähler überhaupt ist, daß der Ausdruck electores für dieselben damals technisch gewesen sein muß, und daß sich derselbe auf die Kurfürsten vererbte.

[2] Von weltlichen Fürsten waren nach Ausweis der Urkunden Reg. Frid. Nr. 333. 341. 348 zu Frankfurt nur anwesend Pfalz-Baiern, Brabant, Thüringen, Namur und Anhalt.

[3] Köln und Pfalz cum prelatis, ducibus et aliis ibidem presentibus deliberatione prehabita, de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt. Bulle Urbans IV.

[4] S. die Stelle oben S. 312.

Digitized by Google

Kaum, daß sich im 12. Jahrhundert das Institut der Vorwähler entwickelt hat, sind auch die Zweifel da, wem dieses Recht zustehe. Da der Schenke und der Kämmerer des Reiches, da Böhmen und Brandenburg thatsächlich einige Male das Vorwahlrecht ausgeübt, entsteht in ihren Kreisen die Anschauung, daß dasselbe auf dem Besitze des Erzamtes beruhe. Der juristische Theoretiker des Sachsenlandes verschafft dieser Ansicht weitere Verbreitung. Parallel mit diesen Bestrebungen bahnt die Curie der Anschauung von einem besseren Rechte der Vorwähler den Weg, vorerst ohne Kriterien zu suchen für die Begründung des Vorwahlrechtes, es den jeweiligen Umständen, den Deutschen selbst überlassend zu entscheiden, wem das Recht zustehen soll, aber mit zäher Consequenz, im Gegensatze zu den Anschauungen, wie sie Friedrich II. bis zuletzt festhält. Als zwei Jahre nach des Kaisers Tode drei der weltlichen Erzbeamten den päpstlichen König Wilhelm anerkennen, da berührten sich die beiden Bestrebungen, verhalfen sich gegenseitig zum Siege, der durch die Wahl des Jahres 1257 gesichert erscheint [1].

Nachtrag.

Und Kurfürsten gab es doch schon zur Zeit Otto III.? Die gleichzeitige Quelle, die das beweist, ist längst gedruckt im Anhange von Giesebrechts Kaisergeschichte Bd. I (4. Aufl. S. 885. 886). Das Stück: 'Quot sunt genera judicum', welches Bonizo in sein Decret c. 128 aufgenommen hat, und welches Giesebrecht in die Zeit Ottos III. weist, besagt: In Romano vero imperio et in Romana usque hodie ecclesia septem sunt judices palatini, qui ordinarii nominantur, qui ordinant imperatorem, et cum Romanis clericis eligunt papam. Wer diese judices palatini sind, ist des Genaueren bei Giesebrecht S. 869 ff. zu lesen; sie sind geistlichen Standes, nicht wie Steindorff (Heinrich III. Bd. I, 461, der über diese Stelle als Originalbericht Bonizos handelt) meint, Laien. Wie schade, daß die Vertheidiger der Einsetzung der Kurfürsten unter Otto III. sich diese Stelle entgehen ließen; sie hätten gewiß auch die palatini des Gervasius in directer Linie von den geistlichen judices palatini abstammen lassen. Was freilich die Stelle im Ernste meint, ist nicht so leicht zu sagen. Ueber die phantastischen Pläne und romantischen Einrichtungen Ottos sind wir im Einzelnen zu wenig unterrichtet, ebensowenig in wieweit hier Byzantinische Verhältnisse als Muster dienten. Es wird wohl darauf ankommen, ob dieselben oder ähnliche Beamte in Byzanz irgend welche Function bei der Krönung des Kaisers ausübten; zur Entscheidung dieser Frage fehlt mir aber hier jegliches Material.

[1] Wenn Böhmer, Reg. v. 1246—1313, S. VIII Anm., bemerkt, daß das Marschallamt noch viel später zwischen Sachsen und Brabant geschwankt habe, so bezieht sich das, wie ich aus Ficker, Entstehungszeit S. 129, entnehme, auf das Recht, dem Kaiser das Schwert vorzutragen, welches, wie Waitz, Forsch. XIII, 216, bewiesen, mit dem Marschallamte nichts zu thun hat.

Digitized by Google

Beitrag
zur Diplomatik König Lothars III.

Von

Wilhelm Schum.

Digitized by Google

Digitized by Google

In der Besprechung meiner „Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III.“ in der Jenaer Litteratur-Zeitung vom 29. August 1874 wandte sich der Referent, Scheffer-Boichorst, mit heftigen Angriffen gegen die von mir unternommene Vertheidigung der Echtheit jener auf dem viel berufenen Reichstage zu Lüttich am 29. März 1131 dem Kloster Beuron an der Donau ertheilten Urkunde Lothars (St. 3258), die durch die eingerückte gleichzeitige päpstliche Bestätigung eine kaum begreifliche Singularität in dem bisherigen diplomatischen Systeme bildete[1]; hiergegen schien schon Ficker, der in den epochemachenden „Beiträgen zur Diplomatik“ zweimal, §. 73 und 317, auf jenes Diplom zu sprechen kommt, mehr den von mir aufgestellten Ansichten beizutreten geneigt.

Entschieden auf meine Seite stellt sich nunmehr aber die neuste tief eingehende, mit trefflicher Kritik auf Grund gediegener Prüfung aller Quellen angelegte Biographie Lothars III. in den „Jahrbüchern des deutschen Reiches“; ihr Verfasser, Wilhelm Bernhardi, widmet der in Rede stehenden Urkunde im Excurs VII. sogar eine besondere Untersuchung; es sind wohl nur einige untergeordnete Punkte, in denen Bernhardi bei den Versuchen, die vorhandenen diplomatischen Auffälligkeiten zu erklären, von mir abweicht. Hätte ich geahnt, daß derselbe jener Frage eine so besondere Aufmerksamkeit widmen werde, so hätte ich ihm unbeschadet meiner weiteren Veröffentlichungen über die Diplomatik Lothars III. einige mir inzwischen zugänglich gewordene Materialien gern mitgetheilt; bei der somit nun durch jene Schrift erfolgten neuen Anregung der Angelegenheit darf ich wohl die folgenden Notizen der Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten.

Es ist mir nämlich vor kurzer Zeit gelungen, ein für viele Streitpunkte durchschlagendes Beweisstück zu beschaffen: das Original des Lotharischen Diplomes als wohl erhalten im Fürstlich-Hohenzollerischen Archive zu Siegmaringen nachzuweisen; der dortige Archivar Herr Eugen Schnell versah mich auf meine Bitte in liebenswürdiger Weise mit einer eingehenden Beschreibung des Stückes und einigen sorgfältig ausgeführten Facsi-

[1] Vollständig abgedruckt bei K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrh. III, 3, S. 109 ff.

Digitized by Google

miles einzelner Theile, die mein Urtheil über das Ganze schon ziemlich fest bestimmten; ich unterließ indeß nicht bei entsprechender Gelegenheit mir jüngst persönliche Einsicht zu verschaffen und hatte dabei überdies noch die Genugthuung, die theils wirklich für Originale zu haltenden theils als solche bisher ausgegebenen einschlägigen päpstlichen Bullen einer Prüfung aus eigener Anschauung zu unterwerfen.

Hiernach kann es durchaus keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wir es, was St. 3258 angeht, mit einer echten Urkunde Lothars III. zu thun haben.

Um mit den einfachsten äußerlichen Merkmalen zu beginnen, hebe ich zunächst hervor, daß weder das Pergament in seiner Natur noch im Formate irgend etwas Auffälliges zeigt; die Höhe ist sogar = der doppelten Breite: 0,51 Mtr.: 0,255 Mtr., ein unter Lothar häufig vorkommendes Verhältniß; ferner wäre zu bemerken, daß die von F. A. Pizenberger[1] in seiner Dissertation (Tübingen 1771) gemachten Bemerkungen über das aufgedrückte Siegel vollständig zutreffen, nur müßte betreffs des Ortes die Bemerkung 'ad dexteram legentis' in „auf der rechten Seite der Urkunde befindlich" geändert werden; wegen der geringen Breite des Pergamentblattes hatte es nicht neben dem Monogramm und der Signumzeile angebracht werden können und es war daher, wie auch anderweit üblich, in die untere Ecke zur linken Hand unter die Datirungszeile gestellt worden; die ganze Art der Befestigung ist durchaus ursprünglich; ja es scheint als ob das Siegel schon vor Anbringung des Datums aufgedrückt gewesen sei und den zu beschreibenden Raum beeinträchtigt habe; die Schrift der von der Datirung eingenommenen $2^1/_2$ Zeile ist kleiner und gedrängter als die des Textes der Urkunde[2]; die obere mit dem Stempel versehene Wachsplatte ist wie in den meisten Urkunden Lothars sehr dick, der starke über das Siegelbild hervorstehende Rand ist auf der linken Seite zum Theil abgebrochen, doch ist damit nicht einmal die Legende beschädigt; sie und das Bild stimmen in allen Einzelheiten mit den sonst bekannten Königssiegeln Lothars, wie deren eins bei Heffner „deutsche Kaiser- und Königssiegel" unter Nr. 30 abgebildet ist, durchaus überein. Ebenso verhält es sich mit dem Monogramm, das bis auf eine kleine Abweichung in ganz gleicher Gestalt wenigstens in einer Reihe Lotharischer Königsurkunden vorkommt, so in St. 3248. 3253. 3262; freilich kreuzen sich in diesen die Diagonal- und Horizontallinien wirklich innerhalb des im Mittelpunkte stehenden O, während sie in der Beuroner Urkunde nur bis an das O heranreichen und dasselbe innen ganz leer ist; diese Abweichung ist kaum von Bedeutung, denn wir kennen auch noch eine andere nur in einer Kleinigkeit von der Hauptform differirende Varietät. Das uns hier beschäf-

[1] Commentatio inauguralis qua libertatem et immedietatem antiquissimi collegii ordinis sancti Augustini canonicorum regularium Beuronensis in Suevia defendet; liber documentorum 28.

[2] Andere Fälle gerade aus Lothars Canzlei vergl. Ficker, Beitr. §. 299.

Digitized by Google

tigende Monogramm zeigt ferner zwar in allen seinen Theilen, in den starken Verticalbalken, in den Horizontal- und Diagonalstrichen, so wie in den eingefügten Buchstaben und der Signumzeile die gleich schwarze Farbe, dagegen ist der horizontale Mittelstrich, soweit er zwischen dem linken Verticalbalken und dem im Mittelpunkte des Ganzen stehenden O liegt, doppelt; es läßt sich ein sicherer, vielleicht mit Hülfe des Lineals hergestellter Zug von einer darüber liegenden höchst unsicheren Linie unterscheiden, so daß hier gewiß noch einmal eine spätere, von der eigenen Hand des Königs bewirkte Vollziehung des vollständig vorgezeichneten Schemas vorliegt.

Fassen wir nun die weiteren Bestandtheile des Protokolles ins Auge, so zeigt erstens das Chrismon in seiner Grundanlage die nöthige Uebereinstimmung mit dem anderer Urkunden Lothars; am nächsten steht es dem in der über alle Zweifel erhabenen St. 3262: seine Figur besteht nämlich aus einem kräftigen capitalen C ohne Verzierungen, nur ist der innere Raum des Bogens mit drei Reihen über einander stehender kleiner Schlangenlinien ausgefüllt und während die Zahl derselben bei 3262 in den einzelnen Reihen 4—6—5 beträgt, zählen wir hier in jeder nur drei Häkchen.

Die verlängerte Schrift, in der Invocation, Titel und Subscription geschrieben sind, ist ferner durchaus zeit- und canzleigemäß; wie in St. 3262 sind hier die einzelnen Worte genannter Protokolltheile durch Punkte, die in der halben Höhe der Buchstaben angebracht sind, getrennt, und wenn auch einzelne Buchstaben, wie A und H hier andere — dreierlei unter sich verschiedene — Formen zeigen als dort, so sind in St. 3258 die J, T, E und S von oben bis unten mit kleinen horizontalen, geschlängelten Strichen bedeckt, was in St. 3262 wenigstens einmal bei einem S vorkommt. Daß die Recognitionszeile in gewöhnlicher Textschrift geschrieben ist, hat für Lothars Canzlei kein Bedenken; das findet sich neben anderen Fällen eben auch in St. 3262 und 3263; ja es kann kaum bestritten werden, daß es dieselbe Hand ist, von der in 3258 und 3263 die Recognition eingetragen, in 3262 aber Text und Protokoll incl. der Recognition geschrieben wurde; die Formel der letzteren stimmt übrigens in allen drei Fällen völlig überein; die Recognitionszeile steht in unserer St. 3258 zudem sehr dicht unter dem Monogramm, so daß das 'll' des 'archicancellarii' fast in den Fuß des einen Verticalbalkens hineinreicht; wir haben hierin vielleicht eine weitere Wirkung der durch die schon früher erfolgte Besieglung veranlaßten Beschränkung des Raumes zu sehen. Was sich in dieser Beziehung für die Datirung ergab, ist oben bereits hervorgehoben; Recognition und Datirung müßten somit wohl unter sich gleichzeitig in die bereits besiegelte Urkunde eingefügt worden sein[1]; ob

[1] Dennoch wird es sich gewiß kaum entscheiden lassen, ob auch der Text auf ein besiegeltes Blanquet eingetragen oder das Siegel auf dem bereits mit

Digitized by Google

beide auch von einem und demselben Schreiber herrühren, das scheint auf den ersten Blick allerdings etwas zweifelhaft; bei näherer Vergleichung der Details hier wie mit verschiedenen Stellen in 3262 und der Recognition in 3263 zeigt sich jedoch, daß auch in 3258 Recognition und Datirung von derselben Hand eingefügt sein müssen und der Unterschied beider nur dadurch hervorgerufen ist, daß die Recognition in Erinnerung an die sonst übliche verlängerte Schrift in recht kräftigen Zügen durchgeführt wurde, für die Datirung, aber des mangelnden Raumes wegen etwas kleinere und zusammengedrängte Charaktere zur Verwendung kamen. Dafür, daß die einzelnen Zeitmerkmale, wie die Ortsangabe in der Datirungszeile, irgend wie nachgetragen seien, ergiebt sich kein Anhaltspunkt; bis zu den Worten 'Leodii felieiter ame[1]' ist nicht die kleinste Unterbrechung der Continuität bemerkbar, dagegen unterscheidet sich die Fortsetzung 'in nomine domini, amen. Hujus carte nuntius et exquisitor fuit frater Heinricus de Sueindorphe' einmal durch etwas kräftigere Charaktere und sodann durch eine minder dunkele Farbe der Tinte von dem Vorausgegangenen, doch auch hier kehren in den Schäften des d und h in 'Sueindorphe' die in der verlängerten Schrift bemerkte Besetzung der Hochschäfte mit kleinen Horizontalstrichen wieder; jedenfalls haben wir es hier somit zwar mit einem zeitlich noch späteren Zusatze zu thun, doch muß er von einer mit der Niederschrift der Urkunde amtlich betrauten Persönlichkeit herrühren[2]. Daß Heinrich von Schweindorf selbst diesen seine Person betreffenden Zusatz gemacht habe[3], will mir nach diesen Beobachtungen wie nach der ganzen Fassung wenig glaubhaft erscheinen[4].

Text, Monogramm und Signumzeile versehenen Blatte angebracht wurde; im Falle einer Bejahung dieser letzteren Frage würde sich sogar wohl ein weiterer Zweifel über das Verhältniß der Besiegelung zum oberen Protokolle und zum Context der Urkunde erheben, denn beide Theile sind, wenn nicht alles trügt, nicht ganz in einem Zuge geschrieben, so daß sich eine zeitlich verschiedene Eintragung derselben annehmen läßt.

[1] So steht entschieden geschrieben und nicht 'a me', so daß mir scheint, als ob ursprünglich hätte 'amen' geschrieben werden sollen, wie denn die Lotharschen Urkunden der hier einschlägigen Jahre entweder nur mit 'feliciter amen' oder nur mit 'in Dei nomine amen' zu schließen pflegen; über die Gründe für diese Corruption des 'amen' ergiebt sich das Nähere aus den obigen weiteren Ausführungen.

[2] Ficker Beitr. §. 317 sieht, sich wohl namentlich auf das Wort 'nuncius' stützend, in dem 'Heinr. de Sueindorphe' den Ueberbringer der Urkunde; ohne hiergegen etwas einwenden zu wollen, will es mich doch bedünken, als ob das 'exquisitor' nicht ganz zu übersehen sei; ich möchte letzteres für gleichbedeutend mit 'petitor, petens', oder 'interveniens' halten; diese nachträgliche Erwähnung einer solchen Petition erinnert fast an das alte 'ambasciare', und gerade die Canzlei Lothars verräth sehr oft eine recht antikisirende Richtung.

[3] Wie Bernhardi l. c. S. 838 annimmt.

[4] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivars Schnell sind die Schweindorfs ein in den Urkunden der Klöster Wald und Salem häufig vorkommendes Geschlecht; ihr Stammsitz liegt in der Nähe dieser Stiftungen wie auch Beu-

Digitized by Google

Etwas weniger einfach gestalten sich unsere Antworten auf die Frage nach dem Schreiber des Urkundentextes; eine mit der Schrift dieser Theile unserer Urkunde völlig identische Hand läßt sich allerdings in keinem anderen Diplome Lothars nachweisen, dennoch muß man die vorliegenden Züge als durchaus zeit- und canzleigemäß bezeichnen, ja bei sorgfältiger Prüfung wird man sich mehr und mehr von einer gewissen Aehnlichkeit der Schrift der ersten Zeilen des Textes mit der des Recognitionsvermerkes überzeugen; der einzige Umstand, der für den ersten Augenblick der Annahme einer Verschiedenheit das Wort reden würde, ist eine eigenthümliche wellenförmige Bildung der Schäfte an den Buchstaben mit Unterlänge wie z. B. des p; in ähnlicher Weise sind dann auch eine Reihe anderer Buchstaben wie f, r und s, die sonst auf der Linie abzuschneiden pflegen, künstlich unter dieselbe hinaus verlängert; diese Manier ist indeß weder ganz vollständig und systematisch durchgeführt noch ist sie dem Schreiber recht in Fleisch und Blut übergegangen gewesen; in mehreren Fällen sieht man ganz deutlich, daß der Buchstab zuerst in gewöhnlicher Weise vollendet und dann der Zug unter der Linie gesondert für sich hinzugefügt war. Eine solche Eigenthümlichkeit steht nach meinem Dafürhalten überhaupt mit den diplomatischen Gebräuchen des Mittelalters nicht im Widerspruch und am Wenigsten mit den oft absonderlichen Moden der Canzleibeamten Lothars: so sind in St. 3232 die r sehr stark unter die Linie verlängert und über diese Verlängerung eine zackige Linie gelegt, freilich auch der Art, daß doch mehrere Fälle vorkommen, in denen die Verzierung fehlt; sodann sind in St. 3246 in der verlängerten Schrift durchaus wellenförmige Linien beliebt, so daß es fast den Anschein hat, als ob der Schreiber dieser Zeilen heftig bei seiner Arbeit gezittert habe: ein Fall, der auch in der Subscriptionszeile von St. 3267 wiederkehrt, und zwar zusammen mit ähnlichen, freilich nicht so deutlich ausgeprägten Gebräuchen in der Textschrift wie in unserer 3258; sind an jener Stelle die Windungen der verlängerten Schäfte nicht so zahlreich und nicht so stark, wie in letzterer, so erstreckt sich die Eigenthümlichkeit neben den oben bezeichneten Fällen auch noch auf i und den zweiten Grundstrich des n; auf p, q, r beschränkt, aber in der Stärke an 3258 heranreichend, kennen wir den Gebrauch ferner in St. 3303.

Nicht minder aber fällt hier noch ein anderes Indicium dafür ins Gewicht, daß ein Zusammenhang zwischen dem Schreiber des Textes und dem der verlängerten Schrift und des Schlusses der Datirung bestehen könnte: in mehreren Fällen sind ähnlich wie an den hier zuletzt bezeichneten Stellen auch im Text d, l und s mit den kleinen, gewellten Horizontalstrichen in einer durchaus natürlichen, nicht auf mechanische Nachahmung deutenden Weise verziert. Wir kommen daher nach allen diesen Beobachtungen mindestens zu dem

rons und gehört jetzt zum badischen Amte Stockach, nur ist der Name in „Schwandorf" abgewandelt.

Digitized by Google

Ergebniß, daß auch der sogenannte Context der Urkunde von einem Beamten der königlichen Canzlei geschrieben ist.

Die Hand dieser selben Persönlichkeit umfaßt nun aber nicht nur den Text der eigentlichen Königsurkunde, sondern auch den der unmittelbar folgenden päpstlichen Bestätigung, wie der hierauf sich anschließenden merkwürdigen Ankündigung der Zeugen: Et ut hujus manuscripti memoria firmiter teneatur, placuit eciam quorundam nomina principum scribendo nequaquam oblivioni tradere, quos curie Leodicensi (!) cognovimus affuisse'. Daß die Schrift gegen den Schluß des ganzen Textcomplexes allmählich etwas an Größe zunimmt, hat kaum etwas auf sich, dagegen ist es wichtig, daß sich ein Unterschied in der Tinte bemerkbar macht: der Text der eigentlichen Königsurkunde ist mit schwärzerer Tinte geschrieben als alles übrige, und es zeigt sich durch diese selbe Verschiedenheit, daß auch das am Schlusse der königlichen Bestätigung stehende und zu derselben wenig passende 'amen' eher mit der Notiz über das päpstliche Privileg und den Zeugenvermerk zusammengehört; die Einfügung dieses 'amen' hat wohl nur zu dem Zwecke stattgefunden, den kleinen Raum, der in der letzten Zeile des königlichen Diplomes von Schrift frei blieb, auszufüllen; daher kamen hier auch Capitalbuchstaben zur Anwendung, und wurde auch das M in der Weise, wie sonst am Schlusse der Apprecation üblich, in die Breite gezogen. Mit der folgenden Zeile beginnt hierauf das päpstliche Diplom, doch wird der Name Innocentius mit einem großen schwarzen, in der Mitte etwas eingeknickten capitalen J eröffnet, das recht gut mit dem als Initial charakterisirten S in dem das königliche Diplom eröffnenden 'Sicut' harmonirt; auch hierin äußert sich somit wohl ein zwischen den zwei verschiedenen Theilen der Gesammt-Urkunde bestehender organischer und natürlicher Zusammenhang, nur zeitlich scheint diese Verbindung keine unmittelbare gewesen zu sein: es zeigen nämlich die Theile des unteren Protokolles oder, wie man sonst sagen kann, des Eschatokolles dieselbe schwarze Tinte wie das als speciell königlich anzusehende Stück des Privilegs, nur in dem Zusatz zum Datum 'in nomine domini, amen. Hujus carte nuntius et exquisitor fuit frater Heinricus de Sueindorphe' hat die Tinte eine blassere Farbe, gleich wie die der päpstlichen Bestätigungsacte und der Zeugenankündigung; alle diese Theile müssen daher wohl später — wenn auch nur um eine Kleinigkeit — in das in den anderen Stücken bereits als Reinschrift fertige Diplom eingetragen worden sein, doch hat man zweifelsohne auf einen solchen oder ähnlichen Nachtrag von vorn herein bei Anlage des Schriftstückes Bedacht genommen. Nachdem es Ficker durch seine eingehenden Untersuchungen höchst glaubhaft gemacht hat, daß die Canzlei für jede urkundliche Verhandlung ein Concept entwarf, nach dem dann die uns zumeist nur erhaltenen Reinschriften angefertigt wurden, ist es kaum denkbar, daß selbst ein recht mechanischer Abschreiber ein Pergamentblatt so großen Formates wie das vorliegende gewählt habe,

Digitized by Google

um den verhältnißmäßig nicht zu umfangreichen Text des königlichen Diplomes nebst dem Protokolle aufzuzeichnen; in solchem Falle wäre beinahe die Hälfte des Raumes, den jener selbst einnahm, zwischen seinem Ende und der Subscription leer geblieben[1].

Dennoch muß der erwartete Zusatz, als es zu seiner Eintragung kam, einen größeren Umfang erhalten haben, als sich vorher bestimmen ließ; wie aus den bisherigen Erörterungen schon ersichtlich, schließt der gesammte Text, der auf der bei Urkunden als authentisch anzusehenden Vorderseite angebracht ist, mit einer Ankündigung der Zeugen, die Namen derselben folgen dagegen in einer in der ganzen deutschen Kaiserdiplomatik einzig dastehenden Weise erst auf der Rückseite[2], und überdies nicht in derselben Schrift wie die voraufgehenden Mittheilungen, sondern in Bücherschrift. Die Gleichzeitigkeit der letzteren im Vergleiche zu der canzleigemäßen Urkundenschrift der Vorderseite steht zwar außer aller Frage, dagegen läßt es sich nicht mit voller Bestimmtheit und Sicherheit beweisen, daß die beiden in so verschiedenen Schriftgattungen geschriebenen Stücke von einem und demselben Schreiber herrühren[3]; indeß ist der gesammte Eindruck doch ein derartiger und, soweit die außen befindliche Schrift nicht durch das Zusammenbrechen des Pergamentes, durch häufiges Angreifen und Hinundherlegen gelitten hat[4], scheint sie auch in der minder schwarzen Farbe der Tinte mit der des zweiten Theiles der Vorderseite übereinzustimmen.

Die Identität des Schreibers also für sämmtliche Theile der Urkunde angenommen, lassen sich allerdings mehrere Vermuthungen über den Grund des Wechsels in den Schriftformen aufstellen: vielleicht fürchtete der Schreiber bei der großen Ausdehnung des Zeugenverzeichnisses, daß die Rückseite der Urkunde nicht zur Unterbringung desselben ausreichen werde, wenn er an der üblichen Canzleischrift festgehalten hätte; oder er wünschte ausdrücklich nur einen Theil der Rückseite mit Schrift zu bedecken, damit dieser beim Zusammenfalten nach

[1] Außer dem in verlängerter Schrift ausgeführten Eingangsprotokolle hat der Text von 'Sicut' bis 'insigniri amen' 16 Zeilen, von 'Innocentius' bis 'affuisse' 7; die Linien haben unten keine kleineren Abstände von einander als die oberen; die letzte Zeile der den ganzen Text der Vorderseite schließenden Zeugenankündigung ist ebenso weit von der voraufgehenden Textzeile wie von der Subscriptionszeile resp. Monogramm entfernt.

[2] Nur aus der Canzlei des älteren angelsächsischen Königthumes sind mir Analoga für die Benutzung der Urkundenrückseite bekannt; vergl. die verschiedenen Abtheilungen der Facsimiles of ancient charters and manuscripts in the British Museum.

[3] Nicht ganz unbeachtet ist es vielleicht zu lassen, daß derselbe 'Luón' schreibt und anderweit in den Urkunden Lothars 'Lón' vorkommt; ferner hat auch das Original gegen den Stumpfschen Abdruck aus dem späteren Transsumpte in der Zeugenankündigung die Variante 'Leodicensi curie', der im Namenverzeichniß 'Leodicensis episcopus' getreu entspricht.

[4] Das waren wohl eben die Gründe, die dazu veranlaßten bei Urkunden nur die eine Seite des Pergamentes zu beschreiben.

Digitized by Google

innen eingeschlagen und, durch den nicht beschriebenen Theil bedeckt, gegen äußere Verletzungen geschützt werden könne[1]. Einen dritten möglichen Grund könnte man alsdann noch in der Absicht des Schreibers suchen, das Namenverzeichniß sowohl durch die Eintragung auf der Rückseite wie durch die Anwendung anderer Schrift als für den vorliegenden Rechtsact nicht völlig amtlich gewährleistet zu charakterisiren. Für die Möglichkeit dieser Annahme bietet die Fassung und der innere Aufbau der Zeugenreihe freilich einzelne Anhaltspunkte.

Lassen auch die einleitenden Worte, mit denen die Aufführung der Zeugen angekündigt wird: et ut hujus manuscripti memoria firmiter teneatur, placuit etiam quorundam nomina principum scribendo nequaquam oblivioni tradere, das Vorhandensein eines amtlichen Befehles zur Anbringung dieses Corroborations-Mittels nicht verkennen, so ist es doch fraglich, ob wir in dem Nachsatze: quos curie Leodicensi cognovimus affuisse, uns eigentlich den urkundenden König als redend zu denken haben. Trotz der Verbindung mit dem ganzen voraufgehenden Texte, trotz des Pluralis majestaticus an dieser Stelle scheint im Weiteren doch eher der Dictator oder Schreiber ganz auf eigene Hand sich das Verzeichniß der Zeugen zusammengestellt zu haben; in dieser Weise nur und nicht als officieller Vertreter des Königs durfte und konnte er den Namen der Geistlichen die Schlußnotiz: et preterea plures episcopi quorum nomina et civitates ignoramus, und der weltlichen Zeugenreihe die Bemerkung: preterea multi nobiles quos longum est enumerare, hinzufügen. Diese Sätze als phrasenhafte Erweiterungen des sonst analog begegnenden 'et alii quam plures' anzusehen, will mir nicht recht zulässig erscheinen. Hierbei mich bescheidend, glaube ich die Sachlage am treffendsten zu kennzeichnen, wenn ich zu einem modernen Ausdrucke greife und jenem Zeugenverzeichnisse vorläufig einen sogenannten „officieusen" Charakter beilege; die Anlage der Aufzeichnung erfolgte in Folge amtlichen Auftrages, durch eine amtlich berufene und wohl unterrichtete Persönlichkeit, aber doch nicht in den streng amtlichen und herkömmlichen Formeln; der Werth eines solchen Zeugnisses übersteigt allerdings doch um vieles den einer chronikalen Nachricht, wie ihn Bernhardi diesem Theile der vorliegenden Urkunde beimißt und bei dem bisherigen Befunde des Materiales auch nur beilegen konnte. Möglichen Falles gab indeß die Stellung, die die aufgeführten Zeugen zu der verhandelten Angelegenheit oder deren Beurkundung nahmen, Anlaß zu jener eigenthümlichen Fassung des Verzeichnisses; es kann sich ja ihrerseits weder um eine ausdrückliche Fürbitte noch um eine besondere von den einzelnen ertheilte Zustimmung, sondern um eine Zeugenschaft im allgemeinsten Sinne handeln, bei der die zufällige Anwesenheit am Orte der Verhandlung zur Erwähnung in der Urkunde genügte und es einer besonderen Kenntnißnahme vom Gegenstande der Verhandlung nicht bedurfte.

[1] Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

Auf dies Verhältniß weist auch schon ein in der voraufgehenden päpstlichen Bestätigung enthaltener Passus, der hier vielleicht zugleich berufen ist, die sonst in der Corroboration übliche Ankündigung der Zeugen zu ersetzen; es heißt ja: Innocentius etc. Manuscriptum hoc datum a . . . Lothario . . . rege in nostra et quam plurimorum fidelium presentia auctoritate . . . . . nostra confirmamus, et ne aliquis contra hujus carte edictum presumat quicquam facere, interdicimus sub anathemate, amen.

Darf es uns denn überhaupt Wunder nehmen, wenn durch die ganz singuläre Theilnahme des obersten geistlichen Hauptes der Christenheit an dieser Staatshandlung seines weltlichen Rivalen die ohnehin unter Lothar sich nicht in den traditionellen Bahnen bewegenden Canzleibeamten auf ungewohnte Formen und Formeln verfielen. Seit dem Erscheinen der Fickerschen Beiträge ist die Zeit vorüber, in der jede derartige Abweichung als Fälschung oder Interpolation verworfen werden mußte und in der der Versuch, solche Verstöße gegen die von der diplomatischen Forschung aufgestellten starren Regeln auf anderem Wege zu erklären, mir die Schefferschen Censuren eintrug. Dazu kommt, daß wir nunmehr in dem vorliegenden Falle durch die Wiederauffindung einer Urschrift und durch den hier gelieferten Beweis der Echtheit und Authenticität der angeschlossenen päpstlichen Bestätigung mit zwingender Nothwendigkeit auf die Herbeischaffung anderer erklärender Momente hingewiesen sind.

Soviel eben feststeht, ist die Anbringung einer Zeugenreihe an der vorliegenden Urkunde seitens der Canzlei von vornherein beabsichtigt gewesen; nicht minder ist ja auf andere Weise die Anwesenheit Papst Innocenz' II. auf dem Lütticher Tage so verbürgt, daß auch an seiner Theilnahme an der Versammlung der Reichswürdenträger, in der über die Beuroner Angelegenheit verhandelt oder geurkundet wurde, nicht zu zweifeln ist; da lag es nun gewiß nicht im Geiste jener Zeit, daß man ein solch eigenthümliches Verhältniß von irgend einer Seite hätte ungenützt vorübergehen lassen; es liegt vielmehr nahe zu vermuthen, daß entweder die Canzlei, vielleicht auch die Vertreter des Klosters Beuron, aus Höflichkeit oder Ehrfurcht gegen das Haupt der Christenheit es nicht unterlassen durften jener Thatsache urkundlich zu gedenken, oder daß die zuletzt genannten Interessenten im Hinblicke auf die gewaltige Autorität eines päpstlichen Urkundenzeugnisses es sich angelegen sein ließen die Erwähnung des Namens des zeitigen Inhabers des Stuhles Petri in dem Zeugenverzeichniß mit allen Mitteln zu erstreben. Dazu kommt, daß gerade im vorliegenden Falle sich die volle Geneigtheit und bereites Entgegenkommen von päpstlicher Seite eher als sonst irgend annehmen und voraussetzen läßt; denn wie überhaupt fortdauernde und wiederholte Versuche auf das weltliche Herrschaftsgebiet hinüberzugreifen sich als Princip der damaligen päpstlichen Politik ansehen lassen, so zeigt sich vornehmlich Innocenz II. stetig bemüht bei noch so geringer Berechtigung und Beruf sich mit seiner Autorität neben die der weltlichen Macht einzudrängen und dieser

Digitized by Google

gegenüber den eigenen Einfluß zu bethätigen; es genügt ja sich betreffs solcher Uebergriffe von seiner Seite nur an die Vorgänge am Lago Pesole bei Benevent und in Monte Cassino im Jahre 1137 zu erinnern. Er brauchte bei seiner sonstigen Stellung überdies wohl nicht zu fürchten, daß man sich für seine Mitwirkung bei der Bezeugung der in Rede stehenden Urkunde mit der einfachen Nennung seines Namens beschieden hätte, und wenn er das hätte befürchten müssen, dann war er doch gewiß der Mann, der es durchsetzte, daß eine Formel gefunden wurde, nach der es den Anschein hatte, als wenn durch Hinzutritt des von ihm vertretenen geistlichen Elementes die an sich weltliche, aber ein kirchliches Institut betreffende Rechtshandlung erst ihre wahre Vollendung und volle Kraft empfange. Wenn es schon — freilich vereinzelt — unter einem der thatkräftigsten unter den deutschen Königen vorkommt, daß die Häupter der deutschen Geistlichkeit die Unverbrüchlichkeit durchaus staatsrechtlicher Privilegien und Verleihungen durch Bei- und Zugabe ihres geistlichen Bannes zu kräftigen und zu stärken suchten[1], so konnte es wohl die Canzlei Lothars nicht ablehnen der päpstlichen Anwesenheit und Zeugenschaft das Gewand einer Bekräftigung zu verleihen; am wenigsten war ja vielleicht die hinzutretende Androhung des Anathems aus jenen Gesichtspunkten abzuweisen, und betreffs der eigentlichen Bestätigungsclausel war mit geschickter Bescheidenheit die Erwähnung der eigenen Machtvollkommenheit hinter der Erinnerung an die göttliche und apostolische Auctorität verborgen. Vergegenwärtigen wir uns ein Zusammenwirken aller dieser Momente, so kann es uns wohl nicht mehr unbegreiflich erscheinen, daß der Zusatz: Manuscriptum hoc datum a charissimo in Christo filio Lothario illustri et glorioso Dei gratia rege in nostra et quam plurimorum fidelium presentia auctoritate domini nostri Jesu Christi et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra confirmamus, et ne aliquis contra hujus carte edictum presumat quicquam facere, interdicimus sub anathemate, amen, Aufnahme in das königliche Diplom fand.

Fast scheint es hiernach, als habe der Papst mit einer derartigen ausdrücklichen, mündlichen Aeußerung an den Verhandlungen Theil genommen und der königliche Canzleibeamte hiernach seine Aufzeichnungen gemacht; auch sieht die Wendung 'glorioso Dei gratia rege' ganz wie eine Zuthat von letzterer Seite aus, die dazu berufen war der vom Papste in die Wagschale geworfenen höheren Berechtigung das Gleichgewicht zu halten. Daß dem mündlichen Ausspruche der Bestätigung und des Anathemes gegen die Verletzer in gleicher Weise die apostolische Gruß- und Segensformel, die wir hier finden — Innocentius papa servus servorum Dei omnibus fidelibus in Christo salutem et apostolicam benedictionem —, voraufgegangen, wäre durchaus nicht unnatürlich; die Einsetzung des Namens

[1] Vergl. Ficker Beitr. §. 252 über Heinrichs III. Urkunden für Nivelles St. 2185 und 2214.

Digitized by Google

an Stelle eines mündlicher Aeußerung mehr entsprechenden 'Ego' müßte freilich wohl auch auf Rechnung der königlichen Canzlei gesetzt werden. Durch eine solche Annahme würde sich zugleich eine angemessene Erklärung der mit den sonstigen schriftlichen Aeußerungen der päpstlichen Canzlei nicht harmonirenden Formel 'Innocentius papa servus servorum Dei' ergeben; abgesehen davon, daß möglichen Falls in den uns nicht mit aller Genauigkeit bekannten Formen, die die Curie für den mündlichen Verkehr einhielt, der Ausdruck 'papa' als zulässig und gebräuchlich galt, war derselbe für die weltliche Canzlei jedenfalls der geläufigere. Das Vorkommen dieses Titels an der vorliegenden Stelle zeugt zu gleicher Zeit aber mit aller Entschiedenheit gegen die auch neuerdings wieder angenommene Ableitung des von uns hier besprochenen Zusatzes aus der besonderen Bulle, die Innocenz angeblich damals für Beuron ausgestellt haben soll; da diese durchaus fehlerfrei mit den Worten 'Innocentius episcopus servus servorum Dei' beginnt, so wäre nicht abzusehen, weshalb ein fälschender Abschreiber auf jene sein Treiben verrathende Aenderung verfallen sein sollte; für so unvorsichtig und wenig umsichtig dürfen wir doch die mittelalterlichen Fälscher, namentlich nach den neueren von Ficker gegebenen Zusammenstellungen, nicht halten.

Wir haben schon oben betont, daß der Zusatz, trotzdem man auf seine Unterbringung von vorn herein Bedacht genommen, doch einen erheblich größeren Umfang erhielt, als man voraussehen konnte; nach unserer weiteren Untersuchung liegt es auf der Hand, daß es die sich aus der Zeugenschaft entwickelnde päpstliche Bestätigung war, die den Umfang des Zusatzes in so unerwarteter und erheblicher Weise ausdehnte, daß der dafür in Aussicht genommene Raum nicht ausreichte; man hätte vielleicht die Namen der ersten Zeugen noch auf der Vorderseite des Diploms anbringen können, wenn man sich entschlossen hätte die Einführungsformel 'et ut hujus manuscripti . . . . placuit eciam quorundam nomina etc.' kürzer zu fassen; andererseits hat vielleicht eine umgekehrte Auffassung viel für sich: man spann diesen letzten Satz absichtlich in die Länge, um auf der Vorderseite der Urkunde zu einem gewissen Abschnitt zu kommen und auf der Rückseite mit der Nennung der Zeugen neu zu beginnen. Dies Zeugenverzeichniß verräth außerdem noch durch sein Aeußeres, daß es flüchtig und hastig eingetragen worden ist; es begegnen hier nämlich nicht nur recht zahlreiche und sonst nicht häufig gebrauchte Abkürzungen, die wohl nicht ausschließlich der Raumersparniß wegen zur Anwendung kamen [1], sondern es fehlt auch nicht an kleineren, nachträglich noch berichtigten Versehen; so war ursprünglich erst 'Gerhardus Gelre' geschrieben und ein 'de' bei der Correctur zwischen beiden Worten eingeschaltet, ebenso ist ein zuerst geschriebenes 'Luzenburh' durch Darübersetzen von 'le' in 'Luzelenburh' umgewandelt; ferner ist über 'Argentinensis episcopus' ein 'id est de Strazburg' eincorrigirt.

[1] Vergl. oben S. 347.

Digitized by Google

Dazu fällt nun auch die neuerdings von Bernhardi als Ausweg vorgeschlagene Annahme, daß Heinrich von Schweindorf sowohl das Zeugenverzeichniß des lotharischen Diplomes wie das der erwähnten Bulle Innocenz' II. angefertigt habe, durch den Ausweis der jetzt vorliegenden Originale in sich zusammen. Im Gegensatz zu allen bisher veröffentlichten Texten der königlichen Urkunde zählt die Urschrift neben den Aebten von Fulda und Hersfeld auch die sonst nur in der Zeugenreihe der päpstlichen Bulle genannten drei deutschen Reichsäbte[1] sowie neben dem Erzbischofe von Reims auch noch die Bischöfe von Laon und von Chartres auf. Das päpstliche Privileg ist somit nur um die höchst bedenkliche und anstößige Erwähnung des Abtes von Orval[2] reicher als die Königsurkunde; derselbe folgt jedoch nicht einmal unmittelbar der Namensreihe der geistlichen Zeugen, sondern ist vielmehr erst hinter dem Satze 'quorum nomina et civitates ignoramus' eingeschaltet; es empfiehlt sich daher doch wohl eher eine Ableitung der päpstlichen Bulle aus dem königlichen Privileg anzunehmen und den überschüssigen Namen als willkürlichen vom Schreiber der ersteren gemachten Zusatz anzusehen, als das umgekehrte Verhältniß und eine Nachlässigkeit von Seiten eines Interpolators des lotharischen Diplomes zu vermuthen. Auch was den Beinamen des Abtes von Orval 'bonus homo' angeht, bringt uns die Revision der angeblich originalen Ueberlieferung ein bedeutsames Moment: statt 'homo' ist wohl eher 'hic' wenn nicht gar 'hec' aus der vorliegenden Abkürzung h' zu lesen und statt 'aurea valle' begegnet das grammatisch minder richtige 'aureo valle'.

Zwar läßt sich ferner auch nicht verkennen, daß die Rangordnung namentlich der dem geistlichen Stande angehörigen Zeugen für den ersten Anblick manches Auffällige an sich trägt[3]; bei näherer Prüfung findet sich indeß auch hierfür eine Erklärung, besonders wenn man sich die Aufstellung des Verzeichnisses durch die königliche Canzlei vergegenwärtigt. Daß in der Reihenfolge der eigentlich deutschen Erzbischöfe und Bischöfe kein bestimmter Grundsatz erkennbar ist, darf uns ja erfahrungsmäßig nicht befremden; daß sich ihnen dann zunächst der zur Reimser Erzdiöcese gehörige Bischof von Cambrai anschließt, kann uns mit Rücksicht auf seine Qualität als Reichsfürst nicht auffallen[4]; ebenso war es wohl nur in der Ordnung, daß der Bischof

[1] Abbates quoque regales: Vuldensis, Heresfeldensis, Corbiacensis, Nuwenburgensis, Lorsamensis; preterea etiam de regno Francorum: Remensis archiepiscopus, Laudunensis episcopus, Karnotensis, Albanensis, Ostiensis, Tiburtinus episcopus et XII cardinales, et preterea plures episcopi quorum nomina et civitates ignoramus.

[2] Vergl. Bernhardi l. c. S. 840, wo ausgeführt wird, daß die Gründung von Orval erst im October 1131 beschlossen wurde; vielleicht läßt sich hiernach der Zeitpunkt für die Entstehung der Bulle bemessen.

[3] Gegen die Zuzählung der hier genannten sämmtlichen Grafen zum Fürstenstande läßt sich nach Fickers Ausführungen Nichts einwenden; ebensowenig dagegen, daß der Graf von Glitzberg hinter mehreren Herzogssöhnen steht.

[4] Vergl. Ficker, Reichsfürstenstand §. 202.

Digitized by Google

von Cremona bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zum Reiche[1] an letzter Stelle hinter den deutschen geistlichen Reichswürdenträgern erscheint; ferner kann es nur den ganzen inneren Verhältnissen entsprechen, wenn die nicht deutsche und nicht reichsangehörige Geistlichkeit in einem besonderen Abschnitte — 'preterea etiam de regno Francorum' — erst hinter den Reichsäbten aufgeführt wird; freilich sind unter jener Rubrik, ohne daß eine besondere Einführungsformel eingeschaltet wäre, ganz am Ende die unmittelbaren und höchsten Würdenträger der römischen Kirche, drei Cardinalbischöfe und zwölf andere Cardinäle, aufgeführt. Betreffs ihrer beliebte man sonst allerdings ein anderes Verfahren: man ordnete sie ihrem Range entsprechend entweder zwischen die Glieder der Reichsgeistlichkeit ein oder stellte selbst Cardinalpresbyter den deutschen Bischöfen voran (St. 3240), doch begegnet auch anderweit unter Lothar sowohl wie später die hier eingehaltene Ordnung[2]; gewiß wird um so mehr der sonst selten zutreffende Umstand, daß auch andere nicht deutsche Geistliche als Zeugen fungiren, zu dieser Reihenfolge Anlaß gegeben haben, während die Zurückstellung jener hinter die französische Geistlichkeit vielleicht damit zusammenhängt, daß letztere auf dem Lütticher Tage immerhin noch eine ansehnlichere Stellung einnahm als die mit ihr angelangten, versprengten Glieder des Cardinalscollegiums; das könnte vielleicht auch das Fehlen einer besonderen Rubrik für die römische Geistlichkeit erklären, wenn wir das Versehen nicht auf Rechnung der flüchtigen Eintragung des ganzen Verzeichnisses setzen wollen.

Diese aus dem Aeußeren sich ergebende Beobachtung gewinnt indeß noch besondere Bedeutung, wenn wir sie mit der bisher unterlassenen Prüfung der inneren Qualität der Zeugen nach den von Ficker neuerdings aufgestellten Gesichtspunkten in Verbiugung bringen. Die Frage nämlich, ob wir es hier mit Zeugen der Handlung, der Beurkundung oder Behändigung zu thun haben, entscheidet sich einfach und leicht zu Gunsten der dritten hier genannten Kategorie; deutlicher als sonst irgend spricht es die vorliegende Notiz über die päpstliche Zeugenschaft auch für die übrigen mit den Worten aus: Manuscriptum hoc datum a . . . Lothario . . . regein nostra et quam plurimorum fidelium presencia . . . . confirmamus. Hiermit harmonirt es vortrefflich, daß all die auf die Zeugenschaft bezüglichen Sätze nachgetragen sind: ihr Inhalt und namentlich die Zusammensetzung der Zeugenreihe ließ sich doch kaum gut im Vorwege feststellen. Daß diese Nachträge zudem, wie wir gesehen, sehr eilig und flüchtig niedergeschrieben worden, kann uns hiernach doch nur in der Vermuthung bestärken, daß die Aufzeichnung unmittelbar im Zusammenhange mit der Aushändigung der Urkunde erfolgte[3]. Hätte der Verfasser des Zeugenverzeichnisses Zeit gehabt

[1] Ficker, Reichsfürstenstand §. 130 und 223.
[2] Ficker, Reichsfürstenstand §. 122 (St. 3255).
[3] Also nicht, wie Bernhardi anzunehmen geneigt ist, erst gegen Ende oder nach dem Schlusse des Reichstages.

Digitized by Google

ein Concept für dasselbe zu entwerfen, dann würden doch wohl einige von den oben durch weitere Erwägungen erst erklärten Auffälligkeiten vermieden worden sein, dann würde es vielleicht um die Reihenfolge der deutschen Bischöfe unter einander doch etwas besser bestellt sein; wie sie jetzt beschaffen ist; verräth sie schließlich zwar einen gewissen Anlauf zu einer systematischen Ordnung, doch ist derselbe, wie es eben bei eiligem Verfahren möglich ist, mehrfach durchbrochen[1]. Ebensowenig braucht für die Eintragung der päpstlichen Confirmation bei dem geringen Umfange derselben ein Concept erforderlich gewesen zu sein; wir haben überdies auf einige Indicien oben bereits aufmerksam gemacht, nach denen hier unmittelbare Aufzeichnung gesprochener Sätze vorzuliegen scheint. Auf alle Fälle gewinnt das vorhandene Zeugenverzeichniß mehr und mehr an diplomatischer Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit, wenn hier auch immer der Individualität des Schreibers mehr Spielraum, als sonst üblich, gelassen war.

Wenn es sonach nun feststeht, daß die aufgeführte Zeugenreihe auf die Behändigung der Urkunde zu beziehen ist, dann liegt es doch auch am nächsten ein Gleiches für die unter 'Data' zusammengefaßten Zeitmerkmale 'IIII. Kl. Aprilis anno dom. inc. millesimo XXX^mo I.' anzunehmen. Zwar haben wir selbst hier nachgewiesen, daß dieser Theil des Protokolles mit dem übrigen Texte zusammen früher als die päpstliche Bestätigung und die Namen der Zeugen auf dem Pergamentblatte angebracht waren; das widerspricht indeß dem zuletzt angenommenen Sachverhalte keineswegs; der Tag der Behändigung der Urkunde konnte sehr gut vor dem Acte derselben festgestellt sein und daher im voraus in dem Diplom angegeben werden, während man nicht mit gleicher Sicherheit die Namen der alsdann in der Reichsversammlung anwesenden Persönlichkeiten zu bezeichnen im Stande war; wir haben es ja sogar wahrscheinlich gemacht, daß die päpstliche Confirmation ziemlich unvermuthet hinzutrat.

Einen weiteren Hinweis auf die Genesis der letzteren ergiebt sich schließlich noch aus einem ferneren in seiner Fassung und Stellung höchst ungewöhnlichen Zusatze zu unserem Diplome, aus der eigenthümlichen Formel: Richiza me fieri a domino papa et rege Lothario humiliter impetravit, die Pizenberger in seinem Abdrucke der Urkunde zwischen dem Titel und der Arenga einschaltete. Widerlegt nun zwar auch das jetzt zu Tage geförderte Original meine frühere Annahme, daß wir in jenem Vermerk vielleicht eine Dorsualnotiz zu sehen[2] hätten, und wird durch dasselbe die von Pizenberger getroffene Einordnung als richtig und sachgemäß bestätigt, so ergiebt sich

[1] Auf fünf Bischöfe des Mainzer Erzsprengels, mitten unter denen der einzige Salzburger Diöcesan steht, folgen drei Suffragane von Magdeburg, dann der zu Mainz gehörige Paderborner, dem sich aus dem Cölner Verbande zunächst der Münstersche und Osnabrücker anschließen, dann erscheinen der Rest der Mainzer Diöcesanen sowie zwischen zwei Kölner, den Utrechter und Lütticher, eingeschaltet die drei Trierer Suffraganbischöfe.

[2] Vorstudien zur Diplomatik Lothars S. 29.

Digitized by Google

dabei jedoch auch, daß wir es hier doch mit einer nachträglichen Einschaltung zu thun haben und von diesem Gesichtspunkte aus mit der Fassung derselben nicht allzu streng rechten dürfen: jener Satz ist nämlich in dem leeren Raume, der in der ersten Zeile der Urkunde zwischen dem Ende der verlängerten Schrift und dem Rande des Blattes übrig geblieben, eingeschaltet, und zwar von derselben Hand und in denselben Charakteren der Bücherschrift, die wir im Zeugenverzeichniß wiederfinden; der Unterschied in der Größe der Buchstaben erlaubte es, daß hier zwei Reihen Schrift übereinander neben den verlängerten Zügen Platz fanden. Unter diesen Umständen können wir auch diesem Zusatze wohl den Werth einer Art officiösen Mittheilung beimessen; die Annahme, daß die Königin in dem vorliegenden Falle intervenirt habe, steht durchaus Nichts entgegen, im Gegentheil ist es im Vergleich zu den sonstigen aus den Urkunden Lothars sich ergebenden Resultaten auffällig, daß ihrer Vermittelung hier nicht an hervorragenderer Stelle und in feierlicherer Form gedacht wird; bei der Eigenart des uns beschäftigenden Stückes scheint auch das wohl übersehen worden zu sein, und man half sich durch jene Nachtragung, die es zugleich durchblicken läßt, auf welche Weise vornehmlich auch der Beitritt des Papstes zu dem urkundlichen Acte des Königs gewonnen wurde; die Voranstellung des Papstes vor den König mochte vielleicht sogar darauf hinweisen, daß bei jenem die Vermittelung der Königin nothwendiger war und in energischerer Weise stattfand als bei Lothar.

Während so das wieder zu Tage geförderte Original des königlichen Diplomes uns auf fast sämmtliche bisher auftauchende Zweifel und Fragen zu Gunsten der Echtheit desselben Antwort giebt, mehren sich durch das Aeußere des Stückes, welches seit Alters als Original der Bulle Innocenz' II. ausgegeben wurde, nur die Verdachtsgründe gegen letztere, abgesehen davon, daß der Beweis der Echtheit des mit der päpstlichen Bestätigung versehenen königlichen Privilegs die Existenz einer besonderen päpstlichen Bulle in dem vorliegenden Wortlaute schon an sich in das Bereich der Erfindungen verweist[1].

Hierzu zeigt nun das angebliche Original eine mittelgroße aber etwas rohe und kräftige Schrift, die wohl noch dem XII. Jahrhundert angehören kann, wenn auch selbst das einfache i sowohl am Ende als im Inneren der Worte[2] und neben anderen Buchstaben als t unter die Linie verlängert ist; c und t sind dagegen noch immer durch eine vollständige Linie mit einander verbunden; auffälliger ist schon eine öftere Verwendung von Kapitalbuchstaben nicht nur für Worte, die besonders hervorgehoben werden sollten, sondern auch an anderen Stellen, wo keine ähnlichen Gründe vorliegen können: so ist z. B. das für die Beuroner Stiftung zu Innocenzs Zeiten höchst um-

[1] Vorstudien z. Dipl. Loth. S. 27.

[2] Wohl in Erinnerung an den Gebrauch der alten Curialschrift wird in der päpstlichen Canzlei auch nach Einführung der Minuskel das auf t folgende i etwas unter die Linie verlängert.

Digitized by Google

passende 'consecranda' in jenen auffälligen Schriftzügen ausgeführt[1]; dazu sind an solchen Stellen ferner Verschränkungen und Ligaturen beliebt, namentlich des 'I' und 'N'. Verlängerte Schrift ist in der ersten Zeile, wie es sonst zumeist unter Innocenz vorkommt[2], nicht verwendet; überhaupt ist der ganze Charakter der Schrift viel plumper und eigenthümlich unbeholfen dem der Minuskel gegenüber, die wir sonst in den Bullen des 12ten Jahrhunderts finden[3]; einzelne Buchstabenformen und Verbindungen anlangend, so sind c und t, s und t zwar ligirt, stehen aber unmittelbar neben einander, während sie von den päpstlichen Notaren jener Zeit möglichst weit auseinander gezogen werden. Auffällig ist ferner, daß f, p, r und s unter der Linie mit feinen zackigen Ansätzen versehen sind, während die Schäfte oben recht kräftig angelegt waren, und sonst in der Canzlei Innocenz' r gar nicht, f und s selten solche Unterlängen zeigen; man sieht es nur zu deutlich, daß diese Ansätze zumeist künstlicher und absichtlicher hinzugefügt sind, als in der als Vorlage für die Fälschung wohl dienenden königlichen Urkunde. Der Schreiber der Bulle ist unfraglich ein anderer als der, der dies Diplom Lothars anfertigte, aber gewiß ein Deutscher, denn es zeigt auch weder Tinte noch Pergament irgend einen noch so geringen Anstrich von italienischem Charakter.

Gegen Größe und Form des anhangenden Bleisiegels ist allerdings nichts einzuwenden; die Namensseite liegt nach oben und zeigt die Legende: INNO | CENTIVS | PP. II | in nicht allzu fein ausgearbeiteten Buchstaben; noch roher ist die Prägung der Apostelköpfe und des Kreuzes zwischen denselben auf der Rückseite; freilich differirt dieselbe von der im Nouveau traité Vol. V tab. 85 gegebenen Abbildung einer anderen Bulle dieses Papstes bei sonst ähnlichem Charakter darin, daß das u in Innocentius an letzterer Stelle eine runde Gestalt U, in dem Beuroner Privileg die eckige Form V besitzt; nach weiteren mich zu Danke verpflichtenden Mittheilungen des Herrn Geh. Archiv-Rathes von Mülverstedt ist es indeß die letztere Gestalt, die

[1] Vielleicht in Nachahmung der Bulle Urbans II. für Beuron, in der die 1. Zeile in verlängerter Schrift, wie sie sonst in den Kaiserurkunden üblich, die 2. Zeile in einer leidlich großen Capitalschrift ausgeführt ist; der Charakter der letzteren ist noch deutlicher ausgeprägt als in der Bulle Paschalis' II. Nouveau traité V, tab. 84; ferner sind in Urbans Bulle alle Worte in solcher Schrift geschrieben, während in der Innocenz zugeschriebenen sich einzelne deutliche Minuskelformen zeigen.

[2] Vergl. Nouv. traité V, tab. 85; ebenso Jaffé R. p. 5742, von der mir Herr Professor Steindorff in Göttingen mit bekannter Güte ein Facsimile zukommen ließ.

[3] Außer den in Note 2 bezeichneten Stücken konnte ich auch noch Facsimiles von J. R. p. 5458. 5648. 5651. 5744 und der bei Jaffé nicht aufgeführten Bulle für Kl. Berge vom 11. Februar 1140, deren Originale sich im Staats-Archive zu Magdeburg befinden, zur Vergleichung heranziehen. Herr Geheimer Archiv-Rath von Mülverstedt hatte die Gewogenheit mir jene Materialien zugänglich zu machen. Auch die mir sonst durch persönliche Einsicht bekannten Bullen von Innocenz II., wie z. B. eine für Kloster Pforta, zeigen den gleichen Schriftcharakter.

Digitized by Google

ausschließlich in den Magdeburger Documenten vorkommt, so daß wohl dies Bekräftigungsmittel des Beuroner Privilegs an sich echt sein dürfte; immerhin bleibt aber die Möglichkeit, daß es von einer anderen Urkunde abgelöst und hier wieder neu befestigt worden ist, denn wenn auch an den roth seidenen Fäden[1], an denen die Bulle hängt, kein weiterer Anhaltspunkt für eine solche Annahme zu finden ist, so erhebt sich ein um so gewichtigerer Verdacht dadurch, daß die Stempel in verkehrter Richtung zum Pergamente und zur Schrift, d. h. geradezu auf dem Kopfe stehen[2].

Das sind doch genug der äußeren Gründe, die neben den schon früher von mir berührten[3] inneren Gründen gegen die Echtheit der Bulle ins Gewicht fallen. Die wörtliche Aufnahme des Schlußsatzes der königlichen Urkunde: et ut haec nostrae tuicionis auctoritas firma in perpetuum permaneat et inconvulsa, manuscriptum hoc inde fieri et sigilli nostri impressione jussimus insigniri, in eine päpstliche Bulle verstößt so gegen den Sinn aller Canzleiregeln, daß sowohl die Urkunde Honorius' II. wie die Innocenz' II., die ihn bringen, kaum aus den Händen eines dazu berufenen Beamten hervorgegangen sein können. Noch schlimmer steht es um die Datirung des Innocenzischen Privilegs, die auch in keinem Stücke sich an die Formeln der päpstlichen Canzlei anschließt, sondern die der königlichen Urkunde mit allen Eigenthümlichkeiten wörtlich wiederholt[4], sowie in einer gleichfalls für die päpstliche Diplomatik unerhörten Weise das ganze Zeugenverzeichniß derselben, noch um den Namen des Abtes von Orval[5] vermehrt, anschließt. Daß letzteres direct aus dem Diplome Lothars abgeschrieben, dafür spricht die sorgfältige Beibehaltung aller in diesem vorkommenden eigenthümlichen Abkürzungen, selbst ein hinter 'Bremensis archiepiscopus' stehendes Paragraphenzeichen, das dort volle Berechtigung hatte, ist hier ohne allen Grund mechanisch wiedergegeben; auch die päpstliche Grußformel 'Benevalete' ist am Schlusse weder in Worten noch monogrammatisch angebracht.

Wie wir im Gegensatz zu dieser Abweisung der Bullen Honorius' II. und Innocenz' II. für die Echtheit des von Urban II. ge-

[1] Ich hielt die Farbe derselben für verblichenes Roth, und Roth oder Braun (Zimmtfarbe) wäre nach dem Nouveau traité V, 267 die in der Canzlei Innocenz II. hauptsächlich gebräuchliche Farbe gewesen.

[2] Die einzige mir bekannte Thatsache eines ähnlichen Falles bietet die Aufzeichnung der durch Erzbischof Konrad I. von Mainz festgestellten deutschen Formel des sog. Erfurter Judeneid, die sich im königl. Staatsarchive zu Magdeburg befindet; auch hier steht das anhangende Siegel der Stadt Erfurt auf dem Kopfe, damit, wie man behauptet, der Anblick des heiligen Martin den zu vereidigenden Juden nicht in voller Deutlichkeit gewährt werde.

[3] Vorstudien zur Dipl. Lothars III, S. 27 ff.

[4] Data IV. Kal. Aprilis anno dominicae incarnationis 1131, ind. 9; anno vero regni Lotharii Romanorum regis serenissimi 6; actum Leodii feliciter a m e in nomine domini amen.

[5] Vergl. oben S. 352.

Digitized by Google

währten Privilegs von je her eintraten, erhalten wir jetzt auch weitere Beweise und Belege hierfür durch Einsicht des gleichfalls noch erhaltenen Originales. Pergament und Tinte können in diesem die italienische Herkunft nicht verläugnen; die Bulle und sonstigen Beizeichen stimmen durchaus mit den entsprechenden Theilen anderer unverdächtiger Urkunden Urbans überein, auch die Schrift zeigt die Eigenthümlichkeiten der Ausgangs des 11ten Jahrhunderts in der päpstlichen Canzlei beliebten Formen; der Charakter derselben ist im Wesentlichen als der der Minuskel zu bezeichnen, doch liegen zahlreiche Ligaturen und Einzelbildungen vor, die noch deutlich den fortdauernden Einfluß der alten Curialschrift erkennen lassen [1].

Hiermit dürfte wohl endgültig die Sichtung der älteren urkundlichen Ueberlieferung zur Geschichte des Klosters Beuron, die ja auch manchen werthvollen Beitrag für die Verhältnisse des Reiches jener Zeit liefert [2], entschieden sein.

[1] Der Zeit Urbans II. entspricht es, wenn die Verbindungen von c mit t und f mit t noch nicht weit auseinander gerückt sind.

[2] Vergl. Bernhardi l. c. S. 839.

Digitized by Google

Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen.

Von

E. Bernheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Electio publica im 12. Jahrhundert.

In einer früheren Arbeit[1] habe ich eine Bemerkung über die Weise der deutschen Bischofswahl im 12. Jahrhundert unter der Regierung Lothars III. gemacht, welche mehrfach erörtert und zum Theil mißverstanden worden ist. Es wird daher nicht unangebracht sein, diese Bemerkung mit Rücksicht auf die neueste Literatur weiter auszuführen und näher zu begründen.

Ich unterschied an der erwähnten Stelle mehrere Akte innerhalb des üblichen Wahlverfahrens und bezeichnete als den letzten Akt „die feierliche formelle Nachwahl in der Bischofsstadt oder Abtei durch Volk und Klerus, welche nie einer kanonischen Wahl fehlen durfte und zur endgültigen Ratifizirung derselben erfordert wurde".

Waitz[2] stimmt dieser Meinung nicht unbedingt bei, indem er bemerkt: „mitunter wird der Bischof erst ernannt oder wie man vielleicht sagen kann, designirt, dann nachträglich gewählt", und für solche Nachwahl Beispiele anführt, aber dieselbe nicht für unerläßlich hält.

Witte[3] schließt sich Waitzs Aeußerung an.

Hinschius[4] meint ähnlich: wenn gelegentlich in den Quellen von einem solchen Akte die Rede sei, so habe dieser nur den Zweck, die Zufriedenheit des Klerus und des Volkes mit dem Gewählten festzustellen und damit der alten kanonischen Vorschrift, daß der Bischof der Bevölkerung nicht wider Willen aufgedrungen werden sollte, zu genügen, aber auch ohnedem sei eine Wahl vollkommen wirksam, und es bedürfe einer endgültigen Ratifizirung also nicht.

Gerdes[5] tritt für meine Ansicht ein, indem er bei der Analyse

[1] Lothar III. und das Wormser Concordat S. 25—26 nebst Note 6 und 12.

[2] Verfassungsgeschichte VII, 275 nebst Note 5.

[3] Die Bischofswahlen unter Konrad III., Göttingen 1877, S. 13 Note 1.

[4] Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland II, 561 Note 6.

[5] Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Großen, Göttingen 1878, S. 59.

Digitized by Google

des Wahlverfahrens zur Zeit Ottos I. unter dem (nach Analogie der Papstwahl) laudatio bezeichneten Akt das, was ich Nachwahl nannte, begreift und diesen Akt, als den Ueberrest der ursprünglichen Theilnahme der Gemeinde an den Bischofswahlen, für die nothwendige Bedingung einer kanonischen Wahl hält.

Wenn ich nicht irre, war es ein sehr glücklicher und aufklärender Gedanke, daß Gerdes die durch Zoepffels Untersuchungen allgemein bekannten und festgestellten Vorgänge bei der Papstwahl und deren Bezeichnung mit dem Verfahren bei den Bischofswahlen in Parallele stellte. Die Berechtigung dazu liegt einmal in der Thatsache, daß ja die Papstwahl mit der Bischofswahl aus der gemeinsamen Wurzel des altkanonischen Rechtes, das noch keinen Papst im späteren Sinne kannte, hervorgewachsen ist, und sodann in der fortdauernden unverkennbaren Analogie des Verfahrens bei beiden. Speziell ist diese Analogie in unserem Falle erkennbar und zugleich aufklärend.

Zöpffel [1] hat nemlich nachgewiesen, daß bei der Papstwahl bis zu Alexander III. nach der Namensänderung des Gewählten, also nach thatsächlich und juristisch durchaus unabänderlich vollzogener Wahl, der consensus des niederen Klerus und der Laien stattfand, seitens des ersteren in Form der Adoration, seitens der letzteren in Form der Akklamation, ein Act, der in den Quellen bald durch die Worte laudatio, consensus, bald durch das allgemeine electio bezeichnet wird [2] und nothwendig erachtet wurde zum Inbegriff einer rechtmäßigen kanonischen Papstwahl [3], obwohl dieselbe lediglich den Charakter einer formellen Ceremonie hatte, weil die Forderung der alten Kanones noch immer galt [4] und in dieser Form wenigstens die Theilnahme der Gemeinde als unumgängliches Recht festhielt.

Ganz dem entsprechend ist die Bedeutung, welche ich der Nachwahl der Bischöfe beizulegen meinte: habe dieselbe auch nur einen formellen Charakter, so sei sie doch unentbehrlich zu einer kanonischen Wahl; erfolge dieselbe auch erst nachträglich nach unabänderlich vollzogener Wahl, so sei sie doch unumgänglich zum endgültigen Abschluß des ganzen Verfahrens erfordert. Es ist ganz die Bedeutung, welche Hinschius dem assensus, der Zustimmung der Laien beilegt, indem er sagt [5]: „es bedurfte dieser zum Abschluß, d. h. zur Gültigkeit der Wahl, und falls sie nicht ertheilt war, galt der von den Geistlichen auserlesene Kandidat nicht als rechtmäßig gewählt", ganz die Bedeutung, welche er an der vorhin erwähnten Stelle der Ceremonie der Nachwahl zumißt. Mein Ausdruck „Ratifizirung", der unrichtig gewählt war, gab vielleicht Anlaß zu dem Mißverständniß, als ob ich jener Ceremonie eine juridische Bedeutung hätte beilegen wollen, was

[1] Die Papstwahlen S. 148 ff. S. 163 ff.
[2] A. a. O. S. 149.
[3] A. a. O. S. 164.
[4] A. a. O. S. 163—164.
[5] Das Kirchenrecht ꝛc. II, 606.

Digitized by Google

meine Meinung nicht sein konnte, da die von mir a. a. O. angeführten Beispiele dem widersprechen würden[1].

Eine Durchsicht der einschlägigen Quellennachrichten wird uns in den Stand setzen, die Bedeutung dieser Ceremonie, ihre verschiedenen Modifikationen und ihre technischen Bezeichnungen im 12. Jahrhundert zu präcisiren und sie zugleich im Zusammenhang mit altherkömmlichem Usus zu erweisen.

Norbert von Magdeburg wird etwa Juli 1126 von den majores ecclesiae (scil. Magdeburgensis) auf dem Hoftag zu Speyer in Gegenwart und mit Zustimmung König Lothars gewählt und vom Könige investirt; dann begiebt er sich nach Magdeburg: ibidem 15. Kal. Aug., quae tunc evenit dominica, magno concursu principum et procerum a clero et populo cum ingenti gloria suscipitur, ab omnibus eligitur et in sedem suam divina laude attollitur[2]; auch in der Biographie Norberts heißt es: ad ejus introitum concursus populorum factus est, gratulantibus omnibus, quod sanctae opinionis virum animarum suarum pastorem recipere meruissent[3]. Die Weihe erfolgt am nächsten Sonntag darnach[4].

Meingot von Merseburg war am 14. Juni 1126 in Merseburg einstimmig gewählt, und es wird als dabei anwesend hervorgehoben tam laicorum quam clericorum debitus conventus; dann begiebt er sich zum Könige und erhält die Investitur; die Weihe erhält er später in Magdeburg und bei seiner Rückkehr von dort amabiliter occurritur, suscipitur, canitur[5].

Albero von Verdun wird im März 1131 auf dem Reichstag zu Lüttich von den dort anwesenden capita Virdunensis ecclesiae et populi gewählt und von Lothar investirt; auch der mit dort weilende Papst bestätigt ihn und, ut omnia canonice procederent, electam personam ad Virdunensem ecclesiam mox remisit, ut cum ipsius ecclesiae et potissimum venerabilis abbatis Laurentii assensu et testimonio sibi Parisius occurreret imperavit, ut sic eidem ibi, visa suorum publica electione, confirmaret spiritualia pontificii. Dies geschieht: Virdunensis civitas et ecclesia venientem cum gaudio suscepit, eum cum testimonio publici assensus ad papam remisit, der nun die Weihe

[1] Wie Bernhardi mich mißversteht, ist indeß auch durch die äußerste Pressung dieses Ausdrucks nicht zu rechtfertigen; vgl. die Note weiter unten.

[2] Chron. Magdeburg., bei Meibom. SS. rer. Germ. II, 326.

[3] M. G. SS. XII, 694.

[4] Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 101 Note 50, äußert sich so: „von einer wirklich vorgenommenen zweiten Wahl zu Magdeburg, wie Bernheim behauptet, kann nicht die Rede sein“ . . . . „daß die von Bernheim sogenannte Nachwahl eine von König und Papst bestätigte Wahl rückgängig hätte machen können(!), ist ein garnicht denkbarer Fall“ ꝛc. Diese Art des Mißverstehens ist allerdings unbegreiflich.

[5] Chron. episc. Merseb., M. G. SS. X, 188, 7 ff.

Digitized by Google

vollzieht. Bei der nunmehrigen Rückkehr in Verdun heißt es: a cunctis susceptio celebrata[1].

Albero von Trier wird etwa 24. April 1131 nur von einigen Klerikern der Kirche gewählt, während die anderen und die ganze Laienschaft gegen ihn sind; trotzdem und trotz mangelnder Investitur bestätigt und weiht ihn der Papst in Vienne. Bei seinem Einzug in Trier clerici ad Albam portam cum sollempni processione obviantes honorifice cum hymnis et laudibus studio magno eum susceperunt; wegen des starken kriegerischen Gefolges des neuen Erzbischofs unterwerfen sich auch die Gegner, und deren Haupt, der Burggraf Ludwig inter omnes primus ad salutandum blanda et humili voce ad dominum suum festinavit et ad ejus osculum accessit[2].

Johannes von Prag kehrt im März 1135 nach eingeholter Bestätigung und Investitur des Kaisers und nach empfangener Weihe in seinen neuen Bisthumssitz zurück und cum magno cleri plebisque tripudio susceptus est[3].

Bei der Erhebung des Bischofs Nicolaus von Cambrai, Ostern 1136 wird mißbilligend hervorgehoben, daß er gewählt sei sine assensu civium in praesentia Lotharii regis Aquisgrani[4].

Aus diesen Stellen ergiebt sich also, daß der consensus oder assensus civium oder civitatis et ecclesiae oder schlechtweg publicus assensus noch eine offizielle Rolle bei der Wahl spielt, und zwar, daß man denselben als einen integrirenden Theil des Wahlaktes (wie den consensus bei der Papstwahl) betrachtet, daher auch die Bezeichnung publica electio dafür gebraucht; es ist das noch ganz so wie zur Zeit Ottos I.[5], nur scheint die Bezeichnung laudatio abgekommen zu sein. Fand die entscheidende engere Wahl am Orte der Sedisvakanz selbst statt, so schloß sich ohne Zweifel der consensus der Menge unmittelbar an die erfolgende Verkündigung des Resultates der Abstimmung; wo in den Quellen eine solche Wahl berichtet wird mit den kurzen Worten communi cleri ac populi electione subrogatur, oder mit ähnlichen Wendungen — ich hielt es für überflüssig, die Stellen im Einzelnen anzuführen, weil ihr häufiges Vorkommen in jedermanns Gedächtniß ist —, dürfen wir das in dieser Epoche noch nicht für eine Phrase halten, sondern es ist für den entsprechenden Ausdruck jener offiziellen Theilnahme der Gemeinde anzusehen[6]. Eine erhöhte Bedeutung gewinnt dieser consensus aber dann, wenn die entscheidende engere Wahl nicht am Orte der Sedisvakanz stattgefunden hat, sondern am Hofe des Königs oder sonst auswärts durch den Papst; er scheint dann geradezu erst recht den kanonischen Cha-

[1] Gesta episc. Virdun., M. G. SS. X, 508, 5 ff.
[2] Gesta Alberonis, M. G. SS. VIII, 248, 20 ff. 250, 42 ff.
[3] Canonici Wissegrad. contin. Cosmae, M. G. SS. IX, 141, 24.
[4] Annal. Cameracenses, M. G. SS. XVI, 514, 29.
[5] Vgl. Gerdes a. a. O. S. 59 ff. 63 ff.
[6] Vgl. auch Hinschius a. a. O. S. 605.

Digitized by Google

rakter der Wahl zu wahren, und es war daher nicht ganz unberechtigt, von einer Nachwahl zu sprechen; auch begegnet gerade bei diesen Fällen zweimal der Ausdruck electio; man wird vielleicht am zweckmäßigsten die Bezeichnung 'publica electio', dem einen dieser Fälle entsprechend, adoptiren, da sich die Ungeeigentheit der Bezeichnung „Nachwahl" nicht verkennen läßt.

Wir ersehen aus den angeführten Stellen indeß noch ein Zweites. Noch in einem anderen Akte kommt die Theilnahme der Gemeinde zum Ausdruck: in der sog. susceptio. Auch diese Ceremonie findet sich schon zur Zeit Ottos I. unter derselben technischen Benennung[1]. In unserer Zeit geschieht sie bei den am Orte der Sedisvakanz erfolgten Wahlen, wenn der Elekt von der Einholung der Investitur bezw. der Weihe zu seiner Gemeinde zurückkehrt; auch bei dem erstmaligen Einzug eines auswärts Erwählten wird jedoch die susceptio mehrfach ausdrücklich erwähnt, wenngleich sich nicht erkennen läßt, wie und ob überhaupt diese Ceremonie sich von der Aeußerung des consensus, der publica electio, in solchen Fällen unterschied[2].

II.

Königliches und päpstliches Devolutionsrecht bei den kirchlichen Wahlen im 11. und 12. Jahrhundert.

Das altkanonische Recht bestimmte für den Fall einer zwiespältigen Bischofswahl, daß dem Metropolitanbischof die Entscheidung zustehe, wer von den beiden Kandidaten als der Genehmste und Tüchtigste vorzuziehen sei[3]. Dieses Recht war im Laufe der Jahrhunderte nicht in Vergessenheit gerathen, wohl aber durch die Praxis vielfach in Abgang gekommen, da die weltliche Fürstengewalt, wie sie überhaupt den entscheidenden Einfluß auf die Bischofswahlen in die Hand genommen hatte, auch in diesem Punkte denselben zur Geltung brachte. Der große Kampf der Kirche zur Befreiung des Klerus von allem weltlichen staatlichen Einfluß, der im 11. Jahrhundert begann, richtete sich konsequent und ausdrücklich auch gegen diesen Punkt, wo die Staatsgewalt wider Wortlaut und Geist der alten Kanones einzugreifen sich gewöhnt hatte; und sie mußte sich um so dringender dazu veranlaßt sehen, je häufiger seit dem lebhafteren Entbrennen des großen Kampfes zwistige Wahlen wurden, und je mehr der Ausgang desselben davon

[1] Vgl. Gerdes a. a. O. S. 60.

[2] Ich kann in ihr nichts einer Bestätigung oder wie man es nennen will Entsprechendes finden. G. W.

[3] Decret. Leo I.: si in aliam forte personam partium se vota diviserint, metropolitani judicio is alteri praeponatur, qui majoribus et studiis juvatur et meritis (C. 36 D. 63); vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 2, S. 512 ff.

Digitized by Google

abhängig zu werden schien, daß möglichst in allen Bisthümern die Erhebung zuverlässiger Parteianhänger durchgesetzt würde.

Auf der Höhe des Streites zwischen Regnum und Sacerdotium, im Jahre 1080, hat Gregor VII. den Kanon erlassen, welcher das Wahlverfahren neu und im kirchlichen Sinne regeln sollte. Derselbe entspricht durchaus dem allgemeinen Geiste der gregorianischen Reform, welche sich an keinem Punkte begnügte, den Einfluß königlicher Macht auf kirchliche Angelegenheiten nur zu beseitigen und das altkanonische Recht einfach wieder in Kraft zu setzen, sondern überall als höchste Instanz die Macht des Papstes einführte; nicht aus gemeiner Herrschsucht, vielmehr in der richtigen Einsicht, daß Macht gegen Macht gesetzt werden müsse, um das geistliche Gebiet von weltlichen Eingriffen frei zu halten; nicht aus schlauer Berechnung, vielmehr hingegeben dem tiefen Zuge des Mittelalters, welches seit Nikolaus I. und den pseudoisidorischen Dekretalen immer bewußter und mächtiger auf eine monarchische Zusammenfassung aller geistlichen Autorität, auf einen päpstlichen Primat, hindrängte. Das eben bedingt die Größe Gregors VII., daß er diese treibende Idee des Zeitalters zu der seinigen gemacht und dieselbe allseitig zu verwirklichen gesucht hat; und das bedingt auch die Bedeutung des genannten Kanons.

Gemäß der Ansicht vom päpstlichen Primat, wie sie sich durch Wechselwirkung von Theorie und Praxis in der abendländischen Kirche langsam herausgebildet hatte, besaß der Papst das Recht letzter Entscheidung in allen causae majores; daß dazu die Wahlangelegenheiten des höheren Klerus gehörten, war unfraglich, wurde auch ausdrücklich ausgesprochen. Wo das altkanonische Recht, welches noch keinen Primat kannte, die letzte Entscheidung den Bischöfen, den Synoden oder den Metropoliten zugesprochen hatte, trat also gemäß der Ansicht vom Primat als oberste Instanz der Papst mit seiner Entscheidung ein, sobald er es wollte oder es gewünscht wurde[1]. Die hauptsächliche Bedeutung des Wahlkanons von 1080 ist, daß Gregor diese Konsequenz auch für das Gebiet der höheren Wahlen ausdrücklich zog. Derselbe lautet so:

[1]. Quotiens defuncto pastore alicujus ecclesiae alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat.

[2]. Quod si corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de cetero nullam electionis potestatem habebit; electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim is, ad quem consecratio pertinet, non rite consecrando teste beato Leone gratiam be-

[1] S. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 175, Reg. Greg. II, 55a.

Digitized by Google

nedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur[1].

Man ersieht aus dem ersten Theile des Kanons, daß die päpstliche Entscheidung ganz allgemein bei Leitung der Wahl neben oder über die des Metropoliten gesetzt wurde; eine Neuerung kann man das, wenn man im Sinne Gregors und seiner Zeit urtheilt, eigentlich nicht nennen, denn die Ansicht vom Primat bestand längst und längst war auch diese Konsequenz der Theorie nach daraus gezogen; indem Gregor sie jetzt ausdrücklich statuirte, sicherte er sie nur gegen jeden Widerspruch etwaiger Anhänger der alten Metropolitanverfassung und bahnte ihre Einführung in die Praxis an. Aber eine wesentliche Neuerung war im zweiten Theile des Kanons aufgestellt: bei einer irgendwie unregelmäßigen, ordnungswidrigen Wahl sollten die Wähler ihres schlecht gehandhabten Wahlrechts verlustig sein und dasselbe an den Papst oder den Metropoliten übergehen; also wurde ein volles Devolutionsrecht geschaffen. Und gerade diese Bestimmung kommt für uns hier wesentlich in Betracht. Denn jede zwistige Wahl mußte oder konnte wenigstens als eine unregelmäßige, als eine electio perperam facta gelten, und demnach konnte der Metropolit beziehungsweise der Papst hier in einer Weise eingreifen, wie es bis dahin nicht geschehen war. Anstatt nemlich einem der beiden Gegenkandidaten den Vorzug zu geben, wie es das altkanonische Recht bestimmte, oder anstatt, wie es zufolge einer milderen Praxis nicht ungebräuchlich gewesen war, eine Neuwahl anzuordnen, konnte jetzt der Metropolit bezw. der Papst kraft jenes Devolutionsrechtes die zwistige Wahl ganz kassiren, brauchte keinen der beiden Kandidaten zu bestätigen, sondern konnte beliebig einen Dritten aus eigner Machtbefugniß ernennen.

Früher hatten die Könige nicht selten ihre Macht in dieser Weise zur Geltung gebracht; also beseitigte auch an diesem Punkte Gregor dieselbe nicht nur, sondern er stellte der königlichen die päpstliche Centralgewalt entgegen.

Sollte aber jemand bezweifeln, daß der Kanon von 1080 in seinem zweiten Theile auch auf die zwistigen Wahlen Anwendung fand, so braucht man nur darauf hinzuweisen, daß bereits Gregor selbst das neue Devolutionsrecht bei zwistigen Wahlen geübt hat[2]. Ueberhaupt that Gregor das Seine, um die Wahlen unter päpstlicher Kontrolle einzubürgern, und sein Verfahren in der Praxis zeigt sich durchweg im Einklang mit den Normen, die er 1080 in seinem Kanon gesetzgeberisch feststellte[3].

Um so bedrohlicher richtete sich derselbe gegen den Einfluß der Staatsgewalt, kaum minder bedrohlich als das Investiturverbot. Das

[1] Mansi Coll. conc. XX, 533; Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 400, Reg. Greg. VII, 14a.

[2] S. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Auflage, S. 134. 156. 173; dazu meine Rezension desselben in Göttinger Gel. Anz. 1878, S. 1430—1431.

[3] Vgl. die in der vorigen Note angeführten Schriften.

Digitized by Google

Königthum aber vermochte nichts anderes dagegen zu thun, als was es auch sonst zur Wahrung seiner Rechte im Investiturstreit that: dieselben in der Praxis festzuhalten und zu üben, und deren Zweckmäßigkeit, deren durch die Dauer geheiligte Geltung zu betheuern. Heinrich IV. sowohl wie sein Sohn fuhren nach wie vor fort, die Bischöfe und Aebte unter ihrem Einfluß wählen zu lassen oder direkt zu ernennen, und eine königliche Streitschrift aus dem Jahre 1109 schildert mit eindringlichen Worten, wie segensreich immerdar das Eingreifen der weltlichen Macht bei zwistigen Wahlen sogar des Oberhauptes der Kirche selbst gewirkt habe[1].

So standen sich auch an diesem Punkt Regnum und Sacerdotium mit ihren Forderungen schroff und unvereinbar gegenüber: dort sollte der König die entscheidende Instanz über dem Metropoliten sein, hier der Papst.

Das Wormser Konkordat mußte auch an diesem Punkte eine Vereinbarung herbeiführen, und diese zeigt denselben Charakter wie die übrigen darin enthaltenen, den eines Kompromisses.

Bekanntlich gewährt der Papst in seiner Vertragsurkunde dem Könige das Recht, bei allen Wahlen der deutschen Reichsprälaten zugegen zu sein; naturgemäß muß damit dem Könige ein gewisser Einfluß eingeräumt sein[2], allein derselbe ist im Prinzip auf eine durchaus passive Theilnahme beschränkt, da Heinrich in seiner Gegenurkunde verspricht, daß in allen Kirchen die kanonische Wahl stattfinden solle; allerdings bleibt es zweifelhaft, ob unter dieser kanonischen Wahl die altkanonische oder die nach dem Kanon von 1080 zu verstehen sein soll, besser gesagt: es bleibt jedem Theile überlassen, sich das Seine dabei zu denken und später in der Praxis das Seine zu versuchen; aber jedenfalls verzichtete der König durch das Versprechen kanonischer Wahlen im Prinzip auf ein aktives Eingreifen bei regelmäßigem Verlauf der Wahl, trotz seiner Gegenwart. Anders im Falle eines Wahlzwistes: da wird ein aktives Eingreifen des Königs gewährt; und damit dies stets ohne Weiteres möglich sei, erscheint der Fassung der Urkunde nach, auch überhaupt nur die Anwesenheit desselben statuirt zu sein.

Die uns angehende Stelle lautet:

Ego Calixtus etc. . . . . concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani

[1] De investitura episcoporum, bei Goldast, Apologiae pro imp. Heinrico IV. S. 226 ff.: notandum est autem, pontificibus Romanis et eorum civibus, quando orta fuerit divisio in electione pontificum vel in commumone civium, non est pax restituta nisi per . . . . . imperatores etc.

[2] Dies betont C. Weizsäcker in der Theol. Literaturzeitung 1879 Nr. 13; die dort angedeutete Meinung, es möchte die Klausel metropolitani etc. eine spätere Interpolation sein, habe ich mir vor Augen gehalten, aber wegen der

Digitized by Google

et comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas[1].

Hier haben wir eine greifbarere Bestimmung als vorhin bei den regelmäßigen Wahlen; offenbar hatte man das Bedürfniß einer sicher bestimmten Entscheidungsinstanz für geistige Wahlen in den vergangenen Jahrzehnten, wo die Wahlstreitigkeiten oft genug den Charakter der verheerendsten Bürgerkriege angenommen hatten, zu dringend empfinden gelernt, als daß man eine festere Regelung versäumen konnte; dieselbe ist erreicht durch ein Nachgeben von beiden Seiten, doch vorwiegend von Seiten des Papstes. Der Papst giebt stillschweigend das Recht der Entscheidung und Devolution, wie es der Kanon von 1080 ihm zusprach, auf; allerdings erhält auch der König nicht sein bisher geübtes altes Gewohnheitsrecht absoluten Eingreifens bis zur direkten Ernennung der Prälaten bestätigt; aber es wird eine gemischte Instanz geschaffen, so, daß der König mit Rath und Urtheil der betreffenden Metropoliten und Provinzialbischöfe dem bessern Theil zur Anerkennung verhelfen soll. Mit Recht bemerkt Hinschius[2], daß es hiernach sehr zweifelhaft bleibt, wer eigentlich der maßgebende Faktor dieser Instanz ist, der König oder die Kleriker — man durfte das wohl der Praxis überlassen; aber unzweifelhaft und klar ausgesprochen ist, daß diese Entscheidungsinstanz nur befugt ist, zwischen den gewählten Gegenkandidaten zu entscheiden, wer als der Genehmere vorzuziehen sei, nicht etwa einen beliebigen Dritten eigenmächtig zu ernennen. Ein Devolutionsrecht besitzt diese Instanz ebenso wenig, wie der Metropolit nach dem altkanonischen Rechte es besaß. Diese gregorianische Neuerung ist zugleich mit dem päpstlichen Entscheidungsrecht aufgegeben.

Ich habe in früheren Arbeiten[3] darzulegen gesucht, wie sehr bald von verschiedenen Seiten an den Bestimmungen des Wormser Konkordates gerüttelt worden ist, eben weil dieselben fast alle auf beiderseitigem Nachgeben und Abgehen von den verfochtenen Grundsätzen beruhten. Und dies war namentlich mit der Bestimmung über die zwistigen Wahlen der Fall: konnte die Kurie dauernd der ihr nach Wortlaut und Geist der gregorianischen Gesetzgebung, also des vollgültigen Kirchenrechtes, zustehenden obersten Entscheidung entsagen? konnte ein kraftvolles Königthum allen Traditionen der deutschen Monarchie zuwider sich in seiner Entscheidung an das Urtheil einer geistlichen Nebeninstanz, der Metropoliten und Provinzialbischöfe, gebunden halten? Das Königthum beseitigte zuerst die lästige Fessel.

Einige Bemerkungen, die ich schon früher gemacht habe, ergänzen

Resultate meiner früheren Textkritik und wegen des sonstigen Charakters der Konkordatsbestimmungen, wie ich denselben gerade hier oben berühre, nicht annehmen können.

[1] M. G. LL. II, 75.

[2] Kirchenrecht S. 563.

[3] Lothar III. und das Wormser Konkordat; Zur Gesch. des Wormser Konkordates.

Digitized by Google

sich durch mehrere von Scheffer-Boichorst[1] und von Hinschius[2] angeführte Stellen und durch einiges hier neu hinzugefügte zu einer Kette bedeutungsvoller Thatsachen. Ich lasse zunächst die Stellen selbst reden.

1) Da die streitige Abtswahl zu St. Gallen im Jahre 1122 oder 1123, jedenfalls aber nach dem Abschluß des Konkordats[3], vor König Heinrich V. gebracht wird, fällt die Entscheidung so aus: audiens rex hujusmodi allegationes inter se discordantium partium, ex sententia curiae obtinuit, neutrum istarum partium juri suo resistere, quin libere hanc potestatem posset in quemcunque vellet ex jure transferre[4].

2) Friedrich I. beendete das Schisma zu Magdeburg im Jahre 1152 durch Erhebung Wichmanns, indem er die beiden Gegenkandidaten umging. Und zur Erklärung oder Rechtfertigung dieses Verfahrens sagt Otto von Freising bei dieser Gelegenheit: tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Heinrico quinto de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere[5].

3) Bei der zwistigen Abtswahl zu Einsiedeln 1173 verfährt Friedrich I. so: utramque partem in praesentiam suam vocavit, et perscrutata eorum justicia, judiciali sententia principum utrumque respuens tercium ex eisdem fratribus Wernherum . . . constituit[6].

4) Der Wahlstreit zu Trier im Jahre 1183[7] wird vor den Kaiser gebracht und von demselben erledigt: missa legatione imperatori, dissensionem partium intimaverunt. A quo Constantiam civitatem evocati sunt, ubi juditio principum sancitum fuit, quod imperator per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet ydoneam personam subrogaret[8].

5) Bei der zwistigen Wahl zu Cambrai unter Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1191 wird der Hergang so berichtet: discordia quippe illa ex eo processerat, quod, cum dominus Johannes majoris meriti videretur quam dominus Walcerus et saniorem partem

[1] Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie S. 40 Note 1.
[2] Das Kirchenrecht ꝛc. II, 2 S. 565 ff.
[3] Vgl. darüber Zur Gesch. des Wormser Konkordates S. 65 den Exkurs.
[4] M. G. SS. II, 160, 40.
[5] M. G. SS. XX, 392, 40, Gesta Friderici U. II, cap. 6.
[6] M. G. SS. III, 148, 20.
[7] Vgl. die ausführliche Behandlung desselben bei Scheffer-Boichorst Friedrich I. letzter Streit ꝛc. S. 34 ff.
[8] Gesta Trever., M. G. SS. XXIV, 384, 7.

Digitized by Google

capituli haberet, ... ipse Johannes electus fuisset a sua parte; alia vero pars de consilio et gratia domini imperatoris agens, quia imperator asserit, quod in discordia partium sibi licet episcopatus *et abbatias* cui voluerit conferre, dominum Walcerum elegerat[1].

6) Das Schisma zu Lüttich im Jahre 1192 verläuft so: der eine der beiden Gegenkandidaten Albert von Neteſt erwartet ſicher die Inveſtitur, doch heißt es weiter: quod quidem, quamvis ab una parte electus esset, tamen fieri non poterat, quousque alii Alberto fratri ducis Lovaniensis . . . ab alia parte electo esset electio abjudicata et in manum domini imperatoris per sententiam principum devenisset. Dann wird zu Worms darüber verhandelt: dominus imperator super discordia electionis sententiam a principibus requisivit; es ſind dazu erſehen die Biſchöfe von Mainz, Trier, Münſter, Metz, Toul, Straßburg, Speier, Würzburg, Bamberg, Baſel und drei Aebte, sententiam autem Monasteriensis episcopus protulit et inde alios omnes sequaces habuit, quod episcopatus Leodiensis in manus domini imperatoris devenisset, dandus ad voluntatem suam[2].

Es ergiebt ſich unzweifelhaft durch dieſe ganz verſchiedenen unabhängigen Zeugniſſe, welche überdies durch die merkwürdig nahezu wörtliche Uebereinſtimmung des Ausdruckes die Präziſion ihrer Angaben gegenſeitig beſtätigen, daß Heinrich V., Friedrich I. und Heinrich VI. bei zwiſtigen Wahlen ſowohl der Biſchöfe wie der Aebte ein vollkommenes Devolutionsrecht in Anſpruch nahmen. Und zwar erfahren wir in eben ſolcher Uebereinſtimmung der Quellenangaben, daß dies jedesmal auf Grund eines Hofgerichtsſpruches geſchah; und zwar nicht ſo, daß durch dieſen Spruch dem Könige erſt jenes Recht verliehen worden wäre, ſondern in der nicht vereinzelt ſtehenden Art mittelalterlichen Weisthums, daß dadurch konſtatirt wurde, der Thatbeſtand ſei vorhanden, bei welchem jenes königliche Recht zur Anwendung zu kommen habe[3]. In einem Falle 6) erfahren wir auch die Zuſammenſetzung des Hofgerichts; daß es lauter geiſtliche Fürſten und keine weltlichen ſind, ſcheint indeß, wenn es auch der Schicklichkeit und der Zweckmäßigkeit entſprechen mochte bei einer immerhin geiſtlichen Angelegenheit vorzugsweiſe Geiſtliche zur Beurtheilung heranzuziehen, doch nicht zwingend und weſentlich; denn übereinſtimmend wird uns in allen Quellen angegeben, daß überhaupt Fürſten dieſen Hofgerichtsſpruch auf Anfrage des Königs erließen, und nirgends wird angedeutet, daß es prinzipiell geiſtliche hätten ſein ſollen.

[1] Gislebert Chron. Hasnon., M. G. SS. XXI, 573, 25.
[2] Ebend. 577, 43.
[3] S. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, 278—279; ganz unzweifelhaft erſcheint nach den Quellenangaben 1. 2. 4. 5 der Sachverhalt ſo; das Recht des Königs erſcheint als ein allgemein beſtehendes, wird nur für den vorliegenden Fall als anwendbar beſtätigt.

Digitized by Google

Doch wie dem sei, mögen auch de facto immer nur geistliche Fürsten dem König dies Recht gewiesen haben[1], nur um so auffallender ist der Widerspruch, in dem dies Verfahren mit der betreffenden Bestimmung des Konkordates steht.

Denn nach dem Konkordat sollte der König mit Rath und Urtheil der betreffenden Metropoliten und Provinzialbischöfe entscheiden, wer von den präsentirten Gegenkandidaten das meiste Anrecht habe und diesem zur Anerkennung helfen; nach diesem Verfahren aber läßt der König durch ein Weisthum beliebiger Fürsten, durch einen Hofgerichtsspruch, konstatiren, daß wegen des Wahlzwistes das Recht der Besetzung in seine Hand devolvirt sei, daß er beliebig einen Bischof oder Abt kreiren könne, sei es einen der Gegenkandidaten oder einen Anderen. Es leuchtet ein, welch' bedeutender Unterschied praktisch politischer und zugleich theoretisch rechtlicher Natur hier vorliegt: es ist der König nicht an das consilium und judicium einer geschlossenen ein für alle Mal bestimmten Nebeninstanz, wie die des Metropoliten und der Provinzialbischöfe nach dem Wormser Konkordat, gebunden, sondern ihm wird, nachdem ein nach seinem Ermessen zusammengesetztes Hofgericht den Thatbestand konstatirt hat, die alleinige Entscheidung anheimgegeben; natürlich innerhalb der Schranken, welche im Allgemeinen der mäßigende Geist der deutschen Staatsverfassung dem Könige zog[2], die doch aber, wie man weiß, ein selbstmächtiges Handeln des Herrschers nicht unbedingt hinderten, so daß es auch in unserm Falle nicht nur möglich war, sondern oft genug vorgekommen ist, daß kraft dieses Rechtes der König eigenmächtig entschied, wer den umstrittenen Bischofsstuhl besteigen sollte; und selbst wenn er in konstitutionellem Geist den Rath seiner Getreuen und seiner Fürsten dabei einholte, so liegt auf der Hand, welch' völlig anderen Charakter das an sich trägt, als wenn die dem Wormser Konkordate nach unumgängliche Mitentscheidung einer von dem Belieben des Königs in ihrer Zusammensetzung unabhängigen, durch ihre geistliche Rangordnung bestimmten Instanz eintrat. Außerdem aber erlangte hiernach das Recht und der Einfluß des Königs eine Erweiterung, wie sie dem Konkordat nach unerhört ist: er brauchte sich nicht, wie es im Konkordat bestimmt war, an einen der beiden präsentirten Kandidaten zu halten, er konnte, wenn es ihm beliebte, beide verwerfen und aus eigener Initiative irgend eine andere ihm genehme Person befördern, besaß also, wenn er wollte, das Recht und die Macht absoluter Ernennung, das Recht der Devolution, welches Gregor für den Papst in Anspruch genommen hatte.

Ein solches Recht widerspricht gleichmäßig dem Wortlaut wie dem Geiste des Wormser Konkordates: dem Wortlaute, wie wir gesehen haben, dem Geiste, weil solch absolutes Eingreifen des Königs in die

[1] Vgl. Franklin, Das Reichshofgericht II, 131; daß übrigens eine Annäherung an das Wormser Konkordat damit nicht beabsichtigt ist, ergiebt sich auch daraus, daß Prälaten aus den verschiedensten Diözesen das Gericht bilden.
[2] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 279.

Digitized by Google

Wahlangelegenheiten unverträglich ist mit dem Zugeständniß des Königs, daß die Wahlen kanonisch sein sollen, auf welches die päpstliche Partei so sehr das Hauptgewicht legte und welches daher die eigentliche Grundlage des ganzen Vertrages bildet.

Um so dringender tritt an uns die Frage heran, welche ich schon früher in anderem Zusammenhang zu beantworten suchte[1], wie die erwähnten Könige, die im Allgemeinen durchaus an dem Wormser Konkordat festhielten, dazu kommen konnten, dieses dem Konkordat so sehr widersprechende Recht zu behaupten und zu üben.

An eine abweichende Auffassung oder Auslegung der in dieser Beziehung so unzweideutigen Bestimmung des Konkordates wird nach dem vorhin Auseinandergesetzten niemand denken wollen. Aber es ist auch nicht möglich, anzunehmen, der abweichende Brauch habe sich unvermerkt eingeschlichen und festgesetzt; denn Heinrich V. verfuhr zuerst so unmittelbar nach dem Abschluß des Konkordates, wo man doch wissen mußte, was die Bestimmung des Vertrages in diesem Punkte war, und Friedrich I. verfuhr zuerst wieder in derselben Weise, nachdem unter den Regierungen seiner beiden Vorgänger keine Spur eines solchen Verfahrens sich gezeigt hatte, noch weniger etwa sich unvermerkt ein Gewohnheitsrecht der Art hatte bilden können. Im Gegentheil. Der letzterwähnte Punkt ist etwas eingehender zu besprechen. Das in Betracht kommende Untersuchungsmaterial liegt in meinen[2] und Wittes[3] Zusammenstellungen der Wahlen unter Lothar und Konrad vor, und es sind darunter genügend zahlreiche und ausführliche Angaben über das Verfahren dieser Könige bei zwistigen Wahlen, um zu erkennen, daß beide in keiner Weise ein Devolutionsrecht oder dergl. in der Art wie jene anderen Herrscher in Anspruch genommen haben, sondern daß sie entweder einen der Kandidaten nach Vorschrift des Konkordates beförderten oder, falls gegen beide Kandidaten etwas einzuwenden war, eine Neuwahl anordneten. Namentlich sind wir über eine Reihe von Wahlzwisten in Bisthümern und Abteien unter Konrad eingehend unterrichtet und ersehen, wie fern diesem König auch nur der Gedanke an ein solches Recht lag. Es steht dies ganz in Uebereinstimmung damit, daß auch im Uebrigen diese beiden Herrscher sich möglichst genau an die Bestimmungen des Konkordats hielten, weil das die Basis ihrer durch kirchlich gesinnte Parteien gewonnenen und gesicherten Stellung war. Und wir wissen durch Wittes Untersuchung, daß Konrad um des Friedens mit der Kurie willen bei zwistigen Wahlen sogar die ihm konkordatsmäßig zustehende Entscheidung ungestraft umgehen und sich päpstliche Entscheidung gefallen ließ. Gerade der so verlaufende Utrechter Wahlstreit, der bei Konrads Tod noch schwebte, gab Friedrich I. Gelegenheit, in vollem Kontrast zu seinem Vorgänger seine innere Kirchenpolitik zu inauguriren; und Otto von Freising,

[1] Zur Gesch. des Wormser Konkordates S. 31. 36 ff.
[2] Lothar III. und das Wormser Konkordat S. 25.
[3] Die Bischofswahlen unter Konrad III. S. 19 ff.

Digitized by Google

indem er ausdrücklich erzählt, daß durch das energische Auftreten Friedrichs dabei und beim gleichzeitigen Magdeburger Wahlstreit (demselben, bei welchem der König das Devolutionsrecht rücksichtlos zur Geltung brachte), das Ansehn des Herrschers außerordentlich gewachsen sei [1], bezeugt, wie sehr sich die Zeitgenossen der veränderten kirchenpolitischen Haltung des Königs bewußt waren. Friedrich I. selbst sollte da gemeint haben, in herkömmlicher Weise zu handeln, wenn er jenes, seit Lothar unerhörte Devolutionsrecht in Anspruch nahm? Gewiß ebenso wenig, wie einst Heinrich V., gewiß mußte er wissen, daß er anders verfuhr, als Lothar oder zum mindesten als Konrad, und daß er also kein Gewohnheitsrecht ausübte. Es stimmt dazu auch der Umstand, daß Otto von Freising bei dem ersten Falle der Art, in Magdeburg, das Verfahren Friedrichs ausdrücklich rechtfertigen zu müssen scheint.

Und hier tritt die oben aufgeworfene Frage in ein zweites Stadium, denn Otto von Freising rechtfertigt das Devolutionsrecht des Königs bei zwistigen Wahlen durch Berufung auf das Wormser Konkordat; und wie ich früher [2] nachgewiesen habe, und wie sich auch aus dem vorhin Angeführten neuerdings bestätigt, giebt er damit nur die Meinung oder Behauptung des Hofes, des Königs wieder. Es fragt sich also, wie man am Hofe Friedrichs I. dazu kam, dieses der Konkordatsbestimmung so sehr *widersprechende* Recht als durch dasselbe Konkordat *begründet* hinzustellen. Daß eine derartige Interpretation der Konkordatsbestimmung unmöglich sei, habe ich vorhin gezeigt [3], also bleiben nur drei Möglichkeiten. 1) Entweder kannte man die Konkordatsbestimmung nicht mehr und hielt das neue Verfahren für konkordatsgemäß, nahm also an, daß Lothar und Konrad willkürlich davon abgegangen seien [4]. Gegen diese erste Möglichkeit spricht Folgendes: Einmal besitzen wir gerade aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und später noch mehrfache Kopien des Konkordats, so daß man sieht, es war der Text desselben keineswegs verschollen, und so daß man es unbegreiflich finden muß, es sollte die Regierung nicht in der Lage gewesen sein, Kenntniß des Textes zu nehmen, falls auch das Original der königlichen Kanzlei verloren gegangen war. Es kommt noch hinzu, daß ja so verbreitete und allbekannte Chroniken wie die Ekkehards den Text vollständig enthielten und jedem zugänglich machten, dem es wirklich darauf ankam [5]. Sodann aber, einmal zugegeben, daß man den Konkordatstext nicht kannte, wie kam man dann

[1] Gesta Friderici M. II cap. 10: Ex hinc non solum in secularibus sed et in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit.

[2] Zur Gesch. des Wormser Konkordates S. 56 ff.

[3] S. oben S. 372.

[4] Wenigstens von Konrad, dessen abweichendes Verfahren ja in aller Gedächtniß war, mußte man das annehmen, falls man von Lothar auch nichts mehr wußte.

[5] Otto von Freising benutzte Ekkehards Chronik bekanntlich nur bis 1106, hatte daher dessen Konkordatstext nicht vor Augen.

Digitized by Google

dazu, irriger Weise gerade dieses Devolutionsrecht mit dem dazu gehörigen Verfahren als Bestimmung des Konkordats anzunehmen, da doch weder das Verfahren Lothars noch Konrads Anlaß zu solchem Irrthum geben konnte? Und welch' unglaublicher Zufall, der den Hof so planmäßig zu seinem Vortheil sich hätte irren lassen, der ihn auf genau dasselbe Verfahren wie Heinrich V. geführt hätte! Man wird aus beiden Gründen diese Möglichkeit zurückweisen. 2) Eine zweite Möglichkeit ist die: man kannte die wahre Konkordatsbestimmung wohl und wußte, daß das neue Verfahren davon abwich, behauptete aber trotzdem aus gewissen Gründen, daß letzteres Bestimmung des Konkordats sei. Was den König und den Hof dazu veranlassen konnte, habe ich an anderem Ort ausgeführt[1]; diese Möglichkeit hat an sich nichts Unwahrscheinliches. Dagegen spricht nur, daß man dann die deutsche Regierung und speziell noch Otto von Freising wissentlichen Betruges beschuldigen muß. Denn wenn man auch sonst im Mittelalter nicht so hart urtheilen darf, falls sich die Praxis des Lebens gegenüber dem Wortlaut eines Vertrages geltend macht, so liegt das in diesem Falle doch anders, wo es sich um eine so wesentliche Differenz handelte, und namentlich wo man sich ausdrücklich auf jenen Vertrag berief, um dieselbe zu rechtfertigen. Trägt man daher Bedenken gegen diese Annahme[2], wie ich es besonders Ottos von Freising wegen thue, so bietet sich noch eine dritte Möglichkeit. 3) Man wußte sehr wohl um die Konkordatsbestimmung, welche wir als die echte kennen, man wußte aber auch, sei es durch mündliche oder schriftliche Tradition, von jener anderen, welche Heinrich V. durchgeführt hatte, und nahm, da man im Mittelalter nicht gewohnt war, mit objektiver Kritik zu entscheiden, die Bestimmung als die echte an, welche man aus subjektiven Gründen für die genehmste hielt, und das war eben die letztere, welche dem Könige ein so weitgehendes wichtiges Recht zusprach. Gegen diese Möglichkeit, welche mich jetzt wie früher der vorher erwähnten gegenüber wahrscheinlicher und annehmbarer dünkt, ist eingewendet worden, es lasse sich nicht absehen, warum man sich in dem Falle nicht darüber aufgeklärt habe, welche der beiden Bestimmungen die echte sei, was doch mit einiger Mühe hätte geschehen können. Wattenbach, der diesen Einwand erhebt[3], vindizirt damit der Zeit Friedrichs I. einen Grad objektiv kritischer Befähigung, den ich derselben absprechen zu müssen meine. Die Sache und ihre Vertretung sind zu gewichtig, als daß ich mir herausnehmen dürfte, dies Bedenken in Kürze erledigen zu wollen: vielmehr würde das die allerdings lohnende Aufgabe einer zusammenhängenden Untersuchung über die kritische Befähigung des

[1] Zur Gesch. des Wormser Konkordats S. 57.

[2] Der Regierung Heinrichs V. gegenüber hätte man ein solches Bedenken nicht zu hegen, vgl. die Note weiter unten.

[3] Deutschlands Geschichtsquellen, 4. Auflage, Bd. II, S. 413 Note zu S. 210.

Digitized by Google

Mittelalters sein, welche nicht nur ein lehrreicher Beitrag zur Beurtheilung der mittelalterlichen Historik, sondern zugleich zur Geschichte der Methodik, des geistigen Fortschritts überhaupt sein würde[1]. Hier kann ich nur meine Meinung etwas klarer stellen als früher, um dieselbe als nicht unannehmbar erscheinen zu lassen. Ich meine, daß das Mittelalter nicht den Grad der Fähigkeit objektiv wissenschaftlicher Beobachtung, welche zu einer kritischen Prüfung, wie die erwähnte, erforderlich ist, besaß, ebenso wenig auf dem Gebiet humanistischer Wissenschaften wie auf dem der Naturkenntniß; ebenso wenig wie sich die Gebildetsten jener Zeit durch die einfachste, uns selbstverständlich dünkende Beobachtung und Kritik eines Naturvorganges vor der gröbsten Täuschung ihrer Sinne zu bewahren wußten[2], fast ebenso wenig, meine ich, wußten sie durch Beobachtung und Kritik die Zuverlässigkeit einer historischen Nachricht oder die Echtheit einer Urkunde objektiv zu prüfen und festzustellen. Wo uns Spuren der Art trotzdem begegnen, ist es wie in der Chronologie mehr Sache mechanischer Ausrechnung oder wie auf manchem Gebiet kanonischen Rechtes Sache traditioneller starrer aus dem Alterthum und der Patristik entlehnter Technik oder wie sonst hier und da Resultat eines glücklichen Einfalls, nicht aber die systematische Anwendung bewußter Kritik. Daher kommt z. B. auch wohl ein Hinkmar von Reims trotz seiner Begabung nicht dazu, selbst da nicht, wo er sich ernstlich Mühe giebt, die Fälschungen seiner Gegner aufzudecken, die Methode kritischer Vergleichung konsequent anzuwenden, zu welcher ihm das Material doch so zugänglich war, wie J. Weizsäcker in der angeführten Untersuchung gezeigt hat. Daher weiß einer der ersten Kanonisten seiner Zeit, der Kardinal Deusdedit, die verschiedenen Rezensionen des Papstwahldekrets von 1059 so wenig zu sondern, daß er die Ungültigkeit desselben mit den Worten erweisen zu dürfen glaubt: quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat ignoretur[3]. Daher weiß ein so gewandter Schriftsteller wie Placidus von Nonantula in seiner Streitschrift de honore ecclesiae mit dem seiner Partei so verhaßten Privileg Hadrians I., einer der plumpsten Fälschungen des Mittelalters, von dessen Unechtheit er im Prinzip überzeugt ist, nichts anderes anzufangen, als daß er wieder und wieder versichert, es könne doch ein Papst keinem Herrscher solche weitgehenden Rechte verliehen haben, es widerstreite das den kanonischen Grundsätzen, um dabei ebenso oft einschränkend hinzuzufügen, falls es aber doch von Hadrian geschehen wäre, so dürfe es

[1] Die Untersuchung von Julius Weizsäcker über Hinkmar und Pseudo-Isidor, in Niedners Zeitschrift für histor. Theologie Jahrgang 1858, ist in ihrem literarischen Theil S. 331 ff. ein vereinzelt gebliebener Beitrag zu einer solchen Untersuchung.

[2] Vgl. die lehrreichen Bemerkungen von Liebermann in der Einleitung zu seiner Edition der Miracula von Eadmer, in Ungedruckte Anglo-Normannische Geschichtsquellen S. 214 ff.

[3] Mai, Patrum nova bibliotheca VII, pars III, S. 83.

Digitized by Google

trotzdem keine Gültigkeit haben[1]. Namentlich dies letzte Beispiel ist charakteristisch dafür, wie wenig Sinn und Trieb zur Erlangung und Feststellung objektiver Resultate damals vorhanden war; wie ließe es sich auch anders erklären, daß das ganze Mittelalter erfüllt ist von vielfach so plumpen Fälschungen, die doch von niemand zurückgewiesen wurden? Und nur der Mangel an einem solchen objektiven Wahrheitssinn, meine ich, erklärt es, daß damals geistig und moralisch hochstehende Männer die Anfertigung oder Begünstigung solcher Fälschungen nicht scheuten. Von diesem Gesichtspunkt aus ließen sich vielleicht bei Annahme der unter 2) aufgestellten Möglichkeit Otto von Freising und sein König etwas entschuldigen, obwohl mir solche Entschuldigung dem ganzen sonstigen Charakter namentlich des ersteren gegenüber nicht genügend scheinen will. Doch mag man über diesen Punkt verschieden urtheilen, der Hauptpunkt unserer Annahme bleibt dadurch unberührt: daß der Hof und sein Historiograph nicht in Folge zufälligen Irrthums auf dieselbige dem Konkordat so widersprechende Praxis wie Heinrich V. kamen[2], sondern daß sie durch mündliche oder schriftliche Tradition darum wußten. Durch mündliche oder schriftliche Tradition: sehr wohl konnte sich die Kunde von Heinrichs V. Praxis lebendig erhalten haben, da seit dessen Tode noch nicht ein Menschenalter vergangen war; ob sich aber Spuren einer schriftlichen Tradition finden? Ich meinte früher mit Hinsicht auf den Konkordatstext im Codex Udalrici das annehmen zu dürfen, und möchte in diesem Zusammenhange nochmals die Momente hervorheben, welche diese Annahme unterstützen können. Es entspricht dem Geiste des Mittelalters und ist durch zahlreiche allbekannte Beispiele bezeugt, daß auch die Hochstehendsten sich nicht scheuten, eine subjektive Berechtigung, die sie in Anspruch nahmen, durch Urkundenfälschung in positives Recht umzuwandeln, was vom Standpunkt jener Zeit aus, wie oben angedeutet, vielleicht zu entschuldigen, wenn auch vom heutigen Standpunkt einfach als Betrug zu bezeichnen ist. Nun findet sich im Codex Udalrici, jener Sammlung von Briefen und Aktenstücken, die 1125 publizirt wurde, und zwar von einem Mönche des Michaelsklosters in Bamberg, wo man mehrfach die königlichen Parteischriften der Zeit sammelte[3], ein Text des Konkordates[4], durch mehrere Auslassungen verkürzt[5], von denen einige nur Verkürzungen des Wortlautes ohne Aenderung des Sinnes, andere aber Verkürzungen sind, welche den Sinn des Vertrags wesentlich zu Gunsten des Königthums ändern; eine der letzteren ändert durch Auslassung der Worte 'metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio' die Bestimmung

[1] Migne, Patrologiae curs. compl. lat. Tom. CLXIII, cap. 67. 78. 79. 81. 102. 116.

[2] Die Unglaublichkeit solchen Zufalls suchte ich oben S. 375 nachzuweisen.

[3] S. zur Gesch. d. W. K. S. 40—41.

[4] Cod. Udalrici ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 388.

[5] Vgl. meine Ausführung a. a. O. S. 38 ff.

Digitized by Google

des Konkordates über die zwistigen Wahlen dahin, daß der König das absolute Recht der Entscheidung derselben in die Hand bekommt; gerade das ist es, was Heinrich im Widerspruch mit dem Konkordat in Anspruch genommen und geübt hat, indem er durch Hofgerichtsspruch dies Recht nicht etwa sich im einzelnen Fall verleihen, sondern nur konstatiren ließ, daß dies sein allgemeines Recht sei und in diesem einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen habe; gerade das ist es, was Friedrich I. ganz in derselben Weise in Anspruch nimmt, nachdem über 25 Jahre hindurch nichts von solchem Anspruch erhört war. Wir suchten nach einer Spur schriftlicher Tradition von Heinrichs V. auffälliger Praxis: ist es unwahrscheinlich, eine solche in diesem Text des Konkordates finden zu wollen und darin eine direkte Beziehung zu Heinrichs Praxis zu sehen, sei es nun, daß die betreffende Textänderung vorgängig zur Begründung des königlichen Verfahrens oder nachträglich zu dessen Rechtfertigung vorgenommen wäre[1]? Es dünkt mich nicht unwahrscheinlich[2]; aber beweisen läßt es sich

[1] Letzteres meint Hinschius, Kirchenrecht S. 564 Note 1.

[2] Ein unzweifelhaftes Beispiel systematischer Fälschung von Seiten der Regierung Heinrichs V., welche ganz denselben Charakter wie die in Frage stehende trägt, dürfte diese Meinung unterstützen. Es ist das der Bericht, den der König in einem offiziellen Rundschreiben über die Vorgänge des Februars 1111 in Rom erstattet hat (bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 269 ff.). Daselbst fehlt in der Wiedergabe der Konvention von Sutri die königlicherseits ausgestellte Urkunde, welche in den Aufzeichnungen römischer Provenienz steht und die Verpflichtung des Königs enthält: rex scripto refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum in manu domini papae (s. M. G. SS. V, 473). Daß diese Urkunde vorhanden war, zeigt die — offenbar unbedachte — Berufung auf dieselbe im genannten königlichen Berichte selbst (Jaffé l. c. 272 Z. 9 v. oben und 270 med.), und daß sie ferner die angegebene Verpflichtung des Königs enthielt, zeigt die ebenso unbedacht aufgenommene Stelle in dem vom Berichte selbst wiedergegebenen Privileg des Papstes (Jaffé l. c. 274 Z. 3 ff.). Das Fehlen der königlichen Urkunde ist aber nicht zufällig, sondern erweist sich als absichtliche Weglassung im Zusammenhang mit Weiterem: in der Wiedergabe der päpstlichen Gegenurkunde (Jaffé l. c. 271) ist dem entsprechend der erste Satz: si rex adimpleverit domno papae sicut in alia conventionis cartula scriptum est, fortgelassen, der in der römischen Aufzeichnung (M. G. SS. V, 473, 37) steht; und ebenso ist in dem Garantieschwur des Petrus Leonis (Jaffé l. c. 272 Z. 1 ff.) die Beziehung auf die königliche Urkunde und die darin vom König übernommene Verpflichtung fortgelassen (vgl. die römische Aufzeichnung M. G. l. c. 474, 1 ff.). Es liegt hier also eine vollständig durchdachte Fälschung vor, und auch deren Tendenz ergiebt sich aus dem Berichte klar genug: es sollte so dargestellt werden, als ob der König mit der mißliebigen Forderung des Papstes, der refutatio investiturae, nichts zu thun gehabt habe, und es sollte die Schuld des Vertragsbruchs dem Papste zugeschoben werden, indem man die vertragsgemäß vorhergehende Verpflichtung des Königs tilgte. Ich glaube, dies Beispiel zeigt deutlich, wie wenig man sich am Hofe König Heinrichs V. scheute, Urkundenfälschung als Mittel der Politik zu verwenden, wenn man auch dem offenkundigen Gange der Begebenheiten damit widersprach, und es zeigt zugleich, mit welcher Leichtfertigkeit man dabei verfuhr. Um jede Entschuldigung auszuschließen, wird der Text des Codex Udalrici in diesem Falle überdies als unverkürzter Text des Rundschreibens erwiesen durch die unabhängige Wiedergabe desselben in Sigeberts Chronik, in den Gesta Alberonis und in den Annalen von Disibodenberg.

Digitized by Google

nicht, daß die betreffende Auslassung absichtlich, in diesem Interesse gemacht ist; diese und die anderen Auslassungen können absichtslose Kürzungen des Sammlers sein; darin stimme ich W. Bernhardi bei, der sich in einer Anzeige meiner früheren Arbeit[1] so äußert. Wenn derselbe aber hinzufügt, diese Auslassungen an sich seien unerheblich, wenn er speziell in Betreff unseres Falles sagt: der Sammler des Codex Udalrici glaubte den Passus metropolitani et comprovincialium judicio weglassen zu dürfen, „weil nach dem kanonischen Recht eben nur der Metropolit zu entscheiden hat, welche pars sanior sei", so ist diese Aeußerung unbegreiflich: wäre nemlich das kanonische Recht in unbestrittener Geltung gewesen, so würde ja der ganze Investiturstreit und das Wormser Konkordat überflüssig gewesen sein! gerade auch in unserem Falle war es ja doch der Gegenstand heftigsten Kampfes, wer die Entscheidung haben sollte!

Für die vorliegende Frage ist es übrigens nicht wesentlich, wie man den Text des Codex Udalrici beurtheilt; der Bestand der Thatsachen wird dadurch nicht berührt, es tritt eventuell nur die mündliche Tradition allein als Bindeglied zwischen die Praxis Heinrichs V. und Friedrichs I., die mündliche Tradition, der ohnedies ihr Recht neben der urkundlichen bleiben würde, und die vollkommen ausreicht, um die Möglichkeit der Annahme darzuthun, daß Friedrich I. und sein Hof nicht aus zufälligem Irrthum, sondern mit Bewußtsein auf dieselbe Praxis wie Heinrich V. kamen.

So würde sich eine Meinung, die Herr Dr. Witte mir mündlich äußerte[2], zum Theil bestätigen, daß Ottos von Freising Bericht über das Konkordat nicht ein vager sei, sondern vielleicht einem Hofgerichtsspruch entspreche; bestätigen freilich in einem anderen Sinne, als Herr Dr. Witte damals meinte, wenn ich nicht irre. Ich durfte es unterlassen, im Einzelnen zu untersuchen, wie Friedrich I. und sein Nachfolger vorkommenden Falles bei den Wahlen verfuhren, weil die angegebenen Daten für unseren Zweck durchaus genügen, und weil ich zudem weiß, daß Herr Dr. Witte seit längerer Zeit eine zusammenhängende Untersuchung über die Wahlen von 1152—1191 vorgenommen hat. Erwähnen möchte ich hier aber noch, was ich früher übersehen hatte, daß Scheffer-Boichorst[3] zuerst die Nachricht Ottos von Freising in Parallele mit der Praxis des Königs gestellt hat, indem er auf zwei der angeführten Hofgerichtssprüche hinwies.

Als sicheres Resultat ergiebt sich also, daß König Heinrich V. die Beschränkung seines Einflusses bei zwistigen Wahlen, die ihm das Konkordat auferlegte, nicht ertrug, sondern unter Hintansetzung der Vertragstreue ein Devolutionsrecht in Anspruch nahm und ausübte, welches er im einzelnen Falle durch Hofgerichtsspruch als ihm zuständig erklären ließ; daß, während die beiden nächsten Nachfolger,

[1] In der Jenaer Literaturzeitung 1878 Nr. 39.
[2] Vgl. Götting. Gel. Anzeigen 1878, S. 863.
[3] Kaiser Friedrich I. letzter Streit ꝛc. S. 40 Note 1.

Digitized by Google

Lothar und Konrad, auf dieser Bahn nicht folgten, sondern sich nach der wahren Konkordatsbestimmung richteten, Friedrich I. auf den Anspruch und die Praxis Heinrichs zurückgriff, und zwar, da das Wormser Konkordat die einzige sichere Rechtsbasis seiner Kirchenpolitik war, unter der Behauptung, in Gemäßheit des Konkordats solches Recht zu haben, wobei es zweifelhaft bleibt, ob er das Verfahren Heinrichs wirklich für konkordatsgemäß hielt oder es nur dafür ausgab, weil ihm die Bestimmung des Konkordats ebenso wenig oder noch viel weniger genehm war als Heinrich V.; endlich ergiebt sich, daß Friedrichs Sohn und Thronfolger Heinrich VI. ebenso verfuhr wie jener.

Man wird nicht verkennen, welch' weittragende Bedeutung es gehabt haben würde, wenn unsere Könige sich dauernd im Besitze dieses Rechtes hätten halten können: sie würden einen mächtigen gefürchteten Einfluß auf einen großen Theil der hohen Wahlen und damit der Reichsprälaten gehabt haben und würden von diesem sicheren Punkte aus dem Einfluß des Papstes haben Stand halten, ja vielleicht ein allgemeines Nominationsrecht haben erringen können. Aber natürlich war das unmöglich: das Papstthum hatte auch auf diesem Punkte das Königthum längst überholt.

Wenig später, aber dafür um viel nachhaltiger als das Königthum, beseitigte das Papstthum die Schranke, welche das Wormser Konkordat dem Eingreifen seines Einflusses bei zwistigen Wahlen gezogen hatte.

Es war nach kurialer Ueberzeugung selbstverständlich, daß ein Vertrag, sei es mit wem es wolle, die Kurie nur so lange binden könne, als es zweckmäßig für das Wohl der Kirche schiene, daß kein Vertrag das kanonische Recht dauernd modifiziren oder beeinträchtigen könne[1]; das galt namentlich einem weltlichen Konkordat gegenüber, wie dem von Worms. Außerdem war die Urkunde Calixts, welche jene Konzessionen enthielt, in der Form nur dem König Heinrich V. persönlich ausgestellt[2], und da die Nachfolger versäumten, sich dieselbe ausdrücklich bestätigen zu lassen, konnte man in Rom, wie man es auch that[3], behaupten, das Konkordat habe nur für Heinrich V. Geltung gehabt. So erklärt es sich, daß die Kurie sorgfältig vermeidet, durch Erwähnung des Konkordates unseren Königen gegenüber dasselbe als zu Recht bestehend anzuerkennen, auch da, wo sich unsere Könige Uebergriffe dagegen herausnehmen. Die Päpste begegneten dem durch wirksamere Mittel, als Proteste: sie gingen selbst, Macht gegen Macht setzend, entgegen.

Zuerst war es, soviel wir wissen, Innocenz II., der bei den zwistigen Wahlen zu Trier im Jahre 1131[4] und zu Konstanz um

[1] Vgl. zur Gesch. d. W. K. S. 49.
[2] Dies betont in seiner Bedeutung Waitz, Verfassungsgesch. VIII, S. 463.
[3] Witte a. a. O. S. 38—39.
[4] S. Lothar III. u. d. W. K. S. 29. 40.

Digitized by Google

das Jahr 1140[1] ohne Rücksicht auf das Konkordat die Entscheidung an sich zog; dann fing namentlich Eugen III. bei seinem Aufenthalte diesseits der Alpen während Konrads III. Kreuzzug an, rücksichtslos bei Wahlstreitigkeiten einzugreifen und zu entscheiden, wie im Besitze völligen Rechtes dazu[2]; und dieser wie seine Nachfolger versäumten auch unter Friedrich I. und dessen Sohn keine Gelegenheit, in solchen Fällen ein oberstes Entscheidungsrecht in Anspruch zu nehmen[3]. Wenn dies meist so zur Geltung gebracht wurde, daß der Papst sich für einen der Kandidaten entschied, nicht einen neuen Dritten ernannte, so hängt das wohl damit zusammen, daß die Entscheidung meist durch Appellation der einen Partei provozirt ward und die Kurie bei ihrer damals geschwächten Macht nur durchzudringen hoffen konnte, wenn sie mit einer der vorhandenen Parteien des Stiftes zusammenging. Zugleich bereiteten die päpstlichen Empfehlungen ein umfassenderes Nominationsrecht vor, und die Idee des Primates gewann immer festeren Boden und weitere Anwendung, so daß es kaum nöthig erscheinen mochte, die daraus ja nur abgeleiteten Rechte an den kirchlichen Wahlen durch einen besonderen Kanon, wie den von 1080, zu begründen[4]. Mühsam hielt das starke Königthum diesen päpstlichen Ansprüchen gegenüber seinen Einfluß aufrecht; als dessen Macht nach Heinrichs VI. Tode niederging, als sich die volle Gewalt der Primatidee in Innocenz III. verkörperte, erstreckte sich die Konsequenz dieser Idee auch ganz auf das Gebiet der hohen Wahlen: neben anderen Rechten sank das königliche Devolutionsrecht dahin vor dem des Papstes, welches durch Innocenz III. und Bonifaz VIII. abermals und ausdrücklich kanonisch festgesetzt wurde[5], obwohl das aus den angeführten Gründen kaum noch nöthig war.

Auch auf diesem wichtigen Punkte hatte also das Sacerdotium dem Regnum obgesiegt, und zwar weil einzelne noch so energische und gewaltsame Maßregeln des letzteren, wie die Behauptung des Devolutionsrechtes, auf die Dauer ohnmächtig waren gegen das allseitige stete Vordringen der großen Zeitideen, welche das erstere damals vertrat.

[1] S. Witte a. a. O. S. 28 ff., dazu die wichtigen Bemerkungen von W. Arndt im Neuen Archiv IV, S. 199 ff.

[2] Witte a. a. O. S. 50 ff.

[3] Hinschius, Kirchenrecht a. a. O. S. 567.

[4] Daher erklärt es sich wohl auch, daß der Kanon keine Aufnahme in die Kirchenrechts-Kodifikationen fand.

[5] Innocenz in dem großen Laterankonzil, noch beschränkt (c. 41 X de elect. I, 6); Bonifaz unbedingt (in Sexto c. 18 de elect. I, 6); vgl. Dove-Richter, Kirchenrecht, 7. Aufl., S. 583.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das Verhältnis der Annales Mettenses[1] zu anderen Annalen.

Von G. Waitz.

Die Frage nach den Quellen und der Entstehung der Annales Mettenses ist durch neue Entdeckungen und Untersuchungen auf einen wesentlich anderen Boden versetzt, als der war auf welchem Pertz bei der Aufnahme eines Theils derselben in den ersten Band der Scriptores und später Bonnell bei der umfassenden Erörterung, welche er in seinem Werk über die Anfänge des Karolingischen Hauses ihnen widmete (S. 157 ff.), standen. Doch fehlt noch viel, daß eine klare Einsicht in die Beschaffenheit und die Bestandtheile dieser eigenthümlichen Compilation gewonnen wäre. Dazu sollen einzelne Beiträge wenigstens hier gegeben werden.

Gehen wir von der Handschrift aus, die sich jetzt in der Bibliothek des verstorbenen Sir Thomas Phillipps in Cheltenham befindet, Nr. 1853, und die Prof. Pauli und ich dort näher untersucht, später Dr. Liebermann, soweit es für jetzt wünschenswerth erschien, collationiert hat, so ist hervorzuheben, daß dieselbe erst dem 11. oder gar Anfang des 12. Jahrh. angehört, gleichwohl aber als Autographon angesehen werden muß[2], d. h. die Compilation, wie sie vorliegt, erst um diese Zeit gemacht worden ist. Schon das tritt den Ausführungen Bonnells entgegen, der sie in das Ende des 10. Jahrhunderts setzt, in Verhältnissen dieser Zeit die Gründe zu der Behandlungsweise namentlich der älteren Fränkischen Geschichte findet. Jedenfalls nicht von dem Compilator des ganzen Werkes, nur von dem Autor eines Theiles kann es möglicher Weise gelten.

Demnächst ist hervorzuheben, was sich schon aus den Angaben Duchesnes in seiner Edition ergab, daß der Compilator große Stücke, man kann sagen ganze Werke fast unverändert in seine Handschrift

[1] Dieser Aufsatz ist geschrieben, ehe mir die folgende Abhandlung von Prof. Simson für die Forschungen zukam, die zum Theil dieselben Fragen berührt, aber eine sehr erwünschte Ergänzung bietet.

[2] S. N. Archiv IV, S. 589, wo die Nr. durch Druckfehler als 1833 angegeben ist; richtig schon Arch. VII, S. 99.

Digitized by Google

aufgenommen hat, zum Schluß ein großes Stück des Widukind, zu Anfang Gregor von Tours mit der Fortsetzung des Fredegar, dazwischen Regino, die Annales Bertiniani, große Theile der Fuldenses. Diese Aufnahme erfolgt in so mechanischer, man kann sagen sklavischer Weise, daß auch da wo ein Autor in erster Person von sich redet dies beibehalten wird[1]. Wenn in anderen Theilen eine wesentliche Abweichung von bekannten, unzweifelhaft verwandten, aber nicht in dieser Weise vollständig übernommenen Berichten sich zeigt, so ist sie darnach mit größter Wahrscheinlichkeit nicht dem Verfasser der Compilation zuzuschreiben, sondern auf zwischenliegende Werke zurückzuführen. In diesem Sinn hat zuerst Dorr angenommen, daß nicht, wie Pertz sagte, der Autor größere Abschnitte aus Fredegar und den Ann. Laur. maj.[2] zusammengearbeitet, sondern seinen Stoff bereits in einem älteren Werke vereinigt und mit anderen, selbständigen Nachrichten verbunden vorgefunden habe. Ihm schließt sich Dünzelmann an[3], geht aber, wie ich glaube, von dem rechten Wege ab und gelangt zu einem unnöthig künstlichen und falschen System, wenn er die Ann. Laur. gar nicht als Grundlage, vielmehr selbst als Ableitung eines solchen verlornen Werkes ansehen will. Von anderer Seite her ist durch eine Reihe glücklicher Entdeckungen die Erkenntnis dieser Dinge wesentlich gefördert worden.

Nicht weniger als vier Fragmente Karolingischer Annalen sind in den letzten Jahren zu Tage gekommen, die nahe Verwandtschaft mit den Laur. auf der einen, mit den Mett. auf der andern Seite zeigen. War es leicht darzuthun, daß Pertz mit Unrecht in den beiden, die er (SS. XX, S. 1) bekannt machte, eine ältere Gestalt dieser Annalen und Quelle der anderen vollständig erhaltenen sehen wollte[4], so hat Giesebrecht in einem später aufgefundenen Stück mit Grund ein Mittelglied zwischen Laur. und Mett. nachgewiesen[5]; nur das directe Verhältnis dieser zu demselben kann zweifelhaft erscheinen, da in einem späteren Jahr zwei nahe verwandte parallele Darstellungen vorliegen, während die Mett. hier wohl auch noch Kenntnis derselben zeigen, aber doch andere Wege gehen.

Soll ihr Verhältnis zunächst in diesem späteren Theil festgestellt werden, so ist voran zu bemerken, daß keineswegs, wie Pertz sagt, die

[1] Vgl. über das Verhältnis zu Regino Bonnell S. 176, der sich nur noch viel bestimmter ausdrücken mußte, zu Gregor N. Arch. a. a. O.

[2] De bellis Francorum cum Arabibus gestis S. 41. — Sehr unklar ist, wenn Bonnell sagt S. 159, die Laur. seien gar nicht, dagegen „gewisse uns verlorne Annalen, welche besonders häufig an die Annales Bertiniani anklingen" benutzt. Bekanntlich sind die Bert. gar nichts als eine Copie, man kann fast sagen eine Handschrift der Laur. maj. Und da der spätere Theil derselben in den Mett. wörtlich ausgeschrieben ist, so wird allerdings auch der ältere Theil dem Compilator bekannt gewesen sein. Vgl. nachher S. 388.

[3] N. Arch. II, S. 518 ff.

[4] Forschungen VIII, S. 631.

[5] Forschungen XIII, S. 627 ff.

Digitized by Google

Laur. maj. als solche von 769–813 die Grundlage der Mett. bilden, sondern die Hauptmasse von 776 an ist aus Regino entlehnt, oft ganz wörtlich, ja buchstäblich, mitunter mit kleinen Aenderungen des Ausdrucks, von denen nachher die Rede sein soll. Die selbständigen Nachrichten, die sich in den späteren Jahren finden, hätten also nicht den Ann. Laur. angereiht werden sollen; wenigstens eine, z. J. 799, gehört gar nicht den Mett. an, sondern ist mit der ganzen Erzählung des Jahres aus Regino übernommen, wie Simson schon bemerkt hat[1].

Wo Regino nicht die Grundlage ist, zeigt sich eine so bedeutende Abweichung von der sachlich offenbar zu grunde liegenden Erzählung der Ann. Laur., daß, wie schon bemerkt, diese Umarbeitung nimmermehr demselben Autor zugeschrieben werden kann, der jenen so wörtlich copiert hat. Man darf auch nicht sagen, daß die rauhere Form des älteren Theils der Ann. Laur. dazu eine Aufforderung gab, wie sie dem Text des Regino gegenüber nicht vorlag. Denn es sind nicht bloß grammatische und stylistische Aenderungen, welche vorgenommen werden, sondern auch Erweiterungen, Ausschmückungen der Erzählung, ja wirkliche Zusätze finden sich, wie sie dort in keiner Weise vorkommen. Pertz hat einige der wichtigsten zu den Jahren 769–771 hervorgehoben; ich füge noch hinzu 771: den Namen der hinterlassenen Gemahlin Karlmanns Gerberga, die Worte 'cum duobus parvulis', et ad Desiderium regem Langobardorum pervenit', das letzte freilich nur stylistische Erweiterung des vorhergehenden 'Italiam petens'. Alles das nun findet sich in dem von Giesebrecht bekannt gemachten Fragment von Annalen aus einer Handschrift des 10. Jahrhunderts wieder. Auch sonst ist die Uebereinstimmung eine fast wörtliche, und man darf nicht blos mit Giesebrecht sagen, es sei die Annahme berechtigt, „daß alle oder wenigstens die meisten weiteren Zusätze der Mettenses zu den Nachrichten der Ann. Laur. maj. ursprünglich unseren Annalen angehören", sondern muß weitergehend behaupten, daß gar nicht die Ann. Laur. maj., sondern ein aus ihnen abgeleitetes, überarbeitetes und vermehrtes Exemplar von Annalen, wie es in dem von Giesebrecht veröffentlichten Fragment, das sich jetzt auf der Universitätsbibliothek in Basel befindet, vorliegt, in diesen Jahren die Grundlage der Mett. ist. Wenigstens ein Beispiel mag das Verhältnis zeigen: 770.

Ann. Laur. m.	Fragm. Basil.	Ann. Mett.
Tunc domnus Carolus rex habuit synodum in Wormatiam civitatem, et Carlomannus et Berta regina jungentes se ad Salossa, et in eodem	Precellentissimus rex Karolus habuit synodum in Vurmacia civitate, et Carolomannus cum genetrice sua Bercta regina colloquium ha-	Karolus precellentissimus rex habuit colloquium vel synodum in Wormatia civitate. Et Carolomannus cum genitrice sua Berta re-

[1] Forschungen XIV, S. 136. Giesebrecht, eb. XIII, S. 632. Damit fällt die Vermuthung, daß die Quelle der Mettenses nach Reichenau gehöre, was Wattenbach I, S. 166 nicht bemerkt hat.

Digitized by Google

Ann. Laur. m.	Fragm. Basil.	Ann. Mett.
anno perrexit domna Berta regina per Bajoariam partibus Italiae. Et domnus Carolus rex celebravit natalem Domini in Mogontiam civitatem et pascha in Haristallio.	buit in castro quod dicitur Salussa. Eodem anno perrexit jam dicta regina per Bawariam partibus Italiae. Karolus autem rex celebravit natalem Domini in Magoncia civitate et pascha in Heristallio.	gina colloquium habuit in castro quod dicitur Salussa. Quae regina per Bajoariam perrexit in Italiam. Karolus vero rex celebravit natalem Domini in Magontia et pasca in Heristallio.

Die einzige Verschiedenheit die sich in den Mett. findet, das eingeschobene 'colloquium vel' vor 'synodum', kann natürlich auf Rechnung des späteren Compilators kommen, dem 'synodus' in diesem Sinne nicht verständlich genug war.

Nur die Frage kann aufgeworfen werden, ob die Mett. neben dieser Quelle auch den ursprünglichen Text der Ann. Laur. maj. und ihrer Fortsetzungen benutzten, wie Giesebrecht annimmt (S. 632). Daß der Autor dieselben besaß, ist unzweifelhaft, da sie den ersten Theil der Bertiniani bilden, die er fast vollständig seinem Werke einverleibte. Ob er aber auch vorher neben den anderen Quellen die er ausbeutete von ihnen Gebrauch machte, erscheint wenigstens zweifelhaft. Größere Stücke, die den Laur. m. wörtlich entsprechen, finden sich überhaupt nicht, nur eine 805, die ihnen allerdings näher steht als Regino und die nicht aus den sonst benutzten Annalen genommen sein kann, da sie zum Theil wiederholt was hier anders erzählt ist:

Ann. Laur. m. (Bert.[1]).	Ann. Mett.	Regino.
Imperator vero Julio mense de Aquisgrani profectus, Theodonis villam, atque per Mettis transiens, Wasegum petiit. Ibique venationi operam dans, post reversionem exercitus ad Rumerici castellum profectus, ibique aliquantum temporis moratus, ad hiemandum Theodonis villa palatio suo consedit. Venerunt autem ad eum ibi ambo filii ejus Pippinus et Hludoicus. Celebravitque ibi natalem Domini.	Inde vero mense Julio de Aquisgrani profectus, Theodonis-villam pervenit, atque per Mettis transiens, Vosagum petiit. Ibique venationi operam dans, post reversionem exercitus ad Romarici castellum profectus est. Ibique aliquantum temporis moratus, ad hiemandum in Theodonis-villa palacio suo consedit. Ibique ad eum ambo filii sui Pippinus et Ludowicus venerunt. Celebravitque ibi natalem Domini cum gaudio et exultacione.	Imperator Theodonis villam venit, indeque ad Romarici montem usque profectus, ibi venationibus exercitatus est, inde Theodonis villam reversus, natalem Domini celebravit.

Die letzten Worte 'cum gaudio et exultatione' können aus der anderen Quelle sein; das Uebrige findet sich wesentlich so in den Ann. Bert. (diese haben auch 'operam dans' statt 'vacans' der

[1] Ich folge ihrem Text, Duchesne III, S. 166.

Digitized by Google

Ann. Laur. maj.). Ein kleiner Zusatz wie 'pervenit' kann natürlich auf Rechnung des Compilators kommen. Solche kleine Zusätze und Aenderungen finden sich auch sonst, wo er den Regino ausschreibt, 787 zu: 'juraverunt ei omnes Beneventani': 'fidelitatem'; 793 zu Mohin: fluvium; 787 statt 'Ex qua causa multum decertavit apostolicus': 'Quod libenter suscepit papa'; statt 'pro seniore': 'pro suo domino'; statt 'praedictum Th.', 'ipsum Th.'; statt 'contestans per eosdem missos eundem virum': 'cont. per suos missos ducem'; statt 'in servitium': 'ut servus' und dgl. mehr. Es scheint mir auch nur Zufall, wenn ganz einzeln sich eine solche Aenderung mit einer andern Quelle berührt, wie in demselben Jahr statt 'Venerunt etiam in eodem loco missi Thassilonis' gelesen wird: Venerunt etiam ibi missi Thassilonis ducis, was sich den Laur. (Bert.) nähert: Ibique venientes missi Thassilonis ducis. Auffallender ist schon 789: bei Regino: Fuerunt cum eo in eadem expeditione, Mett. mit Laur. (Bert.): in eodem exercitu.

Denn allerdings hat der Verf. mitunter nicht einfach eine Vorlage ausgeschrieben, sondern zwei Berichte compiliert, ohne daß ein bestimmter Grund vorliegt. Auch im Jahre 771 schließt er sich eng an die Annalen des Baseler Fragmentes an, wo diese aber in Uebereinstimmung mit Ann. Laur. maj. schreiben: Ibi venientes ad eum Willeharius archiepiscopus et Fulradus capellanus cum aliis episcopis ac sacerdotibus, Warinus quoque et Adalardus comites cum aliis principibus qui fuerant ex partibus Carolomanni, geben Mett.: et ibi venerunt ad eum Folcarius et Folradus capellani cum aliis episcopis et sacerdotibus, Wirinus et Adelardus comites cum aliis primatibus, qui fuerant Karlomanni, und ebenso Regino: ubi venerunt ad eum Folcarius et Folradus capellani cum aliis episcopis et sacerdotibus, Werinus et Adelhartus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carolomanni. Auf bloßem Irrthum wird es beruhen, wenn zum Schluß nach der häufig wiederkehrenden Formel geschrieben wird: et pascha similiter, während Ann. Laur. m., Bas. fragm. und Regino gleichmäßig die Osterfeier nach Herstelle verlegen. — Im Jahr 772 genügen kleine Abweichungen zwischen dem Annalen-Fragment und Regino, um zu zeigen, daß Mett. ihren Bericht aus beiden zusammengesetzt haben:

Fragm. Bas.	Reg.	Ann. Mett.
Karolus rex synodum tenuit in Vurmacia, et inde perrexit in Saxoniam prima vice, et Erisburgum castrum cepit. Inde ad Ermensul usque pervenit, et ipsum fanum destruxit	Carolus rex synodum habuit in Wormatia, et inde perrexit in partes Saxoniae et primo impetu Heresburgh castrum cepit et ad Ormensul usque pervenit et ipsum fanum de-	Karolus rex synodum tenuit in Warmatia, et inde perrexit in Saxoniam prima vice, et Heresburgum castrum cepit ‖ et ad Hermensul usque pervenit et ipsum fanum de-

Digitized by Google

Fragm. Basil.	Reg.	Ann. Mett.
aurumque et argentum, quod superstitiosum ibi adunatum fuerat, suis fidelibus distri[buit].	struxit et aurum et argentum quod ibi repperit abstulit.	struxit aurumque vel argentum, quod ibi repperit, abstulit.

Wo ich || gesetzt geht der Text von einer Vorlage in die andere über.

Das Verhältnis ist dasselbe wo uns das Berner Fragment vorliegt, das wir vielleicht nicht derselben, aber doch einer nahe verwandten Bearbeitung der Annalen zuschreiben können. Man vergleiche folgende Stelle 783:

Ann. Laur. m.	Regino.	Fragm. Bern.	Ann. Mett.
Et in eodem anno obiit bonae memoriae domna Berta regina 4. Idus Jul. Et cum Wormaciam pervenisset domnus rex Carolus, sociavit sibi in matrimonium domna Fastradane regina.	Eodem anno obiit Bertha regina 4. Idus Julii, et cum Wormatiam pervenisset rex, sociavit sibi in matrimonium Fastradanem reginam.	Eodem anno beatae memoriae domna Bercta regina obiit in monasterio Causiaco 4. Idus Julii. Inde translata est in pagum Parisiacum, sepulta que est in basilicam sancti Dionisyi martiris juxta sepulchrum viri sui gloriosi Pipini regis. Porro Karolus cum triumpho in Franciam reversus, pervenit ad Vurmaciam urbem, in qua sociavit sibi in matrimonium preclaram Fasteradam reginam.	Eodem anno obiit Berta regina 4. Idus Julii || et sepulta est in Cauciaco. Sed inde translata Parisius, sepulta est juxta virum suum in aecclesia sancti Dionisii martiris. || Et cum Warmatiam pervenisset rex, sociavit sibi in matrimonium Fastradam reginam.

Ob die Nachricht über das Begräbnis der Königin Hildegard im Kloster des h. Arnulf zu Metz auch dem Annalenwerk des Berner Fragments angehörte, wissen wir leider nicht. Wäre es nicht der Fall, so böte es ein Argument für die Abfassung der Compilation in diesem Kloster, wofür Bonnell jeden Beleg vermißt[1]. Allerdings aber ist für das Werk um dessen Fragmente es sich hier handelt eine Angabe der Grabstätten bei den Mitgliedern des Karolingischen Hauses charakteristisch, und so kann auch jene Notiz demselben entlehnt sein.

Wo in den Jahren 784 und 785 das Berner und Düsseldorfer (Werdener) Fragment neben einander hergehen und bei aller Uebereinstimmung doch manche Abweichungen zeigen, ist es leider nicht möglich zu entscheiden, welchem die Mett. näher stehen, da diese hier vorzugsweise dem Regino folgen und nur einzelne Sätze aus der hier in Betracht kommenden Quelle entlehnt haben, die dann aber gerade

[1] A. a. O. S. 176.

Digitized by Google

in dem einen oder andern Fragment fehlen. So finden sich die Schlußworte 784 juxta castrum Scidrioburc (Kiridrioburc die Ausgabe) in pago Waizzagaim super fluvium Amra in villa Leutidi nur in Bern., 785 die Worte: Et cum pervenisset in Bardengaw nur in Düsseld., von dem auffallenden Zusatz desselben, der den Abbi zum gener des Widukind macht, ist nichts in die Mett. übergegangen. Auch die folgenden Jahre sind immer mehr aus Regino genommen. Nur Nachrichten die dieser gar nicht hat, besonders in den Jahren 803—805, weisen auf eine andere Quelle hin, die dann auch nicht mehr von den Laur. maj. abhängig ist[1], sondern, wie Giesebrecht (a. a. O.) S. 632 ausgeführt, eine selbständige Fortsetzung derselben bildet. Diese nach Reichenau zu setzen, fehlt aber aller Grund. Daß sie der Fortsetzung der Ann. Guelferbytani 791—805 zu grunde liege, hat früher Heigel zu zeigen gesucht (Forschungen V, S. 400), und ich finde das durch die Bemerkungen Arnolds (Beitr. z. Kritik Karol. Annalen S. 33 ff.) nicht widerlegt, da wir von der Beschaffenheit jener Annalen gerade in diesen Jahren sehr wenig wissen, da 791—802 in den Mett. so gut wie ganz aus Regino genommen sind; was natürlich nicht beweist, daß nicht dort abweichende Nachrichten zu finden waren.

Giesebrecht zweifelt, ob die Jahre 773 und 774, die fast wörtlich im Chron. Moiss. wiederkehren, aus derselben Quelle geschöpft seien, oder für sie noch eine andere anzunehmen (S. 631 Anm.), erklärt sich aber selbst dagegen, daß Moiss. in Mett. benutzt. Ueberzeugend haben denn auch Dorr und Dünzelmann dargethan, daß vielmehr eine gemeinschaftliche Quelle benutzt, aus der beide in den Jahren vorher einen großen Theil ihrer Nachrichten geschöpft und die auch in dem Chron. Fontanellense ausgeschrieben ist. Auffallend ist nur, daß in diesem nicht über das Jahr 750 hinaus (SS. II, S. 289), in Moiss. nur bis 773 sich Ableitungen aus diesem Werke nachweisen lassen. Man könnte also an ein zweites, wie die Chronik 741 nur die ältere Zeit umfassendes Werk denken, das sich vorzugsweise an Fredegar anschloß, der hier zu grunde liegt. Dagegen spricht aber einmal das Wiener Fragment. Die Jahre 759—761, welche hier erhalten sind, finden sich mit geringen Abweichungen in Mett. wieder; das Jahr 761 ist ganz in derselben Weise wie andere vorher aus Cont. Fred. und Laur. maj. compiliert.

Giesebrecht hat außerdem aus den im Baseler Fragment den

[1] Der Schluß d. J. 805 in den Mett. muß man direct auf diese zurückführen, da Reg. hier kürzer ist. In den verlornen Annalen kann er aber schon deshalb nicht gestanden haben, weil hier dasselbe zum Theil vorher vorkommt. Denn offenbar beziehen sich die Worte: Imperator vero ipsius estatis tempus in venatione et jocunditate peragens, per Vosagum silvam iter faciens, pervenit ad locum qui dicitur Campus, und: Inde vero mense Julio de Aquisgrani profectus, Theodonis villam pervenit atque per Mettis transiens Vosagum petiit. Ibique venationi operam dans auf dieselbe Sache. Das 'Inde . . . de Aquisgrani profectus' schließt auch gar nicht an das Vorhergehende an.

Digitized by Google

Jahren Christi beigefügten Zahlen berechnet, daß diese Annalen mit dem J. 714, also mit der Herrschaft Karl Martells begonnen, giebt auch zu, daß, wenn Jahre ohne historische Angaben nicht gerechnet, der Anfang auch etwas früher gesetzt werden könne. So ist wenigstens kein Grund bis zu jenem Jahre hin an eine andere Quelle zu denken. Und da vor wie nach 714 das Verhältnis zu der Cont. Fred. dasselbe, mußte es an sich wahrscheinlich dünken, wie Dorr annahm, daß auch dort nicht eine directe Benutzung, sondern durch Vermittelung derselben Ueberarbeitung stattgefunden hat. Dünzelmann (S. 524 ff.) hat aus der Sprache gewisse Bedenken erhoben, die aber nach seinen eigenen Ausführungen nicht durchschlagend sind.

Die Sache wird aber zu völliger Gewißheit erhoben durch ein anderes Werk, auf dessen Verwandtschaft mit den Ann. Mettenses schon Breysig[1] hingewiesen hat, ohne freilich diese Frage erledigen zu können, da ihm nur die Abschrift eben des Theiles, der sich auf die Geschichte Karls bezieht, zu gebote stand. Es ist das große Chronicon Vedastinum (wofür Breysig ohne rechten Grund sagen will: Compilatio Vedastina), das von Dehaisne bei seiner Ausgabe der Annales Vedastini (Paris 1871) benutzt und näher beschrieben, aber keineswegs vollständig in seiner Bedeutung für die verschiedenen Exemplare Fränkischer Annalen gewürdigt worden ist.

Die Handschrift, die durch hochgeneigte Vermittelung des Auswärtigen Amts von der Stadtbibliothek zu Douai zur Benutzung für die Monumenta Germaniae mitgetheilt ist, läßt keinen Zweifel, daß die Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts großentheils aus derselben Quelle geschöpft ist wie die Mett.

Auch schon die von Dehaisne S. 384 ff. mitgetheilten Stellen lassen dies deutlich genug erkennen, wie die folgende zeigen mag:

Ann. Mett. S. 316.	Chron. Vedast. (Dehaisne S. 386; Cod. f. 66[1]).
Begga, filia Pippini praecellentissimi quondam principis, qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.	Begga, filia Pipini principis, qui ab silva quae vocatur Carbonaria ad fines usque Fresonum justo moderamine cunctum infra regebat populum.

Ich nehme als Beispiel noch einige kürzere Stellen:

708.

	(Cod. f. 73).
Drogo, filius Pippini primogenitus, defunctus est et sepultus est juxta Mettensem urbem in basilica beati Arnulfi confessoris.	Drogo, filius Pipini, defungitur, in Metensi urbe in aecclesia beati Arnulfi sepelitur.

709.

Pippinus contra Alamannos exercitum ducens, magnifice de illis omnique illa regione triumphavit.	Pippinus contra Alemannos exercitum ducens, magnifice de eis triumphavit.

[1] Jahrb. des Fränk. Reichs 714—741. S. 115.

Digitized by Google

710.

Pippinus iterum contra rebelles Alamannos exercitum duxit. Incensaque eadem regione, captivisque et spoliis multis adeptis, victor ad propria revertitur.	Anno sequenti contra rebelles Alamannos exercitum movens, praedis et incendiis depopulans valde perdomuit.

Aehnlich wie hier ist das Verhältnis überall: die Darstellung die in den Ann. Mett. vorliegt etwas abgekürzt, der Ausdruck hie und da mit einer gewissen Freiheit behandelt, aber in den Sachen und oft auch in den Worten volle Uebereinstimmung.

Auffallender Weise übergeht die Chronik einen großen Theil von Karl Martells Geschichte, oder bringt über sie nur durchaus sagenhafte und verkehrte Nachrichten, die schon Breysig hervorgehoben hat. Lesen wir f. 76[1]: Ab anno Domini 721. rex Germaniae victoriosus usque ad 737 (später geändert 727) mitigans regni interiora et ut sapiens in pace sua muniens menia, nusquam belli abiit causa, und sehen, daß der Autor zu 728 und 729 nur über Aebte seines Klosters und Bedas Tod zu berichten weiß, erst 737 mit dem zweiten Krieg gegen die Sarracenen zu einer den Ann. Mett. entsprechenden Darstellung zurückkehrt, so können wir kaum zweifeln, daß seine Handschrift hier eine Lücke hatte, die ihn zu diesem Sprung nöthigte. Zugleich wird es unwahrscheinlich, daß er daneben die Continuatio Fredegarii besessen, mit der er wohl sonst Verwandtschaft hat, aber so daß sie eben durch die aus ihr abgeleitete Darstellung vermittelt sein kann.

Die Geschichte Pippins giebt das Chron. ausführlich nach den Annalen die den Mettenses zu grunde liegen. So namentlich auch das Jahr 752.

Ich hebe dies hervor, weil Dorr (S. 41. 46) der Meinung gewesen ist, dies Jahr und ebenso einen Theil der Nachrichten 737 auf das von ihm mit großer Wahrscheinlichkeit als Quelle des Chron. Moissiacense nachgewiesene Chron. Aquitanicum zurückzuführen. Dazu scheint mir in der That gar kein Grund vorhanden. Daß Karl 737 einen Theil des Heeres zur Beobachtung oder Belagerung Narbonnes zurückließ, ist an sich von geringer Bedeutung, und die Uebereinstimmung der Worte: partem exercitus sui ad obsidendam civitatem reliquit, und: civitate Narbone sub custodia derelicta, in der That nicht der Art, um darauf irgend welches Gewicht zu legen. Hätte der Autor der Annalen die im Chron. Moiss. erhaltene Erzählung vor sich gehabt, so hätte es doch näher gelegen, wenn er etwas zu dem Bericht des Fredegar hinzufügen wollte, der Zerstörung Maguelonnes und der arena zu Nismes zu gedenken, die sein Bericht ganz übergeht. Allerdings ist der Gang der Erzählung in den beiden Darstellungen ein sehr gleichartiger: da der den Annalen zu grunde liegende des Cont. Fredeg. jedenfalls durchaus selbständig ist, so könnte man, wenn man eine Verwandtschaft statuieren wollte, nur annehmen, daß der Verf. des Chron. Moiss. der Aquitanischen Er-

Digitized by Google

zählung einzelnes eingefügt hätte. Aber auch hier vermißt man wörtliche Uebereinstimmung, und ein zwingender Grund zu solcher Annahme liegt nicht vor.

In der Geschichte Karls folgt das Chron. Vedast. zu Anfang derselben Bearbeitung der Annalen, nur in noch höherem Grade abkürzend als früher. Als Beispiel gebe ich das früher verglichene Jahr 770:

Karolus anno imperii sui secundo habuit sinodum in Warmontia civitate, et Karlemannus colloquium cum regina Berta, sua genetrice, in castro Salussa nomine. Karolus celebravit natalem Domini in Mogontia civitate et pascha in Heristallio.

771 wird nicht der Name der Gerberga genannt, aber der beiden Söhne gedacht, und der Satz den die Ann. Mett. mit dem Baseler Fragment gemein haben findet sich hier wieder: Karolus monarchiam regni Francorum optinuit. Wenn aber die Ann. Mett. die Osterfeier nach Attigny legen, so das Chron. mit dem Baseler Fragment übereinstimmend nach Herstelle, und richtiger als bei beiden, der Quelle entsprechend, heißt 769 der Fluß Dornonia nicht Dorninia.

Diese Quelle, d. h. die Annales Laurissenses majores, hat der Chronist von St. Vaast auch zur Hand gehabt, ohne Zweifel in Verbindung mit ihrer Fortsetzung den Annales Bertiniani, die er später ausschreibt. Bei der kurzen Fassung, deren er sich meist befleißigt, und der nur bruchstücksweisen Ueberlieferung der überarbeiteten Annalen ist es oft schwer zu sagen, welche Form der Annalen bevorzugt ward; soviel sich erkennen läßt, erhalten die Laur. maj. bald das Uebergewicht, von den Zusätzen jener zu den Jahren 803—805 findet sich hier nichts, und für die Frage nach dem Ende derselben trägt also diese Ueberlieferung nichts aus.

Näher auf die Beschaffenheit dieses Theils des Chronicon Vedastinum einzugehen, ist hier nicht der Ort. Dasselbe wird im 13. Bande der Scriptores zum Abdruck kommen.

Digitized by Google

Ueber die verlorene Quelle der Annales Mettenses.

Von B. Simson.

In seiner Dissertation De bellis Francorum cum Arabibus gestis (Königsberg 1861), deren Excurse auch andere beachtenswerthe Beiträge zur Quellenkritik enthalten, wies Robert Dorr die einstige Existenz einer eigenthümlichen, zugleich auch mit den Annales Laurissenses verwandten Redaction der Fortsetzungen des Fredegar nach. Er erschloß dieselbe [1] aus den wörtlich übereinstimmenden Stellen der Annales Mettenses, des Chronicon Moissiacense [2] und der Gesta abbatum Fontanellensium. Während Pertz diese Uebereinstimmungen (von denen ihm übrigens einige entgingen [3]) so erklärt hatte, daß alle jene drei Schriften die Fortsetzung des Fredegar, die Ann. Mettenses aber außerdem an den betreffenden Stellen das Chronicon Moissiacense, bezw. die Gesta abb. Font. benutzt hätten — stellte Dorr dem die Ansicht gegenüber, daß die in Rede stehenden Chroniken vielmehr unabhängig von einander sämmtlich aus einem Werke schöpften, in welchem der Inhalt des Fredeg. contin. in einer besser stilisirten und erweiterten Fassung wiedergegeben war. Seine Darlegung erscheint schon an und für sich überzeugend; denn es ist evident, daß die späteste von jenen Schriften, die Ann. Mettenses die gemeinsame Quelle am vollständigsten wiedergeben [4]. Besonders lehrreich ist diejenige Stelle (741), an welcher die gemeinsame Vorlage aus allen drei erwähnten Schriften herauserkannt werden kann:

[1] A. a. O. S. 40—41.

[2] Bekannt sind die betreffenden Stellen nur aus dem Cod. Anianensis (oder Rivipullensis) des Chron. Moiss. Der andere Cod. (Moissiacensis) hat gerade hier eine große Lücke, da ein paar Blätter ausgeschnitten sind, s. M. G. SS. II, 257. I, 280. 291d. 296b.

[3] Dorr seinerseits übersah die Uebereinstimmung zwischen Ann. Mett. 693 und Gest. abb. Fontanell. 8.

[4] Pertz sah sich hierdurch bereits zu der Annahme gedrängt, daß der Text des Chron. Moiss. an mehreren der mit den Ann. Mett. übereinstimmenden Stellen unvollständig erhalten sei (SS. I, 293. 332).

Digitized by Google

1. Gest. abb. Fontanell. c. 12, SS. II, 286.

. . . virosque religiosos, Grimonem videlicet Corbiensis monasterii patrem et Sigebertum reclausum basilicae sancti Dionysii martyris, ad limina beatissimi principis apostolorum Petri cum magnis muneribus direxit. Eodem anno dum aegrotare se cerneret, filiis suis principatum suum aequa lance divisit; primogenito suo Carlomanno Austrasiam, Alemaniam Turingiamque subjecit, filio vero juniori Pippino Neustriam, Burgundiam Provinciamque concessit. Correptus autem febre in Carisiaca villa, quae est super fluvio Isera, in pace obiit. Rexit autem populum Francorum annis 26 et mensibus 5; transiit autem 11. Kal. Novembris sepultusque est haud longe a Parisiaca civitate in basilica sancti Dionysii martyris.

2. Ann. Mett. 741, SS. I, 327.

Viros quoque religiosos ex suis fidelibus cum magnis muneribus ad limina beati Petri apostolorum principis anno eodem dirigit, Grimonem scilicet Corbiensis monasterii abbatem et Sigibertum reclusum basilicae sancti Dionysii martyris, et per eos omnia in responsis quae sibi visa fuerant memorato praesuli scriptis epistolis destinavit. Eodem vero anno, dum memoratus princeps Karolus se aegrotare cerneret, congregatis in unum omnibus optimatibus suis, principatum suum inter filios suos aequa lance divisit. Primogenito suo Karolomanno Austriam, Alamanniam Turingiamque subjugavit, filio vero juniori Pippino Niustriam, Burgundiam Provinciamque concessit. His rite peractis, Pippinus jam princeps factus pro quibusdam causis corrigendis exercitum in Burgundiam ducit et ea quae emendanda fuerant in principatu gentis illius solida gubernatione correxit. Eodem anno in sole et luna et stellis signa apparuerunt, et sacratissimus ordo paschalis turbatus fuit. Karolus praeterea princeps ad Parisiacam civitatem properans, ad sepulcrum beatissimi martyris Dionysii orationis causa pervenit, cui multa munera post actam orationem devoto animo contulit. Inde vero veniens ad Carisiacam villam super

3. Chron. Moiss., SS. I, 292.

Posthaec elegit viros religiosos ex suis fidelibus, Grimonem scilicet Corbiensis monasterii abbatem et Sigibertum reclusum basilicae sancti Dionysii martyris, et cum magnis muneribus ad limina beati Petri principis apostolorum misit, ac per eos omnia in responsis quae sibi et populo Francorum visa fuerunt praesuli scriptum remandavit . . . . .

Anno 741. Carolus princeps obiit, regnavit annis 23 et menses 6; obiit 11. Calendas Novembris; filiique ejus Pippinus et Karlmannus principatum patris inter se dividunt. Karlmannus Austria, Alamannia atque Toringia sortitur, Pippinus vero Burgundiam atque Provinciam accepit.

Digitized by Google

fluvium Isera sitam perrexit, in qua valida febre correptus in pace obiit, cunctis in giro gentibus positis Francorum ditioni subactis; rexitque populum Francorum annis 26, mensibus 6. Transiit itaque 11. Kal. Novembris, sepultusque haud longe a Parisiaca civitate in basilica sancti Dionysii martyris.

In der Erzählung von der Sendung des Grimo und Sigibert nach Rom stimmen die Ann. Mett. näher mit dem Chron. Moiss. als mit den Gest. abb. Font. überein. Der Bericht der letztgenannten Schrift erscheint als ein abgekürzter; in ihm fehlen die Worte 'ex suis fidelibus'[1] wie auch die Angabe, daß Karl Martell durch jene Boten dem Papste eine schriftliche Antwort auf seine Anträge übersandte. Außerdem macht nur dieser Text aus 'abbatem' patrem, aus 'beati' beatissimi. Nur hinsichtlich des Ausdrucks 'direxit' entsprechen die Gest. abb. Font. den Ann. Mett. (dirigit) mehr als dem Chron. Moiss. (Posthaec elegit — misit). — Ganz anders gestaltet sich dagegen das Verhältniß bei den Berichten über die Theilung des Reichs unter die Söhne Karl Martells und den Tod und die Bestattung desselben. Hier stimmen Ann. Mett. und Gesta abb. Font. genau überein, während Chron. Moiss. viel kürzer und auch sonst in der Form abweichend ist. Jedoch ist die Darstellung der Ann. Mett. auch hier die ausführlichste; nur sie enthalten den Zwischensatz congregatis — optimatibus suis und die Stelle His rite peractis — veniens ad . . . Da sie nun in allen diesen Beziehungen der Fortsetzung des Fredegar (cap. 110) entsprechen, so ist die gemeinsame Quelle offenbar in ihnen am vollständigsten ausgeschrieben. — Was die Abweichungen des Chron. Moiss. betrifft, so erklären sich dieselben zum Theil daraus, daß in dieser Compilation hier noch eine andere Schrift benutzt ist, welche ebenfalls aus der Fortsetzung des Fredegar geschöpft hat, nämlich die interpolirte und bis zum Jahr 741 fortgeführte Chronik des Beda. Diese schreibt hier ganz ähnlich[2]: Carolus obiit; filii ejus principatum illius dividunt inter se; Carolomannus Austria, Alamannia atque Toringia sortitur, Pippinus Burgundiam, Neaustria atque Provintiam accepit.

Vergleichen wir ferner, was die in Rede stehenden Schriften un-

[1] Vgl. Fredeg. contin., Bouquet II, 548 (atque cum magnis praemiis cum suis sodalibus missis).

[2] S. Cod. Monac. lat. 246; M. G. SS. III, 123; Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, 133. XIX, 97 ff.

Digitized by Google

mittelbar vorher über die Gesandtschaften des Papstes Gregor III. an Karl Martell berichten:

Fredegar. contin. c. 110, Bouquet II, 457 f.	Interpolirte Chronik des Beda.	Chron. Moiss., SS. I, 291—292.	Ann. Mett. 741, SS. I, 326 f.	Gesta abb. Fontan. c. 12, SS. II, 286.
Eo etenim tempore bis a Roma sede sancti Petri apostoli beatus papa Gregorius claves venerandi sepulcri cum vinculis sancti Petri et muneribus magnis et infinitis legationem, quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit, memorato principi destinavit; eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet et Romanum consulatum (Romano consulto v. l.) praefato principi Carolo sanciret. Ipse itaque princeps mirifico ac magnifico honore ipsam legationem recepit, munera pretiosa contulit etc.	Papa Gregorius Romanae ecclesiae episcopus claves venerandi sepulchri sancti Petri et vincula ejusdem cum muneribus magnis et infinitis legationem ad Carolum principem misit, quo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederit et Romano consulto praefato principi Carolo sanciret. Ipse autem princeps magnifico honore ipsam legationem recepit, munera preciosa contulit etc.	His diebus papa Gregorius minor, Romanae ecclesiae episcopus, claves venerandi sepulcri Petri apostoli et vincula ejusdem cum magnis muneribus legatione ad Karolum principem Francorum misit; quod antea nullo Francorum principi a quolibet Romanae urbis praesule missum fuerat. Epistolam quoque et decreta Romanorum principum praedictus papa Gregorius cum legatione, etiam munera misit. Quo pacto patrato, sese populus Romanus, relicto imperatore Graecorum et dominatione, ad praedicti principis defensionem et invic-	Anno 741. Karolus princeps, domitis circumquaque positis gentibus, dum ea quae pacis erant infra sui regiminis terminos disponeret, bis eodem anno legationem beatissimi Gregorii papae ab apostolica sede directam suscepit. Qui sibi claves veneradi (l. venerandi) sepulcri principis apostolorum Petri ejusdemque preciosa vincula cum muneribus magnis delatis obtulerunt, quod antea nulli Francorum principi a quolibet praesule Romanae urbis directum fuit. Epistolam quoque decretoRomanorum principum sibi praedictus praesul Gregorius mise-	— Carolus legationem beati papae Gregorii bis eodem anno suscepit[1].

[1] Vgl. ib. c. 9, S. 281 (lin. 42—45): . . . Gregorius . . . qui claves ex confessione sancti Petri apostolorum principis accipiens, Carolo principi direxit, ut Romanam rempublicam ab oppressione Longobardorum liberaret.

Digitized by Google

Chron. Moiss.	Ann. Mett. 741.
tam ejus clementiam convertere cum voluissent, ipse vero his omnibus cum gaudio et gratiarum actione Domino repensis, ipsam legationem cum magnis muneribus Romam remisit.	rat, quod sese populus Romanus, relicta imperatoris dominatione, ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset. Ipse vero, his omnibus cum gaudio et gratiarum actione Domino repensis, cum majoribus muneribus ipsos legatos ad propria dirigebat.

Auch hier zeigen Ann. Mett. und Gesta abb. Fontanell. eine besondere Verwandtschaft gegenüber den anderen Texten, insofern in ihnen der Empfänger der Gesandtschaften, Karl Martell, in den übrigen der Absender derselben, der Papst, das Subject des Satzes bildet. Nur ist der Bericht der Gesta hier noch viel stärker abgekürzt als in dem obigen Fall. Daß das Chron. Moiss. auch an dieser Stelle zum Theil auf derselben Grundlage beruht wie die Ann. Mett., erkennt man leicht, wenn man die Worte ins Auge faßt, durch welche es sich von den Fortsetzungen des Fredegar und des Beda unterscheidet, namentlich die Stelle: Epistolam quoque etc. Daneben ist in ihm aber auch hier die fortgesetzte Chronik des Beda benutzt; mit dieser stimmen die Ausdrücke 'Romanae ecclesiae episcopus' und 'Quo pacto patrato'. Infolge solcher Vermischung zweier Vorlagen wird es geschehen sein, daß sein Bericht besonders kraus herausgekommen, noch schwerer verständlich geworden ist als die übrigen.

Was Dorr mit richtigem Blick erkannt hatte, ist dann auf überraschende Weise bestätigt worden, fast, wenn auch nur annähernd, in ähnlicher Art wie Giesebrechts Reconstruction der Annales Altahenses durch die Collectaneen Aventins. Denn es kamen nun im Verlaufe der letzten Jahrzehnte an verschiedenen Orten, in Wien, Düsseldorf, Bern, Solothurn [1], auf alten Pergamentblättern Fragmente jener Quellenschrift zum Vorschein, welche sein Scharfsinn postulirt hatte [2],

[1] (Jetzt in der Bibliothek zu Basel. G. W.).

[2] Allerdings nicht lauter direkte Fragmente, sondern wenigstens theilweise solche, die Auszügen aus der verlorenen Quelle zu entstammen scheinen. Vgl. Giesebrecht, Forschungen XIII, 627 ff., und Ebrard, ebd. S. 464 ff.

Digitized by Google

Bruchstücke von Annalen, welche auf einer Verarbeitung der Fortsetzungen des Fredegar mit den Annales Laurissenses beruhen und den Annales Mettenses großentheils zu Grunde liegen. Einige Verwunderung muß es jedoch erregen, daß, obschon Dorrs Ansicht mehrfache Zustimmung gefunden hat, der enge Zusammenhang, in welchem seine Entdeckung und jene später aufgetauchten Fragmente mit einander stehen, nicht gehörig gewürdigt, ja von manchen Seiten geradezu übersehen worden ist. So nicht nur von Bonnell[1] und Wattenbach[2], sondern selbst von Giesebrecht, obwohl Dorrs Arbeit aus seiner eigenen Schule hervorgegangen war. In seiner eingehenden Abhandlung über jene Fragmente, in welcher er ein Bild der verlorenen Quelle zu gewinnen sucht, läßt Giesebrecht das Material, welches Dorrs Erörterung dazu bietet, unbenutzt[3]. Dagegen hat Breyßig (Karl Martell S. 113—114), indem er sich Dorrs Ansicht durchaus aneignete, auch auf diesen Zusammenhang bereits hingewiesen[4]. Man wird sagen dürfen: Fragmente der verlorenen Quelle der Mettenses treten uns durch zweierlei Medien vor Augen: theils durch jene Pergamentblätter, theils durch die mit den Mettenses übereinstimmenden Stellen des Chronicon Moissiacense und der Gesta abbatum Fontanellensium[5]. Zusammengenommen sind diese Fragmente der verlorenen Schrift so umfangreich, daß mit Erfolg der Versuch unternommen werden kann, bedeutende Stücke ihres Textes daraus herzustellen, und zwar aus der Geschichte der Jahre 693. 732. 737. 739. 741. 747. 750. 753. 754. 755. 756. 759. 760. 761. 762. 769. 770. 771. 773. 774. 783. 784. 785. Man darf überdies mit Dorr[6] annehmen, daß die Mettenses jene Quelle auch noch an manchen anderen Stellen ziemlich wortgetreu wiedergeben, wo uns nur eine gleiche Bestätigung dafür fehlt.

Vielleicht bietet sich ferner auch noch ein anderes Hülfsmittel

[1] Bonnell (Anfänge d. Karol. Hauses S. 158 N. 3) ignoriert Dorrs Ausführung völlig, sieht in dem Chron. Moiss. (sogar bis 805) und den Gest. abb. Fontanell. Quellen der Mettenses (S. 159 ff.) und in dem Düsseldorfer Fragment nur ein Bruchstück eines vollständigeren Textes derselben.

[2] Wattenbach handelt über die Ausführung Dorrs und jene Fragmente an ganz verschiedenen Stellen (I, S. 107. 166), verwechselt auch die von Dorr nachgewiesene Quelle mit der interpolirten Chronik des Beda. Bei der Besprechung der Ann. Mett. (S. 302) kommt er kaum andeutungsweise auf diese Dinge zurück.

[3] Jedoch hält auch Giesebrecht für sehr fraglich, ob das Chron. Moiss. den Mett. vorlag (Forschungen XIII, 631 N. 1).

[4] Ihm schließt sich wiederum Dünzelmann (Neues Archiv II, 522. 523. 526) an, der sich jedoch dann eine verlorene Quelle der Mett. nicht nach den vorhandenen Resten, sondern absichtlich ohne weitere Rücksicht auf diese nach stilistischen Anhaltspunkten reconstruirt.

[5] Als eine vierte Schrift, in welcher die verlorene Quelle ebenfalls benutzt sei, erwähnt Breyßig (S. 113. 115) die Compilatio Vedastina in dem Codex Duacensis msc. 753. Von dieser besitzen wir jedoch bisher keine vollständige und genügende Ausgabe. (Vgl. vorher S. 392 ff.).

[6] S. 41.

Digitized by Google

dar, welches gleichfalls dazu beitragen kann, uns von dem Umfang und Inhalt jenes verlorenen Werkes eine Vorstellung zu geben. Ich meine die Annales Lobienses, welche übrigens mehr das Bisthum Lüttich als das Kloster Lobbes berücksichtigen. Die einzige vollständige Ausgabe derselben, die aber von Fehlern wimmelt, ist diejenige von Würdtwein, Nova subsidia diplomatica XIII, 151 ff. Auszugsweise hat sie Pertz SS. II, 192 ff. veröffentlicht. Verbesserungen nach der in Bamberg befindlichen Handschrift — jedoch nicht für den hier in Betracht kommenden ersten Theil — geben ebenderselbe, SS. III, 118 N. 2, und Giesebrecht, Gesch. d. D. Kaiserzeit, 4. Aufl., II, 601 [1]. Die nahe Verwandtschaft dieser Jahrbücher mit den Mettenses hat bereits Pertz bemerkt [2]. Eine große Anzahl für die Mett. charakteristischer Nachrichten und Wendungen finden wir, wenn auch meist in sehr abgekürzter Gestalt, in ihnen wieder, besonders 742—743. 744. 746. 748. 752. 753. 769. 771. 778. 783. 786. 790. 803. 804. 805. Da von einer Benutzung der Lob. in den Mett. nicht die Rede sein kann, so liegt nur die Frage vor, ob die Lob. unmittelbar aus den Mett. oder beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben. Pertz nahm das Erstere an. An sich würde die Entscheidung hier noch schwieriger sein als gewöhnlich in derartigen Fällen, da die kurze Fassung der Lob. uns meist die Gelegenheit zu genauer Vergleichung des Wortlauts entzieht. Allein die Annahme von Pertz scheint an dem Umstande zu scheitern, daß die Mett., wenn nicht alles täuscht, später entstanden sind als die Lobienses. Die letzteren wären nach der Meinung Giesebrechts und Wattenbachs [3] bald nach 960 begonnen, zwischen diesem Jahre und 982 geschrieben. Sie tragen sogar schon seit der Zeit Ottos des Großen gewisse Anzeichen der Gleichzeitigkeit an sich. Die Ottonen, die Erzbischöfe von Köln, die Bischöfe von Lüttich, bezeichnen sie jetzt oft als 'dominus', 'dominus noster', enthalten auch mehrfach sehr genaue Zeitbestimmungen [4]. Der Schluß (974—982) beschränkt sich auf Angabe der Orte, wo Otto II. in den betreffenden Jahren Weihnachten und Ostern feierte. Dagegen pflegte man die Abfassung der Mettenses schon bisher erst in das Ende des 10. oder den Anfang des 11. Jahrhunderts zu setzen [5]. Entscheidend scheint aber das Al-

[1] (Jetzt vollständig aus der Handschrift gedruckt SS. XIII. G. W.).

[2] SS. II, 192. — Vereinzelt zeigt sich auch eine Aehnlichkeit mit Chron. Moiss. (Cod. Anian.); vgl. 800 (Würdtwein S. 163): cum multis donariis — claves etiam civitatis et montis Syon, mit Chr. Moiss. 801 S. 305, sowie die Erwähnung des Otgarius 771 (Würdtwein S. 157; SS. II, 195) mit Chr. Moiss. S. 295 N. 4.

[3] Giesebrecht I, 778. 786. II, 601. Wattenbach I, 308. — Unrichtig setzt Abel, Karl d. Gr. I, 10 N. 2, diese Annalen erst ins 11. oder 12. Jahrhundert.

[4] Sehr enge verwandt sind mit den Ann. Lobienses von 910—973 die Ann. S. Bonifatii (SS. III, 117—118, vgl. Wattenbach I, 195 N. 2), jedoch können diese, da sie ihren Inhalt nur auszugsweise wiedergeben, wenigstens nicht die Quelle der Lob. sein, während eine gemeinsame Quelle möglich wäre.

[5] S. Pertz, SS. I, 315. 540. Waitz, SS. III, 415. Bonnell, Die An-

Digitized by Google

tersverhältniß der Handschriften. Von der Compilation der Annales Lobienses, wie sie in der Bamberger Handschrift (E. III, 18) vorliegt, urtheilt Giesebrecht[1], sie sei „unfraglich .. gegen Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben". Dagegen bemerkt Waitz[2], daß die Handschrift der Mettenses in Cheltenham, welche er als das unzweifelhafte Original derselben ansehen zu dürfen glaubt, von verschiedenen, öfter wechselnden Händen geschrieben sei, die dem 11—12., sogar eher dem 12. als dem 11. Jahrhundert angehören. Unter diesen Umständen fallen auch einige innere Gründe, einzelne Stellen, welche gegen die Abhängigkeit der Lob. von den Mett., für die gemeinschaftliche Quelle zu sprechen scheinen, stärker ins Gewicht, als sie es sonst thun würden. Bekannt ist eine grobe Entstellung des Sachverhalts, welche sich in den Mett. 745 findet[3]. Die Quelle, auf welche dieselben hier wenigstens mittelbar zurückgehen, die Fortsetzung des Fredegar, erzählt, daß Theudebald, der Sohn des Herzogs Gottfried von Alamannien, von Pippin verjagt worden und der letztere siegreich heimgekehrt sei, nachdem er das alamannische Herzogthum an sich gebracht: revocatoque sibi ejusdem loci ducatu, victor ad propria remeavit (Cont. Fredeg. 113, Bouquet II, 459). Daraus ist in den Ann. Mett. geworden: revocatoque illo, ejusdem loci ducatum dedit et ad propria remeavit (SS. I, 328). Also hier revocirt Pippin nicht das Herzogthum, sondern den vertriebenen Gegner, dem er (dies scheint der Sinn sein zu sollen) das Herzogthum überläßt. Dagegen schreiben Ann. Lob. (Würdtwein S. 153): et tota Alemannia ducatu Pippini revocatur, was zwar im Ausdruck mindestens ebenfalls ungefüge ist, sich aber von dem Richtigen durchaus nicht so weit entfernt. Das Jahr 784 beginnen Lob. (S. 160): More solito iterum Saxones rebelles extiterunt, beinahe wörtlich wie das Berner Fragment, welches nach Giesebrechts Annahme aus einer wenig veränderten Umarbeitung der von den Mett. benutzten Quelle herrührt (More solito iterum Saxones rebelles apparuerunt. Forschungen z. D. Gesch. VIII, 632). Ein wenig anders lautet der Satz in Ann. Lauriss. (SS. I, 166: Et tunc rebellati sunt iterum Saxones solito more), noch abweichender in den Mett., welche hier mehr mit Regino übereinstimmen: Karolus rex iterum ingressus est Saxoniam, eo quod iterum rebellassent (Duchesne III, 284). Etwas mehr Gewicht hat, daß die Lob. in demselben Jahre einen zweimaligen Triumph über die Sachsen melden: et de eis bis triumphatum est. Von einem solchen ist sonst ebenfalls nur noch in dem Werdener und Berner Fragment die Rede, welche

fänge des karolingischen Hauses S. 157 ff. (bes. S. 174. 176). Heigel, Forschungen z. D. Gesch. V, 401.

[1] II, 601.

[2] Neues Archiv IV, 589.

[3] Vgl. Bonnell a. a. O. S. 168 f. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752 S. 66. 191. Nach Bonnell wäre es kein Mißverständniß, sondern eine absichtliche Fälschung, was mir unwahrscheinlich ist.

Digitized by Google

hier außer von dem Siege des jüngeren Karl über die Westfalen an der Lippe auch von einem Siege Karls des Großen bei Schöningen berichten (Ibi quoque contione cum Francis habita et victoria perpetrata. SS. XX, 6. Forschungen VIII, 663 N. 4). So zeigt sich auch da Uebereinstimmung zwischen den Lob. und der verlorenen Quelle der Mett., wo die letzteren selbst sich nicht an dieselbe halten [1].

Mit dem Jahre 805 hört die Verwandtschaft der Lob. mit den Mett. auf, nach 810 auch diejenige mit den Reichsannalen.

Daß die in Rede stehende Vorlage der Mettenses bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts vorhanden gewesen ist, ergibt sich schon aus ihrer Benutzung in den Gesta abbatum Fontanellensium und dem Chronicon Moissiacense. Daß es dagegen nur sehr unsichere Anzeichen waren, welche Giesebrecht auf die Vermuthung führten, Haito, der Bischof von Basel und Abt von Reichenau, möge der Verfasser gewesen sein, hat er selbst keineswegs verkannt. Giesebrecht stützte sich dabei auf einen nach Reichenau weisenden Zusatz der Mett. z. J. 799, der sich ähnlich auch in einer von Büdinger besprochenen Reichenauer Compilation findet. Da jedoch in den Forschungen XIV, 136 gezeigt ist, daß dieser Zusatz in beiden Schriften aus der Chronik des Regino übergegangen ist [2], so scheint mir jene Vermuthung überhaupt keinen Boden mehr zu haben.

Bisweilen hat unsere Quelle nähere Angaben über den Aufenthalt Karls des Großen [3], namentlich aber Zusätze über die Orte, wo Mitglieder des Königshauses bestattet wurden (Karlmann in St. Remi 771, Hildegard im St. Arnulfskloster zu Metz, Bertha in St. Denis 783) [4]. Nur sie nennt ferner, soviel ich sehe, den Namen von Karlmanns Gemahlin Gerberga [5]. Bemerkenswerth erscheint auch, daß, außer in der (767 aufgesetzten) s. g. Clausula de Pippino, nur in dieser Quelle erwähnt wird, daß Papst Stephan III. im Jahr

[1] 762 (S. 155) schreiben Lob.: Pippinus tertia vice Aquitaniam ingressus, ganz ähnlich wie Ann. Werthin. und Mett., SS. XX, 4. 5. I, 334. Dann fahren sie fort: multa spolia inde asportavit, was in Mett. nicht erwähnt wird, wohl aber in der Fortsetzung des Fredegar (c. 126, Bouquet V, 5: cum multa praeda et spoliis).

[2] Mit Regino, welcher hier adnumeratus schreibt (SS. I, 562) stimmt auch das annumeratus der Reichenauer Compilation überein; Ann. Mett. haben connumeratus (SS. I, 186).

[3] Vgl. Ann. Mett. 803—505, SS. I, 191. 192.

[4] Ann. Mett., SS. I, 148. 164. Solothurner Fragment, Forsch. XIII, 628. Berner Fragment, Forsch. VIII, 632. Ann. Lobiens., Würdtwein S. 160. Vgl. Giesebrecht a. a. O. S. 630. 632.

[5] Solothurner Fragm. 771 a. a. O. Ann. Mett. 771. — Ann. Lob. nennen diesen Namen nicht, machen Karlmanns Gattin aber zu einer Tochter des Langobardenkönigs Desiderius (Würdtwein S. 157; SS. II, 195: ad Desiderium regem patrem suum confugit), was Abel, Karl d. Gr. I, 68, wenigstens hätte erwähnen sollen.

Digitized by Google

754 den König Pippin und dessen Söhne mit der Würde des Patriciats bekleidete [1].

Manchmal haben die Mettenses das verlorene Werk, welches neben der Chronik Reginos [2] ihre Hauptquelle war, in recht gedankenloser Weise benutzt. Ein derartiger Fall (745) ist schon oben [3] zur Sprache gekommen. Besonders aber sind Wiederholungen und Confusionen durch höchst ungeschickte, mechanische Combination der Vorlagen entstanden. So in der Erzählung über Karlmanns Eintritt ins Kloster Montecassino 747 (SS. I, 329) [4]: Consilio vero accepto ejusdem pontificis, ad Cassinum montem et coenobium sancti Benedicti perrexit. Ibique obedientiam regulariter Optato abbati promittens, monachicae vitae professionem spopondit [5], et in Soracte monte monasterium aedificavit in honore sancti Silvestri. Ibique per aliquot tempus moram faciens, exinde ad sanctum Benedictum in Cassinum usque pervenit et ibi monachus effectus est [6]. Ferner 803 [7], SS. I, 191: Inde vero ad Regenesburch veniens, dispositis his quae utilia videbantur esse, adventum exercitus de Pannonia redeuntis praestolabatur. Quibus reversis, obviam illis ad Regenesburch venit; 804 (Duchesne III, 290—291; M. G. l. c.): Sumptoque inde itinere, per Saxoniam profectus, castra metatus est in loco qui dicitur Boldonstat — Nam imperator super Albiam

[1] Vgl. Chron. Moiss. Ann. Mett. 754, SS. I, 293. 332, dazu Waitz D. VG. III, 79 N. 4. 65 N. 3, wo jedoch angenommen ist, daß das Chron. Moiss. hier selbständig sei. Ueber die Bezeichnung Hircanus saltus in Ann. Mett. 803. 805, SS. I, 191. 192, welche übrigens nicht der verlorenen Quelle anzugehören braucht, vgl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 6 N.

[2] Die Benutzung des Regino in den Mett. bedarf noch einer genauen Untersuchung und Feststellung. Sehr ungenau sind die Angaben hierüber bei Bonnell a. a. O. S. 159 N. 7 und auch bei Pertz, SS. I, 315. 329 N. 57. 335. 336, viel richtiger die von Duchesne, Hist. Franc. SS. III, 282. 290. 292. 304. 322. (Vgl. oben S. 387 ff. In SS. XIII sind die nicht aus Regino genommenen Stellen ausgeschieden. G. W.).

Ann. Lobienses zeigen nur geringfügige specielle Uebereinstimmungen mit Regino, was ebenfalls zu Gunsten ihrer Unabhängigkeit von den Mettenses sprechen dürfte. Die einzigen Aehnlichkeiten, welche mir auffielen, sind 782: quatuor millia captos (l. quingentos) viros, und 801: tectum basilicae beati Pauli apostoli corruit. Sonst stimmen Lob., wo Mett. die Fassung Reginos wiedergeben, mehr mit derjenigen der Reichsannalen (Ann. Lauriss.) überein. Charakteristisch sind in dieser Beziehung z. B. die Berichte über die Jahre 776 und 807.

Beiläufig bemerke ich noch, daß Pertz (SS. II, 192) auch die Ann. Laureshamenses zu den Quellen der Lob. rechnet. In der That zeigen sie mit diesen entschiedene Verwandtschaft 764. (765). 770. 780.

[3] S. 402.

[4] Vgl. Dünzelmann a. a. O. S. 520.

[5] Consilio — spopondit aus der verlorenen Quelle, vgl. Chron. Moiss. S. 292.

[6] et — effectus est aus Regino 746 (SS. I, 555).

[7] Vgl. Giesebrecht a. a. O. S. 631.

Digitized by Google

fluvium sedebat in loco qui dicitur Holdonsteti[1]. Ebendaſelbſt (Duchesne S. 291; SS. I, 192) wird über den Beſuch des Papſtes Leo III. berichtet: Ipse (der Kaiſer) vero obviam illi (dem Papſte) apud Remorum civitatem in basilica beati Remigii episcopi et confessoris profectus est, ibique susceptum ad Carisiacum usque perductum cum eo ibi natalem Domini celebravit[2]. Inde pariter proficiscentes, pervenerunt ad Suessionis civitatem, in qua dimisso papa, ad colloquium germanae suae Gislae, quae in his diebus aegrotabat, ad Calam monasterium pervenit. Fruitusque ejus colloquio, ad Carisiacum villam Leonem papam, quem apud Sanctum Medardum dereliquerat, sibi obviam venire fecit. Alſo hier ſoll der Papſt zweimal nach Quierzy gekommen ſein. Noch unverkennbarer tritt die Verwirrung in dem Itinerar des Kaiſers 805 (Duchesne S. 291 f.; SS. I, 192—193) hervor: Imperator vero ipsius aestatis tempus in venatione et jocunditate peragens, per Vosagum silvam iter faciens, pervenit ad locum qui dicitur Campus. Ibique aliquot diebus moram faciens, dilectum filium suum Karolum regem ab expeditione reversum cum gaudio suscepit. Inde vero mense[3] Julio de Aquisgrani profectus, Theodonis villam pervenit, atque per Mettis transiens, Vosagum petiit, ibique venationi operam dans, post reversionem exercitus ad Romarici castellum profectus est. Der Kaiſer, leſen wir, jagt in der Sommerzeit in den Vogeſen — und gleich darauf wieder: der Kaiſer bricht im Juli von Achen auf, geht nach Diedenhofen und dann über Metz nach den Vogeſen, wo er der Jagd obliegt.

[1] Nam — Holdonsteti vgl. Regino S. 563.
[2] ibique susceptum — celebravit vgl. Regino l. c.
[3] Vgl. Einh. Ann.

Digitized by Google

Der Bericht des David über den Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111.

Von H. Gulcke.

Mit dem Regierungsantritt Heinrich V. trat der Inveſtiturſtreit in eine neue Phaſe der Entwicklung, da alles zu einer praktiſchen Löſung der brennenden Fragen hindrängte[1]. Auch die Kampfweiſe änderte ſich mit dieſem Zeitpunkt, da der energiſche junge König auch ſelbſt ſeine Anſprüche durch Streitſchriften vertheidigen und durch rechtliche Satzungen begründen ließ, wozu ſich Heinrich IV. niemals in dem Grade verſtanden hat. Hierher gehören die aus Heinrich V. nächſter Umgebung hervorgegangenen Schriften: Tractatus de investitura episcoporum und David des Schotten Geſchichte des Römerzuges vom Jahre 1111. Wie Kaiſer Otto I. einſt ſeinen Streit mit Johann XII. von Liudprand, ſo ließ dieſer junge Herrſcher ähnliche Erlebniſſe von einem vertrauten Diener den Zeitgenoſſen und der Nachwelt überliefern.

Leider iſt uns dies Werk des David bis auf einige Bruchſtücke verloren gegangen. Nähere Nachrichten hat uns aber Ekkehard[2] gegeben. Er berichtet: Providerat autem rex nulli a seculo regum in omni providentia secundus, sciens Romanam rem publicam olim non tantum armis quantum sapientia gubernari consuetam, se non solum armatis, sed etiam litteratis viris necessario muniri, paratis scilicet ad rationem omni poscenti reddendam. Inter quos claruit quidam Scotigena nomine David, quem[3] scolas Wirciburc regentem pro morum probitate omnique liberalium artium peritia rex sibi capellanum assumpsit. Hic itaque jussus a rege totam hujus expeditionis seriem rerumque in illa gestarum stilo tam facili, qui pene nichil a communi loquela discrepet, tribus libris digessit, consulens in hoc etiam lectoribus laicis vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. — Wilhelm von Malmesbury,

[1] Vgl. darüber E. Bernheim, Der Tractat de investitura episcoporum, Forſch. XV, 279 ff.

[2] M. G. SS. VI, S. 243, Rec. C.

[3] Rec. D. ſchaltet hier 'dudum' ein.

Digitized by Google

der den David, wie er selbst sagt, für das Jahr 1111 ausschreibt, berichtet ganz kurz[1]: . . . sed iter illud ad Romam magnis exercitationibus pectorum, magnis angoribus corporum consummatum David Bancornensis episcopus exposuit magis in regis gratiam quam historicum deceret acclinis. Aehnlich meldet Ordericus Vitalis[2] in seiner Historia ecclesiastica: wie beschwerlich der Marsch über das Gebirge gewesen, Irensis quidam scolasticus decenti relatione litteris tradidit.

Nachdem Wilhelm den David als Panegyriker verurtheilt hat, erklärt er den Vertrag mit dem Papst und dessen Investiturprivileg wahrheitsgetreu mittheilen zu wollen[3]; nachdem er dies erfüllt, giebt er noch eine ausführliche Beschreibung der Kaiserkrönung und schließt Cap. 426 mit den Worten: omnem hanc ambitionem privilegiorum et consecrationis verbo de scriptis praefati David transtuli. Daraus geht deutlich hervor, daß die Capp. 421 bis 425 incl. ganz dem David entlehnt sind; von ihnen enthalten 421. 422 und 424 Urkunden, 423 und 425 aber einen verbindenden Text.

Das Werk des Caplans war schon durch seinen Gegenstand zu wichtig, als daß es nicht wahrscheinlich wäre, daß es auch sonst in größerem Umfange ausgenutzt worden.

Zum Ausgangspunkt werden wir am passendsten den Ekkehard wählen, der, wie wir sahen, die Darstellung des David kannte und die genauesten Nachrichten über sein Leben gab. Daß er dieselbe benutzt, kann am wenigsten einem Zweifel unterliegen, und ist auch bisher immer schon angenommen worden. Er sagt ausdrücklich: Igitur juxta jam dicti relationem hystoriographi, superata nimis laboriose montium asperitate etc., und ähnlich berichten die oben angeführten Stellen des Wilhelm und Ordericus. Ersterer sagt dann von Heinrich V.: At vero Heinricus antiquis caesaribus nulla virtute dejectior[4], Ekkehard: rex nulli a seculo regum in omni providentia secundus. Ferner berichten beide, der König habe Arezzo und Novara zerstört; Wilhelm sagt, auch Piacenza sei von Heinrich erobert[5], und Ekkehard weiß wenigstens, daß er drei Wochen vor dieser Veste gelagert[6]. Außerdem vergleiche man noch folgende Stellen:

Wilh., SS. X, 478 l. V c. 420.	Ekkeh. l. c. S. 244.
(rex) quamvis apostolicum libere custodierit	rex apostolicum secum duxit et quo potuit honore tenuit.
(David) quod apostolicum cepit . . . laudi ducit ab exemplo, quod Jacob angelum violenter tenens benedictionem extorserit.	. . . imperatoris in exemplum patriarchae Jacob dicentis ad angelum: Non dimittam te, nisi benedixeris mihi.

[1] M. G. SS. X, S. 478 c. 420.
[2] M. G. SS. XX, S. 67.
[3] l. c. cap. 420: nunc privilegium et consecrationem . . . . . veraciter inseram.
[4] SS. X, 478, l. V c. 420.
[5] Ibid. c. 429.
[6] SS. VI, S. 244.

Digitized by Google

Vorgreifend ließe sich noch folgende Parallelstelle anführen:

Codex Udalrici, Jaffé, Bibl. V, 276.	Ekkeh. l. c. S. 245.
. . . sub testimonio astantis ecclesiae tam clericorum quam laicorum domnus apostolicus privilegium domno imperatori propria manu dedit, in quo sibi et regno suo . . . concessit et ibidem sub anathemate confirmavit.	. . . in praesenti dato sibi per manum apostolici sub testimonio astantis ecclesiae . . . . . cujus stabilitatem mox sub anathemate confirmabat.

Sprachen schon die einleitenden Worte[1] Ekkehards deutlich seine Absicht aus, die Darstellung Davids zu Grunde zu legen, so fehlt es auch sonst nicht an Stellen die dies bestätigen. S. 244 weist der Satz 'quae res longissimum est enarrare' klar auf eine ausführlichere Vorlage hin; später verwahrt sich Ekkehard, als er ganz gegen Heinrich V. Partei ergriffen und seine Chronik umarbeitete, durch den Zusatz[2]: sicuti nobis tunc inibi praesentes affirmant; quamvis nonnulli longe aliter inde sentiant, noch ausdrücklich gegen die Meinung, als stehe er für die Darstellung ein.

Größer sind die Schwierigkeiten für jede weitere Untersuchung; denn die erhaltenen Quellen erzählen meist Zeitgeschichte in großen Umrissen und verweilen nur kurz bei dem einzelnen Ereigniß. Daher geht der gleiche Wortlaut meist verloren, wenn sich auch hie und da in den verschiedenen Ableitungen und Auszügen derselben Quelle sprachliche Anlehnungen finden; den Ausschlag müssen sachliche Uebereinstimmungen und der gleiche Parteistandpunkt geben.

Die zweite Hauptquelle für die Geschichte Heinrich V. sind die „Paderborner Annalen“[3], die für die Jahre 1110 und 1111 aus den Kölner Annalen in ihrer ursprünglichen Fassung (C) wörtlich hergestellt sind. Vor allem muß es uns wundern, daß gerade der Paderborner so genaue Kenntniß von den Vorgängen in und um Rom hat. Er verbreitet sich über die Ereignisse während des Römerzuges mit einer Ausführlichkeit und Genauigkeit, wie wir sie nach der ganzen übrigen so kurzen Art seiner Arbeit nicht erwarten dürften. Das fühlt er auch selbst und schaltet zum Schluß den Zwischensatz ein: Ne longius sermone protracto fastidium lectoribus generetur[4]. Diese Worte weisen sofort darauf hin, daß er noch mehr Material für diese Ereignisse zur Hand hatte. Da es nun feststeht, daß der Annalist selbst nicht an den Verhandlungen, die außer zwischen Kaiser und Papst nur von den höchsten Würdenträgern des Reichs und der Curie geführt wurden, theilnehmen konnte, so muß ihm mündliche oder schriftliche Vermittelung zu seinen Nachrichten verholfen haben.

[1] S. S. 407: Igitur juxta jam dicti etc.
[2] S. 245 Rec. E.
[3] Paul Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses etc. Innsbruck 1870.
[4] A. a. O. S. 125.

Digitized by Google

Fassen wir die erste Möglichkeit schärfer ins Auge. Jemand der so vorzüglich über die Angelegenheiten unterrichtet war hätte ein Reichsfürst, Mitglied der Canzlei oder dergl. sein müssen. Dabei wundert man sich aber, daß gerade sächsische Personen so wenig berührt sind, welche von dieser Quelle doch sonst zumeist berücksichtigt werden. Allerdings hat der Autor einmal Gelegenheit dazu: obsidum autem qui tradebantur ex parte regis praecipuus erat Heinricus frater Fritherici comitis Westfaliae, vir militaris[1], aber gerade diese Stelle zeigt, daß der Annalist noch von andern Geiseln wußte und nur den Landsmann rühmend hervorheben will.

Die letzte Nachricht wird uns auch durch die Annales Romani[2] bestätigt, die übrigens noch außerdem Uebereinstimmendes berichten; so namentlich die Anstrengungen des Königs und der Fürsten, den Papst zur Annahme des Vertrages von Ponte Mommolo zu bewegen[3]. Wenn man indeß die Darstellung vergleicht, so springt die Verschiedenheit der Quellen deutlich in die Augen; dem Römer erscheint Heinrich arglistig und brutal, dem Gewährsmann des Paderborner Annalisten als der gehorsame Sohn der Kirche, der nur um des deutschen Reichs und seiner geliebten Unterthanen willen sein Recht vertritt, der dem Papst zu Füßen sinkt und ihn durch die Fürsten beschwören läßt, er möge den 'rigor animi' mäßigen. An einen directen Zusammenhang beider Quellen ist also nicht zu denken.

Die Schilderung der Vorgänge in Rom vom Jahre 1111 zeichnet sich vor allen übrigen durch Frische und Anschaulichkeit aus. Dies hebt auch Scheffer-Boichorst wiederholt hervor, der aus „dieser Anschaulichkeit, dieser Fülle von Einzelheiten" die Gleichzeitigkeit der Abfassung folgert[4] und diese Stelle verwerthet, um die stilistische Befähigung des Autors in Schutz zu nehmen[5]. Vergebens bemüht man sich aber eine ähnlich belebte Schilderung in dem Annalenwerk aufzufinden; am nächsten kommt ihr noch das Lob Lothars, das übrigens stilistisch nicht mit den Sätzen, in denen der Papst zum Nachgeben bewogen wird, wetteifern kann[6]. Ueberall sonst ist der Ton trocken erzählend, nur Thatsachen, nie deren Beurtheilung, werden uns geboten. Kurz diese Stelle sticht charakteristisch vom übrigen Werk ab.

Ueber Italien handeln die Ann. Path. nur noch bei Gelegenheit der Lotharschen Römerzüge[7]: wir erfahren einmal ausdrücklich, Bi-

[1] A. a. O. S. 123.

[2] M. G. SS. V, S. 473, wo auch die andern Geiseln, Friedrich von Schwaben, Bruno von Speier und ein gewisser Graf Konrad genannt werden.

[3] Ann. Path. S. 124; Ann. Rom. l. c. S. 475.

[4] Ann. Path. S. 82.

[5] Ibid. S. 89.

[6] Uebrigens ist auch diese Stelle — wir kommen darauf zurück — nicht völlig unbestrittenes Eigenthum der Ann. Path.

[7] Die Angabe betreffs des Erdbebens und der Verschüttung des Bettes der Etsch (S. 133) glaube ich in diesem Zusammenhang übergehen zu dürfen.

Digitized by Google

schof Bernhard von Paderborn habe einen mitgemacht[1] — und doch ist diese Erzählung dürftig im Vergleich mit der erwähnten. Auch über den letzten berühmten Zug Lothars (1137) weiß der Annalist nur weniges (die Belagerung von Bari, den Empfang einer griechischen Gesandtschaft und den Tod Lothars, des sächsischen Stammeshelden) zu berichten.

Fällt der Verfasser schon in Bezug auf die Form aus seiner sonstigen Haltung, so geschieht dies erst recht was seinen Parteistandpunkt betrifft. Ich will nur hervorheben, daß die Stellung zu Heinrich V. von vorne herein reservirt, wenn nicht feindlich ist. Dem jungen König wird Arglist bei der Gefangennahme seines Vaters und später bei der Ludwigs von Thüringen vorgeworfen[2]; nur auf allgemeines Andrängen, heißt es, halte er Gericht, wie es seine königliche Pflicht erheische[3]. Daß vollends nach der Schlacht am Welfesholze der Stab über ihn gebrochen wird, versteht sich von selbst. Mit vollem Recht sagt Scheffer über den Standpunkt des Annalisten: „man ist sächsisch“[4]; wenn er aber fortfährt: „Doch zeigt die Geschichte des Jahres 1111, daß man darum die frühere Richtung nicht verlassen hat“, so kann man dem nicht beipflichten. Denn wenn er die Fürsten in den Papst dringen läßt, so soll dies nur zeigen, daß sie das Verhalten des Kaisers, der auf den Rechten seiner Vorfahren fußt, billigen. Ferner besagen die Worte ‘et domnum regem ..... ex corde poenituit’ nicht, daß der Annalist „den König büßen läßt“[5], sondern sie sollen nur Heinrichs edle, reumüthige Gesinnung für den Fall bezeugen, daß er bei der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu weit hat gehen müssen. Endlich trennen sich Papst und Kaiser, nachdem letzterer Paschalis reiche Gaben verliehen, wie Vater und Sohn! Wenn man dazu nimmt, wie günstig (vgl. S. 88) die Annalen über diesen Papst urtheilen, und sich vergegenwärtigt, wie gut sie die Härte und Arglist Heinrichs V. sonst kennen, so ist diese Darstellung doch unbegreiflich!

Alle diese Schwierigkeiten werden gehoben, wenn wir — man erinnere sich wieder der Worte: ne longius u. s. w. — die Benutzung einer kaiserlich gefärbten Quelle annehmen, zumal da die Genauigkeit in der Folge der Ereignisse, die Wiedergabe von Formeln, glaube ich, die Annahme mündlicher Ueberlieferung verbieten. Daß der Annalist zur Wiedergabe ihm ferneliegender Ereignisse auch sonst schriftliche Aufzeichnungen benutzte, beweist der Bericht über den ersten Kreuzzug[6] und über das Concil vom Jahre 1110[7]; auch bei der

[1] S. 158.
[2] S. 111 ad a. 1105 und S. 125 ad a. 1114.
[3] S. 116 ad a. 1107.
[4] A. a. O. S. 88.
[5] Vgl. daselbst S. 88.
[6] Ann. Path. S. 104, vgl. Anm. 4.
[7] Daselbst S. 120, vgl. Mansi XXI, 7, wo der Synodalbericht nach einer französischen Quelle fast ganz mit dem der Ann. Path. übereinstimmt.

Digitized by Google

Wiedergabe des Wormſer Concordats ſehen wir, daß er die Urkunde bei der Abfaſſung vor Augen hatte.

Ziehen wir nun in Betracht, daß der Bericht Davids verfaßt wurde, „um allen die es wünſchten Rechenſchaft über das Vorgefallene zu geben“ [1], daß die Ereigniſſe zunächſt die Biſchöfe und Klöſter berührten, ſo liegt die Möglichkeit einer Benutzung des David nicht ſo fern. Um dieſe Annahme zu ſtützen, will ich folgende Uebereinſtimmungen, die erſt nach dem bereits geſagten Bedeutung gewinnen, anführen.

Ann. Path. 123.

Circa assumptionem sanctae Mariae rex regio apparatu Italiam ingreditur. Omnes civitates munitae, omnia castella subduntur. Novaria civitas clara propter quorundam rebellionem diruitur.

1111. Rex natalem Domini apud Florentiam celebrat. Quo peracto, 2. Id. Februar. Romae ab apostolico honorifice excipitur. Datis autem utrimque obsidibus etc.

Eadem nocte tota civitas Lateranensis tumultu bellico concutitur. Orto mane erectis signis Lateranenses unanimiter regem ex improviso invadunt, cubicularii vero regis viriliter resistunt. Rex vero et acies sua jam adaucta, quae inprimis rara erat, venientes audacter invadit, occursantes multos obtruncat, ceteros fugat, plenaque victoria potitus, abducto secum apostolico, versus Albam civitatem tendit, castra in campis urbi adjacentibus figit, ubi per totam quadragesimam moratur.

Ekkeh. S. 243 und 244.

Circa Augustum exercitum undique imperat . . . . . captis antea quibusdam castellis post Novariam ab ipso dirutam . . . . . apud Florentiam dominicae nativitatis gaudia percelebravit . . . . . quam immensa honorificentia receptus sit . . . . . missis utrimque obsidibus.

Romani tota nocte congregati summo mane impetum undique fecerunt in exercitum regis, adeo ut, commissa aliquamdiu pugna, regem per se ipsum necesse esset exercitui succurrere, quod et impigre fecit, et usque ad inclinatam jam diem fortissimi militis et optimi ducis opus agens, Dei gratia suis victoriam, hostibus post multam stragem fugam incussit. Post triduum secedens, domnum apostolicum secum duxit . . . . . instans pascha non longe ab Urbe in castris celebravit. Post octavas paschae etc.

Man ſieht, der Wortlaut der Erzählung iſt nicht der gleiche, aber die ſonſtige Uebereinſtimmung höchſt auffallend. Nun vergleiche man die Schlußſätze:

Ann. Path. 124. 125.

Tantis vero sollempniis decenter peractis, imperator domnum apostolicum regiis muneribus donat et — ne longius sermone protracto fastidium lectoribus generetur — imperator a domno apostolico tanquam filius a patre salutatur, dimittitur.

Ekkeh. l. c. S. 245.

Nec multo post Heinricus imperatoria munificus liberalitate tam spirituali patri quam (aliis) dona tot et talia dispertivit, ut absentibus incredibile memoratu sit; sicque omnibus prospera sibi imprecantibus . . . . . ad terras Germanicas est reversus.

Hier iſt nicht nur die kaiſerliche Haltung beider Berichte klar zu

[1] Ekkeh. a. a. O. S. 243.

Digitized by Google

Tage liegend, sondern auch der Vergleich von Papst und Kaiser mit Vater und Sohn beiden gemeinsam. Vielleicht verdient noch die Phrase 'regia potestate jure antecessorum suorum catholicorum regum uti concedat'[1], Beachtung, da ähnliches sich häufig in Urkunden, die, wie sich zeigen wird, gewiß im David enthalten waren, findet. Endlich giebt der Abdinghofer Mönch auch noch die beim Abendmahl vom Papst gesprochene Versöhnungsformel[2] ähnlich wie die anderen Quellen wieder. Entscheidend scheint der Passus der Ann. Path.: in aecclesia beati Petri cooperantibus episcopis ad hoc negotium constitutis ..... (papa) regem consecrat; denn auch Wilhelm von Malmesbury, der ja unzweifelhaft dem David folgt, giebt uns eine genaue Schilderung der Krönung und erwähnt dabei ausdrücklich die Namen der einzelnen Cardinalbischöfe, die Art ihrer Function u. s. w., indem er sich dabei auf die Vorschriften des ordo Romanus beruft[3]. Da nun an einen directen Zusammenhang mit Ekkehard und Wilhelm nicht gedacht werden kann, so erscheint die Benutzung des David von Seiten der Paderborner Annalen höchst wahrscheinlich, wobei sich allerdings das genaue Verhältniß kaum mit Sicherheit feststellen läßt.

Die Beurtheilung der Paderborner Annalen müßte allerdings nach diesen Ausführungen in einigen Punkten verändert werden, da, wie erwähnt, sich Scheffer-Boichorst in Bezug auf die Frische und Gleichzeitigkeit der Darstellung auf diese Stelle ganz besonders beruft. Immerhin beweist, wenn die vorstehenden Resultate richtig sind, der Annalist einen ganz auf das Thatsächliche gerichteten Sinn und die Fähigkeit kurz und klar das Ueberlieferte wiederzugeben. Dabei tritt die eigenartig sächsische Stellung, wie bei der Angabe, daß „Heinrich der Bruder des Grafen von Westfalen der bedeutendste Bürge gewesen", augenscheinlich zu Tage. Endlich aber gewinnen wir, und das ist gewiß der Hauptvortheil, einen Maßstab, nach dem wir den Werth dieser nicht ganz zum übrigen Werk passenden Nachrichten bemessen können. —

Hiermit ist unser zu untersuchendes Material indeß noch nicht erschöpft, denn wenigstens geprüft werden müssen noch die eigenthümlichen, zum großen Theil sehr werthvollen Nachrichten des Otto von Freising. W. v. Giesebrecht[4] nennt seine Quelle eine unbekannte, indem er auf die Wichtigkeit seiner Beiträge hinweist.

Schon die Edition der Monumenta seines philosophirenden Werkes 'De duabus civitatibus' zeigt, daß er seine Quellen nie ganz wörtlich ausschreibt. Bis zum Jahr 1106 hat Otto nachweisbar die Chronik Ekkehards benutzt; hier aber ließ ihn sein Exemplar desselben

[1] Ann. Path. S. 124.
[2] Ann. Path. 124: 'Hoc corpus' etc. Viel länger giebt sie der Codex Udalr. ed. Jaffé S. 275; verkürzter Siegebert von Gembloux, SS. VI, 374.
[3] Wilh. cap. 423.
[4] A. a. O. III, 1197.

Digitized by Google

offenbar im Stich, und nun erklärt er[1] die folgenden Nachrichten aus eigner Erfahrung und Anschauung oder nach dem Zeugniß glaubwürdiger Männer geben zu wollen. In die letztere Kategorie fallen die Nachrichten zum Jahr 1111, da Otto frühstens um diese Zeit zur Welt kam[2].

Die Frage nach der Herkunft seiner Nachrichten scheint leicht gelöst zu sein, denn er berichtet gleich anfangs[3], den Eindruck der Größe des Lagers am Po hätten ihm Leute geschildert 'qui adhuc superstites sunt'. Die Erzählung von dem kühnen Auftreten Erzbischof Konrads von Salzburg, Ottos nachmaligen Metropolitans, die auch Gerhoch von Reichersberg und der Verf. der Vita Chuonradi geben, wird er gewiß auch von Zeitgenossen vernommen haben. Bei genauerer Beobachtung befremdet jedoch, daß Otto Heinrich V. offenbar von zwei grundverschiedenen Standpunkten aus beurtheilt. Das Erzbischof Konrad gespendete Lob, die Bezeichnung von Heinrichs V. That als 'maximum scelus', 'crudele factum' und 'sacrilegus ausus' entsprechen ganz der ultramontanen Gesinnung des Salzburger Sprengels. Davon stechen scharf ab die Bezeichnung der Waffenthaten des Königs als 'fortiter gesta', die Worte 'summo tripudio[4] rex suscipitur', 'favore omnium' habe Heinrich die Kaiserkrone erlangt, und 'magna tamen reverentia papam captivavit', berichtet der Bischof weiter. Gewissermaßen vermittelnd zwischen beiden Auffassungen schließt er endlich: Tunc quasi poenitentia ductus (sc. rex) pontificem et cives muneribus conciliat. Gewiß berechtigt uns diese Doppelstellung zu einer eingehenden Prüfung der einzelnen Nachrichten. — Die beiden letzten Angaben werden, wie wir sahen, von Ekkehard und den Paderborner Annalen ganz ähnlich überliefert[5]. Ersterer bietet zu Ottos 'magna tamen reverentia papam captivavit' die Parallelstelle 'quo potuit honore tenuit'. Beide Autoren erzählen übereinstimmend: Heinrich V. sei selbst über den St. Bernhard gegangen, habe Novara zerstört, den Po überschritten und auf der Ebene von Roncalia gelagert. Weiter sei der Marsch durch Tuscien gegangen bis vor Arezzo. Vergleichen wir jetzt den Wortlaut:

Otto Fris. VII, 14 (SS. XX, 254).

Post haec iter agens per Tusciam, Ariciam in robore moenium ac altitudine turrium considentem, eo quod cives ejus urbis ecclesiam sancti Donati extra muros ejus urbis, ne sedis episcopalis ibi haberetur, destruxissent, ad solum usque prostravit.

Ekkeh. l. c. S. 244.

Moto inde versus Ariciam exercitu illoque perveniens, a clericis benevole, a civibus subdole recipitur; quorum etiam insolentiam satis habundeque perdomuit, scilicet civitate illorum cum turribus, quae ad repugnandum regi praeparaverant, funditus eversa.

[1] M. G. SS. XX, S. 253, l. VII c. 11.
[2] Wattenbach GQ. II, 207.
[3] A. a. O. VII, c. 14.
[4] Gerade dies Wort finden wir auch im Ekkehard, Codex Udalrici und Wilhelm wieder.
[5] S. oben S. 411.

Digitized by Google

Achten wir wol darauf: die Stärke der Befestigungen, auf welche die Bürger trotzen, ist gleichmäßig erwähnt, das Motiv zur Zerstörung der Stadt ist dasselbe. Ekkehard giebt, wie auch sonst gern, die Sache nicht klar und genau wieder, während Otto nur den Thatbestand kurz referirt. Wenn, wie ich vermuthe, diese Nachricht einer gemeinsamen Quelle entstammt, so ist die Wiedergabe derselben für jeden Autor charakteristisch. Auch findet sich manche Uebereinstimmung mit den Paderborner Annalen.

Ann. Path. S. 123.

Dum haec aguntur, factione quorundam, quibus omnia pace et concordia potiora erant, tumultus in gradibus beati Petri oritur, vulnerantur plures, quidam trucidantur. Quod cum auribus regis innotuisset, concilium disturbatur, apostolicus cum cardinalibus regiae custodiae deputatur. Romani trans Tiberim diffugiunt.

Eadem nocte tota civitas Lateranensis tumultu bellico concutitur. Orto mane erectis signis Lateranenses unanimiter regem ex improviso invadunt, cubicularii vero regis viriliter resistunt. Rex vero et acies sua jam adaucta, quae imprimis rara erat, venientes, multos obtruncat, ceteros fugat.

Otto Fris. l. c.

Ipse autem praefatum pontificem consilio quorundam sceleratorum . . . captivavit ac . . . . custodiendum commisit, sicque tumultu orto in luctum versum est gaudium.

Populus etiam Romanus infinita erumpens multitudine, Tiberim transeunt ac regem pene ex improviso . . . ante gradus ecclesiae sancti Petri invadunt. Rex ergo, ut erat armis experientissimus, cum paucis quos ibi habebat in hostem ruit diutissimeque ac acerrime suis jam adventantibus pugnans, occisis multis, ceteros in fugam vertit.

So verschieden sich auch die Erzählung des Otto im ganzen durch die Gruppirung der Thatsachen gestaltet: was er über den Zug, den Empfang in der Peterskirche, den Kampf in der Leostadt berichtet, stimmt vortrefflich mit Ekkehard und den Paderborner Annalen überein. Hoffentlich haben die gegebenen Citate dies veranschaulicht. Dann ist zu berücksichtigen, daß Otto von den einzelnen Verhandlungen genaue Kunde besitzt: 'conventio' und 'privilegium'[1] nennt er die Urkunden ganz übereinstimmend mit den andern Quellen, auch erwähnt er ausdrücklich den Inhalt der Actenstücke und die Stellung von Geiseln. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Heinrichs V. ganze Regierung auf ca. $2^1/_2$ Seiten behandelt wird, von denen $1^1/_2$ die Geschichte des Römerzuges enthalten. Hieraus folgt, daß ihm eine gute Quelle zu Gebote stand; nun ist es wohl nach allem Gesagten das Ansprechendste, neben mündlicher Ueberlieferung, die, wie wir sahen, unzweifelhaft vorliegt, noch die Benutzung des David anzunehmen.

In bestimmter Weise ein Abhängigkeitverhältniß von David festzustellen wage ich nicht, da der in ihm behandelte Gegenstand bei dem

[1] Vgl. unten.

Digitized by Google

regen Eifer für politische Dinge auch durch andere Vermittelung zu Otto gelangt sein kann; indeß scheint ein Zusammenhang wahrscheinlich, da die Uebereinstimmung mit Ekkehard und den Paderborner Annalen, sowie die Färbung der Darstellung und die Genauigkeit sonst wol kaum zu erklären wären.

An eine Abhängigkeit der bisher behandelten Schriften von einander ist, wenn schon aus andern Gründen, so namentlich deswegen nicht zu denken, weil sie alle einander ergänzen, indem bald die eine, bald die andere Quelle vollständig verschiedene Episoden ausführlich überliefert. —

Am schwierigsten ist es den Angaben der Kaiserchronik[1] einen bestimmten Platz zuzuweisen. Wilh. Schum[2] hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß irgend ein Zusammenhang — weiter geht er nicht — derselben mit den Paderborner Annalen bestehen müsse. Wattenbach bestreitet einen solchen, ohne sich näher über den Gegenstand zu verbreiten[3]. Indeß scheinen doch solche Uebereinstimmungen für das Ende der Regierung Lothars und seinen Römerzug nicht weggeleugnet werden zu können. Die Form der naiven Dichtung, welche doch wohl zur Unterhaltung, höchstens zur belehrenden, gewählt sein wird, konnte sich hierbei gewiß nicht Nachbildungen der sallustischen Phrasen bedienen. In den Nachrichten über Heinrich V. sind die Anlehnungen an die Paderborner Quelle allerdings höchst gering, aber vielleicht wären Anklänge an diese doch auf Grund folgender Zusammenstellung anzunehmen:

Otto Fris. l. c.	Kaiserchronik a. a. O.
	V. 16901 ff.
Populus etiam Romanus cum infinita erumpens multitudine . . . . ac regem . . . . . invadunt etc.	Da wolden Romaere ledigen îr hêrren. sie vaefenden sich mit vlîze halsperge und wîze si îlden uber die Tîber etc.
	V. 16910 ff.
Rex, tam crudeli facto perpetrato, angustias portarum suspectas habens,	Der kunic wolde ûz sîn, Romaere in neliezen, die mûre sie nidir stiezen, die burgetor waren enge,
muros Urbis rupit.	die Diutisken newolden in daz gedrenge. ir wege sie dô witten,
egressusque papam captivum secum duxit.	daz sie mohten gerîten al nach ir willen. des half in ir grôz ellen.

Da wir nun sahen, wie gut Otto von Freising für die Kämpfe in Rom mit den Ann. Path. übereinstimmt, so scheint ein wenngleich

[1] Nationalbibliothek IV, Bd. 1—3 Der keiser und der kunige buoch ed. H. F. Massmann.
[2] Forsch. XV, 610 ff.
[3] A. a. O. II, S. 34 Anm. 1; S. 199 Anm. 1.

Digitized by Google

sehr loser Zusammenhang auch mit der Kaiserchronik[1] zu bestehen, der doch wol auf Nachrichten des David beruhen könnte.

Daß die Kaiserchronik und Otto von Freising den Erzbischof Adelbert als Urheber des Kampfes bezeichnen, könnte auf den Haß, den er sich überall zugezogen, zurückzuführen sein. Daß schon David es versucht hätte alle Schuld auf ihn zu wälzen, wäre nicht unmöglich, da Otto und die Ann. Path. beide die Veranlassung zum Kampf 'factioni quorundam' und 'consilio quorundam sceleratorum' zuschreiben. Indeß ist der Ausdruck doch zu unbestimmt, um viel Gewicht auf ihn zu legen. —

Schon am Eingang dieser Abhandlung[2] ist erwähnt worden, daß auch Ordericus Vitalis des David Erwähnung thut, daher ist auch seine Angabe ins Auge zu fassen. Hierbei fällt aber sofort auf, wie confus die ganze Darstellung der Vorgänge ist, so daß die einzelnen Fäden kaum mehr zu entwirren sind. Doch da er auch sonst guten Quellen folgt[3], so verdienen seine Nachrichten immerhin Beachtung. Bei der streng kirchlichen Haltung dieses Autors wird er freilich wol wenig aus dem David entlehnt haben; am ehesten wäre dies möglich bei der Nachricht[4]: Illi cum Laciis et Quiritibus cito egressi sunt et multitudinem Alemannorum aliarumque gentium trucidaverunt, qui jam in veteri urbe trans Tiberim securi hospitati fuerunt, da auch das königliche Manifest sagt[5]: Vix portas ingressi sumus, cum ex nostris infra moenia secure vagantibus quidam vulnerati, alii interfecti sunt.

Die diplomatischen Actenstücke, die zwischen Kaiser und Papst, beziehungsweise Deutschen und Römern, im Jahre 1111 gewechselt wurden, sind uns vollständiger erhalten, als in so früher Zeit zu erwarten ist. Sie zerfallen sachlich und zeitlich in zwei Hauptabtheilungen. In den Verhandlungen zu Rom und Sutri (Febr. 4—9) einigten sich Heinrich V. und Paschalis II. dahin, daß ersterer die Investitur der Geistlichen ganz freigeben solle, wogegen sich letzterer verpflichtete zu bewirken, daß auf allen weltlichen Besitz und alle weltlichen Aemter von der Geistlichkeit Verzicht geleistet würde. Als sich diese Uebereinkunft als unausführbar erwies und die Krönung in Folge dessen unterblieb, nahm der König den Papst gefangen und ließ ihn nicht früher frei, als bis eine neue Convention vereinbart worden war, derzufolge die Besitzverhältnisse der Geistlichen unverändert blieben und

[1] Weitere Zusammenstellungen giebt Schum a. a. O. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß V. 16919 ff. sich der Reihenfolge der Ereignisse wegen nicht mit den Ann. Path. zusammenstellen lassen, da die Kaiserchronik offenbar hier von den Waffenthaten Heinrich V. in der Umgebung Roms während der Gefangenhaltung des Papstes redet.

[2] S. 407.

[3] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. VI, S. 146 Anm. 4.

[4] SS. XX, S. 66.

[5] Jaffé, Bibliotheca V, S. 270.

Digitized by Google

ihre Investitur dem König völlig überlassen ward. Diese Verhandlungen wurden nahe bei Rom am 11. April geführt und unter der Bezeichnung „Vertrag von Ponte Mommolo" zusammengefaßt.

Daß die Wiedergabe von Urkundentexten im David vorgekommen, beweisen die von Wilhelm von Malmesbury mitgetheilten zur Genüge[1]. Hieraus ist als höchst wahrscheinlich zu schließen, daß auch die anderen im ersten Vertrage verfaßten von David veröffentlicht wurden; jedenfalls sei es gestattet auch auf diese einzugehen, ehe wir ihre Beziehung zu dem verlorenen Bericht unseres Autors näher betrachten.

Die Actenstücke für die Verhandlungen sowol im Februar als auch im April 1111 sind uns von päpstlicher und kaiserlicher Seite mit einem verbindenden Text überliefert; beide wollen sich durch die Herausgabe derselben rechtfertigen, woher die Auswahl und Darstellung tendenziös ist[2]. Alle unsere deutschen und englischen Quellen zeigen, daß sie die römische Ueberlieferung nicht kennen, deren Wortlaut mithin ganz unberücksichtigt bleiben kann.

Die aus der kaiserlichen Canzlei hervorgegangene Fassung ist uns in verschiedenen Texten erhalten, und zwar am vollständigsten im Codex Udalrici und Siegebert von Gembloux, welcher letztere aber oft nicht den Wortlaut giebt. Einzelne Stücke enthalten ferner die Annales Disibodenbergenses und die Gesta Alberonis, Wilhelm von Malmesbury und Florentius von Worcester, und zwar so, daß die beiden ersteren den vollen Anfang, d. h. die Februarverhandlungen, die letzteren fast den ganzen Schluß, den Vertrag von Ponte Mommolo, geben. Daher haben wir durchgängig vier Redactionen, von denen uns Siegebert freilich häufig im Stich läßt, zu vergleichen.

Eine quellenkritische Zusammenstellung sämmtlicher Redactionen ist aber nur für den ersten Theil von Jaffé in seiner Ausgabe des Codex Udalrici[3] durchgeführt, und zwar mehr mit der Absicht einen möglichst guten Text der Documente als den des Codex Udalrici zu geben. Ein flüchtiger Blick auf den kritischen Apparat genügt um zu überzeugen, daß die Handschriften des Cod. Ud. [V(indobonensis) und Z(wetlensis)] meist gegen die (Gesta) A(lberonis)[4] und die (Ann.) D(isibodenbergenses), wo sich Differenzen zeigen, zusammenstehen; da hat nun Jaffé sich stets für die Lesarten entschieden, die ihm den besseren Sinn zu geben schienen.

Auf zwei größere Unterschiede der beiden Gruppen ist aufmerksam

[1] Vgl. oben S. 407.

[2] Giesebrecht a. a. O. III, 1198 nimmt, glaube ich, zu wenig Rücksicht darauf, daß auch die Annales Romani nicht alles geben, also absichtlich verschweigen. Im Registrum, aus dem sie schöpften, fanden sie doch z. B. die beiden großen Privilegien Paschalis' gewiß vor.

[3] Bibliotheca rerum Germanicarum V, 269 ff. Jaffé durfte bei dieser Gelegenheit (S. 269 N. 2) darauf mit vollem Recht aufmerksam machen, daß die Edition der M. G. (LL. II, 65—71) in keiner Hinsicht genügt.

[4] SS. VIII, 244.

Digitized by Google

zu machen. Die Inscription lautet im Cod. Ud.: Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus Parmensis ecclesiae capitaneis, clero et populo gratiam suam et omne bonum; in den beiden andern Quellen: Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus omnibus Christi et[1] ecclesiae fidelibus. Dann ist die Reihenfolge der Sätze an zwei Stellen völlig verschieden. Leider ist hierfür die Fassung des Siegebert so ungenau, daß wir die ursprüngliche Lesart nicht mehr sicher zu erkennen vermögen. — Aus dem Angeführten geht aber unzweideutig hervor — und dies wird durch zahlreiche kleinere Belege noch deutlicher —, daß wir es hier mit zwei gesonderten Ueberlieferungen des Textes zu thun haben.

Für den zweiten, die Aprilverhandlungen enthaltenden Abschnitt hätte Jaffé auch mehrere Texte zusammenstellen können, was er indeß unterlassen hat. Hier geben nämlich, wie gesagt, außer dem Cod. Ud.[2] noch Wilhelm[3], Florentius[4] und Siegebert[5] die gleichen Urkunden. Auch hier lassen sich die Texte in zwei Gruppen scheiden, deren eine den Siegebert, Florentius und den Cod. Ud. umfassende streng von Wilhelm von Malmesbury zu trennen ist. Dies zeigt sich schon anfangs darin, daß im letzteren Schriftsteller die 'conventio' mit dem Papst fehlt, und nur der Eid der Cardinäle gegeben wird, welcher wiederum dem Eide der deutschen Fürsten vorausgestellt wird, während die übrigen Quellen[6] die umgekehrte Reihenfolge haben. In der Zeugenreihe des Wilhelm fehlt ferner Bischof Burchard von Münster, und der Kanzler Adelbert erhält fälschlich seinen Platz unter den weltlichen Fürsten. Endlich zeigt die Zusammenstellung der Lesarten, die hier ebensowenig wie vorhin vollständig mitgetheilt werden kann, die Nothwendigkeit einer solchen Scheidung in zwei Gruppen. Der größte Unterschied ist wohl der, daß folgender Passus des Wilhelm allen anderen fehlt[7]: exceptis nimirum illis, qui in archiepiscoporum vel in Romani pontificis solent dispositione consistere.

Im Cod. Ud. findet sich ganz wie im Wilhelm ein verbindender Text, der die Entstehung der einzelnen Documente erklärt; Siegebert giebt diesen stark verkürzt, Florentius gar nicht wieder. Eine genauere Vergleichung der erstgenannten Quellen zeigt meist wörtliche Uebereinstimmung bis auf folgende charakteristisch abweichende Stelle:

[1] Die Ann. Disib. haben dies 'et' nicht; auch weisen sie sonst viel Flüchtigkeitsfehler auf. Namentlich ist ein großer Passus ausgefallen und nur theilweise zum Schluß ergänzt. Vgl. Bibl. V, 270 Anm. m.

[2] Bibl. V, 274 ff.

[3] SS. X, 479 und 480, l. V, cap. 421. 422. 424.

[4] SS. V, 565. 566.

[5] SS. VI, 374; hier ist er genauer und ausführlicher in der Wiedergabe.

[6] Bis auf den Cod. Ud., wo der Eid der Deutschen fehlt.

[7] SS. X, S. 480 l. 20; diese Worte sind bisher nie berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Cod. Ud., Biblioth. V, 276.
His feliciter et gaudio diu expectato expletis, Romam exultantes perveniunt. Et in argentea porta rex a domno apostolico et a toto clero cum oratione, quae in ordine continetur, receptus et ad mediam rotam[2] deductus et ibi pontifex expleta oratione secunda usque ad Confessionem apostolorum Petri et Pauli cum letaniis perductus et unctus est. Post haec a domno papa ad altare eorumdem apostolorum cum immenso tripudio deducitur et ibidem corona sibi imposita in imperatorem consecratur.

Wilh. l. c. cap. 423.
Altero vero die apostolicus et rex ad columnas quae sunt in foro[1] convenerunt, dispositis praesidiis loricatorum, ne impediretur regis consecratio. Et in argentea porta receptus est rex ab episcopis et cardinalibus et toto clero Romano, et coepta oratione, quae in ordine continetur, ab Ostiensi episcopo, quoniam Albanus deerat, a quo debuisset dici, si adesset, ad mediam rotam deductus est et ibi recepit secundam orationem a Portuensi episcopo, sicut praecipit ordo Romanus. Deinde duxerunt eum cum letaniis usque ad Confessionem apostolorum, et ibi unxit eum Hostiensis episcopus inter scapulas et in brachio dextro. Post haec a domno apostolico ad altare eorundem apostolorum deductus et ibi imposita corona ab ipso apostolico in imperatorem est coronatus.

Da uns nun Wilhelm, wie erwähnt, versichert, er habe alles 'verbo de scriptis praefati David' entlehnt, so wissen wir, woher diese veränderte Redaction unseres urkundlichen Materials für den zweiten Theil der Verhandlungen stammt. — Ehe wir auch den ersten auf diese Frage hin prüfen, ist die Zusammengehörigkeit beider Theile zu zeigen.

Die Annahme einer solchen wird auf den ersten Blick befremden, da wir gewöhnt sind das von Jaffé unter Nr. 149 wiedergegebene Schreiben als früher und zwar vom König selbst erlassenes anzusehen. Erst nach Pertzs Vorgang ist dieser erste Theil des Briefes Encyclica genannt, welche Bezeichnung das Wesen derselben immerhin richtig angeben dürfte.

Nun heißt es in den Gesta Alberonis[3], der Kaiser wolle erzählen, wie alles zwischen ihm und dem Papst „begonnen, verhandelt und zu Ende geführt" sei, was, da uns nur die Februarverhandlungen gegeben werden und Heinrich sich 'imperator' nennt, zeigt, daß der Brief Fragment bleibt. Wenn nun auch die Gesta offenbar den correctesten Text liefern, so stehen sie immerhin allein, so daß wir hierauf nicht zu viel Gewicht legen wollen. Bei weiterem Suchen von Nachrichten über des Königs Schreiben, finden wir Auskunft in der Verduner Bisthumschronik[4]: (Heinricus V.) sacrilega privi-

[1] d. h. vor der Peterskirche.
[2] 'Romam' ist ganz sinnlos.
[3] SS. VIII, 244 l. 7: incepta, tractata et peracta.
[4] SS. X, 502 cap. 18.

Digitized by Google

legia, ut rex ex more investituras aecclesiarum teneret et per baculum et anulum daret, neque pro aliquo eum commisso unquam papa excommunicaret, violenter per scriptum extorsit et per omne regnum omnibus suis misit ac transscribi et teneri jussit[1]. Hieraus erhellt deutlich, daß das kaiserliche Manifest auch die letzten Verträge enthielt, also das als Encyclica bezeichnete Schreiben nur Fragment ist. Es läßt sich übrigens leicht ergänzen, wenn wir eine Nachricht des Siegebert verwerthen. Er beginnt die Geschichte des Jahres 1111 folgendermaaßen: Qnid vel quomodo inter papam et regem convenerit, cum multa a multis dicantur, hoc tantum a nobis dicitur, quod in epistola ab ipso rege scripta legimus[2]. Daraus folgt nun, daß wir nur den von Jaffé unter Nr. 150 gegebenen Text und dazu noch den Schwur der Deutschen[3] nach Florentius und Siegebert hinzuzufügen brauchen, um das Manifest, soweit als möglich, zu vervollständigen. Dieses wird zur genüge durch die Schlußworte der Chronik des Siegebert bestätigt, denn nachdem er zuletzt die beim Abendmahl gesprochene Versöhnungsformel niedergeschrieben, schließt er: Datum est Id. Aprilis[4] indictione quarta. Dies ist doch gewiß eine, wenn auch unvollständige, Urkundendatirung. Kurz, das vom Kaiser am Krönungstage erlassene Manifest ist uns wahrscheinlich vollständig erhalten und umfaßte alle Actenstücke, die wir durch Vermittelung deutscher und englischer Schriftsteller für diese Zeit besitzen.

Das einzige Bedenken, das gegen diese Beweisführung erhoben werden kann, enthält die Frage: wie kommt es, daß die Gesta Alberonis und die Disibodenberger Annalen zugleich abbrechen? Der Grund hierzu muß wol, da eine directe Abhängigkeit zwischen beiden Quellen nicht besteht, darin liegen, daß beide aus einer gemeinschaftlichen Vorlage schöpften, in der das kaiserliche Manifest an dieser Stelle abbrach. Anhaltspunkte eine solche Vorlage zu constatiren haben wir natürlich zunächst in den beiden Geschichtswerken selbst zu suchen; und in der That finden sich solche. Die Gesta gehen näher auf die Romfahrt ein und berichten: At rex, ut dicitur, cum in aecclesia respiceret picturas, videns Jacob luctantem cum angelo, domno papae eandem quoque demonstravit picturam dicens exemplo Jacob: Non dimittam te nisi benedixeris mihi[5]. Hierbei ist es wol überflüssig die Parallelstellen des Wilhelm

[1] Sollte so nicht der auffallende Umstand zu erklären sein, daß das Schreiben des Cod. Ud. an die Parmesen gerichtet ist?

[2] SS. VI, 373.

[3] Vgl. oben S. 418 Anm. 6.

[4] Der 13. April ist der Krönungstag.

[5] SS. VIII, 245. Verschiedene Darstellungen von Scenen aus dem alten Testament fanden sich thatsächlich an den Wänden der alten Peterskirche. Vgl. Platner, Bunsen ꝛc. Beschreibung der Stadt Rom Bd. IIa, 124.

Digitized by Google

und Ekkehard nochmals zu citiren[1], aus denen wir wissen daß David dieses berichtet hat. Man vergleiche dann:

SS. VIII, 243.	Ann. Path. S. 123.
Quod inter regis exercitum et Romanos acriter ad gradus Sancti Petri pugnatum est et papam captivum secum usque Viterbum[2] duxit.	Tumultus in gradibus ecclesiae beati Petri oritur. Abducto secum apostolico (rex) versus Albam civitatem tendit.

Die Wiedergabe der Encyclica wird eingeleitet mit den Worten: quae res quem eventum(!) habuerit, ex epistola a rege per universum regnum transmissa perpendi potes. Ganz ähnlich die Annalen von Disibodenberg[3]: Sed qualiter haec gesta sunt, scripta imperatoris melius insinuabunt. Uebrigens trauen sie ihrer Vorlage nicht recht und schließen: rei veritas multorum adstipulata testimoniis qui interfuere protestatur. Diese Annalen berichten endlich noch übereinstimmend mit Otto von Freising[4], Heinrich V. sei mit 30,000 Rittern nach Italien gezogen.

Am deutlichsten spricht jedenfalls die Stelle der Gesta Alberonis, welche den Vergleich mit Jacob enthält, für eine Benutzung des David, welche das plötzliche Abbrechen im Brief am besten erklärt. Denn da der kaiserliche Bericht laut Siegebert am Krönungstage verfaßt ist, so konnte David, der ja später geschrieben haben muß, weil er die Krönungsfeier so genau giebt, ihn ausgiebig benutzen. Daher ist auch für den ersten Theil der Verträge die Benutzung der Encyclica anzunehmen. Der Kaiser konnte die Vorgänge in Rom in seinem Schreiben übergehen, da ihre Kunde im Fluge durch das Abendland drang; Heinrich berief sich auf die Verträge nur um seine Handlungsweise zu rechtfertigen, und diesem Schreiben folgten Udalrich und Siegebert. Sein Geschichtschreiber benutzte dies Schreiben natürlich auch, aber er mußte die Kämpfe in und um Rom, kurz alle Begebenheiten ausführlich erzählen und konnte sich dem Brief erst hiernach anschließen. Er diente den Gesta und den Disibodenberger Annalen dann wol als Vorlage, und daher stehen ihre Texte einander so nahe.

Soweit lassen sich, soviel mir bekannt, die Spuren des David verfolgen; sind die gemachten Ausführungen richtig, so können wir unserem Autor eine genaue Erzählung des ganzen Zuges und die Wie-

[1] Vgl. oben S. 407.

[2] Man lasse sich hier nicht durch die verschiedenen Städtebenennungen davon abhalten die Stellen für verwandt zu halten; wir ersehen gerade aus ihnen, wie genaue Angaben beiden Quellen vorlagen. Denn Heinrich setzte Paschalis in der That in der Nähe Viterbos im Castell Tribucum (vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 329) fest und zog darauf in die südlich von Rom gelegenen Gebiete (Ann. Romani, SS. V, 475).

[3] SS. XVII, 20.

[4] Lib. VII, cap. 14.

Digitized by Google

dergabe der meisten Actenstücke zuweisen. Die Auswahl der letzteren schloß sich der vorher vom Kaiser selbst veranlaßten an, wie es einem ernannten Hofhistoriographen natürlich am bequemsten sein mußte; daß David indeß sich nicht ängstlich an diese Redaction hielt, zeigen die vorher erwähnten Abweichungen in der Krönungsschilderung.

Die Abfassungszeit fällt, da Ekkehard die Redaction C seiner Chronik schon 1114 beendete, zwischen den April 1111 und das genannte Jahr, wird aber wol so nahe wie möglich an den früheren Termin gerückt werden müssen. Falls die Worte 'factione quorundam' der Paderborner Annalen und die entsprechenden des Otto von Freising wirklich, wie die Kaiserchronik anzudeuten scheint, sich auf Adalbert beziehen und aus David entlehnt wären, so könnten wir die Entstehung in die Zeit des beginnenden Zerwürfnisses Heinrichs V. mit dem Mainzer Erzbischof setzen[1] und so eine engere Grenze gewinnen; indeß ist diese Combination doch zu unsicher, um aus ihr viel schließen zu dürfen.

Mit größerer Bestimmtheit ließe sich behaupten, daß der Titel unserer Schrift 'relatio' lautete, da Ekkehard[2] sagt: igitur juxta relationem jam dicti historiographi, und auch Ordericus Vitalis berichtet: decenti relatione litteris tradidit[3].

Das Urtheil der Neueren[4] über den David ist meist sehr hart, und man stützt sich dabei auf zwei Umstände: 1) das verdammende Urtheil Wilhelms und 2) den notorisch vom Caplan gegebenen Vergleich Heinrich V. mit dem Erzvater Jacob. Wilhelm motivirt übrigens sein Urtheil nur durch die Unstatthaftigkeit dieses Vergleichs, so daß letzterer eigentlich der einzige Angriffspunkt ist.

Wenn wir nun aber den Gesta Alberonis folgen, so sind diese Worte wirklich vom König gesprochen, und der Vergleich wäre nicht von David erfunden. Hier heißt es ja[5]: At rex cum in aecclesia respiceret picturas videns Jacob luctantem cum angelo, domno papae eandem demonstravit picturam, dicens exemplo Jacob: Non dimittam te, nisi benedixeris mihi. Dasselbe scheinen auch die Worte Ekkehards zu bezeugen: .... imperatoris in exemplum patriarchae Jacob dicentis ad angelum etc. Am ersten werden wir über den Werth dieser verlorenen 'relatio' urtheilen können, wenn wir die ihr muthmaßlich zukommenden Nachrichten mit den in Italien entstandenen vergleichen. Für den Zug werden diese vom Donizo durchweg bestätigt. In Bezug auf die Vorgänge in Rom findet sich hauptsächlich eine Differenz: die Quellen beider Parteien schreiben sich den Sieg zu: da hatte David wol mehr Grund, ihn dem König, der im Augenblick was er nur wollte erlangte, zu

[1] Vgl. oben S. 416.
[2] A. a. O. S. 243.
[3] SS. XX, S. 67.
[4] Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 77 und Giesebrecht a. a. O. III, 1199.
[5] SS. VIII, 245.

Digitized by Google

vindiciren, als die Annales Romani den Römern, denn die ruhmredigen Städter erreichten ihren Zweck den Papst zu befreien durchaus nicht.

Etwaige aus der Encyclica stammende Entstellungen fallen dem Verfasser derselben, nicht dem der Relation zur Last; diese beiden zu identificiren liegt kein Grund vor. Sonst stimmen eben die Angaben so vortrefflich mit denen anderer Quellen überein, daß Giesebrechts Zweifel[1] bezüglich eines Plus des David, nämlich der Bekleidung Heinrich V. mit dem Goldreif des Patricius, nicht berechtigt erscheinen.

Natürlich ist die Darstellung parteiisch gefärbt gewesen, und wenn wir, glaube ich, das Thatsächliche der Schrift des Scholasticus unbedingt annehmen können, so werden wir seine Beurtheilung von Personen und Verhältnissen vielfach verwerfen müssen, was man jedoch dem Verfasser einer Streitschrift nicht zu hoch anrechnen darf.

Der Wichtigkeit der behandelten Ereignisse entsprechend ist dann — wenn die Schlüsse zu denen wir gelangten richtig sind — die Verbreitung der Schrift eine überaus große gewesen; in Franken finden wir ihre Spuren in Aurach und Disibodenberg, in Baiern bei Otto von Freising, auch hart an der französischen Grenze in Verdun und endlich im sächsischen Paderborn, wieder. Vielleicht mit dem Verfasser drang sie dann ins englische Reich, vielleicht auch mit der Gemahlin des Kaisers nach dessen Tode, und von hier aus dürfte sie wol am ehesten in die Normandie nach St. Evreuil gebracht sein, wo Ordericus Vitalis Kenntniß von der Relation erhielt.

[1] Kaisergeschichte III, 1199.

Digitized by Google

Zum Frieden von Venedig 1177.

Von H. Simonsfeld.

I.

Carl Peters hat in seiner Preisschrift: „Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig“ (Hannover 1879) S. 143—144 auch die Frage behandelt, wann Kaiser Friedrich I. Venedig wieder verlassen habe.

Romuald läßt den Kaiser bereits am 13. September 1177 von Venedig nach Ravenna zurückkehren: Interea dum imperator per totum mensem Augusti et aliquam partem Septembris esset Venetiis demoratus, accepta a papa licentia, tertio decimo die ejusdem mensis a Venetiis recedens Ravennam exiit (Mon. Germ. SS. XIX, 458). Diese Angabe weist Peters gewiß mit Recht zurück. Denn Friedrich urkundet noch am 17. September in Venedig. Dieses Datum trägt wenigstens das von Kardinal Boso (Watterich, Vitae Pontificum II, 445) und anderwärts überlieferte „Garantieschreiben“, das Friedrich an den Papst persönlich gerichtet hat. Peters schließt sich daher lieber an Boso an, welcher die Abschiedsscene zwischen Kaiser und Papst in das 19. Regierungsjahr des Papstes nach dem 20. September verlegt. Denn er sagt l. c. S. 445: Hoc tempore in vigilia sancti Matthaei apostoli Alexander papa 18. annum sui pontificatus explevit. Incipit 19. annus ejusdem .... S. 446: — — imperator a Venetiis recessurus, ut a summo pontifice licentiam susciperet, accessit ad eum in palatio patriarchae sedentem .... His itaque (S. 447) dispositis, augustus versus Ravennam et Cesenam recessit. Ja, Peters meint sogar aus Bosos darauf folgenden Worten 'Post cujus discessum circa medium Octobris pontifex . . . pelagi vastitatem intravit' den Schluß ziehen zu dürfen, daß Friedrich „erst am Ausgang Septembers“ von Venedig aufgebrochen sei. So wenig stichhaltig mir diese letztere Annahme zu sein scheint, so wenig Anlaß besteht andererseits, Bosos erster Angabe (der Verlegung der Reise nach dem 20. Sept.) mit Zweifel zu begegnen. Nur wenn Peters zu Gunsten Bosos vorbringt, daß wir diesem „bei dem Fehlen jeder anderen Nachricht“ im Ganzen und Großen zu folgen gezwungen seien, darf ich es nicht unterlassen — und dies ist der Zweck dieser

Digitized by Google

Zeilen — auf eine andere, von Peters nicht benutzte Quelle hinzuweisen, welche gleichfalls ein bestimmtes Datum der Abreise angibt. Dies sind die bei Muratori SS. Rer. Italic. t. XII gedruckten, bekannten Annalen des Dogen Andreas Dandolo. Hier finden wir den 18. September als Tag der Abreise von Venedig angegeben. Col. 307 B: Imperator exequens quae pro pace stabilita erant, die decima octava Septembris in Lombardiam pergit, et praelatos exules et seculares restituit, et male gesta reformavit, et Ravennam venit et reintegranda restauravit. Leider kann ich allerdings für die Notiz Dandolos, daß Friedrich zuerst nach der Lombardei aufgebrochen, dort die vertriebenen Geistlichen wieder eingesetzt habe u. s. w., keinen Gewährsmann nennen — wofern er nicht die Worte des Chronicon Altinate (Arch. st. It. VIII, 176): Dominus vero papa, negotiis ecclesiae attendens, intrusos ejecit et deletos restituit episcopos et ecclesiasticos viros, einfach auf den Kaiser übertragen hat — wie denn fast der ganze übrige Bericht Dandolos über den Venetianischen Frieden sagenhaft ist, weil durchsetzt mit den bekannten Venetianischen Legenden von dem Siege über des Kaisers Sohn u. dgl. mehr. Aber jenes Datum hat er doch aus einer älteren Quelle entnommen, aus den von mir im „Neuen Archiv" I, 397 ff. veröffentlichten kurzen Venetianer Annalen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, welche in der Vatikanischen Handschrift (Nr. 5273) des Chronicon Altinate überliefert sind und die, in Venedig niedergeschrieben, manche werthvolle lokale Nachrichten enthalten. In diesen heißt es nun (S. 406): — permansit (sc. imperator) in palacio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeunte mense Septembris, d. i. eben bis zum 18. September. Wäre die Hypothese nicht gar zu kühn, daß in Romualds oben angeführtem Berichte ein 'exeunte' ausgefallen — und er liebt diese Art der Datirung! —, so könnte man der Angabe Bosos zwei, soviel ich sehe, von einander unabhängige und doch hier übereinstimmende Quellen entgegensetzen. (In der Fixirung der Ankunft des Papstes und des Kaisers wenigstens weichen unsere Venetianer Annalen von Romuald und anderen Quellen ab).

Ganz unbedenklich aber wird man den von den Annalen (ibid.) und von Dandolo (ibid.) überlieferten 16. Oktober als Tag der Abreise des Papstes annehmen können, der ja mit dem 'circa medium mensis Octobris' des Boso ganz gut übereinstimmt.

II.

Zu den interessantesten, aber verwickeltsten Episoden der Vorgeschichte des Friedens von Venedig gehört das bisher noch nicht völlig aufgeklärte „Konferenzprojekt von Ravenna", das in die letzten Monate des Jahres 1176, in die Zeit zwischen den Verhandlungen zu

Digitized by Google

Anagni und der Reise des Papstes Alexander nach Oberitalien fällt. Einzige Quelle hiefür ist der vornehmlich in Pez, Thesaur. Anecdot. t. VI, und bei Scheid, Origines Guelficae t. II, abgedruckte Briefwechsel dieser Tage, der zum größten Theil aus der berühmten Tegernseeer Handschrift Nr. 1411, jetzt Cod. lat. Monacensis 19411 (cf. Pertz, Archiv XI, 75), entnommen ist, und dessen Datirung erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Im Ganzen hat hier Peters meiner Ansicht nach, besonders Fechners Aufstellungen in dessen „Udalrich II. von Aquileja" ꝛc. (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XXI und separat 1859) gegenüber, zumeist das Richtige getroffen. Nur ein Punkt ist dabei von ihm etwas stiefmütterlich behandelt worden, der es wohl verdient hier noch einmal erörtert zu werden.

Nach Peters Ausführungen (S. 31 ff.) kann es als sicher gelten (was übrigens auch Watterich, Vitae pontificum t. II S. 603 N. 1, als möglich hingestellt), daß Friedrich noch während der Verhandlungen zu Anagni oder sogar vor dem eigentlichen Beginn derselben die geistlichen Fürsten Deutschlands zu einem 'concilium', das heißt hier zu einer Synode, nach Italien vermuthlich an seinen Hof berufen hat, um hier über das Schisma zu entscheiden. Darüber berichtet er selbst später an Udalrich von Aquileja: Sicut liquido universis imperii principibus et fidelibus constat, ad sopiendum scismatis periculum perseveranter intendere non cessamus . . . Pluribus itaque viis hinc inde praetentatis hactenus, consentientibus tandem nobis utrimque tam domini G. (richtig Calixti) papae, quam ejus, quem Alexandrum nominant, partem foventibus, universos imperii ecclesiasticos principes proxime ad concilium evocavimus (Mon. Germ. LL. II, 150; Watterich, Vitae II, 604; Pez VI, I, 415). Dieselbe Synode ist es, über welche Otto, Propst von Reitenbuch (der sich als Abgesandter des Herzogs Welf nach Italien aufgemacht) unterwegs Erkundigungen bei dem ihm befreundeten Patriarchen Udalrich einholt und dieser ihm antwortet, daß er darüber noch nichts Bestimmtes erfahren: Verum de concilio ultramontanis indicto, super quo nos consuluistis, fraternitati tue significare dignum duximus, quod nec vobis nec fratribus nostris coëpiscopis nec etiam alicui episcoporum Lombardiae vel Venetiae inde aliquid per dominum papam vel imperatorem de praedicto est mandatum. Sane ex tenore litterarum dom. imperatoris, quas venerabili fratri nostro G. episcopo nec non et prelatis Salzburg. ecclesiae direxit, de praedicto concilio primo cognovimus; sed nullam inde certitudinem tenentes, diversas super hoc opiniones et dubia habemus . . . . Noscat itaque discretio tua, quod nos in praesentiarum in Lombardiam nec occasione concilii nec alia de causa ire decrevimus (Pez VI, I, 422). Und das nämliche 'concilium' wird es sein, dessen Otto in einigen Briefen an die Heimath gedenkt, so in einem Briefe an Herzog Welf: A vobis profectus credens concilium fieri (Scheid

Digitized by Google

II, 604), an seine Kanoniker: A vobis discedens, si concilium quod litteris imperatoris indictum fuit, abrogatum fuisset (Scheid II, 610 und Pez VI, II, 22), und vielleicht auch an seinen Bruder Rupert, Abt von Tegernsee: Nihil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris (vermuthlich Jun in Kärnthen, von wo aus Otto, der zugleich Propst von Jun war, auch an Udalrich geschrieben haben dürfte) sonuit et vulgatum erat (Pez VI, II, 27).

Udalrich hatte in dem citirten Briefe (Pez VI, I, 422) zugleich seine Freude ausgesprochen, Otto bald bei sich zu sehen. Kaum war dieser in „Venetien" mit dem Patriarchen zusammengetroffen und hatte sich mit ihm über jene Synode besprochen, so kam ein Einladungsschreiben des Kaisers an den Patriarchen, sich zu einem 'concilium' in Ravenna auf den Tag der Bekehrung Pauli (25. Januar) einzufinden. Otto schreibt darüber an Welf in dem bereits oben angeführten Briefe: A vobis profectus credens concilium fieri, usque in Venetiam processi. Ibi reperto (so hat in der That, wie Peters S. 39 richtig conjicirt, die Tegernseeer Handschrift S. 157 und nicht rereperto wie bei Scheid II, 604 gedruckt ist) patriarcha, certitudinem totius negotii assecutus, quoad usque ipse iter arripiendum denunciaret, remansi. Transactis autem paucis diebus, habita diffinitione et firmato consilio, et ab imperatore et Romano pontifice concilium apud Ravennam in conversione s. Pauli solemniter indictum est, quo dominus patriarcha etiam vocatus cum multa frequentia nobilium et religiosorum venturus est, et ego una cum ipso. Und ähnlich nach erfolgtem Aufbruch in dem Briefe an seine Kanoniker: A vobis discedens si — fuisset (cf. oben), propositum habebam, in nativitate Domini reverti. Quia vero nunc Romani pontificis auctoritate apud Ravennam in conversione s. Pauli concilium haberi decretum est, una cum domino patriarcha illuc iter arripui; und in dem Schreiben an seinen Bruder Rupert: Nihil fuit — erat. Nunc auctoritate Romani pontificis apud Ravennam pro confirmanda ac tutius muniendа ecclesiasticae pacis concordia in purificatione s. Mariae celebrari decretum est. Quo dominus patriarcha cum multa frequentia nobilium et illustrium virorum iter arripuit, ego una cum ipso illuc iter aggressus sum (cf. oben). — Das besagte Einladungsschreiben Friedrichs an Udalrich aber lautet (mit Hinweglassung der oben angeführten ersten Hälfte 'Sicut — proxime ad conc. evocavimus' folgendermaßen: Intervenientibus autem necessariis et fere inevitabilibus impedimentis, terminum ejusdem concilii, communicato utriusque partis consilio, prorogare decrevimus, praesertim ut his, qui de remotis terrae spatiis venturi sunt, prudenti provideremus remedio. Noverit itaque tuae fidelitatis dilectio, quoniam, eliminato universo scismatis errore, pax et unitas ecclesiae reformata, tam jura-

Digitized by Google

mentis quam scriptis hinc inde sigillatis, inconvulsa firmitate roborata est, quae utique in concilio Ravennatensi, in conversione s. Pauli celebrando praesente utriusque partis principali capite toti ecclesiae promulganda est. Ad hujus ergo venerabilis concilii conventum tuae prudentiae praesentiam exhiberi desiderantes, fidelitati tuae in bona fide consulimus et praecipiendo mandamus, quatenus, si prius non potes, saltem in conversione s. Pauli . . Ravennam venias . .

Was nun das Auffallende in jenen Briefen Ottos von Reitenbuch ist, und worüber eben Peters stillschweigend hinweggeht, ist die Theilnahme des Papstes an der Berufung dieses 'concilium', des Friedenskongresses oder der Friedenskonferenz, wie nun das Wort zu übersetzen sein wird. Ist nun aber das, was Otto darüber nach Hause geschrieben, bloß ein Irrthum des Schreibers? und wodurch ist er veranlaßt? Oder ist daran doch ein wahres Wort?

Bei Pez (VI, I, 432) ist noch ein Schreiben des Bischofs Salomo von Trident an Udalrich überliefert, worin derselbe dem Patriarchen meldet, daß er vom Papste aufgefordert worden sei zum „Concil" nach Italien zu kommen. „Was kann es Wunder nehmen", sagt deshalb Reuter in seinem Alexander III. Bd. III, S. 257, „wenn man in Aquileja dies und das kaiserliche Mandat kombinirte? Otto schrieb, ohne irgend welchen Scrupel zu verrathen, das Concil sei von dem Kaiser und von dem Papste angesetzt". Aber leider gehört dieser Brief, wie Peters S. 51 zeigt, gar nicht in diese Zeit, sondern in das Jahr 1179; das hier erwähnte Concil ist das Lateranconcil von 1179. Sonst aber haben wir vorläufig von einer Aufforderung des Papstes zu einem „Concil" nach Ravenna zu kommen, keine Kenntniß. Hingegen haben wir (Pez VI, I, 397 und 388) zwei Schreiben des Papstes an die Kardinäle Hildebrand und Ardicio, seine Bevollmächtigten in der Lombardei, und an die Rektoren der Mark (Treviso oder Veroneser Mark), von Peters in die erste und in die zweite Hälfte des November 1176 gesetzt, worin Alexander sogar den in Anagni erzielten Abschluß der Verhandlungen über den Kirchenfrieden läugnet, seine Ankunft in Oberitalien in Aussicht stellt und den Rektoren des Lombardenbundes die Wahl des Ortes für die weiteren Friedensunterhandlungen anheimgibt.

Wodurch ist also Otto zu seiner, wie wir vorerst annehmen müssen, irrigen Auffassung veranlaßt worden? Vielleicht durch das Einladungsschreiben des Kaisers an den Patriarchen selbst, das ja ausdrücklich von einer Zustimmung beider päpstlichen Parteien spricht? Betrachtet man freilich die fraglichen Worte 'consentientibus tandem nobis utrimque . . . partem foventibus' genauer, so lassen sie sich auch dahin auslegen oder sollen vielmehr vielleicht nur besagen, daß es unter den Anhängern beider Päpste Leute gegeben, welche dem Projekte einer solchen Synode zugestimmt; und in gleicher Weise ließe sich das spätere 'communicato utriusque partis consilio' zur Noth erklären — nimmermehr aber allerdings der Passus, daß beide

Digitized by Google

Päpste am Tage der Bekehrung Pauli in Ravenna auf dem Concil zugegen sein würden; was übrigens Friedrich offenbar auch anderswohin geschrieben hatte (vgl. den Brief Welfs an Kardinal Hacinth bei Scheid II, 606: Nuntiatur in partibus nostris futurum esse concilium, cui imperator interesse debeat. Ad quod, sicut sonant litterae imperatoris, uterque papa veniet). Diese Worte mußten und müssen noch bei jedem Leser die Vorstellung erwecken, daß auch Alexander zu dem „Konferenzprojekt" in Ravenna seine Einwilligung gegeben, sein Erscheinen daselbst zugesagt habe — oder Friedrich hat sich eine grobe Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Hat er das aber wirklich? hat er das Erscheinen Alexanders auf dem Concil in Ravenna einfach fingirt? oder hat er vielleicht nur, ähnlich wie in dem unmittelbar vorhergehenden Passus über den abgeschlossenen „versiegelten und verbrieften" Kirchenfrieden, die Farben stark aufgetragen und Wahres mit Falschem gemischt?

Um diese Frage zu beantworten, muß man etwas weiter zurückgreifen und fragen, ob man denn in Anagni bezüglich eines „Concils", eines Friedenskongresses, Bestimmungen und welche man getroffen. In der Garantieurkunde der kaiserlichen Gesandten, der Promissio legatorum (Mon. Germ. LL. II, 149; Watterich II, 602), welche hier in Betracht kommt, wird ein ganz bestimmter Platz für die weiteren Verhandlungen nicht angegeben, aber in auffallender Weise werden doch speciell Venedig oder Ravenna als die Orte genannt, für welche die kaiserlichen Gesandten freies Geleite verbürgen: Praeterea domino papae et universis cardinalibus et clericis et famulis et rebus eorum universis in comitatu eorum existentibus firmam et plenam securitatem ex parte domini imperatoris et suorum omnium damus in eundo Venetias vel Ravennam et cetera loca, ad quae procedere disposuerunt et in quibus fuerint, et manendo et redeundo, sive pax compleatur sive disrumpatur . . . Wenn man nun aber, einen Schritt weiter gehend, eben diese beiden Städte als die vorzüglich in Aussicht genommenen Orte des beabsichtigten Kongresses — denn daß ein solcher gehalten werden sollte, geht auch aus dem Schreiben Welfs an Alexander hervor (Scheid II, 600): laetissimo animo accepimus, quod dominus imperator, ad obedientiam sedis apostolicae inclinatus, catholicae unitatis gratiam et diligit et sequitur. Gaudeamus nihilominus, quia ad evidentiam ejusdem rei futurum concilium esse nuntiatur — ich sage, wenn man Ravenna und Venedig als bereits in Anagni festgesetzte Kongreß-Orte bezeichnen möchte, so kann man darin einmal durch Romualds Worte (Mon. Germ. SS. XIX, 442): Papa Alexander . . . promisit per mare usque Ravennam vel Venetiam pergere et habito Lombardorum consilio colloquium cum imperatore de bono pacis habere, bestärkt werden, noch mehr aber durch einen, soviel ich sehe, bisher nicht bekannten, wenigstens nirgends angeführten, Brief an den Patriarchen Udalrich aus der nämlichen Tegernseeer Handschrift, der,

Digitized by Google

in diese Zeit gehörend, mir einer Veröffentlichung wohl werth erscheint. Er steht — ich citire nach der letzten Numerirung mit arabischen Ziffern in schwarzer Dinte — auf S. 163 zwischen den beiden bei Pez VI, I, 425 und 426 gedruckten Briefe Nr. 7 und CXLVIII und lautet also: O(udalrico), Dei gratia venerabili Aq(uilejensi) patriarchie (sic!) C.(onradus? Christianus?) Mag(untine?) sedis humilis minister devotum cum orationum suffragio servitium. Vestre sanctitati significandum duximus, quod super pace ecclesie Dei et imperii ac Lonbardorum certissimam spem habemus et concilium sollempne celebrandum Ravenne seu Venetie inde est irrevocabiliter constitutum. Ad quod licet sciamus, quod ab utraque parte vocabimini, tanquam una de maximis ecclesie et imperii columpna, tamen vestram dilectionem praeterire nolumus non ammonitam. Unde consilium nostrum est et nostra peticio, ut vos ad idem concilium praeparetis et discrete dispensationis vestre beatas et sollicitas partes interponatis. Pro latore praesentium, illustri comite Dyonisio, benignitatem vestram exoramus, ut nostre intercessionis et sue nobilitatis intuitu usque in Austriam conduci cum faciatis'.

Was zunächst die Abfassungszeit des Briefes betrifft, so glaube ich ihn entweder während der Verhandlungen zu Anagni selbst oder kurz nach Abschluß derselben setzen zu müssen.

Wer ist nun aber der Schreiber des Briefes? Ist es der Wittelsbacher Konrad, der 1162 zum Erzbischof von Mainz erwählt, 1165 für den Papst Alexander III. entschieden Partei ergreifend, zu diesem nach Frankreich und dann mit ihm nach Italien geht, vom Kaiser deshalb seines Amtes entsetzt, dagegen von Alexander am 18. Dez. 1165 (Jaffé, Reg. S. 767) consecrirt und bald darauf zum Kardinalbischof von Sabina, 1169 endlich zum päpstlichen Legaten im Salzburgischen ernannt wird und dann bis zum Frühjahr 1176 (oder 1175? denn die von Meiller, Reg. Archiep. Salisb. S. 488, aus Jaffé citirte Urkunde 8355 steht bei diesem S. 762 unter dem Jahr 1175) sich in der Kirchenprovinz Salzburg und Aquileja aufgehalten zu haben scheint, hernach als Theilnehmer am Venetianischen Friedenskongreß aufgeführt wird, in der Zwischenzeit also recht wohl an den päpstlichen Hof nach Anagni hat abreisen und an den dortigen Verhandlungen hat Theil nehmen können, was um so eher vermuthet werden darf, als ihn Alexander bereits früher, am Ausgang der sechziger Jahre auserwählt hatte um mit Friedrich zu unterhandeln (Meiller ibid.)? Oder ist der Schreiber der Kanzler Christian von Mainz, einer der kaiserlichen Gesandten an die Kurie zu Anagni?

Ist es Konrad — und vielleicht könnte man dafür die zweimalige Hintansetzung des Reiches hinter die Kirche als Argument anführen —, dann ist es fast überflüssig noch besonders darauf aufmerksam zu machen, wie ungemein dadurch der Brief an Bedeutung gewinnt. Denn dann wird durch den Mund eines Alexandriners be-

Digitized by Google

stätigt, daß man auch auf Seite der Kurie in den Tagen von Anagni in der That ein „Concil", eine Friedenskonferenz oder einen Friedenskongreß, für einen gewiß nicht allzufernen Zeitpunkt in ganz bestimmte Aussicht genommen hat (irrevocabiliter est constitutum), und Einladungen dazu auch von päpstlicher Seite bevorstanden (ab utraque parte vocabimini). Und ein Verfechter der Wahrheitsliebe Kaiser Friedrichs und Ottos von Reitenbuch könnte weiter gehen und folgende Kombination aufstellen: Friedrich habe sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Abschluß der Verhandlungen von Anagni — und es ist ganz undenkbar, daß er nicht sogleich davon soll Kenntniß erhalten haben — seinerseits wieder Botschaft an die Kurie geschickt und zwischen den beiden Orten Venedig und Ravenna wählend, den letzteren als Konferenzort und zugleich den 25. Januar als Tag des Zusammentrittes (wenn anders derselbe nicht auch schon in Anagni diskutirt und festgesetzt worden war) vorgeschlagen und nach erfolgter Zustimmung (communicato utriusque partis consilio in dem Einladungsschreiben oben an Udalrich) seine Aufforderungen dazu ergehen lassen, und das ganze Projekt sei nur durch die heftige Einsprache der dabei unberücksichtigt oder unbefragt gebliebenen Lombarden vereitelt worden. Wollte aber Einer dieser Kombination die Kürze der für das Hin- und Hergehen der Boten berechneten Zeit entgegenhalten, so könnte man dagegen einwenden, daß gar nicht abzusehen ist, warum die Boten des Kaisers bei einer so wichtigen Angelegenheit sollten länger gebraucht haben als — das Gerücht von einem zu Anagni abgeschlossenen Separatfrieden zwischen Reich und Kirche bis nach Oberitalien und der Lombardei, dann die Anfrage darüber an die Kurie in Anagni und die Rückantwort des Papstes hierauf (Pez VI, I, 388) an die Rektoren der Mark Treviso, welche Peters in die zweite Hälfte und das (erste) Einladungsschreiben des Kaisers an Udalrich in die dritte Woche, den Brief Ottos von Reitenbuch aber ebenfalls in die zweite Hälfte des November setzt. Ich würde nun freilich vom Standpunkt jenes Kombinators aus das Verhältniß umkehren, das Schreiben an Udalrich etwas früher, den Brief an die Rektoren etwas später setzen; und ebendahin auch das Schreiben des Papstes an die Kardinäle in der Lombardei (Pez VI, I, 397, vgl. oben), das Peters in die erste Hälfte des November verlegt und „gewissermaßen aus dem bösen Gewissen der Kurie" entstanden sein läßt, die Anfangsworte 'pro tractata pace, de qua in Lombardia et in aliis locis verbum fuerat motum' aus grammatischen Rücksichten nicht auf die in Norditalien umlaufenden Gerüchte, da es dann 'est motum' heißen müßte(?), sondern auf die gescheiterten Friedensverhandlungen vor Anagni beziehend, von denen wir nur leider, da sie doch wohl in die Zeit nach der Schlacht von Legnano fallen sollten, nichts wissen.

Damit würde die Politik oder das Verhalten der Kurie, speciell ihren Bundesgenossen gegenüber, nun allerdings in einem anderen, weniger loyalen Lichte erscheinen, als sie bisher wohl gegolten; aber

Digitized by Google

sie würde in Einklang stehen mit dem, was darüber aus den angeführten Schreiben Ottos und Friedrichs zu entnehmen ist [1].

Wenn hingegen in Christian von Mainz der Schreiber des Briefes zu erblicken ist, so könnte zunächst jene Kombination immerhin bestehen bleiben, aber ich weiß doch nicht, ob man nicht, eingedenk des Spruches: „Wie der Herr, so der Knecht", von vorne herein einiges Mißtrauen hegen und fürchten würde, daß der Brief bestimmt sei den Patriarchen durch das gespendete Lob zu ködern und ihn im Voraus für das 'concilium' günstig zu stimmen, welches der Kaiser dann lediglich auf das (von Romuald erwähnte) Gelöbniß des Papstes nach Venedig oder Ravenna zu kommen hin und statt des ihm von der Kurie dargebotenen Fingers begierig die ganze Hand nehmend, eigenmächtig nach Ravenna und zunächst auf den 25. Januar berufen hätte, in der That so Wahres mit Falschem mischend.

Was endlich den als Ueberbringer des Briefes genannten Grafen Dyonisius anlangt, so macht Herr Geheimrath von Giesebrecht mich auf den Grafen und Palatin Dionysius aufmerksam, der als Feldherr der Ungarn in dem Kampfe gegen die Griechen 1162, 1165 und 1167 bei Cinnamus (Bonner Ausgabe 257, 18; 270, 18; 273, 22) und bei Nicetas (173, 25; 202, 7) genannt wird (vgl. Feßler, Gesch. von Ungarn 2. Aufl. I, 262 ff.); und der zweite Band des Codex diplomaticus von Fejér weist mir dann statt eines Grafen Dionysius deren gleich ein ganzes Dutzend innerhalb der Jahre 1102—1199 als Zeugen urkundlich nach. Ob nun unser 'illustris comes Dionysius', den Udalrich nach Oestreich geleiten lassen soll und der also wohl sicher ein ungarischer Graf gewesen, identisch ist mit jenem Feldherrn, oder ob es der bei Fejér II, 185 und 186 zu den Jahren 1171 und 1172 erwähnte Graf Dionysius ist, der dann ibid. S. 203 im Jahre 1183 als 'comes Bachiensis' (Graf von Bacs, einer der Großwürdenträger des Reiches; vgl. Index zu Bd. II von Fejér S. 73; das gleichnamige Bisthum, im heutigen Banat gelegen, wurde gerade um diese Zeit, nach Katona, De regibus Hungariae IV, 251, wenigstens vor 1179, mit dem Erzbisthum Kalocza vereinigt), und hierauf im Jahre 1184 bei Fejér II, 219 als Palatin, S. 229 im Jahre 1186 wieder nur als 'comes Bacsiensis' (die Palatinswürde scheint alljährlich gewechselt zu haben) aufgeführt wird; oder ob beide Dionysius unter sich und mit dem unsrigen identisch sind (den ersteren nennt

[1] Nur was die Verlegung des Concils vom 25. Januar auf den 2. Februar anlangt, so könnte es, obwohl dieselbe nur eine geringfügige ist und wir nicht genau wissen wann sie erfolgte, fraglich sein, ob sie, wie Otto an seinen Bruder Rupert schreibt (vgl. oben), ebenfalls auctoritate Romani pontificis erfolgt sei — wofern nicht der Kopist sich in dem Datum geirrt hat. Friedrich sagt in seinem zweiten Einladungsschreiben an Udalrich (Pez VI, I, 415 Nr. 18; Mon. Germ. LL. II, 150) allerdings nichts mehr davon, daß beide Päpste dort eintreffen würden; aber Otto konnte immerhin glauben, daß es sich um das nämliche, vom Papst genehmigte Concil handle.

Digitized by Google

Cinnamus freilich 257, 18 einen Mann, der schon in vielen Kriegen sich berühmt gemacht); und aus welcher Veranlassung endlich unser Graf Dionysius nach Italien gegangen, ob an den Hof etwa des Kaisers oder nach Anagni zur Kurie, was fast wahrscheinlicher ist, da Ungarn überhaupt auf Seite Alexanders III. stand und andererseits gerade in diesem Jahre 1176 König Bela III. den bei einem Aufstand des Thronprätendenten Geiza betheiligten Erzbischof Stephan von Kalocza „durch königlichen Spruch seines Amtes" entsetzt hatte (Feßler II, 270), was wiederum ein Argument für Konrad als Schreiber des Briefes abgeben würde: alles das muß ich ungarischen Spezialforschern festzustellen überlassen. Die Authenticität unseres Briefes aber dürfte hiernach wohl über allen Zweifel erhoben sein.

Wie es nun auch mit dem Konferenzprojekt sich verhalten mag — und ich gestehe, daß ich es nicht wage, auf Grund des vorhandenen Materials eine ganz bestimmte Entscheidung zu treffen, wenn mir schon manches für jene erstere Kombination zu sprechen scheint — dies Eine begreift sich leicht, wie Otto von Reitenbuch durch jenen bisher unbekannten Brief im Zusammenhange mit dem kaiserlichen Einladungsschreiben an Udalrich zu der Meinung veranlaßt werden konnte, daß Kaiser und Papst das concilium nach Ravenna auf den 25. Januar berufen hätten; daß er also den Irrthum, wenn wirklich ein solcher vorliegt, bona fide begangen.

Digitized by Google

Ein Brief K. Friedrich (III.).

Mitgetheilt von G. Waitz.

Pertz hat folgenden Brief aus der Handschrift zu Melk k. 51 abgeschrieben, wo er sich auf der letzten Seite von einer Hand des 14. Jahrh. findet (Böhmer Reg. Addit. III, Nr. 323, S. 383).

Reverendis in Christo patribus sacrosancte Romane ac universalis ecclesie cardinalibus universis, amicis karissimis, Fridericus Dei gratia Romanorum rex semper augustus fidem, reverenciam et honorem. Fons sapiencie ineffabili semper affluens pietate unigenitum Dei verbum dominus Jesus Christus circa sanctam matrem ecclesiam suam sponsam sic benignitatis sue continuavit affectum, ut se testetur cum illa usque ad consummacionem seculi permansurum. Et licet post ipsius Redemptoris regressum ad Patris gloriam, unde venerat, ipsius corporalis presentia fuerit destituta, tamen quoad regimen ejus corporis sui vicarios illi pretulit, ut successiva substitucione pontificum haberet perseverancie fulcimentum. Quod per mortem sanctissimi patris quondam domni Clementis pape jam diucius videtur in perniciem salutis humani generis interceptum. Quapropter universitatem vestram, o patres sancte Romane ecclesie cardinales, cardines et columpne, affectu ardenti et sincero rogamus desiderio, quatenus ad hoc ferventes curas, vigilias, officinas et efficaces operas applicetis, ut alme matri ecclesie ocius presul necessarius eligatur, ne lupine rapacitatis discrimini periculose diu subjaceat grex dominicus populus christianus, ut vobis hoc in futurum crescat ad meriti cumulum apud Deum et in presenti ad boni nominis et beacioris ominis incrementum. Datum Wienne, Nonis Marcii, anno Domini 1316, regni nostri anno secundo.

Digitized by Google

Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium.

Von

C. Hegel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Privilegium der Stadtbewohner oder Bürger im weiteren Sinn, vor keinem auswärtigen Gericht zu Recht stehen zu müssen, bezeichnet im Mittelalter überall vorzugsweise den Anfang der Stadtfreiheit. Die Einwohner von Speier erhielten solches nebst anderen Freiheitsrechten von Kaiser Heinrich V. in der Urkunde vom August 1111 (Remling UB. S. 89), die von Straßburg von K. Lothar III. in der Urkunde vom 20. Jan. 1129 (Wiegand UB. I, 61). Zwischen diesen beiden kaiserlichen Privilegien steht der Zeit nach in der Mitte dasjenige des Erzbischofs Adelbert I. für seine Bürger von Mainz. In allen drei Fällen erfolgte die gleiche Gnadenerweisung als Belohnung vorzüglicher Treue, welche die Bürger von Speier dem Vater Heinrichs V, die von Straßburg K. Lothar selbst, die von Mainz ihrem Erzbischof bewiesen hatten. Doch nicht bloß bezüglich der Veranlassung, wie des Inhalts, besteht Verwandtschaft zwischen diesen Privilegien; sie sind auch gewissermaßen durch die Person des Erzb. Adelbert mit einander verbunden; denn wie er selbst, als Stadtherr von Mainz, der Verleiher war, so ist er auch in den beiden anderen Fällen mitthätig gewesen: die Urkunde Heinrichs V. für Speier hat er noch als Kanzler desselben recognoscirt, die Lothars für Straßburg als Reichserzkanzler und erster Zeuge unterschrieben. Und gewiß ist dieses Zusammentreffen kein bloß zufälliges. Oder sollte nicht Erzb. Adelbert bei seinem Privileg zu Gunsten der Mainzer, zu dessen Ertheilung er in seinem Zerwürfniß mit dem Kaiser sicher eine dringende Veranlassung hatte, das vorausgegangene kaiserliche für Speier vor Augen gehabt, dieses, welches er selbst ausgefertigt hatte, sich nun auch zum Muster genommen haben? Für diese Vermuthung spricht wie der geschichtliche Zusammenhang der Personen und Dinge, so auch der nahezu übereinstimmende Wortlaut in der Hauptstelle der eben erwähnten beiden Privilegien, und nicht minder vielleicht die gleiche Werthschätzung, welche ihre Verleiher dadurch kundgaben, daß sie sich nicht damit begnügten, die bezüglichen Urkunden bloß in der gewöhnlichen Form der Pergamentschrift auszustellen, wenn nämlich anzunehmen ist, daß, gleichwie Heinrich V, wie die Urkunde selbst es besagt, den Wortlaut seines Privilegs über das Eingangsportal des Speirer Doms unter sein eigenes Bildniß zu setzen befahl, so auch Erzb.

Digitized by Google

Adelbert selbst seinen Freiheitsbrief auf die Bronzethür des Erzb. Willigis an der Liebfrauenkirche zu Mainz eingraben ließ.

Es ist hier nicht die Absicht dieses Adelbertschen Privilegium nach Seiten seines Inhalts und seiner Bedeutung für das Stadtrecht von Mainz, sondern allein in Bezug auf die urkundliche Form, worin es uns überliefert ist, sowie auf die Zeit seiner Verleihung, seiner urkundlichen Ausfertigung und nachfolgenden Bestätigung in Untersuchung zu ziehen.

Dasselbe ist uns erhalten in der metallenen Inschrift, welche sich zwar nicht mehr am Portal der Liebfrauenkirche befindet, da diese Kirche selbst durch das Bombardement der preußischen Belagerungsarmee im J. 1793 zerstört und nachher bis 1807 vollends abgetragen wurde (Schaab, Gesch. der Stadt Mainz I, 139), sondern an dem Marktportal des Doms, wohin die Bronzethür des Erzb. Willigis erst zu dieser Zeit versetzt wurde. Selbstverständlich wurde jedoch das Privilegium zuerst in der Form eines Pergamentdiploms ausgefertigt und an die Stadt übergeben, welche sie sodann unter ihren werthvollsten Schätzen aufbewahrt haben wird. Und es ist daher die Frage, ob diese Originalurkunde noch vorhanden ist, oder wenn nicht, wie es sich mit den vorhandenen alten Abschriften und Abdrücken derselben verhält.

Auffallender Weise war die Originalurkunde bereits im 13. Jahrhundert aus dem Archiv der Stadt abhanden gekommen. Dies wird durch die folgende mit angehängtem Stadtsiegel versehene Urkunde bezeugt, welche ich unter den im Münchener Reichsarchiv aufbewahrten Mainzer Urkunden, und zwar, wo man sie nicht erwarten sollte, unter denen des Mainzer Domkapitels (bez. VII $^{3}/_{5}$ f. 3 Nr. 48 Maynz) gefunden habe; sie lautet im Eingang, wie folgt:

Nos Eberhardus camerarius, Hermannus scultetus, judices, consilium et universi cives Maguntini. Ad memoriam futurorum tenore presentium cupimus pervenire, quod, cum privilegium quoddam quasi a primordio libertatum civitatis Maguntinae progenitoribus nostris olim traditum in numero reliquorum privilegiorum nostrorum sub scriptis aut[1] sigillis reperiri non posset: nos ad investigationem Alberti notarii nostri secundum quod idem privilegium in ereis tabulis ostii ecclesie sancte Marie ad gradus sculptum esse dinoscitur, ipsum de verbo ad verbum transcribi fecimus et sub sigillo civitatis nostre presentibus fecimus annotari. Est autem ejusdem privilegii tenor talis. Hierauf folgt der Wortlaut getreu nach der Inschrift, wobei jedoch in den Zeugennamen häufig irrige Lesungen vorkommen. Die Urkunde schließt mit der Notiz: Dictum itaque privilegium de tabulis ereis transcriptum sigillo civitatis nostre extitit sigillatum. Hierauf folgt das Datum: Anno domini milles. CCLXXIIII mense Septembri.

[1] Hds. hat aut̄, was als autem gelesen keinen Sinn giebt.

Digitized by Google

Also die Originalurkunde wurde bereits im J. 1274 im Stadtarchiv vermißt, so daß man ihren Wortlaut allein aus der Inschrift wiederherstellen konnte, und dieser frühe Verlust findet sich ebenfalls durch die Notiz in einem alten Copialbuch der Stadtprivilegien vom Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt, welche Bodmann in seiner ungedruckten Abhandlung: Charta Adelberti I. aepi Mog. valvis aeneis Ecclesiae B. M. V. ad gradus Moguntiae inscripta, 1805 (in der Mainzer Stadtbibliothek) mittheilt: „diz ist daz erste Privileg, daz bischof Albrecht der stat gap, aber ez enist nit in der zal der andern Privileg, wan ez lange verlorn ist".

Sehen wir nun, wie es sich mit den verschiedenen untereinander abweichenden Textesabdrücken der Urkunde verhält. Von den in Böhmer-Wills Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe S. 258 aufgeführten kommen allein der von Serarius bei Joannis, Rerum Moguntiacarum I, 547, und der von Gudenus in seinem Codex diplomaticus I, 116 in Betracht. Denn der sehr fehlerhafte Text bei Latomus (Mencken SS. III, 497) ist dem von Serarius verwandt und dieser auch, aber verkürzt und verstümmelt, in der Gallia Christiana V, 450 wiedergegeben; die Abdrücke bei Werner, Der Dom zu Mainz I, 329, und Würdtwein, De studio diplomatico (hierüber nachher), wiederholen nur den Text von Gudenus [1].

Serarius sagt a. a. O., er gebe den Wortlaut nach der Inschrift der Bronzethüren, welche freilich durch Schuld des Graveurs sehr fehlerhaft und oft sinnlos sei, weshalb er die Varianten aus der Vergleichung sonst vorhandener alter Abschriften in Klammern hinzufügt.

Gudenus bestätigt, was Serarius über die Inschrift bemerkt hat, mit noch stärkeren Worten: quod caelator non una vice erravit, ac tot mendis et vitiis opus suum inquinavit, ut de genuino sensu subinde non constet, und gewinnt seinen, wie er meint, correcten Text beneficio apographi antiquissimi aus einem Pergamentcodex des Domkapitels.

Höchlich überraschen muß es nun nach allem diesen, nachdem die Originalurkunde bereits im 13. Jahrhundert für verloren galt, nachdem auch Serarius im Anfang des 17. und Gudenus im 18. sie nicht gekannt haben, daß dieselbe doch neuerdings wieder auftaucht. Schaab, freilich ein wenig zuverlässiger Autor, theilt in seiner Geschichte der Stadt Mainz, 1841, Bd. I S. 45, einige verbesserte Lesarten angeblich nach dem Original mit, wiewohl er selbst es offenbar nicht gesehen hat, denn was er weiter darüber sagt: „es befand sich im Archiv der hiesigen Domkirche, und seine erste Zeile war mit goldenen Buchstaben geschrieben", weiß er bloß aus der Würdtweinschen Dissertation: Ad J. U. studiosos de studio diplomatico

[1] Freih. Bal. Ferd. von Gudenus ist der deutsche Name des Autors — s. über diesen den Art. von Bockenheimer in der Deutschen Biographie und Schaab, Gesch. der Stadt Mainz I, S. XV — nicht Guden, wie er gewöhnlich von Nicht-Mainzern citirt wird.

Digitized by Google

solicite pertractando, Manhemii 1793, dessen Worte er in der Anmerkung citirt.

Also Würdtwein wenigstens hat die so von ihm beschriebene Originalurkunde gekannt, und bei ihm hofft man endlich den wortgetreuen Text derselben zu finden. Sieht man jedoch in der seltenen Dissertation — ich erhielt sie von der Mainzer Stadtbibliothek — selbst nach, so findet man sich unangenehm enttäuscht durch die Wahrnehmung, daß der dort wieder abgedruckte Text (S. 19) ganz buchstäblich, wie auch in der Interpunction, mit dem von Gudenus übereinstimmt, so daß also Würdtwein sich nicht einmal die Mühe genommen hat, das Original selbst zu vergleichen, wenn man nicht etwa ganz unwahrscheinlicher Weise die gleiche Uebereinstimmung auch mit diesem annehmen will.

Was ist nun aber aus dem früh verlornen und spät wieder vorhandenen Original geworden? Ist es, wie Fr. Kolbe, Erzb. Adelbert von Mainz und Heinrich V. S. 90 Anm., meint, bei dem durch das preußische Bombardement veranlaßten Dombrande 1793 zu Grunde gegangen? Ist es überhaupt, wie auch von anderen allgemein angenommen wird, verloren gegangen?

Nein! Dasselbe befindet sich vollkommen gut erhalten, in der ersten Zeile mit goldenen Majuskeln, auf schönem weißen Pergament geschrieben, mit dem aufgedrückten Originalsiegel des Erzb. Adelbert I. versehen — in dem k. Reichsarchiv zu München (Urkk. der Stadt Mainz 1100—1199) zusammen mit einem großen Schatz anderer Mainzer Urkunden, des Erzstifts, des Domkapitels, der Stadt, welche sämmtlich bei der Einnahme des Erzstifts und der Stadt durch die Franzosen zuerst nach Aschaffenburg gebracht wurden und von dort ihren Weg über Würzburg nach München genommen haben.

Ueber die Echtheit der Urkunde kann nicht der mindeste Zweifel aufkommen. Zur Constatirung derselben habe ich die Vergleichung vorgenommen mit sieben anderen Originalurkunden des Erzb. Adelberts I. aus den Jahren 1123—1133 im Münchener Reichsarchiv, B. Will Reg. 141. 204. 231 (die hier aufgeführte Urkunde betr. die Stiftung des Klosters Bischofsberg 1130 ind. VIII ist durch zwei Ausfertigungen mit verschiedenen Zeugen repräsentirt). 239. 250. 260, und mit noch einer achten mir freundlichst zugestellten aus dem Koblenzer Archiv, B. W. 199 (vom 26. Februar 1128, abgedruckt bei Beyer, Mittelrhein. UB. I, S. 515, mit falschem Datum 25. März in der Ueberschrift); ferner mit drei Originalurkk. des Erzb. Heinrich I. 1144—1146 im Münchener RA., B. W. 34. 53. 64; und, in Rücksicht auf die Aehnlichkeit des Mainzer Kanzleigebrauchs mit dem in der kaiserlichen Reichskanzlei, auch noch mit sechs gleichfalls im Münchener RA. aufbewahrten Urkunden K. Lothars III. aus den Jahren 1129—1133; Stumpf 3244. 3247. 3251. 3284. 3286. 3299. Was sich aus dieser Vergleichung ergeben hat, wird im Folgenden bemerkt werden.

Die Urkunde des Adelbertschen Privilegs mit dem Datum 1135

Digitized by Google

füllt die eine Seite des großen Pergamentblatts (660 Millim. hoch, 615 breit) vollständig aus. Auf der äußeren Seite ist sie von verschiedenen Händen des 14. und 15. Jahrh. bezeichnet mit: Ad civitatem Mogunt. C — civitatis Moguntine — Adelbertus MCXXXV — Lra Adelberti. Libertacio civium Magunt. per Adelbertum archiepiscopum.

Sie ist mit dem Siegel des Erzb. Adelberts I. versehen, welches unten rechts in Wachs auf- und durchgedrückt ist. Es zeigt den Erzbischof in ganzer Figur auf einem oben mit Hundsköpfen, unten mit Thierpfoten verzierten Throne sitzend, die Füße auf einen Schemel gestützt, mit umgehängtem Pallium, dem Bischofsstab in der Rechten und einem aufgeschlagenen Buch, worin auf der einen Seite in übereinander stehenden Buchstaben das Wort Pax, auf der andern Vobis in der Linken. Die Legende ist nur zum Theil deutlich ausgedrückt: Adel — Mogontiensis; vollständig sieht man sie auf anderen Siegeln, wie in der Koblenzer Urkunde, als: Adelbertus dei gra — Moguntiensis archieps; und in der Abbildung des schön erhaltenen Siegels zu der Stiftungsurkunde des Klosters Eberbach 1131 auf dem Vorblatt zu Bärs Geschichte der Abtei Eberbach herausg. von Rossel, womit zu vergl. die Abbildungen der Münzen Adelberts I. bei Dannenberg, Die deutschen Münzen aus der sächs. und fränkischen Kaiserzeit Taf. 35.

Die erste Zeile in Goldschrift, welche außer der Invocation Namen und Titel des Ausstellers enthält, zeigt gemischte Capital- und Uncialschrift. Durchweg ist der Schriftcharakter dem in den kaiserlichen und Mainzer Diplomen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entsprechend. In beiden läßt sich leicht die Verschiedenheit der Schreiberhände an der Art der gebrauchten Verzierungen der langen Buchstabenschäfte erkennen, welche theils in der Form von Spiralen sich um sie herumwenden, theils in der Form von einfachen oder Doppelschleifen am oberen Ende derselben angebracht sind. In unserer Urkunde fehlen die Spirallinien, wogegen die Doppelschleifen nicht bloß an den langen Buchstabenschäften, sondern auch am Ende der Wörter vorkommen, wo sie sich kaum von den sehr ähnlichen Abkürzungszeichen unterscheiden lassen.

Offenbar ist unsere Urkunde, deren Pergament sich auch durch vorzügliche Weiße auszeichnet, mit besonderer Sorgfalt von einem Kalligraphen, der sich auch auf die Goldschrift verstand, angefertigt. Die völlig gleiche Schreiberhand, abgesehen von den übereinstimmenden für die Zeit charakteristischen Merkmalen der Schrift, habe ich bei der Vergleichung der übrigen mir zugänglichen Urkunden Adelberts nicht wiedergefunden, wohl aber ganz unverkennbar in einigen Urkunden des Erzbischofs Heinrich I. von 1144 und 1145 (B. W. 34. 53), was vielleicht nicht unwichtig ist, um anderes auffallende bezüglich des Inhalts der Urkunde zu erklären.

Ich gebe nun diese nach ihrem Wortlaut, mit Auflösung der Abkürzungen, Beibehaltung der regellosen Schreibung von e ę und ae,

Digitized by Google

Einsetzung der Interpunction, und Hinzufügung der Varianten aus dem Abdruck von Gudenus (G) und aus der Inschrift (I), wobei jedoch in letzterer einzelne bloß durch Versehen des Graveurs falsch gesetzte oder ausgelassene Buchstaben nicht berücksichtigt sind. Die Zeilenabschnitte sind im Anfang, sowie in den beiden Zeugenreihen durch senkrechte Striche angegeben; in den Zeugenreihen sind auch die Absätze mit neuen Zeilenanfängen von Bedeutung.

In nomine sanctę et individę trinitatis. Adelbertus Moguntinę ęcclesię archiepiscopus apostolicę sedis legatus. | Quia hujus mundi cursus et gloria mutabilitati assidue subjecta sunt, multorum exemplo didicimus, sed ne prospera extollant vel adversa deiciant, cujusdam sapientis consola|tione admonemur dicentis: 'quod viri sit prudentis privilegium nil magni ducere transitorium'. Novit utique tam preteritorum quam presentium conscientia, quę vel quanta in me dei | fecerit misericordia, cognoscat etiam, quęso, futurorum per[a] me successio, quantus ex alto prosperitatem comitetur casus et dejectio. In medio etenim meę prosperitatis cursu Heinricus V.[b], ut nostis, imperator post multa beneficia, nonnisi propter[c] romanae ecclesiae obedientiam, carceris etiam mihi captivo tenebras intulit et latibula. Ibi profecto[d] longo manens tempore primi pastoris omnium consolationem[e] dicentis: 'si quid patimini propter justitiam, beati', reduxi memoriae. Memini etiam in merore Ysajam incarceratum insectioni serre servatum, Danihelem[f] innocentem de lacu leonum liberatum. Denique post multas tribulationes contritos corde visitans ex alto[g] corda fidelium Moguntinę metropolis ad hoc permovit, ut suum liberare conarentur[h] captivum. Tam diu itaque clerus, comites, liberi cum civibus et familia prefato imperatori Heinrico insistentes elaboraverunt, donec me tandem, datis obsidibus caris filiis et propinquis, corpore ex toto attenuatum, vix semivivum, sicut fideles filii patrem, in sua receperunt. Sed quam caute, quam honeste, quam juste obsides haberentur, sine merore loqui nemo[i] poterit, nam alii membris truncati redierunt, alii fame, alii exilio deputati, alii nuditate et corporis egritudine preoccupati perierunt. Hęc et his similia fideles Moguntinae civitatis cives pro justitia passi sunt; quę vero in defensione[k] civitatis suique honoris pertulerint, satis omni regno patet. Michi igitur cogitanti[l], quid eorum bonis et tantis recompensarem meritis, occurrit, ut, sicut ipsi pariter meo communicaverant labori, sic omnium

a p, per ausgeschrieben I. b Heinricus quintus I. c NPPT I.
d prefecto I. e consolatione I. f Donielem G. I.
g Deus bei G. eingeschaltet. h conaretur I. i nemo loqui G.
k defensionem G. l cogitante I.

Digitized by Google

conferrem[a] aliquid honori et utilitati. Communicato ergo primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familię et civium, habitantes infra ambitum muri[b] prefatae civitatis et manere volentes, hoc jure donavi: ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi juris essent sine exactoris violentia, quia[c] cui tributum tributum, cui vectigal vectigal, gratis nullo exigente persolverent. Ut autem | hec donatio rata et inconvulsa ad posteros transeat, sigillo nostro confirmantes subscriptis testibus signari jussimus.

Huic quidem primę traditioni interfuerunt viri venera| biles, videlicet: Bruno Spirensis episcopus, Bocco Wormaciensis, Embricho[d] Erbipolensis, Anselmus majoris ęcclesię prępositus, Ceizolfus decanus, Richardus cantor, Arnolt prefectus civitatis, Fritherich[e] comes de | Arnesberc, Herimannus de Winzeburc[f], Sigbreht et Fritherich comes[g] de Sarebruchen[h], comes Cozwinus de Staelechae[i], comes Bertoltus de Nůringe[k], comes Gyso de Ůdenesberc, Ůdelricus de Hete| chensten[l], Reimboldus et Gerlacus[m] de Ysenburc, Folcolt de Nithae[n], Wicher de Haselehlen[o], Weltere de Husen. Ministeriales: Embricho et filius ejus Embricho vicedominus, | Embricho vicedominus[p], Růthart de Waldafo, Lutfridus, Orto, Reinhart, Důdo, Hertwicus, Emmecho, Důdo, Ernest[q] villicus, Růthart walpodo.

| Secundę autem confirmationi interfuerunt: Heinricus majoris ecclesie et Sancti Victoris prepositus, Adelbertus prepositus, Heinricus custos, Hartmannus decanus, Gozbertus prepositus, Willehelm comes de Lůzelenburc, | dux Frithericus, item prefectus civitatis Arnoldus, Arnoldus comes et frater ejus[r] Růpertus de Lůrenburc, comes Herimannus de Salmi et frater ejus[s] Otto de Rinech, | Emmecho comes et frater ejus Gerlaus, comes Gerardus et frater ejus Heinricus de Berebach, Heinricus de Caceneleboge, Dammo et Sigebodo de Bůcho.

| Ministeriales: Embricho vicedominus de Giseneheim[t],

a Das Wort conferrem ist über der Zeile in kleiner Schrift nachgetragen I. b infra murum G. c quare G. (quia I).
d E . . . G. (Embricho I). e Friderich G. I.
f Winzenburc G. g comites I. h Sarebrucken G.
i Stalecke G. k Nůrini I. l Edechinstein G.
m Reginboldus et Gerlaus I. n Nithe G. I.
o Haselstein G. I. p Die Wiederholung von Embricho vicedominus fehlt bei G, nicht in I. q Ernost G, I.
r Unrichtiger Punkt nach ejus bei G. s Unrichtiger Punkt nach ejus bei G.
t De Gisenheim ist bei G. unrichtig als Ueberschrift über die folgenden Namen gesetzt. An Stelle der Lücke in der Originalurkunde hat I: Meingoth camerarius civitatis Důdo frater ipsius camerarii.

Digitized by Google

Dûdo scultetus, | Obreht, Richehelm[a], Arnolt, item Arnolt, Helpherich, Herimannus.
| Officiales: Folpreht, Ebo, frater ejus Rûthart, Wernherus, Egilwart, Dûdo.

Acta[b] sunt hęc anno dominicę incarnationis mill. CXXXV[c], indict. XII, et confirmata regnante domino Lothario imperatore ejusdem nominis III. anno regni ejus VIIII[d], imperii vero III[e], feliciter amen.

Die Abweichungen von dem Abdruck bei Gudenus sind, wie man sieht, nicht unerheblich: ich bemerke besonders in dem Hauptpassus des Privilegs das quia statt quare, ferner die Varianten in den Zeugennamen, wo auch durch die von Gudenus oder in der alten Abschrift hineingesetzte falsche Interpunction zweimal frater ejus nicht auf den folgenden Namen bezogen ist, wo der Zusatz de Gisenheim, der zu Embricho vicedominus gehört, aus Mißverständniß als Ueberschrift für die folgenden Namen steht und, was das bemerkenswertheste ist, statt des voll ausgeschriebenen Namens des Würzburger Bischofs Embricho nur der Anfangsbuchstabe E mit drei Punkten gesetzt ist: letzteres offenbar bloße Correctur von Gudenus, weil, wie schon Serarius bemerkt hatte (Joannis I, 548), der Bischof Embricho von Würzburg (1127—1146) zu den übrigen Zeugen nicht paßt, und daher statt dessen der Name des Bischofs Erlong (1106—1121) zu vermuthen sei. Dies führt uns sofort auf die Frage nach der Zeit, wann das Privilegium von Erzb. Adelbert zuerst verliehen worden ist?

Die uns vorliegende Originalurkunde wurde von Erzb. Adelbert zur neuen Bestätigung des früher ertheilten Privilegiums ausgestellt. Hierauf allein bezieht sich die zweite Zeugenreihe, sowie die Notariatszeile Acta sunt mit dem Datum von 1135. Doch ist darin auch der Wortlaut der ersten Verleihung (donatio) zugleich mit den bei der Uebergabe (traditio) anwesenden Zeugen, nur ohne das dazu gehörige Datum, im Schlußprotokoll aufgenommen. Somit läßt sich allein aus der Erzählung (narratio), sowie aus der ersten Zeugenreihe die Zeit der erzbischöflichen Gnadenerweisung bestimmen.

Nach der Erzählung haben die Getreuen aller Stände der Metropole Mainz die Befreiung ihres Erzbischofs aus der langwierigen Gefangenschaft, worin ihn Kaiser Heinrich V. drei Jahre hindurch festgehalten, endlich durchgesetzt: man weiß, daß die Freilassung Adelberts zu Ende des Jahres 1115 erfolgte (Böhmer-Will Regesten S. 250). Hierbei wurden von ihnen Bürgen gestellt, welche schwere Mißhandlungen erlitten: solche Mißhandlungen werden erst nach der

a Richelin G. Richelm I. b Facta I. c M°C°XX°XV° I. d VII°II I. e Die Zahl III ist durch Abnutzung des Pergaments am unteren Rand undeutlich geworden, aber doch zu erkennen. II G. Secundo I.

Digitized by Google

wiederholten Auflehnung des Erzbischofs gegen den Kaiser stattgefunden haben, und darauf deutet auch die andere Erwähnung der Leiden, welche die Einwohner von Mainz bei Vertheidigung der Stadt und ihrer Ehre ertragen mußten; denn es ist damit offenbar auf die Belagerung von Mainz durch Herzog Friedrich von Schwaben im J. 1117 hingewiesen, wobei die Bürger im Kampf vor den Thoren einen so empfindlichen Verlust von Angehörigen erfuhren, daß sich ihre Erbitterung hierüber gegen den Erzbischof selbst, welcher sie zum Kampf hinausgeführt hatte, kehrte: ut pene in proprium episcopum, velut hujus concussionis autorem, irruerent, Otto Fris. Gesta Frid. I, c. 13. Wenn nun erst hierauf die Gnadenverleihung erfolgte, so liegt die Vermuthung nahe, welche Fr. Kolbe a. a. O. S. 88 ausgesprochen hat, daß der Erzbischof durch sie die Mainzer für sich gewinnen wollte, um noch weitere Proben beständiger Treue von ihnen fordern zu können. Ist nun hiermit ungefähr das Jahr 1118 für die Ertheilung des Privilegiums gesichert, so findet Kolbe in Uebereinstimmung mit Giesebrecht und anderen dieses Jahr auch in Rücksicht auf die genannten Zeugen zutreffend (Giesebrecht, Kaisergesch. III, 4. Aufl. S. 1216: „die genannten Zeugen konnten nur im Januar 1118 um den Erzbischof vereinigt sein"). Bei dieser Beweisführung wird aber stillschweigend Bischof Erlong von Würzburg als Zeuge angenommen; während doch die Originalurkunde nicht diesen, sondern Embricho nennt. Es ist also, wenn man jenen für diesen substituirt, ein sehr auffallender Fehler durch Namensverwechselung in der Urkunde vorausgesetzt. In der That stimmen mehrere von den in der ersten Zeugenreihe vorkommenden päpstlichen und weltlichen Personen schlechterdings nicht mit Embricho zusammen, welcher erst im November 1127 zur Bischofswürde gelangte. Bischof Bruno von Speier starb im Oct. 1123; Anselm, der Dompropst, erscheint in anderen Mainzer Urkunden nicht später als 1122 (B. W. 115; seit diesem Jahr war Dudo Dompropst: B. W. 117. 137. 141 u. s. w.); Zeizolf der Decan war seit 1123 durch Cuno ersetzt (B. W. 137. 149), Richard der Cantor in demselben Jahr durch Ruthard (B. W. 141); Hermann von Winzenburg starb im J. 1124 (Ann. Saxo S. 761). In dieser Zeugenreihe ist also Bischof Embricho von Würzburg unmöglich, während allerdings der dafür substituirte Bischof Erlong möglich wäre. Doch bleibt auch dann noch die angenommene Zeitbestimmung von 1118 in Rücksicht auf einen andern Zeugen bedenklich. Bischof Bucco von Worms wurde erst 1120 von Erzb. Adelbert ordinirt (B. W. 95); bis dahin nennt er sich selbst nur electus (Codex Udalrici, Jaffé, Monum. Bamberg. S. 304); und nicht anders konnte er vor 1120 im Privileg des Erzbischofs heißen. Man sieht, nur die innere Wahrscheinlichkeit der geschichtlichen Umstände spricht für die Zeitbestimmung von 1118; die in der Urkunde genannten Zeugen aber stimmen nicht damit und stimmen unter sich selbst nicht überein. Sollen wir deshalb die Confirmationsurkunde, obschon sie alle äußeren Kennzeichen der Echtheit an

Digitized by Google

sich trägt, für verdächtig halten? Es kommt noch anderes auffallende hinzu.

Die Zeitangaben des Actum passen nicht zusammen. Mit dem J. 1135 stimmen nicht Indiction 12 und Regierungsjahr Lothars 9, welche beide auf 1134 zurückgehen, und mit diesen wieder nicht das Jahr 3 des Kaiserthums von Lothar, welches mit 4. Juni 1135 beginnt. Setzt man mit Gudenus und Inschrift das Jahr 2 statt 3 des Kaiserthums, so weisen alle drei Zeitangaben auf das Jahr 1134, im Widerspruch mit der deutlich geschriebenen Jahreszahl 1135, weshalb B. W. 278 das Jahr 1134 oder 1135 im Zweifel läßt. Vielleicht kann die zweite Zeugenreihe für das eine oder andere Jahr entscheiden, was sich am besten wieder durch die geistlichen Personen constatiren läßt.

Heinrich, Dompropst und Propst von St. Victor, ist in Urkunden dieser wie der früheren und folgenden Jahre oft genannt (J. 1124 B. W. 148 bis J. 1138 B. W. 10); ebenso Adelbert, Propst von St. Peter, in Urkunden von 1131—1135 (B. W. 239. 281). Heinrich der Custos und Hartmann der Decan finden sich mit dem ebengenannten Propst Adelbert vereinigt in Urk. von 1135 (Würdtwein, Dioec. Mog. I, 335, B. W. 281). Hartmann erscheint aber erst 1135 als Decan (B. W. 279—283), vorher bis 1134 war es Cuno, so daß hiernach wohl die Jahreszahl 1135 der Confirmationsurkunde als richtig anzuerkennen ist, wie denn der Irrthum des Notars oder Abschreibers eher bei den Nebenangaben als bei der eigentlichen Jahreszahl zn denken ist.

Immerhin erscheint die Unrichtigkeit der Zeitangaben in einer solennen Urkunde des Erzbischofs und Reichserzkanzlers auffallend. Richtig finden sie sich gerade für das Jahr 1135 in den erzbischöflichen Urkunden B. W. Nr. 279. 281; doch auch wieder mit falscher Indiction B. W. Nr. 280. 282, wie auch von anderen Jahren in Urkunden Erzb. Adelberts unrichtige Zeitangaben vorkommen (B. W. 82. 154. 156. 180. 262. 265. 280), wenn auch im allgemeinen die richtigen überwiegen.

Unsere Urkunde weist noch andere offenbare Fehler auf. So steht gleich in der Arenga durch unrichtiges Abkürzungszeichen futurorum per me successio statt post me successio. So in der ersten Zeugenreihe Wicher de Haselehlen bloß verschrieben statt de Haselesten, d. i. Haselstein, Burg bei Hünfeld (vgl. Gud. I, 482 Gerlacus et Marquardus milites de Haselstein), wo Gudenus und die Inschrift die richtige Lesart haben; und so sind die Worte Embricho vicedominus im Anfang der neuen Zeile bei der ersten Zeugenreihe aus bloßem Versehen wiederholt, was sich ebenfalls im Abdruck von Gudenus verbessert findet.

Wie sind nun diese Fehler zu erklären? Gewiß nicht aus Irrthum des Dictators der Urkunde, sondern des Abschreibers, der seine Abschrift nicht sorgfältig genug machte, weil sein Augenmerk vorzüglich nur auf die äußere Form gerichtet war. Denn wir haben,

Digitized by Google

wie schon bemerkt, in dieser Originalurkunde das Werk eines Kalligraphen zu sehen, und zwar, wenn unsere Wahrnehmung über die Schreiberhände der Mainzer Kanzlei richtig ist, eines solchen, der seine Schönschrift nicht im Jahre 1135 selbst, sondern erst um 10 Jahre später anfertigte, woraus sich auch die bemerkten unrichtigen Zeitangaben leichter erklären.

Doch bietet sich uns zur Feststellung des Textes des Privilegs glücklicher Weise neben der Pergamenturkunde auch noch die vollkommen gut erhaltene Inschrift auf der Bronzethür am Domportal dar, welche nicht minder als jene den Anspruch auf Originalität erheben kann.

Ein Facsimile derselben nebst Abbildung des Portals der Liebfrauenkirche, wo sie sich früher befand, in Kupfer gestochen gibt Franz Hubert Müllers Werk: Beiträge zur deutschen Kunst- und Geschichtskunde durch Kunstdenkmale, 2. Auflage 1837, S. 8 und 15. Nach einer Aufzeichnung von der Hand Bodmanns (B. W. S. 258): „S. diese Urkunde samt der erzenen Thüre ganz genau und von Buchstaben zu Buchstaben gezeichnet in meinen Mstis ad Chron. B. M. V. ad gradus, und daraus habe ich solche in Kupfer stechen lassen a. 1805 m. Augusto" rührt das Facsimile von ihm her, wie auch das in der Stadtbibliothek vorhandene Bodmannsche Exemplar genau mit dem Abdruck bei Müller übereinstimmt, welcher sich also derselben Kupferplatte bedient hat und nur eine neue bessere Zeichnung von dem Kirchenportal anfertigen ließ, weil ihm die von Bodmann durch den Kupferstecher Ernst veranstaltete (gleichfalls in der Stadtbibliothek vorhanden) nicht genügte. Die schon erwähnte ungedruckte lateinische Abhandlung Bodmanns über die Inschrift, einen im März 1805 zu Mainz gehaltenen Vortrag, worin derselbe vornehmlich den Beweis führen will, daß sie als einzig in ihrer Art in allen Ländern Europas dastehe — darf ich als werthlos bei Seite lassen.

Die Inschrift zeigt durchweg, gleichwie die erste Zeile des Diploms, gemischte Capital- und Uncialschrift, ganz noch in den älteren Formen und ohne eine Spur von Mönchs- oder sog. gothischer Schrift, welche bekanntlich schon im 12. Jahrhundert aufkam. Die einzelnen Worte sind durch Punkte getrennt und, außer den gewöhnlichen Abkürzungen, je zwei Buchstaben durch gemeinsame Schäfte verbunden, auch einzelne, wie besonders häufig das J, kleiner entweder in den vorhergehenden Buchstaben eingeschlossen, oder zwischen zweien eingefügt. Diese auch sonst in Inschriften und selbst Handschriften bis auf die römische Zeit zurück vorkommende Verschränkung der Capitalschrift — s. die römischen Inschriften der Stadt Mainz von J. Becker, welche dem Mainzer Graveur zum Muster dienen konnten, so wie die Beispiele römischer Capitalschrift bei Mabillon, De arte diplom. S. 355. 361. 365, altlongobardischer Schrift s. VIII, Arndt Schrifttafeln Nr. 6., westgothischer s. X ebend. Nr. 29 — war hier besonders geboten, wo es darauf ankam Raum zu sparen, um die Urkunde auf den beiden Thürflügeln, über welche die Zeilen fort-

Digitized by Google

laufen, vollständig anzubringen, und es hat deshalb der Graveur sich den gegebenen Raum vorher genau eintheilen müssen, wie er auch, um mit den Zeilen gut auszukommen, die Schrift durch Abkürzungen noch mehr zusammengedrängt, bisweilen aber auch durch Ausdehnung verlängert hat. Dabei sind hie und da Versehen vorgekommen, einzelne Buchstaben falsch gesetzt, wie z. B. ditis statt datis (obsidibus), andere beim Ueberspringen der Zeile von dem einen Thürflügel zum andern ganz ausgefallen, wie rece-unt statt receperunt, nutate statt nuditate[1]; doch im ganzen zeigt sich die Inschrift keineswegs so fehlerhaft, wie man nach den Aeußerungen von Serarius und Gudenus glauben sollte; sie gibt vielmehr den Text der Urkunde richtiger als beide Autoren in ihren Abdrücken und folgt überhaupt getreu dem Wortlaut unserer Originalurkunde, wie besonders auffallend in der überflüssigen Wiederholung der Worte Embricho vicedominus bei der ersten Zeugenreihe; ja sie ergänzt selbst eine in jener befindliche Lücke in der zweiten Zeugenreihe mit den Namen: Meingoth camerarius civitatis, Dudo frater ipsius camerarii. Und erst hierdurch werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß im Diplom die leere Stelle von einer halben Zeile am gleichen Ort nicht anders als durch sorgfältige Rasur entstanden ist, wie sich dies unzweifelhaft daran erkennen läßt, daß die zu Anfang der Zeile begonnene Liniirung gleichfalls durch die vorgenommene Rasur unterbrochen ist, so daß sie erst am Ende der Zeile (unter Dudo scultetus) wieder erscheint. Wie ist nun dieser verwunderliche Umstand zu erklären? Warum sind jene beiden Zeugennamen, und zwar so angesehener Personen, wie der Stadtkämmerer und sein Bruder, absichtlich aus der Urkunde getilgt worden, während sie doch in der Inschrift der Kirchenthüren stehen geblieben sind?

Ich kann hierüber nur eine nahe liegende Vermuthung aussprechen.

Meingot, Stadtkämmerer unter Erzb. Adelbert I. (als solcher ist er genannt in Urkunden von 1133—1135, Stumpf Acta Magunt. S. 19; Gud. I, 115; Würdtwein, Dioec. Mag. I, 335, war das Haupt eines mächtigen Ministerialengeschlechts in Mainz. Er wurde unter dem Nachfolger, Erzb. Adelbert II, aus dem Stadtkämmereramt verdrängt durch den Propst Arnold von Selenhofen, welcher dasselbe fortdauernd bis zu seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl im Juni 1153 verwaltete: — er kommt als Stadtkämmerer urkundlich zuerst 1139 Jo. II, 465 (B. W. 28) und dann oft vor. Vielleicht rührt schon aus diesem Anlaß die Feindschaft des Hauses Meingot gegen Arnold her. Unter Erzbischof Heinrich I. (1142—1153) erscheint Meingot wieder als erzbischöflicher Vicedominus (B. W. 46. 47), sein mit ihm öfter genannter Bruder als Truchseß

[1] Das Bodmannsche Facsimile scheint sorgfältig gemacht; Herr Director Essenwein beabsichtigt eine Gipsabbildung der ganzen Domthüre für das Germanische Museum anfertigen zu lassen.

Digitized by Google

(B. W. 139). Heinrich wurde abgesetzt und an seine Stelle Arnold durch die Gunst K. Friedrichs I. zum Erzbischof erhoben. Meingot stand ihm in alter Feindschaft entgegen und war das Parteihaupt der Anhänger des abgesetzten Erzbischofs (Vita Arnoldi, Jaffé III, 615. Christiani chron. ib. S. 686). Nach seinem im J. 1156 erfolgten Tode (Vita A. 617) vererbte sich der Familienhaß auf seine Söhne, Meingot und Embricho. Diese beiden und ihr Oheim Propst Burchard (nicht Bruder, sondern Schwager des alten Meingot, wie Baumann, Erzb. Arnold S. 101, richtig gegen Nohlmann bemerkt; als Brüder Meingots sind nur Dudo und Hartwin bekannt, Stumpf A. Mag. S. 54) waren die Leiter der Verschwörung und Führer in dem furchtbaren Aufstand gegen Erzb. Arnold, worin dieser am St. Johannistage 1160 auf schändliche Weise ermordet wurde; auch des Erzbischofs Bruder Dudo wurde von Meingot selbst erstochen, als er um Gnade für jenen flehte (Vita A. S. 666). Gegen die Missethäter wurde sofort der Bannfluch auf einer Fürstenversammlung zu Erfurt ausgesprochen. Kaiser Friedrich I. vollzog sodann nach seiner Rückkehr aus Italien 1163 das Strafgericht gegen die Stadt, welche ihrer Freiheiten beraubt, deren Mauern und Befestigungen zerstört werden sollten; die Uebelthäter waren zumeist entflohen und wurden zu immerwährender Verbannung verurtheilt (Christiani chron. 692. Ann. Colon. SS. XVII, 778. Ann. Palid. SS. XVI, 92).

Seitdem verschwinden die Söhne Meingots in den Mainzer Urkunden; nur ihr Oheim Burchard, Propst von Jechaburg und St. Peter, erscheint bald wieder in seinen geistlichen Aemtern und Ehren (schon 1168 in zwei Urkk. Erzb. Christians I., Jo. II, 753 und 754, wie in den von ihm ausgestellten Urkunden von 1175—1193, Stumpf A. Mag. S. 87. 88. 119).

Sollten nicht aus diesem Anlaß die Namen jener beiden älteren Familienhäupter verhaßten Angedenkens aus der Originalurkunde des Mainzer Stadtprivilegs getilgt worden sein? Freilich blieben sie in Erz eingegraben auf der Kirchenthüre stehen, und es ist nicht zu sagen, warum sie nicht auch dort ausgelöscht wurden. Für das Alter der Inschrift aber spricht außer dem Schriftcharakter gerade noch besonders der Umstand, daß die beiden Zeugennamen dort stehen: denn der Graveur, welcher unserer Originalurkunde wortgetreu folgte, kannte sie noch vor der Rasur an der betreffenden Stelle. In dem Abdruck der Urkunde bei Serarius finden sich die beiden Zeugennamen, weil der Text aus der Inschrift genommen ist; sie fehlen in dem von Gudenus, weil die alte Abschrift des Diploms, die seinem Text zu Grunde liegt, sie nicht mehr hatte.

Die Zeit der Inschrift auch genauer zu bestimmen, ist nicht wohl möglich. Zur Vergleichung ihres Schriftcharakters bieten sich noch die gleichfalls auf der Thüre des Willigis eingegrabenen Zeilen auf den oberen, mittleren und unteren Einfassungsbändern dar, welche den Erzbischof Willigis als Urheber, den Künstler Beringer als Anfertiger der Bronzethüren nennten, s. Müllers Beiträge S. 10 und das Facsi-

Digitized by Google

mile in Beil. XIV zu S. 56. Hier ist die Schrift fast reine Capitalschrift mit sehr wenigen Abkürzungen, gleich der auf den metallenen Thüren des Hildesheimer Doms, beide wahrscheinlich gleichzeitig und um ein Jahrhundert früher als die Inschrift des Privilegs. Sehr nahe kommt letzterer dagegen die Grabschrift des Erzb. Adelberts I. in 9 unterliniirten Zeilen auf einer Bleiplatte, welche man 1850 in der von Adelbert erbauten, an den Dom anstoßenden Godehardskapelle aufgefunden hat, anfangend mit den Worten: Ego peccator Adelbertus Moguntinus archiepiscopus et apostolicae sedis legatus . . . Junii obii, worauf sein Glaubensbekenntniß folgt, s. das Facsimile in H. Bärs diplomatischer Geschichte der Abtei Eberbach I Taf. IV nebst Beschreibung S. 109 ff. Wenn es an sich wohl wahrscheinlich wäre, daß Erzb. Adelbert selbst (gest. 23. Juni 1137), nach dem Vorgang des Speirer Privilegs von K. Heinrich V., auch sein Stadtprivileg auf die Kirchenthür eingraben ließ, wie dies gewöhnlich behauptet wird, so spricht doch die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem wahrscheinlich erst später geschriebenen Diplom gegen solche Gleichzeitigkeit; man müßte denn annehmen, daß der Graveur sich eines früheren ganz gleichlautenden Originals bedient hätte, welches auch die Vorlage für die Schönschrift des Diploms gewesen wäre.

Immerhin ist die Urkunde des Adelbertschen Privilegs, welche uns in ihrer nahezu ursprünglichen Abfassung sowohl in dem Diplom wie in der Inschrift vorliegt, durch ihre Fehler in der Zeugenreihe wie in den Zeitangaben ein neuer Beleg für die Nachlässigkeit, oder die Willkür, womit in der erzbischöflichen Kanzlei zu Mainz, gleichwie selbst in der königlichen und kaiserlichen, diese nicht unwesentlichen und oft den Geschichtsforscher in die Irre führenden Dinge behandelt wurden, wie dies schon Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre und neuerdings wieder, in einem Nachtrag dazu, in den Mittheilungen des Instituts zur österreichischen Geschichtsforschung Bd. I H. 1, an vielen lehrreichen Beispielen dargethan hat.

Digitized by Google

Die Wahl Kaiser Friedrichs I.

Von

C. Peters.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die[1] Untersuchung der Wahl Kaiser Friedrichs I. ist eine in hohem Maße interessante und lehrreiche, weil wir dabei einer, auf den ersten Blick stark auseinanderstrebenden Ueberlieferung gegenüberstehn. In der That ist es nicht ganz leicht, sie zu einer einheitlichen Darstellung zusammenzufassen. Daher ist es zu erklären, daß diese Frage, obwohl sie schon einige Mal zum Gegenstand specieller Untersuchungen gemacht worden ist, als noch immer nicht ganz erledigt betrachtet werden muß.

Zunächst hat man sich schon über das Datum des Wahltages nicht einigen können. Dies allerdings hat seinen Grund wohl in dem Verfahren bei der Bestimmung desselben. Denn, indem man sie an den Todestag Konrads III. anknüpfte, beschritt man einen Weg, welcher naturgemäß zu Differenzen führen mußte. Einerseits nämlich ist dieses Datum (15. Februar) selbst nicht unumstritten, andererseits ist es von der Wahl durch den 29. Februar getrennt, dessen Miteinberechnung im Mittelalter bekanntlich geschwankt und an dieser Stelle augenscheinlich zu Irrthümern Veranlassung gegeben hat, endlich ist man überhaupt nicht einig, von wo aus die Zählung bei einem '17. die post' beginnt, hier also, ob vom Todestage oder erst dem folgenden, wird demnach auch darüber streiten können, auf welches Datum sie führt. Und dazu kommt, daß die beiden Stellen in dem Schreiben (ep. Frid. I ad Eug. und ep. Wib. ad Eug. Jaffé, Mon. Corb. 372 S. 499 und 375 S. 505), mit denen man operirt, sich vielleicht selbst widersprechen; denn in dem einen heißt es, die Wahl habe stattgefunden 17. die post obitum, in dem andern 17. die post depositionem König Konrads. Es sind demnach diese Stellen, welche von verschiedenen Seiten in ganz verschiedenem Sinne ausgenutzt werden können, für die Bestimmung des Wahltages überhaupt nicht zu gebrauchen.

Sicherer wird der Weg führen, welcher vom Krönungstage ansetzt; denn zunächst steht dieser fest. Es ist Sonntag Laetare, der 9. März, was nicht erst bewiesen zu werden braucht. Sodann ist

[1] Die Citate im Folgenden beziehen sich bei Prutz auf „Friedrich I.", Bd. I, 399–401, bei Wetzold auf „Die Wahl Friedrich I.", Gött. Dissertation 1872, bei Cohn auf Gött. Gelehrte Anz. 1868 Bd. II, S. 1050—1051, bei Philippson auf „Heinr. d. Löwe", I, 351—353.

Digitized by Google

die Stelle bei Wibald, wo es im Hinblick auf die Wahl heißt, die Krönung habe quinta die postmodum stattgefunden, weniger zweideutig. Sie führt uns doch, denke ich, wenn wir sie unvoreingenommen durch ein Resultat, wie es auf dem ersten Wege erreicht ist, ansehn, für die Wahl, trotz Prutz und Wetzold, nicht auf Mittwoch den 5., sondern auf Dienstag den 4. März. Damit stimmt sehr wohl, wenn Otto von Freising (Gest. Frid. II, 1, SS. XX, 391) berichtet, die Wahl habe am Dienstag nach Oculi stattgefunden. Bedauerlich ist allerdings, daß Otto selbst die Nachricht streitig macht, indem er irrthümlicher Weise meint, das sei der 5. März gewesen. Aber ich glaube, über das Verhältniß der beiden Nachrichten kann kein Zweifel sein. Otto schrieb aus der Erinnerung, und jedermann weiß aus Erfahrung, daß für die Rückerinnerung an ereignißreiche Tage der Wochentag viel lebhafter sich einprägt und fester haftet als der Monatstag. Bei der Berechnung dieses nun wird der verhängnißvolle Schalttag dem Freisinger Bischof einen Streich gespielt haben; denn ohne den 29. Februar fiel Dienstag nach Oculi in der That auf den 5. März.

Indeß gebe ich zu, daß trotz dieser Betrachtung der Wahltag immer noch nicht unumstößlich feststeht, er ist damit doch immer noch eine bloße Annahme, gegen die sich disputiren läßt. Für entscheidend muß da eine Stelle aus den Bamberger Annalen gelten, welche man, soweit ich sehe, bisher nicht beachtet hat. Hier heißt es (X, 4): 'Fridericus successit 4. Nonas ejusdem' (scil. Marcii). Da Bamberg den Ereignissen dieser Tage so sehr nahe steht, und bei dem Fehlen jeder andern unumstreitbaren Nachricht, werden wir gezwungen sein, dieser Notiz zu folgen: Friedrich wurde gewählt Dienstag den 4. März. Es hat demnach Cohn, der zu diesem Resultat auf anderem Wege gekommen ist, gegenüber Prutz und Wetzold, die Mittwoch den 5. März aufgestellt haben, Recht. Die lange Berechnung Philippsons, welche als Resultat hat für die Wahl Dienstag den 3., für die Krönung Sonntag den 9. März, leidet an dem Umstande, daß sie zwischen Dienstag und Sonntag fünf Tage annimmt, während es da doch nur vier giebt.

Bei der Untersuchung der politischen Vorgänge vor und bei der Wahl wird uns der schon angedeutete innere Widerstreit in unserer Tradition entgegentreten. Für die Sicherheit der Forschung ist es nützlich, ihn von vorn herein zu charakterisiren. Offenbar hat es über diese Wahl zwei Traditionen gegeben, eine staufische und eine, nicht gerade antistaufische, aber doch unabhängige, populäre. Das Eigenthümliche der beiden nun ist, daß die erstere sehr frühe aufgezeichnet ist, während die zweite erst später an verschiedenen Orten zur Fixirung gelangte. Nothwendig mußte diese dabei von sagenhaften Färbungen, Uebertreibungen, Entstellungen getrübt und verderbt werden. Mit unbedingter Sicherheit ist sie demnach nicht mehr zu ver-

Digitized by Google

werthen; indeß ist es möglich durch vorsichtige Combination derselben mit der ersteren so ziemlich hinter den thatsächlichen Hergang zu kommen. Jene wird vertreten durch die Briefe Wibalds, die Gesten Ottos und die Chronica regia, diese findet sich in vielen späteren Werken, so im Giselbert von Mons, in einer Metzer Chronik, im Albrich von Trois-Fontaines. Vollzieht man diese innere Scheidung nicht von vorn herein, sondern zieht die verschiedenen Quellen in beliebiger Reihenfolge heran, so wird man den Wust der widersprechenden Nachrichten niemals völlig auflösen können, wie das Wetzold, in einer doch sorgfältigen Untersuchung, hat erfahren müssen.

Bei einer Wahl, bei welcher man gegen den Brauch von der geraden Abstammung abgewichen ist, ist es zunächst naturgemäß von hohem, wenn nicht staatsrechtlichem, so doch politischem und allgemein menschlichem Interesse, zu erfahren, wie der verstorbene König selbst über die Nachfolge im Reiche gedacht und sich ausgesprochen hat. Die Frage ist in diesem Falle von um so größerem Interesse, da bei der Wahl unzweifelhaft die Kandidatur seines Sohnes hervorgetreten ist und eine Vertretung gefunden hat. Das Bedenkliche für die Beantwortung dieser Frage ist, daß derjenige, welcher in den letzten Augenblicken um Konrad war und vielleicht allein darum wissen konnte, der Nächstinteressirte selbst war, Friedrich I. Außerdem aber liegt auf der Hand, daß das Verhältniß von Oheim und Neffen, wie es hier bestand, hernach zu allerlei Vermuthungen und Fabeleien Anlaß bieten konnte. Ich will daher gleich aussprechen, daß diese Frage nur bis zu einem bestimmten Punkte zu entscheiden ist.

Zunächst wird die Darstellung Ottos von Freising herangezogen werden müssen. War Otto doch ein naher Verwandter der königlichen Familie, stand der Wahl selbst als Augenzeuge gegenüber und hat geschrieben auf Veranlassung Kaiser Friedrichs und mit Nachrichten aus dessen Kanzlei. Zugleich schützt ihn der im Großen und Ganzen selbständige Charakter seines Werkes vor dem Verdacht eines servilen Hofhistorikers, wenn er auch bewußt und unbewußt von seiner eigenthümlichen Stellung bei seiner Arbeit beeinflußt worden ist. Er erzählt (Gest. I, 63):

Vitam finivit, regalia duci Friderico cum unico suo commendans. Erat enim tamquam vir prudens de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur, quasi desperatus, idcirco et privatae et rei publicae melius profuturum judicabat, si is potius, qui fratris sui filius erat, ob multa virtutum suarum clara facinora sibi succederet.

Damit ist klar und ausdrücklich erzählt, daß König Konrad zu Gunsten Friedrichs I. für seinen Sohn verzichtet hat. Allerdings werden wir diese Nachricht auf den Kaiser selbst zurückführen müssen, und darin würde eine Minderung ihres Werthes für uns liegen; denn daß dieser behauptet hat, Konrad habe ihn zum Nachfolger designirt, das wissen wir aus einem unten heranzuziehenden Schreiben unmittelbar. Aber Otto stand doch andererseits auch Eberhard II. von Bam-

Digitized by Google

berg sehr nahe und konnte von ihm etwas erfahren. Das Unangenehme ist, daß uns nirgends erzählt ist, vor wem denn König Konrad seine letzte Bestimmung getroffen hat. Ich meine, wäre das vor Zeugen geschehen, so würden wir das irgendwie erfahren; so aber, scheint mir, werden wir bei allen Nachrichten in letzter Linie auf Kaiser Friedrich selbst als Gewährsmann zurückgewiesen, und darin liegt das Bedenkliche. Denn damit ist eigentlich doch gegeben, daß die verschiedenen Notizen, welche wir haben, sich nicht gegenseitig stützen können. Otto schrieb das, was wir gelesen haben, etwa 1157.

Etwa 10 Jahre später ist die Historia Weingart. verfaßt worden, welche annähernd so berichtet (SS. XXI, 468):

Rex — in brevi post vita decedens, Friderico fratrueli suo sedem regni reliquit.

Diese Hist. Weing. nun ist an diesem Punkte in sehr erfreulicher Weise später an zwei verschiedenen Orten durcharbeitet und ergänzt worden. Zunächst von Burchard in der Ursperger Chronik. Er fügt ihrer Notiz hinzu (SS. XXIII, 344)[1]:

Rex relicto filio parvulo Friderico in brevi post vita decessit ac in monasterio Loracensi est sepultus et Friderico fratrueli suo sedem regni reliquit, statuens cum eodem, ut filio suo, cum ad annos pervenerit, ducatum Sueviae concederet.

Burchard schrieb allerdings erst im Anfang des 13. Jahrhunderts; aber er saß in Schwaben inmitten der zahlreichen staufischen Vassallität und Ministerialität, und daß er eigene Nachrichten über diese Vorgänge hatte, das beweist er durch die Notiz, Konrad sei in monasterio Loracensi begraben, was dem Ottonischen Bericht widerspricht und falsch ist. Seine Erzählung wird nicht einfach aus der Luft gegriffen sein, und sie ergänzt demnach das, was wir bei Otto lasen.

Die zweite Ergänzung etwa in demselben Sinne giebt die Weingartner continuatio der Chronik des Hugo, um 1190 entstanden (SS. XXI, 474):

Rex ergo — (wie bei Burchard aus der Hist. Weingart.) Friderico fratueli suo sedem regni cum regalibus reliquit filiumque suum Fridericum adhuc parvum cum ducatu Sueviae et omni suo patrimonio filio illius commendavit et sic in pace migravit.

Man wird diese Nachrichten trotz ihres späteren Ursprunges nicht einfach bei Seite schieben dürfen. Allerdings beweisen sie im Grunde doch nur, daß auf staufischer Seite die Anschauung geherrscht hat, Kaiser Friedrich habe mit Beistimmung seines Oheims den Thron bestiegen und die Stellung seines Neffen durch gütliche Auseinandersetzung mit der königlichen Linie geregelt. Uns würde es von größerer

[1] Die gesperrten Stellen bedeuten die eignen Zusätze Burchards.

Digitized by Google

Bedeutung sein, eine unabhängige, den Ereignissen näher stehende Quelle zu vernehmen. Naturgemäß werden wir uns da an die Chronica regia wenden. Allerdings werden wir im Allgemeinen die Neigung haben, auch ihre Nachrichten auf den kaiserlichen Hof zurückzuführen. Sie ist geschrieben in dieser Periode unzweifelhaft unter dem Einfluß des Kölner Erzbisthums, und dasselbe war bis gegen 1184 hin bekanntlich so staufisch wie nur möglich. Indeß ist sie doch selbständig von andern Werken entstanden, und somit werden wir ihre Nachricht immerhin verwerthen können (SS. XVII, 764):

Igitur Cunradus rex apud Babenberg infirmitate decubans et diem mortis sibi adesse sentiens, duci Friderico, filio fratris sui, regalia tradidit, filium suum Fridericum adhuc parvulum commendans, et, ut pro regno sibi adquirendo principibus loqueretur, suasit.

Leider ist diese Stelle zweideutig, da das 'sibi' im letzten Satze auch als Demonstrativ gefaßt werden kann, ein Sprachgebrauch, der im Mittelalter bekanntlich nicht ungewöhnlich ist. Und so glaubt denn Jaffé am Schluß seines „Konrad III." die Stelle interpretiren zu müssen, allerdings ohne seine Ansicht zu begründen. Wetzold schließt sich dieser Auffassung an. Nach ihnen beiden also spricht der Verfasser hier aus, König Konrad habe seinen Neffen aufgefordert, die Wahl seines Sohnes bei den Fürsten zu vertreten. Das Particip 'commendans' im Anschluß an das 'regalia tradidit' kann nun in der That als ein starkes Argument für die Jaffésche Interpretation angeführt werden. Indeß würde in diesem Falle vermuthlich auch das 'suasit' als Particip auftreten, und für die entgegengesetzte Auslegung „er rieth ihm, für seine eigene Wahl mit den Fürsten zu reden", lassen sich doch gewichtige Gründe vorbringen.

1. Läßt der Verfasser von recensio I der Chron. reg. sich, soweit ich sehe, nirgends eine Verwechslung des Demonstrativums mit dem Reflexiv zu Schulden kommen; im Gegentheil, er zeigt ein deutliches Gefühl für den Unterschied der beiden Pronomina. Es wäre wunderbar, wenn er eben an diesem kritischen Punkte solch' einen Fehler begangen hätte.

2. Aus allen gleichzeitigen Quellen tritt uns die Auffassung entgegen, als sei Friedrich I. mit Zustimmung Konrads gefolgt — sollte die Chron. reg. hier das Entgegengesetzte berichten, ohne dies irgendwie zu markiren? Und sollte sie die einstimmige Wahl Friedrichs ganz harmlos auf diesen Act unmittelbar folgen lassen, wiederum, ohne zu bemerken, daß das doch eigentlich im Gegensatz zum Wunsche Konrads geschah?

3. Der Autor schreibt 'suasit — ut loqueretur'; dieser Ausdruck paßt entschieden besser für einen Inhalt, wie ihn das Reflexiv ergiebt. Hätte er berichten wollen, Konrad habe den Neffen aufgefordert, für seinen Sohn einzutreten, so würden wir wohl petiit, monuit oder einen entsprechenden Ausdruck lesen. Das Reflexiv kommt auch seinem Sinne nach voll zur Geltung, zusammen mit dem

Digitized by Google

'suasit', wenn man es beim Lesen nur etwas betont, wodurch es denn gerade in Gegensatz zu dem 'filius' gesetzt wird.

Ich entscheide mich aus diesen Gründen im Allgemeinen für die Auslegung, wie sie die schon herangezogenen Quellen uns nahe legen; gebe indeß zu, daß mit Evidenz nicht zu folgern ist.

Ich möchte noch auf Folgendes aufmerksam machen. Eine Stelle aus einem Schreiben Friedrichs und auch der Gang unserer bisherigen Untersuchung erheben über jeden Zweifel, daß Friedrich I. jedenfalls mit der Behauptung aufgetreten ist, Konrad habe ihn zum Nachfolger designirt. Wie käme die Nachricht sonst in die Quellen hinein? Und Friedrich schreibt an den Griechischen Kaiser Emanuel[1] Folgendes (Mon. Corb. Nr. 410, S. 549):

Siquidem beatae et semper recolendae memoriae predecessor ac patruus noster, inclitus triumphator, sanctissimus videlicet imperator Conradus, moriens cum nos declarasset imperii sui successores, inter precipua pie ac paterne ammonitionis documenta instanter nos hortatus est, ut amicitiam tuam etc.

Gewiß wird es sehr schwer nachzuweisen sein, daß dies erlogen war. Es fragt sich dann, gab es eine zweite Quelle, die ebenfalls auf einen Augenzeugen zurückgeführt werden kann, welche Entgegengesetztes berichtete, und stammt die Notiz in der Königschronik aus einer solchen, wo sie freilich im Jaffé'schen Sinne zu interpretiren wäre. Das ist doch eigentlich die entscheidende Frage. Wenn man sie nicht beantworten kann, wird man sich unmöglich unterfangen können, gestützt auf eine so unklare Notiz, den staufischen Kaiser der Lüge zu zeihn. Und ich meine, mit unserm zu Gebote stehenden Material können wir sie nicht beantworten.

Interessant nämlich wird die Frage in hohem Maße, wenn wir kaum 40 Jahre später die entgegengesetzte Version mit aller Schärfe und Bestimmtheit in der That auftreten sehn. In dem Chron. S. Clementis Mettense (SS. XXIV, 501) heißt es:

Conradus vero imperator, cum Karolum haberet unicum, regni reliquit heredem, Friderico tunc duce existente, puerum et regnum sub sacramento commisit. Quibus omnibus spretis, imperium vivente puero sibi arripuit.

Dies würde sich freilich mit der Nachricht der Chron. reg., im Jaffé'schen Sinne verstanden, decken. Auch Albrich von Trois-Fontaines spricht im Wesentlichen dieselbe Auffassung aus (s. u.). Indeß kommt auch hiermit die Sache eigentlich um keinen Schritt weiter. Wenn der deutsche König auftritt und sagt, so und so ist die Sache gewesen, so haben wir ihm im Allgemeinen zu glauben, wenn nicht etwa ein

[1] Hier mag der Bericht des Byzantiners Cinnamus II, 20 erwähnt werden, der erzählt, Friedrich sei zur Herrschaft gekommen, weil beim Tode Lothars sein Vater zu Gunsten Konrads zurückgetreten sei und Konrad damals jenem die Nachfolge versprochen. διὸ Κοῤῥάδος τελευτῶν — Φεδερίχῳ τὸ στέμμα περιθεῖ.

Digitized by Google

Gegenzeuge auftritt und dem gegenüber sagt, ich bin dabei gewesen, die Sache verhält sich anders. Nun aber sehn wir die Männer, welche etwa zugegen gewesen sein können, hernach enge mit Friedrich I. verbunden. Da bei dem Charakter Friedrichs es indeß nicht unmöglich ist, daß das Chron. Mettense der officiösen Darstellung gegenüber Recht hat, so möchte ich als Resultat dieser Erörterung nur Folgendes hinstellen: Friedrich hat erzählt, Konrad habe ihm die Regalien überliefert und für den eigenen Sohn zu seinen Gunsten auf die Nachfolge im Reiche verzichtet. Wir sind nicht im Stande, diese Angaben zu controlliren, da uns ein sicheres Zeugniß von einem Zweiten fehlt; es taucht jedoch nicht sehr viel später, schon um das Todesjahr des Kaisers, die Nachricht auf, er habe dem verstorbenen König gegenüber sich eigenlich verpflichtet gehabt, für die Kandidatur seines Neffen einzutreten, habe aber das Versprechen gebrochen.

In Bezug auf die Vorgänge zwischen dem Tode Konrads und der Wahl ist die Untersuchung einerseits wenig schwierig, weil unser Material hier durchaus in sich harmonirt, andererseits aber recht unbefriedigend, weil dasselbe in dieser Partie besonders dürftig ist. Wir sind fast ausschließlich auf die Briefe Wibalds angewiesen, und die lassen gewichtige Fragen völlig im Dunklen. In das Innere der gepflogenen Verhandlungen blicken wir nicht hinein, die Stellung der großen Laiengeschlechter bleibt ganz unberührt.

Ueber den Charakter der beiden schon angeführten Briefe an die Curie haben wir ein höchst interessantes Schreiben Wibalds an Eberhard II. von Bamberg. Dieser war mit der Gesandtschaft betraut worden, welche die Wahl Friedrichs dem Papste mitzutheilen hatte, und Wibald hatte dafür das amtliche Schreiben verfaßt (ep. Frid. ad Eug., Mon. Corb. 372 S. 499), welches er mit dem in Rede stehenden Briefe an Eberhard übersendet. In diesem Begleitschreiben (Mon. Corb. 374 S. 501) nun fordert er Eberhard auf, in dem Briefe an dem Papst doch nichts zu ändern. Denn, so entwickelt er, er sei eingeführt in die Geheimnisse der Kanzlei durch ehrwürdige Männer aus der Schule Heinrichs IV., qui verba, quae ad domnum papam et ad Urbem ab imperatore diriguntur, tanquam appensa et dimensa memoriter retinebant neque novis legationibus immutari vel a rudibus legatis alterari permittebant, ne videlicet majestas imperii et ordo disciplinae obsolesceret[1]. Allerdings, fährt er fort, könne der Ton der deutschen Kanzlei gegenüber dem Papstthum, im Vergleich zu andern Nationen reichlich devot erscheinen. Aber subtili appendiculo cavendum, ne inter duas et interdum dissidentes potestates, quibus fidei vinculo alligati sumus — ullo dicendi vel agendi modo distorqueamus. Da haben wir schon am Beginne von Friedrichs Regierung in wenig Worten das ganze Programm der großen

[1] Diese Worte lassen die Vergleichung unseres Schreibens mit solchen aus der letzten salischen Periode interessant erscheinen.

Digitized by Google

Mehrheit des deutschen Episcopates, als dessen Vertreter am Hofe vornehmlich, im Gegegensatz zu Reinald von Dassel, Eberhard II. selbst und Otto von Freising betrachtet werden müssen. Die Gesten sind vom Standpunkt dieser Partei aus geschrieben. Auf unsere Briefe angewendet aber bedeutet das, daß wir in denselben nicht etwa einen Bericht sehn dürfen, in dem es auf einfache nüchterne Darlegung des Thatbestandes abgesehn ist. Es sind dieselben vielmehr politische Actenstücke, in denen sorgfältig ein jedes Wort von politischen Erwägungen eingegeben ist. Es sind historische Urkunden, wie man am deutschen Hofe diese Dinge in Rom angesehn wissen wollte, und bei ihrer Verwendung haben wir demnach vorsichtig zu Werke zu gehn.

Wibalds Bericht an den Papst ist nun folgender:

Als er mit Arnold von Köln in Speier die Nachricht vom Tode Konrads vernommen, da seien sie summa celeritate nach Köln geschifft, ut tanto esset Coloniensis ad providendum reipublicae cautior ac liberior, quanto esset inter suos ab omni turbulentae conventionis impetu securior. Außerhalb Kölns fürchtet Arnold also für seine Actionsfreiheit. Nun kennen wir den Erzbischof, Kanzler des Reiches, als entschiedenen Anhänger Friedrichs. Er besorgte, bei seiner Agitation für denselben außerhalb Kölns möglicherweise sogar auf tumultuarischen Widerstand zu stoßen. Wenn Wibald für nöthig hielt, in diesem Schreiben das mitzutheilen, so wird die Nachricht ganz sicherlich Grund und Boden haben. Leider ist sie höchst ungenau gehalten; wir erfahren nicht, woher der Widerstand erwartet wird. Indeß darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß man von Speier nach Köln an Mainz vorbei mußte. Man hielt für nöthig, da summa celeritate zu reisen. Vielleicht fühlte man sich im Mainzer Gebiet gefährdet — wir werden unten sehn, daß wir Wibald an dieser Stelle wohl in diesem Sinne auslegen dürfen.

Coeperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare. Welche Fürsten dies vor allem gewesen sind, das ist wieder nicht gesagt. Die Thatsache selbst indeß steht fest. An Bischof Stephan von Metz schreibt Wibald in diesen Tagen (Mon. Corb. S. 494), er möge sich in einer streitigen Angelegenheit gedulden, donec — ordinato per omnipotentis Dei misericordiam novo rege, pro cujus electione principes regni crebra jam inter se habent colloquia et nos pro recenti legatione Italiae (d. h. in Italia) abesse non permittunt — eidem causae interesse possimus.

Durch Zufall ist uns wenigstens eins von solchen Colloquien an anderer Stelle überliefert, wo wir die Namen der betheiligten Männer erfahren. Der Schlußpassus zu einer Urkunde in den Mon. Boica (XXXVI, Nr. XCVII S. 68—70) lautet:

Acta sunt autem haec anno dominicae incarnationis 1152, indictione 15, quinta die post obitum domini Conradi gloriosi Romanorum regis in ripa Mog. fluminis inter collo-

Digitized by Google

quium, quod dux Fridericus cum Wirzeburgensi et Babenbergensi episcopis celebravit, qui dehinc 14. die divina ordinatione in regem elevatus est ad celsa imperii fastigia conscendit patruo succedens.

Hier ist also Friedrich selbst thätig mit zwei Bischöfen. Er wird sicherlich auch mit andern Fürsten persönlich verhandelt haben.

Wibald hat uns auf den Erzbischof Arnold II. verwiesen, welcher lediglich deshalb nach Köln geeilt war, um sich dort der Wahl anzunehmen. Das wird bestätigt, darf man sagen, durch eine Stelle in den Annal. Brunwil. (SS. XVI, 727): Faventibus archiepiscopis Arnoldo secundo Coloniensi, Hillino Treverensi Fridericus dux Alemannorum in regem eligitur, eine Stelle, durch welche eben die Richtung seiner Agitation angezeigt wird. In noch entschiedenerem Sinne spricht ein Passus in einem späteren Schreiben Wibalds an eben den Erzbischof dafür (Mon. Corb. 381 S. 512): Qui (scil. Frid.) magna cum benivolentia et jocunditate beneficii vestri recordatur, quod ei gratis et plus quam gratis in suis ad imperii provectibus exhibuistis.

Auch Wibald, wiewohl er in seinen Briefen von den Wahlbestrebungen meist nur als Zuschauer spricht, redet doch einmal zu den Korveiern (Mon. Corb. S. 492) von seiner eigenen 'sollicitudo futurae de regno ordinationis'.

Wenn anscheinend fast nur der Episcopat des Reiches in diesen Tagen thätig ist, so muß das unzweifelhaft dem Charakter unserer Quellen zugeschrieben werden. Sicherlich sind auch die großen Laiengeschlechter, z. B. die Welfen, in einer Angelegenheit, welche sie so nahe anging, mit thätig gewesen. Mit ihnen mußten doch ebenfalls Verhandlungen stattfinden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß wir auch auf sie diese Conferenzen zu beziehen haben.

In diesen Einzelverhandlungen wird man sich darüber verständigt haben, daß die Wahl am 4. März in Frankfurt stattfinden solle. Aber nach altem Recht war es die Sache des Erzbischofs von Mainz, den Wahltag anzuberaumen. Von ihm erfahren wir bei dieser Gelegenheit nichts, und ich kann mich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß er das Recht der Wahlberufung diesmal nicht ausgeübt hat. Alles das, was wir hören, macht doch mehr den Eindruck, als ob diese von der Gesammtheit der Fürsten, vielmehr von denen, welche die Sache besonders anging, durch freie Vereinbarung mit den andern ausgemacht sei. Und nun schreibt Wibald wörtlich (ad Hasterienses, M. C. S. 495): principes regni nostri nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per literas evocaverunt. Würde er so schreiben, wenn das Wahlausschreiben vom Mainzer Erzbischof erlassen wäre? Dieser war bekanntlich durch Papst Eugen von seinem Amte suspendirt. Ist dies vielleicht der Grund seines Zurücktretens in dieser Zeit? Vorausgesetzt, daß diese Vermuthung die richtige ist, so würde hier vielleicht der Schlüssel zum Verständniß einer Stelle in dem Briefe Wibalds an die Curie zu

Digitized by Google

finden sein, für welche ich mich sonst vergebens nach einer Erklärung umsehe: ut, cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo in oppidum Frankenevort convenerit. Daß dies eine bloße Redensart sei, können wir bei dem Charakter des Wibaldschen Schreibens nicht annehmen. Weßhalb denn aber vermuthetete man nur eine geringe Anzahl von Fürsten? Die verhältnißmäßig kurze Frist und etwa auch das Märzwetter wird man als Erklärung bringen können; vielleicht aber darf man doch auch an eine Unregelmäßigkeit beim Wahlausschreiben denken, wodurch die Sache dann einen Parteicharakter erhielt. Ich wage, beim Mangel sicherer Nachrichten, keine endgültige Entscheidung, halte aber dafür, daß das, was wir wissen, uns eine solche Annahme nahe legen muß.

So kam es denn zum 4. März. Unsere Hauptquelle für diesen Tag ist Ottos Darstellung, welche aus andern Berichten ergänzt werden muß. Da das endgültige Resultat des Tages nicht zweifelhaft ist, so wird es unser Hauptbemühn sein, die Stellung der Parteien vor dem eigentlichen Wahlact, besonders auch die Haltung Friedrichs aufzudecken. Zunächst würde es da natürlich erwünscht sein, zu wissen, wer denn eigentlich alles in Frankfurt zugegen war. Indeß ist das im Einzelnen nicht möglich. Doch ist zuerst die negative Thatsache beachtenswerth, daß ein päpstlicher Legat diesmal nicht bei der Wahl betheiligt gewesen ist. Es ist dies ein Ereigniß in der deutschen Geschichte; denn seit fast einem Jahrhundert ist es das erste Mal, daß die deutschen Fürsten ohne Einwirkung von Rom wiederum ihren König wählen.

Darüber sind unsere Berichte einig, daß die Versammlung überaus reich besucht war. Otto von Freising, der zugegen war, sagt, alle Fürsten seien erschienen, de tam immensa Transalpini regni latitudine universum, mirum dictu, principum robur non sine quibusdam ex Italia baronibus tamquam in unum corpus coadunari potuit. Aehnlich drücken sich Wibald und andere Autoren aus. Damit ist klar, daß auch die großen Laiengeschlechter, die Staufer, die Welfen, die Zähringer, die Babenberger, die Askanier u. s. w. vertreten gewesen sind; und daß der Episcopat nicht gefehlt haben wird, das dürfen wir schon aus der Wahlvorgeschichte schließen.

Ueber die Wahl selbst faßt Otto sich kürzer, als man von einem Augenzeugen erwarten sollte:

Ubi cum de eligendo principe primates consultarent — nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat praerogativa — tandem ab omnibus Fridericus Suevorum dux, Friderici ducis filius, petitur cunctorumque favore in regem sublimatur.

Das ist sehr wenig in Bezug auf das, was zu dieser endgültigen Wahl geführt hat; aber es ist doch mehr, als es scheint. Denn bei einem Werk, wie das Ottos, hat auch das Schweigen Bedeutung. Wenn er von einer Wahl, bei der er zugegen war — und daß er

Digitized by Google

dies war, hat Wetzald bewiesen — nicht mehr erzählt, so hat er dazu sicherlich seinen Grund. Ganz wahrheitsgetreu zu berichten, erschien ihm im Hinblick auf seine Stellung und den Zweck seiner Arbeit nicht angemessen, entstellen wollte er nicht, so schwieg er. Und dies ist ehrenvoll genug. Aber trotz seiner Reserve vermögen wir Verschiedenes aus seiner Darstellung zu erkennen. Zunächst, und darauf ist schon anderweitig aufmerksam gemacht, aus dem 'consultarent' und dem 'tandem', daß überhaupt eine längere Berathung stattfand, bevor man zu der Wahl schritt, bevor Friedrich ab omnibus acceptirt wurde. Sodann aber deutet Otto durch die Parenthese 'nam id juris — praerogativa' doch ganz unbedingt an, daß es bei dieser Vorberathung Vertreter der Erbfolge gegeben hat. Man glaube doch nicht, daß diese Parenthese hier so zufällig und absichtslos steht! Derart arbeitet Otto nicht. Und nun bestärkt er diese hier geschöpfte Vermuthung im folgenden Capitel weit bestimmter:

Non regis Conradi zelo, sed universitatis, ut dictum est, boni intuitu hunc Fridericum ejus filio item Friderico praeponere maluerunt. Das heißt: Nicht aus „Abneigung", „Eifer" gegen König Konrad, sondern im Hinblick auf das Wohl der Gesammtheit wollten sie diesen Friedrich dessen noch kleinem Sohne, der ebenfalls Friedrich hieß, vorziehn[1]. Damit ist nun klar, daß gegenüber Friedrich I. die Kandidatur Friedrichs von Rothenburg eine Vertretung in Frankfurt gefunden hat. Dies ist denn die Thatsache, deren Reflex wir in jener späteren Tradition wieder finden, welche ich oben erwähnt habe. Es hat sich diese Rivalität zwischen Oheim und Neffen im Andenken der Menschen erhalten, und so ist sie denn hernach in die Ueberlieferung aufgenommen worden. Rückwärts aber, dürfen wir aus der Thatsache, daß dies an verschiedenen Orten in selbständiger Weise geschehn ist, darauf schließen, daß in der That ein solches Ereigniß stattgefunden hat, etwa wie man aus den Wirkungen auf ferne Räume mit Recht auf eine uns unmittelbar nicht erkennbare Sonne schließen darf. Wenn nun diese spätere auf volksmäßiger Erzählung beruhende Darstellung ihrem Grundwesen nach mit der gleichzeitigen officiösen harmonirt, so wird unsere Auffassung um so fester dastehn.

Als den ersten dieser späteren bestätigenden Berichte können wir

[1] Diese Interpretation ergiebt sich, wenn man die Stelle für sich betrachtet. Sie wird erfordert durch den Gegensatz von Konrad und ejus filio praeponere maluerunt. Dem gegenüber wird sich die herrschende Auslegung, „nicht durch den Eifer König Konrads bewogen (scil. für Friedrich I.), sondern" ꝛc. auf die Schlußerzählung des ersten Buches bei Otto berufen, mit welcher die unsere allerdings etwas contrastirt. Denn, wenn man wußte, daß Konrad Friedrich I. als Nachfolger gewünscht habe, so war allerdings selbstverständlich, daß dessen Wahl nicht aus Haß gegen denselben geschah. Aber einerseits lag zwischen der Aufzeichnung beider Erzählungen ein Zeitraum (s. die letzten Worte des I. Buches), andererseits lag doch eine Bemerkung, wie sie Otto hier macht, einem Vater gegenüber, dessen Sohn man bei der Nachfolge übergeht, trotz dessen angenommenem Verzicht psychologisch sehr nahe.

Digitized by Google

die schon citirte Metzer Chronik gelten lassen. Ihre Nachricht wörtlich zu nehmen, das hatte, wie wir gesehn haben, seine Schwierigkeit. Vielleicht hat sie sich ausgebildet im Anschluß an den in Rede stehenden Vorgang bei der Wahl und ist daher zu erklären. Ihr Kern trifft jedenfalls ziemlich nahe zusammen mit der Thatsache, welche wir im Otto gefunden haben; denn, ihres positiven Charakters entkleidet, spricht sie doch nur entschieden die Erbberechtigung Friedrichs von Rothenburg aus, welche ja eben auch bei der Wahl geltend gemacht ist.

Sie hat ihren Ursprung an der westlichen Grenze des Reiches; ebendaher stammt auch die Erzählung Albrichs von Trois-Fontaines, welche um etwa 60 Jahre jünger ist. Sie hat große innere Aehnlichkeit mit der Metzer Nachricht; nur daß sie verwirrter und krauser ist. Bei Albrich lesen wir Folgendes (SS. XXXIII, 841):

1152. Mortuus est Cunradus in reditu suae peregrinationis, qui filium suum, Henricum nomine, in regem Aquis, cum esset iturus Jerosolymam, sublimaverat. Ludowicus de Norembergis, qui erat tutor, audita morte imperatoris cruce signatus est et ipsum puerum commisit avunculo suo, duci Friderico, a partibus transmarinis regresso. Quomodo ejusdem Frederici filius a majori parte baronum electus, Romam adiit, infantem secum duxit, benedictionem a papa violenter extorsit et quod papa post benedictionem maledictionem dedit ei, nisi infanti regnum redderet, cum ad aetatem pervenisset, sed eodem infante, qui dicebatur infans de Rodeburg, similiter mortuo, regnum sibi retinuit idem magnus Fredericus, filius ducis Frederici, fratris ejusdem Conradi, et imperavit annis 39.

Die Erzählung trägt den Charakter des Fabelhaften offen genug an der Stirn. Einen Ludwig von Nürnberg kennen wir nicht. Der übrige Inhalt ist falsch. Indeß die Grundanschauung entspricht dem schon gewonnenen Resultate, wonach in der That Friedrich von Rothenburg in Frage gekommen ist neben seinem Oheim.

Haben wir in diesen beiden Berichten, wenn ich so sagen darf, lothringische Tradition vor uns[1], so kommen wir mit einer Fortsetzung der Kaiserchronik nach Oestreich. Sie spinnt denselben Grundgedanken in verschiedener und noch originellerer Weise aus (ed. Maßmann S. 539):

Die vürsten allegelîche
emphuhlen im (Friedr.) daz rîche.
mit gedinge daz geschach,
daz auch der herzoge selbe iach

[1] Ich füge eine dritte, ebenso entstellte Nachricht hinzu aus einer ungedruckten Stelle des Chronicon Laudunense: Hic (Fridericus) in concione, ubi convenerant omnes principes imperii, quorum erat imperatorem eligere, accepta corona imperiali, quam major pars principum nepoti suo Henrico duci Saxonum dare ordinaverat, proprio capiti inposuit, dicens se magis idoneum esse quam omnes alii. Sicque se ipsum elegit et nepotem suum ducem Saxonum corona frustravit. G. W.

Digitized by Google

daz rîche de junge sun sol hân,
den künic Kounrad het verlân,
sô er gewahse zeinem man,
daz er des rîches phlegen kan.

Daß auch hier von historischer Wahrheit nicht die Rede sein kann, braucht nicht gesagt zu werden. Interessant ist trotzdem die Darstellung, und das gewonnene Resultat, ich kann nicht sagen wird dadurch bestätigt; denn dazu ist die Geschichte zu unwahrscheinlich; aber es schimmert doch, wenn auch höchst unklar, durch. Sowohl Albrich, als auch diese Kaiserchronik bezeichnen sehr deutlich ein immer weiteres Vordringen der Sage in die Geschichte; aber, wenn es wahr ist, daß die Sage sich sehr gern um einen historischen Kern lagert oder auch nur eine historische Wahrheit, so wird es erlaubt sein, auch bei diesen Erzählungen ihrem innern Kern nachzuspüren und ihn zu verwerthen als einen Beweis für unsere Auslegung Ottos.

Wenn ich hier endlich noch das Chronicon rhythmicum Austriacum zur Sprache bringe, so hat das eigentlich mit dem Gange unserer Untersuchung nichts zu thun. Das Chron. rhythm. Austr. in seinem Berichte über die Wahl giebt ebenfalls eine Sage; aber es ist eine Sage, welche sich gelagert hat nicht um einen echten historischen Kern, sondern um eine Anschauung, die entstanden ist aus dem späteren Lauf der Dinge und mit der Periode, die uns hier beschäftigt, auch nicht im Entferntesten zu thun hat. Die Reimchronik ist nämlich durchtränkt von der Anschauung des Conflictes zwischen Staufern und Welfen, wobei wiederum Papstthum und Welfen eng verbunden erscheinen. Man braucht sie sich darauf hin nur oberflächlich anzusehn, um das bestätigt zu finden. Es ist dies eine Auffassung, die entstanden sein kann am Beginn des 13. Jahrhunderts [1]. Sie hat sich alsdann fortgepflanzt und ihre verderbliche Wirkung auch auf die Ideen über die vorhergehenden Zeiten geäußert. So ist mit der Zeit die Reihe der Fabeleien entstanden, deren Niederschlag wir in der Reimchronik vor uns haben. Widerlegt zu werden braucht sie nicht. Denn, daß bei der Wahl Friedrichs nicht die Rede sein kann von einer Rivalität mit dem Welfen, das steht fest.

Ich will hier nebenbei darauf hinweisen, daß das Auctarium Vindobonense, welches Prutz mit besonderer Betonung zu seiner Beweisführung heranzieht, im Wesentlichen nichts ist als ein dürftiges Excerpt aus der soeben besprochenen Reimchronik, originellen Werth also nicht hat. So ist seine Notiz über die Wahl Friedrichs dem Chron. rhythmic. entnommen (charakteristisch das 'apud Moguntiam' bei beiden), gewissermaßen eine Ueberschrift zu oder eine Schlußfolgerung aus der längeren Darstellung desselben. Wie es also mit dem Werth seiner hierher bezüglichen Nachricht bestellt ist (SS. IX, 703):

[1] Dieser Zeit gehört das Chron. Laudun. an, wo sich offenbar auch ein solcher Einfluß geltend macht.

Digitized by Google

Fridericus de Stof per astuciam et magnam violenciam ad electionem imperii apud Moguntiam pervenit, das braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Wenn wir zu der Hauptfrage zurückkehren, so werden wir nunmehr entschieden aussprechen können, daß gegenüber Friedrich I. in Frankfurt eine Richtung sich geltend gemacht hat, welche die Kandidatur Friedrichs von Rothenburg aufstellte. Wer aber war es, der für die Erbfolge eintrat? Mit dieser Frage kommen wir zum zweiten Mal auf die Chronica regia, welche eine höchst beachtenswerthe Notiz bringt. Es ist der Zusatz einer recensio der Königschronik (SS. XVII, 764; neue Octavausgabe S. 59), welcher uns meldet:

Sed licet favorem multorum haberet, Henricus episcopus Maguntiensis unanimitatem quorundam circa ipsum invectivis quibusdam debilitare conatus est, asserens, quod fastu quodam inductus inter consecretales suos concionatus fuerit: quia regnum adepturus esset, nolentibus omnibus, qui adfuissent. Cujus objectionis malum archiepiscopus Coloniensis mitigavit, regem ab intemptamentis excusans et episcopi molimen annullans.

Eine Nachricht von einer Klarheit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit, daß wir sie nimmermehr werden bei Seite schieben können. Die unanimitas quorundam kennen wir anderweitig, die Stellung des Kölners in dem hier angedeuteten Sinne haben wir ebenfalls bereits erkannt, der ganze Vorwurf des Mainzers charakterisirt sehr präcise die Situation, wie sie sich uns darstellt. Und kann diese Notiz, gerade in Köln, nicht schon früh aufgezeichnet sein? Außerdem, wie sehr entspricht doch ihr Inhalt auch der Stellung des Mainzers in diesen Tagen! Er tritt bei der ganzen Wahlvorgeschichte, wo die staufische Partei im Vordergrunde steht, so merklich zurück, und auch hernach, 5 Tage später, bei der Krönung ist er nicht zugegen gewesen. Schon Wetzold weist auf den Zusammenhang dieser Notiz mit seiner späteren Absetzung hin; vielleicht kann man in der antistaufischen Haltung Heinrichs eine Spur traditioneller Mainzer Politik sehn. Schon bei der Wahl Lothars war der Nachfolger des Bonifaz diesem Hause sehr entschieden und erfolgreich entgegengetreten, und gewiß war für den Mainzer das Anwachsen der Staufer in Franken und Schwaben höchst unbequem. Dazu kam, was Wetzold betont, daß bei der Minderjährigkeit des deutschen Königs — und wenn Friedrich I. nicht gewählt ward, so kam in der That, wie wir gesehn, ein Kind zunächst in Frage — der Mainzer Erzbischof die leitende Rolle im Reich spielte. Alle diese Erwägungen sind dazu angethan, die Nachricht an Gewicht gewinnen zu lassen. Und nun betrachte man noch einmal die schon herbeigezogene Notiz der Brauweiler Annalen (SS. XVI, 727): Faventibus archiepiscopis Arnoldo secundo Coloniensi, Hillino Treverensi Fridericus dux Alemannorum in regem eligitur. Darin liegt doch ganz offenbar, daß der dritte große deutsche Kirchenfürst die Wahl Friedrichs I. nicht unterstützt hat, vielleicht demnach, daß er ihr entgegen war. Auch möchte ich von dieser Stelle aus noch

Digitized by Google

einmal auf den Brief Wibalds hinweisen, wo er von seiner und des Kölners Eile bei der Reise durchs Mainzer Gebiet erzählt. Rücken diese Nachrichten, aus dem Dunkel heraus, nicht in einen gewissen inneren Zusammenhang? Allerdings bleibt dieser nebelhaft; aber er ist doch zu erkennen! Die Parteien bei der Wahl treten doch einigermaßen klar hervor. Köln und Mainz stehen an der Spitze der gegnerischen Parteien; Köln wirkt für Friedrich, dem Mainz gegenübertritt. Und wenn wir die verschiedenen Nachrichten zusammenhalten, so liegt nun allerdings auch der letzte Schritt sehr nahe, nämlich die Opposition des Mainzers mit der Kandidatur Friedrichs von Rothenburg zu combiniren. Denn der Mainzer mußte doch einen positiven Gegenvorschlag machen, wollte er überhaupt hoffen, etwas zu erreichen. Eine welfische Gegencandidatur ließ sich damals schlechterdings nicht aufstellen — so trat er denn als Vertreter des Erbrechts auf. Nicht als ob ihm das Konradische Haus besonders nahe gegangen wäre; aber Friedrich von Rothenburg diente ihm als Vorwand für mannigfache eigene Zwecke.

Somit fügt sich denn an dieser Stelle unsere, auf den ersten Anblick so sehr aus einander klaffende, Tradition einheitlich zu einer verständlichen Darstellung der Wahl zusammen, durch welche wir die bei Otto constatirte Lücke auszufüllen vermögen.

Bisher aber sehen wir uns vergebens um nach Friedrich selbst. Wie stellte er sich den versammelten Fürsten, wie speciell der Kandidatur seines Neffen und der Opposition des Mainzer gegenüber? Auch über ihn schweigt Otto vollständig. Bei der Krönung weiß er Specielles von ihm zu berichten, sollte derselbe ihm bei der Wahl so ganz entgangen sein? Oder aber, glaubte er Grund zu haben, hier lieber nicht von seiner Person zu reden?

Wenn wir uns an andern Orten über diesen Punkt belehren wollen, so tritt uns da zunächst die lange und wunderbare Erzählung Giselberts von Mons entgegen. Derselbe war der Kanzler Balduins V. von Hennegau und schrieb am Ausgang des 12. Jahrhunderts. Er kam in seiner amtlichen Thätigkeit mit den staufischen Hofe in Berührung und zeigt sich sonst in den Dingen des Reiches wohl bewandert. Um so mehr muß seine Darstellung von der Wahl uns frappiren. Er meldet (Chron. Hann., SS. XXI, 516):

Sepe nominati etiam comitis diebus defuncto Conrado Romanorum rege, principes Teutonie, sicut juris et moris est, in villa supra Mogum fluvium que Franchenevors dicitur convenerunt ad eligendum sibi imperatorem. Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent, communi consensu et consilio in quatuor principes prepotentes super hac electione compromiserunt, quorum unus fuit Fredericus, predictus Suevorum dux, nepos supradicti Conradi regis, qui Fredericus pre ceteris milicia et animositate florebat. Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa erat, quisque ad ipsius majestatis culmen anhe-

Digitized by Google

labat. Fredericus autem astutus et vividus cuique sociorum suorum loquens secretius, quemque eorum ad imperium tendere faciebat, promittens cuique imperium, si ei soli ab eis tribus tota electio committeretur. Tres igitur in quartum, Fredericum Suevorum ducem, fide et juramento datis securitatibus, totam electionem posuerunt. Convocatis autem aliis principibus omnibus, qui in ipsis quatuor compromiserant et inde fidem fecerant, tres professi sunt, quod soli Suevorum duci totam electionem concesserant. Universis autem audientibus et non contradicentibus, Fredericus dixit, se de sanguine imperatorum ortum esse et ad regendum imperium se nullum meliorem scire, et ideo ad tante majestatis apicem se eligebat. Unde multi, qui eum dilexerant, majori gaudio exultabant, quidam autem pro invidia et avaricia dolebant, sed electioni contraire nequaquam poterant. Fredericus autem, qui ad conventum electionis cum providentia venerat in tribus milibus armatorum, cum festinatione Spiram civitatem adiit ibique se in regem coronari fecit, ne quis sibi ulterius posset resistere.

Der Werth dieſer Erzählung iſt leicht beſtimmt. Ihn in ſeiner thatſächlichen Geſtalt aufrecht zu erhalten, iſt bisher nicht verſucht und überhaupt nicht zu verſuchen. Alles, was wir ſonſt von der Wahl wiſſen, zeigt uns, daß Friedrich I. durchaus nicht nöthig hatte, durch einen ſo plumpen Betrug ſich in den Beſitz der Krone zu ſetzen. That er dies, ſo würden wir das ganz ſicher noch an andern Orten hören. Sodann iſt eine engere Commiſſion für die Wahl, ſoweit wir das beurtheilen können, nicht gebildet worden. Gerade dieſe Nachricht nun bietet uns vielleicht die Handhabe, der Entſtehung ſolcher Fabelei etwas näher zu kommen. Unzweifelhaft nämlich haben wir hier eine Reminiscenz an die verſuchte Wahl von Friedrichs Vater gegenüber Lothar. Dort hatte ein Verfahren ſtattgefunden, ungefähr wie es hier berichtet wird. Auch war Friedrichs Vater bekanntlich nicht eben allzu beſcheiden aufgetreten in Mainz. So entſtand das Gerippe zu dieſer Giſelbertſchen Erzählung, welches hernach gewiß mit Zügen aus der Wahl Friedrichs I. erweitert worden — beſonders die letzten Notizen möchte ich für dieſelbe in Anſpruch nehmen —, noch mehr entſtellt und dann als Wahlgeſchichte Friedrichs verbreitet und, wie wir ſehn, auch von höchſt einſichtigen Männern geglaubt worden iſt. Somit iſt ſie denn zum wenigſten ein intereſſantes Document dafür, was doch die jüngeren Zeitgenoſſen dieſem von der Sage ſo idealiſirten Manne zugetraut haben. Im Großen und Ganzen alſo iſt die Darſtellung als eine Sage aus der erſten Zeit des ſtaufiſchen Hauſes zu bezeichnen. Aber ſteckt in ihr nicht etwa ein hiſtoriſcher Kern? Vielleicht in derſelben Weiſe, wie in den Erzählungen über das Verhältniß Friedrichs zu ſeinem Neffen? Nehmen wir einige andere Stellen von ähnlichem Charakter noch hinzu!

In der Kölner Chronik laſen wir ſchon, daß der Erzbiſchof von Mainz dem angehenden König zum Vorwurf macht, quod fastu quo-

Digitized by Google

dam inductus inter consecretales suos concionatus fuerit, quia regnum adepturus esset, nolentibus omnibus qui adfuissent.

Und im Balduin von Ninove haben wir eine Nachricht von ganz derselben Tendenz (De Smet, Corp. hist. Flandr. II, S. 707): Qui concordi principum electus sententia: 'Gratias, inquit, vobis, quod in electione concordastis. Tamen si alium elegissetis, me socium haberet; si duos, tertius essem; si sex, septimus'. Quod licet arroganter dixisse videatur, tamen modeste et civiliter tractavit imperium.

Wenn man diese Nachrichten überlegt, zu denen sich vielleicht noch andere werden hinzufügen lassen, so finde ich, daß sie sich alle von Einer Thatsache aus verständlich machen lassen. Als Friedrich I. nach Frankfurt kam, da hat er sich seiner Wahl völlig sicher gefühlt, und ist fest entschlossen gewesen, sie sich auf keinen Fall entwinden zu lassen. Er selbst schreibt an Emanuel, wie wir sahen, Konrad III. habe ihn zum Nachfolger ernannt (declarasset), Burchard von Ursperg berichtet (SS. XXIII, 345): Fridericus .... regnum accepit magis ex delegatione patrui sui quam ex electione principum, womit er sagen will, mit der Bestimmung Konrads sei die Sache thatsächlich entschieden gewesen. Mit dieser letzten Erklärung Konrads hatte Friedrich inzwischen operirt, der Beistimmung einer entscheidenden Mehrheit hatte er sich in den Conferenzen versichert — so war für ihn diese Versammlung nur eine solche, welche seine Nachfolge einfach zu sanctioniren hatte. Er wird mit dem nöthigen Gefolge erschienen sein, um allenfalls einige unbequeme Opponenten von seinem Anrecht überzeugen zu können, und in seinem Auftreten mag sich hinreichend das Selbstbewußtsein, welches ihn erfüllte, ausgedrückt haben. Das Gefühl, daß die Sache thatsächlich schon vorher entschieden war, zieht sie doch auch durch die Opposition Heinrichs von Mainz. Mit dieser Thatsache aber erklären sich unsere Nachrichten zur Genüge; daß Friedrich nun in der That nöthig gehabt habe, mit „Gewalt oder List" sich die Krone zu erschleichen, das ist unserm gesammten Material gegenüber eine mehr als willkürliche Annahme. Diese Annahme, welche Prutz besonders auf das Auctar. Vindobonense begründet, fällt mit demselben. Wir haben durchaus anzunehmen, daß die Wahl ungestört und regelrecht stattgefunden hat, daß auch der Erzbischof von Mainz aus freien Stücken seine Opposition aufgegeben hat, als er sich damit einer unüberwindlichen Majorität gegenüber sah, und der Kölner ihm persönlich entgegentrat.

Und somit kommen wir zu der eigentlichen Wahl, der Abstimmung. Ihr Resultat ist die einstimmige Erwählung Friedrichs gewesen. Das erzählt, wie wir sahen, der Augenzeuge Otto, und darin wird er in durchschlagender Weise von einer Reihe guter Nachrichten bestätigt. Da eine eigentliche Controverse über diesen Punkt nicht besteht, so genügt es die einzelnen Belegstellen kurz folgen zu lassen.

Ep. Frid. ad Eug.: universi principes regni tamquam divino spiritu suscitati 17. die post depositionem ejus in op-

Digitized by Google

pidum Frankenevurt tam per se ipsos quam per responsales honoratos convenerunt, et absque ullius morae interjecto spacio eadem die cum ingenti divinitus data concordia ipsi principes et caeteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt.

Ep. Wib. ad Eugen.: concurrentibus omnium votis, immo, ut verius dictum sit, precurrere certantibus singulorum desideriis, electus est cum summo universorum assensu is, qui nunc rerum potitur, Fridericus, dux antea Sueviae.

Chron. reg. (SS. XVII, 764): Igitur post mortem Cuonradi regis celebris conventus principum et episcoporum apud Frankenvort habitus est. Ibi summo favore cunctorum predictus Fridericus dux Sueviae in regem eligitur, und der andere Text: Fridericus dux ab omnibus in regem electus.

Sigeberti auct. Affligem. (SS. VI, 400): successit Fridericus Romanorum 60us, consobrinus ejus (scil. Conradi), concordi principum sententia electus.

Sigeberti cont. Aquic. (eb. 407): Optimates vero regni et episcopi in unum convenientes elegerunt Fredericum illustrem ducem, filium Frederici ducis Suavorum.

Ann. Magdeb. (SS. XVI, 191): Dux Fridericus in regem eligitur in media quadragesima communi omnium principum assensu.

Ann. S. Pauli Virdun. (eb. 501): Dux Fridericus electione omnium principum in regem Aquisgrani consecratur.

Cont. Cremifan. (SS. IX, 545): Chuonradus rex obiit, Fridericus fratruelis ejus eligitur nullo resistente.

Contin. I von Ottos Chronik (SS. XX, 275): Fridericus dux Suevorum, filius fratris ejus Friderici, 95. ab Augusto rex electus est apud Franconefurt unanimi principum totiusque regni consensu.

Gotefr. Viterb. Pantheon (SS. XXII, 264): Fridericus ... post Conradum tertium aput Frankenefurt communi voto et consensu omnium principum electus est ad imperium.

Von einer Oppoſition gegen Friedrichs Wahl weiß auch Helmold nichts.

Bei dieſer Zuſammenſtellung habe ich den Ligurinus nicht mit herangezogen, da er nichts iſt als eine Verſification Ottos. Ich halte es daher für müſſig, was Wetzold thut, die Abweichungen zwiſchen beiden als bemerkenswerth herbeizuziehn, da ſie doch durch die verſchiedene Art der Behandlung gegeben waren.

Somit ſind wir aber auf ſicherem Grund und Boden. An der ſchließlichen Einſtimmigkeit der Wahl iſt nicht zu zweifeln.

Wenn wir endlich die Frage aufſtellen, was die inneren Gründe für dieſe bemerkenswerthe Thatſache geweſen ſind, ſo dürfen wir da der ſicheren Führung Ottos von Freiſing folgen. Das berühmte zweite Capitel des zweiten Buches der Geſten giebt uns den erwünſchten

Digitized by Google

Aufschluß in klarer Weise. Da wird entwickelt, es sei seine Doppelstellung zwischen dem staufischen und welfischen Hause gewesen, welche ihm die Krone eingebracht habe. Friedrich war bekanntlich von mütterlicher Seite ein Welf, während er väterlicherseits dem staufischen Hause angehörte. Er war sich dieser seiner Doppelstellung von Jugend auf bewußt gewesen. 1143 hatte er geradezu im Bunde mit Welf VI. seinen Oheim Konrad bekämpft (Chr. reg., SS. XVII, 760), und 1151 hatte er die Loslassung eben dieses Welf vom König und einen günstigen Frieden für denselben erwirkt. Nach dem ersten Kreuzzug hoffte man sogar, Friedrich von Schwaben in das sicilisch-welfische Bündniß gegen den staufischen König mit hineinzuziehn. Für alle diese Thatsachen mag vielleicht psychologisch als Motiv zu betrachten sein, es sei seiner, der älteren Linie des staufischen Hauses, unrechtmäßiger Weise die Krone entgangen. Andererseits aber hatte doch auch Friedrich mit dem staufischen Hause niemals völlig gebrochen; den zweiten Kreuzzug hat er an der Seite Konrads mitgemacht. Naturgemäß aber mußte trotzdem ein solcher König dem welfischen Hause im hohen Maße erwünscht sein. Von ihm konnten sie Berücksichtigung ihrer mannigfachen Ansprüche im Norden und Süden hoffen, besonders auch den Austrag des bairischen Streites in welfischem Sinne, für den er selbst schon einmal das Schwert gezogen hatte. Die Kandidatur Heinrichs des Löwen selbst hatte, bei seinen Reibereien mit dem Episcopat und mit so manchem großen Laiengeschlecht, mit Heinrich Jasormirgott und Albrecht dem Bären, Friedrich I. gegenüber gar keine Aussicht auf Erfolg. Somit muß uns die der Ottonischen Darstellung zu Grunde liegende Nachricht, daß die Welfen für Friedrich I. voll und ganz eingetreten sind, sehr wahrscheinlich dünken, und es ist nicht ganz zufällig, wenn einerseits die Annal. Ottenburani (SS. XVII, 315) erzählen: Fridericus, Welphonis consobrinus, in regem eligitur, andererseits Burchard von Ursperg ähnlich so wie Otto entwickelt: Huic imperium cessit, eo quod praefatus Welf avunculus et alii principes Alemanniae proxima linea consanguinitatis eum attingerent.

Aber noch beachtenswerther vielleicht ist der weitere Gedankengang bei Otto: Principes ergo non solum industriam ac virtutem jam saepe dicti juvenis, sed etiam hoc quod utriusque sanguinis consors, tamquam angularis lapis utrorumque horum parietum dissidentiam unire posset, considerantes, caput regni eum contituere adjudicaverunt, plurimum reipublicae profuturum praecogitantes, si tam gravis et diutina inter maximos imperii viros ob privatum emolumentum simultas hac demum occasione Deo cooperante sopiretur. Also auch die andern Fürsten sind durch dieselbe Rücksicht bewogen worden. Sie hatten also den alten Zustand inneren Zwistes satt und ersehnten endlich einmal wieder Ruhe im Reich — vielleicht auch eine thatkräftigere Politik nach außen; deßhalb ward Friedrich I. einstimmig gewählt. Wir haben keinen Grund, Otto dies nicht zu glauben, und es liegt

Digitized by Google

zu Tage, was eine solche Wahl für das Reich und für Europa bedeutete.

Ueberblicken wir von hier aus noch einmal den Gang unserer Untersuchung, so erkennen wir, daß, den Bericht Ottos von Freising aus den späteren Werken zu ergänzen, die eigentliche Aufgabe war. Zugleich aber werden wir aussprechen müssen, daß die gewonnenen Resultate verhältnißmäßig doch recht dürftig sind. Wohin wir uns mit Fragen wendeten, stießen wir auf eine Kette von Schwierigkeiten, welche erst zu überwinden war, damit wir zu nothdürftiger Klarheit gelangten. In die Vorverhandlungen selbst hineinzublicken, das ist uns versagt, wir müssen froh sein, nur ihre Hauptmomente dürftig festgestellt zu haben; auf die Stellung der Parteien konnten wir nur schließen; von den großen Laiengeschlechtern erfahren wir hier nichts. Fassen wir die Resultate kurz zusammen, so werden wir nur Folgendes als ausgemacht hinstellen können.

Unmittelbar nach dem Tode Konrads ist Friedrich I. mit der Behauptung aufgetreten, dieser habe ihm die Nachfolge im Reiche zugestanden und ihm demgemäß die Reichsinsignien übergeben. Gleich darauf hat dann auch die Agitation für seine Wahl begonnen. Conferenzen unter den Fürsten haben stattgefunden, bei denen wir besonders den Episcopat hervortreten sehn. Die Erzbischöfe von Köln und Trier erscheinen in Friedrichs Sinne thätig. Auf diesen Conferenzen wird sich Friedrich der Beistimmung der meisten Fürsten versichert haben, und es scheint, daß man auf ihnen auch den Wahltag von Frankfurt ausgemacht hat. Wenigstens scheint ein Wahlausschreiben im Namen der Fürsten erlassen zu sein, ob vom Mainzer Erzbischof, das ist zweifelhaft. Am 4. März fand sich die ganze hohe Aristokratie des Reiches zu Frankfurt ein, und man begann Berathungen über die Wahl des zukünftigen Königs. Es galt, zu wählen zwischen Friedrich I. und Friedrich von Rothenburg. Der Erstere fühlte sich bereits thatsächlich im Besitz der Gewalt, und war entschlossen, sich dieselbe nicht entwinden zu lassen. Seine Sache wurde vornehmlich vom Kölner Erzbischof geführt. Der zweite war vom Erzbischof von Mainz auf den Schild gehoben worden, welcher indeß weitaus in der Minderheit blieb und seine Opposition schließlich selbst aufgab. Den Ausschlag gab die entschiedene Parteinahme des welfischen Hauses für Friedrich I. und die Ueberzeugung der großen Masse der Wählenden, daß nur Friedrich, gestützt auf die beiden großen Häuser, im Stande sei, den verderblichen Wirren im Reiche ein Ende zu machen und dasselbe nach außen hin endlich einmal wieder in genügender Weise zu repräsentiren.

Digitized by Google

Der Architrenius des Johann von Anville.

Von

Kuno Francke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Dichter, der sich selbst den dauerhaften Ruhm der Alten und „die ewige Liebe der Völker“ prophezeite, und der jetzt so gut wie verschollen ist, von dem die Histoire littéraire de la France (XIV, S. 579) urtheilt, daß, wer ihn lobe, ihn nicht gelesen zu haben scheine!

Andere Zeiten freilich urtheilten anders. Als um das Jahr 1400 ein englischer Benedictiner, Hugo Legattus[1], in seinem Kloster ein Exemplar des Architrenius[2] fand, wurde er von der Lectüre so hingerissen, daß er von Stund an auf alle anderen Bücher verzichtete und einen eigenen Commentar zu jenem Gedichte schrieb, in welchem er (wenn anders wir die in einem Codex der Vaticanischen Bibliothek erhaltene commentirte Abschrift des Architrenius diesem Manne zuschreiben dürfen) u. A. sagt:

Hic sublime volans penetrat mysteria rerum,
Praecedens cunctos nobilitate stili.
Auro signatur rutilans sapientia fulvo,
Aurea coelestem continet urna cibum[3].

[1] Pitseus, SS. Angl. illustr. S. 568 s. v.

[2] Ich behalte diese handschriftliche Form des Wortes statt der richtigeren Archithrenius bei, da sie wohl von dem Dichter selbst so gebildet worden ist.

[3] Cod. Vat. Reg. 1812 fol. 75. Sowohl in der dem Text des Architr. vorangehenden Einleitung wie in den beigefügten Glossen zeigt sich der Commentator als englischen Verhältnissen nahe, zugleich aber der Zeit des Johann von Anville ziemlich ferne stehend. Zweimal verwechselt er Heinrich II. mit Heinrich I., die Abtei Reading mit Steding u. s. w. — Fehler wie sie einem Mönch des 15. Jahrh., in welches auch der Charakter der Schriftzüge weist, wohl passiren konnten. — Die literarische Einleitung beginnt so: In principio cujusque operis antiquitus tria specialiter solebant inquiri, scilicet materia operis, intentio auctoris in eodem et utilitas ejusdem; licet a novioribus duo fuerint adjicienda, scilicet cui parti philosophiae supponitur et qui libri titulus. Pro primo: materia hujus libri est tragoedia Johannis Hanvillensis. Nam celebriores metrorum materiae erant hae: heroum et virorum illustrium gesta, et hinc heroica dicuntur carmina; elegorum et miserorum querimoniae, et hinc elegiaca; boves ac pastorum curae, et hinc bucolica; agricultura, et hinc georgica; Adonidis deploratus, et hinc adonica; laus dei cum cantu, et hinc hymni; laus hominum, et hinc odae; lasciva laus regum vel cujuslibet valentis, et hinc panagerica; laus honorque nubentium, et hinc hymeniaca; gaudia thalamorum, et hinc epithalamica; funera et

Digitized by Google

Der berühmte Humaniſt Ludwig Vives führt an einer Stelle, wo er die für den Unterricht geeigneten Dichter beſpricht, für den ganzen Zeitraum von Sidonius Apollinaris bis Petrarca einzig und allein den Architrenius des Johannes Hantvillenſis (wie er ihn nennt) als Vertreter auf[1]. Lilio Giraldi tadelt zwar den barbariſchen Schwulſt der Rede, fügt aber doch hinzu, man werde bedauern, dies Gedicht nicht geleſen zu haben[2]. Konrad Gesner wiederholte das Urtheil des Vives: certe melior, quam pro saeculo[3]. Und ein Humaniſt, der Pariſer Buchdrucker Badius Aſcenſius würdigte im Jahr 1517 dieſen Autor einer eigenen Ausgabe, der einzigen freilich, die ihm zu Theil geworden iſt. Bereits zu Fabricius Zeit war dieſe ſo ſelten geworden, daß derſelbe in ſeiner Bibliotheca medii aevi (s. v. Joh. Hautivillensis) den Wunſch nach einer neuen Edition ausſprach.

Da wir heutzutage kaum in die Verſuchung kommen werden, einen äſthetiſchen Maßſtab an ein lateiniſches Gedicht des 12. Jahrh. zu legen, ſondern zufrieden ſind, wenn der Dichter uns ein anſchauliches Bild von den Sitten ſeiner Zeit entwirft, hie und da uns in die Anſchauungen und Gefühle, die ihn ſelbſt oder ſeine Umgebung bewegen, einen Einblick thun läßt, ſo wird man es mir hoffentlich verzeihen, wenn ich, durch die Munificenz Sr. Maj. des Königs von Baiern vor Kurzem zu einer Durchforſchung italieniſcher Bibliotheken in den Stand geſetzt, im Nachfolgenden jenen Wunſch des gelehrten Verfaſſers der Bibliotheca wenigſtens theilweiſe erfülle, indem ich die für die Culturgeſchichte beſonders wichtigen Stellen des Architrenius mittheile.

lamenta, et hinc threnica; hortatio Apollinis in mortem Phytontis et hinc Phytica; acta privatorum hominum, res laetae resque jocosae, et hinc comoediae; res publicae, regum historiae, scelera principum, res luctuosae, et hinc tragoediae . . . . . Quatuor tamen sunt genera carminum: Comoedia, Elegia, Satira et Tragoedia. Primum genus est delectabile, secundum lamentabile, tertium historicum et quartum philosophicum. — Comoedia wird dann etymologiſch als cantus villanus erklärt und als Vertreter dieſer Gattung Terentius, Martianus Capella und Florentius, qui de amore Martis et Veneris composuit, aufgeführt. Die Elegie beklagt entweder die Schickſale der Menſchen wie in Boetius de consolatione philosophiae, seu maestas urbium desolationes ut in Argentillo, seu lamentabiles vitiorum deformitates ut in Alano de planctu naturae. Als Vertreter der Tragödie werden aufgeführt Prudentius in sua psychomachia, Alanus in Anticlaudiano, Bernardus Silvester in Cosmographia, Johannes Hanvillensis in suo Architrenio.

[1] Opera ed. Nicol. Episcopius. Basil. 1555. I, S. 483 (de tradendis disciplinis lib. III): . . . Apollinaris minus in carmine deprehenditur orationis molestia, quam in prosa . . . Joannes Hantvillensis, qui Architrenium propter materiam inscripsit, non omnino malus, certe melior quam pro saeculo. Longo interstitio subsequuntur: Franciscus Petrarca, in quo si non tantum fuisset naturae juxta et studii, aetas illa orationem ejus facile contaminasset.

[2] Opera, Lugdun. Batav. 1696, II, S. 305. Dialogus de poet. hist. V.

[3] Bibliotheca Universalis S. 425.

Digitized by Google

Was die Compositiion des Ganzen betrifft, so weise ich nur darauf hin, daß auch dieses Gedicht uns die eigenthümlich vermittelnde Stellung der Schulpoesie des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen dem Mittelalter und der Renaissance lebhaft veranschaulicht. In vorbereitenden Epochen pflegt der Gedanken- und Formenvorrath, aus dem schließlich ein Ewiges und Allgemeingültiges geschaffen wird, vorher zu mannigfachen und zerstückten Einzelversuchen verwendet zu werden. So tauchen Dantesche Gedanken lange vor Dante selbst auf; so ist auch in unserem Gedichte die Grundidee eine ähnliche wie in der göttlichen Komödie: die innere Entwicklung eines Menschen aus Zweifeln zum Seelenfrieden; so ist auch hier als Einkleidung dieser Idee die Allegorie einer Wanderung benutzt. Im Uebrigen möchte ich nicht beschuldigt werden, die gewaltige Kluft übersehen zu haben, welche die Schöpfungen des Genius von den mühevollen Arbeiten des alltäglichen Verstandes trennt.

Die von mir benutzten Handschriften sind folgende:

Cod. A., der Vaticanischen Bibliothek (Reg. 1554 fol. 109—166) angehörig, zeigt drei verschiedene, aber sämmtlich dem 13. Jahrh. entstammende Hände. Die das ganze Werk begleitenden Capitelüberschriften sind von einer Hand des 14. Jahrh. hinzugefügt. Die Ueberschrift lautet: Incipit liber magistri Johannis de Hanvilla de itineratione et questu Architrenii ad Galterum Rothomagensem archiepiscopum.

Cod. B., Berner Stadtbibliothek 683, saec. XIII. fol. 93 (vgl. Hagen, Catal. codicc. Bern. 500). Eine kurze Inhaltsangabe und Zusammenstellung der Capitel geht dem Text voran. Alles von gleicher Hand wie der Text. Auf der ersten Seite von einer Hand des 15. oder 16. Jahrh.: Quidam Architrenii auctorem J. Sarisburiensem esse scripsit.

Cod. C., Stadtbibliothek zu Perugia 15548, mbr. saec. XIII, ohne Titel und mit ganz vereinzelten Capitelüberschriften.

Cod D., Vat. Reg. 370, saec. XIV, fol. 189—214. Titel: Incipit magistri Johannis de Hanvila de itineratione et questu Architrenii ad Galterum Rothomagensem archiepiscopum. Sehr verdorbener Text; Einleitung wie in B.

Cod. E., Vat. Reg. 1812, saec. XV. Mit zahlreichen Varianten und Glossen, der oben genannten Vorrede über die Gattungen der Poesie und die Persönlichkeit des Autors, und einem Sachregister. Alles von Einer Hand.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Capitelüberschriften sowohl durch den Charakter der Schrift, als auch durch die unter den einzelnen Exemplaren hervortretenden Verschiedenheiten sich als Zuthat der verschiedenen Abschreiber kennzeichnen.

Die Ausgabe des Ascensius, welche ich auf fast allen größeren Bibliotheken Deutschlands vergeblich gesucht habe, ist mir schließlich von der „großen königl. Bibliothek“ in Kopenhagen zur Verfügung gestellt worden. Der genaue Titel derselben ist: Architrenius summa

Digitized by Google

diligentia recognitus. Vaenundatur in aedibus Ascensianis. Sie ist für ihre Zeit wohl nicht unverdienstlich, durch eine sehr planlose Interpunctation, willkürliche Veränderungen und Druckfehler aber sehr entstellt.

Ueber Zeit und Lebensumstände des Autors verweise ich im Wesentlichen auf die Erörterungen in der Biographie univ. s. v. Jean de Hautville, in der Hist. littéraire XIV, 569—579 und bei Wright, Biogr. Brit. Lit. II, 250 ff. Ein 1871 zu Paris erschienenes Buch von J. Simler, De archithrenio, duodecimi saeculi carmine, aliisque ejusdem aetatis poematis allegoricis, zeichnet sich außer zahlreichen eigenen Fehlern besonders durch die Leichtgläubigkeit aus, mit der es die unverbürgten Erzählungen des Pitseus und Baleus über den Aufenthalt des Johannes in Oxford und St. Albans reproducirt. Die eingeschalteten Proben des Gedichtes stammen lediglich aus der Editio Ascensiana.

Ueber den Namen des Mannes hat man sich bis jetzt noch nicht geeinigt. Mich veranlaßten zu der Bezeichnung Johann von Anville die von mir benutzten Handschriften, in denen die ausschließliche Benennung des Verfassers Johannes de Hanvilla (Hanvila) oder Hanvillensis ist; wozu noch die von Wright aus zwei englischen Handschriften mitgetheilten Bezeichnungen: de Hauuilla und de Auuilla juxta Rothomagum kommen[1]. Welche unter den Städten, die den Namen Anville trugen, die Vaterstadt des Dichters sei, darüber scheint schon im 15. Jahrh. eine Controverse bestanden zu haben[2]; mir ist es am wahrscheinlichsten, daß an den auch von der Hist. litt. genannten Flecken dieses Namens bei Evreux zu denken ist. Darnach wäre der Dichter also normannischer Abkunft.

Als er den Architrenius beendigte, d. h. im Spätjahr 1184[3], war er offenbar noch ein jüngerer Mann. Er selbst berichtet von sich:

Nodosa meretur
Nondum ruga coli, nondum veneranda senectus
Albet olore comae.

[1] Wie Wright durch diese beiden Bezeichnungen und durch eine dritte: de Alvilla zu der kategorischen Behauptung, Hauteville sei die Vaterstadt des Dichters, gekommen ist, ist mir unverständlich. Uebrigens zeichnet sich der ganze Artikel nicht gerade durch feine Kritik aus.

[2] Cod. E. fol. 5: Johannes Hanvillensis proprio nomine dictus, de com̄. (comitatu?) Cornubiae originem ducens seu, ut quidam volunt, de Normannia.

[3] Walter von Coutances, an den das Gedicht gerichtet ist, wurde nach Gams im Nov. 1184 von dem Stuhle von Lincoln auf den von Rouen berufen, verließ den englischen Bischofssitz aber erst am 17. Dec. dieses Jahres. Gerade in der Zwischenzeit muß ihm der Architr. gewidmet sein, was aus den Worten hervorgeht:

O cujus studio, quo remige navigat aestu
Mundanoque mari, tumidis exempta procellis
Linconiae sedes . . . . . .
O quem Rothomagi sedes viduata maritum
Sperat et aspirat.

Digitized by Google

Auch ſcheint er es wenigſtens damals noch zu keiner höheren Lebensſtellung gebracht zu haben; denn er fährt an jener Stelle fort:

Non sum, cui serviat auri
Massa vel argenti, cui rerum copia mundo
Plaudat adulanti, cui Serum purpura vatis
Attitulet nomen, cujus facunda smaragdus
Disputet in digitis.

Er wird alſo etwa an einer Kloſterſchule Lehrer geweſen ſein. Und dieſen Charakter verleugnet er auch in ſeinem Architrenius nicht. Was Wunder, daß bereits Eberhard von Béthune (Labyrinthus III, 1 ff.) denſelben unter den Schätzen ſeiner Schulbibliothek aufführt? Daß Gervaſius von Melkeleja behauptete, allein das genaue Studium dieſes Buches genüge, um einen noch unfertigen Geiſt zu bilden[1]?

Schließlich ſei noch bemerkt, daß aus II v. 114 ff. (Ed. Ascens. fol. 18 de sobrietate alborum monachorum) deutlich hervorgeht, daß der Verf. ein Ciſterzienſer war und nicht, wie Pitſeus behauptete, ein Benedictiner.

Das erſte Buch beginnt mit Betrachtungen über die Macht des Fleißes, die Unfruchtbarkeit der Trägheit und der Anmaßung und mit einer Aufforderung des Verf. an ſeine Leſer, ihm es nicht zum Fehler zu machen, daß er ein Moderner ſei.

1 Deucalioneum pelagus vel naufraga Pyrrhae
Saecula non vidi, vel quas solaribus ardens
Vector equis radio sitienti sorbuit undas;
Non[2] me praeteritis jacto latuisse diebus[3]
5 Maeoniumque senem mihi convixisse, nec aevi
Lautius intitulor senioris laude, modernis
Major, ab ignotis famae lucrosior annis.
Sustineas, quod me dederint haec tempora, nec si
Videris auctorem, pretio leviore libellum
10 Argue, nec si quem meruit deperdat honorem.

Nach einer hierauf folgenden Apoſtrophe an den Erzbiſchof Walter, von der wir bereits Einiges mittheilten, und nach einem Gebet zu Gott und einer Zurückweiſung der Haſſer und Neider beginnt endlich die eigentliche Erzählung. Architrenius, dies iſt der Name des Helden, hat ſein Jünglingsalter vollendet und denkt nun darüber nach, wie er ſein bisheriges Leben angewendet, was er bis jetzt vor ſich gebracht habe. Zu ſeinem Leidweſen findet er, daß er auch nicht Einen Tag ohne Schuld geweſen ſei, und es drängt ſich ihm die quälende Frage auf, ob die Natur von vorn herein den Menſchen zu ſündigem Daſein verdammt habe, ob es keine Rettung aus dem Fluch des Böſen für

[1] Cod. E fol. 4: . . . Gervasius de Saltulacteo, in elocutionis artificio dicens, quod sola inspectio studiosa hujus libri sufficit, rudem animum informare.

[2] C. nec. [3] B. sub annis.

Digitized by Google

ihn gebe. Er beschließt, um seinen Zweifeln ein Ende zu machen, die Natur selber aufzusuchen, den Grund ihres Zornes zu erfragen und als liebender Sohn sich die Mutter wieder zu versöhnen.

Rumpitur ergo morae sterilis dilatio, coeptum
Promovet, urget opus, mundi circummeat axes
Et pede sollicito terit Architrenius orbem.
Montibus insudat, metit aegro poplite valles,
Languet in abruptis, in planis praevolat auras,
Ardua morbificant, relevant devexa laborem,
Sicca pedum curru, manuum legit humida remo,
Sese naviculae, sese vice remigis utens.
Nec suspendit iter, scopulos si planta queratur,
Crura rubus fodiat, faciem ramalia caedant,
Dumus aret vultus, boreae furor ora flagellet.
U. s. w.

Nach langer Wanderung gelangt er zum goldenen Haus der Venus, auf hohem Berge gelegen, und findet hier die Göttin von einem Kreise rosiger Mädchen umgeben, von denen besonders Eine, deren Schönheit selbst den Mondesglanz überstrahlt, vom Dichter auf das genaueste beschrieben wird.

Auch im zweiten Buch wird diese Beschreibung noch fortgesetzt, und obwohl dieselbe im Ganzen ohne dichterischen Werth ist, wollen wir als charakteristisch für die halb lüsterne halb furchtsame Art dieser Mönchspoesie eine Stelle aus ihr anführen, die Beschreibung des Schoßes:

Invius exclusae Veneri, secretior hortus
Flore pudicitiae tenero pubescit; ibique[1]
Vernat inattritus nec adulto saucius aevo
Nondum praeda, pudor, vacua qui regnat in aula,
Solus habens thalamos, ubi non admittitur hospes.
Temperat innocuas juvenilis flamma favillas,
Nec Venus intrudit, quo mores pruriat, ignem,
Nec divertit Amor ad inhospita tecta pudoris,
Nec nocet hic vel ea[2], mater face, filius arcu,
Improba non aperit vitii praesumptio clausas
Clavigera virtute fores, adamante ligatur
Janua, quam voti gravitas infracta sigillat.
Pro foribus lanugo sedet primoque juventae
Vellere mollescit nec multa in limine serpit,
Sed summo tenuem praeludit margine muscum.

Architrenius entbrennt von heftigem Verlangen, weiß sich aber doch zu beherrschen und erblickt nun den Amor, wie er von einer Anhöhe herunter seine Pfeile absendet. Dessen luxuriöse Kleidung wird ausführlich beschrieben, und da sie offenbar derjenigen eines

[1] Asc. ubique. [2] Asc. illa vel hic.

Digitized by Google

Modehelden aus dem 12. Jahrh. entspricht, so theilen wir dieselbe vollständig mit.

Aliger et nullos alias dignatus amictus
Purpureo vestis ardebat sole, stupetque
Omnia, sed cultum magis Architrenius, in quo
Succinctae medio soleae diffusior ante
Et retro forma sedet; soleae substringitur arcu
Calceus obliquo, pedis instar factus, ut ipsos
Exprimat articulos, cujus deductior ante
Pinnula procedit pauloque reflexior exit
Et fugit in longum tractumque inclinat acumen.
Exterior lateris paries coit integer, intra
Calceus admisso spatio discedit[1] et ambas
Alterno laqueus morsu complectitur oras.
Artatur calige descensus ad infima, donec
Plenior occurrat pedis area; portio summa
Fluxior assurgit, caute crescentibus illa
Indulget spatiis; crurum magis ampla tumore
Pars facit, ut posset offendi[2] poplitis arto
Curvatura sinu; longo sub poplitis arcu
Stringitur excursu caligae pars cetera, presso
Tensior amplexu, ne, si spatiosior amplos
Porrigat amfractus, intus vaga fluctuet, extra
Turpiter assurgat rugarum tibia dorso.
Gratior irrugat ritu lascivia[3] braccas
Teutonico[4], crispatque sinus amplexibus artis
Balteus undantes, teneros dum mollia surgunt
Suppara per renes, oculis factura repulsam
Arcanosque virum praevelatura recessus.
Prodigus in latum[5], non castigatus avaro
Forcipe procedit tunicae discursus[6], et idem
Peccat in interula vestis modus. Omnia luxus,
Ignavus provisor, agit, sola exit in artum[7]
Luxuries manicae, summa castratior ora.
Multiplici laqueo manicae mordetur hiatus;
Artificis qua cessat acus, pars cautius illa est
Sutrici neglecta manu; nam colligit oras
Fibula distantes nodoque extrema maritat,
Ut manus artanti manicae junctissima nubat.
Ilia substringens spatiosum cinctus amictum
Contrahit et ruga tunicam depingit anili
Rugarumque togam senio juvenescere cogit.
Qua toga laxat iter capiti, qua nobile pondus
Pectoris erigitur, collo confine coruscant
Gemmarum radiis stellata monilia, noctis

[1] B. decedit. [2] C. ostendi. [3] Ed. Asc. lacinia.
[4] B. centrifico. [5] B. vanum. [6] B. decursus. [7] B. arcum.

Digitized by Google

Sidereae mentita diem; flammatur in auro
Pectus, et ardenti dulcescunt fulmina collo.
Ne coma liberior erret ventoque feratur
Importuna genis, vultusque exire volentis
Celatura jubar, succedit circulus alto
Incumbens capiti, cedit statura comarum
Mobilitas, cedit servire licentia pressis
Orbe coacta comis, vultusque erumpit aperta
Gratia, dum gemina suspenditur aure capillus.
Mollibus exultat spoliis tunicata suaque
Lascivit manus ipsa toga, quae a pollice tractis
Decurrens spatiis media plus parte lacerti
Induit et summum cubitum delibat, utrimque
Clausa jacens; ipsaque manum[1] scribente figuram
Certius in digitis nodi numerantur et ungues,
Quos male tornatos incudi reddit amictus
Pressior et formae vitio mendicat honorem.
Crimina surgentis uteri si quasque[2] tumoris
Desidior natura notas incauta reliquit,
Has nova providit industria demanicatis
Occultare togis, quarum contracta supremos
Artat forma sinus, humerisque angustior haerens,
Crescit et inferius spatiosos exit in orbes;
Ultima lascivit luxu chlamys ebria, dextrum
Dedignata latus, humero jurata sinistro[3].

Architrenius, seines Vorsatzes eingedenk, setzt seine Wanderung fort und gelangt nun zu einer Schenke, wo eine Schaar junger Leute sich in Speis und Trank gütlich thut. Dies giebt dem Dichter Gelegenheit zu langen emphatischen Klagen über die Unersättlichkeit und Gier der Menschen, was ihn freilich nicht verhindert, auch ein Lob des Bacchus, welches aus jenen lustigen Kehlen ertönt, mit besonderer Behaglichkeit wiederzugeben.

Gratia mensis
Absque mero decisa venit nec plena voluptas
Est mensae, quae fundit aquas, facinusque, receptis
Naufragium fecisse cibis. Solemnia mensae
Bacchus agit, maestos animi divellit amictus.
Bacche corymbiferis Phrygiae spectabilis aris,
Quem Jove majorem Thebae venerantur alumnum
Parnasusque deum, cunctis deus inclyte terris,
Quam bonus es! meliusque sapis, plus sole sereni
Plus splendoris habes auro Phoeboque nitoris,
Plus auro Phoeboque potes, tu caetera pleno

[1] manus Hss. [2] et si quas.

[3] Was den Inhalt der Schilderung betrifft, so vgl. Weinhold, Die deutsch. Frauen S. 431; Weiß, Kostümkunde III, S. 559, fig. 242 c; fig. 245 a. c., III[1], S. 7 fig. 1.

Digitized by Google

Obnubis radio, sidus plus sidere, luxque
Luce, diesque die, plausus seris, otia tractas
Et thiasis thyrsisque juvas, tibi maeror et omnis
Cedit hiems, vernusque venis, lugubris amaras
Pectoris abstergis lacrimas[1], sepelisque sepulcro
Laetitiae curas, refoves felicius aegro
Pectus hebes luctu, per te tranquillior omni[2]
Intima luxuriat pax exspirante tumultu.
Praetimidos audere facis leporique leonem
Inseris et nervis animos ut vina ministras. U. s. w.[3].
Haec ibi funduntur Baccho praeconia, tales
Multiplicat plausus plebes, devota refertis
Incubuisse scyphis, erroris prodiga, mente
Saucia languenti, rationis dedita sacrum
Exstinxisse jubar, rapido submersa Lyaeo.
Ergo vagante scypho discincto gutture 'wesheil!'
Ingeminant 'wesheil!'[4] Labor est plus perdere vini
Quam sitis, exhaurire merum studiosius ardent
Quam exhaurire sitim . . . .

Neue Verwünschungen der Völlerei und Ausschweifung schließen sich an diese Beschreibung an, welcher als Gegenstück die Mäßigkeit der Cisterzienser, die Nüchternheit des Fabricius und das einfache Mahl Philemons und Baucis an die Seite gestellt wird. Die auf die Cisterzienser bezüglichen Verse lauten:

O sancta, o felix albis galeata cucullis
Libera paupertas[5], nudo jejunia pastu
Tracta diu solvens nec corruptura palatum
Mollitie mensae! Bacchus convivia nullo
Murmure conturbat nec sacra cubilia mentis
Inquinat[6] adventu, stomacho languente ministrat
Solemnes epulas ventris gravis hospita Thetis
Et paleis armata Ceres. Si tertia mensae

[1] A. amaram — lacrimam. [2] A. omnis.
[3] In E folgende Randverse:
Qui bursae parcit, ventrem crebro male farcit;
Qui parcit bursae, fatis tradi patitur se.
Felix est hora, qua rex lavat interiora
Nobilis ille deus, qui dicitur esse Lyaeus.
Mens est plena deo, si fit caro plena Lyaeo.
Vix bene stat stomacho, nisi plena fit amphora Baccho.
Coelesti rore perfundor, quando liquore
Utor divino, certo vitae duce vino.
Nascitur ex vite communis gloria vitae.
Vina bibens libo, tunc audax carmina scribo.
Es folgen drei Distichen ähnlichen Inhaltes.
[4] Brunellus ed. Guelf. S. 56 von den Engländern:
Wesheil et drinkheil nec non persona secunda
Haec tria sunt vitia, quae comitantur eos.
[5] E. potestas. [6] B. increpat.

Digitized by Google

Copia succedat, truncantur oluscula, quorum
Offendit macies oculos pacemque meretur
Deterretque famem pallenti sobria vultu[1].

Nachdem Architrenius seinen Klagen über die menschliche Gier, diese Verunstalterin aller Natur und Schönheit, nun endlich genug gethan hat, wandert er weiter und gelangt nach Paris:

Eunti
Exoritur tandem locus, altera regia Phoebi,
Parisius, Cirrhaea viris, Crisaea metallis,
Graeca libris, Inda studiis, Romana poetis,
Attica philosophis[2], mundi rosa, balsamus orbis,
Sidonis ornatu, sua mensis et sua potu,
Dives agris, fecunda mero, mansueta colonis,
Messe ferax, piscosa lacu, volucrosa fluentis,
Munda domo, fortis domino, pia regibus, aura
Dulcis, amoena situ, bona quolibet[3], omne venustum,
Omne bonum, si sola bonis fortuna faveret.

Buch 3

enthält nun äußerst realistische Schilderungen des elenden Lebens der Pariser Scholaren und ist für die Sittengeschichte ohne Zweifel der interessanteste Theil des ganzen Gedichtes. Wir kürzen daher hier am wenigsten und theilen zur größeren Uebersichtlichkeit auch die Capitelüberschriften mit.

De miseria scolarum.

At diis paulo minor[4] plebes Phoebea secundos[5]
Vix metit eventus; quicquid serat, undique tortis
Vapulat adversis. Gemit Architrenius, agmen
Palladis a miseris vix respirare, beatos
Pectore philosophos, fato pulsante, flagello
Asperiore premi, nulla virtute favori
Divitis adnecti, studio sudante[6] malorum
Continuare dies, senium, prohibentibus annis,
Praecipitare malis pubisque urgere senectae
Damna, rudimentis[7] dum vitae abrumpit egestas
Gaudia, dum tenuem victum fortuna ministrat,
Ad modicum torpente manu. Ruit omnis in illos
Omnibus adversis, vacui furit aspera ventris
Incola, longa fames; formae populatur honorem
Exhauritque genas macies; pallore remittit
Quam dederat natura nivem, ferrugine texit
Liventes oculos, facula splendoris adustam

[1] A. cultu. [2] Ed. Asc. Attica terra sophis. [3] E. quaelibet.
[4] Ed. Asc. Diis minor at paulo. [5] B. und C. sacerdos.
[6] B. suadente. [7] E. Glosse: doctrinis.

Digitized by Google

Exstinguit faciem; marcent excussa genarum
Lilia labrorumque rosae; collique pruina
Deicitur livore luti; maestissima vultu
Mortis imago sedet; neglecto pectinis usu
Caesaries surgit, confusio crinis in altum
Devia turbat iter, digito non tersa colenti
Pulverulenta riget, secum luctamine crinis
Dimicat alterno; non haec discordia paci
Redditur, intortum digito solvente capillum[1]. U. f. w.

De tenuitate vestitus.

Quem scopulum mentis, scopulo quid durius illa
Horrida non flectat logicorum turba? Rigorem
Quis non excutiat et toto pectore dulces
Derivet lacrimas, quotiens occurrit honesta
Philosophi fortuna minor? Defringitur aevo
Qua latitat vestis; aetatis fimbria longae
Est, non artificis; ipsa est, quae abrumpit amictum
Portandique labor quodque omnibus unus adesse
Cogitur obsequiis, varios damnatus ad usus.
Respirasse dies nullo sudore meretur;
Quem dederint noctes venti suspirat ad ictus;
Litigat ad Boreae flatus, adsibilat Euris
Mollibus et Zephyri clementes ridet ad auras. U. f. w.

De indigentia rerum familiarium et cibi maxime.

Parva domus, res ipsa minor; contraxit utrumque
Immensus tractusque diu sub Pallade fervor
Et logices jucundus amor tenuisque laboris
Emeriti merces et quae de more sophistas
(Miror qua invidia fati) comitatur: egestas.
Pauperies est tota domus, desuevit[2] ad illos
Ubertas venisse lares, nec visitat aegrum
Copia Parnasum, sublimior advolat aulas,
His ignota casis, ubi pauca annosa supellex,
Languida sordet anus, admoto murmurat igni
Urceolus, quo pisa natant, quo caepe vagatur,
Quo faba, quo porrus[3] capiti tormenta minantur,
Quo rigidum pallescit olus, quo fercula festo
Atriplices[4] libanda die, quo vilior horti
Jejunam exspectat quaevis farrago Minervam.
Hic undae assiduo conflictu litigat unda,
Hic coxisse dapes est condivisse; libido

[1] Vgl. zu der ganzen Schilderung die trübselige Beschreibung des Aristoteles in Gualt. Alexandr. I, 59 ff.
[2] B. desuescit. [3] C. porcus. [4] B. et triplici.

Digitized by Google

Mensae nulla venit, nisi quod sale sparsa rigorem
Esca parum flectit; solo fit amicior usu
Coenula, luctanti minus obluctata palato.

De vilitate servientium.

Nudus in annoso tunicae squalore ministrat
Geta dapes, dum vile meri libamen in urbe
Birria[1] venatur, pretio vestitus eodem
Muricis ejusdem, luteus, macer, horridus, ore
Languidus exsangui, plumarum squameus hirtam
Agmine caesariem, festucae exstantis in altum
Cuspide cristatus. Crinis silva intima denso
Pulvere pressa jacet, sed et his pejora latere
Suspicor, attritum digito scrutante capillum,
Nescio quid facilem dum saepe adducit[2] ad unguem.

De cubilibus.

Sobria post mensae tenuis convivia frenum
Suscipiente gula, satiem quod praevenit ante
Dimidiasse famem, scabra farragine[3] strati
Contrahitur macies, quo vix[4] depressior infra
Area descendit, ut terrea paene jacentem
Proxima frangat humus. Illic pugil improbus heres
Sudat Aristotelis, oculum mordente lucerna,
Dum pallens studio et marcens oleo ardet, utroque
Languidus, insomnis et ocello et pectore noctes
Extrahit alterutro vigiles, oculusque lucernae
Pervigil et lippit et lippum torquet ocellum.

De nocturno studio.

Imprimit ergo libris oculi mentisque lucernam
Et libro et cubito dextraeque innixus et auri
Quod nova, quod veterum peperit cautela revolvit;
Omnia, Castaliis pede quae sudaverat antris
Pegasus, exhaurit oculis et mente fluenta,
Nunc oculo nunc mente bibens, nunc haurit utroque,
Illo plus illaque minus, nunc lecta camino
Decoquit ingenii memorique in pectore nodo
Pressius astringit, nunc delibata reducto
Praeterit affectu, non[5] invitantia pectus,
Deliciosa minus altaeque in scrinia mentis
Digna venire parum, nunc quae minus ardua parant
Reptanti ingenio facilis transcurrit aperta

[1] A. Butria; B. und C. Birria; E. Biria; vgl. Ducange s. v.
[2] E. reducit. [3] Ed. Asc. ferrugine. [4] B. quovis.
[5] B. nunc.

Digitized by Google

Planitie clivi, nunc quod nodosius obstat
Ingeniumque tenet, ne tollat in altius alas,
Instanti rodit studio, conamine toto
Pectoris exsertus, pronisque ignescit ocellis
Immergitque caput gremio, longumque volutat
Praecipites reserasse vias cursumque negantes
Oppositas fregisse fores, oculumque reducit
Saepius ad librum digitique et mentis acumen,
Inque diem limat[1] tenebras. Decrescit ocelli
Angulus in rugam, reliquam ferit obvia silvam
Silva supercilii, vario frons ignea sulco
Monticulosa coit, studio crispatus in altum
Contrahitur nasus, animae luctamen anhelum
Pressa labella juvant u. s. w.

Nach einer kurzen Ueberſicht der ſieben freien Künſte folgt nun das Capitel

De sopore scolaris studio fatigati.

Talibus insudans olei librique lucerna,
Tabidus illanguet, toti nupsisse[2] Minervae
Sedulus ardet amor, dum strato Phoebus ab axe
Antipodum surgat et paucis distat ab ortu
Jam gradibus. Tenui tum primum spargit ocellos
Nube quies somni calamumque et caetera laxis
Instrumenta rapit digitis, declive libello
Suscipiente caput; sed in illa pace soporis
Pacis eget studii labor insopitus et ipso
Cura jugis[3] somno, libros operamque ministrat
Excitae somnus animae, nec prima sopori
Anxietas cedit, sed quae vigilaverat ante
Sollicitudo redit, et major summa laboris
Curarum studiis insomnibus obicit Hydram.

Die Träume, in denen der Arme ſeine Lectionen wieder und wieder repetirt, werden geſchildert; dann heißt es weiter:

Sic varia pectus ambage insomnia vexant
Sollicitumque trahit curarum turba, soporis
Indepasta fame. Jam jamque Aurora diei
Nuntiat adventum, cum Phoebo[4] praevius ortum
Lucifer explorat primumque excerpere rorem
Mane novo sudante parat, ne semita Phoebi
Polluat uda togam chlamydisque elidat honorem.

De properatione ejusdem, ad studium profecturi.

Ecce sopor Phoebo vigili cessurus ocellis

[1] B. mutat. [2] Ed. Asc. impertisse. [3] So B.; die anderen Codd. vigil. [4] So A. und C.; E. phoebus vel phoebi.

Digitized by Google

Philosophi cedit, somno nutantibus[1] astris;
Jam vigilante die stellis citus insilit hospes
Hospite mutato. Miser ecce excitur ocellus,
Luciferi clamante tuba, damnoque lucerna
Ardet adhuc, exstincta die caelique sepulta
Lumine, non oleo summam aspergente papyrum
Obsequiove manus vasi revocantis olivum,
Post alios pastus se depascente papyro.
Excutit ergo caput vultuque assurgit et ore[2]
Turbidus et crines, digitorum verrit apertam
Pectine caesariem, somnoque madentia siccat
Summa labella sinu, noctisque laboribus ore[3]
Respirante gemit, oculosque in faece natantes
Expedit a nodis cilii texentibus umbram
Extricatque manu; partesque effusus in omnes
Undique discurrit oculus, dum tempore digna
Nomina deprendat; et ubi dinovit ad ortum
Surgere solis equos, queritur dispendia somni
Plus justo traxisse moras nimiumque citato
Axe diem raptam, praecessurusque magistrum
Praecessisse timet, et jam pro parte diurna
Intonuisse tuba fontisque fecunda propinet[4]
Pocula Cirrhaei. Domitos torporibus artus
Increpat, et maestos irae indignatio risus
Excutit et tumidos[5] flammato pectore questus
Evomit, in lacrimas tandem vergente querela.

De amatore qui amicae suae facturus est accessum de nocte.

Sic Veneris miles furtivum pactus amatae
Postibus accessum, cum Luna extorserit[6] ignes
Fratris ad occasum, Veneris nimis apta rapinis
Lascivisque dolis, dum nocti infuderit umbram,
Anxius exspectat; tandem titubantia somnus
Lumina furatur dubiisque inserpit ocellis.
Quos ubi torporem[7] Venus indignata vigilque
Somno extorsit Amor, et jam tenet[8] ultima coeli
Conjuga Luna solo, sternitque cubilia fessam
Susceptura Thetis, umbramque extendit in ortus
Pressa soror Phoebi, rabie crudescit amator,
Deside deludi somno ratus; irrita languet,
Quam facit hora ratam, modicis spes saucia causis.

[1] A. micantibus; Ed. Asc. invitantibus.
[2] Ed. Asc. aura. [3] A. ora.
[4] Dieſe verſchrobene Conſtruction auch in Ed. Asc.
[5] A. timidos. [6] So A.; B. C. und E. haben retorserit.
[7] Ed. Asc. torpere est. [8] So B. C. und E.; A. terit.

Digitized by Google

Increpat excubiis oculi se credere; jurat
Damno praeteritae quae vota fefellerit horae,
Quodque semel lusa nunquam potiatur amata;
Seque suique pudet, Veneris se[1] intrudere castris
Degenerem damnat. Stimulos tandem invenit et spem
Consolatur amor, et amans ad limen amatae
Ocius igne volat rapiturque Cupidinis alis,
Suspiciensque[2] simul terras metitur et astra,
Has pedis, haec oculi cursu; quod sole prematur
Signum, quod medium teneat sublimius orbem,
Mens oculusque vident; quantum est de nocte relictum
Aethere scrutatur et cuncta loquentibus astris.

De transitu scolaris ad scolam.

Non secus et miles Phoebi ad loca pacta Minervae
Discendique lares properat, luctamine toto
Et pedis et mentis, Aurorae ad limen eundo
Saepius aspectans, oculisque amplectitur ortus
Et pedibus terras; quantumque Aurora superni
Aetheris ignito chlamydis succenderit ostro
Et quantum a Phoebo declinet linea librae,
Hoc oculis, hoc mente legit, devellit ab illis
Quae mora, dum Thetidos medius superenatet arcum
Sol, ubi philosophis est janua prima diei.

De statu ejusdem in magistri praesentia.

Ut ventum est, Pallas ubi mitior agmina Cirrhae
Armat et ad[3] studii mens sudatura palaestram
Suscitat ingenii flammas, conamina mentis
Contrahit, exacuit animam totusque coacti
Pectoris incumbit oculis riguaque magistrum
Aure et mente bibit et verba cadentia promo
Promptus utroque levat, oculique et mentis in illo
Fixa vigilque manet acies, aurisque maritat
Pronuba dilectam cupida cum mente Minervam.
Hanc sitit, hanc ardet studii Venus altera, major
Alter anhelat Amor; totumque impendit acumen,
Expenditque diem, dum Phoebi roscidus orbis
Crescit in occasum, sublataque redditur astris
Flamma suusque dies, cum limina sole fugato
Et noctis reserat et lucis vespera claudit.

Mit einem solchen Leben würden die schrecklichsten Ungeheuer, von denen die Sage erzählt, Mitleid haben; der Felsen des Chiron[4] würde in Thränen fließen, die Rosse des Diomedes würden Erbarmen

[1] B. que.
[2] A. Suscipiensque.
[3] A. est.
[4] So handschriftl. für Skiron.

Digitized by Google

empfinden, des Buſiris Altar würde Blut weinen u. ſ. w. Aber ungerührt von alledem bleibt das Herz der Reichen.

Quod scientia favorem potentium diminuit.

Cedere duritiem scopulis et inobvia, flecti
Naturam his spero, quibus est immota potentum
Pectoris asperior rupes. Non subsidet illis,
Quod veri extergunt tenebras rerumque retrusas
Altius effodiunt causas nec praeterit illos
Uncia totius orbis . . . . . .
. . . . . Nulla haec suffragia Musis
Subsidiique ferunt fomenta. Scientia nullo
Robore flectit opes, sed et hoc, novisse, favorem
Divitis elidit, et risu morsa sciendi
Gloria laesa jacet laudisque scientia damnum
Ludibriosa dolet, et in aula majus habetur
Ignorasse magis; risu laedente notatur
Grandiloquis famae titulis incognita virtus;
Praemia, quae Davus recipit, meruisset Homerus.
Ipsa sibi virtus odium parit, aulica rodit
Serra virum et mores, et laudis[1] eclipticat astrum
Livor, et in tenebris ingloria pallet honestas,
Et virtus titulos, sua mater pignora perdit.

Nachdem in dem folgenden Capitel: Quod artes saltem in conscientia a divitibus approbantur, dieſe harten Sätze, wahrſcheinlich dem Erzbiſchof Walter zu Liebe, einigermaßen gemildert ſind, unterſucht der Verf. nun die Gründe dieſer allgemeinen Mißachtung der Wiſſenſchaften. Den Hauptgrund, daß die „Philoſophen“ ſich zu anmaßend benähmen, weiſt er im Großen und Ganzen als ungerechtfertigt zurück, wendet ſich dann aber mit beſonderer Schärfe

Contra superficiales philosophos.

At sunt philosophi, qui nudum nomen et umbram
Numinis arripiunt, qui vix libasse Minervam
Exhausisse putant; tenuisque scientia pectus
Erigit, et properata pudent insignia Musas,
Raptaque temporibus nubit, sed adultera, laurus.
Hi sunt, qui statuae veniunt statuaeque recedunt,
Et Bacchi sapiunt, non Phoebi pocula, Nysae
Agmina, non Cirrhae, Baccho Phoeboque ministrant,
Hoc pleni, hoc vacui; puer intrat Delia miles
Castra, recessurus dicta sumptaque salute
Et dicto sumptoque 'vale', temereque magistri
Praecipitatur honos, rudibus praesumptio Musis
Insilit et primos audacia decipit annos,

[1] Ed. Asc. laudisque.

Digitized by Google

Jamque in bella venit imbellis, inermis in arma.
Haud ea sunt famae zephyris mandanda, nec aulae
Hunc ego commendo; nam se majoribus aequat
Contemnitque pares indignaturque minores,
Nulli jucundus, gravis omnibus; omnia praeceps,
Imperiosus agit, et pacis nulla tumoris
Fulmen habena premit. Modico, quod novit, in astra
Conscendisse ratus, alienum scire labello
Progrediente notat et conniventis[1] ocelli
Invidia mordet, et quod tetigisse veretur,
Laudibus attenuat pressis oculoque susurrat
Subridente notam, livoris cuncta veneno
Conspuit, ipse suis avidus laudator in actis,
Et librata diu, sed turgida[2] verba loquendi
Majestate trahit et gutture tracta tonanti
Excutit et linguam digito gestuque loquaci
Adjuvat, et vultus animo majora fatetur.

Nachdem der Autor für diese Leute die Nachsicht des Hofes in Anspruch genommen hat, schließt das Buch mit wiederholten Klagen über die unmäßigen Belohnungen und Ehren, die den Schwätzern, den Nepoten, den Gauklern zu Theil würden.

Impigra sit dandi meritis[3] manus. Infima laus est
Cuncta dari, cum nulla bonis. Quas sorbet in hora
Histrio dantis opes, logicus delibet in anno.

Buch 4.

Architrenius, von diesen trüben Erfahrungen wieder zu Thränen gerührt, wandert weiter und gelangt nach Macedonien, wo er den Mons ambitionis erblickt.

Mons surgente jugo Pellaeam despicit urbem,
Astra supercilio libans; lunaque minorem
Miratur longe positam decrescere terram
Sideribus vicinus apex, ut[4] saepe meantem
Ocius offendat, cum cursu est[5] infima, lunam
Augis in opposito[6], cum visu maxima pessum
Vergit in orbe brevi mediumque aspectibus offert
Quadratura jubar. Partem directior omnem
Vix aliqua vergit facilemque admittere nescit
Arduus ascensum. Sola hic latus omne pererrans
Ambitio reptat praedilexitque colendum
Pro laribus montem, Zephyris ubi succuba tellus
Veris alumnat opes passimque intexit amara
Dulcibus; et fruticum nodis armantur olivae

[1] A. convenientis. [2] A. turbida. [3] Ed. Asc. mentis.
[4] B. ubi. [5] B. concursus.
[6] Gloſſe in E.: Aux, auge: remotissimus punctus a centro terrae orbis solis; 'oppositum augis' est proprior punctus orbis solis ad terram. Dies auch zu Henricus Mediolan. S. 16.

Digitized by Google

Et laurus cristata rubis suspectaque dumis
Quercus —

U. ſ. w. Eine endloſe, ermüdende Aufzählung aller möglichen Bäume und Pflanzen, die auf dieſem Berge wachſen. Ebenſowenig hat die Beſchreibung des Baches, der auf dem Gipfel entſpringt, oder der allegoriſchen Perſönlichkeiten, die auf dem Berge wohnen[1], erhebliches Intereſſe. Dagegen iſt für die Geſinnung des Autors bezeichnend das Capitel

In quo genere hominum ambitio conversatur.

Hac[2] duce sunt Latii totum diffusa per orbem
Vulnera, Poenorum subsedit gloria Romae,
Fulminea pulsante manu bibuloque cruoris
Hannibal ense; furor mundumque doloribus emit
Caesareumque jugum, Romae defossa juventus
Ambitionis acu gaudensque laboribus omnes
Indolis extorsit titulos fuditque furore
Martis et Herculeo nitentem sanguine Pyrrhum.
Hinc hominum tortrix Alecto major, Erinnys
Summa, potestates urget violentius, ardor
Arduus, ambitio, solitaeque accendere corda
Nobiliora faces, indignatusque caminus
Degeneres animos timidosque invadere votis,
Integrum imperium summamque capessere mundi
Et diis esse pares superumque instare favori
Fortunaeque sequi tollentis in aethera dextram. U. ſ. w.

De aula in montis ejus vertice constituta[3].

Tollitur alta solo regum domus, aula, deumque
Sedibus audaci se vertice mandat; at umbras
Fundamenta premunt, regnisque silentibus instat
Ultima Tartareos aequans structura recessus.
Radices operis, ne verticis ardua praeceps
Sarcina subsidat, Stygias demittit ad undas.
Tartareus jam civis homo, Stygis incola; mortis
Non exspectato laqueo venit illa supremo
Vis; rapitur fato, mavult procedere liber,
Fatorum quam jussa sequi; jam tramite caeco
Ad Styga rumpit iter, vivus venisse laborat,

[1] Z. B. Cura, anxietas, fictus virtutis odor, hypocrisis, u. ſ. w.
[2] Nämlich der Ambitio.
[3] Bonamys Irrthum, der in den Mém. de l'Acad. des inscr. XV, 680 dieſe allegoriſche Schilderung auf das Palais des Thermes zu Paris zurückführen wollte, iſt ſchon von den Verf. der Hist. litt. bemerkt worden. — Anklänge an die Wirklichkeit fehlen freilich in dieſer Palaſtbeſchreibung keineswegs. Aehnliches findet man in meiner Abhandl. über die lat. Schulpoeſie S. 27.

Digitized by Google

Quo defunctus eat: descendit ad infima mundi
Centro fixa domus medioque innititur axi.
. . . . . .

De exclamatione Architrenii in eos qui opes aedificando consumunt.

Hoc fatni coelum mundi videt inque dolentes
Excutitur risus: 'Heu! quae dementia tantis
Erexisse domos studiis tantosque labores
Perdere, tot census, quot crastina diruat aetas!'
. . . . . .
Haec tamen et quicquid auget ludibria vitae
Sunt desperantis animae solatia. Fati
Postera deterrent dubiae praesagia mentis;
Crastina celamur, hodiernis utimur, iram
Judicis exspectat incauti audacia mundi,
Conscia delicti suadet praesentia, clausos
Expositura metus, series occulta futuri.

De luxu vestium[1].

Hic auro Parias onerant aulaea columnas.
Nobile surgit opus, levius quod torsit Arachnes
Pollice Lyda manus et vestibus impluit aurum
Pectinis ingenio nulli cessura, licebit
Pallas anum simulet. Hermi[2] satiatur arena
Gloria picturae, florum lascivia ductu
Pectinis accedit, et veris gratia[3] major
Vestibus arridet, series depingitur anni
Temporis excursu vario distincta, sed illic
Aurea vernat hiems, et item Saturnius annus
Ver habet aeternum; picturae clausula quaevis
Saecula clausa tenet, annosaque tempora vestis
Colligit una dies, cujus brevis explicat ordo
Omnia: nascentis ibi mundi vagit origo,
Et jam cana redit teneris infantia rebus,
Praeteritumque chaos iterum puer induit orbis,
Nec minus horrescit mundum clausura suasque
Asperat hora minas, et adusto murice candens
Purpura judicii supremum ventilat ignem.

Folgen noch andere Darstellungen: Scenen aus dem Trojanischen Kriege, Pyramus und Thisbe, Fische, Vögel, wilde Thiere u. s. w. Neue Betrachtungen über die Habgier der Menschen;

Calido tenuis mandatur ab axe
Carbasus et Pharii linum de litore Nili

[1] Diese Ueberschrift nur in E. Vestis = aulaeum, Teppich.
[2] C. fulva. [3] B. gloria.

Digitized by Google

Tollitur, ut nudam gemat Isida nudus Osiris;
Vellera dant Seres studiique Britannia major
Ingeniique potens, quocunque vocaverit usus
Ausa dedisse manus, raptique paratior ala
Fulminis, ut pretio queat exaequasse laboris
Altera naturam natura, Minerva Minervam.
Fervescit Tyrius sudor fudisse cruorem
Muricis, aequoream penitus scrutatus abyssum,
Ut falli facilis roseo flammata veneno
Vellera miretur oculus mundumque beari
Sic putet, interius animam torquente reatu.

De pictura vasorum.

Divitis ingenio picturae gaudet et auri,
Gloria vasorum rutilo pallore coruscat,
Nec pretii nec laudis egens. Miratur in illis
Artificis natura manum seseque minorem
Agnovisse pudet; nam gratia surgit in auro
Plenior, et quaevis facies ornatior exit.
Blandius invitat ad pocula vasis in imo
Stans hominis signum, Baccho superante futurum
Naufragio infelix, nisi quod gula saepe paratis
Subvenit auxiliis hominemque urgentibus undis
Humanum servasse putat; volat ebrius ales
Inferius tardante mero, serpente bibente[1]
Innocuus conviva bibit, bibit angelus uda[2]
Sanctificans dextra, blandum fremit ira leonis
Poturae tranquilla gulae, mansuescit in unguis
Pace minax ursus, Nerei mutasse profundum
Piscis[3] amat Bacchique lacus et litora servat.
. . . . . .

Diesem äußeren Glanze gegenüber wird nun in den folgenden Capiteln: De accidentibus aulae et de ejus incolis, De adulatoribus aulae, De potentum impotentia et caecitate, Quod opibus, non hominibus deservitur, Quod adversitas adulatorum detegit falsitatem, die innere Hohlheit und Freudlosigkeit des Hoflebens in der jener Zeit eigenthümlichen Weise geschildert. Bemerkenswerth sind folgende, an den Palponista des Bernhard von Geist erinnernde, Verse, die freilich auf Terenz Eun. II, 2, 17 ff. zurückgehen.

Principis ad nutum servi inconstantia nutat,
Quodlibet ad votum didicit versare favorem
Clausus adulator, ad quodvis 'nolo' paratum
'Nolo' relaturus, et si 'volo' dixerit ille,
Reddet et ille 'volo'. Simul[4] hinc 'non' dicitur, inde

[1] A. B. C. bibenti. [2] B. Anglicus unda.
[3] Ed. Asc. pestis. [4] Codd. semel.

Digitized by Google

Ingeminatur 'non', simul hinc 'ita' dicitur, inde
Ingeminatur 'ita'. Quicquid laudaverit, illo
Nil melius, quicquid animo non sederit, illo
Nil visum est pejus . . . . . .
. . . . . .
Cum dominus tali facinus committit amico,
Ille doli vulpes dominique domesticus hostis
Omne domus vitium mordenti ridet ocello,
Et pede vel cubito socios et crimina tangens;
Quod lingua reticet loquitur pede, cuncta loquentis
Garrulitate pedis domini commissa revelat
Et fidei fracto reserat secreta sigillo. —
Has aliasque notas notat Architrenius; ergo:
'Heu! quem divitiae, quem mundi vana loquuntur
Gaudia felicem vitiique ancilla beatum
Gloria mentitur! Gladiis linguisque suorum
Caeditur ipse, manus non evasisse ministras
Fortior ipse potest, non extorsisse latentem
Perfidiam novit' u. s. w.

Im 5. Buch

gelangen wir nun zum Collis praesumptionis, und hier bietet sich dem in Antitheſen und Wortſpielen wohlgeübten Dichter eine willkommene Gelegenheit, ſein Talent zu zeigen, indem er aus der Natur wie aus der Geſchichte eine Menge von Figuren als Bewohner dieſes Hügels auftreten läßt, die ſich irgend eine Würde oder Fähigkeit angemaßt haben, die ihnen nicht gebührte. Wir übergehen dieſe Spitzfindigkeiten und theilen nur das für die Zeitgeſchichte Intereſſante mit[1].

De praesumptione personarum ecclesiasticarum.

Hic[2] puer insolidus et mente et corpore laesae
Indolis et teneris animo nervoque solutus,
Quem renum senior lascivia mollit et aevi
Ardescens novitas, emptas in devia praeceps
Ecclesias auriga rapit superumque regenda
Suscipit innumera lactandus ovilia pastor.
Omnibus ecclesiis haud contraxisse veretur
Centigamusque novo superis de jure ministrat
Presbyter, in sponsi spolio praeclusus adulter,
Moribus insipidus, nostri Jovis inquinat aram
Accessuque notat; Veneris Bacchique sacerdos
Numen utrumque sitit, lumbosque et guttura solvens,

[1] Bemerkt mag werden das Urtheil über Perſius:
Persius in Flacci pelago decurrit et audet
Mendicasse stilum Satirae serraque cruentus
Rodit et ignorat polientem pectora limam.

[2] Nämlich auf dieſem Hügel.

Digitized by Google

Sedulus his servit. Liceat scelus, esse locutum
Quod fit in occulto, vitium facit ipsa loquendi
Materiae sordes; irae furor imperat ori,
Circumcisa minus movet indignatio verba.
Pauperibus dandos reditus inviscerat, et qui
Cuncta dedit, nulla contingit portio Christum.
Emungitque bonis ventris ara numinis aram,
Cujus delicias uteri deperdit in utre,
Dum, quod in ore sapit, stomachi corrumpit averno.

De praesumptione magistrorum.

Hic vulgus cathedras, rapta deitate magistri,
Insilit et vacua de majestate tumorem
Concipit, impubis et mento et mente, virenti
Crudus adhuc succo, juvenem solidosque viriles
Praeveniens culmos, nec maturata senectae
Praecipiti lauro non exspectasse veretur.
Hos ego praetereo tacitos sine nomine, nosque
Praeterit ignotus (insania nota) magister.
O rabies, sedisse Rabi[1] dulcique Minervae
Intonuisse tuba, nondum patientibus annis!
. . . . . .

Quod praesumptio est senectutis, ad regem Angliae divertisse.

Hic, ubi delegit summam praesumptio sedem,
Inserpit festina comis crispatque senecta
Henrici faciem, quem flava Britannia regem
Jactat, eoque duce titulis Normannia ridet
Et belli et pacis totumque supermeat orbem
Indole, quem belli nunquam fregere tumultus
Dedidicitque virum gladio matura[2] juventus.
His vernare genis aeternum debuit aevi
Flosculus et nulla senii marcescere bruma[3].

[1] Ed. Asc. inibi. [2] B. secura.

[3] Die Gloſſe in E. hat hier Heinrich II. mit dem erſten dieſes Namens verwechſelt. Sie ſagt: Iste Henricus, primus post conquestorem, mortuus est in Normannia. Reliquiae ejus corporis sepultae sunt in monasterio Stedyng (ſoll heißen Reading. Lappenberg, Geſch. Engl. II, 284), quod ipse a fundamento construxerat. De quo quidam scripsit:

Rex Henricus obit, decus olim, nunc dolor orbis;
Numina flent numen deperiisse suum.
Mercurius minor eloquio, vi mentis Apollo,
Jupiter imperio, Marsque rigore gemit,
Janus cautela minor, Alcides probitate,
Conflictu Pallas, arte Minerva gemit.
Anglia, quae cujusque sceptro numinis hujus
Ardua splenduerat, jam tenebrosa ruit.

Digitized by Google

Als Verführerinnen zur Anmaßung werden die Reichthümer einer moralischen Betrachtung unterzogen. Dann die Superbia, die einst eine Göttin, darauf vom Himmel verstoßen, nun auf der Erde wandelt und besonders die Häuser der Großen heimsucht, zuweilen aber auch in das Kloster sich einschleicht und sich unter der Mönchskutte verbirgt.

De monacho elato.

Ecce, supercilium monachi lunatur[1] in altum,
Sublimis rapitur vultus, declivis ocellus
Surgit in obliquum, ventremque superbia festo
Plus epulo tendit; duplex sic regnat Erinnys
Interius, venterque Noto turgescit utroque.
Quid, cum turbatur[2] animi pax intima? verbis
Intonat, ardescit oculis vultuque minatur.
Quid, quotiens pastor erranti publica monstrat
Vel privata gregi juris vestigia? Nonne
Dictat in oppositum tumidae praesumptio mentis
Et leges alias deceptae immurmurat auri?
Quid, quotiens morbos ovium nocuosque tumores
Subsecuisse parat? Reliquum patienter ovile
Pastoris sequitur virgam pacemque flagellis
Exhibet aut monitis; sed claustri haec belua, de qua
Fabula narratur, mansuescere verbere nullo
Sustinet aut verbo. Domitores[3] odit et instat
Asperior virgis, oculisque vomentibus iram
Fulminat et monitus fumanti despuit ore.
Hic, quarum vita est humili dejecta cucullo,
Spernit oves et eas audet praesumere de se
Delicias, in quem pretium totius ovilis
Confluat et solus virtute supernatet omnes.
Si quando careat baculus pastore suoque
Rege vacet sceptrum moniale, haec belua sedem
Jam sibi sortitur viduam, dextramque maritat
Absenti baculo, vacua jam regnat in aula,
Jam subjecta jubet, omni se concipit unam[4]
Imperio dignam, vacuam spem figit in alto
Praesumitque sibi baculum, quem perdere virtus
Et vitium rapuisse solet . . . . . .
Sic fit apud claustrum; ventosque superbia praeceps
Velis praerapidos nigris infundit et albis,
Mundanique maris rapto per inania cursu
Naviculam scopulis perituram mandat acutis.

Haec cum rege suo, Normannia cum duce marcet
Nutriit haec puerum, perdidit illa virum.

[1] A. limatur. [2] B. conturbatur.
[3] E. monitores. [4] C. unum — dignum.

Digitized by Google

Die folgenden Capitel, welche theils eine kurze Schilderung vom Falle Lucifers, theils moralische Betrachtungen enthalten, theils die, einem plötzlich auftretenden Ritter Walganus in den Mund gelegte, fabulose Urgeschichte Englands, übergehen wir und erwähnen nur, daß die letztere, obwohl im Uebrigen eine bloße Umschreibung des Geoffry von Monmouth, auch den Erzbischof Walter von König Arthur abstammen läßt.

Buch 6

führt den Architrenius nun plötzlich auf die Insel Thule.

Advenit usque Thylen[1], ubi nunquam labitur absque
Praeterito praesens plusquam perfecta venustas,
Perpetuatur honos rosulis, intacta senectae
Lilia pubescunt, senium nec bruma nec aestas
Advehit[2] et, veris aeternatura juventam,
Floribus ipsa loci deitas nativa perennat.
Hic, ubi planities patulum lunatur in orbem,
Philosophos serie junctos circumspicit, in qua
Archytas varios excessus explicat irae
Et docet, hac mentem furia vexante, labores.

Die Reden dieser versammelten Philosophen (der Reihenfolge nach sind es: Archytas, Plato, Cato, Diogenes, Sokrates, Demokrit, Cicero, Plinius, Krates, Seneca, Boetius, Xenokrates, Pythagoras, die sieben Weisen) füllen nun das ganze 6. und 7. und einen großen Theil des 8. Buches aus. Da sie durchgängig rein didaktischen Inhaltes sind, so begnügen wir uns mit ganz vereinzelten Auszügen. Die in ihnen mitgetheilten Anecdoten stammen fast alle aus dem Valerius Maximus. Zunächst wählen wir aus der

Oratio Plinii quid sequatur ex luxu

die Schilderung eines Gläubigers aus:

Creditor occurrit gravis, urgens, improbus, acer
Impatiensque morae, repetendi prodigus, irae
Largus, avarus opum; tantoque protervius haeret,
Quo magis aeris eges, quo plus sub mole terentis
Laederis usurae. Pulsat, furit, instat; oportet,
Quod petit ut solvas. Nec solvere sufficit arcae
Aut loculi macies. Quid ages? Te pessimus ille
Undique divellit; et dandi si qua reliquit
Primus amor, dantur; sed eo dilatio dono
Venit, emisque moras, sed qui prius institit idem
Maturat reditum dolor, interrupta quievit
Rixa, sed ad tempus redit in fervore tumultus
Asperior majorque furor; mors sola dolores
Sopitura venit[3] . . . . . .

[1] A. tilon; B. Pilon; C. thilon; D. thilon; E. Thilen.
[2] B. invenit.
[3] Vgl. die Schilderung des Gläubigers bei Galfr. Poetria v. 1742 ff. und Bernhardus Gestensis II, 53—68.

Digitized by Google

Buch 7.

Oratio Xenocratis de libidine.

Ecce malum, quo cuncta dolent, quo terra laborat,
Quo superi languent, quod Tartara movit et ipsum
Saepe Jovem torsit. Quicquid vel surgit ad Euros
Vel cadit ad Zephyros, quicquid vel despicit Arctos
Vel Notus abscondit, urtica libidinis urit.
Castra pudicitiae furor hic praedulcis amara
Obsidione ligat, facula contentus et arcu,
Fracturusque levi votorum pondera risu.
Hujus in amplexu jus plectitur, hujus ab usu
Threicii morbi manavit abusio, cujus
Thracen poeniteat frustra, cum judicis urna
Venerit et fornax, si quos non coxerit[1] ante
Orpheus aeterno mores coctura camino,
Hora nimis properata malis, sed tarda beatis.
. . . . . .
Hoc satis est, hucusque licet meminisse profanam
Morphosin, infaustum naturae Protea, Thracum
Tesiphonen. Audire ipsum mihi fascinat aures,
Osque[2] loqui, maculatque[3] sacram conceptio mentem.
Quod decet, id sermo sapiat fugiatque loquela
Quod natura fugit . . . . . .

Neue Verwünſchungen der rabies Cypri.

O vere studio degentibus optima vitae
Forma foret supraque deum secreta viderent,
Haec nisi trabs oculis objecta studentibus esset.
At sub sideribus deitas decisa beatis,
Non exacta datur, minor est quam plena bonorum
Integritas, raroque venit sincera venustas.

Als Beiſpiele für die unheilvolle Gewalt der Liebe werden dann Troja, Hercules, Salomon und Samſon angeführt.

Oratio Philonis de vitiis occultandis.

Hic Philon: vitiis quotiens victoria cedit,
Fas esto, latuisse nefas tenebrisque notatam
Dissimulasse notam clausaque excludere mundi
Excubias culpa Cynicosque evadere morsus
Et satirae serras Flaccique eludere ludum
Insipidosque sales. Nam si sordere necesse
Est animam, satius est mundae parcere famae
Nec vitae maculis oculos laesisse bonorum.
Pullulat in vulgi facinus vulgata voluptas
Derivatque notam, dum plebis caeca libido
Imbibit aure scelus.

Dies ſollen beſonders die Fürſten bedenken.

[1] A. coxerat. [2] A. usque. [3] A. maculaque.

Digitized by Google

Populi delicta regentis
Absolvit facinus; majorum forma minores
Pressius informat, avidusque in funera morbus,
Quo caput elanguet, reliquos depascitur artus,
Prolatique parit labis consortia labes.
At sceptri facinus tenebris caret, ardua nubis
Excedunt latebras, nulla praetexitur umbra
Imperii sidus, noctisque excludit amictum
Principis illa dies, fama penetrante trahuntur
Regnorum secreta palam, scelerique potentum
Lux adhibet lucem.

Die Fürſten ſollen daher, wenn ſie einmal laſterhaft leben, dies wenigſtens ſo geheim halten wie möglich.

Buch 8.

Oratio Solonis de subita morum mutatione circa Atticum Polemonem[1].

Auribus hortatus bibulis hausisse peritos
Quos habeat fructus, satis est monstrasse Polemo[2]
Atticus, effusi suadente libidine luxus,
Qui non illecebris modo lascivire, sed ipso
Luxuriae noto plebescere nomine vellet.
Hic, matutinis Phoebo candente caminis,
Morbida nocturnae liquit dispendia coenae,
Marcidus unguentis, sertis redimitus, onustus
Ora ligante mero, petulanti pictus amictu,
Aspectuque vagus Xenocratis limen[3] apertum
Cernit et accedit, plena sapientibus ausus
Consedisse domo, salibus risuque faceto
Divitis eloquii morsurus dogma. Sed illum
Indignata virum gravitas matura recessum
Maturare jubet; Xenocratis sola morandi
Indulget veniam bonitas tranquilla, manuque
Pacis signa movet et, quod tractabat omisso
Propositi cursu, vires formamque modesti
Disserit, ut juvenem, luxu qui sordet, honesti
Urat in affectus aliosque inflammet amores
Et vitae in melius revocandae spiret odorem.
Nec mora, primitias capienti fronte pudoris,
Erubet et molles habitus damnasse Polemo[4]
Sustinet et vultus accusat purpura crimen.
Ecce, voluptatum piget et pudet, ecce coronam
Decerpit capiti leviumque insignia vellit,
Dispersaque[5] comam serie conturbat et hirtam

[1] Codd. Palemonem. Die ganze Erzählung übrigens aus Valer. Max. VI Ext. 1.
[2] Ed. Asc. Polemon monstravit aperte.
[3] Ed. Asc. ostium.
[4] Ed. Asc. Polemon decingere vestes.
[5] B. dispersamque.

Digitized by Google

Maturat tenero juvenilem pectinis usu,
Effusasque manus inconsulteque vagantes
Contrahit et chlamydis fugientibus inicit umbram.
Succedente mora succedit gratia morum,
Inque dies cedit Venus, accedente venusto,
Rectificatque virum declivem regula virtus,
Philosophumque facit facundia philosophantis,
Socraticosque bibit Xenocratis alumnulus[1] imbres.

Nach Beendigung aller dieſer Reden erhebt Architrenius ſeine Augen und erblickt nun in einem reizenden Garten die ewig junge Göttin Natur.

Illasciva sedet, quovis reverenda, corusco
Imperiosa throno, quem lactea crine coronat
Turba senum, dominae genibus minor[2]; ardua sedes
Est, illos aequasse pedes plenaque licemur[3]
Nobilitate deae summum contingere calcem.
Innituntur humo, cancellatisque sedentes
Cruribus, insternunt pro pulvinaribus herbas.

Architrenius, nachdem er von Solon den Namen der Göttin erfahren hat, naht ſich ihr ſein Leid zu klagen. Doch ſie nimmt ihm das Wort vorweg und ſucht ihn mit einer langen Rede über die Weisheit und Ordnung der Welt zu beruhigen.

Buch 9.

Architrenius fühlt ſich durch das Ptolemäiſche Syſtem, welches ihm die Natur ausführlich entwickelt, keineswegs befriedigt; macht vielmehr der Göttin die bitterſten Vorwürfe der Ungerechtigkeit:

De te
Pace tua natura queror. Tibi supplicat omnis
Majestatis apex, et nobis semper avarum
Obliquas oculum; nulla dulcedine clausas
Scis reserasse manus.

Und ſo entſchließt dieſe ſich endlich, dem Vielgewanderten einen ſichtbaren Beweis ihrer Güte zu geben: ſie verſpricht ihm eine Frau!

Sanctio nostra virum sterili marcescere ramo
Et fructum sepelire vetat, prolemque negantes
Obstruxisse vias. Commissi viribus uti
Seminis et longam generis producere pompam
Religio, natura jubet . . . . . .
Solido nectatur oportet
Connubium nodo, riguo dum flamma juventae
Fervet adhuc succo, nondumque infundit aniles
Brumula prima nives nec vellera verticis albent

[1] Ed. Asc. sector Zenocratis.

[2] Man erinnere ſich, wie auch die bildende Kunſt des Mittelalters geiſtige Rangſtufen nicht ſelten entweder nur durch die Verſchiedenheit der Körperverhältniſſe (wie in dem Mainzer Grabmal des Erzb. Peter Aſpelt), oder zugleich durch räumliche Ueber- und Unterordnung darſtellt (wie in der Geburt Chriſti an der Kanzel des Baptiſteriums zu Piſa).

[3] So A.; C. und E. licenter.

Digitized by Google

Crine pruinoso . . . . . .
Est mihi, dilecta nivei signata pudoris
Clave, nec attrito marcens virguncula flore,
Jam vicina toris, culmo solidata juventae,
Primaque lanigerae texens velamina pubi,
Blanda comes thalami sapidoque tenellula tactu.

Die verlockende Beschreibung dieses Mädchens[1] und der Kostbarkeiten, die sie mitbringen werde, richtet den Architrenius endlich auf.

. . . a lacrimis redit Architrenius, aegra
Maestitiae caligo fugit nec laetior unquam
Foederis instanter nodum petit. Illa capacem
Consilii laudat, optata citatius urgens.
Curia contrahitur, legitur locus, apta jugandis
Omnia tractantur. Producitur ultima virgo
Phoebigero plus quam praefulgentissima vultu.
Dos datur a nupta: vigil observantia recti,
Casta quies linguae, facundia passa saporem,
Eloquii pondus, os in sermone pudicum,
Faece carens pectus u. s. w.
A tenui sponso tenuis donatio: dantur
Obsequium carnis, animae tractabilis usus.

Das Hochzeitsmahl wird nun mit Sang und Klang gefeiert, selbst die Vögel kommen herbei und begleiten den Schall der Harfen; die Aufwartung besorgt der Chor der Tugenden. Mit dem Wunsche des Dichters, daß dieses Mahl, bei welchem als Gerichte u. A. die Nüchternheit und Mäßigkeit aufgetragen werden, in alle Ewigkeit dauern möge, schließt die Erzählung. Nur ein kurzer Epilog, der uns die ganze, zwischen Verzagtheit und Anmaßung schwankende, Grundstimmung des Autors noch einmal veranschaulicht, folgt ihr noch.

O longum studii gremio nutrita togati
Ingenii proles, rudis et plebea, libelle!
Incolumis vivas; nec te languescere cogat
Invidiae morsus, quo morbificante bonorum
Febricitat nomen et eo tortore modernis
Aegrescit titulus. Forsan, tibi si qua favoris
Uncia debetur, peplo livoris amicta,
Non poterit venisse palam, dum sorbeat auras
Vivificas auctor. Ortum lux illa Johannis
Sumat in occasu, sol ille a funeris urna
Surgat, inexstincto semper spectabilis igne;
Sub fati tenebris me noctescente diescat
Hic liber et famae veterum feliciter annos
Aequet, in aeternum populis dilectus et ultra!

[1] Aus welcher deutlich hervorgeht, daß die Capitelüberschrift einiger Handschriften: Nuptiae Architrenii et Moderantiae ein bloßes Mißverständniß ist; obwohl man gestehen muß, daß die allegorisirende Schreibweise des Verf. die Wirklichkeit der dargestellten Figuren fast verschwimmen läßt.

Digitized by Google

Zur Geschichte Innerösterreichs im Jahre 1600.

Von

Franz Martin Mayer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Aus dem Salzburger Lande fand die Lehre Luthers sehr bald auch Eingang nach Inneröſterreich: Steiermark, Kärnten und Krain. Schon 1526 verließ der Prior des Karthäuserkloſters Seiz Peter III. das Kloſter und wandte ſich der neuen Lehre zu. Auch andere Klöſter verloren bald nachher einen Theil ihrer Angehörigen. Im Jahre 1527 predigten in Graz zwei lutheriſche Prädicanten, und neben Graz gehörte Leoben zu den erſten Plätzen, in denen die neue Lehre Anhänger fand. Die „Eiſenverlagsſtadt“ Leoben ſtand mit ausländiſchen Handelsleuten in geſchäftlichem Verkehre, und deutſche Händler fanden nebſt Handwerksgeſellen und Schülern zahlreich ihren Weg aus dem „Reiche“ in die oberſteieriſche Eiſenſtadt. Als 1528 eine Kirchenviſitation vorgenommen wurde, ward der Vicar der Pfarre zu Leoben, H. Paul bereits ganz lutheriſch befunden: er pflegte wol zu ſagen, ihm ſei Chriſtus allein genug, oder: wer ſchwach im Glauben ſei, der möge auch noch die Heiligen anrufen. Er hatte ſich auch verheiratet und die Commiſſion trug ihm auf, die „Dirne weg zu thun“. Es wird aber nicht geſagt, ob dies geſchah. Das Jahr darauf zeigten ſich in der Stadt auch andere Ketzer; die Regierung verſtändigte den Rath der Stadt, wie drei Leute die Predigt im Dominikanerkloſter (zu Leoben) öffentlich verſpottet hätten; ein Bürger habe den Richter gezwungen, ſein Kind ohne katholiſche Gebräuche zu taufen [1].

In Kärnten ſind Villach und Völkermarkt, in Krain Laibach der Bewegung zuerſt beigetreten. Trotz der ſcharfen Edicte der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten wuchs die Zahl der Anhänger Lu-

[1] R. Peinlich, Die Religionshandlung zu Leoben 1576, in den Mittheilungen des hiſt. Vereins für Steiermark XXVI. Heft (Graz 1878). Darin bietet der Verf. neue Aufſchlüſſe über die Verbreitung der Lehre Luthers in Leoben aus den Rathsprotokollen dieſer Stadt. Dann ſind unter den neueren Werken zu erwähnen: Czerwenka, Die Khevenhüller, Wien 1867. P. N. Lebinger, Die Reformation und Gegenreformation in Klagenfurt, Programm des Gymnaſiums dieſer Stadt 1867 und 1868. Dimitz, Geſchichte Krains II. und III. Band, Laibach 1875. Alle drei Autoren verarbeiten reiches, bisher unbekanntes Material. Dann noch Peinlich, Geſchichte des Gymnaſiums in Graz, im Gymnaſialprogramm von Graz beſ. für die Jahre 1866 und 1869. Auch dieſe Arbeit beruht auf neuem Materiale.

Digitized by Google

thers in den inneröſterreichiſchen Landen in ziemlich raſcher Weiſe. Ferdinand I. hat es in den erſten Jahren ſeiner Regierung an energiſchen Maßregeln gegen die Lutheraner nicht fehlen laſſen; nach und nach aber wurde er milder; er gelangte zur Ueberzeugung, daß die katholiſche Kirche Reformen nothwendig hätte, und ſo iſt er denn bekanntlich für die Geſtattung des Abendmahls in beiderlei Geſtalt ſowie für die Prieſterehe eingetreten. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts hatte die proteſtantiſche Lehre in Inneröſterreich das Uebergewicht über die katholiſche erlangt. Es gab nur noch wenige Landherren, welche der alten Kirche anhingen, in Städten und Märkten waren die angeſehenen Bürger der neuen Lehre zugethan, und die Landbevölkerung war ihr gleichfalls nach und nach zugeführt worden.

Der katholiſche Clerus ſah zwar der umſichgreifenden Bewegung nicht müßig zu, aber er zeigte ſich doch im Ganzen kraftlos und ſchwankend; kenntnißreiche, im Predigen geübte Geiſtliche gab es ſelten, und wie wenig der katholiſchen Lehre entſprechend der Zuſtand mancher Pfarreien gegen das Ende des Jahrhunderts geweſen iſt, davon gibt ein Viſitationsbericht Kunde, welchen im Jahre 1593 der Patriarch von Aquileja dem Papſte erſtattet hat[1]. Aber eben gegen das Ende des Jahrhunderts trat eine Wendung der Verhältniſſe ein. Energiſche Kirchenfürſten und begeiſterte Geiſtliche traten, getragen von der Gunſt des Landesfürſten gegen die Anhänger des Proteſtantismus auf und führten nach und nach den früheren Zuſtand zurück. Eben das Jahr 1600 iſt für dieſe Wendung das entſcheidende geweſen.

Den Höhepunkt der Macht des Proteſtantismus in Inneröſterreich bezeichnet der Landtag von Bruck a. d. Mur im Jahre 1578, der von allen drei Ländern und auch von Görz beſchickt war. Hier verlangten die Proteſtanten eine „Verſicherung in Religionsangelegenheiten“; ehe dieſe nicht gegeben wäre, wollten ſie in die Beſprechung anderer Angelegenheiten gar nicht eintreten. Doch war alles Drängen vergebens: der Landesherr, Erzherzog Karl II., der Sohn Ferdinands I., ließ ſich nur zu einer mündlichen Erklärung herbei, er wolle die Prädicanten und Schulen zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg nicht vertreiben. Eine ſchriftliche Erklärung hat der Erzherzog nie abgegeben.

Doch genügt zunächſt ſchon dies für die weitere Ausdehnung der proteſtantiſchen Lehre: neue Bethäuſer entſtanden, die Katholiſchen wurden von den Rathscollegien der Städte faſt ganz ausgeſchloſſen, ja ſelbſt in den Zünften der Handwerker war das proteſtantiſche Element im Uebergewichte.

Im Großen und Ganzen ſind dieſe Zuſtände unter der übrigen Regierungszeit Karls und auch während der folgenden Regentſchaft

[1] Der verdienſtvolle Dr. B. Joppi hat ihn herausgegeben: Relazione della visita apostolica in Carniola, Stiria e Caringia fatta da Francesco Barbaro, Patriarca detto d'Aquileja l'anno 1593 e presentata a Papa Clemente VIII. Udine 1862.

Digitized by Google

unverändert geblieben. Aber gleich nach dem Regierungsantritte des Erzherzogs Ferdinand hat sich die Sachlage wesentlich geändert.

Zwar wurden die ersten gegen den Protestantismus gerichteten Erlässe des neuen Regenten keineswegs ernst genommen, aber bald mußten die Protestanten erkennen, daß sie einem Fürsten von großer Energie gegenüberstanden: die drei Hauptstädte der innerösterreichischen Provinzen mußten dies zuerst empfinden.

Auf den Landtagen des Jahres 1599 kamen die Erlebnisse der Protestanten wol zur Sprache, aber es geschah nichts, was den Widerstand derselben zu einem erfolgreichen hätte machen können. Und so begann denn im Jahre 1599 die sogenannte Gegenreformation mit der Aussendung von Reformations-Commissionen, welchen die Aufgabe übertragen war, die Bevölkerung zur katholischen Kirche zurückzuführen. Für die Lage der Dinge im Jahre 1600 habe ich die Absicht einige neue Materialien beizubringen; das bisher Bekannte nehme ich nur in Anspruch, um den Zusammenhang nicht vermissen zu lassen.

Man kennt die Geschichte der Bewegung jener Zeit doch nur aus Parteischriften: den Protestanten D. Rungius und Odontius steht der Probst J. Rosolenz gegenüber. Die Leidenschaftlichkeit in den Berichten beider sowie anderer Zeitgenossen ist leicht erkennbar und wol auch leicht begreiflich. Ich nahm meine Nachrichten aus einer Handschrift des Landesarchivs von Oesterreich ob der Enns zu Linz.

Der um die Geschichte seines Vaterlandes so hoch verdiente Johann Georg Adam Freiher zu Hoheneck, Herr zu Schlüsselberg[1] ꝛc. (geb. 1669, gest. 1754) hatte auf seinem Schlosse Schlüsselberg in Oberösterreich ein reichhaltiges Archiv angelegt, welches in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts bereits in einen sehr üblen Zustand gerathen war; es drohte die Gefahr, die reiche Sammlung werde gänzlich zerstreut werden oder in ungünstigen Localitäten vermodern. Dem Verordneten-Collegium von Oberösterreich wurde eben damals der Antrag zur Uebernahme des Archivs gemacht, und dieses sandte zunächst den Anton Ritter von Spaun zur Untersuchung des Archivs ab; in der Person des Chorherrn Josef Chmel wurde ihm ein gründlicher Geschichtsforscher beigegeben. In Folge der Resultate dieser Besichtigung faßte das Verordneten-Collegium den Beschluß, bei den Ständen den Antrag auf Erwerbung des Archivs zu stellen, und diese erhoben wirklich (1833) diesen Antrag zum Beschlusse.

Ein Theil des Schlüsselberger Archivs wurde dann dem Museum Francisco-Carolinum in Linz zur Aufbewahrung übergeben; in dieser Abtheilung nun befindet sich eine Handschrift (321 Blätter), welche folgenden Titel führt: Verzeichnuß, was sich von Oktober 1599 bis zu Ausgang des Jahres 1600 mit der Verfolgung des heil. Evan-

[1] Eine Lebensbeschreibung dieses Mannes von R. v. Spaun s. im 6. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum.

Digitized by Google

gelii und desselben Bekennern in den Herzogtümern Steiermark und Kärnten zugetragen [1].

Die Handschrift besteht aus zwei Theilen: der erste bis fol. 93 reichende Theil enthält Abschriften von Berichten, Erlässen, Promemorien; der zweite Theil ebenfalls solche Documente, manchmal selbst die gleichen wie sie im ersten Theile stehen, aber meist als Concepte oder auch im Original oder Copien, auf einzelnen Blättern, die zusammengeheftet wurden. Auch einige Briefe aus Klagenfurt und Laibach sind vorhanden.

Man ist heute noch gerne von vorn herein geneigt, jede Arbeit, welche sich mit der Reformation beschäftigt, als eine Tendenzschrift anzusehen, als ob eine unbefangene Prüfung der reformatorischen Bewegung, die doch wie andere nunmehr der wissenschaftlichen Erörterung angehört, unmöglich wäre. Vielleicht wird man dieser kleinen Arbeit zugestehen, daß sie ohne Voreingenommenheit für die eine oder andere Partei die Thatsachen erzählt, wie sie sich aus einer genauen Betrachtung der Quellen ergeben.

I.

Steiermark.

Im September 1598 begann die Ausweisung der Prädicanten aus den landesfürstlichen Städten und Märkten; am 28. September erfolgte in Graz der Befehl, „daß die Prädicanten sich noch bei scheinender Sonne aus der Stadt Graz und deren Burgfried gewißlich erheben" sollen; innerhalb acht Tagen sollten sie die erzherzoglichen Länder räumen. Unter denen die damals auszogen befand sich auch M. Joh. Kepler, der sich mit seinen Schicksalsgenossen nach Petanicza in Ungarn wandte. Mit der Aussendung von Commissionen auf das Land wurde aber erst im folgenden Jahre begonnen. Sie erhielten den Auftrag, die Prädicanten zu vertreiben, die Bethäuser zu zerstören, die lutherischen Bücher zu verbrennen, katholische Seelsorger einzusetzen und den Bewohnern den Eid abzunehmen, daß sie von nun an der katholischen Religion zugethan sein und dem Landesfürsten in allem Gehorsam leisten wollen. War die Aufgabe der Commissionen auch nicht überall leicht, zu einem Kampfe, zum Blutvergießen ist es nirgends gekommen; im Großen und Ganzen fügte man sich willig, wenn auch nicht immer der ersten, so doch einer folgenden Commission. Freilich traten die Commissäre auch achtunggebietend auf: mit militä-

[1] Dr. Ferdinand Krackowizer, Das Schlüsselberger Archiv. Im 37. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1879. Der Verfasser hat sich durch diese Mittheilung den Dank der Geschichtsfreunde erworben. — Der hohe Landesausschuß von Oberösterreich hatte die Güte, mir die Handschrift nach Graz zur Benützung zu senden.

Digitized by Google

rischer Bedeckung zogen sie überall einher. Ihr verdankten die Commissäre einen großen Theil der Erfolge; das Wort allein hat sich fast nirgends kräftig genug erwiesen den Widerstand zu brechen.

Gerade aber der ersten Commission begegneten die meisten Schwierigkeiten, sie zog eben in die Bergwerksbezirke von Obersteier nach Eisenerz, Schladming und Aussee. Die Bevölkerung war dort entschlossen, Widerstand zu leisten, von den Waffen Gebrauch zu machen; doch selbst da ist man im entscheidenden Augenblicke vor dem Kampfe zurückgeschreckt. Aber hier ist die Commission doch strenger vorgegangen, als sie später an anderen Orten gethan hat.

Die erste Commission bestand aus dem Freiherrn Andreas von Herberstein, dem Abt von Admont, dem Kammerrath Alban von Moßheim und dem Landespostmeister Friedrich von Paar, der das Fähnlein deutscher und windischer Knechte befehlichte. Die Commission versammelte sich am 14. October 1599 in Leoben; von da führte der Weg thalaufwärts über Vordernberg auf den Präbühl, eine bedeutende Anhöhe mit Wäldern dicht bewachsen und daher leicht zu vertheidigen; von da zieht sich der Weg abwärts, und ist der Markt Eisenerz, wohin die Commission zuerst gehen sollte, in einer Wegstunde leicht zu erreichen. Eben die Anhöhe des Präbühl nun wollten die Eisenerzer besetzen, um der Commission das Fortkommen zu erschweren. Aber die Schutzmannschaft traf ein, bevor die Eisenerzer dies erwarteten. Als nun die Commission nach Eisenerz kam, fand sie den Markt in großer Bewegung: Bürger, Knappen, Köhler und Holzknechte hatten die hoch gelegene Kirche und den sogenannten Schichtthurm besetzt und selbst mit Geschütz versehen, und im Orte selbst stand eine wohlbewaffnete Menge. Da erschienen zur rechten Zeit über die Berge von der anderen Seite her 300 Schützen der Commission zu Hülfe; der Erzherzog hatte sie gesendet und dadurch einen blutigen Zusammenstoß verhütet [1].

Aber auch den Bannrichter von Steiermark, Hans Kuppitschitsch hatte der Erzherzog der Commission nachgeschickt. Dieser erhielt nämlich zu Graz einen vom 19. October 1599 datirten Befehl, „das er sich strackh nach vernemmung dits mit schöff und geschir aufmache, nach Innenberg und Eisenärzt raise, sich aldorten bey Irer f. Drchtl. Commissarien gehorsamblich anmelde und dasjenige volcziehen lassen auch selbst volcziehen wölle, was sie ime f. Drchtl. wegen auferlegen und befelhen möchtn“ [2]. Und einige Tage später kam ihm der Befehl zu, „das er diejenigen alhie (in Eisenerz) im fürstlichen Ambthauß verhafften personen, so ihme nach und nach durch den gwardi feldtwäbl aus ir der f. Drchtl. Herren Commissarien bevelch geantwort und namhafft gemacht werden sollen, auf inligunde fragstuckh ordenlich

[1] Ausführlich bei Rosolenz, Gründlicher Gegenbericht 26 ff. Darnach bei Robitsch, Geschichte des Protestantismus in Steiermark, 2. Ausg. Graz 1865.

[2] Von der Wirksamkeit dieses Bannrichters erzählt weder Rosolenz noch ein anderer Schriftsteller. Die Schriftstücke stehen im Msc. fol. 29 ff.

Digitized by Google

und mit sonderm fleiß guetlich examiniren, ihre auffagen beschreiben und noch heutigen ambts sampt seinem Gutachten was gegen ihnen ferrer furtzunemen inen Herrn Commissarien zuekommen lassen".

Durch diese „Fragstuck"[1] wollten die Commissäre die Urheber der Aufregung unter dem Volke und der Störung ihrer Thätigkeit erfahren; sie vermutheten mit Recht, daß hinter dem Volke die Radmeister ständen. Man hatte den Commissären zwar anfangs die Kirchenschlüssel übergeben, dann aber doch wieder mit Gewalt entrissen; auch circulirte eine Spottschrift auf die Commissäre, man wünschte natürlich den Verfasser und Verbreiter zu erfahren[2]. Doch scheint der Erfolg der Bemühungen des Bannrichters nicht groß gewesen zu sein; er berichtet am 28. October an die Commissäre, daß er von den acht Gefangenen in Güte nichts erreicht habe, als was er schriftlich aufgezeichnet habe[3].

Die Commissäre unterbrachen die harte Arbeit in Eisenerz und zogen nach Aussee und andern Orten, um dann noch einmal in Eisenerz zu erscheinen[4]. Dies war vor dem 20. November. An eben diesem Tage erhielt der Bannrichter von den schon in Eisenerz befindlichen Commissären den Befehl[5], gegen einige Personen in genau vorgeschriebener Weise seines Amtes zu walten.

Er sollte durch seinen Scharfrichter die zwei Blähhausleute Ulrich Fink und Georg Blumb auf dem Pranger mit Ruthen peitschen lassen und sie dann beide des Landes verweisen. Der gewesene Thurmwächter Valentin List, „welcher gleichwol ain ainfeltige Person gewesen", hatte drei Stunden auf dem Pranger zu stehen und wurde dann sammt Weib und Kind des Landes verwiesen. Auch der Maler Georg Horneisser mußte das Land räumen. Der Lederer und Bürger Vincenz Peiger, welcher sich mit Büchse und Seitengewehr versehen der Schutzmannschaft der Commission widersetzte, wurde zwar gefänglich eingezogen, jedoch gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt; auch einige andere Personen wurden frei gelassen, andere jedoch nach Graz geführt[6]. Unter den letzteren befanden sich der Marktrichter, der Marktschreiber sowie einige Bürger und Erzarbeiter[7].

[1] Ich theile sie in der Beil. I mit, weil sich sehr viel aus ihnen ergibt.

[2] Es wäre vielleicht möglich, daß dieses Pasquill, von welchem in den Fragstücken gesprochen wird, jenes satyrische Vaterunser ist, welches ich in der Beil. II mittheile. Dasselbe wurde, wie es scheint, von einem Maler mit Bildern („als galgen und andere sachen") versehen, von den Commissären jedoch an einen Pranger genagelt, von einem Eisenerzer aber — man hatte den Messerschmied im Verdachte — herabgenommen. Dies möchte aus den Fragstücken hervorgehen, die somit ganz willkommene Einzelheiten und recht bezeichnende Szenen aus einem kleinen Orte in dieser bewegten Zeit bieten.

[3] Msc. 29b.

[4] Davon berichtet Rosolenz nichts; doch folgt dies sicher aus dem Inhalte unseres Msc.

[5] Msc. 31b.

[6] Man vgl. die als Beil. III mitgetheilte Rechnung des Bannrichters, aus welcher man ersieht, wie sich dieser seine Arbeit bezahlen ließ.

[7] Vgl. Beilage IV.

Digitized by Google

Anfangs November waren die Commissäre aus Eisenerz abgezogen und zunächst nach Aussee gegangen, wo sie am 4. November die Bürgerschaft auf dem Rathhause versammelten. Hier wäre nach dem Berichte Rosolenz' alles in erwünschter Weise abgelaufen, aber aus unseren Aufzeichnungen geht doch hervor, daß die Commissäre auch hier ihre Zuflucht zu größerer Strenge nehmen mußten. Pranger und Ruthe traten auch hier in Wirksamkeit, Landesverweisung und Wegführung nach Graz traf auch hier einige Personen; die Häuser der Verwiesenen wurden verbrannt oder niedergerissen [1].

Ueber den Markt Gröbming, wo statt des Prädicanten ein katholischer Pfarrer eingesetzt wurde, ging die Reise der Commission nach der alten Bergstadt Schladming, wo neben dem lutherischen auch ein flacianischer Prädicant lebte. Hier genoß Hans Steinberger großes Ansehn; er hatte eine Bibliothek und führte eine bedeutende Correspondenz; auch mehrere Pasquille wurden bei ihm vorgefunden. Er wurde nebst einigen anderen nach Graz abgeführt. Die neue Jakobskirche in der Au in der Nähe des Schlosses Neuhaus wurde eingerissen und verbrannt, der Meßner Mert Eyghart nach Graz geschafft. In Rottenman hatte der Freiherr von Hofmann eine lutherische Kirche gebaut, welche mit Vernachläßigung der katholischen besucht wurde; diese ward nun zerstört. Darauf wurden noch die Ortschaften Kallwang und Wald und nach diesen Eisenerz noch einmal besucht, wie oben ausgeführt worden ist.

Noch vor Schluß des Jahres sollte Radkersburg, eine Stadt an der ungarischen Grenze, die sich bisher durch große Hartnäckigkeit gegen die erzherzoglichen Edicte hervorgethan, der katholischen Kirche gewonnen werden.

Am 16. December 1599 [2] sammelten sich die Commissäre auf dem Schlosse Seckau bei Leibnitz, um hier zunächst zu überlegen, wie man die Stadt Radkersburg überrumpeln könne. Am anderen Tage machte sie sich auf den Weg, begleitet von einer fürstlichen Schutzmannschaft, zu welcher der Bischof 170 mit langen Schießgewehren versehene Unterthanen hatte stoßen lassen. Mittags trafen sie in dem Stubenbergischen Orte Mureck ein; da der Prädicant entflohen war,

[1] Msc. fol. 32a steht ein Befehl der Commissäre an den Bannrichter vom 9. November 1599 (es steht fälschlich der 9. December) mit folgendem Inhalt: Er soll den verhafteten Wolf Stubeyer (in der Rechnung des Bannrichters heißt er Wolf Stibnitzer) an den Pranger stellen, peitschen und dann des Landes verweisen, die Behausung, „darinnen er sich bishero aufgehalten, gestracks verbrennen, oder da solches wegen zu negst gelegenn Häuser ohne schaden nit sueglich seyn künnte", dasselbe sonst „mit hülff alhie bestelten Gwardi" niederreißen und „zerschlaipffen". Ebenso ist mit Wolf Otter zu verfahren. Der „verstrickhte Meßner" soll einen halben Tag am Pranger stehen und zuschauen, wie die zwei vorher Genannten gepeitscht werden. — Zwei andere (Veit Schwaiger und Leonhard Ammon) waren entflohen, ihre Häuser sind zu vernichten.

[2] Vertzaichnus der Rackelspurgischen Visitation vom 17. Decemb. 1599 biß auf den 5. January 1600. — Msc. 34b—36b.

Digitized by Google

ward ohne Widerstand der Gemeinde ein katholischer Pfarrer eingesetzt und den Bürgern die Verpflichtung aufgelegt, ihm zu gehorchen.

Nun überschritt man die Mur und näherte sich in einem dichten Nebel, der sich über die Gegend gelagert hatte, der Stadt Radkersburg. Der Herr von Paar eilte mit einigem Militär voraus: mit zehn Schützen erschien er unversehens auf der Murbrücke und schickte einen Soldaten zum Richter, ihm die Schlüssel der Stadt abzufordern. Als dieser mit den Schlüsseln erschien, fuhr ihn der Hauptmann grob an: ich will euch, rief er, die tückische windische Art wol austreiben. Darauf meldete er ihm, daß der Bischof ankomme, dem Gehorsam geleistet werden müsse, er solle, da es spät sei, Windlichter herbeischaffen. Darauf zog er mit den Schützen in die Stadt und ließ die Thore sperren.

Bald darauf traf der Bischof mit 30 Pferden, vier Kutschen und 150 wolbewehrter Soldaten mit klingendem Spiele in der Stadt ein. Auf dem Hauptplatze loderten gleich nachher drei Wachfeuer auf, genährt mit dem Holze, welches aus dem Spital genommen wurde. Noch in der Nacht wurde in allen Häusern angesagt, daß kein Bürger bei 100 Dukaten Strafe die Stadt verlassen dürfe; ja es sollte niemand ohne Erlaubniß auf die Gasse treten, keiner den andern besuchen.

Am anderen Tage wurden die Bürger auf das Rathhaus berufen und bis gegen Mittag zurückbehalten; am 19. geleiteten sie die Commissäre in die Kirche; am Sonntag den 20. forderte man die Schlüssel zum Rathhause ab und befahl alle Wehren aus dem Zeughause in den Pfarrhof zu schaffen. In der Nacht nun wurden 300 Bauern bei dem mittleren Thore in den Pfarrhof gelassen und mit Waffen versehen.

Am Morgen brachen sie mit großem Geschrei hervor, daß man wol meinen konnte, die Stadt würde geplündert werden; sie wurden dann in die Quartiere gelegt: mancher Bürger bekam sechs und selbst neun Mann zur Verpflegung.

Jetzt erst fühlten sich die Commissäre sicher und begannen nun ihr Werk. Am 23. wurden der Rath und die ganze Bürgerschaft in die Wohnung des Bischofs vorgefordert, welche von den Musketiren besetzt war. Hier hielt ihnen der Bischof vor, daß sie eigentlich wegen ihres Ungehorsams dem Erzherzog mit Leib und Gut verfallen wären. Doch wolle er anhören, was sie zu ihrer Entschuldigung vorzubringen hätten. Nach einer kurzen Unterbrechung flehten die Bürger um Gnade und baten sie nicht in ihrem Gewissen zu beschweren.

Nun erst begann der Bischof seine lange Rede, in welcher er die Augsburger Confession „lauter Menschentand“ nannte und dann auf die Sünden der Radkersburger überging; die Privilegien, die sie verwirkt hätten, wurden ihnen abgenommen, die lutherischen Bücher abgefordert und befohlen, die Waffen auszuliefern; „ein Helleparten, ein Seitenwehr und ein Puffer mög ein Jeder haben“; wer mehr zurückbehalte, müsse für ein Stück 10 Dukaten Strafe zahlen.

Digitized by Google

Am 28. December wurden einige Bürger vorgefordert und von ihnen verlangt, als Mitglieder des Rathes zu fungiren. „Wenn sie es nicht thuen wöllen, woll man sie in die Eysen schlagen und auf Grätz führen". So kam ein neuer katholischer Rath zusammen, welcher der Commission Gehorsam schwur. Auch die übrigen städtischen Aemter wurden mit Katholiken besetzt. Der Pfarrer Mathias Socius wurde landesfürstlicher Commissär: als solcher mußte er den Rathssitzungen beiwohnen und zu verhindern suchen, daß etwas gegen die katholische Religion oder den Landesfürsten beschlossen wurde.

Als Stadtrichter wurde der katholische Bürger Lukas Lelitsch, als Stadtschreiber der bischöfliche Secretär Hans Baumgartner eingesetzt. Der neue Rath und der landesfürstliche Commissär wurden der Gemeinde in der Stadtpfarrkirche feierlich vorgestellt. Auch der Richter wurde in solcher Weise installirt: auf dem Rathhause wurde ihm der Gerichtsstab übergeben, dann ward er von der Bürgerschaft zu den Commissären geleitet, wo ihm das Gerichtsschwert, das Stadtsiegel und die Rathhausschlüssel übertragen wurden [1].

Am 31. December zog der Hauptmann von Paar mit zwei Wagen und 600 Bewaffneten nach Klech und Halbenrain, wo die Kirche aufgebrochen und ein katholischer Geistlicher eingesetzt wurde.

Jene Bürger, die nach Ungarn entkommen waren, wurden vorgefordert; als sie nicht erschienen, wurde dem Richter und Rath die Confiscirung ihrer Güter aufgetragen.

Am 4. Januar 1600 wurden die Bücher aus dem Rathhause getragen und in vier Feuern verbrannt. Vier Stunden brannten die „schönsten, herrlichsten Bücher", und das Feuer, welches vor des Bischofs Wohnung angezündet worden war, ist „über ein Man hoch aufbrunnen". An demselben Tage wurden auch verschiedene Bürger gestraft. Das Verzeichniß der Strafen soll hier gleich angefügt werden [2]:

„Joseph Schauer ist bey Sonnenschein auß dem Burgfrid geschafft worden, soll Straff geben 4000 Gulden.

Lorentz Fillipitsch bleibt im Landt, soll Straff geben 4000 Gulden.

Christoph Pellinger ist bey Sonnenschein auß dem Burgfrid, soll Straff geben 1000 Gulden.

Balthauser Gäbl bleibt bey Hauß, gibt Straff 1000 Gulden.

Andre Khauperger ist bey Sonnenschein auß dem Burgfrid geschafft, gibt Straff 500 Taller.

Gregor Neschalitsch ist aus dem Burgfrid geschafft, soll Straff geben 100 Taller.

Hanß Püchler bleibt im Landt, sein Straff 100 Taller.

Benedict von Lentz bleibt im Lanndt, soll Straff geben 100 Taller.

Benedict Zechetmayr bleibt im Landt, sein Straff 50 Gulden.

[1] Der handschriftliche Bericht ist viel kürzer, als Rosolenz; auch stellt er manches anders dar.

[2] Msc. 36b.

Digitized by Google

Christoph Gannes sein Straff auch 40 Gulden.

Blassy Wenniger bleibt im Landt, sein Straff 50 Gulden.

Tobias Geu, Adam Spitz, Anthoni Platz, dise drey bleiben im Landt, ein Jeder Straff 20 Gulden.

Peter Sparber bey Sonnenschein auß drei Ländern geschafft und soll Straff geben 3000 Gulden.

Jakob Pauller Weißgärber gleichfals auß dem Landt.

Margaretha Tünklin Wittib innerhalb drey Tagen auß der Statt geschafft worden."

Als die Commission abzog, ließ sie 150 Kriegsknechte in der Stadt [1].

Die Commissäre wandten sich nun in die windischen Bühel, wo die seltsame Secte der Springer ihre Thorheiten trieb.

Nachdem Marburg, Pettau u. a. Orte besucht waren, näherten sie sich der Gegend von Cilli.

Diese altberühmte Römerstadt war im Mittelalter der Hauptsitz der reichen und mächtigen Grafen von Cilli gewesen; noch ragen die Ruinen der Burg als Denkmal verfallener Größe in die Lüfte. Auch die Bevölkerung dieser Stadt wie der gesammten Umgebung war frühzeitig Luthers Lehre gewonnen worden: jetzt lebte man da schon längst in Sorgen vor der Rückführung zur katholischen Kirche, die auch hier vorgenommen werden sollte. Es waren Anzeichen vorhanden, daß die Commission bald eintreffen werde: so erschienen am 14. Januar zwei Büchsenmeister in Cilli, die zwei Fässer mit zwölf Tonnen Pulver mitbrachten, die in der Burg untergebracht wurden. Es galt zunächst der Kirche zu Scharfenau [2].

Bei dem westwärts von Cilli liegenden kleinen Markte Sachsenfeld befindet sich heute auf einem langgestreckten Hügel der sogenannte Golče-Hof und bei demselben altes, verfallenes Gemäuer, welches der Sage nach eine Tempelruine sein sollte. In der That sind diese Mauern die Reste der alten lutherischen Kirche.

Die steierischen Stände hatten eine lutherische Kirche in Sachsenfeld zu bauen begonnen, aber 1580 wurde der Bau von der Regierung eingestellt. Zwei Jahre später zeigten die Stände dem Landesfürsten an, daß sie nun die Absicht hätten, eine neue Kirche in der Herrschaft Cilli bei dem Sitze des Erasmus Tumberger, Scharfenau zu errichten. Auch dieser Bau wurde untersagt, da die Stände wol ihre bestehenden Kirchen zum Gottesdienste verwenden, nicht aber neue Kirchen zu bauen berechtigt seien. Darauf wendeten sich die Stände 1586 mit der neuen Bitte an den Landesfürsten: er möge gegen den Kirchenbau zu Scharfenau nichts vornehmen lassen, da die Geistlichen im Viertel Cilli den Lutheranern die Erde nicht gönnten. Man weiß

[1] Beilage V.

[2] Domherr Ignaz Orožen berichtet in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark von 1879 von der Auffindung der Ruinen dieser lutherischen Kirche; die Geschichte der Zerstörung, die ich hier biete, ist bisher unbekannt gewesen.

Digitized by Google

nicht, ob der Erzherzog nunmehr die Bewilligung gewährte oder nicht; aber die Kirche wurde gebaut, und die Stände, welche 1587 den Hof eigenthümlich erwarben, scheinen sehr viel Kosten auf den Bau verwendet zu haben: sie war ein „uberauß schön, köstlich und stattlich Gebäuw, von 20 Pfeilern", war mit einem „viereckichten Freythoff, Streichwehren und Thurn versehen" und soll 20000 Thaler gekostet haben.

Auch die zwei Büchsenmeister, welche am 14. Januar nach Scharfenau fuhren, um die Kirche zu besichtigen, erklärten auf der Rückreise zu Cilli, daß sie „ein groß und starck Gebeu sey"; sie riethen daher den Commissären mehr Leute mitzunehmen, weil die Zerstörung viel Arbeit verursachen würde.

Am 16. Januar, einem Sonntage verkündete der Erzpriester Schega in Sachsenfeld seinen Zuhörern, sie sollten am nächsten Tage „mit Wehr und Waffen, Krampen und Hauen" nach Scharfenau ziehen die Kirche zu zerstören. Aber noch denselben Sonntag Nachmittag zogen die Sachsenfelder bewaffnet hinaus und zerstörten des Prädicanten Behausung: die Fenster, Oefen wurden eingeschlagen, die „eysern Gätter" weggerissen, Thore und Thüren, Tische und Bänke, Stühle und „Spanbetter" vernichtet, „auch anders nichts dann die bloße Mauer gelassen".

Da auch der Richter von Cilli der am Rathhause versammelten Bürgerschaft ankündigte, jeder habe am 17. Januar mit Wehr und Waffen „bey Verlierung Ehr, Leib, Hab und Gutt" in Scharfenau zu erscheinen, so trafen denn am bezeichneten Tage etliche hundert „von dem gemeinen Pöfel" ein.

Einstweilen waren von Cilli auch das Pulver und die Sturmböcke angekommen. Die letzteren waren mit eisernen Ringen beschlagen und so groß, daß sechzehn Personen sie kaum zu regieren im Stande waren. Auch dicke Seile brachte man mit. So ausgerüstet machte man sich daran, ein Gotteshaus zu zerstören.

An den Seilen wurden die Glocken vom Thurm herabgelassen; später wurden sie nach Sachsenfeld transportirt. Der Verwalter ritt nachher in die Kirche und tummelte sein Roß vor dem Altare. Darauf wurde das Volk zur Plünderung zugelassen. Gorup ein Drescher von Sachsenfeld bestieg die Kanzel und begann sie mit einer Holzhacke zu vernichten; andere zerschlugen die Kirchenstühle und rissen die Epitaphien herab, darunter das des Sohnes von Ulrich von Dietrichstein. Die meisten wurden mit den Altarstufen und Fahnen nach Cilli geführt. Auch sonst wurde vieles weggeschleppt: „es ist ein solches prülen, wietten, schreyen und gedräsch auß der Kirchen erschallen, daß kein Mensch weder glauben noch aussagen mag". Der Erzpriester trieb die Wüthenden an; er schrie: „Nur toll gerdu gleyde". Dann schickte er einen Boten nach Hause und ließ für den Abend ein Festmahl auf vier Tischen zurichten.

Das Volk wurde nun in vier Theile getheilt: der erste stand Schildwache, der zweite brach die Säulen der Kirche um, der dritte

Digitized by Google

zertrümmerte mit den Sturmböcken die Mauern und den Thurm, wo Herr Josias Diaconus wohnte, während der vierte Theil zur Arbeit antrieb. Die Commissäre begaben sich unterdessen in die Mühle des Ferdinand Leyser. Das Eisenwerk wurde vielfach weggetragen, bis endlich die Büchsenmeister erklärten, es gehöre ihnen zu; sie ließen den Rest auf einen Haufen zusammentragen und dann nach Cilli führen.

Am ersten Tage kam man mit der Arbeit nicht zu Ende: die vier Thürme und die Kirchenmauer waren niedergerissen worden und die Pfeiler untergraben; da führte man das Pulver in die nahe gelegene Mühle und ließ es dort in der Nacht bewachen.

Am nächsten Tage ward die Arbeit wieder aufgenommen und so „erbärmlich gehaust, das auch die Babstler selbst, Männer und Weiber, die solches gesechen, ein schmerzliche Betrübnuß darüber gehabt und bitterlich geweinet". Der Minoritenguardian von Cilli jammerte, daß man den schönen Predigtstuhl vernichtet, um den es am meisten Schade sei. Ein anderer meinte, es wäre besser gewesen, die schöne Kirche einem Heiligen zu weihen. Aber der Erzpriester gab zur Antwort, es sei besser so, da sonst der Erzherzog vor den Evangelischen nie Ruhe gehabt, bis sie die Kirche wieder in ihre Gewalt gebracht. Andere sagten, man sollte doch nicht alles verwüsten, sondern anderwärts verwenden. Da ließ der Pfarrer von Sachsenfeld „den mehreren und besten Theil von Werckhstückhen" nach Hause führen. Dachziegel und Lärchenladen wurden zusammengelegt und zu einer „schrecklichen Brunst" gespart.

Der eine Büchsenmeister äußerte, er habe wol schon viele Gebäude gesehen und in die Luft gesprengt, ein solches aber noch nie; am meisten werde „die Rundl bey dem Thor" Mühe geben; er werde wol die zugesagten 300 Gulden verdienen. Auch Leysers Haus und Mühle bei der Kirche wollte die Menge plündern, doch die Commissäre, denen er „ains und anders zu Speiß und Tranckh geschickt", verhinderten es.

Man fand auch in des Prädicanten Weidnig Wohnung im Stall mehrere Bücher im Stroh versteckt, welche dieser nicht mehr hatte retten können.

Darauf schaffte man eine Menge Holz, Schindel und Streu sammt einer Tonne Pulver auf die Kirche, auch ließ der Pfarrer von Sachsenfeld drei Fuder „Schäb" herbeiführen und auf die Kirche schaffen.

Als es nun völlig Nacht geworden war, zwischen 7 und 8 Uhr wurde die Wohnung des Prädicanten, die „zuvor eines vom Adl Residenz gewesen", an allen vier Ecken angezündet, auch die Ställe und das Meßnerhäuschen wurden in Brand gesteckt, und weithin glänzte in der kalten Winternacht die Brunst, daß man rings herum meinte, die Kirche selbst stehe im Feuer.

Unterdessen saß die Commission und einige ihrer Freunde beim Nachtmahl, wobei es bald zu einem Streite zwischen dem Erzpriester und dem Stadtrichter von Cilli gekommen wäre. Der letztere schrie,

Digitized by Google

er wüßte seine Religion ebenso zu vertheidigen wie jeder Erzpriester in Steiermark, worauf der Erzpriester einen Säbel erraffte und auf ihn einhauen wollte; doch ward er daran gehindert.

Am folgenden Tage hat man die Kirche in- und auswendig untergraben, unter den Thurm und Predigtstuhl eine Tonne Pulver gelegt, unter den übrigen Theil wurden neun Tonnen vermauert. Um 7 Uhr Abends wurden die unter dem Dache angesammelten Brennmaterialien angezündet und das Feuer mit dem Pulver in Verbindung gesetzt. Doch ging die Sprengung nicht nach Wunsch von statten, „und weil die Commissarien der Pixenmeister Vermeldung nach vermeint, es solle damals im Rauch gehen und alles zersprengt werden, haben ir Profiant und Bettwerck zu Hauß geschickt und sich zu Roß begeben; doch weil ihrer Hoffnung nach die Sach nicht angangen, haben also müssen ohne Nachtmal mit einem ungarischen Bett für gutt nemmen".

Erst am nächsten Tag, den 20. Januar wurde der Thurm bis auf den Chor abgesprengt; das Pulver wurde nun ausgegraben und anders vertheilt und damit die halbe Kirche vom Chor an sammt dem halben Gewölb zersprengt. Einstweilen hatte sich das Volk verlaufen, und die Commissäre drängten zum Aufbruch: da ließ man den Rest stehen.

Die geschwärzten Trümmer einer christlichen Kirche sahen nunmehr zum Himmel auf, der sie bald mit weißem Schnee bedeckte. Der Frühling streute dann seine duftigen Blüten dazwischen und trieb die Wurzeln der Gesträuche tiefer in die Wunden der Gemäuer, und so zerstörte die Natur, was die Menschen von dem Bauwerke übrig gelassen. Das Gebüsch, welches die dürftigen Ueberreste bedeckte, ist vor Kurzem entfernt worden, und so traten die Grundmauern des ansehnlichen Gebäudes noch einmal an das Licht des Tages. Jetzt werden wol auch die Mauerreste schon entfernt sein, und wogende Getreidefelder oder vielleicht Weingärten werden die Stätte der lutherischen Kirche einnehmen.

Die Glocken befinden sich heute in dem Kirchthurme des Ortes Gutendorf in der Nähe von Sachsenfeld.

Am 21. Januar trafen die Commissäre wieder in Cilli ein; noch an demselben Tage wurden alle Lutherischen aufgezeichnet und am folgenden Tage sämmtliche Bürger auf das Rathhaus berufen. Der Bischof rief sie einzeln bei Namen und examinirte sie. Jene, welche bei der lutherischen Religion bleiben zu wollen erklärten, wurden unter Schimpfworten auf die linke Seite gewiesen[1], während die Katholischen auf die rechte Seite traten. Manche konnten sich nicht entschließen und baten ihnen Zeit bis auf Georgi zu lassen, was ge-

[1] Der Bericht sagt: Sie wurden „mit schimpflichen Dro-Worten angelast und auf die linckhe Seitten als die stinckenden Pöckh hinter die Thür gestelt mit Vermeldung: du loser Lutherischer Bub, ich sich schon wol, was du im Schilt führest, solst dein Bescheid bey dem Närrischen Richter finden". — Die Erregung der Gemüther auf beiden Seiten war jedenfalls sehr groß.

Digitized by Google

währt wurde. Die Neubekehrten mußten „mit aufgeragckten Fingern schwören, sich der lutherischen Prädicanten Lehre und Sacrament ganz und gar zu entschlagen“.

Dann wurde befohlen alle lutherischen Bücher bei einer Strafe von zehn Ducaten auszuliefern; bei wem man nachher noch ein solches Buch finden würde, der sollte für jedes Exemplar zehn Ducaten Strafe zahlen. Die Bücher wurden darauf mitten auf dem Markte verbrannt.

Herr von Paar verlangte vom Stadtrichter fünf Schlitten; als dieser erklärte, es sei unmöglich soviel Schlitten herbeizuschaffen, kam es zu argen Schimpfereien. Der Vitzdom verlangte gleichfalls vom Stadtrichter einige Schlitten, und als er sie nicht erhielt, sagte er seinem Amtsgenossen gar üble Dinge nach.

Am 23. reiste die Commission nach Windisch-Graz [1], wo sie unvermuthet bei nächtlicher Weile eintraf; am andern Tag ward hier in gleicher Weise wie zu Cilli vorgegangen. Erschrocken schwuren die Einwohner dem Landesfürsten gehorsam sein zu wollen. Nachher hielt der Bischof eine Predigt: den Lutheranern, sagte er, gehe es, wie dem Hunde in der Aesopischen Fabel, ‘qui umbrae inhians frustum carnis amisit’. Sie seien mit der einen Gestalt des Sacraments nicht zufrieden, sondern trachten auch die zweite zu erlangen, und verlieren damit beide. Wenn die Prädicanten eine gute Sache verträten, würden sie nicht die Flucht ergreifen [2].

Am 25. Jänner ward der Friedhof zerstört, und dann zogen die Commissäre ab.

Nachdem noch einige Orte in Südsteiermark besucht und reformirt worden waren, kam die Commission Anfangs Februar nach der Hauptstadt zurück, um Bericht zu erstatten [3].

Eine neue Commission zog im März 1600 aus, um in Obersteier das Bekehrungswerk neu aufzunehmen und zu Ende zu führen. Sie kam im April nach Graz zurück, ging dann nach Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld, Birkfeld und a. O. und traf am 17. Juni wieder in Graz ein, um neuerdings nach Obersteier aufzubrechen.

Als sie nun am 21. Juli wieder in der Hauptstadt eingetroffen war, begann sie auch hier ihres Amtes mit allem Ernste zu walten [4]. Jetzt hatte man es vorzugsweise auf die Beamten und Bediensteten der Landschaft abgesehen, welche der Reihe nach vorgefordert und gefragt wurden, ob sie katholisch werden wollten. Wer den Uebertritt ablehnte, erhielt den Befehl der Auswanderung. Fast alle wollten

[1] Nach Rosolenz f. 41b wäre die Ankunft am 24. erfolgt.

[2] Der Bericht macht hier die Bemerkung: „Valet a guardia ad Sicherheit, behüt uns Gott vor Gabelstichen, dann drei machen neun Löcher“.

[3] Beil. V bietet einiges Neue darüber.

[4] Darüber Hurter, K. Ferdinand II. Bd. IV, S. 244 ff. Neues brachte R. Peinlich in s. Aufsatze: J. Keplers Dienstzeugniß in den Mittheilungen des hist. Vereins f. Steiermark XVI. Heft, S. 187. Die kleine Arbeit beruht auf Originalacten. Das Dienstzeugniß ist dort zum ersten Male gedruckt.

Digitized by Google

Anfangs in die Verbannung ziehen, nachher aber, als sie einsahen, daß der Erzherzog in keiner Weise zu einer Aenderung seiner Gesinnung zu bewegen war, wurden sie schwankend: manche fügten sich, andere ersuchten wenigstens um Erstreckung des Auswanderungstermins, die auch bewilligt wurde. Zu denen, welche die Auswanderung vorzogen, gehörte J. Kepler. In den ersten Tagen des August war ihm der Befehl, das Land zu verlassen, zugekommen; er schritt nun bei den Verordneten um die Entlassung aus dem Dienste ein und ersuchte um ein „Testimonium mit gnädiger Abfertigung".

Die Vermittlung der Verordneten für Kepler bei Hofe war fruchtlos; er behob am 30. August einen halbjährigen Gehalt von 100 Gulden als Abfertigung, erhielt am 4. September sein Dienstzeugniß und reiste einige Tage nachher ab.

Die Gegenreformation in Steiermark war damit vollendet.

II.

Kärnten.

In Kärnten war die protestantische Kirche, wie es scheint, weitaus besser organisirt als in Steiermark. Der Pastor in Klagenfurt, der den Landständen gehörigen Stadt, seine ihm untergeordneten Geistlichen und einige Lehrer der protestantischen Studienanstalt bildeten das ministerium ecclesiasticum, eine Art Consistorium, welches mit Hülfe der Verordneten die kirchlichen Angelegenheiten des Landes leitete. Solche Ministerien bestanden wol auch in Graz und Laibach, doch treten diese weniger hervor. Dieses Ministerium prüfte jene, welche sich um eine Predigerstelle bewarben. Doch herrschte auch in Kärnten unter den Predigern nicht vollkommene Eintracht: Streitigkeiten kamen allenthalben vor.

Man hatte in Kärnten lange Zeit gehabt zu überlegen, wie man sich der bevorstehenden Gegenreformation gegenüber verhalten solle. Man kam jedoch zu keinem Entschlusse: es ging hier wie in Steiermark: so lange sich der Erzherzog auf Decrete beschränkte, kam er um keinen Schritt weiter. Den landesfürstlichen Erlässen folgten Vorstellungen von Seite der Verordneten mit der Versicherung, daß man von der protestantischen Religion nicht lassen werde. Als dann die Commissäre von Bewaffneten begleitet im Lande erschienen, wich man doch allenthalben zurück. Aber dieses Zurückweichen geschah langsamer und zäher, so daß mit dem Ablauf des Jahres 1600 für den Katholicismus noch nicht alles gewonnen war.

[1] Der landschaftliche Buchdrucker Hans Schmidt war schon 1599 abgezogen; ebenso Hans Widmer. Ein dritter Buchdrucker Mathäus Federer zog im August 1600 ab. Peinlich, Zur Geschichte des Buchdruckes ꝛc., Mittheil. des hist. Vereins für Steiermark XXVII. Heft.

Digitized by Google

Am 1. Juni 1600 erließ der Erzherzog ein Decret[1] an den Ausschuß, worin er sie zuerst an seine bisherigen Maßregeln zu Gunsten der katholischen Religion erinnerte und seine Pflicht hervorhob, die ihm seine Stellung als oberster Vogt aller geistlichen Stiftungen auferlege. Darauf befahl er, „daß ir nach Vernemung dies alle eure Predicanten und das ganze Kürchen- und Schuelwesens Exercitien sowoll in der Statt Clagenfurt als auf dem Landt in ganzen unsern Furstenthumb in Kärnten alspalt abthun, abschaffen und darauf gedachte Predicanten und Schuldienner, wie die Namen haben, kainen ausgeschlossen, in gewissen Termin, als nemblich zehen Tag Clagenfurt und all unser Landt zu raumen und sich darinnen weiter kaineswegs betretten zu lassen verschaffen wölht".

Ein Befehl von dem gleichen Datum an die „Kirchen- und Schuldienner in Clagenfurt" verlangt von diesen in zehn Tagen Stadt und Land zu verlassen[2]. Der Dechant von Maria-Saal überreichte ihnen dieses Decret. Die protestantischen „Kirchen- und Schuldiener" richteten nun am 15. Juni an die Verordneten eine Anfrage, wie sie sich diesem Befehle gegenüber verhalten sollten. Unterschrieben waren: Adamus Colbius, Laurentius Majerus, Mauritius Faschang, Adamus Rannacher, Gregorius Faschang, Hieronymus Megiserus[3]. Die Verordneten wieder wandten sich in einer Eingabe vom 23. Juni an den Erzherzog, erlangten aber damit nur eine Wiederholung seines früheren Auftrags. Von demselben Tage ist aber auch ein zweiter Befehl an die Prädicanten und Schuldiener in Klagenfurt datirt. Da sie, heißt es darin, dem ersten Befehle nicht gehorcht, so erfolge hiemit noch einmal derselbe Auftrag: noch denselben Tag sollen sie Klagenfurt verlassen und in drei Tagen das Land räumen „bey Verlierung Leibs und Lebens, auch irer Hab und Guetter".

Schon machte sich eine gewisse Rathlosigkeit bemerkbar. Denn als die Prädicanten, wie dies bei Leuten, die von der Landschaft bestellt und bezahlt waren, natürlich war, auch dieses Decret den Verordneten übersandten und um Verhaltungsmaßregeln baten, so erfolgte am 13. Juli die Antwort, daß die Prediger „ihrem Beruefft wol nachzukhomen wissen" wurden. Zugleich erzählten die Verordneten, daß, da auch an sie ein neuerlicher Befehl eingelangt, sie die evangelischen Herren und Landleute auf den 20. Juli einberufen wollten, und sie verlangten zu der Berathung die schriftliche Meinung ihrer Seelsorger.

Gleich am anderen Tage verfaßten diese ein ausführliches Schriftstück „eines ehrwürdigen Ministerii zu Clagenfurth Bedencken an die Herrn Verordneten"[4]. Wenn aber die Verordneten etwa gehofft hatten, von ihren Seelsorgern zu erfahren, was dem strengen und

[1] Msc. 51b. [2] Msc. 52b.

[3] Megiser unterschreibt: Hieronymus Megiserus rector meo et meorum collegarum nomine.

[4] Msc. 55a—58b.

Digitized by Google

entschiedenen Auftreten des Landesfürsten gegenüber zu thun sei, so sahen sie sich getäuscht. Sie stellen in ihren Gutachten nur die zwei Fragen auf: Können die Verordneten die Prediger und Schuldiener entfernen? und: Durch welche Mittel kann man sie im Lande erhalten?

Die erste Frage wird in ausführlicher Weise mit Nein beantwortet. Wie man keinen Papisten-Priester oder Jesuiten mit gutem Gewissen aufnehmen kann, so kann man keinen evangelischen Prediger entlassen. Was wird geschehen, fragen sie, wenn die Prediger entfernt werden? „Ein verruchtes epicurisch und gottloß Leben, alle Sündt, Schandt und Laster, Sodoma und Gomora, Gotteswort wirdt vertilget, der rechte Gottesdienst abgeschaffen, die alte Abgotterey angerichtet werden, in Summa der Greuel der Verwüstung, davon Daniel und Christus geweissaget haben, würdt stehen an der h. Stätt, und wirdt endtlich der Türckh der Prediger Successor werden und den Garauß machen".

Um so kürzer sind sie bei Beantwortung der zweiten Frage. Sie erklären, kein Mittel zu wissen. Solche zu finden sei nicht Sache der Prädicanten, sondern der Juristen und Politiker. Ihre Aufgabe sei nur, das Volk zum Gebet und bußfertigen Leben anzuhalten. Sie seien die „Pfleger und Seugämbl der christlichen Kirchen"; das Uebrige befehlen sie Gott. „Es ist seine Sach, er hats angefangen, er wirts auch wol wissen hieaußzuführen; hat er sein heilig Evangelium ohne eyfferlich Gewalt und ohne Beystandt des weltlichen Arms aus lauter grundtloser Gnad und Barmhertzigkeit anfangs in dise Stadt und Landt gebracht und biß dato darinen erhalten, so sollen wir uns das brachium seculare auch nit so sehr erschrecken lassen".

Vier Wochen vergingen, da traf das dritte Decret des Landesfürsten an die Kirchen- und Schuldiener in Klagenfurt ein[1]. Dasselbe ist sehr kurz und sagt: Wenn sie den vorempfangenen Befehlen an dem Tage des Empfanges dieses Decrets nicht nachkommen, so sollen sie „mit Leib und Gut vogelfrey gehalten werden und jedwedem ohne Straff zugelassen seyn".

Noch am Tage des Empfangs dieses Decrets übersandten die Prädicanten dasselbe den Verordneten und fügten wieder die Bitte um Verhaltungsmaßregeln bei. Diesmal erfolgte keine schriftliche Antwort, sondern die Verordneten beriefen die Prädicanten zu sich in die Burg und ersuchten sie selbst Mittel und Wege vorzuschlagen, wie man dem drohenden Sturme ausweichen könne.

Es ist nun der Bericht[2], den sie gleich darauf abfaßten, wieder ausführlich, aber ziemlich inhaltsleer. Wie die Obrigkeit, sagen sie, die Prediger nicht entfernen kann, so kann sie dieselben auch nicht in der Noth stecken lassen. Dies wäre eine sehr große Undankbarkeit. Sie wollten gerne bei ihren Schäflein bleiben, aber sie müßten bei der

[1] Am 19. Aug. Datirt ist es vom 13. Aug. Msc. 58b.
[2] Vom 22. Aug. Msc. 59b—62a.

Digitized by Google

Obrigkeit Schutz und Schirm finden. „Dann sobalt die Obrigkeit, welche einen Kirchendiener beruffen hat, demselben den Schutz auffaget, so hat er keinen Beruff mehr, und wo kein Beruff nit ist, da kan man mit gutem Gewissen nicht mehr predigen oder die Sacramenta austaillen, man hat auch in der Gefahr und Verfolgung keinen Schutz nicht". Und wenn jemand sagte, daß auch die Apostel von keiner Obrigkeit beschirmt worden, so sei zu antworten: es gebe zweierlei Berufe, der eine, der durch Mittel, der andere, der ohne Mittel geschehe. Die Apostel und Propheten seien von Gott ohne Mittel der weltlichen Obrigkeit berufen worden. Daher habe sie Gott auch ohne weltliche Obrigkeiten in Gefahr und Verfolgung, ja selbst durch Mirakel geschützt. Die Prädicanten dagegen seien durch das Mittel der Obrigkeit berufen worden, also müßten sie auch durch diese geschützt werden. Können sie das nicht, so sollen sie doch sehen, daß „sie an uns nicht schuldig werden". Und dann folgt folgender Vergleich: „Dann einmahl wie ein Ochs auß dem Joch oder Pflug sich nicht selbst ausspannen kan, also können wir auch unsers Beruffs uns selbst nicht exemt machen, bis so lang wir von denen, die uns ordenlicher Weiß beruffen und aufgenommen, auch ordenlich dimittirt werden". Ihr Rath geht schließlich dahin, die Verordneten sollen noch einmal „ein categoricum responsum und außtrücklich Bescheid auf das eheist erfolgen lassen".

Gegen Ende August hatten sich die evangelischen Herren in Klagenfurt versammelt und die Sachlage berathen. Der Trost, den sie in ihrer Zuschrift vom 29. August den Seelsorgern gewähren konnten, war nicht groß. Sie erklärten, daß sie den Prädicanten „den gewissen Schutz vor ainem offnen Gewalt zwar so aigens nicht versprechen mögen, sondern sie sich sementlich zuforderist in den Schuz und Schirm des Höchsten bevelhen und dessen zu getrösten haben, aber sie werden ditzfals iren Beruff zu bedenckhen und demselben neben disem versechen nachzukommen wissen, daß sie nit furseztlich oder liederlich in der Feind Händ oder auf die Fleischbank ergeben: sondern sollen villmehr auf den zustehunden Nothfahl so vil menschlich müglich aus der Gefahr errett werden".

Mittlerweile verbreitete sich die Nachricht, daß die Reformationscommission aus Steiermark heranziehe. Sie bestand aus dem Bischof von Seckau Martin Brenner, dem Landeshauptmann von Kärnten Johann Graf von Ortenburg, dem Vicedom von Kärnten Hartmann Ziegl, Dr. Angelus Costede, dem Hauptmann der Schutzmannschaft Hans Christoph von Prank und dem niederösterreichischen Regimentssecretär Wolfgang Kaltenhauser. Sie kam von Köflach am 29. August nach Judenburg, war am 3. September in Murau und betrat über den Katschberg-Tauern den Boden von Kärnten.

Damals beschlossen die protestantischen Stände von Kärnten und Krain Gesandte an den Erzherzog zu schicken, „mehrem vorstehunden

[1] Msc. 62a.

Digitized by Google

unheil zeitlich fürzukommen“ [1]. Der Erzherzog, der davon hörte, ließ nun am 8. September den Landeshauptmann von Steiermark Sigmund Friedrich Freiherrn von Dietrichstein verständigen, daß er diese Abgesandten nicht empfangen könne, da in Kärnten und Krain und an den Straßen, durch die sie ziehen müssen, die Infection grassire; der Landeshauptmann möge sofort nach Kärnten und Krain schreiben, daß die Gesandten nicht abgehen, da der Erzherzog sie nach Graz zu lassen nicht gesonnen sei, wie er denn „auch deßwegen die Notturft bey dem Thor allbereit verordnet“. Trotzdem ließen die Gesandten ihre Sache nicht fallen; sie ließen ihre Werbung schriftlich durch einen Courier am 15. September übergeben, worauf noch an demselben Tage ein Bescheid erfolgte.

Der Erzherzog sagte darin, daß er bei seinen Entschlüssen verharre. Die Gesandten kämen nicht von den gemeinen Landschaften, sondern von den Landleuten Augsburgischer Confession. Sie wüßten doch, daß Ihre Durchlaucht „solche Sandterey und Versamblung in Krafft derer gnedigsten Resolutionen zum öfftern eingestellet und verbotten, welchen sie billichen gehorsamen und unbegrüst (ungerüst?) von E. Durchl. hieher nicht erscheinen sollen, und da ettwan dieser oder jener dem Vatterlandt obligenden gemeinen Nott wegen ein gesambte Beratschlagung anzustellen, wurden Jr Durchl. ohn ir Maß geben, dieselb wol selbst den Landschafften entweder gesambt oder sonders fürzutragen wissen, wie inen auch kaineswegs gebürth, die catholischen Herrn und Landleuth sowol geistlich als weltlich davon auszuschließen und dieselben uhralten Herkhumben zuwider von inen abzusondern“. Sie sollten sich daher „stracks nach Hause begeben und Jr Durchl. nicht behelligen“.

Mittlerweile hatte die Commission bereits vielfach ihre Thätigkeit entfaltet; bei ihrem Zuge gegen Gmünd zerstörte sie an der Kremsbrücke das Haus eines Prädicanten, ohne daß sie von den in großer Zahl versammelten Bauern, Bergwerksarbeitern und Holzknechten gehindert wurde.

Mittwoch den 6. September 1600 zog die Commission spät am Abend durch das Thor der Stadt Gmünd [2]. Man hat aufgezeichnet, daß, als der Fähnrich die Fahne zu schwingen versuchte, die Stange brach. Quartiere waren der Commission ausschließlich bei den Evangelischen angewiesen.

Am folgenden Tage erhielten diese den Befehl, Freitag um 7 Uhr mit ihren Hausfrauen bei einer Strafe von 30 Dukaten in der Kirche zu erscheinen. Zugleich zogen 200 Soldaten hinaus in die Rädl und zerstörten da des Prädicanten Haus; zwei benachbarte

[1] Nach Dimitz III, 311 wären Ausschüsse aller drei Lande abgeschickt worden, was nicht wahrscheinlich ist. Von der Uebergabe der Werbung durch den Courier weiß Dimitz nichts.

[2] Fol. 63b. Es ist dies derselbe Bericht, der Rungius zugekommen, der ihn in seiner Schrift fol. 9 und 10 abdrucken ließ.

Digitized by Google

wurden ausgeplündert und einer von ihnen nach Gmünd gebracht, wo er drei Tage bei dem Profoßen lag.

Am Freitag Morgen hielt der Bischof von Seckau eine lange Ermahnung, die Irrlehren aufzugeben und die sectischen Bücher auszuliefern; am Samstag wiederholte sich diese Ermahnung, worauf die Bürgerschaft der zwei Gerichte Gmünd und Rauchenkatsch vorgefordert und zum Eid auf die katholische Lehre ermahnt wurde. Etliche angesehene Bürger und Bauern weigerten sich: da wurden sie „mit gwaltigen Schlegen übel tractirt, auch vom Profossen in die Eysen geschlagen und entlich zum Aidtschwur gezwungen".

Am Abend wurde der Bürgerschaft befohlen, am Sonntag Morgen sich vor der Wohnung des Bischofs einzufinden. Da begann dann das Examen. Jene, welche bei ihrer Religion bleiben zu wollen erklärten, erhielten den Befehl, die Erbländer theils innerhalb sechs Wochen und drei Tagen oder auch drei Wochen und drei Tagen zu verlassen. Ihr Vermögen werde abgeschätzt werden, um den zehnten Pfennig, der im Lande bleiben müßte, abziehen zu können. Manchen versprach man die Schulden zu erlassen, falls sie katholisch würden. „Ist auch ainen jungen Gesellen Verheißung geschehen, weilen sein Bruder instituirter Besitzer nit abweichen wöllen, er solle, da er zulenkete, in die völlige Possession angewissen werden und seine Geschwistrigen, so standthafft verharret, nichts bezallen dürffen".

Nachmittags wurden die Evangelischen in des Hauptmanns Wohnung berufen und von diesem und dem Commissär Angelo Custode beauftragt anzugeben, wie vermögend jeder sei, und den zehnten Pfennig sofort zu erlegen. Erschrocken baten sie um Aufschub, aber umsonst; die Commissäre schätzten dann selbst den zehnten Pfennig auf 1500 Gulden. Da sie nun eine solche Summe zu zahlen für eine Unmöglichkeit erklärten, wurden sie in Haft genommen, bis sie untereinander vereinbarten 1000 Gulden zu zahlen. Die Commission, welche sich bei dem Erzpriester zum Abendessen versammelt hatte, nahm das Anerbieten an, jedoch sollte die Zahlung schon am folgenden Morgen um 8 Uhr erfolgen, „sonst zugen sie nirgent hin und solten sie gleich das Stattl . . außzehren". Und so lag denn das Geld zur bestimmten Stunde bereit, aber die Empfänger stellten keine Quittung aus. Bei drei Handelsleuten nahmen sie Waaren im Werthe von 300 Gulden, die sie von den 1000 Gulden zu zahlen versprachen, doch geschah die Zahlung überhaupt nicht.

Montag früh erfolgte die Verbrennung der abgelieferten Bücher, und Nachmittags zogen sie ab. Sie haben, sagt der Bericht, alle diese Tage her „mit großer unerhörter Gotteslesterung, auch geübten unsäglichen Frävel und Mutwillen gefressen und gesoffen, das sich die aufgeloffene Zehrungen biß in 3000 Gulden erstreckten, daran nichts bezalt worden, auch wenig zu hoffen, dardurch die gutte Statt Gmündt in eyserstes Unvermögen und Armuet geratten".

In dem Dorfe Nering fanden die Commissäre die lutherische Kirche schon zerstört; die Bauern hatten in der Vorausficht, daß ob-

Digitized by Google

nehin keine Rettung sei, die Vernichtung selbst besorgt. Dann lenkten sie auf den Drauboden ein; zu Sachsenburg brachten sie in Erfahrung, daß eine Meile davon etwa 800 Bauern versammelt seien, die Reise der Commission zu hindern. Doch kam diese ohne Anstand über das Dorf Lind nach Steinfeld, dann nach Greifenburg, wo überall die Reformirung in der Commission erwünschter Weise vor sich ging. Am willigsten zeigten sich die Leute in Drauburg. Die Commission zog dann denselben Weg zurück nach Spital, wo das Werk ebenfalls gelang. Aber da hörte man, daß in der Gegend von Treffen über 4000 Bauern sich angesammelt, die in guter Kriegsordnung der Commission entgegenziehen wollten. Auf den Bergen standen bis Millstadt hin Wachen, große Steine waren auf den Höhen losgemacht worden. Auch die Bergknappen von Bleiberg und die umwohnende Bauerschaft hatten die Wege verlegt; sie waren mit Geschütz und Munition wol versehen: es stammte aus Villach. Diese Stadt hatte sich vollständig eingerichtet, Widerstand zu leisten.

Am 2. October brachen die Commissäre von Spital auf und zogen nach Millstadt. Von hier ging der Zug über Gnesau nach Weitersfeld. Ihre Befürchtungen bezüglich der bewaffneten Bauern waren ganz unnütz: es kam nirgends zu einem Widerstande; in allen Orten wurde die Reformirung vorgenommen. Den 5. October befanden sie sich in Gurk und Straßburg und wandten sich dann südwärts nach St. Veit, wo sie am 6. October von dem Magistrat feierlich empfangen wurden. Auch hier konnte die Commission zufrieden sein.

Von hier aus erließ sie an Michael Erbestus Probst zu Völkermarkt und Erzpriester in Unterkärnten eine Instruction, wie er sich den Protestanten gegenüber verhalten solle[1]. Es wurde ihm zur Pflicht gemacht, die Ausgewiesenen nicht zu dulden, darauf zu sehen, daß jeder Hausvater mit Weib, Kind und Gesind sich zur bestimmten Zeit bei seinem Pfarrer zur Communion unter einer Gestalt einfinde oder das Land verlasse. Diesen Befehl habe er drei Sonntage nacheinander von der Kanzel zu verkünden. Ungehorsame zu bestrafen, erhält der Erzpriester hiemit Vollmacht, und die Gerichte wurden angewiesen, ihm Beistand zu leisten. Er mußte vorzugsweise achten, daß die Fasten, die gebotenen Feiertage ordentlich beobachtet und zu verbotenen Zeiten keine Hochzeit gehalten wurde. Immer soll dem Volk vorgehalten werden, daß, wer Tumult oder Aufruhr sich zu Schulden kommen lasse, oder sich in anderer Weise der landesfürstlichen Macht widersetze, als ein Treuloser und Meineidiger Haus und Hof, Hab und Gut, Leib und Leben verwirkt habe. Ein besonderes Augenmerk hatte der Erzpriester auf die sectischen Bücher zu richten: er solle sie abfordern und gleich verbrennen. Buchführern, die im Lande herumzögen, sollten die Bücher weggenommen, sie selbst aus dem Lande geschafft

[1] Msc. 76a. Sie ist datirt von St. Veit 9. October. Eine zweite gleichlautende an Anton Stromair von Eberau Pfarrer zu Gmünd stammt vom 22. September.

Digitized by Google

werden. Er mußte ferner darauf sehen, daß die gestifteten Gottesdienste ordentlich gehalten, die der Kirche entfremdeten Güter und Stiftungen wieder zurückgewonnen werden; solche die sich der Zurückgabe weigern hätte er als Kirchenräuber „zur verwürkter Bestraffung“ anzuzeigen. Da der Bischof von Seckau die Communion unter zwei Gestalten eingestellt, so durfte weder der Erzpriester noch einer seiner Untergebenen die Communion in dieser Weise reichen. Priester, welche dem zuwider handeln, würden gestraft und auch „dem ewigen gerechten Zorn Gottes nicht entgehen“. Daher müsse der Erzpriester auch alle „pyxides und dergleichen vasa, so man zur Communion sub utraque specie gebrauche“ in seinem District entfernen[1].

Am 9. October, von welchem Tage dies Schriftstück datirt ist, gelangte die Commission nach Friesach[2], wo die Arbeit sehr gering war; dann nach Völkermarkt und über Griffen nach St. Andrä und Wolfsberg. Von hier zog sie denselben Weg zurück und kam über St. Veit nach Feldkirchen, wo sie am 22. October einzog. Am 24. traf sie in Villach ein, das wol in Waffen stand, sich aber sehr bald als ein ganz ungefährliches Städtchen erwies.

Donnerstag den 25. October brach die Reformationscommission von Villach auf und näherte sich der Hauptstadt; bei der oberen Brücke trennte sie sich: der Bischof wandte sich links, um sich nach Maria-Saal zu begeben, während der Landeshauptmann Graf von Ortenburg mit dem Vitzdom ungehindert in Klagenfurt einzogen. Schon am anderen Tage um 8 Uhr Morgens wurden die Verordneten zusammenberufen; die zwei Commissäre stellten im Namen des Bischofs die Anfrage, ob sie ihn mit seinem Militär gutwillig in die Stadt lassen oder ob Gewalt angewendet werden solle. Die Reformation sei schon im ganzen Lande vollzogen. Die Antwort der Verordneten lautete dahin, daß sie so viel Volk in die Stadt zu lassen nicht verantworten könnten, doch wollten sie den Bischof mit seinen Dienern aufnehmen.

Mit diesem Bescheide begaben sich die zwei Verordneten nach Maria-Saal, von wo sie bald mit der Nachricht zurückkehrten, daß der Bischof von der ihm zugegebenen Mannschaft sich nicht trennen wolle.

Da war denn ein neuer Entschluß zu fassen. Zwei Tage vergingen, ohne daß ein Ausweg gefunden worden wäre.

Am 29. October beriefen die Verordneten die Vertreter der Gemeinde auf das Rathhaus. Man hielt ihnen vor, daß der Bischof von Seckau auch in Klagenfurt die Religionsreformation vorzunehmen gedenke, und stellte die Anfrage, ob die Gemeindemitglieder auf seine oder der Verordneten Berufung erscheinen wollten. Und dann möge

[1] Lebinger erwähnt S. 33 auch zwei Instructionen, aber ohne Daten. Ob dies dieselben sind, wie die im Msc. stehenden, ist unklar. Lebinger gibt einige Stellen an, die sich in meinen Decreten nicht finden.

[2] Hurter, Kaiser Ferdinand II. Bd. IV, S. 271 ff.

Digitized by Google

das Volk sich nicht „überweinen, dardurch nimher Tumult und Aufruhr entstehen möchte“. Das Kriegsvolk des Bischofs werde zwar vor der Stadt campiren, aber es müßte jeder Bürger ein Pfund Fleisch und einen Trunk Weins hinausreichen; würde man das Militär hereinlassen, so würden die Kosten bedeutend höher werden.

Die Bürgerschaft erklärte vor dem Bischof erscheinen zu wollen, wenn die Landschaft es befehle; auch wolle man dem Kriegsvolk zwei Ochsen und zwei Startin Weins verabreichen.

Auch diese Beschlüsse wurden dem Bischofe gemeldet, aber auch sie boten ihm zu wenig Sicherheit. Ohne sein Militär wollte er die Stadt nicht betreten. Auch das ständische Kriegsvolk sollte entfernt werden. Er begab sich nun nach St. Veit und schickte von hier einen Bericht an den Hof nach Graz.

Die Zeit vom 29. October bis 7. November verlief ohne einen weiteren Zwischenfall. Da brachte der 8. November auf einmal zwei Decrete des Landesfürsten. Der Secretär der zwei Commissäre, die fortwährend in der Stadt geblieben waren, überreichte sie den Verordneten. Das erste, datirt vom 30. October, unterschied sich nicht gerade viel von den bisherigen erzherzoglichen Erlassen, das zweite jedoch ist wol das schärfste, das je aus der erzherzoglichen Kanzlei hervorgegangen. Aus beiden aber geht hervor, daß es sich auch um einen zweiten Streitpunkt zwischen dem Landesfürsten und den Ständen handelte.

Im ersten Decret dankte der Erzherzog für die Bewilligung der Stände vom 6. October, weißt aber ihre Klagen wegen der Durchführung der Katholisirung zurück. Sie hatten sich beklagt, daß man die Lutheraner mit Schlägen und Eisen bedränge, Kriegsvolk einlege, welches das mit viel Schweiß Gesammelte aufzehre; Häuser würden geplündert und verbrannt, die Anhänger der Augsburger Confession aus dem Lande getrieben. Selbst die Landleute würden nicht verschont: Georg von Malentein hätte man gedroht seine Behausung an der Rädl niederzureißen; dem Adam Rosenhainer sei Vieh aus seiner Meierei weggetrieben worden. Die Verordneten hätten sich auf die Zugeständnisse des Erzherzogs Karl, auf die bei der Erbhuldigung gemachten Zusagen und endlich auf die Mutter des regierenden Erzherzogs, die im October 1598 in Klagenfurt gewesen, berufen. Sie hätte damals ausgesprochen, wenn man die katholische Pfarrkirche von Klagenfurt unangetastet lasse, so wolle man auch die von den evangelischen Ständen neu erbauten Kirchen unbeanstandet lassen und ihr Religions-Exercitium nicht stören. Dies zu versprechen hätte die Erzherzogin den Auftrag gehabt.

Indem der Landesfürst alle diese Klagen in seinem Decrete wiederholt, erklärt er sich nicht auf alle Punkte einlassen zu können. Er habe die Absicht, die katholische Kirche wieder in ihre Rechte einzusetzen, die den Commissären beigegebenen Soldaten hätten nur die Aufgabe, die Ausschreitungen des Pöbels zu hindern. Wer nicht Katholik werden wolle, dürfe abziehen gegen Rücklassung des zehnten

Digitized by Google

Pfennigs; dies sei auch im Reiche so gebräuchlich. Daß seine Mutter zu einer Erklärung beauftragt gewesen, sei ihm unbekannt.

Bezüglich der den Protestanten gemachten Zugeständnisse heißt es wörtlich: „Das aber so woll bey unsers geliebsten Vatter seligster Gedächtnuß Zeiten eine solche Bewilligung derjenigen durch die Stände erbaute newen Kirchen sie bey solcher und demselben Exercitio ungetrübt zu lassen oder hernach in der Erbhuldigung solches geschehen, dessen werdet ir euch also und präcise nicht zu behelffen haben, und da schon was solches wäre, des etwo speciem cujusdam praetensae concessionis hette, so ist doch solches vor disem also und zum benügen widerleget, das wir was billichen ob eures so offten dits orts beschechnen Widerhollens und Cunctierens zu verwundern". Das bekehrte Volk in Steiermark und Kärnten sei ihm dankbar, wo es nicht von den Prädicanten aufgehetzt werde. Er ermahnt schließlich die Verordneten, der Reformationscommission keinen Widerstand zu thun, damit die Guardia bald wieder das Land verlassen könne. Das ständische Militär aber hätten sie doch seinem Auftrage gemäß nach Radkersburg schicken sollen. Er werde mit dem angefangenen Religionswerke nicht inne halten: dem Niederen gebühre es dem Höheren zu gehorchen. Die Commission und ihre militärische Begleitung würden auf Kosten der Stände solange bleiben, bis das Werk vollendet sei.

Der zweite Befehl war kurz und entschieden gehalten. Sie sollten ihr Kriegsvolk sofort entlassen; dasselbe sei von der Landschaft zur Rettung des Vaterlandes bewilligt worden, sie aber hätten es gar nicht nach Radkersburg geschickt; daher sollen die Kosten von dem Gute der Verordneten gezahlt werden und nicht von der Bewilligung. Die Strafe für diesen Ungehorsam behalte er sich vor. Sie sollten sofort die Prädicanten entlassen und die Commissäre mit ihrem Kriegsvolke einlassen. Die entscheidende Stelle des Befehls lautet: „Dann da ir disen allen und was euch sonst unser vorige disfalß außgangne Resolutionen aufferlegen nit volziehen würdet: habt ihr hiemit endtlich dits zu wissen, das auf solchen weitere euren continuirenten Ungehorsamb und truzige Widersetzlichkeit, deren wir bey andern unsern getrenen Landtschafften enthebt, obgewalte unsere Commissarien von uns austrücklichen gemessnen Bevelch haben: dich Burggraffen und euch Verordnete in specie und alle complices fürnämblich, auch die Prediganten und iren Anhang in Gemein in unserm Namen in unser Haubtstatt St. Veith für Rebellen und mit Ehr, Leib, Haab und Gutt fürfallen, und meniglich sie daran zu belaidigen, und wie man sagt, für vogelfrey, alle eure Undterthanen auch eurer glibd erlassen, offentlich erklären, publiciren und außruffen, darauf dann auch andere ernstliche Execution, die Euch und den Eurigen zu ewiger Schmach, Schand, Spott und unwiderbringlicher Schaden gedeyen würdt, von uns gewislich fürgenumen werden soll".

Einem so strengen Befehle gegenüber entsank den Verordneten der Muth. Die Stunde, in der sie lautlos den Befehl vernahmen, war entscheidend: die bisherige Widersetzlichkeit gegen landesfürstliche

Digitized by Google

Gebote konnte zur Revolution werden, wie das nachher in Böhmen geschehen ist; oder die Stände wichen zurück und ließen das Schwert in der Scheide; dann allerdings war es um Luthers Lehre in Kärnten geschehen. Es ist möglich, daß die Bürger von Klagenfurt, Protestanten von der Wiege an und im Bewußtsein ihrer großen Zahl und Geübtheit in den Waffen, bereit gewesen wären, dem Rufe der Verordneten zu folgen und mit den Waffen den Versuch, ihnen eine für sie ganz neue Religion aufzuzwingen, abzuweisen, wie man dann gerade in Kärnten einen großen Einfluß der Stände auf das Bürgerthum bemerken kann; aber der Ausgang eines solchen Kampfes wäre doch kaum zweifelhaft gewesen.

Da gaben denn die Stände nach.

Kurz nachdem sie das zweite Decret des Landesfürsten vernommen, beriefen sie die Prediger und den Rector und gaben ihnen den Auftrag, sich noch an demselben oder doch wenigstens am folgenden Tage aus der Stadt zu entfernen und sich einstweilen irgendwo aufzuhalten, bis man im Stande sei sie abzufertigen. Wenn ihnen durch die Verzögerung ihrer Abreise etwas Uebles zustoßen sollte, könnten die Verordneten dies nicht ändern.

Dann setzten diese auch den Magistrat von den Decreten in Kenntniß. Die Bürger sollten sich der Reformation nicht entziehen, dabei aber ihre Gewissen verwahren; den Soldaten, die in zwei Tagen eintreffen würden, sollten sie das Nothwendige reichen.

Am folgenden Tage erhielt das Kriegsvolk den Befehl sich zum Abmarsch nach Völkermarkt bereit zu halten, wo man es abdanken wolle. Es war zwei Monate lang in Klagenfurt gelegen. Die Kirchen- und Schuldiener flüchteten sich nun, der eine auf dieses, der andere auf jenes Schloß; die Verordneten aber ritten nach St. Veit zu den Commissären, um mit ihnen eine letzte Unterredung zu pflegen. Es wäre kaum möglich, die Stimmung zu beschreiben, die sich nunmehr der Stadt bemächtigt hatte.

In dieser Unterredung blieb der Bischof von Seckau vollständig Sieger, wie nun nicht anders zu erwarten war[1]. Die Verordneten versprachen, alle Prädicanten und Schuldiener auszuweisen, ihre Schulen und ihr Kirchenwesen in Klagenfurt für immer aufzuheben, den Bürgern den Auftrag zu geben, vor der Commission zu erscheinen, während des Einzugs der Commissäre und ihrer Anwesenheit in der Stadt die Waffen abzulegen. Auch sagten sie zu, jede Beleidigung der Schutzmannschaft zu verhindern und ihr eigenes Kriegsvolk, das so schnell nicht entlassen werden konnte, zur Vermeidung eines Zusammenstoßes nach Völkermarkt zu schicken.

Was dagegen die Commissäre versprachen war gering: der Schulrector Hieronymus Megiser durfte als „fürstlicher Diener und Historicus“ in Klagenfurt bleiben.

[1] Dies muß doch wol jene Unterredung sein, von welcher Lebinger S. 32, nach Rosolenz 61 ohne ein Datum anzugeben, handelt. Ich habe daher beide Nachrichten verbunden.

Digitized by Google

Da die Verordneten manches von dem, was sie zu St. Veit zusagten, schon angeordnet hatten, so konnte die Commission bald benachrichtigt werden, daß ihrem Einzuge kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Am 11. November, dem Martinstage um 2 Uhr rückte zunächst ein Courier der Commissäre mit zwei Schützen von St. Veit aus ein[1]; zwischen 4 und 5 Uhr folgten dann die Commissäre, den Bischof von Seckau an der Spitze von 400 Mann; die Bürger mit Schwertern und Feuergewehren bewaffnet bildeten von der St. Veiter Vorstadt an über die Brücke durch die Thore und die Gassen in die Stadt hinein Spalier. Die mitgekommenen Kriegsknechte traten beim Brunnen am alten Markte um ihre Fahne zusammen, wo der Lieutenant eine Anrede hielt: sie sollten bescheiden auftreten und mit ihren Wirthsleuten sich gut vertragen. Darauf besetzten sie die Stadtthore und wiesen die Bürgerwachen weg; doch diese behielten ihren Platz, so daß also zwei Wachen nebeneinander bestanden. Da aber die Commissäre gegen die Bewaffnung der Bürger und ihr Spiel als gegen die von den Verordneten gemachten Zusage verstoßend protestirten, so mußten die Bürger die Waffen ablegen und das Spiel unterlassen. Auch die Scharwachen besorgten die Landesfürstlichen.

Gleich am Tage darauf begannen die Commissäre ihr Geschäft. Die Stadtthore blieben bis Mittag geschlossen. Die Bürger erhielten vom Bürgermeister und Rathe den Befehl unbewaffnet in der Stadtpfarrkirche zu erscheinen. Der Bischof bestieg die Kanzel und hielt eine Anrede, die von 8 bis 12 Uhr währte; er redete den Versammelten zu, ihre Bücher gutwillig in des Erzpriesters Wohnung, die sich im Hause des Christoph Reuttner befand, zu bringen: die guten werde man ihnen zurückstellen, die schlechten behalten. Noch im Laufe des Nachmittags lieferten denn auch einige ihre Bücher aus.

Schwieriger zeigte sich die Sache am folgenden Tage. Heute sollte von den Bürgern der Schwur geleistet werden, daß sie dem Erzherzoge gehorsam sein und die Prädicanten meiden wollten; die welche der katholischen Kirche sich zuzuwenden die Absicht hatten, sollten die Beichte ablegen. Der Bischof erschien wieder mit seiner gesammten Schutzmannschaft in der Kirche, aber von den Bürgern ließ sich keiner blicken. Richter und Rath begaben sich zu den Verordneten, um anzufragen, ob sie vor dem Bischof zu erscheinen und beide Eide, den weltlichen wie den geistlichen, zu leisten verpflichtet seien. Sie möchten sich, lautete die Antwort, zu erscheinen nicht weigern. Den Eid der Treue dem Landesfürsten zu schwören, sei gestattet, was aber den Religionsschwur betreffe, werde „ein jeglicher sein Gewissen zu verwahren woll wissen". Als nun der Magistrat in der Kirche vor dem Bischof erschien, fragte dieser sogleich, wo das Volk geblieben sei. Der Magistrat meinte, es werde wohl vor dem vor der Kirche aufgestellten Militär Furcht gehabt haben, worauf der Bischof versicherte, es werde

[1] Vgl. nun auch Beilage VI.

Digitized by Google

niemand ein Haar gekrümmt werden. Der Magistrat entfernte sich nun neuerdings und berief die Bürger auf das Rathhaus.

Sie erschienen bewaffnet und erklärten, daß sie nicht schwören wollten und sollten sie Leib und Leben darüber lassen. Diese Erklärung überbrachte der Magistrat dem noch immer in der Kirche harrenden Bischof, der nun wenigstens dem Bürgermeister und Rathe die Eide abnehmen wollte. Aber auch diese weigerten sich zu schwören: sie könnten sich von der Gemeinde nicht separiren.

So blieb denn nichts anderes übrig als den Befehl zu verkünden: innerhalb acht Wochen und drei Tagen habe jeder bei dem katholischen Gottesdienste sich einzufinden oder das Land zu verlassen.

Auch verlangte der Bischof vom Rathe die Schlüssel zu dem Pfarrhof und der neuen Kirche; er erklärte, dies den Verordneten melden zu wollen. Abermals zog er aus der Kirche ab, begab sich aber erst Nachmittags zu den Verordneten in das Landhaus, um das Begehren des Bischofs zu melden. Der Rath meinte, in dieser Sache könnte nur der Landtag entscheiden. Die Verordneten waren auch dieser Ansicht: der Rath solle, meinten sie, dem Bischofe dies erklären, und wenn er ihn nicht vorlasse, eine Schrift abfassen, welche die Verordneten ihm übergeben würden. Doch ward noch viel hin und her berathen, bis die Verordneten die Schlüssel vom Rathe forderten mit dem Versprechen, sie selbst zu verwahren, bis der Landtag entschieden hätte. Doch gaben sie die Schlüssel dem Bischofe, der sie aber versiegelt ihnen wieder zurückstellte.

Am 14. November ward dem Erzpriester von Friesach der alte Pfarrhof eingeräumt und er zum Stadtpfarrer von Klagenfurt ernannt. Um 10 Uhr verließ dann der Bischof allein die Stadt und begab sich nach Oberndorf. Nach seinem Abzug wurden vor Reuttners Hause auf dem alten Markte die zusammengetragenen lutherischen Bücher[1] verbrannt. Des andern Tags zog der Hauptmann der Schutzmannschaft, Ritter von Prank mit seinem Militäre ab zunächst nach St. Veit, den Landschaftsofficieren wurde vorher noch ein Decret eingehändigt, welches ihnen befahl, innerhalb sechs Monaten sich zur katholischen Communion einzufinden oder das Land zu verlassen.

Groß waren die Errungenschaften der Reformations-Commission keineswegs: mit den Waffen der Ueberredung hatte der vielgerühmte Bischof gar nichts erreicht. Von den Bürgern war keiner wankend geworden; da außerdem nur drei katholische Bürger in der Stadt seßhaft waren, so konnte der Rath nicht aus Katholiken zusammengesetzt werden. Zwar war das protestantische Kirchenwesen abgeschafft, der katholische Gottesdienst eingeführt, ein katholischer Pfarrer ernannt, die Stadtpfarrkirche ausgeliefert[2], die Bücher vernichtet; aber dies

[1] „Deren bey einen Karnerischen Sandtkorb voll gewesen" f. 74a.

[2] In Folge dieser Uebergabe gingen die protestantischen Adelsfamilien und Bürger, welche in der Stadtpfarrkirche ihre Begräbnisse hatten, derselben verlustig. Lebinger 33.

Digitized by Google

alles konnte nach dem Abzuge der Commission sich wieder ändern. Auf die Wirkung der hinterlassenen Decrete und das Verhalten der Verordneten kam alles an.

Das Decret, welches dem Bürgermeister, Richter, Rath und der ganzen Gemeinde zukam, ist vom 13. November datirt und enthält den Befehl, die erzherzoglichen Länder in zwei Monaten zu räumen und den zehnten Pfennig zu hinterlassen, den der Burggraf einzuheben den Befehl habe. Für die, welche sich der katholischen Kirche zuwenden wollten, war das Formular des Eides[1] beigeschlossen.

Ein anderes Decret, datirt vom 15. November, kam dem Joannes(!) Megiser und „denen Schuldienern alhie zu Klagenfurt" zu. Darin wird erzählt, es sei den Commissären bekannt geworden, daß sich in Klagenfurt noch Prädicanten aufhalten; dem Rector und allen, die „von ime dependiren" werde nun aufgetragen, „daß sie sich alsbaldt in Angesicht dises aufgelegter Massen von hie und aus obgedachten allen n. ö. Fürstenthumben und Landen erheben und ir. für. Dur. unsers g. Herrn durch iren continuirenten Ungehorsamb zu der betroeten Straff nicht Ursach geben".

Hieronymus Megiser und seine Untergebenen waren während der Anwesenheit der Commission mit deren Genehmigung in der Stadt geblieben und hatten im Collegium gewohnt; jetzt traf auch sie der Befehl der Auswanderung. Doch waren sie zunächst keineswegs gesonnen, dem Befehle Folge zu leisten, wie denn auch die Verordneten und die Bürger nicht daran dachten, sich sofort der neuen Ordnung zu fügen. Auch die Prädicanten waren wieder in der Stadt erschienen, ungewiß des Schicksals, das ihrer harrte.

Nun versammelte sich auch der große und kleine Ausschuß zur Berathung. Bezüglich der Prädicanten ward mit Stimmenmehrheit beschlossen, sie abzufertigen, ihnen ihre Testimonia zu geben und „sie nicht lenger in der Gefahr steckhen" zu lassen. Doch zögerte man mit der Kundmachung dieses Beschlusses einige Tage. Die Prädicanten richteten daher an die Verordneten die Bitte, ihnen zu berichten, „wesen wir uns zugetrösten, und wie wir uns hinfüre verhalten sollen, bevohr ob dieweil wir wegen Kindertaufen und andern Amtsgeschäfften vor unsern schafflein und zuhörern täglich angelauffen werden". Unterschrieben sind M. Adamus Colbius, Laurentius Majerus, M. Mauritius Faschang, M. Adamus Rannacher, Gregorius Faschang[2].

Darauf erfolgte der Bescheid, daß es den Verordneten un-

[1] Es lautet: „Ir werdet hiemit schweren einen leiblichen aidt, das Ir der für. Dur. unserm gnedigsten Herrn und Erblandsfürsten, auch deroselben nach gesetzten Obrigkaiten wöllet getreu und gehorsamb seyn, auch der Predicanten, so lang Ir in höchstgedachter für. Dur. Landen seiet, gäntzlich enthalten, auch denselben vermüg der außgangenen Generallen ainichen Underschlaipf nit geben, sondern euch als trewe und gehorsambe Underthanen erweisen. — Sollen drauff nachsprechen, wie wir ietzt fürgehalten".

[2] Msc. S. 80b.

Digitized by Google

möglich sei, die Prediger länger gegen die Maßnahmen des Erzherzogs zu schützen.

Damit waren diese aber nicht zufrieden[1]; einmal enthielt der Bescheid keine Antwort auf die Frage, was sie thun sollten, und dann schien ihnen derselbe auch sonst „seltzamb und wunderlich". Denn in der Ueberschrift werde nicht mehr des „Ministerii" gedacht wie früher, sondern die Prediger werden einzeln angeführt, ja einer, der windische Gregor Faschang, der während der ganzen Verfolgung treu zu ihnen gehalten und der stets „ein membrum unseres ministerii und conventus" gewesen, sei ganz ausgelassen worden. Sie bitten also zunächst um eine entschiedene Antwort; „E. G. und Herren wöllen sich gegen uns, die wir in höchster Gefahr seyn, doch entlich rund und verständlich erklären, wie wir den Sachen ferrer rechts thun sollen: sintemal wir solche Cantzleiische Terminos gar nicht verstehen und in dergleiche zweifelhafftige Rede, wie in disen und etlich andern Decretis bis dato gebraucht worden, uns nicht richten können, sonder wie wir mit klarem Deutsch von E. G. und H. seind beruffen und aufgenommen, also ist vonnötten, daß wir auch mit klaren und deutschen Worten entweder erhalten oder dimittirt werden".

Die Forderung um einen genauen, endgiltigen Bescheid war durchaus billig. Nichtsdestoweniger erfolgte in dem Decrete der Verordneten vom 20. December[2] wieder nur die Erklärung, daß die Prediger auf ferneren Schutz der Verordneten nicht rechnen dürften, die nicht in Stande seien, sie länger hier zu erhalten. Das Wörtchen „Ministerium" sei allerdings ausgelassen worden; sie wüßten ja selbst, wie es mit demselben jetzt bestellt sei. Gregor Faschang sei wol Mitglied des Ministeriums, aber er sei nicht von der Landschaft sondern vom Magistrate berufen und angestellt worden. In der Antwort der Prädicanten wird erklärt, daß sie nicht abziehen wollten[3].

In der That blieben sie und übten ihr Amt wieder aus, wenn auch vorsichtig und verborgener Weise. In Folge dessen erfolgte ein neues Edict d. d. 18. Jänner 1601[4], in welchen den Verordneten vorgehalten wird, daß die Prädicanten immer noch den katholischen Pfarrer in seiner Seelsorge beirren, und ihnen neuerdings die schnelle Entfernung der Ruhestörer aufgetragen wird, widrigenfalls eine neue strengere Commission abgeschickt werden würde. Da nun aber auch jetzt keine Folge geleistet wurde und in Klagenfurt sogar wieder eine Schule errichtet, bei den Begräbnissen „sectischer" Gesang gebraucht wurde, so wandte sich der Landesfürst diesmal an den Burggrafen von Klagenfurt Bartlner Khevenhiller[5].

Er hält ihm die vielen landesfürstlichen Decrete vor und erinnert ihn an sein Versprechen, das er den Reformationscommissären gegeben

[1] Ihre Erwiderung (Msc. S. 81b) vom 5. December 1601.
[2] Msc. 83b.
[3] Msc. 84a; vom 1. Januar 1601.
[4] Msc. 85a.
[5] Msc. 85b; vom 26. Februar.

Digitized by Google

die Prädicanten nicht wieder in die Stadt zu lassen. Er erwarte seine sofortige Verantwortung und solle sogleich die Ausweisung der Prädicanten verfügen, sonst müßte an ihnen ein Exempel statuirt werden, der Erzherzog aber müßte „Deines erzeigten Ungehorsambs wegen eben diejenige ernstliche Einsehung, darvon wir hiervor in unserm außgangnen Befelchen gemeldet, gegen die fürnemmen".

Ein gedrucktes Generalmandat an alle Obrigkeiten in den erzherzoglichen Ländern[1] vom 1. März 1601 gebietet noch einmal die Austreibung aller Prädicanten und legt allen, welche ihnen Unterstand geben, eine Strafe von zehn Mark Goldes auf.

Ein neuer Erlaß des Erzherzogs erfolgte am 10. März[2] auf eine Eingabe der Verordneten vom 24. Februar, worin diese erklärt hatten, daß sie als Diener der Landschaft dieser zu gehorchen hätten. Der Erzherzog macht dazu die Bemerkung: „als wann es einer allgemeinen volkhommen Landschafft Mainung were, und Ihr der mehrers dann eurem Herrn und Landsfürsten zu gehorsamen schuldig weret, welches dann mit eurer uns gelaisten Pflichten wenig übereinstimmen würde". Er verweise sie auf das gedruckte Generalmandat; dem Burggrafen ruft er zu: „Und du Burggraff wierdest dieselben zur Nachricht und gebürlicher Warnung mit dem eheisten gebräuchiger Massen anschlagen zu lassen wissen".

Den Ständen blieb wol kaum etwas anderes übrig, als endlich die Prädicanten zu entlassen. Der Magistrat hatte sich zu dieser Maßregel schon früher veranlaßt gesehen: am 29. December 1600 war der Pfarrer Gregor Faschang entlassen worden. Die Stände konnten freilich länger trotzen. Die Stände der drei Länder hatten damals sich auch mit einer Eingabe an den Kaiser gewendet[3]: sie schildern darin die Zustände, welche durch die Gegenreformation geschaffen worden. Wie hatte man überhaupt nur hoffen können vom Kaiser Rudolf Hilfe zu erlangen! Als die Gesandten in Prag weilten, forderte sie der Erzherzog Ferdinand am 30. März auf Prag zu verlassen: die Berufung an das Reich, sagte er, verstoße gegen die Freiheiten des Hauses Oesterreich. Einer der Verordneten von Kärnten Mager von Fuchsstadt war nach Graz gereist; eben als das Decret vom 10. März in Klagenfurt eintraf, kam auch dieser zurück. Was er erzählte, gewährte keine Hoffnung: der Erzherzog und der Statthalter hätten daran festgehalten, daß die Verordneten den Commissären das Versprechen gegeben, die Prädicanten abzuschaffen; geschehe dies nicht, so werde der Erzherzog eine schärfere Commission absenden und die Stadt einziehen. Da mußte man wol daran denken den Landesfürsten zufriedenzustellen.

Am 15. März traten die Herren und Landleute Augsburger

[1] Msc. 76b. [2] Msc. 88.

[3] Dimitz III, 311. Die Kärntner scheinen doch an der Gesandtschaft Theil genommen zu haben, nur citirt Dimitz den Aufsatz Lebingers falsch; man muß S. 34 nachsehen.

Digitized by Google

Confession in großer Versammlung zusammen[1]. Die Verordneten mußten manches bittere Wort hören; man warf ihnen Mangel an Energie vor, die Mannschaft des Bischofs hätte nicht in die Stadt gelassen werden sollen. Sigmund von Spangstein rieth zum Widerstande: Schäfleitner und Prediger sollten zusammenstehen und erwarten, was Gott schicke; man habe doch eine gesperrte Stadt. Doch blieben solche Ansichten in der Minderheit. Man kam zum Beschlusse, die Prädicanten zu entfernen: zwei derselben, die Landeskinder waren, sollten im Lande behalten und bald auf diesem, bald auf jenem Schlosse ein Unterkommen finden. Die zwei anderen sollten mit Zeugnissen versehen und über die Grenze gebracht werden. Aus den Summen, die man ihnen zuerkannte, ersieht man, wie die Protestanten ihre Seelsorger und Lehrer zu schätzen wußten: Pfarrer Kolb erhielt 500 Gulden, Laurenz Mayer ebensoviel, doch weil er viele Kinder hatte, gab man noch 100 Gulden zu; Moriz Faschang empfing gleichfalls 500 Gulden, während Adam Rannacher 400 Gulden angewiesen wurden. Die zwei letzteren wurden auch für ihre Häuser entschädigt.

Dies war die erste Concession, welche die Landschaft dem Landesfürsten machte; den Rector der adelichen Schule und seine Untergebenen zu entfernen, daran scheint man nicht gedacht zu haben.

Als aber der Rector Megiser und seine Lehrer bei den Verordneten anfragten, was sie zu thun und was sie zu hoffen hätten[2], erfolgte am 6. April die kurze Antwort[3], daß die Verordneten nicht mehr im Stande seien sie gegen den Erzherzog zu schützen, weßhalb die Lehrer ihren Abzug nehmen möchten.

Es handelte sich außer dem Rector Hieronymus Megiser noch um Mathias Menerus, Urban Pomgartner, Christoph Meinhardus, Johann Kreh, Johann Herold, Wolfgang Bock, Anton Goz, Jonas Heindelius.

Diese Männer baten nun in einer Eingabe die Verordneten, sie in gleich gnädiger Weise zu entlassen, wie die Prediger[4]. Darauf erfolgte am 13. April eine günstige Erledigung: die Verordneten hätten verwilligt ihnen neben den Zeugnissen „zu einer Ergötzlichkeit und Abfertigung sovil als eines jeden Jarsbesoldung gewest, raichen zu lassen".

In Klagenfurt war somit auch im Jahre 1601 noch sehr wenig erreicht worden: in der religiösen Ueberzeugung trat keine Aenderung ein. Die Bewohner erklärten weder ihren Uebertritt noch trafen sie Anstalten, Stadt und Land zu verlassen[5]. Das protestantische Kirchen- und Schulwesen blieb zwar aufgehoben, die ständische Kirche gesperrt, nur der katholische Stadtpfarrer verrichtete gottesdienstliche Handlungen, aber die Bürger verstanden es heimlich für ihre religiösen Bedürfnisse zu sorgen. Es befanden sich noch immer Prädicanten in der Stadt;

[1] Msc. 88b; Lebinger 35.
[2] Msc. 89a. [3] Msc. 90a. [4] Msc. 90a.
[5] Lebinger 35 ff.

Digitized by Google

oder die Bürger besuchten die benachbarten Schlösser, auf denen Prädicanten den Gottesdienst verrichteten. Zwar erschienen noch immer landesfürstliche Befehle in Religionsangelegenheiten, aber diese blieben ohne die geringste Wirkung. In den Ständen wie in den Bürgern lebte die Hoffnung, es werde doch wieder eine Zeit kommen, in der sie die ererbte Religion frei und ungehindert auszuüben in Stande wären. Diese Zeit suchten sie mit ihren Kräften möglichst bald herbeizuführen: durch Berathungen, Klagen, Bitten und Beschwerden. Aber diese Zeit ist trotzdem nicht wieder erschienen.

III.

Krain.

Was Krain betrifft, so dauerte dort die Gegenreformation ebenfalls längere Zeit als in Steiermark. Man kennt jetzt den Gang derselben in diesem Lande aus der schon wiederholt erwähnten Geschichte von August Dimitz [1]. Ich vermag nur einige neue Briefe zu bieten, welche aus Laibach in das „Reich" geschrieben wurden, und welche die Vorgänge in der Krainischen Hauptstadt Ende 1600 und im Anfange des folgenden Jahres einigermaßen beleuchten [2].

Am 21. December 1600 wurde von Haus zu Haus allen Protestanten anbefohlen, am folgenden Tage vor den Commissären zu erscheinen, welchen die Durchführung der Katholisirung im Herzogthume anvertraut war. In derselben Weise wie anderwärts ist man hier vorgegangen: der Bischof von Laibach, Thomas Chrön hielt nun an die zahlreich Versammelten eine Anrede, in welcher er von der den Commissären ertheilten Vollmacht erzählte, worauf die eigentliche Predigt folgte; zuletzt ward angekündigt, daß an den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen alle mit Weib und Kind in den Kirchen zu erscheinen und den Predigten beizuwohnen hätten. Von den Ungehorsamen werde eine Strafe von zehn Ducaten abgefordert werden. Vollzählich fanden sich die Protestanten bei dem katholischen Gottesdienste ein.

Am 27. December wurden sie neuerdings vor die Commissäre berufen. Nach einer langen Predigt, welche wieder der Bischof hielt, wurde verlangt, daß jene, welche dem Landesfürsten Gehorsam leisten und zu seiner Religion überzutreten begehren, auf die rechte Seite sich stellen sollen. Da trat denn nur ein alter Mann dahin, von dem es hieß, er sei kurz vorher des Glaubens wegen aus Idria nach Laibach gekommen. So folgte denn die Ankündigung, daß alle anderen innerhalb sechs Wochen und drei Tagen die erzherzoglichen Länder zu räumen hätten. In den Häusern zu beten, zu singen oder protestantische

[1] Gesch. Krains III. Theil.
[2] S. Beilage VII.

Digitized by Google

Bücher zu lesen ward verboten. Diese sollten vielmehr bei einer Strafe von zwanzig Ducaten gleich Nachmittags in das bischöfliche Palais ausgeliefert werden. Der letztere Befehl wurde befolgt und am Abend des 29. December konnten über 2000 Bücher vor den Rathhause verbrannt werden.

Am folgenden Tage wurde die Umfriedung des neuen, lutherischen Friedhofes, wo die Stände eine Kirche zu bauen die Absicht hatten, niedergerissen.

Trotz des allgemeinen Decrets beriefen die Commissäre im andern Jahre doch wieder die Protestanten, diesmal einzeln oder in kleineren Gruppen vor sich um sie neuerdings zu „examiniren". Je nach der Entschiedenheit der Examinirten oder wie es im einen der Briefe heißt, nach der Gunst der Commissäre gaben diese dem einen den früher angesetzten Termin, dem anderen eine kürzere Frist, einem dritten endlich gar keinen: der Scherge hatte ihn sofort aus der Stadt zu führen.

Aber trotzdem gingen noch Jahre dahin, ehe die katholische Religion in Krain die alleinherrschende genannt werden konnte.

Beilagen.

I.

Fragen gestellt an die gefangenen Lutheraner in Eisenerz.

Fragstuckh auf diejenigen Personen, so güettlich oder peinlich zu examiniren.

1. Erstlich zu fragen, warumb dann sie zum ersten aufstandt verursacht.

2. Was sie under der feyer fürgenommen, und ob ihnen ihre Herren nichts desto weniger die besoldung ger[e]icht.

3. Warumb sie die andern feyer fürgenommen, und wer die ursach oder aufwigler gewest.

4. Was ihre herren wegen solcher feyer zu ihnen gesaget, und ob sie nit wider zur arbeit geschafft und getriben.

5. Ob inen nit ire Herren zu diser feyer und rebellion selbst anweisung geben.

6. Wer die gewest, so denen Herren Commissarien hiervor die kirchenschlüssel mit gwalt wegkgenommen und wer sie bishero under handen gehabt, und obs nit der Stainzing gehabt?

7. Wer der ganczen Burgerschafft und gemain aufs Rathauß, wie die Predicanten aussgeschafft worden, zu erscheinen angesagt.

8. Welche den ausschuss unter die gemein erwölet und welche in solichen ausschuss seyn.

9. Wer ihnen auf den Rathauss heraussen an saal zugesprochen und gesagt hat, das sie starckh beysamen halten

Digitized by Google

und ehe ihr leib und leben sich verwegen als die Predicanten verlassen, und darumben ein jeder solches mit dem aydt bestätten und drei finger aufreckhen sollen?

10. Ob er selbst auch die finger aufgereckt?

11. Wer nach denen Predicanten gangen und dieselben wider hieher führen wollen, wer sie abgefertigt hat und die zehrung geben.

12. Wer am sambstag, als die jetzig herrn Commisarii ankhommen, so offt den glockhen streich thuen oder wers bevolhen?

13. Wer denen knappen, plechhaussleuthen und gemeinen die wöhren, püxen und spiess, so für(!)gehabt, geben, ob nit ire herrn gethan, wer oder welche?

14. Wer die rechten räthführer und wievil deren seyn, auch wo sie sich aufhalten?

15. Ob er selbst auch mit gewerter handt auf den platz oder bey der kürchen in einritt der Herrn Commissarien gewest, und was er für wafen gehabt oder gestündt gewest?

16. Item zu fragen und sonderlich den Messerschmid, weil er den gemachten pasquilum nach vor der negst gewesten Herrn Commissarien alherkhunfft den Leichtenberger, so sie mit einander in beth gewest, darin gesaget und ime auf sein begern denselben mitzutheilen sich erbotten, woher und von wem er solchen anfangs bekhomen und wer denselben gemacht hat?

17. Dann ferner, wie sogleich der Messerschmid am sontag der erste gewest, so denselben am pranger ersechen und herabgenommen.

18. Gleichermassen auch den Maler starckh zu befragen, weilen der junge Krichbaum ermelten pasquilum der fraw Staintzigin, alda er der Maller sein losament gehabt, allein zu lesen geben, sie aber solchen mit ir von hin weckh auf Steyr geführt, ob er nit das gmäll als galgen und andere sachen drauf gemahlt, weil sonst kein Mahler alhie ist.

19. Den Zugkerpacher über die andern fragstuckh, auch umb diss zu fragen:

Warumb er, als die Herrn Commissarien am 24. 7b. alher kommen und den Rath auch Rathmeister den fürstlichen befelch wegen nit einführung der Predicanten überantwort, welche sie in Rathhauss eröffnet, die lange oration gemacht und gesagt, der Rath soll sehen, was er thue soll, ein jeder sein vas bewahren, und ein jeder auf sich sehen, das er nit das ewig mit dem zeitlichen verlihre.

Und warumb er begert hat, ein Rath soll die Burgerschafft lassen durchgehn, das man sehe, welchem sie trauren dörffen oder nit, und das die wacht mit mehrerm ernst und

Digitized by Google

fleiss gehalten, auch diejenigen, so nit gehorsambten, gestrafft werden sollen, und wie es bey inen ein verstand hat.

II.

Ein Vaterunser.

Wan der soldat zum burger gehet hinein,
Grüeset er in mit freundtlichen schein: Vatter
Denkht in darneben zu jeder frist:
Burger was du hast, das alles ist unser
Derwegen gedenckht in der pauer:
Der teufel fuehre dich hin du lauer Der du bist
Sey gewiss das dich noch straffen wirdt
Der Herr, der oben auf regiert Im himel
Ich glaub, das man kein ainigen findt,
Der auss disen verruechten gesindt Geheiliget werde
Ach Gott, kein volkh lebet auf erd
Durch weliches bass gelestert werd Dein name
Ir maistes wort ist jedesmals:
Was der burger hat, dasselbig als Zue khum uns
Ja lieber Herr, wann sy nur khundten,
Zu blindern sie sich undterwunden Dein reich
So du wolltest alle erschlagen,
So wurd die ganze burgerschafft sagen Dein wil geschech
Wan wir ledig wurden diser pein,
So wurden wir reiche burger sein Wie im himel
Ich weiss nicht, wo das gesindt hin khert,
Im himel zu sein, sein sie nit werth Also auch auf erden.
Sie nemmen unser guet und haab
Und schneiden unns vor den maul ab unser täglich brot
Das wir sie alle in diser nacht
Mögen erschlagen mit gantzer macht gib uns heut
Wir haben gleichwol solches alles verschuldt,
Nimb uns, Herr, widerumb auf zu huldt und vergib uns
Wan dise leuth lang bey unns bleiben,
So werden sie unns ins ellendt treiben unser schuld
Sie thuen auch grossen muetwillen treiben
Und wöllen ligen bey unnsern weibern Als auch wir
Was nur ansechen die augen ihr,
Mtessen wir alles umbsonst schier vergeben
Niemandt bleibet nicht, darumb auch wir
Mtessen noch zallen die schulden ihr unsern schuldnern
Kheiner khan brauchen die rosslein sein,
Ohn unterlass heist: Burger span ein und führe uns
In hauss ist alle tag vol brassens

Digitized by Google

Unnd gar offt in die stuben lassens Nit ein
Weliches unns schmertzlich eindringt
Und manchen ehrlichen man offt bringt In versuchung
Doch solches alles die bösen treiben,
Die lass Herr nit lanng bey unns bleiben Sondern erloss uns
Die frumben alle spar gesundt
Und behüet sie zu aller stundt Von allem übel
Amen.

III.

Hansen Kuppitschitsch Pann-Richter in Steyr Tax von der Execution über die Evangelischen zu Eisenärtzt, Aussee, Schladming, Greming und Rottenmann.

Mein, Hansen Kuppitschitsch, Pann-Richters in Steyr, Tax und Liffergelt, alss ich am neunczehenden tag jüngist hin verflossnen monats October auf ihrer für. Dur. meines gnädigsten Herrn decret paan-gerichtlich nach Eisenärczt, zum andermal, Aussee, Schladming, Greming und wider nach Eisenärtzt zum andermal in der jhenigen bewussten Religions Reformirung neben und bey denen abgeordneten herrn Commissarien mich sampt meinen undergebnen gerichts personen, habe gehorsamblich gebrauchen lassen, volgt hierüber der Landtgerichtsordnung von solchen raisen und execution angezognen Tax und Liffergelt.

Nemblich mir gedachten Pann-Richter vermüg decret bin von 19 8bris biss auf den 25 9bris dits ablaufenden monats an solcher raiss aussgewesen und dito mit vier gefangnen nach Grácz ankhommen, seindt tag 38, und jedes tags mein gewöhndlich ordinari Liffergelt 45 k., id est 27 f.

So dann Tax, als ich anbefolchner massen Wolffen Stibnitzer, Wolffen Otter, beede geweste urbarsmanner zu Aussee, reverendo offentlich mit der ruten aldortten vom pranger aus lassen streichen und höchstgedachter Ir fur. Dur. erblanden ewig sambt weib und kind zuvermeiden verwisen, wie nit weniger zu solcher straff, hierzue ire gehabten häuser und wonungen in grundt verschlaifft und in die aschen legen lassen, darin ich etlich urbarsbrief und vertzichten gefunden, was in dem urbari davon gehörig brieff gewesen, hab dieselben den herren verweser angehandirt, die an sie aussgefertigten befelch, welche sie nit respectiren wöllen, seindt solche hiemit auch ambtshalben zu ersechen E. fur. D. furzubringen. Undter solchen beschechnen ausstreichen ist auch auf der herrn Commissarien bevelch Niclas Prandtner gewester Lutherischer Messner an den pranger daselbst zu Aussee zur straff und männiglich zum abscheuch seines ver-

Digitized by Google

brechens ein halben tag lang gestelter gestanden, dann auf beschechne uhrfechts verschreibung widerumb ledig lassen, nemblich mit disem inhalt, da ehe gewester Messner furo hin in zeit seines lebens er noch die seinigen in ainicherley weiss oder weg wider Ir. D. und deroselben Landsfürsten mit nichte handlen noch sündigen wöllen.

Vincenzen Peiger ledrer und burger gestelter bürgen tauff und zuenamen Hanss Silbereysen, Andre Pierer, Sebastian Khossnigger, Michel Hern und Blasy Bräntl, alle burger und hausssessig in Eisenärczt.

Caspar Otto gewesten messerschmid in Eisenärczt, Andre Hornig zuckerbacher in Eisenärczt, Jacoben Möser ärztfürer, Valtin Sollengrüber plechhaussknecht, welche ich Pann-Richter güetlich examinirt, ir bekantnusen und urgichten zu der herrn Commissarien handen und weittern resolution in gehorsamb übergeben worden, also auch Hansen Schwarz mit Christan Hönicz, beede blaichesknecht, die auf gethonne pürgschafft von den herrn Commissarien angenommen wider in ire dienst ledig gelassen, seind also 11 personen mir fürgestelt und theils bestrafft ausser der vier, die hieher gefürt worden, von jeder person 1 taller, id est 13 f. 45 kr. Dise personen hab ich auss Eisenärzt am 22 dits monats 9bris biss nach Grätz gefänglicher verwahrung nachfüehren müssen, mit denselbigen hab ich zu Fronleuthen, so dann sonst im fordern Perg, Leoben und Pruckh, dero 3 ortten aller zerung freygehalten worden, in Fronnleuthen vermüg beyligender zerungzödl ich bezalt 5 f. 3 ß. Unnd alss man mir von Rottenman 15 gefangne personen nach Grácz zu führen undergeben worden, und desselbigen abendts gehn Gassern gelangt, alda man über nacht gelegen und die verschonung des herrn Prelaten von Admundt underthonen die zahlung zubetzallen beschechen ist, hob ich vermüg beyligenden zehrungzedl betzalt von den 15 personen von 2 wägen und 5 rossen vom nachtlager 4 f. 54 k. Hernach des tags zum frumahl den 19 dits monats 9bris bin ich ferrer zum mittagmal nach Kholwang sampt den obbertürten gefangnen personen dorthin gelangt, abermals betzalt 3 f. 10 d.

Alsdann hat der gemeine wäbl von dannen dise 15 personen nach Grácz gefenglich zuführen von mir übernommen, ich aber mit den herrn Commissarien zuverrichtung obangezogner Eisenärtzterischen execution gezogen. Zu solchen executionen hab ich auch auss befelch der herrn Commissarien damals bey Aussee Melharten Seyczels behausung und des Veitten Schwägers, also auch Hansen Krich, welcher hieher gefenglich geführt, dero gehabten urbars häuser dermassen wie hievor verstanden, des Stibniger und des Otters behaussung verbrennen und verwüesten lassen.

Digitized by Google

Demnach abermals in Eisenärczt hab ich Georgen Herneisser mallern als ein ledig und ergriffne rebellische personen auf der herrn Commissarien resolution durch den freyman auss Ir Dur. erbländer ewig zuvermeiden zum marckt Eisenärczt offendtlich aussführen lassen.

Desgleichen den gewesten thurnwachter Valtin List genant, welcher gleichwol ain ainfeltige person gewesen, sein verwerchte lebensstraff mit vorgehunder wissenheit der herrn Commissarien 3 stund lang durch den freyman zu stehen gestelt worden, da volgends des loblichen furstenthumbs Steyer sampt seinem weib und khindt verwissen worden.

Damals und neben ihme wachter ist Ulrich Finckh und Georg Pluemb als beede rebellische plehhaussleuth und ledige personen, mit vorwissen der herrn Commissarien jeder am pranger gestanden, dann offendtlich aussgestrichen und Ir. Dur. erblanden ewige verweissung beschechen. Vicenzen Peiger, ledrer und burger im Eisenärczt, welches urgicht bey den herrn Commissarien handen ligundt, der sich dann rebellisch wider die herrn Commissarien und gebabten belaidtsleuth entgegen mit einer püxen und seitenwöhr mainaidig betretten lassen, ist er auf hernach benenter personen und burgersleuth, in befelch der herrn Commissarien derzeit auf freyen fuess und auf widerstellung durch mich ledig gelassen, sein behaussung aber hab ich verpetschirt und davon die schlüssel dem angeseczten anwalt Franczen Prandtl angehändigt benammen.

Item als ich von dannen nach Eisenarczt zucziehen verschafft worden, hab ich meine undergebne leuth sampt ihren instrumenta alsbaldt bey tag und nacht biss in Fordernberg des Eisenärczt auf einen wagen führen lassen, dem furman vermüg seiner gefertigten quittung bezalt 9 fl.

IV.

Vertzeichnusz derjhenigen rebellischen gefangnen personen tauff und zuenamen, so der zeit in Grätz gefürt und noch gefenglich ligend durch den pannrichter in Steyr beschriben und den landsf. herrn commissarien gehorsambst übergeben, welches beschehen den 8. Decembris 1599.

Deren von Eisenärtzt tauf und zunamen.

Thoman Weissenberger, gewester marcktrichter.

Hanss Zechtner.

Hanss Wegrer.

Martin Silbereysen.

Osswaldt Steybern.

Digitized by Google

David Dasserl.
Georg Schwarcz.
Christoph Scheil.
Gotthart Schwaintzer, gewester marcktschreiber.
Hanss Silberrissel.
Caspar Liechtenberger.
Caspar Offe messerschmid.
Andre Hörning zuckherpacher.
Jacob Mosser gewester ärcztführer beim Liechtenperger, Sollengrueber beym Thoman Weissenberger.

Ausseer.

Georg Khucz gewester marckhrichter.
Christoph Neupauer marckhschreiber.
Timotheus Pruner niderleger.
Simon Sechten goldtschmidt ein horbringer.
Lienhart Michael Schreiber ein urbars-man.
Osswaldt Pruner ein maurer zu Aussee, ein gewester inwohner in der herrn Praunfokerischen erben behaussung.
Hanss Krieh ein gewester holtzknecht und urbarsman, welches Krieh behaussung verbrendt und zerschleipfft worden.

Schleidming.

Hannss Steinberger.
Ruep Marhoffer gabl und rechenmacher.
Jacob Weiss ein schneider.
Magdalena Schweigerin } beede wittib.
Catharina Reutterin }
Mert Eyghart gewester messner in der Aun.
Ulrich Kheisserperger Hoffmanischer ambtman aussn waldt.
Balthauser Schlicher mülner an der Kreussmüll und Hoffmanischer underthan.

V.

Vertzaichnusz was die für. kriegsleut für flecken eingenommen und kirchen zerstört und bücher verbrennt.
Zu Rottenman des Hoffmans kirchen zerstört und gar die todten cörper auss der erden graben und verbrent.
In eusseristen Vordernberg, in Eisenärzt, eben also aussgewart.
Zu Rackerspurg die gloggen aus der kirchen genommen, sampt allen ornath und verderbt, die bücher alle

Digitized by Google

auf dem platz verbrennt und die wohre[1] von ihnen genommen, ligen noch 150 knecht in der statt, die müssen die burgerschafft speisen umbsonst, und müssen ihnen noch ir monatsold in parem gelt auss eignem seckel dartzue geben. Die unter den burgern nit wöllen abfallen, werden alle irer gütter entsetzt und müssen noch dartzue in ein monat auss allen dreyen ländern.

Marckh Muregg ein papstischen pfaffen eingeseczt, gehört dem von Stubenberg zue und auch die bücher verbrent.

Marck Windenau, dem von Herberstein gehörig, die kirchen mit 11 thunnen pulver zersprengt und drey galgen an die statt geseczt, das vieh alles weggetriben, ist in die vier wochen zu Leibnicz gestanden, aber letztlich auf Ir fur. Dur. bevelch müssen wider geben, sind 400 stuckh gewesen.

Des herrn Ammans kirchen zu Leibnitz an Krottendorff erbärmlich zersprengt und verbrent.

Zu Halbenrain bey Rackerspurg auch die kirchen zersprengt, bücher, wein und traid alles weggenommen und zu Rackerspurg bucher verbrent.

Zu Pettau in die 14 tag gelegen und die burger aussgefressen, darüber die burger alle, so nit ires glaubens seyn wollen, alsbalt mit weib und kind verjagt.

Die burger von Leibnicz haben alle mit inen müssen auf Arenfels, alda haben sie die kirchen zerstört, bücher verbrennt und die bestandigen evangelischen burger veriagt.

Zu Ligist einem von Saurau gehörig die kirchen zersprengt und wie vor gehaust.

Dem Preiner daselbst sein hoff zerstört, in verjagt, wein und treid alles genommen und gar übel gehaust.

Zu Schwanberg den Gaillerischen gehörig zwo kirchen zerstört, den Evangelischen das irig alles genommen und beraubt.

Am Mallerhoff bey Leibnicz alles zerstört und was sie gefunden mit inen geführt.

Zu Wildau haben die burger alle (ausser des Blassien Hauer, so ein wirt) den Pabstischen aid geschworen, diser muss in 14 tagen auss allen dreien ländern, ist ein reicher man, verlast alles ligendt guet und zeucht ins Reich.

An jeczo ligen die landsknecht zu Rackerspurg, auss den Eisenärczt sind 8 der fürnembsten in die drey monat zu Grätz beim profossen gelegen, lecztlichen aber mit disem bescheid abgeweist worden, das sie ein jeder sollen 800 fl. straff geben in 12 tagen das landt raumen und alle ihres

[1] wehren?

Digitized by Google

vermögens das halbe ir D. zu Cammer lassen und selbst einandtwortten.

Zu Grätz bey der burgerschafft steth es an dem, das sie in der ersten fastwochen alle bey dem babstischen beichten sollen, und soll ein jeder gehn hoff ein beichtzedl antworten, die es aber auf halbe fasten nit thuen, sollen als bald das land raumen und das halbe guet Ir Durch. lassen. Bisher sindt in der statt uber 30 nicht abgefallen, aber nur gemeine nidere leuth, die andern haben alle vest zusamen geschworen, und was einem geschicht, das soll den andern auch geschehen.

Zu Rackerspurg ist ein fürnemer burger zum babstumb abgefallen, und in derselben stunden ist er unrichtig worden, gegen menniglich vermelt und geschrien, er sehe nichts anderst, als den Teuffel für ime, der woll in hinführen, hats auch ohn alles oblassen so lang getriben, biss er darüber verzagt und todts hinworden.

Zu Kleh, dem von Rottensdorff am Weyher gehörig, ist sein kirch auch zersprengt und daselbst umbligend erbärmlich gehaust worden.

VI.

Briefe, die Gegenreformation in Klagenfurt betreffend.

1.

Besonders freundtliche liebe Herrn, denselben sein meine trewe willige Dienst jederzeit bereit. Thue den Herrn hiemit zu wissen, das man des Volkhs heint hieher zukhommen gewertig ist, trag aber Beysorg, der eingfallne Schne wird sie heint zu St. Veit bleiben machen, alspald sie khommen, wil ichs dem Herrn zu wissen thuen. Bitt nebens die Herrn wöllen mit der schlechten Herbrig zu guett und den geneigten Willen für die Werckh annemmen. Der allmechtig Gott wolle alles zum besten wenden.

Clagenfurth am Tag Martini des 600 Jahrs (11. November 1600).

2. Epistola 12. Nov.[1] praesentata.

Gestern umb 2 Uhr nach Mittag ist der Curir sampt zwei Schützen hieher khommen, darauf alspalt mit dem Richter angefangen zu losiren. Zwischen 4 und 5 Uhr hernach ist der Bischoff sambt dem Fändl Khnecht hieher kommen, haben alspalt die Thör mit den

[1] Zuerst stand: Oct.; dies ist ausgestrichen, darüber steht Nov., am Rande steht roth: 11. Nov. 1600.

Digitized by Google

Wachten bsetzt und die unsern von den Thoren wegheissen gehen, welches sie aber nit gethan, sonder neben ihnen an der Wacht bliben. Die Schaarwacht mit dem Spil haben die frembden verricht. Heut frue ist der Schörg herumb geloffen und den Burgern im Namen des Burgermaisters Richter und Raths angezeigt, das ein jedlicher bey Peen 2 Ducaten sein Ueber und Seitenwehr sol hinwekh thuen und in die Khirchen zum Bischoff gehen die Predig anhören. Man hat auch von Thoren die halbe Wacht weggenommen und nur ein Rott bey eim Thor bleiben lassen und die Thor verspert, biß man von Kirchen ist gangen, damit desto mehr Burger in die Kirchen solten khomen. Die Schlüssel zum Thoren hat der Welchinger in Verwahrung. Ich hab mich über die massen sehr verwundert an der leichtgläubigen Burgerschafft, das sie von Stund an willig (außer etlich wenigen) in die Kirchen gangen und erschinen. Ich habs für mein Theil nicht würdig geacht, das ich meine Ohren zu Anhörung ihrer Lugen solte darleichen.

Der Bischoff hat von 8 Uhr biß 11 Uhr gepredigt, nach verrichter Predig ist jedermann wider auß der Kirchen gangen. Was nu heint auf den Abend und morgen beschechen wirdt, gibt die Zeit. Neue Zeitung ist hie, das man das Fändl Khnecht, so bey dem Bischoff ist, nach Rakenspurg schiken sol. Man sol auch biß auf Rackenspurg gehuldigt haben, und der Obrist vom Türckhen der Ibrahim Wasche sol den Ambtleuten, welche sie Supan nennen, schöne Röckh verehrt haben, das ist dennen so da haben gehuldigt. Neidasti und Budiani sey auch willens zu huldigen. In Summa das Wesen kan kein Bestanndt nit haben. Gott, der allmechtig ist, wölle alles zum Besten wenden und die seinigen nicht verlassen. Amen.

3. Epistola praesentata 14. Novembris[1].

Sontag nach Mittag, nachdem der Bischoff in der Morgen Predig begert hat die Buecher zu dem Ertzpriester zu tragen, haben gar vill Burger ungezwungen sich willig gefunden und eins theils Bucher zu dem Ertzpriester getragen; am Montag gar frue ist der Bischoff sambt der gantzen Guardi wider in die Khirchen khommen, und den Burgern anbevolhen worden, das sie alspalt sament in die Khirchen ohne Wehre solten erscheinen und dem Bischoff den Schwur thuen; nemblich daß sie Ihr Durchl. wolten Gehorsamb leisten, und welche da begerten bapstisch zu werden, die solten beichten, die andern aber in Terminszeiten zu keinen Prediganten mehr gehen noch Underschlaipfung zu geben. Darauf hat kein Burger wöllen in die Khirchen gehen, sondern die vom Rath sein zu dem Bischoff hinein gangen mit Vermelden, dieweil der Bischoff mit dem ganzen Fändl Knecht mit gewehrter Handt in der Kirchen sey, hetten die Burger Bedenckhen hinein zu gehen. Darauf der Bischoff geantwortet, sie dörfften sich nit förchten, es sey umb ein Viertlstundt zu thun, darauf Richter und Rath wider

[1] Es steht eigentlich: Octobris; am Rande roth: 12. Nov. 1600.

Digitized by Google

aus der Khirchen gangen, die Gmein widerumb auf das Rathauß beruffen und fordern laſſen, alda ſie ſamentlich mit ihren Seitenwehren erſchinen und dem Rath lauter zuverſtehen geben, das ſie kurtzumb zu ſchweren nit bedacht ſein, ſonder wollen ehe Leib und Leben laſſen, darauf der Rath wider in die Khirchen gangen zu dem Biſchoff und ihme ſolches angezeigt, darauff der Biſchoff von dem Rath begert, daß ſie ihres Theils ſchweren ſollen, haben ſie geantwort, ſie konten ſich von der Gmein aus villen erheblichen Urſachen nit ſondern. Wie der Biſchoff ſolches geſehen und gemerckht, das nichts außzurichten ſey, hat er dem Rath wider geantwort, weil ſie nit ſchwören wolten, ſo ſolten ſie hiemit 8 Wochen und 3 Tag Friſt haben. Nebens vom Rath begert den Schlüſſel zu dem Pfarhoff und der neuen Kirchen, ſie ihme geantwort, es ſtundt ſolches in irer Macht nit, ſie wöllens aber den Herrn Verordenten anzeigen, ſeind alſo wider auß der Kirchen zogen, und den Biſchoff hat es gar ſehr verdroſſen, das er vergebens vier Stund in der Kirchen warten müſſen. Nach Mittag umb 2 Uhr iſt der Rath zu den Verordenten in die Burckh gangen und ihnen ſolches anzeigt mit Vermelden, daß ſie ihres theils den Schlüſel zur Kirchen nit könten hergeben, in den Bedenckchen, das die ganze Gmein ir Armetey dartzu hergeben, alſo auch vil Herrn und Landtleuth, gegen denen ſie auch reverſirt worden, müßten derwegen ſolches in einen Landtag den Landleuthen fürbringen. Darauf die Verordenten ihnen bevolchen, ſie ſolten ſolches dem Biſchoff antzeigen, und im Fall es der Biſchoff nit wolt fürlaſſen, ſolten ſie es in ein Schrifft bringen und den Herrn Verordenten übergeben, ſo wolten ſie die Schrift dem Biſchoff ſchickchen. Diſes iſt umb 3 Uhr nach Mittag beſchechen. Nacher iſt es hin und her ſo weit gemäntlt worden, das die Verordenten die Schlüſel vom Rath begert haben, welche ſie ihnen geben ohne Vorwiſſen der Gmein, die Verordenten ſollen ihnen aber haben zuegeſagt ſolche zu behalten biß zu einem künfftigen Landtag. Geſtern des Abendts umb 9 Uhr nach Mittag weis ich nit, wie es gangen iſt, da haben die Commiſſarii die Schlüſel zur Kirchen in Hännden. In ſumma Gott will mit ſeim wort von danen ziehen. Man ſagt der Biſchoff ſoll heint hinweg, das Fendl aber morgen. Neu Zeitung, der Türckh hat Caniſchi mit 4000 Man beſetzt und für Copreunitz zogen und belegert, wird ſich nit lang halten. Pettaw und Marburg ſitzt in Külwaſſer. Clagenfurt, heut Erchtag vor Mittag.

4. Epistola praesentata 15. 9bris.

Ehrwürdig beſonders fr. liebe Herrn. Der Pfarrhoff und das alt Ornat ſind pflogen, den Ertzprieſter (oder Dechant zu Frieſach) hat man alhie zu einem Pfarrer in der alten Kirchen eingeſetzt, die Schlüſſel zu der neuen Kirchen haben, wie ich geſtern geſchriben, der Magiſtrat ohne Vorwiſſen der Gmain auch wider ihr ſelbſt zuſagen den Verordenten geben, die habens den Commiſſarien zugeſtelt, die habens verpetſchirt und den Verordenten wider geben und ſollen ihr Durchl. Reſolution drüber erwarten (die Schaff ſollen des Wolffs

Digitized by Google

Urtl erwarten). Gestern umb 9 Uhr[1] vor Mittag ist der Bischoff allein ohne Guardia nach Oberdorff gefahren, umb 10 Uhr darnach hat man die zusammengetragne Bücher vor des Promers Hauß verbrendt, deren bey einen Sandtkorb vollen gewesen. Die vom Rath haben sich am besten gehalten. Der alt Freyberger war der erst mit tragen, nach ihm der Dowenig der ander, darnach wolt der Koch, Purgermeister und Richter nit der letzt sein. Der Burgermeister hat ein par neue Bibl bey 7 Gulden werth, so im erst bracht worden, hintragen, der Richter under andern ein Evangelibuch des Spangerbergers, das hat ihm der Preuß am tragen außwechseln wollen, hat ihms aber abgeschlagen und zum Feuer verurtlt. Es verwundert sich meinglich, also auch der Ertzpriester, dem mans tragen hat ofentlich gemeldet, das man mit Warheit nit sagen, das je einer die Bücher hertzuegeben sey gezwungen worden. Disen Spott müssen wir noch datzuehaben. Der Jörg Benedict hat gleichwol noch ein Schlüssl zur Kirchen, aber weil die andern zuverpetschirn sei geben worden, so ist es gleich so vil, als wen man sie es ganz und gar biß zu Ihr Durchl. Resolution begeben hat. Auff kommenden Mitwoch haben die Verordenten die Landleuth beschreiben lassen (den 22. Octobris, nach dem Essen zum Mahl), alda wird man das alt Clagenfurth recht renovirn und aufs neu erkhennen lassen, ob der Diep billich sey gehengkht worden oder nit. Ist es billich geschechen, so nimbt man ihn wider von Galgen und begrebt in, aber das Leben wider zu geben, das kan nimmer sein, das ist verschertzt worden. Aber der allmechtige Gott, der allein die Todten kan wider lebendig machen, der kan uns disen auch wider von Todten erweckhen und uns lenger in sein Schutz und Schirm bevolhen sein lassen, dartzue vil eyfriger Menschen Gebet gehören, solchs von Gott dem Allmechtigen zu erlangen. Trag Sorg under den leichtfertigen Clagenfurtern werden wenig gefunden werden. Der von Prandch mit den Knechten zeucht gleich in der Stundt wider hinweg nach St. Veit und auf Grätz.

VII.

Briefe die Gegenreformation in Laibach betreffend.

De reformatione Carniolana Labaci suscepta, wie es Hannß Wodopintz (?) Rathsbürger und Handlsmann zu Laybach herauß geschriben 27 Octobris 1600 ad patruelem Ant. Hoff.

Zum andern erinnere ich dich, wie bey uns der Teuffl auch lebendig worden, die verordenten frl. Commissarii die Reformation des christlichen glaubens fürgenommen. Erstlichen hat H. Burgermeister, Richter und Rath der ganzen Gemein und Burgerschafft, auch E. E. Landtschafft Officiern, Landtschreibern, Procuratoren und allen Inwohnern, wer die imer sein, die der Augspurgerischen Confession zuege-

[1] Hier steht am Rande roth: 14. Nov. 1600.

Digitized by Google

than, von Hauß zu Hauß am 21. dits bey Ihr Fr. Durchl. hochster Straff und Ungnad ansagen lassen, das ein jedweder auf den folgenden Morgen, daß ist auf den 22. dits, ins Bistumb für die Herrn Commissarien erscheinen sol. Da nu das ganze Volkh mit einer ansechlichen Zusammenkhunfft bey einander versamlt, hat der Bischoff alhie ein Einführung gethan, wie und was gestalt ihr Fr. Durchl. denen geordenten Commissarien allen Volmacht geben, was gstalt und massen sie dise Religionsreformation fürnemmen sollen, und was sie hierüber thuen und handeln, daß solle alles wohlgehandelt heissen, und ein jeder sol denselben folgen gehorsamen und nit zuwider sein. Darauff wider ein Sermon gethan und lange Ausführung und Exempel aus der h. Schrifft mit Lugen herfürgezogen, wie christlich und eyfrig es Ihr F. Durchl. mit seinen Undterthanen meinen und vätterlich dahin vermahnen wol, damit man folgen und sich undterweisen lassen wollen, wie es mehrer Erzehlung von nöthen war. Auff die letzt haben die Commissarien ein verfastes Decret auch verlessen lassen, das diejenigen, wie man von Haus zu Haus angesagt hat, das sie dise Weinnacht Feyrtagen, als Sontag, Montag, Erchtag und Mitwoch, bey unnachlässiger Peen 10 Ducaten in Goldt ein jeder sambt seinen Weib und Kindtern in ihre Kürchen zur Predig kommen sollen, welcher nit kommen wird, der wirdt aufgezeichnet und die Straff von ihm abgefordert werden, damit ist man darvon gangen und folgend die feyrtag herumb von jederman der Gehorsam geleistet worden. Undter dem bin ich erkhranckht und meines theils dazue nicht khommen. Ditsmals khann ich nit mehr schreiben, befind mich bled, ein andermal schreib ich mehr. Von den Postpotten wirstu auch mehrers vernemmen. Gott sey es klagt, das wir das erlebt haben. Thuen uns aber demnach dem allmechtigen Gott anbevehlen.

Datum Laybach 27. Decembris 1600.

Alia epistola.

Item seidt ich dir vom 27. Decembris geschrieben, so haben die H. Commissarii wider der Burgerschafft auf den 29. gemeltes Monats ins Pisthumb zu khommen und zu erscheinen, bey erster Peen angesetzet, da jederman khommen und den Gehorsam geleist, ist abermal durch den Bischoff in Beysein der Herrn Commissarien angebracht und eine lange Predig gethon, folgundt vermelt, wer nu Ihr F. Durchl. Willen thuen und zu seiner Religion tretten wolle, der soll sich auf die rechte Seitten begeben und dahin sein Gang thun. Da ist kein Mensch dahin getretten, denn der alt Komär nur allein (welcher doch sonst des Glaubens halben kurz zuvor aus der Hitria[1] dahin soll khommen sein), weil niemandts sich mehr erzeigen wollen, hat der Bischoff allen den andern auf 6 Wochen und 3 Tag Termin geben, Ihr F. Durchl. Länder zu räumen, und die Beurlaubung gethan. Zum andern wider bey Peen gebotten, in den Heussern nichts zu betten, zu singen, noch kein einige Predig zu lesen. Zum dritten, wer Lutherische

[1] Bergwerk Idria.

Digitized by Google

oder Evangelische Buecher in den Heussern hat, der sols bey Peen 20 Ducaten desselben Tag nach Mittag ins Pisthumb bringen, welcher das nit thuet und drüber betretten, der soll nit allein die Peen erlegen, sondern am Leib gestrafft werden, da hat man ein grosse Menge der Büecher zusammen gebracht und noch desselben Abendt als auf den 29. alle under dem Rathauß alhie (über 2000) verbrandt, den nachfahrenden Tag als den 30. haben sie den neuen Freydthoff, der eingeplanckht vor den (und ein E. Lanndtschafft daselbst willens gewest ein Kirchen bauen zu lassen), aber durch die unrhuigen Leuth, so man in der Gmein zusammen bracht, alles abwerffen, umbstossen und zerreissen lassen, das wir also gwiß traurige und betrübte Feyrtag gehabt haben und noch Betrübnuß haben werden, bis das wir uns auf die Reiß machen und hinweg begeben müessen. Darzue uns Gott der allmechtig wöll Gedult, Gsundtheit und Sterckh verleihen, das wir die Zeit zum Aufbruch mit Freud erwartten mochten. Sovil zum Bericht, wie es bey uns stett und gehet, hab ich dis als ein Mitchristen errinnern und berichten wollen. Thuen uns neben alle sambt den Gnaden Gottes anbefehlen.

Datum Laybach den 4. Januar 1601.

Alia et tertia epistola.

Die Verfolgung hat strackhs sein forttrib. Vorgestern hat man über 7 Uhr das Etict ausgehen lassen N. uber Hannsen Sumpe, Balthaser Schütz, Knoblach Apotekher, Niclas Wirt, auch über Hannß Gebharten gwesten Lanndtschafft Secretary seligen sein Sohn, dem Sprayzer und dem Romschitsch Schneider, was nu mehres die unrhuige Zeit geben wirt, das werden wir mit Betrübnuß und Leid vernemmen. Thun uns nebens alle sambt dem g. G. anbevelchen.

Datum Laybach den 10. Januar anno 1601.

Commissarii. Thoman Kren Laybacher Bischoff. Lenckhowitsch Landtshaubtman in Crain. Kobenzl von Solcan nobilis. Und der von Edling Landtsverweser. Robada Landtsvizdomb. Hanß Einkirn Landsverwalter.

Nach disem gemeinen Tecreten und Bevelchen, wie auch allen in gemein gegebnen Termin haben die Commissarii wider angefangen ein jeden in Sonderheit zu examinieren, und haben allzeit auf einmahl ein Gassen oder Nachparschafft in des Bischoffs Hoff beschiden und einen nach dem andern insonderheit furgefordert, und nachdem sie ein jeder erzeigt, nachdem sie auch einen für den andern sonstig oder abgönstig gwest, einem 6 Wochen, ettlichen 3 Wochen, etlichen 14 Tag, ettlichen 3 Tag, etlichen gar khein Termin geben, etlich aber wol gar auf die Träutschen geleget und darauff mit den Schergen zur Statt hinauß führen lassen, wie sich dem auch in Stättlein Stain ein Mülner am Pranger gstelt und hernach durch den Hengkher 2 Sparer aber um ihrer Bstendigkheit willen durch die Schergen mit Ruetten ausstreichen lassen.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Continuatio Bedae, ihre vermuthlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa.

Von H. Hahn.

R. Pauli hat in mehreren Abhandlungen, zuerst in: Karl der Große in northumbrischen Annalen[1], dann wieder in einem Nachtrage dazu: Bischof Alubrecht[2], zuletzt endlich in einer Erweiterung des ursprünglichen Themas: Karolingische Geschichte in altenglischen Annalen[3], über den Ursprung von Nachrichten über die Karolinger speciell über Karl den Großen in altenglischen, besonders northumbrischen Annalen Untersuchungen angestellt. Es sind dabei auch die kurzen Jahrbücher in Betracht gezogen, die von 731—766 reichen und sich an Bedas Kirchengeschichte anschließen[4]. Seine Bezeichnung 'brevissima chronologia ad Northanhymbras spectans'[5] beruht auf Verwechslung. Dieser Name ist vielmehr in Mon. hist. Brit. I, 290 einer noch kürzeren, sich in mscr. Mor. gleichfalls an Bedas Kirchengeschichte anschließenden, wahrscheinlich 737 abgefaßten Chronik gegeben[6]. Gemeint aber ist eine vorangehende Chronik[7], die weder in den Mon., noch bei Stevenson mit einem Namen bezeichnet ist, und die ich der Kürze wegen und aus nachfolgenden Gründen 'Continuatio Bedae' nennen möchte.

Um den möglichen Verfasser zu ermitteln, ist es nöthig auf die Natur dieser Chronik etwas einzugehen. Sie reicht von 731—766 und fügt sich ihrem Inhalte nach streng an das Ende von Bedas Geschichte, besonders an die sogenannte 'Recapitulatio chronica totius operis' an in l. V c. 24, die ebenso wie die eigentliche Geschichte mit dem Tode Erzbischof Berhtwalds von Canterbury und der Weihe Erzbischof Tatwines 731 ihren Bericht abschließt[8]. Aber

[1] Forsch. z. D. G. XII, 137—167, besonders S. 151. 159. 165.
[2] Das. 441.
[3] Gött. Nachrichten 1878 N. 1.
[4] Bed. opp. hist. ed. Stevenson II, 256 und Mon. hist. Brit. I, 288.
[5] l. c. 143.
[6] M. h. B. 290 Anm. a.
[7] Das. 288.
[8] Das. 283 und 286.

Digitized by Google

außer dem Inhalt lassen auch die Hss. einen engern Zusammenhang beider Werke vermuthen.

Die Chronik zerfällt nämlich in zwei ungleiche Theile. Der erste derselben reicht bis 734 und bricht in dem Hauptcodex, der den Ausgaben Bedas zu Grunde liegt, dem des Bischofs More von Ely, jetzt Cambridge K. k. 5. 16, mit diesem Jahre ab[1], wie auch einige andre Handschriften. Da nun die geschichtlichen Angaben in dieser Fortsetzung fast sämmtlich northumbrische Verhältnisse berühren, und zwar 731 von zwei Freunden Bedas, dem König Ceolwulf, dem er seine Kirchengeschichte widmet, und von Acca, dem Bischof von Hexham, mit dem er in engem wissenschaftlichen Verkehr stand, und ihren trüben Schicksalen erzählen, 732 von Bischof Ecgberts Wahl für den jüngeren Wilfrid von York, deren ersterem Beda auch nahe steht; da ferner die genaue Beschreibung kosmischer Vorfälle, wie der totalen Sonnenfinsterniß vom 4. August 733 mit ihrem schwarzen, schrecklichen, die Sonne ganz bedeckenden Schilde und der Mondfinsterniß vom 31. Jan. 734[2] um Morgenanbruch mit ihrer blutigen Röthe, mit den naturwissenschaftlichen und astronomischen Neigungen Bedas harmonirt[3]; da die Chronik nach Handschrift und Inhalt sich seiner Geschichte anschließt und vor seinem Tode 735 endigt: so liegt die Vermuthung nahe, daß Beda selbst noch der Verfasser dieser Angaben ist und sie seiner eignen Geschichte, als Fortsetzung der recapitulatio, die ja selbst über den Rahmen einer bloßen chronologischen Wiederholung seiner frühern Angaben hinausgeht[4], angehängt hat, eine Vermuthung, die übrigens schon Stevenson ausgesprochen hat[5].

Zu bemerken ist noch, daß zwei Angaben über den Tod Bischof Cyniberts von Lindsey in Lincoln und über Tatwines Palliumempfang und Weihung zweier Bischöfe nichtnorthumbrische Verhältnisse berühren, aber auch nicht in Mores Handschrift vorkommen[6], also spätre Einschiebsel zu sein scheinen.

Eine weitre Bestätigung der obigen Ansicht über Beda als Verfasser ist, daß Simeon von Durham zum J. 782 unmittelbar an die Notizen der recapitulatio vom J. 732 über Berhtwald und Tatwine die der cont. Bed. über Ceolwulf, Acca und Cynibert anknüpft, so daß für ihn nur eine Quelle vorzuliegen scheint[7].

Noch deutlicher spricht sich das Chron. de Mailros aus[8]. Im Anschluß an die Stelle der cont. Bed. 737: 'luna — est reversa' heißt es: hucusque verba venerabilis — Bedae, prout ex lu-

[1] Das. 288 Anm. 6; vgl. preface 72 §. 157.
[2] Eine Nachrechnung durch Astronomen wäre wünschenswerth.
[3] Vgl. recap. die Sonnenfinsterniß vom 16. Februar 538, vom 20. Juni 540, die Kometenangaben von 678 und 729. M. h. B. 284 ff. und seine Werke de natura rerum und de temporibus 287.
[4] Vgl. S. 286 zu 697. 698. 711.
[5] Stev. l. c. I, 424.
[6] Das. II, 256 Anm. 12 und 17.
[7] M. h. Br. 658.
[8] M. h. Br. I, 658 Anm. a.

Digitized by Google

cidissimi fontis origine, ecclesiasticae scilicet historiae nostrae gentis ab eo editae, sumere potuimus. Quae autem amodo sequuntur, hinc inde e diversis locis excerpta sunt. Auch schon im MA. war man also der Meinung, daß Beda seine Kirchengeschichte bis hierher fortgesetzt habe.

Andre Handschriften, nicht älter als das 12. Jahrhundert, führen nun die cont. Bed. bis 766 fort[1]. Diese Aufzeichnungen haben in Simeon von Durhams Chronik wörtlich Aufnahme gefunden, der aber im Besitz reicheren Materials Ergänzungen, besonders über northumbrische Verhältnisse liefert. Vereinzelte Spuren, aber auch weniger ausführlich finden sich in der Sachsenchronik und Flor. Wigorn. chron.

Diese zweite Cont. ist ganz im Geiste Bedas verfaßt und weist auf einen von dessen Schülern oder Bekannten und einen northumbrischen Landsmann hin. Die ersten Angaben berühren fast durchweg Personen, die Beda entweder zuletzt in seiner Chronik erwähnt hat, oder die ihm befreundet waren. So wird 734 der Tod Tatwines, 735 die Einsetzung Nothelms als Erzbischof und die Ecgberts von York nach dem Palliumempfang, die Weihe zweier Bischöfe durch ihn und der Tod Bedas — freilich auffällig — mit den schlichten Worten: Baeda presbyter obiit, 737 Ceowulfs freiwillige Thronentsagung, 739 Nothelms Tod, 740 seinen Ersatz durch Cudberct berichtet.

In der gesammten Chronik sind zwar außernorthumbrische Ereignisse nicht übergangen, und neben den Vorgängen des Erzbisthums in Canterbury werden besonders mercische Ereignisse und Schicksale des Königs Aethelbald erwähnt; doch überwiegen northumbrische Vorfälle. Außer den oben genannten von Ecgbert und Ceowulf, wird der Angriff Aethelbalds auf Northumberland, der Tod Bischof Aedilwalds von Lindisfarne und die Nachfolge Cynawulfs, die Einsetzung König Eadberts, dessen Zug gegen die Picten, die Erweiterung des Reichs durch ihn, seine Abdankung und Ueberlassung des Reichs an seinen Sohn Oswulf, dessen Ermordung durch seine Diener, die Nachfolge König Aedilwalds, der Tod des benachbarten Pictenkönigs Oengus und der Tod Ecgberts sowie des Bischofs Frithuberts von Hexham hervorgehoben. Es mögen also auch einige unbekannte Personen, deren Ermordung oder Tod erwähnt wird, wie Aruwini und Eadberct 740, Theneorus und Eanredus 750, Oswini 761, dem Kreise des Verfassers angehören. Jedenfalls leidet es wohl keinen Zweifel, daß der Verfasser der Chronik ein Northumbrier war.

Als den Ereignissen gleichlebender Zeitgenosse und der Familie Ecgberts Nahestehender erweist er sich aber durch die subjective Färbung seiner Berichte, durch Hervorhebung psychologischer Motive bei einigen Handlungen, durch Theilnahme für Eadberts Fa-

[1] Cod. Philipps 1089 vom 12. Jahrhundert und Philipps III vom 14. Jahrh., der letztere für die Antwerpener Edition von 1550 gebraucht; vgl. M. h. Br. preface 73 §. 165 und S. 288 Anm. b. Hier sind die beiden codd. mit A und B bezeichnet.

Digitized by Google

milie. Ceolwulf empfängt 'sua voluntate' die Tonsur. Aethelbald verwüstet Northumberland 'per impiam fraudem'. Derselbe König wird von seinen Wächtern des Nachts 'morte fraudulenta miserabiliter' getödtet, und Offa erwirbt das mercische Reich 'sanguinolento gladio'. Eadbert nimmt die Tonsur an 'Dei amoris causa et coelestis patriae', wobei freilich der Zusatz 'violentia accepta s. Petri tonsura' nicht recht klar ist. Oswulf wird 'facinorose' getödtet. Vom Pictenkönig Oengus meldet er mit einem gewissen Abscheu 'regni sui principium usque ad finem facinore cruento tyrannus perduxit carnifex', und den Erzbischof Ecgbert schildert er als 'prosapia regali ditatus ac divina scientia imbutus' und ihn wie Bischof Fruithbert als 'vere fideles episcopi'. Im J. 753 wird sogar nach den Regierungsjahren Eadberts gezählt, wenn auch, wahrscheinlich durch die Schuld eines spätern Copisten, irrig; denn DCCLVI. anno regni Eadberti quinto idibus Januarii' muß nach M. h. Br. Anm. f verbessert werden in: 753, 16 anno regni E., quinto Idus I.[1]. Astronomische Berechnung könnte hier vor allem entscheidend sein. Auch das zweite Regierungsjahr Aedilwalds wird angegeben.

Wie Beda, berichtet auch dieser Verfasser über wichtige Naturereignisse, über große Dürre und Unfruchtbarkeit in den Jahren 737 und 741, 753 über eine Sonnen- und eine Mondfinsterniß, die er sogar mit denselben Worten wie jener 733 schildert (horrendo et nigerrimo scuto). Endlich erzählt er 759 von einer großen Sterblichkeit in Folge verschiedener Epidemien. Auch Pauli führt diese und verwandte Angaben in Simeon von Duchams Chronik auf die gute Schule Bedas zurück, die sich im Norden noch einige Zeit erhalten hat[2].

Unter den genannten Nachrichten befinden sich nun auch zwei über festländische Ereignisse, nämlich über den Tod Karl Martells[3]: Carolus (Martellus) rex Francorum obiit, et pro eo filii Caroloman et Pippin regnum acceperunt, und 754: Bonifacius, qui et Vinfridus, Francorum episcopus cum quinquaginta tribus martyrio coronatus est; et pro eo Redgerus consecratur archiepiscopus a Stephano papa.

Wer ist nun der Verfasser dieser kurzen, aber hochwichtigen Chronik? Es kommt darauf an festzustellen, wer von den bekannten Persönlichkeiten der Zeit alle die oben angedeuteten Eigenthümlichkeiten in sich vereinigt, nämlich Northumbrier zu sein, dem Kreise Bedas anzugehören, in den Besitz seiner Schriften gelangt zu sein, für die regierenden Familien Interesse zu hegen, literarische Neigungen, besonders auch naturwissenschaftliche, zu besitzen und im Jahre 766 eine

[1] Sim Dunelm. chr. 756, M. h. Br. 662, zählt hier gleichfalls die Regierungsjahre Eadberts, aber irrig anno 18. und kennt die genannten astronomischen Vorgänge nicht.

[2] Forsch. z. D. Gesch. l. c. 144.

[3] Sie sind jetzt auch gedruckt SS. XIII, S. 154. G. W.

Digitized by Google

Schicksalsänderung zu erleiden, die den Abbruch der Chronik erklärlich macht, vielleicht auch mit fränkischen Verhältnissen vertraut zu sein.

Zum Glück besitzen wir aus der gewandten Feder eines kundigen Zeitgenossen eine Schilderung der hervorragenden Geistlichen Yorks in jener Zeit, nämlich in Alkuins versus de sanctis Eboracensis ecclesiae[1]. Hier begegnen wir zwei Männern, auf die das Gesagte zutrifft, auf den Erzbischof Ecgbert von York selbst und auf Aelbert, seinen Nachfolger[2].

Ecgbert ist nämlich mit Beda befreundet, steht mit ihm in persönlichem und brieflichem Verkehr, ist vielleicht sogar sein Schüler[3], jedenfalls hinterläßt er ihm so zu sagen seinen letzten Willen betreffs kirchlicher Reformen Northumberlands[4]. Als Begründer der Bibliothek der Kirche von York wird er natürlich auch Abschriften von den Werken Bedas, darunter auch seiner Kirchengeschichte, besessen haben. Alkuin wenigstens hat sie in York benutzt[5], und zählt Beda unter den Autoren der dortigen Bibliothek auf[6]. Aus königlicher Familie stammend, ist er fast mit allen Königen des genannten Zeitraums verwandt. König Ceolwulf ist sein Oheim, Eadberth sein Bruder, Oswulf sein Neffe. Um so näher gingen ihm daher die Schicksale des Königreichs, die Angriffe auf dasselbe, die Kriege, Siege und die Erwerbungen. Leicht konnte er also, wie oben berichtet, Motive der handelnden Personen angeben und subjective Theilnahme empfinden. Endlich war Ecgbert auch literarisch thätig, und obgleich wir von ihm nur Werke übrig haben, die sich auf das kirchliche Leben beziehen, nämlich einen dialogus ecclesiasticae institutionis, eine Bußordnung (poenitentiale) und ein pontificale[7], so ist es doch nicht undenkbar, daß er die Aufzeichnungen seines Freundes in dessen Geiste in einem Exemplare von dessen Geschichte fortführte. Die Nachricht

[1] Mon. Alcuiniana, in Jaffé, Bibl. R. G. VI, 80—131 ed. Wattenbach.

[2] Hier spreche ich die Bitte aus, in einer zweiten Auflage der M. Alc. Ecgbert im Register in dieser Form, nicht unter Hechbertus nach Vit. Alc. zu verzeichnen.

[3] Bed. ep. ad Ecgbertum, Stevenson Bed. opp. hist. II, 206. Haddan et Stubbs councils III, 314—25. — Ueber Ecgbert als Schüler Bedas vgl. Vit. Alc., M. Alcuin. S. 9: Bedae doctissimi discipulo Hechberto praesuli meritis magistro simili traditur, und: Beda presbytero proprio praeceptore suo. — Alkuin selbst erwähnt in den versus davon nichts.

[4] S. oben Brief.

[5] Alc. vers. 1205 ff.:

Diximus hic tantum, posuit quae Beda magister
Indubitante fide texens ab origine prima
Historico Anglorum gentes et gesta relatu.

[6] v. 1546: Quidquid et Althelmus cecinit, quid Beda magister.

[7] S. dialogus, Wilkins conc. I, 82. Haddan et Stubbs counc. III, 403—413. Ueber das poenitentiale Haddan l. c. 413—416. Das pontificale: The pontifical of Ecgbert, archbishop of York ed. Surtees Soociety 1853. Angaben sonstiger Schriften sind nur Vermuthungen. Ueber Ecgbert vgl. Th. Wright, Biogr. brit. litt. Anglo Saxon period 297—305.

Digitized by Google

über seinen eignen Tod müßte indeß dann von Freundeshand nachgetragen worden sein.

Selbst die oben erwähnten Notizen über Karl und seine Söhne und über Bonifaz und die Theilnahme für diese Personen wären bei ihm nicht befremdend, da er selbst mehrmals, zuletzt vielleicht vor seinem Palliumempfang in Rom war [1], also auch im Frankenreich gewesen sein wird, und da ferner sein Bruder mit König Pippin in freundschaftlichem Verkehr gestanden und von diesem Geschenke erhalten haben soll [2]. Die Bezeichnung 'rex' in obiger Stelle gehört wohl späterer Redaction an, wie Pauli annimmt [3], zumal Annal. Lindisfarn. [4] in der gleichen Stelle richtiger 'C. princeps moritur' schreiben. Indessen könnte die Verbindung mit Pippin als König den Chronikenschreiber verleitet haben, schon beim Vater von rex und regnum zu sprechen. Spricht doch auch Liudger in seiner Vita Greg. Traj. von Karl Martells Söhnen nicht anders als von 'reges', z. B. c. 9: — successerunt in regno patris Karoli religiosi filii C. et P. — — in tantem gratiam venerunt (Bonif. und Genossen) apud reges supra dictos. — — quoadusque in certamen venirent coram regibus u. s. w. Der Name Martellus aber ist in Cod. B nicht vorhanden [5], in Cod. A wahrscheinlich auch durch spätere Redaction hineingekommen.

Viel interessanter und bedeutungsvoller aber ist die Angabe über Bonifaz' Märtyrertod und die Wahl seines Nachfolgers, die in Stevenson ohne Jahreszahl den irrigen kosmischen Angaben vom J. 756 angefügt ist [6], in M. h. Brit. dagegen zum J. 754 gehört. Auch diese Notiz könnte wohl aus der Feder Ecgberts stammen; denn er besaß für Bonifaz hohe Verehrung, stand mit ihm in brieflichem Verkehr [7] und sandte ihm mehrfach Bücher und Geschenke, und da Bonifaz durch seine Thätigkeit, wie durch seinen reichen Briefwechsel, wie auch durch die Mittheilungen der zahlreichen angelsächsischen Missionare, die nach dem Festlande gingen, in Britannien sehr bekannt war, so erregte sein Tod große Theilnahme [8], und kann also auch Ecgbert zu dieser Aufzeichnung veranlaßt haben.

[1] Sim. Dunelm. de hist. eccl. Dunelm. c. 3, Twysden Scr. X S. 11, und epist. de arch. Ebor. 78 und Beda ep. ad Ecgb., Stev. II, 221. Haddan III, 323: quomodo ipse in sancta Romana et apostolica ecclesia fieri vidisti. Th. Wright 301 schließt sogar aus Sax. Chron. 735: 'Her enfeng Ecgbriht biscop pallium aet Rome', daß E. 735 selbst in Rom war.

[2] Sim. Dun. h. de eccl. Dun. II, c. 3, Twysden Scr. X S. 11.

[3] l. c. 157.

[4] M. G. XIX, 505.

[5] M. h. Br. 288 Anm. 21.

[6] l. c. Stev. II, 258.

[7] Vgl. Bonif. ep. 61, Jaffé, Mon. Mog. S. 178 ff. und ep. 100, S. 249; vgl. Hahn: Noch einmal die Briefe, Forsch. z. D. Gesch. XV, 119 und 135.

[8] S. Bonif. ep. 108, Jaffé S. 261 ff., besonders 263: Unde — clarificavit, und ep. 109, S. 267.

Digitized by Google

Diese ist übrigens in allen ihren Theilen zeitgenössisch und wichtig. Die Bezeichnung 'B. qui et Vinfridus' z. B. kehrt in mehreren Briefen des Apostels an seine Landsleute wieder[1], scheint also auf Grund der Kenntniß gleichartiger, nach Northumbrien gelangter Adressen entstanden zu sein. Die Zeitangabe stimmt zu dem von Oelsner geführten Nachweise, daß das Todesjahr des Bonifaz 754 ist[2], und ist eine neue Stütze für ihn; sie konnte bei der nachweislichen Verbindung Gregors von Utrecht, des Schülers von Bonifaz, mit dem Bisthum York unter Ecgbert und seinem Nachfolger auf sichern Angaben beruhen. Die Erwähnung von 53 (resp. 52) Begleitern, die mit ihm in den Tod gegangen sind, wird auch anderweitig einmal bestätigt[3]. Endlich stoßen wir hier auf eine scheinbar seltsame Nachricht, daß nämlich an Stelle des Bonifaz ein gewisser Redgerus durch Papst Stephan zum Erzbischof ernannt worden sei. Pauli hat sich bei dieser Stelle große, aber, wie mir scheint, vergebliche Mühe gegeben, hinter diesem Namen eine Doppelbezeichnung des Lul zu suchen, wie sie wohl mitunter in jener Zeit vorkommt[4], und diesen als Nachfolger darunter zu verstehen. Rettberg dagegen erblickt hier einen Irrthum und eine Verwechslung mit dem Abt Ratgar von Fulda[5]. Die viel einfachere Erklärung findet sich bereits bei Oelsner, und es ist zugleich eine weitere Bestätigung dadurch gegeben, 1) daß Bonifaz in der That in dem Jahre den Tod erlitt, wo Stephan sich in Gallien befand und Lul und Gregor von Utrecht sich am Hofe Pippins aufhielten, von dem sie den Auftrag zur Mission in Friesland erhielten, und 2) daß Papst Stephan wirklich an Bischof Chrodegang von Metz für die ihm und dem König geleisteten Dienste das Pallium verlieh[6]. Der geschäftsgewandte und sprachkundige Chrodegang war nämlich 753 von Pippin und dem Frankenvolk erwählt worden, um den Papst aus Italien nach dem Frankenreich zu holen[7], seine Weiterreise durch langobardisches Gebiet beim König Aistulf durchzusetzen, und entledigte sich dieser Aufgabe auch wirklich, so daß die Ertheilung obiger Belohnung wohl glaubhaft erscheint. Jedenfalls wird er in Urkunden und Chroniken des achten Jahrhunderts Erzbischof genannt, wenn er es auch nicht selbst thut, und vollzieht Weihen mehrerer Bischöfe[8]. Lul dagegen wird in Briefen wie Urkunden nur Bischof titulirt, während Bonifaz als Erzbischof angeredet wird, und tritt erst 782 urkundlich zum ersten Mal als Erzbischof hervor[9]. Eine späte Tradition erzählt von einem Streit, den Bonifaz

[1] Bonif. ep. 31, Jaffé 97, an Abt Duddo; ep. 39, S. 107.
[2] L. Oelsner, Jahrb. d. fr. R. König Pippin S. 489–494 Exc. VI.
[3] Vgl. Pauli l. c. 159. Oelsner l. c. 170 Anm. 7.
[4] Pauli 158.
[5] Kirchengesch. D. I, 573 Anm. 22.
[6] Oelsner 154 Anm. 8 nach V. Steph. c. 53.
[7] Das. S. 121.
[8] Vgl. Sickel, Act. Kar. 10. 23. Ann. Laureſh., M. G. I, 28: 761. 764. 766. S. Oelsner l. c. 154 f.
[9] Vgl. Bonif. ep. 108. 109. 110. 113 u. a. m.; Sickel, Reg. P. 32.

Digitized by Google

über Chrodegangs Erhebung und des Papstes Eingriff in seine Rechte erhoben habe[1]. Oelsner hat diese Tradition genügend kritisirt[2]. Da aber Lul lange Zeit nicht den Titel Erzbischof führt und Chrodegang das Pallium erhalten hat, so wäre wohl eine Uebertragung der ersten erzbischöflichen Würde auf Metz und Chrodegang denkbar, und da Chrodegang den erzbischöflichen Titel selbst gleichfalls nicht führt, so ist diese Uebertragung vielleicht wirklich, wenn auch nicht von Bonifaz, so doch von andern bestritten worden[3]. Ein Nachklang dieses Streits wäre dann in jener Legende und der obigen Notiz 'pro eo Redgerus' zu finden.

Was aber hat Chrodegang mit Redgerus zu thun? Wenn auch nicht ein Namenzusammenhang nachgewiesen werden könnte, so wäre schon aus der anderweitigen Mittheilung, daß Papst Stephan dem Chrodegang 754 das Pallium ertheilt habe, zu vermuthen, daß Redgerus hier Chrodegang bedeute. Allein es läßt sich ein Namensanklang in der That feststellen. In den Chroniken heißt er bald Hrodegandus, bald Ruotgangus, in einer Urkunde Karl Martells vom 17. Sept. 741 unterzeichnet er 'Crothgangus jussus hanc epistolam donationes recognovi'[4]. In einer von Pippin zu Metz ausgestellten Urkunde vom 1. Jan. 743 taucht die Unterschrift auf: 'Ego Rodegus jussus scripsi'[5]. Als alleiniger Majordomus ertheilt Pippin zwei Urkunden an das Kloster zu Honau (Hohenaugia) am Oberrhein, die beide 'Rhodegarius jussus (recognovi) et scripsi' als Unterschrift tragen[6]. Die Vermuthung liegt nahe, daß nicht nur Rhodegarius und Rodegus ein und dieselbe Person sind, sondern daß bei der Stellung Chrodegangs als Referendar bei Karl Martell und seiner spätern einflußreichen Stellung bei Pippin er auch in der Zwischenzeit ein ähnliches Amt bei dem Majordomus Pippin bekleidet haben wird, und daß jener Rodegus in Metz und Rhodegarius mit Chrodegang und auch mit jenem Redgerus der cont. Bedae identisch sind.

Die ganze Nachricht der cont. Bedae scheint also in jeder Beziehung auf genauer Kenntniß eines Zeitgenossen zu beruhen, und das wäre nicht wunderbar, da eben die Freunde und Schüler des Bonifaz, Gregor und Lul sich vor dessen Tode bei Pippin und Stephan befinden[7], nach seinem Tode in ihre Amtsthätigkeit eintreten und von

K. 34. 35. 47—49; dagegen archiepiscopus in K. 91. 93. (782) und 106. 107. (786). Vgl. C. Will, Regest. z. Gesch. d. Mainzer Erzb. S. 42 Anm. 55.

[1] Passio s. Bonif., Jaffé III, 479. Oelsner l. c. 493.

[2] Das.

[3] Vgl. Rettberg KG. D. I, 494.

[4] Ann. Lauresh. (M. G. I, 28) 761. 762: Hrodegangus. Laur. min. (M. G. I, 117); Thegani V. Hlud., M. G. II, 591: Hruotgangi. Paul. Diac. de ep. Mett., M. G. II, 265: Chrodegangus. Metzer Todtenbuch, Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. XIII, 597: domnus Chrodegangus archiepiscopus obiit. K. Pertz, Diplom. S. 102 Nr. 14.

[5] Das. Nr. 17: in civitate Metis in palatio regio.

[6] Das. Nr. 19 und 20.

[7] Vita Greg. abb. Traject. auct. Liudg. c. 14, Mabill. A. SS. III,

Digitized by Google

da aus mit den Geistlichen Britanniens, besonders Gregor von Friesland aus mit der Geistlichkeit Yorks in regem Verkehr stehen.

Wenn nun Ecgbert möglicherweise, da ja sein eigner Tod 766 berichtet wird, die Chronik nicht selbst verfaßt hat, so ist doch wahrscheinlich Anregung und Stoff von ihm ausgegangen und der Auftrag einem seiner Getreuen ertheilt worden, bei dem sich durch sein Verhältniß zu Ecgbert die oben angegebenen Bedingungen ebenfalls erfüllten.

Eine solche Persönlichkeit schildert uns Alkuin gleichfalls[1]. Aelbert nämlich, der Lehrer Alkuins, ist ein Verwandter Ecgberts, sein Begleiter[2]. Alkuin rühmt ihm Scharfsinn, Fleiß und Gelehrsamkeit nach. Er wird daher von Ecgbert zum Lehrer in York eingesetzt[3]. Wir empfangen ein Bild seiner umfassenden Lehrthätigkeit[4]. Zu den zahlreichen Lehrgegenständen gehört auch Naturkunde und Astronomie. Es schaaren sich viele Schüler um ihn. Er vermehrt die von Ecgbert angelegte Bibliothek, in der sich, wie wir hörten, auch Bedas Werke befanden, indem er auf verschiedenen Reisen, auch nach Rom, Bücher erwarb und sammelte[5]. Diesen Reisen ist es vielleicht zuzuschreiben, daß die Chronik nicht Jahr für Jahr gleichzeitige Aufzeichnungen enthält, sondern in mehr oder minder großen Zwischenräumen abgefaßt ist. Es heißt z. B. zum J. 759: Edilwaldus anno eodem a sua plebe electus intravit in regnum, cujus secundo anno magna tribulatio mortalitatis venit et duobus ferme annis permansit etc., so daß diese Mittheilung etwa 3—4 Jahr nach Edilwalds Thronbesteigung, d. h. also nebst der Notiz 761 über den Tod des Pictenkönigs Oengus frühstens erst 762 oder 763 gemacht sein kann. Sonstige Pausen in der Erzählung sind vom Jahre 735 zu 737, und von da zu 739, sodann von 741 zu 745 und 747, von 750 bis 753, von 754 zu 761 oder gar 762 und bis zu 765. Im Jahre 766 stirbt nun Ecgbert, und damit schließt die Chronik ab. Sein Freund und Schüler Aelbert, von ei-

2, 329: post martyrium s. magistri — Gregorius — a Stephano apostolicae sedis praesule et ab illustri Pippino rege suscepit auctoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia. Vgl. Oelsner l. c. 56 und 493.

[1] Alc. vers. 1395—1595; vergl. auch Vit. Alc., in Wattenbach Mon. Alc. 13—17.

[2] v. 1427 f.:
Pontificique comes Ecgbert conjunctus adhaesit,
Cui quoque sanguineo fuerat jam jure propinquus.

[3] v. 1429 f.:
A quo defensor clero decernitur omni
Et simul Euborica praefertur in urbe magister.

[4] v. 1431 ff.

[5] v. 1453 ff. Alkuin hat seinen Lehrer auf einer Romreise als Jüngling begleitet; vgl. Alc. ep. 269, Mon. Alc. S. 835; ep. 112, S. 458; ep. 96, S. 399. Auch eine Grabschrift Aelberts von Alkuin, aus sieben Distichen bestehend, nur handschriftlich vorhanden (Pontificalis apex) nimmt nach E. Dümmler Bezug auf diese Reise (N. Arch. IV, 120 Anm. III).

Digitized by Google

ner Reise heimgekehrt wird nun zum Bischof und Nachfolger gewählt[1]. Man greift wohl nicht fehl, wenn man diese Wahl und den Tod Ecgberts mit dem Schluß der Chronik in Zusammenhang bringt und einen von beiden Männern, wahrscheinlich aber den letztern, der als Gelehrter die Fähigkeit zur Fortführung der Chronik, als Freund und Verwandter Ecgberts aber Interesse für dessen Familie und Kenntniß der wichtigsten northumbrischen und in Nachbarländern vorkommenden Ereignisse haben mußte, als Verfasser annimmt.

Wenn nun Pauli weiter auf Stubbs Vermuthung mit einigem Widerstreben hinweist, daß die geschichtlichen Angaben über die spätere Regierungszeit Karls des Großen, von den achtziger Jahren an, vielleicht der Feder Alkuins entstammen[2], so kann man wenigstens für northumbrische Angelegenheiten die Vermuthung dahin erweitern, daß Alkuin, der unter Aelbert eine gleiche gelehrte Stellung einnimmt wie dieser unter Ecgbert, auch die historische Thätigkeit seiner Vorgänger übernommen und an den zahlreichen northumbrischen Mittheilungen, die sich für die nächste Zeit in Simeon von Durham und anderen späten englischen Chroniken finden, einigen Antheil haben wird[3]. Diesem Antheil nachzuforschen, mögen sich andre zur Aufgabe stellen.

Hier dagegen haben wir uns noch mit einer andern Vermuthung Paulis zu beschäftigen. Er bringt nämlich die Nachrichten, welche sich auf Karls Anfänge und die Sachsenkriege in Simeon von Durham beziehen, mit einem Bischof Alubert in Verbindung, der 767 auf Wunsch Gregors von Utrecht zum Missionsbischof bei den Altsachsen, d. h. bei den festländischen Sachsen, vielleicht auch bei den Friesen, ernannt worden sei[4]. Auch hier ist also ein Ereigniß des Jahres 767 die Quelle der Vermuthung. Ob aber die beiden obigen Notizen ihm gleichfalls zuzuschreiben oder auf andern Ursprung zurückzuführen sind, darüber spricht P. sich so wenig aus, wie darüber, ob etwa diese Ernennung zum Missionsbischof mit dem Abschließen unsrer Chronik in einem gewissen Zusammenhange steht.

Ich aber möchte den Nachweis versuchen, daß in der That dieser Zusammenhang wie die Identität von Aelbert und Alubert nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Mehr als der Beweis der Möglichkeit ist aber bei all diesen Quellenuntersuchungen, wenn nicht besonders günstige Nachrichten vorhanden sind, nicht zu führen.

[1] v. 1265 f.
Nam proprias postquam fuerat delatus in oras,
Mox pastoralem compulsus sumere curam,
Efficitur summus populo rogitante sacerdos.

[2] Pauli l. c. 165.

[3] Vgl. unten über Balthere und Echa.

[4] Sim. Dunelm. chr. 767: Eodem tempore Aluberht ad Ealdsexos ordinatus est episcopus. Vita Liudgeri, Pertz SS. II, 407: Qui eundem Alubertum ordinavit episcopum, und Liudgeri Vita Gregor. Traj. c. 14: cum chorepiscopo Aluberto, qui de Britannia et gente Anglorum veniebat. Vgl. Pauli, der die letztere Stelle nicht citirt, l. c. 159 und 441 f. und 165.

Digitized by Google

Bei dem Schwanken der Namenschreibung im frühen Mittelalter und bei der späten Wiedergabe derselben in Simeon von Durham könnte sich Aelbert in Alubert verwandelt haben. Hoveden hat wirklich die Lesart Albert[1]. Freilich stehen dieser und der gesammten Annahme einige Schwierigkeiten entgegen, die aber allesammt nicht unüberwindlich sind. Zunächst ist auch in V. Greg. Traj. und V. Liudg. der Name deutlich Alubert[2]; sodann ist wie in der Chronik so auch hier ausdrücklich hervorgehoben, daß Alubert vom Bischof von York zum Missionsbischof geweiht worden ist und dann bei Gregor von Utrecht blieb[3].

Indessen ist die Vita Liudgeri auch erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts von Altfrid, einem Verwandten Liudgers, verfaßt, also zu spät, um für richtige Namenwiedergabe sichre Bürgschaft zu leisten[4]. Die Vita Alcuini, sogar schon im Anfang des 9. Jahrhunderts verfaßt, verdreht denselben Namen in Elcbert und Ecgbert in Hechbert. Die Vita Gregorii ist zwar von Liudger selbst, also einem Bekannten Aluberts; indessen könnte ja auch friesische Dialectveränderung vorliegen und in alle drei Quellen übergegangen sein. Ferner ist nirgends in der V. Liudg. betreffs der Weihe eine Zeitangabe gemacht. Es ist nur erzählt, daß Alubert zu Gregor kam, in Begleitung Liudgers und Sigibods zu seinem Bischof (consilio episcopi mei, ad episcopum meum) zurückkehrte, sich von diesem zum Bischof weihen ließ, während Sigibod die Weihe als Presbyter und Liudger als Diakonus empfingen, ein Jahr in York blieb; daß auch Alkuin daselbst Lehrer war, was einerseits nicht ganz unmöglich, andrerseits auch wieder ein geringer Anachronismus des späten Berichterstatters sein könnte[5]; daß Liudger nach einem Jahr mit Alubert nach Friesland zurückging, und dieser nun bei Gregor als geistlicher Mitarbeiter blieb. Später begab sich Liudger gegen den Wunsch seiner Eltern und Gregors zu seinem Lehrer Alkuin nach York zurück, lag $3\frac{1}{2}$ Jahre bei diesem den Studien ob und wurde durch Feindseligkeiten zwischen den Landesbewohnern und den Fremden zum Verlassen Yorks genöthigt.

Da kein Bischof von York mit Namen genannt ist, so sind die Hinweisungen von Pauli auf Aethelbert von York nur seine subjectiven Annahmen. Auch sonst sind keine zurechtweisenden Zeitangaben in der Vita gemacht; desgleichen ist das Leben Gregors wie das Liudgers in der Hinsicht unbestimmt. Fest steht nur, daß Gregor seine Mis-

[1] Pauli 151 Anm. 2.

[2] S. oben S. 555 Anm. 2.

[3] Vita Liudg. c. 10 l. c.: mansit cum eo (Gregor) Alubertus collaborans in opere Domini, und Vita Greg.: cum chorepiscopo Aluberto.

[4] Wattenbach, D. Geschichtsq. I[4], 199 f., wo Paulis Ansicht über die Vermittlung karolingischer Nachrichten wiederholt wird.

[5] l. c.: Alchuinus etiam illo in loco (York) tunc magister erat. — Cui statim Liutgerus hauriens ab eo spiritalia dogmata sedulo junge-

Digitized by Google

sionsthätigkeit 754 begonnen hat[1]. Da nun Alkuin schon unter Ecgbert gelebt hat, also wohl schon damals mit Liudger bekannt geworden sein kann; da ferner ausdrücklich die öfteren Reisen Aelberts erwähnt werden[2], so könnte dieser sehr wohl noch unter Ecgbert in Friesland gewesen, von dem eine große Lehrthätigkeit entfaltenden Gregor wegen seiner Gelehrsamkeit geschätzt und als Genosse begehrt worden sein, von Ecgbert die Weihe als Missionsbischof empfangen haben, einige Zeit bei Gregor geblieben sein, dann aber 767 heimgekehrt, den Sitz seines Freundes eingenommen haben[3].

Irrig wäre also nicht, daß er 'ad Ealdsexos', genauer zu den Friesen, geschickt worden ist. Die Lesart 'Eastsexos' ist jedenfalls aufzugeben[4]. Verwechslung ist vielleicht nur durch einen spätern Compilator eingetreten, der die Notiz von einer Weihe Aelberts zum Bischof für die Altsachsen und die Wahl zum Bischof von York 767 vorgefunden und zwei verschiedene Personen und Facta daraus machend, sie beide dem J. 767 zugewiesen hat.

Wie oben bemerkt, finden sich nach 754, dem Todesjahr des Bonifaz, wirklich große Lücken in den Zeitangaben der Chronik[5]. In diese könnten Aelberts Reisen und seine Aufenthalte in Friesland hineinfallen. Ja, nimmt man an, daß Aelbert der Verfasser der Chronik ist und er sie erst nach seiner Rückkehr und seinem Amtsantritt abgeschlossen hat, so konnte seine auswärtige Wirksamkeit nach der obigen Bemerkung von 762—767 gedauert haben, der Ausdruck 'mansit cum eo Alubertus, collaborans in opere Domini' also gerechtfertigt sein. Es würde dann erklärlich sein, warum in deutschen Quellen nirgends weiter von einem friesischen oder altsächsischen Bischof Alubert die Rede ist. Liudger, sein ehemaliger Genosse, würde dann unter seinem Episcopat seine Studien bei Alkuin wieder aufge-

batur. (Könnte auch eine Verwechslung mit Liudgers zweitem Aufenthalt in York sein).

[1] S. Oelsner l. c. 493 und V. Greg. c. 14, wo von der Nachfolge Gregors auf Bonifaz mit seinem chorepiscopus Alubertus zusammen die Rede ist, also die Zeit nach 754 angedeutet wird: cui (Bonif.) et successit pius heres ejusdem gentis Fresonum pastor et predicator. — — Eadem caritate — — qua praedecessores sui — — eruditione populum inradiavit simul cum chorepiscopo — Aluberto.

[2] Alc. v. 1453:

Non semel externas peregrino tramite terras
Jam peragravit ovans, sophiae deductus amore.

[3] Auf den Versuch, ihn im Frankenreiche festzuhalten, deuten vielleicht die Verse v. 1459 ff.:

Inde (Rom) domum rediens, a regibus atque tribunis
Doctor honorifice summus susceptus ubique est,
Utpote quem magni reges retinere volebant,
Qui sua rura fluens divino rore rigaret.

Hier könnte sehr wohl König Pippin und Aelberts Missionsthätigkeit gemeint sein.

[4] S. Pauli 159 und M. h. Br. 663 Anm. f nach Hoveden.

[5] S. oben S. 561.

Digitized by Google

nommen haben, die er möglicherweise bei den in Aelberts Abwesenheit schon früher an dessen Stelle lehrenden Alkuin begonnen hat. Auf Aelbert würden auch dann die Nachrichten über Karls Söhne und Bonifaz zurückzuführen sein. Freilich könnte man dann nicht mit Pauli ihn direkt als Uebermittler der nächsten karolingischen Nachrichten ansehn, sondern diese auf den Verkehr Aelberts und Alkuins mit Gregor, Liudger u. a. schieben; denn angelsächsische Missionäre, wie Putuil, Liafwin gingen ja beständig nach dem Festlande hinüber. Daß Alkuin von Aelberts friesischer Wirksamkeit außer jener allgemeinen Andeutung nichts Bestimmtes erwähnt, ist bei den etwas abstrakten, zu Reflexionen neigenden und sich gern im Allgemeinen ergehenden Schilderungen nicht auffällig. Wir ersehen ja auch aus der Geschichte Ecgberts und seines Bruders Eadbert keine bestimmten Vorfälle durch ihn. Es ist nicht mehr und nicht weniger auffällig, als daß wir in Liudgers Vita Gregorii trotz seiner persönlichen Betheiligung nichts von alle diesen Vorgängen mit Ausnahme der Erwähnung Alnberts hören.

Die Resultate der vorstehenden Untersuchung sind also, daß wahrscheinlicherweise die von mir mit dem Namen 'continuatio Bedae' bezeichnete Chronik aus zwei Theilen besteht; 2) daß der erste Theil bis 734 reichend, noch von Beda selbst verfaßt ist; 3) der zweite Theil dagegen von einem seiner Verehrer und Landsleute, von Erzbischof Ecgbert von York oder von Aelbert, dessen Verwandten und Nachfolger, wahrscheinlich aber auf Anregung des ersteren vom letzteren herrührt; 4) daß endlich möglicherweise der in der Vita Liudg. erwähnte Missionsbischof Alubert und Aelbert dieselbe Persönlichkeit ist.

Zur Ergänzung für obige Darlegung über Aelbert von York ist aber eine zweite Identificirung unabweisbar. In der Briefsammlung des Bonifaz befinden sich nämlich zwei Briefe an und von Coena oder Koaena[1]. Gestützt auf Dugdales Mon. Angl.[2], das mir augenblicklich nicht zur Hand ist, hält Jaffé diesen für einen Erzbischof von York und fügt jener die Zeitangabe 767—781, d. h. die Verwaltungszeit Aelberts bei, wie auch den Briefen an und von Guthbert, dem Abt von Wearmouth[3], von denen der erste durch gleiche Redewendungen, gleiche Klagen, Bitten, Geschenke und landschaftliche Briefziele die gleichzeitige Absendung mit ep. 122 verräth und der zweite eine Antwort auf den ersten ist.

Jaffé macht aber keine Andeutung, daß er Koaena für denselben hält wie Aelbert; Haddan und Stubbs widmen dieser Frage keine Aufmerksamkeit[4], sondern setzen ohne weiteres in der Ueberschrift 'Cena, alias Ethelberht'. Es ist auch dies das Wahrscheinliche;

[1] Jaffé, M. Mog. ep. 122, S. 288, Lul an Coena, und ep. 125, S. 290, Koaena an Lul.
[2] S. 290 Anm. 2: Monast. Angl. (Lond. 1846) VI, 3, 1172.
[3] Jaffé l. c. ep. 123 und 124.
[4] Haddan-Stubbs councils etc. III, 436 f.

Digitized by Google

doch bedarf es immerhin eines Beweises. In dem Bischofskatalog von York bei Flor. Wigorn. ad chron. appendix [1] ist zwischen Ecgbert und Eanbald kein andrer als Coena aufgeführt. Nun ist freilich auffällig, daß Alkuin diesen Namen nicht erwähnt, während er doch seinen Lehrer Aelbert ausführlich bespricht [2]. Andrerseits ist aber auch nirgends bemerkt, daß Aelberts Verwaltung eine Unterbrechung durch einen andern erlitten hätte, wie etwa Accas von Hexham durch Fruidberth und Cynewulf von Lindisfarne durch seine Gefangennahme [3]. Alkuin sowohl als die Chroniken lassen Aelbert auf Ecgbert und Eanbald, den Schüler Aelberts, auf diesen folgen, und Aelbert verwaltet das Bisthum bis zwei Jahre vor seinem Tode (778), wo er als Hochbetagter Eanbald zu seinem Stellvertreter und Nachfolger bestimmt, um ein beschauliches Einsiedlerleben zu führen [4].

Da also eine Unterbrechung ausgeschlossen erscheint, so könnte in Flor. Wig. app. nur ein Irrtum vorliegen. Aber auch diese Annahme wird wankend eben durch das Vorkommen jenes Namens in obigen Briefen, während in den sonstigen englischen Bischofslisten kein solcher Name auftaucht. Auch bezeichnet Lul in der That den Adressaten mit 'summi pontificatus infula praedito', d. h. als Erzbischof [5]. Durch Ecgbert ist aber wirklich York wieder zum Erzbisthum erhoben worden. Eine Verwechslung mit Canterbury kann auch nicht vorliegen, da hier Jaenbert von 766—791 den Sitz einnimmt.

Trotz ihres dürftigen Inhalts, der für eine Charakteristik Aelberts von geringerem Werth ist, als die warme Schilderung Alkuins, weisen die beregten Schreiben wenigstens einige Züge auf, die zu dem Gesammtbilde jenes Mannes stimmen, ihm wenigstens nicht widersprechen. Lul hat mit Coena einst unter feierlichem Gelöbniß Freundschaft geschlossen [6]. Wenn wirklich Aelbert zwischen 755 bis 767 sich unter Gregors von Utrecht Leitung der Missionsthätigkeit in Friesland gewidmet hat, so wäre dieses Bündniß bei dem oben angedeuteten Zusammenhange und der Freundschaft zwischen Lul und Gregor [7] wohl nicht von der Hand zu weisen. Ferner bittet Lul um einige Schriften Bedas [8], und in seinem eignen Briefe berichtet Koaena auf die Anfrage seines Freundes, daß ihm von dem Anschwemmen gewisser Bücher durch Meeresfluten nichts bekannt, vielleicht weil die Nachricht falsch sei, und über geographische Bücher, die er nicht habe erlangen können, und für die er vergeblich nach Abschreibern gesucht

[1] Mon. h. Br. S. 625: VI Ecgberht, VII Coena, VIII Eanbald.
[2] Alc. vers. de s. Ebor. eccl., Mon. Alc. ed. Dümmler-Wattenbach S. 123 ff. vv. 1393—1595.
[3] Bed. cont. 731 und Sim. Dun. chron. 750, M. h. Br. 662.
[4] Alc. l. c. S. 127 v. 1520: Ergo — vacaret. S. 129 v. 1562—1567: His — aulam.
[5] Ep. 122; vgl. S. 567.
[6] Daf.: amicitiae inter nos olim in Christo copolate — quam coram Deo fideli sponsione pepigimus.
[7] Vgl. ep. 111, S. 270.
[8] l. c.: obsecro — quatuor.

Digitized by Google

habe[1]. Wie oben bereits erwähnt, rühmt aber Alkuin gerade an seinem Lehrer seine Gelehrsamkeit und seinen Eifer, Bücher zu sammeln. Durch Ecgbert muß er mit Bedas Schriften bekannt sein, und diese werden auch Bestandtheile der Yorker Bibliothek genannt[2]. Sein Schreiben schließt er mit sechs Hexametern, in denen er seinen Freund verherrlicht[3]. Ausdrücklich bezeugt aber Alkuin, daß sein Lehrer auch in der Dichtkunst Unterricht ertheilte, besonders in der lyrischen, ebenso wie auch in der Musik[4]. Hier läge nun eine Probe seiner Dichtung vor. Der Stil des Briefes ist übrigens etwas gesucht und schwerfällig. Eine Aehnlichkeit zwischen ihm und dem der cont. Bedae läßt sich bei der Dürftigkeit des Inhalts von dieser trotz der darin enthaltenen subjectiven Bemerkungen nicht nachweisen.

Das Vorkommen eines Doppelnamens, von denen der eine vielleicht der ursprüngliche weltliche, der andre der kirchliche oder auch eine volksthümliche Verdrehung des andern ist, ist übrigens bei den Angelsachsen im 8. Jahrhundert nichts Seltenes. Ich verweise auf Winfrid-Bonifatius, Hwantbrecht-Eusebius, den Abt von Wearmouth[5], Aldwin-Wor, Bischof von Lichfield, oder Totta-Toethelm und Lul, der den Beinamen Lytel hatte[6]. Bei freundschaftlichem Verkehr wird zwischen den Freunden vielleicht der Laienname gebraucht, wie auch Bonifatius in seiner freundschaftlichen Jugendcorrespondenz als Winfrid sich bezeichnet und bezeichnet wird. Außerdem heißt er außer Aelbert in den Chroniken auch Aethelberht[7].

Hervorzuheben ist bei der Gelegenheit noch, daß ep. 125 keine Antwort auf 122 zu sein scheint[8], da darin von völlig andern Büchern und andern Anfragen als nach Bedas Schriften die Rede ist und Koaena weder der dort berührten Kränklichkeit Luls noch des geschenkten seidnen Gewandes noch der übersandten Todtenliste Erwähnung thut. Dieser Brief ep. 122 kann übrigens erst zwischen 773—780 geschrieben sein, da Aelbert erst 773 das Pallium von Papst Hadrian empfängt[9]. In Bezug auf Wahlzeit weichen die einzelnen Quellen ebenso von einander ab, wie betreffs des Todesjahrs. Da Ecgbert 766 und zwar am 19. Nov. gestorben ist, so fand die Wahl wohl wirklich nach Sax. Chron. und dem von ihnen abhängigen

[1] Ep. 125.

[2] Alc. v. 1546: Quidquid et Althelmus docuit, quid Beda magister.

[3] Vive Deo felix — maniplos.

[4] Alc. v. 1436 ff.: Illos Aonio — plantis.

[5] Giles Bed. opp. VIII, 162: Huetbertum juvenem, cui amor studiumque pietatis jam olim cognomen Eusebii indidit.

[6] Ep. 133, S. 300.

[7] Sax. Chron. 766 (M. h. Br. 334): Man gehalgode Aethelberht to Eoforwic, so auch Flor. Wig. (M. h. Br. 544) und Sax. Chron. 780 (335) und Flor. Wig. 781 (545).

[8] Vgl. Hahn, Noch einmal die Briefe ꝛc., Forsch. zur D. Gesch. XV, 123 Anm. 70.

[9] Sim. Dun. chr. 773 (M. h. Br. 664); vgl. Jaffé, Reg. pont. S. 205 ad 773 nach Chron. de Mailros 773.

Digitized by Google

Flor. Wig. 766[1], die Weihe am 24. April, also 767 statt[2]. Sein Tod erfolgte 780, nachdem er, wie erwähnt, Eanbald schon bei Lebzeiten, 778, zum Nachfolger eingesetzt hatte[3]. Dem Schmerz um diesen Verlust giebt Alkuin, der ihn wie eine gestorbene Mutter beweint haben soll, in seinem Gedicht ergreifenden Ausdruck[4] und widmet ihm auch eine bis jetzt nicht gedruckte Grabschrift[5].

Zum Schluß sei es noch gestattet, da Alkuins versus de s. Ebor. eccl. eine Hauptquelle für unsre Betrachtung waren und ich mit Stubbs eine Betheiligung dieses Gelehrten an der Versorgung northumbrischer Annalen mit karolingischen Nachrichten, ja sogar an der Fortführung der northumbrischen Chronik seiner Vorgänger annehme, auf zwei Persönlichkeiten, denen er in jenen Versen wegen ihrer Heiligkeit besondere Verehrung widmet, mit einigen Worten einzugehn.

Es ist der Einsiedler Balthere, von dem Alkuin mehrere Wunder berichtet[6], und der Einsiedler Echa, dessen Prophetengabe er rühmt[7]. Zu letzterem ist nach Mabillon bemerkt, daß man über ihn nirgends etwas finden könne[8]. Unter diesem Namen freilich nichts, wohl aber unter dem Namen Etha. Beide Einsiedler werden in Simeons v. Durham Chronik erwähnt, was eben Stubbs Veranlassung giebt, an Alkuin als den Verfasser jener northumbrischen Notizen bei Simeon zu denken[9]. Von Balthere heißt es 756: Eodem anno Balthere anachorita viam s. patrum est secutus migrando ad Eum qui se reformavit ad imaginem filii sui[10]. Eine gleiche Nachricht ist auch in die Ann. Lindesf. übergegangen mit Angabe des Ortes: 756 Balthere obiit in Tininghami anachorita[11]. Tyningham, damals zur Kirche von Lindisfarne gehörend,

[1] Sax. Chron. 766 (M. h. Br. 334); darnach Flor. Wig. 766 (544), wo der Todestag Ecgb. XIII. Kal. Dec. (19. Nov.) angegeben ist; in cont. Bed. 766 Angabe ohne Todestag.

[2] Sim. Dun. chr. 767 (663): Alberht Eboracae civitatis et Alchmundus Hagustaldensis ecclesiae ordinati sunt episcopi VIII. Kal. Maji (24. April).

[3] Sax. Chr. 780 (335); desgl. Sim. Dun. (665): — Eanbaldo, se adhuc vivente, ad eandem sedem ordinato; Flor. Wig. dagegen 781 (M. h. Br. 545); vgl. Alc. v. 1564—1565:

Post annos binos, menses simul atque quot annos,
Ex quo septa sacer praesul secreta petivit

und 1582—1585:

Qui decimo et quarto summi dormivit in anno
Ordinis accepti, octavo sub sole Novembris,
Dum gravis illa dies sexta fulgebat in hora.

[4] Das. v. 1568—1595; vgl. Vit. Alc., M. Alc. S. 16: ut matrem deplorans lacrimis.

[5] E. Dümmler, N. A. IV, 120 f.

[6] Alc. l. c. v. 1318—1386.

[7] 1387—1392.

[8] Das. Anm. 2.

[9] Stubbs zu Hoveden I, S. XXIV Anm. 2.

[10] M. h. Br. 662.

[11] M. G. SS. XIX, 505.

Digitized by Google

liegt an der Oſtküſte von Schottland, am Tynefluß in der Nähe von Dunbar. Eine Kirche, nach ſeinem Namen genannt, wurde da im 10. Jahrhundert von den Dänen verbrannt.

Ueber den zweiten Einſiedler, über den ſich Alkuin ſehr kurz faßt, dem er alſo perſönlich nicht ſo nahe geſtanden zu haben ſcheint wie jenem, ſagt Simeon von Durham 767: Ipso quoque anno Etha anachorita feliciter in Cric obiit, qui locus distat ab Eboraca civitate decem miliariis[1]. Alkuin bezeichnet ihn ausdrücklich ebenſo als anachoreta sacer und in ſeinen etwa 780 abgefaßten Verſen als ſchon längſt geſtorben: Claruit his etiam venerabilis Echa diebus. Die Nähe des Ortes bewirkte wohl Alkuins Kenntniß auch von dieſem Einſiedler. Der Ort Cric, heute Craike in Northriding der Grafſchaft York, war dem h. Cuthbert von König Ecgfrid geſchenkt.

[1] M. h. Br. 668.

Digitized by Google

Ein Aktenstück zur Geschichte der römischen Kirche unter Kaiser Heinrich III.

Von Karl Beyer.

Durch Herrn Professor Dümmler wurde ich veranlaßt, das nachfolgende Schriftstück zu bearbeiten, welches sich am Schlusse des im 11. Jahrh. geschriebenen Cod. Vossianus Latinus Nr. 10 der Leidener Bibliothek auf fol. 94—99 befindet. Dort wurde es von Bethmann entdeckt und zuerst erwähnt (Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. VIII, 572; Neues Archiv IV, 167). Der Ausgabe liegt eine sorgfältige Abschrift zu Grunde, welche Herr Conservator Du Rieu an Ort und Stelle hat anfertigen lassen. Daß wir einen Brief und zwar ein Antwortschreiben vor uns haben, lehrt der erste Satz: Ad consultum . . . . . excusamus tarditatem nostrae rescriptionis, während der letzte Satz offenbar unvollendet ist.

Der Inhalt ist auf den ersten Blick schwer zu erkennen, nur mit Mühe läßt sich aus der Menge von Citaten herausfinden, daß mehrere Päpste und ein Kaiser einer eingehenden Beurtheilung unterworfen werden. Die Namen derselben werden nicht genannt, dieselben festzustellen muß daher die nächste Aufgabe sein.

Den sichersten Anhalt für die Untersuchung bietet zunächst der Kaiser, von dem unter anderem auch behauptet wird: infamis erat, utpote qui incestuose cognatam suam sibi mulierem copulaverat. Da, wie schon gesagt, der Schreiber dem 11. Jahrhundert angehört und ohne Zweifel von gleichzeitigen Ereignissen spricht, da ferner kein Grund vorhanden ist an einen griechischen Kaiser zu denken, so können nur deutsche Kaiser in Betracht kommen und von diesen wiederum nur zwei, Konrad II. und Heinrich III. Gegen beide wurde von der Kirche der Vorwurf der incestuosen Ehe erhoben, gegen jenen wegen der Verbindung mit Gisela, gegen diesen weil er Agnes von Poitou heimführte. Weiterhin wird dem Kaiser vorgeworfen, er habe Hand an einen Priester gelegt (introducantur testes, qui eum convincant in sacerdotem eum non debuisse mittere manum), und nicht nur an einen sacerdos im Allgemeinen, sondern an einen Bischof, und zwar den höchsten Bischof, den Papst: ejus juris non erat summum pontificem infestare. Was unter dem 'infestare'

Digitized by Google

zu verstehen sei, lehren außer anderen auch die Worte: imperator iste deo odibilis non dubitavit deponere etc., das heißt also: der Kaiser hat einen Papst abgesetzt. Daraus ergiebt sich von selbst, daß nur Heinrich III. mit dem 'imperator' gemeint sein kann, da ja Konrad II. niemals in dieser Weise gegen den Inhaber des römischen Stuhles vorgegangen ist.

Die Absetzung erfolgte auf einem Concil, nachdem von den versammelten Bischöfen das Urtheil gesprochen war. Zwei Stellen berechtigen zu dieser Annahme, einmal diese: quamvis in concilio refutandus non est (nämlich der Kaiser), dann das Citat aus dem Briefe Calixts: injustum ergo juditium et diffinitio injusta regio metu aut jussu a judicibus ordinata ad effectum non valeat. Beides hätte hier keinen Sinn, wenn nicht dabei der Verfasser des Briefes an einen bestimmten Fall gedacht hätte, wo der Kaiser einem Concil beiwohnte, und hier über einen Papst zu Gericht saß, während die Bischöfe das Urtheil fällten. Ob die Bischöfe aus Furcht vor dem Kaiser ein ungerechtes Urtheil fällten, wie der Verfasser meint, braucht an dieser Stelle nicht untersucht zu werden. Der Papst war selbst auf dem Concil anwesend, und legte ein offenes Geständniß seiner Vergehen ab. Es darf das geschlossen werden aus der Frage: cui erat confessionem reddere? cujus erat exigere? quo loco? quo ordine? und aus: sed haec objectio . . . a quo in captione sua coactus est, ut tristis et invitus confiteretur. In der Kirche nur, so wird behauptet, kann die Beichte abgelegt werden (in ecclesia populus . . . . potest confiteri etc.). Indem jene Frage aufgeworfen und beantwortet wird, erfahren wir, daß das Sündenbekenntniß nicht in der Kirche, und nicht vor den dazu Berechtigten erfolgte, wohl aber vor einem Unberechtigten, dem Kaiser (confessio igitur illius nec ad eum pertinet), als er dem Concil beiwohnte. Das Geständniß soll von dem Kaiser erzwungen worden sein: coactus est, ut tristis et invitus confiteretur. Erst dann, und auf Grund des Geständnisses erfolgte Urtheil und Absetzung: causam criminis quod sese confessus est obtinuit.

Heinrich III. hat zwei Synoden abgehalten, um über Päpste zu richten, die eine zu Sutri, die andere zu Rom. Auf dieser wurde Benedict IX. abwesend abgesetzt, er kann also zunächst nicht in Betracht kommen, auf jener waren Sylvester III. und Gregor VI. anwesend. Die Quellen für jene Zeit berichten über Sylvester ganz kurz, er sei abgesetzt und in ein Kloster geschickt worden[1], während die Erzählung bei der Absetzung Gregors meist länger verweilt. Die einen[2] berichten er habe ein offenes Geständniß abgelegt und sich dann freiwillig seines Amtes entkleidet, die anderen[3], er sei überführt und

[1] Bonitho ad amicum lib. V, Jaffé, Monum. Gregor. S. 627.
[2] Bonitho, ibid. Desiderii dialogi III, Watterich II, S. 716.
[3] Annal. Romani, SS. V, 469. Catalogus Zwetlensis, Watterich II, S. 714. Hermannus Aug., SS. V, S. 126.

Digitized by Google

daraufhin abgesetzt worden, die dritten[1] endlich vermengen beides, er sei überführt worden und habe dann freiwillig sein Amt niedergelegt. Die Angaben der Vertreter der zweiten Ansicht stimmen mit dem oben Gefundenen ziemlich überein, so daß wir schon hier vermuthen dürfen, unter jenem abgesetzten Papst sei Gregor VI. zu verstehen. Diese Vermuthung wird aber zur Gewißheit durch die Stelle des Briefes: . . . ministerio quod illicite appetierat se carere velle disposuit, si quis ei redderet summam pecuniae quam ex appetitu in eo dispendit. Quem sane tenorem accipiens, satanis non defuit, quaerens et inveniens, qui repensa . . . pecunia in eadem cathedra resedit. Ein Papst also (denn ein solcher ist gemeint) bietet seine Würde zum Verkauf aus, und findet auch einen Käufer. Dieses Ereigniß findet sich nur einmal in der ganzen Geschichte der Päpste: der Käufer ist Gregor VI., derselbe dessen Absetzung berichtet wurde, der Verkäufer Benedict IX. Damit ist auch der Name des Papstes gegeben, der zuerst in dem Briefe besprochen wird. Wer derjenige sei, den Heinrich III. an Gregors Stelle erhob, was nur angedeutet wird durch 'ideo talem constituit etc.', bedarf keines weiteren Nachweises. Auf Clemens II. bezieht sich auch der letzte unvollendete Satz, womit wahrscheinlich auch eine Beurtheilung seiner Person beginnen sollte.

Die so gefundenen Personen und Thatsachen, mit denen sich der ganze uns erhaltene Theil des Briefes beschäftigt, beziehen sich alle auf das sogenannte römische Schisma im 11. Jahrhundert. Allein dieses hat jedenfalls nicht die Hauptfrage gebildet, vielmehr muß ein Ereigniß oder ein Vorhaben nach dem Tode Clemens II. die Veranlassung dieses Briefes gewesen sein. Mehrere Anzeichen lassen das ziemlich deutlich erkennen. Von Benedict IX. heißt es: procedat ab exordio, quem nunc ex depositione relevatum habet improba Romanorum provectio. Damit kann gemeint sein die Vertreibung Benedicts durch die Römer und seine kurz darauf erfolgte Rückkehr nach Sylvesters Vertreibung, oder seine Absetzung durch Verkauf seiner Würde an Gregor, und die nach Clemens' Tod erfolgte gewaltthätige Wiedereinnahme des päpstlichen Stuhles.

Im ersten Fall müßte dann depositio so viel heißen wie Vertreibung durch das Volk. Die ganze Auffassung aber von der päpstlichen Gewalt, wie sie dem Verfasser des Briefes eigen ist, lehrt, daß er Vertreibung durch das Volk nicht depositio genannt haben würde. Denn indem er depositio sagt, erkennt er meiner Meinung die Rechtmäßigkeit derselben an. Rechtmäßig aber wurde Benedict durch sich selbst abgesetzt, als er durch den Verkauf sich des Pontifikates für unwürdig erklärte. Das sagen auch deutlich die Worte: sed nemo magis convictus quam hic nullo approbante de se ipso confessus. Demnach kann hier nur der zweite Fall gemeint sein.

Nun ist es bekannt, daß Benedict gleich darauf abermals vertrieben

[1] Leo Casinensis, M. G. SS. VII, S. 682.

Digitized by Google

wurde durch Bonifacius von Tuscien, so daß er am 17. Juli 1048, an welchem Tage Damasus II. in der Peterskirche geweiht wurde, schon nicht mehr im Besitz Roms und der päpstlichen Gewalt sich befand. Das 'nunc' umfaßt also die kurze Spanne Zeit vom Tode Clemens II. am 9. Oct. 1047 bis zum 17. Juli 1048, innerhalb deren der Vorfall sich ereignet haben muß, welcher den Brief veranlaßte. Gleich an dieser Stelle will ich anknüpfen, daß der Tod Gregors VI. bereits erfolgt war, als der Brief geschrieben wurde, denn in dem Abschnitt über Gregor wird gesagt: cum dampnationis vestrae judicium vocatione mortis excesserit .... Gregor starb 1048 an einem nicht näher bekannten Tage, doch vor dem 17. Juli, sonst wäre die Nachricht nicht richtig, daß Benedict 'nunc' wieder erhoben worden sei. In diese Zeit vom Tode Gregors bis zum 17. Juli 1048 ist demnach die Abfassung des Briefes zu setzen.

Da das Schreiben nicht vollendet ist, der fehlende Theil mithin entweder verloren gegangen ist oder, im Falle wir es mit einem unvollendeten Entwurf zu thun haben, doch wenigstens in den Gedanken des Schreibers vorgebildet war, so darf man annehmen, daß die Hauptfrage erst in diesem Theil behandelt wurde oder behandelt werden sollte. Welchen Gegenstand aber dieselbe betraf, läßt sich nur vermuthen, denn aus dem ersten Theil ergiebt sich dafür so gut wie nichts. Im Anfang heißt es zwar: sed cum res unde quaeritur generalem statum in perturbatione ecclesiae cupiat reformare, womit irgend eine Maßregel angedeutet wird, welche die Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche bezweckte, aber welcher Art dieselbe war, erfahren wir nirgends. Nur soviel erscheint mir gewiß, daß damit zugleich eine Verdammung des schon abgesetzten Gregor beabsichtigt wurde. Diejenigen aber, welche die Verdammung aussprechen wollten, waren doch besorgt, ob ein solches Vorgehen nach kanonischem Recht sich auch einigermaßen rechtfertigen lasse. Sie wandten sich deßhalb an den Verfasser des Briefes, der ihnen jedenfalls als Rechtskundiger bekannt war, um Auskunft. Diese letztere bildet die Einleitung des Antwortschreibens: der Niedere darf den Höheren von Rechts wegen nicht schelten, doch gestattet es Gregor der Große unter Umständen. Im vorliegenden Falle sind aber Bedenken kaum angebracht, denn es ist die Frage, ob Gregor VI. überhaupt Bischof ist? Das Vorgehen gegen ihn ist demnach nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten. So antwortet der Rechtskundige, und verheißt den Fragestellern auch noch die Hülfe des guten Theiles der Kleriker. Daran schließen sich die eingehenden und harten Beurtheilungen Benedicts, Gregors, Heinrichs III., doch findet sich nirgends angegeben, in welcher Beziehung dieselben zu der unbekannten Hauptfrage stehen. Die Anfragen sind jedenfalls erfolgt, als Gregor noch unter den Lebenden weilte, sonst würde der gegen ihn beabsichtigte Schritt gar keinen Zweck haben — daß in unserem Briefe der Tod Gregors gemeldet wird, kann nicht befremden, weil die Antwort nicht

Digitized by Google

sofort, sondern erst nach längerer Zeit erfolgte (excusamus **tarditatem nostrae rescriptionis**) — andererseits war Clemens II. bereits aus der Zeitlichkeit geschieden; denn die Rückkehr Benedicts nach Rom war den Fragestellern schon bekannt, auch sie bildete den Gegenstand einer Frage, die mit der längeren Auseinandersetzung von der Unwürdigkeit Benedicts beantwortet wurde. Der Tod Clemens' II. und derjenige Gregors VI. begrenzen also die Zeit, innerhalb deren die Anfragen erfolgten, zugleich aber bilden sie eine nähere Beschränkung des Zeitraumes, innerhalb dessen der Vorfall sich ereignet haben muß, um den sich die Hauptfrage drehte, wofür ich bereits oben als äußerste Daten den 9. October 1047 und den 17. Juli 1048 nachgewiesen habe. Auf Grund dieser Angaben darf man jetzt vermuthen, daß die Wiederbesetzung des römischen Stuhles nach Clemens' II. Abscheiden die ganze Correspondenz veranlaßt hat, wobei man zwar an der Usurpation Benedicts Anstoß nahm, zugleich aber auch an der Erhebung Damasus' II. durch Heinrich III., die jenen Fragestellern schon zu Ohren gekommen sein mußte. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, daß es französische Bischöfe waren, welche sich bei dem Verfasser unseres Briefes Raths erholten, und daß der letztere wahrscheinlich derselben Nation angehörte. Für die erste Behauptung dient als Beweis die Stelle: **Episcopi Franciae non invitati sunt nec dedere consensum. Qui ergo secernuntur ab ordinatione, absolvuntur et a debito obedientiae. Unde alio anno benefecistis, quod ad invitationem sui concilii ire renuistis.** (Das in Rede stehende Concil kann nur die Synode von Sutri sein, die einzige welche Gregor berufen hat. Ob die französischen Bischöfe dazu eingeladen worden sind, ist sonst nicht nachzuweisen, doch ist es sehr wohl möglich, denn die Zeit von der Zusammenkunft zwischen Heinrich und Gregor zu Piacenza bald nach dem 25. Oct. 1046, wo die Synode beschlossen wurde, bis zu deren Abhaltung am 20. Decbr., hätte hingereicht, um sowohl die Berufung nach Frankreich gelangen zu lassen, als auch den französischen Bischöfen die rechtzeitige Ankunft zu gestatten). Weniger sicher sind die Beweise für die französische Abkunft des Verfassers der Handschrift.

In Rom war er nicht anwesend, weil er bei Erwähnung der Simonie Benedicts sagt: **si fama volitante ad nos pervenit**; ein Deutscher war er auch nicht, er hätte sonst nicht so absprechend über Heinrich III. geurtheilt. Gerade dieser letztere Umstand berechtigt aber zu der Annahme, daß er ein Franzose war, der den Groll seines Königs gegen den Kaiser theilte wegen der Verbindung mit Agnes von Poitou, und auch dessen Furcht, daß aus der innigen Verbindung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht dem französischen Reiche ernste Gefahren erwachsen könnten. Wie der Franzosenkönig offen durch Anschluß an den aufständischen Gottfried von Lothringen dem Kaiser entgegenarbeitete, so wird er auch im Geheimen dessen Rechte und Ansehn zu untergraben versucht haben. Als Leo IX. nach Reims kam, um dort die Synode abzuhalten, da hatte König Heinrich seine

Digitized by Google

Bischöfe mit Gewalt fern gehalten. Sollte er dieselben nicht auch vermocht haben, die Anerkennung der beiden ersten vom Kaiser erhobenen deutschen Päpste zu versagen, oder doch deren Rechtmäßigkeit in Zweifel zu ziehen? Das könnte wohl die französischen Bischöfe veranlaßt haben, sobald die Kunde von der Ernennung Damasus' II. zu ihnen gedrungen war, sich wegen ihres Verhaltens Raths zu erholen, zugleich aber auch zu erklären, daß sie Gregor VI., der ihnen vielleicht von Heinrich II. empfohlen worden war, und auch den Usurpator Benedict nicht anerkennen würden. Die Antwort bildet unsere Handschrift. Sie ist so gehässig gegen den Kaiser, daß wir mit Recht in dem Verfasser einen Franzosen vermuthen dürfen, welcher der Partei des Königs angehörte. Ueber seine Stellung erfahren wir nur, daß er ein Geistlicher niederen Grades war (cum nobis in inferiori gradu denegetur potestas episcoporum judicandi), der sich selbst einen doctus vir nennt, und, seinen reichen Kenntnissen im kanonischen Recht, Geschichte und Philosophie nach zu urtheilen, Vorsteher einer geistlichen Schule war. Charakteristisch für ihn ist sein entschiedenes Eintreten für die Suprematie des römischen Stuhles über alle Kirchen und Reiche. Seine Beweise, die zum weitaus größten Theil dem Pseudo-Isidor entnommen sind, erinnern stark an die Briefe Gregors VII. Wie diesem, so ist auch ihm die Behauptung geläufig, daß der Papst von niemandem gerichtet werden könne, daß der Kaiser den Bischöfen Gehorsam und Unterwerfung schuldig sei. Obgleich er beweisen, daß Gregor VI. gar nicht Bischof gewesen sei und auch nicht rechtmäßiger Papst, so tadelt er den Kaiser doch wegen dessen Absetzung, denn er darf sich überhaupt nicht in geistliche Dinge einmischen, er darf weder Papst noch Bischof noch irgend einen Geistlichen seines Amtes und seiner Würden berauben. Fast könnte man unter solchen Umständen auf den Gedanken kommen, daß Hildebrand selbst das Schreiben abgefaßt habe. Doch ist dem nicht so. Hildebrand hätte nicht so hart über Gregor VI. geurtheilt, dem er ja freiwillig in die Verbannung folgte. Und gerade die Verurtheilung Gregors beweist auch, daß der Verfasser nicht der Partei von Cluny angehörte. War sie es doch, welche zumeist für die Erhebung Gregors gewirkt hatte, Odilo von Cluny war eine seiner festesten Stützen; wenn man ihn auch später fallen ließ, so hätte man ihn doch nicht so an den Pranger gestellt. Auch waren die Beziehungen zwischen dem Kaiser und Cluny damals so inniger Art, daß man es nicht gewagt hätte, sich über ihn in so gehässiger Weise zu äußern. Eifrige Cluniacenser wie der Abt Siegfried von Gorze [1] und Rodulfus Glaber [2] nahmen allerdings Anstoß an der Ehe Heinrichs, Wazo von Lüttich [3] wagte es auch ihm vorzuhalten, wie sehr er sich durch die Absetzung Gregors vergangen, aber es geschah das alles im Tone der Ergebenheit. Der Brief des

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 702 ff.
[2] SS. VII, S. 70.
[3] SS. IX, 228.

Digitized by Google

Petrus Damiani[1] und die Chronik des Rodulfus Glaber[2] sind der beste Beweis dafür, wie hoch man den Kaiser in diesen extremen kirchlichen Kreisen achtete. Unser Verfasser scheint vielmehr zu Cluny in einem gewissen Gegensatz zu stehen. Er verspricht den französischen Bischöfen zu ihrem Vorgehen gegen Gregor die Hülfe des „guten" Theiles der Kleriker. Die mala pars stand demnach auf Seite Gregors. Wer könnte da anderes gemeint sein als die Cluniacenser? Alii excusant eum, pecuniam non dedisse, sed parentes et amici, sagt er an einer anderen Stelle. Auch die Cluniacenser nahmen Gregor in Schutz, der Gedanke Benedict durch Geld zu entfernen, wird ihnen zugeschrieben; sie gehören sicher zu jenen alii, welche sich durch Mitwissenschaft der gleichen Verdammung wie ihr Schützling schuldig machten. Der enge Anschluß der Cluniacenser an den Kaiser mußte auch sie dem Könige von Frankreich als seine Gegner erscheinen lassen; die Angriffe gegen sie sind ein neuer Beweis dafür, daß der Verfasser unseres Briefes dem Könige Heinrich II. und seiner Partei nicht allzu ferne stand. Ueberhaupt macht das ganze Schreiben bei längerer Betrachtung den Eindruck, als wenn sich hinter dem eifrigen Verfechten der päpstlichen Rechte ganz andere Absichten verbergen, als wenn es nur der Schild sein sollte, unter dessen Schutz man um so beharrlicher zum Angriff gegen den Kaiser und seine Partei vorgehen konnte.

Das Fehlen eines Theiles der Handschrift muß ihren Werth als Quelle sehr vermindern. Der erhaltene Theil giebt uns positive Nachrichten nur über Benedict, Gregor und Heinrich III., die aber aus anderen Quellen schon hinlänglich bekannt sind. Auffallend ist, daß der Ausschweifungen Benedicts gar nicht gedacht wird, nur daß er durch Simonie und mit Hülfe seiner Verwandten zum ersten Mal auf den päpstlichen Thron erhoben wurde, wird erwähnt (ut ad sacrum ordinem nullus aut datione pecuniae aut patrocinio personarum aut jure propinquitatis accedat). Bestätigt wird der Verkauf der Würde an Gregor. Dem letzteren wird Ehrgeiz als Triebfeder seines Handelns vorgeworfen (principatus enim quem ambitus occupavit), daneben aber scheint auch anerkannt zu werden, daß er sonst ein sittenreiner Mann war (etiam si moribus et actibus non offendit). Was von seiner Absetzung erwähnt wird, erweckt die Vermuthung, daß der Autor der Meinung war, Gregor habe gehofft, der Kaiser würde auf der Synode nur Benedict und Sylvester absetzen, ihn selbst aber in seiner Würde bestätigen (in 'captione' sua coactus est etc.). Damit würde sich der Schreiber an Desiderius[3] anschließen, der ganz dasselbe erzählt. Der antikaiserlichen Gesinnung wird noch einmal Ausdruck gegeben in der Behauptung, Heinrich habe Gregor nur deßhalb abgesetzt, weil er seine Ehe

[1] Opp. ed. Cajet. III, 136–138.
[2] SS. VII, S. 70.
[3] Desiderius I, bei Watterich II, S. 73.

Digitized by Google

nicht habe bestätigen und anerkennen wollen (quia incestum suum nullis blandimentis . . . . benediceret), und Clemens II. sei aus dem Grunde erhoben worden, ut nequitiae suae consentiret. Wichtig ist endlich noch der Satz, womit Heinrich sein Vorgehen gegen Gregor entschuldigt (cum illiteratus essem . . . . putavi ex regimine meo esse, quod factum est), als ein Beweis dafür, daß er ganz entschieden der Meinung war, ihm stehe die Absetzung des römischen Bischofs ohne jeden Einwand zu.

Die Handschrift ist bis jetzt soviel ich weiß noch gar nicht benutzt, auch hat sie Steindorff in seinem Excurs über die Quellen zum Römerzuge Heinrichs III. nicht aufgeführt. Mag der positive Inhalt an und für sich nur gering sein, das lernen wir sicher daraus, daß nicht Wazzo von Lüttich allein[1] den Kaiser wegen vermeintlicher Eingriffe in die Rechte der Kirche zu tadeln wagte und die Behauptung aufstellte, daß der Bischof zu Rom keinem Gericht auf Erden zur Rechenschaft verpflichtet sei.

Ad consultum nostrae[2] inquisitionis ex instanti necessitate et inquietudine temporis excusamus tarditatem nostrae rescriptionis. Sed cum res, unde quaeritur, generalen statum in perturbatione aecclesiae cupiat reformari, utile nobis duximus diucius non debere[3] modum nostrae intentionis, ut ex vobis agnoscamus, quid aliud in posterum ultra velitis. Utile enim est semper docti viri allocutio, quia aut discit audiens quod nescire se noverat, aut cognoscit, quod est amplius, id quod se et nescisse nesciebat. Et nos quidem ex capacitate nostra pro minimo non habemus, ad quod spirare intelligitur imitabilis vester affectus. Nostrum tamen non erat de talibus loqui, cum etiam in inferiori gradu episcoporum denegetur nobis potestas judicandi. Ut enim ipsa auctoritas nos instruit, majores a minoribus non debent redargui, secundum apostolum qui ait: 'Seniorem ne increpaveris'[4]. Nec vos ab incepto terrere volumus, omnipotenti deo gratias potius referentes, qui aecclesiam suam ita vult relevari in melius, illud certissimum solamen habentes, quod Gregorius in Registro suo Januario episcopo[5] prudenter exposuisse didicimus. Sic enim incipit: 'Seniorem ne increpaveris'. Et subsequenter addit: 'Sed haec regula observanda est, cum culpa senioris exemplo suo non trahit ad interitum corda juniorum. Ubi autem senior juvenibus exemplum ad interitum praebet, ibi districta increpatione feriendus est'. Juxta eundem Gregorium Columbo episcopo[6] ita prosequentem: 'Nulla res vos ab aequitatis stu-

[1] Gieſebrecht, Kaiſerzeit II, 438.
[2] vestrae? [3] Soll wohl heißen celare.
[4] 1. Timoth. 5, 1.
[5] Gregorii op. omnia ed. Bened. Tom. II, lib. IX ep. 1.
[6] Ibid. lib. VIII ep. 13.

Digitized by Google

dio, nulla suspendat potentia personarum, sed innitens praeceptis dominicis, omnia quae sunt rectitudini adversa contempne, in defendendis[1] partibus justitiae constanter insiste, odia pro veritate, si qua sunt, sustinere non renuas, ut tanto majorem in adventu redemptoris nostri fructum mercedis invenias, quanto ejus mandata non neglegens in favorem te justitiae et defensionem inpenderis'. Quia aecclesiastici ordinis vigor confunditur, si temere illicita praesumuntur[2], aut impune non concessa temptantur, idcirco obviandum est illis secundum Damasum[3]: 'Qui potest obviare et perturbare perversos et non facit, nihil est aliud, quam favere eorum inpietati; non enim caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare'. Perversos dixit, nec episcopos tales excepit, dum (?) in eo quod perversus episcopus esse desinit. Videatur autem, an legaliter episcopus sit, qui redarguendus est. Alioquin nec sequendus nec tolerandus est. Si enim episcopus non est, id quod dicitur et esse putat, plane irritum est. Qui ergo in eum agit, adversus episcopum culpabilis non est. Non enim credendum vel dicendum est, identidem valere id quod in re est et quod solo nomine est. Nec magis quidem quisque perversus est, quam qui auctoritati et aecclesiasticae disciplinae adversarius est. Si igitur per vestram exortationem et hanc sagacissimam inceptionem eretico (?)[4] episcopi vestri omnes ubicunque cum magistris suis ad hoc loquuntur: 'Bonum est', quod fidei catholicae repugnat ut omnino recidatur. Accedet quoque et bona pars clericorum, et quantum ad eos pertinet, ad consulendum vobis elaborabunt, quia oportet deo magis oboedire quam stultitiae hominum. Qui autem in subversione sua aecclesiae succurrit, deo, cujus sponsa est, fideliter deservit, nec auctoritas reatum imponit, si reprehensione corrigatur, quicunque a fide exorbitaverit. Quid enim veritati apercius reluctans[5], quam quis[6] spiritus sancti dona pecuniae comparans[7], vel quod soli deo dare est vi aut terrore ditioni suae vendicans, aut cujusvis quantalibet potestate terminos proximi vel ut ita dicam magistri usurpans? Nam ut de singulis loquamur ad quos nostra dirigitur intentio, procedat ab exordio, quem ex depositione relevatum nunc habet improba Romanorum provectio, cum tamen depositione non legitima restitutionem nulla lex quandoque prohibeat, nec absurdum sit, id olim evenisse sine culpa. Siquidem Liberius[8] Romanae aecclesiae papa instante

[1] Die Handschrift hat indifferendas partes.
[2] Hdschr. hat praesumantur.
[3] Damasus ad Stephanum. Hinschius, Pseudo-Isidor S. 508.
[4] etico Hs. [5] reluctatur? [6] qui? [7] compara Hs.
[8] 355 vertrieben, kehrte 358 zurück.

Digitized by Google

Arriana heresi, cum consentire noluisset, a Constantio imperatore exilio deputatus est. Hic itaque ex consilio sacerdotum Felicem interim ejusdem loci ordinavit episcopum; tandem vero de exilio revocatus, ab Arrianis ejecto Felice, loco suo restituitur Liberius, nullo calumpniante, nullo adversante, imo, ut nobis videtur, in eo salva auctoritate. Si enim humana caelestibus liceat comparare — vocent enim carnalia quae spiritualia sunt — aecclesia sponsa Christi est, episcopi loco Christi funguntur. Igitur et ipsi ejusdem aecclesiae non sponsi sed sponsus sunt. Porro quique fideles filii sponsi et sponsae. Nec officit numerus episcoporum, quos unanimitas debet efficere unum. Si autem unum sunt, et sponsus sunt. Qui vero ab unitate deficit, nec sponsus est, nec amicus sponsi. Quodsi non amicus, certe nec filius. A quorum consortio excluditur Liberius. Liberius namque et legitime sponsus et vere fuit amicus. Ideo aecclesiam suam jure recepit postliminio reversus. Ut enim a comparatione promissa solvamus [1]: cum in majoribus aut inparibus inveniatur, quandoquidem Romana potestas omni aecclesiae praeponitur, a minoribus redundet ad majora, ut quod in re minore valet, et in majore valeat. Leo quippe venerabilis papa ad Nicetam Aquiliensem episcopum [2] scribens ait: 'Si cujus uxor capto viro alii nupserit, revertente eo de captivitate priori eidem copuletur, et unusquisque quod suum est recipiat'. 'Nec culpabilis judicetur, qui interim matrimonium ejus sortitus est'. 'Et si mulier redire noluerit, velut impia ab ecclesiastica communione alienanda sit'. Cujus rei Innocentius [3] conversionem facit. Et alibi memoratus Leo [4]: 'Nec quisquam ita careat propriis, ut alter utatur alienis. Quem ita errorem omnes relinquant, ut nemini quidem honor perire debeat, sed prioribus episcopis [5] cum omni privilegio jus proprium reformetur'. Quod bene et in Liberio factum est. Sed illi, unde nobis principaliter sermo, quid reformatur? Quid vis? quae proprietas? quid habuit? quid perdidit? Quid quis ei abstulit? quid a quo recepit? Pecuniam habuit, male dando perdidit; donum spiritus sancti illicite appetitum ipse sibi abstulit, anathema maranatha a se ipso recepit. Qui enim post amissam pecuniam nichil habuit, si illud nichil postmodum aliquo modo perdidit, quid sibi restituitur nisi ipsum nichil? Non illud nichil omnino nichil,

[1] solvamur?

[2] Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 621 I, III, IV.

[3] Innocentius ad Probum: si cujus uxor fuerit abducta in captivitatem et alteram maritus acceperit, revertente prima secunda debet excludi. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 545.

[4] Leo ad synodum Calcidonensem. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 609.

[5] Bei Hinſchius lautet die Stelle: sed illis qui pro fide laboraverunt cum . . . .

Digitized by Google

sed quod pejus est peccatum et mors, quod ad vitam nichil. Unde et de reprobis dicitur. Putant enim aliquid se esse, cum nichil sint. Et ipsa philosophia: 'Malum nichil est, peccatum autem malum est'. Igitur qui male agit nichil est. Hic autem donum spiritus sancti comparavit, quod peccatum est. At peccatum malum esse diximus. Unde et iste malus nichil est. Si enim fama volitante ad nos veritas pervenit, per simoniacam maledictionem apostolatus nomen obtinuit. Sed angaria oblatrantium circumseptus et ex tormento suae conscientiae penitentia ductus ad augmentum[1] dampnationis venale exposuit illud maledictum animadversae excommunicationis, considerans illud quod beatus Petrus ad Clementem[2] ait: 'Haec cathedra eum, qui cupit eam et audacter expetit, non requirit'. Et illud Gregorius: 'Ut honor pallii non exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat'. Si non fortiter postulanti, multo minus dabitur peccuniam offerenti. Sicut idem Gregorius ait[3]: 'Ut ad sacrum ordinem nullus aut datione peccuniae aut patrocinio personarum aut jure propinquitatis accedat'. Quod si compertum fuerit, ex decreto Niceni concilii deponatur[4]. Calchidonense[5] autem concilium nichilominus et Bracarense[6] asserunt, et insuper ubique decretalia Romanorum pontificum. Non enim putandus honor ille legitimus, qui fuerit contra praecepta divinae legis collatus. Hoc affirmat Simachus[7] papa, hoc quoque Hormisda[8], quin etiam et Gelasii epistola[9]. 'Quos', inquit, 'mercatos esse precio sacram dignitatem constiterit, convictos oportet nos arceri, quia dantem pariter accipientemque simoniaca heresis involvit'. Sed nemo magis convictus quam hic, nullo approbante de se ipso confessus. Memineritis autem, a minoribus his ad majus fieri probationem. Quibus quidem et aliis hujusmodi instructus, ministerio, quod illicite appetierat, se carere velle disposuit, si quis ei redderet summam pecuniae, quam ex appetitu in eo dispendit. Quem sane tenorem arripiens satanas non defuit, quaerens et cito inveniens, qui, repensa,

[1] aumentum Hs.

[2] Epistola Clementis ad Jacobum. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 31 III.

[3] Dieſes und das vorhergehende Citat: Gregorius ad Brunichildem reginam, Gr. op. omnia ed. Bened. Tom. II lib. IX ep. 11.

[4] Dieſe Beſtimmung findet ſich unter den canones von Nicäa nicht.

[5] Synodus calcedonensis can. II. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 285.

[6] Synodus bracarensis secunda. can. III. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 425.

[7] Symmachus ad Caesarium episcopum. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 657 II.

[8] Hormisda ad episcopos per Spaniam constitutos. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 689 II.

[9] Gelasii papae generale decretum. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 653 XXVI.

Digitized by Google

ut a quibusdam dictum est, pecunia, in eadem cathedra pestilentiae resedit. Stultum namque est dicere in cathedra apostolatus, cum ea non per pecuniam, sed ex meritis comparetur; ex meritis bonae vitae et quae boni fructus sequantur. Alii autem excusant eum, pecuniam non dedisse, sed dantibus amicis et parentibus suis consensisse. Quod tantundem est, cum et eum adjungant data illis rependisse, quandoquidem ipsi intercessores perpetuo plectuntur anathemate. At dominum vendentes et ementes, euvangelium asserit[1], de templo eiecisse. De templo eicere est indignos quosque a communione christianitatis privari, illos praecipue, qui in hac execrabili comparatione possunt convinci. De quibus idem dominus dicit[2]: 'Qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed ascendit aliunde, ille fur est et latro'. Et non tantum fur, sed et sacrilegus est. Omnis enim sacrilegus quoquo modo fur accipiendus est. Aecclesiam vero fraudare sacrilegium est. Qui autem regimen aecclesiasticum indigne recipit, contra auctoritatem facit, et in eo fraus est. Iste igitur et fur et sacrilegus est, quia in eo aecclesiae voluntas non est. Ut enim ab inferioribus quaeratur exemplum: si quis filiam haberet, et alius superveniens etsi non alicui desponsatam traheret, quod est per vim acciperet, patri vel proximis parentibus raptor coactus ex lege redderet, quod sine consensu eorum qui ejus advocati erant et ea invita id factum esset. Illum autem et cooperantes et consentientes, si clerici sunt, a proprio decidere gradu, si vero laici sunt, decrevit Calchidonensis synodus[3], anathematizari et ad legitimum conjugium raptam sibi nullatenus posse vendicari. Quod quia excellentissimae dignitatis est, in ecclesia fieri pessimum est. Quis enim hunc de quo laboramus elegit? A proximioribus[4] aecclesiae, qui sunt episcopi, non requisitum est, ab aecclesia sponte receptus non est: idcirco non legitimus est; cum in ordinatione episcopi ex Niceno concilio omnes qui in provincia sunt episcopos oporteat convocari et coadunari, aut consensum eorum habere in litteris. Hoc quidem synodus Laodiciae[5], hoc testatur epistola Innocentii papae[6], hoc in Toletano concilio sexto[7] poteritis invenire, videlicet non inpensione munerum, sed dignitate morum aliquem ad episcopatum promo-

[1] Lucas 19, 45.
[2] Evang. Johannis 10, 1.
[3] Hinschius, Pseudo-Isidor S. 287 XXVII.
[4] Hinschius, Pseudo-Isidor S. 258 canon IV.
[5] Hinschius, Pseudo-Isidor S. 274 can. XII.
[6] Innocentius ad Victoricum Rotomagensem episcopum. Hinschius, Pseudo-Isidor S. 529 I.
[7] Hinschius, Pseudo-Isidor S. 377 can. IV.

Digitized by Google

veri debere, et ex synodalibus decretis orientalium patrum [1] non licet populo episcopi electionem facere, sed judicium episcoporum est a quibus ipse ordinandus est. 'Quod cum ita sit, in minoribus fiat una provincia, in spatio ecclesiae totus orbis, ut vel praesentia vel consensu omnes episcopi conveniant in ordinationem summi pontificis. Alioquin legitima non sit. Si enim ordinationi consenserint, de electione contentio non erit, quia per id quod sequitur id quod prius est aliquando solet intelligi. Hunc autem quis ordinavit? Episcopi Franciae non invitati sunt, nec dedere consensum. Qui ergo secernuntur ab ordinatione, absolvantur et a debito obedientiae. Unde alio anno bene fecistis, quod ad invitationem sui concilii ire renuistis. Sed dicunt: 'In lege domini fuit voluntas ejus'. Quid ergo? Aliquis baptismate non renatus ex voluntate sola regnum celorum possidebit? Absit a cogitatione fidelium, ut deus falsus sit, cum vel ipsos adulteros, quod minus est, a regno suo excludit. Si autem repelluntur adulteri, multo dignius qui spiritui sancto contradicit. Iste quidem et aecclesiam adulteravit et contra spiritum sanctum egit. Igitur regnum dei non possidebit, ac per hoc communionem aecclesiae inter mortuos digne non habebit, quia ex euvangelica veritate [2], qui contra spiritum sanctum aliquid dixerit, testatur scriptura, neque in hoc saeculo neque in futuro remissum iri. Super quo judicet qui velit. Revertamur ad id, quod in lege domini voluntas ejus fuit. Accedat Leo episcopus, dicat quid sentit, quid (qui?) de ambitionis spiritu ad Martianum augustum [3] scribit: 'Multum', inquit, 'Anatholius episcopus proprio derogat merito, si illicito crescere optat augmento. Nam praeter illam petram quam dominus posuit in fundamento, stabilis erit nulla constructio. Sed propria perdit, qui indebita concupiscit'. Iste quippe nec in fundamento est positus, nec desuper adhesit petrae, qui est Christus Jhesus, qui et idem est aecclesiae sponsus. Sicut ad eundem Anatholium [4], ubi de laude meritorum suorum prosequitur, determinat ipse Leo episcopus [5]: 'Hanc, inquit, divini muneris gratiam non ex judicio hominum, sed ex voluntate dei te adeptum esse monstrasses, nisi alia offensione perdidisses. Cujus offensionis intentio per id quod subjungitur cupiditatis declaratur invectio. Virum enim catholicum et praecipue domini

[1] Synodus Laodicena can. XIII. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 274.
[2] Matth. 12, 31.
[3] Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 610.
[4] Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 611.
[5] Bei Hinſchius lautet die Stelle: '. . . . non te judicio hominum, sed dei profectum benignitate monstrares; quod vere ita accipiendum est, si hanc divini muneris gratiam alia offensione non perdas. Virum enim etc.'

Digitized by Google

sacerdotem sicut nullo errore implicari, ita oportet nulla cupiditate violari'. 'Principatus enim', sicut in alio loco ait[1], 'quem ambitus occupavit, etiam si moribus atque actibus non offendit, ipso tamen perniciosus est exemplo initii sui, et difficile est, ut bono peragantur exitu, quae malo sunt incoata principio'. Hujus autem aditum reprehensibilis dampnat appetitus, exitum vero non comendat labor infructuosus. Nam sicut nullo aecclesiastici ordinis favore ascendit furtive sublatus, ita absque canonica auctoritate potestate tirannica decidit humiliatus, nec ad finem protrahens, quod disposuerat in lege domini voluntas ejus. Sed quid in hoc multum laboramus? Cum dampnationis vestrae juditium vocatione mortis excesserit, causa ejus reservanda est divinae exclamationi, qui per manus inpositionem remedium non potuit accipere penitendi. Sacerdos enim si peccaverit, quis orabit pro illo? Quin etiam ipse domnus Leo commune sacerdoti hoc astruit diacono. Sileat ergo, sileat vaniloquium vestrum, veniat imperator ille nequissimus ad judicium, introducantur testes ex ordine suo, qui eum convincant, in sacerdotem eum non debuisse mittere manum. Dic, religiosissime imperator Constantine, qui beato papae Silvestro oboedisti, qui ad benedictionem ejus caput tuum inclinasti, dic, quid in Nicena synodo de episcopali excellentia revelasti[2]: 'Vos, ait, a nemine dijudicari potestis, quia dei solius juditio reservamini; dii etenim vocati estis, idcirco non potestis ab hominibus judicari'. Age ergo, gloriose princeps Ervigi, innotesce, quantum in Toletana synodo te humiliasti[3]: 'Ecce', inquit, 'sanctissimi pontifices, coram cetus vestri praesentia humilis devotusque prosternor, reclinis assisto, promptus astipulor. Primum de conventus vestri aggregatione patri luminum gratiarum copiam solvens, deinde votorum meorum studia vestris judiciis dirimenda committens'. Quam humilitatem ubique prosequitur, subjectionem suam praepositioni eorum ostendens. Assurgat Valentinianus valens(?) imperatorum, et de ordinatione episcopi episcopos moneat[4]. 'Talem itaque in pontificalem constituite sedem, cui et nos qui gubernamus imperium sincere capita nostra submittamus, et ejus monita, dum tamquam homines deliquerimus, necessaria veluti curantis medicamenta suscipiamus. Supra nos est enim talis discretio'. Jam vero Karolus rex ex capitularibus suis loquatur[5]: 'Presul', infit, 'summus a quoquam

[1] Leo ad africanos episcopos. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 622 I.
[2] Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 256.
[3] Concilium toletanum XII. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 411 (mit anderem Wortlaut in indirekter Rede).
[4] Dieſe Stelle konnte ich nirgends finden.
[5] Capitula Angilramni, Decret. Pseudo-Isid. ed. Hinschius S. 766 Benedict. Lev. I, 302.

Digitized by Google

non judicabitur'. Ludovicus quoque in suis[1] commonitorium faciens ad episcopos de sustentatione sui regiminis, inter cetera hoc indidit: 'Monemus vos atque rogamus, ut in religione conservanda maxime laborare studeatis, et quantum ad ministerium vestrum pertinet tam per vos quam per vobis subjectos nobis veri adjutores in amministratione ministerii nobis commissi existatis[1]. In qua discretione ministeriorum dum episcopos adjutores sibi postulat, imperii sui dignitatem benedictioni eorum non praeponderat. Quod si ex ordine et conditione sua introducti testes non suffitiant, veniant alii majoris auctoritatis, qui omne praeter dei juditium transcendant. Beatus Petrus ad coepiscopos suos ait[2]: 'Vobis episcopis si non oboedierint tribus linguae, et si monitis vestris non obtemperaverint, sint anathema usque in adventum domini'. Clemens quoque ad Jacobum[3]: 'Si qui ex fratribus negotia habent inter se, apud cognitores saeculi non judicentur, sed a presbiteris aecclesiae quicquid illud est dirimatur, et omnimodo oboediant statutis eorum'. Si ita de negotiis saecularibus, multo magis inhibetur de ecclesiasticis ordinibus; si presbiteris aecclesiae, habundantius episcopis adhibetur honor oboedientiae. Ubi autem ipse Clemens aecclesiam navi comparat[4], et in aliis epistolis suis[5] ab hac sententia ubique non dissonat. Cui Pius[6] papa concordat, Thelesphorus[6] non discrepat, Poncianus[6] confirmat, Xistus[6] non abdicat. Et ex epistola Stephani papae[6]: 'Laicis, quamvis religiosi sint, de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi nunquam attributa potestas'. Si vero non de facultatibus, nec certe concedendum est de gradibus. Nec illud ad hoc noceat quod praelibatum est, libertas reprehendendi vel judicandi, si vero episcopus non est[7]. Non enim eam annuimus laicis, sed qui in aecclesiastica dispositione auctoritatem habent, videlicet episcopis et clericis, quia secundum Anacletum[8] ejectionem summorum sacerdotum sibi dominus reservavit, licet electio-

[1] Capitularia Aquisgranensia 825. M. G. LL. II, 243.
[2] Epistola Clementis generalis. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 52 LV und S. 53 LVII.
[3] Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 33 VIII.
[4] Clemens ad Jacobum l. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 34 XIV.
[5] Ibidem S. 41 XXXVI. S. 44 XLII. S. 43 XXXIX.
[6] Pius Italicis fratribus S. 120 X.
Epistola Telesphori papae S. 111. III.
Epistola Pontiani S. 147 II.
Epistola Sixti papae univers. eccl. S. 108 V.
Epistola Stephani papae secunda S. 186 XII.
Hinſchius, Pſeudo-Iſidor.
[7] Gregor VI., von dem in der Einleitung des Briefes behauptet wird, er ſei gar nicht Biſchof.
[8] Anacletus ad episcopus Italiae. Hinſchius Pſeudo-Iſidor S. 78 XXI.

Digitized by Google

nem eorum bonis sacerdotibus et spiritualibus populis concessisset. Non tamen populis sine sacerdotibus, sed post sacerdotale juditium convenientibus populis et ipsis spiritualibus. Ab ejectione vero prohibetur clericus. Stultum est igitur, si in ea laboraverit laicus. Hoc itaque decernit Alexander episcopus [1], et ita prosequens papa Calistus [2]: 'Nulli imperatori vel cuiquam potenti licet aliquid contra mandata divina praesumere. Injustum ergo juditium et diffinitio injusta regio metu aut jussu a judicibus ordinata ad effectum non valeat'. Et in alio loco [3]: 'Infames omnes laici ab episcoporum vexatione jubentur arceri'. Sed imperator, unde loquimur, infamis erat, utpote qui incestuose cognatam suam sibi mulierem copulaverat. In quo etiam nec laicum dijudicare poterat. 'Nec vere', secundum quidem Innocentium papam [4], 'visum est ad mobilitatem mundanarum necessitatum dei aecclesiam commutari, honoresque an divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendis imperator dixerit'. Unde et hunc redarguimus. Noverat enim, quia, cum in lege domini voluntas papae illius esset, incestum suum nullis blandimentis, nullo terrore benediceret, ideo talem constituit, qui nequitiae suae consentiret. Ad reprimendum vero nefandae opinionis opprobrium causam criminis quod sese confessus est obtiunt. Sed haec objectio in confusionem ejus retorquebitur, a quo in captione sua coactus est, ut tristis et invitus confiteretur. At ille coactor culpam offensionis a se ita removet, si removere sit quod evacuari non potest. 'Cum illiteratus', inquit, 'vel nulla aecclesiastica auctoritate instructus essem, putavi ex regimine meo esse quod factum est'. Audiat ergo illud Clementis [5]: 'Nihil gravius, quam si id quod ignorat quis scire se credat, et defendat verum esse quod falsum est'. In lege etiam confessio vi extorqueri non debet. In quo nec iste, a quo extorquetur, culpa caret, quia aut confessione veritatis aut ex mendatio falsitatis reus est. Quid enim timebat? 'Nolite', inquit dominus [6], 'timere eos qui occidunt corpus'. Cui erat confessionem reddere, cujus erat exigere? Quo loco? quo ordine? In aecclesia populus sacerdoti, sacerdos episcopo potest confiteri, episcopus summo et universali pontifici, ille autem soli deo, qui eum suo juditio reservavit. Quod quidem jure non debet

[1] Alexander episcop. ad universos ortodoxos. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 98 XI.

[2] Epistola Calixti prima. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 137 IV (hat anſtatt potenti 'pietatem custodienti'.

[3] Epist. Clementis ad Jacobum I. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 40 XXI.

[4] Innocentius ad Alexandrum Antiocenum episcopum. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 548 II.

[5] Epistola Clementis III. Hinſchius, Pſeudo-Iſidor S. 55 LXVI.

[6] Matth. 10, 28.

Digitized by Google

converti. Verum in eo maxime obtundimur, quod diximus: 'Si episcopus non est'. Sin vero, an non, discutere. Adjunximus: 'Non ejus, sed episcoporum est'. Confessio igitur illius nec ad eum pertinet; quamvis in concilio episcoporum, dum bene egerit, refutandus non est. Ubi enim inveniuntur imperatores locum Christi obtinere? Si verius nobis liceat dicere, potius offitio diaboli surguntur in gladio et sanguine, ut, dum per penitentiam eruantur vitia spirituali resecatione, ipsi insaniant vel in cede vel in membrorum carnali obtruncatione; quod secundum gratiam[1] apud deum omnino est abhominabile. Ejus itaque juris non erat summum pontificem infestare, cum in subjectis suis episcopis quantum ad id quod sunt vel esse dicuntur nihil debeant agere. Quia sacrilegium est in sacerdotes domini tendere, quibus, si dignitas communis non est, ordo tamen generalis est. Attendant insecutores episcoporum Julium papam[2], inrecuperabiliter eos dampnantem, audiant Anterum ita loquentem[3]: 'Facta subditorum judicantur a nobis, nostra autem a domino'. Et ad Felicem papam Athanasius episcopus[4]: 'Tu prophanarum hereseum et imperatorum atque omnium judex infestantium ut princeps et doctor caputque omnium ortodoxae et inmaculatae fidei defensor existis'. Qui vero caput est, a cauda referiendum non est; imperatores autem episcopis subditos esse, ex professione sua superius comprehensum est. Unde Germanus Parisiorum episcopus, in gestis Francorum[5] scribitur, Cherebertum regem pro adulterio excommunicare ausus est. Post has itaque sanctorum prohibitiones, post in apostolicae sedis veneratione[6] tot institutas sanctiones, imperator iste deo odibilis non dubitavit deponere, quem si[7] non licebat eligere, elegit quem non erat fas deicere. Mira utriusque excessio, miserabilis deicientis dampnatio, dampnabilis conculcatoris praesumptio. Qui alium conculcat episcopum, idem qui vivente episcopo usurpat ministerium suum. . . .

[1] Gregorium?
[2] Epist. Julii papae. Hinschius, Pseudo-Isidor S. 460 VIII, 461 IX.
[3] Epist. Anteri. Hinschius, Pseudo-Isidor S. 154 V.
[4] Hinschius, Pseudo-Isidor S. 480 IV.
[5] Bouquet, Recueil II, 560 XXX.
[6] veneratio Hs. [7] ei?

Digitized by Google

Zur Lebensbeschreibung des Erzbischofs Norbert von Magdeburg.

Von **Gustav Hertel.**

Als 1856 die Vita Norberti aus einem Codex des 13. Jahrhunderts, der aus Brandenburg stammt und sich jetzt in der Berliner Bibliothek befindet, von R. Wilmans herausgegeben wurde[1], kannte man schon lange eine andere Vita[2] jenes Mannes, die als eine der besseren Quellen für die Geschichte der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehalten wurde. Eine Vergleichung beider führte Wilmans zu der Ansicht, daß die schon früher bekannte Vita eine Ueberarbeitung der von ihm aufgefundenen sei, und dies bestimmte ihn bei der Herausgabe nur die Stellen der jüngeren (von ihm Vita B bezeichneten) Biographie dem Texte der älteren (Vita A) hinzuzufügen, die hier entweder fehlten oder wichtigere Abweichungen zeigten. In der Einleitung spricht er sich dann auch über das Verhältniß beider Lebensbeschreibungen aus und kommt, wie gesagt, zu dem Resultat, daß Vita A die Vorlage für Vita B gewesen sei, und sucht das Fehlen einiger größeren Stücke in Vita B dadurch zu erklären, daß der Verfasser dieselben aus Rücksicht auf den Papst aud auf seinen Orden — denn er war Prämonstratenser — unterdrückt habe. Erst 1874 erhob Richard Rosenmund in seiner Schrift, Die ältesten Biographieen des heiligen Norbert, gegen eine solche Auffassung des Verhältnisses der beiden Vitae zu einander Einspruch und stellte, indem er bei seiner Beweisführung auch gerade von den fehlenden und abweichenden Stücken ausging, die Behauptung auf, daß sich diese Abweichungen nur durch die gemeinsame Ableitung beider Biographien von einer älteren, die er Vita α nennt, erklären ließen. Ueber diese Frage hat dann noch einmal einer der besten Kenner jener Zeit, Wilhelm Bernhardi, ein Urtheil gefällt[3] und sich dabei auf Seiten Wilmans' gestellt. Sonst ist in den kritischen Abhandlungen, die sich meist nur auf den wichtigsten Theil der Vita A (Kap. 21) beziehen, diese Frage nicht weiter

[1] Mon. Germ. SS. XII, 663—706.

[2] Acta SS. Junii I, 791 ff.

[3] In der Recension des Rosenmundschen Werkes in der Jenaer Literaturzeitung 1875 Nr. 427.

Digitized by Google

behandelt worden. Trotzdem aber erscheint dieselbe noch nicht abgeschlossen zu sein, und ich will daher im Folgenden versuchen, einige Punkte zu beleuchten, die vielleicht mehr Licht in die Sache bringen können.

Rosenmund (S. 31) sagt, daß die Vita A kein einheitliches Werk sei. Es wird nicht schwer sein, diese Behauptung zu erweisen, wenn man das Werk genauer betrachtet: verschiedene Stücke sind ganz lose und ohne Zusammenhang in den Text eingeschoben; die Chronologie ist oft verwirrt und sogar an solchen Stellen, wo der Verfasser ganz gut über die Ereignisse unterrichtet sein konnte; die erste Hälfte der Vita A steht in Bezug auf die Wichtigkeit ihres Inhaltes hinter der zweiten sehr zurück und ist in der Art der Erzählung von dieser durchaus verschieden; es finden sich über dieselben Personen oder Sachen ganz entgegengesetzte Urtheile. Dieß alles muß aber zu dem Schlusse führen, daß die Biographie Norberts, wie sie in A vorliegt, nicht von einem und demselben Verfasser herrühren kann. Einige Beispiele sollen die obigen Bemerkungen erläutern.

S. 679 zum Jahre 1119 ist erzählt, daß Norbert in Prémontré ein Kloster gegründet hatte, nachdem er zur Uebernahme des Klosters des heiligen Martin in Laon weder durch die Bitten des Papstes noch durch die des Bischofs Bartholomäus sich bestimmen ließ. S. 882 zum Jahre 1121 kehrt dann die Angabe wieder: habebat et ipse jam tunc in voluntate aedificare ecclesiam, also offenbar ein Widerspruch gegen obige Angabe. Besonders aber ist für die chronologische Verwirrung folgende Stelle beachtenswerth: In reditu suo (nämlich vom Rheimser Concil 1131) inopinatae turbationis occasionem invenit. Es ist dieß der Aufstand der Magdeburger gegen ihren Erzbischof, der sehr genau und eingehend beschrieben wird, worauf es am Schlusse heißt (S. 700): Acta sunt haec tertio archiepiscopatus sui anno, quinque enim annis postea sedit. Ist es möglich, daß ein und derselbe Verfasser diese ganz entgegengesetzten Zeitbestimmungen in derselben Erzählung macht, daß er etwa die Zeit des Concils von Rheims, das ihm, dem Prämonstratenser, doch in so großer Nähe abgehalten wurde und daher eher bekannt sein mußte, nicht gekannt hätte, daß er aber so genau den Aufstand im fernen Sachsenlande zu bestimmen wußte? — Diese Erzählung ist aber zugleich auch ein Beispiel dafür, daß gewisse Stücke ohne rechten Zusammenhang eingeschoben sind, denn ich halte die Worte: In reditu suo etc. für Zusatz eines späteren Ueberarbeiters, der damit recht ungeschickt den Zusammenhang herzustellen versuchte. — Dahin gehört auch die Stelle über die beiden Stimmen vom Himmel, als er von Rheims kam, die mit der unbestimmten Zeitangabe 'Quadam die' beginnt, wie auch andere, die ähnlich anfangen. — Eine Verschiedenheit in der Beurtheilung Norberts und seiner Handlungsweise zeigt sich an folgenden Stellen: dem gewaltthätigen, grausamen Grafen Friedrich von Arnsberg tritt er kühn und unerschrocken entgegen, in Magdeburg versteckt er sich feig

Digitized by Google

unter seinen Clerikern, als er einen Mordanschlag eines einzelnen Menschen gegen sich argwöhnt. Dieß alles sind Anzeichen, daß diese Stücke unmöglich von einem und demselben Verfasser herrühren können.

Wichtiger und entscheidender ist der Umstand, daß der erste Theil der Vita A nach Form und Inhalt vom zweitem so sehr verschieden ist. Dort wiegt die Erzählung von Wundergeschichten, der fromme Ton, die Bibelcitate, der erbauliche, meist in directer Rede geführte Sermon vor, ja erregt geradezu Ueberdruß und Widerwillen; bei scheinbarer Genauigkeit findet sich überall nur Oberflächlichkeit in der Erzählung. Im zweiten Theil, der mit der Erhebung Norberts zum Erzbischof von Magdeburg beginnt, ist nur ein Wunder enthalten, und obwohl dieses in seiner Art[1] sich von früher erzählten nicht unterscheidet, so ist doch die Art und Weise der Erzählung desselben von früheren durchaus verschieden. Der Verfasser spricht es hier offen aus, er wolle es mit wenigen Worten abmachen, während im ersten Theile bei solcher Gelegenheit die Frechheit der Dämonen, die gewöhnlich sich sehr redselig zeigen, und die Beharrlichkeit und Frömmigkeit des „Mannes Gottes", der sich eine gute Uebung in der Behandlung von dergleichen bösen Geistern durch lange Praxis angeeignet hatte, möglichst breit und umständlich erzählt werden. Auch zeigt sich im ersten Theile in einzelnen Wundergeschichten eine gewisse Aehnlichkeit, die auf einen und denselben Verfasser hinweist[2]. Da natürlich die meisten Geschichten der Art erfunden sind, so kommt es hier auf strenge Beobachtung der Wahrheit nicht an. Die Kürze der Erzählung des Wunders im zweiten Theil scheint mir aber nicht in der Dummheit oder Schweigsamkeit des Dämons seinen Grund zu haben, sondern in dem gesunden Sinn des Verfassers. — Im ersten Theile wird Norbert stets mit den ehrendsten Namen genannt (vir dei, vir sanctus, servus dei etc.), ebenso der Papst stets dominus papa; im zweiten Theile heißt jener fast nur Norbertus oder archiepiscopus, einige Male pater, ein Name, der ihm jedoch auch als Bischof gebührte.

Vergleicht man endlich den Inhalt beider Theile der Vita A, so muß man gestehen, daß im Verhältniß der zweite reicher an Angaben ist, daß die Wichtigkeit derselben die des früheren weit übertrifft. Dieß kann nicht bloß in der bedeutenderen Stellung Norberts seinen Grund haben, sondern auch in der Art der Darstellung und in der Auswahl der erzählten Dinge selbst. Die frommen Handlungen Norberts während seines Aufenthaltes in Frankreich mochten für seine Ordensbrüder, für gläubige Gemüther und für Liebhaber von

[1] Es ist eine Heilung eines Besessenen, wie sie alle Heilige ohne Ausnahme vollbracht haben.

[2] S. Cap. 10. 14. 17. — Cap. 10: Fatentur enim demones, quod heretici negant. — Cap. 14: Demones enim dominum nostrum Jesum Christum crucifixum fatentur et timent. Judaei et falsi christiani non agnoscunt, sed detestantur et rident.

Digitized by Google

Wundergeschichten und frommen Anecdoten ganz interessant sein, im Ganzen ist doch der größte Theil jener Erzählungen werthlos oder von so geringem Werthe, daß wir sie ganz gut entbehren könnten, ohne einen großen Nachtheil für die geschichtliche Forschung dadurch zu erleiden; ja sie haben viel mehr geschadet als genützt, indem sie dazu beitrugen, den Charakter Norberts in einem ganz falschen Lichte erscheinen zu lassen, denn der Norbert der Geschichte ist himmelweit verschieden von dem seiner Biographien. Und der zweite Theil? Dieser giebt uns nur Nachricht über einzelne besonders hervortretende Ereignisse in Norberts Geschichte, diese aber werden genau, eingehend und wahrheitsgemäß erzählt, wie man aus andern gleichzeitigen Quellen nachweisen kann.

Ich muß hier auf die Erzählung von dem Aufstande der Magdeburger gegen ihren Erzbischof näher eingehen, weil gerade diese Rosenmund meiner Meinung nach zu scharf und vielfach unrichtig beurtheilt hat. Wer kann von einem mittelalterlichen Chronisten eine so glatte, in den Kleinigkeiten durchaus genaue Beurtheilung verlangen, wie man sie heutzutage etwa aus der Benutzung der verschiedenen Berichte herstellt, besonders wenn der Verfasser vielleicht ein Fremder, mit den Verhältnissen nur wenig bekannter Mann gewesen ist? Wenn daher Rosenmund dem Verfasser Fälschung vorgeworfen hat, weil er als Grund für den Aufstand anführt, die Magdeburger hätten vom Erzbischof die Entfernung seiner Ordensbrüder aus dem Kloster Sankt Marien verlangt, so finde ich dieß entschieden ungerechtfertigt. Freilich hat Norbert die Ueberweisung jenes Klosters an die Prämonstratenser urkundlich erst am 29. October 1129 bestätigt, während der Aufstand am 29. 30. Juni stattfand; widerspricht das aber etwa der Thatsache, daß jene von dem Kloster schon vorher Besitz genommen hatten? Es ist kaum anzunehmen, daß Norbert, dessen Uebermuth und Rücksichtslosigkeit bei dem Aufstande wahrlich etwas gedämpft war, jetzt gerade den Magdeburgern zum Trotz die Bestätigungsurkunde ausstellen mochte; auch war er sechs Wochen von Magdeburg abwesend (in Halle), wo er auch alles andere eher unternahm, als die Wuth seiner Sachsen, die er jetzt erst recht kennen lernte, noch mehr zu reizen. Ich vermuthe sogar, daß entgegen der Erzählung der Vita A, daß Norbert nur Schadenersatz für seinen verwundeten Ritter als Genugthuung gefordert habe, die Magdeburger, die sich zu jeder Genugthuung bereit erklärten (omnimoda satisfactione coram ipso humiliati sunt), dem Erzbischof in Betreff des Klosters nachgeben mußten. Auch ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß Bestätigungsurkunden von Klöstern erst später ausgestellt werden, wobei ich nur an Kloster Neuwerk in Halle und Gottesgnaden erinnere, welche beide erst von den Nachfolgern ihrer betreffenden Begründer bestätigt wurden. — Was die von Rosenmund (S. 43—45) gerügte Ungenauigkeit der Erzählung anbetrifft, so ist das auch nicht so streng zu nehmen. Daß die Personennamen gänzlich fehlen, ist freilich auffallend und will ich nicht rechtfertigen. Daß aber Norbert Widerspruch

Digitized by Google

erfahren hat, als er seine Ordensbrüder in das Kloster Sankt Marien einführte, liegt sowohl in der Natur der Sache und erklärt sich aus der Stellung Norberts zum Magdeburger Clerus, die er sich durch sein schroffes, rücksichtsloses und hochmüthiges Benehmen selbst geschaffen hatte, als auch ist das in den Worten der Urkunde ausgesprochen: 'monendo, exhortando, suadendo hoc ab eis obtinuimus, ut' etc.[1]. Kurzum, ich kann einem so abfälligen Urtheil gerade über diesen Bericht, der fast in allen Punkten die Bestätigung durch die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe erhält, durchaus nicht beistimmen nnd halte es für hart und ungerecht, wenn Rosenmund (S. 45) sagt: „überall Ungenauigkeit, Unklarheit, überall fehlt die Einsicht in den wahren Zusammenhang der Dinge, und somit sind die Angaben der Vita in diesem Theil, soweit sie nicht durch andere Quellenschriften belegt sind, nur mit Vorsicht aufzunehmen".

Alle diese Gründe zwingen zu der Annahme, daß die Vita A in ihrer jetzigen Gestalt aus zwei Hälften besteht, von denen die erste bis Cap. 17 reicht, also die Thätigkeit Norberts in Frankreich umfaßt. Der Verfasser derselben ist ein Prämonstratenser, da ein solcher allein eine so lebendige Schilderung von dem Leben seiner Ordensbrüder entwerfen konnte. Mit Recht hebt Rosenmund (S. 59) auch hervor, daß wir mehrfach chronologische Fixierung der einzelnen Ereignisse finden, wozu auch noch die Bestätigung des Verfassers von Vita B (Cap. 63) kommt, daß der Verfasser Augen- und Ohrenzeuge gewesen sei. Ferner ist wohl zu beachten, daß sich in diesem Theile keine Andeutung auf Norberts spätere Würde oder auf seinen Tod findet. Dieß würde nun auch die von Wilmans (S. 664) ausgesprochene Vermuthung, daß etwa Antonius, den Norbert in Nivelle gleich im Anfange zum Genossen gewann, der Verfasser wäre, wahrscheinlicher machen. Wenigstens ist dem Verfasser des ersten Theils der Vita A nur die Aufzeichnung der Ereignisse bis zu Norberts Weggang von Prémontré zuzuschreiben. Jedenfalls aber ist der Verfasser ein Franzose, der z. B. über die Lage der Gräber der beiden ersten Genossen Norberts in Valenciennes sehr gut Bescheid wußte; sonst hüllt er sich völlig in Dunkel. — Seine Aufzeichnungen muß er ziemlich früh gemacht haben, denn an verschiedenen Stellen zeigt sich noch der frische Eindruck, den die Ereignisse, deren Zeuge er war, auf ihn hervorgebracht hatten. Daß es aber nicht derselbe gewesen ist, der die uns jetzt vorliegende Vita A zwischen 1157 und 1161 compilirt hat, ist unzweifelhaft. Ich will ganz absehen von den Wundergeschichten, die ein Mann mit reger Phantasie jederzeit hinzudichten konnte, wie wir es ja schon in Vita B sehen, aber es sollte doch wohl ein schweres Unternehmen sein, Ereignisse, die ungefähr 30 Jahre vorher liegen, mit solcher Genauigkeit und solcher Frische aus dem Gedächtnisse aufzuzeichnen. Man sieht auch den Grund nicht ein, warum ein Mann, der in jungen Jahren den Drang in sich fühlte, die

[1] S. Magdeburger Geschichtsblätter XI, 74—79.

Digitized by Google

Thaten und Erlebnisse seines Ordensstifters aufzuzeichnen, erst ziemlich 30 Jahre nach dem Tode desselben sein Werk wieder aufgenommen haben sollte und dann eben noch im Stande war, Ereignisse wie z. B. den Aufstand der Magdeburger mit solcher Genauigkeit zu erzählen. Vita A ist jedenfalls in einem der französischen Prämonstratenserklöster, vielleicht in Prémontré selbst, und zwar noch zu der Zeit entstanden, wo Norbert sich in Frankreich aufhielt, oder wenigstens kurz darauf. — Und dieß würde dann in der That die älteste Biographie sein, die nachher zur Herstellung der Vita A mit verwendet ist.

Aber nicht alles, was dieser erste Theil enthält, rührt ursprünglich von jenem Verfasser her, sondern es finden sich noch interpolierte Stellen. Zu diesen gehört besonders die Erhebung der Reliquien des heiligen Gereon in Köln, die schon chronologisch anstößig war, und die Erzählung über Tanchelms Treiben in Antwerpen, welche ebenfalls eine falsche Zeitangabe enthält, so daß man annehmen muß, daß der Verfasser der Vita bei beiden Ereignissen nicht Zeuge gewesen ist. Wenn er nun trotzdem darüber sehr genaue Angaben macht, und wenn diese mit Briefen[1], welche dieselben Ereignisse betreffen, zum Theil wörtlich übereinstimmen, so darf man doch wohl mit Fug und Recht den Schluß ziehen, daß diese Uebereinstimmung keine zufällige ist, sondern daß die beiden Briefe jedenfalls in der Vita A zur Herstellung der beiden Kapitel (12 und 16) benutzt sind.

Ehe wir zum zweiten Theile der Vita A uns wenden, möchte ich noch auf das Verhältniß eines andern Schriftstellers jener Zeit zur Vita A etwas näher eingehen, wodurch sich vielleicht auch noch einige Gesichtspunkte gewinnen lassen; es ist dieß Hermann von Tournay und seine Miracula S. Mariae Laudunensis[2]. Das dritte Buch derselben enthält ebenfalls eine große Menge Nachrichten über Norbert, ja es ist reichhaltiger, als seine Vita selbst. Dabei hat Hermann nicht bloß durch seinen klaren Stil und seine einfache Darstellung den Vorzug, sondern ganz besonders auch durch die größere Glaubwürdigkeit seiner Angaben, die man leider in der Vita so oft vermißt. Dieser hat nun besonders zwei Erzählungen mit der Vita gemein: in Kap. 8 die Beschreibung der Begegnung Norberts mit seinem Jugendfreunde, dem Bischof Burchard von Cambrai, und in Kap. 2 die Erzählung eines Wunders. Jenes (8.) Kapitel stimmt nun ziemlich genau mit dem entsprechenden der Vita A (Kap. 6) überein, da beide, wie wenigstens Hermann offen gesteht, nach der Mittheilung des Abtes Hugo von Prémontré, der bei jener Begegnung Norberts und Burchards zugegen war, aufgezeichnet sind. Hugo muß diese Thatsache genau im Gedächtnisse gehabt haben und pflegte sie jedenfalls sehr gleichmäßig zu erzählen, denn sie schmeichelte ja seiner eigenen Eitelkeit nicht wenig. Kapitel 2 bei Hermann enthält

[1] Es sind: 1) der Brief Rudolfs, des Abtes von St. Pantaleon in Köln an die Mönche von St. Trond und 2) der Brief des Clerus von Utrecht an den Erzbischof Friedrich von Köln. Vergl. Rosenmund S. 38 und 46.

[2] Mon. Germ. SS. XII, 653—660 ed. Wilmans.

Digitized by Google

nun folgendes Wunder: Als Norbert auf dem Concil zu Rheims 1119 vergeblich versucht hatte, eine Unterredung mit dem Papste zu erlangen, und mit seinen zwei Genossen betrübt aus der Stadt wegging, rief ihm plötzlich eine Stimme aus der Höhe zu: Hic est Norbertus et socii ejus! worauf eine andere Stimme antwortete: Hic est Norbertus et socius ejus! Während sie über den Sinn dieser Stimmen nachdenkend am Wege sitzen, kommt der Bischof Bartholomäus von Laon daher, der zum Concil reiste, redet sie freundlich an und fragt sie nach dem Grunde ihrer Bekümmerniß. Als Norbert ihm erzählt, wie er vergeblich eine Unterredung mit dem Papste zu erlangen gesucht habe, verspricht Bartholomäus ihm beizustehen, nimmt ihn mit sich nach Rheims und erfüllt ihm seinen Wunsch. Darauf nimmt er ihn mit nach Laon und sorgt auch ferner für ihn auf das Beste. — Die Vita A (und nach ihr Vita B) hat dieselbe Erzählung, doch abweichend in den Einzelheiten. Während Hermann die bestimmte Zeitangabe hat, heißt es in der Vita A nur: Quadam die dum reverteretur a Remis; Hermann hat eine bestimmte Ortsangabe, die in Vita A fehlt; bei Hermann heißen Norberts Gefährten einfach clerici, in Vita A novicii, was entschieden unrichtig ist, da zu dieser Zeit (1119) Norbert noch kein Kloster gegründet hatte, es also für ihn noch keine novicii gab. Ueberhaupt ist die Erzählung hier tendenziös entstellt, während wir annehmen müssen, daß sie Hermann in besserer Form hat. Daß aber bei beiden dieselbe aus einem andern Werke entlehnt ist, scheint mir aus der gleichen Erklärung der Stimmen, die Norbert ihnen gab, hervorzugehen. Dieser sah nämlich nach Vita A die Erfüllung der Stimmen darin, daß von seinen beiden Gefährten, die damals bei ihm waren, nur einer treu blieb, der andere unter Mitnahme einer „geringen Geldsumme", die ein neu eintretender Bruder mitgebracht hatte, heimlich davonging. Hermann bezeichnet dieselbe Erklärung als die von Norbert gegebene, nur spricht er, wohl mehr glaublich, von dem Gelde, welches sieben reiche Lothringer, die von Norbert in Laon dem neuen Orden gewonnen waren, mitgebracht hatten; dann giebt er eine andere Erklärung, die hier nicht weiter von Belang ist, nach seinem eigenen Gutachten ab.

Es ist nun wohl anzunehmen, daß Hermann, der um 1149 schrieb, diese Geschichte nicht nach Hörensagen aufgeschrieben hat, sondern sie schon geschrieben vorfand, denn sonst würden sich wohl nicht so viele Uebereinstimmungen mit Vita A finden. Dann darf man aber wohl auch annehmen, daß diese Erzählung in der ältesten, von dem Prämonstratenser verfaßten Vita gestanden hat, und zwar in der Form, wie sie Hermann wiedergiebt. Denn wie überhaupt, so tritt ganz besonders hier die größere Wahrheitsliebe Hermanns gegenüber der tendenziösen Entstellung der Thatsachen von Seiten des Verfassers der Vita A in das rechte Licht. — Damit würde dann auch wenigstens das bewiesen werden, daß die jetzige Vita A, die zwischen 1157—1161 verfaßt ist, nicht die älteste Biographie Norberts ist.

Wenn aber Hermann eine solche Biographie benutzte, so kann

Digitized by Google

dieſelbe eben nur die Zeit von Norberts Thätigkeit in Frankreich behandelt haben. Den Beweis hierfür liefert das 9. Kapitel der Miracula Hermanns, worin er Norberts Wahl zum Erzbiſchof von Magdeburg erzählt. Während er ſich nämlich in den voraufgehenden Kapiteln ſo gut unterrichtet zeigt, daß man ihm kaum eine falſche Angabe nachweiſen kann, iſt das 9. Kapitel ſo voller Fehler und eigenthümlicher Angaben, daß Hermann hier unmöglich eine uns bekannte Quelle benutzt haben kann, ſondern wahrſcheinlich nach Erzählungen Anderer geſchrieben hat, die ſelbſt nichts Genaues darüber wußten. Hierher gehören die Angaben, daß der Reichstag in Mainz geweſen ſei, auf welchem Norbert erwählt wurde; daß Norbert als Freiwerber für den Grafen Theobald von der Champagne zu einem lothringiſchen Fürſten gegangen ſei; daß Norbert dem Biſchof Gaufried von Chartres ſeine Erhebung auf einen Biſchofsſitz vorhergeſagt; daß zwei Legaten, Gerhard und Petrus [1], bei der Wahl zugegen geweſen ſeien; daß Norbert ganz plötzlich und unerwartet gekommen ſei; anderes, wie die Betheiligung Alberos, des Dompropſtes von Metz, wird verſchwiegen. Demnach muß man folgern, daß die Lebensbeſchreibung, die Hermann nach dem Obigen jedenfalls benutzte, die Wahl Norberts nicht mehr enthalten haben kann, wenigſtens nicht in der Form, wie ſie gegenwärtig ſich in der Vita A findet, ſonſt könnte Hermanns Bericht unmöglich ſo ſehr von dieſem abweichen. Wenn man aus dem Schweigen Hermanns über Norberts ſpätere Thätigkeit nun den Schluß ziehen will, daß er kein Intereſſe mehr an derſelben gehabt hätte, weil jener nichts mehr mit Bartholomäus, den Hermann zu verherrlichen unternommen hat, zu thun hatte, ſo wäre dieß doch erſt zu beweiſen, und es iſt viel mehr glaublich, daß er weiter keine Nachrichten mehr über ihn gehabt hat, als daß er zu Lothars Zeiten geſtorben iſt.

Hierzu kommt nun noch eine Stelle im Prologus der V. B., wo der Verfaſſer derſelben ſagt: Praeterea sciendum est, quia, cum multi hujus vitam vel gesta conscripserint, nullum omnino invenerim, qui rem plenarie et ex ordine persequatur, quod ne hic quoque accideret, diligenti examinatione procuratum est, ut convenientibus in unum quibusdam, qui ab initio cum eo jugiter conversati sunt, eo modo et ordine conscribantur singula, quemadmodum assensio comprobasset. Ich kann mich für Erklärung dieſer Stelle nur der zweiten von Roſenmund aufgeſtellten Möglichkeit anſchließen, daß dem Verfaſſer eine von mehreren Händen zuſammengeſchriebene Handſchrift vorgelegen hat, worauf ſich dieſe Worte beziehen, daher 'conscripserint', 'plenarie' und 'ex ordine', das heißt alſo, viele haben an der Lebensgeſchichte Norberts geſchrieben, aber ohne rechte Ordnung und ohne dieſelbe in vollſtändiger Form zu geben. Wenn man den andern Fall annehmen wollte, daß der Verfaſſer von V. B. mehrere Lebens-

[1] S. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 85 Anm. 6.

Digitized by Google

beschreibungen vor sich gehabt hätte, auf die sich seine Worte beziehen sollten, so würde er vielleicht 'nullam' (sc. vitam) statt 'nullum' (sc. scriptorem) geschrieben haben; es müßte dann ferner angenommen werden, daß schon der Verfasser von Vita A diese verschiedenen Berichte zu einem Ganzen vereinigt hätte, da ja Vita B in der That nichts Besonderes außer Phrasen und Wortschwall hinzuthut. Denn seiner Absicht, jenem Mangel abzuhelfen und eine geordnete und vollständige Lebensbeschreibung Norberts zu liefern, ist doch der Verfasser von Vita B nur kaum annähernd nachgekommen. — Auch glaube ich nicht, die oben citierten Worte so verstehen zu müssen, daß der Verfasser von Vita B die in den verschiedenen Quellenschriften verstreuten Nachrichten über Norbert, also etwa in einer ursprünglichen Vita, in dem Briefe Rudolfs von St. Trond, in dem Briefe des Utrechter Clerus an den Erzbischof Friedrich von Köln u. a. m., habe zusammenfassen wollen, da ja dieß schon in Vita A geschehen war, und es doch sonderbar gewesen wäre, wenn beide Verfasser sowohl hier, wie in den späteren, von ihnen ursprünglich nicht verfaßten Stücken zu so wörtlicher Uebereinstimmung gekommen wären. Nach alledem dürfen wir wohl eine ältere Vita, als die Vita A ist, voraussetzen, wenn sie auch nicht den Umfang gehabt hat, den ihr Rosenmund zuweisen will.

Wenn nun aber meine Behauptung von einer Theilung der Vita A in zwei Hälften bestehen soll, so muß auch nachgewiesen werden können, wo der zweite Theil entstanden ist, nachdem sich als Aufenthaltsort des Verfassers des ersten Theiles Prémontré (oder ein anderes französisches Kloster des Prämonstratenser-Ordens) ergeben hat. Ich muß hier zunächst wieder Rosenmunds (S. 63) Ansicht, daß ein örtlicher Hintergrund allen Aufzeichnungen der Vita A fehle, zurückweisen. Er selbst giebt ja zu, daß die ältesten von einem der ersten Genossen Norberts herrühren, der sicher Prémontré kannte, und die Schilderung der dortigen Verhältnisse, so unzureichend sie auch ist, gewährt doch immer einen örtlichen Hintergrund, weist also auf einen (Lothringer oder) Franzosen als Verfasser hin, der, wie wir hier gleich bemerken wollen, freilich für nichts weiter Geschick und Sinn hatte, als für Aufzeichnung von Wundern, der aber nie die leiseste Andeutung von seiner politischen Gesinnung machte. Aber auch die andere Hälfte der Vita A läßt auf den Ort, wo sie verfaßt ist, einen Schluß zu. Sie ist sicher in Deutschland, wahrscheinlich in Magdeburg entstanden. Schon oben suchte ich nachzuweisen, daß wir in dem letzten Theile der Vita durchaus zuverlässige und genaue Nachrichten haben, obgleich keine Namen genannt sind. Der Verfasser kennt das alte, noch von Kaiser Otto I. angefangene, aber unvollendet gebliebene Mauerwerk (municipium), auf welches sich Norbert und sein Gefolge beim Aufstande flüchteten, er bezeichnet das Kloster Berge mit dem vollen, meist nur in Urkunden gebräuchlichen Titel: abbacia beati Johannis baptistae in suburbio civitatis, wobei 'Magdeburgensis' so ohne weiteres wohl nur ein Einheimischer er-

Digitized by Google

gänzt; dann später bei der Erzählung von Norberts Tod und Begräbniß sind die Ortsangaben so genau, wie sie nur ein Ortskundiger und Zeuge machen konnte: er nennt den Altar sanctae crucis, vor dem Norbert begraben wurde, er weiß, daß einige Jahre später [1] sein Leichnam in den hohen Chor übergeführt wurde; er weiß, daß es in der Woche zwischen Norberts Tod und Begräbniß sehr heiß war; er kennt die Thätigkeit und Amtsbefugniß des Burggrafen, alles Dinge, die ein ferner stehender Verfasser nicht so genau wissen konnte. Ferner scheinen mir Ausdrücke, wie: Ne forte fratres ibidem (sc. Praemonstrati) per eum aggregati absque pastore periclitarentur, missis illo legatis liberam eis pastoris electionem indulsit (S. 693 Z. 13). — Hac accepta benedictione recessit [Hugo] (S. 697 Z. 9). — Nam ut ipse postmodum asserebat, was er doch sicher in Magdeburg that (S. 699 Z. 3) — qui necem Norberti jurasse dicebantur (S. 699 Z. 8) — fimbrias mitrae pontificalis sanguine, quo gladius infectus erat, respersit, qui in eis postmodum omni tempore comparuit (S. 699 Z. 19), darauf hinzudeuten, daß der Verfasser in Magdeburg war und selbst erlebte, was er niedergeschrieben hat [2].

Wenn nun auch diese sprachlichen Gründe allein nicht als völlig beweiskräftig angesehen werden können, so werden sie doch die Beweiskraft des voraufgehenden und des folgenden Arguments verstärken. In dem vielbesprochenen Kapitel 21 nämlich findet sich folgende Stelle: Fuit enim idem Lotharius imperator timens Deum, strenuus belli ductor, praecipuus in armis, providus in consilio, terribilis inimicis Dei, justiciae socius, injusticiae inimicus, cujus virtus patuit in Sycilia, viguit et in Saxonia, qui quamdiu vixit Romanum imperium, quod regebat, inconvulsum Domino annuente permansit. Diligebat autem et ipse virum Dei Norbertum, eo quod consiliis ejus plerumque regeretur et per eum refectione verbi Dei cottidie pasceretur. Diese Stelle findet sich fast wörtlich in Vita B wieder, während weder der vorher erzählte Römerzug, noch das darauf folgende Wunder hier berührt werden. Sie kann aber nur von einem Deutschen herrühren, und zwar von einem Geistlichen, in dessen Augen Lothars größtes Verdienst in seiner Nachgiebigkeit gegen den Papst und die Kirche bestand, dessen Regiment gegen dasjenige der beiden letzten Heinriche ihn mit ganz besonderer Freude erfüllen mußte. Auch kann diese Stelle erst nach Lothars Tode geschrieben sein, da seine Tüchtigkeit in Sicilien erst auf seinem zweiten Zuge hervortrat und erst nach dieser Zeit die Worte 'quamdiu vixit, imperium Romanum inconvulsum permansit', einen Sinn geben. Da aber die Beschreibung des ersten Römerzuges

[1] Das Jahr ist unbekannt.

[2] Das von Rosenmund S. 44 auf Magdeburg bezogene 'illuc' kann sich allein auf Giebichenstein beziehen. Warum sollte das auch nicht ebenso guten Sinn geben, wie wenn man Magdeburg darunter versteht?

Digitized by Google

von einem Augenzeugen herrührt, also jedenfalls auch gleich niedergeschrieben ist, so kann jene Lobrede auf Lothar nicht ursprünglich an dieser Stelle gestanden haben. Und dieß beweist auch die Stellung desselben in der Erzählung. Als der Verfasser auf Lothars Nachgiebigkeit gegen den Papst zu sprechen kommt, fügt er jene Charakteristik ein und fährt dann fort: Contigit una dierum, daß ein Soldat von einem bösen Geiste geplagt wurde u. s. w. Paßt also jene Stelle allenfalls zu dem Voraufgehenden, so steht sie doch mit dem Folgenden ganz außer Zusammenhang. Da sie also nicht dem Verfasser des Berichtes über den Römerzug angehören kann, so werden wir sie wohl dem Verfasser des zweiten Theiles der Vita A zuschreiben müssen. Der Verfasser von B, der sich sonst als eifrigen Franzosen geberdet [1], ist unaufmerksam und unkritisch genug, diese Stelle unbeanstandet in sein Werk hinüberzunehmen. Ich glaube, daß dieselbe, deren Originalität nicht bestritten werden kann, mehr als alles andere die deutsche Herkunft des Verfassers des zweiten Theiles beweist. Die Beschreibung des Römerzuges aber fehlt der Vita B deshalb, weil sie nur in der einen Brandenburger Handschrift stand oder vielmehr später eingeschoben wurde.

Ueber die Entstehung der Vita A stelle ich nach den vorausgehenden Untersuchungen folgende Vermuthung auf. Da wir keine Nachricht darüber haben, daß Norbert, als er nach Speier ging, um die ihm in Aussicht gestellte Würde zu empfangen, von Ordensbrüdern begleitet war, so sind dieselben erst später theils aus dem Mutterkloster, theils aus anderen Klöstern des Ordens nach Magdeburg übergesiedelt, nachdem ihnen Norbert sicherlich schon Aussicht auf ein dauerndes Bleiben in oder bei Magdeburg gemacht hatte. Vielleicht führte Hugo, der nachmalige Abt von Prémontré, die Colonie dorthin und blieb selbst, bis er als erwählter Abt in das Mutterkloster zurückkehrte. Einer von diesen neuen Ordensbrüdern von St. Marien in Magdeburg, vielleicht durch das Beispiel des Bruders in Prémontré bewogen, welcher die ersten Aufzeichnungen über Norbert gemacht hatte, schrieb nun einiges, speciell dasjenige, was Norbert in Magdeburg vornahm und was ihm hier begegnete, auf, so gut es zu seiner Kenntniß gelangte und soweit er die Verhältnisse beurtheilen konnte. Daß er ein Deutscher war — denn Norbert hatte ja aus den westlichen Gebieten mehrere Ordensbrüder mit sich nach Prémontré geführt —, der vielleicht gerade um seiner Nationalität willen mit nach Magdeburg verpflanzt war und sich hier nun wieder als Deutscher fühlte, ist schon oben besprochen worden. — Diese beiden Stücke nun, das in Prémontré und das in Magdeburg verfaßte, verband ein Compilator zwischen 1157 und 1161, vermehrte dieses sein Werk durch lose angefügte Erzählungen (Gereon, Tanchelm), fälschte, verwirrte und erfand wohl noch auf eigene Hand Wunder und Reden seines Helden, ein Verfahren, welches der Verfasser der Vita B wie-

[1] S. 693 Z. 48 ff.

Digitized by Google

derholte, wie sich ja noch genau nachweisen läßt. Möglich, daß diese Compilation im Marienkloster zu Magdeburg vorgenommen ist, was noch dadurch um so wahrscheinlicher wird, weil das einzige noch vorhandene Exemplar in Brandenburg sich vorgefunden hat. Von der Bibliothek des Marienklosters ist aber nichts erhalten, so daß sich möglicher Weise auch hier ein Exemplar der Vita A befunden hat. Daß von diesem Kloster aber jene Handschrift ausgegangen sei, ist deshalb zu vermuthen, weil es das Mutterkloster für Kloster Leitzkau, dieses wieder für das Brandenburger Domstift gewesen ist, denn von hier aus rief Bischof Wigger Prämonstratenser in seinen Bischofssitz, die 'assumptis secum libris'[1] dorthin kamen. Der Verkehr zwischen Leitzkau und Brandenburg war aber sehr lebhaft, wie schon der Umstand beweist, daß der Propst von Leitzkau bei der Wahl des Brandenburger Bischofs stets als der zweite nach dem Dompropst seine Stimme abgab. Nun haben wir aber einen bestimmten Beweis von dem Vorhandensein einer Handschrift der Vita A in Leitzkau im 13. Jahrhundert, indem in dem Fragment einer Leitzkauer Chronik[2] sich eine wörtlich aus der Vita A entlehnte Stelle findet[3]. Möglich freilich, daß es das noch jetzt vorhandene Exemplar ist, wahrscheinlich aber ist es, daß sowohl das Kloster, als auch das aus Prämonstratensern bestehende Domcapitel eine Lebensbeschreibung des Stifters ihres Ordens gehabt habe. Vom Archiv und der Bibliothek von Leitzkau ist fast nichts erhalten, so daß sich der Verlust einer dorthin gehörenden Handschrift auch erklären ließe. In dieses Brandenburger Exemplar ist dann die Beschreibung des Römerzuges eingeschoben. Ob das Wunder in Soissons (Kap. 11) hier erfunden oder ob es von Frankreich von den alljährlich dorthin zum General-Kapitel in Prémontré reisenden sächsischen Prämonstratenser-Pröpsten eingeführt ist, wird sich kaum entscheiden lassen. Jedenfalls ist die Nutzanwendung, die sich am Schlusse dieser Wundergeschichte findet, auffallend und unterscheidet sie dadurch von den übrigen gleichartigen Stücken.

Was nun die Beschreibung des Römerzuges Lothars betrifft, so sind die neueren Forscher[4] darüber einig, daß es von einem Theilnehmer am Zuge verfaßt ist. Wir wissen nicht, welche Männer Norbert zu Begleitern sich ausersehen hatte, wir können aber vermuthen, daß er außer Domherren auch einen und den andern seiner ihm treu ergebenen Prämonstratenser aus dem Marienkloster mit sich genommen

[1] Fragm. einer Brandenburg-Leitzkauer Chronik, bei Riedel, Cod. dipl. Brand. D. S. 286.

[2] Daß diese Chronik, die mit einer Brandenburger Bischofschronik eng zusammenhängt, auch im 13. Jahrh. entstanden ist, ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, obwohl am Schlusse eine Bischofsreihe bis in das 16. Jahrh. zugefügt ist.

[3] Es ist die Stelle, welche Norberts Wahl zum Erzbischof von Magdeburg betrifft; sie ist bis auf einige Auslassungen wörtlich aus Vita A entlehnt.

[4] S. Rosenmund S. 82 ff. Bernhardi a. a. O. 466 Anm. 12.

Digitized by Google

hat. Wir finden auch S. 702 Z. 31 den Ausdruck 'Norbertus fratribus dixit', und kurz vorher ist von 'paucis qui cum eo erant' die Rede. Da sich nun diese Beschreibung des Römerzuges allein in dem Brandenburger Exemplar befindet, so ist es nicht anders denkbar, als daß der Verfasser zu den Brüdern gehört hat, die 1140 nach Leitzkau und von da nach Brandenburg aus dem Magdeburger Marienkloster kamen, oder direct von hier nach Brandenburg. Ich möchte mich für das Letztere entscheiden und Wigger, der der erste Propst des Marienklosters, dann von 1138—1154 Bischof von Brandenburg war, als den Verfasser ansehen. Da dieser nach dem Tode des Ordensstifters zum Propste des angesehensten Klosters berufen wurde, so hat er gewiß schon bei Lebzeiten desselben in hohem Ansehn gestanden, und darum ist es glaublich, daß gerade dieser zu den Begleitern des Erzbischofs gehört hat. Dieser nahm seine Aufzeichnungen mit sich nach Brandenburg, wo sie dann später in die Vita A eingetragen wurden. Auf ihn würde es ja auch passen, daß er ein Deutscher ist und doch mit den Magdeburger Verhältnissen weniger Bekanntschaft zeigt, weil er aus Kappenberg von Norbert gerufen war.

Da der Codex nach Wilmans' Angabe dem 13. Jahrhundert angehört und von einer und derselben Hand geschrieben ist, so ist anzunehmen, daß dieser erst eine Abschrift einer älteren, jetzt verlorenen Handschrift ist.

So erhalten wir denn als Resultat der obigen Untersuchung, daß die Vita Norberti, wie sie uns jetzt vorliegt, eine Compilation ist, daß sie besonders in zwei Hälften von verschiedenem Werthe zerfällt, von denen die erste ihre Entstehung in Prémontré, die zweite in Deutschland, wahrscheinlich im Marienkloster in Magdeburg hat. Was wir sonst noch als wahrscheinliche Vermuthungen aufgestellt haben, bestätigt sich vielleicht, wenn es gelingen sollte, noch andere Handschriften zu entdecken. Dennoch aber wird der Werth der älteren Biographie Norberts ein bedeutender bleiben, da der Compilator, so weit wir es verfolgen können, seine Quellen fast nicht verändert hat; daß er fälscht und entstellt, ist aber jetzt keine Frage mehr, und deshalb wird man bei der Benutzung der Vita darauf zu achten haben. Seit Bernhardi in seinem Lothar von Supplinburg eine wahre und gerechte Charakteristik von dem wenig liebenswürdigen und ehrenhaften Norbert gegeben hat, ist für immer der Glorienschein zerstört, mit dem neuere Geschichtschreiber auf Grund der Vita nur zu gern den hochmüthigen, unduldsamen Mann umgeben haben.

Digitized by Google

Zur Translatio S. Annonis.

Von B. Simson.

Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen 4. Aufl. II, 87 N. 1) bemerkt, daß die in Düsseldorf befindliche, dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörende Handschrift der Translatio und der Miracula S. Annonis (kgl. Landesbibliothek G. 5; vgl. Pertz, Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 752) viele Emendationen zu dem Texte der Translatio, welcher in den Mon. Germ. SS. XI gedruckt vorliegt, darbiete. Ich habe, allerdings schon vor vielen Jahren, in Düsseldorf eine Abschrift der Translatio aus diesem Codex genommen und führe nach derselben die Varianten an, welche in der That fast ebenso viele Verbesserungen sind:

SS. XI S. 515b[1] lin. 7 praesumet	presumit
S. 515a lin. 33. citra biennii temporis	citra biennii tem*pus*
43. et lectus et relectus est coram eo	et lectus *ac* relectus est coram eo
55—56. apud distinctum judicem	apud *districtum* judicem
S. 515b. 46—47. ut susceptum negotium prospero fine clauderet	ut susceptum negotium prospero fine clauder*etur*
S. 516a. 32—33. Ac si diceret illud Maronis	*acsi* diceret illud Maronis
33—34. . . undique totis Usque adeo turbamur aquis	. . . undique totis Usque adeo turbamur *agris* (vgl. Vergil. Eclog. I, 11—12)
S. 516b. 4. civitates et castella, quae contra imperium senserunt	civitates et castella quę contra imperium senser*ant*
28—30. . . Coloniam pervenerunt. Ad quos accedens abbas cum prioribus et honoratis Coloniensis ecclesiae	. . . Coloniam *de*venerunt. Ad quos accedens abbas cum *con*prioribus et honoratis Coloniensis ęcclesię
47. Ales fama nobilitate vigens	Ales fama *m*obilitate vigens (vgl. Vergil. Aen. IV, 175)
S. 517a. 3—5. illic inaratum suae inquisitionis indiculum se reperisse laetati sunt.	illic *inerratum* suę inquisitionis indiculum se reperisse letati sunt.
14. ea quae diximus	ea quę *pre*diximus
20. matutinis peractis	matutinis *decantationibus solitō maturius* peractis

[1] Mit a und b bezeichne ich die linke und rechte Columne der Seiten.

Digitized by Google

31. reposuerunt eas inter tumulum
35. capud
37—38. Hic requiescit domnus Anno, sedis Coloniensis ecclesiae tricesimus tertius archiepiscopus.

44—45. tamen horum commemorationem non putavimus hoc loco supersedendum
S. 517b. 2—3. mandaverunt diem hunc translationis seu canonizationis Annonis feriatum habere ab etc.
16. Non longo de hisce temporis interjectu
S. 518a. lin. 4. ascenderent
22. in voce exaltationis
36—37. quando moeror vertetur in gaudia
44—46. Miraculum in aucmento victualium eodem tempore ibi coelitus patratum nequaquam est nobis supersedendum
48—51. . . divulgatum est inter eos, eorum sequaces vix centum haberi. Ad hunc numerum frustra piscium quae sufficerent ab his, quorum id providentiae fuit, sunt provisa.
59—60. Tantum unus dispensatorum cum fiducia in hujusce verba prorupit
S. 518b. 3—6. Hac spe animati ministri cum apponere escas commissuris coepissent, mira Dei potentia sic intra manus eorum aucmentata sunt dapes piscium, ut etc.
23—24. si tot miraculis vivunt hic ubi mortui sunt
36—38. Quis non gesta componere, verba comprimere et cetera vivendi officia modificare eo praesente cuperet?
39. per spem
45—50. . . ut ejus suffragantibus meritis de mercede, quam in praesenti recipimus, hoc est de mensa sinistrae, de qua qui edunt adhuc esurient et qui bibunt adsitient, ad aeternum et super coeleste convivium, hoc est ad mensam dexterae, transmigrare possimus.

reposuerunt eas *intra* tumulum

caput
Hic requiescit domnus Anno *secundus*, Coloniensis ecclesię tricesimus tercius archiepiscopus, *hujus cenobii fundator devotissimus*.
tamen horum commemorationem non putavimus *suo* loco supersedendam
mandaverunt diem hunc translationis seu canonizationis Annonis feriatum haberi ab etc.
Non longo *dehinc* temporis interjectu
ascenderunt
in voce exultationis
quando meror vertetur in gaudium
Miraculum *vero* in aucmento victualium eodem tempore ibi celitus patratum nequaquam est *a* nobis supersedendum
. . . divulgatum est inter eos *et* eorum sequaces vix centum haberi. Ad hunc numerum *frusta* piscium quę sufficerent ab his, quorum id providentie fuit, sunt provisa.

Tandem unus dispensatorum cum fiducia in hujusce verba prorupit.

Hac spe animati ministri cum apponere escas *comessuris* cepissent, mira dei potentia sic *inter* manus ipsorum aucmentatę sunt dapes piscium, ut etc.

si *in* tot miraculis vivunt hic ubi mortui sunt
Quis non *gestus* componere, verba conprimere et cetera vivendi officia modificare eo presente cuperet?

per *spiritum*
. . . ut ejus suffragantibus meritis de mercede, quam in presenti recipimus, hoc est de mensa sinistrę, de qua qui edunt adhuc esurient et qui bibunt *adhuc* sitient, ad eternum et *superceleste* convivium, hoc est ad mensam dexterę, transmigrare possimus.

Digitized by Google

Die Definition des Ruhmes in c. 10 S. 518: **Nam cum juxta diffinitionem veterum gloria sit frequens fama cum laude**, ist aus Cicero, De inventione II, 55[1].

Nach den Worten 'debellabat apud Brunswich castrum' (c. 2) sind in der Düsseldorfer Handschrift (fol. 11) 3—4 Zeilen ausradirt. Auch in einem Brüsseler Codex (8964) ist hier ein Raum von vier Zeilen leer gelassen, und dieser ist wieder eine (im J. 1638 angefertigte) Abschrift aus einer Handschrift von St. Georg in Köln (s. SS. XI, 464. 515 g; Pertz, Archiv VIII, 524).

Auf die Translatio folgen in jener Handschrift die **Miracula**. Das meiste Interesse hat vielleicht eine Stelle im zweiten Buche derselben (fol. 69), welche sich auf die mütterliche Abstammung Annos bezieht: **Canonicus quidam de Magdeburgensi civitate ex nobili et felici illa prosapia felicis Annonis originem duxit, et ipse vocatus Anno. Hic quadam nocte molestia corporis tactus, dolore cordis vehementissime torquebatur. Erat in regione Saxonum celebre tum Annonis nomen et meritum, nam et genus inde duxerat maternum. Clericus ergo, sumens fidem de Annonis sanctitate simul et consanguinitate, opem ipsius implorabat in sua necessitate . . .**[2].

Einmal wird in den Miracula auch die Vita Annonis citirt (lib. II, fol. 46): **Quis item non adtendat, eum inter seraphin sortem accepisse, qui, ut in libro gestorum ejus legitur**[3], **sic ardebat Dei verbo, ut, quotiens in publico verbum faciebat ad plebem, omnium audientium corda in salutarem coegit compunctionem?**

Wie in der Translatio bereits auf die Miracula verwiesen wird (fol. 15 v. c. 10, SS. XI, 517): **Verum his in subsequenti libello miraculorum latius disserendis, nos saltem, quantum ad compendium propositi nostri spectat, hoc unum de multis non pretereamus etc.**, so finden sich einzelne Erzählungen der letzteren auch in jener, und es ist in diesen Fällen von einigem Interesse, beide Texte mit einander zu vergleichen:

[1] Gloria est frequens de aliquo fama cum laude.

[2] Nachher heißt es (fol. 70): Tum vero, ut ipsius utar verbis, in via melius semper ac melius habere cepit . . . Accitisque fratribus, quis et unde esset aperuit omnemque infortunii sui historiam enarravit et sic demum in multa gratiarum actione repatriavit.

Wie diese Stelle in einer späteren (in Siegburg beliebten) Sammlung von Wundern des Anno gefälscht ist, s. Aegidius Müller, Anno II. der Heilige S. 10 N. 3. Es heißt dort: nam et genus inde duxerat paternum.

[3] Vergl. V. Annonis I. 8, SS. XI, 470, wo es freilich nur ungefähr entsprechend heißt: Habebat autem hoc insigne meritorum suorum apud homines indicium, quod, quotiens praedicaturus in publicum processisset, tantis subito lacrimis immaduit, ut omnium corda ad miserationem commovisset.

Digitized by Google

Transl. fol. 13 v. c. 6. SS. XI, l. c.

Porro aliud eque mirabile *in oculis nostris* accidit hora sub ipsa, *insciis fratribus*. Plurimi enim ex oppidanis loci ejusdem, ignorantes penitus quę in monte gerebantur, eo quod januis clausis secretius et absque strepitu ea quę predixi-mus agerentur, per eandem horam audierunt majora signa ęcclesię sollemniter insonare, *fratribus* hoc minime audientibus, erantque re-pleti stupore, quid ea hora pulsa-tio illa portenderet, donec facto mane res tam unica eis innotuit.

fol. 16 v.—17, c. 11, SS. XI, 518.

Cum precognitum esset, de Co-lonia canonicos predictos adven-tare, divulgatum est, inter eos et eorum sequaces vix centum haberi. Ad hunc numerum frusta piscium quę sufficerent ab his quorum id providentie fuit sunt provisa. Nam sabbatum erat, ex piscibus eis ser-viri oportebat. Cum vero refec-tionis hora adesset, inter canonicos, scolares, ministros et cursores ad trecentos et amplius computati sunt. Angustia, rubor et confusio faciei operuit *dispensatores* . . . Tandem *unus dispensatorum* cum fiducia in hujusce verba prorum-pit . . . Hac spe animati *ministri* cum apponere escas comessuris cepissent, mira Dei potentia sic inter manus ipsorum aucmentatę sunt dapes piscium, ut non solum per omnes sufficerent, quin etiam sequenti die quibusdam pro mu-nere ex eis daretur. Item cum ad tantę multitudinis refectionem duę sportę panum allatę essent et plu-res adhuc afferri oportere non du-bitaretur, unius sportę panes per omnes suffecerunt, ita ut altera in-tacta reportaretur. Mirari erat tanti signi insolitam novitatem, et per ora multorum factum tam stu-pendum disseminabatur. Qui enim de quinque panibus et duobus pi-scibus amplum dedit victum per milia quinque virorum, ipse in memoriam eorundem mirabilium suorum dedit in similium aucmen-

Mirac. lib. IV, fol. 105 v.

Et hoc in bonam partem inter-pretantibus singulis, accessit aliud mirabilius, *insciis nobis*. Plurimi enim in civitate consistentes, igno-rantes, quid in monte ageremus, eo quod clausis januis secretius cuncta fierent, per eandem horam audierunt majora signa ecclesie sollemniter resonare, *nobis* minime hoc audientibus, erantque versi in stuporem, quid ea hora illa pul-satio portenderet, donec sequenti mane res tam unica eis innote-sceret.

fol. 106 v.—107.

. . . Michi credita erat dispen-satio hec. Sabbatum erat, ex pi-scibus eis serviri congruebat. No-veram, quod congregatio beate Marie triginta canonicis constabat et sancti Georgii viginti duobus, et servientes et ministros scolares-que coniciens, centenos vix ex om-nibus fore putaveram et ad hunc numerum 50 frusta piscium habe-bam. Cum vero discubuissent, canonicos, scolares, ministros, cur-sores numerantes, *invenimus* qua-dringentos. Angustia, rubor et confusio faciei operuit *nos*, eo quod centum bene procuratis trecenti vacui residerent. Tandem *unus ex cellarariis nostris* cum fiducia in hec consolatoria verba prorum-pit . . .[1] Qua spe animati, *mini-strare cepimus*, et mira Dei poten-tia sic in manibus servientium multiplicate sunt partes piscium, ut etiam sequenti die quibusdam pro munere ex eis *daremus*. Item cum ad numerum prescriptum due sporte panum apportarentur et adhuc alie afferri crederentur, unius sporte panes sic multiplicati sunt, ut altera intacta reportaretur. Mirari factum nemo sufficiebat, unusquisque alteri miraculum re-ferebat. Ille enim, qui ex quinque panibus et duobus piscibus 5 mi-lia hominum saciaverat, ad glo-riam nominis sui ipse nunc simili miraculo declarare voluit merita famuli sui. Sequenti mane in

[1] Die weggelassenen Worte lauten hier anders und kürzer als dort.

Digitized by Google

to presentibus degustare suavitatem meritorum confessoris precipui ad laudem et gloriam sempiterni nominis sui.

prandio similia per Christi largitatem acta sunt, tantusque stupor pervasit omnes, ut per ora multorum magnitudo miraculi clara fieret.

Die Miracula bilden überhaupt, wie es scheint, mit der Translatio zusammen ein Werk. Sie haben keine Einleitung. Auf fol. 95 heißt es: Explicit liber tercius de translacione sancti Annonis episcopi et confessoris — Incipit liber quartus de translatione sancti Annonis archiepiscopi et confessoris, und am Schlusse des letzten Buches (fol. 108 v.): Explicit liber quartus de translatione et miraculis sancti Annonis.

Der Verfasser der Miracula scheint diese Aufzeichnungen, wenigstens theilweise, im Auftrage seines Abts gemacht zu haben, vgl. lib. I, fol. 41 v.—42: Referamus ad laudem Salvatoris, qualiter in sexti defuncti resuscitatione declaraverit merita sui confessoris. Incitat nos ad scribendum novitas rei et amor sancti et, non levis necessitas, obedientia nostri prelati. Daß er ein Mitglied der Brüderschaft des Klosters Siegburg war, geht aus dem ganzen Werke hervor.

Merkwürdig ist, daß die drei ersten Bücher schon verbreitet gewesen zu sein scheinen, als das vierte geschrieben wurde, vgl. lib. IV, fol. 96 v.: Forte in eadem domo (einem Hause in Köln) libellus miraculorum pii confessoris Christi Annonis habebatur et a quibusdam studiose legebatur. Accepit ille libellum in manus, et miraculis ex parte perlectis, obstupuit . . . Allerdings schloß die Schrift ursprünglich mit dem dritten Buche. Sie sollte nur die im ersten Jahre nach der Translation geschehenen Wunder enthalten. Erst später wurde das vierte Buch über einige Wunder aus dem folgenden Jahre hinzugefügt, s. fol. 94 v.—95 v. sowie auch fol. 72.

Digitized by Google

Sigmar und Bernhard von Kremsmünster.

Von G. Waitz.

Die beiden Handschriften Wien 610 (früher Hist. prof. 990) und Kremsmünster 401 stehen, darüber kann kein Zweifel sein, in nahem Zusammenhang mit einander: auch jene hat früher offenbar dem Kloster angehört. Hat man die Aufzeichnungen welche hier sich finden wohl einem Sigmar, obersten Kellerer des Klosters, von dessen Thätigkeit, der Bewahrung der Urkunden und Verzeichnis der Einkünfte die Rede ist, zugeschrieben, so die der Kremsmünsterer Handschrift einem Bernardus Noricus, von dem Aventin spricht[1]. Dem gegenüber ist aber auch schon früher die Ansicht geäußert, daß die Werke beider einem und demselben Autor angehören möchten, in der Weise, daß Rauch sich für Bernardus[2], Loserth neuerdings für Sigmar ausgesprochen[3], Lorenz die Sache zweifelhaft gelassen hat[4].

Durch die Liberalität des hochwürdigen Prälaten von Kremsmünster und des Stiftarchivars Achleuthner sowie der kaiserlichen Bibliothek zu Wien haben mir beide Handschriften zum Behuf einer neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae längere Zeit hier zur freien Benutzung vorgelegen, und ich bin da nach wiederholter sorgfältiger Prüfung noch zu etwas abweichenden Resultaten gelangt.

Mit Sicherheit ergiebt sich, daß beide Codices ganz oder theilweise das sind was wir Autographa nennen, d. h. nicht gerade von dem Verfasser geschrieben, aber unter seinen Augen und von ihm mit Aenderungen und Zusätzen versehen; daß auch theilweise dieselbe Hand, oder richtiger dieselben Hände in beiden zu erkennen sind; eben dies bezieht sich aber auf einen Theil der Zusätze, Randbemerkungen und andere Einfügungen, nicht auf den eigentlichen Text.

Dieser zeigt wohl eine gewisse Verwandtschaft, insofern es sich in beiden Handschriften um eine Vereinigung an sich verschiedener Stücke handelt: in W. Verzeichnis der Bischöfe von Lorch-Passau, der Her-

[1] Vgl. Dümmler, Piligrim S. 135 ff., der freilich über die Autorschaft Sigmars nach Hansiz, Wattenbach u. a. sich noch zweifelhaft äußert.

[2] SS. R. Austr. II, S. 336.

[3] Die Geschichtsquellen von Kremsmünster, Einleitung S. XVII.

[4] GQ. I, S. 180. „Aber", schließt er seine Auseinandersetzung, „über die Identität des Verfassers der früheren und späteren Bücher besteht keine Frage".

Digitized by Google

zoge von Baiern, Erörterung über das Alter Passaus, zweites Verzeichnis der Passauer Bischöfe mit Rücksicht besonders auf ihr Verhalten in der Palliumfrage Salzburg gegenüber, Katalog der Aebte von Kremsmünster, Notizen über die Constitutionen älterer Päpste bis Adrian I., zu dessen Zeit Kremsmünster gegründet ward. In dem Eingang zu dem Katalog der Aebte wird Sigmars gedacht, und nachdem von seinen anderen Arbeiten gesprochen ist, hinzugefügt: sicut potuit ex privilegiis et ex cronicis ac ex defunctorum kalendariis colligere annotavit, incipiens a primo abbate hujus loci et perducens usque ad illum abbatem cujus tempore ista scripsit. Daß hiernach der folgende Katalog wesentlich als sein Werk zu betrachten, kann kaum einem Zweifel unterliegen, wenn auch vielleicht in der Weise, daß das von ihm gesammelte Material von einem anderen in die vorliegende Form gebracht ist. Aber freilich, wie diese nun der Codex darbietet ist sie entschieden nicht die welche ursprünglich hier gegeben war. Denn gerade dieser Katalog hat so viele Aenderungen, Zusätze, wie es scheint von verschiedenen Händen, jedenfalls zu verschiedenen Zeiten, mit verschiedener Schrift und Dinte, erfahren, daß das Ursprüngliche vielfach gar nicht mehr zu erkennen ist. Als Zeit, wo Sigmar thätig war, wird in der Einleitung angegeben, circa annum D. 1300; damit stimmt das 26. Jahr des Abts Friedrich, dessen Anfang in das J. 1273 gesetzt wird, wenigstens ziemlich überein. Später, wo von der Berechnung der Einkünfte die Rede ist, wo aber schon, was Loserth (S. XV) nicht bemerkt, eine andere Hand beginnt, wird das J. 1304 genannt. Eine Bemerkung im Abtskatalog, die auf das J. 1303 (circa a. D. 1303) Rücksicht nimmt, ist ebenfalls etwas später, theilweise auf Rasur geschrieben. In den Randnoten ist das letzte Ereignis dessen Erwähnung geschieht der Tod K. Albrechts, der aber irrig zu 1309 statt 1308 gesetzt wird; die erste Fortsetzung des Bischofskatalogs ist bei Lebzeiten Wernhards geschrieben, von einer andern Hand sein Tod 1313 bemerkt; erst ganz zu Ende steht von einer ganz verschiedenen eine Notiz, die sich auf den Tod des Abts Friedrich (1325) bezieht. Vorher aber, am Schluß der Herzogsreihe von Baiern, steht das Jahr 1301 in einer Weise, daß man nicht zweifeln kann es für das der Niederschrift zu halten: Otto et Ste(phanus) jam, scilicet anno 1301. Doch gehört auch das zu einem später hinzugefügten Nachtrag, da das Verzeichnis selbst schon mit den Herzogen Ludwig und Otto endet. Die Worte mit denen es schließt: qui jam ducatum Bawarie rexit 22 annis, et utinam bene, führen auf das J. 1253, scheinen aber noch vor dem Tod des Herzogs (November 29) geschrieben.

Es stellt sich aber auch bald heraus, daß sowohl dies Verzeichnis wie das der Lorch-Passauer Bischöfe und alles was über das Bisthum gesagt wird ursprünglich mit der Arbeit des Sigmar und überhaupt mit Kremsmünster gar nichts zu thun hat. Diese Stücke finden sich in mehreren Handschriften ohne den Kremsmünsterschen Abtskatalog und ohne jede Beziehung auf das Kloster, so in der Hand-

Digitized by Google

schrift zu Klosterneuburg Nr. 722, Arch. VI, S. 186; der Passauer Handschrift, aus welcher der Abdruck in Mon. B. XXVIII, 2, S. 444 erfolgte; in einem Codex zu Matsee, Arch. X, S. 619; theilweise München 14894 f. 129. Das Bischofsverzeichnis ist in W., wie in Klosternenburg, wie Rauch (S. 343) ganz richtig bemerkt, aber Loserth übergeht, zunächst nur bis Bertold († 1254) geführt, von anderer Hand bis Wernhard, der 1274 das Bisthum empfing, fortgesetzt, von einer dritten der Tod dieses zum J. 1313 erwähnt. Die anderen Handschriften weichen von dem Nachfolger Bertolds Otto an unter sich ab; es ist klar, daß der Katalog von hier an verschiedene Fortsetzungen erhielt.

Aber zu diesen Stücken, die ursprünglich Kremsmünster fremd waren, sind, ähnlich wie zu dem Abtskatalog, zum Theil wie es scheint von denselben Händen, Randbemerkungen und andere Zusätze gemacht, die allerdings auf das Kloster Bezug nehmen, aber sonst sehr verschiedenartigen Inhalts sind, vielfach die allgemeine Reichs- und besonders Kirchengeschichte betreffen, sich auch an verschiedenen Stellen gleichartig wiederholen.

Und diese stehen dann in näherem Zusammenhang mit der jetzt noch dem Kloster angehörigen Handschrift (K.).

Auch hier folgen sich ein Katalog der Bischöfe von Lorch-Passau, der Herzoge von Baiern, dann der Herzoge von Oesterreich, zuletzt der Aebte von Kremsmünster, woran sich noch ein weiteres Werk über Gründung, Wachsthum und Verfall dieses Klosters anschließt. Das letzte nimmt eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch; die andern Stücke sind durch Vorreden und andere gelegentliche Bemerkungen eng mit einander verbunden; und auch die beiden Bücher nehmen an mehr als einer Stelle Bezug auf einander. Es zeigt sich deutlich, daß wir es hier mit einer wirklich literarischen Arbeit eines belesenen und in mancher Beziehung wohl begabten Autors zu thun haben. Wie sie vorliegt, hat sie wohl z. Th. denselben Inhalt wie W., trägt aber durchaus einen verschiedenen Charakter an sich. Es fehlt auch nicht an einzelnen Nachträgen und Zusätzen, besonders in dem speciell Kremsmünster betreffenden Theil. Wie schon bemerkt, ist es offenbar ein Original das hier vorliegt: der Verfasser sagt auch selber, daß er Raum bei den einzelnen Aebten zu Nachträgen gelassen habe, der dann von ihm, vielleicht auch von anderen benutzt worden ist. Einzelne dieser Zusätze zeigen ähnliche Hände wie sie in W. vorkommen.

Auch zwischen dem Inhalt von W. und K. findet sich manche Uebereinstimmung; d. h. W. ist zum großen Theil in K. übergegangen, aber bedeutend erweitert, vielfach umgestaltet. Und fast mehr noch als der Text von W. sind es seine Randnoten oder Glossen, die die nächste Verwandtschaft mit K. zeigen: als dritte nahe verwandte Arbeit kommen die Zusätze zu einem aus den Annales Mellicenses abgeleiteten Annalenwerk hinzu, die Wattenbach als Auctarium Cremifanense zusammengestellt hat (SS. IX, S. 550) und die er dem Sigmar zu-

Digitized by Google

schreibt. In ihnen wird das J. 1315 erwähnt (zu 1194), was mehr der Zeit von K. als W. entspricht. Denn hier wird die Wahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich (1314) berichtet und ihres fortdauernden Zwiespalts gedacht; der 1312 geborene Sohn des Herzogs Otto (Heinrich) heißt puer, die 1304 und 1308 geborenen Söhne Stephans, Heinrich und Otto, adolescentes. Das Bischofsverzeichnis geht bis 1321; wogegen in dem Abtsverzeichnis die Resignation Friedrichs 1325, und die dem nicht ganz entsprechende Zahl seiner Abtsjahre 54 später nachgetragen sind. Die Abfassung von K. wird also zwischen 1321 und 1325 zu setzen sein, während der Text von W. ursprünglich nicht über 1301 hinausführte, die Zusätze nur bis 1308 (1309) gingen.

Die Differenz ist allerdings nicht so bedeutend, daß man nicht, wie Loserth will, annehmen könnte, derselbe Autor habe 20 Jahre später denselben Gegenstand noch einmal behandelt. Aber große Wahrscheinlichkeit wird es doch nicht haben. Und die Verschiedenheit in der Behandlung des Stoffs spricht bestimmt genug dagegen.

Der Autor von K. redet wiederholt und gern von sich in der ersten Person, hebt seine Mühen und Verdienste hervor, verweist auf seine Quellen wie auf seine anderen Schriften, gefällt sich außerdem in einer breiten, lebhaften, zugleich schwülstigen Darstellung, nennt aber nie seinen Namen oder den seiner Gewährsmänner. Dagegen ist in K. alles einfach, nüchtern; in dem wirklich nach Kremsmünster gehörigen Stück wird kurz und bündig, in der dritten Person von Sigmars Arbeit gesprochen. Dieser sollte im Alter so geschwätzig geworden sein?

Auch seine Ansichten müßte er wesentlich geändert haben. Bringt man die Stücke mit in Anschlag, die in W. dem Abtskatalog vorangehen, die aber freilich dem Sigmar nicht angehören, obschon die Herausgeber bisher wenig oder gar nicht geschieden haben (auch Loserth nicht), so ist die Verschiedenheit eine überaus große. So wird Altmann in W.: Pataviensis ecclesie destructor; an anderer Stelle: sevus destructor genannt; es heißt, daß er seine Kirche usque ad interitum dimenbravit, suos canonicos ad ultimam paupertatem deducens u. s. w.; K. aber sagt: bonus et religiosus fuit, et dum canonicis et aliis clericis male viventibus resisteret, de episcopatu dejectus. Ebenso bemerke ich, daß in W. sich nichts von dem Ursprung der Baiern aus Armenien, dem Norix, Sohn des Hercules, dem Boemundus dux Bawariae u. s. w. findet, die der Verf. von K. freilich auch nicht zuerst in die Geschichte eingeführt, aber zu deren Verbreitung er wesentlich beigetragen hat.

Bei dem Kremsmünsterer Abtsverzeichnis, dem Werk, das jedenfalls auf Sigmar zurückgeht, ist das Verhältnis schwieriger festzustellen, weil derselbe, wie bemerkt, in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorliegt und es kaum zu sagen ist, inwiefern nicht der Verfasser von K. auch an der jetzigen Fassung von W. Antheil hat. Dennoch finden sich auch jetzt erhebliche Abweichungen.

W. weiß mit Sicherheit keinen Abt zwischen Snelpero (887)

Digitized by Google

und Gerhard (1040) zu nennen; läßt diesem Erchenbert (1050), Pezelin (1060), Dietrich (1082), Alramus (1093) folgen. K. giebt die Reihenfolge: Snelpero (888), Sigmar, Gerhard (1040), Erchenbert (1050), Wolfram, Pezelin (ohne Jahr), Dietrich (1082), Hoholb, Berchtold, Alramus (1090). Zum Theil entspricht die Erweiterung von K. dem was W. in den Randnoten darbietet. Aber ganz decken sich auch diese Angaben nicht; ja sie zeigen einzeln ganz entschiedene Widersprüche. So heißt es bei Erchenbert am Rande (Lof. S. 21 N. 1; SS. XXV, S. 631): Hic ponendos reor duos abbates, scilicet Sigmarum et Pezelinum, qui videntur prefuisse inter G[erhardum] et Ditricum. De Sigmaro patet ex computacione ecclesiasticarum rerum, quia eadem eum invenisse legitur que invenerat et auxerat G[erhardus]. De Pezelino patet, quia idem fuit advocatus noster suo tempore qui fuerat Erchenberti. Also Sigmar nach Gerhard, weil von ihnen erhaltene Güterverzeichnisse übereinstimmten, wie Sigmar das bei seiner Arbeit ermittelt haben mochte. Aber K. kehrt die Sache um, setzt Sigmar vor Gerhard und begründet das mit den Worten (Lof. S. 67; SS. S. 669): Istum abbatem in hoc ordine collocavi ex eo solum, quod tam modicum in thesauro ecclesie est inventum. Nam Gerhardi tempore fere dupliciter est repertus, quia forsitan per eum est auctus, et horum quedam adhuc apud nos Deo propicio conservantur. Etwas später sagt die Randnote (a. a. O. S. 632): Item Hoholdus et Wolframus videntur post Ditricum prefuisse et Alrammum, quia Hoholdus Ditrici tempore fuit prepositus, alter monachus; sed quando quilibet rexerit, ignoratur. Invenitur eciam quidam Bertoldus abbas in k[alendario] scriptus et in Libro vite pro testimonio censualium; sed quando prefuit, ignoratur. K. verwirft diese Dispositiou, setzt, ohne Gründe anzugeben, Wolfram, wie bemerkt, bedeutend früher, allerdings mit dem Zusatz: creditur prefuisse, und ebenso heißt es später bei Hohold und Berchtold; hinzugefügt wird, daß in kalendariis mortuorum ihr Todestag mit der Bezeichnung abbas angegeben werde.

Diese Stellen zeigen hinlänglich, wie wenig begründet die Behauptung Loserths ist, daß die Randbemerkungen von W. durchgängig aus K. genommen sind. Auch anderswo zeigen sich erhebliche Differenzen, und zwar so, daß W. oftmals genauere Angaben enthält (nicht blos ein „charakteristisches" 2c. hinzufügt).

So heißt es hier bei Ortolf (S. 635)[1]:

Hujus Ortolfi tempore creditur privilegium de infula abbatum nostrorum, quam habuit ipse, esse venditum [Ottoni[2]] episcopo Pataviensi a custode [Holnpergensi[2]], quia in sigillo antecessoris ejus Heinrici vidimus ipsum [sedere[2] infulatum;

[1] Loserths Text ist S. 26 N. nicht genau genug.
[2] Später hinzugefügt.

Digitized by Google

ad cujus evidentiam] idem sigillum in armario jussimus reservari [corr.: arm. ecclesiae reservatur]. In der ursprünglichen Fassung spricht hier offenbar eine Person, die der Sache ganz gleichzeitig war, die auch im Kloster etwas anordnen konnte. Eine spätere Aenderung hat nur das Factum der Aufbewahrung belassen, aber anderes noch genauer angegeben. Aber keineswegs ist das alles aus K. genommen, wo es nur heißt: Item privilegium de infula abbatum, cujus usum ipse sui regiminis tempore habuit, est venditum a custode ecclesie, forte (der Raum blieb frei und später ward hineingesetzt: Pellndorfer) Ottoni episcopo Pataviensi. Findet ein unmittelbares Verhältnis zwischen den beiden Aufzeichnungen statt, so kann man nur sagen, daß K. aus W. geschöpft haben muß; die nähere Bezeichnung des custos, die in beiden Stellen nachgetragen, stimmt nicht; aber auch ein Widerspruch ist schwerlich vorhanden, da die eine den Ort seines Amts oder seiner Herkunft, die andere den Namen nennen kann. — Aehnlich verhalten sich die beiden Arbeiten an anderer Stelle. W. (S. 631) schreibt: In hujus Ditrici sigillo eburneo et rotundo abbas hujus nominis residet non mitratus, licet ante eum Erchembertus sculptus sit in lapide altaris sacro cum infula, et post eum H[einricus] in sigillo oblongo de ere sculptus cum infula adhuc videatur; K. dagegen: Hujus sigillum eburneum nostris temporibus est inventum, in quo cum infula non est sculptus, licet Erchenbertus ante eum sit sculptus in lapide infulatus. Andere Nachrichten über die infula aus der Zeit der Aebte Heinrich und Friedrich finden sich gar nicht in K.

Einige Male beruft sich K. auf Aussagen von seniores, wo die entsprechenden Angaben sich in W. finden

K.	W.
Et dicunt nostri seniores, se a suis accepisse, quod 50 persone hujus loci ab eisdem Ungaris illo tempore fuerint interfecte.	plus quam 200 homines propter fidem Domini peremerunt cum monachis 50, sicut adjuratus demon quidam publicavit per os femine obsesse circa a. D. 1303. (L. S. 21 N. K., unrichtig auf Abt Sigmar bezogen).
sanctus sculptus a senioribus invenitur, sicut et episcopus Engelbertus in lapide altaris, qui in sarcofago conservatur.	Hic in lapide altaris sacro (?) sculptus est infulatus sicut ex alio latere episcopus Eigelbertus, unde constat eum usum infule habuisse.

Anderswo dagegen stimmen beide in ihren Angaben nicht völlig überein. Wenn K. von Abt Rudolf sagt: sepultus in (leerer Raum) civitate Lombardie, so W.: Hic rediens a Roma Tervisii mortuus sepelitur. Hier läßt sich wohl nur annehmen, daß dies später nach genauerer Kenntnis des Thatbestandes geschrieben ist.

Umgekehrt ist die oben angeführte Stelle über Unruhen nach dem

Digitized by Google

Tode K. Albrecht I. offenbar älter als die entsprechende in K. (Los. S. 74), wo unmittelbar angeschlossen wird: Item Friderico . . . et Ludwico . . . in reges Romanorum cum maximo scismate consecratis.

Vergleicht man auch die Abschnitte, welche W. anderswher übernommen hat, K. dann benutzte und zur Grundlage seiner Arbeit machte, so finden sich hier den dort beigefügten Randnoten gegenüber auffallende Irrthümer, die bald auf unglücklich erweiternden Zusätzen, bald auf Misverständnissen beruhen.

Von Heinrich von Nordheim heißt es (S. 21) im Text: regi Heinrico rebellat, in der Randnote: Hic abbaciam Altahensem ab eodem accepit; daraus macht K. (S. 54): et eidem postea federatus, abbaciam Altahensem ab eo in feodo accipiens usurpat, und sagt vorher noch verkehrter: Heinrico regi rebellat, genero suo, indem er den Irrthum der Randnote: qui ejus filiam duxit, der aus einem Misverständnis der Ann. Mellicenses, wo von dem Grafen Otto von Morienne die Rede ist, entstanden, sich aneignet. Ganz heillos aber ist die Sache in der andern Schrift von K. verwirrt, wo es II, 1 heißt (S. 101): Propter quod dicitur in cronicis, quod H[einricus] I. abbaciam Altahensem contulit Ottonis duci Wawarie; daß der Autor wirklich Heinrich I. meint, zeigt das Weitere: et Arnoldus dux Wawarie omnes ecclesias ab eodem Heinrico in feodo accepit, während die Randnote in W. an einer andern Stelle (S. 8 N.) Heinrich I. und II. (als Kaiser I) verwechselt.

Eine ähnliche Verkehrtheit ist es, wenn K. (S. 65) eine Synode unter Ludwig d. Fr. zu Aachen 'per Paschalem papam' abhalten läßt, während die Randnote (S. 20) richtig hat 'sub Pascali primo papa'. Nicht sehr glücklich läßt eine solche (S. 6) den König Dagobert den Baiern Gesetze geben 'sub Martino papa et Constantino, nepote Archadii', wo dies wahrscheinlich für 'Heraclii verschrieben ist, indem die Annales Mellicenses die Regierung des Dagobert mit dem jüngeren Constantin, Enkel des Heraclius, gleichzeitig setzen; aber ganz verkehrt heißt es dann in K. (S. 49): sub Martino papa et Archadio imperatore. Offenbar ist es ganz unmöglich, daß diese Randbemerkungen in W. alle oder auch nur großentheils aus K. genommen sind.

Es fehlt aber auch nicht an Stellen, wo ein anderes Verhältnis obwaltet, K. etwas genauer und besser erzählt als die Glosse zu W. Die meisten freilich der von Loserth S. XVIII angeführten Stellen kann ich dafür nicht gelten lassen. Aber was in K. (S. 65) über das Concil zu Aachen berichtet wird: constitutum, ut ante pasca tribus noctibus, scilicet cena Domini et parasceve ac sabbato 9 lectiones perpetuo celebrentur, findet sich in W. (S. 20 N. g) nur kürzer wieder: tractata, inter cetera, ut ante pasca tribus noctibus 9 lectiones habeantur; auch das Folgende stimmt nicht genau (auch wenn man officium G. richtig auflöst: o. Gregorianum

Digitized by Google

statt wie gedruckt ist: o. Germaniae). Ein Irrthum in K., den Dümmler, Piligrim S. 80, gerügt hat, daß statt der Versetzung Bischof Vivilos von Lorsch nach Passau eine Translation seines Körpers berichtet wird, findet sich streng genommen nur in der Glosse von W.; K. läßt wenigstens eine andere Erklärung zu, indem es hier heißt: Item sanctum archiepiscopum transtulit de Laureaco in Pataviam; vgl. S. 88 N.: sanctum Wivilonem archiepiscopum Laureacensem inibi deportavit.

Wenn zum Katalog der Lorscher Bischöfe in W. gleich zu Anfang an den Rand geschrieben wird: Omisso autem, quo tempore provincia Wawarie vel territorium Laureacense sit conversa, vel a quo vel quando Laureacum constructum sit, sufficiat dixisse, quod primo sanctus Philippus apostolus in Scythia predicavit, so läßt sich in der That kaum zweifeln, daß das hervorgegangen ist aus dem Satz des Prologus in K.: Omisso autem, quo tempore provincia Wawarie vel ecclesia Laureacensis sit exorta, aut per quem ad fidem specialiter sit conversa, dixisse sufficiat, quod primo sanctus Phylippus apostolus directus ab apostolis in Scythia predicavit: nur hier hat das 'autem' im Zusammenhang der Darstellung eine Beziehung. — Wenn es aber weiter heißt: Scythia vero est provincia vel pocius regio Europe secundum Ysidorum, cui conjungitur Germania, que continet Noricum, ut alias plenius declaravi: so kann vielleicht das besondere Werk über die Geschichte des Klosters I, 2 gemeint sein, wo von Noricum, Germani, Germania auch mit Beziehung auf Isidor die Rede ist, Germania aber auf das Land zwischen Sachsen und der Donau und Salza beschränkt wird: et hec a Francis orientalibus habitatur. Viel besser paßt jedoch die Glosse in W. (S. 12): Scythia autem secundum Ysidorum lib. XIV. est prima regio Europe et habet Alaniam, Daciam et Gociam. Cui jungitur Germania, que continet Alemanniam vel Sueviam, Noricum vel Wawariam, orientalem Franciam et Saxoniam. Loserth (S. 32) bezieht[1] auch eine andere Stelle: quod me in prioribus memini promisisse, auf eine Randnote (S. 18), die im wesentlichen den ganzen Satz wiederholt und den Schluß nur etwas anders wendet, wie am besten die Nebeneinanderstellung der Worte zeigt:

W. (SS. XXV, S. 628).	K. (ebend. S. 651).
Igitur. Cum ecclesia Ch[remsmunster] a Tassilone principe Wawarie sit fundata et a successoribus honorifice sublimata necnon et a Lau-	Cum ecclesia Chremsmunstrensis a domino Tassilone illustri principe Wawarie sit fundata et a suis successoribus magnifice sublimata nec-

[1] Lorenz, der, GQ. I, S. 179, diese Stelle mittheilt, versteht sie falsch. Die Worte, quod u. s. w. beziehen sich nicht speciell auf die vorhergehenden 'ipso ordine, ut plenius valeo, observato', sondern auf den ganzen Satz, heißen auch nicht: „in derselben Ordnung, nur vollständiger", sondern „die Ordnung möglichst vollständig beobachtet".

Digitized by Google

reacensibus pontificibus gubernata, opere precium estimo, de eisdem episcopis seu ducibus quod memorabile judicatur litteris commendare et deinde gesta sive ordinem abbatum nostre ecclesie, prout valeo, annotare, precipue de hiis que ecclesiam nostram tangunt.

non et a venerabilibus sancte Laureacensis ecclesie pontificibus gubernata, opere precium reor, de eorundem locorum episcopis et ducibus ac nostre ecclesie abbatibus, quod memoria dignum gesserunt vel que suis temporibus a Romanis pontificibus et regibus sunt patrata, prout nostram provinciam aut ecclesiam respiciunt, litteris commendare, ipso ordine, ut plenius valeo, observato; quod me in prioribus memini promisisse.

Es ist das in K. der Anfang der Vorrede zum ganzen Buch, und es scheint mir undenkbar, daß der Verf. da auf eine solche Randbemerkung eines andern Bandes sollte Bezug genommen haben, zumal die Worte sich auch auf die andere Schrift (I, 3. 13) beziehen können. Aber gewiß stehen die beiden Stellen in nahem Zusammenhang mit einander: am nächsten liegt gewiß die Annahme, daß derselbe Autor sie geschrieben.

So wenig man geneigt sein kann, den Text von K. und W. einem und demselben zuzuschreiben, so nahe liegt es, ja fast nothwendig ist es, ein solches Verhältnis für K. und einen Theil der Glossen von W. anzunehmen. Ich führe noch die Bemerkung an (Lof. S. 21 N. h): Qui vero studiosior scire cupit, kathalogum ducum Austrie alias poterit invenire, die unzweifelhaft auf den Katalog der Herzoge verweist, welcher sich in K. hinter dem der Herzoge von Baiern befindet.

Aber auch nur für einen Theil der Zusätze und Randbemerkungen in W. kann man jenes Verhältnis gelten lassen. Einige der angeführten Irrthümer und Misverständnisse in W. sind der Art, daß es mir nicht möglich scheint anzunehmen, derselbe Mann habe sie begangen der anderswo das Richtigere geschrieben, wie manche Nachlässigkeit man ihm auch sonst zutrauen oder nachweisen kann.

Es ist auch keineswegs nöthig, oder man darf sagen auch nur möglich, alle jene Zusätze einem und demselben Schreiber beizulegen. Bei der angewandten kleinen Schrift des ausgehenden 13., beginnenden 14. Jahrhunderte, die ich nur als eine Cursiv bezeichnen kann, ist es schwer aus ihr bestimmtere Unterscheidungen zu gewinnen. Aber so viel ist auf den ersten Blick klar, daß die Randnoten nicht zu Einer Zeit, nicht von Einer Feder, man darf wohl hinzufügen nicht von Einem Mann gemacht sind. An mehr als einer Stelle sieht man deutlich, wie die eine Bemerkung nach der andern geschrieben, manches in eine frühere eingefügt, schon geschriebenes getilgt und an-

Digitized by Google

deres an die Stelle gesetzt, dasselbe auch wohl zweimal gesagt ist. Jene Hand die in W. noch nach dem Tode des Abts Friedrich (1325) schrieb hat ein paar Mal auch kleine Bemerkungen zu K. gemacht. Eine hier häufiger vorkommende, die in größerer Minuskel Zusätze macht, glaube ich in der nachträglichen Bemerkung von W. über die Regierungszeit des Bischofs Wernher von Passau (— 1313) und auch ein oder zwei Mal sonst zu erkennen. Die größere Mehrzahl der Glossen entzieht sich einer sicheren Zurückführung auf bestimmte Hände. Aber es ist kein Grund vorhanden, ihre Schrift, wie Loserth S. XVII will, für jünger als die des Codex K. zu halten: nur der Unterschied zwischen der hier angewandten festen und zierlichen Minuskel und den flüchtigen, kleinen Zügen der Randschrift hat dazu führen können.

Fasse ich zusammen, was über die äußere und innere Beschaffenheit der Texte sich ergeben, so kann ich nicht zweifeln zu sagen, daß der Codex W. dem Verfasser von K. vorgelegen, daß dieser einen Theil auch der Randbemerkungen vorfand, einen großen Theil aber selbst hinzufügte, die meisten wohl ehe er sein selbständiges Werk unternahm, einzelne, wie den über den Katalog der Herzoge von Oesterreich, aber auch später, da dieses vollendet war. Die Stellen die seinen Vorreden entsprechen und manches andere sonst können fast den Eindruck machen, als habe der Verfasser von K. den Codex W. wie eine Art Concept oder Kladde benutzt, wo er sachliche und andere Bemerkungen eintrug, die er nachher in dem größeren Werke verarbeitete. Alles aber, was der Passauer Compilation hinzugefügt ist, ihm zuzuschreiben, ich wiederhole es, scheint mir unmöglich, wenn man ihn nicht der äußersten Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit anklagen will.

Die Frage nach dem Autor von K. und also auch einem Theil von W. habe ich bisher dahingestellt sein lassen. Und nur einiges glaube ich hier darüber sagen zu sollen. Vor allem, daß mir auch nicht der mindeste Grund vorzuliegen scheint an den Kellermeister Sigmar zu denken. Seine, die Sammlung und Ordnung des urkundlichen Materials im Kloster betreffende Thätigkeit hat wenig oder nichts gemein mit der auf reicher Belesenheit beruhenden, von allen Seiten her Stoff, guten und schlechten, zusammenschleppenden literarischen Betriebsamkeit die sich in K. und ebenso schon in manchen der Randnoten von W. ausspricht. Daß der Verfasser von K. schon im J. 1290 zum Diaconus geweiht wurde (Liber de or. II, 2) macht es an sich freilich möglich, ihn um d. J. 1300 als Kellermeister zu denken. Aber, bei der Art und Weise wie der Autor gern von sich spricht und seine Person hervorhebt, ist schon schwer anzunehmen, daß er in seinen beiden Büchern ganz verschwiegen hätte, wenn ihm ein solches Amt und ein so wichtiges Geschäft wie die Sammlung der Urkunden und Zusammenstellung der Einkünfte übertragen gewesen wäre. Eine Stelle, die von anderer Hand seinem Buch später eingefügt ist, und die auch Loserth auf ihn bezieht, sagt wohl (S. 78): Item quidam ex suis (des Abts Friedrich) professis monachis

Digitized by Google

formavit quendam librum de feodotariis, ministerialibus, censualibus, fiscalinis, quem Ortum ecclesie appellavit. Item de origine fundacionis et fundatoris dignitate etiam quedam scripsit. Beides paßt wenigstens zum Theil auf die zweite Schrift, die ohne Titel in dem Codex folgt und die, wie schon bemerkt, unzweifelhaft denselben Verfasser hat; ein besonderes Capitel handelt hier De dignitate familiarium (so ist S. 98 zu lesen), und von der Verleihung der Güter zu Lehn ist besonders im zweiten Theil vielfach die Rede. Doch scheint die genaue Aufzählung der einzelnen Klassen abhängiger Leute noch auf eine andere, genauer hierauf eingehende Arbeit hinzuweisen. Aber weder von dem Amt als Kellermeister noch von einer Aufstellung der Güter und Einkünfte, wie sie Sigmar vornahm, ist hier die Rede.

Es scheint überhaupt zweifelhaft, ob Sigmar seine erste Arbeit lange überlebt, oder sie nur zu Ende gebracht hat. Er heißt in der Vorrede zu dem Abtskatalog in W. 'tunc cellerarius summus', und ebenso steht in der Vorrede zum Liber possessionum: Sigmarum tunc cellerarium de monachis (Pachmayr Series abb. Cremif. I, S. 149); er muß also da dies geschrieben entweder schon gestorben oder zu einer höheren Würde befördert gewesen sein. Denn daß er jenes Amt aufgegeben habe und wieder zum einfachen Mönch herabgesetzt sei, wie die vorher angeführte Stelle den Autor der Gründungsgeschichte bezeichnet, ist doch ganz unwahrscheinlich. Wäre er aber zu höherer Stellung befördert, so hätte dies wohl Erwähnung gefunden. So liegt am nächsten das 'tunc' auf seinen bereits eingetretenen Tod zu beziehen. Dem entspricht es, wenn schon 1298 ein Ernestus als Nachfolger genannt wird (Pachmayr S. 171). Jedenfalls bekleidete 1318 ein Heinrich das Amt (Kr. UB. 180, S. 194), zu einer Zeit, wo der Autor von K., wie wir sahen, mit seinem Buch beschäftigt war. Und ebenso kann Sigmar nicht der sein welcher im J. 1290 zum Diaconus geweiht ward, denn bereits im J. 1292 bekleidete er das Amt des Kellerers (Kr. UB. Nr. 132, S. 151), das gewiß nicht einem der die höheren Weihen noch nicht empfangen hatte übertragen worden ist. Ist die in der Handschrift K. enthaltene Vita Agapiti von demselben Verfasser, wie es durchaus wahrscheinlich ist, so erfahren wir, daß das J. 1300 das erste seines Priesterthums war, wo Sigmar wahrscheinlich bereits verstorben.

In der That fehlt aller Grund, ihm einen Platz unter den Geschichtschreibern des Mittelalters einzuräumen. Auch das sogenannte Auctarium Cremifanense, die in der Kremsmünsterer Handschrift gemachten Zusätze zu den Ann. Mellicenses sind ihrem ganzen Inhalt nach so nahe mit dem Codex K. und den Randnoten zu W. verwandt, daß man keinen Zweifel haben kann, sie dem Autor jenes zuzuschreiben. Das hier erwähnte Jahr 1315 entspricht durchaus seiner Zeit. Die einzelnen Stellen entsprechen bald mehr den Glossen in W., bald dem Texte von K. Einzeln zeigen sie eine selbständige, hie und da reichere, manchmal aber auch viel kürzere Fassung. Der

Digitized by Google

vorher gerügte Irrthum in Beziehung auf den Schwiegervater Heinrich IV. tritt hier zuerst als Vermuthung auf, indem 1067 dem Satz der Ann. Mellicenses über die Heirath mit der Bertha, Tochter Ottonis comitis, hinzugefügt wird: Hunc Ottonem forte ducem Wavarie fecit, qui ei postea rebellavit; 1070 heißt er dann aber auch hier bereits 'gener suus'. Als Quelle dürften schwerlich die mehrfach am Rande angeführten Annales Salzburgenses zu betrachten sein, sondern der auf ihnen beruhende Katalog der Bairischen Herzöge, der mit dem der Lorscher Bischöfe verbunden zu Anfang der Wiener Handschrift steht, der dann aber z. Th. schon mit den Glossen benutzt ist, die dort später hinzugefügt wurden. In den späteren Theilen geht einzelnes ebenso wie in den verschiedenen Stücken des Codex K. auf Hermann von Altaich zurück.

Wenn Wattenbach meint (SS. IX, S. 550), daß diese Noten in die Schriften des Bernardus Noricus übergegangen, so wird man jetzt vielmehr zu sagen haben, daß sie in die Reihe der Arbeiten gehören die man diesem zuschreiben kann. Allerdings nennen sie alle keinen Namen: hat aber um diese Zeit ein Bernhard in Kremsmünster gelebt, der 1318 Prior geworden, 1327 gestorben sein soll[1], so scheint mir wenigstens kein Grund, das Zeugnis Aventins und einer Münchener Handschrift zu verwerfen, die einen solchen als Verfasser der uns erhaltenen Schriften nennen.

[1] Pachmayr Series abbatum S. 172; Hagn, Das Wirken der BA. Kremsmünster S. 24. Die Daten, daß er 1290 Subdiaconus (statt Diaconus), 1299 Priester geworden, scheinen aber den Schriften entnommen die man dem Bernhard zuschreibt. 'Noricus' bei Aventin ist nicht Beiname, sondern nur Bezeichnung der Bairischen Herkunft.

Digitized by Google

Zu den Verträgen von Blois vom 22. September 1504.

Von H. Heidenheimer.

Dr. P. Schweizer hat im 19. Bande dieser Zeitschrift, S. 3—30, in sehr klarer Darstellung entwickelt, welche Verhältnisse und Anschauungen König Maximilian, Erzherzog Philipp und Ludwig XII. zu den Verträgen von Blois veranlaßten. Rücksichten auf Italien, die Nothwendigkeit, in den neapolitanischen Angelegenheiten freie Hand und freien Rücken zu haben, bestimmten den französischen König, Maximilians und Philipps Propositionen anzunehmen. Man hat den französischen Unterhändlern bisher politische Blindheit vorgeworfen, die allein das Eingehen auf die von deutscher und flandrischer Seite gestellten Bedingungen erklärlich erscheinen lasse. Schweizer hat dagegen mit Recht betont, daß, als man die Verträge — den, gegen Venedig gerichteten, natürlich ausgenommen — abschloß, keiner der Paktirenden daran dachte, mit den wichtigsten Punkt derselben, die vereinbarte Heirath Carls und Claudias, in Erfüllung umzusetzen.

Dem französischen Könige war es nur um die Investitur mit Mailand und um die Cassirung der Investitur der Sforza zu thun, Maximilian aber bewies durch sein Zögern, die Verträge zu ratificiren, daß ihm an der Ausführung derselben nicht viel liege.

Die folgenden Mittheilungen wollen auf diesen letzteren Punkt und auf einige andere mit den Verträgen von Blois zusammenhängenden Fragen, an der Hand italienischer, von Schweizer nicht benutzter, Quellen, kurz eingehen.

Aus den Depeschen des scharfblickenden und staatsklugen venetianischen Gesandten am römischen Hofe, Antonio Giustinian[1], ersieht man, daß eingeweihte Kreise desselben nicht daran glauben mochten, Maximilian werde die Verträge ratificiren. Der Schatzmeister Julius II. hielt dies für ebenso unwahrscheinlich (Depesche vom 16. Oktober 1504), als ein beträchtlicher Theil der Kurialen: considerata la naturale reciproca gelosia tra i Francesi e i Tedeschi (Depesche vom 27. Oktober). Im December 1504 verbreitete sich allerdings das Gerücht in Rom, der Gesandte Maximilians, Andrea

[1] Dispacci di Antonio Giustinian, Ambasciatore veneto in Roma dal 1502 al 1505 . . . pubblicati da Pasquale Villari. 3 Vol.

Digitized by Google

del Borgo, habe die Verträge ratificirt nach Frankreich gebracht (Depesche vom 7. Dezember); man halte die Ratifikation aber noch geheim (Depesche vom 10. Dezember). Im Januar 1505 war man an der Kurie, auf französische Berichte hin, noch derselben Ansicht (Depesche vom 5. Januar), bald darauf aber theilten Nachrichten aus Deutschland mit, der französische Gesandte habe zweimal mit Maximilian conferirt, sei aber — ohne einen Endbeschluß durchsetzen zu können — abgereist: undechè qui ormai judicano che questa loro liga abbi a reussir come altre fiate è reussita (Depesche vom 12. Januar). Um die Mitte April trafen dann Mittheilungen des Gesandten Julius II. bei Maximilian, Mariano da Perugia, und des Marchese del Finale, der sich dem französischen Unterhändler, dem Cardinal von Rouen, angeschlossen hatte, am päpstlichen Hofe ein, die von der endlich, am 7. April, erfolgten Ratifikation der Verträge, berichteten (Depesche vom 16. April). Vom französischen Hofe aber meldete man in jenen Tagen, das Uebereinkommen habe nichts anderes zu Wege gebracht: ch'el Re de Romani abbi pigliato i denari, e data la investitura al Re de Franza; e sono chi judicano, che per la poca grazia che si dice aver el cardinal de Roano in Franza, temendo de qualche sinistro, intravegnando morte al Re, abbi procurato principalmente questa cosa, e contentato de accettar questa investitura fatta tutta in beneficio del Re de Romani e del fiolo, per gratificar l'uno et altro in ogni bisogno, che li paresse occorrer. Weil er den Pontifikat so lebhaft erstrebe, habe er sich gegenüber Maximilian so bereitwillig gezeigt (Depesche vom 17. April 1505). Dem schlauen, spitzfindigen Cardinal mochte Freund und Feind wol zutrauen, daß er seine Privatinteressen denen seines Herrn und Landes voranstellte.

Keineswegs war Maximilian gesonnen, den in Blois stipulirten Verpflichtungen die legale Grundlage bald zu verleihen: er erklärte, die Verträge nicht eher vollziehen zu wollen, bis die Prinzessin Claudia ihm ausgeliefert worden sei. Dagegen legte aber Ludwig XII., angeblich wegen deren Jugend, Verwahrung ein (Depesche vom 21. November, vgl. auch Depesche vom 29. November).

Wie Maximilian, so war auch Philipp nicht dazu gestimmt, auf die Heirath Carls mit Claudia als auf ein sicher zu gewärtigendes Ereigniß zu blicken. Besonders nach dem Tode der Königin Isabella von Spanien[1] (sie starb am 26. November 1504) war er gerne gewillt, die Ansprüche seines Sohnes auf die Hand der Prinzessin aufzugeben, für den Fall, daß Ludwig XII. ihm den Zug nach Castilien gestatte. Am flandrischen Hofe wußte man das Verhältniß der Con-

[1] . . . intendendose che, da poi la morte della Regina de Spagna l'Arciduca essersi in tutto unito con el Re de Spagna vien questa union glossata diversamente segondo l'appetito di cadauno. Et alcuni judicano che l'Arciduca abbi a far quel che vorrà el Spagnolo, et consequenter che lo accordo fatto se abbi a romper: altri etiam che l'Arciduca debba convertir el Spagnolo alle sue voglie . . .

Digitized by Google

trahenten, die jene Einigung von Blois einschließen sollte, ebenso richtig zu schätzen, als am römischen, wo es jedem vernunftwidrig schien, daß zwischen natürlichen Feinden jemals gute Freundschaft bestehen könne (Depesche vom 14. Oktober 1504): non parendo ad alcuno rasonevole che tra lui [il Re dei Romani] et il Re di Franza, naturalissimi inimici, possi cader mai bona amicizia, nè che, da poi fatta, quella abbi a durare). Der venetianische Gesandte Quirini schreibt aus Brüssel am 29. August 1505 an seine Signorie[1]: es sei or may chiaro et palexe che la tanta amicitia et si streto parentado de Franza et del re de Castiglia ha comenciato come fin qui appar a non andar per firmo camino. Sehr richtig hatte schon am 26. April 1505 König Ferdinands Gesandter bei Philipp, de Harro, indem er die Nachricht von Ludwigs XII. tödtlicher Erkrankung mittheilte, zu Quirini sich geäußert: che del parentado facto cum madama Claudia lui non credeva che fosse per seguir alcuno effecto, perchè el non è raxonevole chel regno de Franza patischa di dar questa dona che sera herede de molto stato ad altri che al re che succedera per non membrar la Bretagna dala Franza. Damit steht denn im Einklange, daß wiederum Maximilian und Philipp sich bemühten, die Heirath des französischen Thronerben mit Claudia zu verhindern. Am 16. Mai 1505 berichtet Quirini aus Mecheln: Pietro Ximenes, ein spanischer Secretär Philipps, habe ihm erzählt: chel re de Romani et el fiolo procurano cum tuti li spiriti soy de dar madama Lionora fiola mazor de questa Maestà per moglier a monsignor Anguleme delphin de Franza, azio chel matrimonio de madama Claudia non possi esser per modo alcuno impedito. Die Leiter Frankreichs während Ludwigs Krankheit wollten Geldern und die Pfalz unterstützen, damit Maximilian und Philipp beschäftigt und verhindert seien, mit Hülfe des Cardinals von Rouen und der Königin sich Claudias zu bemächtigen: 'per smembrar el regno de Franza', auch damit Frankreich Athem schöpfen und Claudia mit Angoulême vermählt werden könne. — Seltsamerweise war man im Auslande (vgl. Schweizer a. a. O. S. 21), ebensowenig als in Frankreich, über alle Einzelheiten der Verträge von Blois genau unterrichtet. Ein springender Punkt der, von Schweizer (a. a. O. S. 4) nach ihrem wesentlichsten Inhalt wiedergegebenen, Verträge war, daß Maximilian versprach, den französischen König und dessen etwaigen Sohn mit Mailand zu belehnen, oder, in deren Ermangelung, dessen Tochter Claudia, in Gemeinschaft mit dem ihr zu vermählenden Prinzen Carl, oder im Falle ihres Todes eine andere Tochter Ludwigs, die jedoch mit einem Sohne

[1] Ich bafire diese Mittheilungen auf Excerpte aus Quirinis Depeschen, die mir Herr Moritz Brosch in Venedig freundschaftlichst zur Verfügung stellte. Ueber den Charakter der Depeschen vgl. Brosch, Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates S. 336.

Digitized by Google

Philipps verlobt sein müsse. (Quoad investituram Ducatus Mediolani, quam Christianissimus Dominus Francorum Rex cupit habere pro se et haeredibus suis, conventum est, quod Serenissimus Dominus Romanorum Rex dabit infra tres menses, a conclusione pacis, ut supra, investituram ipsi Christianissimo Domino Regi pro se et haeredibus suis masculis, ex suo corpore descendentibus, et eis deficientibus, pro filia sua primogenita, et pro Domino Duce de Luxemburgo, ejus sponso, conjunctim. Et si contingeret eam mori, pro alia primogenita, quae nubet praedicto Domino Duci vel alteri filiorum Serenissimi Domini Regis Castellae, et eis deficientibus sine liberis, pro haeredibus masculis praefati Christianissimi Domini Regis, qui illo tempore venient ad capiendum investituram et pro dicta investitura . . . . .[1]. Giustinian aber meldet am 5. Oktober, daß Briefe vom 26. September aus Blois, an den Papst und an den Cardinal Soderini gerichtet, wie nicht minder florentinische Berichte, besagten: ch'el Re de Romani darà l'investitura del stato di Milano al Re de Franza con successione de fioli mascoli e femine . . . . . Auch das Diario des Biagio Buonaccorsi — des bekannten Freundes Niccolò Machiavellis — enthält ungenaue Mittheilungen über die einzelnen Punktationen, aber der Hilfssecretär der Dieci della guerra bemerkt zur Entschuldigung: le condition fussino trattate segretamente et che in fra loro non apparissi di cosa publica, altro che uno solenne giuramento (S. 94). Nichtsdestoweniger: se ne ritrassono questi pochi particulari, cioè sicurare lo Arciduca che il mariaggio della figliuola del Re nel suo primogenito harebbe effetto con darne sicurtà etc. la qual sicurtà era dare la fanciulla nelle mani dello Arciduca, per consumare dipoi il matrimonio quando fussi in età conveniente. Item che l'Imperadore investiva il Christianissimo della Ducea di Milano così nelle femmine come ne maschi . . . . Giustinian berichtet ferner, am 12. November, der Cardinal Ascanio Sforza habe ihm mitgetheilt: ch' el Re de Franza cede al ditto Arziduca liberamente ex nunc tutte le rasone, che lui ha nel Reame de Napoli . . . . Ebensowenig als Buonaccorsis Angabe, man sei übereingekommen, Claudia Philipp zu überliefern — ich finde in den Verträgen darüber nichts aufgezeichnet — ist Giustinians Mittheilung bezüglich Neapels richtig. Man verpflichtete sich, kein Separatabkommen mit König Ferdinand von Spanien und König Friedrich von Neapel wegen Neapels zu treffen; man gewährte Ferdinand vier Monate Frist, innerhalb welcher er dem Bunde beitreten könne: modo velit remittere Regnum Neapolitanum, quantum ad eum attinet, Illustrissimo Domino Luxemburgiae Duci; et Christianissimus Francorum Rex similiter remittere portionem sibi in

[1] Du Mont, Corps diplomatique T. IV, S. 1. 55.

Digitized by Google

dicto Regno competentem dictae Claudiae filiae suae . . . .'. Von einer bedingungslosen Abtretung der Rechte Ludwigs XII. auf Neapel an Philipp ist nicht die Rede. Auch die fernere Notiz Giustinians, gleichfalls in der Depesche vom 12. November: Ludwig gäbe an Philipp 'el ducato de Milano per conto de dote della fiola' erweist sich als unrichtig. Das Interesse des spanischen Hauses, meint Giustinian weiterhin, habe Maximilian — 'Le qual cosse sono partidi de tal sorte che, parendo al Re de Romani far grando suo fiolo' — ganz bei Seite gesetzt (scordato), ebenso das der Sforza, 'de quali in questo accordo nulla est facta mentio'.

Schon im Jahre 1501, in den Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich zu Trient, hatte Maximilian die Freilassung Lodovico Moros, des ehemaligen Herrn von Mailand, verlangt. Ludwig XII. hatte diesem Ansinnen nicht entsprochen. Gegen Ende September 1504 erzählte man sich in Rom, zu Blois sei Lodovicos Freilassung bestimmt worden, mit der Erlaubniß, daß er, wenn es ihm beliebe, nach Deutschland gehen dürfe. Auch habe man seinen Bruder Ascanio wieder in den Besitz aller seiner Beneficien gesetzt (Depesche vom 26. September). Am 17. Oktober ließ Ascanio bei Giustinian anfragen, ob er eine Bestätigung des Gerüchtes erhalten habe, daß Lodovico, aber unter der Bedingung, sich aus Frankreichs Grenzen nicht zu entfernen, freigelassen worden sei. In Wahrheit finden sich aber in den Verträgen weder Bestimmungen die auf Lodovico, noch Verfügungen, die auf Ascanio Sforza sich beziehen: nur von den Söhnen des vertriebenen Herzogs ist die Rede[1]. Man ersieht, wie irrig die Mittheilungen waren, die nach dem Centrum des politischen Lebens über Verträge gelangten, die, wenn ausgeführt, von unermeßlicher Bedeutung hätten werden können.

Daß Lodovicos Freilassung auch späterhin nicht nach des französischen Königs Wunsch war, bestätigt — abgesehen von der Thatsache, daß der Herzog als Gefangener in Frankreich starb — eine Depesche Quirinis aus Brüssel vom 27. Oktober 1505. Der französische Gesandte bei Maximilian, de Gimel erzählte ihm: che ali zorni passati el serenissimo re de Romani haveva rechiesto la Maestà Christianissima per nome delo imperio che la dovesse lassar fora de prexon el signor Ludovico et dar stato a lui et a sui fioli secundo la promessa et obligatione facta; alche sua Maestà ha risposto novamente che non se troverà in alcuno deli capitoli hanno insieme che may el prometesse relaxar el signor Lodovico ne dar stato ad sui fioli salvo an-

[1] Du Mont l. c. S. 56: Et quoad filios Domini Ludovici Sfortiae, quanquam ipse Christianissimus Francorum Rex in nullo eis teneatur, est tamen contentus ob honorem et amorem praefati Serenissimi Romanorum Regis, habita praefata investitura, dare praedictis liberis aliquas terras seu statum in Regno Franciae, unde poterunt honorabiliter vivere, posteaquam tamen praedicti liberi ad hoc Franciae Regnum se contulerint, et quamdiu in eo residebunt.

Digitized by Google

dando loro a star in Franza et che ogni volta che ne vadino le per observar la promessa: et cosi in effecto dice el capitolo ne ad altro se obliga la maestà prefacta.

Wie bezüglich der Verträge vom 22. September 1504, so waren auch betreffs der Ratifikation derselben, fremde Diplomaten, was die einzelnen Positionen anging, im Unklaren. Am 25. April 1505 schreibt Giustinian: Dell' accordo tra il Re di Francia e quello dei Romani s'ignorano tuttavia iparticolari. Questa taciturnità delle particolari è da alcuni judicata in mala parte, perchè credeno che non sia altro più de quel che se ha ditto della investitura, o che, essendo, se tegni secreto, per intender la opinion del Re de Spagna, el qual, non aprobando la cosa (come se crede non aprobarà) se judica l'accordo doverse resolvere in niente. Allerdings brauchte Giustinian am 25. April nicht mehr von den Einzelheiten des Vertrages zu wissen, als er am 16., nach Berichten aus Deutschland, mittheilen konnte: . . . la investitura del stato de Milan era stà fatta in persona del Re de Franza e de fioli mascoli s'el ne aveva; e non avendo fioli mascoli, in la fia del Re de Franzà . . . . Wenn es dann weiterhin heißt: e mancando quella, ad un altra donna, chel (Julius II, von dem Giustinian die Mittheilung hatte) nominò per nome . . ., so ist dabei an die schon angeführte Clausel bezüglich der zweiten Tochter Ludwigs XII. zu denken. Aber daß der sonst so weltkundige Venetianer nicht wußte, daß unter dieser 'altra donna' eben die zweitälteste französische Prinzessin zu verstehen sei, beweist, daß eine, nicht unwichtige, Bestimmung der Verträge, ihm nicht gerade war geläufig geworden.

War man aber auch in der diplomatischen Welt mit den einzelnen Punkten der Verträge nicht eingehender vertraut geworden: die Thatsache, daß unter den bekannt gewordenen Bedingungen Frankreich mit Deutschland paktiren konnte, erschien den denkenden Politikern unverständlich. An der Kurie äußerte man sich: wenn Maximilian die Franzosen besiegt und zu Gefangenen gemacht hätte, so würde er keinen für ihn günstigeren, sie mehr schädigenden Vertrag mit ihnen habe abschließen können: non averia possuto far più a suo modo, dannandoli che tanto se mostrassero vili in questa cosa (Depesche vom 16. April). Es ist dieselbe Anschauung, die Schweizer (a. a. O. S. 4 f.) an die Inhaltsangabe der Verträge anschließt. —

Sollte man nach dem, was hier, an Schweizers interessante Erörterungen anknüpfend, mitgetheilt wurde, auch den Satz, mit dem er dieselben abschließt, als vollgültig annehmen müssen? Indem er im ersten Theile seiner Abhandlung nachwies, daß man fälschlich der Königin Anna von Frankreich einen bestimmenden Einfluß auf die Verträge von Blois zugeschrieben habe, meint er, auf seine darauf bezüglichen Ausführungen verweisend: „Auch an diesem Beispiel erweist sich jene niedrige Geschichtsauffassung als irrig, welche alle Ergebnisse aus persönlichen Einflüssen erklären will". Ich sollte glauben,

Digitized by Google

daß grade aus der Motivirung, die Schweizer den Verträgen von Blois angedeihen ließ, aus der Vorführung der Intriguen und Praktiken, die sich um dieselbe entspannen, hervorgehe, daß sie im höchsten Grade aus persönlichen Einflüssen entstanden seien. Sicherlich ist es verkehrt, alle Ereignisse aus persönlichen Einflüssen erklären zu wollen: einem jedem Volke ist doch wol seine politische Bahn und die seiner Kultur gewiesen. Aber dagegen streitet nicht, daß zeitweilig irreleitende oder retardirende Geister sich der Zügel bemächtigen können, ohne jedoch dadurch den Fortgang der Entwickelung der Staaten auf eine sehr beträchtliche Dauer zu hemmen. Nicht auf lange Perioden hin vermag „die Laune einer Frau" oder eines Mannes sich der Entfaltung des politischen Lebens, wie der Kultur eines Volkes entgegenzustemmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts

von Band XI—XX

nach den Verfassern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bachmann, Ad. (Docent in Prag[1]): Die ersten Versuche zu einer römischen Königswal unter Friedrich III. XVII, S. 275—330.

Bahl, Chr. (Pfarrer in Limburg): Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg an der Lahn. XVIII, S. 111—128.

Baumann, Fr. L. (Archivassistent in Donaueschingen): Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität. XVI, S. 215—277.

Bayer, B. (Docent in Straßburg): Mit K. Rieger und E. Steindorff Kaiserurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts. XIII, S. 603—621. — Zur Geschichte des Gandersheimer Streites. XVI, S. 178—193.

Becker, W. M. (Staatsarchivar in Coblenz): Zwei Kaiser-Urkunden der vormaligen Abtei Camp. XV, S. 390—392. — Kaiser-Urkunden des Staats-Archivs zu Idstein. XVI, S. 83—136 (vgl. dazu S. 626). — Zwei Urkunden König Adolfs von Nassau für das vormalige Stift Kaiserswerth. XVI, S. 365—369.

Bernhardi, W. (Professor, Oberlehrer in Berlin): Das Decret Nicolaus II. über die Papstwahl. XVII, S. 397—408.

Bernheim, E. (Docent in Göttingen): Der Glossator der Gesta Berengarii imperatoris. XIV, S. 138—154. — Die Continuatio secunda der Casus S. Galli. XIV, S. 176—184. — Die Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg und der Zusammenhang sächsischer Annalen. XV, S. 239—288. — Das unechte Decret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Decreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreits. XV, S. 618—638. — Ueber den Traktat De investitura episcoporum. XVI, S. 279—295. — Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen (1. Electio publica im 12. Jahrhundert. 2. Königliches und päpstliches Devolutionsrecht bei den kirchlichen Wahlen im 11. und 12. Jahrhundert). XX, S. 365—383.

Beyer, K. (in Halle): Ein Actenstück zur Geschichte der römischen Kirche unter Kaiser Heinrich III. XX, S. 570—586.

*Breßlau, H. (Professor in Berlin): Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken. XIII, S. 87—110. — Zu den Bleidenstädter Denkmälern. XVI, S. 394—396. — (Zu den) Regesten Sigismunds. XVIII, S. 219—222. — Zur Geschichte Kaiser Sigismunds. XVIII, S. 385—391.

Brosien, H. (Gymnasiallehrer in Berlin): Heinrich VII. als Graf von Luxemburg. XV, S. 473—511.

Busson, A. (Professor in Innsbruck): Zur Geschichte Conradins. XI, S. 135—143. XIV, 576—598.

[1] Bei mehreren der Mitarbeiter waren der jetzige Aufenthalt und amtliche Charakter nicht bekannt. — Mit einem * sind die Namen derer bezeichnet, welche schon an den ersten 10 Bänden sich betheiligt haben. — Ein Sachregister über die erschienenen 20 Bände wird von der Verlagsbuchhandlung besonders ausgegeben werden.

Digitized by Google

Cardauns, H. (Dr. phil. in Köln): Fünf Kaiserurkunden. XII, S. 453—456. 667. — War Erzbischof Konrad von Köln schon 1241 päpstlicher Legat? XIV, S. 377—381. — Chronik über Sigmund König von Ungarn. XVI, S. 335—350.

Dargun, L. (Dr. phil. in Wien): König Heinrich (VII). Beiträge und Ergänzungen. XIX, S. 343—372.

Dauscher, A.: Ueber die Familie des Markgrafen Ulrich von Kärnthen und des Herzogs Magnus von Sachsen. XVI, S. 164—167.

Dettmer, H. († Dr. phil. in Lübeck): Geschichte des Marcomannischen Krieges. XII, S. 167—223.

Droysen, H. (Docent in Berlin): Die Zusammensetzung der Historia Romana des Paulus Diaconus. XV, S. 167—180.

*Dümmler, E. (Professor in Halle): Zu Ruotgers Leben Brunos. XII, S. 445. 446. — Zu den Gesta Berengarii imperatoris. XIII, S. 415—417. — Ueber Ermenrich von Elwangen und seine Schriften. XIII, S. 473—485. XIV, 403. — Handschriftliches (1. Ein Metzer Todtenbuch, aus Jaffés Nachlaß. 2. Excommunication des Grafen Ubert). XIII, S. 596—602. — Freisinger Todtenbuch, aus Jaffés Nachlaß. XV, S. 162—166. — Italienische Königsurkunden des zehnten Jahrhunderts. XV, S. 363—372. — Aus einer Fuldischen Handschrift. XVI, S. 168—177. — Gedichte aus dem zwölften Jahrhundert. XVI, S. 576—581. 639.

Dünzelmann, E. (Gymnasiallehrer in Bremen): Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der Fränkischen Synoden. XIII, S. 1—32. — Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII. XV, S. 513—547.

Ebrard, Fr. (Bibliothekssecretär in Straßburg): Die Fränkischen Reichsannalen von 741 bis 829 und ihre Umarbeitung. XIII, S. 425—472.

Ewald, P. (Dr. phil. in Berlin): Chronologie der Schriften Manegolds von Lautenbach. XVI, S. 383—385.

Falk, F. (Pfarrer in Mombach): Lobwisen, der Ort der Verkündigung des Wormser Concordats. XIII, S. 398. 399. — Vergessene und verlorene Wormser Geschichtsquellen. XIII, S. 584—590. — Bischöfliche Verordnung betreffend die Herstellung der Stadtmauern von Worms. XIV, S. 397—402. — Handschriftliches. XIV, S. 613—620. — Karls des Gr. Tochter Gisla zu Seligenstadt. XV, S. 656—658.

Ficker, J. (Hofr., Professor in Innsbruck): Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunden. XI, S. 301—318. — Zur Geschichte des Reichshofgerichtes. XVI, S 573—575.

Foltz, K. († Dr. phil. in Wien): Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts. XVIII, S. 493—515.

Fournier, A. (Dr. phil. in Wien): Berichtigungen (zu Mahrenholtz, Johann von Victring). XIV, S. 627. 628.

Francke, (Dr. phil. in Flensburg): Der Architrenius des Johann von Anville. XX, S. 473—502.

Frensdorff, F. (Professor in Göttingen): Die älteren Magdeburger Burggrafen. XII, S. 295—316.

Friedensburg, W. (Dr. phil. in Göttingen): Ueber die Verhandlungen Johanns von Böhmen zu Paris 1323. XIX, S. 200—211.

Gerß, Fr. († Archivsecretär in Hannover): Die Sibylle Gottfrieds von Viterbo in anderer Gestalt. XIX, S. 373—396.

*Giesebrecht, W. v. (Geh. R., Professor in München): Berichte des Secretariats über die Plenarversammlungen und Arbeiten der historischen Commission bei der königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1870—1879. XI, S. 151—159. XII, S. 225—231. XIII, S. 219—224. XIV, S. 221—227. XV, S. 181—187. XVI, S. 207—213. XVII, S. 201—207. XVIII, S. 191—196. XIX, S. 265—271. XX,

Digitized by Google

S. 227—232. — Ein neues Fragment Karolingischer Annalen. XIII, S. 627—633. — Berichtigung. XIII, S. 646. 647.
Girgensohn, J. (Gymnasiallehrer in Riga): Zum Astronomus. XV, S. 653—655.
Görres, Fr. (Dr. phil. in Düsseldorf): Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild. XII, S. 591—618. XIII, S. 634—645. — Ein Suevenkönig Veremund. XIV, S. 405—407. — Ueber die Entstehungszeit des Archiepiscopates und des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche. XVI, S. 194—206. XVII, S. 163—200. — Aus dem Chartular der Cistercienser-Abtei Himmerod. XVII, S. 352—356.
Goerz, Ad. (Archivrath a. D. in Coblenz): Fünf ungedruckte Kaiserurkunden aus dem IX. bis XII. Jahrhundert. XVIII, S. 199—203.
Gonzenbach, A. v. (Nationalrath in Bern): Ueber die im Schloß Spiez wiedergefundenen Schriften des ... J. L. von Erlach von Castelen. XVIII, S. 409—417. — Ueber die Auswechslung des schwedischen Feld-Marschalls Gustav Horn gegen . . . Jean de Werth. XVIII, S. 419—444.
Grimm, J. (Professor in Wiesbaden): Zu den Nachrichten über die Ungarnschlacht Heinrich I. XV, S. 652.
Großmann, J. (K. Hausarchivar in Berlin): Ueber die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums unter Kaiser Friedrich III. XI, S. 114—128. — Die Geschäftsordnung in Sachen der äußeren Politik am Wiener Hofe zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten. XII, S. 457—474.
Grund, O. († Docent in Straßburg): Kaiser Otto des Großen angeblicher Zug gegen Dänemark. XI, S. 561—592.
Guleke, H. (Dr. phil. in Riga): Der Bericht des David über den Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111. XX, S. 406—423.
Gurewitsch, J. (in Petersburg): Zur Kritik der Geschichtschreiber des ersten Kreuzzugs. XIV, S. 155—175.
Haag, G. (Dr. phil. in Stettin): Beiträge zur Quellenkritik der Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto I. von Bamberg. XVIII, S. 241—264.
Häutle, Chr. (Reichsarchivrath in Bamberg): Beiträge zum Itinerar Kaiser Ludwig des Bayern. XIII, S. 507—532.
Hagen, H. (Professor in Bern): Bemerkungen zu Petrus' de Ebulo Gedicht de bello Siculo. XV, S. 605—609.
Hagenmeyer, H. (Pfarrer in Gr. Eicholzheim): Der Brief der Kreuzfahrer an den Papst und die abendländische Kirche v. J. 1099 nach der Schlacht bei Askalon. XIII, S. 400—412.
*Hahn, H. (Oberlehrer in Berlin): Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz. XV, S. 43—124. — Die Continuatio Bedae, ihre vermuthlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa. XX, S. 553—569.
Hartmann, J. († Referendar in Berlin): Beiträge zur Geschichte des salischen Rechts. XVI, S. 609—618.
Harttung, J. (Docent in Tübingen): Beiträge zur Geschichte Heinrichs II. XVI, S. 587—598. — Zur Vorgeschichte des ersten Kreuzzuges. XVII, S. 390—396. — Eine Kreuzzugsbulle Papst Gregors VIII. XVII, S. 620—622. — Die Thronfolge im Deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. XVIII, S. 129—158. — Ueber Regino von Prüm. XVIII, S. 362—368. — Ueber Wipo. XVIII, S. 612—618. — Geschichtliche Aufzeichnungen aus dem Kloster Fulda. XIX, S. 397—442. (Ueber Lambert von Hersfeld S. 443—446).
*Hartwig, O. (Bibliothekar in Halle): Ueber den Todestag und das Testament Kaiser Friedrichs II. XII, S. 631—642.
*Hegel, C. (Professor in Erlangen): Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz. XIX, S. 569—587. XX, S. 215. — Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium. XX, S. 435—450.
*Heidemann, J. (Oberlehrer in Berlin): Die Königswahl Heinrichs von

Digitized by Google

Luxemburg im Jahre 1308. XI, S. 41—78. — Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323 bis 1330. XVII, S. 107—161. — Die Märkische Chronik des Engelbert Wusterwitz in der Ueberlieferung des Andreas Angelus und Peter Hafftiz. XVII, S. 521—578. — Zur Kritik von Peter Hafftiz' Microchronologicon. XVIII, S. 392—408.

Heidenheimer, H. (Dr. phil. in Darmstadt): Zu den Verträgen von Blois vom 22. September 1504. XX, S. 617—623.

Hertel, G. (Gymnasiallehrer in Magdeburg): Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik und das Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium. XIX, S. 212—234. — Zur Lebensbeschreibung des Erzbischofs Norbert von Magdeburg. XX, S. 587—599.

Hertzberg, H. (Gymnasiallehrer in Bremen): Ueber die Chroniken des Isidorus von Sevilla. XV, S. 289—360.

Hertzberg, W. († Gymnasialdirector in Bremen): Das Gedicht über den Mongoleneinfall. XIV, S. 599—612.

Hesselbarth, H. (Dr. phil. in Colmar): Ueber die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238. XVI, S. 371. 372.

Hirsch, F. (Oberlehrer in Berlin): Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent. XIII, S. 33—68. — Die Schenkung Kaiser Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. XX, S. 127—164.

Höhlbaum, K. (Docent in Göttingen): Vicelin und seine Biographen. XVII, S. 211—229. — Die zwölf Artikel der Bauern von 1525 niederdeutsch. XVII, S. 345—351.

Jastrow, J. (Dr. phil. in Berlin): Ueber das Eigenthum an und von Sklaven nach den Deutschen Volksrechten. XIX, S. 626—633.

Joachim, E. (Archivsecretär in Idstein): Jacob von Mainz und eine Fortsetzung des Martin von Troppau 1280—1316. XV, S. 577—596.

Irmer, G. (Archivassistent in Coblenz): Hans Georg von Arnim als kaiserlicher Heerführer in Pommern und Polen. XIX, S. 273—305.

Jung, J. (Professor in Prag): Ueber den sogenannten Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. XIV, S. 409—456.

Junghans, W. († Professor in Kiel): Drei Königsurkunden für Goslar. XI, S. 144—146.

Kalckstein, K. v. (Dr. phil. in Berlin): Abt Hugo aus dem Hause der Welfen Markgraf von Neustrien. XIV, S. 37—128.

Katt, Fr. († Dr. phil. in Berlin): Ueber Wallensteins Erhebung zum Herzog. XVI, S. 559—561.

Kaufmann, A. (Archivrath in Wertheim): Die Königin Polyxene von Sardinien, eine deutsche Fürstentochter. XI, S. 1—12.

*Kaufmann, G. (Docent und Gymnasiallehrer in Straßburg): Ob der Verfasser des Textes D der Lex Salica ein Franke war? XI, S. 617—620. — Kritische Untersuchungen zu dem Kriege Theodosius des Großen mit den Gothen 378—382. XII, S. 411—438. — Der Appendix des Marius und der Continuator Prosperi, namentlich ihre Benutzung der Chronik des Isidor. XIII, S. 418—424.

*Kentzler, W. (Dr. phil.): Karls des Großen Sachsenzüge 772—785. XI, S. 79—97. XII, S. 317—410.

Kerler, D. (Oberbibliothekar in Würzburg): Nachträgliches zu Sigmund Meisterlin. XII, S. 659—666 (vgl. XIII, S. 648).

Kitt, H. (Dr. phil.): Zur Controverse über die Composition der Altaicher Annalen. XII, S. 621—624.

Köhler, G. (Generalmajor z. D. in Breslau): Die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. August 1278. XIX, S. 307—342. XX, S. 316. 317.

Digitized by Google

König, D. (Lehrer an der Realschule in Bremen): Zur Quellenkritik des Naucerus. XVIII, S. 47—88. — Ueber Denkverse im Mittelalter. XVIII, S. 559—576. — Matthias von Neuenburg und Heinrich von Diessenhoven. XIX, S. 235—239. — Mainzer Chronisten: Wolfgang Trefler, Hebelin von Heymbach, Benedikt Gebhard, Jacob von Mainz. XX, S. 37—66.

*Koppmann, K. (Dr. phil. in Barmbeck): Freibrief der Stadt Unna v. J. 1346. XI, S. 129—134.

Kowallek, H. (Oberlehrer in Gera): Ueber Gaspar Scioppius. XI, S. 401—482.

Krause, K. E. H. (Gymnasialdirector in Rostock): Zu Magister Thetmarus (Thietmarus). XV, S. 153—156. — Ida von Elsthorpe und ihre Sippe. XV, S. 639—648. — Die Gründer von Rastede und ihr Zusammenhang mit Ida von Elsthorpe und dem Oldenburger Grafenhause. XVIII, S. 369—379. — Der Chronist Mathias Döring 1420—1464. XIX, S. 591. — Dietrich von Niem, Konrad von Vechte, Konrad von Soltau, Bischöfe von Verden 1395—1407. XIX, S. 592—610.

Krebs, J. (Gymnasiallehrer in Breslau): Graf Georg Friedrich von Hohenlohe und die Schlacht am weißen Berge bei Prag. XIX, S. 475—495.

Kugler, B. (Professor in Tübingen): Ueber den Brief der Kreuzfahrer von 1099. XV, S. 157—158.

Liebermann, F. (Dr. phil. in Berlin): Die Abfassungszeit der Leges Henrici I. XVI, S. 582—586. — Heinrich von Huntingdon. XVIII, S. 265—295.

*Lindner, Th. (Professor in Münster): Ueber die Annalen von Nieder-Altaich. XI, S. 529—560. XVI, S. 386—393. — Ueber einige Quellen zur Papstgeschichte im vierzehnten Jahrhundert (1. Die sogenannte Chronik des Theodorich von Niem. 2. Vitae pontificum ex editione Bosqueti. 3. Petrus ab Herentals prior Floreffiensis). XII, S. 235—259. — Werner von Lüttich und Peter von Herentals. XII, S. 656—658. — Die Wahl Wenzels von Böhmen zum römischen Könige. XIV, S. 249—301. — Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes. XIX, S. 31—58. — Zur Sage von der Bestattung Karls des Großen. XIX, S. 181—186.

Liske, X. (Professor in Lemberg): Der Wiener Congreß von 1515 und die Politik Maximilians I. gegenüber Preußen und Polen. XVIII, S. 445—467. — Noch ein Beitrag zur Wahlgeschichte Karls V. XVIII, S. 632—637. — Zur Geschichte des Augsburger Reichstages 1518. XVIII, S. 638—648.

Loerfch, H. (Professor in Bonn): Die Siebenzahl der Kurfürsten. XIII, S. 379. 380. — Ein Schreiben des Markgrafen Ludwig von Brandenburg. XV, S. 393—395. — Der Münzort „Mere". XVIII, S. 625—628.

Lütolf, A. († Professor in Luzern): Kritische Erörterungen (1. Ueber den Verfasser der Vita Ludovici quarti imperatoris 2. Ueber den Verfasser der Flores temporum (Martinus minorita) und seinen ersten Fortsetzer. 3. Zur Zeitbestimmung einer Urkunde Karl IV). XV, S. 566—576. — Die Zerstörung der Reichsveste Schwanau. XIX, S. 449—454.

Mahrenholtz, R. (Lehrer an der Realschule in Halle): Ueber Johann von Victring als Historiker. XIII, S. 533—576 (vgl. XIV, S. 627).

Marczali, H. (Dr. phil. in Pesth): Ueber die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius. XVII, S. 623—638.

May, J. (Professor in Pforzheim): Ueber Wipo. XVIII, S. 619—624.

Mayer, F. M. (Docent in Gratz): Zur Geschichte Innerösterreichs im Jahre 1600. XX, S. 503—550.

Digitized by Google

Meyer, Chr. (Staatsarchivar in Posen): Der bayerisch-österreichische Krieg im Jahre 1410 und die schwäbischen Städte. XV, S. 131—134. — Das Schisma unter K. Wenzel und die deutschen Städte. XVI, S. 353—356. — Maximilian II. und Hans von Küstrin. XVI, S. 562—570. — Zur Geschichte des Schmalkaldischen Krieges. XVII, S. 337—344. — Zur Geschichte der Lochauer Verhandlungen. XIX, S. 242—263. — Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern-Ingolstadt. XX, S. 218—226.

Meyer, Edw. (Oberlehrer in Berlin): In welchen Monat des Jahres 9 n. Chr. fiel die Schlacht im Teutoburger Walde? XVIII, S. 326—338. 658. — Ueber die Passio sanctorum quatuor coronatorum. XVIII, S. 577—603.

Meyer, W. (Bibliothekssecretär in München): Zur Reichsgeschichte aus Münchener Handschriften (1. Zum Streite Kaiser Friedrich des I. mit Papst Urban dem III. 2. Zur Korrespondenz Kaiser Friedrich des II. 3. Urkunden Kaiser Heinrich des VII.). XIX, S. 59—96. — Ein Bruchstück des Aventin. XIX, S. 240. 241.

*Meyer von Knonau, G. (Professor in Zürich): Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde. XIII, S. 69—86. — Die Beziehungen des Otfrid von Weißenburg zu St. Gallen. XIX, S. 187—191.

Mühlbacher, E. (Dr. phil. in Wien): Zur Genealogie der ältern Karolinger. XIX, S. 455—464.

Müller, E. (Docent in Berlin): Heinrich von Herford und Petrus von Herentals. XVIII, S. 169—170. — Zur Quellenkunde des vierzehnten Jahrhunderts (1. Eine Papstgeschichte bis auf Benedict XII. 2. Konrad von Halberstadt, das Chronicon Sampetrinum und Heinrich von Herford). XIX, S. 497—520.

Nagel, Fr. (Stadtpfarrer in Nürnberg): Zur Kritik der ältesten bayerischen Geschichte. XVIII, S. 339—353.

Niemann, K. (Gymnasiallehrer in Colmar): Ueber die Urkunde König Theodorichs für das Kloster Murbach vom Jahre 727. XIX, S. 465—470.

Oesterley, H. (Bibliothekar in Breslau): Denkverse bei mittelalterlichen Geschichtsschreibern. XVIII, S. 19—45 (vgl. XIX, S. 634).

*Opel, J. O. (Professor, Oberlehrer in Halle): Die Aufnahme des Herzogs Christian von Braunschweig in den niedersächsischen Kreis i. J. 1623. XI, S. 101—113. — Bericht des Herzogs Christian von Braunschweig über seinen Rückzug nach Stadtlohn. XIV, S. 369—376.

Palm, K. (Archivar a. D.): Ueber einige Papstleben des 13. und 14. Jahrhunderts. XIII, S. 579—583. — Zu Karls IV. Politik gegen die Baiern. XV, S. 189—212. — Ueber den Primat des Erzstifts Magdeburg. XVII, S. 231—274.

Pannenborg, A. (Gymnasiallehrer in Göttingen): Ueber den Ligurinus. XI, S. 161—300. — Magister Guntherus und seine Schriften. XIII, S. 225—331. XIV, S. 185—206. — Alcimus Avitus im Carmen de bello Saxonico. XIII, S. 413. 414. — Die Verse in der Historia Constantinopolitana und der Dichter des Ligurinus. XIX, S. 611—624.

*Pauli, R. (Professor in Göttingen): Karl der Große in northumbrischen Annalen. XII, S. 137—166. — Der Bischof Aluberht. XII, S. 441. 442. — Ein Erlaß Knuts des Großen. XIV, S. 390—396. — Auszüge zur Reichsgeschichte unter Wenzel und Ruprecht aus einer englischen Quelle. XVII, S. 613—617.

Peiper, R. (Oberlehrer in Breslau): Zu Liudprand. XII, S. 443. 444. — Gedicht auf den Vogt Albert von Krakau. XVII, S. 372—375. — Verse aus der Hussitenzeit. XVIII, S. 161—168.

*Perlbach, M. (Bibliothekssecretär in Greifswald): Zur italienischen Historiographie des 14. Jahrhunderts. XII, S. 649—655. — Ueber die Narratio de primordiis ordinis Theutonici. XIII, S. 387—392. —

Digitized by Google

Fragment eines mitteldeutschen Formelbuches aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. XIV, S. 569—575. — Deutsch-Ordens Necrologe. XVII, S. 357—371.

Peters, C. (Dr. phil. in Berlin): Die Wahl Kaiser Friedrichs I. XX, S. 451—472.

Platner, C. (Dr. phil. in Göttingen): Ueber Spuren deutscher Bevölkerung zur Zeit der slavischen Herrschaft in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern. XVII, S. 409—520. — Ueber die Stiftungsurkunde des Prämonstratenserklosters Broda. XVIII, S. 629—631. — Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung. XX, S. 165—202.

Pöhlmann, R. (Docent in Erlangen): Zur deutschen Königswahl vom Jahre 1308. XVI, S. 357—364.

Posse, O. (Archivrath in Dresden): Spuren eines verlorenen größeren Chronicon Sampetrinum. XIII, S. 335—350.

Rathgeber, J. († Pfarrer in Ernolsheim): Beiträge zur Geschichte des Elsasses. XV, S. 455—471.

*Reimann, E. (Professor am Gymnasium in Breslau): Ueber den Streit des Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied mit dem Papste (1563—1567). XI, S. 13—39. — Friedrich von Wied. XIII, S. 351—371.

Richter, O. (Stadtarchivar in Dresden): Die Punktirbücher des Kurfürsten August von Sachsen. XX, S. 13—35.

Rieger, K. (Docent in Wien): Beiträge zur Kritik der Vita Meinwerci. XVI, S. 447—481. — Vgl. Bayer.

*Riezler, S. (Archivrath in Donaueschingen): Zwei Briefe. XI, S. 633 (vgl. XIII, S. 647). — Kaiser Ludwig der Baier, Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg. XIV, S. 1—17. — Ueber die Herkunft Dipolds von Acerra. XVI, S. 373. 374. — Bisthum Eichstädt und sein Slavenfendrecht. XVI, S. 397—408. — Ueber die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum. XVI, S. 409—446. — Zur ältern bairischen Geschichte. XVIII, S. 517—558. 657. — Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256—1343. XX, S. 233—275.

Rodenberg, C. (Dr. phil. in Berlin): Die Bulle des Papstes Bonifacius VIII. gegen die Cardinäle Jakob und Peter von Colonna vom 10. Mai 1297. XIX, S. 192—199.

*Röhricht, R. (Oberlehrer in Berlin): Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217. XVI, S. 137—156. — Die Belagerung von 'Akkâ (1189—1191). XVI, S. 483—524. — Die Eroberung 'Akkâs durch die Muslimen (1291). XX, S. 93—126.

*Roth von Schreckenstein, K. F. Frh. (Archivdirector in Carlsruhe): Ueber den Verfasser des Placitus Augiae. XV, S. 135.

Rupp, Th. (Dr. phil. in Reutlingen): Die Schlacht von Döffingen. XIV, S. 551—559.

Schaefer, A. (Professor in Bonn): Urkundliche Beiträge zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. XVII, S. 1—106. — Die Süßenbachischen Handschriften zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. XVII, S. 579—610.

*Scheffer-Boichorst, P. (Professor in Straßburg): Beiträge zur Kritik deutscher und italienischer Quellenschriften (1. Ueber verlorene sächsische Annalen. 2. Die ältere Annalistik der Pisaner). XI, S. 485—527.

Schenk zu Schweinsberg, G. Frh. (Archivdirector zu Darmstadt): Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft. XVI, S. 525—555.

Schirren, C. (Professor in Kiel): Ueber Vicelins Priesterweihe. XVII, S. 376—389.

*Schirrmacher, F. W. (Professor in Rostock): Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrich II. XI, S. 319—347.

Digitized by Google

*Schmidt, G. (Gymnasialdirector in Halberstadt): Die Aussöhnung der Stadt Göttingen mit Kaiser Karl V. nach dem Schmalkalder Kriege 1548. XV, S. 551—565.

Schröder, R. (Professor in Würzburg): Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft. XIX, S. 137—172. — Ueber den Ligeris in der Lex Salica. XIX, S. 471—473.

Schum, W. (Professor in Halle): Beitrag zur Kritik der deutschen Kaiser-Chronik. XV, S. 610—617. — Beitrag zur Diplomatik König Lothars III. XX, S. 339—358.

Schweizer, P. (Docent in Tübingen): Die Verträge von Blois vom 22. Sept. 1504. XIX, S. 1—30.

Seidemann, J. K. († Pfarrer zu Eschdorf): Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen. 1. Die Unruhen zu Mühlhausen. XI, S. 375—399. 2. Die Unruhen zu Langensalza. XIV, S. 511—548.

Simonsfeld, H. (Docent in München): Handschriftliches zur Chronik des sogenannten Jordanus. XV, S. 145—152. — Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts (1. Zur Chronik Heinrichs von Diessenhoven. 2. Zur Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca). XVIII, S. 299—321. — Zum Frieden von Venedig. XX, S. 424—433.

*Simson, B. (Professor in Freiburg): Ueber das Gedicht von der Zusammenkunft Karls des Großen und Papst Leos III. in Paderborn. XII, S. 567—590. — Kleine Bemerkungen zu karolingischen Annalen. XIV, S. 131—137. — Angilbert und Hibernicus exul. XIV, S. 623—626. — Zu den Annales Sithienses. XVIII, S. 607—611. — Die überarbeitete und bis zum Jahre 741 fortgesetzte Chronik des Beda. XIX, S. 97—135. — Zur Vita Chrodegangi. XIX, S. 175—180. — Zur Frage nach der Entstehung der sog. Annales Laurissenses majores. XX, S. 205—214. — Ueber die verlorene Quelle der Annales Mettenses. XX, S. 395—405. — Zur Translatio S. Annonis. XX, S. 600—604.

Stein, F. (Advocat in Schweinfurt): Ueber die Herkunft des Markgrafen Luitpold I. von Oesterreich. XII, S. 113—136. — Das Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt. XIV, S. 382—389.

*Steindorff, E. (Professor in Göttingen) s. Bayer.

*Stern, A. (Professor in Bern): Die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern. XII, S. 475—520. — Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811. XX, S. 1—12.

Strebitzki, J. (Gymnasiallehrer in Neustadt W./Pr.): Zur Kritik Thietmars von Merseburg. XIV, S. 347—366.

Streit, L. (Prorector in Anklam): Ueber das Verhältniß der Gesta Ludovici VII. zu Wilhelm von Tyrus. XVII, S. 618. 619.

Stübel, B. (Bibliothekssecretär in Leipzig): Eine Leipziger Handschrift der Summa cancellariae Carol. IV. XIV, S. 560—568.

Stumpf-Brentano, K. Fr. (Professor in Innsbruck): Die Landgrafen Hermann von Winzenburg. XIV, S. 621. 622. — Ueber die Grenze des Deutschen und Italischen Reichs vom 10. bis 12. Jahrhundert. XV, S. 159—161.

Stutzer, C. (Dr. phil. in Braunschweig): Zur Kritik der Investiturverhandlungen im Jahre 1119. XVIII, S. 223—239.

*Ulmann, H. (Professor in Greifswald): Die Absage Roberts von der Mark an Kaiser Karl V. im Jahre 1521. XI, S. 638—645. — Ueber eine coronica principum Misnensium und einige verwandte Quellen zur Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. XIV, S. 207—220. — Maximilian I. in dem Conflicte zwischen dem deutschen Orden in Preußen und Polen in den Jahren 1513 bis 1515. XIX, S. 89—109. —

Digitized by Google

Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus dem Jahr 1495. XX, S. 67—92.

*Usinger, R. († Professor in Kiel: Noch einmal die Sibylle des Mittelalters. XI, S. 147—150. — Zu Tacitus Germania cap. 2. XX, S. 595—616.

Barrentrapp, E. (Professor in Marburg): Acht Briefe Melanchthons. XVI, S. 1—26.

Bochezer, J. (Dr. phil.): Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389. XVI, S. 1—17.

Wagner, E. (Pfarrer zu Michelbach): Der Bauernkrieg auf dem Gebiete der freien Reichsstadt Schwäbisch Gemünd. XIV, S. 229—248.

*Waitz, (Geh. R. R. in Berlin): Wie weit erstreckte sich Baiern im zehnten Jahrhundert? XII, S. 447. — Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten. XIII, S. 199—218. — Kleine kritische Erörterungen (4. Der Fränkische Campus Martius. 5. Ueber Thietmar VII, 20. 6. Der Ursprung des sogenannten Spolienrechts. 7. Otto IV. erste Versprechungen an Innocenz III). XIII, S. 487—506. (8. Die ersten Sächsischen Pfalzgrafen. 9. Wann wurde Hermann von Winzenburg Landgraf von Thüringen? 10. Ueber Zeit und Heimat der sogenannten Constitutio de expeditione Romana). XIV, S. 19—36. — Zur Geschichte der Grafenfehde. XV, S. 127—130. — Formeln zu Gottesurtheilen. XVI, S. 619—625. — Ueber eine Handschrift des Wahldecrets Papst Nicolaus II. XVIII, S. 179. 180 (vgl. S. 656; XVII, S. 408). — Urkunden aus karolingischer Zeit. XVIII, S 181—187. — Die Fränkische Völkertafel in späterer Umarbeitung. XVIII, S. 188. — Einhard und die Annales Fuldenses. XVIII, S. 354—361. — Nachträge zu den Denkversen. XIX, S 634. 635. — Ueber das Verhältnis der Annales Mettenses zu anderen Annalen. XX, S. 385—394. — Ein Brief K. Friedrich (III.) XX, S. 434. — Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. XX, S. 605—616.

Walderdorff, H. Graf (auf Hauzenstein): Die Verwandtschaft Kaiser Friedrichs I. mit den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Welfen. XIII, S. 591—595. — Nachbemerkung zu Wallensteins Erhebung zum Herzog. XVII, S. 333—336.

Waltz, O. (Professor in Dorpat): Der Wiener Vertrag vom 22. November 1535. XIII, S. 375—378.

Wattenbach, W. (Professor in Berlin): Hartmann Schedel als Humanist. XI, S. 349—374. — Zwei Epitaphien. XI, S. 621. 622. — Zum Mongolensturm 1241. XII, S. 643—648. XVI, S. 370. — Die Translatio S. Dionysii Ariopagitae. XIII, S. 393—397. — Fragmente eines Böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrhundert. XV, S. 213—238.

*Weech, Fr. v. (Geh. Archivrath in Carlsruhe): Berichte über Franz von Sickingens Ende und die darauf folgenden Ereignisse. XVIII, S. 649—656.

*Weiland, L. (Professor in Gießen): Zur Quellenkritik der Sachsenchronik. XIII, S. 157—198. — Die Sachsenchronik und ihr Verfasser. XIV, S. 457—510. — Sieben Kaiserurkunden. XVIII, S. 204—210 (vgl. S. 658). — Zum Pactum K. Heinrich II. mit Papst Benedict VIII. XIX, S. 625. — Ueber die Deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert. XX, S. 303—338.

Weizsäcker, J. (Professor in Göttingen): Der Straßburger Fascikel von 1431, ein Beitrag zur Geschichte der Reichstagsverhandlungen in der Hussitenzeit. XV, S. 397—454.

Wenck, E. (Bibliothekssecretär in Halle): Die Chronographie Konrads von Halberstadt und verwandte Quellen. XX, S. 277—302.

Wenck, W. (Professor in Leipzig): Kurfürst Moritz und die Ernestiner in den Jahren 1551 und 1552. XII, S. 1—54.

Wichert, Th. F. A. (Docent in Königsberg): Die Wahl Lothars III. zum

Digitized by Google

Deutschen Könige. XII, S. 55—112. XVI, S. 375—382. — Beiträge zur Kritik der Quellen für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern. XVI, S. 27—82.

*Will, C. (Archivar in Regensburg): Ueber die Person Anselms, des Verfassers der Vita Adalberti II. archiepiscopi Moguntini. XI, S. 623—630.

*Winkelmann, E. (Hofr., Professor in Heidelberg): Zur Geschichte Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1239 bis 1241. XII, S. 261—294. 521—566. — Zur Geschichte K. Manfreds. XIII, S. 381—386. — Zwölf Papstbriefe zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Nachkommen. XV, S. 373—389. — Die fürstliche Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 oder 1200. XV, S. 596—604. — Ueber die Herkunft Dipolds des Grafen von Acerra und Herzogs von Spoleto. XVI, S. 159—163. — Reisefrüchte aus Italien und anderes zur deutsch-italischen Geschichte. XVIII, S. 469—492.

Winogradoff (in Moskau): Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten. XVI, S. 599—608. — Zur Lex Salica XXVI. XVIII, S. 189. 190.

*Winter, Fr. († Pfarrer in Altenweddingen): Ergänzungen der Regesten zur Geschichte des Cardinallegaten Conrad von Urach. XI, S. 631. 632. — Zur Geschichte des Wendenkreuzzuges im Jahre 1147. XII, S. 625—630. — Erzbischof Wichmann von Magdeburg. XIII, S. 111—155. — Ungedruckte Kaiserurkunden. XIII, S. 622—626. — Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel. XIV, S. 303—345. XVIII, S. 380—384. — Urkunde K. Ottos II. XV, S. 371. 372. — Die Grafen von Merseburg. XV, S. 649—651.

Winter, G. (Archivassistent in Berlin): Straßburgs Theilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich. XIX, S. 521—567.

Wyß, A. (Archivsecretär in Darmstadt): Unedirte Urkunden Kaiser Karls IV. und König Wenzels. XVIII, S. 211—222.

Zarncke, Fr. (Professor in Leipzig): Zu Alberich. XVI, S. 571. 572.

Zittwitz, H. v. (Dr. phil. in Lauban): Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht. XVI, S. 297—334.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Digitized by Google

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Sach-Register zu Band I—XX.

Von

Dr. Gustav Buchholz,
Sekretair a. d. k. ö. Bibliothek zu Dresden.

Göttingen,
Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.
1880.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

So lange nicht der Wunsch nach einer Fortsetzung von Koner's Repertorium der geschichtlichen Aufsätze für die letzten drei Jahrzehende erfüllt ist — und es scheint nicht, als ob die Erfüllung schon in nahe Aussicht gerückt sei — wird es Sache der einzelnen Zeitschriften unseres Faches sein von Zeit zu Zeit systematische Verzeichnisse ihres Inhalts zu liefern, um das in ihnen aufgespeicherte Material der Forschung zugänglich zu erhalten. Die Forschungen zur deutschen Geschichte bedürfen dieses Wegweisers um so mehr, als sie einen unendlich zersplitterten Stoff beherbergen.

In dem vorliegenden Register sind durch kleineren Druck alle diejenigen Aufsätze bezeichnet, welche sich in der Zeitschrift unter der Rubrik der kleineren Mittheilungen befinden. Zusammenfassende Titel wie kritische Erörterungen u. a. sind meist aufgelöst, Beilagen selbständig behandelt. Gesammelte Urkunden, die sich zeitlich durch mehrere Perioden erstrecken, sind bei jeder Abtheilung unter Angabe der betreffenden hingehörigen Nummern wiederholt worden. — Der Stoff wurde in den einzelnen Abtheilungen der Uebersichtlichkeit wegen in die drei Gruppen: Anecdota — Zur Quellenkritik — Zur Geschichte geschieden, wenn es auch im einzelnen Falle hie und da zweifelhaft sein konnte, in welche Rubrik dieser oder jener Aufsatz gehöre. Bei den Aufsätzen aus der neueren Geschichte fiel mit dem Zurückgehen der Stofffülle auch diese Scheidung naturgemäss wieder fort.

G. B.

Berichtigungen.

Seite 2 Nro. 16 lies: Ficker J. statt Fischer J.
Seite 24 Nro. 336 und 340 zusammenzuziehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

I.
Mittelalter.

Seite.

Recht und Verfassung 1
Genealogie 3
Quellenkritik. Allgemeines 3
Germanisches Alterthum 3
Zur Quellenkritik 3
Zur Geschichte 3
Völkerwanderung 4
Zur Quellenkritik 4
Zur Geschichte 4
Merovinger 5
Anecdota 5
Zur Geschichte 6
Karolinger 6
Anecdota 6
Zur Quellenkritik 7
Zur Geschichte 8
Ottonen 10
Anecdota 10
Zur Quellenkritik 11
Zur Geschichte 11
Salier 13
Anecdota 13
Zur Quellenkritik 13
Zur Geschichte 15
Staufer 17
Anecdota 17
Zur Quellenkritik 19
Zur Geschichte 20
Die Periode von 1250—1400 23
Anecdota 23

Digitized by Google

Seite.
Zur Quellenkritik 25
Zur Geschichte. 27
Das fünfzehnte Jahrhundert 29
Anecdota 29
Zur Quellenkritik 30
Zur Geschichte 30
Particulargeschichte 31
Elsass 31
Baiern 31
Sachsen-Thüringen 32
Brandenburg-Preussen 32
Klöster 32
Städte 33

II.
Neuere Zeit.

Maximilian I. 34
Anecdota 34
Zur Geschichte 34
Karl V. Reformation 35
Anecdota. Allgemeines 35
Zur Quellenkritik. Allegemeines 35
Zur Geschichte. 35
Ferdinand I. 37
Maximilian II. 38
Siebzehntes Jahrhundert 38
(30jähriger Krieg) 39
Achtzehntes Jahrhundert 40
(7jähriger Krieg) 40
Neunzehntes Jahrhundert 40
Verschiedenes 41

Index 42

Digitized by Google

I. Mittelalter.

Recht und Verfassung.

1. Petersen, Chr., Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute), der Gott des Kriegs und des Rechts bei den Deutschen. Eine rechtsgeschichtliche und mythologische Untersuchung. VI, 223.
2. Waitz, G., Ueber die *Principes* in der Germania des Tacitus. II, 385.

Ueber d. Ausbr. des salischen Rechts s. Nro. 45.

3. Kaufmann, G., Ob der Verfasser des Textes D der lex Salica ein Franke war. XI, 617.
4. Hartmann, J., Beiträge zur Entstehungsgesch. des salischen Rechts. XVI, 609.
5. Winogradoff, P., Zu lex Salica XXVI. XVIII, 189.
6. Schröder, R., Ueber den Ligeris in der lex Salica. XIX, 471.
7. Waitz, G., Ueber die Merkelschen Formeln. I, 533.
8. Riezler, S., Ueber die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum. XVI, 409.
9. Winogradoff P., Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten. XVI, 599.
10. Jastrow, J., Ueber das Eigenthum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten. XIX, 626.
11. Waitz, G., Der fränkische Campus Martius. XIII, 489.

---

12. (*779*) Hartwig, O., Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens. I, 133.

Digitized by Google

13. Harttung, J., Die Thronfolge im deutschen Reich bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. XVIII, 129.
14. Weiland, L., Ueber die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jahrh. XX, 303.
15. Franklin, O., Das königl. u. Reichshofgericht in Deutschland in d. Z. von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen. IV, 463.
16. (*1242*) Fischer, J., Zur Gesch. des Reichshofgerichtes. XVI, 573.
17. Lehmann, M., Das Aufgebot zur Heerfahrt Otto II. nach Italien. IX, 435.
18. Weiland, L., Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtl. Seite. VII, 113.
19. Bernheim, E., Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen. XX, 359.
I. Electio publica im 12. Jahrhundert. — 361.
II. Kgl. u. päpstl. Devolutionsrecht b. d. Wahlen. — 365.
20. Winter, F., Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel. XIV, 303.
21. Winter, F., Eiko von Repgow u. der Sachsenspiegel. XVIII, 380.
22. Waitz, G., Der Ursprung des sogen. Spolienrechtes. XIII, 494.
23. Schenk zu Schweinsberg, G. Frhr., Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft. XVI, 525.

---

24. Hegeformeln des Gerichts vor den vier Bänken zu Soest mitgetheilt von J. S. Seibertz. VII, 620.
25. Formeln zu Gottesurtheilen mitgetheilt v. G. Waitz. XVI, 619.

Münzwesen.

26. Soetbeer, Ad., Zur Gesch. des Geld- und Münzwesens in Deutschl. I. u. II. Abschn. Geldwesen z. Z. des germ. Alterth. u. d. Völkerwanderung. I, 205.
III. Absch. 1. Hälfte. G. z. Z. der Merowinger. — 543.
„ 2. Hälfte. „ „ „ „ „ II, 293.
Nachträge zu I. u. II. — 368.
IV. Abschn. (1. Hälfte) §. 1—5. G. z. Z. d. Karolinger. IV, 241.
„ Schluss. „ „ „ „ „ VI, 1.
27. Loersch, H., Der Münzort „Mere". XVIII, 625.

Digitized by Google

Genealogie.

28. Cohn, A., Beiträge z. älteren deutschen Geschlechtskunde.
I. Zur Gesch. der Grafen v. Reinhausen u. Winzenburg. VI, 527.
Nachträge u. Berichtigungen. VII, 611 u. 614.
II. Die Vorfahren des fürstl. Hauses Reuss in d. staufischen Zeit. IX, 527.
29. Cohn, A., Die Verwandtschaft d. Staufer u. Anhaltiner. X, 632.
30. Stein, F., Ueber die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich. XII, 113.
31. Stein, Fr., Das Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt. XIV, 382.
32. Meyer von Knonau, G., Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde. XIII, 69.
33. Krause, K. E. H., Ida von Elsthorpe u. ihre Sippe. XV, 639.
34. Krause, K. E. H., Die Gründer v. Rastede und ihr Zusammenhang mit Ida von Elsthorpe u. d. Oldenb. Grafenh. XVIII, 369.

Quellenkritik. Allgemeines.

35. Waitz, G., Ueber angebliche Benutzung von Tacitus Germania im Mittelalter. X, 602
36. Oesterley, H., Denkverse bei mittelalt. Geschichtsschreibern gesammelt. XVIII, 19.
37. König, D., Ueber Denkverse im Mittelalter. XVIII, 559.
38. Nachträge zu Oesterley von G. Waitz. XIX, 634.

Anfänge christlicher Geschichtschreibung.

39. Edm. Meyer, Ueber die Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum. XVIII, 577.

Germanisches Alterthum.

Zur Quellenkritik.

40. Th. Wiedemann, Ueber eine Quelle von Tacitus Germania. IV, 171.
Nachträge: ibid. IV, 609. VI, 653 u. X, 595.

Zur Geschichte.

Stämme.

41. Usinger, R., Zu Tacitus Germania cap. 2. XI, 595.

Digitized by Google

42. C. Platner, Ueber Spuren deutscher Bevölkerung z. Z. der slavischen Herrschaft in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern. XVII, 409.
43. (Nachtrag): Platner, C., Ueber die Stiftungsurk. des Prämonstratenserklosters Broda. XVIII, 629.
44. Baumann, F. L., Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität (m. Karte). XVI, 215.
45. Schröder, R., Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag z. Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft. XIX, 137.

Römerkämpfe.

46. (*12—9* a. Chr.) Wormstall, Ueber d. Castell Aliso. V, 405.
47. Hülsenbeck, Wo lag das römische Kastell Aliso? VI, 413.
48. W. E. Giefers, Wo lag das römische Castell Aliso? Beleuchtung der von Fr. Hülsenbeck gegebenen Beantwortung dieser Frage. VII, 593.
49. (*9* p. Chr.) Edm. Meyer, In welchen Monat d. J. 9 n. Chr. fiel die Schlacht im Teutoburger Walde? XVIII, 325.
Nachtrag. — 658.
50. (*166—180*) Dettmer, H., Geschichte des Marcomannischen Krieges. XII, 167.

Völkerwanderung.

Zur Quellenkritik.

51. J. Rosenstein, Kritische Untersuchungen über das Verhältniss zwischen Olympiodor, Zosimus und Sozomenus. Ein Beitrag zur Geschichte der german. Völkerwanderung. I, 165.
52. W. Bessell, Ueber „defloratis prosperitatibus" beim Cassiodor. I, 639.
53. H. Hertzberg, Ueber die Chroniken des Isidorus von Sevilla. XV, 289.
54. G. Kaufmann, Der Appendix des Marius u. d. Continuator Prosperi, namentlich ihre Benutzung der Chronik des Isidor. XIII, 418.

Zur Geschichte.

Allgemeines.

55. C. Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Völkerwanderung. XX, 165.

Digitized by Google

56. R. Pallmann, Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung. III, 229.

Hunnen, Burgunder.

57. (*437*) G. Waitz, Der Kampf der Burgunder und Hunen. I, 1.
58. (*451*) G. Kaufmann, Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. VIII, 115.
59. G. Kaufmann, Kritische Erörterungen zur Gesch. der Burgunden in Gallien. X, 353.

Westgothen.

60. (*378—382*) G. Kaufmann, Kritische Untersuchungen zu dem Kriege Theodosius des Grossen mit den Gothen 378—382. XII, 411.
    1. Ueber Zosimus IV. 26—34. — 413.
    2. Die Fragmente 6. 7. 46 des Eunapius — 432.
61. (*398—408*) J. Rosenstein, Alarich u. Stilicho. Ein Beitr. z. G. d. germ. Völkerwand. III, 161.
62. (*485*) F. Görres, Ein Suevenkönig Veremund. XIV, 405.
63. G. Kaufmann, Ueber das Föderatverhältniss des tolosanischen Reichs zu Rom. VI, 433.
64. (*569—577*) Fr. Görres, Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild. XII, 591.
    Nachträge. XIII, 634.

Langobarden.

65. H. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums. [Von Alboin bis Liutprand]. II, 405.

Die Kirche.

66. (*528—566*) Fr. Görres, Ueber die Entstehungszeit des Archiepiscopats und des Metropolitanranges der Trierischen Kirche. XVI, 194.
67. (*314—870*) Fr. Görres, Ueber die Entstehung des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche. XVII, 163.

Merovinger.

Anecdota.

68. Fragment einer Historia Francorum, mitgeth. von G. Waitz. III, 145.
    Zusatz. — 607.

Digitized by Google

Zur Geschichte.

69. Gloel, Ad., Zur Geschichte der alten Thüringer. IV, 195.
Berichtigung. VI, 654.
70. Waitz, G., Ueber den Beinamen „der Hammer“. III, 147.
71. (*127*) Niemann, R., Ueber die Urkunde König Theodorichs IV. für das Kloster Murbach vom Jahre 127. XIX, 465.
72. (*743*) Hahn, H., Bemerkungen über Childerichs III. Thronerhebung. IV, 159.
73. Anhang: G. Waitz, Eine spätere Erzählung über die Erhebung König Childerichs. IV, 166.
Nachtrag dazu von Waitz. — 609.

Karolinger.

Anecdota.

1. Diplom.

74. (*751—967*) Diplome des 8., 9. und 10. Jahrhunderts, mitgetheilt von Th. Sickel. (28 Nummern.) IX, 403.
75. (*863*) Fünf ungedruckte Kaiserurkunden aus d. IX. bis XII. Jahrh. Mitgetheilt von Ad. Goerz. (Davon Nro. 1.) XVIII, 199.
76. (*810—908*) Urkunden (Privat-) aus karolingischer Zeit. Mitgetheilt von G. Waitz. (5 Nummern.) XVIII, 181.
77. (*888—947*) Urkunden der italien. u. burgund. Könige aus d. Jahren 888—947. Herausgegeben von Ernst Dümmler. (27 Nummern.) X, 273.
S. auch Nro. 137.
78. (*920*) Eine Urkunde K. Beranger II. mitgeth. von Th. Wüstenfeld. VII, 617.

2. Scriptores etc.

79. (*783—785*) Fragment fränkischer Annalen. Mitgetheilt von G. Meyer von Knonau. Mit Vorwort von Waitz. VIII, 631.
80. (*770*) Ein neues Fragment karolingischer Annalen. Von W. v. Giesebrecht. XIII, 627.
81. (*814—876*) Dümmler, E., Ueber eine verscholl. Fuldische Briefsammlung des IX. Jahrh. [Auszüge mitgeth. aus d. Magdeb. Centurien.] V, 369.
82. Karolingische Miscellen. Von E. Dümmler. VI, 113.
Nachtrag. — 653.

Digitized by Google

83. Handschriftliches mitgeth. von E. Dümmler. XIII, 596.
1. Ein Metzer Todtenbuch. — 596.
2. Excommunication des Grafen Ubert. — 600.

Zur Quellenkritik.

Bonifazische Briefe.

84. Hahn, H., Ueber die Anordnung der Bonifazischen Briefe, Giles Nr. 37, 38, 52, 53, 61 und 62. I, 644.
85. Jaffé, Ph., Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden. X, 397.
86. Dünzelmann, E., Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der Fränkischen Synoden. XIII, 1.
87. Hahn, H., Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz. XV, 43.

Annalen.

88. Sickel, Ueber die Originalhandschrift der ann. antiquissimi Fuldenses. [Beilage.] IV, 454.
89. Simson, B. E., Ueber die Annales Sithienses. IV, 575.
Nachtrag von Waitz. VI, 653.
90. Heigel, C. Th., Ueber d. aus d. ältest. Murbacher Ann. abgel. Quellen. V, 397.
91. Ebrard, Fr., Die Fränkischen Reichsannalen von 741 bis 829 und ihre Umarbeitung. XIII, 425.
S. auch Nro. 79 und 80.
92. Simson, B., Kleine Bemerkungen zu karol. Annalen. XIV, 131.
1. Zu chron. Moissiac., ann. Maximin., ann. breves. XIV, 131.
2. Zu den Ueberarbeitungen der fränkischen Reichsannalen. XIV, 135.
3. Ueber Benutzung des Livius an einer Stelle der ann. Einhardi. XIV, 136.
93. Waitz, G., Einhard u. d. Annales Fuldenses. XVIII, 354.
94. Simson, B., Zu d. Annales Sithienses. — 607.
95. Simson, B., Zur Frage nach der Entstehnng des sogen. Annales Lauriss. majores. XX, 205.
96. Waitz, G., Ueber das Verhältniss d. Annales Mettenses zu and. Ann. XX, 385.

Digitized by Google

97. Simson, B., Ueber die verlorene Quelle der Annales Mettenses. XX, 395.

Andere deutsche Quellen.

98. Dümmler, E., Ueber Ermenrich von Ellwangen u. seine Schriften. XIII, 473.
99. Dümmler, E., Nachträgliches über Ermenrich. XIV, 403.
100. Harttung, J., Ueber Regino von Prüm. XVIII, 362.
101. Simson, B., Zur Vita Chrodegangi. XIX, 175.
102. (*799*) Simson, B., Ueber das Gedicht von der Zusammenkunft Karls des Grossen u. Papst Leos III. in Paderborn. XII, 567.
103. Simson, B., Angilbert u. Hibernicus exul. XIV, 623.
104. Simson, B., Ueber Thegan den Geschichtschreiber Ludwigs des Frommen. X, 325.
105. Girgensohn, J., Zum Astronomus. XV, 653.

Englische Quellen.

106. Simson, B., Die überarbeitete und bis z. J. 741 fortgesetzte Chronik des Beda. XIX, 97.
107. Pauli, R., Karl der Gr. in northumbrischen Annalen. XII, 137.
108. Pauli, R., Der Bischof Aluberht. (Nachtrag zu XII, 151. 159, 165.) XII, 441.
109. Hahn, H., Die Continuatio Bedae, ihre vermuthlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa. XX, 553.

Italische Quellen.

110. Dröysen, Hans, Die Zusammensetzung der Historia Romana des Paulus Diaconus. XV, 167.
111. Dümmler, E., Zu den Gesta Berengarii imperatoris. XIII, 415.
112. Bernheim, E., Der Glossator der Gesta Berengarii imp. XIV, 138.

Zur Geschichte.

113. Meyer v. Knonau, G., Die Beziehungen des Otfrid von Weissenburg zu St. Gallen. XIX, 187.
114. Mühlbacher, E., Zur Genealogie der älteren Karolinger. XIX, 455.
115. Jacobs, Ed., Die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger. III, 363.

Digitized by Google

116. (*751*) Sickel, Th., Ueber die Epoche der Regierung Pippins. IV, 439.

Karl der Grosse.

117. (*772*) Kentzler, Wilh., Ueber die Glaubwürdigkeit der vita Lebuini und die Volksversammlung der Sachsen zu zu Marklo. VI, 343.
118. Abel, S., Entgegnung. — 355.
119. Kentzler, W., Karls des Gr. Sachsenzüge 772—775. XI, 79.
120. Kentzler, W., Karls des Gr. Sachsenzüge 776—785. XII, 317.
121. (*788*) Koppmann, K., Dortmunder Fälschungen. IX, 607.
122. (*774*) Abel, S., Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls. I, 453.
123. Hirsch, F., Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent. XIII, 33.
124. Bernheim, E., Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhange mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites. XV, 618.
125. (*803*) Simson, B. E., Der Poeta Saxo und der Friede zu Salz. I, 301.
126. Falk, O., Karls d. Grossen Tochter Gisla zu Seligenstadt. XV, 656.
127. (*814*) Lindner, Th., Zur Sage von der Bestattung Karls des Gr. XIX, 181.

Spätere Karolinger.

128. Waitz, G., Ueber die angebl. Mark in Ostfranken. III, 154.
129. Waitz, G., Ueber das Herkommen des Markgrafen von Spoleto. III, 149.
130. Wüstenfeld, Th., Ueber die Herzoge von Spoleto aus dem Hause der Guidonen. III, 383.
131. Kalckstein, K. v., Abt Hugo aus dem Hause der Welfen Markgraf von Neustrien. XIV, 37.
132. (*876*) Hirsch, F., Die Schenkung Kaiser Karls des Kahlen für Papst Johann VIII. und der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma. XX, 127.
Ueber den Libellus s. Nro. 160.
133. Heidemann, J., Salomon III. v. Constanz vor Antritt

Digitized by Google

des Bisthums im J. 890. Ein Beitrag zur Kritik von Ekkehards IV. Casus St. Galli. VII, 425.

134. Dammert, F. L., Solomos III. v. Const. Formelbuch u. Ekkehards IV. casus St. Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. VIII, 327.

135. (*900—918*) Rintelen, K., Geschichte Ludwigs des Kindes und Konrads I. III, 311.

136. Roth v. Schreckenstein, K. H., Der Untergang der alemannischen Grafen Erchanger u. Berchtold. VI, 131.

Ottonen.

Anecdota.

1. Diplom.

137. (*916—961*) Italienische Königsurkunden des X. Jahrh. ed. E. Dümmler. (4 Nummern.) XV, 363.

S. auch Nro. 77.

138. (*1018*) Pauli, R., Ein Erlass Knuts des Grossen. (Mitgetheilt und besprochen.) XIV, 390.

139. (*959 u. 970*) Ungedruckte Kaiserurkunden mitgeth. v. F. Winter. (N. 1 u. 2.) XIII, 622.

140. (*961*) Urkunde K. Ottos II. Mitgeth. von F. Winter. XV, 371.

141. (*966—1016*) Fünf ungedr. Kaiserurk. a. d. IX. bis XII. Jahrh. Mitgeth. v. A. Goerz. (Nr. 2—4.) XVIII, 200.

142. (*998—1022*) Kaiserurkunden des 10. u. 11. Jahrhunderts mitgeth. von V. Bayer, K. Rieger, E. Steindorff. (Nr. 1—7 u. 11.) XIII, 603.

143. (*1003*) Privaturk. a. d. J. 1003, als Beilage zu Waitz, die ersten sächs. Pfalzgrafen. XIV, 26.

144. (*1013*) Zwei Urkk. Heinrichs II. v. J. 1013 in: Rieger, Kritik der vita Meinwerci. XVI, 477.

2. Scriptores etc.

145. Freisinger Todtenbuch aus Jaffés Nachlass mitgeth. v. E. Dümmler. XV, 162.

146. (*ca. 1016*) Zwei Briefe z. Gesch. des 11. und 12. Jahrh. Mitgeth. von W. Studemund und E. Dümmler. (Davon Nr. 1.) VIII, 385.

Digitized by Google

Zur Quellenkritik.

Vitae.

147. Dümmler, E., Zu Ruotgers Leben Brunos. XII, 445.
148. Köpke, R., Die beiden Lebensbeschreibungen der Königin Mahthilde. VI, 147.
149. Heerwagen, H., Einige Bemerkungen zu den beiden Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde. VIII, 367.
150. Jaffé, Ph., Zur älteren Lebensbeschreibung der Königin Mathilde. IX. 343.
151. Schmidt, W., Ueber die älteste Handschrift von Adelberti Vita Heinrici II. imperatoris. IX, 361.
152. Arndt, W., Zur Vita Heinrici II. imp. auctore Adelberto. X, 603.

Annalen, Chroniken, Gesta etc.

153. Usinger, R., Zur Kritik der Annales Quedlinburgenses. IX, 346.
154. Waitz, G., Ueber das Verhältniss von Hrotsuits Gesta Oddonis zu Widukind. IX, 335.
155. Peiper, R. Zu Liudprand. XII, 443.
156. Cohn, A., Das Todesjahr Thietmars von Merseburg. VIII, 160.
157. Waitz, G., Ueber Thietmar VII. 20. XIII, 492.
158. Strebitzki, J., Zur Kritik Thietmars von Merseburg. XIV, 347.
159. Dümmler, E., Zur Kritik Dudos von St. Quentin. VI, 357.
Nachtrag v. Waitz. — 390.
Nachträge v. Dümmler. IX, 651.
160. Jung, J., Ueber den sogen. Libellus de imperatoria potestate in Urbe Romana. XIV, 409.

S. auch Nro. 132.

Zur Geschichte.

161. Stumpf-Brentano, K. F. v., Ueber die Grenze des Deutschen und Italischen Reichs vom 10. bis 12. Jahrh. XV, 159.

Heinrich I.

162. Wittich, K., Richer über die Herzoge Giselbert von Lothringen und Heinrich von Sachsen. III, 105.
163. (*933*) Funkhänel, K. A., Riade. VI, 627.

Digitized by Google

164. (*933*) Kirchhoff, A., Ueber den Ort der Ungarnschlacht von 933. VII, 573.
165. (*933*) Grimm, J., Zu den Nachrichten über die Ungarnschlacht Heinrich I. XV, 652.

Otto I.

166. (*953*) Rommel, O., Der Aufstand Herzog Ludolfs von Schwaben in den Jahren 953 u. 954. Eine Untersuchung seiner politischen Bedeutung. IV, 121.
167. Maurenbrecher, W., Der Ludolfinische Aufstand von 953. Eine Entgegnung. IV, 587.
168. Grund, O., Kaiser Otto des Grossen angebl. Zug gegen Dänemark. XI, 561.
169. (*963*) Bernheim, E., Das unechte Dekret Hadrians I. (774) im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. (963) als Dukumente des Investiturstreites. XV, 618.
170. (*967*) Palm, K., Ueber den Primat des Erzstifts Magdeburg. XVII, 231.

Heinrich II.

171. (*1006/7*) Bayer, V., Zur Geschichte des Gandersheimer Streites. XVI, 178.
172. (*1015*) Cohn, A., Ueber den Ursprung des Polenkrieges von 1015. Beitrag zur Kritik Thietmars von Merseburg. VII, 413.
173. (*1020*) Weiland, L., Zum Pactum K. Heinrich II. mit Papst Benedict VIII. XIX, 625.
174. (*ca. 1024*) Harttung, J., Beiträge z. Gesch. Heinrichs II. XVI, 587.

Particulargeschichte.

175. Waitz, G., Die ersten Sächsischen Pfalzgrafen. XIV, 21.
176. Winter, F., Die Grafen von Merseburg. XV, 649.
177. Bresslau, H., Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken. XIII, 87.
178. Waitz, G., Wie weit erstreckte sich Baiern im zehnten Jahrhundert? XII, 447.
Nachtrag. — 667.
179. Riezler, S., Bisthum Eichstädt u. sein Slavensendrecht. XVI, 397.

Digitized by Google

Salier.

Anecdota.

1. Diplom.

180. (*1038, 1049, 1084*) Kaiserurkunden des 10. u. 11. Jahrh. mitgeth. v. V. Bayer, K. Rieger, E. Steindorff. (Davon N. 8—10.) XIII, 616.

181. (*1047* u. *1054*) Zwei Urkunden Heinrichs III. (als Beilagen zu Foltz, Eberh. v. Fulda) a. d. J. 1047(?) und 1054(?). XVIII, 512.

2. Script. Epist. etc.

182. Zwei Epitaphien mitgetheilt von W. Wattenbach. XI, 621.

183. Aus einer Fuldischen Handschrift. Von E. Dümmler. XVI, 168.

184. Beyer, K., Ein Aktenstück z. Gesch. der röm. Kirche unter K. Heinrich III. (Mitgeth. u. besprochen.) XX, 570.

185. (*1130*) Brief des Erzbischofs Walter von Ravenna an den Erzbischof Konrad v. Salzburg [bezügl. der Doppelwahl Innocenz II. u. Anaclets] mitgetheilt von E. Dümmler. VIII, 164.

186. (*ca. 1132*) Zwei Briefe z. Geschichte des 11. u. 12. Jahrh. Mitgeth. von W. Studemund u. E. Dümmler. (Davon N. 2.) VIII, 392.
Nachtrag. IX, 651.

Zur Quellenkritik.

187. Usinger, R., Eine Sibylle des Mittelalters. [Public. u. Besprechung.] X, 621.

188. Usinger, R., Noch einmal d. Sibylle des Mittelalters. XI, 147.

189. Gerss, Fr., Die Sibylle Gottfrieds v. Viterbo in anderer Gestalt. XIX, 373.

190. Dünzelmann, E., Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII. XV, 513.

Annalen u. Chroniken.

191. Scheffer-Boichorst, P., Beiträge z. Kritik deutscher und italienischer Quellenschriften. XI, 483.
I. Verlorene sächs. Annalen. 1. ann. Nienburg. 2. ann. Patherbr. 3. ann. Halberstadenses. XI, 485.
II. Die ältere Annalistik der Pisaner. XI, 506.

Digitized by Google

192. Bernheim, E., Die Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg und der Zusammenhang sächsischer Annalen. XV, 239.
193. Lindner, Th., Ueber die Annalen von Nieder-Altaich. XI, 529.
194. Kitt, H., Zur Controverse über die Composition der Altaicher Annalen. XII, 621.
195. Lindner, Th., Ueber die Annalen v. Nieder-Altaich. XVI, 386.
196. Heidemann, J., Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli. VIII, 93.
197. Koppmann, K., Das Chronicon breve Bremense. VIII, 634.
198. Bresslau, H., Zu den Bleidenstädter Denkmälern. XVI, 394.

Vitae.

199. Steindorff, E., Ueber Wipos Vita Chuonradi imperatoris und Gesta Heinrici regis. VI, 477.
200. Waitz, G., Ueber Wipo cap. 33. VII, 397.
201. Steindorff, E., Ueber die Annalen, welche Wipo in der Vita Chuonradi imp. benutzte. VII, 559.
202. Harttung, J. u. J. May, Ueber Wipo. XVIII, 612.
203. Zittwitz, H. v., Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihren Quellen und ihren Werth untersucht. XVI, 297.
204. Haag, G., Beiträge zur Quellenkritik der Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto I. von Bamberg. XVIII, 241.
205. Rieger, K., Beiträge z. Kritik der Vita Meinwerci. XVI, 447.

Parteischriften u. Darstellungen best. Ereignisse.

206. Saur, H., Studien über Bonizo. VIII, 395.
207. (*1061*) Lindner, Th., Benzos Panegyricus auf Heinr. IV. u. d. Kirchenstr. zwischen Alexander II. und Cadalus V. Parma. VI, 495.
208. Dümmler, E., Zur Würdigung des Benzo. IX, 378.
209. Pannenborg, A., Alcimus Avitus im Carmen de bello Saxonico. XIII, 413.
210. Bernheim, E., Ueber den Tractat de investitura episcoporum. XVI, 279.
211. Ewald, P., Chronologie der Schriften Manegolds v. Lautenbach. XVI, 383.

Digitized by Google

212. (*1111*) Guleke, H., Der Bericht des Schotten David über den Römerzug Heinrich V. v. J. 1111. XX, 406.
213. (*1125*) Friedberg, E., Die Narratio de electione Lotharii. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites. VIII, 75.
Waitz, Nachschrift. — 89.
Nachtrag. VIII, 649.

Quellen zum I. Kreuzzug.

214. Gurewitsch, Zur Kritik der Geschichtschreiber des I. Kreuzzugs. XIV, 155.
215. Hagenmeyer, H., Der Brief der Kreuzfahrer an den Papst u. d. abendländische Kirche v. J. 1099 nach der Schlacht bei Askalon. XIII, 400.
216. Hagenmeyer, H., Das Verhältniss der Gesta Francorum zu dem Hierosolymita Ekkehards von Aura. XV, 19.
217. Kugler, B., Ueber den Brief der Kreuzfahrer von 1099. XV, 157.

Englische Quellen.

218. (*ca. 1100*) Liebermann, F., Die Abfassungszeit der Leges Heinrici I. XVI, 582.
219. (*ca. 1150*) Liebermann, F., Heinrich von Huntingdon. XVIII, 265.

Italische Quellen.

220. Hirsch, F., Ueber die Annalen von Monte Cassino (als Beilage). VII, 103.
221. Hirsch, F., Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen. Eine kritische Untersuchung. VIII, 203.
222. Scheffer-Boichorst, P., Ueber die sog. Annalen von Seligenstadt und verwandte Quellen. IX, 383.

Zur Geschichte.

Konrad II.

223. Meyer v. Knonau, G., Die Heiraten der burgund. Mathilde, Tochter König Konrads von Burgund, u. d. schwäbischen Mathilde, Enkelin desselben. VIII, 149.
224. Pabst, H., Frankreich u. Konrad II. i. d. J. 1024 u. 1025. V, 337.

Digitized by Google

225. (*ca. 1027*) Bresslau, H., Ein Beitrag zur Kenntniss von Konrads II. Beziehungen zu Byzanz und Dänemark. X, 606.

Heinrich III.

226. Perlbach, M., Die Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen 1033—1041. X, 427.

227. Thausing, M., Die Neumark Oesterreich u. d. Privilegium Heinricianum 1043—1058. IV, 355.

Heinrich IV.

228. (*1059*) Waitz, G., Ueber das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl. IV, 103.

229. (*1059*) Will, C., Ueber die Fälschung des Decrets P. Nicolaus II. über die Papstwahl. IV, 535.
Nachschrift von G. Waitz. — 551.

230. (*1059*) Waitz, G., Weitere Bemerkungen z. d. Decrete d. J. 1059 über die Papstwahl. VII, 401.

231. (*1059*) Waitz, G., Das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl im Codex Udalrici. X, 614.

232. (*1059*) Bernhardi, W., Das Decret Nicolaus II. über die Papstwahl. XVII, 397.

233. (*1059*) Waitz, G., Ueber eine Handschrift des Wahldecrets Papst Nicolaus II. XVIII, 179.
Berichtigung. — 658.

234. (*1085*) Hirsch, F., Desiderius von Monte Cassino als P. Victor III. VII, 1.

235. (*1087*) Lehmann, R., Ueber den die Excommunication des Erzbisch. Hugo von Lyon durch P. Victor III. betreffenden Brief des Ersteren an die Gräfin Mathilde. VIII, 641.
Berichtigungen. IX, 652.

(Erster Kreuzzug.)

236. Harttung, J., Zur Vorgeschichte des ersten Kreuzzugs. XVII, 390.

Heinrich V.

237. Stutzer, E., Zur Kritik der Investiturverhandlungen i. J. 1119. XVIII, 223.

238. Falk, O., Lobwisen, der Ort der Verkündigung des Wormser Concordats. XIII, 398.

Digitized by Google

Lothar.

239. Schum, W., Beitrag zur Diplomatik König Lothars III. XX, 339.

240. (*1125*) Wichert, Th. F. A., Die Wahl Lothars III. z. deutsch. Könige. XII, 55.

241. (*1125*) Wichert, Th. F. A., Ueber die Wahl Lothars III. z. deutschen Könige. XVI, 375.

Staufer.

Anecdota.

1. Allgemeines.

242. Handschriftliches. Mitgetheilt von F. Falk. XIV, 613.

243. Winkelmann, E., Reisefrüchte aus Italien und anderes zur deutsch-italischen Geschichte. XVIII, 469.

1. Necrologia Panormitana. — 471.
2. Necrologium Salernitanum. — 475.
3. „ Liciense. — 476.
4. Verse auf K. Manfred u. Karl v. Anjou. — 477.
5. Nachträge zu den Kaiserregesten [982—1197 (1311)]. XVIII, 478.
6. Nachträge zu den Regesten der Kaiserin Konstanze. XVIII, 480.
7. Neue Nachträge zu den Regesten Manfreds. — 481.

Vgl. Nro. 328.

8. Drei Gedichte Heinrichs v. Avranches an K. Friedr. II. XVIII, 482.

244. Zur Reichsgeschichte aus Münchener Handschriften. Von W. Meyer. XIX, 59.

I. Zum Streite K. Friedr. I. mit Papst Urban III. — 61.
II. Zur Korrespondenz K. Friedr. II. — 75.

2. Diplom.

245. (*1135*) Hegel, C., Das an die Stadt Mainz von Erzbisch. Adelbert ertheilte Privilegium. XX, 435.

246. (*1165—1240*) 10 Urkunden a. d. J. 1165—1295 ed. A. Cohn als Beilagen zu Nr. 28, Abth. 2. (Davon 1—6 a. d. J. 1165. 1214. 1232. 1239. 1240.) IX, 592.

247. (*1171*) Fünf ungedruckte Kaiserurkunden aus d. X. bis XII. Jahrhund. (davon Nro. 5) mitgetheilt von Ad. Goerz. XVIII, 202.

Digitized by Google

248. (*1200*) Drei Königsurkunden für Goslar, abgeschrieben von W. Junghans a. d. J. 1200—1273/1291. (Davon Nr. 1.) XI, 144.
249. (*1214—51*) Kaiserurkunden des Staats-Archivs zu Idstein. Mitgetheilt von W. M. Becker. (Davon Nr. 1—4 a. d. J. 1214, 1219, 1225, 1251.) XVI, 83.
Berichtigung. — 626.
250. (*1218—66*) Sieben Kaiserurkunden. Mitgeth. von L. Weiland. (Davon Nr. 1—6 u. Anh. a. d. J. 1218, 20, 26, 20/22, 20/22, 50, 66.) XVIII, 204.
Berichtigungen. — 658.
251. (*1220—43*) Fünf Kaiserurkunden. Mitgeth. v. H. Cardauns. (Davon Nr. 1—3 a. d. J. 1220, 1241, 1243). XII, 453.
Nachträge. — 667.
252. (*1231—34*) Ungedruckte Kaiserurkunden. Mitgeth. v. F. Winter. (Davon Nr. 3—5 a. d. J. 1231, 1232, 1234.) XIII, 624.

Urkunden z. Gesch. Conradins s. Nro. 329 Abth. 4.

3. Script. Epist. etc.

253. (*1239, 1240*) 2 Breven Gregors IX. ed. Winkelmann. (Beilagen zu Nro. 323, Abth. 1.) XII, 291.
254. (*1245*) Zwei Briefe. Mitgetheilt von S. O. Riezler. (Davon Nr. 1 an Innocenz IV.) XI, 633.
Berichtigung. XIII, 647.
255. (*1210—68*) Zwölf Papstbriefe z. Gesch. Friedrichs II. u. seiner Nachkommen. Mitgeth. v. E. Winkelmann. XV, 373.
256. Winter, Fr., Der Codex Viennensis auf der Wernigeröder Bibliothek (Za 31) ein Magdeb. Formelbuch des 12. Jahrhundert. X, 642.
257. Gedichte aus d. 12. Jahrh. mitgeth. v. E. Dümmler. XVI, 576.
Berichtigung. XVII, 639.
258. Francke, K., Der Architrenius des Johann von Anville (in Auszügen mitgetheilt.) XX, 473.
259. (*1241*) Wattenbach, W., Zum Mongolensturm. XII, 643.
260. Hertzberg, W., Das Gedicht über den Mongoleneinfall. XIV, 599.

Digitized by Google

261. Wattenbach, W., Zu d. Gedicht über d. Mongoleneinfall. XVI, 370.

Zur Quellenkritik.

Vitae.

262. Will, C., Ueber d. Person Anselms, des Verfassers der Vita Adalberti II. archiepiscopi Moguntini. XI, 623.
263. Hertel, G., Zur Lebensbeschreibung des Erzbischofs Norbert von Magdeburg. XX, 587.
264. Simson, B., Zur Translatio S. Annonis. XX, 600.

Quellen zur Reichsgeschichte.

S. auch Nro. 424 Abth. 9.

265. Bernheim, E., Die Sage v. d. treuen Weibern zu Weinsberg u. der Zusammenhang sächsischer Annalen. XV, 239.
I. Ann. Colonienses. — 251.
II. Ann. Palidenses (1. Ann. Rosenv. p. 254. — 2. Die „stauf. Nachrichten" p. 281). XV, 253.
266. Posse, O., Spuren eines verlorenen grösseren Chronicon Sampetrinum. XIII, 333.
Berichtigung von Giesebrecht. — 646.
267. Weiland, L., Zur Quellenkritik der Sachsenchronik. XIII, 157.
Berichtigung v. Winkelmann. — 647.
268. Weiland, L., Die Sachsenchronik und ihr Verfasser. XIV, 457.
269. Schum, W., Beitrag z. Kritik der deutschen Kaiser-Chronik. XV, 610.
270. Steindorff, E., Zur Kritik der Ann. Spirenses. SS. XVII, 80 ff. IX, 397.
271. Pannenborg, A., Ueber den Ligurinus. XI, 161.
272. Pannenborg, A., Magister Guntherus u. seine Schriften. XIII, 225.
273. Pannenborg, A., Noch einmal Magister Guntherus. XIV, 185.
274. Pannenborg, A., Die Verse i. d. Historia Constantinopolitana u. d. Dichter des Ligurinus. XIX, 611.

Quellen zur Lokalgeschichte.

275. Höhlbaum, K., Vicelin u. seine Biographen. XVII, 209.

Digitized by Google

276. Schirren, C., Ueber Vicelins Priesterweihe. XVII, 376.
277. Krause, K. E. H., Zu Magister Thetmarus. XV, 153.
278. Hertel, G., Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik u. d. chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium. XIX, 212.
279. Wattenbach, W., Die Translatio S. Dionysii Ariopagitae. XIII, 393.
280. Waitz, G., Sigmar u. Bernhard von Kremsmünster. XX, 605.
281. Bernheim, E., Die Continuatio secunda der Casus S. Galli. XIV, 176.
282. Roth v. Schreckenstein, Ueber den Verfasser des Planctus Augiae. XV, 135.

Quellen zum II. Kreuzzug.

283. Streit, L., Ueber das Verhältniss der Gesta Ludovici VII. zu Wilhelm v. Tyrus. XVII, 618.

Varia.

284. Zarncke, Fr., Zu Alberich. XVI, 571.
285. Hagen, H., Bemerkungen zu Petrus de Ebulos Gedicht de bello Siculo. XV, 605.
286. Perlbach, M., Ueber die Narratio de primordiis ordinis theutonici. XIII, 387.
287. Waitz, G., Ueber Zeit und Heimat der sogen. Constitutio de expeditione Romana. XIV, 31.
288. Gerss, Fr., Die Sibylle Gottfrieds von Viterbo in anderer Gestalt. XIX, 373.

Zur Geschichte.

Konrad III.

289. (*1147*) Winter, F., Zur Geschichte des Wendenkreuzzugs im Jahre 1147. XII, 625.

Friedrich I.

290. Walderdorff, Hugo Graf von, Die Verwandtschaft Kaiser Friedrichs I. mit den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Welfen. XIII, 591.
291. Dauscher, A., Ueber die Familie des Markgrafen Ulrich von Kärnthen u. des Herzog Magnus von Sachsen. XVI, 164.
292. (*1152*) Peters, C., Die Wahl Kaiser Friedrichs I. XX, 451.

Digitized by Google

293. Fechner, H., Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg. V, 417.
Regesten. — 548.
294. Winter, F., Erzbischof Wichmann von Magdeburg. XIII, 111.
Regesten. — 130.
295. (*1168*) Grandauer, H., Theodericus von Silva benedicta. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Friedrichs I. XVIII, 171.
296. (*1177*) Simonsfeld, H., Zum Frieden von Venedig 1177. XX, 424.
297. (*1179*) Weiland, L., Der Process gegen Heinrich den Löwen (als Beilage zu Nr. 18.) VII, 175.
298. (*1179*) Waitz, G., Ueber den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurtheilung Heinrich des Löwen. X, 151.
299. (*1179*) Ficker, J., Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde. XI, 301.
300. (*1180*) Cohn, A., Ueber zwei Ereignisse des Jahres 1180. I. 327.
301. (*1180—1214*) Scheffer-Boichorst, P., Deutschland u. Philipp II. August von Frankreich i. d. J. 1180—1214. (Mit kritischen Beilagen.) VIII, 465.
Berichtigungen. — 649.
302. (*1187*) Harttung, J., Eine Kreuzzugsbulle P. Gregors VIII. XVII, 620.
303. (*1189—1191*) Röhricht, R., Die Belagerung von ʿAkkâ XVI, 483.
304. (*1190*) Riezler, S. O., Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. X, 1.

Heinrich VI.

305. Cohn, A., Heinrich VI., Rom u. Unteritalien. I, 437.
306. Winkelmann, E., Ueber die Herkunft Dipolds des Grafen von Acerra u. Herzogs von Spoleto. XVI, 159.
307. Riezler, S., Ueber die Herkunft Dipolds von Acerra. — 373.
308. Winkelmann, E., Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI. X, 467.

Philipp v. Schwaben und Otto IV.

309. (*1198 od. 1201*) Waitz, G., Otto IV. erste Versprechungen an Innocenz III. XIII, 502.

Digitized by Google

276. Schirren, C., Ueber Vicelins Priesterweihe. XVII, 3
277. Krause, K. E. H., Zu Magister Thetmarus. XV, 1
278. Hertel, G., Untersuchungen über die ältesten Brand burger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik u chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium. XIX, 2
279. Wattenbach, W., Die Translatio S. Dionysii Ariopagi XIII, 3
280. Waitz, G., Sigmar u. Bernhard von Kremsmünster. XX, 6
281. Bernheim, E., Die Continuatio secunda der Casus Galli. XIV, 1
282. Roth v. Schreckenstein, Ueber den Verfasser Planctus Augiae. XV, 1

Quellen zum II. Kreuzzug.

283. Streit, L., Ueber das Verhältniss der Gesta Ludovici V zu Wilhelm v. Tyrus. XVII, 61

Varia.

284. Zarncke, Fr., Zu Alberich. XV
285. Hagen, H., Bemerkungen zu Petrus de Ebulos C bello Siculo.
286. Perlbach, M., Ueber die Narratio de pr theutonici.
287. Waitz, G., Ueber Zeit und Heimat tutio de expeditione Romana.
288. Gerss, Fr., Die Sibylle Gottfri derer Gestalt.
289. (*1147*) Win im Jahre
290. W
291.
292.

Digitized by Google

293. Fechner, H., Leben des Erzbischof [illegible] n.
Magdeburg. 36.
Regesten. . J.
294. Winter, F., Erzbischof Wichmann [illegible] 337.
[illegible] und
Regesten. [illegible], 343.
295. (*1168*) Grandauer, H., [illegible] htigung
Ein Beitrag zur Geschichte [illegible] ch. d. J.
296. (*1177*) Simonsfeld, H., [illegible] VI, 629.
[illegible] riedrichs II.
297. (*1179*) Weiland, L., Der [illegible] XVI, 371.
Löwen (als Beilage zu Nr. [illegible] K. Friedr. II.
298. (*1179*) Waitz, G., Ueber [illegible] XII, 261.
Urkunde von der Verurtheilung [illegible] 40. — 263.
299. (*1179*) Ficker, J., Ueber [illegible] chs. — 521.
den Löwen nach dem [illegible] Reise K. Friedrichs II.
X. 649.
300. (*1180*) Cohn, A., Ueber [illegible] bischof Conrad v. Cöln
1180. XIV, 377.
301. (*1180—1214*) Scheffer-[illegible] on Todestag u. d. Testament
u. Philipp II. August [illegible] XII, 631.
(Mit kritischen Beilagen [illegible] d IV. Manfred. Conradin.)
[illegible] Constitution K. Konrads IV. VI, 633.
Berichtigung [illegible] — 645.
[illegible] (*1187*) Hartung, J. [illegible] lmann, E., Zur Geschichte K. Man-
[illegible] (*1189*) Mikulik [illegible] II. Briefe 1254. XIII, 381.
[illegible] Gesch. Conradins. I—II. XI, 135.
III—IV (Urkk.) XIV, 576.

[illegible]ie Periode von 1250—1400.

Anecdota.

1. Diplom.

[illegible]*—1273/91*) Drei Königsurkk. für Goslar, abgeleben von W. Junghans a. d. J. 1200—1273/91. von 2 und 3.) XI, 144.

56—1343) Urkunden zur bairischen und deutschen [illegible]schichte a. d. J. 1256—1343. Mitgeth. von S. [illegible]ler. (43 Nummern.) XX, 233.

Digitized by Google

310. (*1199 od. 1200*) Winkelmann, E., Die fürstliche Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 oder 1200. XV, 596.
311. (*1208—1209*) Waitz, G., Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten. XIII, 199.
312. Loersch, H., Die Siebenzahl der Kurfürsten. — 379.

Friedrich II.

313. Winkelmann, E., Beiträge z. Gesch. Kaiser Friedrichs II. VI, 391.
    1. Wer war der Erzieher Friedrichs II.? — 393.
    2. Die Mission Ottos, des Cardinaldiaconus . . . nach Deutschl. u. d. Norden 1228—1231. (Nachtrag VIII, 649.) VI, 406.
    3. Beziehungen des Kaisers z. d. oberitalien. Städten, besond. Cremona. VII, 291.
    4. Minoritae Florentini gesta Imperatorum. IX, 447.
    5. Zu den Regesten d. P. Innocenz III. — 455.
    6. Zu den Regesten der P. Honorius III., Gregor IX., Coelestin IV. und Innocenz IV. X, 249.
314. (*1217*) Röhricht, R., Die Kreuzzugsbewegung i. J. 1217. XVI, 137.
315. (*1220*) Winkelmann, E., Die Wahl K. Heinrichs (VII.), seine Regierungsrechte und sein Sturz. I, 11.
316. (*1224—1226*) Roth v. Schreckenstein, K. H. Frh., Konrad von Urach, Bischof v. Porto u. S. Rufina, als Cardinallegat in Deutschl. 1224—26. VII, 319.
    Beilage (Regesten). — 367.
317. Winter, F., Ergänzungen der Regesten z. Gesch. des Conr. v. Urach. XI, 631.
318. (*1228—1231*) Schirrmacher, F. W., Die Mission Ottos des Cardinaldiacons v. St. Nicolaus in carcere Tulliano i. d. J. 1228—31. VIII, 45.
319. Schirrmacher, F. W., Beiträge z. G. K. Friedrich II. XI, 319.
    1. Die Beurkundungen K. Heinrichs (VII.) für die Wormser vom 3. u. 4. August 1232. XI, 321.
    2. Die Datirung des v. K. Heinrich (VII.) an P. Gregor IX. gerichteten Schreibens über sein dem Kaiser und den Fürsten abgelegtes Gelübde. XI, 334.

Digitized by Google

3. Zum Feldzuge K. Friedrichs gegen die Lombarden. i. J. 1236. XI, 336.
4. Ueber Friedrichs II. Aufenthalt in Deutschl. i. J. 1242. XI, 337.

320. (*1235*) Dargun, L., König Heinrich (VII.) Beiträge und Ergänzungen. XIX, 343.

321. (*1236*) Winkelmann, E., Eine nothwendige Berichtigung zu Gunsten Gregors IX. und eine Ergänzung z. Gesch. d. J. 1236. VI, 629.

322. (*1238*) Hesselbarth, H., Ueber die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238. XVI, 371.

323. (*1239—1241*) Winkelmann, E., Z. Gesch. K. Friedr. II. i. d. J. 1239 bis 1241. XII, 261.
1. Die italien. Feldzüge 1239 und 1240. — 263.
2. Reorganisation des sicil. Königreichs. — 521.

324. (*1242*) Huber, A., Ueber die angebl. Reise K. Friedrichs II. nach Deutschl. i. J. 1242. X. 649.

325. (*1249*) Cardauns, H., War Erzbischof Conrad v. Cöln schon 1241 päpstlicher Legat? XIV, 377.

326. (*1250*) Hartwig, O., Ueber den Todestag u. d. Testament Kaiser Friedrichs II. XII, 631.

Die letzten Staufer (Konrad IV. Manfred. Conradin.)

327. (*1251*) Hartwig, O., Eine Constitution K. Konrads IV. VI, 633. Anhang. — 645.

328. (*1250—1260*) Winkelmann, E., Zur Geschichte K. Manfreds. I. Regesten. II. Briefe 1254. XIII, 381.
Vgl. Nro. 248 Abth. 7.

329. Busson, A., Zur Gesch. Conradins. I—II. XI, 135. III—IV (Urkk.) XIV, 576.

Die Periode von 1250—1400.

Anecdota.

1. Diplom.

330. (*1252—1273/91*) Drei Königsurkk. für Goslar, abgeschrieben von W. Junghans a. d. J. 1200—1273/91. (Davon 2 und 3.) XI, 144.

331. (*1256—1343*) Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte a. d. J. 1256—1343. Mitgeth. von S. Riezler. (43 Nummern.) XX, 233.

Digitized by Google

332. (*1257 u. 1300*) Fünf Kaiserurkunden. Mitgeth. von H. Cardauns. (Davon Nr. 4 u. 5.) XII, 455.
333. (*1257 u. 1292*) Zwei Kaiserurkunden der vormaligen Abtei Camp. Mitgetheilt von W. M. Becker. XV, 390.
334. (*1263—1295*) Zehn Urkunden a. d. J. 1165—1295 ed. A. Cohn als Beilagen zu Nro. 28 Abth. 2. (Davon Nro. 7—10 a. d. J. 1263. 1272. 1274. 1295.) IX, 600.
335. (*1282 u. 1289. 1265*) Aus dem Chartular der Cistercienser-Abtei Himmerod. Von F. Görres. (Zwei Urkunden Rudolfs I. 1282, 1289, 1 Urk. Clemens IV. 1265). XVII, 352.
336. (*1292—1299*) Kaiserurkunden des Staatsarchivs zu Idstein. Mitgeth. v. W. M. Becker. (Davon Nr. 5—12.) XVI, 95.
337. (*1292*) Zwei Urkunden Adolfs von Nassau für das vormalige Stift Kaiserswerth. Mitgeth. von W. M. Becker. XVI, 365.
338. (*1309*) Sieben Kaiserurkunden. Mitgeth. von L. Weiland. (Davon Nr. 7 a. d. J. 1309.) XVIII, 209.
339. (*ca. 1312*) Meyer, W., Zur Reichsgesch. aus Münchener Handschriften. Abth. III. Urkunden K. Heinrich VII. (18 Nummern.) XIX, 80.
340. (*1306—1365*) Kaiserurkunden des Staats-Archivs zu Idstein. Mitgeth. v. W. M. Becker. [Davon 13—28 (1306—46), Regesten 1347—1365]. XVI, 102.
341. (*1340—1382*) Drei Actenstücke a. d. J. 1340. 1377. 1382 und Regesten 1307—1396 in Vischer, Geschichte des schwäb. Städtebundes (Nr. 397). II, 181 u. 113.
342. (*1341—1379*) Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Lahn. Mitgeth. v. Chr. Bahl. (Davon 1—8 a. d. J. 1341—1379). XVIII, 111.
343. (*1356—1398*) Unedirte Urkunden K. Karls IV. u. K. Wenzels. In Auszügen mitgeth. v. Arthur Wyss. XVIII, 211.
344. (*1380*) Zwei Aktenstücke a. d. J. 1380 in Vochezer, schwäb. Städtebund (Nr. 399). XV, 13.
345. (*1385*—1386) Drei Aktenstücke a. d. J. 1385. 1386 in Vischer, z. Gesch. d. schwäb. Städtebundes (Nr. 398). III, 32.
346. (*1399/1400*) Zwei Urkunden a. d. J. 1399 u. 1400 (als Beilagen zu Nr. 447) ed. Krause. XIX, 608.

Digitized by Google

2. Script. Epist. etc.

347. Joachim, E., Jacob von Mainz u. eine Fortsetzung des Martin von Troppau 1280—1316. (Vita Heinrici VII. nach der Dresd. Handschr. mitgetheilt.) XV, 577.

348. (*1260—1272*) Eine Fortsetzung der Sachsenchronik. Mitgeth. von G. Waitz. IV, 599.

349. Deutsch-Ordens Necrologe. Mitgeth. v. M. Perlbach. XVII, 357.

350. Fragment eines mitteldeutschen Formelbuches aus d. Ende des 13. Jahrh. Mitgeth. von M. Perlbach. XIV, 569.

351. Fragmente eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrh. Mitgetheilt von W. Wattenbach. XV, 213.

352. Vergessene u. verlorene Wormser Geschichtsquellen. Von F. Falk. XIII, 584.

353. (*1308*) Zwei Briefe K. Philipps IV. v. Frankreich ed. Pöhlmann (als Beilagen zu Nr. 384.) XVI, 361.

354. (*1316*) Ein Brief K. Friedrich (III.). Mitgetheilt von G. Waitz. XX, 434.

355. Eine Leipziger Handschrift der Summa cancellariae Caroli IV. Mitgeth. von B. Stübel. XIV, 560.

356. Simonsfeld, H., Handschriftliches zur Chronik des sogen. Jordanus. XV, 145.

357. (*1348*) Ein Schreiben des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom 6. Juni 1348. Mitgetheilt von H. Loersch. XV, 393.

358. Gedicht auf den Vogt Albert v. Krakau. Mitgeth. von R. Peiper. XVII, 372.

359. (*1381—1403*) Auszüge z. Reichsgesch. unter Wenzel u. Ruprecht aus einer englischen Quelle. Von R. Pauli. XVII, 613.

S. auch Nr. 363. Abth. 5 u. 6.

Zur Quellenkritik.

Allgemeines.

360. Lütolf, A., Kritische Erörterungen. XV, 566.

1. Ueber den Verfasser der Vita Ludovici IV. imperatoris. XV, 566.
2. Ueber den Verfasser der Flores Temporum (Martinus Minorita u. seinen ersten Fortsetzer.) XV, 569.

Digitized by Google

3. Zur Zeitbestimmung einer Urkunde Karls IV. XV, 576.

361. Simonsfeld, H., Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts XVIII, 297.

1. Zur Chronik Heinrichs von Diessenhofen. — 299.
2. Zur Kirchengesch. d. Thomas v. Lucca. — 314.

362. Müller, C., Zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts XIX, 497.

1. Eine Papstgesch. bis auf Benedict XII. und deren Spuren in Heinr. v. Herford, Chron. Sampetr. Anonym. Leobien., ... XIX, 499.
2. Konrad v. Halberstadt, das Chron. Sampetrinum u. Heinrich v. Herford. XIX, 514.
3. Konrad v. Halberstadt u. Petrus v. Herentals. — 519.

Compendien.

363. Wenck, K., Die Chronographie Konrads von Halberstadt und verwandte Quellen. XX, 277.

1. Konrad von Halberstadt als historischer und theologischer Schriftsteller. XX, 279.
2. Analyse der Chronik. Textverbesserungen zum chron. Sampetr. XX, 282.
3. Eine Wiener Hdschr. der Chronographie Konrads. XX, 289.
4. Peter von Herentals u. Werner v. Lüttich. — 290.
5. Aus d. Hannov. Hdschr. d. Chronographie Ks. — 292.
6. Forts. d. Chronogr. i. d. Wiener Handschr. Nr. 3175. — 298.

Quellen zur Reichsgeschichte.

364. Mahrenholtz, R., Ueber Johann von Victring als Historiker. XIII, 533.

Berichtigungen von A. Fournier. XIV, 627.

365. Hanncke, R., Die Chronik Albrechts von Strassburg und Kaiser Carl IV. VII, 189.

366. Hegel, C., Albert von Strassburg u. Matthias von Neuenburg. X, 235.

367. König, D., Mathias v. Neuenburg u. Heinrich v. Diessenhoven. XIX, 235.

Vichert, Th. F. A., Beiträge zur Kritik der Quellen d. Gesch. K. Ludwigs des Baiern. XVI, 27.

Digitized by Google

1. Monachi Fürstenfeldensis Chron. de Gestis principum. XVI, 30.
2. Vita Ludovici IV. imp. — 57.
3. Chron. de ducibus Bavariae. — 63.
4. Albertini Mussati Ludovicus Bavarus. — 70.
Nachtrag. — 82.

369. Heidemann, J., Heinrich v. Kärnthen als König v. Böhmen. Zur Kritik des Chron. aulae regiae. IX, 471.

Quellen zur Papstgeschichte.

370. Lindner, Th., Ueber einige Quellen zur Papstgesch. im 14. Jahrh. XII, 233.
1. Die sogen. Chronik des Theodorich v. Niem. — 235.
2. Vitae pontificum ex editione Bosqueti. — 251.
3. Petrus ab Herentals, prior Floreffiensis. — 257.

371. Lindner, Th., Werner v. Lüttich und Peter von Herentals. XII, 656.

372. C. Müller, Heinrich v. Herford und Petrus v. Herentals. XVIII, 169.

373. Palm, K., Ueber einige Pabstleben des 13. u. 14. Jahrh. XIII, 579.

374. Rodenberg, C., Die Bulle des Papstes Bonifacius VIII. gegen die Cardinäle Jakob und Peter von Colonna vom 10. Mai 1297. XIX, 192.

Italische Quellen.

375. Perlbach, M., Zur italienischen Historiographie des 14. Jahrh. XII, 649.

Ungarische Quellen.

376. Marczali, H., Ueber die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius. (Quelle a. d. 2. Hälfte des 13. Jahrh.) XVII, 623.

Zur Geschichte.

Rudolf I.

377. (*1278*) Köhler, G., Die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. Aug. 1278. XIX, 307.

378. Nachtrag von dems. XX, 216.

(Ausgang der Kreuzzüge.)

379. (*1291*) Röhricht, R., Die Eroberung 'Akkâs durch die Muslimen. XX, 93.

Digitized by Google

276. Schirren, C., Ueber Vicelins Priesterweihe. XVII, 376.
277. Krause, K. E. H., Zu Magister Thetmarus. XV, 153.
278. Hertel, G., Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik u. d. chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium. XIX, 212.
279. Wattenbach, W., Die Translatio S. Dionysii Ariopagitae. XIII, 393.
280. Waitz, G., Sigmar u. Bernhard von Kremsmünster. XX, 605.
281. Bernheim, E., Die Continuatio secunda der Casus S. Galli. XIV, 176.
282. Roth v. Schreckenstein, Ueber den Verfasser des Planctus Augiae. XV, 135.

Quellen zum II. Kreuzzug.

283. Streit, L., Ueber das Verhältniss der Gesta Ludovici VII. zu Wilhelm v. Tyrus. XVII, 618.

Varia.

284. Zarncke, Fr., Zu Alberich. XVI, 571.
285. Hagen, H., Bemerkungen zu Petrus de Ebulos Gedicht de bello Siculo. XV, 605.
286. Perlbach, M., Ueber die Narratio de primordiis ordinis theutonici. XIII, 387.
287. Waitz, G., Ueber Zeit und Heimat der sogen. Constitutio de expeditione Romana. XIV, 31.
288. Gerss, Fr., Die Sibylle Gottfrieds von Viterbo in anderer Gestalt. XIX, 373.

Zur Geschichte.

Konrad III.

289. (*1147*) Winter, F., Zur Geschichte des Wendenkreuzzugs im Jahre 1147. XII, 625.

Friedrich I.

290. Walderdorff, Hugo Graf von, Die Verwandtschaft Kaiser Friedrichs I. mit den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Welfen. XIII, 591.
291. Dauscher, A., Ueber die Familie des Markgrafen Ulrich von Kärnthen u. des Herzog Magnus von Sachsen. XVI, 164.
292. (*1152*) Peters, C., Die Wahl Kaiser Friedrichs I. XX, 451.

Digitized by Google

293. Fechner, H., Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg. V, 417.
Regesten. — 548.
294. Winter, F., Erzbischof Wichmann von Magdeburg. XIII, 111.
Regesten. — 130.
295. (*1168*) Grandauer, H., Theodericus von Silva benedicta. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Friedrichs I. XVIII, 171.
296. (*1177*) Simonsfeld, H., Zum Frieden von Venedig 1177. XX, 424.
297. (*1179*) Weiland, L., Der Process gegen Heinrich den Löwen (als Beilage zu Nr. 18.) VII, 175.
298. (*1179*) Waitz, G., Ueber den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurtheilung Heinrich des Löwen. X, 151.
299. (*1179*) Ficker, J., Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde. XI, 301.
300. (*1180*) Cohn, A., Ueber zwei Ereignisse des Jahres 1180. I. 327.
301. (*1180—1214*) Scheffer-Boichorst, P., Deutschland u. Philipp II. August von Frankreich i. d. J. 1180—1214. (Mit kritischen Beilagen.) VIII, 465.
Berichtigungen. — 649.
302. (*1187*) Harttung, J., Eine Kreuzzugsbulle P. Gregors VIII. XVII, 620.
303. (*1189—1191*) Röhricht, R., Die Belagerung von ʿAkkâ XVI, 483.
304. (*1190*) Riezler, S. O., Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. X, 1.

Heinrich VI.

305. Cohn, A., Heinrich VI., Rom u. Unteritalien. I, 437.
306. Winkelmann, E., Ueber die Herkunft Dipolds des Grafen von Acerra u. Herzogs von Spoleto. XVI, 159.
307. Riezler, S., Ueber die Herkunft Dipolds von Acerra. — 373.
308. Winkelmann, E., Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI. X, 467.

Philipp v. Schwaben und Otto IV.

309. (*1198 od. 1201*) Waitz, G., Otto IV. erste Versprechungen an Innocenz III. XIII, 502.

Digitized by Google

310. (*1199 od. 1200*) Winkelmann, E., Die fürstliche Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 oder 1200. XV, 596.
311. (*1208—1209*) Waitz, G., Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten. XIII, 199.
312. Loersch, H., Die Siebenzahl der Kurfürsten. — 379.

Friedrich II.

313. Winkelmann, E., Beiträge z. Gesch. Kaiser Friedrichs II. VI, 391.
    1. Wer war der Erzieher Friedrichs II.? — 393.
    2. Die Mission Ottos, des Cardinaldiaconus . . . nach Deutschl. u. d. Norden 1228—1231. (Nachtrag VIII, 649.) VI, 406.
    3. Beziehungen des Kaisers z. d. oberitalien. Städten, besond. Cremona. VII, 291.
    4. Minoritae Florentini gesta Imperatorum. IX, 447.
    5. Zu den Regesten d. P. Innocenz III. — 455.
    6. Zu den Regesten der P. Honorius III., Gregor IX., Coelestin IV. und Innocenz IV. X, 249.
314. (*1217*) Röhricht, R., Die Kreuzzugsbewegung i. J. 1217. XVI, 137.
315. (*1220*) Winkelmann, E., Die Wahl K. Heinrichs (VII.), seine Regierungsrechte und sein Sturz. I, 11.
316. (*1224—1226*) Roth v. Schreckenstein, K. H. Frh., Konrad von Urach, Bischof v. Porto u. S. Rufina, als Cardinallegat in Deutschl. 1224—26. VII, 319.
    Beilage (Regesten). — 367.
317. Winter, F., Ergänzungen der Regesten z. Gesch. des Conr. v. Urach. XI, 631.
318. (*1228—1231*) Schirrmacher, F. W., Die Mission Ottos des Cardinaldiacons v. St. Nicolaus in carcere Tulliano i. d. J. 1228—31. VIII, 45.
319. Schirrmacher, F. W., Beiträge z. G. K. Friedrich II. XI, 319.
    1. Die Beurkundungen K. Heinrichs (VII.) für die Wormser vom 3. u. 4. August 1232. XI, 321.
    2. Die Datirung des v. K. Heinrich (VII.) an P. Gregor IX. gerichteten Schreibens über sein dem Kaiser und den Fürsten abgelegtes Gelübde. XI, 334.

Digitized by Google

3. Zum Feldzuge K. Friedrichs gegen die Lombarden. i. J. 1236. XI, 336.
4. Ueber Friedrichs II. Aufenthalt in Deutschl. i. J. 1242. XI, 337.

320. (*1235*) Dargun, L., König Heinrich (VII.) Beiträge und Ergänzungen. XIX, 343.

321. (*1236*) Winkelmann, E., Eine nothwendige Berichtigung zu Gunsten Gregors IX. und eine Ergänzung z. Gesch. d. J. 1236. VI, 629.

322. (*1238*) Hesselbarth, H., Ueber die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238. XVI, 371.

323. (*1239—1241*) Winkelmann, E., Z. Gesch. K. Friedr. II. i. d. J. 1239 bis 1241. XII, 261.
1. Die italien. Feldzüge 1239 und 1240. — 263.
2. Reorganisation des sicil. Königreichs. — 521.

324. (*1242*) Huber, A., Ueber die angebl. Reise K. Friedrichs II. nach Deutschl. i. J. 1242. X. 649.

325. (*1249*) Cardauns, H., War Erzbischof Conrad v. Cöln schon 1241 päpstlicher Legat? XIV, 377.

326. (*1250*) Hartwig, O., Ueber den Todestag u. d. Testament Kaiser Friedrichs II. XII, 631.

Die letzten Staufer (Konrad IV. Manfred. Conradin.)

327. (*1251*) Hartwig, O., Eine Constitution K. Konrads IV. VI, 638. Anhang. — 645.

328. (*1250—1260*) Winkelmann, E., Zur Geschichte K. Manfreds. I. Regesten. II. Briefe 1254. XIII, 381.
Vgl. Nro. 248 Abth. 7.

329. Busson, A., Zur Gesch. Conradins. I—II. XI, 135. III—IV (Urkk.) XIV, 576.

Die Periode von 1250—1400.

Anecdota.

1. Diplom.

330. (*1252—1273/91*) Drei Königsurkk. für Goslar, abgeschrieben von W. Junghans a. d. J. 1200—1273/91. (Davon 2 und 3.) XI, 144.

331. (*1256—1343*) Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte a. d. J. 1256—1343. Mitgeth. von S. Riezler. (43 Nummern.) XX, 233.

Digitized by Google

332. (*1257 u. 1300*) Fünf Kaiserurkunden. Mitgeth. von H. Cardauns. (Davon Nr. 4 u. 5.) XII, 455.
333. (*1257 u. 1292*) Zwei Kaiserurkunden der vormaligen Abtei Camp. Mitgetheilt von W. M. Becker. XV, 390.
334. (*1263—1295*) Zehn Urkunden a. d. J. 1165—1295 ed. A. Cohn als Beilagen zu Nro. 28 Abth. 2. (Davon Nro. 7—10 a. d. J. 1263. 1272. 1274. 1295.) IX, 600.
335. (*1282 u. 1289. 1265*) Aus dem Chartular der Cistercienser-Abtei Himmerod. Von F. Görres. (Zwei Urkunden Rudolfs I. 1282, 1289, 1 Urk. Clemens IV. 1265). XVII, 352.
336. (*1292—1299*) Kaiserurkunden des Staatsarchivs zu Idstein. Mitgeth. v. W. M. Becker. (Davon Nr. 5—12.) XVI, 95.
337. (*1292*) Zwei Urkunden Adolfs von Nassau für das vormalige Stift Kaiserswerth. Mitgeth. von W. M. Becker. XVI, 365.
338. (*1309*) Sieben Kaiserurkunden. Mitgeth. von L. Weiland. (Davon Nr. 7 a. d. J. 1309.) XVIII, 209.
339. (*ca. 1312*) Meyer, W., Zur Reichsgesch. aus Münchener Handschriften. Abth. III. Urkunden K. Heinrich VII. (18 Nummern.) XIX, 80.
340. (*1306—1365*) Kaiserurkunden des Staats-Archivs zu Idstein. Mitgeth. v. W. M. Becker. [Davon 13—28 (1306—46), Regesten 1347—1365]. XVI, 102.
341. (*1340—1382*) Drei Actenstücke a. d. J. 1340. 1377. 1382 und Regesten 1307—1396 in Vischer, Geschichte des schwäb. Städtebundes (Nr. 397). II, 181 u. 113.
342. (*1341—1379*) Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Lahn. Mitgeth. v. Chr. Bahl. (Davon 1—8 a. d. J. 1341—1379). XVIII, 111.
343. (*1356—1398*) Unedirte Urkunden K. Karls IV. u. K. Wenzels. In Auszügen mitgeth. v. Arthur Wyss. XVIII, 211.
344. (*1380*) Zwei Aktenstücke a. d. J. 1380 in Vochezer, schwäb. Städtebund (Nr. 399). XV, 13.
345. (*1385*—1386) Drei Aktenstücke a. d. J. 1385. 1386 in Vischer, z. Gesch. d. schwäb. Städtebundes (Nr. 398). III, 32.
346. (*1399/1400*) Zwei Urkunden a. d. J. 1399 u. 1400 (als Beilagen zu Nr. 447) ed. Krause. XIX, 608.

Digitized by Google

2. Script. Epist. etc.

347. Joachim, E., Jacob von Mainz u. eine Fortsetzung des Martin von Troppau 1280—1316. (Vita Heinrici VII. nach der Dresd. Handschr. mitgetheilt.) XV, 577.

348. (*1260—1272*) Eine Fortsetzung der Sachsenchronik. Mitgeth. von G. Waitz. IV, 599.

349. Deutsch-Ordens Necrologe. Mitgeth. v. M. Perlbach. XVII, 357.

350. Fragment eines mitteldeutschen Formelbuches aus d. Ende des 13. Jahrh. Mitgeth. von M. Perlbach. XIV, 569.

351. Fragmente eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrh. Mitgetheilt von W. Wattenbach. XV, 213.

352. Vergessene u. verlorene Wormser Geschichtsquellen. Von F. Falk. XIII, 584.

353. (*1308*) Zwei Briefe K. Philipps IV. v. Frankreich ed. Pöhlmann (als Beilagen zu Nr. 384.) XVI, 861.

354. (*1316*) Ein Brief K. Friedrich (III.). Mitgetheilt von G. Waitz. XX, 434.

355. Eine Leipziger Handschrift der Summa cancellariae Caroli IV. Mitgeth. von B. Stübel. XIV, 560.

356. Simonsfeld, H., Handschriftliches zur Chronik des sogen. Jordanus. XV, 145.

357. (*1348*) Ein Schreiben des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom 6. Juni 1348. Mitgetheilt von H. Loersch. XV, 393.

358. Gedicht auf den Vogt Albert v. Krakau. Mitgeth. von R. Peiper. XVII, 372.

359. (*1381—1403*) Auszüge z. Reichsgesch. unter Wenzel u. Ruprecht aus einer englischen Quelle. Von R. Pauli. XVII, 613.

S. auch Nr. 363. Abth. 5 u. 6.

Zur Quellenkritik.

Allgemeines.

360. Lütolf, A., Kritische Erörterungen. XV, 566.

1. Ueber den Verfasser der Vita Ludovici IV. imperatoris. XV, 566.
2. Ueber den Verfasser der Flores Temporum (Martinus Minorita u. seinen ersten Fortsetzer.) XV, 569.

Digitized by Google

8. Zur Zeitbestimmg. einer Urkunde Karls IV. XV, 576.
361. Simonsfeld, H., Zur Historiographie des 14. Jahrhunderts. XVIII, 297.
1. Zur Chronik Heinrichs von Diessenhoven. — 299.
2. Zur Kirchengesch. d. Tolomeo v. Lucca. — 314.
362. Müller, C., Zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts. XIX, 497.
1. Eine Papstgesch. bis auf Benedict XII. und deren Spuren in Heinr. v. Hervord, Chron. Sampetr., Anonym. Lesbien., ... XIX, 499.
2. Konrad v. Halberstadt, das Chron. Sampetrinum u. Heinrich v. Hervord. XIX, 514.
3. Konrad v. Halberstadt u. Petrus v. Herentals. — 519.

Compendien.

363. Wenck, K., Die Chronographie Konrads von Halberstadt und verwandte Quellen. XX, 277.
1. Konrad von Halberstadt als historischer und theologischer Schriftsteller. XX, 279.
2. Analyse der Chronik. Textverbesserungen zum chron. Sampetr. XX, 282.
3. Eine Wiener Hdschr. der Chronographie Konrads. XX, 289.
4. Peter von Herentals u. Werner v. Lüttich. — 290.
5. Aus d. Hannov. Hdschr. d. Chronographie Ks. — 292.
6. Forts. d. Chronogr. i. d. Wiener Handschr. Nr. 3175. — 298.

Quellen zur Reichsgeschichte.

364. Mahrenholtz, R., Ueber Johann von Victring als Historiker. XIII, 533.
Berichtigungen von A. Fournier. XIV, 627.
365. Hanncke, R., Die Chronik Albrechts von Strassburg und Kaiser Carl IV. VII, 189.
366. Hegel, C., Albert von Strassburg u. Matthias von Neuenburg. X, 235.
367. König, D., Mathias v. Neuenburg u. Heinrich v. Diessenhoven. XIX, 235.
368. Wichert, Th. F. A., Beiträge zur Kritik der Quellen f. d. Gesch. K. Ludwigs des Baiern. XVI, 27.

Digitized by Google

1. Monachi Fürstenfeldensis Chron. de Gestis principum. XVI, 30.
2. Vita Ludovici IV. imp. — 57.
3. Chron. de ducibus Bavariae. — 63.
4. Albertini Mussati Ludovicus Bavarus. — 70.
Nachtrag. — 82.

369. Heidemann, J., Heinrich v. Kärnthen als König v. Böhmen. Zur Kritik des Chron. aulae regiae. IX, 471.

Quellen zur Papstgeschichte.

370. Lindner, Th., Ueber einige Quellen zur Papstgesch. im 14. Jahrh. XII, 233.
1. Die sogen. Chronik des Theodorich v. Niem. — 235.
2. Vitae pontificum ex editione Bosqueti. — 251.
3. Petrus ab Herentals, prior Floreffiensis. — 257.

371. Lindner, Th., Werner v. Lüttich und Peter von Herentals. XII, 656.

372. C. Müller, Heinrich v. Herford und Petrus v. Herentals. XVIII, 169.

373. Palm, K., Ueber einige Pabstleben des 13. u. 14. Jahrh. XIII, 579.

374. Rodenberg, C., Die Bulle des Papstes Bonifacius VIII. gegen die Cardinäle Jakob und Peter von Colonna vom 10. Mai 1297. XIX, 192.

Italische Quellen.

375. Perlbach, M., Zur italienischen Historiographie des 14. Jahrh. XII, 649.

Ungarische Quellen.

376. Marczali, H., Ueber die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius. (Quelle a. d. 2. Hälfte des 13. Jahrh.) XVII, 623.

Zur Geschichte.

Rudolf I.

377. (*1278*) Köhler, G., Die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. Aug. 1278. XIX, 307.

378. Nachtrag von dems. XX, 216.

(Ausgang der Kreuzzüge.)

379. (*1291*) Röhricht, R., Die Eroberung 'Akkâs durch die Muslimen. XX, 93.

Digitized by Google

Adolf von Nassau.

380. Winter, G., Strassburgs Theilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich. XIX, 521.

Albrecht I.

381. (*1308*) Heidemann, J., Zur Gesch. u. Polit. Peters v. Aspelt. IX, 259.

Heinrich VII.

382. Brosien, H., Heinrich VII. als Graf von Luxemburg. XV, 473.

383. (*1308*) Heidemann, J., Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg i. J. 1308. XI, 41.

384. (*1308*) Pöhlmann, R., Zur deutschen Königswahl v. J. 1308. XVI, 357.

385. (*1309*) Reimann, E., Ueber das Schreiben K. Heinrichs VII. bei Pertz, Mon. Leg. II, 492 (als Beilage zu Nr. 500). VIII, 18.

Ludwig der Baier.

386. Häutle, Chr., Beiträge zum Itinerar Kaiser Ludwig des Baiern. XIII, 507.

387. (*1316*) Pfannenschmid, H., Sind dem Pabste Johann XXII. die Wahldekrete der Gegenkönige Ludwig des Baiern und Friedr. des Schönen vorgelegt worden? I, 51.

388. (*1322*) Pfannenschmid, H., Die Schlacht bei Mühldorf, mit einem Anhange über den angeblichen Sieger Sifrid der Schwepffermann. III, 41.

389. Pfannenschmid, H. u. Weech, Fr. v., Ueber die Schlacht bei Mühldorf. (1. Nachträgliches, 2. Kritische Bemerkungen.) IV, 71 u. 82.

390. (*1323*) Friedensburg, W., Ueber die Verhandlungen König Johanns von Böhmen zu Paris 1323. XIX, 200.

391. (*1324*) Riezler, S. O., Kaiser Ludwig der Baier, Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg. XIV, 1.

392. (*1325—1331*) Oelsner, L., Zur Gesch. K. Ludwigs des Baiern. I, 45.

Digitized by Google

393. (*1333*) Lütolf, A., Die Zerstörung der Reichsveste Schwanau. XIX, 449.

Karl IV. und Wenzel.

394. (*1349—1354*) Palm, K., Zu Karls IV. Politik gegen die Baiern. XV, 189.

395. (*1376*) Lindner, Th., Die Wahl Wenzels von Böhmen zum römischen Könige. XIV, 249.

396. (*1382*) Meyer, Chr., Das Schisma unter K. Wenzel u. d. deutschen Städte. XVI, 353.

(Städtebünde.)

397. (*1376—1389*) Vischer, W., Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389. II, 1.

398. Vischer, W., Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes. III, 1.

399. Vochezer, J., Zur Geschichte des schwäb. Städtebundes der J. 1376—1389. XV, 1.

400. Lindner, Th., Zur Gesch. des schwäb. Städtebundes. XIX, 31.

401. (*1388*) Rupp, Th., Die Schlacht von Döffingen. XIV, 551.

402. Bode, W. J. L., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zu Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. II, 203.

Das fünfzehnte Jahrhundert.

Anecdota.

1. Diplom.

403. [*1401—1495* (*1510*)] Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Lahn. Mitgeth. von Chr. Bahl. [Davon Nr. 9—12 (13)]. XVIII, 127.

404. Regesten Sigismunds. Mitgetheilt von H. Bresslau. XVIII, 219.

405. (*1441*) Zwei Urkunden v. J. 1441 als Beilage zu Palm, Primat Magdeburgs (Nr. 170). XVII, 270.

S. auch Nro. 419.

2. Script. Epist. etc.

S. auch Nro. 359.

406. Chronik über Sigmund König von Ungarn. Mitgeth. von H. Cardauns. XVI, 335.

Digitized by Google

407. (*1417*) Zur Geschichte K. Sigismunds. (3 Gesandtenberichte). Von H. Bresslau. XVIII, 385.
408. (*1446*) Meyer, Chr., Markgraf Albrecht Achilles u. Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern Ingolstadt. (Klagschr. und Antwort.) XX, 218.
409. Rathgeber, J., Beiträge z. Gesch. des Elsasses. XV, 455.
II. Aus einer untergeg. elsäss. Chronik (1227—1454.) XV, 460.
III. Aus einem alten Colmarer Kaufhausbuch (1424—1552). XV, 469.
410. Verse aus der Hussitenzeit. Mitgetheilt von R. Peiper. XVIII, 161.
411. Die fränkische Völkertafel in späterer Umarbeitung. Mitgetheilt von G. Waitz. XVIII, 188.

Zur Quellenkritik.

412. Weizsäcker, J., Der Strassburger Fascikel von 1431 ein Beitrag zur Geschichte der Reichstagsverhandlungen in der Hussitenzeit. XV, 397.
413. Grossmann, J., Ueber die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums unter K. Friedrich III. XI, 114.
414. König, D., Zur Quellenkritik des Nauclerus. XVIII, 47.
415. Krause, K. E. H., Der Chronist Matthias Döring 1420—1464. XIX, 591.

Ueber Dietrich von Niem s. Nro. 447.

Zur Geschichte.

416. Bode, W. J. L., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. II, 203.
417. (*1410*) Meyer, Chr., Der bayerisch-österreichische Krieg im J. 1410 u. d. schwäbischen Städte. XV, 131.
418. (*1427—1431*) Schmidt, G., Beiträge zur Gesch. der Hussitenkriege aus den Jahren 1427—1431. VI, 173.
419. (*1431*) Kluckhohn, A., Herzog Wilhelm III. von Bayern, der Protector des Baseler Concils und Statthalter des Kaisers Sigmund. Nach Urkunden und Akten des K. Reichs- und Haus-Archivs zu München. II, 519.
Beilagen (3 Urkunden v. 1431 u. 1432.) — 609.

Digitized by Google

420. (*ca. 1453*) Bachmann, A., Die ersten Versuche zu einer römischen Königswal unter Friedrich III. XVII, 275.
421. (*1462—1464*) Markgraf, H., Das Verhältniss des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II., 1462—1464. IX, 217.

Particulargeschichte.

Elsass.

422. Rathgeber, J., Beiträge zur Geschichte des Elsasses. XV, 455.
I. Der Stadt Türkheim Freiheitsbrief. — 457.
II. Aus einer untergegangenen elsässischen Chronik. XV, 460.
III. Aus einem alten Colmarer Kaufhausbuch. — 469.

Baiern.

423. Nagel, Fr., Zur Kritik der ältesten bayerischen Geschichte. XVIII, 339.
424. Riezler, S., Z. ältesten bairischen Geschichte. XVIII, 517.
1. Für die Rettung des ältesten Aktenstückes der bairischen Geschichte. XVIII, 519.
2. Ueber die Bedeutung des Wortes judex in Baiern bis zum Ausgange des 12. Jahrh. XVIII, 526.
3. Ueb. d. Ort, wo Emmeram überfallen wurde. — 528.
4. Ueber die Abstammung des Hauses Scheiern v. d. Huosiern. XVIII, 529.
5. Ueber den wegen Incestes verurtheilten Grafen oder Markgrafen Otto. XVIII, 532.
6. Ueber die Herkunft Gebhards v. Eichstädt, als P. Victor II. XVIII, 534.
7. Ueber die beabsichtigte Verlegung des Bischofssitzes Eichstädt unter K. Heinrich III. XVIII, 536.
8. Ueber die Marken Cham und Nabburg. — 537.
9. Namen und Vaterland des Geschichtschreibers Rachwin (= Ragewin). XVIII, 539.
10. Zu den Lebensbeschreibungen des Marinus und Anianus etc. etc. XVIII, 540.
11. Zum Kürnberger. XVIII, 547.

Digitized by Google

12. Jerusalempilger u. Kreuzfahrer aus Baiern. XVIII 550.
Nachtrag zu 12. — 657.
425. (*1256—1343*) Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte a. d. J. 1256—1343. Mitgetheilt von S. Riezler. (43 Nummern.) XX, 233.
426. Kluckhohn, A., Ueber die bayrischen Geschichtschreiber Hans Ebran von Wildenberg und Ulrich Fütrer. VII, 201.
427. Meyer, Chr., Ein Bruchstück von Aventin. XIX, 240.

Sachsen-Thüringen.

428. (*ca. 1129*) Waitz, G., Wann wurde Hermann von Winzenburg Landgraf von Thüringen? XIV, 29.
429. Stumpf, K. F., Die Landgrafen Hermann von Winzenburg. XIV, 621.
430. Ulmann, H., Ueber eine coronica principum Misnensium und einige verwandte Quellen zur Gesch. des 13. und 14. Jahrhunderts. XIV, 207.
Anhang. — 220.

Brandenburg-Preussen.

431. Heidemann, J., Die Märkische Chronik des Engelbert Wusterwitz in der Ueberlieferung des Andreas Angelus und des Peter Hafftiz. XVII, 521.
432. Heidemann, J., Zur Kritik von Peter Hafftiz' Microchronologicon. XVIII, 392.
433. (*1323—1330*) Heidemann, J., Graf Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg. XVII, 107.

Klöster.

S. auch Nr. 43.
434. Foltz, K., Eberhard v. Fulda und die Kaiserurk. des Stifts. XVIII, 493.
435. Harttung, J., Geschichtl. Aufzeichnungen aus dem Kloster Fulda. XIX, 397.
I. Christoph Brower. — 399.
II. Acta abbatum Fuldensium. — 402.
III. Die acta abbatum, ihr Werth u. ihre Quellen. — 427.
IV. Verschiedene Werke, meistens geschichtl. Inhalts. XIX, 434.
V. Ueber Lambert v. Hersfeld. — 443.

Digitized by Google

Städte.

436. Waitz, Ueber den Anfang des Consulats in *Genua*. VII, 409.

437. (*1200—1273/91*) Drei Königsurkunden für *Goslar*. Abgeschr. von W. Junghans. XI, 144.

438. Richthofen, K. Frh. v., Der *Kölner* Schiedspruch von angeblich 1169. VIII, 59.

439. Frensdorff, F., Die älteren *Magdeburger* Burggrafen. XII, 295.

S. auch Nr. 170.

440. (*1135*) Hegel, C., Das an die Stadt *Mainz* von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium. XX, 435.

441. Hegel, C., Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz. XIX, 569.
Nachtrag. XX, 215.

442. König, D., Mainzer Chronisten: Wolfgang Trefler, Hebelin von Heymbach, Benedikt Gebhart, Jacob von Mainz. XX, 37.

443. (*Nürnberg*) Kerler, D., Nachträgliches zu Sigm. Meisterlin. (Mit 5 urk. Beilagen v. 1478—1486.) XII, 659.
Berichtigungen von Wattenbach. XIII, 648.

444. (*1347*) Rathgeber, J., Der Stadt *Türkheim* Freiheitsbrief. XV, 457.

445. Junghans, W., *Utrecht* im Mittelalter. IX, 511.

446. Freibrief der Stadt *Unna* v. J. 1346. Mitgeth. v. K. Koppmann. XI, 129.

447. Krause, K. E. H., Dietrich von Niem, Konrad von Vechta, Konrad von Soltau, Bischöfe von *Verden* 1395—1407. (M. Urk.-Beilage.) XIX, 592.

448. Falk, F., Bischöfliche Bauordnung, betr. die Herstellung der Stadtmauern von *Worms*. XIV, 397.

Digitized by Google

II. Neuere Zeit.

Maximilian I.

Anecdota.

1. Diplom.

449. (*1495* u. *1510*) Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg an der Lahn. Mitgetheilt von Chr. Bahl. (Davon Nr. 12—13.) XVIII, 128.

2. Script. etc.

450. (*1495*) Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus d. J. 1495. Mitgeth. von H. Ulmann. XX, 67.

451. (*1515*) Wormser Lied auf Franz von Sickingen a. d. J. 1515. Mitgeth. von H. Ulmann. X, 656.

452. (*1518*) Liske, X., Zur Gesch. des Augsburger Reichstages 1518 (Actenstücke). XVIII, 638.

Zur Geschichte.

453. (*1493—1519*) Stälin, Chph. Fr. v., Aufenthaltsorte K. Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519. I, 347.
Nachträge. — 646.

454. (*1504*) Schweizer, P., Die Verträge von Blois vom 22. Sept. 1504. XIX, 1.

455. Heidenheimer, H., Zu den Verträgen von Blois vom 22. Sept. 1504. XX, 617.

456. (*1508*) Bericht über die Annahme der Kaiserwürde durch Maximilian i. J. 1508 mitgeth. v. Ch. Fr. v. Stälin. I, 67.

457. (*1509*) Geiger, L., Maximilian I. in seinem Verhältnisse zum Reuchlinschen Streite. IX, 203.

458. (*1496*) Ilwof, Fr., Kaiser Maximilian I. und die Vertreibung der Juden aus Steiermark. X, 654.

Digitized by Google

459. (*1513—15*) Ulmann, H., Maximilian I. in dem Conflicte zwischen dem deutschen Orden in Preussen und Polen besonders in den Jahren 1513 bis 1515. XVIII, 89.
460. (*1515*) Liske, X., Der Congress zu Wien im Jahre 1515. Eine kritisch-historische Studie. VII, 463.
461. (*1515*) Liske, X., Der Wiener Congress von 1515 und die Politik Maximilians I. gegenüber Preussen u. Polen. XVIII, 445.

---

462. Wattenbach, W., Hartmann Schedel als Humanist. XI, 349.

Karl V. Reformation.

Anecdota. Allgemeines[1].

463. ([*1527*]—*1554*) Acht Briefe Melanchthons. Mitgeth. v. E. Varrentrapp. XVI, 1.
464. (*1542—47*) Briefe Joh. Sleidans an den Cardinal Joh. du Bellay 1542—1547. Mitgeth. von L. Geiger. X, 167.

Zur Quellenkritik. Allgemeines[1].

465. Kampschulte, F. W., Ueber Johanns Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation. IV, 57.

Zur Geschichte.

466. Stälin, Chph. Fr. v., Aufenthaltsorte K. Karls V. V, 563.
467. Stälin, Chph. Fr. v., Aufenthaltsorte K. Ferdinands I. 1521—64. I, 384.
Nachtrag. — 647.

Wahl Karls.

468. Pauli, R., Englands Verhältniss zu der Kaiserwahl des Jahres 1519. I, 411.
469. Liske, X., Zwei Beiträge zur Wahlgesch. K. Karls V. VIII, 166.
470. Liske, X., Zwei weitere Beiträge zur Wahlgeschichte K. Karls V. IX, 618.
Dazu als Beilage: Warnka, S., Ueber die chronol. Fehler

[1] Einzelnes zu den betreffenden Ereignissen.

Digitized by Google

i. d. Datirung der Urkunden i. d. Akten auf d. Gesch. des westl. Russland bezügl. IX, 627.

471. Waltz, O., Die Wahlverschreibung Karls des Fünften in ihrer Genesis. X, 213.
Nachtrag. — 662.

472. Liske, X., Noch ein Beitrag zur Wahlgeschichte Karls V. XVIII, 632.

---

473. (*1519*) Ulmann, H., Ueber die Quellen zur Gesch. des Feldzugs des schwäb. Bundes gegen H. Ulrich v. Würtemberg 1519. VII, 281.
Nachtrag. — 638.

Wormser Reichstag von 1521.

474. Waltz, O., Der Wormser Reichstag im J. 1521 und seine Beziehungen zur reformat. Bewegung. VIII, 21.

475. Wyneken, E., F., Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein. VIII, 563.
Urkundliche Beilagen. — 624.

476. Zwei Briefe. Mitgetheilt von S. O. Riezler. (Davon 2: Gleichzeitiger Bericht über Luther auf dem Reichstage zu Worms.) XI, 635.

477. Ulmann, H., Die Absage Roberts v. d. Mark an K. Karl V. i. J. 1521. XI, 638.

---

478. (*1523*) Bericht über Franz von Sickingens Ende und die darauf folgenden Ereignisse. Mitgeth. von F. v. Weech. XVIII, 649.

Bauernkrieg.

479. Stern, A., Die Artikel der Frankfurter vom April 1525. IX, 631.
Nachtrag von Stern. X, 661.

480. Stern, A., Die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefes und der zwölf Artikel der Bauern. XII, 475.
Anhang. — 513.

481. Die zwölf Artikel der Bauern von 1525 niederdeutsch. Ed. K. Höhlbaum. XVII, 345.

482. Seidemann, J. K., Beiträge zur Gesch. des Bauernkrieges in Thüringen. XI, 375.

Digitized by Google

1. Unruhen zu Mühlhausen. XI, 377.
2. Unruhen zu Langensalza. XIV, 511.
483. Wagner, E., Der Bauernkrieg auf dem Gebiete der freien Reichstadt Schwäbisch Gmünd. XIV, 229.

484. (*1529*) Zur Geschichte der Belagerung von Wien 1529. (2 Aktenstücke mitgetheilt) von O. Waltz. VI, 647.
485. (*1534*) Zur Geschichte der Grafenfehde. (2 Briefe mitgeth.) von G. Waitz. XV, 127.
486. (*1535*) Waltz, O., Der Wiener Vertrag vom 22. Nov. 1535. (Mit urkundlicher Beilage). XIII, 375.
487. (*1536*) Das Adelsdiplom des kaiserlichen Vicekanzlers Matthias Held vom Jahre 1536, a. d. Original mitgeth. von F. W. Kampschulte. IV, 604.
488. (*1540*) Stern, A., Heinrich VIII. von England und der Schmalkaldische Bund 1540. X, 489.
489. (*1542*) Druffel, A. v., Der Mönch von Siebenbürgen und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg. VII, 215.
490. (*1543*) Zwei Schreiben K. Carl des Fünften. Mitgeth. v. W. Maurenbrecher. III, 281.

Schmalkaldischer Krieg.

491. (*1547*) Zur Geschichte des Schmalkaldischen Bundes. Von Chr. Meyer. XVII, 337.
1. Ungedruckte Gutachten Melanchthons a. d. J. 1547. XVII, 337.
2. Schmalkaldische Kriegszeitungen. — 338.
492. (*1546—1547*) Meyer, Chr., Kurfürst Joachim II. von Brandenburg im Schmalkaldischen Kriege. XVIII, 1.
493. (*1548*) Schmidt, G., Die Aussöhnung der Stadt Göttingen mit K. Karl V. nach dem Schmalkalder Kriege 1548. XV, 551.

494. (*1551—1552*) Wenck, W., Kurfürst Moritz und die Ernestiner i. d. J. 1551/52. XII, 1.
495. (*1551*) Meyer, Chr., Zur Geschichte der Lochauer Verhandlungen. (Aktenstücke). XIX, 242.

Ferdinand I.

496. Stälin, Chph. Fr. v., Aufenthaltsorte K. Ferdinands I. 1521—1564. I, 384.
Nachtrag. — 647.

Digitized by Google

497. (*1558*) Reimann, Ed., Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum i. J. 1558. V, 291.
498. (*1560/61*) Reimann, Ed., Unterhandl. Ferdinands I. mit Pius IV. über das Conzil i. J. 1560 und 1561. VI, 585.
499. (*1561*) Reimann, Ed., Die Sendung des Nunzius Commendone nach Deutschland i. J. 1561. VII, 235.
Kritische Beilage. — 273.
500. (*1562*) Reimann, Ed., Die römische Königswahl von 1562 und d. Pabst. VIII, 1.
Beilage. — 18.
501. (*1562 ca.*) Reimann, Ed., Kritische Beiträge zu der Gesch. des 16. Jahrh. VIII, 177.
1. Ueber die Consultatio Imp. Ferdinandi I. jussu instituta de Articulis Reformationis . . . VIII, 177.
2. Ueber die Relatio Hosii. — 186.
502. (*1563*) Verhandlungen über die . . Vermählung des Erzh. Carl von Oesterreich mit der Königin Elisabeth von England. Mitgeth. v. A. Schlossberger. V, 1.

Maximilian II.

503. (*1556—1564*) Meyer, Chr., Maximilian II. und Hans von Küstrin. XVI, 562.
504. (*1563—1567*) Reimann, E., Ueber den Streit des Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied mit dem Papste (1563—1567). XI, 13.
505. Reimann, E., Friedrich von Wied. XIII, 351.
506. (*1575*) Reimann, E., Der böhmische Landtag des Jahres 1575. III, 257.

---

507. (*1553—1586*) Richter, O., Die Punktirbücher des Kurfürsten August von Sachsen. XX, 13.

Siebzehntes Jahrhundert.

508. (*1655—1660*) Droysen, J. G., Zur Quellenkritik der deutschen Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts. IV, 13.
509. (*1600*) Mayer, Fr. Mart., Zur Geschichte Innerösterreichs i. J. 1600. (Mit Aktenbeilagen). XX, 503.
510. (*1612/13*) Opel, J. O., Foppius von Aitzema, Kanzler des Stifts Halberstadt und seine Vergehen. IX, 642.

Digitized by Google

511. Kowallek, H., Ueber Gaspar Scioppius († 1649). XI, 401.

Dreissigjähriger Krieg.

512. (*1620*) Krebs, Jul., Graf Georg Friedrich von Hohenlohe und die Schlacht am weissen Berge bei Prag. XIX, 475.

513. (*1623*) Opel, J. O., Die Aufnahme des Herzogs Christian von Braunschweig i. d. nieders. Kreis i. J. 1623. XI, 101.

514. (*1623*) Bericht des H. Christian von Braunschweig über seinen Rückzug nach Stadtlohn. (Mitgeth.) von J. O. Opel. XIV, 369.

515. (*1626*) Waitz, G., Ueber die Niederlage K. Christian IV. bei Lutter am Barenberge. I, 646.

516. (*1627*) Katt, Fr., Ueber Wallensteins Erhebung zum Herzog. XVI, 559.

517. Walderdorff, H. Graf, Nachbemerkung zu Wallensteins Erhebung zum Herzog. XVII, 333.

518. (*1629 ca.*) Jrmer, G., Hans Georg von Arnim, als kaiserlicher Heerführer in Pommern und Polen. XIX, 273.

519. (*1629*) Klopp, O., Das Restitutions-Edikt im nordwestlichen Deutschland. I, 75.
Anhang: Das Theatrum Europaeum über Tilly in Betr. der Eroberung von Münden 1626. — 128.

520. Havemann, W., Ueber das Auftreten Tillys in Niedersachsen. I, 397.

521. (*1631*) Droysen, G., Studien über die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1631. III, 433.
Beilagen. — 583.

522. (*1632*) Diodatis Bericht über die Schlacht bei Lützen. Mitgeth. von Joseph Fiedler. IV, 553.

523. (*1632*) Droysen, G., Die Schlacht bei Lützen 1632. V, 69.
Zusatz. V, 613.

524. (*1638*) Gonzenbach, A. v., Ueber die Auswechslung des schwed. Feld-Marschalls Gustav Horn gegen .... Jean de Werth. XVIII, 419.

525. Gonzenbach, A. v., Ueber die .. wiedergefundenen Schriften des ... Ludwig von Erlach von Castelen. XVIII, 409.

Leopold I.

526. Grossmann, J., Die Geschäftsordnung in Sachen der

Digitized by Google

äuss. Politik am Wiener Hofe zu K. Leopolds und Lobkowitz Zeiten. XII, 457.

Achtzehntes Jahrhundert.

527. (*1706—1735*) Kaufmann, A., Die Königin Polyxene von Sardinien, eine deutsche Fürstentochter. XI, 1.

528. Handelmann, H., Die dänische Reunionspolitik um d. Zeit des siebenjährigen Krieges. Meist nach diplom., z. Th. ungedruckten Aktenstücken. V, 589.
Schluss. X, 509.

Siebenjähriger Krieg.

529. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. Mitgeth. v. A. Schaefer. XVII, 1.

530. Schaefer, A., Die Süssenbachischen Handschriften zur Geschichte des siebenjährigen Krieges. (Auszüge mitgeth.) XVII, 579.

531. (*1762*) Häusser, L., Zur Geschichte Friedrichs II. und Peters III. IV, 1.

532. (*1762—66*) Friedrich d. Gr. und Polen. Auszüge aus der Correspondenz mit den Gesandten in Warschau und Petersburg 1762—1766. Aus dem Nachlass Ludwig Häussers mitgetheilt von Mendelssohn-Bartholdy. IX, 1.

---

533. (*1792*) Herrmann, E., Die polnische Politik Kaiser Leopolds II. IV, 385.
Beilagen (Depeschen). — 423.

534. (*1791/92*) Herrmann, E., Zur Geschichte der Wiener Convention vom 25. Juli 1791, und der österr.-preuss. Allianz vom 7. Februar 1792. V, 237.

Neunzehntes Jahrhundert.

535. (*1803*) Häusser, L., Zur Geschichte des Jahres 1803. III, 237.

536. (*1811*) Stern, A., Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811. (Mit Dokum.). XX, 1.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Plenarversammlungen.

537. Plenarversammlung der histor. Commission bei der k. Bayer. Akad. der Wiss., Bericht des Secretariats.

6.	Plenarvers.	1865	VI, 215.	14.	Plenarvers.	1873	XIV, 221.
7.	„	1866	VII, 227.	15.	„	1874	XV, 181.
8.	„	1867	VIII, 193.	16.	„	1875	XVI, 207.
9.	„	1868	IX, 195.	17.	„	1876	XVII, 201.
10.	„	1869[1]	X, 199.	18.	„	1877	XVIII, 191.
11.	„	1870	XI, 151.	19.	„	1878	XIX, 265.
12.	„	1871	XII, 225.	20.	„	1879	XX, 227.
13.	„	1872	XIII, 219.				

[1] Rede L. v. Ranke's zur Eröffnung.

Preisaufgabe.

538. Preisaufgabe gest. von der hist. Comm. bei der k. bayer. Akad. der Wiss. XIX, 636.

Uebersicht.

539. Uebersicht des Inhalts von Bd. I—X nach den Verfassern. X, 663.

540. Uebersicht des Inhalts von Bd. XI—XX nach den Verfassern. XX, 625.

Digitized by Google

Index.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Aufsätze im Register. Wo nur urkundliches Material gegeben ist, sind Klammern gesetzt.

Abel, S., 118, 122.
Arndt, W., 152.

Bachmann, Ad., 420.
Bahl, Chr., (342), (403), (449).
Baumann, Fr. L., 44.
Bayer, V., (142), 171, (180).
Becker, W. M., (249), (333), (336), (337), (340).
Bernhardi, W., 232.
Bernheim, E., 19, 112, 124, 169, 192, 210, 265, 281.
Bessel, W., 52.
Beyer, K., (184).
Bode, W. J. L., 402, 416.
Bresslau, H., 177, 198, 225, (404), (407).
Brosien, H., 382.
Busson, A., 329.

Cardauns, H., (251), 325, (332), (406).
Cohn, A., 28, 29, 156, 172, (246), 300, 305, (334).

Dammert, F. L., 134.
Dargun, L., 320.
Dauscher, A., 291.
Dettmer, H., 50.
Droysen, G., 521, 523.
Droysen, H., 110.
Droysen, J. G., 508.
Druffel, A. v., 489.
Dümmler, E., (77), (81), (82), (83), 98, 99, 111, (137), (145), (146), 147, 159, (183), (185), (186), 208, (257).
Dünzelmann, E., 86, 190.

Ebrard, Fr., 91.
Ewald, P., 211.

Falk, F. (O.), 126, 238, (242), (352), 448.
Fechner, H., 293.
Ficker, J., 16, 299.
Fiedler, J., (522).
Foltz, K., (181), 434.
Fournier, A., 364.
Francke, K., (258).
Franklin, O., 15.
Frensdorff, F., 439.
Friedberg, E., 213.
Friedensburg, W., 390.
Funkhänel, K. A., 163.

Geiger, L., 457, (464).
Gerss, Fr., 189, 288.
Giefers, W. E., 48.
Giesebrecht, W. v., (80), 537.
Girgensohn, J., 105.
Gloël, A., 69.
Görres, Fr., 62, 64, 66, 67, (335).
Görz, Ad., (75), (141), (247).
Gonzenbach, A. v., 524, 525.
Grandauer, H., 295.
Grimm, J., 165.
Grossmann, J., 413, 526.
Grund, O., 168.
Guleke, H., 212.
Gurewitsch, J., 214.

Haag, G., 204.
Häusser, L., 531, (532), 535.
Häutle, Chr., 386.
Hagen, H., 285.
Hagenmeyer, H., 215, 216.
Hahn, H., 72, 84, 87, 109.
Handelmann, H., 528.
Hanncke, R., 365.
Hartmann, J., 4.
Harttung, J., 13, 100, 174, 202, 236, 302, 435.

Digitized by Google

Hartwig, O., 12, 326. 327.
Havemann, W., 520.
Heerwagen, H., 149.
Hegel, C., (245), 366, 440, 441.
Heidemann, J., 133, 196, 369, 381, 383, 431—433.
Heidenheimer, H., 455.
Heigel, C. Ch., 90.
Herrmann, E., 533, 534.
Hertel, G., 263, 278.
Hertzberg, H., 53.
Hertzberg, W., 260.
Hesselbarth, H., 322.
Hirsch, F., 123, 132, 220, 221, 234.
Höhlbaum, K., 275, (481).
Huber, A., 324.
Hülsenbeck, F., 47.

Ilwof, Fr., 458.
Irmer, G., 518.

Jacobs, E., 115.
Jaffé, Ph., 85, (145), 150.
Jastrow, J., 10.
Joachim, E., (347).
Jung, J. 160.
Junghans, W., (248), (320), (437), 445.

Kalckstein, K. v., 131.
Kampschulte, F. W., 465, (487).
Katt, Fr., 516.
Kaufmann, A., 527.
Kaufmann, G., 3, 54, 58, 59, 60, 63.
Kentzler, W., 117, 119, 120.
Kerler, D., 443.
Kirchhoff, A., 164.
Kitt, H., 194.
Klopp, O., 519.
Kluckhohn, A., 419, 426.
Köhler, G., 377. 378.
König, D., 37, 367, 414, 442.
Köpke, R., 148.
Koppmann, K., 121, 197, (446).
Kowallek, H., 511.
Krause, K. E. H., 33, 34, 277, (346), 415, 447.
Krebs, J., 512.
Kugler, B., 217.

Lehmann, M. 17.
Lehmann, R., 235.
Liebermann, F., 218, 219.
Lindner, Th., 127, 193, 195, 207, 370, 371, 395, 400.
Liske, X., (452), 460, 461, 469, 470, 472.
Loersch, H., 27, 312, (357).
Lütolf, A., 360, 393.

Mahrenholtz, R., 364.
Marczali, H., 376.
Markgraf, H., 421.
Maurenbrecher, W., 167, (490).
May, J., 202.
Mayer, F. M., 509.
Mendelssohn-Bartholdy, K., (532).
Meyer, Chr., 396, (408), 417, 427, (491), 492, (495), 503.
Meyer, Edm., 39. 49.
Meyer, W., (244), (339).
Meyer v. Knonau, G., 32 (79), 113, 223.
Mühlbacher, E., 114.
Müller, C., 362, 372.

Nagel, Fr., 423.
Niemann, R., 71.

Oelsner, L., 392.
Oesterley, H., (36).
Opel, J. O., 510, 513, (514).

Pabst, H., 65, 224.
Pallmann, R., 56.
Palm, K., 170, 373, 394, (405).
Pannenborg, A., 209, 271—274.
Pauli, R., 107, 108, (138), (359), 468.
Peiper, R., 155, (358), (410).
Perlbach, M., 226, 286, (349), (350), 375.
Peters, C., 292.
Petersen, Chr., 1.
Pfannenschmid, H., 387—389.
Platner, C., 42, 43, 55.
Pöhlmann, R., (353), 384.
Posse, O., 266.

Ranke, L. v., 537,10.
Rathgeber, J., (409), (422), (444).
Reimann, E., 385, 497–501, 504—506.
Richter, O., 507.
Richthofen, K. Frhr. v., 438.
Rieger, K., (142), (144), (180), 205.
Riezler, S. O., 8, 179, (254), 304, 307, (331), 391, 424, (425), (476).
Rintelen, K., 135.
Rodenberg, C., 374.
Röhricht, R., 303, 314, 379.
Rommel, O., 166.
Rosenstein, J., 51, 61.
Roth v. Schreckenstein, K. H. Frh., 136, 282, 316.

Digitized by Google

Rupp, K., 401.

Saur, H., 206.
Schaefer, A., (529), (530).
Scheffer-Boichorst, P., 191, 222, 301.
Schenk zu Schweinsberg, G. Frh., 23.
Schirren, C., 276.
Schirrmacher, F. W., 318, 319.
Schlossberger, A., (502).
Schmidt, G., 418, 493.
Schmidt, W., 151.
Schröder, R., 6, 45.
Schum, W., 239, 269.
Schweizer, P., 454.
Seibertz, J. S., (24).
Seidemann, J. K., 482.
Sickel, Th., (74), 88, 116.
Simonsfeld, H., 296, (356), 361.
Simson, B. E., 89, 92, 94, 95, 97, 101—104, 106, 125, 264.
Soetbeer, A., 26.
Stälin, Chph. F. v., 453, (456), 466, 467, 496.
Stein, F., 30, 31.
Steindorff, E., (142), (180), 199, 201, 270.
Stern, A., 479, 480, 488, 536.
Strebitzki, J., 158.
Streit, L., 283.
Studemund, W., (146), (186).
Stübel, B., (355).
Stumpf-Brentano, K. Fr., 161, 429.
Stutzer, E., 237.

Thausing, M., 227.

Ulmann, H., 430, (450), (451), 459, 473, 477.
Usinger, R., 41, 153, 187, 188.

Varrentrapp, E., (463).
Vischer, W., (341), (345), 397, 398.
Vochezer, J., (344), 399.

Wagner, E., 483.
Waitz, G., 2, 7, 11, 22, (25), 35, (38), 57, (68), 70, 73, (76), 79, 93, 96, 128, 129, (143), 154, 157, 175, 178, 200, 228, 230, 231, 233, 280, 287, 298, 309, 311, (348), (354), (411), 428, 436, (485), 515, 539, 540.
Walderdorff, H. Grf., 290, 517.
Waltz, O., 471, 474, (484), 486.
Warnka, S., 470.
Wattenbach, W., (182), (259), 261, 279, (351), 462.
Weech, Fr. v., (478).
Weiland, L., 14, 18, 173, (250), 267, 268, 297, (338).
Weizsäcker, J., 412.
Wenck, K., 363.
Wenck, W., 494.
Wichert, Th. F. A., 240, 241, 368.
Wiedemann, Th., 40.
Will, C., 229, 262.
Winkelmann, E., (243), (253), (255), 306, 308, 310, 313, 315, 321, 323, 328.
Winogradoff, 5, 9.
Winter, Fr., 20, 21, (139), (140), 176, (252), (256), 289, 294, 317.
Winter, G., 380.
Wittich, K., 162.
Wormstall, J., 46.
Wüstenfeld, Th., (78), 130.
Wyneken, E. F., 475.
Wyss, A., (343).

Zarncke, Fr., 284.
Zittwitz, H. v., 203.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitätsbuchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN 9 1882
JUN 8 1889
NOV 1 1892
NOV 9 1897
JUN 24 1897
DEC 4 1903
DEC 9 1903
DEC 22 1903
DUE MAY 17 '47
OCT 29 '58 H

Digitized by Google

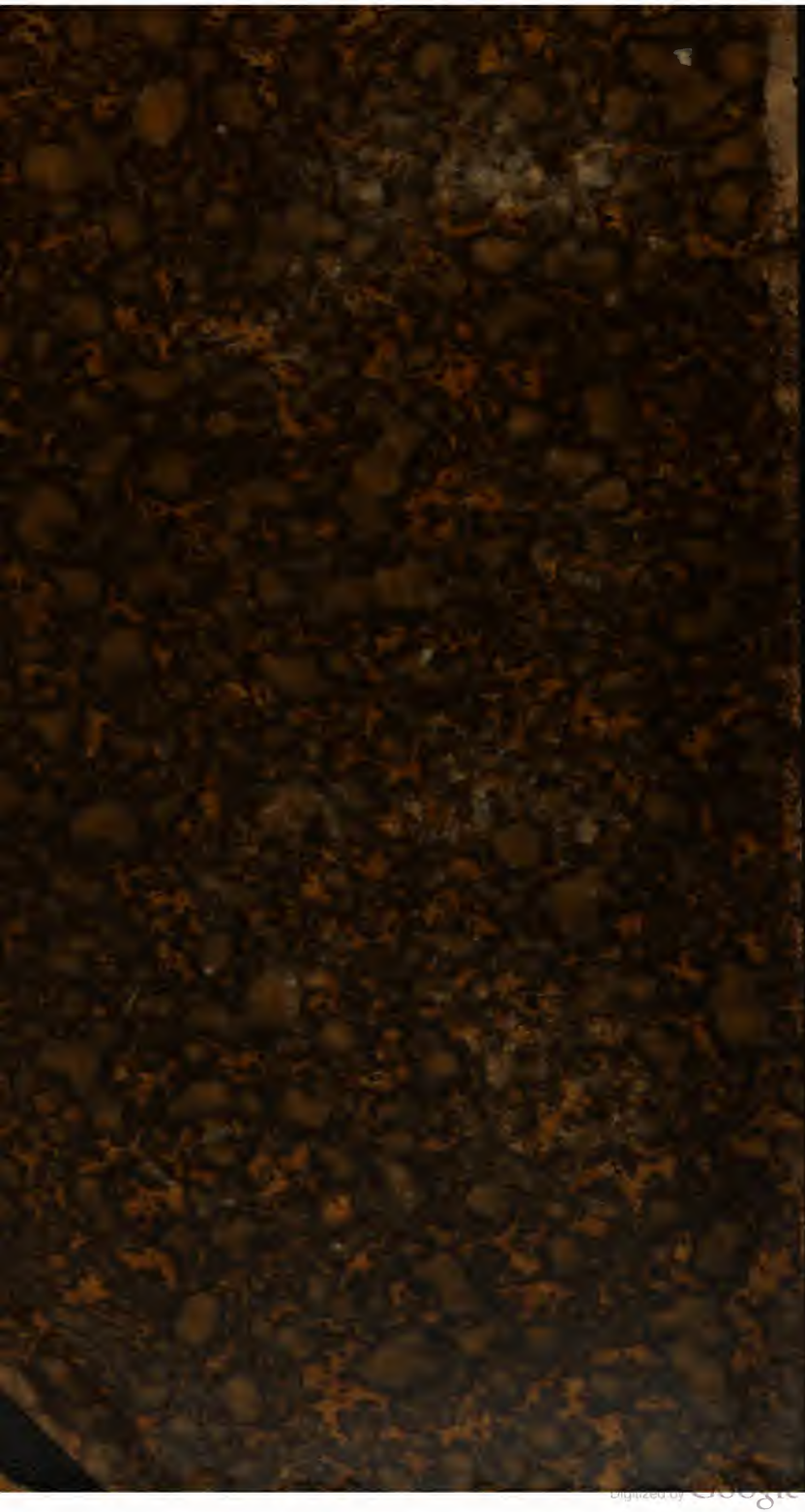
Digitized by Google